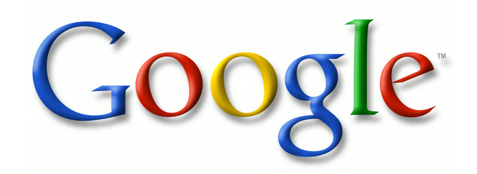






326
A
06
STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES





Aeltere Geschichte

der

Deutschen Reichsstadt Eger

und des Reichsgebiets Egerland.

In ihren Wechselbeziehungen

zu den nachbarlichen deutschen Landen und

Böhmen

unter Mitbenutzung urkundlichen Materials

dargestellt

von

V. Privok.

Leipzig, 1875.

Verlag von Moritz Schäfer, Buchhandlung.

Dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn

Clemens Wenzeslaus

Freiherrn Juncker-Bigatto von Ober-Conreut

zu Regensburg,

Kgl. Bayrischem Kämmerer, Ritter des Kgl. Bayr. St. Michael-Hausordens mit dem Stern, Herrn der Herrschaften Schweissing und Oschelin, wie auch auf Rockendorf in Böhmen und Schoed im Egerlande.

Inhalt.

I. Abschnitt.

1. Eingang ... S. 1
2. Egers westliche Nachbarlande ... » 3
3. Der Egerdistrikt und seine Umgebungen ... » 9
4. Ostfranken und der Egerdistrikt unter den Amesdalen (117 Jahre) 940—1057 ... » 13
5. Die Vohburge in Ostfranken und über Egerland (92 Jahre) 1057 bis 1149 ... » 18
6. Stadt Eger (1061) ... » 21
7. Egers Umgebungen. Stift Waldsassen ... » 25
8. Städtische Verfassung ... » 28
9. Damalige politische Situation ... » 33
10. Die Stauffen und das Egerland. Kaiser Conrad III. ... » 35
11. Das Egerland unter den Stauffen (116 Jahre) 1149—1265. Eger unmittelbare Reichsstadt (1179) ... » 38
    a. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (38 Jahre) 1152—1190 ... » —
    b. Damalige politische Lage ... » 41
    c. Eger unmittelbare Reichsstadt (1179) ... » 45
    d. Die Kaiser Heinrich VI. und Philipp (22 Jahre) 1190—1212 ... » 46
    e. Kaiser Friedrich II. (38 Jahre) 1212—1250 ... » 49
    f. Stellung der Städte unter Kaiser Friedrich II. ... » 54
    g. Stellung Egers unter Kaiser Friedrich II. ... » 56
    h. König Conrad IV. und Conradin (18 Jahre) 1250—1268 ... » 61
12. Staatliche Verwaltung in den Eger-Gegenden bis zur Zeit des Interregnums ... » 65
    a. Kaiserliche und Stauffische Besitzungen und Verwaltungssitze ... » —
    b. Reichs-Voigte und Provinzial-Richter ... » 68
    c. Burggrafen in Deutschland ... » 71
    d. Einzelne Burggrafenthümer. Nürnberg ... » 75
    e. Burggrafschaft Nürnberg und ihre Beziehungen zum Egerlande ... » 76
    f. Kaiserl. Landrichter und Landvoigte, sowie königl. böhmische Burggrafen zu Eger ... » 83
13. Zustände der Stauffischen Lande seit dem Interregnum ... » 85
14. Die Urgeschlechter des Egerlandes ... » 87

II. Abschnitt.

A. Eger und Egerland wechselnd zwischen Deutschland und Böhmen (58 Jahre) 1265—1322 ... » 91
1. Eger unter Böhmens Occupation (14 Jahre) 1265—1289 ... » —

a. Besitznahme Egers und Einsetzung des Böhmischen Burggrafthums S. 91
b. Die Böhmischen Burggrafschaften .... » 99
c. Conflicte mit der deutschen Reichsgewalt .... » 103
2. Eger wieder unmittelbare Reichsstadt (12 Jahre) 1279 – 1291 Kaiser Rudolphs Bestätigung des Stadtraths .... » 108
3. Eger verpfändet bei Böhmen (14 Jahre) 1291 – 1305 .... » 118
4. Eger neuerdings unmittelbare Reichsstadt (17 Jahre) 1305–1322 .... » 130
B. Reichsstadt Eger und Reichsgebiet Egerland in immerwährender Verpfändung bei Böhmen seit 1322 .... » 142
1. Dynastie der Luxemburger (115 Jahre) 1322–1437 .... » —
a. König Johann (24 Jahre) 1322–1346 .... » —
b. König Carl (33 Jahre) 1346–1379 .... » 154
c. König Wenzel (40 Jahre) 1379–1419 .... » 171
d. König Sigismund (18 Jahre) 1419–1437 .... » 192
2. Dynastie Habsburg (20 Jahre) 1437 — 1457 .... » 202
a. König Albrecht (2 Jahre) 1437–1439 .... » —
b. König Ladislaw (17 Jahre) 1439–1457. Podiebrad Statthalter » 204
3. Dynastie Podiebrad (14 Jahre) 1458–1471 .... » 212
4. Dynastie der Polnischen Jagellonen (55 Jahre) 1471–1526 ..... » 226
a. König Wladislaw (45 Jahre) 1471 - 1516 .... » —
b. König Ludwig (10 Jahre) 1516—1526 .... » 237
5. Blick auf die Dynastie Habsburg seit 1527 .... » 240
III. Abschnitt.
1. Das Königliche Burggrafthum zu Eger .... » 247
a. dessen Verfassung und Umfang .... » —
b. die kaiserl. Landrichter (Landvoigte), königl. Burggrafen (Pfleger, Hauptleute) und Richter zu Eger .... » 255
2. Der Kirchenverband des Egerlandes .... » 262
a. Die Deutsche Ordens-Comthurei Eger .... » —
b. Die Ordens-Comthure .... » 264
3. Stadtverfassung der Reichsstadt Eger .... » 265
a. Verfassung und politische Stellung .... » —
b. Die Bürgermeister .... » 285
c. Die Egerschen Geschlechter .... » 287
d. Die Grafen Schlick .... » 296
IV. Anhang.
A. Urkunden Nr. 1—33 (1265—1391) .... » 312
B. Anmerkungen zu Abschnitt I. .... » 340
C. » » » II. .... » 437
D. » » » III. .... » 519

Vorwort.

Die nachfolgende Darstellung will einen Punkt fast in der Mitte des alten Deutschlands, der der deutschen Geschichtskenntniß und Geschichtsschreibung nahezu verloren gegangen ist, der Geschichtserinnerung zurückrufen. Fast nur Wallensteins Katastrophe erhält das Andenken der alten Reichsstadt, sonst ist diese und das ganze Reichsgebiet des Egerlands für Deutschland ziemlich unbekannt geworden, und doch ist es ein wichtiger vorgeschobener Punkt deutscher Cultur und Gesittung gewesen und stets geblieben. Während die germanisirten slavischen Länderstrecken im Norden wie im Süden Deutschlands bis zu fernen Ostpunkten hin gekannt sind, kennt man nur zu wenig das nähere alte treue deutsche Bollwerk in der Mitte: Eger, bewährt und gefestet im Vorkampf und Abwehr. Seine Verpfändung von der deutschen Reichsgewalt an die Krone Böhmens hat, so wichtig und viel umworben es einst war, es dem Blicke entrückt, so daß es vergessen wurde in seiner Entstehung, Entwickelung und Wirksamkeit. Wie wenig hat überhaupt die deutsche Geschichtsschreibung für das Deutschthum an der slavischen Grenze wie in Böhmen selbst, für dessen Geschichte, Entfaltung und Interessen Aufmerksamkeit und Theilnahme gezeigt! Erst der deutsche Geschichtsverein zu Prag unter Führung so trefflicher Kräfte, wie Höfler und Schlesinger sie in ihren Schriften bekunden, haben sehr wirksam begonnen, das richtige Licht zu verbreiten. Unsere Darstellung will Deutschlands Aufmerksamkeit wieder auf das alte Reichsland lenken, welches Jahrhunderte lang mit eigner Kraft den Kampf für deutsches Sein und Wesen gegen das ihm übermächtige Czechenthum bestanden und sich fest aufrecht erhalten hat, ohne bisher Dank oder Anerkennung dafür von Deutschland zu erndten. Nähere Kenntnißnahme giebt ein hochinteressantes Bild der alten Reichsstadt und des mit derselben enge verwachsenen Reichsgebietes.

Es wird jetzt immer übereinstimmender anerkannt, daß die allgemeine Geschichte sich nicht ohne die Particulargeschichte aufbauen kann; die letztere sieht sich deshalb mehr gewürdigt und gefördert und wird willkommen geheißen, wo sie erscheint; so hoffen auch diese Blätter nicht unwillkommen zu sein. — Insofern

es sich um die Städte und deren richtigen Gehalt handelt, schwinden die früheren unrichtigen und befangenen, unbewußt von der modernen Zeit auf die alte übertragenen Begriffe und Anschauungen, welche lange die ganze historische Auffassung und Darstellung beherrschten, allmälig. Sehr richtig ist der Ausspruch, daß von den Quellen des Irrthums die ergiebigste die ist: öffentliche Verhältnisse und staatsbürgerliche Anschauungen neuerer Zeit auf entferntere frühere zu übertragen und sie da an Zustände, Einrichtungen Personen als Maaßstab anzulegen (Montesquieu). Diese unwillkürliche Umfärbung des historischen Colorits durch vorgefaßte Meinungen weicht langsam richtigerer Erkenntniß der alten Zeit mit ihrem eigenen Gepräge, seit nach Hüllmanns Vorgange namhafte gewiegte Staatsrechtslehrer und Historiker, Eichhorn, Gaupp, v. Lancizolle, Jaeger, v. Maurer, Hegel, Waitz, Gengler, Arnold, Nitzsch, wie auch Roth v. Schreckenstein, Lambert &c. dies Feld urbar und fruchttragend machten. Noch hat diese Erkenntniß aber nicht als Gemeingut genügende Verbreitung zu gewinnen vermocht; die Kenntniß der Bildungsart, Entwickelung und Fortexistenz alter Stadtwesen ist noch wenig ausgedehnt; sie wird durch allgemeine Geschichtsbücher noch nicht zum Gemeingut gemacht; was Gelehrte gefunden, ist nur gelehrter Wissenschaft vorbehalten verblieben und nicht einmal in den Städten selbst, dort wo es gefunden, zu örtlicher Anerkennung gelangt. — Soll richtigere Erkenntniß und allgemeines Interesse wirklich erreicht werden, so scheint einmal das aufgefundene und darzustellende Oertliche nicht blos aus ihm selbst, für die Kundigen allein verständlich, unerklärt hingestellt werden, sondern die Lokalgeschichte scheint von der Wissenschaft und aus deren Standpunkte, wie ihn die historische Forschung gestattet, speciell beleuchtet werden zu müssen, um so das allgemeine Verständniß zu ermöglichen. Es scheint ferner, als könne und dürfe eine Stadtgeschichte nicht völlig isolirt dargestellt, sondern müsse im Lichte der allgemeinen Zeitgeschichte und historischen Entwickelung, in Verbindung mit derselben, unter gleichzeitigem Hinweise auf parallele Zustände anderwärts, zur Auffassung gebracht werden. Wie die an einzelnen Orten gefundenen Ergebnisse mit einander für die Gesammtgeschichte des Städtewesens in Verbindung gebracht werden müssen, so müssen auch mit Hilfe anderweit gefundener analoger Verhältnisse die Hergänge der geschichtlichen Entwickelungen an dem einzelnen Orte erklärt werden. — Solchen freilich schwer erreichbaren Zielen strebt dieses Buch entgegen.

Eger hat aus älterer, freilich unkritischer Zeit viele einheimische chronistische Darsteller, deren reiches Material nicht publicirt und daher unbekannt geblieben ist; über sein reiches Archiv spricht sich ein neuerliches Schriftchen von Kürschner *) aus. Im Druck erschienen nach zwei kleine werthvollen Monographieen von Grassold

*) Archiv der Stadt Eger. Wien 1869.

und Grüner, dann des kundigen Stadtarchivars Pröckl als Sammelwerk und Fundgrube so schätzbares Werk*); in Zeitschriften und Gymnasial-Programmen finden sich partielle werthvolle Publikationen von Riegger, Jos. und Adam Wolf, Frind, Kittel, v. Urbanstedt; die neueste Zeit hat durch den Prager Geschichtsverein der Deutschen die höchst werthvolle umfangreiche Publikation Gruebers über Egers Baudenkmale 1864 und kleinere Specialgeschichten von großer Sorgfalt über Egerländische Geschlechter und einzelne Glieder derselben von Kürschner, Gradl, Pröckl, Seeberg gebracht**), welche alle aber auch nur partielle Zwecke verfolgen. Ein umfassenderes Ziel erstrebt unsere Darstellung, welcher freilich, um dasselbe auch nur annähernd zu erreichen, große Schwierigkeiten entgegenstehen; ist doch selbst unter den namhaftesten Forschern der deutschen Städtegeschichte noch keine vollständige Ueberreinstimmung erreicht. Wie vieles wird daher als theils zu viel, theils zu lückenhaft, theils auch irrig, je nach dem Standpunkte angesehen werden; mitunter vielleicht auch als unwillkommen, sofern sich Einflüsse persönlicher bestimmter Richtung und Anschauung geltend machen, welche oft genug auch bei der Geschichtsauffassung, selbst unbewußt, die für wünschenswerth und erstrebenswerth erachteten Ansichten auf die Vergangenheit überträgt, das für die Zukunft und Gegenwart Gewünschte auch für die Vergangenheit glaubhaft macht, um Spiegelbilder zur Nacheiferung oder Abmahnung hinzustellen. — Der Verfasser hat die Schwächen seiner Darstellung selbst sehr wohl erkannt und niemals den Wahn gehabt, die reichhaltige Geschichte des wichtigen Eger zum Abschlusse gebracht, ein in allen seinen Theilen unangreifbares Gebäude aufgerichtet, überall das absolut Richtige und Unumstößliche gefunden zu haben; er konnte sich aber das Zeugniß geben, nach Erreichung des möglichst Richtigen gestrebt zu haben, und konnte sich die Annahme gestatten, daß das Gegebene wenigstens nicht werthlos und nicht unwirksam als Grundlage für weiteren Auf- und Ausbau sein werde.

Man wird vielleicht der Darstellung der ältesten Zeit zu große Reichhaltigkeit nachsagen. Dem möchten wir den Satz von Rudhart entgegenhalten: Geschichtsschreiber verfahren gerade gegen das Gesetz der Natur, welche nichts im Sprunge thut; wenn sie auf nur wenig Blättern Entstehen, erste Zeit, allmälige Entwickelung &c. beschreiben, und dann, die Kargheit der Quellen beklagend, rasch und bequemer späteren Perioden zueilen, die geschichtlich bekannter sind, gleich als hätten jene Anfänge kein Interesse, da doch gerade bei ihnen der Schlüssel

*) Grassold, Alte Burg, Eger 1831. Grüner, Beiträge, Prag 1843. Pröckl Eger und Egerland, 2 Bände, 1845.

**) Kürschner, Jobst von Einsiedel. Wien 1868. Gradl, Die beiden Spruchdichter Spervogel. Prag 1869. Pröckl, Schloß Seeberg, seine Geschichte und Geschlechter. Eger 1870. Seeberg, Die Junker von Prag. Leipzig 1871.

zum Verständniß der Folgezeit gesucht werden muß"; — und wir möchten mit Jakob Grimm erinnern, wie es ja auch „dem menschlichen Geiste erhebend sei, über die greifbaren Beweismittel hinaus sogar das zu ahnen, wofür noch die äußere Bewahrheitung mangelt, was er blos in der Vernunft erschließen kann." Nur aus richtiger Auffassung und Erkennung des Ursprunges und der Grundlagen ergiebt sich richtige Erkenntniß der Entwicklung und des Gewordenen; „innere Consequenz muß aber den Beweis ersetzen" — wie Niebuhr verlangt — bei den Rückschlüssen die aus späteren Zuständen und aus der Kenntniß gleichartiger Zustände anderer Orte auf die ursprüngliche Bildung und Gestaltung nothwendig werden.

Somit wird sich hier das reichhaltige Bild einer mittelalterlichen Stadtgeschichte bis zum Einbruche der Neuzeit darstellen, ein Stadtwesen in der Gestaltung damaliger Zeit und innerhalb damaliger Beziehungen, vorgeführt in Vergleichung, in Gleichstellung und Gegenüberstellung mit anderen ähnlichen oder unähnlichen Städten. Der Blick wird sich über die friedliche wie kriegerische Cultivirung der Gegend, ihre politische und kirchliche Begrenzung verbreiten müssen, über Bildung des Städewesens und die Entwickelung der Stadtverfassung, der Rechts- und Gerichtszustände, die Beziehungen und Analogien zu andern Städten, über Egers Stadtrecht mit seinen Verzweigungen, Stadadel und Bürgerthum, über die politischen Verhältnisse zum fränkischen Nordgau, zu den Markgrafen von Vohburg und den Hohenstauffen, zu dem Reichsburggrafthum Nürnberg und seinem Reichsgerichte, wie zu den Voigten des Voigtlands; über das Egerische Provinzialrichteramt und Burggrafthum, die böhmischen Occupationen und Pfandnahmen der Reichsstadt und Reichslandschaft, über die Verbindung mit dem deutschen Reiche und Böhmen; über die reichsunmittelbare Nachbar-Abtei Waldsassen, das altegerländische Elbogen und südöstlich benachbarte Pilsen; über den deutschen Orden in Eger und das dortige Judenwesen; über Egers Handel, Reichstage, Gesandschaften, Fehden, seine Stellung in Krieg und Frieden, unter päpstlichen Interdicten, und zu den Hussiten-Unruhen; über seinen steten Kampf gegen das übermächtige Czechenthum, und die Ueberwindung der politischen Schwierigkeiten gegenüber böhmischen Großherren, wie den Fürstenhäusern von Pfalz, Bayern, Bayreuth, Voigtland, Sachsen. — Man wird dabei oftmals die Spuren magistratualer Erbweisheit herausfinden, als Beleg dafür, wie es vorzüglich den Senaten von Stadtrepubliken eigen war, daß sich dort durch Erfahrung und Ueberlieferung Grundsätze und Gesichtspunkte forterben, welche die politischen Geschicke bestimmen, und daß in vieler Einzelner Sorge für Haus und Schicksal ihres Geschlechts eine wirksame unermüdliche Kraft für das Ganze erscheint. — Im Zusammenhange hiermit steht dann auch das thatsächliche und nicht zu übersehende Hervortreten

einzelner Geschlechter wie Personen, welche vorzugsweise bestimmend auf den Entwickelungsgang der alten Reichsstadt einwirkten; ebenso und fast noch mehr würde sich dies in dem von gegenwärtiger Darstellung ausgeschlossenen weiteren Verlaufe der Egerischen Geschichte während des 30jährigen Kriegs erkennen lassen. Denn es ist nicht zu vergessen, daß die Geschichte überhaupt nicht aus bloßen Ereignissen, Vorfällen, die sich selbst vollziehen und so zu sagen „über die Menschen kommen", sondern aus Handlungen der Menschen selbst besteht, daß unter höherer Waltung die Geschichte eben von Menschen gemacht wie durchlebt wird. Diesem früher oft nicht genug gewahrten Umstande mußte hier die gebührende Rechnung getragen werden. Hat doch die alte Reichsstadt, die sich ihre eigene Blüthe selbst geschaffen, ihr politisches Leben Jahrhunderte lang selbsteigen durch alle Fährnisse geführt hat, bis sie verbundener Kaiser- und Königsmacht erlag, nicht weniger als andere, kleine wie große, Stadtrepubliken alter wie neuer Zeit Anspruch darauf, die in ihr wirkenden wie die ihr gegenüber tretenden Personen und Geschlechtsfolgen zur Erkennbarkeit und Beurtheilung vorgeführt zu sehen. Auch hat die neuere Geschichtsschreibung in dieser Beziehung das Richtige erkannt. Schon Pelzel (Gesch. v. Böhmen, 1817, Vorrede) wies auf die Wichtigkeit einer Darstellung der Thaten und Schicksale der großen böhmischen Stammfamilien für die Böhmische Geschichte selbst hin, wozu, nachdem Palacky diese Aufgabe wenigstens für das Publikum leider nicht gelöst hat, Vlasak (Altböhmischer Adel, Prag 1869) kaum eine zuverläßige Grundlage bildet; Drumanns Geschichte Roms gab dem Gedanken eine übermäßige Folge, unter der die Geschichte selbst litt; die in neuerer Zeit häufiger erscheinenden Geschlechtsgeschichten können auch in ihrer isolirten Erscheinung als Material für die allgemeine Geschichte dankbar begrüßt werden. Auch fürs Egerland wäre die Geschlechtergeschichte mancher aus den Nachbarlanden hineinwirkenden böhmischen Großherrn und pfälzischen und fränkischen Familien, vor Allem aber der im Burggrafthum vortretenden und im Stadt- und Landadel vorwiegenden Geschlechter von besonderem Interesse. So viel angänglich ist in den Anmerkungen wenigstens eine übersichtliche Skizze denselben gegeben, und nur über das für die allgemeine Geschichte wichtigste aller Egerländer Geschlechter, das der Grafen Schlick, ein längerer gedrängter Abriß beigefügt, da über deren Verhältnisse selbst in größeren namhaften Geschichtsbüchern wesentliche Irrthümer obwalten.

Wie Kürschner's letzte Publikation den Namen des Stadtvorstandes der alten Reichsstadt an der Spitze trug, Pröckl's Werk dem letzten Sprossen eines der ältesten und denkwürdigsten Egerer Geschlechter, der Schmiedel, gewidmet war, durch deren seitheriges Erlöschen die kleine Zahl der noch übrigen alten Familien noch mehr vermindert ist, so durfte dieses Buch den noch fortblühenden Namen

eines anderen uralten in 600jähriger Geschichte mit dem Egerlande innig verbundenen ritterlichen Geschlechts sich wählen. — Nicht unerwähnt darf bleiben, welch besonderes warmes Interesse der hochlöbliche Stadtrath Egers an dem Erscheinen dieser Schrift nahm, indem derselbe schon vor Ausgabe der Schlußlieferung durch einstimmigen Beschluß seinen Dank und besondere Anerkennung in Form einer Adresse dem Verfasser auszudrücken Anlaß nahm; — ein sicherlich seltener Schritt, der nicht nur das Werk selbst aufs Höchste ehrt, sondern auch bekundet, wie unter dem Fortwehen und Fortwirken einer althistorischen bedeutenden Vergangenheit der hochsinnige Geist der alten Reichsstadt sich forterhalten hat, um sich auf einem den materiellen Bestrebungen der neuen Zeit fernliegenden Gebiete so zu äußern, — das schöne Erbtheil von dem selbstbewußten Walten und edelstolzen Handeln der Altvordern. — Nicht minder ehrend anzuerkennen ist das Entgegenkommen des Herrn Verlegers Moritz Schäfer zu Leipzig, der in uneigennützigster Weise, ja mit Opfern, die Hand dazu reichte, um der nationalen Städtekunde das schon umfangreiche Buch darzubieten. — Während der Druckvorbereitung desselben erschien noch in Wien Kürschners treffliche Schrift „Eger und Böhmen“, welche der hier zu ausführlicher Darstellung gewählten Periode allerdings nur 30 Blätter widmet, aber nicht nur in diesen eine erfreuliche Uebereinstimmung des Standpunkts zeigt, sondern sich dann auch mit ihrem ganzen Inhalte als höchst werthvolle und willkommene Beleuchtung der späteren Zeit Egers in der zur Aufgabe gestellten Richtung bietet.

Erster Abschnitt.

1. Eingang.

Auf der einstmaligen Scheidelinie des westlichen und östlichen Europas, die noch heute als solche sich mannigfach bemerkbar macht, ist das Egerland gelegen, auf der Grenzmark zweier großer, mächtiger, völkerreicher Nationalitäten, die von je her im Gegensatze zu einander standen und noch heute darin stehen. Von ihnen folgte die westliche dem christlichen Kreuze, während die östliche sich dagegen fremd und abwehrend hielt; der westlichen Hälfte prägte das Germanenthum seinen lebendigen Character auf, während das Slaventhum die ganze östliche Hälfte Europas bedeckte. Die Scheide zog sich von der Nord- und Ostsee nach dem Adriatischen Meere hin, und sie mußte es naturgemäß sein, auf welche die Berührungen beider großen Nationalitäten stets lebhafter und fühlbarer, die Reibungen stets stärker wurden, die Frage des Uebergewichts, die Frage der Zukunft der Entscheidung entgegengeführt wurde.

Das Egerland in der Mitte dieser Scheidemarke, — vor der Völkerwanderung selbstverständlich germanisch — gehörte, nachdem diese neue Zustände geschaffen hatte, in ältester Zeit mit Böhmen zum slavischen Bereiche, wurde aber schon früh, gegen das Jahr 1000 hin, durch germanische und christliche Cultur von Böhmen wieder abgelöst und für das deutsche Reich zurückgewonnen. Es bewährte sich dann als ein wichtiger vorgeschobener Posten deutscher Cultur und Gesittung, Beides in sich selbst fördernd und entwickelnd, wie auch ostwärts in die slavischen Lande weitertragend und fruchtbringend ausstreuend. Es wurde demnächst, in Folge der nach 300 Jahren begonnenen und öfter wiederholten kaiserlichen Verpfändungen, vom engeren deutschen Staatsverbande losgelöst und, da der deutsche Reichskörper sich um den drohenden Verlust dieses unmittelbaren Reichslandes nicht weiter kümmerte, immer mehr an das in gewisser politischer wie nationaler Sonderstellung dem Reiche gegenüberstehenden Böhmen gefesselt und so durch letzteres gewissermaßen staatlich neu erworben. Dem letzteren gegenüber hat es jedoch, — bei dem Gegensatze der Nationalität, und bei der Verschiedenheit der Cultur, Verfassung und Gesetzgebung — immer eine isolirte Sonder-Existenz und ein eigenthümliches Leben bewahrt, hat, auch in seiner Verlassenheit von Deutschland jede Gegenströmung und Gegenwirkung des Slaventhums abzuwehren gewußt und dabei mit seltener innerer Lebenskraft einen Jahrhunderte

langen Kampf gegen das übermächtige czechische pfandherrliche Böhmen bestanden, welchen zu betrachten und zu verfolgen von großem historischen, politischen und Cultur-Interesse ist. — Diese eigenthümliche Sonder-Existenz ist noch gegenwärtig vorhanden, so gefährdet sie heute ist. Denn während bis zur neuesten Zeit das Egerland mit dem freilich nur theilweise germanisirten Böhmen und anderen Theilen des österreichischen Staatskörper doch wenigstens dem deutschen Bundeslande zugehörte, steht es heute nach Loslösung Oesterreichs von letzteren, ganz getrennt von Deutschland und wohl nur eigener Kraft überlassen, dem feindlichen, übergreifenden Czechenthume Böhmens gegenüber, — ein mißliches Geschick, welches die vollen Sympathien des ganzen Deutschlands wach zu rufen geeignet erscheint.

Das Egerland hat in seiner gegenwärtigen, gegen früher ganz erheblich verkleinerten Begrenzung, nur etwa 8 Q.-M. Ausdehnung mit 130 Ortschaften, wovon nur 46 im Privatbesitze sind, dagegen 79 allein der Stadt, und 5 der Burg Eger zugehören; sie sämmtlich standen von Alters her mit Stadt oder Burg in organischem Zusammenhange. Die mit dem landgesessenen Adel des Egerlandes in engstem Verbande befindliche Burg und Stadt Eger lagen in ihrer historischen und staatlichen Entwickelung in der Hand der, die letztere bestimmenden „Geschlechter" und deren Persönlichkeiten, und haben auch dem gesammten Egerlande seinen entscheidenden Character gegeben. — Von den in dem jetzigen verkleinerten Egerlande befindlichen kaum 60,000 Einwohnern, zählt die Stadt selbst mit 16,000 Einwohnern etwa den vierten Theil.

Das Egerland bildet einen Bergkessel, von 3 Seiten durch Urgebirge geschlossen, anscheinend einst der Boden eines großen Binnensees (für den der 12 Fuß tief liegende Moorgrund und häufige Sandschichten zeugen), aber ostwärts gegen Culm und Königsberg hin geöffnet. Nach dieser offenen Seite, (wohin sich wohl einst der Abfluß dieses Sees durch das östliche Flötzgebirge mit Zurücklassung von Alluvialgebilden durcharbeitete) erstreckte sich der Egerbezirk früher über Falkenau und Elbogen hinaus bis über das spätere Carlsbad, während er auch an der westlichen amphitheatralischen Umgrenzung des Fichtelgebirges sich über dessen höchste Spitzen und und die allmäligen äußeren Absenkungen hinaus westwärts weiter ausdehnte. Seine Berghöhen, deren reiche Waldungen der vorherrschenden Holzgattung nach: auf dem Hochgebirge Fichte und Tanne, in der Ebene Kiefer und Föhre mit Buche, Eiche Ahorn und Erle gemischt ist, gehören den 3 Gebirgszügen: Erzgebirge, Fichtelgebirge und Böhmerwald nebst dem Marienbader Gebirgszweige an. Das Nordgebirge enthält Glimmerschiefer und in den höheren Bergen Granit (welcher z. B. bei Schloß Seeberg, Wildstein, Liebenstein, Altenteich in Felsen zu Tage tritt und als Baustein gebrochen wird); das Westgebirge Thonschiefer mit den höchsten Punkten: der Grünberg (2016 Fuß über der See) mit der zweiten niedrigeren (1872 Fuß) Kuppe, St. Annaberg und der ersterem fast gleichkommende Oberconreuter-Berg, von welchem der Hundsbach entspringt und durch die Wondreb in die Eger fließt; das Südgebirge Flötzlager von Sandstein und Schieferthon. — Der im Fichtelgebirge 5 Meilen westlich von Eger aus zwei Quellen bei Weißenstadt entspringende, bei Marktleuten und Hohenberg vorbeiströmende, südlich durch die Rösla und Wondreb, nördlich durch mehrere Bäche, die Selb, Schleit und Fleißenbach rc. verstärkte Egerfluß öffnete das

Land ostwärts, nach welcher Richtung er abfließt, um sich nach 21 meiligem Laufe mit 970 Fuß Gefälle bei Leitmeritz in die Elbe zu ergießen. Er bildet im ganzen Elbogener Gebirgskreise 3 Thalkessel: als den obersten das jetzige eigentliche Egerland bis Falkenau, den 2. bis Elbogen, den 3. über Carlsbad gen Schlakenwerth hin. — So stellt sich das chorographische Bild kurz dar[1].

Der Gebirgskessel, der so ein wirklicher Centralpunkt der Gebirge in der Mitte Deutschlands bei rauhem Clima — (Vegetationsbeginn erst Ende März, Schneebeginn Mitte November, mittlere Wärme 6 Grad, also zwei weniger als in Prag) — ist, wurde auch in historischer Beziehung für die Nationalitäten und für die nachbarlichen Länder- und Staatenbildungen ein wichtiger Knotenpunkt für den ostwärts sich erweiternden Staatskörper des alten Deutschlands und ein oft berührter Streitgegenstand von Nachbarn; er erregt daher ein allgemeines historisches Interesse seit der ältesten Zeit.

Für die speciellere Aufgabe der Geschlechtergeschichte gewinnt das Egerland eigentlich erst seit der Hohenstaufen Zeit, in welcher kurz vor 1200 die ersten „Geschlechter" des Egerlandes namentlich auftauchen, ein näheres Interesse, welches dann während des deutschen Kaiser-Interregnums, und nach König Ottokars II. Occupation weiteren Umfang erhält. — Für die Beurtheilung auch der damaligen Landes- und Staatszustände jener Gegend überhaupt kann die klare Anschauung nur allein durch eine rückblickende Betrachtung auf die frühere Geschichte, und zwar sowohl auf die des Egerlandes selbst, als auch auf die der benachbarten Landestheile erlangt werden. Denn namentlich westlich und südwestlich die Nachbarstriche Deutschlands nach Ostfranken und der spätern bayrischen Oberpfalz hin, — der alte weite „Nordgau" am nördlichen Donauufer — sind es, von wo aus Cultur und geordnete Staatsverhältnisse ins Egerland hineingetragen wurden, und von wo aus dieses selbst auf slavischer Grundlage Germanisirung und neue Ordnung erhielt. Ueberdies spielen — auch noch lange nach Hohenstaufenzeit, Interregnum und böhmischer Occupation — deutsche und böhmische Einwirkungen abwechselnd und sogar sich gleichzeitig kreuzend, im Egerlande neben, gegen und durch einander; Geschichte und staatliche Entwickelung des ganzen Egergebiets werden dadurch erheblich bestimmt, — und damit auch die Stellung der einwirkenden dortigen Geschlechter.

---

2. Egers westliche Nachbar-Lande.

Zunächst ist ins Auge zu fassen, daß in den Fichtelgebirgsgegenden, wohl auch westlicher in dem Landstriche des späteren Bayreuth, südwärts in der späteren Oberpfalz und dem Leuchtenberg'schen an beiden Seiten der Nab bis gegen die Donau hin, nordwärts bis ans spätere Voigtland (welches selbst ein Theil des thüringer Osterlandes war) zuerst die alten germanischen Narisci wohnten[2]. An sie grenzten nördlich und nordwestlich die Thüringer, westlich in der bayreuther Gegend die Hermunduren[3]. Verbunden mit diesen letztern und den gleichfalls germanischen Markomannen, unterlagen die Narisker 200 n. Chr. den Römern, ohne daß diese letzteren

jedoch in die Fichtelgebirgsgegenden gekommen wären, und wurden ziemlich aufgerieben, ihr verödetes Land aber von den Römer freundlichen Bojern besetzt; später (453) wurden alle diese Gegenden, auch der Strich um Regen und Nab bis zur Donau, von den Thüringern eingenommen[4]. Oestlich neben diesem Germanenstamme verbreiteten sich Slaven im böhmischen Lande[5], und von letzterem aus mit unbestimmten waldigen West-Grenzen nach Germanien hin. Das hier interessirende südliche Thüringer Land fiel 531 unter die Franken und wurde von diesen mit Ostfranken vereinigt, namentlich auch die Bernecker Gebirgs- und die Nab-Gegend[6]: Slaven drangen bei dieser Gelegenheit von Osten her bis dorthin in die Gebirgsstriche vor, die ursprünglichen germanischen Bewohner wurden nordwärts und westwärts nach den Ausläufern der Grenzgebirge zurückgedrängt, während sich, wohl aus verschiedenen germanischen Bruchtheilen gebildet, am südlichen Donauufer seit 540 das Volk der Bajuvarier (Bayern) zeigt. Zu Anfang des 7. Jahrh. (634), nach einem Siege der Slaven über die Franken in der Gegend von Voigtsburg und Wunsiedel, und um 700 drangen immer zahlreicher Wenden über die nördlichen Gebirgsstriche hinaus, verbreiteten sich über Egerland, Oberpfalz, Main- und Rednitz-Gegenden (Bayreuther, Bamberger, Coburger Land), und drängten den dortigen fränkisch-thüringischen Verwaltungssitz weit in das Würzburger Land zurück[7]; sie schoben sich so zwischen die ihnen national und sprachlich verwandten Czechen im östlichen Böhmen und die westlichen Germanen; unser Egerland wurde damals wendisch, aber jedenfalls nicht czechisch. — Dagegen soll wieder von den alten bayrischen Stammherzögen, namentlich um 700, Theodo II. die Grenzen Bayerns über die Donau nordwärts bis zur Altmühl, auch etwas am Nabflusse aufwärts, und bis an den Regenfluß hin, gegen die Thüringer und Wenden erweitert, und, während er selbst in dem alten Regensburg residirte, eine Landtheilung in 4 Marken errichtet haben[8]; unter diesen (außer der westlichen am Lech, der südlichen an der Etsch, der östlichen gegen die Hunnen) namentlich auch eine Mark auf dem Nordgau zu Chamb[9] gegen die Böhmen, Wenden und Sorben. Auch nach späteren fürstlichen Erbtheilungen und Wiedervereinigungen soll mit Regensburg ein Theil des „Nordgaus" in freilich ganz unbestimmter Begrenzung verbunden geblieben sein, während Carl Martell und Pipin 728 und 743 den größten Theil zu Franken schlugen[10], (da vorher die unmittelbare fränkische Herrschaft ostwärts nicht weit über die Rednitz (bei Bamberg, Erlangen, Fürth) hinausgereicht hatte[11]), und überdies ganz Bayern abhängig machten[12].

Von einer Städtebildung in diesem weiten Nordgaue war damals noch keine Rede. Nur an der Donau hatten sich, — wie im Westen am Rhein: Straßburg, Speyer, Worms, Mainz ꝛc. — römische Grenzfluß-Städte gefunden: Wien, Lorch, Linz, Passau, Regensburg, Kehlheim, Abensberg, und in der Richtung auf den Bodensee weiter: Augsburg, Günz, Kempten, Bregenz. In den Kämpfen Odoakers und Theoderichs, gegen 500, hatten sich die Reste der römischen Bürger von Donau, Inn und Ens vor den Alemannen, Thüringern, zwar in die Alpen hinauf und auf italischen Boden gezogen, doch erstanden gegen 600 auch die alten Römerstädte wieder örtlich aus und neben ihren Trümmern. Dagegen Ostfranken in seiner ganzen Ausdehnung vom Mittelrhein an beiden Ufern des Mains und seiner

Nebenflüsse aufwärts hatte ebensowenig wie der östliche Nordgau stadtähnliche Ansiedelungen, oder Kirchen; und obschon in Ostfranken bei sogenannten Königshöfen viel Landbesitz unmittelbares königliches Eigenthum war, hatten die Märovinger dort keine Pfalzen zu ihrem Aufenthalte[13].

Im Nordgau verbreitete um 700 der heil. Ruprecht, wie in den fränkischen Gegenden dann Bonifacius, das Christenthum; Letzterer stiftete Bisthümer 740, in den kleinen Orten Würzburg (am Main), Eichstädt (schon nördlich der Donau an der Altmühl), und organisirte das alte bayrische Bisthum Regensburg, welche 3 Bisthümer ihre Sprengel in den Nordgau hinein erweiterten; nördlich stiftete er den Bischofssitz zu Erfurt, wie südlich zu Passau, Freisingen, Salzburg; Fulda gründete er in Hessen, wo auch Fritzlar und Geismar, wie in Sachsen und Thüringen Detmold und Merseburg, in Vor-Carolingischer Zeit erscheinen. Mit diesen Bischofspunkten war die deutsche Städtebildung überhaupt in weitem Umkreise ziemlich erschöpft.

(Carl der Große 770.) Aus Thassilos Händen, — der um 770 von Carl d. Gr. im Nordgau zu seinem Besitze des Landstrichs zwischen Donau und Regen noch Lautershofen und Ungelstetten (bei Castell[14] geschenkt erhalten hatte[15], — kam 788 auch der südöstlichste Rest des Nordgaus mit ganz Bayern 788 unter Carls unmittelbare Herrschaft, wonächst Carl 794 die erste Pfalz auf dem rechten Rheinufer, das den rheinischen Königs- und Bischofssitzen benachbarte Frankfurt stiftete, wie auch die Klöster Lorsch an der „Bergstraße" und Hersfeld in Hessen gründete. Viele Franken ließen sich bei dieser Unterwerfung des alten Nordgaus der ehemaligen Hermunduren und Narisker darin nieder, und trugen ihren Namen auch in diesen Gegenden immer weiter ostwärts. — Carl ließ nun mit Beseitigung des bayrischen Stammherzogthums sowohl Bayern selbst als den großen Nordgau nördlich der Donau durch mehrere Grafen befehligen und verwalten; sie waren zugleich Gaurichter über die verschiedenen Gaue, die er bei seiner Anwesenheit in Regensburg einrichtete[16]. Letztere Stadt war seit Thassilos Absetzung Mittelpunkt der fränkischen Verwaltung über Bayern, und zur Zeit der Avarenkriege dauernder Aufenthalt Carls, der dort die erste Schiffbrücke baute; schon der Lebensbeschreiber St. Emmeran's spricht vor 800 von der Herrlichkeit der „an Thürmen, Steinhäusern und Brunnen reichen" Stadt, über welche der Handel aus dem slavischen und byzantinischen Osten und dem südlichen Italien sehr früh seinen Weg nach dem fränkischen Reiche und dem nördlichen Deutschland nahm, und eine zeitige Blüthe herbeiführte[17].

In Carls d. Gr. Zeit[18] fällt die feste Organisation einer längs der alten Ostgrenzen der deutschen Völkerschaften von der Eider bis südwärts nach dem Adriatischen Meere sich hinziehenden Reihe von Grenzmarken, — Provinzen, die noch nicht völlig gesicherte Eroberungen waren, sondern erst durch die ihnen gegebenen besonderen Einrichtungen namentlich eines strengen Heerbefehls (woher sich auch späteres strenges Landsassiat in ihnen entwickelte) allmälig dazu gemacht, und zugleich immer erweitert werden sollten. Die ihnen vorgesetzten Beamten hatten nach einem Capitulare Carls von 805 ursprünglich immer den Sitz in dem äußersten festen Platze der alten Provinz: Magdeburg, Erfurt mit Halstadt (bei Bamberg), Forch-

heim im Rednitzgau, und von hier in südöstlicher Richtung: Breemberg im Nordgau, (Premberg an der Nab, südlich von Amberg bei Burg-Langfeld), Regensburg im Donaugau ꝛc.; diese letzteren 3 genannten in 3 verschiedenen Gauen, Forchheim, Breemberg, Regensburg, waren unter Carl d. Gr. als umfangreiche Slaven-Mark gegen Böhmen in der Hand eines Grenzgrafen (Audolf) vereint[19]. Die kaiserlichen Beamten hatten anfänglich nur allein dies Grenzamt im alten Grenzbezirke inne; später erhielten sie dazu behufs ihrer Verstärkung noch mehrere Grafschaften aus der alten Provinz, sowie auch in der durch Vorrücken neugebildeten Provinz; auf dem eroberten Boden wurden wieder feste Plätze (Umwallungen, Wallringe) mit Besatzungen angelegt. — Gegen Böhmen hin war der ursprüngliche Sitz der carolingischen fränkischen Grenzgrafen die alte Herzogsstadt Regensburg, wie bemerkt, mit einem sehr ausgedehnten Bezirke, welcher, südöstlich mit der Avaren-Mark Lorch an der Donau zusammenstoßend, nordwärts über Camb hinaus über den Nordgau, wie eben gesehen, bis über Forchheim hinabreichte und in der Nähe des Bamberger Halstadt mit der Sorben- oder Saale-Mark Erfurt zusammenstieß: die fränkische Mark auf dem Nordgau. Immerhin möglich ist, daß sich hier die Einrichtung unmittelbarer fränkischer königlicher Grenzgrafen an eine frühere ähnliche Einrichtung bayrischer herzoglicher Markenbefehlshaber in Camb oder Nabburg angeschlossen hat, und gewissermaßen als modificirte Fortsetzung derselben: in unmittelbarer Stellung und mit dem Sitze in der erledigten Herzogsstadt erscheinen kann; später sehen wir den Grafensitz wieder mehr nordwärts im eigentlich fränkischen Gebiete stehen.

Alles Land ostwärts der gedachten schrägen Linie dieser Grenzmarken — von Travemünde an der Ostsee nach der Elbe (bei Lauenburg), an dieser entlang bis zum Einflusse der Saale, dann dieser folgend längs Fichtelgebirge und Böhmerwald nach der Donau — war, mit unbestimmter Scheidelinie gegen Deutschland hin: „Slavenland", wozu also auch der Egerbezirk gehörte. Die Slaven waren seit alter Zeit auf längst verschollenen Straßen Zwischenhändler eines lebhaften Verkehrs zwischen den slavischen Gegenden des caspischen und schwarzen Meeres, und den fränkischen Gegenden und der Ostsee; Carl bestimmte 805 zu Diedenhofen, indem den slavischen und avarischen Händlern das Betreten des innern Reichs verwehrt wurde, eine Reihe Ortschaften für den deutschen Waarenzug von Bardewick und Scheffel (bei Lüneburg) über die vorgenannten Grenzmarksitze nach Lorch an der Donau; die Grafen hatten für Aufsicht und Sicherheit zu sorgen[20]. Auch westlich obiger Linie bis tief ins jetzige Mitteldeutschland hinein saßen die Slaven bis zur Saale, den Quellen des Mains, den Thälern der Rednitz[21], an der oberen Nab und der Chamb eingeschlossenen Niederlassungen aber ganz unter deutscher Botmäßigkeit; und diese Grenzlande des mittlern Deutschlands erheischen, weil den daran ostwärts anstoßenden slavischen Landstrich politisch bestimmend, hier zunächst nähere Betrachtung, bevor das Egerland selbst behandelt werden kann.

Carl vertheilte zunächst in das spätere sogenannte Ostfranken (den westlichen Theil des großen Nordgaus) hin, über welches sich Franken immer mehr ausbreiteten, auch die gewaltsam verpflanzten Sachsenstämme, namentlich an dem Zusammenfluß von Rednitz und Main, in den Ratanzgau (nun Bamberg-Forchheimer Gegend) und

südlicheren Rangau (Onolzbach-Windsheim-Cadolzburger Gegend), wo ihnen 14 Kirchen, namentlich auch in Forchheim, Erlangen, Bamberg [22] gebaut wurden, und woran noch jetzt auch alte Ortsnamen erinnern [23]. Ob, als diese Colonien zu den wenigen vorhandenen Ortschaften in den unermeßlichen Waldungen zwischen Main und Donau kamen, mit Bamberg auch Fürth die erste unbedeutende Gründung gefunden, ist zweifelhaft.

Als Carl dann von den Marken aus, 805 durch das spätere bayreuther Land gegen die Sorben am Nordabhange des Erzgebirgs (in der Gegend des späteren Chemnitz und Meißen) und gegen die nördlichen Böhmen am Südabhange des Erzgebirgs zog, wurden Fichtelgebirge und Egerfluß, — an dem aber damals noch kein Ort (Eger oder Elbogen) erwähnt wird, — Sammelplatz und Richtweis deutscher Heere, die sich dort von Norden und den Harzgegenden, vom westlichen Fichtelgebirge und südlich von Tauß — (der alten großen Heerstraße Deutschlands nach Böhmen) — her vereinten [24]. Diese fanden indeß bei 2 Feldzügen an der Eger, am festen Kaden [25], 805 und 806, muthigen Widerstand, so daß jedenfalls östlich des Gebirgs, im eigentlichen Egerlande, kein dauerndes Resultat für Deutschland erreicht wurde. — Carl bewirkte später aber noch eine zahlreiche Ansiedelung verpflanzter sorbischer Colonisten in den volksleeren bewaldeten ostfränkischen Gauen zwischen der Rednitz und den Westabhängen des Fichtelgebirgs [26], wo sie die Wälder „reuteten" und urbar machten. — Die Einwohnerschaft ist hier sonach ein Gemisch von Hermunduren, Naristern, Bayern, Franken, Sachsen, und auch von Wenden und Sorben, die sich langsam germanisirten; dieses deutsche Stammgemisch drang dann colonisirend in die östliche slavische Bevölkerung vor; aber noch länger hin wurde selbst der Rednitzgau als ein noch fremdes ziemlich undeutsches Land betrachtet, und ohne feste Ostgrenze der großen unbestimmten Slavia zugerechnet.

(Zeit der Carolinger bis 911.) Zugleich mit der von den 3 alten vor-carolingischen Bischofsitzen: Würzburg, Eichstädt, Regensburg aus die Heiden bekehrenden Geistlichkeit, rückten unter den Carolingern die nächstgrenzenden fränkischen Gaugrafen bei ihrer Bestallung und Macht als „Markengrafen" immer vorwärts nach Erzgebirge, Fichtelgebirge und Böhmerwald vor; — wie nördlicher (im südlichen Thüringen, in der Sorben-Mark) von Erfurt aus gegen die Sorben [27], so hier südlicher in der großen fränkischen Nordgau-Böhmen-Mark [28] von Forchheim, Breemberg, Regensburg, Chamb aus gegen die Böhmen. Schon in dieser Zeit erscheint auch wieder sowohl nach der Theilung von 817 wie nach dem Theilungsplane von 839, der Nordgau von Bayern getrennt als Zubehör Ostfrankens [29]. Namentlich unter Ludwig dem Deutschen († 786) der seinen Hauptsitz als König des engern eigentlichen Deutschlands in Regensburg [30] aufschlug, und unter welchem sich der Regensburger Bisthumssprengel hier nordwärts hin noch mehr befestigte [31], wurden alle Ostmarken in Kriegszügen gegen Sorben und Böhmen allmälig beträchtlich für Deutschland erweitert, und der deutsche Kroneinfluß reichte noch über die Marken selbst hinaus. Nach dem Taufakte der 14 böhmischen Häuptlinge 846 zu Regensburg, unter denen die Besitzer von Kaden, Wary (später Carlsbad), Tepel, Klattau, Pilsen, Weitra waren, wurde sogleich ganz Böhmen der Regensburger Diöcese zugeschrieben, thatsächlich wohl nur als Missionssprengel. Das an-

scheinend zunächst ganz unter Deutschland getretene Weitra-Gebiet suchte sich bald loszumachen und wurde 857 wieder gefestet. Im Saazer Gebiet, welches sich über Kaden, Wary, Saaz, Cudiz, Tepel, Trebnitz bis Leitmeritz erstreckte, widerstrebten die Häuptlinge Wratislaw (Bruder des Herzogs Krzcsomisl) und sein Sohn Wlastislaw gleichfalls gegen Deutschland, wurden aber zurückgedrängt; Letzterer legte weiter östlich bei Trebnitz einen neuen Sitz Wladislawa an, verlor aber Leben, und Land 869 ans Prager Herzogthum. Das Gebiet von Sedlecko (die alte Zupenburg Sedlec, jetzt Zettlitz bei Carlsbad), die Elbogner- und Egergegend scheint deutscher Hoheit und Christianisirung unterfallen, wenn auch noch nicht gesichert. — Bei Ludwigs Tode erscheint ganz Böhmen, — damals unter vielen kleinen Fürsten nebeneinander vertheilt, — der deutschen Krone ganz oder größten Theils unterworfen in Abhängigkeit.[32]

Als durch die Andernacher Theilung Deutschland's unter Ludwig II drei Söhne, 876 Carlmann Bayern (mit Kärnthen, Slavenland Böhmen, Mähren) und Ludwig III. Sachsen mit Thüringen und Ostfranken erhielt, scheint diese große ostfränkisch-bayrische Nordgau-Mark gegen Böhmen[33] in zwei Hälften gespalten zu sein, und zwar a) in eine eigene südlichere bayrische Mark gegen das südlichere Böhmen und die Donau-Slaven: mit den Gegenden am Böhmerwaldgebirge und nördlichen Donau-Ufer, zwischen beiden, und stromaufwärts von Hals (bei Passau), Buchberg, Bogen nach Kelheim Vohburg und Eichstedt; (also der Grunzwick-Schweinach-Gau, der nördliche Theil des Donau- und Cheles-Gau's, vielleicht auch mit den südlichen Theilen der späteren Oberpfalz um Chamb, das Regen-Flußthal bis zu seiner nördlichen Wasserscheide gegen Bremberg und Lengenfeld, also mit den südlichen Theilen des Chamrich- und Westermann-Gau's und der Altmühlgegend[34]); — b) in die nördlichere, überdies durch Theile der nordwärts anstoßenden (von Erfurt südlich bis Halstadt bei Bamberg reichenden) Sorbischen Mark vergrößerte ostfränkische Mark gegen das nordwestliche Böhmen; so daß jene unter des bayrischen Carlmanns, diese aber unter Ludwigs III. Hoheit gelangte. Mit letzterer Mark war so die eigentliche ostfränkische Markgrafschaft entstanden: die Schweinfurt-Forchheimer Gegenden, also die Hasla-, Volckfeld-, Iphi-, Nau-, Sualefeld-, Rudmarsperg-, Solams-Gaue und Nabgegend, mit den Hauptpunkten Schweinfurt, Teres, Forchheim, Babenberg, Hersbruck, Ammerdal, Nabburg, Floß; dieselbe scheint in ihrem Bestande auch erhalten geblieben zu sein, als nach Carlmanns Tode 880, die bayrischen Lande an Ludwig III zurückfielen, und dann 882 der dritte Bruder, Carl der Dicke, wieder das ganze Deutschland vereinte.[35]

Nördlicher erfolgte von der Nord- und Südthüringischen Mark, und dann von den neueren Marken Osterland, Meißen, Lausitz, aus.[36] Das deutsche Vordringen im Flachlande, nördlich des Erzgebirgs gegen Schlesien hin, als dort das deutsche Volk nach fast 500jährigem Zurückweichen wieder in seine entfremdeten Ursitze östlich der Elbe rückte, mit schnelleren Schritten, als hier südlicher.

Hier, westlich des Fichtelgebirgs, und durch letzteres selbst im östlichen Vordringen gehemmt, bestand somit die große ostfränkische Markgrafschaft Franconia (Kleinfranken) in mehrere (schon 716 erwähnte) Gaue, (hier am meisten ostwärts der

erweiterte Ratanzgau), und kleine Untergrenzmarken (Nabburgmark) getheilt.[37] — Die wohl von den alten Gaugrafen stammenden ostfränkischen Markgrafen (marchenses, marchiones) waren die Babenberge: Heinrich[38] (Bruder des Markgrafen der Sorbenmark, Poppo, später zugleich Herzogs von Thüringen; Feldherr Königs Ludwig III. und Carls des Dicken gegen die Normannen, 866, 871, auch Herzog zu Franken, zugleich Markgraf oder Herzog von Lothringen genannt, vermählt mit einer Tochter des Sachsenherzogs Otto, † 886 vor Paris in der Normannenschlacht, und dann dessen gewaltiger Sohn Adalbert mit seinen 3 Brüdern Adelhard), Heinrich und Reinold. Sie herrschten hier als königliche Kammerboten, Mark- und Pfalzgrafen über diese große ostfränkische Markgrafschaft, unter den letzten Carolingern von der durch einen Vorfahren Babo an der Grenze der Thüringer Sorbenmark erbauten Burg Babenberg oder Bamberg aus[39] in großem Ansehn über die Schweinfurter und Forchheimer Bezirke Ostfrankens und über die ganze Nordgauische Mark, östlich über das Bayreuther Gebirgsland, südöstlich über Ammerdal und Breemberg hinaus. Dabei sind die genauen Scheidungslinien der beiden Provinzen Ostfranken und Bayern, und die genauen Südostgrenzen dieser Frankenmark schwerlich ganz bestimmt festzustellen. Die Grenzscheide der politischen Sprengel der ostfränkischen Markgrafen und der südlicheren bayrischen Markenvorsteher mag auch in verschiedenen Zeiten wirklich verschieden und zum Theil durch Machtverhältnisse in unruhiger Zeit bedingt gewesen sein. Nach 900 reichte unzweifelhaft die ostfränkische Nordgau-Markgrafschaft nach Süden hin bis an den eigentlichen Donaugau.[40] Die Babenberge, im Besitze bedeutender Eigenthumsgüter,[41] walteten mit kräftiger Hand südwärts auch über den Landbereich der kleineren untergeordneten Marken und Grafschaften Nabburg-Hohenberg[42] und Chamb[43] am Regenfluß und Böhmerwaldgebirge[44], welche man später losgelöst und ziemlich selbstständig stehend findet. Ihre Herrschaft zog sich so zwischen das nördliche, noch nicht aus der Dunkelheit hervorgetretene Egerland und das südliche Bayern; sie dehnte sich aus der Würzburger Diöcese hinaus in die beiden bayrischen Bisthumsprengel Eichstädt und Regensburg hinein, zu welchen letztern ihre Nürnberger, Bremberger, Amberger Gegenden gehörten. — Es reichte also damals das politische Herzogthum Bayern nordwärts nicht so weit als die Kirchsprengel seiner beiden nördlichen bayrischen Bisthümer, da eine etwaige Unterordnung dieses südöstlichen Theils der großen und mächtigen Markgrafschaften Frankonien unter die bayrische Herzogsgewalt nicht erweislich ist.

---

3. Der Eger-Distrikt und seine Umgebungen.

Als in der ostfränkischen Markgrafschaft schon sowohl der Grabfeldgau (zwischen Main und Thüringerwald), als der südlich anschließende Rednitz- (Ratanz-) Gau, ehemals auch Slavia genannt, staatlich geordnet bestanden, und dieser letztere unter den Markgrafen allmälig gegen das Gebirge vorschritt, waren die östlichen Fichtelgebirgsgegenden selbst noch am längsten wirklich slavisch, — d. h. wendisch, aber nicht czechisch — und ohne förmliche Gauverfassung geblieben, wenn auch deutscher Gewalt

unterworfen; es ist dies die eigentliche Slavia, regio Slavorum des bewaldeten Nordgaus, (mit solcher, allerdings stets ostwärts zurückgedrängter Bezeichnung noch bis gegen 900 hin so genannt), der große Egerdistrict in alter, weiterer Beziehung[45], — er erscheint in staatlicher und ethnographischer Hinsicht nach westlicher Zurückdrängung der ursprünglichen Germanen als eine Depedenz des slavisch gewordenen Böhmens, in welchem die insitzenden Czechen Uebergewicht und Attraction gegen die Wenden, gegenüber dem Germanenthum übten; als solche Depenbenz sich aber, stets verkleinernd und verengernd, und den germanisirenden, politischen Einwirkungen der ostfränkischen Markgrafen durch Ausdehnung ihres Ratanzgaus ans Gebirge[46] stets mehr Boden nördlich der Nabburg-Amberg-Ammerdaler Gegenden überlassend. Ein etwaiges besonderes Ein- und Weitergreifen bayrischer Markenvorsteher oder Herzoge ist damals nach dieser nördlichen Richtung hin nicht erkennbar (abgesehen von der späteren Verbindung des westlichen Kemnat und Waldeck zu dem mit Ammerdal und Nabburg benachbarten Leuchtenberg)[47].

In kirchlicher Hinsicht gehörte dieser ostwärts des erweiterten Ratanzgaus belegenen Bezirk, — der eigentliche Egerdistrikt, — jetzt und auch später niemals zu dem ostfränkischen Bisthum Würzburg und dem späteren Bamberg, welche sich auf den Ratanzgau beschränkten und um Bekehrung der eigentlichen Wald- und Gebirgsgegenden sich ungerne müheten; ebensowenig zum fränkisch-bayrischen Eichstädt; sondern gehörte jetzt und stets zum Bisthumsprengel des bayrischen Regensburg in der erzbischöflichen Kirchenprovinz Salzburg. Dies war jetzt der Fall, weil zur Zeit der Gaueinrichtung Regensburg aus apostolischer Mission auch die bischöfliche Verwaltung über die slavischen Länder ostwärts der Rednitz, über den Nordgau[48], sowie über den angrenzenden Theil Böhmens hatte, in welchem letzteren Lande (für dessen Depedenz eben die regio Slavorum galt) noch kein eigenes Bisthum war, und später (nach 973) vermöge ausdrücklicher Regulirung. — In politischer Beziehung theilte dieser große Egerdistrict das Verhältniß seiner Besitzergreifer, und dies waren die ostfränkischen Markgrafen.

Unter Kaiser Arnulf, der wieder meist in Regensburg residirte und auch dort starb (899), consolidirte sich das Nachbarland Böhmen; einmal geschah dies, weil der Kaiser, zur Sicherung der deutschen Obergewalt über dieses Land, das Herzogthum darüber, dem ihm damals persönlich enge verbundenen mährischen Fürsten Swantopolk übergab, der sich bald selbstständig stellte; sodann geschah es, weil auch nach dessen Mithilfe der (892 unvorsichtig herbeigerufenen) Ungarn erfolgter Unterwerfung, nach seinem Tode und dem Ausgange seiner Dynastie eben die Nothwendigkeit steten Widerstands gegen die immer wieder auf Böhmen andringenden Ungarn dort bald ein einziges Fürstengeschlecht zur Herzogswürde über das ganze Land erhob. Die Dynastie befestigte sich darin durch Einleitung einer Lehnsverbindung mit der deutschen Krone und durch fortdauernde Zinszahlung[49] an dieselbe; Spithiniew, sein Bruder Wratislaw (895), und dessen Söhne, Wenzel I. (925) und Boleslaw I. (936) folgten sich in der böhmischen Herrschaft, deren Grenzen nach allen Seiten unbestimmt und dabei sehr unruhig waren.

Die westliche Nachbarschaft Böhmens, — die ostfränkische Mark — lag dabei nicht lange in der starken Hand der Babenberge, und fiel überdies nach Arnulfs

Tode bald den Ungarn-Einfällen anheim, denen sich die Böhmen mitunter anschlossen. Dem von Ludwig III. begünstigten und immer mehr zur volksthümlichen Herzogsstellung über Franken aufstrebenden Babenberger Grafengeschlechte gegenüber suchten die letzten zwei unächten Carolinger, Kaiser Arnulf und dessen Sohn Ludwig IV., mit ihren geistlichen Rathgebern im Interesse der Kaisergewalt ein anderes, den Babenbergen zwar auch versipptes, aber durch Abstammung von einer Tochter Ludwigs des Frommen den Kaisern selbst blutsverwandtes Geschlecht zu heben: das der hessisch-fränkischen Conradine. Während der Oheim der babenbergischen Brüder, Poppo von der Sorbenmark und Thüringen sich abgesetzt sehen mußte, — wenigstens Thüringen verlor (was zunächst selbstständig wurde, dann an Otto von Sachsen kam), — wurde in Ostfranken selbst Conrad, Graf von Oberlahngau und Hessengau (zu Weilburg und Fritzlar) zum Gebietiger für die Würzburger Gegenden gestellt; er fand seine Stütze in seinen 3 Brüdern, Eberhard (Graf von Niederlahngau und der Main-Spessart-Gegend), Gebhard (Graf von Wettergau und Oberrheingau) und Rudolph, dem neuernannten Bischofe von Würzburg. Nach Arnulphs Tode unter Ludwig dem Kinde brach die mehrjährig wüthende Nebenbuhlerfehde mit den Babenbergen besonders seit 902 aus; zwei der Letzteren kamen ums Leben (Heinrich erschlagen, Adelhard in der Gefangenschaft auf des Bischofs Anlaß mit Unbill geköpft!); auch von den Conradinen fielen die ersteren zwei Brüder, während die zwei letzteren bald darauf (908 und 910) gegen die Ungarn blieben, doch wurden Conrads zwei Söhne erhalten; die Fehde entschied den Sturz des ganzen Babenberger Geschlechts, welches sich mit den dem Kaiserhause verwandten Conradinen, — Unbill vergeltend — zu messen versucht hatte. Die Fehde erscheint nach den alten Chronisten zugleich als eins der ältesten Beispiele deutschen Ahnen- und Familienstolzes. Aus Streit über gegenseitigen Geschlechter-Vorrang entstanden, durch eifersüchtige Nebenbuhlerschaft über Geltung und politische Stellung genährt,[50] fand sie ihren strafenden Abschluß noch unter diesem letzten Carolinger, dem Kinde Ludwig IV. Nachdem Kaiser und Reich einschritten, erfolgte — in sehr zweideutiger Gerechtigkeitspflege des Kaisers — die Hinrichtung Adalberts von Babenberg[51] vor seiner Burg Teres am Main 906.

Während nun ein Theil der Babenberger Besitzungen, namentlich Bamberg selbst und die wohl dazu gehörige Gegend Nürnbergs, zur Krone eingezogen, und dann zum Theil wieder an Andere vergabt, ein anderer Theil dem Bischofe von Würzburg zum Lohne übergeben wurde, vereinten fortan Conrads zwei Söhne Conrad und Eberhard die größte Macht in den frankischen Gegenden, in Hessen, am Main und am Rhein und überkamen mit dem meisten babenbergischen Besitze[52] deren Amtsgewalt. (**Kaiser Conrad I. 911—918.**) Ersterer, Conrad von Waiblingen, — wegen seiner vielen Eigen- oder Saalgüter, welche ob des wachsenden Lehnsnexus überall schon immer seltener wurden, vielberühmt, — wurde wirklich, was die Babenberger vergebens erstrebt hatten, 908 Franken-Herzog[53] und dann nach Absterben des letzten Carolingers (Regensburg 911) sogar erster Wahlkönig Deutschlands, — noch aus fränkischem Stamme. (**Sächsisches Kaiserhaus 919—1024.**) Letzterer, sein Bruder Eberhard, erscheint dann noch unter den beiden nachfolgenden Sachsenkaisern Heinrich I. und Otto I. als Frankenherzog und an der Spitze der ostfränkischen Nordmark bis

zum Donaugau hin; was darin noch den Babenberger Hinterbliebenen belassen war, war seiner Hoheit unterfallen[54]. — Dies währte bis 940, — da fiel Eberhard bei Andernach in Auflehnung gegen Otto I., der sodann in diesen Gegenden die fränkische Herzogswürde als solche nicht mehr verlieh; der Kaiser selbst galt fortan als geborner Frankenherzog; die bisher unter dem Herzoge gestandenen staatlichen Gewalten dieser Gegenden wurden gewissermaaßen unmittelbare; das alte Uebergewicht des so lange herrschenden Frankenstamms über die andern deutschen Stämme brach in diesem Kampfe völlig, als der erinnerungsreiche Stamm seinen bisherigen selbstständigen verlor und sich zersplitterte. — Gleichzeitig mit Eberhard treten aber innerhalb der ostfränkischen Markgrafschaft schon wieder bald, als Babenbergischer Zweig, die Amerdalen[55] hervor, anscheinend begünstigt durch die Heirath einer Schwester Baba des Sachsenkaisers Heinrich (919—936) mit des 906 hingerichteten Markgrafen Adalberts I. von Babenberg Bruder Heinrich († 902), und dann wohl noch durch eine zweite Heirath dessen Großsohn oder Großneffen (Sohn von Berthold I.) Adalberts III. von Amerthal (Merthala, Marthale bei Amberg[56]); in den Sturz Eberhards waren sie nicht mit verwickelt, kamen dadurch vielmehr noch empor.

Schon seit 900, unter Kaiser Ludwig d. Kind und dem ostfränkischen Markgrafen Adalbert von Babenberg, dann namentlich auch 907—910, ferner unter den Kaisern Conrad, Heinrich I. und Otto I. (911—973) und Herzog Eberhard besonders 912, 13, 15, 17, 24, 26, 33, 37, 38, 44, 48, 50, 54 bis 955 hin, fielen die Ungarn auf verschiedenen Wegen, theils die Donaugegend aufwärts, theils durch Lausitz und Böhmen ins deutsche Reich ein; sie brachen durch die böhmischen Grenzgebirge nordwärts wie westwärts durch und überflutheten, zum Theil durch die slavischen Böhmen mit unterstützt, das Meißnerland, Thüringen, Ostfranken, Bayern; wie sie denn namentlich auch im Nordgau Kloster Wülzburg (bei Eichstädt) niederbrannten, bei Lengfeld siegten, bis an das Bollwerk Regensburg streiften und dessen Vorstädte einäscherten[57]. Bekanntlich wurden in der Zeit der Ungarneinfälle gegen Deutschland namentlich in dessen Grenzgegenden mehrfach feste Plätze angelegt (so 901 Ens an der Donau und 907 mehrere feste Punkte in dem Eichstädter Bisthum). Aus dieser Periode, — wenn nicht schon von früher her als isolirter deutscher Stützpunkt gegen das Czechenthum — vermuthet man, nicht ohne erhebliche Wahrscheinlichkeit die Entstehung eines festen Thurms und einer Umwallung auf der Stelle des jetzigen Eger[58], auf einer allen Bedingungen einer Grenzwehr und alt-mittelalterlichen Festigung entsprechenden Oertlichkeit auf der Uferhöhe des geöffneten Flußthals der Eger, welches Böhmen gegen Deutschland hin aufschloß, und als wichtiger Paß einen der ältesten Verkehrswege des östlichen Deutschlands nach Böhmen bildete. Ausdrücklich erwähnt wird Eger erst im J. 1061. — Wir kommen darauf später zurück und verfolgen hier zunächst den allgemeineren politischen Entwickelungsgang.

4. Ostfranken und der Egerdistrikt unter den Amerdalen (117 Jahre) 940—1057.

Aus der Verlassenschaft Herzog Eberhard's[59] fielen Eigengüter an den Herzog von Schwaben; die rheinfränkischen Grafschaften an der Nahe, um Worms und Speyer erhielt des Kaisers Otto I. Schwiegersohn Graf Conrad von Worms 940, der jetzt dadurch der Vornehmste im Frankenlande wurde[60]. — Auch Bayern wurde bis gegen den Main hin vergrößert. Der Bayern-Herzog Berchtold (938 † 947), der sich mit dem Kaiserhause verschwägerte[61], erstreckte seine Herrschaft außerhalb des eigentlichen bayrischen Herzogthums über die Marken am Böhmerwald, Regen und Nab, wie auch über die nordwestlicheren Gaue bis zum Main und Spessart hin[62]; ihm folgte 947 ein Sachse, des Kaiser Otto's I. Bruder als Herzog Heinrich I. von Bayern, dann 955 dessen Sohn Heinrich II. Damals, entweder noch vor 964[63] oder später 975 wurde auch noch die zum Reiche als Kammergut eingezogene Landschaft Bamberg[64] selbst und damit auch wohl als dazu gehörig Nürnberg[65], nebst Aurach im Volkfeldgau, von Kaiser Otto I. seinem Bruder Heinrich, oder 975 von Kaiser Otto II. zur Beschwichtigung seinem sich stets auflehnenden Vaterbruderssohn Heinrich II. dem Zänker von Bayern eigenthümlich verliehen; die Landschaft Bamberg gelangte so durch Uebergang von Vater auf den Sohn an die Beherrscher Bayerns, jedoch ohne die übrigen nordöstlicheren Theile des ostfränkischen Nordgaus und ohne die Hoheit über die letzteren. — In diesem standen die durch Eberhards Sturz emporgekommenen Ammerdale ohne Nebenbuhler da; das alte Babenbergische Geschlecht, als dem Kaiser Otto I. nächst anverwandtes, war wieder hervorgesucht, und Otto II. begünstigte es namentlich gegen seinen Vetter, den aufstrebenden Bayernherzog Heinrich den Zänker. Adalbert II. (Sohn des 906 † Adalbert I. von Babenberg; † 933 gegen die Hunnen) oder Adalbert's III. († 953, Sohn Berthold's I.) zwei Söhne zeigen sich in hoher Stellung: der ältere Bruder Leopold verpflanzte die Babenberger Dynastie nach Oesterreich durch Uebernahme dieser herzoglich bayrischen Ost-Markgrafschaft (976); der jüngere Bruder Berthold II. von Amerdal (schon vor 974, † 980 oder 981, 982 in Italien[66]) waltete als Markgraf hier in der ostfränkischen Markgrafschaft[67], wenn auch nicht mehr in derer ganzen frühern Ausdehnung, über zwei große aber räumlich getrennte Landestheile, deren verbindendes Mittelstück (das alte babenberger Land) fehlte: westlich über die Schweinfurt-Kitzinger Gegenden, östlich über die Forchheim-, Erlangen-, Bayreuth-, Bremberg-, Amberger Landstriche, namentlich auch über die (das Egerland von Bayern trennenden) Marken Chamb und Nabburg-Hohenburg, und wohl sicher auch schon über das Egerland selbst in gesicherter Weise. — Dieser östliche Bezirk umfaßte dann Erlangen, Fürth, Forchheim, Cronach, Eger, Königswarth, Waldsassen, Tirschenreut, Kemnat, Amberg, Nabburg, Nätz, Neuburg vorm Wald, Schwarzenfeld an der Nab, Chamb (dieses anscheinend eine königliche Stadt und Reichsdomaine) Parkstein, Floß, Stadt-am-Hof an der Donau, Atasfeld (westlich von Ingolstadt), — theils schon vorhandene, theils erst später entstehende Ortschaften); wogegen am nördlichen Donauufer Riedenburg, Hemau, Kalmünz, Lengenfeld, Stefaning, Niedenau zur Burggrafschaft Regensburg gehörten[68].

Zu Berthold's II. Zeit erfolgte auch durch Kaiser Otto II. die Regulirung der Bisthumsgrenzen von Regensburg und dem auf Herzogs Boleslaus II. von Böhmen (wohl durch die Stiftung des Magdeburger Bisthums (968) für das nordöstliche Deutschland geweckten) Wunsch, neu gestifteten Prager Bisthum (973). Als Behufs des letzteren Gründung Bischof Wolfgang der Heilige zu Regensburg die Abtrennung Böhmens von seinem Missionssprengel gewährte, und Prags Uebergang von der Salzburger zur Mainzer Erzdiöcese erfolgte, wurde dem Regensburger Bisthume als Entschädigung böhmische Landesstücke, die nicht näher bezeichnet, in kirchlicher Beziehung förmlich zugewiesen, — allen Umständen nach wohl eben dieser nordwestliche Landstrich, der in der Germanisirung begriffene und unter ostfränkische Hoheit gelangte große Egerdistrict einschließlich der Gegend von Königswart[69]. — Wahrscheinlich wurde hierdurch damals seine Abtrennung von Böhmen auch in staatlicher Beziehung aus einer allmälig erwachsenen Thatsache, eine definitive und anerkannte, durch die kirchliche Regulirung gestützte, wenn gleich die völlige Germanisirung noch längere Zeit brauchte)[70]; kirchlich blieb er auch später immer bei Regensburg, auch als dieses demnächst (1007) seinen Nordwesten wieder an das neue Bisthum Bamberg[71] abgab.

Berthold erstreckte seine, der herzoglichen analoge Amtsgewalt somit sowohl innerhalb des ostfränkischen Würzburger, als der beiden bayrischen Eichstädter und Regensburger Bischofssprengel.

Die beiden Brüder von Babenberg, Leopold in Oesterreich und Berthold in Ostfranken, stützten den Kaiser sehr gegen den stets unruhigen Bayernherzog Heinrich, und boten diesem, — unter dessen Heerbanne wenigstens der österreichische Leopold und vielleicht theilweise, rücksichtlich einzelner südlicherer Bezirke auch Berthold stand[72], — oft Trotz, so daß er an zwei Seiten, sogar im eigenen Herzogthume mächtige Gegner in ihnen selbstständig emporwachsen sah. Er wurde vom Kaiser in Folge seiner Verschwörung sogar 976 entsetzt und gebannt, und mit thätiger Hilfe der beiden Babenberger Markgrafen unterdrückt, das Herzogthum Bayern aber nun sehr erheblich gemindert. Wie südlich die Kärnther Mark als eigenes Herzogthum abgetrennt wurde, so bekam östlich Leopold in der Oesterreicher Mark eine gesichertere Stellung, und wurde nördlich die ostfränkisch-bayrische Nordgau-Mark des Babenberger Berthold fester organisirt; erst nach des Kaisers Tode nahm Heinrich 984 von dem so verminderten Herzogthume wieder Besitz. Gegen den jungen Kaiser Otto III. trat er zwar sogar als Kronprätendent auf, und sammelte sein Heer 985 bei Wunsiedel und Weißenstadt, an den Quellen der Eger, ohne jedoch Anderes als den Besitz seines Herzogthums zu erreichen.

Während so die Bayernherzoge aus dem Sächsischen Kaiserhause, Heinrich I. und II. eine wechselvolle Existenz hatten, und während in der ostfränkischen Markgrafschaft die Amerdale — schon nicht ohne Kämpfe mit dem nach dem vacanten Franken-Herzogthum strebenden Würzburger Bisthume — sich zu consolidiren suchten, hatten dagegen die benachbarten slavischen Böhmen-Herzoge Boleslav I. u. II. (936, 973) nach gänzlicher Unterdrückung der alten Theil-Fürsten schon eine vollere Erstarkung gefühlt, so daß sie sich gegen die drei deutschen Ottonen auflehnten, — Otto II. mußte sich einmal 976 von Pilsen nach Chamb zurückziehen, — und

daß ihre schließliche Wiederunterwerfung blutige Kriege (986, 987) kosteten, unter welchen auch diese Grenzgegenden nicht wenig zu leiden hatten.

(Kaiser Heinrich II. 1002—24). Des Zänkers Sohn, Herzog Heinrich III. von Bayern (995) bestieg 1002 den Thron als Kaiser Heinrich II. Berthold II. von Amerdal Sohn Heinrich (Hezilo, † 1017), der sich „Markgraf von Schweinfurt" nannte[73], weil dorthin nach Bambergs Verlust der Hauptsitz des ostfränkischen Markgrafenthums gediehen war, hatte von diesem Kaiser bei der Thronbesteigung dessen Herzogthum Bayern versprochen erhalten, hatte es dann aber nicht wirklich empfangen, da dem Kaiser das Auftreten der Amerdaler Markgrafen gegen seinen unruhigen Vater und für die Ottonen unvergessen, und die Familie ihm überhaupt schon wegen ihrer gleichzeitigen Markgrafenstellung in Oesterreich unbequem sein mußte. Der ehemalige Bayernherzog konnte auch als Kaiser auf den in seiner consolidirteren bayrischen Ostmark selbstständig aufstrebenden Babenberger Zweig eifersüchtig genug sein, um hier an Bayerns Nordgrenzen in der weniger consolidirten ostfränkischen Mark den andern Zweig desselben Geschlechts nicht zu begünstigen und gar durch Bayerns Verleihung noch mehr zu stärken, — beide Zweige sich mit unmittelbarer Landverbindung die Hand reichen zu lassen. — Der gekränkte Hezilo lehnte sich 1003 mit Herzog Boleslaw III. von Böhmen gegen den Kaiser auf, wurde von diesem aber trotz einer Diversion des Böhmenherzogs ins Meißensche, im Juli und August hier unter Eroberung Hersbruck's[74], Zerstörung der Stammburg Amerdal bei Amberg, ferner von Creußen (Crusina) und Gold-Cronach (Crana) am Fichtelgebirge und der Befestigungen Schweinfurts niedergedrückt. Cronach steckte Hezilo selbst in Brand, als er von dort durchs Gebirge und wohl durchs Egerland nach Böhmen flüchtete. Seine Eigengüter, wie seine Lehnsbesitzungen sah er durch die siegreiche Kaisermacht zerstückelt. Er stellte sich aber zuletzt 1004 als Besiegter vor dem Kaiser und wurde lange in Giebichenstein bei Halle gefangen gehalten, Boleslav aus Böhmen verdrängt und Jaromir als Herzog eingesetzt. Hezilo behielt dann nach seiner Freilassung nach Jahresfrist[75] allerdings die ostfränkische Markgrafenstellung — (freilich unter Verlust des Grafenthums im Volkfeld- und Radanzgau) — über den ganzen Nordgau bei, ebenso seine Hauptbesitzungen (neben den vorgenannten Punkten auch Weißenburg bei Eichstädt), und er hielt fortan treu und versöhnt am Kaiser. Allein die wohl schon während seiner Haft eingeleitete und dann 1006 wirklich, wohl mit auf seine Unkosten bewirkte Gründung des Bisthums Bamberg wurde den Amerdalen ein Hemmniß für alle Zukunft; auch Bayern erhielt Hezilo ebensowenig bei späterer Vacanz (1009) dieses Herzogthums.

Diese Bisthum-Stiftung des Kaisers umfaßte zwar ursprünglich nicht die ganze von seinem Vater ererbte Grafschaft[76], und übertrug auch dem neuen Bischofe keine Grafschaftsrechte, sondern nur Besitz und Eigenthum in einer fremden bestehenden Grafschaft; die Schenkung vermehrte und erweiterte sich aber quantitativ und qualitativ mit Benutzung der Zeitumstände, und das Bisthum wurde immer umfangreicher[77]; das benachbarte Nürnberg blieb indessen bei Bayern zurück.

Die ganze Stiftung durch den Kaiser, dessen bigotter Charakter schwerlich abzuläugnen ist, wurde zwar durch seine Erblosigkeit erleichtert, mußte doch aber mit viel Schwierigkeit durch kirchliche Aussonderung des neuen Sprengel aus den nur

ungern ihre Schmälerung duldenden Diöcesen Würzburg und Eichstädt, und sogar auch gegen weltlichen Widerspruch der Brüder der Kaiserin Kunigunde durchgesetzt werden, welche auf diesen Landstrich, den der Kaiser seiner Gemahlin ursprünglich als dos (im altdeutschen Begriffe) und Leibgedinge zugesichert hatte, einen Beerbungsanspruch erhoben. Der Kaiser hätte auch an anderen Stellen gleiche Gelegenheit zu solcher Stiftung mit wohl geringeren Schwierigkeiten finden können. Die Umwandlung des alten Babenberg in ein geistliches Stift mag vielleicht auch noch mit aus einem Gefühle beabsichtigter Sühne des einst von Kron-Vorgängern bei Einziehung der Grafschaft zur Krone (905) geschehenen Unrechts, mittelst Wieder-Entäußerung dieses ererbten Krongeschenks erfolgt sein. Sie scheint aber auch nicht ohne Zuschlagung mancher Güter des während seiner Gefangenschaft dafür gestimmten Hezilo und sicher nicht ohne Hinblick auf die dadurch bewirkte Unmöglichkeit jedes ferneren Babenbergischen Familienanspruchs auf das ehemalige Babenberger Gebiet — als jetziges Kirchengut! — geschehn zu sein[78], welches letztere sonst das geeignete Verbindungsglied zwischen den zwei getrennten Amerdalschen Landstrichen gewesen wäre. — Derselbe Kaiser soll den Nordgau auch durch Loslösung anderer Grafschaften, wie Bogen (zwischen Donau und Böhmerwald), Dornberg (bei Onolzbach) rc. eingeschränkt haben[79]. — Mit der Ermöglichung der Bisthumsgründung hing es übrigens auch zusammen, daß schon kurz vorher der Kaiser 1002 durch Schenkung der zwei Grafschaften Waldsachsen und Rangau an den Bischof von Würzburg diesem die günstige und später erfolgreich benutzte Grundlage darbot, sich selbst eine Art Herzogsstellung wenigstens in seinen eigenen Besitzungen anzubahnen[80] und damit die Wiederaufrichtung eines wirklichen weltlichen consolidirten Herzogthums für ganz Franken zu verhindern, — wie denn auch das neue Bisthum Bamberg allmälig weitergreifende Prätensionen[81] auf die östlicheren Theile des Nordgaus zu erstrecken suchte. — Alles dies war nicht geeignet, eine straffe Staatsgewalt in diesen Grenzgegenden dem benachbarten böhmischen Slaventhum gegenüber zu stärken und befestigen. Die Bisthumsgründung erreichte aber ein anderes Ziel: die noch in den fränkischen Gegenden wohnenden Wenden und Slaven zu bekehren und germanischer Cultur theilhaft zu machen[82]; und dieser Umstand wirkte mittelbar auch auf das östlichere Egerland wesentlich förderud ein, obgleich dieses nicht dem neuen näheren Bisthume Bamberg zugeschlagen wurde, sondern — wahrscheinlich weil es verhältnißmäßig schon mehr christianisirt war, — bei dem entfernteren alten Regensburg belassen blieb.

(**Fränkisches Kaiserhaus 1024—1125.**) Hezilos Sohn Otto I. Markgraf von Schweinfurt, der Letzte dieses Stammes[83], folgte **1017** dem Vater in der ostfränkischen Markgrafenstellung und stand in dieser auch unter den nachfolgenden Frankenkaisern Conrad II. (1024—39) und Heinrich III. (1039—56). Letzterer hatte schon (1027) für sich von seinem kaiserlichen Vater das erledigte Herzogthum Bayern erhalten, wodurch wieder jedes etwa nach diesem gerichtete Streben der Amerdale ebenso abgeschnitten wurde, als ihnen früher unmöglich gemacht worden war, ihr ostfränkisches, dem Herzen Deutschlands nahes Markgrafenthum zu solcher Exemtion und Selbstständigkeit zu heben, als es dem andern Babenberger Zweige in der Grenzmark Oesterreich gelungen war. — Markgraf Otto bewerkstelligte mit Kaiser Heinrich III. 1040 von Chamb aus

einen Kriegszug nach Böhmen hinein[84], während gleichzeitig der Meißener Markgraf durch die Culmer Päſſe und von Burg Dohna an der Elbe her die Erzgebirgs- und unteren Egergegenden durchſtreifte; doch brachte erſt die Kriegswiederholung im nächſten Jahre Erfolg. — Die Kaiſer, die ſonſt dieſem nach ſeiner Niederdrückung ſtets treuen Zweige der Babenberge Wohlwollen ſchenkten, waren doch ſeiner feſten Wurzelung namentlich im benachbarten Bayern dauernd abhold. Letzteres ließ der Kaiſer durch zwei andere kinderloſe Herzöge (Heinrich 1042—47, Conrad 1049—53) verwalten und verlieh es dann dem eigenen Sohn und Nachfolger Heinrich, übergab dem Markgrafen Otto jedoch 1047 das entferntere Herzogthum Schwaben.

(Heinrich IV. 1056—1106.) Otto ging 1057 ohne erbfähige männliche Descendenz ab[85]; ſeine ganze oſtfränkiſche Markgrafſchaft — der conſolidirteſte Theil des alten, der Herzogsgewalt entbehrenden Herzogsſprengels, — zerfiel. — Schon etwas früher waren durch Heirathen Landzerſtückelungen in derſelben, und dadurch eine Schmälerung ihrer ſeit 976 ſo geſicherten territorialen Grundlage ihrer Amtsgewalt eingetreten. Glücklicherweiſe gelangten dieſe wiederholten Landmitgiften dann meiſtens an dieſelbe Familie, und zwar an die anſcheinend von den Babenbergen ſelbſt als Nebenlinie abſtammenden Pfalzgrafen von Vohburg[86] aus dem Donaulande. — Schon Hezilos Schweſter (Bertholds II. Tochter) Adelheid brachte Theile der Amerdal'ſchen Beſitzungen an ihren Gemahl Arnulph (Arnold) II., Pfalzgrafen von Vohburg um 1000; ob damals etwa auch ſchon das Egerland, was allerdings als dem oſtfränkiſchen Nordgau der Amerdale bereits zugehörig erſcheint, iſt freilich zweifelhaft. — Vielleicht brachte auch die oſtfränkiſche Gräfin Regilla als Hezilos Tochter und Ottos Schweſter um 1020 ihrem Gemahle Arnulph von Vohburg Landbeſitz zu, den er wenigſtens in der Onolzbacher Gegend hatte[87]. — Sodann aber brachte von Ottos 5 oder 7 Töchtern Beatrix[88], vermählt mit Graf Conrad oder Heinrich (Otto? Gottfried?) von Vohburg, den umfangreichſten neuen Landbeſitz und die Markgrafenſtellung ſelbſt 1057 dieſem hier neu emporkommenden Geſchlechte zu, wonächſt ſich ihr Gemahl ſelbſt auch Amerdal nannte. Dieſer den Vohburger neu zugebrachte Landbeſitz war allen Umſtänden nach die Grafſchaft Neumarkt (weſtlich von Hohenburg und Amberg), die Marken Nabburg und Chamb[89], die Fürther und Culmbacher Gegend, und wahrſcheinlich jetzt auch das anſtoßende Egerland. — Von den übrigen Schweſtern brachte Bertha (Alberada) den nördlichen Banzgau (um das jetzige Kloſter Banz) an ihren Gemahl Graf Herrmann von Abenberg (auch Graf von Chamb, Vohburg, und „Markgraf" genannt[90]); Judith die Gegenden um Schweinfurt und Pottenſtein an Pfalzgraf Bodo[91]; eine Schweſter Landbeſitz bei Bayreuth, Auerbach, Floß, Amberg dem Graf Berengar von Caſtel-Sulzbach († 1125)[92] zu, deſſen Beſitzthum ſich weſtlich nach Eberach und Fürth, öſtlich nach dem Egeriſchen Bärnau ausdehnte, und, als er der Schwiegervater des erſten Stauffen-Kaiſers Conrads III. wurde, theilweiſe ſchon an dieſen Letzteren überging (namentlich Schönbach, Kirchberg, Watzkenreut bei Eger) — und zuerſt die Stauffen in die Egergegenden zog. — Schweinfurt ſelbſt gelangte an's Reich; manche Trümmer fielen auch wohl an's Bisthum Eich-

stedt; Hersbruck, nachdem es der Kaiser befestigt hatte, 1060 an Bamberg[93]; Güter in der Mark Chamb[94] vergabte der Kaiser Heinrich IV. 1060 an Graf Friedrich I. von Bogen, dessen Sohn Friedrich II. mit Judith von Vohburg vermählt war; manches andere Besitzthum fiel an die Krone, namentlich in der Nürnberger Gegend, und wurde als kaiserliche Reichsvogtei organisirt, sodann fränkisch-stauffisches Erbgut[95]. — Manche kleinere Grafen hoben jetzt allmälig ihr Haupt empor (die Sulzbach, Abenberg, Hirschberg und die Waldeck, welche Letztere bald als Grafen Falkenberg vorkommen, und endlich ihren festen Sitz an Böhmens Grenze nahmen als „Landgrafen von Leuchtenberg"); am mächtigsten erscheinen aber die Vohburge, und zwar in der Markgrafenstellung der Amerdale, wobei sie ihre Besitzthümer im Nordgau theils als Erbgüter, theils als Lehen besaßen.

---

5. Die Vohburge in Ostfranken und über Egerland (92 Jahre), seit 1057—1149.

Noch unter Kaiser Heinrich IV. tritt 1077 Diepold I. von Vohburg (Conrads und der Beatrix Erbe, Sohn oder Neffe) als Markgraf und treuer Anhänger des Kaisers gegen den Pabst hervor († 1078 bei Melrichstadt an der Strey im fränkischen Grabfeldgau)[96]. — Wieder seine Heirath mit der weiblicher Seits von den Amerdal-Schweinfurt stammenden Gräfin Leukardis (Luitgard) von Villingen (Castel-Amerdal) noch unter demselben Kaiser, — aus welcher Ehe der Sohn Markgraf Diepold II. später als eifriger Anhänger Heinrichs V. sogar gegen dessen kaiserlichen Vater bekannt wurde († vor 1118)[97], machte die Vohburge zu Herren des ganzen östlichen Theils der ostfränkischen Markgrafschaft, und namentlich auch der Mark Hohenberg[98]. — Während die westlichen und mittleren Theile der ostfränkischen Markgrafschaft sich absplitterten und durch Heirath[99] rc. an andere Familien gelangten, so wurden doch die Vohburger Pfalzgrafen die mächtigsten Erben der Stellung der in Abgang gekommenen Babenberg-Amerdaler Markgrafen von Ostfranken und Nordgau. Daß sie mehr nach Osten und Nordosten gedrängt waren, — sie besaßen das Land zwischen Nab und Regen, die östliche Hälfte der heutigen Oberpfalz in zusammenhängender längs der ganzen Gebirgslinie sich ausbreitender Herrschaft im Nordgau, nebst dem Egerer und Elbogener Gebiete, — führte sie um so mehr dahin, ihrer Markenstellung gegen das slavische Böhmen hin Geltung zu geben, und den Egerbezirk sowohl mehr zu germanisiren als ostwärts zu erweitern, das Slaventhum sowohl vom Vordringen abzuhalten, als weiter zurückzudrängen. — Im unruhigen Böhmen wechselten von 1003 seit Boleslaw III. 11 Herzöge bis Wladislaw II. 1140, und konnten ihnen wenig hemmend sein; und hier in Ostfranken konnten sie eine um so gewichtigere Stellung erlangen, als der ihnen vorzugsweise gefährliche nachbarliche Herzog von Bayern, — seit 1071 Welf[100], — vom Kaiser wegen seines Abfalls 1077 wieder entsetzt war, und Bayern 20 Jahre lang durch kaiserliche Statthalter in Ober- und Nieder-Bayern verwaltet wurde, dann zwar Welf 1096 das Herzogthum

wieder erhielt, aber meistens auswärts war und 1101 starb, wonächst auf seinen älteren Sohn Welf II. der jüngere Heinrich der Schwarze 1120 folgte. — Auch später bei Kaiser Heinrich V. (1106—25) standen die Vohburge stets in hoher Gunst, nannten sich „Markgrafen von Chamb, Neumarkt und Eger," und herrschten in dieser Stellung über die genannten Landstriche noch lange Zeiten hindurch[101]. — Nordwestlich erhielten sie bald darauf (seit etwa 1150) allerdings eine bedeutende Nebenbuhlerschaft in den Grafen von Andechs-Meran[102], die dort ein Besitzthum erwarben, welches sich von Forchheim und Giech südwestlich, nordostwärts hin über Lichtenfels, Culmbach, Bayreuth, Münchberg, Kupferberg, Markt-Schorgast, Cronach, Gold-Cronach, Berneck, Leugast, Stuffenberg, Arnstein, Nisdeu bis Lichtenberg, Hof und Rehau erstreckte. — Unter beiden Familien, den Vohburg und den Andechs-Meran, findet sich allmählig auch etwas festerer Boden für die Specialgeschichte der Fichtelgebirgsgegenden und des eigentlichen Egerlandes.

Das Fichtelgebirge und der südlichere Böhmerwald hatten, so lange es Urwälder mit seltenen Flächen und spärlichen Weilern waren, als sicherer Schutzring der böhmischen Grenze, welche sich in ältester Zeit sogar über die Wasserscheide hinaus westwärts erstreckt hatte, geschienen und gedient, wenn sie auch einzelne verwüstende Ausfälle der slavischen Bevölkerung nicht gehemmt hatten. Bei Unbekümmertheit und Ohnmacht der böhmischen Herzöge rückten aber im 10. und 11. Jahrhundert deutsche Bauern, Jäger, Eremiten[103], Mönche darin immer weiter ostwärts vor, rodeten („reuteten") aus, bauten Felder, Häuser, Dörfer; es erhoben sich Burgen zur Zähmung der slavischen Umwohner, und als Schutz- und Stützpunkte gegen Böhmen[104]; die vorrückenden Ansiedler hielten sich mit ihrem neuen Besitze natürlich unter dem Schutze Deutschlands, dessen carolingische Herrscher sich schon öfter in dieser Grenznachbarschaft aufhielten[105]. Die Ansiedler hielten sich nördlicher, namentlich unter dem der ostfränkischen Markgrafen, südlicher unter dem der bayrischen Herzöge und ihrer Grafen; und diese deutschen Mächte unterließen denn auch nicht, sie in ihren Erwerbungen mit Schirmbrief und Schwert zu unterstützen. Das Aufblühen des nachbarlichen Bisthums Bamberg seit 1007 wirkte direct und indirect mit, da zur Zeit seiner Gründung und noch später (1057) der Zustand dieser Gegenden sehr unwirthlich und noch slavisch war[106]. — In dieser Weise erfolgten die Schmälerungen des ureigentlich böhmischen Landgebiets[107] in dessen ganzer westlicher Länge unaufhörlich bis gegen 1200 hin[108]. Mehr wie weiter südlich den bayrischen Herzögen und Grenzgrafen zu Rez, Murach, Hals, Bogen[109], gelang es so in diesem 10. und 11. Jahrhundert den ostfränkischen Markgrafen[110], von Forchheim, Breemberg, Nabburg, Hohenburg, Amerdal, Chamb aus übers Gebirge in den nordwestlichen Theil Böhmens einzudringen, in der Richtung des Egerthals vorzuschreiten[111], und dort namentlich dem markgräflichen Geschlechte der Vohburge einen Besitz von großer Bedeutung zu erlangen: den ganzen weiten Umkreis von Eger, mit den westlichen Fichtelgebirgsgegenden und östlich mit dem Landstriche um Falkenau, Elbogen, Königswart und Burg Aich bis nordwärts nach Adorf und ostwärts zum späteren Carlsbad und Burg Engelhaus hin. Gelehnt an die sichernde

Grundlage ihrer unmittelbar angrenzenden deutschen Marken, blieben sie im Besitze dieses großen Egerbezirks über ein Jahrhundert und residirten dabei fast beständig in der Stadt Eger selbst, nach welchem vorgeschobenen Punkte sie von Chamb ihren Markensitz hin verlegten. Die 4 festen Schlösser: Königsberg, Falkenau, Elbogen, Aich als Vorhuten auf den Höhen an der Eger erscheinen von ihnen ziemlich gleichzeitig angelegt. Ihnen gegenüber scheinen Kaaden und Saaz und wohl auch schon Engelhaus als böhmische Grenz-Besten gegen Deutschland. Daß schon das 10. Jahrhundert es ist, von welchem ab dieser große Landstrich allmälig dem slavischen Boden abgewonnen wurde; daß die Babenberge und dann (unter deren Nachfolger Eberhard abhängig, und nach dessen Tode (940) selbständig) die Amerdale hier vorrückten; daß der politische Besitzstand durch die kirchliche Regulirung von 973 ein stärkendes Anerkenntniß erhielt; daß die sich seit 1000 immer mehr festsetzenden und ausbreitenden Vohburge, die seit 1057 vorherrschend wurden, die Germanisirung und Cultivirung, als der politische Erwerb längst geschehen war, fortsetzten und ausdehnten [112], haben wir bereits gesehen.

Als dies eigentliche Egerland begreifen wir, — abgesehen von den späteren politischen Grenzen, wie sie sich zwischen dem Besitzthume der Vohburge selbst, der (seit 1118 vortretenden) Leuchtenberge, der (seit ca. 1150 hier besitzgreifenden) Andechs-Merane und des (um 1200 historisch werdenden) nördlicheren Voigtlandes, mit einzelnen kleineren Abänderungen feststellten, — hier im allgemeinen Gange der Geschichtsentwickelung das Nachfolgende [113]: Die gesammten Abhänge des Fichtelgebirgs [114]: nördlich: Rehau, Pilgramsreut, Schwarzenbach, Förbau, Hallerstein, Ahornberg, Münchberg mit Rabenreut und Weisdorf; — nordwestlich: Sparneck, Zelle, Streitau, Gefrees, Berneck; — westlich: Cronach, Nemmersdorf, Weidenberg; — südlich; Kemnat, Kulmain, Waldeck, Ebnat; — im Innern Selb, Kirchenlamitz, Marktleiten, Weisenstadt, Wunsiedel, Ebnat, Waltershof, Redwitz, Thiersheim, Thierstein, Hohenberg, Arzberg, Brand; — nordöstlich: die jetzt böhmischen Bezirke Asch und Schönbach mit dem zwischenliegenden sächsischen Adorf, Brambach und Schömberg; südöstlich: der seither oberpfälzische Landstrich mit den Orten: Waldsassen, Conradsreut, Waltershof, Mitterteich, Tirschenreut, Neuhaus, Bernau (bei Floß), Mähring und die kleineren Ortschaften Diepoldsreut, Frauenreut, Groß-Conreut (Chunrut), Brunn, Godefriedsgrün, Bernreut (bei Tirschenreut) [115]; dann das eigentliche jetzige Egerland [116], und das seither böhmisch gewordene Egerthal weiter abwärts mit Falkenau, Elbogen bis gegen Carlsbad und Engelhaus, wo die alte böhmische Zupe Sedletz (Sedlecko, Zetlitz) liegt, — (übrigens ein deutsches Stammwort mit der Bedeutung: „Siedelung"). — Das Gesammte in einer Ausdehnung westöstlich von Berneck bis gegen Carlsbad mit 18 Meilen Länge, und nordsüdwärts von Kotzau bis Waldeck mit 10 Meilen Breite, was also den jetzigen Umfang um das Dreifache übersteigt. Noch bis 1500 heißen die Ortschaften des ganzen Gebiets Asch, der bayr. Landgerichtsbezirke Selb, Wunsiedel, Lamitz, Waldsassen, Tirschenreut, Berneck „im Egerland". — Der Egerbezirk wurde damals und noch im 15. Jahrhundert entschieden zu Ostfranken

gerechnet, abwechsend auch zum Voigtlande, im 16. Jahrh. zum Nordgau, jedenfalls immer zu Deutschland[117].

---

6. Stadt Eger.

Was die Stadt Eger selbst anlangt, so ergab sich schon oben, daß jede Annahme einer etwaigen fremden römischen Grundlage, wie sie etwa bei den alten Städten der Rhein- und Donaugegenden in Deutschlands Grenzgürtel vorliegt, hier vorweg ausgeschlossen ist[118]; daß hier vielmehr eine selbständige einheimische Bildung hervortritt, und zwar eine verhältnißmäßig sehr alte Deutschlands, — zunächst eine umwallte Thurm-Anlage aus der Zeit der Hunnen-Einfälle (900—905) unter etwa Kaiser Conrad I. Heinrich I. oder Otto I. und den Babenberg-Amerdalen[119], auf einer aus der Hochebene vorspringenden felsigen Uferhöhe des Flußthals der Agira, Agara oder Agra, welche sich fast im Halbkreise um diese Felskuppe schlingt, und diese nur durch einen schmalen Bergrücken mit der Umgebung zusammenhängen läßt. Die eben genannte wendische Benennung[120] des weithin strömenden Bergflusses ist als Flußname jedenfalls älter als der gleichartige Name des daran gesetzten germanischen künstlichen Menschenbaus, auf den sie nur von ersterem her übertragen wurde; dazu traten die böhmischen Namen Heb (Cheb auch Ohre)[121], beide mit anderer Sinnbedeutung; aus der zuerst erwähnten wendischen entwickelte sich der deutsche Name Eger für dieses deutsche Werk der Vorhut auf erworbenem slavischen Marken-Boden, — lateinisch Egire. Der Bau auf einer Felshöhe beweist jedenfalls den deutschen Charakter der Anlage; die Böhmen bauten so erst seit dem Tartaren-Einfalle 1241.

Diese ursprüngliche reine Kriegsanlage eines umwallten Thurms, — der aus schwarzen Werkstücken von dem benachbarten vulkanischen „Kammerbühl“ besteht und in seiner fränkisch-romanischen Bauart wohl einen carolingischen Bau erkennen läßt[123], aufgeführt gegen die nahen Czechen, — wurde unter den organisirenden ostfränkischen Markgrafen die Grundlage einer Burg-Erweiterung mit Zubauten, — (natürlich noch ohne jede Spur einer erst weit späteren städtischen „Gemeindeverfassung“)[124]. — In und bei der Burg wohnten auch hier wie immer in solchen Fällen edle Ministerialen der Markgrafen als Burgmannen (Vasalli Castrenses[125]), für welche in ihrem Ministerialitätsverhältnisse zu den Landesherrn, sowie in ihren Beziehungen unter sich, und zu ihren Zugehörigen und Dienstpflichtigen das Dienst- und Hofrecht galt. Das heutige „alte Steinhaus“ zu Eger (in ältesten Zeiten begriffsmäßig ein „fester Edelsitz“ im Gegensatze zu anderen gewöhnlichen unmassiven kleineren Wohnhäusern) nahe am jetzigen Oberthore, fern und etwas vorgeschoben vom Burgberinge, und damals noch außerhalb der Stadt belegen[126], mag sich (wenn gleich der jetzige Bau sich aus späterer Zeit herschreibt[127]) als Sitz von Ministerial-Familien, zeitweise auch bei Anwesenheit der Kaiser in der Burg als Herbergsort der Markgrafen selbst, dort herleiten; ebenso auch die „Ammenei- (Amtmannei-) Gasse[128], unter der

Burg und nahe derselben, östlich am Fuße der Burg unten zwischen dem Mühl- und Bruckthore im ältesten Stadttheile; ebensowohl die alte ehemalige Vorburg. — Jedenfalls erst an die Burg[129] knüpfte sich die Existenz der Ortschaft, welche historisch aus jener erwuchs, und durch diese Entstehung als markgräfliche Palatial-(Pfalz-)Stadt auch für ihre spätere Entwickelung als städtisches Gemeinwesen ihren ersten Charakter aufgedrückt erhalten mußte. — Sie erweiterte sich schnell; auch hier jedenfalls, wie überall bei solchem Charakter, durch Zutreten neuer Elemente zu obiger Stammbevölkerung: Land-Edeler als „altfreier Stadt-Bürger" zu obigen edeln Ministerialen, wenn diese letzteren natürlich auch noch überwiegend blieben. Bereits im Jahre 1000, also noch in der Zeit der Sachsenkaiser, unter Hezilo von Amerdal-Schweinfurt brannte in der Ortschaft nach deren Chroniken eine ganze Straße nieder[130]. Außer den früher genannten 4 vorgeschobenen festen Schlössern auf den Uferhöhen der Eger (Königsberg, Falkenau, Elbogen, Aich,) existirte damals auch die Bergveste Seeberg, nördlich bei Eger auf dem Landplateau, und gab einem edeln Geschlechte seine Bezeichnung, aus dem 1042 ein Wilhelm von Seeberg mit der Gattin Tramiz von Guttenstein im Kloster Stockh begraben wurde; es ist das älteste Egerländer Geschlecht, was später eine große Rolle in Eger und im Königreiche Böhmen spielte[131]. — Sicher war dann der Uebergang Egers von den in Amerdal und zuletzt im fernen Schweinfurt hofhaltenden Markgrafen an die Vohburge für Egers Entfaltung von höchster Wichtigkeit, da diese ihren Sitz von der Donau und von Chamb nach Eger selbst hinverlegten und von hier aus im Berufe ihrer Markenstellung werkthätig und die Grenzen ausdehnend, sowie cultivirend weiter wirkten[132]. — Urkundlich wird — nach anscheinend über 100jährigem Bestehen und schon als ansehnlicher bekannter Platz — der Ort Egire am 13. Februar 1061 zuerst erwähnt[133] unmittelbar nach Erlöschen der Amerdal-Schweinfurte (1057) und unter den Vohburgen, in einem Schenkungsbriefe des dem Städtewesen schon zugeneigten Franken-Kaisers Heinrich IV.

Bei einem Kriegszuge dieses Kaisers soll 1070 (71) die Stadt Eger und das Egerland verwüstet worden sein[134]; es war die Zeit des im sächsischen Thüringen und Bayern geführten Kampfes des Kaisers gegen den von ihm abgesetzten (und durch Welf ersetzten) Bayernherzogs Otto von Nordheim. — Die demnächst wieder neu gebaute Stadt wurde vielleicht von demselben Kaiser wieder berührt, als er im Juli 1076 schnell von Saalfeld und Rudolstadt aus durch das nördliche Böhmen in Meißensche eindrang. — Aber die Stadt brannte 1105 wieder ab[135]. In diesem Jahre stand der Kaiser mit dem Herzoge von Böhmen und dem babenbergischen Markgrafen von Oesterreich gegen seinen aufrührerischen Sohn König Heinrich (V.) und dessen bayrische Anhänger, unter welchen Letztern Markgraf Dipold II. von Vohburg und vom Nordgau[136] der thätigste und einflußreichste war. Nachdem der junge König Burg Nürnberg nach zweimonatlicher Belagerung eingenommen, rückten im August 1105 die Böhmen, das Vohburgsche Besitzthum verheerend, durch die Nordmark, und trafen beide Heere am Regenflusse zusammen, ohne daß es jedoch zur Schlacht kam, da sich der Kaiser nach Böhmen zog[137]. Jedenfalls durch die

kaiserlich gesinnten Böhmen wurde damals das den Vohburgen als Königs-Anhängern zugehörige Eger niedergebrannt, jedoch nachdem Ruhe eingetreten und nach Heinrichs IV. Tode Heinrich V. 1106 den Kaiserthron bestiegen, wiederum bald aufgebaut.

(Heinrich V. 1106—25.) Ueber den damaligen allgemeinen städtischen Culturzustand ist hier einzuschalten, daß bis um 1100 die Städte (wohl nur mit Wall und Graben, oder selten einer Mauer[138] mit höchstens einigen Thürmen umgeben) noch einen höchst dürftigen Anblick boten. Nachdem schon seit 1000 allmälig die steinernen Kirchenbauten begannen, bestanden noch jetzt die Privatgebäude — bis auf einzelne Steinbauten zu besondern höheren Zwecken — fast nur von Holz und Lehm[139], daher sie auch beim Mangel eigentlicher Kamine und Rauchfänge bei Feuersbrünsten gewöhnlich ganz in Flammen aufgingen. Noch im 12. Jahrh. waren (wenn gleich mitunter schon Kaufhäuser mit Hallen und Lauben am Markte, und mit gemeinsamen Verkaufsstätten gleichartiger Kaufartikel, in Handelsstädten entstanden) doch die Straßen ärmlich enge und ungepflastert, die Häuser regellos gestellt und mit Stroh gedeckt, so daß die Städte in Deutschland überall den Anblick unreinlicher großer Dörfer oder Flecken darboten; so damals jedenfalls auch noch Eger.

In der Stadt war die, nahe östlich der Burg auf dem hochgelegenen bergigen Johannisplatze gestandene und von einer eigenen Mauer umschlossene Johanniskirche[140] die älteste; sie war die ursprüngliche Pfarr- und Taufkirche, ein kleines Rechteck in schwerem romanischem Rundbogenstyl mit viereckiger Altarnische und vier Pfeilern, 72′ lang, 45′ breit. Nach ihr wurde jetzt 1111 noch eine zweite, die Niclaskirche, in ihrer ersten Gestalt[141], etwas entlegener von der Burg, zwischen dieser und dem Steinhause auf dem Hochplateau gegründet und nahe derselben ein in 2 Capellen übereinander gebautes Leichenhauskirchlein (Carnaria, „Karnerkirche"), St. Michael erbaut. — Beide vorgenannte Kirchen, St. Johann und St. Michael wurden der auf dem höchsten Punkte gebauten neuen Niclaskirche als Filialen untergeordnet, was schon eine wachsende Bevölkerung und räumliche Ausdehnung der Stadt andeutet, deren Ring — (der hohe Johannesplatz) — ursprünglich nicht größer als ein Meiereihof gewesen war. Um diesen Johannesring lagen damals die festen Häuser und Höfe der alten edelen freien Stadtgeschlechter, welche sich später auch um St. Niclas lagerten, während die der edelen Burg-Ministerialen unten am Burgfuße nach der Eger hin verblieben (Ammeneigasse).

(Lothar 1125—37.) Eger soll dann wiederum 1130, — es war damals die Zeit der heftigen Fehde des neuen Kaisers Lothar gegen die kronprätendirenden Neffen und Erben Heinrich V., die beiden Stauffen-Brüder, und der Belagerung und Eroberung des fränkisch-stauffischen Reichsvogteisitzes Nürnberg, — von durchziehenden Truppen zerstört worden sein. Welche Seite die Vohburge damals hielten, erhellt nicht näher. — Diesmal fiel es den Vohburgen nach der Tradition der Stadtchroniken dann schwer, bei so oft erfolgender Gefährdung ihrer Residenz namentlich für das verwüstete Land neue Ansiedlungen zu erlangen, weshalb sie ganze Landstrecken neben hilfreicher Unterstützung unentgeldlich hingeben[142]. Der nunmehrige Neubau unter Dipold IV. nach 1130 wird der Stadt schon eine bessere Gestaltung gegeben haben, und in dieser Periode wohl das älteste Rathhaus vom

Johannisplatze nach dem „Ringe“ verlegt sein, wo der Neubau (in der Nähe des Steinhauses) 1149 schon gestanden haben soll[143] und die Nachsiedelung der Adelshöfe vom engen bergigen Johannesplatz nach dem freieren Berghang des neuen Rings nunmehr bewirkt haben wird. —

Ob bei dieser Neugründung der Stadt vielleicht schon die ersten Ansätze für eine spätere weitere Entfaltung eines förmlichen städtischen Gemeinwesens (wenn auch selbstverständlich nur innerhalb des Stadtadels) über die Interessen eigentlichen Rechtsverfahrens hinaus unter damaligen Zeitumständen gegeben seien, ist mindestens fraglich. Jedenfalls erscheint Eger damals eben immer nur als eine, wenn auch durch ihre Lage wichtige und aufblühende, doch verhältnißmäßig noch weniger bedeutenden Pfalzstadt der Markgrafen, und von diesen durchaus so beherrscht, daß von freigewollter selbstständiger Aeußerung eines edelen Stadtbürgerthums noch keine Rede sein konnte. Es findet sich daher auch keine Spur etwa einer selbstständigen politischen Parteinahme der Stadt selbst als solcher für Kaiser Heinrich IV., in dessen Kämpfen 1073 u. 1076 (wie sie bei den Bischofstädten Worms, Cöln, Regensburg, Würzburg, Speyer, Basel, Straßburg und sogar auch bei der schon weiter entwickelten Pfalzstadt Ulm erfolgte), oder überhaupt eines politischen Auftretens unter Heinrich V. oder Lothar[144].

Wenn gleich damals in Egers Nachbarschaft Hof und Bayreuth noch nicht nachweislich sind, und im Norden Zwickau (1118) und Plauen, im Süden Chamb und Amberg[145] schon nach ihrer Lage auf anderen Straßenzügen keine gefährliche Concurrenz entwickeln konnten, so hatte Eger in 3 andern bedeutenden Entwickelungsstätten von Cultur und Gesittung, — in den westlich zuerst schnell aufblühenden Punkten Bamberg und Nürnberg, namentlich aber südlich ein vorwiegendes Gegengewicht in der alten blühenden Römerstadt Regensburg, — der durch die Wasserstraße der Donau begünstigten damaligen Welthandelstadt, Bischofssitze und häufiger Residenz der bayrischen Herzöge nicht nur, sondern auch der Kaiser aus fränkischem Stamme, besonders Heinrichs IV. und in erster Zeit auch Heinrichs V. Von Regensburg, wo jetzt (1135—46) die älteste Steinbrücke Deutschlands über den Strom gebaut wurde, stand zur Vermittelung mit den Ostlanden sowohl die große Straße über Chamb durch den Böhmerwald nach Prag hin, als stromabwärts seit ältester Zeit für friedlichen Verkehr wie für Kriegszüge offen[146].

Die bisher geschilderte Entstehungsart der Stadt Eger ist auch für ihren Charakter und ihre Entwickelung, — da sie aus einer markgräflichen später eine kaiserliche Palatialstadt wurde, und nie eine Bisthums- oder Stiftsstadt war, — weiterhin maaßgebend, wie sich noch später des Näheren ergeben wird. Egers eigentliche Blüthe beginnt erst mit der Zeit der Hohenstaufen; es schreitet dann langsam in seiner inneren städtischen Entwickelung fort, — bedeutend überflügelt durch Nürnberg, welches später maaßgebenden Einfluß auf Egers Stadtverhältnisse gewann, — und behält dabei länger seinen stetigen Charakter als viele andere Städte.

7. Egers Umgebungen (Stift Waldsassen).

Neben der Stadt Eger erscheint seit der Zeit Kaiser Lothars als zweiter Centralpunkt in dieser Gegend, und als auf deren Entwickelung gestaltend einwirkend: ein Kloster. — Von den Vohburgen war Dipold (Theobald) III. (IV.) Markgraf von Vohburg und Hochburg († 1146, Sohn Dipolds II.) mit seiner ersten Gattin Adelheid, Herzogin von Polen noch unter Kaiser Heinrichs V. Stifter der Benedictiner-Abtei Reichenbach am Regen bei Chamb geworden (1118—20). Unter den Urkundzeugen des Stiftungsbriefs erscheinen die Egerländer Seeberge, das älteste schon 1042 erwähnte Egerische Geschlecht. Dipold wurde unter Kaiser Lothar ebenso mit Adelheid, — und zwar von seiner Residenz Eger aus, — 1128 Stifter der Cisterzienser Abtei Waldsassen bei Eger[147], südwestlich der Stadt im Nordwalde am Bache Wondreb, in dessen Nähe Regensburger Mönche die Einsiedelei und Capelle Kölersgrün 1127 erbaut hatten. Die Geschichte dieser Abtei spielt seit ihrer Stiftung mit der Geschichte des Egerlands vielfältig in einander; und da durch den späteren großen Stadtbrand 1270 in Eger alle städtischen Urkunden verloren gingen, so dienen für die älteste Zeit vor und auch nach dem Brande die besser erhaltenen Nachrichten und Documente dieses Klosters vorzüglich mit zur Aufklärung der Geschichte des Egerlandes. — Kloster Waldsassen wurde unter Leitung des Regensburger Bischofs Cuno I. (1123—31, früher Abt des rheinischen 1065 gegründeten Klosters Siegburg, begraben in S. Emmeran zu Regensburg) mit Religiosen und einem Prior aus dem thüringischen Cisterzienserkloster Volkenrode[148] besetzt, das alte Bethaus 1130 von Cuno geweiht, demnächst die Stiftung 1133 zur Abtei erhoben. — Der Stiftungsbrief Diepolds, vom Regensburger Bischofe 1130 bestätigt, giebt über den Zustand der damals noch dichtbewaldeten Gegend einige Auskunft, indem neben der markgräflichen Residenz Eger (Cheb) darin schon genannt werden die 6 vom Markgrafen der Stiftung geschenkten Ortschaften: Brunn, Frauenreut, Schloppan, Pfaffenreut, Netzstall und Pechters-(Bertolds-)reut, wobei jedenfalls die benachbarten Orte: Kirchdorf, Tirschenreut, wahrscheinlich auch Leonberg, Falkenberg, Mitterteich[149], gleichfalls vorhanden gewesen sein werden; das letzte bekam wenigstens das Kloster schon 1138 von den zwei Brüdern Grafen Leiningen geschenkt, welche damals auch Tirschenreut und Albenreut (östlich von Waldsassen im späteren Egerländer „Fraißgebiete") besaßen[150]. — Wahrscheinlich bestanden weiter westlich damals schon auch am Fuße der 3 Burgen Epprechtstein, Voigtsburg und Rudolfstein die 3 Ortschaften Kirchenlamitz (erst 1324 Stadt), Wunsiedel (schon vor 1324 Stadt) und Weißkirchen (Weißenstadt, nach 1347 Stadt), ferner Thierstein, Thiersheim, Marktleiten, Redwitz (erst 1384 Stadt), Waltershof, Arzberg, Hohenberg, zum Theil als Adelssitze damals noch ohne Familien-Namen lebender Geschlechter unter der markgräflichen Staatsgewalt der Vohburge; — sowie weiter südwestlich Weidenberg, Nemersdorf (1143), Cronach (schon 1003), Berneck (1168), Schorgast (1109 erwähnt), vielleicht auch schon Bayreuth[151] nebst dem alten Kreußen (1003), bald unter der Gewalt der Andechs-Merane; — nordwestlich und nördlicher Sparneck, Schwarzenbach, Kotzau, Rehau, Selb und Asch[152].

Ueber die Cultivirung dieses ganzen Landstrichs überhaupt ist zu bemerken, daß Hunderte ländlicher Ortschaften in diesen Wald- und Berggegenden des Fichtelgebirgs, auf dessen westlichen wie östlichen Abhängen die Endsilbe reut tragen, was vereinzelt schon in der Gegend von Nürnberg [153] beginnt und weiter östlich immer häufiger wird. Sie weisen so ihre Entstehung durch eine Waldausrodung („reutung") im Namen selbst auf, ähnlich wie in den nordischen Harzgegenden durch die Endung rode. In Zusammensetzung mit reut oder der hier gleichfalls häufigen Endsilbe grün liest man in Ortsnamen entweder specielle Localitäten angedeutet, oder den Taufnamen desjenigen, durch den, oder unter dessen Schutze und zu dessen Ehre und Andenken die Anlage erfolgte [154]. Wie historisch unzweifelhaft die ostfränkischen Markgrafen Babenberg-Amerdal und namentlich die Vohburge diese Gegend colonisirten, so finden sich deshalb auch ihre resp. einige bischöfliche Namen in den Colonie-Namen häufig wieder: Alben- (Albern-, Alberos-, Albrechts-)reut und -dorf (Albert v. Babenberg und v. Amerdal 906, 953), Pechters- (Bertolds-)reut (Bertold v. Amerdal 980, und 4 Bertolde von Vohburg bis 1150 hin); Poppen- (Poppos-)reut, — grün, — hofen (Poppo v. Vohburg 1020; Poppo v. Andechs 1237—42 Bischof in Bamberg); Heinrichsgrün (Heinrich v. Schweinfurt 1057, 75); Dippers- (Dippolds-)reut (Dipold häufiger Namen der Vohburge von 1000—1256 hin); Leuken- (Leuckards-)reut (Leukardis v. Billingen, Gattin eines Dipold v. Vohburg 1110); Ottengrün (Otto v. Schweinfurt 1017—57, Otto v. Rietenberg, Bischof von Regensburg 1060—89, Otto I. und II., Bischöfe von Bamberg 1102—39 und 1177—96, von denen Otto I., Gründer von 15 Klöstern, darunter Michelfeld in der Oberpfalz, 1119 wurde, und auf die bayrisch-fränkischen Lande sehr fördernd einwirkte); Hezelstorf (wird positiv dem Markgrafen Hezilo zugeschrieben). Für Conreut und Connersreut (Cunos- oder Conrads-reut) nebst ihren Zusammensetzungen (Groß-, Klein-, Ober-, Unter-), welche Ortschaften urkundlich 1182, 1218, 32, 37, 49, 73, 1302, 5, 33 erwähnt werden, können als Namensverleiher erscheinen außer den beiden Vohburgen: Chuno I. 1037 (S. Arnulphs II. und der Erbtochter Adelheid von Amerdal) und Conrad 1057 (Gemahl der Erbtochter Beatrix von Schweinfurt-Amerdal), die 5 Bischöfe von Regensburg: Chuno oder Conrad I. 1123—32, Mitstifter von Waldsassen, oder Chuno (Conrad) II. v. Raitenbuch (Graf Falkenstein? 1167—85) [155], der die Klosterkirche zu Waldsassen 1179 weihte, der hochstrebende Conrad III. v. Leichlingen 1186—1204, der milde Conrad IV., Letzter des mächtigen Grafengeschlechts v. Meglingen, Teispach und Frontenhausen, 1204—27 [156], Conrad V. v. Luppurg, 1296—1313 auf dem Regensburger Stuhle, oder die 2 Bischöfe Conrad I. Prinz von Sachsen 1202—3, Conrad II. von Giech 1319—22 auf dem Bamberger Stuhle; jedenfalls zu spät für die oben angeführte Gründungszeit dieser Ortschaften lebten der 6. Bischof Conrad von Heimberg in Regensburg (1368—81) und die Waldsassener Aebte Conrad I. und II. (erst 1372 u. 1395), wie denn überhaupt sich die Aebte hier weniger als schaffende Gründer von noch Unfertigem, denn als Geschenknehmer von Gegründetem zeigen.

Neben vorstehenden Andeutungen ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß einzelne dieser Orte, wie manche andere, auch von anderen Privatpersonen gleichen Tauf-

namens angelegt sein können, da die Adeligen im Nordgau vielfache Gründungen von Höfen, Burgen und Ortschaften vornahmen [157]; doch ist festzuhalten, daß sich wenigstens die Taufnamen der benachbarten Leuchtenberge, und der (seit 1200 dort erscheinenden) Ortenburge, oder bayrischer Herzoge nicht ebenso in diesem Vohburgschen Landstriche vorfinden und daß ebensowenig Namen der Aebte des 1128 gestifteten Waldsassen aus früher Zeit darin erscheinen. — Es ist die, übrigens nicht zweifellose Bemerkung gemacht [158], daß sich die geographische Vertheilung der Ortsnamen so stelle, daß sie zu dem Schlusse führe, daß die Deutschen von Südwesten (aus der Oberpfalz), die Slaven oder Wenden aber aus den westlichen Maingegenden über das Fichtelgebirge her (nicht aus dem östlichen oder südöstlichen Böhmen) eingerückt seien; ferner daß friesische Germanen wie Slaven sich gleichzeitig dort niedergelassen; und daß das bayrisch-oberpfälzer Idiom, wenn auch mit mancherlei Abweichungen im Egergebiete herrsche. Jene Schlußfolgerung berichtigt sich dahin, daß allerdings im Zurückrücken der wendischen Slaven auch aus der westlichen Maingegend und im Nachrücken und sogar Ueberspringen durch die Deutschen erfolgte. Auch wird in Egerschen Urkunden das Ohrenzupfen der Zeugen erwähnt [159]; letzteres, eine ausschließlich bayrische Rechtssitte, kommt aber auch bei Stiftung des Klosters Banz 1071 vor, welche Gegend nie zum alten Bayern gehörte, sodaß es also nur einzelne translocirte Ansiedler sein konnten, welche ihr persönliches Recht mitbrachten [160]. So gehörte auch das Egerland, wenn schon die bayrischen Vohburge einzelne bayrische Translocationen herbeiführten, nie zu Bayern. — Von anderer Seite wird ausdrücklich hervorgehoben [161], daß im Egerischen der eigentlich fränkische Dialekt herrscht (der sonst in Deutschland außerhalb des Fichtelgebirges und des oberen Theils vom Böhmerwald wenig verbreitet) und daß sich unter dem Landvolke dem fränkischen entsprechend viel altes Herkommen im häuslichen Leben und die eigenthümliche Kleidertracht forterhalten habe; daß der ostfränkische Dialekt noch jetzt sich über das Egerland hinaus ostwärts keilförmig zu beiden Seiten der uralten aus dem Egerischen gen Prag führenden Heerstraße sogar nach Böhmen hinein (bis nach Horesedel) drängt (nordöstlich vom deutschen sächsischen, südöstlich vom czechischen Dialekt begrenzt) und vor einem Jahrzehnt in dieser Richtung noch weiter gereicht hat.

Ein anderer bemerkenswerther Umstand in der Colonisirung dieser Gegend ist, daß sich in derselben vielfach ganz dieselben Namen ziemlich nahe aneinander wiederholen, so daß man namentlich auch auf den Egerschen Ostabhängen des Fichtelgebirges und im Egerschen Tieflande gleichnamige Ortschaften wie Echorufen oder Abspiegelungen der westlicheren Gebirgsgegenden wiederfindet [162]; zum Theile zeigen sich gleiche Namen auch weiter nördlich im späteren Voigtlande. Es deutet dies wohl auf spätere Colonisirung der östlicheren und nördlicheren von denselben gleichnamigen westlicheren Ortschaften hin; mitunter auf spätere Anlegung durch dieselben Gründer oder zu Ehren desselben Namens; oder auf gleichzeitige Anlage gleichnamiger Orte an verschiedenen Punkten. Dies hat bei Schriftstellern zu mancherlei Irrungen selbst in solchen Fällen geführt, wo gleiche Ortsnamen wenigstens später noch näher bezeichnende Beiworte erhielten; es wird daher die Anwendung alter Urkunden auf einen oder den andern Ort mitunter zweifelhaft [163]. Das Egerland wird in dieser Zeit urkundlich 1135 als regio Egere bezeichnet [164].

8. Städtische Verfassung.

In Eger, woselbst als in einer Pfalzstadt, adelige Ministerialen in und neben dem Burgbezirke mit ihrem Dienstpersonale wohnten, mußte sich diese Art der Bevölkerung nothwendig mehren, seit die Stadt Markgräfliche Residenz geworden war. Mit dabei zunehmender Sicherung persönlichen Genusses und Behäbigkeit, mit Entwickelung von Großhandel wie kleinem Gewerbe und Production von Verkaufs-Artikeln höriger Handwerker, mit allmäliger Vorbereitung eines edelen Stadtbürgerthums wuchs die Anziehungskraft der Stadt; und da die zum markgräflichen Egergebiete gehörigen westlichen Gebirgsgegenden in althergekommener genauer nachbarlicher Verbindung mit den westlichen ostfränkischen (jetzt bald Meranischen) sowie den nördlicheren (später Voigtländischen) Landstrichen standen, — so konnte es nicht fehlen, daß auch von diesen Gegenden, sowie vom südlich angrenzenden Chamb-Hohenburgschen Besitzthume der Vohburge und dem Leuchtenbergischen Lande her zu dem Egrischen Ministerialen-Adel viele Einwanderungen deutscher freier adliger Familien mit ihrem abhängigen Anhange nach Eger erfolgten. — Als berechtigte Stadtbewohner erschienen damals und viel später überall nur Adlige. Freie adlige Landbesitzer setzten oft auf ihr Gut einen „Meier" und zogen in die Stadt, welche ihnen neben Sicherheit und Behaglichkeit auch eine ehrenvolle und adlige, durchaus standesgemäße Genossenschaft und bald eine solche Gememeindeverbindung bot, so lange eben die Handwerker — selbst in späteren Zeiten, wenn schon nicht mehr hörig, doch gering geachtet, — noch gar nicht zur Gemeinde als berechtigte Mitglieder gehörten, sondern nur zugelassene unberechtigte Miethlinge oder Häuslinge waren, und daher noch weit späterhin Niemand den freien rittermäßigen Ursprung und dessen Fortdauer auch in den „Stadtbürgern" als Edelleuten verkennen konnte. Deshalb besitzen in mittelalterlichen Städten die „Bürger" (Edelbürger) so häufig gutsherrliche Rechte über benachbarte Dörfer oder über einzelne in ihnen gelegene Höfe [165]. Alle Städte suchten überdies in ihrem demnächstigen Entwicklungsgange, sobald sie ihre Kräfte fühlten, auch außerhalb der Ringmauern durch Erwerb von Grundeigenthum und besonders durch Aufnahme von „Ausbürgern" ihre Macht fester zu gründen. — So war's und wurde es auch hier in Eger, wo nun wieder auch von der Stadt aus Urbarmachungen der Wälder und Oeden, und Neuanlagen von Ortschaften erfolgten [166]. Alle solche Stadtadelsgeschlechter (und die meisten in späterer Zeit zuwachsenden eigentlichen Patriciergeschlechter) findet man daher, — seit sie namentlich auftreten, was in diesem Zeitpunkte noch nicht der Fall ist, — immer zugleich auf dem Lande groß begütert; und ihnen ist vielfältig schon früher die erste Anlage der vielen Frei- und Edelsitze im Egerlande zuzuschreiben. Der letzteren Gründung fällt sicher schon in das jetzige 12. Jahrhundert, wo es beim niedern Adel [167] noch nicht Sitte war, sich nach Geschlechtsnamen zu schreiben und wo die vielen auf reut und grün endigenden Ortsbezeichnungen daher nur den Taufnamen des Gründers bezeichnen, ohne in einem Geschlechtsnamen seine adlige Geschlechtsangehörigkeit erkennen zu lassen. — Unter solchen Verhältnissen erhielt im Egergebiete auch natürlich die rein germanische Verfassung Geltung, mit Freiheit von der slavischen „Robott", mit bloßer Zinszahlung; die in der Stadt

wohnenden Adligen überließen ihr altbesessenes oder neu geschaffenes Landeigenthum in regulirten Höfen oder in Parzellen gegen derartige Natural- und später Geld-Zinse an gewonnene Ackerbauer. —

Für richtige Auffassung der innern städtischen Verhältnisse Egers selbst ist es unvermeidlich, sich die allgemeine Entwickelung des Städtewesens überhaupt, sowie deren Gestaltung bei einzelnen wichtigeren analogen Städten zu vergegenwärtigen; eine solche Umschau wird die Elemente und ursprüngliche Stellung der später vortretenden, herrschenden Bevölkerung Egers erkennen lassen. — Wir bemerken dabei, daß nicht das bloße Aneinanderbestehen der Wohnstätten hinter schirmenden Mauern, nichts die Handels- und Gewerbsblüthe allein den Begriff eines wirklichen Städtewesens gaben, sondern dieses sich erst in einer förmlichen — (zunächst durchaus aristokratischen, adligen) — „Gemeinheitsverfassung“ darstellt — an welche selbst das „Weichbildrecht“ (als geschlossene örtliche Gerichtsbarkeit durch adlige Schöffen unter einem herrschaftlichen Beamten) nicht heranreicht, welche erstere aber allerdings sich aus der Entwickelung der Gerichtsverfassung allmälig herausbildete und sich zuerst an diese ansetzte, bis sie sich dann selbstständig stellte.

Bei den königlichen Pfalzen Worms, Speyer, Straßburg zeigen sich schon um 630 königliche Ministerialen (Hof- und Kriegsbeamte), sowie freie ritterliche Grundbesitzer mit ihrem Gesinde, letzteres nach allgemeiner Volksverfassung unter strengem Hofrechte; jene zwei ersteren als Theile großer Volksgenossenschaften, unter eigenen besonderen genossenschaftlichen Gerichtsverfassungen.

Diese zwei Arten adliger Insassen (neben denen in Bischofsstädten auch eine Genossenschaft bischöflicher Ministerialen stand) erwuchsen allmälig zu „altbürgerlichen Adels-Geschlechtern“, und erhielten sich noch sehr spät in einem förmlichen rein adligen Stadtregiment von Edelbürgern. Fanden sich dazu andere Bestände der Bevölkerung, so waren dieselben keine berechtigten; dies waren nur jene eigentlichen, edelen, ritterlichen, „wehrständigen“ Geschlechter. So auch bei der von Carl 794 gestifteten Pfalz Frankfurt, und der 854 erscheinenden Pfalz Ulm[168]. So später in der Pfalzstadt Eger. — Die Carolinger-Zeit, welche den Ackerbau, sowie auch die Anfänge von Kunst und Verkehr förderte, hatte zwar räumlich die Grundlage mancher Städte und Wohnplätze geschaffen, aber kein wirkliches Stadtgemeindewesen; sie hatte sogar in der Allgemeinheit die damals bereits verkehrte „Gemeinfreiheit“ durch Ausbildung der Ministerialität, des Lehnswesens und eines verschärfteren Heerbannzwangs über die bloße Landwehrpflicht hinaus gemindert. Wenn im 9. und 10. Jahrhundert Kirche und Handel, städtische Ansiedelungen schufen oder förderten[169], war dabei noch nicht an Stadtrecht oder Gemeindeverfassung zu denken; ebensowenig bei privilegienmäßiger Verleihung von Marktrechten[170]. Die neuen Stadtanlagen umfaßten (vor der Abschließung des Weichbilds in der sächsischen Kaiserzeit) unter dem Namen civitas auch noch die nächste Landschaft; und auf dieselben gingen die Grundzüge der allgemeinen Rechtsverfassung über. — Ueberall bei den Städten, (die alle königlich waren, ehe die Bischöfe und Stifte oberherrliche Rechte vom Kaiser erwirkten), besonders in Pfalzen auf entschieden königlichem Boden sind anfänglich Grafen die Vorsitzer der Gerichte über Freie, die im Stadtgebiete entweder königliche Lehnsstücke oder Eigenthum besaßen, und deren Hörige unter

Hofrecht standen. — Schenkungen von Hausplätzen neben königlichen Pfalzen Seitens der Ottonen-Kaiser an Vornehme in Worms 979, Ingelheim 994, ebenso durch die Staufen in Ulm 1140 [171], zeigen den Gang der Vergrößerung solcher Pfalzorte, so geschah es 1140 durch die Stauffen in Ulm [172]. — So werden die Vohburge auch die Pfalzstadt Eger 1130 vergrößert haben. Noch unter Kaiser Carl IV. zeigt sich für Eger eine Verschiedenheit des Bodens: in der geschlossenen Stadt selbst freies Eigenthum an demselben, in den Vorstädten bloßer Lehnbesitz bis 1357. — Solche Städte, wo der Burgherr alleiniger Grundherr des nicht den Erbfreisassen zugehörigen städtischen Bodens, das ganze Gebiet grundherrlich war, sind das königliche Speyer 1180, Worms 1182, wo die meisten Bürger blos Ackerbürger waren, die vom König in der Umgegend Ländereien, Mühlen ꝛc. inne hatten, dabei Befreiungen aber nicht schwierig waren, wie sich auch bei Frankfurt (1232), Wetzlar (1181, 1257), Nürnberg (1257) zeigt, und häufige Loskäufe stattfanden [173]. — Stadt und Land bildeten damals überhaupt noch keinen scharfen innerlichen Gegensatz; bis im 13. Jahrhunderte lebte der niedere Adel fast noch mehr in Städten als auf dem Lande; ein Theil der zeitweise in den Städten befindlichen Ministerialen und freien Adligen saß auch auf Gütern der Umgegend; Ministerialen saßen urkundlich fast in allen Städten des Reichs, an königlichen oder fürstlichen Pfalzen und Bischofsitzen im Dienste der Kaiser, Fürsten und Bischöfe und hatten dort die einflußreichste Stellung, besonders wo Grund und Boden königlich war. In den Ringmauern der Städte waren noch überall Felder, Weinberge, Wiesen, Gärten. Landbau bildete auch in Städten noch den hauptsächlichsten Erwerb, freier Landbesitz war aber Prärogativ des Freien; erst allmälig trat Handel und Gewerbthätigkeit dazu. Einzelne große civitates bildeten einen kleinen Gau für sich, Gaugraf und Burggraf fielen dort zusammen (anscheinend Regensburg, Magdeburg, Cöln). —

Die ältesten Behörden in den Pfalzstädten bis um 1000 hin erscheinen mit wechselnden Namen und modificirter Stellung; die höchste Gewalt bekleidet der „Besitzer des Blutbanns im königlichen Auftrage": „Graf", „Burggraf" (dieser später mitunter aus der ursprünglichen Stellung hinaus und niedergedrückt), „Voigt"; — dann der „Schultheiß" für den Gerichtsvorsitz. Spätere auf dieser oder jener Seite siegreiche Streitigkeiten modificiren demnächst Competenz und Natur der Stellungen [174]. — Neben der staatsrechtlichen Sonderung der ganzen Nation in zwei große, auf Eigenthum (sofern Grundeigenthum zu Gemeinderecht und Volksgericht unerläßlich war und unter Gesammtbürgschaft aller freien Gaugenossen stand) und auf Eigenthumslosigkeit beruhende Klassen: Freie (der spätere Adel) [175] und Unfreie, trat allmälig eine nur persönlich freie Mittelklasse, Personen welche ihr Grundeigenthum eingebüßt und sich unter Schutz der Königs-Pfalz oder Kirche vertragsmäßig begeben hatten [176], wo sie nur durch bürgerliche Geschäfte, Kaufmannschaft Verkehr mit Handwerks-Erzeugnissen aufstrebender Leibeigener bestanden: die Königsleute (Mittelfreie censuales, fiscalini) [177]. — So trat ein dritter Mittelstand in den Städten zu den früheren zwei Hauptklassen der Bewohner königlicher Städte: zu der 1. Klasse der Ministerialen — (landesfürstlichen Kriegs- und Lehnsmannen, die den persönlichen Dienst des Königs, wenn er mit seiner wandernden Hofhaltung in der Pfalz einzog, verrichteten, den Hof-

geprängen beiwohnten, die Gefälle des Königshofs, Zoll, Münze verwalteten, den Leib- und Grundzins der geringen Klassen und zur Pfalz gehörigen Meierhöfe einzogen und über sie Gericht hielten) — nebst den ihnen zugesellten freien grundherrlichen Geschlechtern — (die mit ihrem Sitze in den Städten, den auf Burgen lebenden Landherren gleich und ritterständisch, vom Ertrage ihrer umliegenden Ländereien und später vom Großhandel lebten) — als den 2 Elementen[178] des allein berechtigten wehrständischen, edeln Bürgerstamms, — und über die Masse der Leib- Zins-, Hofhörigen und Frohndepflichtigen familia, die sich allmälig unter Hofrecht in Genossenschaften schaarten und die späteren zünftigen Handswerksbürger bildeten). — Allmälig rang zunächst auch diese Mittelklasse der Königsleute darnach, berechtigte Glieder der wirklichen Gemeinde zu werden und an dem zuerstigen Alleingebieten der Wehrständischen in den Stadt-Complexen Theil zu erhalten, was später ihnen bei gewerblichem Reichthum und numerischer Ueberzahl auch gelang, als sich allmälig an das „richterliche Schöffenthum" ein städtisches Verwaltungswesen als „Rathmannenthum" ansetzte, — freilich noch nicht in dieser Zeit.

Diese 3 Bestandtheile haben wir unzweifelhaft auch in Eger anzunehmen, da die fürstlichen Pfalzstädte denselben Entwickelungsgang wie die königlichen hatten. Bei dem Character dieser Burgstadt Eger als einer ursprünglich aus rein kriegerischer Rücksicht als Lagerplatz und Grenzbollwerk errichteten Schirmorts, werden die freien für den Grenzkrieg verpflichteten Dienst- und Lehnsleute, und die ein gleiches Schutzinteresse verfolgenden allodialfreien, rittermäßigen Landgesessenen, mit ihren abhängigen Hofhörigen ganz überwiegend gewesen sein. — Jene wehrständischen edelen Freibürger, die allein genossenschaftliche Rechte hatten, lebten vom Landbau und im Kriegsdienste in dortigen oder andern Gegenden. — Die Dienstmannen, mit denen die landesherrliche Burg (castrum) selbst besetzt war (Burgmannen burgenses castrenses) pflegten in solchen Fällen für ihre Pflichten Burgdienstgüter — (wie wir dies auch in Eger finden) — „Burglehen" (feuda castrensia) zu erhalten. In verschiedenen Städten waren Kriegslehnsleute mit Grundstücken zur Vertheidigung der Städte und ihres Gebiets bleibend angesetzt (Erfurt **1170**, Basel **1220**).

Der Befehlshaber, Burggraf, (dessen Namen den Vorsteher der Burg, wie Markgraf den der Mark bezeichnet) als erster Beamter der Burg, Stadt und Bezirk, für Krieg und Frieden, hatte eine sehr vielseitige Obliegenheit, um für Sicherheit und Ordnung des Platzes einzustehen: Leitung der kriegerischen Kräfte und Vertheidigung, bauliche Erhaltung, Verproviantirung und innere Polizei der Plätze, Beseitigung der Gefahren des Marktverkehrs (Einschleichen zu Ueberfällen &c.) für Ruhe und Sicherheit, wie der Willkühr von Privatbauten (Ueberbau an Stadtmauern) für die militairische Sicherung. Eine Reihe rechtlicher und polizeilicher Einrichtungen und Maaßnahme war für Burg und Stadt selbst gleich günstig, und wurde durch Offizialen und Ministerialen gehandhabt. Die stehenden Burgeinkünfte und der feste Bestand ihrer Ministerialen gewährte Sicherheit für Vorräthe und Vertheidiger. — Der Burggraf verwaltete daher auch das angrenzende Gebiet, dessen Einkünfte ihm zum Theil als Besoldung zukommen. Der Zusammenhang der Pfalzen mit den umliegenden Domainen ist durch deren allmälige Veräußerung meist verwischt (aber noch in der Pfalzstadt

Frankfurt deutlich erkennbar[179] er zeigt sich auch bei Burg Eger bis in die neue Zeit). — Für Sicherheit der Pfalzstadt, und kriegerische Bewegung ihrer Besatzung mußten die benachbarten Terrainabschnitte, Bannforste, Wasserläufe als natürliche Vertheidigungslinie zur Pfalzverwaltung gehören, Erhaltung der Straßen und Brücken, der Einkünfte und Dienste in der Umgegend gesichert sein. Militair- und Civilverwaltung vereinten sich im Burggrafen. — Für das Gericht, seit die Herrschaft nicht mehr allein richtete, traten mitwirkend unter ihm anfänglich auch nur Burgmänner zusammen, später auch städtische adelige Standesgenossen: als beisitzende und urtheilfindende Schöffen. — Ohne zahlreiche Ministerialen war der ganze Complex solcher burgstädtischen Verwaltung nicht ausführbar; der Bestand der Burgstadt beruhte auf ihrer Amtsführung; der Burggraf stand an der Spitze solcher kriegerischer und administrativer Genossenschaft. Es gab darunter, abgesehen von den an die Person des dominus geknüpften Bediensteten (Oberhofmeister, Vorstehern von Keller, Küche, Jagd, Gewändern, Mundschenken, Truchsessen 2c.) rein administrative; den camerarius (für die Listen der Erben und Abgaben), den marescalcus (Vorsteher des Marstalls) und dapifer, den teleonarius (für Zollaufsicht, Brücken und Wege), scultetus, villicus, forestarius, praeco, monetarius, mercatores und negatiatores (für Umsatz der Natural-Einkünfte, Vorsteher der Kornböden und sonstiger Vorräthe) und andere officiales (Amtmänner). Diese Organisation der alten Pfalzstädte unter dem vorstehenden Burggraf gab der städtischen Ministerialität besondern Halt und der ganzen alten Stadtverfassung ihren Character[180], später allmälig auch die Amtsbenennungen der Ministerialen als Geschlechtsnamen. Andere nicht ministeriale Edle mogten sich anschließend daneben stellen, wie wir oben in Worms, Speyer und Straßburg gesehen.

Wesentlich unterschieden von diesem castrum pflegte in späterer Zeit die „feste Stadt" zu sein, wenn sich auch beides in den meisten Städten bei einander fand; der letztern Bewahrung lag dann den edeln Stadteinwohnern selbst mit ihrem Anhange ob, welche (da die Stadt immer auch als befestigte große Burg erschien) gleichfalls burgenses hießen; beide Körper, Burg und feste Stadt, stützten und ergänzten einander; die letzteren burgenses traten bei Entwickelung des Weichbildrechts aus der gemeinheitlichen Verbindung mit den heerbannpflichtigen Freien aus, natürlich waffentragend für den Herrn, der auch ihren Richter bestellte. Weichbildrecht nebst Stadtbefestigung wirkten für Eigenstellung und Selbstständigkeit der Stadt nach allen Richtungen (zuletzt auch gegen den Herrn selbst). Die große Zahl rittermäßiger Bürger, welche in allen vor 1100 gegründeten Städten vorhanden ist, bildeten allein die Stadtgenossenschaft; eine solche allmälig mit Weichbildrecht begnadigte Gemeinheit war ganz gleich ehrenvoll als die Genossenschaften der Heerbannpflichtigen in den Reichs-Amtssprengeln, Gauen, Herrschaften[181].

Das Weichbildrecht, welches sich zunächst in den bischöflichen Städten entwickelt und unter der sächsischen Kaiserperiode um 1000 abgeschlossen hatte, übertrug sich dann auf andere Städte, namentlich da die Kaiser um dieselbe Zeit die Feldmarken mit Freien um königliche Pfalzen, und ganze große Districte mit königlichen Herrschaften zu besonderen Reichsvogteien bei Auflösung der Gauverfassung machten, und so auch für viele andere bisherige civitates oder villae publicae die Gau-

grafengewalt auf einen besondern königlichen „Voigt“ (advocatus imperii) übertragen wurde; ihre Verfassung hieß auch bald „Weichbildrecht“; die Stadtbewohner durften vor keinem Gerichte außerhalb der Stadt belangt werden, sondern Recht geben und nehmen vor dem Voigte als „Stadtrichter“ und beisitzenden Freien als Schöffen. Dies zeigt sich später auch in Eger. — Am Schlusse der sächsischen Kaiserperiode (1024) hatten die älteren Städte welche — bis auf die Königspfalzen und die wenigen fürstlichen Pfalzstädte — unter die mittelbare Hoheit der Bischöfe und Stifte gekommen waren, sich in Folge der Immunität unter Weichbildrecht abgeschlossen; die Rechtsverschiedenheit der Wehrständischen, Ministerialen, Königsleute, Zins- und Hofhörigen glich sich unter dem kirchlichen Herrn aus[182], der sich alleinige Gerichtsbarkeit mit den vorzüglichsten Regalen erwirkt hatte; die störende Doppelheit in solcher Stadt hörte auf und es gab örtlich nur eine Gemeinde, seit der kirchliche Oberherr die Gerichtsbestellung über alle Stadtbewohner[183] besaß, die Schöffen ernannte oder doch bestätigte und jede fremde Richtergewalt (außer der persönlichen des Kaisers) ausschloß. Diese Gleichmäßigkeit und dies Schöffenthum waren die ersten Schritte zur aristokratischen Stadtgemeindefreiheit jedoch aber nur in bischöflichen Städten; schon gegen 1100 hin wurden in ihnen die ersten schwachen Versuche für die Wahl eigener, wenn auch sehr beschränkter und unbedeutender adliger Stadt-Obrigkeiten gemacht. Eger gehört nicht zu diesen Städten[184]. — Langsamer als die bischöflichen Städte, in denen die Bischöfe (bei ihrer Begünstigung durch die Ottonen gegenüber den weltlichen Fürsten) ihren Stützpunkt gefunden hatten[185], reiften solche in Reichsvogteien gelegene Gemeinden (civitates imperiales, Reichsstädte[186]), und fürstliche Städte (wie Eger) freier Entfaltung entgegen, eben weil der weltliche Herr stärker als der geistliche war[187].

Für Eger ergiebt sich hiernach auch der damals allein mögliche innere Zustand, analog den obigen königlichen und fürstlichen Pfalzstädten; somit erhellt auch, daß das (anscheinend nach 1130 und vor 1149 von Johannis-Kirchplatze noch über die zweite Niclaskirche hinaus auf den neuen Ring in der Nähe des Steinhauses verlegte) „alte Rathhaus“ eben nur ein Versammlungshaus wehrständischer Geschlechter und etwa richterliches Schöffenhaus gewesen sein kann. Vielleicht waren oder wurden bereits damals, wie 1140 in Ulm, die richterlichen edlen Schöffen auch zugleich Verwaltungsbehörde der Stadt.

---

9. Dermalige politische Situation.

Hinsichtlich der politischen Situation im Großen ist zu bemerken, daß die angrenzenden böhmischen Herrscher zwar unter den sächsischen Kaisern vielfach an ihrer Abhängigkeit von Deutschland geschüttelt und Kriegszüge zu ihrer Unterwerfung nöthig gemacht hatten, bei denen die deutschen Grenzgegenden und auch das Egerland nothwendig betroffen wurden, daß sie dann aber zu den fränkischen Kaisern in geordneterem Vernehmen standen und unter Heinrich V. Hilfeleistung und den Kaiserzins gaben. Sie konnten damals Grenzerweiterungen auch nur zum Rück-

erwerbe germanisirter Landstriche jedenfalls nicht erheblich versuchen; und so wurde damals auch der deutsche Markenbesitz des Egerlandes wohl nicht viel angefochten. Saaz, Kaden, Sedlec (bei Carlsbad nördlich) erscheinen als die nächsten böhmischen Kreisorte an der Eger, und südlich Tachau als Grenzburg[188], Elbogen und Burg Aich (bei Carlsbad) als deutsche Grenzburgen. — Andrerseits behaupteten im südlichen Bayern von Regensburg aus unter den neuen sogenannten „Welfen"-Herzogen die drei Heinriche: der Schwarze († 1120), Stolze (1126—39), und Löwe († 1156), wie auch der österreichische Zwischenherzog Heinrich Jasomirgott (1141 bis 1156) bei straffer Handhabung ihrer ausgedehnten Herzogsgewalt ein fast königliches Ansehn. Auf ihren durch Heinrich den Stolzen 1127 wieder in Uebung gesetzten Landtagen erschienen die Markgrafen[189] von Oesterreich (bis 1141), Steyermark, Istrien[190], natürlich auch die den Vohburgen benachbarten kleineren Grafen von Reez-Murach an Böhmens Grenze (östlich von Hohenburg und nördlich von Chamb, deren Besitz dann um 1200 an die Grafen von Ortenburg bei Passau gelangte), die von Bogen und von Hals (südöstlich von Chamb zwischen Donau und Böhmerwald) nördlicher die zum Theil in Ostfranken begüterten Grafen und späteren Landgrafen von Leuchtenberg[191] (deren Besitz sich mit dem Vohburgschen Lande Hohenburg kreuzte und durchschnitt), und Grafen Sulzbach, nebst vielen anderen Dynasten; so auch die Grafen von Dachau, obschon zugleich Herzog von Croatien und (bis 1158) Dalmatien; ebenso die Grafen von Andechs-Meran[192] (in Südwest-Bayern und Tyrol, seit 1158 zugleich Herzoge von Dalmatien), die hier von ihrem Südlande getrennt und entlegen allmälig das große nördliche Besitzthum des Rednitzgaus und später „voigtländischer" Landstriche erwarben, und auch mit diesem in mehr oder minder thatsächlicher Abhängigkeit und politischer Beeinflussung der bayrischen Welfen-Herzoge standen, bis diese ein halbes Jahrhundert später (1180) durch den zweiten Stauffenkaiser Barbarossa gestürzt wurden. Eine theilweise Zugehörigkeit eines Fürstenhauses zu dem bayrischen Herzogthume genügte bis zu diesem Ereignisse, es demselben ganz untergeordnet zu halten. So standen jedenfalls auch die bayrischen Pfalzgrafen von Vohburg[193] in der Doppelstellung mit ihrem bayrischen Vohburg und ihrem bedeutenden nördlichen Besitzthum der Marken Chamb, Neumark, Hohenburg und des Egerlandes (welches überdies zum bayrischen Bisthumssprengel gehörte); umsomehr, als nach Aussterben der Franken-Kaiser (1125) das Fehlen eines zusammenhaltenden und führenden, wirklich starken, consolidirten fränkischen Herzogthums fühlbarer wurde, und statt eines solchen dort eine kräftige Staatsgewalt auch durch die — zwar gleichzeitig im Fränkischen stark begüterten aber vom Suplinburger Kaiser Lothar niedergehaltenen — schwäbischen Stauffen[194] damals nicht zu handhaben war. — Die Umstände änderten sich aber als die Stauffen selbst den Kaiserthron jetzt bestiegen, und bald auch nördliches Besitzthum der Vohburge für sich erwarben.

---

10. Die Stauffen und das Egerland.

Conrad III. von Stauffen 1138—52.

Der erste Hohenstauffen-Kaiser Conrad III. (1138), der bei seiner Thronbesteigung die von Kaiser Heinrich V. erhaltenen Reichslehne seinem älteren Sohne Heinrich abtrat[195] auf dem Bamberger Bischofsconvente den Bischof von Bamberg durch Schenkung der Stadt Amberg ans Bisthum[196] gewann, der demnächst das Herzogthum Bayern den Welfen abnahm und an die Babenbergischen Markgrafen Oesterreichs gab[197], griff auch als Kaiser direct ins Egerland, wo er durch seine Gattin Gertrud, Tochter des Graf Berengar von Castel-Sulzbach einige Besitzungen in der Nähe von Waldsassen als Mitgift erhalten hatte (namentlich wohl Schönbach, Kirchberg, Watzkenreut). — Er nahm das Egerländische Kloster Waldsassen, von welchem aus der Cisterzienserorden Eingang in Böhmen fand, und schon nach 14 Jahren (1142) ein neues Kloster, Sedlitz (östlich von Prag bei Kuttenberg), gegründet worden war, und 1192 Ossegg gegründet wurde, nach seines Stifters, Markgraf Dipold's 1146 erfolgten Tode in unmittelbaren Reichsschutz (d. Speyer 9. März 1147)[198], welches unmittelbare Schutzverhältniß zum Reiche auch von den nachfolgenden Stauffischen Kaisern Friedrich I. 1179, Heinrich VI. zu Würzburg 1196, Friedrich II. 1213, 15 und 20 bestätigt wurde, während auch die Päpste es gleichzeitig privilegirten. Kaiser Conrad schenkte dem Kloster auch Schönbach und Kirchberg (bei Eger) nebst Zubehör, jedenfalls also schon ostfränkischer Patrimonialbesitz des Stauffen-Kaisers. — Nach Markgraf Dipolds III. Tode (1146) hatte sich das Kloster übrigens kurze Zeit unter die — jetzt vom Kaiser übernommene — Vogtei der Familie Nothaft begeben gehabt, so daß die höhere Vohburgsche Markgrafengewalt allein dort augenblicklich nicht ausgereicht haben muß. — Es zeigt sich hiermit das zweite namentliche Auftreten eines Adelsgeschlechts, des (nach dem Seeberg von 1042 und 1118) zweitältesten und eines sehr wichtigen im Egerlande, von dem eine Linie später den Grafentitel führte, und welches noch fortblüht; hier kommt es, wie früher die Seeberge, jetzt ganz vereinzelt vor allen übrigen Egerländer Geschlechtern vor. — Die Tragweite der jetzigen Zusicherung des Reichsschutzes, wodurch eigentlich eine Exemtion von der Markgrafengewalt begründet war, (so daß das Kloster nicht mehr der herzoglichen Markgrafengewalt unterlag, sondern dem Reiche „ohne Mittel" zuständig wurde, wie auch andere Klöster), ist insofern nicht ganz klar, als nicht erhellt, ob zunächst kaiserliche Reichsvoigte zum Schutze über das Kloster bestellt wurden oder nicht[199]. Ersteres ist indeß wohl anzunehmen, wie die Folge erkennen läßt: Papst Clemens III. erlaubte (43 Jahre später, 1190) diesem Kloster die eigene frei Wahl eines Schutzvoigts, und Kaiser Friedrich II. gab dann 1223 dasselbe Privileg. — Dipolds Söhne, die Markgrafen Dipold IV. und Berthold von Vohburg schenkten wieder 1150 dem Kloster Wernersreut und ansehnliche Zehnten im Nordwalde.

Unter dieses Kaisers Regierung geschah noch ein für das Egerland bedeutendes Ereigniß. Des Kaisers Brudersohn, Herzog Friedrich III. (Barbarossa) von Schwaben, seit 1147 Nachfolger seines Vaters Friedrich II. im Herzogthum, (der spätere Kaiser Friedrich I.) heirathete, nach Beider Rückkehr vom Kreuzzuge

(April 1149)[200] seine Verwandte, des verstorbenen Klosterstifters von Reichenbach und Waldsassen Markgrafen Dipolds III.[201] Tochter[202] Adelheid **1149** und erhielt durch den im Kloster Waldsassen unter Abt Gerlak (1136—61) abgeschlossenen[203] Heirathsvertrag *das ganze Egerland* (mit Weißenstadt, Wundsidel, Eger, Falkenau, Elbogen, Schönfeld, Schlackenwald, Warm-(Carls-)Bad) mit dem ganzen späteren Waldsassener Territorium[204], *so wie die südliche Hohenburgische Landschaften Neumarkt und Floß-Parkstein, als Heirathsgut*, welches er thatsächlich und unzweifelhaft an seine Nachfolger vererbte, zugebracht. Er folgte bei dieser Heirath dem Beispiele seines kaiserlichen Oheims, der eben durch die Landmitgift seiner Gattin. Gräfin Castell-Sulzbach schon die wohl mit der Nürnberger Reichsvogtei zusammenhängenden nördlichen Stauffenbesitzungen erheblich vermehrt oder namentlich wie oben bemerkt, in Waldsassens Nachbarschaft im Egerlande Besitzungen, die sich später auf seinen Sohn Friedrich (infans de Rotenburg) und nach dessen Tode (1167) auf Barbarossa selbst vererbten[205], erworben hatte. Jetzt wurden diese Egerländer Besitzungen für das Stauffische Haus noch beträchtlicher ergänzt. Weiter nördlich erwarben die Stauffen den größten Theil des Rednitzgaus[206]; hier Vohburgschen Besitz. — Die ganze von den Babenberg-Amerdalen, wenn auch durch Abgang erheblicher Theile an andere Familien schon verkürzt überkommen, doch immer bei dem Fehlen des Herzogthums in Franken sehr gewichtige ostfränkische Markgrafschaft der Vohburge wurde durch diesen bedeutenden Länderübergang an die Stauffen sehr erheblich erschüttert, da nur das eigentliche Hohenburg (mit Nabburg) und Chamb in dieser böhmischen Grenzgegend bei der Markgrafen-Familie zurückblieb. Dies wurde in allgemein staatlicher Beziehung *jetzt* nicht schädlich, da die starke Hand der von Schwaben über Franken bis weit ins Egerthal reichenden Stauffen[207] diesen Wechsel sachlich ganz unschädlich machte, ja sogar noch eine Kräftigung darbot. Von böhmischen Einwirkungen, auch von einem Einflusse der Bayernherzoge darauf, wie diese solchen auch über die Nordlande der dem Herzogthum Bayern mit ihren südlichen Besitzthümern angehörigen Andechs-Merane und Vohburge bei der Unvollendetheit des fränkischen Herzogthums hatten geltend machen können, konnte ferner nicht die Rede sein. Uebelstände zeigten sich erst später, als die Stauffen selbst unerwartet zusammenbrachen. — *Das Egerland ging gegenwärtig für die ostfränkischen Markgrafen von Vohburg definitiv und für immer verloren, wurde herzoglich stauffisch und dadurch später bald unmittelbar kaiserlich und wurde dann mit dem Nürnberger Vogteiverwaltungssitze in Beziehung gebracht*[208].

Die *Stadt Eger* wurde aus einer markgräflichen Palatialstadt zunächst eine herzoglich stauffische und demnächst kaiserliche Pfalzstadt, behielt also damit den ursprünglichen Character ihrer Entstehung, entwickelte sich aber in diesem Charakter sehr bedeutsam[209]. — Es begann jetzt die Zeit ihres Erblühens. Großhandel[210] wie gewerblicher Kleinverkauf in Tuch, Leder, Malz, Meth, Getreide gewann bald bei steigender Bevölkerung und bei der günstigen Lage der Stadt durch die glücklichen Formationen von Gebirge und Flußthal. Letzteres verband dem Laufe des Flußes entsprechend Eger mit den uralten Städten Saatz an der Eger und Leitmeritz[211] an deren Mündung in die Elbe, auf welcher letzteren auch von der Moldau

und Prag herab seit früher Zeit viel Schifffahrt über Magdeburg nach der Nordsee mit Tuch, Fellen, Leinewand, Hopfen und Metallen stattfand, wie denn auch viel Metalle aus Böhmen nach Nürnberg gingen[212]. Für die ganze Bergkette des Fichtelgebirgs und für den nördlichen Zug des Böhmerwalds bildete Eger die einzige große Eingangsbrücke zwischen Böhmen und Deutschland; es hat daher wie im Flußthale die beiden vorgenannten Orte, so an den westlichen Gebirgspässen die südlicheren kleinen Zwischenorte Chamb und Rötz schnell überflügelt. Außer Regensburg und Bamberg im ferneren Süden und Westen hatte es keinen Nebenbuhler, außer noch im schnell erblühenden und allerdings Eger bald sehr überflügelnden Nürnberg; sowie sich dieses zur Wichtigkeit erhob, ging von dort ein Handelsweg nördlich des Erzgebirgs in der Richtung Hof, Plauen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg, Görlitz, Glogau nach Posen; südlich desselben eben über Eger ostwärts nach Prag, Mähren und Schlesien[213]; diese westlichen 3 Handelsstädte stützten daher Eger mehr, als sie es niederdrückten. Die näher gelegenen Orte: Amberg in einer andern südöstlichen (Bamberg-Regensburger) Straßenrichtung, das nordwestliche Saalfeld und Coburg, Bayreuth[214], Hof[215], Plauen waren nur unbedeutend, wenn die 4 letzteren schon existirten; ebenso nördlich des Erzgebirgs Zwickau und Chemnitz[216] sowie Freiberg[217] noch zurückstehend. — In Böhmen war außer dem ganz fernen Prag, (da Budweis[218] noch gar nicht existirte) nur Pilsen auf der Regensburg-Chamb-Prager Straße von Bedeutung; und Pilsen[219] empfing dabei sogar von Eger her Einwirkungen, daher es sein nördliches Egersches Thor das „deutsche Thor" nannte, wie es denn auch früh Sitz des deutschen Ritterordens war; und demnächst (nach 1190) seinen Dom in altdeutschen Spitzbogenstyl baute. — Der große Aufwand der vielen Adligen, welche in Eger die Einkünfte ihrer oft noch im Reiche wie im westlichen Grenzstriche Böhmens belegenen Güter verzehrten, führte die hohe Blüthe der Stadt herbei, in welcher unter der Stauffenherrschaft die Zahl der Adelsgeschlechter höchst beträchtlich wurde, — gleich wie sich auch in dem benachbarten deutschen Städten, namentlich im Egrischen Bärnau, in Neumarkt, Nabburg, Amberg ein zahlreicher Adel ansammelte[220].

Einen entschiedenen Beleg für die hohe Blüthe Egers finden wir in dieser Zeit in der Stellung, welche ein Egerländer Edelgeschlecht in der deutschen Poesie sich errungen hat; es ist das nach den Seeberg und Nothhaft als drittältestes kundwerdende Geschlecht der Spervogel. Später wird dasselbe auch urkundlich und dann ein Zweig derselben, die Forster, sogar politisch verhängnißvoll für Eger. Jetzt treten die Spervogel, der ältere etwa 1130—40, der jüngere etwa 1150—60 als Meister der didactischen Poesie in Spruchgedicht und geistlichem Lied und nach damaliger Sitte als fahrende Sänger auf (wie man solche noch später häufig oft im adligen Stande fand, — die Minnesänger). Die hohe Stellung welche die Spervogel in der deutschen Poesie einnehmen ist bekannt[221].

Barbarossa's Beilager wurde zu Eger 1149, jedoch nicht in der markgräflichen Schloßburg (in der wohl Kaiser Conrad wohnte oder ein Neubau stattfand), auch nicht in dem ersten Rathhause an der Johanniskirche, welches als solches schon verlassen war (übrigens noch 1542, als Privathaus des Historikers Bruch's Bewun-

derung[222] erregte), sondern in dem ältesten Theile des jetzigen Rathhauses[223] auf dem neuen großen Ringe mit großer Pracht gefeiert[224].

Eine Schwester der Adelheid und Dipold's IV. vermählte sich mit dem, aus Babenbergischen Geblüte stammenden niederösterreichischen Grafen Conrad von Rę (in der Weitragegend), Burggrafen von Nürnberg, welcher auch wohl Voh burgisches Heirathsgut erhielt, bei seiner nahen Schwägerschaft zu dem Hohenstauf fenhause sein Burggrafenthum befestigte und als er dann 1191 seinen Stamm be schloß, Burggrafthum und übrigen Besitz durch seine Erbtochter Sophie an deren Gemahl Friedrich, Graf von Zollern[225] vererbte, der als erster Hohenzol lerscher Burggraf von Nürnberg unter Kaiser Heinrich VI. erscheint. — Vermög ihrer reichsvogteilichen Stellung haben die Burggrafen von Nürn berg später auch bemerkenswerthe Einwirkungen auf den Egerbe zirk geübt, seit dieser von den Vohburg an die Stauffen jetzt überging.

Unter dem ersten Stauffenkaiser Conrad III. werden auch zuerst urkundlich 114 in dem nordwestlich ans Egerland angrenzenden Landstriche dynastische Herren vo Weyda[226] genannt, die als „Reichsvoigte" im Elsterbezirke, — welcher dann nac ihnen theilweise die Bezeichnung „Voigtland" empfing und allein beibehielt, — saßen die Vorfahren der jetzigen Fürsten Reuß sind, und später auch vielfach in den Eger bezirk hineinspielten, in welchen sie festen Fuß zu fassen strebten.

---

11. Das Egerland unter den Hohenstaufen (1116 Jahre) 1149 bi 1265. — Eger unmittelbare Reichsstadt seit 1179.

Kaiser Friedrich I., Barbarossa, 1152—1190.

Herzog Friedrich, seit 1149 im Besitze des Egerbezirks als Erbmitgift seine Gattin, bestieg 1152 nach dem Tode seines Oheims Conrad III., dessen älterer Soh König Heinrich schon 2 Jahre vorher gestorben und der jüngere Friedrich erst 8 Jah alt war, als Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) den Thron. Der gewaltige Kaise verlangte Leibeserben um so mehr, als das Stauffenhaus auf wenig Augen stand er trennte sich nach dreijähriger kinderloser Ehe wieder von Adelheid von Vohburg die Scheidung wurde 1153 durch den Bischof zu Costnitz auf dem Reichstage nac damaligem Brauche wegen „zu naher Verwandtschaft" bewirkt[227]. Die Kaiserin blie in Eger als ihrem Witthume zeitlebens sitzen unter dem Namen einer „Markgräfi von Cheb" oder Eger. Der Kaiser unterhandelte schon zur Zeit seiner Scheidun um die Hand der griechischen Kaisertochter[228] Maria, Kaiser Emanuel's Enkeli schloß dann die zweite Ehe nach drei Jahren 1156 zu Würzburg mit der reichste Erbin des westlichen Europas: Beatrix, Erbtochter des Grafen Rainold von Hoch burgund, die ihm ein noch größeres Land als einst Adelheid zubrachte, und mit de er seine Dynastie fortsetzte. — Auch die Markgräfin Adelheid schloß dann wiede noch zwei Jahre später 1158 eine zweite Ehe, jedoch nicht eigentlich standesgemä aus hohem Adel, sondern mit einem bloßen schwäbisch-fränkischen Ministerialen de

Kaisers, Dietho von Ravensberg (ein Schloß bei Würzburg). — Auch nach ihrem Tode behielt übrigens der Kaiser und die nachfolgenden Hohenstaufen den Brautschatz, das erheirathete Egerland, — wahrscheinlich in Folge vertragsmäßigen, käuflichen Erwerbs und Abfindung der Adelheid durch den Kaiser selbst. Läge aber auch dieses Fundament wirklich nicht vor, so ist es bekannt, wie schon damals die fürstliche Politik oftmals solche Fälle behandelte.[229] Wir sahen überdies, wie das stauffische Haus schon vor Barbarossa's von 1149 im Egerlande begütert war, wenigstens zerstreute Besitzungen ringsum hatte, sodaß der Wunsch die bei der Heirath wohlüberlegt zur Abrundung vorbedungene Mitgift des Egerbesitzes nicht rückgängig werden zu lassen, sehr natürlich und von selbst gegeben war. Ein etwaiger Anspruch der Vohburge, welche dies reiche Besitzthum immerhin schmerzlich entbehren mochten, da Linien desselben noch ein ganzes Jahrhundert fortbestanden, auch unter den Stauffenkaisern den übrigen Theil der ostfränkischen Markgrafschaft — die Grafschaften Chamb, Nabburg, Hohenburg, sowie Vohburg selbst — behielten und erst kurz vor Conradin erloschen[230], wurde wohl im Vergleichswege beseitigt; es mochte übrigens das Verhältniß zu Barbarossa getrübt sein, da die Vohburge später den Wittelsbacher Pfalzgrafen nachgesetzt wurden. Noch weniger konnte von etwaigen Hoheitsansprüchen über das stauffische Egerland Seitens Bayerns die Rede sein, welches letztere Herzogthum der Kaiser 1156 wieder dem Welfen Heinrich dem Löwen — nach Loslösung der bayrischen Mark Oesterreich und deren Erhebung zu einem eigenen Babenberger Herzogthume — gnädig zurückgab. — Einen Theil der Vohburgschen Mitgift, die Landschaft Floß-Parkstein verpfändeten die Stauffen zwar später (1212 Kaiser Friedrich II.) an Böhmen, was die Hand gerne danach ausstreckte, und nach demnächstiger Wiedereinlösung noch später (1251 Conrad IV.) an Bayern, bei welcher Entfremdung es dann blieb. Aber das Egerland, was ihnen schon aus politischen Gründen als Schlüssel von Böhmen zur Geltendmachung ihres Kroneinflußes hierauf erschien, ließen sie nicht an Böhmen kommen, wenn ihnen allerdings später der östlichste Theil: Elbogen an Böhmen verloren ging.

Barbarossa behielt die Consolidirung seines Hauses im fränkischen Mittelpunkte Deutschlands fortwährend im Auge; einen andern weltlichen Herzog Frankens ernannte er dort nicht. Dabei führte vielleicht der Grundsatz, daß ein Kaiser selbst ein Herzogthum nicht über Jahr und Tag, und daß Niemand zwei Herzogthümer zugleich inne haben dürfe, zugleich dahin, dem immer auf das Herzogthum hinarbeitenden Würzburger Bischofe 1168 für seinen Sprengel und den Bezirk seiner bischöflichen Obrigkeit die ganze Grafengewalt nebst bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit zu überlassen, woraus sich dieser allmälig eine Herzogsstellung heraus zu arbeiten unternahm[231]. Dabei strebte Barbarossa aber gerade hier in der Mitte Deutschlands einen großen kaiserlichen Hausbesitz als wirksamste Grundlage der Kaisermacht überhaupt weithin zu erstrecken. Schon früher war Nürnbergs, als des Hauptorts der daselbst schon von Kaiser Heinrich IV. geschaffenen ausgedehnten Reichsvogtei der Stauffen gedacht worden; es hätte sich zu einem ächten Mittelpunkte Deutschlands entwickeln können; östlich wie westlich von Nürnberg erstreckte die neu sich bildende stauffische Hausmacht, sich quer durch Deutschland. Welche Wichtigkeit der Kaiser neben Nürnberg, seine in diesem Mittelstriche Deutschlands ge-

legenen Besitzungen Gelnhausen, Rotenburg, Eger beilegte, ist nicht zu verkennen. Dort wie hier ließ er großartige Residenzbauten aufführen, zuerst in Eger, dann in Gelnhausen. Wir werden noch sehen, wie oft er in Eger selbst weilte, und wie er die Stadt durch Verleihung vieler Freiheiten zur Blüthe zu heben und an die Krone zu knüpfen suchte[232]. Um so weniger hätte diese richtige Politik ihm gestatten können, das Egerland von dem Mittelpunkte Nürnberg, mit dem es verknüpft war, wieder abzutrennen und der Stauffischen Hausmacht entgehen zu lassen, wenn er zunächst auch nicht das Ganze für sich allein unmittelbar behielt. Einen Theil des Landes behielt der Kaiser selbst, einen Theil gab er seinem einzigen (kinderlos absterbenden) Bruder, Rheinpfalzgraf Conrad. Auch seines Vorgängers und Vaterbruders (Kaiser Conrads III.) jüngerer überlebender Sohn Friedrich, das „infans de Rotenburg" besaß nach seines älteren Bruders, König Heinrichs, Tode (1150) als Reichslehn und Stauffische Secundogenitur: einen Theil des großen ostfränkischen Besitzthums (namentlich Rotenburg und Weißenburg, auch Theile des Egerlandes. Als Urkundzeugen bei ihm erschienen neben schwäbischen Ministerialen auch solche des Egerlands: die Liebenstein, Falkenberg, Pirk (15. Novbr. 1154[233]). Er schenkte (wie früher sein Vater Schönbach und Kirchberg) 1154 Watzkenreut[234] dem Kloster Waldsassen (alle 3 Orte nördlich von Eger und Wildstein an der jetzigen sächsischen Grenze, im Falkenau-Elbogener Bezirke), woraus sich unzweifelhaft ergiebt, daß schon Kaiser Conrad III. (vor Barbarossa's Heiratserwerb) im Egerlande Besitzungen gehabt hatte; er hatte als präsumtiver Thronerbe von seinem lange kinderlosen kaiserlichen Vetter 1152 das Herzogthum Schwaben erhalten und starb, vermählt mit Heinrich des Löwen Tochter Gertrud, frühzeitig (nur 22jährig) in Italien am 19. August 1167 kinderlos; die jüngere Linie der Stauffen war mit ihm ausgestorben. — Nun gab der Kaiser, den der Gestorbene überdies zu seinem Erben eingesetzt hatte, den großen Besitz den eigenen Söhnen. Er gab seinem 2ten (erst etwa 1jährigen) Sohn Friedrich († 1191) Schwaben und die fränkischen Landbezirke (welche nun von den damaligen Geschichtsschreibern auch Suevia genannt werden), und suchte die Zerrissenheit der letzteren durch Ankauf von Erbgütern und vielen Bamberger Lehen (namentlich derer des männlicher Erben ermangelnden, Grafen Gebhard von Sulzbach zwischen Bamberg und Amberg[235] im Jahre 1188) zu ergänzen. In der Hagenauer Theilung 1189 gab er dann seinem dritten Sohne, dem wilden und ehelosen Conrad den östlichen Theil Frankens, Weißenburg, Rotenburg mit dem Egerlande[236], nebst den böhmischen Lehnsherrschaften Schwarzburg und Mühlau im Voigtlande und dem bayrischen Longau, welche Besitzungen Conrad bis zum Tode (15. August 1196) besaß. Conrad war mit seinem Bruder Kaiser Heinrich VI. 1191 in Italien, erhielt 1192 auch das Herzogthum Schwaben, wo besonders er weilte, vertrat 1194 den in Italien abwesenden Kaiser in Deutschland, fehdete 1195 in Schwaben und starb 1196 vor Bruchsal, worauf der folgende Bruder Philipp, der spätere Kaiser sein Nachfolger, wenigstens in Schwaben wurde. — Dies waren also die unmittelbaren Stauffischen Beherrscher des Egerlands unter den beiden Stauffenkaiser Friedrich I. (1152—90) und Heinrich IV. (1190—97). Die Burg Eger blieb dabei aber kaiserliche Pfalz, und wurde von Barbarossa neu hergestellt (er hielt dort 1179, 83, 88 und

Heinrich VI. 1189, 92, 97 Hof); die Stadt Eger wurde an die Krone gezogen.

In der nördlichen Nachbarschaft des Egerlands wurden damals (seit 1170) Bergwerke eröffnet, wodurch neue Betriebsamkeit, Handel und Reichthum in diesen Gegenden entstand.

Damals wurden auch 1163, — noch unter Friedrich von Rotenburg, — 7 der Burg-Egerischen Ministerialen urkundlich mit ihren Vornamen und dem Beisatze de Egere genannt[237], davon zwei als Brüder bezeichnet; schwerlich gehörten sie alle etwa derselben Familie an, die dies Beiwort schon als Geschlechtsnamen geführt hätte und — da eine solche Familie weiter nicht vorkommt — frühe ausgestorben wäre (wie z. B. in Vohburg die Vohburge, in Amberg die Amberger und Ambergthale, und wie man später im Egerlande Elbogener, — unzweifelhaft ein Vohburg-Staufsisches Ministerialen-Geschlecht aus Elbogen — vortreten sieht), sondern wohl verschiedenen Familien, die erst später und zwar andere Geschlechtsnamen erhielten[238]. Wahrscheinlich hatten sie die Kaiserburg in Gewahrsam; ein ständiger Gebietiger, Burggraf, findet sich nicht bezeichnet. — Damals traten auch die — (nach den Seeberg von 1042 und 1118, den Rothhaft und den Spervogel von 1146) — erstgenannten Adelsgeschlechter des umliegenden Egerlands auf: die Tosse (1143), Falkenberg (1154), Liebenstein (1150) und Pirk (1154), bald auch die Sparneck und Kotzau (1180), deren 2tes und 3tes aber nach etwa 100 Jahren schon erloschen, deutsche Urgeschlechter dieser Gegend, welche sich nach ihren Burgsitzen nannten.

Obgleich Eger an der östlichsten Grenze des eigentlichen Germaniens und daher nicht auf den gewöhnlichen großen Wegen der deutschen Herrscher gelegen war, — so daß von Besuchen der Kaiser aus der früheren fränkischen Dynastie zur Zeit der Vohburge, abgesehen von oben als möglich angedeuteten einzelnen Berührungen, nichts speciell bekannt geworden ist, — so führten es die oben berührten Umstände mit sich, daß während der Hohenstaufenzeit Eger von den Kaisern oftmals aufgesucht wurde. Friedrich Barbarossa kam nach seiner Rückkehr aus Italien und nach Abhaltung des Wormser Reichstags 1179 aus dem Elsasse mit dem ganzen Kaiserhofe, vielen Reichsständen und Prälaten (namentlich auch Bischof Cuno II. von Regensburg nach dem von ihm so bevorzugten Eger in seine Kaiser-Pfalz und nach Waldsassen[239] zur Weihe der dortigen Abteikirche (12. Juni); er verweilte dort bei dem (1161—94 verwaltenden) Abte Daniel, seinem gelehrten und vertrauten Rathe (familiaris) und Begleiter durch die Lombardei, Apulien und Sicilien.

b) Damalige politische Lage.

Es war dies die Zeit des Welfen-Sturzes; der Kaiser war auf dem Wege zum Reichstage nach Magdeburg (20. Juni), wohin Heinrich der Löwe der Vorladung nicht folgte; auf den Tagen zu Goslar (Septbr. 1179) und Würzburg (Jan. 1180) wurde gegen ihn die Reichsacht verhängt, sein Heerschild erniedrigt, ihm beide Herzogthümer entzogen. Der mächtige Adler der Hohenstaufen kämpfte damals siegreich gegen den welfischen Löwen, wie heute der Adler der Hohenzollern siegreich gegen den stolzen welfischen Löwen kämpfte; beide Male setzte dieser den

Eigenwillen gegen die Macht unverkannter politischer Nothwendigkeit, und beide Male wurde der starre Wille gebrochen und der Löwe sank zum Tode getroffen darnieder. Kaiser Friedrich vollendete damals siegreich die schon vor ihm begonnene, aber einige Zeit durch ihn eben zu Heinrichs Gunsten aufgehaltene Auflösung der alten großen Volksstamm-Herzogthümer; er zertrümmerte Sachsen und Bayern. Wie er in Franken das Herzogthum ziemlich in die geistliche Hand des Bischofs von Würzburg hatte gelangen lassen, so wies er jetzt das von Sachsen dem Erzbischof von Köln in dessen sächsischem Sprengel zu. Von Bayern, was Heinrich 24 Jahre lang besessen, trennte er zunächst noch Steiermark als eigenes Herzogthum (Regensburg Juni 1180), beseitigte die Welfen für immer aus dem deutschen Süden und verlieh Bayern nur geschmälert anderweit. — Diese Zeitperiode war für Deutschlands politische Gestaltung im Allgemeinen, sowie auch besonders für unsere nordgauischen Gegenden von besonderer Einwirkung. — Die Stammherzogthümer der deutschen Hauptvölker lösten sich in weltliche und geistliche Fürstenthümer auf, die nicht mehr den alten Gaugrenzen folgten, sondern einander kreuzten, wie sie oben unter verschiedenen Erwerbstiteln als Erbe und Lehen zusammenkamen; die Herzöge hörten auf, Vertreter des ganzen Volksstamms zu werden, und es kamen mit Zusammensinken der alten großen Häuser immer mehr kleine erblich empor. Das Erbrecht gelangte auch bei den Herzogthümern zu voller Anerkennung; aber mit ihrem Uebergange an Erbfürsten löste sich zugleich die Heeresfolge der schon früher erblichen Mark- und Landgrafschaften, und die Herzogsgewalt theilte sich auch auf die unteren Stände. Die Bischöfe, welche schon vorlängst ihre Lehen nicht mehr von den Herzögen, sondern vom Kaiser unmittelbar erhielten, wurden jetzt gänzlich unmittelbar; die Erzbischöfe nahmen sogar als Wahlfürsten den Rang vor den Herzögen ein. — Alles dieses zeigt sich jetzt namentlich auch in Bayern und in dessen Beziehungen zu den nordgauischen Landen. — Die neuen Herzöge Bayerns hatten bei Weitem den früheren großen Länderumfang und die herzoglichen Rechte [240] in der alten Ausdehnung nicht mehr [241]. Der Kaiser setzte als Herzöge die bayrischen Pfalzgrafen von Wittelsbach [242] ein, — an eigener Macht manchen andern Grafenhäusern, namentlich den dem Kaiser verschwägerten aber dennoch ihm entfremdeten und deshalb von ihm zurückgesetzten Vohburg, den Ortenburg, Bogen, nachstehend; sie mußten mit ihren ihnen jetzt nachgeordneten Mitständen, über welche sie, wie einst die Stauffen über ihre schwäbischen Mitstände emporstiegen, so mit den aufstrebenden Dynasten von Ortenburg, Bogen &c. schwere Kämpfe führen, die in unklaren Vergleichen endeten. Es ist mindestens zweifelhaft, ob diese mächtigen Herren überhaupt gehuldigt haben [243], wenn auch vielleicht mit dem verschwägerten [244] Vohburg rücksichtlich ihrer bayrischen Donaulande ein desfallsiger Vergleich zu Stande kam. Die neuen Wittelsbacher Herzöge erstarkten erst später, indem sie, — was ihnen übrigens sehr bald mit großem Glücke gelang, — im Innern durch Kauf, und Einziehung mehrere Grafschaften incorporirten und so sich selbst in die Stelle der widerstrebenden veräußernden oder aussterbenden Geschlechter setzten, dabei auch in den fränkischen Nordgau allmälig eindrangen [245]. Die Bischöfe von Regensburg, Salzburg, Freising beanspruchten, gereizt durch die herzogslose Stellung Bambergs und die herzogsähnliche Stellung Würzburgs und Cölns, Unabhängigkeit

von der Herzogsgewalt und eigenes Ducat, was zu unentschiedenen Kriegen (1202—4) führte[246]. Der Kaiser gestattete den bayrischen untergebenen Markgrafen, größeren Grafen, Bischöfen die kaiserliche Unmittelbarkeit, oder ließ sie wenigstens ungehindert zu, gestattete sie namentlich der späteren Landgrafschaft Tyrol; ebenso standen die nordgauischen Landgrafen von Leuchtenberg, und vor allen die Andechs-Merane[247] im Sundgau und Nordgau. Letztere besaßen in Bayern allein 5 Grafschaften (Andechs, Wolfratshausen, Formbach, Schärding, Neuburg), das halbe nördliche Tyrol, Hochburgund, übertrugen ihre schon früher (s. 1158) von Dalmatien geführte Herzogswürde auf ihre Grafschaft Meran und das von dort aus regierte Markgrafthum Istrien, und hielten um so mehr als sie auch noch das Herzogthum Kroatien erlangten (1182) ihren bayrischen Besitz von jeder herzoglichen Botmäßigkeit frei; in ihrem nordischen Gebiete in Ostfranken und dem fränkischen Voigtlande nahmen sie ebenso eine Herzogsstellung neben den Würzburger und Bamberger Bischöfen und den durch Uebergang des Egergebiets an das Stauffenhaus geschmälerten Vohburgischen Markgrafen ein. — Wie ferner im Westen Bayerns das dem Kaiser selbst bereits durch den letzten Welf verschriebene welfische Gebiet mit dem ganzen Lechrain, wurde auch die nordgauische Grafschaft Sulzbach, auf die der Kaiser sein Auge geworfen hatte, aus Bayerns Heerbann und Botmäßigkeit gezogen; Beides fiel bald darauf (1191, 87) an das Stauffische Haus selbst und stand diesem herzogsfrei wie schon seither das Egergebiet[248] zu. — Ebenso erhob Barbarossa 1157 die von Rapoto Graf von Abenberg und Rangau erkauften Heirathsgüter desselben (eines Schwiegersohns des Grafen Dedo v. Wettin und ner Bertha von Groitzsch) im Pleißener Lande: Leißnig und Colditz (bei Altenburg), Skölen, Stadt Lausig und Schlösser Gleisberg (bei Döbeln) Morungen 2c., wie auch anderes im Pleißener Lande als väterliches Erbe Erhaltenes, aus höherem Standpunkte zu unmittelbarem Reichsgute. Dies Pleißener Land wurde so, nach Zersplitterung der osterländischen Mark der Hauptpunkt seiner Operationen gegen die landeshoheitlichen Bestrebungen der Meißner Markgrafen[249].

Für die Städte Deutschlands war allerdings unter Barbarossa noch nicht die volle Zeit gekommen, ihre stille angewachsenen Kräfte schon in öffentliche Angelegenheiten in gleicher Weise einwirkend, darzuthun, wie es in Italien die Lombardischen Städte bereits gethan hatten, wenn gleich auch schon unter Heinrich IV. deutsche Städte eine Rolle spielten. Barbarossas Regierung ist vielmehr die wahre Blüthe des Ritterstandes als einer neuen Mittelmacht zu Gunsten des Kaiserthrons. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß damals eben ein sehr großer Theil des Ritterstandes in den Städten lebte, indem sich überall, in Deutschland wie in Frankreich und Italien, ländliche Ritter mit Erwerbung städtischen Grundeigenthums und damit des Bürgerrechts in den Städten niedergelassen hatten. Da diese von zahlreichen in ihnen waltenden edelen wehrständischen Geschlechtern gefüllt waren, die nur vom Ertrage ihres Vermögens und von Beschäftigung in Jagd und Feldzügen lebten, so lagen gleichartige Verhältnisse vor; und weit mehr als die rohen bäurischen Landjunker waren es eben die Stadtjunker (wenn man diese Bezeichnungen hier schon wählen will), aus denen sich die Anfänge und der Stamm des Ritterstandes sowohl in Südfrankreich als in Oberdeutschland bildeten. Ueber-

haupt muß bei Betrachtung der Städte eine dreifache Richtung ins Auge gefaßt werden: die Stellung zur äußeren Politik, die hier noch unentwickelt war und nur sporadisch vortrat; — das Verhältniß zur Staatsgewalt, entweder mit unmittelbarer Beziehung zum Kaiser, oder mittelbar zum Landesfürsten oder Bischofe; — endlich der innere Zustand der Bewohnerschaft: war in dieser nämlich (abgesehen vom Einflusse der Staatsgewalt, von den Rechten des Kaisers, Fürsten oder Bischofs innerhalb der Stadt) die berechtigte herrschende Klasse ist. — Dies waren zu jetziger Zeit, wie auch in Eger, die wehrständischen Adelsgeschlechter. Auch in den mittelbaren landesfürstlichen oder bischöflichen Städten waren diese deshalb nicht schlechter gestellt, als ihre Standesgenossen außerhalb, da ja der Adel in den Landschaften auch nur mittelbar landesfürstlich war; ja sie hatten sogar eine günstigere Stellung, da sie innerhalb der Stadt eine concentrirte Corporation mit dauernden gemeinsamen Interessen bildeten, während außerhalb die Adelsgeschlechter vereinzelt und nur auf vorübergehende Bündnisse nach zeitweiligen Interessen angewiesen waren[250]. — Ein Stadtrath, und zwar in seiner Besetzung durch Zusammentritt der Ministeriales und cives als Rathsversammlung einer Reihe eigenthümlich bevorrechteter Geschlechter, wird allmälig überall Merkmal städtischer Freiheit[251].

Bei Begünstigung der kleineren Stände in Deutschland nahm Barbarossa, — während er den aus nationaler Antipathie und päpstlicher Sympathie der deutschen Kaiserstellung feindlichen Bund der lombardischen Städte bekämpfte[252], — nicht Anstand, die deutschen Städte, wo diese zweifach feindliche Richtung keinen Boden hatte, im Sinne der fränkischen Kaiser mit Freiheiten zu begnadigen und — (ebenso wie den Pleißener Landstrich) — mehrere Städte unmittelbar ans Reich zu ziehen. Er war den Städten von Hause aus günstig, da diese seinen fränkischen und schwäbischen Vorfahren auf dem Kaiserthrone gegen fürstliches Landeshoheitsstreben und geistliche Herrschsucht verbunden gewesen waren. So gab er an Bamberg und Amberg 1163 fürs ganze Reich gleiche Handelsfreiheit wie Nürnberg, (sowie damals Amberg 1165 auch vom Bischof von Passau eine gleiche wie Regensburg im Passauer Gebiete erhielt und zur Blüthe kam)[253]. — Wenn er selbst auch immer mehr Ritterkaiser und Oberhaupt der Reichsaristokratie, als König der unteren Stände, unter Erhaltung der herkömmlichen strengen Absonderung der Stände war, so begünstigte er doch die eben überall durch edele Geschlechter regierten Städte nicht nur zu äußeren Vortheilen (Zollbefreiungen ꝛc.), sondern gab ihnen gern billigen Raum zu selbständiger Bewegung durch gesetzliche Vereinbarung, und trat nur eigenmächtigen Kränkungen landesherrlicher Rechte Seitens der Städte entgegen[254]. — Zu den schon vorhandenen unmittelbaren kaiserlichen Reichs- und Pfalzstädten zog er namentlich Augsburg; ferner auf eigenem und zwar fränkischem Gebiete Hagenau, Gelnhausen, Rotenburg, Weißenburg, Windsheim[255]; in Sachsen nach Heinrichs des Löwen Sturze Nordhausen; er begabte zu gleicher Zeit Regensburg und Lübeck mit großen einer unmittelbaren Reichsstellung entsprechenden Freiheiten. Er ging seinen nassauischen Nachfolgern darin voraus, gerade da, wo sie freie Hand hatten, und in ihren eigenen Besitzungen nicht nur die meisten Stadtrechte zu ertheilen, sondern eigene herzogliche Städte ans Reich zu ziehen; die Städte blieben ihnen daher auch später unwandelbar treu, als Fürsten, Prälaten und Adel abfielen[256].

Und er that dies nicht blos nach Zertrümmerung der zweifachen Herzogsmacht des Löwen, sondern auch schon vorher und in andern Gegenden.

c) Eger durch Barbarossa unmittelbare Reichsstadt.

Es findet daher in den politischen Verhältnissen volle Begründung, daß Barbarossa 1179, sowie er damals den unmittelbaren Reichsschutz, den seine Thronvorgänger dem Kloster Waldsassen zugesichert hatte, bestätigte, so auch bei seiner damaligen Anwesenheit in Eger nach Angabe städtischer Historiker diese Stadt, — welche aus einer markgräflich Vohburgischen nur eine herzoglich staufische Palatialstadt geworden war, — gleichfalls, obschon er damals das ganze Egerland persönlich (bis 1189) besaß, unmittelbar ans Reich unter unmittebaren kaiserlichen Schutz gezogen habe[257]. Die Urkunde darüber ging bei dem großen Stadtbrande 1270 wohl mit vielen andern verloren. — Damals nahm auch die Stadt anstatt des bisher als Wappen geführten „wilden Mannes mit aufgehobener Keule" den schwarzen einköpfigen Reichsadler im rothen Felde an, der auch am Rathhause auf der Marktseite angebracht wurde[258]. — Die speciellen Gründe, welche später für Lübecks und Regensburgs allmäliges Emporheben zu Reichsstädten politisch freierer städtischer Entwickelung vorliegen mochten: die Beschränkung der dortigen Herzogsmacht gegenüber der kaiserlichen Reichsgewalt, sprachen freilich nicht gleichmäßig für Eger, da das Egerland (wohl ohne die Stadt) erst 1189 durch die Hagenauer Theilung aus der Hand des Kaisers ging, und dann auch wieder nur in den Allodialbesitz eines Sohnes des Kaisers, des Frankenherzogs Conrad kam, dessen Beerbung überdies durch seine Brüder, die späteren Kaiser, bevorstand. Wir sahen indessen bereits, daß Barbarossa schon vorher und auch anderweit auf eigenem Boden herzogliche Städte aus höherem allgemeineren Gesichtspunkte ans Reich unmittelbar zog, und daß es sich dabei gar nicht um Verleihung einer freieren inneren Stadtverfassung handelte, sondern lediglich um Herstellung einer engeren Reichsverbindung nach oben hin; der bisherige Einfluß der Staatsgewalt auf die Stadt blieb bestehen, er wurde nur aus einem herzoglichen in einen directen kaiserlichen umgewandelt; auch die Richtung des Stadtwesens für die Politik blieb dieselbe, da beim Staufenhause Herzogs- und Kaisergewalt zusammenfielen, und zwar, wie damals voraussichtlich schien, in dauernder Weise. — Nebenher werden auch die bayrischen Herzöge, besonders später die nach Consolidirung und Arrondirung strebenden Wittelsbache, namentlich bei ihrer Verschwägerung mit den Vohburgen (deren Land sie sich später mit Nichtbeachtung agnatischer Ansprüche zu eigen machen konnten) auf diese in dem ehemaligen Vohburgischen Markgrafensprengel gelegene wichtige Stadt ihr Augenmerk stets gerichtet gehalten haben (wie sie denn deren Pfandbesitz wirklich 1213 auf etwa Jahresfrist erreichten); und es mag den Staufen auch später nicht ungelegen gewesen sein, daß jeder mögliche Wittelsbachische erbweise oder herzogliche Anspruch auf das Egerland durch diese Erhebung seines mit ihm verwachsenen und es dominirenden Mittelpunkt zu einer von jedem etwaigen Zwischentreten einer landesherrlichen Territorialgewalt gesicherten unmittelbaren Reichsstadt abgeschnitten wurde. Die uralte Tradition und Angabe städtischer Geschichtsschreibung, schon vor Jahrhunderten allgemein angenommen, ist innerlich durchaus glaubwürdig, — wenn

wenn freilich man darunter damals natürlich nicht den vollen Charakter einer solchen reichsständischen Reichsfreiheit suchen darf, wie er von den Städten erst im Laufe von Jahrhunderten nach Erwerb von Regalien, Blutbann ꝛc. ausgebildet wurde. Sie wird überdies schon durch die gleichzeitige analoge Erhebung des benachbarten Klosters Waldsassen zur Unmittelbarkeit wahrscheinlich gemacht, aus welchem Kloster sich später in einer (bei glücklicher Weise nicht eintretender Verpfändung) ungehemmt fortschreitenden Entwickelung eine gefürstete Reichsabtei mit bedeutendem Territorium bildete. Sie wird außerdem durch die häufigen kaiserlichen Hofhaltungen und Fürstentage in Eger (die nach dem Schwabenspiegel I. 38. namentlich in Bischofssitzen und „Städten, die des Reichs sind," angesetzt werden); und sie wird endlich durch den Wappenwechsel unterstützt, welcher kaum einen andern Sinn zuläßt, und welcher auch kaum zu einer andern Zeit und Gelegenheit nach der Stadtgeschichte vorgekommen sein kann, außer etwa (wie bei Nürnberg 1219) durch Verleihung Kaiser Friedrichs II. (1212—50), also jedenfalls bald darauf, auch noch unter den Stauffen, wofür aber mindestens keine größere Wahrscheinlichkeit spricht. Die Stadt galt in der ganzen stauffischen Zeit als von eigentlicher Landeshoheit frei und unmittelbar dem Reiche unterworfen, als civitas imperii[259]. Das Egerland wird in dieser Zeit 1182 urkundlich als pagus Egire bezeichnet[260].

Die Burg zu Eger, — die einstige markgräfliche Residenz der Vohburge, und seitherige stauffische Herzogsburg, — von Barbarossa neu hergestellt, umgebaut und vergrößert[261], erscheint fortan als königliche Pfalz, — palatium, castrum curia, — so urkundlich 1179, 83, 1213 bezeichnet (nicht als bloses castellum[262] und zwar apud Egram. — Kaiserliche Schutzvoigte, die damals etwa zur Wahrnehmung der kaiserlichen Gerechtsame, des hohen Gerichts ꝛc. entweder besonders über die Burgstadt Eger gesetzt wären, oder wahrscheinlicher mit dem dortigen unzweifelhaft bestehenden örtlichen Burggrafen-Amte zusammenfielen, werden unter Kaiser Barbarossa noch nicht bekannt[263]; ebensowenig wie früher markgräfliche oder herzogliche Gebietiger über die Pfalz und Pfalzstadt Eger genannt sind. Der bald darauf (1200) vorkommende judex für Gerichtssachen erscheint anderer Natur. Die erscheinende Verbindung des Egerlands mit dem Nürnberger reichsvoigteilichen Burggrafthum ist schon angedeutet.

Barbarossa hielt sich noch öfter in seiner bevorzugten Kaiser-Pfalz zu Eger auf; nach dem Juni 1179 noch zu einem neuen Fürstentage, auf welchem auch Herzog Otto von Bayern erschien, Ende Mai und Juni 1183 (wo damals zuerst der Burgkapelle Erwähnung geschieht[264], sodann Weihnachten 1188[265]; bald darauf starb er auf dem Kreuzzuge 1190. Sagen an den gewaltigen Kaiser knüpften sich auch nach seinem Tode noch lange im Egerlande an sein Andenken; sein Schalksnarr und sein aus dem Morgenlande mitgebrachter Löwe, die in Eger ihren Tod fanden, wurden am Rathhausthurme verewigt, wie erwähnt.

d) Die Kaiser Heinrich VI. und Philipp.

Auch seine beiden Söhne und Nachfolger hielten sich dort auf: Kaiser Heinrich VI. Weihnachten 1189, 90, 92 u. 93, dann 1194 und Juni 1197; und Kaiser Philipp, welcher 1196 durch Beerbung seines Bruders Herzog Conrads

zugleich wohl auch unmittelbarer Herr des Egerlandes geworden war, mehrfältig 1198, 1200 (23. Febr.), 1203 (21. Febr. u. 23. Apr.), 1205, 21. Febr. u. 20. Mai 1206, und März 1208 (nach der 1207 erfolgten Verlobung seiner zweiten Tochter Cunigunde mit Kronprinz Wenzel von Böhmen, — Beide als Kinder, — und kurz vor seiner Ermordung durch den Pfalzgrafen von Wittelsbach im Juni zu Bamberg[266]). — Philipp hatte, um die Kriegskosten gegen den welfischen Gegenkaiser Otto IV. aufzubringen, — während welches Kampfes übrigens die benachbarten Vohburge und Leuchtenberge stets seine treuen Anhänger waren, — den staufischen Besitz in Schwaben und Franken durch dauernde oder zeitige Veräußerung vieler Erbgüter schmälern müssen. Wie er jedoch noch 350 eigene Burgen hinterließ[267], so hatte er auch das Egerland stets festgehalten. — Er befreite 1203 in „seiner Stadt Eger" das „Steinhaus", damals schon dem Kloster Waldsassen gehörig, von der allgemeinen Steuer (collecta) für den Kaiser und befahl 1206 dort suis officiatis und civibus oder burgensibus in Egra diese Befreiung gehörig zu beachten. — Unter ihm wird zuerst ein höherer kaiserlicher Beamter zu Eger ausdrücklich erwähnt: 1200 Cunradus de Rore, judex in Egra, jedenfalls der kaiserliche Richter über die Stadtgemeinde in gerichtlichen Sachen, und verschieden von dem Burggrafen wie von dem Provinzialrichter des ganzen, jetzt urkundlich als terra oder provincia Egrensis bezeichneten Egerdistrikts. Kann man in seiner Stellung auch noch nicht eine selbstgeübte Gerichtsbarkeit der Stadt und eine Selbstbestimmung des Richters durch dieselbe, wenn schon sie eine unmittelbare kaiserliche oder Reichsstadt war, erblicken, so zeigt es doch schon eine gewisse Sonderung der Stadt in dem allgemeinen Verbande des Egerdistrikt, eine gewisse Sonderexistenz, die Zukunft bedeutsam vorbereitend.

In dieser Periode werden auch nach den ältesten schon erwähnten Seeberg, Sperrvogel, den noch blühenden Nothhaft etc., 6 andere Urgeschlechter des Egerbezirks namhaft gemacht, deren Namen mit denen ihrer Stammsitze übereinstimmen, die aber alle schon frühe wieder erlöschen: Sparneck und Kotzau (1180 Mitstifter der Stadt Hof), Kinsberg, Waltershof 1200, Waldthum (Waldau) 1218, Haslau 1219; wir werden ihrer noch später erwähnen.

Das Kloster Waldsassen besaß schon unter Barbarossa 1184 fast 50 Ortschaften; einen Streit mit dem Pfarrer von Floß über die Kirche zu Tirschenreut legte der Abt von Speinshart als Schiedsrichter 1200 bei[268]. Friedrich von Waltershof übergab sein gleichnamiges Schloß 1200 an Waldsassen. Das landgräflich Leuchtenbergische Schloß Falkenberg, was die Landgrafen an Burggraf Friedrich von Nürnberg[269] verpfändet hatten, verpfändete dieser ebenso 1200 an Waldsassen. — Das Kloster besaß in Eger selbst schon das „Steinhaus" als Prälatenhaus, was schon 1201 vom Kaiser Philipp als Freisitz privilegirt, und, wie oben erwähnt, 1203 neu begnadigt wurde, und zu dessen Gerichtsbarkeit später wenigstens die Besitzungen des Stifts sowohl in der Stadt unter dem Schlosse selbst als im späteren engeren Egergebiete gehörten[270]; eine eigene Capelle erhielt das Steinhaus erst weit später (1339).

Die wichtige und feste kaiserliche Pfalzstadt Eger erfuhr übrigens schon damals unter den Staufen mehrfach auch das Interesse der böhmischen Herrscher

an ihr. Dieselben, spröde und fremdartige Mitglieder des deutschen Reichsverbands, seit 1024 an der deutschen Königwahl theilnehmend, consolidirt durch die 1055 eingeführt Seniorats-Erbfolge in der Familie, begannen weiter zu streben. Wladislaw II., durch Kaiser Barbarossa 1158 (wie einst Wratislaw II. 1086 vom Kaiser Heinrich IV.) mit der wenn auch nur persönlichen Königswürde beliehen, besuchte zuerst, 1160, die in der ehemals slavischen germanisirten Grenzgegend des Fichtelgebirgs angelegte deutsche Klosterschöpfung Waldsassen, und erwarb sich deren nachbarliche Sympathien, indem er ihr außer zwei Besitzungen in tieferen Böhmen auch den ihm zugehörigen Grenzort Maehring (Ugecz) bei Tirschenreut schenkte[271]. — Herzog Friedrich von Böhmen, welchem im Südosten das Grenzland Weitra 1185 den österreichischen Kuenringen zu Lehn gab, und dadurch dessen Uebergang an Oesterreich vorbereitete, bestätigte hier 1181 die Schenkung Maehrings und schenkte noch andere böhmische Güter dazu. — Herzog Wenzels Bruder, Bischof Heinrich mußte 1192 u. 93 am Hofe Kaiser Heinrich VI. als Geisel 10 Monate lang theils in seinem Gefolge theils in der Burg zu Eger zubringen. Nachdem er selbst Herzog geworden, befreite er das Kloster Waldsassen von allem Zoll, dessen böhmische Güter von allen Abgaben, und versicherte es des besonderen Schutzes der Krone Böhmen[272]. Bei den allgemeinen Unruhen in seinem Lande ließ er sich in seiner Todeskrankheit zur Sicherheit nach Eger bringen, wo er 1197 starb. — Auch Przemysl Ottokar I., der 1198 zu Mainz die Königswürde nunmehr erblich und zu Boppard am Rhein die Krönung durch Kaiser Philipp erhalten hatte, machte dem Kloster Waldsassen böhmische Güterschenkungen, und suchte Eger heim. Während des zwiespaltigen Doppel-Kaiserthums in Deutschland griff er auch in dessen politische Zustände, und zog zweimal, im Sommer 1203 und im Sommer 1204, über Eger mit einem Heere gegen Kaiser Philipp[273], das erste Mal bis Erfurt und ins Magdeburgische, von wo er durch Meißen zurückkehrte, das 2. Mal bis Orlamünde, und wurde auf seiner baldigen Flucht bis in den Böhmerwald verfolgt. Sein Schwager Herzog Ludwig von Bayern versöhnte ihn wieder mit dem Kaiser; er kam mit diesem 1205 in Eger zusammen, und Philipp verlobte 1206 seine Tochter Kunigunde mit Ottokars Thronfolger Wenzel. — Schon früher hatte einmal eine Heirathsverbindung der Stauffen mit dem böhmischen Herrscherhause bestanden, da Kaiser Conrads III. Halbschwester (Markgraf Leopolds von Oesterreich Schwester) Gertrud sich 1140 mit dem königlichen Herzoge Wladislaus II. vermählte. — Durch die jetzige Verlobung wurde der erste Schritt zu dem künftigen Verluste des Egerlands für Deutschland, der erste Vorwand und Anlaß zu seinem Erwerbe durch Böhmen gegeben. — Die böhmischen Herrscher hatten den Werth des Grenzlands und der festen Grenzstadt Eger auffassen gelernt, und behielten die ehedem slavische Grundlage der deutschen Schöpfung und ihre ehemalige Zugehörigkeit zu Böhmen im Auge. Zuerst gelang es ihnen (wohl unter dieses Königs Nachfolger Wenzel) wenigstens das Egerländische östlichere Elbogen dem Staufischen Egerbezirke zu entziehen.

Das ganze benachbarte östliche Bayern am Gebirge entlang verwüstete eine heftige Fehde der Grafen Bogen gegen die angrenzenden Grafen Ortenburg, in welche sich auch die Andechs-Merane, und bald sogar auch Oesterreich und Böhmen

wischen, und welche der zweite Wittelsbacher Bayern-Herzog nicht zu unterdrücken vermochte, obgleich sich sein Herzogthum schon nordwärts der Donau arrondirt hatte; erst Kaiser Heinrich VI. stellte 1192 auf dem Tage zu Regensburg den Frieden her. Verschiedene Ortenburgische Fehden setzten sich aber auch noch später bis 1226 fort[274]. — Die eigentlich südländischen Grafen Ortenburg aus Kärnthen und aus der Passauer Gegend waren durch Heirath um 1200 zu der Grafschaft Roez-Murach in der alten Markgrafschaft des Nordgaus am Böhmerwalde (zwischen den Chamb-Hohenburgischen und den Leuchtenbergischen Landen) sowie in den Besitz der Gegend um Tirschenreut gekommen, und hatten hier einen neuen Schauplatz zu Reibungen gefunden. — Bei Tirschenreut hatten die Liebensteine, Ortenburgischen Lehnsbesitz; ebenso waren die hier erscheinenden Egerländischen Kinsberge den Grafen Ortenburg zugesellt[275]. — Es tritt jetzt hier auch ein scharfer Conflict zwischen dem deutschen und slavischen Elemente zu Tage.

In Böhmen, wo außerhalb des germanisirten Egergebiets rings umher lauter slavische Adelige saßen, ragte neben den schon früher erwähnten Riesenburg vor allen in der nahen Westgegend nach dem Böhmerwalde hin der Wladika Hrognita auf Burg Tepla hervor, dessen Schwester Woyslawa an Herzog Otto von Krakau vermählt war. Er besaß einen großen Theil des jetzigen Pilsener und Elbogener Kreises und der Leitmeritzer Gegend mit Chotischau, Tissa, Tirna, Tepel, Königsberg an der Eger. Ein Sohn des Wladika Sezima, mütterlicher Seits aus dem großen Stamme der Czernin v. Chudenitz, und mit den böhmischen Herren von Melnik, den späteren Guttenstein verwandt, hatte er 1188 u. 96 die zwei Kreuzzüge unter Barbarossa und Heinrich VI. mitgemacht, deren letzterer schon in Unteritalien zu Ende ging, hatte 1193 u. 1200 die Stifter Tepel und Chotischau (bei Pilsen) für Prämonstratenser-Mönche und -Nonnen errichtet und reich botirt, und war selbst unter die Religiösen zu Tepel getreten, wo er vom Abte die weltliche Fürsorge übertragen und 1197 das neue Kloster Tepel vom Bischof-Herzog Heinrich zugleich auch Sandau mit dem ganzen Grenzstriche geschenkt erhielt. Er empfing 1213 von König Przemisl Ottokar I. die Klosterprivilegien und Schenkungen bestätigt, wurde nun aber von dem feindseligen deutschen Adel von Heinrich von Kinsberg und seinen Genossen, ohne daß der Anlaß erhellt, anscheinend wohl in Folge Conflikts über die Grundbesitzungen der neuen Klosterstiftung, auf dem Klostergute Hroznetin (Lichtenstadt) bei Elbogen ergriffen und gefangen auf dessen Veste Kinsberg bei Eger (zwischen Waldsassen und Hardeck, nahe der Wondreb) geführt, wo er nach mehrjähriger Gefangenschaft endlich 14. Juli 1217 (1207?) des Hungertodes starb[276].

e) Kaiser Friedrich II. 1212—50.

Kaiser Philipps Neffe und Heinrichs VI. jugendlicher Sohn, der einzige noch übrige Stauffe, und daher schon als 3jähriges verwaistes Kind alleiniger Erbe der Stauffen in allen Besitzungen, der gewaltige Friedrich II. zog, um diesen Besitz und die Krone zu erwerben, von Sicilien, wo er seit seiner Kindheit geweilt, nach Deutschland und empfing, 18 Jahre alt (1212), in Basel auch Huldigung und Beistand König Ottokars I. von Böhmen, der mit den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg und dem Landgrafen von Thüringen für seine Erhebung besonders

eifrig war, — selbstverständlich nicht ohne Eigennutz. Zu Basel soll Friedrich nicht nur Schloß Dohna in Meißen und einige Orte in der Oberpfalz (auch Floß, Parkstein?) an Ottokar geschenkt, sondern auch Majestätsbriefe ausgestellt haben, worin er mit Bestätigung des böhmischen Königthums und Gewährung mancher andern Exemtionen[277] den Königen auch zugestanden habe: „alle alten von Böhmen wie immer entfremdeten Grenzbezirke wieder an sich zu ziehen" (also zu „reuniren")[278]. — Daß Friedrich mit damals nöthig gewordener Verpfändung und Veräußerung königlicher Städte begonnen hat[279], steht fest. Daß er aber beabsichtigt, dem Böhmenkönige eine allgemeine Reunionsbefugniß dem deutschen Reiche und sogar dem eigenen Stauffischen Besitze im Egerdistrikte gegenüber zuzuerkennen, erscheint doch mindestens äußerst zweifelhaft! Das Vorgeben böhmischer Chronisten, es habe schon 1184 in Elbogen ein böhmischer Burggraf Jurich existirt, also noch unter dem gewaltigen Barbarossa zur Zeit höchster Kaisermacht, und unter dem von ihm ganz abhängigen schwachen Herzog Friedrich von Böhmen während dessen mährischer Verwickelungen, ist offenbar ganz unrichtig und nur fingirt. Jedoch soll wirklich Ottokar I. (1198—1230) schon in Besitz des östlichsten Theils, der Elbogener Gegend gelangt sein[280]; obgleich jetzt auf Grund dieses Privilegs, obschon kürzlich vorher gewaltsam oder durch List mit nachträglicher Deckung durch dasselbe oder Genehmhaltung des neuen Kaisers, ob erst später als früher bedungene Mitgift bei des Sohnes Wenzel wirklicher Heirath mit der Stauffischen Prinzessin Kunigunde (Philipps Tochter, Friedrich II. Base) 1224[281], — erhellt nicht; 1213 wird es wenigstens mit dem Egerlande nicht ausdrücklich mit an Bayern verpfändet; sicher war aber schon eben dieser Nachfolger Wenzel I. 1237 u. 1248 im Besitze von Elbogen, also schon zur Zeit Kaiser Friedrichs II.[282], wo 1237 in Elbogen ein böhmischer Burggraf Sutislav erscheint, der vom Kloster Brzewno einige Dörfer der Saazer und Elbogener Gegend eintauscht. Die böhmische Amtsverwaltung soll von Sedlez bei Carlsbad, wo 1165 ein böhmischer Burggraf erwähnt ist[283], zu Anfang des 13. Jahrh. nach Elbogen übertragen sein. Unklar ist es, ob dieser Besitz des Elbogener Landstrichs schon wirklich eine böhmische Incorporation gewesen. Wahrscheinlich war und blieb es nur ein gesondert gehaltener deutscher Lehnsbesitz des Elbogener Bezirks durch die Krone Böhmen; denn noch in den Reichs-Matrikular-Anschlägen von 1467, 71 und 80 unter Kaiser Friedrich III. und den beiden böhmischen Königen Sobiebrad und Wladislaw wird ausdrücklich der Krone Böhmen Reichs-Anschlag für den Egerer und Elbogener Kreis neben Böhmen, Mähren, Schlesien ausgeschrieben[284]; und auch Kaiser Rudolph übergab 1285 Elbogen dem Nürnberger Burggrafen Kaiser Friedrich II., an dessen Partei sich zu Regensburg (Febr. 1213). wo damals Ottokar I. mit erschienen war, auch Herzog Ludwig I. von Bayern angeschlossen hatte, hielt in Eger häufig Hof; so gleich im ersten Jahre seiner Ankunft 1212, am 12.—24. Juli 1213[285], am 2.—10. Juni 1214 mit König Ottokar I., im December 1214, 29. Novbr. und 22. Dezbr. 1215, 18. Novbr. und im Decbr. 1219. Während er 15 Jahre lang (1220—35) in Italien verweilte, erschienen in Eger nach einander seine Söhne[286], König Heinrich im Novbr. 1223, 1224, 1. Aug. 1228, 17. Juni und 26. Novbr. 1230, 29. Juni u. 4. Juli 1232, 11.—14. Juli 1234; ferner

König Conrad 1237, im Juli 1239 (wo er auch bei König Wenzel auf Burg Elbogen gewesen sein soll) und 1244.

Im Jahre 1212 oder 1213 verpfändete der Kaiser Friedrich an Ottokar die Landschaft Floß-Parkstein, die er aber bald wieder erwarb (denn 1251 verpfändete sie sein Sohn Conrad an Bayern; 1213 am 12. Juli stellte der Kaiser zu Eger in der Schloßcapelle Assecuranzen für den Papst aus[287], jene denkwürdige Urkunde, in der er der Kirche die freie Wahl ihrer Prälaten und ungehinderte geistliche Gerichtsbarkeit garantirte, auch treue Anhänglichkeit dem Papste selbst gelobte. — Zu Eger, — wo damals Heinricus de Liebenstein in jedenfalls höherer umfassenderer Stellung als der um 1200 erwähnte bloße judex Conradus de Rore (der bloße kaiserliche Richter über die Stadt allein) als „judex provincialis Egrae" namhaft gemacht wird, — empfing der Kaiser in gedachtem Jahre zweimal den Herzog und späteren Rheinpfalzgrafen Ludwig von Bayern[288], welchem er für 44,000 Mark Silbers die Stadt Eger und das Egerland verpfändete[289]. Doch dauerten beide Verpfändungen nur ganz kurze Zeit, indem der Kaiser beide Landschaften, Floß-Parkstein wie Egerland, von Böhmen wie von Bayern sorgsam wieder einlöste, und in Eger schon 1214 wieder Hof hielt[290]; wie er denn auch im Schwäbischen und im Elsasse die Stauffischen Besitzungen wiederum ergänzte und eine Hausmacht schuf, wie sie seit den fränkischen Kaisern in Deutschland nicht mehr gesehen war.

Im Stadtarchiv zu Eger führt ein Verzeichniß, welches 1579 vom Senate dem Kaiser Rudolph II. eingereicht werden mußte, die damals 1213 an Bayern[291] mit der Stadt Eger und ihrem Stadtgebiete zugleich verpfändeten Dörfer und Sitze des Egerlands ziemlich vollständig auf; Elbogen ist nicht darunter. Es nennt: Lindsberg, Liebenstein, Thierstein, Arzberg mit Pechtersreut, Hohenberg, Neuberg mit Grün, Selb mit Ecknersreut und Schloppa-Selb, Asch mit Schönbach und Zubehör, Wildstein mit Altenteich, Ober- und Nieder-Brambach (jetzt sächsisch), Schönwald mit Rebersreut, Ober-Schönberg (jetzt sächsisch), Maehring, Albereut mit Ober-Potten, Wald-Neuhaus, Connersreut nebst Pfaffenreut, Wernersreut und Lemberg, Ober- und Nieder-Reut, Klaußen, Elbersgrün, Garmersreut, Hilpersgrün, Hochdorf, Küstenmühl, Lauterbach und Wildenau bei Selb, Metzen, Plösberg, Perndorf, Wiesenhof, Reichenbach bei Redwitz, Entenbach, Rottenbach, Schönlind und Bernstein bei Thiersheim, Schilderreut, Brand, Nieder-Wiesenbach (Parkstein, Weiden) „und noch viel mehr"[292].

König Ottokar von Böhmen bestätigte dem Kloster Tepl 1213 die von Herzog Heinrich 1197 empfangene Schenkung von Sandau mit seinem Gebiete bis zur Grenze hin.

Die Privilegien des Klosters Waldsassen bestätigte Friedrich II. zu Eger durch drei Urkunden 1213, 10. Juni 1214[293] und 20. Novbr. 1215, und bestimmte, daß keiner seiner Richter (NB. zu Eger, Auerbach rc.) sich das Richteramt oder Schutzrecht über die Koster-Unterthanen anmaße, und das Kloster sich bei Streitigkeiten beliebig einen Patron erwählen könne[294]. Das Kloster tauschte 1217 von den Grafen Ortenburg den Flecken Tirschenreut ein (wofür es

Sebarn abtrat) und 1218 einen Theil von Connersreith von den Liebenstein, wofür es dieselben mit einem Hofe von Crapitz belehnte.

Von dem Bischofe von Bamberg übernahm der Kaiser das Truchseßamt des Bisthums, dessen Ministeriale er so wurde, und erhielt zugleich als Lehn die Schutzgerechtigkeit von Hersbruck, wo er die Stauffen-Herrschaft also auch gründete, erkannte dabei auch Hohenstein, Vilseck, Auerbach und Pegenz als Bamberger Lehn an[295].

Die ganze Gegend des nordöstlichen Bayerns war damals noch im Zustande traurigster Unsicherheit. Es war die Zeit, wo auf der thüringischen Wartburg Landgraf Ludwig IV. (1218—27) und seine Gemahlin, die heil. Elisabeth, für Milderung der Sitten wirkten, wo die Edelen Hartmann von der Au, Walter von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach aus dem Nordgau, Gottfried von Straßburg die Poesie zu hoher Blüthe brachten, wo nordwärts die Städte Erfurt, Eisenach, Weissensee, Altenburg, Leipzig, ähnlich wie westlich und südlich Bamberg, Nürnberg, Regensburg, allmälig als einflußreiche Culturpunkte erscheinen, gleich wie hier das stauffische kaiserliche Eger. Südlich hatten die ersten beiden Wittelsbacher, trotzdem sie ihre Macht schon bedeutend verstärkt, noch nicht so wirksam zu werden vermocht. Nach Inhalt einer päpstlichen Bulle von 1220 war im ganzen Regensburger Bisthum vor Räubereien und lauter Mordbrennereien gar nicht zu wohnen; derselbe Zustand zeigte sich noch 1225 in der Waldsasser Gegend[296]. Daher befahl Kaiser Friedrich II. 1218, die „Kloster-Räuber" hätten an Waldsassen die dem Kloster gewaltsam entzogenen Besitzungen zurückzugeben; und befahl zu Nürnberg 1218 dem kaiserlichen Landrichter zu Eger die Räuber zur Rückgabe anzuhalten; es handelt sich offenbar um benachbarte räuberische Landherren; der Erfolg wird nicht berichtet. Der Kaiser hielt 1219 persönlich mit den seniores des Egerlandes in Eger das Landgericht ab, wobei unter den Zeugen Ministerialen von Eger, Nürnberg und Altenburg erschienen. Er bestimmte, daß die Insassen des Kl. Waldsassen nicht zu gerichtlichem Zweikampf erfordert oder vor fremdes Gericht gezogen werden dürften, und schlichtete einen Streit des Klosters mit den Brüdern von Kinsberg, welche gegen Empfang von 50 Mark den streitigen Landbesitz bei Tirschenreut dem Kloster überließen[297]. — Auch befahl 1223 des Kaisers Sohn, der römische König Heinrich zu Eger, daß kein Adliger in Waldsassens Umgebung eine Burg zu des Klosters Nachtheil bauen dürfe[298], und verlieh 1227 das ihm selbst nach Erbrecht eigenthümlich zugefallene Patronat zu Wondreb dem Kloster Waldsassen.

Die Zollern'schen Burggrafen von Nürnberg, — in welcher Stadt übrigens schon damals zuerst 1219 die erste bekannte Aufzeichnung ihres Stadtrechts erfolgte, — dehnten sich damals zuerst auch mit Lehn- und Eigenbesitz weiter ostwärts gegen das Egerland hin aus, indem sie vom Kaiser 1227 mit der Herrschaft Kreusen (südlich von Bayreuth) belehnt wurden, wie sie sich auch 1230 durch Erbschaft der Grafschaft Abenberg (südlich von Nürnberg und ihrem alten Sitze Cadolzburg) consolidirten.

Auch die Voigte von Planen[299]) aus dem nördlich angrenzenden Voigtlande faßten jetzt hier südwärts im Egerbezirke selbst zum ersten Male Fuß. König Ottokar I. von Böhmen verlieh 1214 dem Voigt von Planen die Herrschaft Kö-

nigswart mit Schloß Würschengrün bei Sandau nebst dem zugehörigen Gebiete zwischen Eger und Tepel[300]. — Der Kaiser verpfändete[301] 1229 an Heinrich Voigt von Plauen „die Gerichte Selb und Asch", und überließ sogar 1232 beide „Gerichte und Märkte nebst Zubehör" seinem Reichsvoigte und Feldhauptmann (regni Nostri advocato et exercitus capitaneo Domino de Plawen) Heinrich dem Aelteren[302] und dessen Sohne Heinrich dem Jüngeren zur Belohnung ihrer tapferen Thaten gegen die Ungläubigen (weil er mit Gefahr dem Heidenthum im eigenen Gebiete und an den Grenzen der Regensburger Diöcese kriegerisch ein Ende gemacht) für ihre Lebenszeit. Er versprach auch, daß wenn nach ihrem Tode Asch und Selb etwa wieder einmal verpfändet werden sollten, auf ihre Nachkommen vorzüglich Rücksicht genommen werden solle. — Die beiden Voigte von Plauen hielten sich in diesem Pfandbesitze so ziemlich bis zum Ende der Stauffenzeit, bis zur böhmischen Besitznahme des Egerlandes und Ascher Bezirks (1265), womit das Lebensende des Jüngern (zw. 1260 u. 72) zusammentraf. Das slavische Element und das Heidenthum, welche beide sich wohl im tieferen Fichtelgebirge am längsten erhalten, erlagen sowohl gemeinsam der Einwirkung der benachbarten Voigte von Plauen.

Die benachbarten Landgrafen von Leuchtenberg scheinen um diese Zeit von dem zweiten Wittelsbacher Herzoge Otto von Bayern hart bedrängt worden zu sein. Landgraf Gebhard III. erhielt 1237 von Kaiser Friedrich II. zu Lauden an der Tauber eine Urkunde, wonach er sein Herzogthum (ducatus) ebenso wie seine Vorgänger zu führen befugt sein und Niemand in seiner Stellung belästigen oder hindern solle[303]. — Graf Berthold von Hohenburg erhielt vom Bischofe von Bamberg 1242 die Stadt Amberg für 100 Pfd. Regensburgische zu Pfandbesitz.

Im Egerlande ist alten Angaben nach um diese Zeit, wo Kaiser Friedrich II. von seinem Kreuzzuge (1228) die Falkenjagd nach Deutschland mitbrachte, Falkenau bei Elbogen als sein Falkenhof angelegt; es erscheint dann 1290 als Besitzung der Nothhaft (1339 der Winkler).

In Eger empfing König Heinrich im Juli 1232 eine um Gnade bittende Deputation der Stadt Regensburg, welche letztere ihn selbst im Januar aus ihren Ringmauern vertrieben hatte, und gewährte Verzeihung unter Auflegung starker Geldbußen[304]. — Er erwarb auch 1234 (11. Juli) zu Nutz und Freiheit „seiner Stadt Eger" utilitati libertati civitatis nostrae Egrensis die Ansiedelung Sciphgaze (Schiffgasse in Eger, damals also noch ein isolirter Punkt) von Heinr. von Liebenstein gegen die Besitzung Gruone (Grün) am Tilchelberg (Teichel- oder Dillenberg), die der König aus seinem eigenen Besitze dafür großmüthig hingab.

An der Spitze der Weltgeistlichen, welche damals unter dem Regensburger Bischofe (bis 1258 der deutsche Orden eintrat) die Seelsorge des Egerlandes verwalteten, stand der königliche Burg-Caplan, der zugleich Propst der Kirche zu Eger war (1232 Conradus Capellanus ecclesiae nostrae, praepositus in Egra. Klöster existirten damals in Eger noch nicht, die Niclaskirche war hiernach aber ein Collegiatstift, da nur bei solchen und bei Domcapiteln damals praepositi waren. Propst Conrad war Welt-Geistlicher von hohem Range und Ansehen; er sollte zugleich mit dem Kämmerer Heinrich von Nürnberg im Namen des Königs ein Bündniß mit König Ludwig VII. von Frankreich beschwören[305].

Das Einheirathen der Böhmen-Könige in die Stauffen-Familie gab den ersten Anlaß dazu, daß später wirklich das Egerland selbst vollständig an Böhmen gelangte. Die in der Heirath gefundene Grundlage für beständig wiederholte Ansprüche und Versuche führte zuletzt zum Ziele, — und zwar zunächst 1265 durch Eroberung Ottokars II., — demnächst, nachdem diese abgestellt worden, wieder auf Grund von Einheirathen durch Pfandnahme seit Rudolph von Habsburg[306].

Kaiser Friedrichs II., Base Cunigunde von Hohenstaufen, Kaiser Philipps älteste Tochter, heirathete, ihrer früheren Verlobung von 1206 gemäß, wirklich noch unter König Ottokar I. 1224 dessen Sohn und Thronfolger, den späteren König Wenzel I. und wurde dann die Mutter des später gewaltigen Königs Ottokars II. Während Kaiser Friedrich Cunigundens Erbrecht nur auf schwäbische Besitzungen anerkannte, und demgemäß 1235 zu Augsburg an den dort anwesenden Gemahl König Wenzel I. 10,000 Mark Silber gegen dessen Verzicht aller Ansprüche auf schwäbische Güter zahlte[307], so beanspruchte Wenzel später während des Kaisers Verwickelung in Italien 1237 einige Schlösser und Städte (Floß und Parkstein?) und auch das an der Grenze so nahe und günstig gelegene Egerland, theils noch als gewünschte Mitgift, theils zugleich als Ersatz für 7000 Mark, welche sein Vater dem Kaiser Philipp 1208 geliehen habe. Er drang hiermit allerdings nicht durch, hielt sich in dessen wenigstens im Besitze des östlichen Theils Egerbezirks fest, nämlich der Elboger Landschaft, welche so vom engeren deutschen Reichsverbande definitiv abgelöst, und durch königlich böhmische Burggrafen, die Wenzel im Schlosse Elbogen einsetzte, gehalten wurde. Schon 1246 verlieh Wenzel das Patronat der Kirche zu Königsberg, und 1247 das der zu Elbogen unter der Burg stehenden Pfarrkirche S. Wenzel dem „Kreuzherrn-Orden mit dem rothen Stern". Der nächste östliche Sitz eines böhmischen zupan war von Sedletz (neben dem späteren Carlsbad) eben westwärts nach Elbogen verlegt worden, wie wir oben bemerkten. Als Burggraf fungirte dort (nach dem Subislav von 1237) 1248 Wilhelm von Riesenburg, aus einem großen Geschlechte des deutsch-böhmischen Erzgebirges[308]. — Böhmens Blicke blieben fortwährend auf Eger gerichtet, der erhobene Anspruch blieb für alle Folgezeit unvergessen.

f) Stellung der Städte unter Kaiser Friedrich II.

Rücksichtlich der Stellung der Städte überhaupt in dieser Zeit ist zu bemerken, daß in dem Zeitalter der späteren Stauffen, seit Philipp, also in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die bisher nur mühsam und ungleichmäßig vorgeschrittene Entwickelung der inneren Stadtverhältnisse sowie die politische Einwirkung der Städte nach Außen sich unter dem Einflusse großartiger welthistorischer Verhältnisse schnell entwickelte. Das bloße strenge „Schöffenthum" der hohen vorzüglicheren adligen Bürgerschaft, als die unter landesherrlicher Mitwirkung und Beaufsichtigung richtende und allmälig auch verwaltende Stadtbehörde, sieht auch noch „Consuln und Rathmannen" als aristokratischen Gemeinderath — (denn der neue „Rath" war nur ein Gewinn für die adligen „Geschlechter") — mit Selbstständigkeit neben sich treten. Schon die Zeit von Heinrichs VI. Tode 1197 bis

Friedrichs II. Ankunft in Deutschland (1212)[309] war für die Städte nicht weniger als für die Fürsten wichtig in Bezug auf Ausbildung der Machterweiterung; auch Friedrichs ersten Jahre waren dem Stadtbürgerthum durchaus hold; wenn gleich später er ein nach den politischen Verhältnissen schwankendes[310] Verfahren einzuschlagen sich genöthigt fühlte. Als Grundprincip läßt sich jederzeit Wohlwollen gegen die Städte erkennen; er war vielfach von edelen Stadtgeschlechtern Ulms begleitet, die sogar als Notare in der stauffischen Kanzlei fungirten (Kraft, Nagilin, Havenes), ihn nach Sicilien geleiteten, ebenso den Sohn Conrad umgaben, und 1244 urkundlich insgesammt in Ulm als Imperii viri oder fideles bezeichnet wurden[311] ebenso von Stadtgeschlechtern Frankfurts und Aachens. Nur konnte er keine eigenmächtige Selbstentwickelung und Neuverfassung in den wesentlichsten Grundbestimmungen (die ja auch keine moderne Staatsgewalt den Städten je zugeben würde) gestatten; er gewährte sie nur bei Einverständniß der betreffenden geistlichen oder weltlichen Fürsten, oder privilegirte selbst im höheren Interesse der Kaiserpolitik auch gegen den Wunsch der Fürsten[312]. — Als freilich sein Sohn (von der Constanze von Arragonien) und designirter Thronfolger, der junge König Heinrich, als Statthalter Deutschland Untreue gegen den kaiserlichen Vater übte und die Gunst namentlich der mächtigen geistlichen Fürsten durch Auftreten gegen die Städte 1231 zu erlangen strebte, schien dem Kaiser nichts übrig zu bleiben[313] als, vorerst wenigstens, die deutschen Fürstenbeschlüsse zu bestätigen und dadurch das Band der zweideutigen Fürsten für den Sohn bei gleicher Gewährung seinerseits zu lösen. Allein bei späterer Rückkehr nach Deutschland und nach Absetzung Heinrich's im Fürstenrathe 1235 tritt wieder eine andere Haltung hervor.

Bei unangetastetem formalem Kaiser-Wahlrechte der Fürsten, war doch die Forterbung der Krone in der Stauffen-Familie, sofern diese selbst sich nur erhielt, — also gewissermaßen aus Geblütsrecht, — unzweifelhaft; bei dieser voraussichtlichen Erblichkeit des Reichs trat er das stauffische Erbherzogthum Schwaben nebst dem Elsasse bis zu den Vogesen nicht mehr ab, auch nicht an seinen jüngern treuen Sohn Conrad (aus 2ter Ehe mit Jolanthe von Brienne und Jerusalem, geb. 1228, der damals 7jährig, mit der 6jährigen bayrischen Herzogstochter Elisabeth verlobt wurde), den er bald darauf 1237 zum römischen Könige und Nachfolger wählen ließ, sondern zog es (wenn schon mit Erhaltung des Herzogstitels) unmittelbar zum Reiche, wie es seine Vorgänger schon mit Frankenland gethan, um es zum Reichsgute zu machen; Franken, Schwaben, Elsaß sollten so mit dem erblichen Königthum verwachsen. Dies brachte für viele Städte erheblichen Gewinn. Wie die alten Ministerialen des Stauffenhauses schon in der Klasse der „Reichsgetreuen" standen, die schwäbischen, elsässischen Landstände ebenso wie die fränkischen zu „königlichen" wurden, so wurden alle Städte innerhalb dieser Landestheile gleichfalls aus herzoglichen Landstädten, wo sie diesen Charakter noch besaßen, kaiserliche unmittelbare Städte des Reichs[314]; vollständig befestigte sich dies nach dem Erlöschen der Stauffen, wo ihre Reichsfreiheit gleich derjenigen der, auf ursprünglich unmittelbarem Reichsboden erwachsenen, alten kaiserlichen Städte nicht zweifelhaft war.

Die Zeit der Hohenstaufen ist geschichtlich unläugbar diejenige, in welcher die Städte überall einen schnellen Aufschwung nehmen; die ganze Culturentwickelung

ebenso wie die politischen Verhältnisse drängten damals darauf hin; sie schritten hinsichtlich innerer Verfassung wie äußerer politischer Stellung erheblich vorwärts und entfalteten Macht und Reichthum. Die dem stauffischen Kaiserhause, dessen Stellung dazu hier bereits angedeutet ist, oft nachgesagte Abneigung gegen die Stellung der Städte findet nicht nur große Beschränkung[315], sondern sogar ihre innere Widerlegung, sobald man die überall in Deutschlands Städten erfolgenden Fortschritte sich vergegenwärtigt[316] und nicht den Kaisern zumuthet, sie hätten damals gegen den Gang historischer Entwickelung und mit Unterdrückung der fürstlichen Stellen in allen Städten republikanische Willkühr und nicht blos der berechtigten edelen Bürger, sondern sogar der Handwerker und untersten Einwohnerschichten in demokratischem Sinne neuester Zeit einführen sollen. Ersichtlich gaben die Stauffen, wo sie freie Hand hatten, und namentlich in ihren eigenen Besitzungen vieler Orten Stadtrechte, oder erweiterten die Privilegien älterer Städte in verschiedenen Beziehungen. Die meisten Städte, — und dies ist die unzweideutigste Anerkennung, — die königlichen wie auch sogar die bischöflichen, mochten sie auch eigenem Streben die meiste innere Selbstständigkeit verdanken, sahen eben nur in den Kaisern ihre Gönner, und hielten daher während der durch die päpstlichen Conflikte herbeigeführten politischen Wirren in Dankbarkeit dem Kaiser ihre Treue[317]. — **Und dies war auch bei Eger der Fall.**

g) Stellung Egers unter Kaiser Friedrich II.

Schon im Juni 1239 ließ der Kaiser von Italien her durch seinen damals erst 11jährigen Sohn König Conrad, der vorzugsweise durch Gottfried v. Hohenlohe bevormundet und geleitet wurde, auf treuem Boden in Eger einen Reichstag halten, auf dem er den Bann, in den er verfallen, selbst publiciren und neue Schwüre der Treue entgegen nehmen ließ; so auch von der Stadt Regensburg, deren Privilegien Conrad damals 1239 zu Eger bestätigte. Conrad zog dorthin mit 1000 Mann; König Wenzel von Böhmen, der mit dem Babenbergischen Herzog Friedrich II., dem „streitbaren" Herren Oesterreichs, jetzt der päpstlichen Gegenpartei angehörte, zog nebst dem verbündeten Herzoge Otto von Bayern mit 4000 Mann nach Elbogen; lange wurde zwischen beiden Punkten hin und her verhandelt, bis Wenzel wieder zur kaiserlichen Partei übertrat[318]; auch der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen traten zu derselben über; Otto noch nicht; Druck und Eingriffe desselben, dessen Bedrängens sich schon 1237 die Leuchtenberge schwer erwehren konnten, sollen sogar 1242 Eger kurze Zeit der päpstlichen Partei zugedrängt haben[319]. Doch versöhnte sich Otto selbst noch 1242 zu Eger, und erneuerte zur Befestigung der Freundschaft das vor 7 Jahren (1235) erfolgte[320] Verlöbniß seiner Tochter Elisabeth mit König Conrad[321]. — Der Kaiser war seit 1237 fortwährend[322] in Italien, der jugendliche Conrad führte aber die Stellvertretung eifrig und kräftig in Deutschland. — Zu Eger wird 1242 ein Ramung von Kamerstein (oder Hammerstein, aus bekanntem rheinischen Geschlechte?) als judex provincialis und Walter von Rathsheim (Rathsam bei Eger?) als judex civitatis, sowie ein königl. Münzmeister Illung (Ilsung, ein bekanntes edeles Geschlecht Augsburgs) genannt[323]. Im Jahre 1244 hielt Conrad persönlich Gericht zu Eger[324] mit den Seniores

terrae und schlichtete einen Streit zwischen dem Kloster Tepl und den Rittern von Hohenberg bei Eger, über den dem Kloster von den böhmischen Herrschern geschenkten Sandauer Besitz, auf den die Hohenberge Anspruch erhoben und durch eine Theilung von Land und Zehnten zwischen beiden Theilen abgefunden wurden. — Conrad vermählte sich demnächst wirklich mit Elisabeth auf dem nunmehr bayrischen Donau-Schlosse Vohburg.

Der excommunicirte Kaiser wurde auf dem päpstlichen Concil zu Lyon 1245 für abgesetzt erklärt, und erhielt 1246 in dem Land-Grafen Heinrich Raspe von Thüringen und, bei dessen schnellem Falle, in Wilhelm von Holland Gegenkönige, wobei Wenzel von Böhmen wieder Wilhelm gegen den Kaiser mitwählte, dagegen Wenzels Sohn und Thronfolger (Ottokar II.) mit seiner Partei dem Kaiser anhänglich blieb[325]. Der Papst hatte das durch Aussterben der Babenberger mit Herzog Friedrich II., dem Streitbaren, erledigte Oesterreich an Markgraf Hermann von Baden, der gegen Kaiser Friedrich und Conrad das Kreuz zu nehmen bereit war, verliehen und dem König Wenzel geboten, zu dessen Gunsten den Eroberungszug gegen Oesterreich zu unternehmen. Der stauffischen Partei, die das Uebergewicht hatte, gelang es aber, diesen Zug zu hindern; die böhmischen Herren weigerten sich zunächst, das Kreuz gegen den Kaiser zu nehmen, und erhoben sich trotz der päpstlichen Drohungen im Bunde mit Conrad und mit Otto von Bayern gegen König Wenzel zu Gunsten des Kronprinzen Ottokar, den sie (31. Juli) zum König wählten. In dem bis August folgenden Jahres währenden Bürgerkriege behauptete sich zwar der schon Elbogen, Brük und Klingenberg beschränkt gewesene König mit Meißenscher Hilfe; doch gestatteten ihm die politischen Verhältnisse kein entscheidendes Eingreifen mehr in die auswärtigen Angelegenheiten[326]. — Die Reichsstädte blieben, wie gesehen, in selbstständiger Haltung dem Kaiserhause treu, und Eger hielt sich damals nach seinen Chroniken gleichfalls zu den Reichsstädten[327]. — Der Papst ließ sogar das Kreuz gegen den Kaiser predigen, und proclamirte, daß Jeder rechtmäßig alle Güter des Kaisers nehmen und behalten könne! — eine Richtschnur, welche schon jetzt manches Verlangen rege machte, und nach welcher namentlich bei Erlöschen der Staufen kaum 20 Jahre später begierig verfahren wurde. Dabei wurde von dem Gegenkönige auch das Reichsgut verschleudert, da der dürftige Graf von Holland, um begehrliche Fürsten zu gewinnen, solches an sie veräußerte, so daß namentlich Städte in die Hand lauernder Nachbarfürsten als Landstädte fielen, und (da nicht blos ihre Einkünfte, sondern auch Hoheits- und Regierungsrechte mit abgetreten wurden) darin, mit unzahlbaren Pfandsummen belastet, verblieben[328].

Dem großen rheinischen Städtebunde, der sich 1247 zuerst zwischen Mainz und Worms bildete, und 1254 seine eigentliche Ausbildung gewann, unter Ausdehnung über Elsaß, Schwaben, Hessen, Westphalen, scheint Eger bei seiner Entlassung nicht beigetreten zu sein (ebensowenig wie Augsburg und Ulm), und der Bund scheint sich im Frankenlande ostwärts nicht über Aschaffenburg, Würzburg, Nürnberg und Regensburg (welche letztere beiden erst 1256 beitraten), ausgedehnt zu haben[329] [illegible] gleich er über 70 Städte zählte. Die Männer, welche in den beiden [illegible] Mainz und Worms wie in den übrigen Städten an der Spitze standen [illegible] lag der damaligen Stadtverfassungen dem Ministerialen- und [illegible]

stande an. Der Stadtadel hatte die Leitung bei den Kriegszügen, wie sich denn auch die edelen streitbaren Altbürger nicht nur vielfältig bei den Kreuzzügen betheiligt, sondern sogar die Gründung geistlicher Ritterorden (so namentlich Edelbürger von Bremen und Lübeck den deutschen Orden, solche von Amalfi den Johanniter-Orden) bemerkt hatten. — Es zeigten allmälig auch Fürsten, Grafen und Herren ihren Beitritt für den städtischen Bund zur Erhaltung des Landfriedens an, obschon bei dem Zusammentreten der Städte die Behauptung ihrer eigenen ständischen Stellung und Widerstand gegen das neu vortretende System landesherrlicher Fürstenhoheit dabei mit wesentlich vor; Eger mochte sein Heil damals von dem entfernten eigentlich mittelrheinischen Bunde nicht erwarten können. Wäre wirklich aber Eger nie zur Unmittelbarkeit des Reichs förmlich kaiserlich privilegirt worden, so mußten Zeitumstände und alle Vorbedingungen jetzt nothwendig zur Selbstständigkeit und entschiedenen politischen Auftreten der Stadt hintreiben.

Egers damalige Wichtigkeit erhellt, abgesehen von allen andern Beziehungen, auch daraus, daß, während daselbst schon vor 1235 Münzen (Denare) geprägt wurden, 1245 urkundlich eigenes Eger'sches Silber-Mark-Gewicht wonach in dortigen Gegenden gerechnet wurde, erwähnt wird, was das dortige Vorhandensein einer einflußreichen und bestimmenden kaiserlichen Münzstätte beweist; wie schon 1242 unter König Conrad wird auch später 1281 (unter Kaiser Rudolph) zu Eger ein „Münzmeister" Godefried erwähnt[330].

Ob die Stadt Eger auch von den späteren, Barbarossa nachgefolgten Kaisern speciell noch Privilegien erhalten hat, erhellt nicht näher. — Ebensowenig steht es fest, ob in dieser Periode schon neben dem Burggrafen, der anscheinend dort auch als kaiserlicher Voigt und Land- oder Provinzialrichter waltete, neben dem kaiserlichen Stadtrichter, und neben den alten edelen Schöffen schon ein Senat edeler Rathmannen aus den Egerschen Geschlechtern sich nach dem Vorgange mancher andern Städte gebildet hatte (wie wir ihn allerdings 30 Jahre später urkundlich in Eger finden) oder ob (wie anderweit öfters) das Regiment und die Politik der Stadt neben den Schöffen durch die Gesammtheit der städtischen Geschlechter, der alleinigen berechtigten Bürger damaliger Periode, bestimmt wurde.

Die Stadt Eger zählte in ihrem damaligen schon großen, auch Feldgärten umfassenden Beringe zu jener Zeit gegen 200 Adelsgeschlechter[331], welche das Stadtregiment führten und gleichzeitig von ihren Rittersitzen aus das Egergebiet dominirten. Diese Adelsbevölkerung in der Stadt würde, selbst wenn man für jedes Geschlecht nur eine Familie annähme, und für diese 5 bis 6 Personen, schon 1000—1200 Köpfe betragen haben. Manche mögen auch wie in andern Städten des Mittelalters in der Stadt selbst befestigte Wohnungen gehabt haben. Noch zu des Egerer Historikers Brusch's Zeit (1542) lagen zum Theil hohe und feste Thürme durch die Stadt bis an die Kirchen hin zerstreut[332], welche wenigstens nicht zu den Außenbefestigungen der Stadt gehört zu haben scheinen. — Namen adliger Stadtgeschlechter speciell schon aus dieser Zeit finden sich urkundlich noch nicht belägt, außer daß der ältest erwähnte Grundbesitzer in der Stadt selbst Heinrich von Sunningberg 1236 einige Gärten und Wiesen in Eger dem Kloster Waldsassen schenkte[333], (ein Geschlecht, das sich

später nicht mehr erwähnt findet), und die Familie der Frankengrüner (1540 aus dem Egerlande verzogen) 1239 den Anna-Altar in der Niclaskirche stiftete[334]. Uebrigens werden die damals für die nahe Umgegend Egers genannten Adligen auf benachbarten Rittersitzen, sowie die ältesten und vornehmsten der nicht lange nachher genannten Stadtgeschlechter jedenfalls schon damals auch in Eger selbst gewohnt und dominirt haben. Die meisten der ersteren[335] wie der letztern existiren theils überhaupt nicht mehr, weil ausgestorben, theils nicht mehr in Eger, weil ausgewandert; einige wohl noch in Eger nach Fallenlassen des alten Geschlechtsadels[336].

Als 1247 in der wilden Zeit des Gegenkönigthums und der Bürgerkriege die gesetzmäßige Kaisermacht gelähmt und zum Schutze zu schwach war, die Städte daher selbst für sich sorgen mußten und auch Eger sich zu den Reichsstädten hielt, soll es sich dabei noch mächtige Nachbarn als Schutzherrn gegen andere gefährliche Nachbarn gewählt haben, wie dies bei Städten des Reichs oft der Fall war. — Durch ihre zugleich herzoglich stauffische und kaiserliche voigteiliche Reichsburggrafenstellung in den ostfränkischen Gegenden durften hierzu vorzugsweise berufen die Nürnberger Zollern sein, von denen damals Conrad II. (Gemahl der Clementia, Muhme des Grafen und spätern Kaisers Rudolph v. Habsburg) regierte und die benachbarte Herrschaft Kreusen schon besaß. Doch fehlte ihm bei damaliger Zeit wohl noch die genügende Macht, und sein Hauptland war durch die dazwischen liegenden weiten Lande der Merane getrennt; überdies stand er selbst seit 1246 auf Seiten Heinrich Raspes und 1248 Wilhelms von Holland, bewogen durch den päpstlichen Bannfluch über die Stauffen und durch seine burgundischen Irrungen mit ihnen. — Auch die nach dem Egerlande so begehrlichen Herzoge von Bayern, welche sich (vor 1254) Rechte auf die Egerländer Schlösser Kinsberg und Wogau erworben hatten, und welche in Bayern sich bereits erheblich consolidirt hatten, gelangten nicht zur Schutzherrenstellung. Egrische Chronisten nennen als zuerst gewählten Schutzherrn den „Markgraf von Voigtland"; einen solchen hat es freilich nie gegeben. — Die Voigte des Voigtlandes könnten wegen dieser Landesbezeichnung als gemeint erscheinen; allein dieselben wurden damals nie zu den Grafen gerechnet und als solche nie, geschweige denn als Markgrafen bezeichnet, wurden auch nie mit dem allgemeinen Beisatze vom Voigtland, sondern einfach nach ihren Theilstücken desselben von Weida, Plauen, genannt; wir finden auch bald darauf 1257 Heinrich von Weida als bloßen kaiserlichen Provinzialrichter zu Eger, also in einer weit geringeren Stellung, deren Unterordnung unter die ostfränkischen Reichsburggrafen von Nürnberg noch besonderer Erörterung bedarf. Das schützende Walten der regelmäßigen geordneten kaiserlichen advocati et judices provinciales in Egra (unmittelbar unter dem Kaiser oder durch Vermittelung der Nürnberger kaiserlichen Verwaltung) — wie dieses Weyda — war eben ein ungenügendes, was zur Wahl der Schutzmacht führte. — Wahrscheinlich sind die später sogenannten „Herzoge des Voigtlands", die Andechs-Merane gemeint (und als Fortsetzer der alten Markgrafen Ostfrankens so bezeichnet), deren letzter Herzog Otto II. von Meran damals regierte, und schon im folgenden Jahre seinen aussterbenden Stamm beschloß. Seine Schutzherrschaft konnte aus diesem und einem ferneren Grunde nicht von Dauer sein, und sie war es auch nach den Angaben wirklich nicht. Der

letzte Herzog erklärte sich noch Ende 1247 für den (am 4. October gewählten) Gegenkönig Wilhelm von Holland, wurde deshalb vom Kaiser geächtet und der Herzog von Bayern unter Verleihung des Meranischen Inn-Viertels (Schärding etc.) mit der Achtsvollstreckung beauftragt, die er auch unternahm; so mußte die untreue Schutzherrschaft über Eger von selbst aufhören. Ueberdies wurde er (23. Juni) 1248 auf der Plassenburg bei Culmbach ermordet; das Herzogthum Meran erlosch, auch seine herzogähnliche Stellung in Franken und dem fränkischen Voigtlande hörte auf, ohne daß sich ein geeigneter Nachfolger für solche Stellung dort fand; die Allodial-Lande wurden zertheilt. — In Franken, wo Bayern nichts erhielt, erbte sein Schwager Burggraf Friedrich III. von Nürnberg (S. Conrads, Gemahl der Elise von Meran) unter König Wilhelms Belehnung 1249 (wonächst er sich aber noch 1249 den Stauffen wieder zuwandte), hier am Fichtelgebirge voigtländischen Besitz und die Stadt und Landschaft Bayreuth bei der definitiven Regulirung von 1255; sein bis dahin nur in der Nürnburg-Anspacher Gegend belegene burggräflicher Territorialbesitz, zu dem schon das Reichslehen Kreusen bei Bayreuth durch neue Belehnung unter Conrad IV. gekommen war, schloß hierdurch sich der Westgrenze des Egerlandes stets mehr an[337]. — Eger bedurfte nach dem Vorausgeschickten nun eines neuen Schutzherrn.

Derjenige, welcher sich in Besitz der Schutzherrlichkeit von Eger zu setzen verstand, war König Wenzel I. von Böhmen, der so zum ersten Male wirklich die Hand Böhmens über das Egerland ausstreckte, und 1248 Herrmann v. Schwamberg (vielleicht auch ursprünglich deutscher Abstammung, aus einer Familie der Pilsener Gegend[338] in Eger als praefectus urbis einsetzte[339]. Dieser erscheint also als erster böhmischer Burggraf zu Eger — (denn dies bezeichnet die lateinische Terminologie) — ein Amt, was in späteren Zeiten zu Eger für Böhmen bleibend wird, und weiterhin noch eine speciellere Betrachtung erhalten soll. — Damals stand er wahrscheinlich in fast rein militairischer Besatzungsstellung (als capitaneus castri et urbis), und vielleicht noch ohne wesentliche Mitwirkung bei der regelmäßigen Rechtspflege, da hierfür der Zustand damals noch ein zu schnell vorübergehender war. — Die Schutzherrlichkeit des benachbarten Böhmenkönigs[340] wurde hier, um so mehr als dieser auch auf Seiten des Gegenkönigs Wilhelm v. Holland, — gegen Ansicht und Wunsch der böhmischen Großen — stand, von Conrad bald wieder überflüssig gemacht, und mußte schnell wieder verschwinden; es erhellt nicht näher, wann. König Wenzel I., ganz deutsch mit seinem Hofe und Adel, ein ächt deutscher Ritter und selbst Minnesänger, der auch Städte mit deutschem Rechte neu gründete (im Norden Böhmens: Saaz, Komotau, Leitmeritz) und die deutsche Altstadt Prag sehr begünstigte, wäre für Eger vielleicht nicht unwillkommen gewesen Die Unruhen in Böhmen selbst durch den Kampf zwischen Wenzel und der dem Stauffen-Kaiser anhängenden Partei seines Sohnes Ottokar 1248—50, bei welchen, wie oben gesehen, außer Brüx und Klingenberg nur noch Elbogen durch Burggraf Wilhelm von Riesenburg (des Sulislavs von 1237 Nachfolger) für den König — (welcher die in dem Burgorte Elbogen neu erbaute Kirche 1246 dem Kreuzherren-Orden übergeben hatte) — erhalten

blieb, mochte auch zu dieser schnellen Beseitigung beitragen. In Elbogen folgte Jarosz von Husberg 1250—53 als böhmischer Burggraf. Die Stauffen hielten sich fest im eigentlichen Egerland.

h) König Conrad IV. (1250—54) und Conradin (1254—68).

Dem in Apulien gestorbenen Kaiser war 1250 auf dem Königsthrone Deutschlands, wie als Erbe von Schwaben, Franken und dem Engerlande der 22jährige Sohn Conrad IV., sein bisheriger kräftiger Stellvertreter in Deutschland, gefolgt, vermählt (zu Vohburg[341] im Herbste 1246 (44?) also 18jährig) mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Otto des Erlauchten von Bayern und Pfalz, durch welche Heirath er seine Nordgaubesitzungen zwar nicht mehrte, aber nach Süden hin deckte[342]. Doch hatten Viele keinen Muth noch Neigung, ihm und dem Ganzen kräftig anzuhängen; sie fürchteten den Papst mit seinen Anhängern, nachdem er Conrad nicht blos der Krone, sondern auch der Erbgüter und Rechte in Schwaben und Franken[343] verlustig erklärt hatte; sie dachten auf ihren nächsten Vortheil und auf möglichst großen Raubantheil an der ihnen lockend vorgehaltenen Beute, so daß schmachvoll eine Gesandtschaft schwäbischer Edeln behufs der Verständigung zum Papste nach Lyon zog, — an ihrer Spitze ein Graf von Würtemberg; — und daß Andere noch eiliger sich kurzweg in Besitz von Reichsgut setzten, — darunter Graf Rudolph von Habsburg[344] — unbekümmert um kaiserlichen Einspruch, der nicht wirksam werden konnte, da Conrad schon Ende 1251 nach Italien ging zu dortigem Kampfe mit dem Papste und Eroberung seiner Kaiserstellung und seiner italischen Erblande. Vor seinem Abgange dorthin verpfändete er zu München dem Schwiegervater — bei dem er seine mit Conradin schwangeren Gemahlin in Landshut zurück ließ, — die Landschaft Floß-Parkstein, deren lebenslänglicher Nießbrauch seiner Gemahlin zustand, — für 3000 Mark Silber und 400 Pfund Regensburgischen Gewichts (= 72900 fl.) 1251, seit welcher Zeit sie definitiv verloren ging[345]. Das benachbarte Egerland blieb unverpfändet.

In der Abwesenheit wurde Conrad vom Gegenkaiser Wilhelm von Holland 1252 gleichfalls des Herzogthums Schwaben und aller deutscher Güter verlustig erklärt[346], und fand nach nur 4jähriger Regierung auch schon seinen frühen Tod mit 26 Jahren 1254 in Süditalien. — Seines älteren verstorbenen Bruders, Königs Heinrichs, Söhne Heinrich und Friedrich waren auch bereits 1252, sein eigener jüngerer Bruder Heinrich 1253, Alle auch in Italien gestorben, vielleicht vergiftet; und nur noch ein einziger Stauffe war übrig, der 2 Jahre alte Erbe des Hauses, der seinen Vater nie gesehen, der 1253 auch seinen mütterlichen Großvater, Herzog Otto von Bayern, verloren hatte, der letzte Stauffe, Conradin.

In Böhmen war auf Wenzel der gewaltige Sohn der Stauffischen Cunigunde, Kaiser Philipps Enkel, König Ottokar II. 1253 gefolgt; er hegte und förderte im Innern das deutsche Element, zog namentlich in die Grenzlande, — wo in Elbogen Ulrich Zagicz (Stammherr der später so mächtigen Hasenburge) Burggraf war, viele Deutsche, und strebte nach Außen hin nach neuem Erwerb. — Markgraf Albrecht der Entartete von Meißen, vermählt mit Kaiser Friedrich II. Tochter 1254, folgte dem Beispiel der Böhmenkönige und nahm auf Anlaß der Verschwägerung

die 3 Städte des Pleißnerlandes, Eigen- und Königsgut der Stauffen; Altenburg, Chemnitz, Zwickau als Mitgift und Pfand in Besitz; sie wurden noch lange als wiederherstellbares Reichsgut betrachtet.

In Deutschland erfolgte zur Zeit des Interregnums ein massenhafter Zuzug in die Städte als Asyle der Sicherheit während des Faustrechts; die Ministerialen wie die Stadtgeschlechter hatten überall außerhalb der Städte feste Häuser und Landgüter durch deren Aufnahme sich die Bannmeile der Städte erweiterte. — Jetzt trat zur Sicherung gegen die Hilflosigkeit in kaiserloser Zeit 1254 erneut der Städtebund von über 70 meist rheinischen Städten von Basel bis Cöln, Münster, Aschaffenburg, Würzburg, Regensburg auf 16 Jahre zusammen [347]; es ist zweifelhaft, ob demselben auch Eger zugesellt war, obgleich die örtliche Angabe vorliegt, daß Eger sich wenigstens 1264 demselben angeschlossen gehabt habe; die 3 geistlichen Kurfürsten und Ottos Söhne, die zwei Herzöge Ludwig der Strenge von Ober-Bayern und Pfalz und Heinrich von Nieder-Bayern traten hinzu, Ersterer noch besonders wichtig durch seine den Kaiser im südlichen Deutschland bei kaiserloser Zeit vertretenden Stellung als Pfalzgraf. Beide leiteten nebst der Mutter die Erziehung Conradins, welcher — (wahrscheinlich in Landshut am 25. März 1252 geboren) — am Meisten in Landshut, im schwäbischen Ravenburg und in Eger weilte. Die acta Waldsassiana ad an. 1259 nennen ihn: „Egrae educatus septennis", als er damals 15. Juni zu Eger auf der Burg mit seinem Vormunde Herzog Ludwig der Stadt die ihr von König Conrad gegebenen Privilegien neuerdings bestätigte, und auch erfreut durch des Klosters Freigebigkeit gegen Arme und Reisende, die Dörfer Wondreb, Pietelein und Grintelbach, wie auch später (1261) zu Regensburg andere Grundstücke und Zehenten dem Kloster Waldsassen mit Genehmhaltung seines Vormunds Ludwig von Bayern schenkte [348]. Die Edelbürger Egers erhielten von Conradin wie von Pfalzgraf Herzog Ludwig mancherlei Reichslehen (wie aus der späteren Erwähnung in Ottokars Urkunde 1266 erhellt) und dehnte so ihr Besitzthum aus.

Im Jahre 1260 war bereits der deutsche Ritterorden in Eger angesiedelt [349]. Er war von der Stauffen-Familie immer sehr begünstigt, namentlich seit sein Hochmeister Hermann von Salza Kaiser Friedrich II. Vertrauter geworden; noch zuletzt hatte ihm Conrad 1242 die Pfarrkirche zu Mühlhausen in Sachsen geschenkt. Dem Beispiele folgte Conradin, der 1258 (April, zu Dachau bei München) mit Willigung seiner Mutter und des Vormunds Herzog Ludwig von Bayern das ihm eigengehörige Patronat der Pfarrkirche zu Eger den Orden verlieh, die so reich an Einkünften und Landbesitz war, daß sie zur Ordens-Comthurei erhoben und der thüringer Land-Comthurei (Ballay) angeschlossen wurde. Die Bestätigungsbulle des Papst Alexander IV. Conti aus Anagni (1254—61) dat. Anagnie s. Idus Decb. p. a. V. (1258) nennt den Herzog Conradin nur: nobilis vir Conradus, natus quondam Conradi, filii quondam Friderici, olim Rom. Imperatoris; der Bestätigungsbrief des Bischofs Albert von Regensburg ist datirt Herbipoli mese Martio 1260 [150]. Also von Bayern aus, nicht von Böhmen (von welchem das Egerland in jeder Beziehung ganz geschieden war), kam der deutsche Orden nach Eger und fügte sich dort nicht den Ballei-Böhmen, sondern der deut-

schen Ballei Thüringen ein. Die Pfarrkirche zu Eger hörte damit auf, ein weltliches Collegiatstift zu sein; muthmaßlich waren auch die Unfälle des stauffischen Hauses die Veranlassung, das Patronat dem deutschen Orden zu übergeben, dessen neugebildete Comthurei zu Eger sämmtliche Kirchen des ganzen Egerlandes bis zur Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts seinerseits besetzte.

Gleichzeitig bemühte sich auch Ottokar, dem Egerländer Nachbarkloster Waldsassen Wohlwollen zu erzeigen, indem er 1260 „seinen Richtern" verbot die Waldsaßner böhmischen Unterthanen vor ihr Gericht zu ziehn, diesen alle an die Richter zu zahlende Geldstrafen erließ, und das Kloster von allen Zöllen in Böhmen befreite[351].

Conradin am 25. Januar 1257 vom Kaiser Richard-Cornwallis mit dem Herzogthum Schwaben, sowie es seine Voreltern besaßen, und seinen Erbgütern belehnt[352], erlebte zunächst das gänzliche Erlöschen der Vohburge in den letzten 4. ihm anhängenden Brüdern Berthold, Otto, Diepold und Ludwig, welche 1258 in Apulien und Sicilien als seine übrigens nicht ganz unzweideutige Anhänger in Manfreds Haft starben[353]. Ihre nordgauischen Besitzungen gingen größtentheils an die Bisthümer Bamberg, Freising und Regensburg, sowie an die Herzoge von Bayern über und gelangten auch als Bambergische Lehen (Amberg, Vilseck, das Voigtrecht über Nidenau) an Conradin selbst. — Das ostfränkische Markgrafthum der Vohburge, schon unter den Stauffenkaisern anfänglich in der Wichtigkeit verringert, wurde nachdem sich bei Erlöschen des markgräflichen Geschlechts die bisherige reale Besitzgrundlage zersplittert hatte, zunächst schon während des Kaiser-Interregnums nicht und später auch von Kaiser Rudolph von Habsburg, überhaupt nicht mehr verliehen. Bayern und das Zollernsche Burggrafthum Nürnberg hatten davon den meisten Vortheil, an welchem sich übrigens auch die fränkischen Bisthümer zu betheiligen wußten, und auch die fränkischen Grundadligen Antheil zu ziehen suchten.

Auch der Schattenkaiser Richard Cornwallis proclamirte schon 1259 aus Besorgniß vor dem 7jährigen Conradin, alle seine Güter als dem Reiche heimgefallen, und verbot ihm, als er 10jährig die ersten Herzogstage in Ulm, Rottweil, Constanz abhielt, 1262 den Herzogstitel von Schwaben. Bei diesem steten Aufrufen der Habgier durch die höchste geistliche und weltliche Autorität, griff Alles im Elsaß, Baden, Schwaben, Franken nach Stauffischen Eigen- oder Reichsgütern und machte sich verschiedene Städte zinsbar, was später endlich Rudolph von Habsburg als Kaiser rückgängig fürs Reich zu machen strebte. Conradin hoffte wirklich seit 1262 unter des Erzbischofs von Mainz Einfluß und mit Unterstützung der beiden mütterlichen Oheime von Bayern[354], welchen eine Thronerhebung des Neffen für sie werthvoll erschien, zum Kaiser erhoben zu werden; er betrachtete sich sogar schon — gewißer Maaßen aus Geblütsrecht — als zukünftigen Kaiser, und versuchte als solcher, wenn auch ohne den Namen anzunehmen, zu handeln[355]; er suchte sich Anhänger zu erwerben, unter denen sich die Nürnberger Burggrafen finden, und suchte kaiserliche und herzogliche Rechte wieder geltend zu machen[356]. Die Päpste Urban IV. und Clemens IV. schleuderten um 1262 und 1266 den Bann auf seine Anhänger, während aus dem deutschen Adel und Volke Aufforderungen an ihn ergingen, seinen kaiserlichen Oheim nachzueifern: Loblieder, wie auch, wenn er säumig erschien, Spottlieder[357]. Dabei faßte übrigens namentlich sein Vormund Herzog Ludwig von

Oberbayern während er ihm Geldsummen gegen Verpfändungen vorstreckte, vorsichtig auch Conradins mögliches Absterben in's Auge, und ließ sich allein schon frühzeitig von ihm, als er 11 Jahre alt[358], am 16. April 1263 zu Kloster Wiltin generell für den Todesfall sämmtliche Stauffische Erb- und Lehngüter (ohne deren specielle Aufführung) in allen Landen schenken[359], — wozu denn auch das Egerland gehörte, was damals noch in Conradins Hand lag. Diese Erwerbsaussicht trat in Hintergrund, als Conradin sich mit Brigitte, Markgräfin von Meißen verlobte und zu Bamberg vermählte, wobei er zur Ermöglichung der Vermählungsfeier bei seiner Bedrängniß vom Oheime noch Geld gegen Pfand aufnahm[360]. Die Erwerbsaussicht trat wieder näher, als 1266 der 15jährige Conradin noch ohne Erben seinen Königszug nach Italien vorbereitete und 1267 wirklich unternahm; doch fand sich damals auch der zweite Oheim Heinrich als Zukunftserbe ein, und Conradin schenkte nunmehr zu Augsburg (27. October 1266) beiden Wittelsbachschen Oheimen[361] alle Güter, so patrimoniale zu Erb- und Eigenthum besessene, wie Lehnsgüter, — (wieder ohne specielle Namhaftmachung) — für den Todesfall. Sorgsam für das eigene Interesse ließen sich die beiden Oheime vor und auf dem Königszuge nach Italien 1267 für ihre Geldvorschüsse nicht nur Ländereien verpfänden, sondern auch die Kriegsunterstützung und Begleitung vergüten[362], von der sie aber bald Abstand nahmen — da sie dieselbe nicht als Römerzug betrachten wollten, und Conradin ihnen nichts mehr zu gewähren hatte, — weshalb sie ebenso wie sein Stiefvater, der Graf Meinhard von Tyrol schon von Verona aus zurückkehrten.

Das Egerland konnte ihnen aber als Legat, Schenkungs-, Kauf- oder Pfandobject damals nicht mehr geeignet sein[363]. — Im Uebrigen traten die Oheime demnächst wirklich als Nachfolger in seinen fränkisch-bayrischen Gebieten des Nordgaus ein[364], da auch er mit 16 Jahren (am 29. October 1268) in Unteritalien den frühen Tod fand, — nur noch 2 Jahre von seiner Mutter überlebt. — Wie die Reichsstadt Eger vormals ihren Gönner, so verlor das übrige Egerland damals seinen rechtmäßigen Landesherrn durch Aussterben der Dynastie und fiel von Rechtswegen unmittelbar dem Reiche anheim, wenn spätere Kaiser die erste Güterschenkung von 1263 an Ludwig von Oberbayern, oder die zweite von 1266 an beide Oheime nicht etwa zu Gunsten Bayerns anerkannten. — Das Egerland gelangte aber nicht an Bayern, denn es befand sich seit 1265 nicht mehr im thatsächlichen Besitze Conradins, der deshalb auch auf seinem italienischen Kriegszuge keine Egerländer Adlige als Kampfgenossen bei sich gehabt zu haben scheint, da wenigstens unter den in seinen Documenten aufgeführten Zeugen Egerländer Namen nicht vorkommen. Das Egerland war schon 2 Jahre vor dem Königszuge, ohne daß der damals 13jährige Conradin oder seine Wittelsbacher Oheime oder die reichsvogtischen Nürnberger Burggrafen es hatten hindern können, in die Hand des mächtigen Böhmenkönigs Ottokar's II., des Tochtersohns Kaisers Philipp von Hohenstaufen gefallen, der, wenn er den Ermuthigungen der geistlichen und weltlichen Macht zu Aneignung stauffischer Besitzungen folgte, noch cognatische Erbansprüche geltend machte. Es wurde ebenso wie der früher occupirte Elbogener Bezirk durch königlich böhmische Burggrafen gehalten. — Als dort, vom

Schloße Elbogen aus, dominirender Burggraf wird, nach dem daselbst 1248 genannten Wilhelm von Riesenburg und 1257, 60 Ulrich Zagicz von Waldeck, 1262 ein Ulricus (ohne Angabe des Geschlechtsnamens wahrscheinlich der vorgenannte) als burggravius (castellanus, capitaneus castri) Cubitensis aufgeführt. In der alten Markgräflichen, Vohburgischen, dann herzoglich Stauffischen und kaiserlichen Schloßburg zu Eger erfolgte nun fürs eigentliche Egerland, zu dem der früher verlorene Elbogener Bezirk nicht mehr gerechnet werden kann, gleichfalls die Einsetzung königlich böhmischer Burggrafen. — Der Umfang des jetzt so zu Böhmen gezogenen Egergebiets erhellt auch für diese Zeit mit genügender Sicherheit aus dem Umfange der früher erwähnten, nur 50 Jahre vorher 1213 erfolgten vorübergehenden Verpfändung an Bayern.

Der Gang und Eintritt des gegenwärtigen Ereignisses wird später näher dargelegt werden. — Fortan wird auch Egers Stadtverfassung förmlich beurkundet[365].

---

12. Staatliche Verwaltung in den Egergegenden bis zur Zeit des Interregnums.

a) Kaiserliche und Stauffische Besitzungen und deren Verwaltungs-Sitze.

Es scheint hier der Ort, die Betrachtung auf die Natur der damals in den Egergegenden bestandenen staatlichen Verwaltung, in Verbindung mit allgemeineren Gesichtspunkten derselben zu richten.

Schon oben war erwähnt, daß bereits früher bei Aussterben des Mannesstammes der fränkischen Kaiserdynastie (mit Heinrich V., † 1125), als seine Neffen, die beiden Stauffen, die Erbschaft des erloschenen Kaiserhauses übernahmen, das unter derselben befindliche eigentlich königliche Reichsgut schwer zu trennen war; eine hundertjährige Vereinigung desselben mit den herzoglichen, und mit den eigentlichen Patrimonialgütern des Herrscherhauses unter eine noch durch keine förmlichen Gesetze beschränkte Verwaltung hatte practisch dieselben miteinander verwachsen lassen. Dies um so leichter, als sogar schon vorher bei Erlöschen der vorausgegangenen sächsischen Kaiserdynastie (mit dem heiligen Heinrich II. 1024) eine solche Lostrennung des Reichsguts nicht stattgefunden hatte; wahrscheinlich weil damals der neue fränkische Herrscher Conrad II. die Erbschaft Heinrichs II. umsomehr als lediges Gut einzog, als man bei der in jener Zeit noch aufgefaßten Erblichkeit des Königsthrons Reichsgut und Königsgut nicht eben unterschied[366]. Die nunmehr 1125 an die Stauffenbrüder gestellte Anforderung der Herausgabe des Reichsguts hatte dann zu zehnjährigen kriegerischen Verwickelungen geführt, die mit Unterliegen der Brüder durch das Schwert zerhauen wurden, — practisch indessen für sie ohne besondere Nachtheile und Aenderung. Denn die Stauffen erhielten 1135 Alles als „Salische Erbgüter" in Franken Beanspruchte zurück, — zwar nur als Lehne zurück, aber ohne an wirkliche Macht dabei etwas zu verlieren; die Besitzungen blieben ungetrennt; neue Erwerbe traten zu der lange ungetrennten und schon fast untrennbaren Gesammtmasse, — so 1149 die Eger-

gebiete, die übrigens verhältnißmäßig am meisten isolirt erkennbar blieben. — Durch Vererbung des Besitzthums der fränkischen Kaiserdynastie auf die Stauffen begründete sich erst der Rechtssatz, daß der deutsche König zugleich speciell auch als des Reichs Fürst sein konnte; so daß begriffsmäßig neben den eigentlich königlichen Ministerialen noch besondere Dienstmannen des Königs als eines Herzogs und Fürsten auftraten. Diese grundsätzliche Begriffstrennung hielt aber während des 116jährigen Thronbesitzes der Stauffen (1138—1254) sich nicht ebenso practisch aufrecht. Noch viel weniger wie bei den königlichen, war eine Trennung der herzoglichen Domainen von reinen Patrimonialgütern erkennbar, nachdem die Stauffen-Grafen in Schwaben und Franken (seit 1079 u. 1100) schon über 150 Jahre die Herzogsstellung inne hatten; und diese Stellung überdies das erste halbe Jahrhundert unter einem nahe verschwägerten Kaiserhause, das letzte Jahrhundert sogar bei gleichzeitigem eigenem Thronbesitze besaßen. Thatsächlich verjährten sich die verschiedenartigen Besitze im Stauffenhause dermaßen, daß bei deren Verwaltung gar nicht mehr unterschieden wurde, was von den Domanialbesitzungen kaiserlich oder herzoglich, und was eigentlich Stauffisches Erbgut sei[367]. Dem entsprechend erschienen auch die edelen Landeinsassen in diesen Landstrichen — also auch im Egerbezirke — als unmittelbare Reichsedele, ihre Besitzungen als reichsunmittelbare: Kinsberg, Hohenberg, Sparnek, Liebenstein, Seeberg, Neyperg, Wildstein, Hartenberg, Haßlau, Trebendorf, Wogau, Liebeneck, Pograt, Schirnding, Redtwitz ꝛc. Die Sitze der kaiserlich Stauffischen Verwaltungen waren nicht nach deren ursprünglichem Character lokal getrennt, sondern diese griffen von überhaupt wohlgelegenen Punkten aus über das Gesammte einwirkend hinüber.

Zuletzt war die Zeit eines fast zwanzigjährigen Kaiser-Interregnums (1254 bis 73) am allerwenigsten geeignet, die Natur der Verschiedenheiten in einzelnen Fällen zu constatiren.

Derartige Besitzungen waren: A. im östlichen Schwaben, (abgesehen von den stauffischen und ehemals welfischen Landen südlich der Donau am Lech und Bodensee) hart an der Grenze Frankens: das Stammgebiet Stauffen (mit Büren, Gemünd, Schorndorf, Weiblingen am Neckar).

B. In rheinisch Franken: a. auf dem linken Rheinufer die terra regis (mit Kaiserslautern, Landstuhl, Ripolzkirch, Hohenfels, Wolfenstein, Hoheneck, Frankenstein, Wildenstein, Greifenstein); sowie die südöstlich anschließende advocatia imperialis des Speyergaus (mit Landau, Bergzabern, Hagenbach, Germersheim, Landeck, Neustadt, Scharfeneck, Trifels, Arweiler, Falkenburg, Wolfsberg, Elbstein, Lichtenstein, Wachenheim, Deidesheim, Winzingen.) — b. auf dem rechten Ufer die badisch-schwäbische advocatia imp. (mit Durlach, Bruchsal, Eppingen, Sinsheim, Mosbach, Heilbronn.) — c. die rheinisch-wetterauische (mit Ingelheim, Nierstein, Oppenheim, Seligenstadt, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen).

C. in Ostfranken (Frankonien): a. die mit dem nordschwäbischen Besitzthum benachbarte advocatia imp. Rotenburg (später meist Ansbach-Bayreuthisch geworden) (mit Rotenburg, Crailsheim, Dinkelsbühl, Weißenburg, Feuchtwangen, Pappenheim, Dürwang, Siebenbronn, Aufkirchen, Weiltingen, Wilburgstetten, Münchs-Rotha, Aichenberg, Schopfloch, Amlishagen, Bebenburg, Gailna,

Flügelau, Seldeneck, und nördlicher Windsheim mit Tief und Lenkersheim, Berenheim, Heylingsfeldt) nebst dem etwas isolirten südlichen Nördlinger Gebiete (mit Nördlingen, Bopfingen, Flochberg). — b. die herzogliche und Reichs-Burggrafschaft Nürnberg auf dem linken Pegnitz- und Rednitzufer. — c. an diese auf dem rechten Pegnitzufer östlich angrenzend, die noch dem alten ostwärts erweiterten Rednitzgau angehörige advocatia Staufforum Auerbach (mit Grundlach, Schönberg, Lauf, Eschenau, Neuhof, Heroldsberg, Gräfenberg, Hilpoldstein, Hohenstein, Rotenberg, Hersbruck, Oelden, Querbach, Pegnitz, Lindenhart, Turndorf, Hopfenohe, Eschenbach, Frankenberg, Pleck, Neunkirchen, Michelfeld, Speinshart). — d. an die vorgedachte südlich und an Nürnberg östlich anstoßend die advoc. imperii Altorf (mit Altorf, Grünsberg, Burg-Tann, Engelthal, Reicheneck) nebst dem officium Berngau, und der scultetia imperii in Novoforo (mit Neumarkt, Wolfstein, Laben, Adelnburg). — e. an die unter c. und d. genannten beiden Vogteien an einigen Punkten anstoßend, großentheils aber durch die Grafschaften Sulzbach und Waldeck getrennt, östlich das dominium **Staufforum**, bestehend aus dem officium Parkstein mit Floß, Weiden, Sternstein, Hirschau, Vilseck, Amerdal, Amberg, Ursen, Kemnat; officium Waidhaus und Eßlarn mit Treswitz, Bohendraes, Waldthurn, officium Pfrim und Nabburg mit Trausnitz, Stein, Pabelsdorf, Wolfering, Smidegam, Adlersburg, Hohenburg); — Dieses dominium mit dem nördlich anstoßenden bedeutenden Territorium Waldsassen (mit Bernau, Waltershofen, Tirschenreut, Hardeck &c.) die alte Vohburgsche Mark Hohenburg darstellend; — (c. d. e. das „fränkische Voigtland", dessen Namen später verschwand; allem Anscheine nach ursprünglich an Nürnberg geknüpft, bis Nürnberg sich zersplittert.) — f. an das Waldsassener Gebiet nördlich anstoßend (durch die Grafschaft Waldeck von der Vogtei Auerbach getrennt, die provincia Egra (von Teichelberg, Schönbrunn, Wunsiedel, Rudolfstein, Sparneck, Hallerstein, Selb westlich, bis an den Elbogner Bezirk östlich). — g. terra Rekenitz (mit Hof, Kotzau, Feilitsch, Hirschberg, Zedtwitz). h. die nordöstliche große terra advocatorum imperii, das eigentliche südthüringische Voigtland, was diesen Namen für alle Zeit beibehielt (mit der Egerländer Herrschaft Asch, Hayndorf, Widersberg, den Dynastien Plauen, Voigtsberg, Weida, Gera, Schleiz, Greiz), nebst i. der provincia Pleisnia[368] (mit Altenburg, Zwickau, Chemnitz[369]).

Die Hoheitsverwaltung in allen diesen Landen wurde, wie die Bezeichnung dieser „Vogteien" andeutet, durch verschiedene kaiserliche, — Stauffische „Voigte" (advocati, judices provinciales) geübt. Die nähere Einrichtung ist nur unvollständig bekannt. Gerichtsbarkeit, oberster Kriegsbefehl, Oberaufsicht über die einzelnen Amtleute kleinerer Vogteien, Untervoigte, stand ihnen zu. Näher aneinander liegende kleinere Bezirke werden unter Verwaltung eines Voigts auch zusammengefaßt worden sein. — Anlangend diese verschiedenen Territorien in Franconien, so scheint zunächst bei einer frühen Zersplitterung der groß'en Nürnberger Reichsvogtei neben deren reichsvogtischen Burggrafen unabhängig getreten zu sein 1) der buticularius (Schenk, zugleich Oberfinanzbeamter und Gerichtsherr über den Oberforstmeister) schon 1227—1350 erwähnt, sowie 2) der Oberforstmeister (Gerichtsherr und Aufseher über die Forstbeamten) schon 1223—1396

erwähnt als Lehn der ritterlichen Familie Stromer. Kleinere Unter-Vogteien, Aemter, Pflegen mit ihren Beamten standen ursprünglich unter dem Burggraf. — Darunter wurde die Vogtei Rotenburg isolirt und zwar namentlich mit den östlichen Advocatien später nicht verbunden. Eigene Landvoigte, als unmittelbare kaiserliche Beamte, vom Nürnberger Burggrafen schon unabhängig, und aus Geschlechtern des Herrenstandes (Hohenlohe-Oettingen) besetzt, werden in ihr 1306 und bis 1360 erwähnt[370]; es ist also auch hier eine Ablösung zu erkennen, da die Kaiser die leicht sich aufbauende Bildung einer ihnen unbequemen eigenen großen territorialen Macht aus dem Nürnberger Reichsamte heraus gerade in dieser Gegend vorsorglich verhüten mochten[371]. — Was die unter b. bis h. genannten Territorien anlangt, so liegt in dieser Beziehung eine vollständige Klarheit rücksichtlich des etwaigen Zusammenhangs und einer wenn auch nur vorübergehenden Verbindung einzelner nicht vor. Nürnberg scheint aber der Hauptsitz der Verwaltung ursprünglich auch für die Territorien c. d. e gewesen zu sein und, wie oben bemerkt, ursprünglich wohl auch für das Egerland (F). Später ist dann dem Grundsatze gemäß, die provincia Egra eine eigne Landvogtei[372] sicher gewesen; Beziehungen derselben zu Nürnberg, als dem Centralpunkte der Stauffischen Reichsvogtei-Verwaltungen, haben unzweifelhaft aber noch später mit obgewaltet.

Nach dieser geographischen Ueberschau wird ein Rückblick auf die Entstehung und Ausbildung der Hoheitsverwaltung in deren einzelnen Zweigen erforderlich, um daraus die nöthigen Ableitungen für das Egerland ziehen zu können.

b) Reichs-Vogte und Provinzial-Richter.

Reichsvogte[373], advocati imperii, gab es schon um 1000, unter den sächsischen Ottonen, und zwar dort überall, wo (nach Beispiel geistlicher Stifter) königliche Herrschaften und auch einzelne Gemeinden, civitates imperiales, der Grafengewalt entzogen wurden; so auch in Franken, wo ebensowohl das geistliche Gut als die königlichen Herrschaften besonders zahlreich waren. — Der Reichsvoigt saß als königlicher Beamter auf der den Kern der Reichsvogtei bildenden Königsburg (Pfalz, palatium). Dies Verhältniß gewann an Umfang mit Auflösung der Gauverfassung und Bildung vieler größerer und kleinerer Gebiete geistlicher oder weltlicher Herren (welche ihr Grafenamt mit ihrem Allodial- und Lehnsbesitz in und außerhalb des Grafensprengels zu einem Territorium verbanden) bei Aussterben der fränkischen Kaiserdynastie (1125); wo eine Gaugrafschaft noch fortbestand, ging sie allmälig mit benachbartem Reichsgute vermehrt in Landgrafschaften und allmälige erbliche Landesherrlichkeiten über; die Reichsvogteien wurden aber bemerkbarer. — Es hörten damit zunächst die Cameralgeschäfte der Pfalzgrafen auf, indem die Reichsgüter eximirt den Reichsvoigten übertragen wurden; es änderte sich auch das Richteramt der Pfalzgrafen und die Gaugerichte, — (was noch weiterhin besprochen werden soll). — Es ergab sich seitdem auch manche Gemeinde freier Leute ans Reich in dessen besondere aber unmittelbare Schutzvogtei. Die zu den königlichen Reichsgütern gehörigen Ministerialen sowie die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden leisteten ihre Kriegsfolge unter dem Reichsvoigte. So also auch im Egerlande.

Im Gegensatze zu den Ländern, über welche die ursprüngliche bloße Amtsgewalt der Herzoge und Grafen diesen als wirklichen Reichsständen lehnsweise zu eigenem Rechte übertragen war, wurden alle übrige Theile des Reichs an Kaisers Statt durch solche Reichsvoigte verwaltet; und diese ganze Einrichtung der Reichsvogteien war die beste Stütze königlicher Macht und Einkommens; denn das letztere erhielt sich hier wo die Vogtei-Verwaltung länger und bestimmter als bloßes Amt festzuhalten war, in hergebrachter Weise, während es in den erblich gewordenen herzoglichen und gräflichen Amtssprengeln meist ganz an den erblich werdenden Reichsbeamten überging[274]. — Daß die unmittelbaren Reichslande und königlichen Herrschaften in Franken und Schwaben (wo nach Erlöschen des Herzogthums und der Markgrafschaft kein anderes vorwiegendes Territorium in dem alten Herzogssprengel eintrat) vorzugsweise bedeutend waren, ist eben angedeutet; daß sie mit den fränkischen und schwäbischen Herzogsdomainen und Patrimonialgütern der Stauffen verschmolzen (und sich durch letztere zu Gunsten eines Stauffischen Kaiserthrons also verstärkten), ist schon früher bemerkt worden. Auch anderwärts eximirten die Kaiser ihre Voigte von der Gewalt der ordentlichen königlichen Beamten, der Grafen, mitunter auch der Pfalz- und Markgrafen und Herzoge, bei denen das Amtsverhältniß stets mehr zurücktrat, und übertrugen jenen Voigten deren Befugnisse über die königlichen Güter.

Zuweilen überwiesen die Kaiser ihren Voigten sogar ganze große passende Distrikte nicht eigentlich königlichen Bodens und erweiterten so die Reichsvogtei, indem sie deren bisheriges Grafenamt unterdrückten oder beschränkten; so in der südthüringischen Markgrafschaft die Erweiterung kaiserlicher Reichsvogteien, wo im 12. Jahrhundert Vögte kleinerer Districte an Stelle der Markgrafen traten. Die Entstehung solcher erweiterten Reichsvogteien in Franken, die sich namentlich an Nürnberg knüpften, gehört, wie schon erwähnt, mindestens in die Zeit der fränkischen Kaiser, wenn gleich die Verhältnisse erst unter den Stauffen, und zwar schon modificirt bei Nürnberg bekannter werden.

Allmälig ging es dann zwar auch mit Reichsvogteien ebenso wie vorher mit den Grafschaften: daß sie verkauft, verpfändet, verlehnt, veräußert wurden; um die Kosten der Reichskriege in Italien und wider die Gegenkönige zu bestreiten, mußten die Kaiser — vor, unter und nach den Stauffen — kleinere und ausgedehntere Vogteien und Städte veräußern; namentlich im unruhigen 13. Jahrhunderte griffen auch benachbarte Herren zu, wohl auch die Reichsvoigte namentlich solcher erweiterten Vogteien selbst und maßten sich das Reichsgut an[275]. — Die Voigte des südthüringischen und fortdauernd so benannten eigentlichen „Voigtlandes" (h., terra advocatorum) wurden zu Landesherren und beeiferten sich den hierfür nicht mehr passenden Amtstitel abzulegen[276]. — Mit Erlöschen der Stauffen bestand das neben den landesherrlichen mittelbaren (weltlichen oder geistlichen) Landen stehende unmittelbare Reichsland nur noch aus Adel und Städten, — da das Königshaus mit eigener auf Patrimonialgut und eingezogenen Herzogthümern gegründeter Hausmacht fehlte[277], und bestand hier in den oben (A. B. C. a—h) genannten Landstrichen. Auch in der provincia Egra waren die Adelsbesitzungen somit reichsunmittelbare, der Adel reichsunmittelbarer, freier Adel.

Die weltlichen advocati provinciales oder terrae, Landvoigte, hatten aus übertragenem Rechte alle Städte, Oerter, Kirchen, Klöster ihres Bezirks, zu dessen Schutzherrn sie gesetzt waren, gegen jede innere oder äußere Gewalt durch Waffen wie durch Rechtsverfahren zu vertheidigen, und erhielten dafür ein gewisses Einkommen als Schutzgeld, wodurch übrigens der Freiheit und Unmittelbarkeit des Vogteibezirks eben gar nicht präjudicirt wurde. — Hierhin gehören auch die advocati civitatum singularum, die von gleicher Natur waren und theils dauernd theils zeitig vorübergehend gesetzt oder gewählt waren, und denen auch — erstern Falls — die Einziehung der städtischen Reichssteuern bisweilen auch die Verwaltung von Zoll und Münze überlassen war[378]. Da alle Orte mit Weichbildrecht ursprünglich in unmittelbarem Reichsverhältnisse standen, und es ursprünglich keine andere Städte als „Reichsstädte" gab (indem sich erst gegen 1200 der Begriff einer landesherrlichen Vogtei in Städten und eines neuerlichen von Fürsten verliehenen Stadtrechts entwickelte), so waren alle Vogteien in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten, Reichsvogteien (selbst wenn sie etwa einem Bischof zustand). In jenen alten Städten[379] war die Reichsvogtei entweder einem geistlichen Stift, welches den Vogt setzte[380], oder direct einem kaiserlichen Reichsvoigte anvertraut, einem Dynasten[381] oder nur einem verdienten Edelen. — Daß für die Reichsstadt Eger speciell vom Kaiser gesetzte besondere advocati civitatis nicht vorkommen, ist schon oben berührt worden; bei dem Verwachsensein der Egerischen städtischen edelen Geschlechter mit den ritterlichen Grundbesitzungen der Umgegend erscheint das ganze Egergebiet zu Einer Vogteiverwaltung mit dem Sitze auf der Pfalz zu Eger zusammengefaßt[382]. — Oft wurde statt an benachbarte Adlige, die dann auch wohl in den Städten selbst residirten und die Stadtburg besetzten, die Reichsvogtei auch städtischen Geschlechtern pfand- oder bittweise verliehen[383].

Der hauptsächlichste Beruf des Voigts, nächst der Militairgewalt, lag aber in der Justiz-Verwaltung, namentlich in der Criminaljustiz, in welcher damals auch die Polizei gänzlich aufging; daher der mit dem Voigtstitel der „Landschafts-Voigte": advocatus terrae concurrirende Titel „Provinzialrichter": judex provincialis, den wir auch für das Egerland finden.

Alle Rechtspflege erschien im Mittelalter bekanntlich als Ausfluß der Hoheit des Königs[384]. — Nach Auflösung der Gauverfassung mit ihren Gaugerichten bei Aussterben der fränkischen Kaiser (1125) dauerten für die allein noch dem Kaiser unmittelbar unterworfenen und wie gesehen, sich weit ausdehnenden Reichsvogteien eigene kaiserliche „Landgerichte" fort, sie führten diesen Namen dort wo die alte Gaugrafschaft in eine Reichsvogtei verwandelt wurde (z. B. Nürnberg) fort, und erstreckten ihren Sprengel bei Ausdehnung der Reichsvogtei über den Umfang der alten Gaugrafschaft hinaus, über den ganzen erweiterten Bezirk; während sie dort wo ein aus der Gaugrafschaft eximirter Sprengel die Reichsvogtei bildete „Vogtgericht" hießen. — Die Gerichtsbarkeit des ehemaligen missus regius, für welche als Königs Schultheiß der Pfalzgraf war, wurde an seiner Statt (aber immer nicht in seinem sondern in des Königs Namen) durch stellvertretende „Hof-Pfalz-Richter" ju-

dices palatii geübt; diese Hofgerichte hatten zu ihrer Wirksamkeit und zwar zunächst als Obergerichte ebenfalls die Reichsvogteien, in denen sie aber), da grundsätzlich die kaiserlichen überall mit den territorialen Gerichten concurrirten) auch für andere Sachen competent waren[385]. — Während des 13. und 14. Jahrhunderts bestand eine große Zahl kaiserlicher Land- und Hofgerichte[386]; die berühmtesten und längst dauernden (welche auch die große Justizreformen des 16. Jahrhunderts überdauerten, waren die zwei dem Frankenlande angehörigen kaiserlichen Landgerichte zu Nürnberg und Würzburg, sowie das Hofgericht zu Rottweil[387] im südwestlichen Schwaben. — Das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg mit sehr ausgedehnten reichsvogteilichen Sprengel nahm einen stets höheren Aufschwung, und stand auch mit dem Egerlande in Berührung und zwar um so mehr, als es überdies noch eine ganz besondere weitgreifende Bedeutung sogar über diesen eigentlichen reichsvogteilichen Sprengel hinaus fast über das ganze Deutschland als hohes kaiserliches Reichsgericht, vor dem selbst Kaiser und Könige Recht suchten und nahmen, gewann.

Viele städtische Gerichte waren ihrem Ursprunge nach kaiserliche Pfalzgerichte, denen die Stadt durch das Weichbildrecht unmittelbar unterworfen wurde.[388]

Die kaiserlichen Reichsvogte (welche noch Kaiser Friedrich II. ebenso über Bisthümer und Klöster setzte wie über Reichsstädte und Reichsländer) waren, abgesehn von ihren sonstigen Functionen, als administratores und praesides justitiae vorzugsweise Richter der Criminalfälle, und erhielten zur Besoldung einen Theil der Landes- oder Stadtgefälle vorab von den Bußen und Frevelstrafen zugewiesen, sogar lehnsweise; sie führten Namens des Reichs den Stab des hohen Gerichts zur Uebung des Blutbanns über peinliche Malefizhändel. In manchen Städten waren sie, jedoch seltener, auch Vorsitzende oder bloße Theilnehmer an den bürgerlichen Gerichten[389]. — Gegenüber der „hohen Obrigkeit“ hatte die „niedere Herrlichkeit“ auch der Adel auf dem Lande und die Stadt inne.

c) Burg-Grafen.

Eine von den kaiserlichen Landvogten verschiedene jedoch in mehrfältigen Beziehungen übereinstimmende Einrichtung war die der Burggrafschaften, die wir ausdrücklich so genannt später auch in Eger finden, wo sie bei dortiger Existenz der Burg selbstverständlich immer war, aber dabei unter den Staufen mit dem dortigen judicium provinciale zusammenfiel, und mit Nürnberg zusammenhing. Es ist für das spätere Verständniß unerläßlich einen Rückblick auf diese staatsrechtlichen Bildungen zu werfen.

Nach dem Sachsenspiegel von 1220 (Art. 52. 3. Buch) erscheinen, sowie die „Pfalzgrafen“ als Stellvertreter des Kaisers, so die „Burggrafen“ eigentlich als Stellvertreter der Markgrafen nach der ursprünglichen Einrichtung der Markgrafschaften, wo die Bedeutung der Burggrafen sich noch auf die Kriegs- und Gerichtsverfassung der Mark (bei noch unbekanntem Begriffe städtischer Weichbildsrechte, mit denen und mit deren Voigtsstellen daher die alten eigentlichen Burggrafschaften nicht zusammenhängen) bezog.

Der Ursprung des alten ächten Burggrafenamts fällt schon in die

Zeit noch fortdauernder Gauverfassung, als der König nöthig fand, größere Orte, Burgorte, mit einem umliegenden Gebiete unter eigene Grafen zu stellen. Wenn sogar auf dem Lande schon vor 900 öfters ein großer Gau in mehrere Grafschaften zerfällt, so wurden die Gaubezirke um so eher dort verkleinert, wo eine größere Zahl Freier (die späteren Adligen) auf engem Raume zusammen wohnte und überdies die Bedeutung der Stadt als Festung es räthlich machte, die Vertheidigung einem besonderen Grafen zu vertrauen, der neben dem gewöhnlichen Heerbann und Gerichtsbann zugleich die Aufsicht über Burg, Thürme, Mauern, Gebäude der festen Stadt erhielt. Die Entstehungszeit ist ungewiß und wahrscheinlich nicht überall gleichzeitig. Die frühesten sind wohl die Burggrafschaften der alten Mark- und Grenzpunkte Regensburg, Magdeburg als ausgesonderte verkleinerte Gaugrafschaften; sehr alt auch die zu Cöln über den dortigen ganzen kleinen Cölngau, Straßburg, Trier; spätere, aber vielleicht auch noch aus der Carolinger Zeit, die zu Utrecht, Mainz, Worms, Speyer, Augsburg, Würzburg. Zu den zwei zuerst genannnten östlichen trat noch der wichtige Mark- und Grenzpunkt Meißen[390]. Mit Sicherheit sind alle erst aus der Zeit der sächsischen Kaiser urkundlich nachzuweisen. Von Nürnberg war schon öfter die Rede; in Abhängigkeit von ihm stellte sich dann der Mark- und Grenzpunkt Eger.

Burggrafschaften im alten ursprünglichen Sinne finden sich nur in solchen Städten, welche eine königliche Pfalz und zugleich noch eine freie Gemeinde hatten. — Der ursprüngliche Burggraf wurde nur allein vom König gesetzt und war außer dem Militairbefehle der eigenthümliche Richter natürlich für die Ministerialen, aber namentlich für städtische Freie. — Sobald eine Mauer zugleich eine königlich Pfalz, eine freie Gemeinde, und etwa auch einen Bischofshof umschloß, erwuchs das Bedürfniß, die Städte (die vorher wohl bloße „Centen" waren) zum Mittelpunkte eigener kleinerer Grafschaften zu machen; das Wort „Burg" burgum (burc) bezeichnete nicht ein bloßes Castell, sondern war gleichbedeutend mit civitas, und hatte noch im 12. und 13. Jahrhundert den allgemeinen Sinn jedes geschützten Orts, großer wohlorganisirter Umwallung, namentlich einer befestigten Stadt (Burgstadt)[391] daher Regens-, Magde-, Würz-, Frey- Augs-, Ravens-, Aschaffen-, Salz-, Straß-, Naum-, Merse-burg), deren Vertheidigung eine große Zahl Krieger und außer der Umwallung Wohnungen für hinreichende Besetzung nebst Waffen- und Proviantvorräthen erheischte, und nicht sowohl auf der Mauer als durch Ausfall und Kampf vor derselben erfolgte, da die milites vorzugsweise berittene Lanzenträger (nicht Bogenschützen) waren. Daraus erhellt auch die Stellung des vorstehenden Burggrafen und der von ihm abhängigen Officialen und Ministerialen in der Burgstadt selbst und dem zugehörigen Bezirke.

Der Titel „Burggraf" (nach heutigem Sprachgebrauche „Stadtgraf", findet um 1150 allmälig statt praefectus, capitaneus etc. überwiegenden Eingang in Urkunden, als gleichzeitig für die übrigen nicht städtischen Gaugrafen sich der Titel „Landgraf" einfindet. — Landgrafen wie Burgstadtgrafen setzten die ächte Grafschaft der fränkischen Zeit fort. Diese Burggrafen gehörten daher auch stets dem hohen Herrenstande an und empfingen den Blutbann unmittelbar vom Reiche, was sich beides aus dem Begriffe der Grafschaft herleitet.

Um 1100 hatten, neben den königlichen freien Städten zwar auch solche, die lediglich dem königlichen Hofrechte unterworfen waren, wo der König ausschließlichen Besitz alles echten Grundeigenthums hatte, — (was in dem schon über 100 Jahre älteren Marken- und Grenzorte Eger auch damals um 1100 vielleicht kaum mehr, wenn überhaupt früher ganz, der Fall war), — wo aber durch die Anlage einer königlichen Pfalz Verkehr, Handel und Gewerk geweckt worden waren, gleichfalls eine erhöhte Volkszahl und Wichtigkeit; allein in solchen königlichen Pfalzstädten war die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche. Es gab dort ursprünglich keinen Burggrafen, weil keine altfreie Gemeinde; der König ernannte statt desselben einen Voigt[392] dem er den Blutbann verlieh; dieser war aber kein Königbann (wie beim Burggrafen über Freie) da er nur über Unfreie geübt wurde; auch brauchte der Voigt deshalb nicht (wie der Burggraf) aus dem Herrenstande zu sein, sondern gehörte nur einem reichs-dienstmännischen Geschlechte an. Sie hießen civitates regiae, imperiales, gegenüber den unter Burggrafen stehenden und keinerlei Hofrechte unterworfenen civitates praefectiorae[393].

Kaiser Heinrich I. (925) hatte die Burgstädte vermehrt, und in den vorhandenen die milites urbani durch Hineinziehung von milites agrarii, so daß eine zahlreiche ritterliche Bevölkerung der Burgstädte entstand; unter den nachfolgenden Ottonen traten die urbes und ihre praefecti mehr hervor. Im 10. und 11. Jahrhundert kam das Amt der praefecti (burggravii) häufig vor; namentlich in den zur Grenzvertheidigung angelegten urbes, deren Grenzburggrafen deshalb mit den Marken und den Markgrafen in besonderer näherer Beziehung standen (Meißen, Eger rc.); aber auch im Reiche selbst, wo sie nicht auf der speciellen Markenverfassung sondern auf allgemeiner Reichsverfassung beruhten (und nicht etwa bloß in Bischofsstädten bestanden). Von diesem ursprünglich überall analogen Amte, was in verschiedenen Orten sehr verschiedene Entwickelung durchmachte, erhielten sich hin und wieder sehr verschiedenartige Reste. Die Sächsische Kaiserzeit ist die Blüthe des alten Burgrafthums.

Heinrich IV. (1070) begann dann zuerst in Sachsen den Bau zahlreicher kleiner Castra: castella im Gegensatze zu den alten großen königlichen Burgstädten, eine militärische und politische Neuerung, nur für kleinere Besatzung berechnet, und ohne die frühere große Pfalzadministration, mit kleineren Bezirken. Sein Burgenbau mißlang, aber das System tritt in den späteren Reichsburgen (Landskron bei Oppenheim, Friedberg rc.) hervor; die Stauffen erbten es von den Saliern. Die alten civitates, noch 1111 von Heinrich V. an der Spitze aller Regalien genannt, aber vielfach dem Episcopate überliefert, verloren unter den Stauffen ihre Bedeutung für das Königthum; das 12. Jahrh. ist besonders unter Friedrich Barbarossa (seit 1152) das des ausgedehnten Burgenbaus; schon unter Philipp 1206, (der ihrer 350 verlehnte) traten sie vor die civitates. Sie standen in engerem oder weiterem Zusammenhang mit den älteren Verwaltungsstädten des Reichsguts (Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar mit Frankfurt; Stein und Kallenfels mit Kirn), oder waren selbst Mittelpunkte einer eigenen Verwaltung. Die Burgmannen (castrenses, castelliani, burger) müssen auf der Burg wohnen, sie vertheidigen, dem Burgherrn-Urtheil zu Burgrecht (verschieden von Lehnrecht) finden, sind dafür frei von Hof- und Heerfahrt; die sich allmählig daneben bildenden neuen Marktstädte blieben von ihnen

möglichst unabhängig, mit selbstständigem communalen Leben, in freierer Form des Hofrechts und der Censualität (Gelnhausen, Friedeberg), mit stetem Zusammenhang mit der königl. Verwaltung; auch diese neuen Marktgemeinden wurden unter Friedrich II. stets von ritterlichen Leuten verwaltet[394].

Seit dem 13. Jahrhundert findet man auch häufig in bloßen Hofrechtsstädten Burggrafen[395] allein dies ist nicht mehr die alte ächte Burggrafschaft mit der Bedeutung der wahren Grafschaft, sondern Kriegsbefehlshaberschaft des festen Platzes und seiner Umgebung mit Gerichtsbarkeit nur über die Besatzung; sie wird auch von Reichs- oder Stifts-Ministerialen versehen. Sowie die wirklichen alten Burggrafschaften erloschen und das Wort Burg aufhörte eine feste Stadt zu bezeichnen, findet man auf vielen kaiserlichen und herrschaftlichen Burgen sogenannte Burggrafen zur Vertheidigung der Burgen mit Oberbefehl, und mit Gerichtsbarkeit jedoch nur über die Burgmannen; der Grafen- und Herrenstand verschwindet damit aus den Städten, und es blieben nur noch die 3 Stände: Ritter[396] und Geschlechter (Edelbürger; später zuwachsend: Patricier)[397], Censualen, und hörige Handwerker darin.

Nach dem Vorausgeschickten hatten, wie die Markgrafen und die Grafen überhaupt, so auch die alten Burggrafen zugleich Land und Leute unter sich; ihnen war ein gewisser größerer oder kleinerer Landbezirk mit Flecken, Dörfern, Höfen rc. übergeben[398]. Die zur eigentlichen Burgbesatzung dienenden Burgmänner (milites vasalli castrenses) genügten nicht zu dem oft auf freiem Felde erforderlichen Widerstand und Angriff; die zur Burgbesatzung (Schutz praesidium, Burghut burgwardium) wie zur Bedeckung des ganzen Landstrichs dienenden Krieger erhielten in letzterem Ländereien (Burggüter). — Der Burggrafen Amt bestand ebenso wie das der Markgrafen in Erhaltung des öffentlichen Friedens und in Gerichtspflege (zu der ihnen Schultheiße und Schöppen zugeordnet waren) in dem ihnen anvertrauten Landesbezirke; in der Grafenbezeichnung liegt schon die Verwaltung der Gerichtsbarkeit[399]. Sie sind später als die Markgrafen (wie diese schon später als die Herzoge), da anfänglich noch keine Burgen existirten, bis dann in den Marken spärliche große, und dann allmälig häufigere kleinere Burgen auch in demselben Landbezirke nach politischem und Kriegsbedürfnisse entstanden[400]: die alten Grafen zuerst, die Markgrafen später, die Burggrafen zuletzt erhielten dann ihre Landbezirke mit daran haftenden Rechten und Gütern von den Kaisern erblich. —

Man hat sehr verschiedene Eintheilungen der Burggrafschaften nach deren verschiedenen Beziehungen unternommen: geistliche (theils Schirmvogteien[401], theils untergebene) und weltliche; reichsunmittelbaren und landesherrliche[402], von reichsgräflichen Geschlechtern[403]) und nur von Edelen[404] besetzte; dauernd besessene und blos zeitig verwaltete; gemeinsame Gau-Erben-Burggrafschaften[405]. Eger erscheint danach als eine weltliche, seiner Entstehung nach landesherrliche, und von Edelen zeitig besessene, die sich zu Unmittelbarkeit und Erblichkeit bei Ungunst der Verhältnisse dafür nicht entwickeln konnte.

d) Einzelne Burggrafthümer.

In wesentlichen politischen Betracht kommen nur die alten großen Reichsburggrafschaften Regensburg, Magdeburg, Meißen (alle drei in Bischofsstädten[406] Nürnberg und Rotenburg (diese beiden im Fränkischen), da sie Fahnen- und Fürstenlehen waren.

Von denselben wurden die erstern beiden sehr früh von den betreffenden Herzogthümern absorbirt (Regensburg schon um 1230, Magdeburg 1269), die ihrer politischen Entfaltung schon früher hinderlich gewesen waren, und gelangten dann an die Bischöfe (Regensburg 1279, Magdeburg 1294) welche darin nur eine Grundlage zur Förderung ihres Strebens nach Landeshoheit über die Bischofsstadt selbst fanden[407].

Die Burggrafschaft Meißen im Sprengel der Markgrafen von Meißen, die sich 1247 noch durch die Landgrafschaft Thüringen verstärkten, eine — wie Eger in der fränkischen Markgrafschaft — vorgeschobene äußerste Grenzorganisation, war in erster unvollkommener Bildung wohl gleich bei Gründung der festen Stadt Meißen (922 durch Kaiser Heinrichs I., ziemlich gleichzeitig mit Eger) eigesetzt (da 984 ein custos civitatis, 1002 ein dominus urbis, später eine wechselnde Besatzung durch benachbarte Lehnsträger verwöhnt wird; sie zeigt eine geregeltere Ordnung seit Heinrich IV., indem 1068 u. 1114 Burcard I. u. II. als praefecti, 1143—71 Hermanus praef. urbis Misne (comes urbis M., burgravius de Misna) Bruder eines fränkisch-coburgischen Grafen erscheint, wohl durch Kaiser Conrad von Stauffen aus seinem fränkischen Gebiete dorthin gesetzt, unter ihm und Friedrich Barbarossa[408]. — Schon oben war gesagt, daß die Stauffen das Pleißener Reichsland mit Zwickau und Chemnitz, — dem der Rednitzgau und das Egerland, sowie die Nürnberger Reichsvogtei eine nahe Stütze gaben, — zum Ausgange ihrer Operationen gegen die landeshoheitlichen Bestrebungen der Meißener Markgrafen machten. In diesen Gegenden erhoben sich nun Burggrafen und andere Dynasten, die sonst untergesunken wären. Namentlich stieg auch die Burggrafschaft Meißen selbst empor, wo seit 1200 eine erbliche Dynastie der Meinhern von Werben, aus einem Osterländischen Grafengeschlechte unter Kaiser Philipp und Markgraf Dietrich erscheint. Ebenso Altenburg (wo der Burgbefehlshaber auch Gerichtsbarkeit und Polizei über die Stadt führte und eine völlige Burggrafschaft wie Meißen formirt, auch ein Landgericht fürs Pleißnerland errichtet wurde); ferner Groitzsch und Leisnig (dieses noch 150 Jahre später reichsunmittelbar), Zeitz, Naumburg; während die übrigen bloße „Burgwarten" blieben: Kirchberg (bei Zwickau), Rochlitz (bei Altenburg), Giebichenstein, Werben, Golsen rc. — Sobald die Meißener Markgrafen von der gefährlichen kaiserlichen Nachbarschaft im Pleißner Land durch Kaiser Heinrich VII. befreit wurden, traten sie dominirend auf; und schon 1350 waren alle Burggrafschaften im Meißner, Pleißner und Osterlande ihrer Landesherrschaft verschmolzen oder unterworfen, bis auf die Burggrafschaft Meißen selbst[409]. Aber auch diese konnte, ungeachtet deren Dynastie sich noch westwärts mit besonderen Herrschaften fundirte (die 1339 auch unter die Markgrafen fielen) nicht zu voller selbstständiger politischer Entwickelung gelangen; ebensowenig unter der neuen 1426 eintretenden,

auswärtig nach fester landesherrlich fundirten Dynastie der **Voigte von Plauen**, welche das Burggrafthum sogar bald 1439 an die Markgrafen selbst übergehn lassen mußten. —

Anders war es in Franken, wo die Herzogs- und Markgrafengewalt nicht mehr besonders existirte, und in Händen der Stauffen einen Ersatz brauchte. Die schwäbischen Kaiser suchten bei ihrem Streben nach Erblichmachung der Krone auch ihren Stammbesitzungen durch Verknüpfung einflußreicher Staatsfunctionen mit einzelnen Punkten derselben ein besonderes Uebergewicht beizulegen; sie suchten, namentlich auch bei den steten Erschütterungen des mit schwankenden Besitzgrenzen anstoßenden Bayerns, Macht und Einfluß der dortigen Herzoge, auch der Wittelsbacher, eingeschränkt und ungefährlich zu halten, andererseits ihre großen nordgauischen Besitzungen zu festigen, kräftigen und möglichst selbstständig hinzustellen. — Als derartige Punkte erscheinen (abgesehen davon, daß sie auch das Hofgericht zu Rottweil im südlichen Schwaben, wenn nicht stifteten, doch besonders befreiten), im Nordgau die beiden Burggrafschaften Rotenburg und Nürnberg. — Die erstere, mit welcher gleichfalls ein judicium provinciale verbunden war (als Gaugrafschaftsgericht) gab Kaiser Friedrich I. einem natürlichen Sohne, nach dessen erblosen Aussterben sie aber in der Hand verschiedener Ministerialen wenigstens schon während des Kaiser-Interregnums[410] erscheint, — und zwar ohne politische Bedeutung, bis Kaiser Karl IV. 1352 statt ihrer Beamte unter verschiedenen Titeln (Reichs-Landrichter, R.-Schultheiß, R.-Butigal, R.-Voigt, Pfleger) verordnete, die aus verschiedenen Familien gewählt wurden. — Die Hauptwichtigkeit wurde von den Stauffenkaisern in Nürnberg als den politisch und militairisch gelegensten Punkt gelegt. Das Nürnberger Burggrafthum fordert deshalb und wegen seiner Beziehungen zum Egerland eine speciellere Betrachtung. —

e) Burggrafschaft Nürnberg und ihre Beziehungen zum Egerlande.

Schon oben war sowohl der wechselnde Besitz Nürnbergs in alter Zeit zwischen Bayern und der fränkischen Kaiserdynastie sowie der Letztern Erbnachfolgern, den Stauffischen Herzogen erwähnt; wie auch die reichsvogteiliche Eigenschaft, und der Doppelcharakter des Burggrafthums als herzogliches stauffisches und kaiserliches Reichsburggrafthum[411] berührt; endlich war das schließlich erfolglose Streben der bayrischen Herzoge, nach Aussterben der Staufen zu Nürnbergs Besitz zu gelangen angedeutet, indem dieses Streben durch die Zollernschen Burggrafen daselbst und Kaiser Rudolph vereitelt wurde. Je mehr unter den Staufen alle Hoheitsrechte über den Nordgau bei Aussterben der Abenberge, Vohburg rc. sich an Nürnberg knüpften, welches die jura ducatia (Gerichtsbarkeit, Schutz, Geleite, Zoll rc.) weithin über die zersplitterten fränkischen Lande übte, desto widerwärtiger mußte dies den Herzogen von Bayern bei deren traditionellem Streben nach den Nordgauischen Landen schon von vorne herein sein, — namentlich aber später werden, als ihr Besitz im Nordgau durch Ererbung stauffischer Landestheile wichtig wurde und sie für dieselben dort eine nur mediate Stellung unter den weniger mächtigen Burggrafen empfinden sollten; deshalb entstanden dann auch späterhin stete Reibungen und Kriege.

Ob die Lehnsverbindung der Burggrafschaft zu dem Stauffischen Herzogthume schon unter den Staufen aufgehört hat und diese Burggrafschaft schon damals nur noch lediglich unmittelbar blieb[412], ist zweifelhaft. Nach Eintritt des Interregnums mit Conrads IV. Tode 1254 als verschiedene Stände sich unabhängig zu machen suchten, und nach Herzog Conradins Tode 1268 wurde die gedachte Verbindung jedenfalls aufgehoben, und diese Lösung 1273 durch Kaiser Rudolph sanctionirt. Ueber die vorher herzoglich stauffischen dem Reiche heimgefallenen Eigenthumsrechte an Burg und Landschaft Nürnberg verfügte Kaiser Rudolph zu Gunsten der früher zugleich vasallitischen Reichsburggrafen, indem er den Zollern die comitia burggraviae, als Complex landesherrlicher Rechte[413] verlieh und ihnen das Burggrafthum als reines unmittelbares Reichslehn mit allen früher den Staufenherzogen zugestandenen landesherrschaftlichen Rechten durch zwei Lehnbriefe von 1273 und 1281 übergab[414]. Die hervorragende Stellung der Zollern (welche auch schon die Meranische Erbschaft gemacht, ebenso die Grafschaft Abenberg ererbt hatten und die Leuchtenbergischen Herrschaften Werdenberg und Culm erwarben) vor den übrigen fränkischen Grafengeschlechtern, — die in ihrer Hand schon von den Staufen begründete eigenthümliche Gestaltung des Nürnberger Burggrafthums, — die erfolgreiche Bemühung für Rudolphs Kaisererhebung, — die Erledigung des stauffischen Besitzes, — das Fehlen eines besonderen Herzogthums in Franken, — die kaiserliche Absicht einer Beschränkung der Begehrlichkeit der bayrischen Herzoge, — Alles dies führte den Kaiser gleichmäßig zu festerer Fortentwickelung der stauffischen Schöpfung in Nürnberg. Dieselbe zu einem völligen Herzogthum zu gestalten, war gegen die alte traditionelle Kaiserpolitik, und mochte bei der schon emporgewachsenen Stellung der Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Eichstädt, nicht mehr gestattet sein; so blieb die Sache allerdings unfertig, und für die Inhaber von erhöhter Schwierigkeit bei steter Gelegenheit zu Conflikten.

[Reichsgericht]. Von wesentlicher Wichtigkeit für die Stellung, welche die Zollern nach Abgang der fränkischen Herzoge und Markgrafen in dortigen Gegenden auf gaugräflicher, reichsvogteilicher, reichsburggräflicher Grundlage einnahmen, — und von wesentlichem Einflusse auf die Beziehungen der Nürnberger Burggrafen zum Egerlande — war es, daß ihnen das in Franken — auf der eigentlichen deutschen, fränkischen Erde — errichtete kaiserliche Reichsgericht zustand. Dieses, dessen Ursprung sich im Dunkel verliert, und das in ältester Zeit vom Gaugrafengericht zum weit ausgedehnten reichsvogteilichen Landgerichte erwuchs, immer mehr Ansehn und Ausdehnung gewann durch Gesuchtwerden wie eigenes Suchen, und darin durch die Kaiser selbst unterstützt und durch Privilegien gehoben wurde, erstreckte allmälig seine hohe Gerichtsbarkeit über das ganze deutsche Reichsland, soweit die kaiserliche Macht reichte, und namentlich auch über das Egerland. Vielleicht wurde schon unter den fränkischen Kaisern (indem, wohl aus Ersparniß bei bereits sehr zusammengeschmolzenen königlichen Domainen, mit dem Herzogthum Franken eine allgemeine Gerichtsbefugniß comitiva universalis verbunden worden) zu Fürth ein Reichsgericht geordnet, welches in Ermangelung eines Herzogs, in Franken von einem kaiserlichen Kammerboten an Stelle des Herzogs in Königs Namen abgehalten und dann an die Burggrafen von Nürnberg als alte Gaugrafen und Reichsvöigte und

neue missi regii perpertui übertragen und mit ihrer Stellung fest verknüpft war. Sie standen so nicht nur an Stelle der Herzoge oder Markgrafen über Franken, sondern als missi regii dem kaiserlichen Reichslandgerichte vice imperatoris vor, welches über die fränkischen Lande hinaus in ganz Deutschland seine Gerichtsbarkeit in causis majoribus et minoribus gleichmäßig übte. Diese kaiserliche Stellvertretung und Innehabung des höchsten Gerichts bestand wohl schon unter den Staufenkaisern, da sie in Kaiser Rudolphs Lehnbrief[415] nicht als eine etwa neue Einrichtung erwähnt wird (bei welcher dann nothwendig damals die anderen Reichsfürsten zum Consentiren zugezogen worden wären, was hier auch nicht mehr geschah)[416] sondern die sicher aus einem älteren nicht mehr erhaltenen Lehnbriefe übernommen war, und in den Privilegien des Kaisers Albrecht (1300) und Ludwig (1328) gleichmäßigen Ausdruck fand. Schon frühzeitig sah man in der gleichzeitigen Stellvertretung des Kaisers für alles Rechtsprechen durch die Burggrafen eine ganz ausnahmsweise Bevorrechtigung; sie erschienen als beständige Commissare des Reichsoberhaupts in seiner oberstrichterlichen Obliegenheiten im Reiche, ihr kaiserliches Landgericht daher competent für alle Sachen, die irgendwoher aus dem Reiche, auch aus den später geschlossenen Gerichtsbezirken von Fürsten, Stiften und Städten an sie kamen, als allgemeines Reichsgericht. Gleichviel ob diese Stellung von Anfang an so beabsichtigt war, und wie sehr, sobald sie wirksam wurde, sie bei fürstlichen Mitständen unangenehm empfunden wurde und auf Widerstreben und Widerstand stieß, sie bestand so mit Anerkenntniß und Gutheißung der Kaiser, bis sie später wieder verfiel und in Vergessenheit gerieth.

Die Burggrafen hatten somit eine mehrfache Gerichtsbarkeit; sie führten 1) als ursprüngliche Gau- und Markrichter die Gerichtsbarkeit nebst dem Königsbanne über den ganzen Grafschaftsgau Nürnberg als ein gewöhnliches Landgericht, wie sie sonst in allen von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen gehenden Grafschaften bestanden; — sie hatten 2) Namens der Reichsvogtei oder des Herzogthums in Franken, und 3) Namens des Kaisers als kaiserliches Reichslandgericht die Gerichtsbarkeit über den ganzen ausgedehnten reichsvogteilichen Nürnberger Sprengel, und über alle Stände des Reichs, soweit kaiserlicher Einfluß reichte, was vorzugsweise in den des Herzogthums entbehrenden Landen: Franken, Schwaben und Rheinland, wie auch in Sachsen[417] wirksam wurde. Sie hatten durch ihr hohes Landgericht (placitum majus) Kenntniß und Aufsicht über alle auf dem Nordgau (wozu fast ganz Franken, ein Theil Schwabens und Bayerns, nördlich der Donau gehörte) gelegenen placita minora: (z. B. Würzburg, Radbach bei Bamberg, Sulz, Hirschberg, Greisbach, Rotenburg, Auerbach), da den Landgerichten (Landting, Landvogtei judicium terrae oder provinciale, wie die alten Grävendinge oder placita malla schon bald nach 1000 hießen), als Obergerichte die Stadt- und Landvogteien untergeben waren. Die späteren hohen Stände und die drei Bischöfe des Nordgaus standen unter Gerichtsbarkeit und Advocatie der Burggrafen[418]. Man ließ sich dieselben auch anfänglich gerne gefallen, da ihre Ausübung damals nicht sowohl als Privileg, wie als Last angesehn wurde, und man sich glücklich schätzte, in Ermangelung anderer weitgreifender Gerichtsstellen in Franken, zu Nürnberg ein Landgericht mit kaiserlichem Ansehn zu besitzen. In den zahllosen Fällen von Rechts-

verweigerung oder Mangel an Executive der eigentlich zuständigen Gerichte wandte man sich gerne, — je weniger man bei der Unzahl dieser Fälle und der Entfernung des Kaisers diesen selbst erfolgreich anrufen konnten, — an Gerichte, die an des Kaisers Statt sprachen. Sie gewannen als Appell-Instanz und allmälig selbst schon in erster Instanz als organisirte kaiserliche Gerichte Ansehen und Wirksamkeit, durch allgemeines Bedürfniß und durch eigene Tüchtigkeit und Bewährtheit. Es war eine ächt naturgemäße historische Bildung und Rechtsentwickelung, auch von den Kaisern selbst zugelassen gutgeheißen und begünstigt, von den kleinen Territorialherren allerdings scheel angesehen. Ueber alle concurirende kaiserliche Landgerichte stieg das Nürnberger empor. Später änderten auch ihm gegenüber sich die Ansichten bei den heranwachsenden, dem Kaiser selbst unbotmäßig entgegentretenden Landesherrn, und bei deren Territorialgerichten, und man opponirte. Die Kaiser erkannten die supreme Stellung des Landgerichts immer an, verliehen mitunter Exemtionen, wodurch das Princip selbst[419] um so mehr Bestärkung theoretisch erhielt aber praktisch geschädigt wurde. Kaiser Sigmund (1410—37) unterstützte das Landgericht sehr; für die Burggrafen war diese kaiserliche Unterstützung jedoch zu schwach, namentlich später unter dem schwachen Kaiser Friedrich III.; und wenn sie ohne solche sich selbstständig halten sollten, war ihre territoriale Grundlage ungenügend gegen Widerstreben vereinigter Nachbarn[420].

Zum jus comitiae und der jurisdictio gehörte das Geleite; wer Gericht sub bannso halten konnte, hatte auch das Recht „zu geleiten"; wer auf den Gebietsstraßen (ehemals „Kaiser- oder Reichsstraßen" genannt) gegen die Sicherheit frevelte, hatte „an das heilige Reich gerathen" und wurde um so härter gestraft. Zum Geleitsrechte (jus conducendi, praestatio securitatio) gehörte nothwendig das Aufsuchen der Verbrecher auch außer der einzelnen Geleitszeiten selbst, das Durchstreifen und Säubern der ganzen Umgegend, Verbieten des Aufbaus und Zerstören von fortalitia an den Straßen und in der ganzen Umgegend. Die Burggrafen gaben als kaiserliche Landrichter schriftliches Geleite durchs ganze Reich, thatsächliche Geleitung über den ganzen Nordgau bis Regensburg, Eger, Coburg, Schweinfurt, Kitzingen, Mergentheim, Rotenburg, Nördlingen, Donauwörth, Neuburg, Ingolstadt[421].

Ungünstig wirkte später für die Consolidirung des Nürnberger reichsvogtischen Burggrafenthums zu einer Landesherrlichkeit im weitesten Sprengel, schon Ludwig von Bayerns Besteigung des Kaiserthrons; denn er konnte, wenn schon den Burggrafen dankbar und günstig gestimmt, doch deren Einfluß auf seine eigenen nordgauischen Besitzungen des stauffischen Erbes in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Geleite ꝛc. nicht eben zu kräftigen gesinnt sein, wie denn auch unter ihm ein Theil des Nordgaus den eigenen Namen „Oberpfalz" erhielt. Ebenso ungünstig wirkte dann der Verkauf eines großen Theils der Oberpfalz durch Pfalzgraf Ruprecht für 32000 Mark Silbers an Kaiser Carl IV., der sie 1355 dem Königreich Böhmen einverleibte, sich von dort bis gegen Nürnberg eine unmittelbare Landesverbindung schuf, und Böhmen nebst seinen Dependenzen von allem nexus imperii privilegienmäßig los zu machen suchte[422] und bei Bestätigung aller hergebrachten Rechte des Nürnberger Landgerichts 1358 doch davon alle böhmischen Besitzungen in Deutschland

eximirte. Die Rücksicht auf Anerkennung seines Pfandbesitzes über das Egerland war sogar erheblich dafür mitwirkend, daß Carl den Kurfürsten schon zu Speyer 1353 das Privileg ausschließlicher Gerichtsbarkeit in ihren Territorien gegeben hatte, was 1356 in die goldene Bulle aufgenommen wurde [423]. Dadurch kam Hoheitsrecht, Ansehen und Wirksamkeit der Burggrafen auf dem Nordgau sehr in Abnahme. — Carl IV. (welcher schon 1355 und 1362 Kaiser Ludwigs Bergwerksprivilegium von 1328 für die Burggrafen erweitert und das Privilegium de non evecando verliehen, — zwei nur kürzlich erst den Kurfürsten durch die goldene Bulle 1356 verliehene Privilegien), bestellte allerdings auch 1362 den Burggrafen von Nürnberg zum „Hauptmann in Franken" und trug „allen Bischöfen, Grafen, Landgrafen, Prälaten, Edeln und Unedeln" Gehorsam gegen ihn, und ihm selbst in Rücksicht seines Geleitsrechts die Zerstörung aller Raubschlösser unter dem Versprechen der Belohnung mit denselben auf [424]. — So wurde auch von Kaiser Albrecht II. bei seiner Kreiseintheilung Deutschlands in 6 Kreise 1438 der Burggraf zum ausschreibenden Kreisdirector des fränkischen Kreises über die 3 Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Eichstädt und über Bayerns fränkische Pfalzlande bestimmt [425]. — So erhielten 1444 die Burggrafen die Wiederaufhebung einer irrthümlich von Kaiser Friedrich III. zu Gunsten Bambergs ertheilten ungerechtfertigten Inhibirung ihres Landgerichts durch ihre Ausführung: „daß ihre Vorfahren vom röm. Kaisern, „Königen und Reiche mit Gunst und Vollwort aller Kurfürsten mit dem Landgerichte „des Burggrafthums begabt seien, an dem die Burggrafen anstatt eines römischen „Kaisers oder Königs richten sollen alle Gericht, an den Rheinstrom, in Schwaben, „Bayern, Franken; daß obgemeldetes Landgericht also von Alters hergekommen, daß „kein Kaiser eigenmächtig dawider Freiheiten zu geben; und daß die Landgerichtssprüche dergestalt in löblich guter Gewohnheit hergebracht seien, daß sie unweigerlich auch von Kaisers Hofgericht anerkannt und bestätigt worden." — Demgemäß erklärte Burggraf Albrecht Achill den Papst Pius II. 1459 zu Mantua als Herzog von Franken dem Bischofe von Würzburg gegenüber erkannt und benannt hatte, 1460 rücksichtlich eines von Herzog Ludwig von Bayern erregten Vorzugsstreits, als dieser fragte: „wo denn Anfang, Mitte und Ende dieses burggräflichen Landes zu suchen sei, da er ein Land eigentlich gar nicht habe, zwar er sich einen Mitfürsten des fränkischen Landes nenne, aber man bisher immer dafür gehalten, daß der Bischof von Würzburg Herzog von Franken sei, und er nicht wisse, daß der Burggraf als Mitfürst in Franken fürstliche Obrigkeit dabei habe," — sehr bestimmt (in einem Briefe an den vermittelnden Bischof von Bamberg) das „Burggrafthum Nürnberg mit dem kaiserl. Landgerichte" für ein „dem Herzogthum Bayern ganz gleichstehendes „deutsches Fürstenthum", was die „Grafen von Zollern früher besessen hätten, als „die Pfalzgrafen von Wittelbach ihr Herzogthum [426]; sein Territorium fange „von der Stadtmauer Egers an", — deren freie Reichsstellung innerhalb der Mauern also anerkannt blieb, — „und es gehe bis zum Kreuz unter Uffenheim „(nordwestlich von Anspach) und auf die Steig (Gesträuch) ob Eichstädt" [427]. Und das burggräfliche hohe Landgericht übte omne judicium in bürgerlichen und peinlichen Fällen auch über die Oberpfalz und den Egerkreis (wie Egers Geschichte

noch 1414 ausweist), von Mergentheim und der Donau bis Eger und Hof[428], bis später es gleichfalls zu Einschränkungen kam.

Es war erforderlich, hier in eine spätere Zeit hinüberzugreifen, weil nur dadurch auch der Rückblick auf den Zustand in der Mitte des 13. Jahrhunderts im rechten Licht erscheint[429].

Anfänglich standen die Nürnberger Burggrafen diesem kaiserlichen Land- und fränkischen Herzogsgerichte persönlich vor. Allein wie überall die Herzöge, Mark- und Landgrafen schon früh aufhörten, in ihren placita majora den eigenen Vorsitz zu führen und ihn, ebenso wie sie die minora placita von jeher durch vicarii und advocati halten ließen, an eigens dazu bestellte officiales und advocati überließen, (weshalb der alte Namen Graevending in judicium provinciale Landgericht, überging) so ernannten auch die Burggrafen seit Mitte des 13. Jahrhuderts unter kaiserlicher Genehmhaltung als ihre Stellvertreter besondere „Landrichter", judices provinciales, in Nürnberg, die sich auch vice-judices nannten, und deren Stellen nicht fest bei bestimmten Adelsgeschlechtern standen, sondern die nur zeitweilig, oft nur für Dauer der öffentlichen Gerichtszeit bestellt wurden, aber immer Adlige: „ehrbare Ritter, Edle und Wappengenossen" sein mußten. So werden in dieser Zeit genannt: 1255 ein Egerländer Conrad v. Asch (bei Eger) als der erste; 1265, 71, 82, Otto v. Dietenhofen (Ort bei Cadolzburg)[430] vice-judex; 1286, 90 Rüdiger von Brand (bei Eschenau an der Schwabach); 1296 Heinrich v. Berg; 1302 Herdegen von Grindelach. Diese Ernennung besonderer stellvertretender Landrichter durch die Burggrafen wurde noch 1348 von Kaiser Carl IV. unter Beitritt des Herzogs von Sachsen, Markgrafen von Brandenburg 2c. genehmigt; obschon die Burggrafen dennoch auch persönlich Urtel sprachen[431]. — Festzuhalten ist hierbei immer der concurrirende verschiedenartige Charakter der Nürnberger Justizverwaltung als allgemeines kaiserliches Reichslandgericht vice Imperatoris über alle Lande unter kaiserlichem Einflusse, — sodann als Repräsentant des alten Frankenherzogthums, bez. für den Nürnberger reichsvoigteilichen Sprengel; in beiderlei Beziehung war nicht blos das spätere Anspach-Bayreuther Territorium und die Oberpfalz, wie aus späteren Restrictionen erhellt, sondern auch das Egerland — (welchem der erste Landrichter selbst angehörte) — seinem Gerichtszwange unterworfen gewesen[432]. Als dritter Charakter entwickelte sich später aus dem alten Grafengericht ein landesherrliches Obergericht, welches innerhalb des alten weiten Herzogssprengels seinen engeren Sprengel hatte und diesen bezeichnet sah durch den Umkreis eines geschlossenen Territoriums, in dem alle im Burggrafthum belegene nicht reichsstädtische Gebiete, bis an die Mauern der sich entwickelnden Reichsstädte, alle Stifter, Klöster und Edelsitze gehörten; in diesem Charakter wurde es von den Burggrafen 1447 neu organisirt. — Neben ihm befand sich zu Auerbach, dem Sitze der gleichnamigen Landvogtei (nordöstlich von Nürnberg nach Eger hin, ziemlich in der Mitte beider Städte) gleichfalls ein kaiserl. oder herzogl. Landgericht, welches zeitweilig unter den Stauffen auch seinen Gerichtszwang über die ganze Landvoigtei Eger behauptete, ihn später aber mit dem Nürnberger Landgerichte getheilt haben

soll[433], so daß das Egerland auch der burggräflich Nürnberger Gerichtsbarkeit letzter Art, als gewöhnlichen Landgerichts unterfallen wäre.

Die Grenzen der Gerichtssprengel ostwärts nach Eger hin in ihrem verschiedenartigen Charakter waren jedenfalls im Laufe der Zeit wechselnd und verschieden, oft auch wirklich ganz unbestimmt, und gewiß häufig eine reine Frage der Macht und politischer Verhältnisse. — In den alten Grenzmarkzwisten hat sich die Erinnerung erhalten, daß die Nürnberger Burggrafen zu richten hätten: „bis nach Eger an die Mauer", was wohl, da innerhalb des Egerbezirks zwischen dem platten Egerlande östlich und westlich der Stadt kein Unterschied ist, „ringsum die Mauern der unmittelbaren Reichsstadt bedeutet; und daß das Egerland oder Egerisch Kraiß zu Nürnberg gehöre." Die Stadt Eger selbst aber, innerhalb ihrer Mauern und natürlich mit ihrem Weichbilde, hatte wieder das Stadtrecht analog dem der Stadt Nürnberg, welche letztere noch weit späterhin bis ins 16. Jahrh. hin als „Altvordern" geehrt und als Oberhof für das Rechtsverfahren Egers von der Stadt Eger selbst in Anspruch genommen wird[434]. Auch das Nürnberger „Saal-Büchlein", welches unter den zwei Brüdern Burggrafen Friedrich III. († 1297) und Conrad IV. († 1314) für die Jahre 1266 und 1268 verfaßt war[435], sagt: „Das sind die Güter zum Reich „gehörend auf die Burg zu Nürnberg: das Amt Altorf, Schwabach, Heroltzberg, „Beringau, Hersbruck, Velden, Prück, Flosse und Parkstein; item das Egerland „oder Egerisch Kraiß, welchen der König in Behem inne hat, ge„höret auch zu Nürnberg; item Amberg ꝛc. Alles mit ihren Rechten und „bestimmten jährlichen Getraid und Pfennig-Gült." — Westlich gehörten dazu Nördlingen, Weißenburg, Dinkelsbühl, Schweinfurt, Rotenburg, Castel, Neumarkt ꝛc. die 2 Reichsforsten bei Nürnberg und Weißenburg.

[**Verwaltung.**] — Abgesehen von der Gerichtsbarkeit des Burggrafthums, so ist die Nürnberger große Reichsvoigtei, wie oben gesehen, besonders aus den Trümmern der ostfränkischen Markgrafschaft wie auch der Pfalzgrafschaft Frankens entstanden, welche nach 1057 eingezogen wurden, und wovon Vieles von den fränkischen Kaisern an die Stauffen als Erbgut übergegangen war[436]. Die Burggrafschaft stellte eine oberste Militair- und auch vollständige Civilverwaltung der dort zusammengreifenden Reichslande, nebst Administration der verschiedenartigen Domainen dar. Ihr Umfang schloß sich nicht an die Grenzen eines einzigen Gaus, wie sie denn auch nicht aus einer einzigen Gaugrafschaft entstanden war, sondern über solche hinausgriff; sie richtete sich nach dem Zusammenhange der ihr zur Hoheitsübung übergebenen Reichslande und der zur obersten Aufsicht und Bewahrung überwiesenen kaiserlichen und herzoglichen Domainen[437]. Der von jeher dem hohen Fürstenadel angehörige Burggraf trug diese oberste Militair- und Civilverwaltung zu eigenem Lohne. Und es traten dazu die Eigenbesitzungen der Burggrafen[438] in einer unter den Zollern stets wachsenden Ausdehnung; zu der Burggrafthums-Herrlichkeit comicia burggraviae trat ihr gräfliches jus territoriale.

Aus besonderem Auftrage kam zu der eigentlichen Nürnberger Burggrafschaft auch noch die Verwaltung der benachbarten nordöstlichen Landvoigtei Auer-

bach[439], deren besondere Landvoigte unter den Burggrafen standen, wie auch die Unterlandvögte in dem südöstlich anstoßenden Altorf, und die Aemter Berngau, Adelnburg, Frindorf, Neumarkt, die Voigteien Hersbruck, Vilseck und Amberg[440].

Die von der Landvogtei Auerbach nur durch die Leuchtenbergsche Graffschaft Waldeck nordostwärts getrennte provincia Egra hat jedenfalls wiederum eine eigene Verwaltung gehabt; innerhalb der Egerländischen Reichsprovinz stand als unmittelbare Reichsstadt Eger selbst, jedoch in der Stadt wiederum die kaiserliche Burg. Die Burg zu Eger war ein Reichseigenthum unter dem reichsvogtischen Burggrafen zu Nürnberg, und stand unter ihm und durch ihn in Verwaltung kaiserlicher Landrichter, wie das erwähnte Saalbuch von 1266 und 68 bekundet[441]; diese hatten dabei auch die Burg Eger in Besitz.

Die dem Begriffe nach verschiedene Stellung der advocati und der judices provinciales war thatsächlich nicht immer eine getrennte, sondern häufig auch für dieselbe Landschaft in einer Person vereinigt[442], wie denn mitunter auch derselbe Landvoigt aus besonderem Auftrage mehreren Landschaften vorstand. — Ministerialen wurden dazu vorzugsweise gewählt und bestellt, um ihrer sonstigen Abhängigkeit Willen, wie zum Zwecke der Belohnung für geleistete Dienste. — Ob in den unter der Burggrafschaft Nürnberg stehenden Landschaften, also auch in der provincia Egra, eine solche Bestallung nur allein von den Nürnberger Burggrafen erfolgte oder auf deren Vorschlag von dem herzoglichen und kaiserlichen Stauffen unmittelbar, ist nicht mit Gewißheit zu sagen; später nach der Letztern Erlöschen wohl jedenfalls von den Nürnberger Burggrafen allein.

f) Kaiserliche Landrichter und Landvoigte, sowie königl. böhmische Burggrafen zu Eger.

Als kaiserliche Provinzial- oder Landrichter und, zum Theil wenigstens, auch Landvoigte, welche die Hoheitsverwaltung im Egergebiete für die Stauffen unter den reichsvogtischen Nürnberger Burggrafen führten, und — mit concurrirendem Titel advocatus oder judex provincialis — ihren Sitz in der Burg zu Eger hatten, — welche letztere also mit ihrem ganzen militairischen und ökonomischen Organismus, Ministerialen ꝛc. unter ihnen gestanden haben muß, sind folgende zu ermitteln gewesen.

1) Cunradus de Rore, judex in Egra, wenn er nicht, da der Beisatz provincialis fehlt, blos der vom Burggrafen verschiedene kaiserliche Richter über die Stadtgemeinde war, 1200[443] unter Kaiser Philipp von Hohenstaufen (1197—1208) und Burggraf Friedrich I. von Nürnberg (den ersten, seit 1191 in die Reichsvogtei und das Burggrafthum zu Nürnberg eingetretenen, Hohenzollern). Die Ror erscheinen, wenigstens später, als Ministerialen der Nürnbergischen Zollern, da namentlich als solcher 1286 Fridericus miles de Ror als Urkundenzeuge vorkommt. Rorer saßen 1486 als Vasallen auf Hochstädt bei Thierstein im Egerlande.

2) Heinricus de Liebenstein, judex provincialis Egrae 1212[444], unter Kaiser Friedrich II. (1212—50) und demselben Burggrafen Friedrich I. von Nürnberg († 1218), aus dem einheimischen Egerländer Urgeschlechte, ein stauffischer resp. kaiserlicher oder Reichs-Ministeriale. — Damals befahl 1218 zu Nürnberg der

Kaiser dem kaiserl. Landrichter zu Eger, die Räuber der Waldsassener Klostergüter zur Rückgabe ans Kloster anzuhalten.

Unter demselben Kaiser heirathete, wie oben angeführt, seine Base Cunigunde von Hohenstauffen 1224 den König Wenzel I. von Böhmen, wonächst dieser 1237 das Egerland als Mitgift beanspruchte, davon wenigstens Elbogen abriß und dort königliche Burggrafen einsetzte (1237 Sulislaw, jedenfalls ein Böhme, 1248 Wilhelm von Riesenburg, aus einem bekannten Geschlechte des deutsch-böhmischen Erzgebirges) und, — nachdem in Eger noch 1244 König Conrad noch persönlich Gericht abgehalten hatte, — 1248 auch als Schutzherr von Eger auftrat, wo er den Hermann von Schwamberg als praefectus urbi regis einsetzte, aber bald wieder den Stauffen weichen mußte. — Zwischen dem damaligen, seinen Sitz rechtlich zu Eger habenden kaiserl. Provinzialrichter, der sich voraussichtlich aus dortiger Burg verdrängt gesehen haben wird, und diesem Stadt- und Burg-Präfekten, Burggrafen, des von der Stadt gewählten Schutzherrn Wenzel von Böhmen, werden Competenz-Conflikte nicht ausgeblieben sein.

3) Ramung von Kamerstein (Hammerstein?) judex provincialis in Egra 1242 und neben ihm Walter von Rathsheim (Rathsam bei Eger?) kaiserl. judex civitatis[445]. Wer unter Kaiser Conrad IV. (1250—54) kaiserl. Landrichter zu Eger gewesen, erhellt nicht.

Während des Kaiser-Interregnums, als der 5jährige Herzog Conradin von Schwaben und Franken Landesherr des Egerbezirks war, und unter Vormundschaft des Herzogs Ludwig von Bayern und Pfalz stand, während Burggraf Conrad II. (Gemahl der Clementia von Habsburg † 1260) waltete, und der Egerländer Conrad von Asch als von Letzterem ernannter kaiserl. Landrichter zu Nürnberg fungirte, finden wir hier:

4) Henricus de Wida, senior, advocatus et judex provincialis in Egra 1257[446]; aus der vogtländischen Dynastenfamilie der Voigte von Weyda, Gera, und Plauen[447], welche mehrfältig im Egerlande festen Fuß zu fassen suchten, und von denen damals die Plauen (seit 1229) Asch und Selb besassen, und die 3 Heinriche, advocati de Wida, Plauen, Gera, Anrechte auf die Egerländer Schlösser Kinsberg (südlich) und Wogau (östlich von Eger) besessen hatten, welche sie aber 1254 (30. Mai) für 1000 Mark Silber „Egrischen Gewichts" an Pfalzgraf Ludwig von Bayern aufgegeben hatten. — Als kaiserl. Landrichter befreite Heinrich von Weyda 1257 in Eger die Häuser des Klosters Waldsassen „unter der alten Burg" von allen Steuern und Abgaben. — In demselben Jahre 1257 kommt ein

5) kaiserl. Landvoigt Marquard von Wagowe[448]) vor, dessen Amtssitz — Eger? — nicht näher genannt wird, der aber auch ein Egerländer stauffischer oder Reichsministeriale war, da er Wagowe oder Wogau an der Eger besaß und das Dorf Hergesingen (Hörschin) bei Schönbach, nördlich von Wildstein, dem Kloster Waldsassen schenkte. Ob derselbe, falls er zu Eger amtirte, dem Weyda in diesem Jahre vorging oder nachfolgte (oder ob etwa eine Scheidung beider Aemter stattgefunden hat, so daß er nur die Landvoigtei ohne das Provinzialrichteramt, dagegen letzteres gleichzeitig Weida geführt?) steht dahin. Jedenfalls trat an

letzterem ein baldiger Wechsel ein, denn es wird — (während [illegible] 1255 Ulrich Zagicz von Waldeck böhm. Burggraf ist). —

6) Rupertus de Liebenstein, judex prov. in Egra 1265[449] [illegible] Landrichter aus diesem Egerländer Urgeschlechte genannt, unter Burggraf [illegible] Gemahl der Elise von Meran, 1275 der Helene von Kursachsen [illegible] 12[illegible]. — Dieses ist das Jahr, in welchem die Occupation des [illegible] durch König Ottokar von Böhmen erfolgte, welcher [illegible] Conradins Leben der Hohenstauffen-Herrschaft darin ein Ende [illegible] als er sich mit Nichtachtung des deutschen Reichsverbands ein selbständiges [illegible] aufzurichten suchte. Damals beendete er unzweifelhaft auch die [illegible] samkeit der kaiserlichen Landrichter und Landvoigte in [illegible] Landstriche, wenn auch dieselben noch von Rechtswegen und der Form nach [illegible] mochten, da das Reich Ottokars Besitznahme nicht anerkannte. — Wie vorher schon seit seinem Vater Wenzel I. Elbogen durch königl. böhmische Burggrafen (1237 Sulislaw; 1248 Wilh. von Riesenburg; 1257, 60 Ulrich Zagicz von Waldeck; 1262 Ulricus burggravius) gehalten wurde, und wie früher schon in Eger während Böhmens kurzer Schutzherrlichkeit 1248 Herm. v. Schwamberg als praefectus urbi und capitaneus castri in Egra eingesetzt worden, so trat hier jetzt 1265 [illegible] in Eger das böhmische Institut[450] königlicher Burggrafen aus [illegible] gesehenen Geschlechtern ein. Bei diesem, wenn es auch dem [illegible] Burggrafschaften nachgebildet war, mußte natürlich anfänglich der [illegible] militairischer Besatzungsstellung vorzugsweise hervortreten, und zunächst [illegible] lichen Charakter, — insofern darunter eine regelmäßig normirte [illegible] eine geordnete Rechtspflege zu verstehen, — noch überwiegen, bis [illegible] Annäherung an die früheren örtlichen Einrichtungen bewirkte.

g) Blick auf die Zustände der staufischen Lande seit dem [illegible]

Noch vor völligem Untergange der Hohenstauffen, seit [illegible] 1254 trat der Zerfall der in ihren Händen befindlichen verschiedenartigen [illegible] er befestigte sich nach Conradins Tode. Die schwäbischen [illegible] lebten dieselbe Zersplitterung und anomale Neugestaltung [illegible] herzoglichen Stände (die Grafen von Würtemberg, Teck, [illegible] Hohenlohe, Oettingen, Fürstenberg) eigneten sich die [illegible] herzoglichen [illegible] als erworbene eigene Hoheit an; die herzoglichen freien [illegible] kaiserliche Reichsstädte, die herzoglichen Ritter Mannen [illegible] — [illegible] ginn der ehemaligen schwäbischen und fränkischen [illegible] Landische völlig gleich stand, — wenn sie nicht [illegible] selbst dann suchten sie sich selbstständig zu stellen, [illegible] zeigte. —

Dort wollten sie sich den bayrischen Erben [illegible] nigsfamilie als „geringeren Herren" nicht [illegible] auf [illegible] kaften die durch Abgang der Stauffen [illegible] Ritter [illegible] men bei ihren Räubereien und [illegible] Herzöge [illegible] der Raubschlösser dieser [illegible] waren [illegible]

sterben ihrer Herren ohne einträgliche Dienste, nur auf ihre nicht ausreichenden Lehngüter allein angewiesen, ergriffen sie auch im Frieden den Krieg, der sie früher genährt hatte, plünderten und brandschatzten. Solche Raubschlösser finden sich weniger in Ober- und Niederbayern (wo der Feldbau die milites besser nährte) als besonders in der dem Egerlande benachbarten Oberpfalz, hier wahrscheinlich von staufsischen Vasallen erbaut. Die Herzöge nahmen dann aus ihnen und aus den adligen Dienstleuten der eingegangenen Grafengeschlechter die Vorstände, (Richter, Pfleger, Kastner) der neu eingerichteten „Aemter" (70 solche in den zwei Vicedominaten Lengenfeld und München). Letzte Ursache der Fehden war allerdings auch, daß die Herzöge die vermehrten Landesbedürfnisse aus den Domainen nicht mehr bestreiten konnten und daher Steuern verlangten; zu deren Berathung bildeten sich bald (1302, 7, 11) Adelsvereine der einzelnen Landschaften, die sich zum Lohne für die Bewilligung von den Herzögen die niedere Gerichtsbarkeit für ihre Hofmarken und über ihre Dienstleute zusichern ließen, und sich dauernd zusammenschlossen, also gleich dem concentrirten Städteadel corporativ zusammen wuchsen[451].

Das Egergebiet namentlich in weiterer Entfernung von der Stadt selbst und von den Besitzungen der eigentlichen Stadtgeschlechter, — ebensowohl das auch später immer beim Egerlande erhaltene als der später abgerissene westliche Theil, zerfiel in eine Menge einzelner adliger Herrschaften, die reichsfrei erscheinen (so auch im späteren eigentlichen Egerlande: Liebenstein, Seeberg, Haslau, Wildstein, Trebendorf, Wogau, Nebanitz, Hästenberg, nördlich, Schirnding, Lebeneck, Kinsberg, Pograth ꝛc. südlich der Eger); selbstverständlich noch immer unter der Hoheitsverwaltung der — durch den Untergang der Staufenkaiser und ihrer gleichzeitigen Herzogsstellung noch keineswegs in Wegfall gekommenen — kaiserlichen Landvogtei; aber mit möglichst ausgeprägtem Streben nach Unabhängigkeit, und mit jedenfalls (nach Wegfall der Herzogseinwirkung, und später sogar Erlöschen jedes staufsischen Familienrechts) wirklich erreichter Unmittelbarkeit, so daß also diese Burg und Schloßherrschaften (von denen manche der oben genannten jetzt bereits rusticalisirt sind) als Reichsfreiherrschaften, ihre Besitzer als reichsfreie Herren im späteren Begriffe erscheinen. Dabei war die landvogteiliche Stellung zu Eger ohne besondere Sicherung und festen Halt von oben. Nur was als wirkliches Reichsgut klar erkennbar geblieben, knüpfte sich fester an die Nürnberger Verwaltung; und der Burggraf von Nürnberg erhielt kaiserlichen Auftrag zu Zerstörung und eigener Besitznahme der Raubburgen in den Fichtelgebirgsgegenden. — Die zur Ausübung der kaiserlichen Rechte über unmittelbare Reichslande gesetzten Landvoigte und Provinzial-Richter pflegten damals aus dem Herrenstande oder aus Angeseheneren der Reichs-Ministerialen genommen zu werden; zwischen diesen und den Dynasten war damals faktisch kein so großer Unterschied, da Reichs-Ministerialen schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts (z. B. 1106) vom Kaiser mit Verwaltung ganzer Landstriche betraut wurden, und mit dynastischen Familien heiratheten, oft auch völlig in den Dynastenstand eintraten, während umgekehrt in der um 1300 im deutschen Adel erkennbaren Krisis auch viele altfreie herrenmäßige Geschlechter verfielen und oft sogar schon mit Veräußerung der Stammburgen ihrer Dynastien in den niederen Adel hinabtraten[452]. Die vorgenannten Rore, Liebenstein, Hamerstein, Wogau

werden zu solchen Reichs-Ministerialen zu zählen sein, sowie die Weyda dem bekannten Dynastengeschlechte der Voigte angehörten. — Dem entsprechend wurde auch das böhmische Burggrafthum Eger demnächst immer nur durch Personen von unzweifelhaft angesehenem Adel besetzt[453].

h) Die Urgeschlechter des Egerbezirks.

Im engeren Egergebiete erscheinen als bedeutende reichsfreie Adelsfamilien[454] mit bedeutendem Landbesitze dieses reichsunmittelbaren Charakters: zuvörderst das schon erwähnte, nur kürzlich ausgestorbene, ältest bekannte Geschlecht:

1) Die † Seeberge auf der noch erhaltenen (später an die Schlick, Juncker, Reypperg und die Stadt Eger gekommenen) Burg Seeberg; später in der Pilsener Gegend.

2) Die noch blühenden Nothhafte, der Sage nach aus Friesland, und desselben Stammes dort mit den Egmont, und hier den Hürnheim; zuerst 1134 auf Bodenstein bei Muggendorf (in der fränkischen Schweiz) gesessen; welche schon 1146 u. 47 die Schutzvogtei über das Kloster Waldsassen nach des Stifters Markgrafen Diepold von Vohburg Tode geführt haben, bevor es in unmittelbaren kaiserlichen Reichsschutz kam; ferner auf Weissenstein (südwestlich von Mitterteich), Thierstein (südlich von Selb), Wernberg an der Nab 1290, Falkenau bei Elbogen 1290, Wildstein (nördlich von Eger) 1295, Luxburg (Loosburg bei Wunsidel) 1352, Pfaffenreut, Friedenfels, Albenreut, Schloppau (1318, 21), Rothhaftsgrün. Ein Zweig als Wildstein auch in der Stadt Eger.

Dazu treten die Urgeschlechter, deren Geschlechtsnamen mit dem Namen ihres Stammsitzes übereinstimmt, die aber fast alle schon in frühester Zeit wieder erloschen sind[455].

3) Die Tosse auf Toß bei Plauen, 1143, 1206, noch blühend.

4) Die † Falkenberg auf Falkenberg (bei Tirschenreut), Pleißen, Pilmersreut bei Wondreb, 1178 urkundlich erwähnt (nach 1252 ausgestorben)[456].

5) Die † Liebenstein auf Liebenstein (nordwestlich von Eger) mit Eichelberg, Lobiesenreut, Klausen, Sorgen, Riem, Seichenreut, Halbgebau, Hirschfeld, Linden, Neuenbrand; auf Seeberg mit Trogau, auf Hohenberg, Arzberg, Connersreut und auf dem damals mit mehreren Ortschaften versehenen Teichelberge bei Mitterteich, 1180 urkundlich erwähnt (schon 1282 ausgestorben).

6) Die † Pirk auf Pirk (bei Mühlbach, westlich von Eger, und Tirschenreut), 1154 erwähnt und wohl bald nach 1307 erloschen.

7) Die Schirndinger auf Schirnding an der Eger [illegible], 1211, später in der Pilsener Gegend, noch blühend.

8) Die † Sparneck auf Sparneck (südlich von Hof [illegible], 1206, Stabnitz und Pograth (südöstlich von Eger) 1273, 83, 87 auf [illegible] 1301, und Losau 1316 erwähnt, erst 1744 ausgestorben; ein [illegible] Geschlecht mit weitläufigem Gebiete und einst einem eigenen Lehengerichte.

9) Die † Kotzau auf Ober-Kotzau [illegible] bei Hof, 1180, 1206 erwähnt [illegible] ausgestorben.

10) Die Hirschberg auf Schönbrunn, Redwitz 1206, 1334; Fahrenbach, Carlstein, Wolfstein (südlich von Wunsidel), Rudolphstein (Rollenstein) mit Weißenstein (Weißkirchen) und 18 Dörfern; Pilgramsreut und Förbau (bei Selb); Ebnat (bei Waltershof) mit Schwarzenreut, Rieglersreut, Brand, Fahrmannsreut, Nagel, Melmeisel, Schwarzenbach, Langenstein (Hirschstein).
11) Die Feilitzsch auf Feilitsch 1180, noch blühend.
12) Die † Waltershof auf Waltershof (bei Redwitz) 1200, 1286 urkundlich erwähnt, schon in demselben Jahrhundert erloschen.
13) Die Sak auf Sprechtstein und Kirchenlamitz 1206, 1378, Plonswitz (bei Oelsnitz) 1298.
14) Die Wild do. do.
15) Die Leonberg (Linberg) auf Linberg (südlich von Waldsassen) 1212 erwähnt, auf Mulgrün 1304.
16) Die Mitterfels auf Mitterfels 1212 erwähnt.
17) Die † Laineck auf Laineck (bei Bayreuth), Nemersdorf 1213, 1520 † 1684.
18) Die † Kinsberg auf Kinsberg (südlich von Eger) 1217 erwähnt, um 1260 anscheinend aussterbend, vielleicht mit den böhmischen Guttenstein verwandt.
19) Die † Waldthurm (oder Walda) auf Waldthurm (im Hohenbergschen bei Floß) auf Trebendorf und Schönfeld (bei Mitterteich), auf Pirk und Reut (bei Falkenberg) auf Lasan, Leutershof, Horwe, Eppenreut, Remelberg, Lenersreut, Triebwensreut, Butzenhoven, Trausnitz, auf Spielberg und Wildenau (bei Selb) auf Alt- und Neu-Albenreut (südlich von Eger), 1218 erwähnt, und 1540 erloschen.
20) Die † Haslau auf Haslau bei Seeberg (nordwestlich von Eger), Grün, Raunungsreut, später auch Conradsgrün (das spätere Joachimsthal), 1219 erwähnt, anscheinend um 1600 erloschen.
21) Die † Parsberg, von Parsberg (im Leuchtenbergschen bei Burglengfeld), 1235 erwähnt, 1292, 98 auf Liebenstein, eine Zeit auf Liebeneck, anscheinend um 1600 ausgestorben; ein wichtiges Geschlecht.
22) Die Wallenfels auf Wallenfels 1240.
23) Die † Wildstein auf Wildstein (nördlich von Eger), 1243 erwähnt, mit den Nothhaft verwandt, vielleicht ein Zweig derselben, oder durch Verschwägerung; Wildstein selbst kam 1295 schon an die Nothhaft; die Wildstein, welche das Bürgerrecht zu Eger als „Geschlechter" besaßen und daselbst Häuser hatten, erloschen erst nach 1400.
24) Die † Wogau auf Wogau und Hergesin (östlich und nordöstlich von Eger), 1257 erwähnt, und anscheinend auch bald erloschen.
25) Die † Bornberg auf Lapitzfeld (östlich von Eger), 1271 erwähnt, wohl vor 1400 ausgestorben.
26) Die Trautenberger auf Trautenberg (westlich von Falkenberg), 1275 erwähnt.
27) Die † Paulsdorfer aus dem Hohenbergschen und Leuchtenbergschen, ein mächtiges Geschlecht, 1279 auf Bischofsdorf, um 1300, 1308 auf Conradsgrün

und Goßnitz (südöstlich und östlich von Eger) erwähnt, um 1586 ausgestorben; ein wichtiges Geschlecht.

28) Die † Muschendorf auf Schlossenreut (nordöstlich von Eger), 1279 erwähnt, und bald ausgestorben.

29) Die † Oberndorf auf Oberndorf (nördlich von Eger), 1280, 1388 erwähnt, um 1400 erloschen.

30) Die † Oedt auf Oedt (nordwestlich von Eger), 1281 u. 1289 erwähnt, und bald erloschen.

31) Die † Pullenreut auf Pullenreut (bei Waltershof), 1286 erwähnt; 1508 Georg P. Richter zu Eger; seitdem erloschen.

32) Die † Kneusel auf Hohenberg, 1280 erwähnt, auf einem Burglehen in Eger selbst bis 1285; erloschen.

33) Die † Voitsberg auf Culmen, Voigtsburg nebst Wunsidel, 1282, 97 Luxburg (Loosburg); erloschen.

34) Die † Härtenberg auf Härtenberg 1287, 98; auf Watzgenreut 1303; etwa 1740 erloschen.

35) Die † Schönbrunn auf Schönbrunn (bei Wunsidel) 1294, Redwitz und Seußen.

36) Die Redtwitz auf Redwitz, 1290 mit Ober-Redtwitz, Leutendorf, Meußelsdorf, Rösla, Bernstein (letzte 2 nördlich von Wunsidel), die sämmtlich vorlängst aus dem Besitze der noch blühenden Familie sind.

37) Die † Wirsberg, 1290 auf Wirsberg, angesehenes Geschlecht, 1678 erloschen.

38) Die † Wiesau auf Wießau (bei Mitterteich), 1290 erwähnt.

39) Die † Kornauer auf Kornau (östlich von Eger).

40) Die † Hof auf Hardt (östlich von Eger), 1290 erwähnt, wohl um 1400 ausgestorben.

41) Die Neyperg auf Neyperg (bei Asch), Dobeneck (bei Oelsnitz) und Stein (bei Eger), vor 1300 und noch gegen 1600 im Egerlande genannt (auf Seeberg), Sparneck und Münchberg 1370.

42) Die Wallenrode auf Streitau, 1406 Berneck.

43) Die Gravenreut auf Grauenreuth (bei Arzberg und Thiersheim). Im Voigtland, Oberpfalz und Regensburg waren 3 Geschlechter dieses Namens, aber von verschiedenen Stamm und Wappen, von denen nur noch eins blüht, und dessen einer Zweig seit 1825 im Grafenstande.

44) Die † Weidenberg auf Weidenberg 1359, † 1414.

45) Die Prantner auf Niederthelau und Gravenreut 1378.

46) Die Forster 1340 zu Selb mit Steinselb, Weissenbach, Schönlind, Brunn, Phylitz (Vielitz) und auf Neuhaus (bei Hohenberg), ein Zweig der uralten schon 1140 kundbaren Egerischen Spervogel.

Der Zustand dieser Gegenden war noch späterhin unter Kaiser Rudolph ein höchst trauriger, vollster Unsicherheit[458]. — Einen großen Theil dieser Besitzungen der obigen Geschlechter brachten in späterer Zeit seit 1280 u. 1292 die Burggrafen von Nürnberg vollständig als Eigenthum an sich, rückten

auf diese Weise bis 1415 mit ihren angekauften Besitzungen bis dicht an die let (jetzige) Grenze des Egerlands und Waldsassens, und lagen dort mit andern B sitzungen Egerländer Adliger, der Stadt Eger selbst, sowie der Abtei Waldsasse vollständig im Gemenge[459]. So lange Eger den Charakter einer, — wenn au später verpfändeten, — Reichsstadt festhielt, suchten die Nürnberger Burggrafen, w bei andern Reichstädten in oder an ihrem Gebiete die Ausübung ihrer mannigfach Hoheitsrechte, besonders Landgericht und Geleite, bis an die Mauern der zu eigen Freiheit gelangten Stadt geltend zu machen; alle Besitzungen der Stadt selbst auß den Mauern, wenigstens auf der westlichen Seite (wenn man auch die östliche Seite au gab) fielen vormals unter burggräflichen Schutz, waren behufs dessen Handhabu der Kriegsfolge unterworfen, zahlten Abgaben und Schutzgelder. Gewiß würde si daraus ein System völliger landesherrlicher Territorialgewalt über das ganze plat Land des Egerbezirks bis an die Stadtmauern gebildet haben, wenn nicht die D zwischenkunft des böhmischen, zuletzt bleibend werdenden Besitzes über Eger die La und Ansicht der Dinge verändert hätte[460], — wozu unsere Darstellung nunmel übergeht.

Zweiter Abschnitt.

A. Eger und Egerland wechselnd zwischen Deutschland und Böhmen (58 Jahre, 1265—1322).

I. Eger unter Böhmens 14jähriger Occupation (1265—79).

1) Besitznahme Egers und Einsetzung des böhmischen Burggrafenthums.

In dem Nachbarlande Böhmen hatte das dasige Königshaus inzwischen einen sehr beträchtlichen Machtzuwachs erhalten. Der letzte Babenberger, Herzog Friedrich II., der Streitbare von Oesterreich, war, 35 Jahre alt, an seinem Geburtstage 15. Juni **1246** gegen die Ungarn bei Neustadt in der Schlacht geblieben, kinderlos, sehr verschieden beurtheilt, viel gelästert, später sehr beklagt und viel besungen. Obgleich Kaiser Friedrich II. Oesterreich mit Steyermark und Krain als erledigte Reichslehn eingezogen und Statthalter darüber gesetzt hatte, so nahm, unter Autorität des Papstes, Hermann von Baden, der Gemahl der Nichte Getrud des letzten Babenbergers, die Lande 1249 in Besitz und nannte sich Herzog; er bekriegte die Adligen von der kaiserlichen Partei, zu denen namentlich auch die mächtigen Künringe von Weitra gehörten, belagerte deren Schlösser Künring und Eggenburg, starb aber schon **1250**. König Wenzel von Böhmen, dessen gestorbener älterer Sohn Wladislaw der erste Gemahl von Herzog Friedrichs anderer Nichte Hedwig gewesen war, hatte sich unter den österreichischen Ständen schon lange einen starken Anhang gebildet, der durch die mächtigen Künring, Lichtenstein, Veldsperg, Meissau, Hardegg 2c. gegen die Pottendorf 2c. geführt wurde. Als die Stände 2 Adlige: Lichtenstein und Habesbach nebst 2 Geistlichen durch Böhmen an den Markgrafen von Meißen, Gemahl von des letzten Babenberger Schwester Constantia, sandten, um sich einen Sohn desselben als Herrscher zu erbitten, gewann Wenzel die in Prag aufgehaltenen Abgesandten für sich, und bewog durch sie die Stände zur Herzogswahl seines Sohns, des Kronprinzen Ottokar, dieser zog von Böhmen mit Schätzen und Truppen in Oesterreich ein, wonächst er von vielen Edelen des Landes, worunter Albero von Künring, nach Wien geleitet wurde, und den Beitritt des ganzen Adels erlangte, indem er sich **1252** zu Heimburg mit der andern Schwester des letzten Herzogs Margaretha vermählte (Wittwe von Kaiser Friedrich II., gestorbenem älterem Sohne König Heinrich), die der Papst aus dem Nonnenkloster (worin sie sich zu Trier[1] und Würzburg aufgehalten hatte) entließ.

Schon 1253 folgte **Ottokar II.** seinem Vater Wenzel auch **als König** von Böhmen, und vereinte so unzweifelhaft die größte Macht innerhalb des deutschen Reichsverbandes. Als Kaiser Philipps des Hohenstaufen Tochtersohn begünstigte er auch in Böhmen sehr das deutsche Element, was durch seinen neuen südlichen deutschen Besitz noch mehr überwiegend wurde. In seinen Heeren war deutscher Adel zahlreich vertreten; die gefährliche Macht der übermüthigen böhmischen Herren beschränkte er durch Entziehung ansehnlicher Städte (Aussig, Brüx, **Kaden**, Melnik, Pilsen, Frauenberg, Tachau, Beraun, Neuhaus, Podiebrad, Kolin, **Kuttenberg**, Kosteletz, Czaslau, Laun, Chrudim, Kaurzim, Friedland, Glatz &c.), die er der Kammer allein unterwarf oder zu königlichen Städten erhob; einen Stadttheil von Prag räumte er den Deutschen mit vielen Vorrechten ein, legte Zittau 1255 und Budweis 1265 an, und zog noch viele Deutsche in die Gegenden von Glatz, Trautenau und ins **Egerländische Elbogen**, woselbst ein böhmischer Burggraf bestellt war. — Mit einem zahlreichen Heere, worunter der größte Theil seines böhmischen, mährischen namentlich auch österreichischen und steyrischen Adels war, und dem sich auch viele Schwaben, Rheinländer, Sachsen, Thüringer, Brandenburger, Lausitzer anschlossen, — an 60,000 Mann, — zog er 1254 auf Andringen des Papstes gegen die heidnischen Preußen zu Hilfe des deutschen Ordens und legte dort den Grund zur Stadt Königsberg 1255. Auf der höchsten Stufe seiner Macht lehnte er des Kölner Erzbischofs Aufforderung zur Bewerbung um die deutsche Krone 1256 ab.

Jetzt begannen die bayrischen und salzburgischen Händel, innerhalb derer die **Besitznahme des ganzen Egerlandes** durch Ottokar erfolgte; dieselbe gestaltete sich folgendermaaßen.

Nach König Belas von Ungarn Besiegung durch Ottokar war Herzog Heinrich von Niederbayern 1257 vor Letzterem in großer Sorge, da er seines Schwiegervaters Bela Partei gehalten hatte, und ließ die Grenzstadt Braunau befestigen. Während der Unterhandlungen überrumpelte Ottokar wirklich Passau 1258, nahm Schärding, Ried und Neudorf am Inn fort, und drang verheerend durch das Vilzthal bis Fronhofen gegen Landshut zu, wo Herzog Heinrich stand. Dieser wurde gegen alle Berechnung des Königs durch seinen schnell aus der Rheinpfalz zurückgekehrten Bruder Herzog Ludwig von der andern Seite unterstützt, so daß Ottokar vor der augenblicklichen Uebermacht schnell weichen mußte, und sich über Mühldorf zurückzog, wobei die Innbrücke einbrach, über 3000 Mann im Inn ertrunken sein sollen, und viele vornehme böhmische Herren (2 Burggrafen von Klingenberg und von Elbogen: Burkard Janowicz und Ulrich Zagicz von Waldeck; Wok Rosenberg, Ulrich Podiebrad &c.) und österreichische Edele (Alb. und Heinr. Künring &c.) sich in Mühldorf nach ein- oder zweiwöchentl. Belagerung gefangen gaben; freigelassen zum Behufe der Friedensvermittelung vorbehaltlich ihrer eventuellen Wiedergestellung, brachten sie den Frieden zu Chamb (Novbr. 1257; Octbr. 1258?) mit beiden dort anwesenden Bayern-Herzögen zu Stande, denen die Herausgabe der 3 Inn-Städte und des alten gräflich Bogenschen Schüttenhofen am östlichen Böhmerwald-Abhange zugesichert wurde. Bald darauf traten neue Irrungen ein. Gegen den Salzburger Erzbischof Philipp, unterstützt von seinem Bruder Herzog Ulrich von Kärnthen und Ottokar, nahm sich Heinrich des vom Papste ernannten Gegenbischofs Ulrich 1260

an, jedoch vergeblich, so daß er selbst dessen Resignation vermittelte und Ottokarn in Wien besuchte, woselbst er die Ostern mit diesem feierte; dieser hatte eben nach glänzender neuer Besiegung Bela's von Ungarn[2] seine kinderlose bejahrte Gattin verstoßen[3] und sich mit Belas Nichte oder Enkelin (Herzog Heinrichs Schwägerin) Cunigunde (Tochter des Herzogs von Halicz) verlobt, die er auch zu Preßburg 1261 heirathete. Da auch Herzog Ludwig von Bayern sich mit Ottokars Schwestertochter Anna, Tochter des Herzogs Conrad von Schlesien vermählte, so schien die Freundschaft begründet; doch änderte die Politik dies schnell. Inzwischen erhielt Ottokar von Kaiser Richard (zu Aachen 9. August 1262) die Belehnung mit Böhmen, Mähren, sowie auch mit Oesterreich, Steyermark und deren Pertinenzen[4], freilich nur schriftlich durch ein Document, nicht in aller Form vor Zeugen persönlich unter Eidesleistung des Vasallen, was bei Lehnsertheilungen immer als entscheidendes Moment galt.

Kaiser Richard, der vom Februar 1263 bis August 68 auch nicht wieder nach Deutschland kam, erließ von England aus Ende 1265 zwei Briefe, worin er dem Erzbischofe von Mainz den Schutz der Reichsgüter am linken, Ottokar den derjenigen am rechten Rheinufer übertrug, und Letzteren zugleich aufforderte, dieselben bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland gegen etwaige Anmaßungen des Prätendenten Conradin in Schutz zu nehmen[5]. Ottokar verstand es, diese Ermächtigung sich sofort zu Nutze zu machen.

(1265) Auf Empfehlung Ottokars (welchem Papst Urban 1262 das Erzbisthum Salzburg zur Schutzvogtei übergeben hatte) erhielt Ladislaus, der Sohn seiner Schwester Anna von Schlesien, das Erzbisthum Salzburg im April 1265, was durch päpstliche Bullen vom 10. und 24. November 1265 von dem neuen Papste Clemens IV. (seit 5. Februar 1265) bestätigt wurde. Herzog Heinrich, der die alten Rechte der bayrischen Herzöge als Schirmvoigte von Salzburg behaupten wollte, und nichts davon erfuhr, bis Ottokar als Schutzherr mit böhmischen und österreichischen Kriegsleuten den neuen Erzbischof in seine Residenz eingeführt hatte, darüber erzürnt, kündigte an Ottokar den Krieg an, welchen Letzterer demnächst von mehreren Punkten aus gleichzeitig begann. — Ottokar setzte sich zunächst, wohl noch Ende 1265[6] oder Anfangs 1266, in den Stauffischen Nordgaubesitzungen des unter Fürsorge der bayrischen Herzöge befindlichen Kindes Conradin fest, indem er unter dem Vorgeben: „bei Kaiser Richards Abwesenheit in dessen Ermächtigung während der kaiserlosen Zeit als Reichsvicarius aufzutreten", die Reichslandschaft Egerland und die beiden Reichsstädte Eger und Neumarkt, südöstlich von Nürnberg, (ob auch Amberg?) und anscheinend ohne kriegerische Schwierigkeiten in Besitz nahm. In Eger befand er sich am 4. März 1266 und stellte auf dortigem Schlosse der Reichsstadt einen Freiheitsbrief aus[7], in welchem er den Reichsbürgern Egers ihre Reichsfreiheiten bestätigte. Es war keine Einverleibung des freien Reichsgebiets der Reichsstadt Eger und der Reichslandschaft Egerland unter Böhmens Landesherrschaft; er nahm sie nur in Schutz gegen Conradins „Anmaßungen". Er nannte sich noch nicht etwa dominus Egrae, nannte die reichsvasallischen Edelbürger Egers aber Fideles nostri, und gewann sie für diese poli-

tische Lage dadurch, daß er ihnen, bei Mitbestätigung von Conradins Verleihungen zugleich volle Zoll- und Mauth-Freiheit für sein ganzes Reich verlieh und ihnen durch dasselbe Handelswege eröffnete. Er hatte durch diese Occupation zugleich einen festen und kriegerischen Stützpunkt gegen Westen gewonnen. — Er fiel sodann im Juni 1266 mit einer großen Macht von angeblich 60,000 Mann auf 3 Punkten ins eigentliche Bayern ein: steyrische Truppen über Reichenhall an der Inn; Oesterreicher über Passau; von wo aus sein Hauptmann Preusel mit 80 Rittern Ortschaften, Kirchen und Klöster (so Aldersbach) von Vilshofen bis Braunau niederbrannten; eine dritte Schaar mit vielen Proviantwagen unter Ottokar selbst von Tauß in Böhmen her unter Verbrennung von Chamb, Riedenau, Deckendorf, Stefling, Regenstauf schnell an die Donau bis Regensburg, dessen Bischof mit ihm einverstanden war, während die streitbare Reichsstadt ihm aber Schwierigkeiten machte. Er selbst war im August 1266 in Regensburg (mit welcher Stadt er in Tauß einen Vertrag geschlossen hatte), aber nur 2 Tage lang; Schwert, Pest und Hungersnoth nach einem schon mehrjährigen Mißwachs, und noch überdies durch Herzog Heinrich bewirkter Verheerung dieser Gegend, wütheten, und er mußte sein Heer zurückführen, was bei Mangel von Lebensmitteln eilig und zwar *in der Richtung über seinen Stützpunkt Eger* durch ihn selbst geschah, da diese Gegend noch am leichtesten damals Unterhaltsmittel darbot[8]. — Herzog Heinrich, der von Landshut her an der Iser entlang zwischen Straubing und Passau her über die Donau setzte, verfolgte ihn auf dem Rückwege, sendete eine Schaar seitwärts nach dem von Ottokar besetzten isolirten Neumarkt, was auch eingenommen wurde, und soll sogar (nach der rühmenden Angabe bayrischer Scribenten) auch *Eger* eingenommen, geplündert, verbrannt und verwüstet, „und die fliehenden Horden noch weit gen Prag hin verfolgt" haben. Diese Angabe ist indessen höchst unwahrscheinlich, da Ottokar den festen Punkt Eger hart an seiner Grenze gewiß stark besetzt und sich gesichert haben wird, dessen beabsichtigte *dauernde* Besitznahme schon sein gegebener Freiheitsbrief erkennen läßt; und da auch nicht abzusehen wäre, weshalb dann die bayrischen Herzöge (die schon seit 1263 sich Conradins Erbschaft verbriefen ließen) das etwa eroberte Eger mit dem Stauffischen Egerlande nicht behalten hätten, noch auch erhellt, wann und wie anderweit Eger später wiederum in Ottokars Hand gelangt wäre, in der es doch lag; auch die beim Aufzeichnen aller Unglücksfälle, Verwüstungen und Brände so sorgfältigen Egerschen Chroniken erwähnen nichts; es fanden also wohl nur Verwüstungen des flachen Landes statt. — Ottokar selbst kam im Septbr. 1266 nach Bayern wieder zurück und eroberte und zerstörte Ried und Kloster Ranzhofen am Inn; der bayrische Graf Albr. von Hall verheerte dafür Ottokars österreichische Gegend um den Ilzfluß und verbrannte Veld; Herzog Heinrich selbst belagerte Passau, nach einigen Nachrichten vergeblich, nach anderen mit Erfolg. Nach vielen Verlusten beiderseits wurde *1267 ein Vergleich unter unbekannten Bedingungen* abgeschlossen[9]; *Eger blieb in Ottokars Händen.*

Auf diese Weise war das seit etwa 300 Jahren durch Cultivirung und Germanisirung für das eigentliche Deutschland gewonnene und von Böhmen abgezogene Egerland wieder dem en-

geren deutschen Staatsbereiche entfremdet und an das — allerdings dem deutschen Reichsverbande zugehörige — Kronland Böhmen geknüpft. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des Landstrichs, welche schon frühere derartige Versuche Böhmens veranlaßt hatte, — der, wenn auch nicht anerkannte, vorgebliche Rechtstitel von 1237, — die günstige benachbarte Lage und große Wichtigkeit zu Schutz und Angriff gegen Westen, — die Erinnerung an die frühere kurze Schutzherrschaft von 1248, — das Kindesalter des Besitzers des Egerlands, überdies eines Schützlings und Neffen des eben bekriegten bayrischen Feindes, wenn gleich mit Ottokar selbst verwandt, — die Kaiserlosigkeit des Reichs und somit der Mangel einer höchsten Reichsgewalt im Verhältnisse zur Reichsburg und Reichsstadt Eger, — die Leichtigkeit des Erwerbs, — die wiederholten Aufrufe des Papsts und der Zwischen-Kaiser zu Occupationen staufsischer Besitzungen, — alles dies waren Gründe genug, letzteren zu versuchen: für einen König, dem seine mütterliche staufsische Abkunft werthvoller als des Bayernherzogs staufsische Schwägerschaft erschien. — Beim Mangel der Kaisergewalt war Herzog Conradin, wie seine herzoglichen Vormünder und Oheime von Bayern, und der Reichsburggraf von Nürnberg zu schwach, dem mächtigen Ottokar erfolgreich entgegenzutreten. — Ob Eger selbst mit der Occupation einverstanden war? vielleicht zog Eger Böhmen wenigstens vor Bayern vor; und mußte es sich der Eroberung fügen, so suchte es wenigstens Stellung und Selbstständigkeit durch Privilegien namentlich für seine Lehnbesitzungen und seinen Handel zu retten, die Ottokar auch bereitwillig gab, um die Stadt sich zu gewinnen und den neuen Erwerb zu sichern. Ein neues großes Handelsgebiet wurde für Eger in den gesammten Staaten Ottokars eröffnet. — Es ist schon vorher angeführt, daß Conradin auf seinem baldigen Königszuge 1267 durch Egerländer Geschlechter nicht mehr scheint unterstützt zu sein; Ottokar war anscheinend auch nicht ohne allen Anlaß an Conradins schließlichen Schicksale, dessen unglücklicher Ausfall seinem böhmischem Interesse mindestens sehr zusagte, und er suchte sich im Egerlande durch Ankauf von Burgen und Vesten zu sichern, wie aus seiner späteren Correspondenz mit Kaiser Rudolph 1276 erhellt, in der leider die Namen derselben nicht angeführt sind[10]. — In der staufsischen Erbtheilung der beiden Bayern-Herzoge 1269 wird auch des Egerlandes gar nicht mehr erwähnt, wie doch andere „noch gemeinsam zu erobernde" Erbstücke (Nürnberg rc.) genannt werden, so daß es aufgegeben erscheint, — vielleicht auch ausdrücklich abgetreten, und zugesichert durch jenen nicht näher bekannten Vergleich von 1267. In einer Urkunde von 1270 (10. Januar) nannte Ottokar sich neben seinen andern Titeln (wie dux Carinthiae rc.) Dominus Carniola, Marchiae et Egrae ac Portusnaonis, wonach er also das Egerland in gleicher Weise wie die übrigen in seiner Hand befindlichen Reichslande erscheinen läßt. — Der Papst vermittelte durch den Bischof von Regensburg endlich einen förmlichen Frieden zu Prag Anfangs 1273 zwischen Ottokar und Herzog Heinrich unter Einschluß mehrerer Bischöfe von Salzburg, Passau rc., wodurch neben mehreren anderen Regulirungen Ottokar auf Floß und Parkstein, dagegen Herzog Heinrich seinerseits auf Eger — (was er aus Conradins Erbschaft beanspruchen mochte) —, Schütthofen rc. verzichtete[11]. — Das Egerland (nebst dem dazu gehörigen Bezirk Asch) blieb seitdem zunächst bis 1279, überhaupt also 14 Jahre lang,

als Reichsland wie andere Reichsländer in der Hand des Königs von Böhmen; und es fällt in diesen Zeitraum denn auch, unzweifelhaft sogleich 1265 oder 1266, mindestens aber nach dem Vergleiche von 1267 die Einrichtung des dortigen königlich böhmischen Burggrafenthums als böhmischen Kronlehens, mit wenigstens thatsächlicher Beseitigung der kaiserlichen Provinzialrichter[12]. Ottokar schrieb sich Dominus Egrae, führte diesen Titel in seinem Siegel, und prägte Münzen mit dem Stadtwappen[13]. — Er hatte sich zwar von Richard Cornwallis, für dessen Kaiserwahl er gestimmt, die Belehnung über Oesterreich und Steyermark (wenn auch ohne Zustimmung der Churfürsten) reichen lassen, um nach Verstoßung seiner Gemahlin und Verlust ihres bisher geltend gemachten Erbtitels sich mehr zu sichern; bei den späteren Erwerbungen vom Egerlande 1265, und von Kärnthen, Krain, Windisch-Mark und Portenau (durch Erbeinsetzung von seinem Geschwisterkinde Herzog Ulrich von Kärnthen) 1270 kümmerte er sich gar nicht mehr um Einwilligung oder Bestätigung des Reichs, da er alle seine Lande vom deutschen Reiche hoffte ablösen zu können. — Er stiftete schon vor 1270 in Eger eine Kreuzherrn-Ordenscommende der ritterlichen Kreuzherrn „mit dem rothen Sterne" mit der heil. Geist-Kirche, und begünstigte dort gleichfalls die schon seit 1258 urkundlich in Eger vorhandenen durch Conradin dorthin gezogenen und reichdotirte Deutschordens-Ritter[14]. — Zu Eger noma Maji 1266 stellte er der Stadt einen Freiheitsbrief aus, worin er den fideles nostri cives Egrenses universi „alle derselben von den deutschen Kaisern und „Königen ertheilte Privilegien bestätigt, namentlich auch alle durch die röm. Kaiser und „Könige, Pfalzgraf Ludwig und König Conrads Sohn Conradin an Bürger verliehene Reichslehen genehmigt, den Bürgern dazu auch noch als neue Gnade „volle Mauth und Zollfreiheit für ihre Handelswaaren in Böhmen und allen seinen „übrigen Landen (Mähren, Schlesien, Steyermark) bewilligt"[15].

In Waldsassen waltete zur Zeit der Occupation des Egerlands Abt Johann I. (schon seit 1246), welcher, wie erwähnt, bereits 1260 Vergünstigungen für die Abtei von Ottokar erhalten hatte. Unter dem 1267 angetretenen Abte Gieselbert nahm „der König von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steyermark, Markgraf von Mähren" Ottokar das Kloster (cum universis bonis suis et personis) 1269 in ewigen böhmischen Schutz (in nostram protectionem et gratiam specialem) verordnete, daß keiner seiner Barone, Ministerialen, Richter, Amtsleute (officiati) und Anderen seiner Untergebenen das Vogteirecht oder Richteramt über die Klostergüter sich anmaße, vielmehr dem Kloster die nach Belieben freie Wahl eines eigenen Schirmvoigts vollständig verbleibe, und dem Abte selbst mit dem Kloster das Recht zustehe, für die Klosterunterthanen einen Richter zu bestellen. Er genehmigte alle bisherigen und künftigen Schenkungen und anerkannte und bestätigte aus königlicher Macht alle früheren kaiserlichen königlichen sowie von seinem Vorfahren und anderen geistlichen oder weltlichen Fürsten dem Kloster gewährten Privilegien[16]. — Ebenso erlaubte er 1275 dem Kloster die Pfarrei Leonberg von Tirschenreut abzutrennen; es erhellt daraus, daß das ganze Waldsassener Gebiet als dem Egerlande zugehörig auch unter böhmischer Botmäßigkeit stand.

Als charakteristisch ist zu bemerken, daß außer Kloster Waldsassen westlich, noch südlich von Eger 4 große Klosterherrschaften: Chotischau, Tepel, Kladrau, Glaß benachbart waren, welche sich im jetzigen Pilsener Kreise mit je 4 bis 5 Quadratmeilen Gebiet ausbreiteten.

In Eger findet man jetzt auch mehrere der dortigen adligen Stadtgeschlechter mit geistlichen Stiftungen hervortreten [17]. Die Hecht, und die Honigar (Hönniger, Hönnig, später Schmiedel und Seeberg genannt), jene zugleich auf Pograth (1250—1394), diese auf Seeberg (1260—1292) angesessen, bauten vor 1256 in Eger ein Minoriten-Franziskaner-Kloster nebst Marien-Kirche und 1268 ein Tertianerinnen-Kloster S. Clara mit Kirche [18]. Letzteres erhielt von Ottokar das Dorf Treunitz nebst Zinsen und Mannschaften geschenkt; in demselben begann der Clarisserinnen-Orden anfänglich noch ohne Clausur und Habit mit 4 nur mit dem Vornamen bezeichneten Schwestern, zu denen bald noch 2 ausländische Namen: Adelheid von Gabhaus (Gobhaus, Gobhart) als erste Aebtissin und Gutta von Gurlitz (Görlitz, Burglitz) aus der sächsischen Provinz (Seußlitz bei Meißen), beides Wittwen, traten, wonächst der Cardinal Mathäus von S. Maria in Portica Clausur und Ordenskleid einführte [19]. — Die beiden vorgenannten Stadtgeschlechter erscheinen somit als die ältesten namhaften nächst den 1140, 1236 und 39 erwähnten Spervogel, Sunningberg und Frankengrüner; und hinzutreten noch die Betterle [20], (deren Stammhaus auf dem Ringe (Ecke der Judengasse), 1270 mit abbrannte und 1296 wieder erbaut wurde), die Bayer, Pichelberger.

Am 16. Mai 1270 legte eine große Feuerbrunst [21] alle Gebäude der Stadt mit alleiniger Ausnahme der heil. Geistkirche in Asche, wobei 150 Menschen mitverbrannten; das an diese Kirche anstoßende Spital brannte nieder; ebenso das Minoriten- und das Clarissen-Kloster, in jenem verbrannten 5 Mönche, hier 4 Nonnen; bei Einäscherung des Rathhauses auf dem Ringe ging das Stadtarchiv mit allen Urkunden, Privilegien und Handvesten in Flammen auf, wie denn auch alle dort befindlichen Documente der vorhandenen Stadtgeschlechter verzehrt wurden; die urkundliche Geschichte der früheren Zeit aus städtischen Documenten ist somit abgeschnitten. Da Ottokars Privileg von 1266 später im Duplicat beschafft wurde, ist es nicht genug zu beklagen, daß es nicht ebenso wie später Carls IV. von 1347 alle früheren Privilegia bei ihrer Bestätigung wörtlich angeführt, sondern nur generell erwähnt hat. — Auch die Burg wurde vom Feuer beschädigt [22]; die Niclas-Hauptkirche (damals mit 4 runden Säulen im Rundbogenstiel) brannte nieder.

Die Stadtgemeinde hatte damals noch keine Gemeinde-Realitäten und Sackzinse, sondern war auf baare Einlagen der Bürger gewiesen [23], deshalb trat sie das erwähnte Bartholomäus-Stift 1271 an den von Ottokar begünstigten Kreuzherrnorden vorbehaltlich der Aufsicht ab, und der König schenkte dem Orden 1273 den Mayerhof auf dem Johannis- (Spital-, Kammer-) Berge, sammt Wiesen, Teichen und 2 Waldflächen [24]. Die Niclas-Kirche trat nach Angabe der Stadt-Chroniken die Stadt an die (von Regensburg her noch vermehrten) Deutsch-Ordensritter nebst dem Patronatsrechte ab, was sich indeß dahin berichtigt, daß, wie oben angeführt, schon 1258 Conradin das ihm selbst zustehende Patronat der Kirche mit Willigung der

Mutter und des Vormundes Herzogs Ludwigs von Bayern ihnen verliehen hatte[25].
Sie bauten 1272 aus eigenen Mitteln[26] den ganzen Chor (im Spitzbogenstil) mit den beiden (eine Mischung romanischer und gothischer Bildungen bekundenden) Thürmen oder wenigstens deren Obertheilen. Außerdem erfolgten Beiträge zum Bau des übrigen Kirchengebäudes von den reichen und wohlthätigen Stadtgeschlechtern (als Basilikenbau) nach dem Vorbilde des Bamberger Doms[27], und zwar zu Ehren der h. Niclas und Elisabeth (Schutzheiligen „der Handelsschaft und der Armuth") gebaut, welches später endlich 1461 noch eine bauliche Umwandlung und Verlängerung erhielt. Die letzgedachte Heiligen-Widmung ist auch ein Symptom wichtiger Handelsschaft in der Stadt. — Auch eine Juden-Synagoge soll damals mit zerstört sein. — Das Minoriten-Kloster ließen die früheren Stifter Hecht und Honigar wieder herstellen; die schöne Hallen-Kirche — (150 F. lang, 65 br., dreischiffig, mit 6 Pfeilern und Thurm, mit noch erhaltenem schönem gothischem Kreuzgange) — konnte jedoch erst wieder 1285 geweiht werden[28]. — Auch das Klarissen-Kloster wurde wieder allmälig hergestellt; hauptsächlich durch die früheren Stifter Hecht und Honigar, und die Gebäude 1288 eröffnet[29]; auch andere Gutthäter halfen dabei, so die Frankengrüner mit „etlichen Schock Meißnern zu Zinsopferwein"; „durch die Aufnahme vieler vermögliche Fräulein aus Egerischen alten „Geschlechtern, als der Barbara Hecht, Anna Kolowrat[30], Cordula Junckher[31], Veronica Püchelberger, Anna Bayer — welche 5 gleich 1270 nach „dem Brande dem Orden beitraten, — später der Clara von Seeberg, Gräfin „Ursula Schlick, Apollonia v. Juncker ꝛc. wurde ansehnliches Vermögen erworben, „Güter und Getreidezehent angekauft, so daß 1464 der Besitz sich über 98 Bauernhöfe erstreckte[32]. — Die Burg wurde langsam erst binnen 25 Jahren bis 1295 vollständig hergestellt und erweitert[33]. — Abt Gieselbert von Waldsassen leistete den Bewohnern der niedergebrannten Stadt 1270 vielfache Unterstützung[34].

Schon früher wurde erwähnt, daß mit der böhmischen Besitznahme Egers auch die Einrichtung eines königl. böhmischen Burggrafthums was durch Personen aus angesehenem Adel besetzt wurde, ins Leben trat. — Als ersten Burggrafen zu Eger, der als Lehnträger die Burg und ihre Renten inne hat, ist bis jetzt ermittelt:

1) Jarossius, Burggravius Egrensis, zugleich Camerarius Boemiae 1267 als Zeuge erwähnt in einer Urkund K. Ottokars zu Prag, 5. März 1269, wo dieser die Abtei Waldsassen in böhmischen Schutz nahm. Voraussichtlich gehörte der ersten Occupations-Mannschaft an und fungirte schon gleich seit 1266; er vielleicht als Böhme, nicht näher bekannten Geschlechts, zu erkennen; wahrscheinlich Jerossiis de Wirsperch, aus altem Egerländer Urgeschlecht, oder der Jeroslaus, „Bruder des Mundschenk Gallus dictus de Lewenperch", die Beide in Ottokars Stadtpriv. von 1266 vorkommen. Zu seiner Zeit wird 1268 in einer Urkunde des Abt Johann von Waldsassen (der den Zehent in den Egerischen Dörfern Zetitz und Stadel gegen den in den Waldsasser Dörfern Bohenquell und Peuchelberg dem Deutsch-Orden vertauscht) als Zeuge unter cives de Egra auch erwähnt ein getretener Richter judex antiquus Gottfridus[35]. — Nach ihm, unter wohl noch 1270 der große Stadtbrand stattgefunden zu haben scheint, wird genannt:

2) Gerbo Jarco Jarek von Waldenberg (-broch, -burg, -bach) Burggraf zu Eger [37], auch öfter Zeuge in Urkunden zu Prag in Ottokars Umgebung, deutscher Nationalität (aus dem bekannten dynastischen meißenisch-böhmischen Grenz-Adelsgeschlechte der Waldenberg, oder aus einem nicht näher bekannten Edel-Geschlechte des Egerlandes) 1271 und 1272; so in einer Urkunde vom 31. Mai 1271 (die Petronellae virginis), und noch 14 Cal. Febr. 1272, dagegen nicht mehr in späteren Jahren, wonächst er 1277 als Burggraf zu Leitmeritz (hier Nachfolger Boruta's von 1253) erscheint. Noch in demselben Jahre (1272) folgt:

3) Theodericus Jundher, Burggravius in Egra 1272, auch deutscher Nationalität, aus einem österreichischen Rittergeschlechte von Ottokars böhmisch-österreichischen Grenzpunkte Weitra, wo es in Verbindung mit den dasigen Künringen [38] stand, und ins Egerland kam; er ist der letzte böhmische Burggraf vor den kriegerischen Conflikten mit Kaiser Rudolph von Habsburg, die, nachdem 1273 der Prager Friede mit Bayern geschlossen worden, von 1276—78 dauerten; die Familie Jundher ging demnächst in den Egerländer Adel über und machte sich zunächst auf Liebeneck seßhaft.

Dieses sind die ersten böhmischen Burggrafen über Eger, welche, wohl mit vorzugsweise kriegerischem Charakter als Besatzungs-Befehlshaber, während des Kaiser-Interregnums an Stelle der früheren Reichsvoigte advocati und judices provinciales der deutschen Kaiser eintraten und diese Provinzialrichter wenigstens thatsächlich beseitigten. — Man wird denselben noch vorher anreihen können den vorübergehend schon 1248 unter der böhmischen Schutzherrlichkeit über Eger eingesetzten praefectus reg. urbis: Hermann von Schwamberg [39]. Dieser letztere Titel sowie die Bezeichnung capitaneus castri (castellanus) oder burggravius erscheinen gleichbedeutend.

Endlich treten dazu noch die in dem ursprünglich Egerländischen Elbogen früher erwähnten vier Burggrafen: Suli'slaw 1237, Wilhelm von Riesenburg [40] 1248, Jarocz von Husberg 1250—53, dann Oldrzich oder Ulrich Zagicz von Waldeck 1253—62 (mitunter Ulricus allein und ohne Familiennamen genannt, daher sein Geschlecht nicht zu ermitteln, wahrscheinlich aber der vorige Waldeck, der auch später 1263 Unter-Schenck, 1264 Oberst-Mundschenk, 1267—69 Burggraf in Prag ist [41]. In den lateinischen Urkunden (z. B. 1272) wird Elbogen damals übrigens mit diesem deutschen Namen, nicht lateinisch in Cubitu oder böhmisch in Loketu bezeichnet.

Der schnelle Wechsel dieser Burg-Lehenträger in Elbogen wie Eger zeigt, daß keine Erbfolge in den Lehen eintrat, sondern dasselbe als rein persönliches (feudum ambulatorium von den Königen behandelt wurde, und ein Erbgang auf die Nachkommen bisher sich hier nicht hatte entwickeln können; es stand jetzt dahin, ob dies später möglich werden würde, wie so oft im westlichen Deutschland.

2) Die böhmischen Burggrafschaften.

In früheren Abschnitten ist die Natur der Reichsvogteien, Provinzialrichter und Burggrafschaften des deutschen Reichs wegen ihrer Beziehungen zum Egerlande näher

betrachtet worden; ein gleicher Rückblick wird hier nunmehr auf die Natur der böhmischen Burggrafschaften erforderlich[42].

Böhmen war schon seit dem 9. Jahrhundert in Gaue zupa (z = j) getheilt, denen ein hoher Beamter zupan (comes castellanus praefectus) mit mehrern Unterbeamten vorstand, und in der befestigten Stadt (civitas) oder Burg (castellum) wohnte; das Land zerfiel in einige 40 Zupen, und schon im 9. Jahrhundert haben namentlich Prag, Königingrätz, Bilin, Bechin, Kaurzim, Schlan, Saaz, Pilsen so existirt. Wie diese Zupen-Aemter zu den 8 Hofämtern (an deren Spitze der Oberkämmerer war, und die neben den Hofdiensten auch die Nutzung der verschiedenen Regalien besorgten) demnächst standen, ist nicht deutlich.

Die Zupane gehörten meist den alten Aristokratenfamilien an, deren Vorrang vielleicht schon von der ersten Erwerbung Böhmens herrührte, die auch Nachkommen der alten Theilfürsten unter sich zählten, andere Verdienstete unter sich aufnahmen und mit großem Grundbesitze (im Gegensatze zu den übrigen kleinen Grundbesitzern) ein Mittelglied zwischen Volk und Landesfürsten bildete: Lechen (lechowé, lesi, reguli, duces, primores, optimates); die Zupane wurden aber wahrscheinlich zu ihren Functionen vom Herzoge ernannt, dessen Eigenthum sämmtliche Zupen waren und für ihn verwaltet wurden. — Außer den herzoglichen Landesburgen, zu deren Bau und Unterhalt das ganze Land verpflichtet war, gab es aber auch manche Lechenburgen (die man vor 1241 nicht auf Bergen, sondern Landzungen zu bauen pflegte); und diese großen Grundbesitzer hatten auch persönlich freie aber zins- und dienstpflichtige Hintersassen. — Dann gab es kleine freie Grundbesitzer, deren gewählte Stammälteste (Wladyka) sie auf den Landtagen vertraten; aus ihnen entwickelte sich der niedere Adel[43]. — Endlich die besitzlosen Landbewohner waren theils persönlich frei und dinglich unfrei, theils sowohl persönlich als dinglich nur unfrei.

Nach Einführung des Christenthums im 10. Jahrhundert wurden neben den Städten bessere Burgen erbaut; in diesen wohnte der Zupan (castellanus) mit seinen Kammerbeamten und Mannschaften, hatte dort seinen Waffenplatz und verwaltete die Landesgefälle; in den Städten der cudarz mit seinen Amtsleuten die Justiz[44]. — Unter den Zupen werden besonders genannt Prag: (dessen Zupan, Castellan, noch keinen Vorrang vor den übrigen hatte) Wyssehrad, Rakonitz Burg Bürglitz), Saaz, Mies (Burg Przimda oder Frimberg), Sedlec (bei Carlsbad) Aussig, Leitmeritz, Melnik, Tetschen (später Lipa), Havran (Podiebrad), Bilin (später Brüx), Prachin, Tetin (Beraun), Budin, Turnau, Bechin, Klattau, Schlan, Kaden, Trautenau, Glatz, Tauß, Czaslau, Kaurzim, Netolitz, später Elbogen und Zittau (Zagost), Pilsen (welches allein sich in Selbstständigkeit bis über 1350 hinaus erhielt). — Der Zupan (seit 1230 burggravius genannt) hatte die ganze Executivgewalt in Justiz und Regalien-Nutzung, hatte mit seinen Mannen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Bezirke zu sorgen, war allen darin befindlichen landesherrlichen Ministerialen übergeordnet und verfügte über die zur Burg gehörigen Güter und Staatsfrohnden[45]; er hatte aber gleich den übrigen Beamten seine Gewalt weder erblich noch lebenslänglich, nur zeitweilig.

Schon um 1000 verschwanden die alten Lehn-Familien ganz, und bildeten sich

den großen Grundbesitzern der höhere Adel (nobiles, milites, primi
dinis, sglechti) gegenüber der sich aus den Gemeinfreien und vorzügli-
n Ministerialen bildenden Ritterschaft (milites seconti ordinis, jetzt auch
ladyka). — Auch der höchste Adel hatte aber bis 1200 noch keine Geschlechts-
men (da man dem Taufnamen höchstens die patronyme Form des väterlichen
rnamens in ow, ic, owic zufügte), und gleichfalls nur höchst selten erbliche Wap-
daher die ihm angehörigen Familien vor 1200 gar nicht zu ermitteln,
auch die Besitzungen der damals auftretenden einzelnen Edeln ebenso unbekannt
d. — Die Zupanstellung, Burggrafschaft, führte jeden Freien
rch landesherrliches Vertrauen in den hohen Adel; beim Verluste
len beide Attribute (Würde und großer Landbesitz) fielen die Nachkommen wieder
die Ritterschaft.

Unter König Wladislaw I. 1158, war große Theilnahme des Adels am Zuge
ser Barbarossa's nach Italien[46]; seit der Krönung gestattet die sich mehrende
Zahl der Urkunden einen Blick in den Organismus des Hofstaats und der Re-
gierung; an der Spitze beider stand der königliche Oberstkämmerer; Land-
Zupane (Castellane, Burggrafen) findet man an den obengenannten Burg-
städten[47]. — König Ottokar I. zog 1203 zuerst zerstreute deutsche Colonien nach
Böhmen, und zwar zunächst vom Norden in den Leitmeritzer, vom Westen in den
Saazer Kreis an der Eger entlang mit Gestattung deutscher Rechte und Gewohn-
heiten; dann trat der deutsche Egerländer Bezirk von Elbogen zu Böhmen hinzu;
Wenzel I. zog überdies 1230 Fremde massenhaft ins Land, besonders Deutsche:
Ordensglieder, Colonisten und Gewerbsleute.

Nach 1241 beginnen in Böhmen einige Burgnamen bei den Nachkommen der Besitzer dauernd und gemeinsam zu werden fürs ganze Geschlecht, auch wenn die Burgen bereits Eigenthum einzelner Linien oder Personen geworden. Der damalige Tartaren-Einfall veranlaßte Bauten vieler neuer Burgen nach deutscher Art auf Bergen durch deutsche Baumeister und — da deutsche Cultur und Sitte bei Hofe war — mit deutschen Namen (Löwenberg, Sternberg, Riesenburg, Rosenberg, Lichtenburg ꝛc.), die mitunter nach den Wappen bestimmt wurden; erbliche Namen beginnen also allmälig; damals und etwas später kommen für Familien böhmischen Ursprungs die deutschen Namen auf (Schwamberg, Riesenberg, Wartemberg, Waldeck, Waldstein)[48]. Uebrigens wanderten schon seit 1230 unter Wenzel I., und namentlich seit 1253 unter Ottokar II. auch deutsche Herrenfamilien ein, die sich begüterten (die Donin oder Dohna, Schönburg, Biberstein, dann die Eylenburg (Ilburg), Koldiß (auf Graupen), wozu die Egerischen Seeberg auch schnell emporkamen[49], und neben die altböhmischen Adelsgeschlechter[50] stellten. — Im 13. Jahrhundert wurde die frühere Scheidung in den hohen „Herrenstand" und „Ritterstand" allmälig immer entschiedener. Jener erstere Stand der „Bannerherren" die mit ihrem Gebiete unter eigenem Banner in den Krieg zogen, schloß sich erblich ab, indem zu den beiden früheren Bedingungen (Amtsstellung und Grundbesitz) durch deutschen Einfluß noch die dritte der Abstammung trat (jedoch auch nur schwankend bis Carl IV.). Zum „Ritterstande" gehörten ursprünglich alle edeln Nicht-Bannerherren, die reich genug waren, ihren Landbesitz zur Bebauung an

Bauern (kmeti) zu verdingen; in ihm traten die nach Ritterregel wehrhaft gemachten Ritter (milites) hervor; andere Edele gesellten sich als „ehrbare (d. i. adlige) Knechte" (panoszi, clientes, domicelli) zu den Ministerialen und bildeten die unterste Adelsstufe [51]. — Die übrigen Bewohner des Landes ohne besondere politische Rechte waren theils: freie Untersassen (um 1600 nur noch 400 Familien) — theils Burgmannen und königliche Vasallen unter den Burggrafen [52] — theils Städter in unterthänigen Städten — theils zinspflichtige persönlich freie und freizügige Bauern (nach böhmischer Erbpacht oder deutscher Emphytausis ohne eigenen Grundbesitz, der sich stets mehr bei den mächtigen Edeln häufte und mit bestimmten Leistungen) — theils endlich Dienstleute — und zuletzt Leibeigene [53]. —

Ottokar II. erstrebte namentlich einen freien Bürgerstand mit eigenen politischen Rechten (während noch 1200 die große Masse böhmischer Städtebewohner aus ministerialen herzoglichen Handwerkern meistens bestand) durch neue Stadtanlagen und Colonisationen meist aus Nordwest-Deutschland nach den Zupen Elbogen, Trautenau, Glatz und dem südwestlichen Grenzstriche; durch Aenderungen in der alten Zupenverfassung und Beschränkung der Macht der Castellane — sowohl in gerichtlicher Beziehung mittelst Exemtionen von der Gerichtspflege der Zupen und ihrer Concentrirung in der Unterordnung unter das Prager Landgericht, sowie Schöpfung eigener Rechtspfleger (poprance) auf dem Lande [54] — als in politischer Beziehung, indem die eximinirte Stellung 20 königlicher Städte [55] gesichert, die Exemtion der neuen oder erneuerten Städte [56] von allem Einfluße der Zupenämter und ihre Stellung unter den königlichen Unterkämmerer — (welcher die Magistratspersonen aus den von den Städten gewählten Candidaten ernannte) — bewirkt wurde. Er berief ihre städtischen Abgeordneten zu den Landtagen; die Städte erwarben gleich dem Adel Landgüter und besaßen das Meilenrecht (Untersagung aller städtischen Gewerbe im Umkreise einer Meile.) — Die Magistrate bestanden aus 1 Richter, 12 Schöffen und 1 Notar (noch kein Bürgermeister), waren in Rechtspflege und Gemeindeverfassung unabhängig, gaben aber Kammerzins von Besitzungen, Gewerben, Mühlen, Kramstellen, und den Nutzgenuß der Regalien, Gerichte, Marktrechte ꝛc. an den Unterkämmerer zur königlichen Kasse — Als die Zupenverfassung stets mehr zerfiel, mehrten sich ihr gegenüber die Immunitäten, und erstreckten sich über alle königlichen Burgen, Städte, deutsche Dörfer, geistliche Stifter, und alle mächtigen Edeln, so daß nur noch die unterthänigen Städte, Freisassen, Wladyken, minder mächtigen Edeln, und ein Theil des Bauerstandes unter dem forum der Zupen blieben; dann trat unter Carl IV. das Feudalwesen völlig hervor.

Bei den Burggrafen, welche als militärische, politische und Justiz-Chefs in ihren Bezirken die gesammte executive Staatsgewalt vereinten, hatte Ottokar selbst schon als Kronprinz ihre Gefährlichkeit wahrgenommen, als eine Verbindung 1248 seinem Vater Wenzel die Krone raubte, und dieser dann zur Belohnung seiner Treuen später viele Domainen und sogar Zupenstädte zu Pfand und Eigen gab (Glatz, Czaslau, Bilin), auch es nicht an Zeichen fehlte, wonach in Böhmen ebenso wie in Deutschland die Burggrafschaften in einzelnen Familien erblich werden wollten [57]. Mit strafferer Wirk-

samkeit suchte er dies zu hindern, und beschränkte auch den Wirkungskreis der größeren Burggrafschaften meistens in der Art, daß er viele neue Burgen aufführte, deren Verwaltung er Männern geringeren Ansehns vertraute, jedem derselben seinen kleineren Bezirk unabhängig neben einander anwies und sie sich selbst oder, als seinem Stellvertreter, dem nunmehrigen Ober-Burggraf zu Prag unterwarf. Dagegen das feste Klingenberg an der Moldau (der Gewahrsam der Reichskleinode) und die Burgen an den Landesgrenzen, die zugleich wichtige militärische Punkte waren: Glatz, Brüx, Tauß, Frimberg bei Mies, sowie das später erworbene wichtige Eger, seit dies für Böhmen gesichert war, behielten nach wie vor mächtige Castellane oder doch Personen von angesehenem Ritter-Adel als Burggrafen[58].

So hatten sich die inneren staatlichen Verhältniße in Böhmen unter Ottokar II. gestaltet, der bei Besitznahme Egers[59]) und des Egerlandes, unter wenigstens thatsächlicher Beseitigung der dortigen bisherigen kaiserlichen Reichsvoigte und Provinzialrichter, das böhmische Burggrafthum einsetzte. Letzteres hat dort, nach Wegfall des, Namens des Kaisers und Reichs obwaltenden, Nürnberger Reichsburggrafen, wie dieser nun Namens des Königs von Böhmen gewaltet, und dabei wohl den früheren Provinzialvoigt zugleich absorbirt.

3) Conflikte mit der deutschen Reichsgewalt.

(1273) Der Kaiserwahl des Landgrafen von Elsaß Rudolph von Habsburg **1273** trat Ottokar entgegen, zu Schutz und Trutz wieder verbunden mit Herzog Heinrich von Niederbayern, den er die noch zurückbehaltene Grafschaft Schärding am Inn herausgab. Beide erschienen auf den 3 Reichstagen zu Nürnberg und Würzburg 1274 und zu Augsburg 1275 nicht, und wurden in die Reichsacht erklärt. Ottokar auch durch Reichstagsbeschluß aller seit 1251 angemaßten Reichslehen verlustig erklärt, — zu denen auch das Egerland gehörte —; die Sendung des bei dem Kaiser durch Verschwägerung, alte Freundschaft, Kriegsgenossenschaft und Herbeiführung der Kaiserwahl selbst, so enge verbundenen Zollernschen Reichs-Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg an Ottokar hatte keinen Erfolg. **(1276)** Auf dem Hoftage zu Boppard 1276 beschloß der Kaiser den Krieg; er wollte durch Bayern über Eger mit dem Hauptheere gegen Prag ziehen — er mochte vielleicht in dem erst seit 10 Jahren von Ottokar occupirten Reichsbezirke Egerland, was mit Nürnberg so nahe zusammengehangen, noch eine günstige Stimmung für die unmittelbare Reichsgewalt hoffen, — weshalb sich der Reichsburggraf von Nürnberg in dieser Richtung der seinem Gebiete benachbarten Päße des Fichtelgebirgs und Böhmerwalds sowie der benachbarten Egerländischen und Böhmischen Grenzschlößer bemächtigen sollte, während andere Abtheilungen nach Oesterreich, Krain ꝛc. ziehn sollten. Er selbst brach durch Oberbayern mit dessen Herzog Ludwig in Niederbayern verheerend ein; es kam durch den Nürnberger Burggrafen zum Vergleiche mit Herzog Heinrich von Bayern (21. Mai) wonach dieser sich unterwarf, mit dem Heere übertrat, 46,000 Gulden als Darlehn zahlte und seinen Sohn Otto mit des Kaisers Tochter Catharina verlobte, welche als Heirathsgut und zugleich als Pfand des Darlehns ihm das zu erobernde Oesterreich „ob der Ens" zubringen

sollte. Ottokar hielt Böhmen, auf welches auch er den Angriff bei Eger oder Chamb erwartete, und dessen Pässe er mit Verhauen verrammelt hatte, hinreichend gedeckt, auch im Innern durch zahlreiche feste Städte und Schlösser gesichert, deshalb ging er, während er sein Hauptheer bei Stift-Tepel und Mies, zwischen Eger und Pilsen aufgestellt hatte, nach Wien, weil die deutschen Herzogthümer im Süden in Aufruhr zu kommen schienen, wo er beim Landesadel wenig beliebt war. Der Kaiser, der schon über Nürnberg und bis Amberg gerückt war, zog nun mit Vermeidung der böhmischen Gebirge — wenn auch die westlich des Gebirges belegenen Theile des Egerbezirks vielleicht vorher wieder occupirt waren — über Regensburg und Passau (26. September) und stand vor Wien (18. October), während Ottokar sein Heer von Eger und Tepel nach Freistadt und Drossendorf an der Taja gezogen hatte; Graf Meinhard von Tyrol fiel in Kärnthen ein; auch die Ungarn rückten heran, und haufenweise verließen den König die österreichischen, steyrischen und kärnthischen Ritter; auch in Böhmen waren die Rosenberg, Neuhaus, Riesenburg unsicher und standen auf. Es kam darauf zum Compromiß durch 4 Schiedsrichter (von Ottokars Seite: Markgraf Otto von Brandenburg und der Bischof von Olmütz; von des Kaisers Seite: Herzog Ludwig von Oberbayern und der Bischof von Würzburg). — In dem Laudum derselben vom 21. November 1276 heißt es: §. 3. Item arbitramur, quod Dom. Ott. Rex Boh. cedat simpliciter et praecise omni juri, quod habebat vel habere videbatur, in terris et hominibus cujuscunque condicionis existant: Austria videlicet, Styria, Karinthia, Karniola, Marchia Egra et Portunahonis[60] . . . . §. 6. Item pronunciamus, quod Rex Rom. exceptis terris et hominibus supradictis infeudabit Ottokarum de omnibus feudis, scil. Bohemiae, Marowiae, et aliis quibuscunque, quae ipse et progenitores sui de jure ab Imperio hactenus noscuntur tenuisse . . . Et ut . . . partes mutuo sincerius se diligant et conjuncti efficacius in plena amiciatia solidentur, pronuntiamus arbitrando: quod O. Rex tradat suam filiam in uxorem filio Dni. Rudolphi Regis Rom., et idem rex Bohemiae dabit seu etiam resignabit simpliciter et praecise Dno. Rud. terras et possessiones in Austria, quas hactenus, proprietatis vel feudi titulo tenuit vel sua pecunia comparavit; et easdem terras et possessiones Dnus. Rex. Rom. suo filio obligabit pro 40,000 marcis argenti, quas eidem filio suo in donationem propter deputabit . . . Et si filius sine heredibus decesserit, praedicta bona apud Imperium remanebunt, nec ad uxorem ipsius filiam regis Boh. quibuscunque (modis) bona hujusmodi devolventur. — Et Dnus. Rex Rom. tradet filiam suam in uxorem filio Dni. O. Regis Boh. . . . 40,000 marcarum argenti dotalitii nomine, et pro illis obligabit sibi redditas (reditus) 4000 marcarum arg. in terra Austriae ultra Danubium versus Bohemiam, Moraviam et Ungariam . ., Kremsa et Stein oppidis duntaxat exceptis . . . Si vero filius Regis Boh. sine herede decesserit, dicta terra ultra Danubium penes regem Boh. titulo pignoris remanebit, nec ad uxorem ipsius filiam Regis Rom. de bonis hujusmodi devolvetur. — Hier ist also nicht von einer — später erfolgten — Ausstattung der Tochter des Kaisers mit dem Egerlande die Rede. — Der Kaiser hatte damals noch zwei Töchter Clementia und Jutta, und außer Albrecht noch 2 Söhne Hartmann

und Rudolph; auch Ottokar 2 Töchter Cunigunde 11jährig und Agnes 7jährig, dagegen nur 1 Sohn Wenzel; zwischen diesen Kindern sollten also die Heirathen geschlossen werden. — Der Kaiser und König Ottokar approbirten dies Laudum im Lager vor Wien, 26. November 1276 in folgender Weise: quod cum nos praedicti Reges de omni quaestione seu causa, quae super principatibus sive terris Austriae, Karinthiae, Karniolae, Marchiae, Portus naonis et Egrae, ac ministerialibus juribus et terrarum ipsarum attinentiis universis, inter nos hinc inde non sine magno dispendio movebatur, compromisissemus, Nos . . . arbitratores seu amicabiles compositores, prout haec in instrumentis super eo confectis plenius continentur etc.

Hierdurch wurde das Egerland 1276 von Rechtswegen allerdings wieder ein Domanium Imperii; allein thatsächlich blieb es wenigstens größtentheils ungeändert im Besitze Ottokars und seines Burggrafen, da er es nicht herausgab und des Kaisers Aufmerksamkeit zunächst auf die bedeutenderen Südlande gerichtet war. Diese waren, gleich dem Egerlande, nun dem Reiche erledigten Lehen, und wurden (wie einst bei Aussterben der Babenberge) zuvörderst vom Kaiser bis zu ihrer Wiedervergabung verwaltet; zum kaiserlichen Verweser wurde Herzog Ludwig von Bayern gesetzt und die Stände von Oesterreich und Steyermark zur Huldigung an ihn gewiesen, während Herzog Heinrich im Besitze des Landes „ob der Ens" blieb. Auf des Kaisers Wunsch verliehen übrigens die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Trient, Chiemsee, Gurk und Seckau die in den von Ottokar abgetretenen Südlanden und Egerland (?) gelegenen bischöflichen Lehne an des Kaisers 3 Söhne Albert, Hartmann und Rudolph; und er machte noch andere Vorkehrungen, welche verriethen, daß er diese Länder für sein Haus behalten wolle[61]. Ottokar wußte aber die Ausführung des Friedens zu verzögern nnd räumte verschiedene Gebiete, darunter Haimburg und das Egerland nicht. Er versprach allerdings diese Räumung noch in einem Schreiben an den Kaiser Mitte Dezember 1276 mit den Worten: „daß ich meinem Versprechen gemäß die Stadt Eger, die zum Braut„schatze meiner sel. Mutter gehörte, zuverläßig ausliefern werde . . . und „nehme als ausgemacht an, daß Ihr mein Recht nicht kränken werdet, was ich auf „die Festungen und Schlösser im Egergebiete habe, die ich durch Kauf „an mich gebracht . . . Die Städte in deren Besitze ich war, habe ich Euch ohne „Aufschub übergeben; es erübrigen nur noch Eger und Heimburg[62]." Welches diese von ihm erkauften Egerländischen Schlösser (Elbogen?) seien, erhellt nicht. In Oesterreich sollte er nach obigem laudum auch seine eigenthümlichen und Lehnsbesitzungen an Kaiser Rudolph abtreten müssen, was hier fürs Egerland nicht stipulirt worden war. — Auch der schon früher von seinem Vater versuchte aber von Kaiser Friedrich II. bereits zurückgewiesene Anspruchstitel auf das Hoheitsrecht (als Pfand oder gar Eigenthum?) über Eger als Stauffisches Land und „Mitgift" seiner Stauffischen Mutter, welchen er wieder wenn gleich mit dem Versprechen des Fallenlassens hinstellte, wurde in späteren Verhandlungen nicht anerkannt. Er wußte aber einen zweiten modificirten Vertrag zu Wien, 6. Mai 1277 zu erlangen, der bei Bestätigung des früheren Friedensvertrags auch die Aenderung erbrachte: daß zwar die Heirath und stipulirte Geldsumme für Ottokars Tochter ganz fortfiel und die

Mitgift der kaiserlichen Tochter Juditha von 40.000 auf nur 10.000 Mark Silbers gesetzt wurde, aber doch als Pfand für diese vom Kaiser baar nicht zu beschaffende Geld-Mitgift die Reichsstadt (civitas imperii) Eger und das ganze Egerland verschrieben wurde. — So wurde im Familien-Interesse, aus Geldnoth und Mittellosigkeit des Kaisers Rudolph, gegen die früheren solches verbietenden Reichstagsschlüsse, ein Reichsland neu verpfändet; nicht blos wie sonst mitunter auch geschah die Einkünfte desselben, sondern der ganze Besitz der Landschaft mit allen Regierungsrechten. Das kaiserliche Familien-Interesse zog vor, die böhmischen Ansprüche von Oesterreich nördlich der Donau abzuleiten und durch Preisgabe des Egerlands abzufinden. — Es geschah dies, wie die Literae confirmatoriae Ottocari B. R., formae ulterioris pacis et perpetuae unionis inter ipsum et Rudolphum R. R. ordinatae, pridie Nonarum Maii 1277[63] ergeben, durch 4 Unterhändler, worunter wieder der Bischof von Olmütz und der Burggraf von Nürnberg, dahin: Item . . . filium nostrum carissimum ejusdem Regis Rom. filiae dare promittimus in maritum, cui idem Dominus noster Rex civitatem imperii[64] Egram scilicet cum omnibus attinentiis suis, Castris, possessionibus et aliis quibuscunque, quae nos ad praesens tenere dinoscimus[65], pro decem milibus marcarum argenti, nomine dotalitii sive dotis, titulo pignoris obligabit. Auch der Kaiser bestätigte diese Uebereinkunft an demselben Tage. — Es ist somit zu weit gegriffen, wenn böhmische Historiker (wie Balbinus) darstellen, als sei das Egerland selbst als Eigenthum zur Mitgift gegeben. — Ottokar blieb jetzt um so sicherer im Besitze. — Für Haltung dieses Friedens — der für die deutsche Reichsgewalt das Gute brachte, daß die dem Kaiser Friedrich II. abgedrungene Ermächtigung, seine Pflicht zur Heeresfolge für den Kaiser jedesmal durch Zahlung von 300 Mark zu erfüllen, aufgehoben wurde — stellte der Kaiser 12 Bürgen (darunter 5 Künringe, 1 Hardeck, 1 Lichtenstein), die bei seiner Nichtbeobachtung sich als „Einlager" in Laa, ebenso Ottokar 12 Bürgen (darunter Strakonitz, Janowiz, Waldenberg, Sternberg) die sich zum „Einlager" in Znaym stellen sollten. — Auch für die mächtige Familie Künring wurde dieser Friede bedeutsam, da er die böhmisch-österreichische Grenze auf die frühere Linie unter den österreichischen Herzogen Leopold VII. und Friedrich II. herstellte, so daß ihr böhmisches Lehn, das Gebiet von Weitra, unter böhmischer Hoheit jetzt verblieb; endlich sollte Ottokar dem österreichischen Landmarschall Heinrich Künring und seiner Gattin (Ottokars natürlicher Tochter Agnes) alle Schuldforderungen an Ersteren bezahlen; und Künring versprach, nicht wieder gegen den Kaiser aufzutreten, bei Strafe des Verlustis von Weitra für solchen Treubruch[66]. Dieser Vertrag wurde nochmals zu Prag, 12. September 1277, bestätigt.

Ottokar zögerte dennoch stets, namentlich das nördliche Oesterreich zu räumen und klagte in einem Schreiben vom 31. October über Vertragsverletzungen; der Kaiser stand auch noch immer in Oesterreich, wo die zur Unterhaltung des Heeres ausgeschriebenen Steuern Unzufriedenheit erregten. Ottokars Anhänger in Oesterreich schürten die Unruhen, namentlich die Führer seiner Partei, die mächtigen Künringe, die er selbst ermahnen mußte, vorsichtiger aufzutreten und die gehörige Zeit abzuwarten. Von Ottokar, der überdies durch seine Gemahlin, wie sein Schwieger-

sohn Künring durch seine Gattin Angnes angefeuert wurde, empfing am 11. November 1277 der Kaiser den Absagebrief unter Widerruf des Vertrags, nachdem schon am 8. September (vor der letzten Friedensbestätigung) Ottokars ältere Tochter mit aufgehobener Verlobung in ein Kloster gegangen war; die Künringe verheerten das nördliche Oesterreich und überschritten sogar südwärts die Donau, während Ritter der kaiserlichen Partei in Böhmen und Mähren einfielen, der Kaiser das für Ottokars Sohn verpfändete nordöstliche Oesterreich besetzte, Ottokar aber am 27. Juni von Prag auszog, und mit 10,000 Böhmen und 20,000 Hilfsvölkern (worunter auch solche von Herzog Heinrich wieder) einrückte, Laa und Drossendorf einnahm, aber in der Schlacht auf dem Marchfelde, 26. August 1278 durch Verrath des Milota von Rosenberg Sieg und Leben verlor[67].

Der Kaiser rückte durch Mähren nach Böhmen, allein Ottokars Schwestersohn, Otto von Brandenburg rückte ihm entgegen, und es kam noch 1278 zum Vergleiche zu Czaslau (dessen Urkunde selbst nicht mehr existirt) worin im Allgemeinen die Wiener Verträge festgehalten scheinen und von Ausantwortung des Egerlandes auch keine Rede mehr war. Otto von Brandenburg übernahm als Vormund des letzten Sprossen der Przymisliden, des achtjährigen Sohnes Ottokars Wenzel II. die Vormundschaft; der Bischof von Prag und Dipold von Riesenberg waren Stellvertreter in der Regierung. (König Wenzel II. [Otto von Brandenburg] 1278—1305.) Wenzel wurde zu Colin und Iglau (December 1278) gemäß der früheren Verabredung mit der Kaisertochter Juditha sowie seine jüngste Schwester Agnes mit des Kaisers Sohn Rudolph wirklich verlobt, oder gar angetraut, doch die Paare noch getrennt; der junge König wurde auf dem Schloße Bezdiez (Pessing im Bunzlauer Kreise) und dann anscheinend zu Zittau gehalten. Das deutsche Element hatte damals in Böhmen die volle Ueberhand, und böhmische Schriftsteller können nicht genug Otto's und seines Statthalters Bischofs Eberhard von Brandenburg Härte und Raubsucht schildern[68]. — Das Egerland blieb vertragsmäßig unberührt in der bisherigen Lage einstweilen thatsächlich bei Böhmen.

Im Frieden war auch über die Künringe bestimmt[69]; nach erlassener Strafe des Aufruhrs wurde doch Heinrich Künring der Würde als österreichischer Landmarschall entsetzt und verpflichtet, Weitra dem Kaiser zu übergeben. Allein nach zwei Jahren hatte er es noch nicht geräumt. Otto bemühte sich vergeblich bessere Bedingungen für ihn zu ertrotzen. Nach wiederholter Belagerung Weitra's durch Stephan von Meissau, Ende 1279 und Frühjahr 1280, räumte Künring es in der Hoffnung gnadenweisen Rückempfangs, wurde aber verbannt und starb bei seiner Gattin Bruder (Ottokars Sohne) Herzog Nicolaus von Troppau; Weitra vom böhmischen Lehnsverbande gelöst, wurde unter Oesterreich gestellt.

Des Kaisers Sohn Albrecht wurde zunächst 1281 Reichsverweser von Oesterreich mit einem Rathe von 15 Personen (worunter 2 andere Brüder Künring); der Kaiser rückte nach Niederbayern, dessen Herzog Heinrich das ihm als Pfand übergebene Oesterreich ob der Ens verlor, indessen als Heirathsgut Schärding, mit Ried, Neuburg ꝛc., sowie Herzog Ludwig von Oberbayern die erledigte Grafschaft Mosburg am Inn erhielt. Beide Brüder, zu Vilshofen versöhnt, was der Kaiser (29. Juni 1281) bestätigte, erbaten von diesem auf dem Augsburger Reichstage

1282 die Verleihung der eroberten südlichen Herzogthümer Ottokars, als ehemaligen Zubehörs des alten Stammherzogthums Bayern; allein obwohl der treue Herzog Ludwig der Schwiegersohn, und seines Bruders Heinrich Sohn Otto gleichfalls der Schwiegersohn des Kaisers war, zog Letzterer doch vor, Oesterreich und Steiermark seinen eigenen Söhnen Albert und Rudolph, Kärnthen, Krain und Istrien aber dem Grafen Meinhard von Tyrol zu verleihen.

In Böhmen, wo eine furchtbare Hungersnoth und verheerende Seuchen wütheten, auch ein Aufstand der böhmischen Edeln gegen die Deutschen ausbrach, sah sich Otto bewogen, die Statthalterschaft dem Prager Bischof und dem Oberstkämmerer Theobald von Riesenberg ganz zu überlassen, auch gegen baare Auszahlung von 15,000 Mark und Versprechen von 20,000 Mark Silbers (wofür ihm die Städte und Schlösser Zittau, Tetschen, Aussig, Brüx, Ronow, Pesing, Harfenstein Sandau rc. pfandweise eingeräumt wurden) den jungen 12jährigen König Wenzel den Ständen 1283 zu übergeben, der nunmehr die Regierung antrat, und mit des Kaisers Genehmigung alle Verschreibungen für Otto sofort für ungiltig erklärte und unausgeführt ließ, übrigens seinen Stiefvater Zawisch Rosenberg, Herrn von Krummau zum Landeshauptmann bestellte [70].

II. Eger wieder unmittelbare Reichsstadt, 12 Jahre lang, 1279—91.

Kaiser Rudolphs Bestätigung des Stadtrechts 1279.

Oben war bemerkt, daß vertragsmäßig 1278 bei den Verhandlungen zu Czaslau, Collin, Iglau mit Bezug auf des neuen jungen Königs vollzogene Verlobung mit der Kaisertochter das Schicksal des Egerlandes unberührt in bisheriger Lage verblieb. Jedoch fand nunmehr in Eger selbst eine Bewegung statt, um nach Ottokar's Tode zu Kaiser und Reich unmittelbar wieder zurückzukehren. Bei der Störung des starken Handelsverkehrs Egers nach dem eigentlichen Deutschland namentlich mit Nürnberg, Augsburg, Regensburg durch häufige Fehden von den zahlreichen Raubburgen herab, die von Böhmen her nicht beseitigt wurden, bei der Begehrlichkeit und Vergrößerungssucht der benachbarten geistlichen wie weltlichen Landesherren, bei den zerrütteten Verhältnissen Böhmens, bei der wohl noch kaum überwundenen Schwächung der Stadt selbst durch die gänzliche Einäscherung vor 9 Jahren, mochte das Gefühl nach unmittelbarem Anschluße an den siegreichen, mächtigen Kaiser stark genug sein [71]; und dieser nahm dieses politische Auftreten, die seine Wünsche ganz entsprechende treue freiwillige Rückkehr der verpfändtten Reichsstadt zum Reiche gnädig auf. Ihr böhmischer Burggraf verschwindet und ein kaiserlicher Provinzial-Richter tritt wieder hervor, wie sich später ergeben wird. Der Kaiser, der immer den Städten sehr wohl wollte und stets von ritterlichen Edelbürgern aus Zürich, Basel, Frankfurt, Ulm, Nürnberg rc. umgeben war [72], ertheilte zu Wien, 13. Juni 1279 den dilecti fideles Cives de Egra, welche fidei naturalis, qua Imperio constringuntur, fervore succensi (also selbstwillig) ad Romani Imperii suave dominium sunt reversi, eine Bestätigung aller ihrer von den verstorbenen Römischen

Kaisern und Königen (also wohl Kaiser Friedrich I. Barbarossa und dessen Thronfolgern), Herzogen (den stauffischen Herzogen Ostfrankens) und andern Reichsfürsten (Markgrafen von Vohburg, vielleicht auch Burggrafen von Nürnberg und Böhmens Herrschern) erhaltenen Privilegien, Freiheiten und Rechten, denen er noch neue Begnadigungen hinzufügt[13]. Leider sind darin die älteren Privilegien nicht selbst mit eingerückt, ja nicht einmal nach Urheber und Datum specificirt; es läßt sich aber wenigstens der nunmehrige materielle Gesammtzustand der Stadt Eger, ihr damaliges Stadtrecht daraus erkennen, wenn schon das Verhältniß zu dem 14 Jahre älteren Zeitpunkte bei der böhmischen Occupation Ottokars von 1265, da dessen Privileg zu kurz und nur ganz allgemein gehalten ist, unbekannt und die Vergleichung daher leider unthunlich ist.

Eine bestimmte Quelle, aus der das Egersche Stadtrecht hervorgegangen wäre, ist nicht anzugeben. Analogien mit den Verfassungen von Regensburg und Nürnberg, zu welches letztern Reichs-Burggrafthum überdies Eger in innerer Beziehung gestanden, lassen bei den alten Verkehrsverbindungen mit diesen Städten einen früheren Einfluß derselben auf Eger als wahrscheinlich annehmen; für Nürnberg erscheint diese Annahme fast unabweislich, da noch in weit späteren Zeiten der Rath zu Eger den Rath der Stadt Nürnberg als „Altvordern" urkundlich bezeichnet und sich im 14., 15. und 16. Jahrhunderte seine Rechtsbelehrungen nachweislich immer von Nürnberg erbat, — wenngleich das 1219 aufgezeichnete Stadtrecht Nürnbergs aus Kaiser Friedrichs II. Zeit eine Uebereinstimmung mit diesem Egerschen von 1279 nicht eben darbietet[14].

Als anscheinend neue Begnadigung Kaiser Rudolph's erscheint gegen den Schluß der Urkunde (N. 27) die Verleihung allgemeiner Zoll- und Mauth-Freiheit durch alle Lande des ganzen deutschen Reichs[15]. Und es ist daher von Interesse, zu bemerken, mit welchen Handelswaaren die Stadt Eger schon in diesem 13. und dem folgenden Jahrhundert, sowie wohin sie ihren ausgebreiteten Handel trieb[16].

Ein Hauptartikel war Malz und Bier, welches nach Sachsen, Prag und Wien verführt wurde[17]; ferner Meth, so berühmt, daß nach den städtischen Aufzeichnungen bei besondern Anlässen oft Kaisern und Königen ein Fäßchen übersendet und wohlgefällig angenommen wurde[18]. — Sodann bestand Handel mit Honig, in Tonnen aus Ungarn und Polen, später aus Leipzig bezogen; mit Häringen und Seefischen von der Nieder-Elbe bezogen; mit Wein und zwar sowohl Franken-, Saal- und böhmischen (Leitmeritzer), als Rhein-, Elsässer, Wälschen und italischen Weinen; mit Salz, Blei und Zinn in Stücken, Wolle in Säcken, rohen Häuten von Pferden und Rindvieh und mit diesen Thieren selbst, mit Fellen und Bälgen von Schaafen, Hasen, Rehen, Eichhörnchen, Füchsen und anderem Wild; mit Leder in Ballen, wobei die „Lederer" durch ausgebreiteten Handel sehr reich wurden; mit Getreide, welches aus Böhmen bezogen und meist in sächsische Gegenden verführt wurde; mit Tüchern in Stücken zu 90 Ellen, bei deren vorzüglicher Fabrikation ein ausgebreiteter Handel stattfand und ein sehr zahlreiches Handwerk von Tuchmachern bestand[19]; mit wollenen Hüten, mit denen ein ausgebreiteter Großhandel betrieben wurde, namentlich über Bamberg in großen

runden Fässern zu Wasser nach Frankfurt, wo die Käufer aus Westphalen, Rheinlanden, Schweiz, Frankreich, Paris erscheinen, und das Hutmachergewerk zu Eger bedeutende Geldsummen bezog; später auch mit gemalten biblischen und Heiligenbildern und gestochenen Bildern von besonderer Feinheit, die in ganz Deutschland, namentlich Westphalen und Elsaß, bis zur Klösteraufhebung zahlreich abgesetzt wurden. — Der Kleinhandel mit Tuch, Fellen und Getränken wurde (N. 25 u. 26) den Fremden in Eger zu Gunsten der Einheimischen und bei einer der Stadtkasse zufallenden Strafe von ½ Talent beschränkt, dagegen der Großhandel ihnen belassen. — Die Fällung von Bauhölzern ist in den Reichswaldungen den Bürgern unentgeltlich, Floßholz gegen bestimmte Satzung (N. 22—24) gewährt, und freier Verkehr auf den Landstraßen gesichert. Das Verhältniß der Reichsstadt Eger zum Reichswalde im Egerbezirke erhielt später noch eine fernere privilegienmäßige Entwickelung.

Als fernere wesentliche Satzungen erscheinen folgende: In Bezug auf die persönliche Freiheit ist (N. 16, 17) bestimmt, daß auch Unfreie, Eigenhörige eines Herren (Leibeigene), sobald sie sich in die Stadt begeben haben, während der Dauer ihres Dortseins nicht reclamirt werden können, und bei beabsichtigtem völligem Dortbleiben nach einjährigem Aufenthalte (nach Jahr und Tag) überhaupt nicht mehr zu weiteren Herren-Diensten verpflichtet seien, — nach dem bekannten Grundsatze des Weichbildrechts: „die Luft der Stadt macht frei" oder: „Stadtrecht bricht Landrecht" [80]; — bestimmt ist ferner auch (N. 1) umgekehrt völlige Freiheit des Auswanderns, also Freizügigkeit, ohne Hinderniß an der Person oder den Vermögenssachen in der Stadt und dem Egergebiete. — In einer ganzen Reihe Vergünstigungen, welche der Bürger Egers vor dem Fremden genießen soll, spiegelt sich der abgeschlossene Geist des damaligen Bürgerthums überhaupt, aber auch das daran geknüpfte stolze Bewußtsein der Einzelnen deutlich ab [81].

Im Uebrigen enthält das Privilegium namentlich Bestimmungen über das Lehns- und Gerichtswesen, woraus dann auch die Gerichtsverfassung hervorgeht.

Zu bemerken ist, daß dieser Kaiserbrief nicht an einen etwaigen königlichen Stadtvorstand oder eine specielle Stadtbehörde, sondern an die Gesammtheit der Bürger der Stadt cives de Egra (die Bürger von vier „über" Eger, als Inhaber und Herren der Stadt) gerichtet ist, unter denen (nach früheren mehrfachen Darlegungen) nicht etwa als synonym die „Bewohner" der Stadt, sondern eben nur die Stadt-Adligen als allein regierungsberechtigten Bürger und Obrigkeitsgemeinde [82] zu verstehen sind. Diese Bürger sind — wie schon Ottokar 1266 anerkannt hatte — zum Empfange von Kaiser und Reichslehn, sowohl unmittelbar vom Kaiser [83] als Namens desselben durch richterliche Belehnung beim Erwerbe von Andern, befähigt (No. 2, 28), wie auch in vielen andern deutschen Städten; die im Egergebiete belegenen zahlreichen königlichen Lehngüter befanden sich vielfältig im Besitze der vornehmen Stadtgeschlechter, als unmittelbare königliche oder Reichs-Afterlehen. Dabei wird ein sehr ausgedehntes Erbrecht für diese Lehen anerkannt; abweichend von dem Grundsatze des deutschen Lehnrechts: „Es erbet Niemand Lehen wann der Vater auf den Sohn" sind auch Töchter und Blutsverwandte

(consanguinei) darin erbberechtigt (No. 3). Schon das Erbrecht allein beweist die Freiheit der Bürger; denn das alte Recht war: „Eigener Leut Eigen fällt dem Herrn an". — Die Stadt wird nicht oppidum, sondern als wichtige befestigte Stadt civitas genannt, und als „zum Reiche zurückgekehrt" bezeichnet. — Es wird noch kein Bürgermeister erwähnt, auch keine andere Stadtbehörde als die Senatoren (No. 10), ohne Anführung ihrer Zahl und Bestellungsart. Sie entsprechen wohl den in andern Städten erscheinenden Consules[84]; wenn sie im Privileg auch nur bei Gelegenheit einer gerichtlichen Bestimmung, und als beim Bezuge von Gerichtsstrafen für kleine Verletzungen mit betheiligt genannt werden, so ist doch schon der Namen darauf deutend; da des allgemein üblichen Begriffs der scabini, Schöffen, keine besondere Erwähnung geschieht, so sind voraussichtlich unter diesen senatores aber scabini eben auch mit zu verstehen, so daß sie auch hier das Schöffenamt unter Vorsitz des Stadtrichters mit verwalteten. Außerdem erscheinen (No. 5) cives nominati („Genannte"; nomen: Ruhm, Ehre, Adel). Nach Analogie der Verhältnisse anderer Städte hat dies einen rechtlich anerkannten und ausdrücklich erklärten Vorzug einer gewissen Anzahl von Bürgern zu bedeuten (nicht etwa bloße thatsächliche Achtbarkeit). Solche nominati finden sich auch in Nürnberg, wo später der ganze „äußere Rath" so hieß, und im Regensburger Stadtprivileg von 1230, so daß in diesen hin und wieder schon im 13. Jahrh. vorkommenden nominati — (1321 in Regensburg 85, dagegen 1360 nur 54) — anscheinend der Keim des später so weit verbreiteten „äußeren Raths" zu finden sein kann. (Die 24 „Genannten" in Ulm waren nur eine spätere Ergänzung der Schöffenbank), nach innen aber auch der äußere Rath rein aristokratisch nur aus Edelbürgern, Geschlechtern. — Ueber die Besetzungsweise des Stadtsenats ist hier auch nichts gesagt; sie erfolgte in verschiedenen Städte auf sehr verschiedene Art; zuweilen durch Selbstergänzung, zuweilen hatte nur eine Anzahl von Geschlechtern das Recht der Rathskur (z. B. Straßburg), allgemeine Regel aber war, daß nur Mitglieder der edlen rathsfähigen Geschlechter in den Rath gelangten[85]; so also auch unzweifelhaft hier in Eger, wobei auch von etwaiger höherer Bestätigung derselben durch den Kaiser oder Namens desselben keine Spur ist.

Ueber der Stadt geschieht der Egrischen Gebietstheile Erwähnung (No. 1) als mit ihr zusammenhängend; und es werden Landtage der Ständte des Egergebiets, die apud Egram sich versammeln, und erhöhten Verkehr herbeiführen, erwähnt (No. 24). — Das Verfahren bei Rechtshändeln, bei gerichtlichen Zweikämpfen[86] und bei Pfandnahmen zwischen den cives der Stadt und — in gegensätzlicher Gleich- und Gegenüberstellung zu ihnen, — den extranei nobiles, ministeriales und vasalli wird regulirt (No. 4, 18, 20, 21).

In Bezug auf die Gerichtsverfassung[87] erscheint zunächst ein judex civitatis der ordentlichen Richter der Stadt, über dessen Bestallung und Einsetzung — (die anderwärts vom Landesherrn: willkürlich, oder nur aus den Bürgern, oder nach deren Vorschlag, erfolgte) — nichts bestimmt wird; er ist berechtigt zu Belehnungen mit aufgelassenen Reichslehen (No. 2) Namens des Kaisers, und (No. 18) ist für Widerklagen Auswärtiger gegen Bürger und für alle in der Stadt selbst entstandene Rechtshändel außer denen zwischen Edeln und Ministerial n von

auswärts (No. 21) competent. Der judex richtet über Todtschlag, wobei er $^{1}/_{3}$ vom Vermögen des Thäters (No. 8), — über Verstümmelungswunden, wobei er 3 Talente (No. 9), — über einfache Wunden, wobei er $^{1}/_{2}$ Talent (No. 10), — über anderweite Klagen, wobei er 60 Denare (No. 11), — über häusliche Gewaltthätigkeiten, wobei er 10 Solidi (No. 13), — sowie bei Ungehorsam vor Gericht (No. 12) gleichfalls Strafgelder[88] für sich als Gerichtserträgniß einzieht; er richtet ferner über Schuldklagen (No. 19) und hat im Allgemeinen die Erlaubniß zu Pfandnahmen zu geben (No. 20). — Bei dem Zusammenhange der Stadt mit Egerischen Gebiethstheilen liegt hier ein städtisches Weichbildsgericht mit einem zugehörigen Landbezirke vor.

Der judex civitatis und der judex scheinen mit veränderter Bezeichnung dieselbe Gerichtsbehörde zu bezeichnen. (In späterer Zeit erhellt seine Stellung an der Spitze von 13 rathsherrlichen Schöffen, deren einer sein Stellvertreter ist.) — An den Strafgeldern für einfache Wunden (No. 9) hat auch jeder Senator als Schöffe mit 12 Denaren Antheil.

Außerdem wird ein judicium septem virorum erwähnt (No. 7), ohne Bezeichnung seiner Zusammensetzung oder Competenz. (In späterer Zeit erhellt seine Zusammensetzung aus 3 Landadeligen und 3 Rathsherren aus dem Stadtadel unter dem Provinzialrichter, und ist dadurch auch für die spätere Zeit die Standesgleichheit der Egerer Vollbürger mit den Ritterbürtigen bekundet, — wie auch in Nürnberg ebenso die Vollbürger das Recht des Beisitzes in dem vom Burggraf gehegten Landgerichte hatten[89]. — Endlich ist hier von (zeitweiligem?) Vorsitze des vom judex civitatis verschiedenen judex provincialis im judicium (nämlich 7 virorum) (No. 15) die Rede. — Eine bestimmte Abgrenzung zwischen seiner und des Stadtrichters Gewalt ist in der Urkunde nicht gegeben; doch fallen seiner Competenz wohl die dem Letztern ausdrücklich entzogenen Sachen (z. B. No. 21) zu; außerdem liegt in seiner Bezeichnung schon ausgesprochen, daß seine Wirksamkeit sich auf ein weiteres Landgebiet erstreckte, in dem er als unmittelbarer Stellvertreter der Krone erschien; seinen Sitz hatte er auf der Burg zu Eger[90]. — Keiner der Richter darf einen namhaften Bürger („genannten" nominatum) anders als bei Gelegenheit eines Todesfalles gefänglich einziehen (No. 5). — Die Geistlichkeit hat kein eigenes Forum, behauptet aber den Vorrang (No. 15).

Des eigenen Burggrafen von Eger (der in späterer Zeit den dem judicium 7 vir. vorsitzenden judex prov. ernannte) wird in dem Kaiserbriefe nicht mehr erwähnt. Wahrscheinlich ist die Stellung desselben, die Anfangs wohl einen überwiegend militairischen Charakter gehabt haben mochte, nicht mehr stehen geblieben, sondern hat der letztgenannte königlich böhmische Burggraf 1279 weichen müssen, und wird der frühere Zustand wieder eingetreten sein, wonach (unter dem die Kaiser-Autorität wahrenden Nürnberger Reichsburggrafen) auf der Burg zu Eger wieder ein Provinzial-Voigt und Land-Richter, ein advocatus et judex provincialis saß. — Ein rein militairischer Befehlshaber der Burg wird zwar auch ferner nicht gefehlt haben; doch fällt ein solcher außer Betracht, da derselbe dann nicht mehr wie früher unter Böhmen die Burg und Burggrafschaft inne hatte, sondern nur ein Führer der wechselnden Besatzungs-Mannschaft war. — Als derartige

kaiserliche Provinzialrichter werden seither genannt, und zwar zuerst in diesem Jahre der Urkunde:

Schwamberg von Kroſylan 1279, aus böhmischen Herren-Geschlechte[91]; dann noch in demselben Jahre:

Babo (Poppo) von Sparneck 1279—81, aus Egerländer deutschem Ritter-Geschlechte[92];

Kneuzlin (Kneusel) Dictus de Hohenberg 1281, auch aus Egerländer Ritter-Geschlechte[93];

Babo von Sparneck 1287—89 (jedenfalls der vorher Genannte wiederum); darunter fungirte 1285, 89 Chunrad (ohne Geschlechtsnamen)[94] als Stadtrichter judex civitatis, hier zuerst wieder ein solcher (nach Walter von Rathsam von 1242 und Godofred von 1286) namhaft gemacht.

Allem Anscheine nach bestand dieser Zustand während der Herrscherzeit Kaiser Rudolphs und bis zu seinem Tode 1291 unverändert fort. — Das Nähere über das judicium civitatis und das judicium septem virorum erhellt erst zu Anfang des 14. Jahrh., und wird dann sowie am Schlusse dieser Zeitperiode (im Anhange) näher erwähnt werden.

Hier ist hervorzuheben[95], daß bald darauf noch unter Kaiser Rudolph außer dem Senate zuerst auch ein — in des Kaisers Privilegium von 1279 noch nicht erwähnter — Bürgermeister 1285 hervortritt: Caspar aus dem adligen Stadtgeschlechte der Simon (Sieman, Suman, Sumayer), die auch auf dem Burglehn Wogau (Wogawa, Wogenawa) im Egerlande 1257, 1315 und 1360 saßen[96], und denen wahrscheinlich auch der 1257 genannte kaiserl. Landvoigt Marquard auf Wogau und Hergesingen angehörte. — Das bisherige älteste Stadtsiegel hatte keine Umschrift, sondern nur den einköpfigen Reichsadler mit ausgebreiteten Flügeln; das 1322 gewählte Siegel zeigt zuerst eine Umschrift und zwar die: sigillum civium in Egra[97].

Der Abtei Waldsassen bestätigte der Kaiser (Wien, 17. Ap. 1280) alle früheren kaiserlichen und königlichen Privilegien; gebot ferner (Wimpfen, 13. Juni 1282) „Denen von Eger" das Kloster auf alle Weise zu beschützen und die dasselbe Anfallenden in Zaum zu halten; bestätigte auch (Petterlingen, 15. Juli 1283) demselben seine Rechte auf Wandreb und Beidel, und übergab ihm (Würzburg, 1. Ap. 1287) das Patronatsrecht über beide Orte und Luhe[98]. — Auch König Wenzel von Böhmen bestätigte (Prag, 6. März 1284) der Abtei alle von seinem Vater Ottokar 1260, also vor der Besitznahme, gegebenen Freiheiten, und anerkannte 1290 ihr Patronat über die Kirche zu Königsberg[99] zwischen Eger und Elbogen.

Der Reichs-Burggraf von Nürnberg griff gegenwärtig auch wieder wesentlich in die Fichtelgebirgs-Gegenden ein. Es war der gewöhnliche Weg der dortigen burggräflichen dynastischen Erwerbungen, daß der Kaiser dem Burggrafen die Oberlehnsbarkeit und Landesherrlichkeit über einen Landstrich verlieh, und daß dann die nun nicht mehr reichsunmittelbaren Besitzer darin auch ihr nutzbares Eigenthum daran demselben verkauften; oder der Erwerbungsgang geschah in umgekehrter Weise. So belehnte der Kaiser 1281 den Burggrafen, der soeben vom Landgrafen von Leuchtenberg die Burg am Culm pfandweise erworben hatte (10. Ap.

1281), mit mehreren, später von ihm gänzlich angekauften, Burgen und Flecken: Burgbernheim, Dachsbach, Neustadt an der Aysch, Neustadt am Kulm, Rudolph-(Rollen-) stein, — was in dieser Zeit die Egerer sollen zerstört gehabt haben, — mit Weissenstadt (Weissenkirchen, ehemals Vohburgisch) rücksichtlich der Obergerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit, da hier während des Interregnums viele Unordnungen eingerissen waren, und daher die Gegend einem mächtigen Arme anvertraut werden mußte [100]. Ebenso 1282 (85) mit der den jetzt reichsunmittelbaren Herrn von Voigtsberg — (vielleicht von Voigtsberg im sächsischen Voigtlande bei Oelsnitz stammend) — gehörigen Voigtsburg (Voitzberg, Bocksberg) an dem Roslaflusse, an deren Fuße allmälig das Egerländer Dorf [101] (schon vor 1324 Stadt) Wunsidel entstand, und deren Eigenthümer wegen ihrer Gewaltthätigkeiten „Böcke" und ihr Distrikt „Böckler-Ländchen" genannt wurde; die Wildniß dieses Thals hatte vordem im Umfange weniger Meilen 15 Burgen, von denen einträgliche Räuberei getrieben wurde, da man schon seit ältester Zeit durch das Gebirge nach Böhmen, Sachsen, Franken, Pfalz reisete und die Straßen Eger-Bayreuth und Hof-Regensburg sich hier kreuzten [102]. Ebenso 1282 mit Kirchenlamitz sowie mit Hohenberg (Hohen-werkheim), einem Reichslehn der reichsunmittelbaren Herrn von Liebenstein, von denen es an die Kneusel (Nünösel?) vorübergehend und nun an Burggraf Friedrich III. von Nürnberg gelangte, der nach Aussterben der Liebensteine zu Cöln 11. Septbr. 1292 von Kaiser Adolph mit allen ihren heimgefallenen Reichslehen (darunter Arzberg) beliehen wurde [103]. — Ebenso (Nürnberg, 2. April 1285) mit der schon angekauften Veste Wunsidel und mit einem von Kneusel von Hohenberg angekauften Burglehn in Eger und allen dessen Pertinenzen, worauf Kneusel für den Kaiser resignirt hatte [104]. — In den beiden obigen Urkunden vom 10. April 1281 und 2. April 1285 ist der Nürnberger Burggraf Friedrich von lauter Egerischen Stadt- und Land-Adligen als seinen Zeugen umgeben; in jener von Babo, judex Egrensis, Conrad von Rore, Albert von Haßla, Arnold von Oed, Christian, Eberhard thelonearius (Zoll-Erheber), Martin, Wölflin Heckel, Godfried monetarius (Münzmeister), cives Egrenses; in dieser von Rüdger und Babo Brüder von Sparneck, milites, Conrad, judex Egrensis und Franz, sein Bruder, nebst Martin, cives Egrenses; in beiden meist dieselben Personen, standesgleich, zum Theil Ministerialen und edele Bürger zugleich [105]). — Burggraf Friedrich gab auch (Nürnberg 1290) Namens des Kaisers autoritate ser. Dom. Rudolphi R. R. dem zu Eger ansässigen Deutsch-Orden eine Bestätigung seines dasigen Besitzthums [106], was ein Urtheil über des Burggrafen eigene dortige Stellung über dem Egerlande gestattet. — Dem Kloster Waldsassen trat er zu Erfurt 1290 das Schloß Falkenberg für 600 Pfd. Heller ab. — Seiner, des verschwägerten Freundes, bediente sich der Kaiser Rudolph, wie oft in ähnlichen Fällen, zur Beilegung der in Böhmen nach des jungen Wenzels Regierungsantritte herrschenden Streitigkeiten zwischen den dortigen Adelsparteien, die am 25. Mai 1284 verglichen wurden. — Nachdem König Wenzel (zu Martini 1284) die Waldsassener Güter im Elbogener Kreise gegen einen Getreidezins von aller Abgabe-Servitut und Gerichtsbarkeit der königlichen Burggrafen befreit hatte, erscheint der Nürnberger Reichsburggraf Friedrich 1234 und 1285

als Inhaber der früher böhmischen, jedenfalls auch mit Eger und dem Egerlande 1279 oder als Pertinenz noch jetzt ans deutsche Reich zurückgezogenen Burggrafschaft Elbogen, in welcher Eigenschaft er noch am 19. Dezember 1285 zu Eger eine Urkunde ausstellte, worin er für sich und seine Nachfolger im Burgrafthum Elbogen auf eine Wein-Abgabe des Kl Waldsassen als auf bloßem Zwang beruhend verzichtet[107]. Ob damals Elbogens alte engere Verbindung mit dem zum Reiche zurückgekehrten Egerlande förmlich wieder hergestellt oder beide als 2 selbstständige deutsche Landschaften gegolten haben, ist unklar. Jedenfalls wurde aber noch in späteren Jahrhunderten, wie sich weiterhin ergeben wird, der Egersche und Elbogner Kreis deutscher Seits immer als nicht in Böhmen incorporirtes blos im Kronbesitz befindliches deutsches Land angesehen, und so beide Landschaften zu den Reichsmatrikeln speciell veranschlagt.

Die Familie Nothhaft auf Wildstein und Weissenstein saß damals auch auf dem Reichslehen Thierstein nebst Thierheim und Leuthen, verkaufte zwar mit Genehmigung Kaiser Rudolfs 1291 einige Thiersteiner Landtheile an den Burggrafen von Nürnberg, hielt sich aber im Gesammtbesitze noch fast 100 Jahre (bis 1386); sie besassen damals auch Falkenau im Egerlande und Wernberg in der Oberpfalz. — Die Voigte von Plauen hatten ihren 1229 und 1232 vom Kaiser Friedrich II. „für Vater und Sohn lebenslänglich" empfangenen Pfandbesitz der Egerländischen Gerichte und Märkte Asch und Selb zwischenzeitlich sowohl durch Zeitablauf, als durch die 1265 eingetretene und die obigen Ortschaften mit betreffende böhmische Occupation Ottokars verloren; schon 1254 hatten sie gemeinsam mit den Linien der Voigte von Weyda und Gera ihre — ungewiß woher — bestandenen Anrechte auf die Egerländer Schlösser Kinsberg und Wogau an Ludwig von Bayern abgetreten. Ihr Egerländer Besitz war somit beseitigt; die beiden Linien Plauen und Weida besaßen aber das benachbarte Hof, und besetzten diese Stadt laut Privilegium von 1288 mit vielen „freigelassenen Landleuten" der Nachbarschaft[108]. — Aus der Linie Weyda[109] war, wie erwähnt, Heinrich senior 1257 vorübergehend kaiserl. Voigt und Provinzialrichter zu Eger, wohl durch reichsburggräflich Nürnbergische Bestallung gewesen; 1293 verwies Kaiser Adolph einen Streit Heinrichs von Weyda mit dem Bischofe von Bamberg über den Bau einer Burg zu Markt-Schorgast vor den Burggraf Friedrich von Nürnberg als Schiedsrichter[110]. Die Linie Weyda kam in diesem Jahrhundert nicht mehr ins Egerland. — Die Linie Plauen faßte aber in Böhmen neuen Fuß. — Unter König Ottokar heirathete ein Heinrich noch vor 1270 Maria, die Tochter eines böhmischen Fürsten Brzezislaw und einer russischen Fürstin; seine Söhne nannte er (urkundlich 1289) Böhm und Reuß; von Ottokar II. erhielt er 1271 das böhmische Kronlehn Graßlitz im Erzgebirge, nördlich von Elbogen geschenkt (was erst 1466 der Familie ganz verloren ging). — Nachdem das Egergebiet wieder 1279 ans deutsche Reich zurückgekehrt war, traten auch die Plauen beim Kaiser wieder mit ihren Wünschen auf Asch und Selb vor, und erhielten wirklich von Kaiser Rudolph (8. Aug. 1281) gegen ein neueres Darlehn von 600 Mark Silber beide Egerländische Märkte mit allen Rechten und Zubehören neuerdings verpfändet[111], (ein Besitzthum, was ihnen übrigens nur 33 (40) Jahre lang

bis zur Besitznahme durch König Johann von Böhmen 1315 (1322) verblieb). — Heinrich von Plauen wurde auch judex prov. Imperii im Pleißener Lande 1282 und stand so dem Altenburger Landgerichte vor, bis Rudolphs Nachfolger, Kaiser Adolph von Nassau, ihn 1292 beseitigte und durch einen Vetter Heinrich von Nassau ersetzte. — So waren die Voigte häufiger und an verschiedenen Punkten mit Provinzialrichter-Aemtern betraut. — Eine Schädigungsklage gegen alle 3 Linien nebst 5 andern Edeln (v. Wildenfels, v. Rechenberg, v. Falkenberg, Otto v. Plauen und Theoderich Spatzmann) Seitens des Klosters Waldsassen wurde vom damaligen Papste durch den Regensburger Bischof 1284 verglichen. — Im Uebrigen spielt die 3. Linie Gera gar nicht ins Egerland hinein.

Die Grafen Orlamünde besaßen damals das benachbarte Berneck, Gefrees, Gold-Cronach[112]. — Andere nachbarliche Landstriche waren als reichsunmittelbare Gebiete in Händen der Hirschberg, Nothhaft, Sparneck, Kotzau, Reydberg (Reyperg) unter Reichsaufsicht der Nürnberger Burggrafen. — Die Sparnecke hatten 1280 einen Antheil ihrer Stamm-Schlösser Sparneck und Waldstein, sowie des Markts Münchberg an die Voigte von Plauen verkauft', welche sie 1298 an die Sack veräußerten[113].

Die Reichsstadt Eger nahm inzwischen neuen erhöhten Aufschwung und wurde häufig wieder Schauplatz kaiserlicher Hof- und Fürstentage unter Kaiser Rudolph, der 1285, 86, 89 und 90 die dortige Burg bewohnte. — Im Jan. 1285, „im kalten Winter", kam der Kaiser mit seiner Gemahlin und 14jährigen Tochter Gutta (Juditha) nach Eger, und führte diese dorthin an die Reichsgrenze zur Vollziehung der Vermählung mit dem 15jährigen König Wenzel, der dort gleichfalls erschien. Zunächst wurde bei dieser Gelegenheit die feierliche Einweihung des im Neubau wieder fertig gewordenen Franziskaner-Minoriten-Klosters vorgenommen, in Beisein der kaiserlichen Familie, des Herzogs von Bayern, des „alten" Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg, der 6 Bischöfe von Regensburg (der die Weihe vornahm), Passau, Prag, Olmütz, Naumburg und Merseburg, vieler Grafen aus Thüringen, Schwaben, Rheinland und von der Donau, vieler Edeln aus diesen Gegenden, Oesterreich und Meißen (darunter die Hirschberge) am (24.) 26. Januar 1285. Nach dem Hochamte nahm der Kaiser verschiedene Belehnungen von Reichsfürsten, darunter des Markgrafen von Brandenburg mit 12 (17) rothen Fahnen vor, verlieh auch der Stadt Eger einen 8tägigen Kirchweih-Jahrmarkt, (vom Sonntag nach Frohnleichnam beginnend). Wenzel kam innerhalb 4 Tagen auch dorthin nebst seiner Mutter und seinem Stiefvater Zawitsch Rosenberg, der aber, mißtrauisch vor dem Stiefsohne, in einem Dorfe vor Eger blieb. Bei der Hochzeit, die am 7. Februar stattfand, dauerten die Feierlichkeiten volle 14 Tage. Während dieser Zeit stellte der Kaiser dem Könige das noch besetzte Mähren zurück, gewährte ihm die Anwartschaft auf Oesterreich nördlich der Donau, und sicherte ihm auch die Reichsstadt oder Burg Eger nebst Gebiet mit Rücksicht auf die Morgengabe der Prinzessin zu; Wenzel legte darauf besonderen Werth, um dort „einen sichern Ort, auch nähere Ansprache und Hilf von seinem Herrn Schwiegervater" zu haben, da ihm „heimliche Feind in Böhmb nach dem Leben trachteten". Die junge Königin ging übrigens noch nicht

mit ihrem Gemahle, sondern ging aus Sorge vor Nachstellungen der Schwiegermutter mit den kaiserlichen Eltern ins Reich zurück. — Ein Jahr später, nach dem Tode der Gegnerin, holte Wenzel erst wieder von Eger die dorthin beschiedene Gemahlin aus des Vaters Kaiser Rudolph Hand mit großem Gefolge nach Prag ab, wo am 18. Januar 1286 neue Feierlichkeiten stattfanden[114]. — Daß er damals schon Eger in Besitz genommen hätte, ist nicht annehmbar; erst 1287 occupirte er Mähren wirklich; in diesem Jahre ging auch die gegen Zawisch Rosenberg mißtrauische junge Königin wieder nach Eger unter deutschen Kaiserschutz und gebahr dort einen Prinzen Ottokar, der aber bald darauf starb, nachdem der Kaiser Rudolph in Eger wiederum bei der Taufe zugegen gewesen. — Wenzel (der übrigens 1288 Rosenberg verhaften und 1290 enthaupten ließ) sorgte für einen bedeutenden Machtzuwachs. Zum kaiserlichen Reichsvicar für Meißen ernannt, erhielt er für Zahlung von 4500 Mark, daß der dortige Markgraf Friedrich Meißen und die Lausitz (mit Pirna, Dohna, Dresden rc.) ihm als Oberherrn zu Lehn auftrug; ebenso der schlesische Herzog von Oppeln und Beuthen seine Lande.

Die alte Kaiser-Pfalz zu Eger in der Reichsstadt an Böhmens Grenze war zu öfteren Zusammenkünften der Herrscher sehr geeignet. — Auf einer neuen Reichsversammlung zu Eger 1289, wo nächst dem Herzog von Oesterreich und dem Markgrafen von Meißen auch Wenzel mit seiner Gemahlin anwesend war, bestätigte der kaiserliche Schwiegervater nicht nur am 4. (13.) März obige Lehnsauftragungen, sowie das böhmische Kurrecht und Mundschenken-Amt, sondern soll auch dem Könige förmlich des Reichs Stadt und Landtschaft Eger verpfändet und ihn damit belehnt haben[115]. — Auf einem Reichstage zu Erfurt 1290, dem auch Wenzel nebst seiner Gemahlin beiwohnte, und sich dann (26. Sept.) das kraft alter Verträge der Krone Böhmen zugefallene schlesische Herzogthum Breslau vom Kaiser bestätigen ließ, verlieh letzterer an die Bürger von Eger die beiden Dörfer Kötschwitz an der Eger und Hart nebst der Heinrichsdorfer und Kötschwitzer Mühle als Reichslehen (5 Cal. Julii 1290) und belehnte dann noch in demselben Jahre die beiden Egerer Bürger Franz und Conrad v. Hof mit dieser Mühle und mit dem Sitze zu Hart.

Der Kaiser und das Königspaar begaben sich noch in demselben Jahre wieder nach Eger, und dort soll die wirkliche Aushändigung des Egerlands (jedenfalls wieder nebst dem Elbogner Bezirke) als eines für die zugesicherte aber nicht gewährbare Mitgift von 10,000 Mark verpfändeten Reichslehns vorgenommen (doch vielleicht nur vorbereitet) sein; Urkunden über dies Alles sind nicht vorhanden[116]. Es läßt sich annehmen, daß bei solchen wiederholten öfteren Verhandlungen über diese Frage trotz wiederholter eventueller Zusicherungen, diese Abtretung des Egerlands dem Kaiser Rudolph nicht recht zusagte, da er vielleicht noch eine anderweite Regulirung im Auge gehabt haben mag[117]. Wahrscheinlich ist bei seinen Lebzeiten die wichtige Reichsstadt und Reichsveste Eger thatsächlich nicht außer Besitz des Reichs gekommen, ebensowenig wie das Wenzel zugesicherte nördliche Oesterreich in seine Hand kam. Noch im Dezember 1290 verlieh unter Autorität des Kaiser Rudolphs Burggraf Friedrich von Nürnberg dem Deutsch-

Orden zu Nürnberg neuerdings das schon besessene Grundeigenthum von Gütern in der sogenannten Aue westlich bei Arzberg [118].

Der wirkliche Uebergang des Egerlands an den König von Böhmen erfolgte aber unzweifelhaft bald darauf, gleich nach Kaiser Rudolph's am 30. Sepbt. 1291 [119] eingetretenem Tode, wo Wenzel sich sofort in Besitz gesetzt zu haben scheint. — Wenzel, der zwischenzeitlich auch die 3 polnischen Herzogthümer Krakau, Sandomirien und Sieradien erbweise in Besitz genommen hatte, wollte damals sofort das österreichische Nord-Donauland in Besitz nehmen; allein sein Schwager Albrecht von Oesterreich war ihm zuvorgekommen und brachte ihn bei ihrer Zusammenkunft zu Znaym durch listigen Zwang zum Verzichte darauf. Erfolgreicher wurde damals das seit 12 Jahren beim Reiche befindliche Egerland besetzt, wo Niemand während des Zwischenreichs hinderte.

III. Eger bei Böhmen verpfändet, 14 Jahre lang, 1291—1305.

Wenzel war am 24. October 1291 auf der Burg zu Eger und ertheilte den „Bürgern von Eger, seinen lieben Getreuen" an diesem Tage (9. Cal. Nov.) laut der im Stadtarchiv befindlichen Original-Urkunde die Bestätigung aller Freiheiten, sowie (gegen Zahlung von 100 Talenten Hallischer Donare) Befreiung von allen Mauthen in seinen Landen. — Gleichfalls bestätigte er dort (10. Cal. Nov.) dem Stifte Waldsassen die althergebrachte privilegienmäßige Gerichts- und Zollfreiheit; erlaubte den Kloster-Voigten, mit ihren Leuten Angriffe räuberischer Feinde gewaltsam abzutreiben; befahl dem zu Eger fungirenden Provinzialrichter, dem Kloster gegen die Feinde kräftigst beizustehen, und die ohne Erlaubniß des Stifts-Kellermeisters auf den Kloster-Maierhöfen übernachtenden Edeln und Ritter zu bestrafen; verbot diesem Richter, sich die Gerichtsbarkeit von Münchenreut und Schönbach anzumaaßen; und bestätigte die Klosterfreiheit, wonach das Stift von der Macht der Provinzialrichter befreit war [120]. — Eger war nunmehr zum 2ten Male an Böhmen gediehen, und blieb es nun wiederum 14 Jahre bis 1305.

Zunächst mußte Wenzel es sich auch bei dem neuen Kaiser sichern. Sodann erfolgten Maaßregeln dauernden Charakters: der Herstellungs- und Erweiterungsbau der alten Kaiserburg, die noch vom Brande von 1270 her in Unstand gewesen scheint, — der Bau der Wenzelsburg, auf der andern Flußseite gegenüber, und mit ersterer in Verbindung, — die Wiederaufrichtung des von Ottokar gegründeten kron-böhmischen Burggrafthums zu Eger, von dem fernerhin der Egersche Provinzialrichter in gleichem Maaße, wie der kaiserliche es bisher vom Nürnberger Reichsburggrafen war, abhängig erscheint. Dabei blieb unter Wenzel der deutsche Charakter und die Reichsland-Eigenschaft des Egerlandes und seiner Einrichtungen ungetrübt. Der böhmische Hof selbst hatte ganz deutsche Sitte. Abt Theoderich von Waldsassen und sein Freund Bischof Arnold von Bamberg (jener

1286—1306) waren die Seele der Regierung und lenkten die königliche Vergebung von Stellen und Würden, als Burggrafen, Hofrichter, Kämmerer rc., auf die ihnen befreundeten Deutschen [121]; die böhmischen Adelsfamilien germanisirten sich und nahmen deutsche Namen von ihren durch deutsche Baumeister erbauten Burgen an.

Die Wahlfürsten: Herzog Albrecht von Sachsen (gegen Zusicherung von 1500 Mark Silbers vom künftigen Kaiser), und Markgraf Otto von Brandenburg, schlossen sich mit ihren Wahlstimmen an Wenzel, der so den wesentlichsten Einfluß hatte, und zur Kaiserwahl nach Frankfurt 3 Abgesandte schickte, — darunter einen mächtig emporgestiegenen Egerländer Edeln Albert von Seeberg [122] (desselben Stammes wie das Stadtgeschlecht der Honigar-Schmidel von Seeberg), seit 1289 Landes-Marschall und Burggraf zu Kaden im Elbogner Kreise, Besitzer von Burg und Stadt Tachau. Sie schlossen sich an den Erzbischof von Mainz, und Adolph Graf von Nassau wurde (10. Mai 1292) gewählt.

Adolphs kurze Regierung erscheint als Wiederkehr des Interregnums mit Zerfall des Landfriedens und Verpfändung des Reichsguts, besonders der Reichsstädte. Der arme „Pfaffenkönig" mit dem Besitze des Reichs, weil er Größeres für sein Haus zu erwerben dachte, leichtsinnig schaltend, verpfändete noch vor der Krönung das nach Friedrich Tuttas Tode 1291 heimgefallene Pleißner-Land mit Altenburg, Zwickau, Chemnitz, was Kaiser Rudolph nach fast 50jährigem Pfandbesitze beim Wettiner Hause wieder ans Reich gezogen hatte, an König Wenzel von Böhmen. Er verpfändete auch die Reichseinkünfte von Aachen, Sinzig, Duisburg, Kaiserswerth, Dortmund, ja sogar alles Königsgut zwischen Mosel und Nordsee an Herzog Joh. v. Brabant, und gleich darauf Sinzig, Duisburg, Dortmund auch wieder dem Erzbischof von Cöln. Auch Eger wurde wieder von neuer Pfandschaft betroffen. — Der neue dürftige Kaiser verlobte seinen Sohn Ruprecht mit einer Tochter Wenzels (die übrigens frühzeitig, Ende 1293, starb), erhielt 10,000 Mark Silbers als künftige Heirathsmitgift gleich baar von Letzterem ausgezahlt, und gab als Unterpfand für den Heirathsabschluß — jedoch nur bis zu dem Momente der Vermählung dauernd — das schon früher von Kaiser Rudolph für seiner Seits nicht gezahlte 10,000 Mark Heirathsgut der Kaisertochter verpfändete reichsunmittelbare Egerland; man sieht, wie Böhmen nach diesem strebte. So hafteten auf diesem (falls man die Habsburgische Familienschuld der Ausstattung als vom neuen Könige anerkannt ansehen durfte) nun bereits 20,000 Mark zu Gunsten der böhmischen Krone; und eine Wiederauslösung, die auch Adolph für sein Theil, nachdem der Heirathsvertrag 1293 unmöglich geworden, nicht nöthig fand, mußte immer unwahrscheinlicher werden! — Nach der Pfandurkunde vom 20. Mai 1292 übergab er: Egram, Civitatem et Castrum, cum suo territorio, castris, hominibus, bonis feodatis, seu non feodatis vasallis, judiciis, theloneis, et omnibus solutionibus ac juribus universis, quae ad Regem Romanorum spectare seu pertinere noscuntur, wobei ähnlich wie schon zu Ottokars Zeit, Böhmens ältere Ansprüche dahin mit verwahrt wurden: hoc pacto expresso, quod, si regi Bohemiae de Dominio Egrae praedicto aliquid juris competere videbitur seu competit, et id poterit legitime edoceri literis sive instrumentis ac aliis praeconibus competentibus, illud sibi dimitteremus sine molestia cujuslibet et pressura [123]. Den Charakter

einer bloßen Reichspfandschaft hielt zwar der Kaiser urkundlich fest; aber König Wenzel betrachtete, benannte und behandelte es ebenso als sein eigen; er stand auf hoher Stufe der Macht, kriegte siegreich in Polen, und sah Herzog Albrecht von Oesterreich sich ihm fügen (1294), während der Kaiser sich in die thüringischen Erbfolgehändel verwickelte und in Verpfändungen von Reichslanden fortfuhr. Er brach im Herbste 1294 und Frühjahr 1295 verheerend in Thüringen ein, da er nach des erblosen Friedrichs Tode (1291) Meißen als erledigtes Lehen für sich beanspruchte und mit englischem Gelde vom Landgraf Albrecht dem Entarteten erkaufte, auch in Egers Nachbarschaft Chemnitz und Freiberg nach 16monatlicher Belagerung (Jan. 1296) eroberte. — Der Reichsstadt Nordhausen gebot er 1294, dem Landgraf Albrecht für 2000 Mark angeblicher Schuld des Kaisers zu huldigen, verpfändete 1296 Memmingen an Bayern, Windsheim an den Bischof von Würzburg, Oppenheim und Heilbronn an die Grafen von Katzen-Elbogen und Weinsberg. — Nach dem Tode der verlobten nassauischen Prinzessin sah Kaiser Adolph auch ohne Rückzahlung des empfangenen Geldes die Pfandschaft des Egerlands als von selbst erloschen an, während Wenzel sich als Pfandherr von Kaiser Rudolphs Verpfändung her, und als Rechtsnachfolger der Ansprüche seines Vaters Ottokar ansah. Beide handelten danach. Der Kaiser übte wieder Akte der Souverainetät über Eger aus, Wenzel ebenso[124]; Letzterer war im Vortheil des Besitzes, in dem er sich immer mehr befestigte; — Ersterer scheint auch wieder dem Princip nach kaiserliche Provinzialrichter ernannt zu haben, die aber wohl kaum wirksam wurden[125].

Der Bruder des Kaisers, Graf Diether von Nassau, Dominikaner-Mönch, (später Erzbischof zu Trier 1300—7), führte 1294 zu Eger den Dominikaner-Orden ein, vermöge zweier Freibriefe sowohl des Kaisers (Frankfurt 4 Cal. August. indict. 7.), der darin Eger „seine und des Reiches Stadt" nennt (in oppido Nostro et Imperii Egra), als auch des Königs Wenzel (Prag. 8 Cal. Jun. in. 7), der gleichfalls Eger „seine Stadt" darin nennt. Die Stadt trat dem neuen Prediger-Orden, den sie gerne aufnahm, mehrere seit dem großen Stadtbrande von 1270 noch wüste gebliebenen Brandstellen zum Baue von Kloster und Kirche ab. Durch große Spenden Egerer Bürger und Landsassen, sowie durch die 1294, 95 und 96 verliehenen 40tägigen Ablässe der Bischöfe von Regensburg, Naumburg und Salzburg kamen die Gebäude bald zu Stande und wurden 1296 zuerst bezogen; Graf Diether trat als erster Prior ein. Namentlich trug das schon durch die berühmten beiden Minnesänger vor 150 Jahren kundgewordene adelige Stadtgeschlecht der Spervogel (später Forster) viel bei; die Familie trat einen Theil ihres Hauses zum Klosterbau ab, weshalb ihr Wappen mit der Jahrzahl 1296 bis zum neuesten Umbau über der Pforte (jetzt im Kreuzgange) stand; ebenso damals die Heckel und die als Kloster-Voigte erscheinenden Juncker; später machten die Simon (1418), Zedtwitz (1419), und wieder die Juncker (1478), Nothaft (1488), Schirndinger (1490), Neyperg, Gummerauer, Drießmark (und auch Kaiser Carl IV. schon 1376) größere Verleihungen[126]. — Kaiser Adolph bestätigte später (Eisenach, 1. Mai 1296) dem Stifte Waldsassen alle von Kaiser Friedrich II. erhaltenen Privilegien und schenkte ihm den Zins eines Capitals von 200 Mark Silber, den er auf Bernau und zwei andere Orte anwies[127].

Die Burg zu Eger.

Der thatkräftige 21jährige Wenzel befestigte inzwischen seine böhmische Herrschaft in Eger, wo er auch die alte Kaiserburg restauriren ließ. Dieselbe hat seit der Gründung viele Abänderungen erlitten; der Vohburger Bau wurde durch Barbarossa umgebaut; die jetzige Restauration des 13. Jahrh. erfuhr durch spätere Felssprengungen und Fortifikationsarbeiten Modifikationen. Seit dem Brande von 1270 bedurfte die Burg der gründlichen Herstellung. Dieselbe erheischt als historische und architektonische Merkwürdigkeit eine nähere Betrachtung. — Der Egerstrom war damals breiter; er nahm am Fuße der auf einem Felsen am westlichen Stadtende belegenen alten Kaiserburg zunächst das ganze jetzige erst später entstandene Mühlen-Vorland ein, und er umschloß die Burg unmittelbar, wie hier nordwärts, so auf dem Westende, wo er sich bis an den „Rahmberg" verbreitete, so daß der ganze „Flötzanger, Rahm und das Schützenterrain" unter Wasser standen, und dort eine Bucht gebildet war, (über welche, trotz schon eingetretener Einengung, auch 1630 noch eine Brücke führte)[128]; auf der südlichen und östlichen Seite trennte den Burgbering von der Stadt ein breiter tiefer Graben, über welchen in späterer Zeit eine hölzerne Brücke zum Eingange des dortigen „Burgthors" führte, rechts neben dem das Burgdiener- und Wachthaus stand. Der Hauptzugang zur Burg führte ursprünglich von der Bayreuth-Waldsassener Straße an der Westseite der Franziskanerkirche vorüber, zwischen den Ringmauern hin bei der jetzigen Kremlings-Bastei vorbei ans südwestliche Burgende, wo das Hauptthor stand. Den Burgbering schloß allseitig eine äußere Ringmauer (die bei den Hussiten-Unruhen im 15. Jahrh. verstärkt und neu befestigt wurde), vom nordwestlichen „Mühlthore" nach Westen hin noch durch 2 halbrunde Thürme geschützt[192]; innerhalb dieser äußeren Mauer: vom Mühlthore und noch einem nahen nordöstlichen viereckigen Thurme lief eine innere Mauer aus schwärzlichen Quadersteinen bis an das auf der Nordseite gelegene eigentliche hohe Burggebäude, und von diesem nach dem westlichsten äußeren Thurme. Auf der Südseite steht isolirt (von einem niedrigen Kasematten-Baue erst seit 1673 eingeschlossen) als verschobenes Viereck genau nach den Weltgegenden gerichtet der aus schwarzen Werkstücken (vom Vulkangesteine des „Kammerbühels") gebaute 12 Klafter = 70 (früher 85) Fuß hohe schwarze Burgthurm, der urälteste Bestandtheil der Burg und Burggefängniß, von 5 □ Klafter (30 □ Fuß) Inhalt mit 10füßigen Mauern, ohne Fenster, und nur durch einen Eingang in der Mitte seiner Höhe vermittelst einer hölzernen Stiege zugänglich[130]. In dem 57 Klafter (von Ost nach West) langen, 38 Kl. breiten inneren Burgberinge, der ein unregelmäßiges Achteck mit nördlichen Vorsprüngen bildet, verband ein gedeckter Gang von 2 Klafter Länge das im Burghofe stehende isolirte Kapellengebäude[131] von dessen Oberkapelle aus mit dem Burggebäude, welches letztere 40 Klafter = 156 F. lang, 45 F. breit ist, später noch durch einen (schon 1737 abgebrochenen) Anbau westwärts verlängert wurde, hart am nordlichen Felsrande liegt, und aus einem ebenerdigen Geschosse und 2 darüber gebauten massiven Stockwerken bestand. Das Ergeschoß[132] enthielt Diener-Wohnungen, Stallungen, Keller und ein Gefängniß (das „Fegfeuer"), mit 14 kleinen, weit auseinanderstehen-

den unregelmäßigen spärlich leuchtenden Fenstern und Balkendecken. — In dem ersten Stocke darüber (aus festem Thonschiefer und Granit-Material) waren die Küche und 2 (daneben im Anbaue 3) Wohnzimmer und der große Kaisersaal (später, nach 1600, durch eine Bretterwand in 2 Säle quer getheilt), in welchem Reichstage, Kaiserfeste und die burggräflichen Landrechtssitzungen abgehalten wurden. Der Saal, etwa 8 Fuß über dem damaligen Niveau des Burgplatzes erhaben, von dem eine offene Freitreppe emporführte, hatte 2 hohe breite Thüren nach den anstoßenden Gemächern der Burggrafenwohnung, welche dieses Stockwerk bildete, und eine dritte Thür zur Verbindung über jenen gewölbten Eingang hinweg mittelst eines gedeckten Ganges nach der nur 10 F. entfernten oberen Schloßkapelle; der Saal war im Lichten 14 Klafter (81 F.) lang, 5 Klafter und 2 Fuß ($33^1/_2$ F.) breit, und hatte eine flache Tafelwerk-Decke und in der langen Nordfronte 3 hohe und sehr breite gekuppelte fünftheilige Fenster, jedes 12 F. hoch, 17 F. breit, mit 4 geschliffenen, runden, weißgrauen, $7^1/_2$ F. hohen Marmorsäulen, in der schmalen Ostfronte ein ebensolches zweitheiliges Fenster mit gleicher Säule dazwischen; diese rundbogig gewölbten Burgsaalfenster, die 1840 noch vollständig erhalten waren, bieten somit das ausgebildete aber noch keine Gothik andeutende architektonische System spät byzantinischer (romanischer) Arkadengallerien dar. — In dem obersten, auch massiven Stocke waren die königlichen Wohnzimmer nebst einem kleineren Rittersaale [133]. — So stand das Burggebäude, — das bis 1467 hin oft besuchte Haus vieler gekrönter Häupter bis zum großen Brande von 1472 [134], durch welchen die Burg mit allen Nebengebäuden mit der Vorburg und mehreren Thürmen, sowie 111 Häusern der Stadt ergriffen wurde, und namentlich die Spitze des hohen Burgthurms, das oberste Burgstockwerk und das Kapellendach so beschädigt wurden, daß eine Abtragung erforderlich und demnächst dann das oberste steinerne Stockwerk der Burg durch ein gewöhnlicheres architektonisch unbedeutendes Gestock von Holzfachwerk ersetzt wurde [135]. — In der erstgedachten glänzenderen Weise stand das Burggebäude insbesondere seit dem Restaurationsbaue von 1292—1295 unter König Wenzel durch den damals wieder wirksam eingetretenen Burglehnsträger Burggrafen Jundher, dessen Wappen in eine steinerne Fenstersäule des Saals mit der Jahrzahl 1295 eingehauen und ebenso im Oberstocke der damals gleichfalls im Baue vollendeten Schloßkapelle angebracht wurde [136]. — Eine detaillirte Zeichnung des obersten Stockwerks der Burg aus früherer Zeit existirt nicht, da die früheste erst nach diesem Brande gemachte Zeichnung Egers (von 1496) eine nur ungenaue Stadtansicht darbietet; ebensowenig existirt ein Grundplan der Burg aus jener Zeit. — Bei dem erwähnten Restaurationsbaue der damals (anscheinend noch in Folge des Totalbrandes der Stadt von 1270) ziemlich verfallenen Burg von 1295 wurde auch das hochspitzige Dach des Burgthurms mit 4 gleichen Erkerthürmchen versehen (statt deren nach 1472 ein ähnliches niedrigeres Dach trat) [137]. Der neue Fachwerksbau des obersten Stocks von 1472 enthielt wieder die königlichen Wohnzimmer und einen Rittersaal, auf einer Holzsäule in der Mitte ruhend, in welche auch einige spätere Burggrafen-Wappen geschnitzt waren [138].

Die Schloßkapelle ist eine bekannte Merkwürdigkeit, eine rechteckige, zwei-

geschossige Doppelkapelle, wie man sie nur selten findet, außen 51 F. lang, 34 F. breit, bis zum Dachgesims 37 F. hoch, ganz massiv und an den Ecken mit Quadern eingefaßt, außen mit Bogenfriesen flach-nieschig, das Dach früher hoch mit mehreren Dachgiebeln, nebst hohem, konisch geformtem, hölzernem Glockenthürmchen [139]. Das ebenerdige Geschoß liegt 6 F. unter der jetzigen Sohle des Burghofs, ist $7\frac{1}{2}$ Klafter (27 F.) lang, 7 (26 F.) breit und $2\frac{1}{2}$ (17 F.) hoch, durchaus rundbogig; 4 freistehende runde, schwere (2 F. dicke, 5 F. und mit Basis und Capitäl 9 F. hohe) Granitsäulen in der Mitte, je $1\frac{1}{4}$ Kl. von einander entfernt, mit verschiedenartigen phantastischen Basen und Kapitälen und einzelnen decorativ gebrochenen Bogen, tragen das massive schwere aus großen Werkstücken zusammengefügte rundbogige Kreuzgewölbe; in dessen Mitte ist eine ovale $1\frac{1}{2}$ Kl. ($8\frac{1}{2}$ F.) lange, $1\frac{1}{4}$ Kl. ($7\frac{1}{2}$ F.) breite Oeffnung nach der oberen Kapelle, durch welche die untere auch großentheils ihr Licht erhält, indem sie durch die 2 südlichen, etwa 1 F. breiten Fensterchen und das östliche etwas höhere und größere Fenster über dem Hochaltar nur spärlich erleuchtet wird; der Altar-Chor wird an beiden Seiten durch 2 kleine Sakristeien eingeschlossen; eine schmale in der Mauer verborgene Steintreppe von 20 Stufen führt in die obere Kapelle. Diese bei gleichem Flächenraume $3\frac{1}{2}$ Kl. (23, im Presbyterium 27 F.) hoch, hat ein zierliches hohes Spitzenbogengewölbe (auch aus Bruchsteinen) über 4 sehr schlanken freistehenden Pfeilern von weißem Marmor (2 achteckigen und 2 runden — alle bei $10\frac{2}{3}$ F. (und mit Basis und Capitäl $15\frac{1}{2}$ F.) Höhe kaum 1 F. stark — und entsprechenden Wandpfeilern, alle mit kunstvollen phantastischen Basen und Kapitälen, ist durch 4 Fenster (3 gegen Süden und 1 rundes westlich über der Thür) erleuchtet und hat östlich ein etwas erhöhtes Presbyterium, welches gleichfalls auf einer schlanken hohen Marmorsäule zierlich eingewölbt und durch ein Fenster erleuchtet ist. Hinter der Sakristei nördlich führt eine Wendeltreppe von 16 Stufen zu einem kleinen Gemache von 1 Kl. Länge, Höhe und Breite, in welchem nach Tradition der Chroniken der reiche Bürger Sigmund Wahn (1458—67) die ihn bereichernde Alchynie getrieben haben soll [140], dem man daher auch in Ermangelung eines andern ausdrücklich genannten Bauherrn den Bau dieser Doppelkapelle zuschreiben wollte [141]; das ganze Bauwerk widerspricht solchen Annahmen.

Schon 1183 unter Barbarossa wird ein Conradus — der nachmalige Bischof von Lübeck — als capellanus Imperatoris apud Egere castrum suum erwähnt — die älteste Erwähnung der Kaiserburg und ihrer Kapelle in der schon 1061 urkundlichen Stadt Eger —; und 1213 in einer Urkunde Friedrich II., worin der Kaiser sich „an einem heiligen Orte" zum Schutze aller Rechte der Kirche verpflichtet, — heißt es: actum in capella in castro Egrae [142]; es erhellt daraus, daß mindestens der untere alterthümliche Bau der Schloßkapelle schon 1183 unter Barbarossa gestanden hat, und die jetzige Wissenschaft der Baukunde rubricirt diesen auch unzweifelhaft ins 12 Jahrh. (nicht ins 10., wie Pröckl meint); die ursprüngliche obere Kapelle ist, wie der Baucharakter des Aeußeren und die Figuration der Säulen im Innern zeigt, jedenfalls auch unter Barbarossa erbaut, scheint aber bei dem Totalbrande der Stadt von 1270, wenn auch nicht in den Umfassungswänden (die außen vom Fundament bis zum Dache übereinstimmenden Charakters sind und auch

noch rundbogige Fenster haben) und in den wohl schon aus früherer Zeit herstammenden und erhaltenen Säulen, so doch in den Gewölben zerstört zu sein; die gegenwärtige im Baustyl der Wölbungen von der unteren abweichende Oberkapelle entspricht in ihren spitzbogigen Kreuzgewölben mit reichen Rippen völlig der Zeitperiode gegen 1300[143] (während es gegen 1500 hin keine Neu-Anlagen solcher Doppelkapellen überhaupt und keine derartige Pfeilerbildungen mehr giebt). — Wohl unzweifelhaft ergiebt sich der Neubau der Doppelkapelle und der beiden unteren Stockwerke der 3stockigen Hauptburg — (Erdgeschoß und Saalbau) — mit dem großen Saale und dessen Fenster-Gallerie als: aus der Zeit Barbarossas um 1180[144] (der auch vielleicht eben deshalb seine Hochzeit 1149 noch nicht dort, sondern im Stadthause feierte, weil die alte markgräflich Vohburgische Burg am schwarzen Lavathurm zu beschränkt und vielleicht auch baufällig war, und der spätere neue Kaiserbau vom Nordrande des Felsens noch nicht existirte; — der dann bei seinem nächsten erst 1179 erfolgenden Besuche in Waldsassen verweilte, als er Eger ans Reich zog, dann aber 1183 und 1188 in Eger selbst in der Burg weilte, wie dann auch seine Nachfolger häufiger). Der Gewölbebau der Oberkapelle (eben in der auch das Wappen des Burggrafen Jundher 1295 angebracht war[145]) und die Restauration des Mittelstocks der Hauptburg mit dem Saale, der dasselbe Wappen zeigt, nebst Neubau des (1472 verbrannten) leichteren massiven Oberstocks der Hauptburg erweist sich dagegen als aus der Zeit Wenzels 1295[146]. Die Herstellung der 1270 abgebrannten Burgtheile erfolgte offenbar sehr langsam und wurde durch den dermaligen Burggrafen Theoderich (seit 1272) aus der Familie Jundher bewerkstelligt, deren Wappen-Anbringung an einer Burgsäule laut einer archivalischen Urkunde 1295, wahrscheinlich nach der Bauvollendung[147] erfolgte. — Nach dem Brande von 1472, der das Dachwerk und die innere Einrichtung der Kapelle verzehrte, wurden diese Theile in Folge einer Ablaßverleihung des Cardinals Philippus von 1475 und wohl auch durch des späteren Wohlthäters Wahn Beiträge hergestellt. Die Oberkapelle war dem h. Erhart, die untere dem h. Martin geweiht; seit 1540 wurde darin kein Dienst mehr gehalten[148].

Jenseits des Egerflusses ließ König Wenzel II. der Stadtburg gegenüber auf einem Felsen eine zweite vorgeschobene Burg, die Wenzelsburg mit 3 Thürmen, sehr starken Mauern und gefüttertem Graben anlegen; die Felsen dieser nördlichen Vorburg reichten weit hinein in den Egerfluß, der so von beiden Seiten völlig beherrscht wurde, und kühn auf Felsenspitzen standen die Bauten und Thürme (wie noch die Stadtansicht von 1496 bei Pröckl und von 1550 bei Münster beweist); einige feste Basteyen umgaben noch die Anlage die mit der Stadtburg durch eine sehr hoch gelegte (auch zu Roß passirbare) schmale hölzerne (nach der Volkssage lederne) Brücke eine Zeit lang (bis 1393) in Verbindung stand. Diese Brücke wurde 1397 im Stadtinteresse vom Kaiser dem Burggrafen ganz untersagt. Die Wenzelsburg selbst aber auf der andern Flußseite bestand noch 1542, erscheint in Merians Topographie 1620 schon verfallen, und wurde erst im 30jährigen Kriege 1632 von den feindlichen Sachsen völlig zerstört und gänzlich niedergerissen, doch von den Kaiserlichen

daselbst bald eine neue Redoute angelegt, welche 1647 und noch 1706 bestand, seitdem aber völlig verschwunden ist [149].

Ein kurzer Hinblick auf das fernere Schicksal der Burg wird hier nicht am unrechten Orte erscheinen. — Während des 30jährigen Krieges, schon seit 1600 bis 1642 war die ganze Burggrafschaft von der Stadt selbst erworben, die also auch die Gebäulichkeiten inne hatte; 1633 wohnte in der Stadtburg der kaiserliche Commandant Oberstlieutnant von Gordon, der am Fastnachts-Sonntag 1634 (25. Febr.) die 4 Waldstein'schen Vertrauten zur Abendtafel lud, wo sie in dem an den großen Kaisersaal anstoßenden Tafelzimmer [150] niedergemetzelt wurden. Nachdem Gordon, der seit dem September 1633 mit dem Terzkyschen Regimente die Besatzung gebildet, am 2. Juni 1634 abmarschirt war, blieb das Schloß als nach der grauenvollen Execution „nicht geheuer" und unheimlich unbewohnt; Spukgeschichten [151] von dem gründenden Kaiser Barbarossa, von dem erbauenden Burggrafen und von den hingeschlachteten Generalen schreckten ab; weder die späteren Burggrafen (seit 1642 v. Metternich) noch Andere hauseten mehr darin. Der Verfall erfolgte mit auffallender Schleunigkeit schon nach kaum 20 Jahren; es kam nach der schwedischen Belagerung von 1647 in Besitz der Militairverwaltung und wurde vor 1663 noch als Zeughaus [152], sowie die Doppelkapelle, — (in deren Untergeschoß [153] man die zuerst auf dem Hofe gelagerten Leichen, und den aus dem Pachhelbel-Junckerschen „Stadthause" [154] dazu gebrachten Körper Waldsteins gelegt hatte) — als Pulvermagazin benutzt; die Blutspuren waren an dem hölzernen Tafelwerke noch 1727 sichtbar; 1741 mußte der Dachstuhl und das oberste Stockwerk abgetragen werden; das Uebrige verfiel [155] so, daß von dem Burggebäude nur noch die Hauptumfassungsmauern mit den seit 1840 theilweise eingestürzten schönen Fensterwölbungen des Kaisersaals übrig sind, wogegen die Doppelkapelle durch ein Nothdach erhalten ist.

In der gegenwärtigen böhmischen Regierungszeit seit 1291 finden wir unter dem wieder eingesetzten Burggrafen, zunächst unter dem 1295 als Hersteller und Erweiterer der Burganlagen bekundeten Burg-Lehnsträger

Burggrafen Theoderich Junckherr nunmehr abhängige Provinzialrichter, welche nicht mehr die frühere reichsvogteiliche höhere Stellung wie zur Zeit der deutschen Reichsverwaltung hatten, sondern von den Egerer Burggrafen zu Vorsitzenden des Landgerichts für den mit der Burg zusammenhängenden Egerbezirk ernannt wurden (wie sich später ergeben wird) und zwar zunächst:

Friedrich von Schonenbach 1295 [156] (Schombach, Schönpach) aus einem Geschlechte der böhmisch-voigtländischen Grenzgegend, zugleich in Eger seßhaft). — Genannt wird ferner:

Heinrich von Eckpeunth 1297—1301; dieser aus bekannter Familie, anscheinend ein vom Kaiser aus fortbehauptetem kaiserlichen Rechte seinerseits ernannter kaiserlicher Provinzialrichter [157].

Conrad (?) 1305 judex (wie schon 1285 u. 1289).

Zu derselben Zeit figurirt als (nachdem Caspar Simon von 1285) 2ter bekannter Bürgermeister 1296 [158]:

Hans Heckel (Heckhel, auch Höler genannt) aus altem Egerischem edlem Stadtgeschlechte, welches zugleich auf Palitz im Egerlande saß [159].

Vom Jahre 1296 ab begannen angeblich auch — ein Zeichen geordneter Gemeinde-Verwaltung — die im Stadtarchiv seit 1397 noch befindlichen „Klohsteuer"-Bücher für die Steuerveranlegung der Landbevölkerung [160]. — Die Stadt besaß nur eine Wiese im Egerthale bei Stein und einige kleinere Grundstücke als Corporationsvermögen; alle Stadtbedürfnisse, Bauauslagen, Bezahlung städtischer Unterbediensteter und der Stadtsöldner, sowie die Kronabgaben mußten fernerhin durch baare Abgabe in den Einzelfällen gedeckt werden. Erst 1342 hatte die Stadt genügendes Vermögen zu Ankäufen angesammelt, und erwarb damals vom Kloster Waldsassen den Markt Redwitz, 1398 den Soos-Wald, und seit 1461 Teiche, Wiesen, Mahlstätten ꝛc. und endlich auch Rittergüter. Die ursprünglich den alleinigen Ertrag darbietende „Klohsteuer" wurde nach Maaßgabe der zum Wirthschaftsbetriebe nöthigen Zahl der Klauen (Rinder und Pferde) von den Stadtbürgern, Egerländer Rittern, geistlichen Stiftern und Grundholden erhoben und erlangte allmälig eine quotenmäßige Feststellung [161].

Als Stadtbürger-Geschlechter fassen wir hier die bisher genannten: Sunningberg, Frankengrüner, Ayngel, Goßwein, Hecht, Honigar („Schmidel-Seeberg") Kneusel, Grüner, Simon, Vetterle, Heckel, Spervogel (-Forster), Hof (Walter), Rorer, als dieser frühen Zeitperiode angehörig zusammen.

Als Besitzer von Rittergütern im Egerlande erscheinen jetzt, und dem staatsrechtlichen Verhältnisse nach als freier Reichsadel auf unmittelbarem Reichslehnbesitz, — neben den dynastischen Voigten von Plauen auf Asch und Selb (1229—66 u. 1281—1317) auf Stein (Pirstenstein, vor 1300), mit Anrechten an Kinsberg und Wogau (vor 1254), sowie auf Graßlitz und Neuhaus (s. 1272) im Elbogner Kreise, und den Landgrafen von Leuchtenberg auf Albenreut (1279), Sirmitz 1291) und Trebendorf (1300) — : auch die obigen edlen Stadtgeschlechter Frankengrüner auf Groß-Schaedüber (vor 1300), Honigar-Schmidel auf Seeberg (1260, 71, wovon sie den Beinamen führten, den ein anderer Zweig in Böhmen schon als alleinigen Namen festhielt), Hecht (1260, 1394 auf Pograth), Kneusel (vor 1280 auf Hohenberg), Simon auf Wogau (1315); ferner von Land-Adligen: die Nothhaft auf Trebendorf (1302), Hertenberg auf Watzgenreut (1303), Paulsdorf auf Gaßnitz und Conradsgrün (1308), Winkler auf Falkenau (1313), Jundher auf Libeneck (1279, 92, 1305), Parsberg auf Liebenstein (1292—98), Tysenbach auf Lapitzfeld (1308) und alle die bereits früher in der Zeit des Kaiser-Interregnums erwähnten ländlichen Rittergeschlechter, sofern sie nicht bereits ausgestorben waren [162]; die Sack als kaiserliche Verwalter auf Burg Kinsberg. — Ein Egerer Heinrich wurde damals Abt des Prämonstratenserklosters und Reichsstifts Speinshart in der Ober-Pfalz (1290—1314) [163].

König Wenzels Schwager, Herzog Albrecht von Oesterreich, der nicht nur zu Ersterem in getrübten Verhältnissen stand, sondern auch in seinem Herzogthume selbst viele Kämpfe hatte, mußte, nachdem er schon 1287, 88 u. 91 mit seinem

zweideutigen Adel Conflikte gehabt, einen 1295 (in Folge eines falschen Gerüchts von seinem Tode ausgebrochenen) völligen Aufstand, bei dem Wenzel auch anscheinend seine Hand im Spiele gehabt, unterdrücken. Die Künringe standen wieder an der Spitze; als der Herzog siegreich war, floh Leutold Künring nach Prag, bat jedoch vergeblich um offene Unterstützung Wenzels; zurückgekehrt, mußte er das wieder in der Hand der Familie befindliche Weitra räumen, die Kriegskosten übernehmen und einige Schlösser zum Unterpfand dafür geben (25. Juni 1296).

Herzog Albrecht erschien nunmehr auch zu Wenzels Königskrönung in Prag (2. Juni 1297), und zur Grundsteinlegung des benachbarten, auf Anregung des Abts Theoderich von Waldsassen, mit Uebersiedelung von 70 Mönchen aus Sedlitz, vom Könige bei Prag neugestifteten Cisterzienserklosters Königsaal; auch andere deutsche Fürsten von Sachsen, Brandenburg, Schlesien erschienen und besprachen Kaiser Adolphs Absetzung und Albrechts Kaiser-Wahl. Zu weiterem Verhandeln wurde eine Zusammenkunft nach Eger verabredet [164]; allein der Kaiser erhielt Kunde davon und bedrohte Eger, was er nun zugleich fürs Reich zurückforderte (jedenfalls als eine, bei nicht anerkanntem Rudolph'schen Pfandschaftstitel, jetzt bereits erloschene Adolphische Pfandschaft). Die dort gehinderte Fürstenversammlung fand nun zu Kaden an der Eger statt, einstweilen — ebenso wie Egers Bedrohung und Rückforderung — auch resultatlos. Der Plan wurde aber 1298 zu Wien und Passau zugleich mit dem Könige von Ungarn weiter besprochen, und Herzog Albrecht von Oesterreich zur Kaiserwahl aufgestellt.

Zunächst versicherte Albrecht seinem Schwager Wenzel am 12. Febr. 1298 für dessen Wahlstimme 50,000 Mark Silbers, die aber nicht wirklich gezahlt wurden, sondern er versicherte ihm dafür neuerdings Reichsstadt und Reichsgebiet von Eger zum Anschlage von 10,000, sowie das Pleißner Reichsland nebst Altenburg, Chemnitz und Zwickau, wie auch Floß und Parkstein nebst dem zu Parkstein gehörigen Städtchen Weiden zu 40,000 Mark [165]. — Es war dies also eine nach der erloschenen zweiten vorgenommene neue Verpfändung für eine frisch contrahirte ganz neue Schuld; und es erhellt somit, daß in der That die neuen Kaiser die alten Pfandverhältnisse ihrer Vorgänger nicht ohne Weiteres als gültig fortbestehend anerkannten; jetzt lag die dritte Verpfändung für Böhmens Könige vor, wenigstens ihre Zusicherung vor der Wahl. — Auf eine formal ungültige Gegenwahl Albrechts erfolgte Krieg, in welchem Kaiser Adolph bei Göllheim blieb. Nach seinem Tode erinnerte nur das verschleuderte Reichsgut und die Sorge verpfändeter Städte um Wiedereinlösung ihrer Reichsfreiheit daran, daß Kaiser Adolph von Nassau regiert hatte.

(Kaiser Albrecht von Oesterreich 1298 bis 1308.) Es erfolgte dann die nochmalige Kaiserwahl Albrechts und seine Krönung zu Aachen (25. Aug. 1298), wonächst er auch 1299 die erneute Lehnsauftragung von Meißen und Lausitz durch Markgraf Friedrich auf den König Wenzel und dessen Belehnung mit den bischöflichen Lehnen Pirna, Dresden ꝛc. im Meißenschen bestätigte. — Unklar ist es, ob die Verpfändung des Egerlands und die Belehnung damit wirklich förmlich erfolgte: Wenzel blieb aber im Besitze. — Ottokars Sohn erstieg jetzt die Höhe seiner Macht, als er 1300, nachdem er schon Krakau-Sandomir besaß, auch zum Könige von Großpolen

(Gnesen, Posen, Kalisch) gewählt und in Gnesen gekrönt wurde, und dort den Böhmen Heinrich Duba zum Statthalter seines neuen Landes setzte[166].

Während dieser friedlichen Beziehungen zwischen den Staatshäuptern war es aber im Egerlande selbst unruhig und unsicher, da eine Menge Raubschlösser entstanden waren, deren Beseitigung nun unter Leitung des Burggrafen von Eger erfolgte. Die wehrhaften Bürger von Eger zogen daher im Jahre 1300 aus und zerstörten die Raubburg Burglas, westlich nahe der Eger, auf isolirtem Felsen belegen, und demnächst noch 12 andere Raubvesten, darunter die den Sparneck gehörige Burgveste Rudolphstein, zwischen Weissenstadt und Wunsidel[167]. — Kloster Waldsassen, welches seine Freiheiten von Kaiser Albrecht 1298 zu Nürnberg bestätigt erhalten hatte, bekam die früher dem Conrad von Neyperg zugestandene und von ihm an die 2 Voigte von Plauen (Vater und Sohn Heinrich) resignirte Schutzvogtei über Pirsten-Stein an der Eger von Letzteren de d. Plauen 28. August 1301 zugeeignet[168].

Ein für die Auffassung damaliger Beziehungen wichtige Urkunde ist die von 1303 (S. Georgstag) worin der Senat von Nürnberg der Stadt Eger bekundete, daß die Nürnberger Stadtrechte fortan wie auch die Egerer nicht mehr verändert werden sollten, und daß sich beide Städte wegen der durch eine solche Aenderung Nürnbergs den Egerer Bürgern entstandenen Schäden verglichen hatten. Es erhellt daraus die genaue Verbindung Egers und Nürnbergs.

Der Frieden umwölkte sich aber bald zwischen den beiden Schwägern[169], als nach des Königs von Ungarn Tode von einer Partei Wenzels einziger Sohn und Thronfolger auch dorthin verlangt und zum Könige gekrönt war, während die päpstliche Partei des Kaisers Neffen Carl Robert von Sicilien wählte und der Kaiser auf dessen Seite trat, um das böhmische Reich nicht noch größer als zu Ottokars Zeit anwachsen zu lassen. Als Wenzel auf des Kaisers Aufforderung nicht Ungarn aufgeben wollte, kam es zum Kriege. Albrecht erheischte 1304 auch sechsjährige Abtretung der Silberbergwerke zu Kuttenberg oder Zahlung von 80,000 Mark Silbers als „rückständigen kaiserlichen Bergwerkszehent", ferner Rückgabe des Egerlands und der übrigen Pfandstücke ans Reich gegen die als Auslösung verheißene Baarzahlung von 50,000 Mark, wodurch er mit Beseitigung aller böhmischen Ansprüche darauf diese Pfandschaften aufgehoben wissen will[170]; auf Wenzels Weigerung erfolgte die Achtserklärung. Wenzel ging nach Ungarn, während in Böhmen als Stadthalter Hermann (Sohn Ottos) von Brandenburg war, kehrte aber bald zurück. — Der Kaiser rückte Anfangs September über Budweis, gleichzeitig Carl Robert von Ungarn und Herzog Rudolph von Oesterreich über Weitra gegen Kuttenberg, was er belagerte; er schickte auch Kriegsvolk gegen Eger und machte Anstalt zu dessen Belagerung. Es gelang, diese Stadt ganz für den König von Böhmen zu gewinnen; Senat und Bürgerschaft zu hartnäckiger Vertheidigung bereit, ließen ihre 3 Vorstädte selbst abbrechen und in Asche legen[171], besetzten die Stadtmauern und verbesserten die Schanzen, wie auch durch den Burggrafen die Doppelburg an der Eger verstärkt wurde. — Zurückgehalten durch diese Zurüstungen, wagten des Kaisers Truppen keinen Angriff auf Eger; nach Verheerung und Plünderung des platten Landes verließ das Kriegsvolk die Gegend. Auch Kuttenberg hielt sich durch

seine Bergleute unter Heinrich Lipa, der König selbst rückte zum Entsatze dorthin, und der Kaiser zog gegen den Winter durch Franken ins Reich zurück, wo in Schwaben Unruhen ausgebrochen waren [172]. — Wenzel verlieh der Stadt Eger unter Rühmen ihrer bewiesenen Anhänglichkeit als Schadenersatz für das Erlittene die Zusicherung 10 jähriger Abgabenfreiheit [173].

Indessen trat hier doch bald wieder ein baldiger Umschwung ein, welcher die Anhänglichkeit Egers an Böhmen sehr verminderte; vielleicht hatte es noch mehr Freiheiten erwartet; die empfangene Steuerfreiheit soll der Stadt überdies durch die böhmische Landesverwaltung verkümmert worden sein. Eger suchte daher schon im folgenden Jahre sich dem Reiche zuzuwenden, wenn es auch noch im Besitze des Königs war. Es stellte förmlich alle Handelsgeschäfte nach Böhmen ein, erwirkte vom Kaiser ein Privileg der Zollfreiheit im ganzen deutschen Reiche (Urkunde d. Nürnberg, 5. Cal. Febr. 1305), schloß einen engen Vertrag mit Nürnberg — „ihren Altvätern", (wie die Nürnberger bezeichnend genannt werden, und Egers Stellung zu Nürnberg dadurch gekennzeichnet wird) — unter Zusicherung gegenseitiger ewiger Zollfreiheit (10. März 1305); es wies die Vermittellungsvorschläge der böhmischen Stände in Prag ebenso zurück wie ihre späteren Drohungen und erwirkte vom Kaiser Albrecht ferner das Privileg (gerichtet an die Gemeinschaft der Edelbürger, an die prudentes viri, cives Egrenses, fideles dilecti, nicht an Bürgermeister und Rath d. Heilbronn, 7. Cal. Juli, 27. Juni 1305) vor kein fremdes Landgericht geladen zu werden, sofern den Klägern vor dem Stadtgericht zu Eger ihr Recht nicht gewährt würde [174].

Der Kaiser verlieh auch dem benachbarten Orte Tirschenreut 1306 einen Wochenmarkt. — Zu Eger erscheint in einer Urkunde (X. Cal. Martii) 1305 wieder (wie 1285, 89) Conrad als judex [175].

(König Wenzel III. 1305 — 6.) Mittlerweile war des gewaltigen Ottokars mächtiger Sohn Wenzel II. im 34. Lebensjahre (21. Juni) 1305 gestorben, und sein 16 jähriger schüchterner Sohn Wenzel III. gefolgt. Dieser gab in den Friedensschlüssen zu Prag (5. Aug.) und Nürnberg (18. Aug. 1305) Ungarn auf, begnügte sich mit Böhmen und Polen, und gab auch Meißen und das Egerland [176] ans Reich zurück, dem dasselbe sich eben schon zugewendet hatte. Im Egerlande sollte über die von den böhmischen Königen etwa mit baarem Gelde erkauften Schlösser der Rechtsweg beiden Theilen freistehen, zur Entscheidung, ob sie dem Kaiser oder dem Könige zukämen, falls Letzterer sie nicht vom Kaiser zu Lehen nehmen wolle; die Landschaft übrigens in demselben Umfange, wie sie von Kaiser Adolph empfangen, zurückgegeben werden. Eines Erwerbs durch Kaiser Rudolph geschieht dabei keinerlei Erwähnung. Es heißt über das Egerland in der Urkunde nur allein: „De munitionibus autem, si quas ipsius Wenceslai Boh. et Pol. R. ex progenitores in terra Egrensi, — quam cum suis pertinentiis ipse Wenceslaus B. et P. R. ea integritate, qua ipsa terra genitori suo per Adolphum Rom. R. praedecessorem nostrum olim fuit ... compromisit nobis restituere, — sua pecunia comparaverant, inter nos et ipsum Wenceslaum B. et P. R. taliter est ordinatum, ut eaedem munitiones discussioni juris subjaceant, utrum videlicet ad nos vel ad ipsum Wenceslaum B. et P. R. debeant pertinere, nisi ipsas idem

Wenceslaus B. et P. R. a nobis in feudum voluerit obtinere[177]. — Schon im folgenden Jahre wurde der junge König auf einem Kriegszuge gegen Polen zu Olmütz (4. Aug. 1306) ermordet und beschloß den männlichen Stamm der alten Przemisliden. — Die nach Obigem vorbehaltene Aussonderung der für baares Geld erkauften Schlösser, deren einst schon Ottokar erwähnte, wird schwerlich mehr geschehen sein; das ganze Egergebiet kam an Deutschland zurück unter Fallenlassen der bisherigen 1298 so wie damals 1290 fingirten „Pfandsummen" Seitens der böhmischen Dynastie, die durch Besitz und Nutzung seither genügend Vortheil gehabt.

IV. Eger, neuerdings unmittelbare Reichsstadt, 17 Jahre lang, 1305—22.

Eger war somit wieder als Reichsstadt nebst dem Egerlande zu Deutschland seit 1305 zurückgekehrt; ob auch der Elbogner Bezirk, ist zweifelhaft. Zu den Privilegien, welche Kaiser Albrecht schon, wie angeführt, der Stadt Anfangs 1305 verliehen, fügte er auf Ansuchen der Stadt gern noch weitere; vielleicht hätte die Stadt damals sich von Wenzel II. nicht abgewendet, wenn dieser sofort dasselbe gethan. Der Kaiser Albrecht gestattete den Egerern ferner, die Jahrmärkte statt 8 künftig 15 Tage lang halten zu dürfen (d. Nürnberg 16 Cal. Mai 1306); versprach, sie fortwährend zu schützen und namentlich auch alle mit Eger in Handelsgeschäften Stehenden zu unterstützen; und bestimmte endlich bei seiner Anwesenheit auf der Burg zu Eger selbst (27. Sept. 5 Cal. Oct. 1306), daß alle in der Stadt oder im Egerlande Seßhaften — (Landadel) — mit der eigentlichen Bürgerschaft — (Stadtadel) — gleiche Steuern und Lasten tragen sollen[178]. Diese letzte Bestimmung — mit der Scheidung in solche Einwohner-Kategorieen — läßt erkennen, daß der Grundsatz dieser Besteuerung nicht unangefochten gewesen sein muß.

In Bezug auf den für Eger so wichtigen „Reichswald" im westlichen Fichtelgebirge ist hier zu bemerken, daß Kaiser Albert zu Eger (6 Cal. Oct.) dem Franziskaner- und Clerissen-Kloster freies Brenn- und Bauholz darin gab, und wahrscheinlich auch damals dem Albert Nothhaft das Forstmeisteramt über den Reichsforst im Egerlande übertrug (was die Kaiser Heinrich 1310 und Ludwig 1340 demselben bestätigten, wie später erhellen wird). — Eger, vor 40 Jahren zum ersten Male von Deutschland losgerissen durch Ottokars Occupation (1265), — nach 14 Jahren unter begünstigenden politischen Umständen freiwillig zum deutschen Reiche unter Kaiser Rudolph zurückgekehrt und des böhmischen Burggrafenthums entledigt (1279), — dann nach nur 12jähriger unmittelbarer Reichsstellung aus kaiserlichem Familien- und Geld-Interesse wieder unter anderm Titel (als Pfandschaft für einen nicht gezahlten fingirten Brautschatz) an Böhmen hingegeben und dem böhmischen Kron-Burggrafthume neuerdings unterworfen (1291), — hatte sich jetzt wiederum nach 14 Jahren unter Gunst politischer Verhältnisse freiwillig zum Reiche unter

Kaiser Albrecht zurückgewandt und des Burggrafthums wieder entledigt (1305); beide Male wohl nicht ohne alle innere Stürme. Das entwickelte Städtethum mußte die freiere Stellung unter bloßen kaiserlichen Provinzialrichtern, bei bloßer Reichsaufsicht des entlegenen Nürnberger Reichsvogtei- und Reichsburggrafthums, der unmittelbaren durch den Burggrafen in Eger selbst ausgeübten örtlichen Staatsgewalt des Königs unzweifelhaft vorziehen. — Uebrigens hörte das Streben der böhmischen Könige auch aus neuer Dynastie nach Besitz des reichen mächtigen Grenzpunkts nicht auf, traf schon nach kaum 10 Jahren (1314) Einleitungen dazu, und wußte ihn endlich, nach 17jähriger Entbehrung 1322, von der Kaiserpolitik wirklich zu erlangen; diesmal dann für immer.

Während dieser deutschen Periode, 1305—22, werden wieder nur kaiserliche Provinzialrichter erwähnt, die jedenfalls wieder in der alten Stellung und Macht, in Verbindung mit dem Nürnberger Reichsburggrafthum gestanden haben:

Tuto von Schonenbrunn ist 1308 als solcher genannt, aus Egerländischem Rittergeschlechte, aus der schönen quellenreichen Bergkesselgegend westlich bei Wunsidel [179].

[Arnulf und Horuf von Seckendorf, Gebrüder, 1318 gemeinsam (aus fränkischem Geschlechte)?] [180].

Innerhalb desselben Zeitabschnitts finden sich als Bürgermeister der Reichsstadt aufgezeichnet (nach den 2 bereits früher vorgekommenen Caspar Simon 1285 und Hans Heckel 1296, nunmehr als 3. Bürgermeister):

Niclas von der Hulen (Huler, Hüler, Hüller) 1308; dann

Gottfried (ohne Geschlechtsbezeichnung) 1310 [181],

Hermann Heckel (der zweite aus diesem Stadtgeschlechte) 1314 [182],

Tuto (wohl der von Schonenbrunn, zugenannt von Härtenberg) 1318, zugleich Stadtrichter und Bürgermeister [183], die einzig bekannte Verbindung dieser beiden Stellungen.

Michael Heckel (der dritte aus dieser Familie) 1319 [184].

Von hier ab bleiben die seit 34 Jahren vorgetretenen Bürgermeister 40 Jahre lang unbekannt, und erscheinen die ersten Namen wieder erst unter Kaiser Carl IV. seit 1360. Aus des Kronprinzen Carl (IV.) Privileg vom 28. Januar 1342 erhellt übrigens der Fortbestand des Bürgermeisters, und zwar immer nur eines solchen.

Durch größere politische Begebenheiten wurde Eger auch während dieser Periode berührt.

Nach des letzten Przemisliden Wenzels III. schnellem Tode setzte der Kaiser Albrecht als Oberlehnsherr des erledigten und zur Krone gezogenen Reichslehns Böhmen seinen eigenen Sohn Rudolph zum Könige ein, der sich mit Wenzels III. Stiefmutter vermählte; gegen die andere Partei, welche Wenzels III. Schwestermann Heinrich von Kärnthen gewählt hatte, führte der Kaiser 1306 selbst ein Heer für seinen über Iglau eingedrungenen Sohn an der Eger entlang über Eger, wo er — (in civitate Nostra et Imperii Egra) — die Stadtprivilegien bestätigte [185], ferner über Saatz, Laun (wo er noch am 8. October war), nach Böhmen und setzte ihn

nach seiner Königswahl in Prag ein; Eger bewährte sich für ihn somit als Schlüssel des Landes und geeigneten Stützpunkt. — Ein Egerisches Edelgeschlecht spielte damals in der Landhausstadt Prag eine wichtige Rolle; das Geschlecht der Kornbühel oder auch von Eger genannt, war damals dort mächtig und stand unter Wolfram an der Spitze der kaiserlichen und österreichischen Partei gegen Heinrich von Kärnthen. Allein der 26jährige König Rudolph, mit dessen deutschen Vertrauten: Albrecht von Seeberg und Heinrich von Schauenberg neben Tobias von Bechin die Böhmen sehr unzufrieden waren, starb schon im folgenden Jahre 1307, und die Parteien vereinten sich zur Wahl Heinrichs von Kärnthen.

(König Heinrich von Kärnthen 1307—10.) Dagegen trat wieder der Kaiser auf, um Böhmen seinem zweiten Sohne Friedrich zu verschaffen; wieder standen die Egerischen Kornbühel für den Kaiser in Prag[186]; dieser brach mit einem mächtigen Reichsheere, bei dem sich viele deutsche Fürsten, Bischöfe, Prälaten und Grafen aus Rheinland und Schwaben befanden, wieder über Eger in Böhmen ein, begann die Belagerungen von Kuttenberg und Collin östlich von Prag, die aber beide erfolglos blieben, und zog daher nach Oesterreich ab. Nach seiner Ermordung im folgenden Jahre (1308) blieb Heinrich von Kärnthen noch 2 Jahre im Besitze von Böhmen.

(Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg 1308—13.) Die Neuwahl des Kaisers Heinrich VII. von Luxemburg hatte für Egers Stellung keinen so nachtheiligen Einfluß wie frühere Kaiserwahlen, weil der vom Reiche nicht anerkannte Böhmenkönig bei der Kaiserwahl nicht mitwirkte, also auch keine Forderungen für seine Wahlstimme erheben konnte; Eger blieb bei Deutschland[187]; Floß und Parkstein verpfändete der Kaiser aber 1309 an Bayern.

Bei anhaltenden Unruhen in Böhmen wird der Unterkämmerer Heinrich Lipa allmälig Haupt des böhmischen Adels, und nebst Joh. v. Wartemberg, Wilh. Zagicz v. Hasenburg u. A. Gegner des noch immer unbelehnten Königs und Anhänger der Kronprätendentin Elisabeth (Wenzels III. jüngerer Schwester).

(König Johann v. Luxemburg 1310—46.) Eine Gesandtschaft böhmischer Stände unter Joh. v. Wartemberg und Buslav v. Schwamberg, dabei 3 Cisterzienser-Aebte von Königsaal, Sedlitz und Plaß, sowie 4 Deputirte der Stadt Prag und 2 von Kuttenberg erbaten und erhielten vom Kaiser 1310 auf dem Reichstage zu Frankfurt, dem auch der Cisterzienser-Abt von Waldsassen beiwohnte, die Anerkennung der 18jährigen Elisabeth, ihre Verlobung und demnächstige Verheirathung mit des Kaisers jungem 14jährigem Sohne Johann, und dessen Belehnung mit dem Königreiche Böhmen zu Speier (27/30. August 1310); Abt Joh. v. Elbogen von Waldsassen mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln und dem Herzoge von Bayern und dem Rheinpfalzgraf förderten wesentlich dies Resultat[188]. Die Vollmacht der Prager Stadtgemeinde für ihre Gesandten[189] war ausgestellt von „Wolfram, dem Stadtrichter, sammt der Versammlung seiner Beisitzer und „Bürgerschaft"[190]. — Kaiser Heinrich übertrug damals (Frankf. 5 Cal. Aug. 1310) auch dem Albert Nothaft (strenuo viro fideli Nostro dilecto) das Forstmeisteramt über den Egerländer Reichsforst (custodiam nemoris Nostri circa Egram) und zwar ad instar Alberti Rom. Regis praedecessoris Nostri (was dann Kaiser Ludwig zu Nürnberg 1. Juli 1340

für Alb. de Nothaft wiederholte. — Nürnberg wurde zum Sammelplatze des Reichsheeres, welches dort am 18. October 1310 gegen Böhmen aufbrach, begleitet von dem Erzbischof Peter Aichspalter von Mainz, Herzog-Pfalzgraf Rudolf von Bayern, dem Burggrafen von Nürnberg Graf Berthold von Henneberg und andern geistlichen und weltlichen Fürsten über die deutsche Reichsstadt Eger, und dann am linken Ufer der Eger in deren Thale entlang nach Böhmen hineinzog, am 1. Nvbr. sie bei Radansfurt (hinter Carlsbad) überschritt, nach Saatz, Budin, zuerst gen Kuttenberg, dann vor Prag zog. Auch das benachbarte Pilsen schloß sich Johann freudig an und stellte Mannschaft zu seinem Zuge gegen Prag. Die Stadt wurde am 3. Decbr. genommen und Johann ließ sich am Weihnachtstage huldigen. Fast 36 Jahre herrschte er dann als König über Böhmen, nachdem er sogleich die Stadtfreiheiten von Prag bestätigt hatte[191]. Eger war wieder der deutsche Schlüssel nach Böhmen gewesen.

(1311) Der kaum 15jährige König Johann, während der Abwesenheit seines kaiserlichen Vaters in Italien Ende 1310 schon Reichsverweser Deutschlands, erschien 1311 in der deutschen Reichsstadt Eger, wo eine Zusammenkunft böhmischer und österreichischer Bevollmächtigter wegen der Pfandverhältnisse Mährens, stattfand, und ein Vertrag am 28. März abgeschlossen wurde, mit seinem Rathgeber, dem Erzbischofe von Mainz. — Kaiser Heinrich verordnete (Florenz, 15. Decbr. 1312), daß, wenn ein Bürger von Eger einen Mord begangen und keine freundschaftliche Ausgleichung erfolgt sei, von des Thäters Vermögen $^2/_3$ an Weib und Kind des Ermordeten, $^1/_3$ an den Richter der Stadt fallen, das ganze dem Thäter also verloren gehen solle. — (1312) König Johann erlaubte 1312, eben als Reichsverweser, dem Kloster Waldsassen, das Schloß Bernau nebst den Villen Griesbach und Hohenthan von Heinrich Voigt von Plauen um 300 Mark wieder einzulösen, „damit dort kein Raubnest entstünde“, was also unter Plauenschem Besitze zu befürchten war[192]; und wirklich verkaufte Letzterer und Albert von Seeberg (29. Mai 1312) diese schon früher dem Kloster für 200 Mark verpfändeten Orte für 200 Pfd. Groschen an dasselbe. (1313) Auch der Kaiser bestätigte 1313 nicht nur diesen Ankauf, sondern auch alle früheren kaiserlichen Privilegien und nahm das Kloster — dem er (4 Cal. Juli) von seiner Kaiserkrönung in Rom Mittheilung machte, — mit Leuten und Gütern speciell in des Reiches Schutz auf[193]. — Johann hielt am 6. Jan. 1313 einen Reichstag zu Nürnberg und zog mit Reichstruppen am 15. August von Prag wieder über Nürnberg seinem kaiserlichen Vater nach Italien zu Hülfe, erhielt aber schon unterwegs in Schwaben die Nachricht von seinem Tode und kehrte nun nach Böhmen zurück, wo er die in Mähren eingefallenen Ungarn siegreich zurückschlug. Von König Johann [illegible] der Ort Falkenau bei Eger 1313 städtische Gerechtsame. — Der Ma[illegible] [illegible]edwitz war vom Kaiser an Tuto v. Hertenberg und Schönbrunn verpfändet, der auch Ober-Redwitz von Waldsassen zu Lehen trug, und 1314 den Markt ans Kloster übergab[194]. — Es kam nun zu einer neuen Kaiserwahl, auf die der 17jährige König für sich noch nicht rechnen konnte, die der junge Luxemburger aber nach dem Beispiele seiner Thronvorgänger des Przemisliden-Stammes nach traditioneller Politik dazu benutzte, um sich das Egerland zu verschaffen.

(Kaiser Ludwig v. Bayern 1314—47.) Herzog Ludwig von Bayern, dem der König seine Wahlstimme verhieß, mußte ihm zuvörderst neben andern Verheißungen auch neuerdings den Pfandbesitz des wichtigen Eger versprochen was zu Frankfurt (20. Oct. 1314) geschah; nach der Krönung zu Aachen (26. Novbr.) fertigte er zu Köln am 4. Dezember 1314 eine Urkunde aus, worin er nicht nur Johanns Erbansprüche auf Lothringen Brabant und Limburg anerkannte und von Reichswegen zugestand, ihm alle Luxemburger und böhmischen Lande bestätigte, die Herzöge Oesterreichs zur Herausgabe aller brieflichen Rechte auf Böhmen zu bewegen übernahm, sondern dem Könige auch unter der Formel als „Vergütung für ihn bestrittener Auslagen von 10,000 Mark Silbers, den Egerer Bezirk (einschließlich Aschs) nebst den Vesten Floß und Parkstein pfandweise bis zur Wiedereinlösung zusagte[195]. — Er benachrichtigte demnächst am 26. August 1315 (Urk. München am Erichstage Freitag nach St. Bartholom.), — ob auch den Landadel der ganzen Landschaft, steht nicht fest, aber wenigstens die Reichsstadt („Unser Stadt") Eger, nämlich den „Rath und die Gemeine der Bürger von Eger", daß er sie dem böhmischen Könige versetzt habe[196], überdies sie mit ihrem „gewöhnlichen Dienst und Unterthanheit fürs Reich" an den König — welcher, was wohl zu beachten, der Fürst eines deutschen Reichslandes und Reichsglied als Beherrscher Böhmens war, — und verhieß ausdrücklich möglichst baldige Wiedereinlösung, ohne die Pfandsumme namhaft zu machen. Dieser Pfandbrief ist vorhanden. Indessen trat diese schriftliche Verpfändung noch 7 Jahre lang nicht ins Werk. Der Kaiser scheint die allerdings im Princip zugestandenen Forderungen des Königs doch als zu hoch gegriffen angesehen, und ihre Beseitigung wenigstens bei diesem Pfande erhofft zu haben; auch die Stadt selbst scheint Schwierigkeiten, selbst wieder unter die böhmische Botmäßigkeit zu treten, gemacht, und bei dem stets geldbedürftigen Kaiser dies durch eigene Geldopfer zu verhindern gesucht zu haben[197]; sie blieb mit dem Egerlande thatsächlich — und eine andere Erklärung dafür giebt es kaum — beim deutschen Reiche, und wurde vom Kaiser noch ferner durch Gnadenbriefe begünstigt[198]. — Der Elbogner Bezirk erscheint in Böhmens Hand.

In Böhmen waren stete Parteiungen zwischen den Großen unter dem Statthalter Heinrich Lipa 1315, dem Oberstkämmerer Zagicz v. Waldeck und Hasenburg 1316, endlich dem Erzbischofe von Mainz während des Königs einjähriger Abwesenheit (seit August 1316) im Luxemburger Stammlande. (1317) Im Zwiste der Waldeck-Rosenberg'schen gegen die Lipa'sche Partei (der auch der alte Albert von Seeb[illegible] angehörte) sah sich die Königin von Letzterer genöthigt, mit dem Prinzen Wenzel [illegible] ihren 2 Töchtern in die Veste Elbogen 1317 (20. Juni) für mehrere Monate zu flüchten[199], da Eger noch nicht in böhmischer Hand war. (1318) Nach des Königs Rückkehr (bei der Königin in Ellbogen 12. bis 18. Novbr., wo die Kinder in Obhut des Burggrafen Andreas von Tungast (Taus) blieben und die Königin nach Prag zurückkehrte) verbanden sich sogar alle Parteien zu Klingenberg (2. Febr. 1318) gegen ihn, und er suchte daher des Kaisers Vermittelung nach. Die Großen konnte er nicht unterdrücken, da sie im Besitze vielen

Kriegsvolks und fester Schlösser waren[200]. Eine frühere Verfeindung Waldecks mit dem alten Albrecht von Seeberg (wegen einer nicht näher bekannten Heirathsgeschichte zwischen Kindern beider Häuser) die diesen auf der Lipa'schen Seite hielt, war beseitigt, da Waldeck seinen alten Groll fallen ließ[201]; 37 Herren verbanden sich unter Anlehnung an den Gegenkaiser Friedrich den Schönen von Oesterreich[202] wollten ihm die böhmischen Besten ausliefern, ihn als Kaiser erkennen und den Herzog von Kärnthen zum Könige wählen. Der Kaiser ging nun zur Vermittelung von Regensburg über Amberg (23. bis 26. März) nach Eger, jedoch ohne Kriegsmacht; Johann verließ Prag (20. März) kurz vor Ankunft der Aufrührer und eilte nach Elbogen; sein Nachtrab wurde zwischen Bürglitz und Saatz von Zagicz Waldeck eingeholt und geschlagen; er selbst mit der Königin gelangte, auf der Weiterreise kaum der Verfolgung entronnen, nach Eger (23. März). Nach dortiger Berathung zogen Kaiser und König (30. März) nach Elbogen, wo sie (Anfangs April) mit Wilhelm Waldeck verhandelten, und einen Stillstand mit den Empörern schlossen, wie auch ein Landtag nach der dem Waldeck verpfändeten Stadt Tauß ausgeschrieben wurde[203]. — Vielleicht erhielt zu jetziger Zeit Elbogen von König Johann diejenigen großen Freiheiten, die aus dem späteren Bestätigungsbriefe Carls IV. von 1352 erhellen.

Die reichsfreie Stadt Eger konnte sich bei solchen politischen Wirren Böhmens in ihrer Anhänglichkeit ans Reich nur bestärkt sehen; sie erlangte damals vom Kaiser im April 1318 auf der Burg zu Eger eine Confirmirung aller Rechte und Privilegien der Stadt[204].

Beide Herrscher schlossen zu Tauß (23. April) den Vertrag und erhielten Unterwerfung; der Kaiser ging über Amberg (29. April) nach Regensburg zurück; Lipa trat als Oberstkämmerer an die Spitze der Geschäfte, während Waldeck, der Erzieher des Thronfolgers, Hofmarschall wurde. — Die Königin mit den Kindern verweilte auch später 1319 in Elbogen, wurde dann aber nach Melnik verwiesen und die Kinder in Elbogen gelassen, wonächst Waldeck noch 1319 starb; nun war Lipa, nachdem der König Schloß Bürglitz, westlich von Prag — (wohin später der Kronprinz Wenzel gebracht wurde) — an sich gezogen und seit Ende Decbr. 1319 Böhmen wieder auf Jahresfrist verlassen hatte, unbeschränkter Regent.

Die Stadt Eger erhob damals 1319 mit Genehmhaltung der Abtei Waldsassen von allen Unterthanen der Letztern im Egerlande (ausgenommen derer in Albenreut) eine einmalige Abgabe zum Unterhalte der Soldaten und gegen Verheißung von Sicherheit und Unantastbarkeit der Klostergüter[205]. — Streitigkeiten der beiden Voigte von Plauen mit dem Kloster Waldsassen über die Stadt Schönbach wurden schiedsrichterlich zu Gunsten des Klosters entschieden. — Bei wiederholten dauernden Entfernungen Johanns fanden stete Unruhen in Böhmen statt. Er kehrte 1321 (3. Februar) zurück, und hatte wiederum mit dem Kaiser Ludwig zu Eger am 12. April 1321 eine Zusammenkunft, wobei sie verabredeten, den Herzog von Kärnthen durch eine Heirath von der österreichischen Allianz abzuziehen. Damals traten außer den Landgrafen von Leuchtenberg eine große Anzahl nordgauischer und böhmischer Ritter (Conrad und Heinrich Paulsdorf rc.) in des

Kaisers Dienste und stellten ihm dann ihre Dienstbriefe zu Amberg und Regensburg aus[206].

An letzterem Orte fertigte der Kaiser für die Stadt Eger das Privilegium zur Siegelung und Zollerhebung für alles durch Eger durchgeführte „Zinn“ aus; die Stadt genoß noch immer unmittelbarer Reichsstellung und Reichsschutzes[207]. — Auch Waldsassen hatte sich des Kaisers Gunst zu erfreuen. Schon 1318 bestätigte er alle Freiheiten des Klosters, befreite es vom Umgelde und erlaubte ihm selbst die richterliche Gewalt durch Klosterbeamte ohne Einmischung Anderer in Hardeck und andern Orten seines Bezirks zu üben; in Waldsassen selbst erlaubte er (9. Jan.) 1319 dem Kloster, dessen Ortschaft Schönbach zur Stadt zu erheben mit denselben Rechtsfreiheiten Egers und bestätigte den Besitz Berngaus[280].

(1322) Als jetzt der Entscheidungskampf zwischen beiden Kaisern nahete, benutzte Johann (der im Juni 1321 Böhmen verlassen hatte, aber 1322 im Juli zurückgekehrt war) dieses und ließ sich, da er gegen Friedrich von Oesterreich auf Ludwigs Seite trat, von Letzterem neben anderen Bedingungen auch die endliche Uebergabe der Pfandschaft Eger neuerdings zusichern[209]. In der Schlacht auf dem Ampfinger Felde bei Mühldorf (28. Sept.) nahm der Burggraf von Nürnberg[210] den Gegenkaiser Friedrich selbst und König Johann dessen Bruder Heinrich gefangen, der gegen Rückgabe der verpfändeten Stadt Znaym in Mähren und Pfandgabe der beiden österreichischen Grenz-Städte Weitra und Laa für 9000 Mark Lösegeld nach Jahresfrist durch den Vergleich von Gödings (18. Sept. 1323) entlassen wurde[211]. — Johann legte nun auch seine Ansprüche dem Kaiser vor und liquidirte für Kriegsdienste und erlittene Kriegsschäden 30,000 Mark Silber und 120,000 Pfd. Heller[212]. Der Kaiser selbst vollzog endlich zu Regensburg 4. Octbr. 1322 die schon vor 8 Jahren angekündigte Verpfändung von Stadt und Gebiet Eger zu 20,000 Mark, ferner die der Reichsstädte Chemnitz, Zwickau und Altenburg zu 10,000 Mark, wie auch Vilshofen und Zeitz, des halben Zolls von Bacharach am Rhein nebst den Einkünften von Stahleck am Rhein, Stahlberg, Brunshorn und Ruhmbuhl; dieser Pfandbrief selbst ist nicht bekannt[213]. Die Pfandsumme erhellt nur aus späteren churfürstlichen Anerkennungsbriefen für Carl IV. von 1352 mit 40,000 Mark (zu je $5^1/_2$ Gulden Florentiner Gewicht) für Floß-Parkstein und Egerland, (was bei den westphälischen Friedenshandlungen 1648 kaiserlicher Seits auf 320,000 Reichsthaler, dagegen Seitens der evangel. Stände, da 1 Florentiner Gulden jener Zeit lange nicht den Werth eines damaligen Guldens habe, die auf Egerland treffende Hälfte mit 20,000 Mark nach jener Zeit üblichem Werthe auf höchstens 40,000 Reichsthaler berechnet wurde.

Johann kehrte nun zunächst nach Prag zurück (18. Octbr. 1322), aber auf kaum 4 Wochen, indem er Lipa's ältesten Sohn Heinrich Lipa „den Eisernen“ zum Reichsverweser ernannte und dann (11. Novbr.) — wohl über Eger[214] — wieder nach Luxemburg fortging. Nur rücksichtlich des endlich wieder erlangten Egerlands hatte er noch Vorsorge getroffen, und sich um die Gunst der Reichsstadt — welche (nach dem oben unter den Jahren 1315 und 1318 Gesagten) wohl kaum sehr gerne an Böhmen übergegangen sein wird, — sehr bemüht[215]. Er über-

sendete ihr, d. i. „den Bürgern von Eger" noch von Prag aus einen Freiheitsbrief (Sonnabend vor Simon Judas, Novbr. 1322).

Das Egerland einschließlich Asch's ging nunmehr 1322 wirklich als Pfand in Böhmens Besitz über; — eine gleichzeitige Genehmhaltung der deutschen Reichsfürsten erhellt nicht ausdrücklich, da gleichzeitige Willebriefe nicht vorhanden sind, die aber jedenfalls später für Carl IV. ausgestellt wurden. Eger selbst legte auf die ausdrückliche Zusicherung baldiger Wiedereinlösung fürs Reich stets den höchsten Werth, aber nur theoretisch zur Charakterisirung seiner staatsrechtlichen Stellung, ohne auf Realisirung praktisch hinzuwirken; noch mehr Werth aber auch praktisch darauf, daß es nicht durch die Verpfändung unbedingt preisgegeben, sondern nur mit dem gewöhnlichen Reichsdienst allein verpfändet worden. Das Egerland wurde auch späterhin nie wieder eingelöst, und ist so thatsächlich als „unmittelbares" Reichsland der deutschen Krone gelockert und zuletzt definitiv verloren gegangen, mit der es fernerhin, aber auch thatsächlich, unmittelbar wie mittelbar durch das deutsche Fürstenthum Böhmen, in Verbindung stand. Staatsrechtlich blieb es allerdings unmittelbares Reichsland, da die unmittelbare Reichshoheit darüber nicht durch Verleihung und Belehnung abgetreten, sondern nur unter Vorbehalt des Reichshoheitsrechts selbst, dessen Ausübung temporär pfandweise und nur unter gewisser Beschränkung übergeben war. Dieser Charakter blieb Jahrhunderte lang bis ins 18. Jahrhundert hinein gewahrt und in der Gestaltung Egerischer Rechts- und Staatsverhältnisse stets erkennbar ausgedrückt; und wurde noch bei den staatsrechtlichen Verhandlungen über Eger im westphälischen Frieden besonders geltend gemacht. Die Stadtbehörde ließ fortan auf dem städtischen Wappensiegel den unteren Theil des „Reichsadlers", oder der auch — als Symbol des städtischen Weichsbildrechts — gebrauchten „Königsfigur mit Scepter und Schwert und mit dem Adler" vergittern (kanzelliren), wie dasselbe als damals übliches Zeichen und Andenken der Verpfändung, aber eben blos pfandweiser Trennung vom Reiche, noch heute besteht[216]. — Allmälig im Laufe späterer Zeiten ging die verpfändete Reichsstadt Eger auch dem Gesichtskreise der übrigen Reichsstädte leider immer mehr verloren, die Verbindung mit ihnen starb immer mehr ab.

Die Stadt befand sich damals vielleicht auf ihrem Glanzpunkte. Fast alle wichtigeren deutschen Städte waren schon um 1300 in dem Umfange erwachsen, der noch jetzt nach fast 600 Jahren in seiner Abgeschlossenheit sichtbar ist, ohne die Vorstädte[217]. — Für Eger ist der zahlreichen Stadtgeschlechter schon oben (am Schlusse der Regierungszeit der Stauffenkaiser Conrads III. und Friedrichs II.) gedacht worden[218]. Der König und Burgherr in Eger erscheint wenig mehr als Grundherr; viele Grundzinsen auf Egerischem Boden waren in Händen von edlen „Geschlechtern", die sie bezogen und oft hauptsächlich von ihnen lebten. Es entwickelte sich ein mächtiges Geschlechterthum, wie es nur irgend eine der deutschen Reichsstädte aufzuweisen hatte; und ein nicht unbedeutender Theil des böhmischen und bayrischen Adels ging aus dem Egerlande hervor, wie die Schlick, Juncker, Sec-

berg, Sparneck, Nothhaft, Schirnding, Zedtwitz, Redwitz, Wirsperg, Laminger, Schönstette[219] u. s. w. — Die Einwohnerzahl erhellt zwar ebensowenig für Eger als für andere Städte aus damaliger Zeit[220]; doch soll die Stadt damals schon 5 Plätze, 17 Straßen und 1200 Häuser (fast 400 mehr als jetzt), die wenn auch nur meistentheils kleiner und von Holz, von reichen Adelsgeschlechtern bewohnt wurden, gehabt, und sich seitdem nicht vermehrt haben. Dabei hatte sie 3 geschlossene Vorstädte, deren jede für sich ein eigenes Städtchen mit geregelten Gassen bildete, mit Gräben, Thürmen und Thoren versichert und durch weite Baum- und Gemüsegärten von der eigentlichen Stadt getrennt waren. Letztere selbst hatte 2fache Mauern mit vielen Thürmen innerhalb derselben, 5 Thore und einen tiefen Graben. Daneben bestand die Burg als selbstständiges Festungswerk. Mit Sicherheit gehen diese Angaben übrigens erst für das Jahr 1391 hervor, und wir kommen noch darauf später zurück. — Später änderten aber oftmalige Brände der „Vorburg" (1379, 1441, 1462, 1472) und verschiedener Stadttheile (1403, 72, 88, 94) und das öftere Niederbrechen und Niederbrennen der Vorstädte bei Feindesgefahr (1399, 1428) das Innere der Stadt wie der Vorstädte, so daß ganze große Straßen verschwanden (die Frauengasse mit 50, Rosenlesen mit 39, Rumelgasse mit 71 Häusern) und andere wieder neu angelegt wurden[221]. — Während die Stadt vielen Reichthum in sich faßte, lagen ringsumher 32 Ortschaften in Folge der verschiedenen Kriegsverheerungen öde und vernichtet, und wurden manche derselben sogar auch später gar nicht mehr wieder aufgebaut; gleiche Folge hatten später im 15. Jahrh. die Hussittenverheerungen; doch gründeten sich dann wieder auch neue Sitze und Dörfer.

Auch das Waldsassener Gebiet erscheint jetzt als in König Johanns Botmäßigkeit. Er nahm als Boemiae et Poloniae Rex ac Lucemburgensis Comes, Dominusque terrae Egrensis gleichzeitig (Prag, 11 Cal. Novemb.) 1322 unter Bestätigung aller Privilegien das Kloster Waldsassen in seinen Schutz (ad speciale nostrae protectionis praesidium) und verbot allen seinen Richtern und Lehenträgern (beneficiarii) und besonders dem zu Eger fungirenden Richter (specialiter Judici Egrensi, qui nunc est et qui pro tempore fuerit) dasselbe zu beeinträchtigen[222]. — Zugleich befreite er die Abtei, die bisher nicht nur mit der Stadt Eger zugleich contribuirt, sondern auch an die Stadt selbst Klauensteuer und Umgeld abgeführt hatte, von dieser Pflicht. Doch mußte sie auch noch ferner Holz, Hafer und Hühner an den Burggraf zu Eger wie auch zur Unterhaltung der Brücke vor dem alten Schlosse 40 Kahr Getreide und 2 Mastschweine liefern, als Entgelt dafür, daß die Stadt es zuließ, daß so viele Stadt- und Landbewohner sich dem Stifte lehnsunterwürfig machten und ihre Güter durch Kauf oder Schenkung ans Stift traten. Dasselbe gab fortan bei jeder Abtwahl Geschenke an den König von Böhmen[223] an Pferden und Geld.

In dem Freiheitsbriefe für Eger (d. Prag, Sonnabend vor Simon und Juda 23. Oct. 1322) gelobt er[224]: 1) Kein König von Böhmen solle Eger weiter verpfänden, sondern es nur allein dem Reich zurückstellen; 2) die Egerer Bürger sollen mit dem königl. Kämmerer in Prag (unter dem alle böhmischen Städte standen) nichts zu thun haben, sondern nur allein mit dem Könige selbst oder dem von diesem ihnen örtlich gesetzten „Hauptmann" (Burghauptmann, Schloß-

hauptmann) oder „Richter"[225]. — 3) Eger solle bei seinen althergebrachten von Kaisern und Königen empfangenen Rechten und Freiheiten verbleiben. 4) Es soll keine Bern- noch Landsteuer von dem Lande genommen werden. 5) Die Juden von Eger sollen nicht besonders, sondern mit und innerhalb der Stadt dem Könige dienen. 6) Alles jetzt zum Egerer Gerichte gehörige solle dabei verbleiben und nicht abgetrennt werden. 7) Freiheit von Zoll und Umgeld in allen Krongebieten wird verliehen unter Bestimmung gleicher Freiheit der Einwohner dieser Gebiete im Egerlande. — Hiermit schließt diese Urkunde. — [Pröckl führt noch, wohl aus einer andern spätern Urkunde, folgende Vergleichungen an: 1) Die mit Dienst und Steuer zum Egerlande gehörigen Landleute sollen ihre Kaufsrechte und Zinsen wie vor Alters behalten und 2) das Landrecht besitzen. 3) Die Egerer sollen vor kein fremdes Landgericht geladen werden dürfen. 4) Alle Einheimischen wie Fremden sollen für alle ihre Handlungen sich dem Rechtsspruche des Stadtraths unterziehen. 5) Alle Egerer und ihre Verwandten sollen berechtigt sein, ihre eigenen Rechte und Freiheiten in andern Städten der Krone Böhmen zu benutzen; 6) sollen ferner in allen Städten des Reichs, Böhmen, Mährens und Ungarns zollfrei sein; sollen dagegen aber auch den Bewohnern der Städte des Reichs und vorbenannter Landestheile gleiche Vortheile auf dem Egerer Gebiete gestatten. 7) Auch Waldsassen mit seinen Antheilen, sowie es mit Eger an die Krone Böhmen gekommen, solle ein solches Pfand beiben.]

Sowohl die Selbstständigkeit des Egerlandes, als die Unverkleinbarkeit desselben (Nr. 6) ist somit garantirt; Eger behielt bei diesem Wechsel des die Reichsgewalt ausübenden Herren alle als unmittelbare Reichsstadt genossenen Rechte, behielt und entwickelte im Laufe der Zeit noch mehr die gewöhnlichen reichsständischen Regalien: „hohe und niedere Obrigkeit und Gewalt; Gebietsgerechtigkeit; hohe und niedere Wildbahn; selbstständige Besetzung und Entsetzung ihres Raths und Gerichts, ohne jede Concurrenz der Krone; Besteuerung der Waaren und Victualien durch Aufschläge und Accise; Besitz eines eigenen Territoriums, ganz wie andere Reichsstädte; Geltendmachung der (nach späteren staatsrechtlichen Begriffen der Landesherrlichkeit zustehenden) weltlichen Kirchengewalt; eigene Militair- und Kriegsgewalt mit ihrer thatsächlichen Uebung durch politische Bündnisse und Fehden und Kriegszüge; statutarische Entwickelung der Gesetzgebung über Stadt und Land, über Bürger und Landinsassen." Sein höheres Landgericht blieb für den ganzen Bezirk ungeschmälert, und die Städte Elbogen, Ludit, Tachau hatten ihr höheres Gericht oder ihre Appellation zu demselben[226]. Eger wurde auch ferner in der Reichsmatrikel neben andern Reichsstädten aufgeführt und zu Reichsleistungen herangezogen, wurde auch ferner zu deutschen Reichstagen mit eingeladen und besuchte diese oder ließ sich auf ihnen (vornehmlich durch Nürnberg) vertreten, wurde auch ferner als eine auf deutschem Reichsboden belegene Reichsstadt zur Abhaltung von deutschen Reichs- und Fürstentagen gewählt, kam sogar (in den westphälischen Friedenshandlungen) zur Aufnahme des von Speyer dorthin zu verlegenden Reichskammergerichts in Rede.

Ihr bloßes Pfand- und Huldigungsverhältniß zu einem deutschen Churfürsten dem Böhmenkönige, konnte das staatsrechtliche Verhältniß als deutsche Reichsstadt so

wenig trüben, als dies bei zahlreichen anderen freien Reichsstädten geschah, bei denen Fürsten einzelne Rechte als Pfand, Uebereinkunft, Verjährung hatten (Braunschweig huldigte seinem Fürsten, Hamburg dem Herzog von Holstein, Cöln, Speyer, Worms rc. ihren Bischöfen), und die dennoch unzweifelhaft freie Reichsstädte und active Reichsstände blieben. — Bei namentlich auch voller Steuerfreiheit gegenüber dem böhmischen Pfandherrn gab Eger nur auf Ersuchen besonderer Kron-Commissarien mitunter erbetene „freiwillige Hilfen" geschenkweise, ganz „wie die freie fränkische Ritterschaft in der Nachbarschaft der kaiserl. Majestät" und nur gegen besondere Reversalien, daß es seinen Freiheiten nicht präjudicirlich sei. Bei jedem Thronwechsel des Kaisers wie des böhmischen Pfandherrn ließ es diese Freiheiten von Beiden ausdrücklich anerkennen und bestätigen.

Der kaiserliche Verpfändungsbrief selbst vom 4. October 1322 existirt nicht mehr; derselbe ist später bei dem Brande des Kronschlosses Carlstein (1353) verloren, weshalb sich später 1353 u. 54 Kaiser Carl IV. von den beiden Churfürsten von Mainz und Trier, sowie von den Egerer Landständen, Senat und Ritterschaft von Eger, Zeugnisse der geschehenen Verpfändung ausstellen ließ [227]). — Voraussichtlich wird dieser kaiserl. Brief, ebenso wie der vorige unausgeführte von 1315, für die Stadt die Zusicherung einer möglichst baldigen Rückeinlösung für das Reich enthalten haben. Darauf deuten namentlich auch spätere wiederholte Rückforderungsversuche des Egerlandes durch Kaiser Ludwig. — Ueberdies folgte dieser thatkräftige Kaiser dem Vorgange Kaiser Adolphs (vergl. oben unter 1294 u. 1297) und ernannte ungeachtet der ausgeführten Verpfändung des Egerlands dennoch principiell und zur Wahrung seines Rechtsanspruchs kaiserliche Provinzialrichter auch für Letzteres, die auch wirklich zu thatsächlicher Wirksamkeit kamen, da er später namentlich die selbstständig stehenden benachbarten dynastischen Voigte des Voigtlands, die Voigte von Weyda und Plauen, mit diesem Amte (welches die Letzteren seit 1316 auch über das Pleißener Land und über die 3 Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau führten) betraute, die sich darin auch besonderer Vertreter bedienten. Conflikte mit der böhmischen Staatsgewalt blieben dabei nicht aus, wie sich später 1325, 1338 rc. herausstellte.

So viel über die Verpfändung die ältesten Chroniken und die Klauen- und Landsteuerbücher Egers nachweisen, wäre damals ein Landstrich von 11 Meilen Länge und 6 Meilen Breite verpfändet: die Stadt mit 74 Dorfschaften und mit den Rittersitzen Liebeneck, Seeberg, Oberkonreuth, Haslau, Liebenstein, Wildstein, Trebendorf, Nebanitz, Kinsberg, Altenteich, Ottengrün, Pograt, Höflas, Albenreuth, Lehenstein, Wogau, Dölitz, Palitz, Pilmersreut, Lindich, Stadel, Reichersdorf, Gehag, (von denen einzelne später mit Rittergutscharakter nicht mehr selbstständig vortreten, als die Rittergüter sich mehr aussonderten); ferner das Stift Waldsassen mit allen seinen Zugehörungen; ferner manche schon anderweit verkaufte, verlehnte, verpfändete Ortschaften und Güter: Asch und Selb [228], die Vesten Floß und Parkstein nebst Weiden [229], Hohenberg, Arzberg, Sparneck, Hallerstein, Rüdigersgrün (bei Hochstät), Seyssen (bei Arzberg), Waltersgrün (bei Bernstein und Wunsidel), Rauschensteig und Rosenhof [230] (bei Wunsidel und Röslau), Neuhaus (bei Thierstein) [231], die dennoch zum Egerbezirke gehörten; ferner die 119 Ortschaften: Redwitz, Thierstein,

Königsberg, Neuberg, Augenberg (bei Kemnath), Ahornberg (bei Schönwald), Beringersreut, Braunersgrün (bei Thiersheim), Braunstein, Buchbach, Brand (bei Redwitz), Brunn (bei Selb), Berndorf (bei Kemnath), Ober-Boden (bei Albenreut), Ober- und Nieder-Brambach, Clausen (bei Arzberg), Diernberg, Dietrichsgrün (bei Arzberg), Dunchbrunn, Erkersreut (bei Selb), Eulenhammer (bei Schönwald und Selb), Gößweins (Gasmans-)grün, Grafenreut (bei Arzberg), Grünau (bei Schönwald), Grün, Gossl, Gomersreut (bei Arzberg), Hilpengrün, Hilpoldsgrün, Hirschfeld, Hayholz, Hodorf, Hochdorf, Hilmersreut, Hilmengrün, Haßlach, Hochstädt (Hostet), Hardeck, Haselbach, Hagenbuch (bei Selb), Haidenheim (dsgl.), Kornberg (dsgl.), Korbeinsdorf (bei Arzberg), Krugsreut, Kerbersreut, Küsten, Küstenmühlen, (Kieselmühle bei Arzberg), Klinkersdorf, Lenkendorf, Lauterbach (bei Tirschenreut), Limberg (bei Wisau), Lorenzreut (bei Redwitz), Mähring, Mugl, Metzenwald, Münchsreut, Meißelsdorf, Mitterwald, Nieder- und Ober-Reut (im Sächsischen), Pilitz, Plößberg (bei Selb), Pfaffenreut (bei Redwitz), Pechtnersreut, 2 Pernstein (bei Selb und Wunsidel), Quernbach, Robersreut, Romersreut, Reitenbach (bei Arzberg), Rorbach, Röslau, Rötenbach (bei Arzberg), Reitlein (bei Redwitz), Rebinsreut (bei Schönwalde), Reichenbach (bei Selb), Schirnding, Schadenhof, Steinel, Schnekendorf (bei Wunsidel) Sinattengrün (dsgl.), Schönwald (bei Selb), beide Schönlind (bei Selb und Wunsidel), Schildern, Schönbach, Schönberg (bei Brambach), Schachten, Schloppau, Schloppa (an der Wondreb), Tiefenbach (bei Redwitz), Telein, Tiemreut, Teppen, Usschhold, Ull, Utwaldsgrün, Wildrun, Weißreut, Waltersreut, Wernersreut, Wintersgrün (bei Wunsidel), Weißenhof, Weißenbach (bei Selb), Wildenau (bei Asch), Wiliz (bei Selb), Welsau (bei Redwitz), Wildenau, Zwergengrün, Zwendern (Wendern bei Redwitz). — Ferner die an Bayern übergegangenen 5 Orte: Aufhausen, Albenreut, Höfelein, Schattenhof, Tweren (Twerchen-)bach.

Der Elbogener Bezirk: als schon vorher an Böhmen übergegangen, wird hierbei nicht mehr erwähnt. — Auch die 3 Pfarrbezirke Adorf, Landwüst und Neukirchen, welche einst ebenso wie die beiden Pfarreien Brambach und Schönberg zum alten Egergau gehört hatten und noch späterhin zum Bisthum Regensburg und Decanat Wunsidel gehörten, waren 1322 schon an Sachsen-Meißen verloren. — Der Reichsbezirk consolidirte sich allmälig in seiner späteren Beschränkung zu einem förmlichen Territorium der Reichsstadt Eger, zu welcher (außer ihrem unmittelbaren Kämmereibesitze) eine Menge Landgüter unter ihrer unmittelbaren vollen Regierungsgewalt gehörten, neben dem mit der Reichsstadt Eger in eigenthümlichem Verbande stehenden und nur einer beschränkteren Gewalt unterstehenden größeren Reichsdominien unter dem Burggrafenthum.

B. Eger und Egerland in immerwährender Verpfändung bei Böhmen seit 1322.

I. Unter der Dynastie der Luxemburger 1322—1437. (115 Jahre).

1) König Johann 1322—46 (24 Jahre.)

Für Eger entstand durch die Verpfändung nunmehr die Aufgabe, die richtige Stellung für sich zwischen dem deutschen Reiche, dem es als Reichsstadt angehörte und der Krone Böhmen als Pfandherrn bei deren oft entgegenstehenden und feindlichen Interessen zu finden und in allen schwierigen politischen Zeitläuften zu behaupten, seine Selbstständigkeit zu erhalten, seinen deutschen Charakter zu bewahren, dabei die Entwickelung und Blüthe der Stadt zu fördern. Diese Aufgabe fiel den edelen Geschlechtern zu, in deren Händen die Regierung der Stadt lag. — Der weitere Verlauf wird im Allgemeinen zeigen, und es wird noch mehr in einzelnen Fällen hervortreten, daß diese schwierige Aufgabe wirklich mit der sich weiter überliefernden Erbweisheit gelöst worden ist, welche sich bei den Stadtsenaten solcher Stadtrepubliken zu bilden und von Generation zu Generation zu erhalten pflegte.

(König Johann 1322—46.) Von wirksamer Regierung König Johanns war in seinem böhmischen Reiche keine Rede, da er nur auswärtige hohe Politik und diese meist bei Aufenthalt außer Landes theils vom Stammlande Luxemburg aus, theils auf Kriegs- und Hofzügen betrieb. Nur wenn diese Politik oder Geldmangel ihn nach Böhmen zurückrief, erschien er hier, um dann möglichst schnell das Land wieder zu verlassen, was sonst immer in der Hand der Statthalter und Magnaten lag und sich dabei sehr übel befand. Auf Gelderhebung, mitunter Privilegien-Ertheilung und böhmische Vertheidigungs- oder Angriffskriege beschränkte sich seine persönliche Thätigkeit. — **(1323)** Er erschien 1323 (25. Juli) wieder in Böhmen, wo der eiserne Lipa als Reichsverweser waltete, schloß mit Oesterreich den schon erwähnten Gödinger Vertrag (18. Sept. 1323) der ihm die wichtigen Grenz-Besten Weitra und Laa verschaffte, und verschwand dann bald (16. October).

In Egers Nachbarschaft kam damals die Hoheit über das den Plauen und Weyda als Vasallen gehörige Hof und Regnitzland durch Kaiser Ludwig an die Burggrafen von Nürnberg (1323), nachdem die Stadt Hof 1299 total niedergebrannt war und nach dem Wiederaufbau von den Voigten von Weyda 1319 eine Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hatte[232].

Wir begegnen hier anscheinend zuerst einer eigenen Maaßnahme Egerischer Regierungsgewalt und Vorsorglichkeit. An der Egerländischen Nordgrenze mußte damals 1324 der von Neyperg auf Elster der Stadt einen Revers ausstellen, sich nie von Stadt und Land Eger abzutrennen. In solchen Reversen suchte und fand man damals die politisch nöthige rechtliche Sicherung. (Mit den Nothhaft geschah 1340 ein Gleiches.)

In Böhmen ging es sehr unruhig her, da sowohl König als Königin fehlten, und der Statthalter die Unterthanen drückte, um für den König Geld zu er-

halten, die daher wenigstens die Rückkehr ihrer eingebornen Königin ersehnten. Zwar kam Elisabeth aus ihrem Aufenthaltsorte Champ in Bayern 1325 (2 Jan.) nach Prag zurück, ohne jedoch ihren gedrückten Landsleuten Erleichterung verschaffen zu können. Auch Johann kam bald darauf (12. März) aber nur auf 2 Monate wieder, und nur um 95,000 Mark zu holen. — Dabei war denn auch Johanns anfängliches Bemühen um die Gunst Egers für dieses selbst ohne nachhaltige Wirkung; auch von der verpfändeten Reichsstadt Eger wurden Steuern gefordert — trotz privilegienmäßiger Zusicherung der Steuerfreiheit, — wie von den eigentlichen böhmischen Landesstädten; schon im dritten Jahre nach der Verpfändung, jetzt 1325, mußte Eger dreifache Steuer zahlen: Landsteuer, Zoll und Umgeld: 2 vom Senate an den deutschen Kaiser Ludwig und an König Johann deshalb gesendete Deputationen erwirkten nur so viel, daß letzterer zu Pilsen (am Tage Maria Magd. 1325) wenigstens eine 4jährige Steuernachsicht bewilligte[233]. — Ohne pecuniaire Mittel konnte er seine auswärtige Politik nicht treiben, und er erlangte dann sogar vom Papste die Genehmigung zur Erhebung des Zehnten von der gesammten sonst steuerfreien Geistlichkeit auf 3 Jahre zu deren großem Mißvergnügen; um so mehr mußte sich Eger ohne Kaiserschutz fügen. In Böhmen herrschten volle Anarchie, Gewaltthätigkeiten und Fehden. — Zu Gunsten des Klosters Waldsassen befahl Johann zu Prag, 9. April (13 Cal. Mai) 1325 als „König von Böhmen und Polen, Graf von Luxemburg, und Herr des Egerlands" allen seinen in vorgedachten Ländern bestallten Richtern und Lehnsträgern (Benificiarien) namentlich dem judex dictae terrae Egrensis qui pro tempore fuerit, und ihren Stellvertretern (vicarii), dem Kloster alle Liebe zu erweisen, bestätigte dessen Privilegien über Bernau, Hohenthan, Griesbach, Münchenreut, Schönbach, Hardeck, Redtwitz nebst Zubehör Berngau und Harburg[234]; auch beauftragte Lipa von Böhmen die Hauptleute das Kloster gemäß der kaiserlichen Privilegien zu schützen und alle Beunruhiger zu strafen und zu bändigen, namentlich den Heinrich von Wida Provinzialrichter von Eger und dessen ungenannten Vicarius[235], (vielleicht ein Wetzelsdorf?), die das Kloster sehr beeinträchtigt hatten. — Der König ging dann am 15. Mai wieder fort. Sein eben erwähnter Auftrag an den Statthalter scheint erfolglos gewesen zu sein, denn 1326 wurden von dem päpstlichen Legaten der Heinrich von Wida, nebst Johann und Heinrich von Wetzelsdorf und allen Mitschuldigen wegen ihrer großen dem Kloster zugefügten Beschädigungen excommunicirt[236].

Der Pfleger (Burggraf) von Eger[237], der, gegenüber dem erwähnten kaiserlichen Provinzialrichter über das Egerland, vom König Johann für die Krone Böhmen eingesetzt war, erlaubte sich nach Ansicht des Senats der Stadt Eger verschiedene Eingriffe in die Rechte desselben; er nahm die von Prag nach Eger geflüchteten Adligen in Schutz, erlaubte ihnen Häuser zu bauen und Höfe anzukaufen, und verlieh ihnen auch Reichslehen. — (1327) König Johann kehrte 1327 (3. Jan.) zurück, zog zur Wiedereroberung des seit 1306 verlorenen Polens und Schlesiens gegen Krakau, und erwarb wirklich einige schlesische Districte, namentlich das Herzogthum Breslau. Nach der Rückkehr erhob er wieder eine Steuer und ernannte für seine Abwesenheit den Oberburggrafen Heinrich Berka von Duba zum obersten Landesverwalter Böhmens wie den Heinrich Lipa für Mähren. Auf

die empfangene Beschwerde des Egerer Senats über die Eingriffe des dortigen Burggrafen erließ er wirklich an diesen 1327 von Prag aus die Weisung, Niemanden in die Stadt aufzunehmen und Reichslehen nur an Egerer Bürger, d. h. an die lehnsfähigen edelen Stadtgeschlechter, nicht an fremde Edele zu ertheilen[238]. — Er verließ dann am 11. Juni wieder Böhmen.

In diesem Jahre erscheint urkundlich als Burggraf oder Schloßhauptmann, wiederum ein Junckher, zugleich als Klosterpfleger oder Schirmvoigt[239], indem als solches der ritterbürtige (domicellus) Sigismund Juncker, Viceburggraf zu Eger, für seine dem Dominikanerkloster zu Eger schon vielfach bewiesenen und ferner zu erwartenden Wohlthaten vom Ordens-Provinzial zu Plauen am 5. September 1327[240] ein Erbbegräbniß für sich, seinen Vater und seinen männlichen (agnatischen) Erben im Chore der Dominikanerkirche angewiesen erhielt. Es erhellt die Zeit seines Eintritts ins Burggrafenamt nicht, war aber nach Inhalt obiger Urkunde jedenfalls schon länger her. Er führt in dieser Urkunde den Titel Vice-Burggraf, ohne daß deshalb ein Anderer als Burggraf genannt würde, erscheint vielmehr als alleiniger Inhaber des Burggrafthums[241], als dessen eigentlichen Eigenthümer sich das Königthum selbst ansah; — wie sich denn auch seit König Wenzel II. 1287 bis 1782 hin noch andere böhmische Landesämter mit dem Beisatze vice selbst da finden[242], wo dasselbe Landesamt ohne diesen Beisatz von der Krone nicht vergeben war; und wie der Krone gerade in dem noch nicht ganz gesicherten Eger das Burggrafthum mit Recht als das wichtigste im Lande nächst Prag erscheinen mußte[243], wenn schon die Politik der Krone es jetzt gegenüber der schwierigen und begünstigten Reichsstadt, um diese nur zu schonen und zu gewinnen, hintenan zu setzen schien.

Damals erhielt der benachbarte Landgraf Ulrich I. von Leuchtenberg († 1334) von König Johann das Provinzialrichterthum des südlich angrenzenden Kreises Pilsen zum Verdrusse der böhmischen Großen[244].

In damaliger Zeit beschäftigten sich auch die benachbarten Nürnberger Burggrafen, welche damals urkundlich das „Geleitsrecht" für die Egerer Kaufleute übten[245], viel mit Gründung von Städteverfassungen, und es ergiebt sich dabei das Ansehen Egers.

Schon kürzlich hatte Kaiser Ludwig 1319 die Erhebung des Waldsassischen (später Schlick'schen) Fleckens Schönbach (nördlich von Wildstein an der sächsischen Grenze) zur Stadt unter Begnadigung „mit den Freiheiten Egers" genehmigt. Jetzt gab Burggraf Friedrich IV. von Zollern-Nürnberg „allen Getreuen, die zu Kirchenlamitz (nördlich nahe bei Wunsidel) wohnen und sitzen" zunächst 6. April 1324 ein „rechtes Stadtrecht mit Mulzenbrauen, Kaufen und Verkaufen, Recht, Gesetzt, Gericht und andere Gewohnheiten zu haben", so wie seine Vorfahren und Eltern seinen lieben getreuen „den Bürgern und der Stadt" zu Wunsidel ihr Stadtrecht[247] gewidmet, gegeben, gestiftet und befestiget haben; und so oft die Schöppen und Urtheiler sich des Rechten nicht vereinen mögen, sollen sie derselben Rechten von den Schöppen zu Wunsidel unterwiesen werden. Demnächst aber begnadigte er 24. Febr. 1326 „seine Stadt zu Wunsidel und das dazu gehörige Land, und die „Leute gemeiniglich, Edele und Unedele, Bürger und Bauern, die daselbst wohnen", daß sie „Freiheiten, alle Rechte und gute Gewohnheiten, die die

Stadt Eger und das Land daselbst hat", haben sollen[247]. Hiernach wurde also Wunsidel noch weiter empor gehoben, indem es (ebenso wie Schönbach) Eger gleichgestellt wird, und das benachbarte Kirchenlamitz zurückblieb.

Es findet sich bald darauf sogar eine Gegenüber- und Nebeneinanderstellung des Nürnberger und des Egerischen Stadtrechts, deren Verwandtschaft, und Stammesgleichheit dadurch bekundet ist, in demselben burggräflichen Territorium, indem jenes auch für neue kleinere Städtegründungen weiter westlich gegeben wurde. So erhält derselbe Nürnberger Burggraf von Kaiser Ludwig durch 6 Urkunden vom 22. April 1328 gestattet, jede seiner 6 kleinen Ortschaften Gründlach, Kasendorf (westlich von Culmbach), Bergel, Mussen, Roßstall und Wonsees (westlich von Bayreuth) zu einer civitas munita zu machen und mit Mauern und Gräben zu versehen, daselbst ein judicium nebst Zubehör zu haben, einen Richter zu setzen mit voller Gewalt über Fälle des Bluts, Körpers, Verstümmelung, einen wöchentlichen Markt einzurichten „wollend daß obige Ortschaften alles jus, libertas, communitas, gratia genieße, wie seine Stadt Nürnberg bisher und weiterhin[248]"; — dagegen in einer gleichzeitigen 7ten Urkunde: das größere Wunsidel ebenso „zu befestigen, einen wöchentlichen Markt zu gestatten, einen judex oder officialis zu setzen, der über alle casus enormitates excessus, welche corpus, mutilationem membrorum, bona sive res betreffen, richten solle imperiali subfultus auctoritate judicandi corrigendi et puniendi quemlibet secundum sui qualitatem, sofern die Fälle nur zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören, „wollend, „daß die civitas Wunsidel genießen solle alle libertas, jus, commodum, communitas „et gratia, deren bisher die civitas Egra genossen hat, genießt, und fernerhin ge„nießen wird", so daß wenn die Stadt Wunsidel in aliqua sententia defecerit, ad civitatem Egram pro hujus informatione et requisitione securum aditum et recursum habere possit[249]. — Dieselbe Gestattung sprach dann den nachfolgenden Nürnberger Burggrafen Kaiser Carl IV. durch ein Privileg zu Rom, 5. April 1355 zu Gunsten der obigen ersteren kleineren westlichen Städtchen (excl. Gründlach) nach Nürnberger Recht, dagegen für die größere östliche Stadt Wunsidel nach Egerer Stadtrecht[250].

Aus dem Privilegium Carls IV. für Elbogen von 1352 erhellt, daß auch dieser Stadt Gewohnheit seit ältester Zeit es war, wenn sie in Rechtssachen Entscheidung oder Urtheil zu holen nöthig fand, dies nirgend anders als zu Eger zu suchen, was auch Karl IV. für alle Folgezeit bestätigte.

Eger erscheint hiernach mit seinem Stadtrecht auch als Mutterstadt und Rechtsinstanz für die königliche Stadt Elbogen, die burggräfliche Stadt Wunsidel, die Waldsassener Stadt Schönbach und seit 1370 auch für die königlichen Städte Graslitz und Carlsbad und seit 1375 für Luditz und Buchau östlich hinter Carlsbad auf den Riesenbergschen Besitzungen durch Erneuerung alten Herkommens; seit 1387 für Schlackenwerth (was wie Elbogen priviligirt wird) und wohl auch für Schlackenwald oder Petschau (alles Riesenbergisch, später königlich), 1397 für Falkenau (Wincklerisch später königlich, was wie Schlackenwerth priviligirt wird). — Das Egerische Stadtrecht erstreckte sich somit über Städte nördlich bis Graslitz und Schlackenwerth südöstlich bis Luditz und anscheinend auch Theusing, westlich bis Kirchenlamitz und

Wunsidel. Sein Bezirk, der in Böhmen fast den ganzen Elbogner Kreis umfaßte, stieß westlich an das eigentliche Nürnberger Recht, östlich an das Magdeburger Recht (welches sich von Norden und Nordosten her über den größten Theil Böhmens verbreitete und in dem Oberhofe von Leitmeritz seinen Concentrirungspunkt hatte) und lagerte sich rings um die Hauptstadt Eger. Dieser Rechtszug nach Eger war noch zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in voller Kraft, wogegen aber auch Eger wieder seine Rechtsbelehrungen aus Nürnberg, als Mutterstadt seines Rechts holte[251]. — Eger war gleichfalls die Oberstadt für Redtwitz (ebenso wie später Elbogen als Oberstadt für Schönbach erscheint, wo es (1568) den Stadtrichter einsetzte). —

(1328) Da wegen der Streitigkeiten über Tyrol die Herzoge von Oesterreich 1328 Mähren verwüsteten, kehrte König Johann (17. Juli) zurück, verwüstete Oesterreich bis zur Donau von seinen Stützpunkten Weitra und Laa aus, eroberte an 40 feste Oerter, gewährte den erbetenen Vergleich, und machte dann mit seinen gesammelten Truppen unter Heinrich Lipa II., Peter Rosenberg rc. von Prag aus (November) eine Heerfahrt nach Ostpreußen und Lithauen, dem deutschen Orden gegen Polen und Lithauer zu Hilfe bis Ragnit, kehrte durch Thorn und Schlesien 1329 (25. Mai) zurück, bestellte Heinrich Lipa II. zum Landesverwalter, und ging dann (15. Juni) wieder auf länger als 2 Jahre fort und nach Luxemburg zurück. — In diesem Jahre wurde die Möglichkeit eines Rückfalls Egers an den Kaiser wieder ins Auge gefaßt und derselbe für den Fall der Nichtabgabe der Veste Rattenberg an den Kaiser von Johann zugesagt, wozu es jedoch nicht kam[252]. — Die Königin Elisabeth, bei der damals der gelehrte Abt Joh. Griebel (aus Thüringen) von Waldsassen sehr angesehen war[253], starb damals 38 Jahr alt zu Prag 1330, während Johann in Europa umher zog und damals in Tyrol war; mit ihr erlosch der alte Königsstamm der Böhmen auch in der weiblichen Linie.

Im Lande sah es immer sehr traurig aus; zum Steuerdrucke gesellte sich auch Münzverschlechterung; dem Bürger und Landmann fielen auch im Egerlande nie geleistete Steuern und Abgaben zur Last. Eger selbst litt unter diesen Zuständen; seine Jahrmärkte erloschen fast, die Handlungsgeschäfte verschwanden in entfernte Lande, der Wohlstand der Bürger verminderte sich, und viele Landadlige, Stadtadelsgeschlechter und Kaufleute sollen damals ausgewandert sein. — Auch die deutschen Reichsstädte begannen inzwischen das dem Reiche entfremdete Eger zu drücken und als böhmische Stadt zu behandeln; sie forderten Zoll und Mauth, bis endlich auf Egers Beschwerde Kaiser Ludwig zu Speyer 1330 gebot, die Egerer bei Strafe von 50 Mark löth. Goldes zollfrei zu behandeln, wonächst dieselben wieder ungeschmälert durch Zoll und Mauth im deutschen Reiche ihre Handelsgeschäfte fortsetzen konnten[254]. — Doch hörte Egers Bedrückung ihn Böhmen nicht auf. Der König war 1330 (es ist zweifelhaft, ob gleich anfänglich zum kaiserlichen Statthalter Italiens ernannt) mit ehrgeizigen Planen für sich, an der Spitze von Truppen aus Böhmen und anderen Provinzen nach Italien gezogen, dessen Norden er auch halb erwarb, aber dadurch eine Verbindung Ungarns, Polens, Meißens, Brandenburgs, Bayerns gegen sich heraufbeschwor. Eger mußte abermals große Kriegssteuer zahlen, indem der

Statthalter Ulrich Pflug mit Drohungen von der Stadt ein Umgeld von Wein, Bier, Meth und allen Kaufmannswaren eintrieb, 1331[255], wonächst der König (16. August 1331) über Regensburg, wo er sich mit Kaiser Ludwig dem Bayer versöhnte, zurückkehrte.

In Egers Nachbarschaft trug damals, vielleicht mit Rücksicht auf diesen steten Steuerdruck, der Egerländer Reichsedele Albrecht von Neydperg im Ascher Bezirke sein gleichnamiges Schloß, ein Egerländer deutsches Reichslehen, dem böhmischen Könige zu unmittelbarem Lehne auf, wodurch er es dem Egerländischen staatlichen und Rechtsverbande und der Reichsunmittelbarkeit widerrechtlich entzog, trotz des Reverses von 1324; er erhielt dafür vom Könige Steuerfreiheit zugesichert. Johann verstieß dadurch gegen sein Stadtprivileg und Gelöbniß von 1322, wonach er verheißen hatte, nichts vom Egerländischen Gerichtssprengel zu entfremden. Dem Kaiser verhieß er nun, fortan keine zum Reiche gehörige Burg oder Stadt mehr an sich zu ziehen; wobei ihm der Kaiser jedoch die bereits in seinen Händen befindlichen Lehen mit Rücksicht auf seinen erlittenen Schaden beließ, also auch Neydperg[256]. Die Familie Feilitsch war gleichzeitig auf Ober- und Niederreut bei Asch angesessen und verkaufte beides 1334 an die Familie Zedtwitz, die allmälig den ganzen Ascher Bezirk erwarb[257].

In Bezug auf den Handelsverkehr ergiebt eine Urkunde Kaiser Ludwigs vom 12. September 1332 die Zollfreiheit der Nürnberger in Eger wie in Ascha, Chamb, Nabburg, Hersbruck, Amberg, Regensburg[258].

König Johann bestätigte zu Eger, 24. August 1330 dem Kloster Ossegg seine Privilegien, nahm es unter besonderen Schutz und verbot allen Provinzialrichtern (judicibus provincialibus) es zu schädigen[259].

Die mit Ungarn verbündeten Herzoge von Oesterreich forderten die für Herzog Heinrichs Losgebung seit 1323 verpfändeten Städte Weitra und Laa zurück; Johann zog gegen die Verbündeten, zog durch Schlesien nach Polen, wo er Posen vergeblich belagerte, ging dann zurück nach Mähren und Oesterreich, wo Laa am Flusse Taja vergeblich von den Oesterreichern belagert wurde, und begab sich nach eingetretener Waffenruhe über Prag, wo er das Land wieder dem Ulrich Pflug übergab (13. Dezember) nach Paris. Demnächst wurden im März 1332 die Böhmen von den Oesterreichern überfallen, alle von ersteren hinter der Taja besetzten Städte und Vesten, namentlich auch Laa, erobert und der böhmische Feldherr Venesch Wartenberg getödtet, sowie die Brüder Heinrich und Johann Lipa mit vielen böhmischen Rittern gefangen. Nun gaben die böhmischen Landstände im Frieden zu Wien (12. Juli 1332) die Pfandstädte Weitra, Laa und Eggenburg an Oesterreich und das ungarische Weißkirchen an Ungarn ab; Weitra blieb seitdem von Böhmen, dem es 10 Jahre angehört hatte, für immer getrennt bei Oesterreich. — Johann ratificirte den Frieden zu Paris und nach seiner Rückkunft (4. September) zu Passau, verweilte dann nur ganz flüchtig in Böhmen (7—15. September) und ging alsdann auf ganze 3 Jahre wieder fort. Vorher hatte er aber, und zwar schon am 23. April 1332 zu Luxemburg dem Kloster Waldsassen[260] „dessen Regierung und Vertheidigung ihm vom Reiche übertragen worden" (quod nostra gubernationi et defensioni ex parte Imperii commendatum existit) seinen besonderen Schutz

zugesichert, versprach Erhaltung aller seiner kaiserlichen und königlichen Freiheiten und Gnaden, und verordnet, „da er wegen der großen Rebellion der benachbarten „Nationen ohne Geldbeihülfe nicht habe auskommen könnnen und daher von dem „Kloster, wiewohl es außerhalb der Prager Diöcese und des böhmischen Königreichs „belegen sei (quod extra fines Pragensis est atque regni), ebenso wie von den „böhmischen Klöstern trotz seiner Freiheiten zugleich mit von der Stadt und dem Di„strikte Eger einigemal Geld erhoben habe", daß das Kloster mit allen seinen Leuten und Sachen von aller Anforderung und Geldleistung ewig, auch wenn die Stadt und der District Eger dazu herangezogen würden, befreit sein solle; dies befahl er besonders dem Richter und den Consulen zu Eger (judici Egrensi et Consulibus ibidem, qui pro tempore fuerint) namentlich wegen des Umgeldes (nec ad exactiones civitatis seu districtus Egrensis, quae do Steur vel Ungelt vulgariter vel quocuuque alio nomine nuncupentur, trahere vel compellere audeant). Der selbst noch junge 37jährige König sendete indessen während seiner Abwesenheit den bereits in Italien erprobten 17jährigen Kronprinzen Wenzel, oder nach seinem Firmungsnamen Carl (IV.) nach Böhmen, wo derselbe am 30. October 1333 in Prag eintrifft[261] und nunmehr als Statthalter eine neue Aera mit kräftiger Hand herbeiführt.

(Kronprinz Carl [IV.] Statthalter 1333.) Dies konnte nur ein in der That gewaltiger Mann; und als solcher bewährte sich der junge Prinz für Böhmen gleich Anfangs unzweifelhaft. Das Königreich war in der größten Unordnung, die königliche Kammer im traurigsten Zustande. Johann hatte, um sich das zu seinen auswärtigen Unternehmungen erforderliche viele Geld zu schaffen, fast alle königlichen Städte, Schlösser und Ländereien an die böhmischen Großen theils versetzt, theils sogar verkauft, und so deren Reichthum und Macht begründet; sie hatten mitunter ebensoviel Einkommen und führten einen ebenso großen Staat als der König selbst und bezeigtem diesem wenig Rücksicht; selbst kleine Könige im Lande, schlossen sie ordentlich Bündnisse und führten kleine Kriege, streiften gewaffnet umher und verwüsteten mit Feuer und Schwert, plünderten von ihren festen Schlösser das platte Land und erpreßten für die Freilassung der Gefangenen große Summen, so daß die Straßen nicht ohne Bedeckung passirt werden konnten; der Zweikampf war ganz gewöhnlich, das Ansehn des Königs und seiner Gerichte sowie der Landesgesetze ganz erloschen; dem Könige war öfter nichts übrig geblieben, als von diesen Ruhestörern den Frieden selbst für baares Geld zu erkaufen. Diese traurigen Zustände zu ändern war die Aufgabe des neuen Statthalters, ohne Kriegsmacht und ohne Geld. — **(1334)** Schon 1334 begann er mit Ausschreibung einer allgemeinen Steuer (berna) und verkündete, daß er die Landeseinkünfte in 4 Theile theilen wolle, ¼ für den König, ¼ für sich und seine Hof- und Staatsbedientesten, ¼ zur Herstellung der zerfallenen Kirchen, Schlösser und Städte, ¼ zur Bezahlung der Schulden des Königs und Einlösung der verpfändeten Schlösser, Städte und Güter. Demgemäß löste er wirklich durch Zahlung der Pfandsummen dieselben ein; theils entriß er sie unrechtmäßigen Besitzern gewaltsam unter kräftiger Beihülfe treuer Insassen, wodurch der hohe Adel sehr geschwächt wurde. Noch in demselben Jahre hatte er in Böhmen 1? Städte (Königingrätz ꝛc.) und viele Schlösser eingebracht

unter letzteren das, wenn auch nach Egers Erwerb in seiner Wichtigkeit als Grenzveste für den Staat schon sehr gesunkene doch immer noch wichtige Elbogen (Bürglitz, Pisek, Tachau, Trautenau, Lichtenburg, Teyrow, Litic, Nectin, Zbirow rc.); ebenso in Mähren (Brünn, Olmütz, Znaim). Die wichtige Hauptstadt Prag und die nur pfandweise besessene Reichsstadt und wichtige Grenzstadt Eger mit deren Schlössern waren allerdings nicht zu einer ähnlichen Veräußerung durch Verkauf, Verpfändung oder Erbgang der Lehnträger gelangt, sondern sorgsam in unmittelbarem Kronbesitz gehalten.

(1335) Im Jahre 1335 erscheint Heinrich Voigt von Plauen sen. als kaiserlicher Landrichter von Eger, wo er am 26. Juni dem Kloster Waldsassen Schenkungsurkunden über ein Pfarrlehn und über das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Regnitz-Hof gab[262]. In demselben Jahre 1335 erscheint auch ein Heinrich Voigt von Weyda als kaiserl. judex provincialis von Eger[263]. — Das Kloster Waldsassen befestigte damals die ihm zugehörige Stadt Tirschenreut und erbaute die dortige Burg[264].

König Johann kehrte am 30. Juli 1335 nach Böhmen zurück und dies benutzten die gekränkten Magnaten um ihm Argwohn gegen den Kronprinzen einzuflößen, der sich selbst in Besitz so vieler Schlösser gesetzt, viel Liebe und großen Anhang erworben habe, und stets noch mehr sich verstärke, so daß der König selbst auf der Huth vor ihm sein müsse; nach Entzweiung des Vaters und Sohnes hofften sie die verlorenen Schlösser und Städte wieder wie früher vom Könige in ihre Hände zu bringen. Wirklich nahm der König dem Kronprinzen die Staatsverwaltung und verbannte ihn aufs Schloß Bürglitz. Er selbst blieb nun 2 Jahre in Böhmen. — In Eger hatte der Senat den Verlust Neydpergs und Bruch des königlichen Privilegs von 1322 noch nicht verschmerzt und suchte sich vorsorglich wenigstens für die Zukunft zu sichern. Der König beurkundete daher 1335 (Mittwoch vor Magdal.) dem Rathe zu Eger, daß die (seit 1232) an die Plauen vom Reiche verpfändeten zwei Märkte Asch und Selb nebst Zubehör nimmer verliehen noch vom Gerichte zu Eger, zu dem es von Alters- und Rechtswegen gehöre abgetrennt werden sollten[265]; und er wiederholte dies später (1342) nochmals.

In Eger erhielt damals das Clarakloster von König Johann, der sich dort einige Zeit auf der Burg aufhielt[266] (Mar. Magd. 1335) das Privileg der Steuerfreiheit[267]. Aber er errichtete auch ganz den Stadtprivilegien zuwider in Eger eine Zollstätte[268], die trotz aller Vorstellungen 6 Jahre lang bestehen blieb. Sie war um so mißlicher als durch die seit erneuerter Excommunication Kaiser Ludwigs (1331) in Deutschland entstandenen großen Unordnungen die Egerer ihren Handel ins deutsche Reich wegen Mangels an sicherem Geleite schon sehr beschränkt sehen mußten.

Nachdem sich der Kronprinz ruhig in sein Schicksal gefügt hatte, und Viele vom Adel selbst sich seiner annahmen, überzeugte sich der König von seiner Unschuld und setzte ihn noch in demselben Jahre wieder an die Spitze der Verwaltung, die er demnächst nach den bisherigen Principien kräftig weiter führte, und diese stets mehr befestigte. — In dem Zwiste mit Oesterreich wegen Kärnthens und Tyrols,

die der Kaiser als erledigte Reichslehen an die Herzoge von Oesterreich gegeben hatte, forderte, als König Johann auf die Seite der Gegner trat, der Kaiser 1336 auch das verpfändete Eger nebst Floß und Parkstein fürs Reich zurück, was Johann[269] aber verweigerte und wozu es auch nicht kam, da die Böhmen über die Taja drangen, Nordösterreich bis zur Donau verwüsteten, und es behielten, bis der Friede zu Ens (9. October 1336) Alles wieder applanirte.

Seit dieser vom Kaiser versuchten Rückforderung Egers erscheinen daselbst neue und schnell wechselnde Burggrafen von fortan nur einjähriger Dauer; es ist daher ein Wechsel im Burggrafthum, und noch bei Lebzeiten des letzten Burggrafen Juncker 1336 vorgegangen, da dieser erst 1338 starb und bei den Dominikanern im damaligen Chore begraben wurde[270]. Als seine Nachfolger in dieser Würde erscheinen in schneller Reihenfolge die Burggrafen:

1356 Rüdiger von Sparneck,
1337 Bertold von Raghan (Saghar),
1338 Albert Nothhaft, genannt Grenselo,
1339 Conrad Planck,
1340 Reimund von Kostoplat (Kostomlat),
1341 Hubert von Prostibor (Prochibor? Ratibor?),
1342 Heinrich sen. Voigt von Weyda.

als böhmische Burggrafen und Pfleger zu Eger[271]. — Innerhalb desselben Zeitraums aber erscheinen ihnen gegenüber gleichzeitig auch (wie schon oben 1325 Heinrich von Weyda, und 1335 anfänglich Heinrich von Weyda, dann Heinrich von Plauen in solcher Stellung genannt waren)

1339 Heinrich Voigt von Weyda als kaiserl. judex provincialis[272], Landrichter.

Ferner erscheint 1340—70 Hans von Wizelsdorf (Weißlers-, Wetzlers-, Wetzlas-dorf) Richter zu Eger[273], als bloßer Egerscher Richter unter dem Burggrafen.

Bis zu einer Erblichkeit, oder auch nur Lebenslänglichkeit hatte sich somit das Egerer Burggrafthum nicht so emporschwingen können, als wir es häufig in Deutschland, und namentlich auch in den benachbarten Meißen-Thüringischen Burggrafthümern wahrgenommen haben[274]. — Rücksichtlich der Behandlung der Burgen und Burggrafschaften sprachen sich die von dem Kronprinzen Carl als Regent beharrlich verfolgten Principien ganz klar in seinem später nach der Thronbesteigung auf dem Landtage zu Prag 1350 vorgelegten Entwurfe eines neuen Gesetzbuches in 27 Satzungen aus. Darin sollten diese Pricipien vollständig niedergelegt sein und zum formalen Abschluß und Giltigkeit für alle Folge gebracht werden, nachdem er in längerer Rede auf die Nachtheile der seit König Wenzel II. erfolgten Veräußerungen der meisten Schlösser Städte und Herrschaften an die böhmischen Barone und Ritter hingewiesen hatte[275]. — Nach §§ 6. 11 u. 16. sollten nie und auf keine Art von der königlichen Kammer veräußert werden: in Schlesien, Lausitz und Meißen 12 Städte[276], in Böhmen 16 Städte (darunter Prag, Pilsen, Tauß, Leitmeritz, Brüx, Caden, Saatz, Kuttenberg 2c.) und 13

Schlösser (darunter Glatz, Karlstein, Bürglitz, Elbogen Frimburg rc.), ferner die Pfandschaften Eger, Floß und Parkstein so lange bis diese vom Reich wieder eingelöst werden. Jeder König solle vor der Krönung die Nichtveräußerung dieser Stücke beschwören; und wer sich erkühne, sie von ihm zu begehren oder anzunehmen, solle als vogelfrei getödtet werden können. — § 8.: Nur andere 13 Städte und 12 Schlösser möchten im Nothfalle aber nur auf 10 Jahre verpfändet werden. — §§ 9. und 10.: Die Burggrafen sollen bei Verlust ihrer Ehre die Schlösser und Städte dem neuen Könige nicht eher übergeben, als bis er den Eid der Nichtveräußerung abgelegt hat; auch die Städte Prag, Breslau, Bautzen und Kuttenberg sollen den König nicht eher einlassen, als bis er auch ihnen diesen Eid geleistet hat — § 12.: Die Rubrik der Nichtveräußerlichkeit soll alljährlich auf dem Landtage öffentlich verkündet werden. — §§ 17. u. 18.; Der Oberstkämmerer, Oberstrichter, Landschreiber, die Burggrafen der königl. Schlösser, und Vorsteher der königl. Städte dürfen nie auf Lebenszeit bestellt werden; und wer eine Burggrafenstelle beim Könige auf Lebenszeit erschleiche, werde seiner Ehre und aller Güter verlustig. — Da der gesammte Entwurf auf dem Landtage Widerstand fand, so wurde er nicht als Gesetz publicirt und fielen mit dem Ganzen auch diese Einzelheiten; sie sind aber ein Ausdruck von Carl's bisherigem Verfahren und seines ferneren Princips für die ganze Regierungszeit von 45 jähriger Dauer, welches auch für das Burggrafthum zu Eger sehr sorglich zur Anwendung kam.

(1337) König Johann zog im Januar 1337 wiederum nach Preußen gegen Lithauen, in Begleitung des Kronprinzen Carl, des Landeshauptmanns von Böhmen Wilhelm Landstein, des Oberstburggrafen von Prag Heinrich Berka-Duba, des Kanzler und Probst Bertold Lipa und anderer böhmischer Großen; er wiederholte so, wie schon 1328, die von Ottokar II. einst mit gleichem Ziele unternommene Heerfahrten; nach der Rückkehr über Posen und Breslau, woselbst er die Huldigung für ganz Schlesien einnahm, erschien er in Prag (4. April), zur Krönung seiner zweiten Gemahlin, Beatrix von Frankreich, verlor aber in Folge des preußischen Feldzugs ein Auge. — Der Kronprinz ging anscheinend wegen eines neuen Zwistes mit dem Vater nach Tyrol, der König selbst verließ auch wieder Böhmen (8. Juli) indem er den Oberstkanzler und Propst von Wissherad Berthold Lipa zum Statthalter ernannte; doch kehrte noch im Winter Carl zurück und übernahm die Verwaltung für immer, rücksichtlich deren kein ferneres Zerwürfniß mit dem Könige mehr eintrat. — Eine ganz Deutschland überziehende Heuschreckenverwüstung hatte damals auch das Egerland betroffen. — (1338) Carl zerstörte 1338 mehrere Burgen im östlichen Chrudimer Kreise, und nahm sich auch der inneren Städteentwickelung an. Prag', wo er schon den Schloßbau begonnen hatte, erhielt auf seine Veranlassung damals zuerst ein eigenes Rathhaus zur Versammlung des „Stadtrichters und der übrigen Rathsglieder" für ihre Berathungen über Stadtangelegenheiten, wozu sie bis dahin in Privathäusern zusammengekommen waren. Auch errichteten die Bürger von Prag mit den Bürgern der durch reiche Bergwerkserträge emporgekommenen Stadt Kuttenberg einen Vertrag, wodurch sie sich gegenseitig die

Theilnahme an ihrem Bürgerrechte zusicherten [277]. — Wegen Schädigungen des Klosters Waldsassen wurden damals die 2 Heinriche sen. und jun. von Planen durch den Dombechant von Regensburg öffentlich excommunicirt [278]. — (1339) Schon 1338 auf kurze Zeit und 1339 (im Mai) kam Johann nach Prag zurück und nahm den Kronprinzen, nachdem er Peter von Rosenberg zum Statthalter von Böhmen ernannt hatte, mit sich nach Frankreich in den englischen Krieg, wonächst er selbst aber dort 1340 im Alter von 43 Jahren ganz erblindete. — Der Waldsassener Abt Franz Griebel (1339—1349) aus Eger, zu Paris Doctor der Sorbonne geworden, gestaltete das dem Kloster gehörige bisher weltliche „Steinhaus" zu Eger zu einem Cistercienser-Ordenshause unter Einbauung einer Kapelle 1339 um; er befestigte demnächst auch die dem Kloster zugehörige Egerländische Burg Liebenstein; und Kaiser Ludwig gab dem Kloster ein Privileg, worin er dasselbe von allen fremden Gerichten befreite, dasselbe außer dem kaiserl. Provinzialrichter zu Eger selbst der besonderen Obhut zu Schutz und Schirm den Burggrafen von Nürnberg empfahl, — was unzweifelhaft wieder einen Gegensatz gegen Böhmen bekundet, — und dem Kloster das diesem vom Reiche verpfändete Redwitz ganz schenkte [279]. — Die Nürnberger Burggrafen (welche schon 1272 Neustadt an der Aich vom Bischof von Regensburg, 1331 Anspach von den Grafen von Oettingen erworben hatten) erwarben jetzt 1338 Culmbach, Plassenburg, Berneck und andere Nachbarorte von den Grafen Orlamünde. — Kaiser Ludwig übertrug damals, gleich wie seine beiden kaiserl. Vorgänger Albrecht 1306 und Heinrich 1310 gethan, dem Albert Nothaft (Nürnberg, 1. Juli 1340) das kaiserliche Forstmeisteramt des Egerländischen Reichsforstes, — den man vielleicht als bei der Verpfändung des Egerlandes nicht mit verpfändetes Krongut ansah. — Albert Nothaft reversirte sich 1340 auch (wie vorher 1324 Neyperg) daß er sich mit seinem Besitzthum von Stadt und Land Eger nicht trennen würde. — König Johann aber verlieh im August (d. Beamont Sonnabend nach Barthol. Ap.) 1340 den „Bürgern zu Eger" das erbliche Forstmeisteramt, und befahl seinem Hauptmann (Capitaneus), sie darin zu schützen. — Es werden übrigens 7 Reichsforsten im Egerlande genannt: der Oberstforst, Niederforst, Selber-, Kammer-, Seissene-, Kinsberger und Goßwein-Forst [280]. — (1340) Erst 1340 kehrte der Kronprinz Carl wieder zurück und übernahm von Neuem die Landesverwaltung. Auch der erblindete König Johann erschien 1341 wieder in Prag und ließ nun dort Carl förmlich als Nachfolger anerkennen (3. Juni). — Eger (cives et incolae [Edelbürger und sonstige Bewohner] civitatis Egrensis) erhielt nun (Sonntag nach Frohnleichnam) eine Bestätigung aller seiner vorigen Privilegien und Rechte, sowie die Begünstigung, daß seine Bewohner gleiche Rechte mit den Stadtbewohnern sämmtlicher anderer Stadtbewohner Böhmens haben sollten [281]; und es erlangte nun auch die Aufhebung der seit 6 Jahren daselbst bestandenen Zollstätte [282]. — Die heil. Geistkirche des Kreuzherrn-Ordens-Spitals wurde damals eingeweiht. — Während Carl nach Tyrol ging, blieb nun der König zurück und ließ durch 4 auserwählte rechtskundige Männer, worunter Johann Mathis von Eger, 1341 die vereinzelten Gesetze sammeln und systematisch zusammenstellen, wodurch die noch bis ins 18. Jahrhundert üblichen böhmischen Stadtrechte begründet wurden, nach denen sich sowohl Prag als die

übrigen Städte des Königreichs zu verhalten hatten. Es wurde dieser Vorgang eine Anregung für die demnächstige (1352 erfolgende) Zusammenstellung des Egerischen Stadtgesetzbuchs. — Er gründete damals ferner die Landtafel zu Prag, traf auch Einleitung zum Neubau der Domkirche zu St. Veit, ließ die Stadt Prag pflastern, und erlaubte den Pragern, 1 Meile ringsum Stein und Kalk zu brechen, um die bisher meist hölzernen Häuser massiv zu errichten[283]; er kam auch, da die alte (noch von c. 1200 seit der Königin Judith herrührende) Moldaubrücke zu Prag gleichzeitig wie die Dresdner Elbbrücke am 3. Februar 1342 vom Wasser zerstört wurde, für eine neue Brücke in Prag Fürsorge zu treffen.

In der Nachbarschaft verkauften die Burggrafen Johann und Albert von Nürnberg dem Rüdiger von Sparneck für 4000 Pfund Heller vorbehaltlich vierjärigen Rückkaufs Burg Hohenburg, Stadt Wunsidel und Schönbrunn.

Unter dem verschwenderischen Abt Griebel zu Waldsassen, der mit viel Aufwand und Pracht die Höfe der Großen besuchte und in Angelegenheiten Johanns auch öfter nach Rom zog, gestattete dieser zwar dem Kloster neben Schenkung des Patronats über Weiden, alle seine Judenschulden für nichtig zu erklären; was auch Kaiser Ludwig der Bayer 1341 bestätigte, und was vorzugsweise die Egerer Judenschaft traf[284]. — (1342) Doch genügte dies nicht; und es erwarb die Stadt Eger daher durch Kauf von der Abtei den Markt Redwitz mit seinen Dörfern, welchen die Abtei erst 1339 vom Kaiser geschenkt erhalten hatte, und König Johann bestätigte der Stadt Eger (Prag, Agnestag) 1342, daß Redtwitz und die von dem Reiche an die Plauen verpfändeten beiden Märkte Asch und Selb nie vom Reichslande Eger getrennt werden und alle etwa dagegen gegebenen Briefe ungiltig sein sollen[285]. — Es war dieser Erwerb von Redwitz der erste und zwar ganz bedeutende Grunderwerb der Stadt, die somit eine andere Marktgemeinde von sich abhängig machte wobei sie ihr zu ihrem alten Wappen (ein halbes Rad) noch einen halben Adler als Stadtsiegel verlieh. Dazu trat, daß, nachdem Johann nach Erhebung von 2000 Mark für 2 Jahre das Land verlassen und die Regentschaft wieder dem Sohne übergeben hatte, im selbigen Jahre (Prag, 22. Januar) 1342 der Thronfolger Carl nochmals der Stadt Eger wenigstens mittelbar ihre Privilegien bestätigte, sie von allen Zöllen und Mauthen in Mähren befreite, und unter Anordnung der Gegenseitigkeit mit den mährischen Städten ihr alle Freiheiten und Vorrechte der Stadt Brünn in Mähren gewährte. Bald darauf ertheilte er (19. Juni 1343 zu Prag) den Egeren die durch Abgeordnete in Prag darum nachgesucht hatten, förmlich die Bestätigung aller ihrer kaiserlichen und königlich böhmischen Privilegien, ferner die Freiheit von Handelszöllen in Prag und ganz Böhmen, erklärte sie frei vom Prager Rechte, und gestattete ihnen das Vergeltungsrecht mit Arrestirung der Waaren gegen Die, von denen sie in ihrem Handel gestört würden[286]. Ersteres Privileg ist an den magister Consulum (wonach es also in diesem Jahre einen Bürgermeister gab, und zwar eben nur einen), consilium et communitas civium et hominum in Egra, letzteres an die cives civitatis et civitas Egrensis gerichtet. — Gleichzeitig erhob Kaiser Ludwig den Waldsassener Ort Bernau zur Stadt[287]. — Schon 1342 im Frühjahre hatte König Johann sein umherziehendes Leben trotz seiner Erblindung wieder

begonnen, während Carl in Breslau die Lehnshuldigung von 8 schlesischen Herzogen annahm, und Böhmen, Mähren und Schlesien sorgsam verwaltete. Carl schloß sich demnächst zu Fastnacht 1344 dem Vater in Luxemburg an, und es gingen dann beide nach Frankreich, wo sie in Avignon vom Papste die Befreiung der Bisthümer Prag und Olmütz von der Unterordnung unter das deutsche Mainz und die Erhebung Prags zu einem eigenen Erzbisthume mit Unterordnung von Olmütz und dem neuen Bisthum Leutomischel erlangten (April), auch den Baumeister Mathias von Arras gewonnen und nach ihrer Rückkehr den Grundstein zum neuen Dom legten (21. Novbr.) — Die Königsburg auf dem Hradschin statt der bisherigen in der Altstadt Prag, war nach dem Vorbilde des alten Pariser Louvre schon seit 1333 im Bau begriffen.

Da Abt Griebel von Waldsassen sich gegen den excommunicirten Kaiser Ludwig dem mit diesem verfeindeten König Johann fest anschloß, ließ der Kaiser das ganze Waldsassener Gebiet auf das Härteste verwüsten[288]. — Johann und Carl zogen dann Ende 1344 wiederum nach Preußen gegen die Litthauer zu Felde des Königs dritter und letzter Kreuzzug — (1345) von dem sie im Frühjahr zurückkehrten, dann 1345 eine Fehde mit dem Herzoge von Schweidnitz führten und Johann Krakau belagerte. (1346) Beide gingen dann 1346, nach Ernennung des Peter von Rosenberg zum Statthalter, nochmals nach Frankreich, erhielten in Avignon die päpstliche Genehmigung zur Errichtung einer Hochschule in Prag, und zu Carls römischer Königswahl, die dann durch (Johanns Oheims) Balduin von Trier Bemühung in ihrem Beisein zu Rense bei Coblenz (11. Juli) bewirkt wurde. Beide zogen sodann wieder nach Frankreich in den englischen Krieg, in welchem nebst vielen böhmischen Herren und Rittern Johann in der Schlacht bei Cressy (26. August) im Alter von 50 Jahren fiel. Seine Leiche wurde von König Eduard von England nach Luxemburg gesendet, und dort von Carl in der Benedectiner Klosterkirche im prächtigen Grabmahle beigesetzt. Carl kehrte nach Genesung seiner Wunden über Bonn, wo er sich (26. Novbr.) krönen ließ, (1347) durch Nürnberg und Böhmen nach Prag zurück (13. Jan. 1347), beantwortete am 10. Febr. von Eger aus einen wegen seiner röm. Königswahl von Kaiser Ludwig erhaltenen sehr bittern Brief[289], und ließ sich zu Prag nebst seiner Gemahlin Blanca (2. Septbr.) zum Könige von Böhmen krönen. Noch in demselben Jahre bestieg er nach Kaiser Ludwigs Tode den deutschen Kaiserthron im Alter von 31 Jahren. — Unter König Johann hatte sich Böhmen durch den Pfandbesitz des Egerbezirks, durch einen Theil der Lausitz und den größten Theil Schlesiens vergrößert.

2) König Carl 1346—79 (33 Jahre).

(Carl IV. König von Böhmen und Kaiser 1347.) Zum ersten Male war ein böhmischer König zugleich deutsches Reichsoberhaupt und er blieb es lange. Dies hatte für das Egerland und Waldsassener Gebiet zunächst die Folge, daß der Pfandcharacter weniger scharf hervortrat, und die Duplicität bisher oft gleichzeitiger Schutzprivilegien des deutschen Oberhaupts und des böhm. Königs als Pfandherrn nicht mehr so zur Geltung kam. In Böhmen consolidirten sich die Staatszustände immer mehr. Carl sah in Förderung des Feudalwesens ein vorzüg-

liches Mittel, die königliche Gewalt im Lande zu stärken; er suchte noch mehr als früher die Zupen-Aemter der Auflösung zuzuführen, während er viele mächtige Große allmälig dahin brachte, ihre freien Besitzungen dem Könige zu Lehn aufzutragen, mit der Pflicht steter Oeffnung ihrer Schlösser für ihn, sowie der Bereitschaft mit bestimmtem Gefolge für ihn auch ohne allgemeines Landesaufgebot, dagegen auch mit dem Privileg des forum nobile für sich und der patrimonialen Richtergewalt über *alle* ihre Unterthanen. Neben das von Ottokar II. gebildete oberste Landgericht *für* die Allode und deren Besitzer war schon 1337 ein oberster Lehnhof für die Lehnsbesitzer unter dem Oberſthofrichter judex curiae getreten[290]; auf dem Prager Landtage 1356 verkündete er ein neues Sicherheitsgesetz und eine neue Landeseintheilung in 12 Kreise, deren jedem 2 Hauptleute, je aus dem Herrenstande und der Ritterschaft, zur Erhaltung der Sicherheit und Bestrafung der Schuldigen vorgesetzt wurden. Die Burggrafthümer standen in straffer Abhängigkeit. Dazu trat ein planmäßiges und nachhaltiges Heben der Städte-Entwickelung, die er dabei namentlich auch in Eger förderte, wie dies schon seine erwähnten Verleihungen von 1343 beweisen.

Carl bestätigte zunächst am 25. Sept. (7. Cal. Octob.) 1347 als römischer König der Stadt Eger (und zwar den cives Egrenses pro se et pro universitate sua) alle darin wörtlich aufgenommenen Privilegien, die sie von den Kaisern Rudolph und Albrecht und von den böhmischen Königen Ottokar und Johann, sowie von ihm selbst erhalten hatte[291], da ältere Privilegien über die Zeit vor Kaiser Rudolph und König Ottokar nicht vorhanden waren.

Von Nürnberg erhielt er den Beitritt der dortigen Burggrafen gegen Zusicherung von 14,000 Mark Silbers, wofür er[292] Floß, Parkstein, Windsheim und Weißenburg ihnen 31. Octbr. 1347 verpfändete. — Das Kloster Waldsassen, durch den Aufwand seines Abts und die von Kaiser Ludwig erfahrenen Verwüstungen sehr mitgenommen, verkaufte damals 1347 an die Nürnberger Burggrafen — (welche, wie schon 1338 Berneck (von den Orlamünde), so jetzt auch Epprechtstein (von den Voigten von Weyda) erwarben,) — für 2200 Pfd. Heller Weißenkirchen (als Stadt nun Weißenstadt alsbald) und Rudolphstein mit 17 Dörfern, wodurch sich dieselben in den Fichtelgebirgsgegenden immer mehr abrundeten; desgleichen 1348 an den „edeln Herrn Rüdiger von Sparneck" die Stadt Schönbach nebst dazu gehörigen 12 Dörfern und die Ville Stein mit 11 Dörfern für 700 Pfd.; ebenso Chodan im Elbogner Kreise und andere Güter der Waldsassener Gegend an Trost Winkler auf Kinsberg; ferner Schloß Hardeck, Albenreut und 5 andere Dörfer für 3060 Pfd. Heller an den edeln Bürger Niclas Einsidel zu Eger; und noch andere Verkäufe mußten stattfinden.

Die Nothhaft hatten schon vor 1339 das Egerländische Falkenau an die Winkler veräußert.

Von Eger hatten sich viele Ladadlige des Egerlands selbstständig zu machen gesucht und wollten dem Landgerichte zu Eger nicht mehr unterwürfig sein; daher verordnete Carl (7. Cal. Oct.) 1347, daß nichts von Eger entzogen werden dürfe[293]. Als Adlige werden damals auf den um Eger herumliegenden Rittersitzen uns genannt: die Voigte von Plauen (auf Schönberg bei Wildstein 1330,

Graslitz und Neuhaus 1370); die Neyberg (auf Neyberg, Brambach und Asch 1331); Härtenberg (auf Härtenberg und Grün 1332); Reich (auf Dölitz 1335); Goßwein (auf Hart und Liebenstein 1346); Parsberg (auf dem ehemals Juncker'schen Libeneck, Kreuzenstein, Diemreut und Oberpilmersreut 1346); Sparneck (auch auf Losau 1316, Wildstein, Stein, Markhausen 1348); Feilitsch (auf Sachsgrün, Ober- und Niederreut bei Asch 1334); Hof (auf Unterpilmersreut 1356); Winkler (auf Falkenau 1339—60 und Kinsberg 1342); Haslau (auf Haslau 1358); Lamiger (auf Ottengrün 1358 und auf Albenreut 1366); — die städtischen: Elbel (auf Scheibenreut 1350); Rorer (auf Alt-Albenreut 1317); Bärn (auf Ottengrün vor 1350); Stadelmann (auf Stadel); Huler (auf Stein und Dölitz 1356); Einsiedel (auf Albenreut 1347, Scheibenreut 1360); Ayngel (auf Höflas und Reichendorf 1360); Simon (auf Wogau 1316—60); Dölitzer (auf Dölitz 1360); Schlick (auf Seeberg 1358); Heckel (auf Palitz 1378); Hecht (auf Pograt 1260—1394); Schirndinger (auf Schirnding, Schlottenhof, Rötenbach); Frankengrüner (auf Palitz 1379); Forster-Spervogel (auf Neuhaus und Selb 1340); Wildenhof (auf Wildenhof 1340); ferner: die Gehag (auf Gehag 1360); Zedtwitz (auf Kl. Lehnstein); Juncker (auf Trebendorf und Nebanitz); Rab (auf Altenteich und Wildstein 1358); Lestayn (auf Gr. Lehnstein 1360); Rambsberg (auf Wildenstein und Schierstein 1362); Weidenberg (auf Hardeck 1350; Berg (auf Berg); Elpner (auf Hart 1352); Dohna (Donyn) (auf Wildstein 1376); Oberndorf (auf Oberndorf 1280—1388); Reisengrün (auf Reisen- und Katzengrün bei Maria-Culm 1350)[294].

(1348) Carl, der nach Deutschland gegangen war, ertheilte ferner auf der Rückkehr von Bamberg in Eger selbst auf der dortigen Burg 20. Febr. (10. Cal. März) 1348[295] der Stadt, zur Belohnung ihrer Treue für König Johann und ihn selbst gegen Kaiser Ludwig, Zoll- und Mauthfreiheit durchs ganze römische Reich; demnächst durch fernere Gnadenbriefe zu Prag (8. Cal. Mart., St. Ulrichstag, 1. u. 8. März 1348)[296] der Stadt (den cives civitatis Egrensis) die Versicherung, daß er Eger an Niemand weiter verpfänden und in keiner Weise von der Krone Böhmen absondern lassen wolle, sofern es nicht vom deutschen Reiche rückgefordert und ausgelöst würde; daß jeder in Eger Wohnhafte „dem Reiche" gehorsam und unterthänig sein und alle in Eger vorhandenen das Bürgerrecht nicht Besitzenden die Stadt binnen 14 Tagen verlassen sollten, so daß sie blos wirkliche Stadtangehörige in ihrer Stadt zu dulden brauchten und Alles darin dem Rathe untergeordnet sei; er übereignete dem Rathe ferner das von diesem dem Sigmar von Selb abgekaufte (vielleicht auch zu dem 1306, 1310 u. 1340 von den Kaisern an die Nothhaft verliehenen und etwa erst von diesen an die Selb übergegangenen gehörige) Forstmeisteramt über die Reichsforsten bei Arzberg und Redtwitz mit dem Rechte beliebiger Anstellung eines Forstmeisters, der über alle andern im Egerlande befindlichen Förster und Zeidler (Bienenwärter) Richter sein und alle Wald- und Forststreitigkeiten entscheiden solle, sowie mit beliebiger Fällung von Bau- und Brennholz in diesem Forste. Daneben bestätigte und verlieh Carl IV. (Palmsonntag 1349) dem Albert Nothhaft auf Thierstein sein Forstmeisteramt des Egerlands. Durch diesen bedeutsamen Erwerb

schritt die Stadt auf dem durch die kürzliche Erwerbung des Markts Redwitz eingeschlagenen Wege zu einer erhöhten Machtstellung glücklich fort; der Umstand, daß Rothhaft 1351 Burggraf in Eger wurde, führte übrigens zu forstlichen Uebergriffen desselben.

(1349) Der Senat ließ ferner, nachdem die große Pest des Jahres 1348[297], welche die ganze Gegend sehr mitnahm und die Stadt sehr entvölkert haben soll, endlich überstanden war, damals die Veste Würschengrün (Thungers- oder Königswart) zerstören, und erlangte vom Kaiser Carl 1349 (Altenburg, heil 3 Königs, 6. Jan.) die Anordnung (für „Richter", „Rath" und „Gemeinde der Bürger" zu Eger), daß diese zerstörte Burg nie wieder gebaut werden solle; — ferner, daß der Senat in dem wichtigen, bald darauf (1358) im Besitze der Schlick befindlichen (damals der Stadt gehörigen, oder als Reichslehen unvergebenen?) Egerländer festen Berg-Schlosse Seeberg einen Amtmann ein- und absetzen dürfe; sowie eine Erneuerung der früheren Verordnung, daß Alles, was zum Egerer Gerichte gehöre, ewig dabei bleiben solle[298]. — Auch Wenzel Goßwein reversirte sich (wie 1324 Neyperg und 1340 Nothaft), daß er sich mit der Veste Liebenstein nicht von Stadt und Land trennen werde. — Endlich erhielt der Senat, der übrigens schon vor der Verpfändung an Böhmen faktisch kleine Münzen hatte schlagen lassen, nun förmlich vom Kaiser noch das Privileg (Prag, Sonntag nach h. 3 Könige) Heller zu münzen, (welches Recht er der aufsätzigen Stadt Nürnberg kurz vorher abgenommen hatte), wovon jedoch 4 Jahre lang der „edle Heinrich Voigt von Weyda" den Nutzgenuß haben solle[299]. — Die böhmischen Herrn von Guttenstein plünderten in diesem Jahre Dörfer des Klosters Waldsassen.

Kaiser Carl berührte damals auf einer Rückkehr von Nürnberg das begünstigte Eger, und sprach am 8. Oct. 1349 eine Bestätigung ihrer Besitzungen aus[300], und ging nach Prag, wo er schon im Jahre zuvor die Universität gegründet und die Neustadt Prag angelegt, sowie Schloß Carlstein (nahe bei Prag und Königsaal) gebaut hatte.

(1350) Das Jahr 1350 wird uns für das gesammte Städteleben insofern bedeutsam, als der Kaiser (Bautzen, 6. Febr.) allen Bürgern der Meißner und Thüringer Städte das Recht, adlige Güter zu kaufen und zu besitzen, anerkannte[301].

Die vielen Begünstigungen hatten Eger wieder zu einer glänzenden Stadt emporgehoben, in der das städtische Leben blühete, und die durch Einwandern vieler Begüterter stets zunahm. Unter diesen waren auch reiche Juden, die schon in König Johann's Privileg von 1341 erwähnt werden, deren erstes Eintreten nach Eger jedoch nicht zu ermitteln ist (ihre Synagoge soll schon 1270 mit verbrannt sein)[302], die sich aber in Eger außerordentlich vermehrten, so daß sie fast ein Viertel der Bevölkerung ausmachten, hier eine hohe Schule wie in Krakau, Synagoge, Judenhof, Sangmeisterhaus und einen eigenen Friedhof (Seelhof) hatten, auch Gelder erwarben und ausliehen, wie an die Abtei Waldsassen (bei der sie 1341 ihre Darlehne verlieren mußten). Durch wucherisches Ansammeln von Reichthümern zogen sie den Haß der Einwohner auf sich; durch die Predigt eines Franziskaners über Christi Leiden am Gründonnerstag 1350 entstand ungeahnt ein Ausbruch von wüthendem Fanatismus, in dem der Pöbel zu mörderischer Vertilgung derselben

überging. In dem zwischen der Binder- und Judengasse belegenen, nach diesem Vorfalle später benannten „Mordgäßchen“ wurden viele dorthin geschleppte Juden ermordet, während die Andern flüchtig wurden. — Es war damals, obgleich schon Papst Innocenz III. († 1216) zu Gunsten der Juden zwei Bullen erlassen hatte, die Zeit allgemeiner Judenverfolgung, namentlich im südlichen Deutschland, Magdeburg 1301, 49, 50, 84 und noch 1493; Regensburg, Würzburg, Windsheim, Rotenburg, Nürnberg, Augsburg und Ulm 1348, Mainz, Basel, Freiburg, Straßburg und Erfurt 1349, Cöln 1350; später noch Breslau 1360, Nördlingen 1384, Prag 1388. In Speyer, Worms, Offenburg, Cöln verbrannten sie sich selbst aus Angst. Neben wüthendem Religionseifer war vorzüglich Wuth des Haufens über zehrenden Wucher und Begier nach kürzester Befreiung von den Judenschulden Triebfeder der meisten Judenverfolgungen, deren erster äußerlicher Anlaß die vom Pöbel den Juden zugeschriebene orientalische Pest (der schwarze Tod) gab[303], in welchem in Basel 14,000, Erfurt 16,000, Bremen 7000, Lübeck 9000, und vom Barfüßler-Orden allein 124,434 Mönche starben. — Der Senat hatte in Eger den plötzlichen Vorgang nicht hindern können und nahm die jüdischen Gesetz- und Religionsbücher aufs Rathhaus; die verlassenen Häuser und das übrige Gut sollen sich nach den Chroniken die christlichen Einwohner zugeeignet haben; und fast 14 Jahre blieb demnächst die Stadt frei von Juden. Zur Stillung der Unordnungen in der Stadt, welche die Ausschweifungen des Pöbels herbeigeführt hatten, begab sich Kaiser Carl selbst dorthin (vor dem 3. Mai 1350); die Stadt mußte für die an diesen „kaiserlichen Kammerknechten“ verübte grausame Unbill (wodurch der kaiserlichen Kasse selbst so viele Schutzgeld-pflichtige Zahler entrissen worden) als Entschädigung an die kaiserliche Kasse eine hohe Geldbuße von mehreren Tausend Gulden bezahlen, wovon ein Theil (600 Prager Groschen) dem ruinirten Kloster Waldsassen vom Kaiser überwiesen wurde[304]. — Die Stadt huldigte ferner (13. Mai) dem Kaiser neu als pfandherrlichen Könige von Böhmen[305] und stellte (Donnerstag nach S. Barthol.) eine Verschreibung aus, seinem Sohne Wenzel und der folgenden männlichen Descendenz die böhmische Krone zuzugestehen[306]; der Kaiser ging nach Nürnberg. — Egers Huldigungsbrief für Carl IV. (Donnerstag vor Pfingsten 1350) ließ erkennen, daß damals die Handwerks-Innungen eine selbstständige politische Stellung eingenommen hatten, denn die Urkunde beginnt: „Wir Bürgermeister, Rath, Schöppen, Handwerksmeister und Bürger gemeinlich in der Stadt zu Eger;“ eine Theilnahme am Rathe selbst oder gar am Bürgermeisteramte ist jedoch nirgend ersichtlich, und Carl IV., der solche Theilnahme der Zünfte am Rathe in andern Städten, wo sie eingetreten war, beflissen war, abzustellen, hatte gegen diese urkundliche ihm gegenüber documentirte Stellung der Handwerksmeister hier nichts zu erinnern; doch wurde sie schon im nächsten Jahre abgestellt. — Inzwischen benutzte die eifersüchtige Stadt Prag diese Vorgänge und wollte wegen des Judenmords den Handel der Egerer in Prag und ganz Böhmen nicht mehr dulden; damit übereinstimmend forderte der Burggraf von Elbogen Zoll von ihnen. In Folge einer Deputation nach Nürnberg stellte dort indessen der Kaiser der Stadt wieder 2 Gnadenbriefe aus (Pfingstdienstag, 18. Mai, 15. Cal. Juni) 1350[307], worin er den majores civitatis für die Ausschweifungen des populus civitatis die

Verzeihung bestätigte, und die Freiheit gewährte, in Prag kaufen und verkaufen zu dürfen [308], wie auch das Bürgerrecht in Prag und die Vorrechte aller übrigen königl. Städte in Böhmen zu genießen, jedoch nur so lange Eger eine Pfandschaft der Krone bleiben würde. Er suchte auf solche Art ein eigenes Interesse der Stadt selbst an dieser Pfandschaft zu erwecken. Er befahl auch (Breslau Dorotheentag 1350) seinem „Hauptmann in Bayern", Borso v. Riesenburg, alle Landleute des Egerlandes, edele wie unedele, die ihre gewöhnliche Land-Bede nicht mehr geben wollten, nach Gewohnheit dazu anzuhalten.

Auf dem nun am 13. Septbr. zu Prag abgehaltenen Landtage konnte Carl zwar seinen Gesetzbuchs-Entwurf nicht zur Annahme bringen, erreichte aber das Anerkenntniß seines neugebornen Sohnes Wenzel als Thronfolger, (welches die Städte Pilsen, Eger [309], Kaden, Aussig, Leitmeritz, Colin, Czaslau, Kaurzim und noch einige kleinere schon gegeben hatten), auch von den Landständen, wonächst auch die übrigen Städte ihre Verschreibungen ausstellten (Budweis, Klattau rc.); doch starb der Prinz schon im folgenden Jahre. — Kloster Waldsassen konnte sich noch immer nicht erholen und verpfändete 1350 sein Schloß Falkenberg für 3000 Pfd. Heller an die Landgrafen von Leuchtenberg [310]. — Im Jahre 1351 (Prag, Dienstag nach Lätare-Sonntag) bestimmte Carl, daß in der Stadt Eger keine Innungen sein dürften und solche vom Stadtrathe ganz abgeschafft werden sollten; jedenfalls waren dieselben dem Senate unbequem geworden, und hatte der Senat diese Maßnahme, auf die der Kaiser nach seinen politischen Principien gern einging, beantragt und zunächst wohl auch ohne Schwierigkeit durchgeführt. — Demnächst auch am 29. März 1351 ermächtigte Carl den Rath zu Eger, Alle aus der Stadt zu jagen, welche entweder dem Könige oder der dasigen Gemeinde zum Nachtheil sein könnten [311]. Er befahl am 30. Mai (Pfingstmontags zu Prag) dem Burggrafen von Elbogen gemessen, von den aus oder nach Böhmen fahrenden Bürgern und Handelsleuten (Burg- oder Kaufleuten) Egers keinen Zoll in Elbogen zu fordern, sondern sie nach ihren alten Vorrechten frei reisen zu lassen, wie er auch zugleich der Stadt Befreiung von Bern und Umlagen gewährte [312].

In Eger erscheint 1351 Berchtold von Rughausen als Richter, abhängig vom Burggrafen: „seinem Herrn" Albrecht Nothhaft „der Zeit Pfleger der Stadt zu Eger", und in des Letzteren Vollmacht urkundend [313].

Für das Jahr 1352 ist ein als Zusammenstellung der bestehenden Gewohnheiten und Verordnungen zusammengefaßtes Gesetzbuch der Stadt Eger bekundet, was auch noch später seine Ergänzungen und Fortführungen (wie 1376 rc.) erhielt, und worin sich auch die Zollordnung befindet; daraus erhellt, daß „der Bürgermeister, der Rath, die Sechsunddreißiger und die Gemeinde der Bürger" zu Eger die Satzungen vereint aufgesetzt und der Bürgermeister, der Rath und die Sechsunddreißiger sie beschworen haben [314]. Die Stadt hatte also ihre eigenen örtlichen Gesetze, wie die andern deutschen Reichsstädte hatten [315], und stand unter Leitung von Senat und Bürgermeistern seit lange (unter letztern schon 1285, wie oben bemerkt), während solcher letzterer in Böhmen und selbst in Prag noch keine Erwähnung geschieht [316]. — Jeder, der in Eger Bürger werden wollte, mußte geloben: ein Pfand der Krone Böhmens zu sein und zu bleiben, die Befehle des Senats zu befolgen,

20 Pfd. Heller Bürgerrechtsgeld einzuzahlen, sich 5 Jahre daselbst aufzuhalten, und wenn er dann schon die Stadt wieder verlassen wollte, 200 Pfd. Heller an die Losung zu zahlen[317]. Der Magistrat konnte einen unruhigen oder sich widerwärtig betragenden Bürger auch inzwischen sogleich auch der Stadt schaffen. Die neuen Bürger wurden durch Handschlag zum Gehorsam verpflichtet und mußten Vertheidigung von Stadt und Land geloben, und versprechen, wenn Jemand etwas Widriges gegen Magistrat spricht oder unternimmt, es zu widerlegen, hindern und anzuzeigen. Wer sich in Eger 3 Mal 14 Tage und 3 Tage ohne das Bürgerrecht zu erwerben aufhielt, mußte die Stadt verlassen und durfte erst nach 2 Jahren wieder in die Ringmauern eintreten[318].

(1352) Der Stadt Elbogen, die ihre von König Johann erhaltenen Freiheitsbriefe durch Feuer verloren hatte, und um Erneuerung bat, gab er (Prag, 24. Nov. 1352) einen Gnadenbrief mit Anerkennung ihrer ewigen Befreiung von allen Steuern, Losung Geschoß und sogar von der allgemeinen berna, wogegen sie nur den Königen bei persönlichem Dortsein 1 Mal im Jahre einen hölzernen Becher mit 5 Pfd. Heller darreichen sollten. Er that dies willfährig in Erinnerung seiner dort verbrachten Kindheit. Er verbot auch, im 1 meiligen Umkreise neue Brauereien, Schänken und Schmieden anzulegen. Wenn die Stadt in Rechtssachen Entscheidung oder Urtheil zu haben nöthig fände, so sollte sie es nirgends anders zu suchen verbunden sein als in der Stadt Eger, wie es seit den ältesten Zeiten Gewohnheit war[319].

Carl fand damals Gelegenheit, die Westgrenze seines Reichs weiter hinauszuschieben und die Oberpfalz[320] großentheils zu erwerben. Er hatte seinem Schwiegervater Herzog Rudolph II. von Pfalzbayern Geldsummen vorgestreckt, auch den in den Kämpfen Kurfürst Ludwigs von Brandenburg gegen den Pseudo-Woldemar 1348 gefangenen Pfalzgraf Rupert junior mit 12,000 Mark ausgelöst; dafür und auch theils als Heirathsgut erhielt er von Rudolph ansehnliche nächst der böhmischen Grenze belegene Herrschaften und Städte, und kaufte nach des Letzteren Tode 1354 von dessen Bruder und Nachfolger Rupert I. im Anschlage von 32,000 Mark Silbers (nach damaliger Geltung zu 3 fl. = 96,000 fl.) noch andere Ortschaften dazu Er besaß so außerhalb Böhmens Floß, Parkstein, Weiden, Auerbach, Sulzbach, Hersbruck, Hilpoltstein, Hohenstein, Eschenbach, Frankenberg, Hertenstein, Hirschau, Lichtenstein, Lichteneck, Neustadt, Neidenstein, Pegeitz, Plech, Störnstein, Thurndorf, Velden mit dem Forst, Werdenstein, Rosenberg, Hauseck, Ruprechtstein, Lauff, und konnte so nach seinem ausgesprochenen Wunsche aus Böhmen immer auf eigenem Boden bis in die Nähe von Nürnberg reisen, wo die kaiserlichen Hoftage damals häufig gehalten wurden. Das westliche Besitzthum der Krone Böhmen in Egers Nachbarschaft rundete sich immer mehr ab, und auch das Egerland selbst wurde daher immer sorgsamer bewahrt.

(1353) Carl bestimmte wiederholt 1353 (Dienstag nach Lätare), daß das wichtige Seeberg stets bei dem Egerer Gerichte bleiben solle[321], und löste Floß und Parkstein von dem Nürnberger Burggrafen wieder ein.

In Eger blühete damals kirchlicher Wohlthätigkeitssinn. Die Niclaskirche erhielt 1353 bei Renovirung des alten Juncker'schen h. Dreikönigsalters, und 1359,

auch 1370 für den Niclas-Altar, auch 1373, ferner der Kreuzsternorden für das Spital 1357, Kloster Waldsassen 1363, das Nonnenkloster Kronschwitz bei Weida an der Elster 1377 von dem Geschlechte der Juncker erhebliche Stiftungen in Grundbesitz und Renten.

Durch einen Brand des Schlosses Carlstein mit dem Archive ging auch der Original-Versatzbrief Kaiser Ludwigs vom 4. Oct. 1322 über das Egerland verloren. Zu Speyer ließ sich daher Carl am 3., 4. und 9. Decbr. 1353 von den anwesenden Kurfürsten von Mainz, Cöln, Pfalz und Trier schriftlich Zeugniß darüber ausstellen, daß die Stadt mit ihrem Gebiete, wie auch Floß und Parkstein notorisch und wirklich von Kaiser Ludwig dem Bayer und dem Reiche für 40,000 Mark der Krone Böhmen verpfändet worden seien[322], was dieselben um so leichter thaten als Manche von ihnen, wie Carls Großoheim, der Kurfürst Balduin von Trier, die Originalurkunde noch selbst gesehen gehabt hatten. Dagegen gewährte Carl den Kurfürsten das Privilegium, daß ihre Vasallen und Unterthanen, vor Niemand als vor ihnen allein sollten zu Recht gefordert werden[323]. Der Senat und die Bürgerschaft von Eger stellten ein gleiches Zeugniß (Sonntag nach Ostern) 20. April 1354 aus[324], und so war der Pfandbesitz des Egergebiets wieder urkundlich gesichert[325]. Die Ritterschaft wiederholte gleichfalls (11. Mai 1358) bei des Kaisers Anwesenheit zu Eger dies Bekenntniß[326].

Carl unternahm nun, nachdem er 1354 zu Prag vom Kloster Waldsassen[327] noch das Schloß Bernau nebst Zubehör gekauft und ihm zugesichert hatte, daß die Kloster-Unterthanen von den königl. Amtleuten zu Bernau befreit bleiben sollten, seinen Kaiserzug nach Rom 1355, wohin ihm auf seinen Ruf auch viele edle Egerer Bürger folgten und dort zu Rittern geschlagen wurden, — (da er anderthalb Tausenden seiner Begleitung den Ritterschlag ertheilte) — wovon namentlich die Goßwein (Franz Goßwein auf Liebenstein, 1360 Bürgermeister zu Eger), Schlick (Wilhelm Schlick auf Seeberg 1358) ꝛc. genannt werden[328]. — Am Krönungstage (5. April) bestätigte Carl den Nürnberger Burggrafen zur Abstellung der öffentlichen Unsicherheit die ihnen schon als römischer König gegebene Erlaubniß, die die Reichsstraßen unsicher machenden Raubschlösser zu erobern und als Reichslehn selbst zu besitzen; sowie Kaiser Ludwigs Privileg von 1328 für sie wegen Ertheilung des Nürnberger Stadtrechts an 5 kleinere oben erwähnte Ortschaften und des Egerischen Stadtrechts für die Stadt Wunsidel.

Auf dem Rückwege ging er über Nürnberg nach Sulzbach, der Hauptstadt der böhmischen Pfalz, und bestätigte dann zu Donaustauf (18. Juli, 15 Cal. Aug.), der Stadt Eger als röm. Kaiser alle Freiheiten und Gerechtsame, und gab ihr zu Regensburg (23. u. 25. Juli, 10 Cal. August) 6 Freiheitsbriefe: a) daß Stadt und Gebiet von der allgemeinen Steuer befreit sei, niemals von der Krone Böhmen gefordert oder verpfändet, auch — (wie schon 1335 und 1342 zugesichert war) — Asch, Selb (beides an die Voigte von Plauen seit 1281 verpfändet) und Redwitz nie von Eger getrennt werden solle; b) bestätigte auch die Satzungen Kaiser Rudolphs von 1279, den Gnadenbrief Kaiser Heinrichs VI., d. Florenz, 17. Novbr. 1312, über das Verhalten bei Todtschlägen, und alle von Ottokar, Kaiser Albrecht und König Johann erhaltene Rechte und Freiheiten; er bestimmte daselbst, c) daß

Eger alle schädlichen Leute aus der Stadt verbannen dürfe; d) St. Jacobstag) daß auch keine andern Güter der Stadt und dem Gerichte Eger entzogen werden sollten, und daß alle Handwerks- und sonstige Innungen des gemeinen Volks unstatthaft seien, — woraus sich also entnehmen läßt, daß der Einigungstrieb der Zunftgenossen in Eger wieder erwacht und dem Senate unbequem geworden sein muß; — er bestätigte wiederholt, e) daß der Senat in Seeberg einen Amtmann ein- und absetzen dürfe; er gab ferner f) daselbst unter Androhung von 100 Mark Goldes Strafe für Jeden, der die Stadt daran hindern wolle, Zollfreiheit im ganzen römischen Reiche. Er gab den Egerern das Bürgerrecht und alle Freiheiten Prags und aller übrigen königl. Städte Böhmens, sowie freien Handel durch ganz Böhmen[329]. — Er übergab ferner zu Prag (21. August) den dortigen Franziskaner-Kreuzherrn mit dem Stern das Spital nebst Kapelle in Eger sowie mehrere Kirchen in andern Städten. Er schrieb dann einen Reichstag nach Nürnberg aus, und befahl am 22. Sept. (Dienstag nach Mathäus) den Egerern, während er den Wiederaufbau der von ihnen inzwischen zerstörten Vesten Poßeck, Neumarkt, Gattendorf untersagte, ihn mit einer Anzahl Fußtruppen und Reitern als Bedeckung in das Reich zu diesem Reichstage zu geleiten, nachdem er verordnet hatte, daß, falls die Egerer im eigenen Interesse oder im Dienste des röm. Reichs oder der Krone Böhmen ins Feld zögen, alle zum Egerer Gerichtsbezirke Gehörige dazu verpflichtet seien. — Auf diesem Reichstage ertheilte denn auch (Nürnberg, 30. Novbr.) Kurfürst Ludwig der Römer von Brandenburg die Bestätigung der verbrannten Handveste über die Verpfändung von Stadt und Land Eger nebst den Schlössern Floß und Parkstein[330]. — **(1356)** Carl bestätigte durch die goldene Bulle 1356 seine Urkunde von 1348 über das böhmische Kronwahlrecht und den Lehnsempfang vom Kaiser, so daß Böhmen durch formale Acte der Gesetzgebung ans deutsche Reich als dessen Churland geknüpft war. Er verlieh auch an Böhmen das wichtige Recht, von Jedem im Reiche Reichsgüter zu erwerben und Böhmen zuzuwenden, wenn nur die an den Gütern haftenden Lehne und Verpflichtungen forterfüllt würden. — Dem gegenüber waren die Egerer um so vorsichtiger und ließen sich stets kaiserliche und königliche Anerkenntniße ausstellen: blos verpfändet zu sein.

Carl verlieh 1356 Kirchenlamitz und Epprechtstein nach Abfindung der Pfandgläubiger Voigte von Weyda an die Burggrafen von Nürnberg. — Der Kaiser, verbunden mit dem Markgrafen von Meißen, kriegte 1352 und 1357 gegen Heinrich von Plauen, den „Reichen", der einige pfandweise besessene zu Böhmen gehörige Schlösser und Städte an der Pleiße nicht gegen Abfindung herausgeben, noch richterliches Erkenntniß darüber leiden wollte, und des Markgrafen Leute von seinen Schlössern aus hatte berauben lassen. Nun wurden ihm im Voigtlande und Pleißener Land die Schlösser Ziegenrück, Triptis, Posterstein, Ronneburg, Weyda, Greitz, Elsterberg, Lichtenstein und Hindenburg erobert, die böhmischen Pertinenzen zurückgenommen und Anderes an Meißen verließen. Der erbitterte Plauen versammelte alle seine Unter-Voigte (die er beschuldigte, ohne Noth und verrätherisch die Schlösser übergeben zu haben) in einer Scheune und verbrannte sie sämmtlich darin[331].

(1357) Damals (1357) trat Heinrich der Lange, Voigt von Plauen, den Pfandbesitz der Grenzdistrikte Asch, Selb und Schönberg an die Markgrafen von

Meißen ab; sie wurden aber nach 30 Jahren (1387) fürs Egerland zurückerworben.

Zu Carlstein fertigte Carl, 17. Oct. (Dienstag nach S. Gallus) 1357, — der in diesem Jahre den Neubau der Moldaubrücke zu Prag durch Peter aus Arles (Arler) begann) —, da bisher im Egerlande gewohnheitsmäßig nach deutschem Lehnrechte nur die Söhne das Stammgut erbweise übernehmen durften und demgemäß auch in den 3 Vorstädten Egers — (im Gegensatze zu dem in der Stadt Eger selbst bestehenden freien Eigenthume des Grundbesitzes) alle Besitzungen Mannslehen waren, eine Verordnung an die Stadt Eger aus, wonach künftig die Einwohner der dortigen Vorstädte, Weiber wie Männer, von ihren Eltern und Geschwistern erben und auch ihr Vermögen wieder an ihre Freunde erblich überlassen mögen[332].

Bei großem Frömmigkeitssinne spendeten damals, wie schon vorher 1353 bemerkt, bei wachsendem Reichthume allmälig mehrere Bürger den Kirchen, Klöstern und andern Stiften nebst baarem Gelde häufig auch Grundstücke, ganze Güter und Höfe, namentlich zur Stiftung von Messen, Vigilien nnd Anniversarien (Jahrgedächtnissen); auch erwarben die Geistlichen durch Kauf liegende Gründe, Häuser und Höfe. Da nun die Geistlichkeit von ihrem Besitzthume keine Losung bezahlen durfte, so entging der Stadtlosung der Betrag für die der Geistlichkeit anheimgefallenen Liegenschaften und mußte wieder auf die Bürgerschaft geschlagen werden. Auf desfallsige Vorstellung verordnete Carl zu Prag 27. Januar (Dienstag oder Samstag nach St. Agnes 1351?) 1358[333], daß Prälaten, Stifter, Weltgeistliche und Nonnen keine Aecker und Güter, noch Wiesengilten, Rent und Zins ferner kaufen noch von der Egerischen Losung entfernen sollten, oder im Falle des Ankaufs binnen Jahresfrist wieder an weltliche Leute, namentlich an die nächsten Erben und Verwandten des Verkäufers wieder verkaufen müßten, widrigenfalls der „Amtmann" zu Eger — (damals Bohuslaw von Schwamberg) — sie einziehen solle[334]. Die Dominikaner, die demgemäß nun ihre Liegenschaften wieder abtreten sollten, verwendeten sich durch ihren Ordensgeneral beim Kaiser, sie in fernerem Besitze ihrer vorhandenen Kaufschaften zu belassen, erhielten jedoch nur gestattet, sich „baares Geld auf Erb und Eigen" verschaffen zu dürfen mit der Pflicht, diese Vermächtnisse und Gaben gleichfalls binnen Jahresfrist den nächsten Verwandten des Gebers oder dem Senate zur Ablösung anzubieten und um den Kaufpreis zu überlassen, widrigenfalls sonst das Gut vom Pfleger (Burggrafen) eingezogen und an Bürger verkauft werden solle[335]. — Auf dem unmittelbaren Reichslehen Veste Seeberg erscheint 1358 Wilhelm Schlick, der älteste bekannte dieses edelen Egerländer Geschlechts. — Ein Egerer Nicolaus Steinkeller wurde damals Abt zu Waldsassen (1358—60). — Ueber das Forstmeisteramt im Egerlande waren damals Irrungen mit dem Verkäufer von 1348 Sigmar v. Selb, das es wiederum an Rüdiger v. Sparneck verkauft hatte; Heinrich sen. Voigt von Weyda bekundete aber 1358, daß letzterer Contrakt annullirt und das Forstamt durch die Bürger von Eger von dem v. Selb baar erkauft worden sei. — Mitte Mai ging Carl nach Deutschland über Eger, woselbst auf der Burg die 2 Albrecht Nothaft auf Thierstein, Vater und Sohn ihm als Könige von Böhmen die Huldigung ablegten, auch der Rath zu Eger, die Nothhafte und die sämmtliche „Mannschaft" des Egerlands, namentlich die Spar-

neck, Winkler (auf Kinsberg), 2 Toß, 2 Neyperg (auf Neyperg und Brambach), 2 Rab (auf Wildstein), 2 Forster (auf Selb), 2 Goßwein (auf Liebenstein, Enkel des Edelbürgers Hans Hüler zu Eger), ihre (schon vorher am 11. Mai ausgefertigten Bekenntnisse ausstellten, daß sie sammt den Vesten Floß und Parkstein vom Reiche an die Krone Böhmen um 40,000 Mark Silbers wirklich verpfändet worden, worüber die Pfandbriefe durch Feuer vernichtet seien[336]. — In Sulzbach bestätigte Carl den dort erschienenen Nürnberger Burggrafen (31. Mai) ihr „vom Reiche hergebrachtes hohes Landgericht", jedoch sollten davon die der Krone Böhmen in Bayern und andern deutschen Landen (worüber sich die Landgerichts-Competenz hiernach bisher erstreckte) zugehörigen Länder ausgenommen sein; des Egerlands geschah dabei keine besondere Erwähnung. Wir sahen oben bereits, daß Carl den Kurfürsten bei Anerkenntniß seines Pfandbesitzes des Egerlands nebst Floß und Parkstein das Privileg ausschließlicher Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen und Unterthanen (d. Speyer 1353) verliehen hatte, was auch 1356 in die goldene Bulle übergegangen war, und die Nürnberger Burggrafen zu diesem Bemühen um Rettung ihres Reichsgerichts für die übrigen Landestheile bestimmen mußte[337].

In Nürnberg empfing Carl von dem bejahrten Herzog Albrecht von Oesterreich durch 2 Abgesandte eine bisher im herzoglichen Archive zu Wien gelegene und sowohl ihm selbst als seinem Vater König Johann unbekannt gewesene goldene Bulle des Kaisers Friedrich II. von 1212, wonach schon von diesem damals die Stadt Floß, Parkstein nebst andern Orten dem König Ottokar I. von Böhmen und seinen Thronfolgern „geschenkt" worden wäre, so daß also nur durch Irrthum das schon der Krone Böhmen zugehörige Floß rc. zu der Pfandschaft Eger gerechnet worden sei. Carl bestätigte nun (30. Juni) diese ungeahnete und ihm so vortheilhafte Kaiserbulle neuerdings als Kaiser und ließ sich auch von den Kurfürsten darüber Bestätigungsbriefe (1358 u. 1360) ausstellen[338].

Zu Eger (Freitag nach Himmelfahrt) verordnete er, alle schädlichen Leute aus der Stadt zu entfernen[339]. — Carl erhob das vom Kloster Waldsassen eingelöste Bernau, was zu Floß gehörte, zur Stadt, die er ummauern ließ (Prag, 7. Oct.) und nahm das Kloster mit allen Gütern in seinen und der Krone Böhmen Schutz (Breslau, 22. Novbr.)[340]. — Zu Gunsten Egers bestimmte der Kaiser in der Majestas Carolina 1358, daß Eger vor seiner Wiedereinlösung zum Reiche nicht von der böhmischen Krone getrennt, und weder der Königin verschrieben, noch königlichen Töchtern zur Mitgift angewiesen werden dürfe[341]. (1359) Er bestimmte 1359 zu Prag (St. Gallentag), daß Niemand, welcher Würde er auch sei, die Stadt an ihren Privilegien und Freiheiten hindern noch beschweren, und daß Niemand Derer, die in die Satdt zögen, Bürger würden und Häuser baueten, an Leib oder Gut angegriffen werden dürfe, bei Strafe von 400 Mark löth. Goldes[242].

Das gesammte stete Streben Carls war nach Obigem auf Abrundung seines westlich neben Böhmen belegenen Besitzthums in Oberpfalz und Franken (wo er 1359 auch die Schlösser Hirschberg und Sparenberg kaufte), auf unanfechtbare Sicherung seines Pfandbesitzes an dem wichtigen Egerlande, und auf stete Hebung und Begünstigung der Stadtentwickelung Egers selbst gerichtet, die er sowohl der Geistlichkeit wie dem Landadel gegenüber beharrlich und nachhaltig unterstützte und be-

ünstigte. Nächst der Hauptstadt Prag[343] selbst, hat wohl keine Stadt eine solche egünstigende Fürsorge Carls genossen als Eger, und dieses erlebte, wie einst seit riedrich Barbarossa unter den Hohenstaufen, so jetzt unter Carl IV. zum zweiten Male eine hohe Blüthe. Barbarossa, Ottokar, Rudolph und Carl IV. waren es tzt, wie später Podiebrad, die den wesentlichsten Einfluß auf Egers Entwickelung eübt; doch fällt es auf, daß, während unter Carls Regierung sich im eigentlichen Böhmen die größte Bauthätigkeit entwickelte, eine solche in Eger damals in keiner Richtung wahrnehmbar ist, und auch durch Carl selbst hier nicht vorgenommen urde[344]. — Aus Eger hatte Carl sich einen kaiserlichen Kammerdiener ritzo beigesellt, dessen treu geleistete Dienste er später (1. Decbr. 1360) durch nweisung eines wöchentlichen Einkommens auf die Silberbergwerke zu Kuttenberg lohnte. — Mit diesem Aufblühen des Egerlands verband sich denn ein großer uxus, der schon damals zu verordnungsmäßigen Beschränkungen führte. Nach m Stadtgesetzbuche von 1350 trugen die Frauen Silbergürtel, die aber nur 2 Mark schwer sein, und sie sowohl als Männer goldgestickte Kappen, an denen die oldborten nur 3 Finger breit sein durften, Beides bei Strafe „des Verfalls zu der Stadt utz". Bei Leichenbegängnissen waren (abgesehen von den nach dem Gesetzbuche on 1350 am 7. und 30. Tage üblichen Seelenmessen) Baldachins und seidene roße Tücher, sowie Wachskerzen üblich, die der Senat 1354 auf nur 8 von 16 Pfd. Schwere beschränkte. Bei Kindtaufen durfte nach Verordnung des Senats 1360 den Neugebornen nur ein großer böhm. Pfennig eingelegt werden, nur Frauen außer den Gevattern zur Kirche gehen und nur 3 Gerichte bei Tische reicht werden, bei Strafe von 3 fl. für jedes Gericht mehr an die Stadtkasse[345].

Seit 1360 werden — (nach 1319 zuerst) — wieder Bürgermeister in ger namhaft, und zwar — während früher immer nur einer erschien — gleichzeitig 2, nämlich Rudisch Ayngel und der Ritter Franz Goßwein, beide us landbesitzenden Edelgeschlechtern der Stadt.

Im Jahre 1360 kam zwischen dem Rathe der Stadt Eger, welcher an seiner urisdiction über das ganze Egergebiet nach altem Herkommen und erworbenen echten festhielt, und dem Deutsch-Orden, der sowohl Stadt als Land in spiritualibus zu versehen hatte, wegen mancher deshalb entstandener Irrungen ein ergleich (S. Magarethentag) zu Stande[346]. Unter Vertretung der „edlen und ohlgebornen Heinrich von Plauen und Herr Bohuslaw von Schwamberg als Sachaltern" schloß der Ordens-Provinzial Thüringens Friedrich Dryfford (Drivort, rifurth) und der Comthur zu Eger Heinrich (Sprungel) mit dem Bürgermeister yngel und den Rathsfreunden Frankengrüner, Walter von Hof und Heckel vor m Deutsch-Ordensritter und Stiftsdechanten zu Erfurt als päpstlichem Conservator nd Richter denselben dahin ab, daß der Deutsch-Orden „die Hauptsache fallen ließ", afür in seinen „Pfarrgerechtigkeiten, Opfern, Testamenten und andern Freiheiten" ngehindert bliebe, und kein Mandat oder Statut dagegen aufgerichtet werden solle, aß derselbe mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern frei von Auffatz, teuer, Frohne sei, daß seine Ordensglieder vor keinen weltlichen Richter, sondern ur vor eigene Ordensrichter gezogen werden dürfen. Nach dem alten „Giltbuch" atte das deutsche Haus damals 17 Herren mit dem Kreuz (1 Comthur und 16

Priester), 11 Capelläne, 1 Schulmeister, 2 Schreiber, 1 Präbendar, 1 Kellner, 2 Köche, 1 Marstaller, 1 Thorhüter, 4 Knechte, 3 Mägde; das Haus hatte täglich 12 Messen zu S. Niclas und 1 Messe zu S. Johann, wöchentlich 3 Messen zu h. Creuz zu bestellen; der Landcomthur verlieh die 7 abhängigen Kirchlehen Wildenstein, Arzberg, Schönberg, Albenreut, Frauenreut, Haseln und Melbach, der Hauscomthur das zu Treunitz[347].

Die Abtei Waldsassen erwarb damals 1359 das Schloß Hardeck nebst Albenreut und zugehörigen Dörfern für 3060 Pfd. Heller wieder zurück, und zwar unter Einwirkung des Kaisers mit großer Mühe, da es vom edlen Bürger Nic. Einsiedel zu Eger an die Ritter von Weidenberg verkauft war. Sie verpfändete aber Schloß Waltershof an Dietrich Steinreuter 1360. Carl erließ dem Kloster wieder alle Judenschulden, auch (Nürnberg 25. Novbr. 7 Cal. Decbr.)[348] die von den neuerwählten Aebten bisher üblichen Geschenke an Pferden und Geld („weil Waldsassen nicht in Böhmen, sondern in Deutschland liege"); und sprach nach einer Untersuchung dem Kloster zu Eger das Nothhaftische Schloß Weißenstein 1360 zu, in den Conflikten, über welches 6 Nothhaftische und 9 Kloster-Unterthanen getödtet worden waren, deren Erben von jeder Seite 300 Pfd. Heller erhielten. — Ein Umbau des Steinhauses zu Eger fand damals 1361 durch den Waldsassener Abt statt, indem der baufällige Vordertheil neu aufgeführt und 1366 die Kapelle daraus in den Rückheil verlegt wurde[349].

(1364) Auch die Judenschaft hatte sich wieder nach der 1350 erlittenen Verfolgung nach Eger gezogen und war aufgenommen worden; sie löseten Synagoge, Schule und ihren Seelhof von Albrecht Nothhaft ein, und Carl IV. verordnete 1364 (Mittwoch nach Allerheiligen) ihren künftigen ungestörten Besitz daran[350], der aber doch nur bis 1430 dauerte.

Als neuer Bürgermeister erscheint 1365 ein Laminger aus dem Egerländischen später gräflichen Landadelgeschlechte auf Albenreut.

Egers Handel nahm auch nach Ungarn hin einen bedeutenden Aufschwung, und auf des Kaisers Fürsprache befreite König Ludwig die dorthin handelnden Egerer von allen Steuern und dem „Dreißigsten" in Ungarn (3 Cal. Dec.) 1365. — Die Stadt kam dann in Conflikte mit Albrecht Nothhaft auf Thierstein, der ihr den Nutzgenuß vom Reichsforste nebst dem Forstmeister-Amte entziehen wollte; doch erließ auf Anstehen der Stadt der Kaiser ein Mandat dagegen und verordnete, nachdem er 1367 die Nothhaftischen Lehngüter von aller Steuer und Bete befreit hatte, demnächst (27. März) 1368, daß Niemand — bei Strafe des Verfalls seiner Besitzung — eine Befreiung der Grundstücke, Sitze, Dörfer, Märkte und Städte begehren solle, daß nichts von den Grenzen des böhmischen Reichs geschmälert werden solle, und jeder folgende König verpflichtet sei, dem Lande nichts entziehen zu lassen[351]. — Carl trat nun seinen 2. Römerzug an, während Joh. Oczko von Wlaczim, Erzbischof von Prag, als Statthalter Böhmen regierte. — Solch vorgedachter kaiserlicher Befehl wurde aber wiederholt nöthig, denn mehrere der Landadligen begannen, die Losung vorzuenthalten. Daher befahl Carl, der 1370 Eger wieder besuchte[352], — wo seit diesem Jahre Niclas Juncker, der Erste aus diesem ritterlichen Geschlechte, welches 14 Mal den Stuhl besetzte, und Hermann Heckel als Bür-

germeister regieren, — zu Prag durch 2 Patente (Mariä Lichtmeß und Mittwochs davor) 1370[353]), daß alle Landadligen und Rittergutsbesitzer nach althergebrachter Weise Steuer und Losung bezahlen und ihre Rückstände schleunigst tilgen sollten; und erlaubte der Stadt zur Verbesserung ihrer Straßen von jedem eingehenden Pferde an einem Wagen oder Karre 1 Heller Zoll zu erheben, bis auf Widerruf. Diesen Straßen-Zoll versetzte die Stadt noch in demselben Jahre an den Landgrafen von Leuchtenberg (von dem er erst 1408 auch pfandweise an einzelne Egerer Bürger (Erhardt, später Schlick) überging. — Carl verlieh damals 1370 der Stadt Carlsbad alle Gerechtsame Elbogens, also auch den Rechtszug nach Eger[354].

Kloster Waldsassen hatte damals durch stete Fehden und Unfälle sehr zu leiden gehabt; viele seiner Dörfer und Häuser waren verbrannt, die Bewohner verjagt oder gefangen, die Felder unbebaut. Papst Gregor XI. erklärte daher 1370 alle Verträge, wodurch Einige jährliche Abgaben vom Kloster erzwungen, Andere verpfändete Güter zurückbehielten, für nichtig und belegte die Widerstrebenden mit Kirchenstrafen[355].

Im Jahre 1372 war Carl wieder auf der Burg zu Eger, wo er (9. Mai) den Nürnberger Burggrafen ein Münzprivileg verlieh, und wohin er auch den Elbogener Burggrafen entbieten ließ und ihm die Neuanlage Warmbads (Carlsbads) auftrug. Es war während des Kriegs mit Brandenburg, dessen Kurfürst Otto der Erbverbrüderung mit Böhmen zuwider die Mark an Herzog Friedrich von Bayern verpfändet hatte. Eger stellte zu diesem Feldzuge, auf Anforderung des Kaisers und Anliegen der böhmischen Stände zu Prag, viele Mannschaften zu Roß und zu Fuß nebst 400 Rüstwagen. Der Kaiser rückte in die Mark und erlangte im Friedensschlusse gegen Geldabfindung die sofortige Abtretung Brandenburgs, was er nun durch kaiserlichen Erlaß der Krone Böhmen völlig einverleibte. Sein Erbreich bestand nunmehr aus Mähren, Schlesien, Lausitz, Brandenburg, Böhmen, Theilen Meißens (Königstein, Pirna), Oberpfalz und andern einzelnen böhmischen Lehen im deutschen Reiche. Nachdem Carl mit seinen Truppen die Mark verlassen, entstanden dort aber wieder Unruhen; er befahl der Stadt Eger, gemeinsam mit dem Grafen von Schwarzburg und dem Voigt von Gera das Schloß Sparenberg (nördlich von Hof bei Hirschberg) zu erobern. Die Egerer griffen es auch an, wurden aber, da die beiden Vorgenannten statt zu ihrer Unstützung sich zur feindlichen Partei schlugen, mit großem Verluste abgewiesen, auf dem Rückzuge verfolgt und das Egerland 8 Tage lang hart verwüstet[356].

Die Land- und Markgrafen von Thüringen-Meißen verpflichteten sich 1372 gegen Carl und Wenzel, als böhmische Könige, deren böhmische Königsrechte zu unterstützen, bezüglich Mährens, Schlesiens, Lausitz ꝛc., Pirna, Sulzbach ꝛc., Weiden, Parkstein, Floß ꝛc.; auch auf alle Rechte an die von Ilenburg (Eylenburg) mit Ilenburg und Zubehör und von Donyn (Dohna), mit Donyn die Sparnecke mit $^1/_3$ der Stadt Münchberg und mit der Veste Waldstein, Alles als böhmische Kronlehen; auch auf die Pfandschaft Eger, Hirschberg, Adelburg und alle anderen Reichs-Pfandschaften. (Ein Gleiches stellten die Kurfürsten von Sachsen noch 1459, jedoch ausgenommen Ileburgs, und 1482 aus[357].) — In Egers Nach-

barschaft kauften die Nürnburger Burggrafen 1373 von den Plauen den unmittelbaren Besitz von Hof und Regnitzland, worüber sie seit 1323 schon die Hoheit hatten.

Auch 1373 war Carl wieder in Eger, bewilligte dort (Freitag nach Frohnleichnam) dem Claraklоster, im Reichsforste Holz nach Bedarf zm fällen, und bestätigte ihm alle Briefe von Kaisern, Königen und anderen Gutthätern über die Dörfer Treunitz und Ulrichsgrün und andern Güter[358]. — Desgleichen war er Ende 1374 in Eger und (17. Decbr.) Elbogen, und wieder zu Eger 1375, wo er dort auf der Burg mit Burggraf Friedrich von Nürnberg zusammenkam und (28. Dec. Freitag vor Weihnachten) die Eheverschreibung zwischen dessen Sohn Johann und seiner 2jährigen Tochter Margaretha von Böhmen vornahm[359].

Nachdem Albert Nothaft, Reichsforstmeister und zugleich Burggraf zu Eger, im Reichsforst vielen Schaden gethan, indem er darin viel gereutet, Höfe und Dörfer vergrößert oder neu angelegt, Mühlen, Hämmer und Pechöfen erbaut und sonst viele Verdunkelungen bewirkt, ließ Carl durch die Burggrafen Kittlitz 1366 und Riesenburg (s. 1371) alle Förster und Zeidler eidlich vernehmen, über Forstgerichte und Art der Forstnutzung (durch „erbar Männer" und „Bauern"); Hirsche durften auch die Förster damals nur mit des Burggrafen Willen jagen. Carl entbot 137[illegible] (Eger Dienstag nach Invocavit) dem Albert Peter und Joh. Nothaft „obersten Forstmeistern und Förstern unser und des Königreichs Böheim Forste, die zu Eger gehören", daß sie den Egerischen Burgunterthanen alles Bau- und Brennholz in den Egerländischen Kronwaldungen darbieten mußten, und ließ noch 1379 weitere eidliche Vernehmungen bewirken.

Carl betrieb damals auch sehr eifrig die römische Königswahl für seinen 14jährigen Sohn Wenzel, den er 1375 mit sich in Eger hatte. Auch Herzog Albrecht von Oesterreich kam nach Eger und verhieß, sich Wenzels Erhöhung anzuschließen, wogegen dieser dem Herzog wie dem Nürnberger Burggrafen die Bestätigung aller Reichslehen zusicherte. Nach Wenzels wirklich 1376 erfolgter Königswahl schickte Eger im August Abgeordnete zu ihm nach Nürnberg, wo er der Stadt Eger (Dienstag nach Walburg) einen Bestätigungsbrief aller Privilegien und Freiheiten ausfertigte[360]. — Die Stadtkasse war gefüllt. Bürgermeister und Rath von Eger erkauften von Conrad Neypers die 4 Dörfer Schönlind, Reichenbach, Lauterbach und Wildenau bei Asch und übergaben sie 1375 nebst vielen andern Zinsen der Kreuzherrn-Ordenscommende zu Eger für das mit dieser in Verbindung stehende Bartholomäus-Armenstift (in welchem schon 1273 die Commende 28 Pfründler unterhielt, und seitdem durch Stiftungen Egerer Bürger von 1298, 1300, 1356 der Stiftungsfonds erhöht war), und schenkte 1376 dazu noch Ackerland[361]. — Der Kaiser, der wieder und zum letzten Male auf der Burg in Eger erschien, verlieh (Dienstag nach Invocavit) 1376 auch dem Dominikanerkloster das Recht, im Reichsforste Bau- und Brennholz nach Belieben zu fällen[362]. — Nach Michaeli 1376 zogen Kaiser Carl und Wenzel nebst den Bischöfen von Mainz, Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Herzog Ruprecht, Burggrafen von Nürnberg, vielen Grafen (von Würtemberg, Hohenlohe ꝛc.) Herren Rittern und Knechten gegen Ulm. Auch viele Städte stellten Hilfe, Nürnberg 60, Eger 20 „Spießen". Die Herzöge von Bayern vermittelten den Stillstand, und am 9. Oct.

zog der Kaiser wieder ab[363]. — Endlich verlieh Kaiser Carl als sein letztes Privileg zu Prag 3. März 1377 (Wenzel, Dienstag nach Oculi)[364] dem Rathe zu Eger die Befugniß, eine Steuer (Klausteuer) auf Stadt und Land des Egergebiets zu legen und auch die Juden zu besteuern; er befahl dabei dem königl. Hauptmann zu Eger, der Stadt dabei im Bedürfnißfalle behilflich zu sein[365].

Carl IV. starb am 29. November 1378 zu Prag im Alter von 62½ Jahren nach einer über Böhmen und die Reichspfandschaft Eger 45 Jahre lang (seit 1333 als Statthalter, seit 1347 als König) segensreich geführten Regierung; in seinem 17jährigen Thronfolger Wenzel erhielt Eger nach bereits 56jähriger Verpfändung seinen 3ten Pfandherrn aus demselben Luxemburger Königshause, und war durch vielfältige Wohlthaten an dasselbe bereits gefesselt. Das ganze Land war in blühendem Zustande; Böhmen zählte 100 wohlbevölkerte ummauerte Städte, 300 Marktflecken, 260 feste Schlösser, 3360 Dörfer, neben 20 Collegiatkirchen 2033 Pfarreien, und es bot jetzt geordnetere Zustände als das übrige eigentliche Deutschland dar. Bei zahlreicher Bevölkerung, vielfachem Handel und Wandel, ergiebigen Bergwerkserträgen, war Wohlhabenheit verbreitet; Eger war ganz in der Lage, an der Grenze beider Länder den jetzigen Contrast zwischen Böhmen und dem eigentlichen Deutschland wahrzunehmen. In der durch die erste deutsche Universität ausgezeichneten Kaiser-Residenz Prag blüheten Wissenschaften, und namentlich die Baukunst, von der das Königsschloß — (auf dem Hradschein nach dem Vorbilde des Pariser Loure seit 1333 begonnen, dann von Wenzel fortgesetzt), — der Veits-Dom, die Moldaubrücke, die benachbarte Burg Carlstein noch Zeugniß ablegen: „es war gleichsam das Jahrhundert der Baumeister in Böhmen". Dabei hatte Carl 4 Hofmaler, und in Carlstein allein fanden sich schon aus diesem 14. Jahrhunderte 124 Oelgemälde, während die Oelmalerei sich sonst erst im folgenden Jahrhundert verbreitete[368]. — Eger selbst empfing von Carl IV., dem kunstsinnigsten und baulustigsten Fürsten seiner Zeit kein Baudenkmal, weder in der Stadt noch selbst auf der Burg. — Eger hatte damals weiten Einfluß als gerichtliche Oberstadt, Oberhof (vergl. unter den Jahren 1327 und 79); auch die Stadt Ludiz (östlich von Carlsbad) empfing von seinen Herren Bores v. Riesenberg, dem Vater, 1375 und seinen 2 gleichnamigen Söhnen sen. und jun. 1389 das Recht von Eger mit dem Rechtszuge oder Berufungs- und Appellationsrechte an den Rath zu Eger, was noch später 1418, 34, 89, 1511, 40 bestätigt wurde, wie denn auch dieser Rechtszug noch später (1544) vollständig in Gebrauch war[369].

Verwaltung des Egerlands unter den Kaisern Ludwig von Bayern und Carl von Böhmen.

Was die staatlichen Verwaltungszustände des Egerlandes anlangt, so sind die als böhmische Lehnsträger der Burg nach Abtreten des Burggrafen Siegmund Juncker (1322, 27) mit geändertem Princip seit 1336 eingetretenen einjährig wechselnden Burggrafen bis 1342 bereits oben genannt — der letzte 1342 ein Voigt von Weyda —; von da ab bis 1351 ist eine 8jährige noch unausgefüllte Lücke. Es war dort auch bemerkt, daß neben diesen Burggrafen in der Regierungszeit des Kaisers Ludwig (1314) und anscheinend nicht über deren

Ende (1346) hinaus, seit 1326 gleichzeitig ein kaiserlicher judex povincialis und unter ihm 1340—70 ein judex gefunden wird; Ersterer — der Provinzial-Richter, 1326, 35 und zum letzten Male (1342) klar in dieser deutschen Reichswürde vortretend, aus deutschem Dynastengeschlechte der Voigte von Weyda und Plauen mit eigener dynastischer Macht, die aber, so lange der böhmische König zugleich deutscher Kaiser war, nach beiden Richtungen nicht gefährlich war. Die Voigte wurden abwechselnd böhmische Burggrafen und kaiserliche Provinzialrichter zu Eger, der einen wie der anderen Richtung dienstbar, um sich nur zu Eger im eigenen Interesse festzusetzen, was jedoch nicht gelang. — Es erscheinen nun seitdem ferner mit längerer Dauer[370], als anscheinend rein böhmisches analoges Institute andere Lehnträger, jene ersetzend, und mit unklarer Beziehung und Abgrenzung zum Burggrafen (Pfleger), den sie gewöhnlich sogar vollständig absorbirten und in sich schlossen, ja dabei sogar mitunter zugleich das Richteramt mitführten.

1351 Albrecht Nothhaft aus Egerländer Geschlechte, „derzeit Pfleger der Stadt zu Eger."

1358—61 Bohuslav von Schwamberg aus böhmischem Herren-Geschlecht als capitaneus terrae Egrensis, Landvoigt, Hauptmann im Egerlande, Landrichter, Pfleger, Amtmann.

Unter ihnen fungirten in abhängiger Stellung 1351 Berchtold von Rugghausen als Richter, der den Pfleger Nothhaft „seinen Herren" nennt; und 1351 Eckart Nothhaft, den der Landvoigt Schwamberg „Unseren Richter" nennt.

1366 Heinrich von Kittlitz, capitaneus, Hauptmann.

1366—70 Hubert von Prostibor, Hauptmann, schon im Jahre 1341 als Burggraf genannt gewesen).

Unter ihnen fungirte wiederum (wie schon 1340) 1370 Joh. von Wizelsdorf als Richter.

1371 Hans (von) Schwab, Hauptmann, dabei Borso (Hans) von Riffaberg (wohl) Riesenburg), aus böhmischem Geschlechte als Richter, und dann noch in demselben Jahre wohl (bis 1378) als Hauptmann, und dabei 1371 Netzko als Richter; 1377 wird oben ein „Hauptmann" erwähnt, ohne Namennennung.

1378 Jesko von Sydlitz (Zedlitz), Pfleger und zugleich auch Richter[371].

Es steht also seit dem Jahre 1340 unter den Burggrafen, capitanei, Hauptleuten, Pflegern noch ein Richter, dessen Stellung 1378 vom Pfleger selbst mit wahrgenommen wurde, und die jedenfalls verschieden war von der der keiserlichen Provinzialrichter, namentlich also des zuletzt 1342 genannt gewesenen Provinzialrichters Voigt von Weyda[372]. — Die erneuerte Bestellung concurrirender kaiserlicher höherer Provinzialrichter (Landvoigte) unterließ nach 1347 im Interesse der böhmischen Staatsgewalt der die böhmische Königskrone tragende Kaiser Carl. — Da dieselben (abgesehen von der in ihrer kaiserlichen Ernennung liegenden Wahrung des Princips und Kenntlichmachung des deutschen Reichs- und Kaiser-Anrechts auf das Egerland) vorzugsweise für Handhabung des Landfriedens in weiterem Umfange bestimmt und geeignet gewesen waren, so machte sich ihr späteres Fehlen zwar unter Carls kräftiger Regierung nicht weiter fühlbar; wohl aber unter dem schwachen Nachfolger.

Wenzel, wo es sogar zur Wahl besonderer benachbarter Schutzherrn für Eger führte (1411, 27, 40, 41, 46, 52, 71, 93), als das Burggrafthum selbst zu unkräftig geworden war.

An der Spitze der Stadt fanden wir schon früher Bürgermeister (1285 Caspar Simon, 1296 Hans Heckel, 1308 Niclas Hulen, 1310 Gottfried, 1314 Hermann Heckel, 1318 Tuto (von Schonbrunn), 1319 Michel Heckel) aus alten Stadtadelsgeschlechtern; seit 1319—1360 ist eine 40jährige Lücke. Von dort ab erscheinen 2 Bürgermeister gleichzeitig und anscheinend von 10jähriger Dauer: 1360 Rudisch Ayngel (gesessen auf den Burglehen Reichersdorf und Höflas, aus einem schon 1260 genannten Adelsgeschlechte) und Franz Goßwein (auf Schloß Liebenstein und Hart, 1355 von Kaiser Carl IV. in Rom zum Ritter geschlagen, daher miles, aus einem schon 1279 genannten Adelsgeschlechte); 1365 ein Laminger auf Albenreut und Ottengrün (später Grafen, gegen 1800 erloschen); dann erst 1370 Niclas Juncker (das rittermäßige, bisher in der Egerer Burggrafenwürde gefundene Geschlecht trat nun also auch an die Spitze des Stadtadels und der Stadtverwaltung) und Hermann Heckel[373]; erst nach dem Jahre 1381, in welchem gleichfalls Niclas Juncker als Bürgermeister erscheint, werden dann unter Kaiser Wenzel andere Bürgermeister genannt. — Unter die Verwaltungszeit der vorgenannten Personen hat man hiernach die obigen auf Eger bezüglichen Ereignisse zu rubriciren.

3) König Wenzel IV. 1379—1419 (40 Jahre).

Von einer eigentlichen Huldigung für den neuen jungen Herrscher Böhmens und Pfandbesitzer Egers, wie solche den ersten 2 Königen der Luxemburger Dynastie von den Egerern geleistet, erhellt nichts. — Auch der damals kaum 18jährige König Wenzel IV. bewies sein Wohlwollen für die Stadt Eger durch Privilegien und Freiheitsbriefe; die althergebrachten Kaiserprivilegien der Stadt hatte er schon 1376 als römischer König bestätigt. Jedoch wurde seine Regierung bald zu schwach und ungeeignet, eine weitere Entwickelung, sofern sich dieselbe nicht von selbst machte, herbeizuführen oder sie erheblich zu stützen. Doch blieben auch die Bewegungen, die damals das Königreich Böhmen durchwühlten, der Stadt und dem Egerlande fern, da dieses staatsrechtlich ausschließlich an dem Könige selbst hing und mit ihm allein unmittelbar verkehrte.

Als sein „Pfleger und Hauptmann“ in Eger erscheint 1379 Landgraf Joh. von Leuchtenberg und gleich darauf noch in demselben Jahre Hintzig Pflug als „Hauptmann“ daselbst. — Seit dieser Zeit (1379) existirt in Eger ein Rechtsbuch mit Aufzeichnung einer Reihe Rechtsfälle; und das alte Stadtgesetzbuch von 1350 zeigt die Eintragung von Nürnberger Rechtsbelehrungen, welche das Band zwischen Eger und Nürnberg bekunden. — Zu Nürnberg bestätigte der König 1379 (23. Januar, Pauli Bekehrung) der Stadt Eger einen Freiheitsbrief Kaiser Albrechts: einen 15tägigen Jahrmarkt von Sonntag nach Pfingsten ab „wie in den Reichsstädten“ zu halten[374]. In Verbindung damit steht der um 1380 aufgesetzte Nachweis über „des Richters und des Büttels Rechte von dem Markte“, was jeder von ihnen von jedem Markt- und Fruchtwagen erhielt. — König Wenzel be-

stimmte auch, daß jeder, der im Egerlande ein Gut an sich bringe, dem Bürgermeister und Rath den Revers ausstellen müsse, mit seiner Veste und allen seinen Gütern bei der Stadt und dem Egerlande bleiben zu wollen, und dieselben nur an Solche zu veräußern, die denselben Revers ausstellten [375], — eine wichtige Bestimmung, die später vom Senate häufig gehandhabt wurde. — Die Juden zu Eger beklagten sich, daß sie vor auswärtige Gerichte geladen und bedrückt würden, daher Wenzel (Nürnberg, 14. Jan. 1379) verordnete, daß sie als „königl. Kammerknechte" fortan vor keinen andern als den königl. Richter der Stadt Eger geladen werden dürfen [376], was er allen Amtleuten, Pflegern und Richtern der Stadt und Lande zu Eger — (hier in Eger damals „der Landgraf von Leuchtenberg") — genau einschärfte. — Das Franziskaner-Minoriten-Kloster erhielt damals 1381 — wo Niclas Juncker wieder als Bürgermeister erscheint — als Geschenk des Königs von Sicilien (?) ein Madonnenbild, ein italienisches Skulpturwerk, bemalt, aus der alten Pisaner Schule [377]. — Der Stadt Elbogen bestätigte 1382 Wenzel Carl's Freiheitsbrief. — Bei seiner Anwesenheit zu Eger 1382 (28. Oct.) fertigte Wenzel dem Claraklоster einen Gnadenbrief unter Bestätigung seiner Freiheiten aus. Er befahl auch (zu Nürnberg, Sonntag nach Petri Kettenfeier) 1282 seinem „Pfleger" Hintzig Pflugk zu Störenstein, das Kloster Waldsassen vor vielen Angriffen zu schützen [378].

Egers südliche Nachbarstadt Pilsen erhielt damals durch König Wenzel den ganzen damaligen Pilsener Kreis seiner Magistrats-Gerichtsbarkeit 1381 unterworfen und 1383 noch andere Begünstigungen. — Damals organisirte auch der Egerer Senat unter Leitung des damaligen Bürgermeisters Adam Juncker die Verwaltung der der Stadt Eger zugehörigen Ortschaft Redtwitz, welche sich bald zu einem Städtchen mit 2 Thoren und 2 Vorstädten vergrößert hatte; das Redtwitzer Schloß wurde durch ihn 1384 in ein eigenes Rathhaus umgewandelt und darin auch eine Kapelle eingerichtet, bei der Conrad Heckel als Pfarrer angestellt wurde; noch heute feiert eine Inschrift am dortigen hergestellten alten Rathhause diese damalige Umwandelung. Zur Verwaltung bestand ein eigener Rath aus (später 4) Bürgermeistern und (später 12) Rathsherren, sowie 1 Richter, welche Beamte aber jederzeit vom Egerer Magistrat sanctionirt werden mußten. Redtwitz zahlte dann auch an Eger Klohsteuer, Umgeld und Gerichtstaxen, und noch eigene Naturalabgaben an die Egerer Magistratsbeamten [379], und stand sonach in einem eigenthümlich organisirten Abhängigkeitsverhältnisse zu Eger [380]. — Das Stift Waldsassen wurde von der Abgabe von Holz, Hafer und Hühnern an die Burg Eger von König Wenzel 1285 entbunden [381].

Die damalige Zeit war eine sehr unruhige; und namentlich auch für Eger wurde 1386 ein gefährliches Jahr. In allen durch Handel und Kunstfleiß früh belebten Gegenden Deutschlands, namentlich in den Rhein-, Donau-, Main-, Elbe-Gebieten besaßen noch im 14. Jahrh. die alten Stadtgeschlechter die rathsherrlichen Stellen ausschließlich; viele darunter gehörten zum Wehrstande und erlangten sogar den Ritterschlag; die meisten waren landbegütert in der Nähe (und unterhielten mitunter auch Handelshäuser und Fabrikationsstätten); so auch in Eger [382]. — Schon vorher war in Ulm (schon wiederholt) 1345, in Frankfurt 1358, in Augsburg 1368, Cöln 1372, Constanz 1375, Nürnberg (nach Unterdrückung des ersten Auf-

ruhrs von 1349). 1378, noch zu Carls IV. Lebzeiten ein allmälig vorbereiteter Kampf der übrigen Stadtbewohner, namentlich der reich und stark gewordenen Handwerks-Innungen (welche aus rein gewerblichen zu kriegerischen und staatsbürgerlichen Einigungen wurden), gegen die Alleinberechtigung des Stadtadels zum Stadtregimente zum Ausbruch gekommen. Auch wo nicht gerade Klagen über Parteilichkeit und Härte bei Vertheilung und Hebung der Gefälle oder Beschwerden über ihre Verwendung durch die städtischen Obrigkeiten Kämpfe veranlaßten (wie in Breslau 1333, Braunschweig 1374), war dennoch, — da die alten adligen Stadtgeschlechter den Gewerbstand ihrer Vormundschaft nicht entlassen, geschweige die Regierung mit ihm theilen mochten, — nach langen heftigen Kämpfen, die an Roms Streitigkeiten zwischen Patriziern und Plebejern deutlich erinnern, sowie dort für das plebejische Element so in Deutschland wenigstens ein theilweiser Sieg der Zünfte herbeigeführt. Dies Streben scheint auch in Eger jetzt, nachdem die Zünfte in andern Städten unter sehr verschiedener Form zur Theilnahme an den öffentlichen Berathungen gelangt, Nachahmung gefunden zu haben[383]. Die Verbote der Innungen in Eger durch Carl IV. 1351 und 1355 sind schon erwähnt. Zwistigkeiten, die 1386 entstanden, führten dazu, daß Wenzel durch Erlaß vom 9. Juli[384] seinen Rath, zugleich Hauptmann zu Eger, Hintzig Pflugk „als seinen Schaffer, Procurator und sonderlichen Boten" dahin entsendete, — nachdem dieser schon früher einmal deshalb in Eger gewesen war, und auch mit an den König gesendeten Abgeordneten der Bürgerschaft verhandelt hatte, — diesmal mit der Vollmacht, Alles an des Königs Statt zu richten und zu schlichten, „mit voller Macht zu reden, teydingen, übereinzukommen und zu enden", — der denn auch den Frieden daselbst herstellte. — Näheres erhellt nicht; die Erinnerung an solche Unbotmäßigkeiten und Aufstände wurde in alter Zeit durch die Stadtobrigkeit möglichst verwischt, die Thatsachen in Vergessenheit gehüllt, und sogar fast alle solche Vorgänge betreffende Schriften (so namentlich auch 1349 in Nürnberg) vernichtet. Doch müssen in Eger die sehr zahlreichen Adelsgeschlechter die Oberhand behalten haben, denn sie behaupteten sich bis ins 18. Jahrh. hinein allein im eigentlichen Stadtregimente[385], wo es erst Kaiser Leopold änderte und den Zugang dazu allgemeiner öffnete. — Gewöhnlich war die Bildung eines „weiteren äußeren Raths", gegenüber dem „engen oder innern Rath" (consilium, Senat 2c.), der nun an des ersteren Controlle und Zustimmung in gewissen Dingen gebunden wurde, das Ergebniß; vielleicht auch jetzt so in Eger, denn hier erscheint demnächst neben dem (eben als solchem, mit dem also darin liegenden Gegensatze schon bald nach 1400 urkundlichen), „engeren Rathe (Senat)" der 19 aus den ältesten Geschlechtern (wovon 4 Bürgermeister waren) und den 13 „Gerichtsherrn" (= 32) noch die „geschworne Gemein" mit 68 (+ 32 = 100) und die „Gerichtsbeisitzer" (36, später 50—60) wirklich; so wird herkömmlich diese Verfassung von Brusch („Fichtelberg") 1542 dargestellt wird — wirklich vorkommen. — Möglicherweise hängt auch die damalige Juncker'sche Organisation der Redtwitzer Stadtverwaltung mit aufstrebenden Vorgängen zusammen[386]. — Nach Pflug's Rückkehr fertigte Wenzel für die Stadt Eger zwei Gnadenbriefe (Bürglitz, 24. August) aus, worin er dem Senat erlaubte, Leute, die sich in Stadt und Land Eger niederlassen wollten, aufzunehmen, und allen Beamten im deutschen Reiche und Böhmen

zu hindern verbot; desgleichen befahl er allen Beamten, dem „Richter und den Bürgern Egers" alle Hilfe zu leisten, wenn sie böse Menschen, die in Stadt oder Land Eger Schaden gethan hätten, verfolgen und fangen wollten. Man wird in diesen 2 königlichen Erlassen den Abschluß wenigstens einer concurrirenden Seite der damaligen städtischen Bewegung zu erkennen haben [387], und es kam keine neue städtische Bewegung wieder bis zur Reformationszeit (1525) hin vor. — Im 15. Jahrh. (vielleicht jetzt) kaufte der Senat neben dem Rathhause noch ein Bürgerhaus an [388], welches er zur Kanzlei einrichtete (das jetzige „mittlere" Rathhaus).

Doch waren mit obiger Stillung innerer Unruhen noch nicht alle Bedrängnisse beseitigt. Schon während der letzten Regierungsjahre Carls IV. hatten sich Räuberhorden gesammelt; auch die Ritter im Egerlande erlaubten sich viele Gewaltthätigkeiten, plünderten Höfe und ganze Dörfer, und die Bürger Egers mußten Streifzüge gegen sie unternehmen; die Eingriffe der Ritter gingen soweit, daß die Bürger selbst innerhalb der Mauern nicht immer verschont blieben. Wenzel befahl daher 1386 (Bürglitz, St. Barthol.) allen seinen Pflegern und Amtleuten, den Bürgern, wenn sie gegen schädliche Leute auszögen, Beistand und Schutz zu gewähren [389]. — Der Magistrat ließ ferner die nicht ringsum mit Gräben und Mauern gesicherte Stadt 1387 durch Anlegung neuer Mauern, Thürme und äußerer Gräben mit Wenzels Genehmigung befestigen und Alles in besten Vertheidigungszustand setzen [390]. Damals erscheint Niclas Juncker 1387 als Bürgermeister, und von diesem Jahr datirt das „Original-Stadtbuch" von 1387, beginnend: „Wir, der Bürgermeister, die Schöpfen und Sechsunddreißiger &c.", „worinnen solche sache, die sich verhandeln und verlauffen, es sei mit clage oder on clage" eingeschrieben sind, was durch zwei Schöppen geschah. — Wieder reverirte sich 1387 (Erhartstag) Niclas Forster für sich und seine Nachkommen, mit seiner Burg Braunstein dem Rathe der Stadt Eger ergeben und ein offenes Haus zu sein, ihm auf Anfordern gegen alle Feinde behilflich zu sein, und daß auch der Forster'sche Amtmann dem Rathe die Gewehr ausstellen solle, die Veste getreulich zu warten. (Wir sahen solche Reversirungen Landadliger, wie das Neyperg, Nothaft, Goßwein 1324, 40, 49 bereits in Uebung). Allein andere Ritter verweigerten ferner die schuldige Kronsteuer und Losung, versagten dem Senate jeden Gehorsam und betrachteten sich als selbstständige Herren; namentlich die Winkler auf Kinsberg und Falkenau, die Neyperg und Zedtwitz auf Neyperg und Asch, die Voigte von Plauen auf Schönberg und Landgrafen von Leuchtenberg auf Liebenstein. Sie beschuldigten sogar den Magistrat zu Eger beim Könige, seine Zurüstungen seien eigentlich gegen die Krone Böhmens auf Abfall von derselben gerichtet, eine nach den damaligen Zeitverhältnissen nicht unwahrscheinliche Angabe, da zu jener Zeit sich viele Reichsstädte gegen die Fürsten verbanden [391]. Indeß erwies eine nach Prag gesendete städtische Deputation die Unschuld Egers leicht, und die Stadt erhielt vom Könige nicht nur volle Lossprechung von allem Verdachte, sondern auch die Vergünstigung, alle Verläumder, Rebellen und schädliche Leute aus der Stadt und dem Lande auszuschaffen und bis aufs Aeußerste zu verfolgen [392]. Doch waren damit die sich entziehenden Ritter noch nicht unterworfen, da namentlich die Plauen und Leuchtenberg auf Schönberg und Liebenstein für die Stadt zu mächtig waren, und nun

die Nürnberger Burggrafen für ihr Egerisches Besitzthum Arzberg und die Meißen-Thüringer Mark- und Landgrafen für ihr 1386 von den Nothhaft erkauftes Thierstein nebst Thiersheim und Leuthen sich dem Beispiele anschlossen; die nun vom Könige zu erwartende nachdrückliche Hilfe blieb aus.

Erhart Forster, ein edler, dem Geschlechte der Spervogel zugehöriger Bürger zu Eger, hatte in der dortigen Niclas-Pfarre 2 Frühmessen und einige Höfe zur Unterhaltung von 2 Capellänen gestiftet, was König Wenzel (Prag, 3. Mai 1387) bestätigte[393]. — Seit 1387 beginnen in Eger die Schulden-Protokollbücher der Bürger, seit 1390 die Losungsbücher; seit 1388 im Stadtarchiv die Rathslisten (die Original-Wahlregister erst seit 1475). — Wenzel erließ 1388 (21. April, Dienstag vor Georgi) Befehl an alle königl. Amtleute zu Böhmen, namentlich die von Eger, Störenstein, Parkstein, Dachau, Bernau, an alle Fürsten, Ritter und Städte, die Untersassen des Klosters Waldsassen, die aus ihren Dörfern fortziehen wollten, nicht bei sich aufzunehmen[394]. — Die Dominikaner hielten damals 1287 ein Provinzial-Concil zu Eger ab[395]. — Wenzel beseitigte die Ansprüche der Voigte von Plauen auf ihre 600 Mark Pfandgeld für Asch und Selb (von 1281) 1387 durch Abtretung anderer 2 Güter (Heiligenkreuz und Neuendorf)[396]; Asch und Selb wurden somit durch Beseitigung der Pfandherren in dasselbe Verhältniß wie das Egerland gebracht und so fürs Egerland gesichert. In Selb (wo nicht blos die Forster, sondern 3 „Erbare" gesessen waren) setzte der Egerer Burggraf den Richter und die Schöffen, und das Gericht „mit Hals und Hand" ging nach Eger.

Drei Egerländer wurden damals fast ein halbes Jahrhundert hinter einander Aebte des Reichsstifts Speinshart in der Oberpfalz (wie schon früher 1290—1314): Heinrich Sack 1386—97, Engelhart Wild 1397—1406, und Conrad Perglas 1406—33, alle 3 aus edlen Egerischen Geschlechtern.

Der Magistrat verlegte damals 1388 die 2 bisher in der Stadt um die Niclas- und Johanniskirche befindlichen Kirchhöfe nach außerhalb vor das Oberthor; die „Geschlechter" behielten ihre Kirchengrüfte im Niclas-Dom[397]. — Aus der Egerischen Stadtadelfamilie der Spervogel-Forster erhielten Erhart und Niclas vom König Wenzel (d. Bürglitz, 11. Januar) 1389 das Schloß Neuhaus im Egerlande (worauf sie schon 1340 gesessen waren) nebst Zubehör erblich geschenkt, unter Vorbehalt jederzeitigen Oeffnungsrechts und der Abhängigkeit von der Krone Böhmen als Mannslehen; es entstanden hieraus für die Stadt später große Ungelegenheiten. — In Eger erscheint 1389 Edimir von Zedtwitz als Pfleger[398].

Zu Ostern 1389 war vom deutschen Kaiser nach der verpfändeten deutschen Reichsstadt Eger ein Reichstag ausgeschrieben. Außer Kaiser Wenzel selbst, der dort auf der Burg residirte und die Ostern feierte, erschienen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Salzburg, der Herzog von Pfalz-Bayern, der Burggraf von Nürnberg, Markgraf von Meißen, überhaupt 24 Fürsten, viele Bischöfe und Prälaten, 43 Grafen und viele Ritter und die Abgeordneten von 63 Reichsstädten. Da die Häuser in Eger nicht hinreichten, mußten Scheuern, Schuppen und Gartenhäuser zu Wohnungen eingerichtet und Zelte aufgeschlagen werden. Die Bündnisse der Reichsstädte in Rheinland, Franken, Schwaben, Wetterau und Bayern wurden unter Reichsacht verboten und am 5. Mai ein allgemeiner

mußte, und dann von den Rosenbergen in die Schlösser Wiltberg und Starkenberg nach Oesterreich geführt wurde. Böhmen huldigte dem Jobst; so auch Eger durch 4 Abgesandte: Niclas Juncker, Herm. Frankengrüner, Erhard Rudüsch und Lewe Puchelberger[410]; doch erhielt der König, dessen jüngster Bruder Johann von Görlitz, Markgraf der Lausitz, in Böhmen und Prag einrückte und die Rosenberge befehdete, schon wieder bald (Aug. 1394) die Freiheit und kehrte nach Prag zurück, wo er nun Johann zum Hauptmann über das Königreich ernannte. Die Stadt Eger hatte damals zu ihrem Schutze 20 Pferde ausgerüstet[411]. Auch Johann forderte nun durch ein Schreiben ohne Datum „Bürgermeister, Rath und Gemeine" der Stadt Eger auf (die dominica in Octava S. Galli) Sonntags in der Octav S. G. Einige aus der Stadt und von den Land-Edeln (aliquot ex vobis et vasallis) nach Herkommen (pro ut solitum est) nach Prag (coram Celsitudine Nostra nec non Administratoribus regni) zu senden. Es findet sich im Archiv der Stadt nicht, ob dieser Aufforderung entsprochen worden ist[412]. Auch im Jahre 1395 wurden nach dem Ausdrucke der Chroniken „viele Pferde" in Eger gehalten, anscheinend, um einem Einfalle her aus Böhmen, wo die Rosenberge gegen den König kämpften, zu begegnen[413]. — Im Burggrafthum ging bald darauf ein Wechsel vor sich.

Noch im Jahre 1395 erscheint Niclas Juncker als Bürgermeister und Busko von Schwamberg als Pfleger zu Eger[414]. — Gegen Erlegung von 3000 Schock Groschen (fast 60,000 heutiger Gulden) bewilligte Wenzel nochmals an Eger eine 4jährige Steuerfreiheit (Pilsen, Mar. Magd. 21. Juli 1395), bestätigte ferner durch 2 Briefe (Bettlarn, 23. Juli) dem Magistrate das Forstmeister-Amt über den Reichsforst und das ganze Egerland, wie es von König Johann und Kaiser Carl verliehen war, und widerrief zugleich seinen etwa „aus unredlicher Unterweisung" dagegen Jemandem gegebenen Briefe, erklärte auch alle etwa noch ferner von ihm aus Vergessenheit zugebende derartige Eger schädliche Briefe im Voraus für ungiltig. Desgleichen sollte alles was von Stadt und Land Eger entzogen und entfremdet worden, wieder dahin gehören, und wurden alle dagegen jemals gegebenen Verschreibungen für kraftlos erklärt. Demgemäß fertigte er auch zu Königsaal (17. August) an seine Burggrafen und Beamte im Egerlande den Befehl aus, die Bürger von Eger vor Unrecht zu schützen und zu schirmen[415]. Doch fehlte allen diesen Befehlen thätiger Nachdruck. Ja sogar seinem eigenen Mandate zuwider übergab Wenzel schon 1396 (17. März) seinem Rathe Hintzig Pflug, indem er ihm den Besitz der Veste Kinsberg im Egerlande bestätigte, auch das Forstermeister-Amt dieses ganzen Landes. — Eger war damals auch in nachbarlichen Fehden begriffen gewesen. Wenzel schrieb (Prag, Simon Juda 1395) an Stadt und Landschaft Eger, er habe den 3 Brüdern Friedrich, Erhart und Hans von Sparneck, dem Ritter Peter Nothaft, Bischof von Bamberg und Burggrafen Friedrich von Nürnberg geschrieben, daß sie Stadt und Land Eger nicht mehr angreifen und befehden, sondern bis Fastnacht Frieden halten und vor seine königliche Entscheidung kommen sollten. Demnächst kam auch mit Nothaft zu Thierstein (Montag nach Erhard) und mit den Sparneck und ihren Helfern (Montag nach Dreifaltigkeit) 1396 Friede zu Stande. — Die Musterung der Stadtangehörigen von 1395 hat sich er-

halten (später erst von 1421). — Wenzel befreite (Carlstein, 2. Mai) die Abtei Waldsassen von aller Bede und Abgabe, und (am 27. Juni zu Prag) widerrief wieder einen vormals an Erhart Forster „aus unredlicher Unterweisung" wider die die Stadt gegebenen Befehl und Erhart Forster reversirte sich 1396, daß er mit seiner Beste Neuhaus 5 Jahre lang dem Rathe gewärtig und sie diesem ein offen Haus sein solle[416]. — Mit diesem Jahre beginnt das finanzielle „Ausgabebuch" [die vorhandenen Stadt-Losungsbücher (aus welchen denn auch alle seitherigen Hausbesitzer in Eger seit jener Zeit erhellen), seit 1391, die ländlichen Klausteuerbücher seit 1394]. — Damals erscheinen die 2 Bürgermeister Niclas Gummerauer und Hans Heckel[417], dagegen Burkhard von Jenowitz, genannt Strnad (Styrnade), als Hauptmann von Eger (1397 als Aufrührer in Carlstein getödtet). — Wenzels Bruder, König Sigismund von Ungarn, ertheilte der Stadt damals (4. Tag nach Ostern 1396) für ihre Kaufleute Zoll- und Mauthfreiheit in Ungarn und Befreiung von dem Dreißigsten[418]; Wenzel befreite 1396 Kloster Waldsassen wegen seiner Verschuldetheit von aller Bede und Steuer[419]. — Die Streitigkeiten mit dem Egerer Burggrafen Zedwitz währten fort, und die Stadt siegte ob. Der König befahl (29. März, Donnerstag nach Oculi 1397), daß der Burggraf, Pfleger, Richter, Niemanden in Stadt und Land ohne Wissen und Willen des Raths einnehmen, und keine Reichsgüter an Fremde, sondern nur an Egerer verleihen solle; er erklärte ferner alle Briefe, die er jemals wider die Freiheiten der Stadt Eger gegeben haben möchte[420], für ungiltig. — Da Wenzel nach Ablauf des Egerischen Landfriedens einen neuen zu Stande bringen wollte, ging er zum Frankfurter Reichstage über Elbogen, wo er (28. August) der Nachbarstadt Falkenau ihre alten Freiheiten und den Besitz von Lanz und Heinrichsgrün bestätigte, und Eger, wo er (11. Sept.) auf der Burg mit dem Landgrafen Wilhelm von Meißen und Thüringen zusammenkam. Dort gewährte er wiederholt (Mittwoch nach U. Fr. 12. Sept.), die Stadt mit Mauern und Thürmen zu befestigen, und gebot nach örtlicher Erwägung wiederum, daß keine Brücke noch Pforte aus der Schloßburg über das Wasser gebaut werden dürfe[421]. — Die Burgpflege gelangte damals vom Könige an Johann Landgraf von Leuchtenberg, der von Wenzel die Weisung erhielt (Nürnberg, 18. Oct., Lucastag 1397), daß alle zum Gebiete und Gerichte Eger gehörigen Einwohner sich der Steuer nicht entziehen dürften, und alle dahin gehörigen Güter nur an Egerer Stadt- oder Land-Einsassen verkauft oder verpfandet werden sollen. Die Stadt Eger kaufte im Jahre 1397 für 38 ungarische Goldgulden 2 goldene Trinkgeschirre, die der Rath als Geschenk der Königin darbrachte[422]. — Die Franziskaner-Minoriten hielten 1397 ein Provinzial-Concil zu Eger ab. — Im Jahre 1398, wo Hans Heckel, Ludwig Juhr und Hans Schneider als Bürgermeister erscheinen, erlaubte Wenzel (Coblenz, 1. Juni) dem Heinrich Pflug wieder das Schloß Königswart, vorbehaltlich des Oeffnungsrechts für den König, zu erbauen, und gab später (Elbogen, wo er vom 6. August bis 5. Septbr. verweilte) der Stadt Elbogen einen Freiheitsbrief (13. Aug.) über ihre Marktstände. Der böhmische Landesverweser Procop von Mähren schloß 1398 mit den benachbarten Fürsten einen Landfrieden für Eger und Elbogen. Sodann erlaubte Wenzel (Bettlern, Catharinentag) der Stadt Eger, ein Umgeld zu

erheben, im Reichsforste gemäß ihrer alten Privilegien nach Bedarf (jedoch so, daß die Forstwege nicht entblößt würden, damit man diese durch Verhaue zu Landwehren gegen die Feinde machen könne) Bau- und Brennholz zu fällen, und in allen seinen Ländern gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle und Mauthen Handelsgeschäfte zu treiben[423]. — Die Tosse auf Schönberg an der sächsischen Grenze suchten sich schon seit 1389 von Pflege, Gericht und Stadt Eger abzuwenden; aber Wenzel bestimmte (Bettlarn, Catharinentag 1398), daß Veste Schönberg mit Halsgericht, Landhilfe, Diensten und Steuern zur Stadt Eger gehöre (was aber schon 1413 sich endete). — Die Stadt erkaufte damals 2 Privatantheile der Soos-Waldung für 36 Schock böhmische Groschen und das Culmholz für 50 Schock (= 1100 Pfd. Regensb. Währung) und vergrößerte somit ihren Grundbesitz[424]. — Der König besuchte noch in demselben Jahre Elbogen und Eger, und erhielt von letzterer Stadt ein silbervergoldetes Trinkgeschirr zum Geschenke[525]. Eger, wo damals 1399 ein eigener angestellter Stadtschreiber Heinrich mit 30 fl. = 200 Pfd. Heller Jahresbesoldung erscheint, — hielt wie die übrigen Städte treu an Wenzel. — Dieser bestätigte dann auch noch 1399 (Prag, 18. April) der Stadt Eger den ihr 1355 von Carl IV. gegebenen Gnadenbrief, und gab (Bettlern, 15. der Oct.. Stadt die Versicherung, daß das zu dieser Zeit von der Stadt dem Könige bewilligte Darlehn ihren Freiheiten nicht nachtheilig sein solle[426]. — Damals vermählte sich (1400) Wenzel zum zweiten Male mit Johanna von Bayern, und ließ sie im Beisein Sigismunds von Ungarn, Markgraf Jodok's von Mähren, Burggraf Friedrichs von Nürnberg und des ganzen hohen Adels Böhmens im Dom zu Prag krönen. Die Stadt Eger ließ bei diesem Feste durch Nic. Gummerauer den „Drometern der Königin zur Ehrung" ein Geschenk von 6 Goldgulden übergeben[427]. In Prag setzte Wenzel damals den von Carl IV. begonnenen Schloßbau fort.

Im Jahre 1400, in welchem die Blattern bei Menschen und Vieh wütheten, erscheinen Niclas Juhr und Conrad Höller (Haller?) als Bürgermeister[428]. In diesem Jahre erscheint auch schon ein städtisches Schützen-Corps, was nach der Scheibe schoß[429].

Wie wir in alter Zeit ein Egerländisches Edelgeschlecht, die Spervogel, den Minnesang als Berufsübung in hoher Meisterschaft pflegen sahen, so jetzt das Egerländische Geschlecht der Juncker gleicher Weise die kirchliche Architektur. In dieser Zeit nach 1400 werden als hochberühmte Künstler und kirchliche Architekten Johann und Wenzel, die „beiden Junckherrn" von Prag" namhaft, Kunstjünger aus des bekannten Hof-Baumeister Arler's Schule in Prag und ihn überragend. Sie erscheinen als Dombaumeister zu Straßburg — nach den Edelen von Steinbach und vor dem späteren Hültz aus Cöln — und haben dort den berühmten Münsterthurm (von der Plattform der Kirchenfronte bis an die Pyramidalspitze) entworfen und bis 1418 aufgeführt, an dem auch ihre beiden Standbilder angebracht wurden[430]. Sie waren nebst einem dritten Bruder (Michael?) zugleich kunstreiche Bildhauer; von der Hand dieser „adligen" Juncker von Prag hatte der Münster seit 1404 (bis zur Reformation 1525) das weitberühmte „traurige Marienbild" aufzuweisen[431]; noch jetzt werden von ihnen 3 Handzeichnungen kirchlicher Statüen als Seltenheiten in den

Bibliotheken zu Erlangen (2) und Bernburg (1) aufbewahrt; eine auf die 3 Juncker 1565 zu Straßburg geschlagene Medaille zu Nürnberg und Donau-Eschingen. — Es ist bekannt, daß damals nach dem Vorgange von Bischöfen und Geistlichen aus den höchsten Ständen, fürstlichen und gräflichen Geblüts, auch häufig Edelleute als Kirchen-Architekten und geistlich anerkannte Magistri artium, welche verschiedene Zweige der Kunst in sich vereinten, gefunden werden[432]. Da nur adlige Familien damals Geschlechtsnamen hatten[433], dagegen unadlige noch nicht, die beiden Juncker von Prag ausdrücklich so benannt und als Edelleute bezeichnet worden, ein anderes als das Egerische adlige Geschlecht der Juncker aber damals wie vorher und nachher nicht existirte, so werden diese beiden berühmten Persönlichkeiten, die einer ganzen Kunstepoche ihren Stempel aufdrückten, mit Berechtigung dem Egerlande zuzuschreiben sein.

Wenzel als Deutschlands König wurde 1400 zu Oberlahnstein abgesetzt und Kurfürst Ruprecht v. der Pfalz zu Rense zum deutschen Könige gewählt ($^{20}/_{21}$ August); schon im Septbr. 1399 war diese Absicht ausgesprochen, und Wenzels Gesandte hatten nur noch bei den Städten Gehör gefunden. Eger hatte sich sofort in Kriegsstand gesetzt, die 3 Vorstädte (schon 1399?) demolirt und niedergebrannt, die Obstgärten vernichtet. Das Pulver war damals schon in Gebrauch gekommen[435], und die Stadt, in der bereits früher 1391 ein förmliches Zeughaus genannt wird, ließ mit großen Kosten Feuerschlünde, Büchsen, Kugeln und Pulver herbeischaffen, eine 45 Centner schwere Büchse gießen, Schießscharten in die Mauern brechen, und die Bürger lernten die neuen Geschosse bedienen. Ruprecht suchte Wenzel mit Waffengewalt zur Abdankung zu zwingen, und kam im April 1401 mit einem Heere gegen Böhmen, welches aber bei der eingerichteten Grenzbewahrung Böhmens nicht vorzudringen vermochte, sondern nach Verbrennung einiger Orte zurückging. Bei den darauf folgenden Unterhandlungen kam in Vorschlag, daß Wenzel unter Vorbehalt der Kaiserwürde Ruprecht als römischen König anerkennen, eine Nichte mit einem Sohne Ruprechts vermählen, diesem das Herzogthum Luxemburg als Mitgift verschreiben und bis zur wirklichen Ueberlieferung ihm die böhmische Oberpfalz und das Egerland zur Pfandschaft geben solle[436]. Wäre dies geschehen, so wäre die Rückkehr Egers unmittelbar ans deutsche Reich vielleicht vermittelt worden. Doch zerschlugen sich die Unterhandlungen. Ein anderes Heer Ruprechts drang unter den Markgrafen von Meißen von Norden her in Böhmen ein, welches den König Wenzel — (der zwischenzeitlich der Stadt Carlsbald Carls IV. Gnadenbrief von 1370 am 6. Juli bestätigte) — in Prag 1401 sechs Wochen lang belagerte, aber erfolglos zurückziehen mußte, nachdem Wenzel die den Feinden beigetretenen böhmischen Großen dadurch für sich gewann, daß er die Regierung Böhmens auf 1 Jahr an einen Reichsrath von 4 Personen abtrat. Eger kam gar nicht in unmittelbare Kriegsgefahr und bereuete nun seine übereilte Selbstbeschädigung durch diese Kriegsrüstungen, die ihm übrigens bei Wenzel neue Gunst verschafften.

Bürgermeister und Rath von Eger erhielten vom Könige das Burggrafenamt selbst und führten es 1401—2[437]. — Die Stadt hatte Ottengrün bei Neu-Albenreut 1301, auch Kinsberg und Unterlindau noch 1401 für 1790 Goldgulden erworben, verkaufte die beiden Güter aber 1402 wieder an die

Egerischen Frankengrüner für 1800 Goldgulden. — Von Albert Nothafts 3 Söhnen hatte Peter zu Thierstein schon 1389 an Hintzig Pflug zu Orlik und Störenstein für 90 Schock Groschen Silber, Johann 1391 an einen Egerischen Bürger (den langen Hans Albrecht), der anscheinend für den Rath kaufte, ihre Antheile an Forstrechten, Nutzung, Gewalt und Oberforstamt des ererbten Reichsforsts Lintichs, Culms und Soßwalds verkauft. Pflugs Wittwe verkaufte nun 1401 (Sonnabend nach Mariä Empf.) an Rath und Gemeinde von Eger mit der Veste Kinsberg auch das von den Nothaft erkaufte Oberstforstmeisteramt (anscheinend durch Bürger Peter Rorer vermittelt) was die Stadt bei Kinsbergs Verkauf nicht mit veräußerte, sondern zurückbehielt. Mit 2 Neffen der Vorigen, Gilg und Conrad Nothaft auch Wildstein und Weissenstein, verglich sich der Rath 1403 zu gleichheitlicher Nutzung des Forstamts auf dem Kohlwald, des Reichsforsts und der andern Forsten bis zu gänzlichem Austrage. — Die Kriegsrüstung hatte mehr Geldauslagen erheischt als die Stadt erschwingen konnte. Man mußte daher 1402 zur zinsbaren Aufnahme von Geldern schreiten, was in der damals üblichen Form der Constituirung jährlicher Leibrenten an die Capital-Darleiher geschah, indem man 9 für 100 zahlte. — Wegen des stets drohenden Abfalls des Landadels ließ der Senat sich bei Güterkäufen Reverse ausstellen; so im Jahre 1402 — wo Hans Hirnlos als Bürgermeister erscheint — von den Stadtadligen Rudisch, welche das Kronlehn Schloß Liebenstein 1400 von den Landgrafen von Leuchtenberg angekauft hatten und sich nun versicherten, daß dasselbe der Stadt wiederum und für immer unterthänig sein, daß ihre Leute bei der Stadt Eger gleiche Lasten tragen, die Veste ein für die Stadt offen Haus sein, und bei Verkauf oder Verpfändung der Rath dabei die Vorhand haben solle[438].

Bei den Unterhandlungen zwischen Rupprecht und Wenzel, die bei diesem in seiner Haft zu Wien durch Burggraf Friedrich von Nürnberg und den Graf von Schwarzburg geschahen, wurde wiederum von Ruprechts Seite (19. Oct. 1402) vorgeschlagen, einem seiner Söhne — dem er die eroberte böhmische Pfalz abtreten wollte — als Mitgift zur Heirath mit einer böhmischen Prinzessin 40,000 Goldgulden oder dafür das Egerland nebst Parkstein, Bernau und Weiden zuzusichern; die Verhandlung, die sich dort zerschlug, sollte auf Ruprechts Ansiehen (31. Decbr.) zu Eger selbst durch Jobst von Mähren fortgesetzt werden, und Ruprechts Abgesandter, der Bischof von Speyer, erschien dort, allein die Sache scheiderte abermals. So wäre fast auf dieselbe Weise Eger wieder unmittelbar ans Reich zurückgefallen, auf welche es seiner Unmittelbarkeit entfremdet war[439]. — Unterhandlungen zwischen Räthen Ruprechts und Jobsts von Mähren zu Eger (31. Dezbr. 1402 und August 1403) zerschlugen sich gleichfalls. — Einstweilen gab nun Wenzel (Wittenberg, 19. Decbr. 1403) der Stadt Eger auf 5 Jahre Befreiung von allen Abgaben und Steuern, Bete, Bern oder sonstiger Schatzung für die bis dahin ihm und der Krone Böhmen bewiesene Treue und wegen ihrer vielfachen Beschädigungen durch die noch immer täglich aus der Pfalz her erlittenen feindlichen Anfälle[440] und gestattete zugleich von Stadt und Land eine Steuer zu erheben zu Schuldenbezahlung und fernerem Widerstande; bestätigte endlich auch alle alten Rechte und Gewohnheiten, und gebot seinen Amtleuten, die Stadt dabei zu

schätzen[441]. — Ein Egerer Heinrich Schlick von Lasan und Seydlitz war damals Kämmerer und Günstling des Königs, der Vater des später so berühmten Kanzlers Caspar Schlick. Ein Glied einer andern Egerischen Familie, von der ein Zweig nach Prag gezogen war, Sigmund Huler (von Orlik) war damals mächtiger Unterkämmerer des Königs, gerieth aber bald durch seine Intriguen zu schnellem Sturze und Hinrichtung 1405. Wir erinnern uns, daß schon ein Jahrhundert früher ein Egerisches Geschlecht, die von Eger oder vom Kornbühel eine große Rolle in Prag gespielt hatte. Erhart Rudisch und Engelhart Püchelberger zogen damals 1403 zu Kaiser Sigismund nach Nürnberg und begleiteten ihn von dort nach Prag. — Als Bürgermeister erscheint damals 1403 Sigmund Rudisch[442]. — Die Burgpflege war damals der Stadt wieder entgangen und vom Könige an Hans Herwart Kolowrat[443] übertragen worden. Diesem folgte im folgenden Jahre 1404 der Egerländer Hans Forster als Pfleger; und als Bürgermeister wird Albrecht Frankengrüner genannt[444].

Um diese Zeit widmeten die Nürnberger Rothschmiede eine 250 Pfd. schwere messingene stark vergoldete und mit den 12 Aposteln gezierte Hängelampe in den Niclasdom zu Eger[445].

Damals machte auch ein sonderbares Ereigniß in weiter Ferne Aufsehen. Es fand sich in der Gegend von Graudenz an der Weichsel in Ordens-Preußen 1402 ein armer gebrechlicher Mensch, an dem dänische Kaufleute auffallende Aehnlichkeit mit dem, wie bisher geglaubt, längst verstorbenen einzigen Sohne der großen Königin Margaretha von Dänemark, Norwegen und Schweden, Olav, entdeckten. Er selbst, Anfangs das ihm angedichtete Geschick leugnend, hielt sich bald ebenfalls für den, für welchen man ihn ausgab, Prinz Olav, den, — wie nun die Sage ging, — die Königin vor 16 Jahren habe wollen vergiften lassen, der aber damals aus dem Lande geflüchtet sei. Er wurde von den Kaufleuten nach Danzig geführt, wo ihm das Volk hohe königliche Ehre erwies, ließ sich ein dänisches Reichssiegel stechen und meldete nun der Königin, daß er ihr Sohn sei, auch gerne in Armuth habe leben wollen, aber vom Papste gezwungen sei, die Krone seines Reichs zu fordern, und nach Dänemark zurückzukehren (wo ihr Großneffe Erich Thronfolger war). Die Königin, erstaunt über dies Vorgeben, und sich über ihres Sohnes Tod durch Bescheinigung der Reichsgroßen vom 17. Juni 1402 völlig ausweisend, verlangte und erhielt von dem Ordens-Hochmeister Conrad von Jungingen die Auslieferung des Mannes nach Colmar zu weiterer Untersuchung. Es ergab sich nun, daß der Ueberlieferte nicht einmal Inländer und der dortigen Sprache mächtig. Er gestand, daß er aus einem Dorfe bei Eger war, wo seine Eltern Wolf und Margareth hießen. Nach Schonen gebracht und verurtheilt, büßte er seine unglückliche Verirrung im Feuertode auf dem Scheiterhaufen. Dies Ereigniß spielte 50 Jahre nach dem falschen Markgrafen Woldemar von Brandenburg, nachdem es schon 1270 und 1285 einen falschen Conradin und Friedrich II. gegeben hatte[446].

Erhart Rudisch erhielt von König Wenzel (Bettlern, 14. Juni 1405) die Erlaubniß, in den Gütern seiner Beste Liebenstein nach Belieben zu reuten und anzubauen[447]. Die Rudische bauten 1406 die Kirche in Liebenstein[448]. — Der Stadtrath zu Elbogen bekam von König Wenzel (Prag, 16. Nov. 1406) die Macht,

schädliche Leute und Missethäter einzufangen und nach den Rechten zu bestrafen und widerspänstige Bürger aus der Stadt zu weisen; auch sollte er Mauern, Thürme und Straßen bessern und in Stand halten[449]. — In dieser Zeit liegt der Keim böser Verwickelungen für Eger. Wenzels Gegenkönig Ruprecht, dem anscheinend die Forster nicht gehuldigt hatten, hatte 1403 an Burggraf Johann von Nürnberg Erhart Forster's Reichslehen: Veste Neuhaus und Markt Selb nebst Forst und Wildbahn verliehen und dadurch wohl erreicht, daß Forster zu Ruprecht übertrat und gegen König Wenzel fehdete. Denn Wenzel schrieb 1406 an den Rath zu Eger (Carlstein, Mittwoch vor Walburg), er möge doch einen möglichst langen Frieden zwischen dem König und Erhart Forster vermitteln, indem Er selbst nächstens nach Eger kommen und sich mit Forster einigen wolle, so gnädig, daß dieser gerne bei Ihm werde verbleiben wollen, wozu sie eifrig mitwirken möchten. Es scheinen hiernach noch specielle Mißhelligkeiten obgewaltet zu haben, auch Fehden mit der Stadt eingetreten zu sein, wobei die Forster die Unterstützung der Frankengrüner hatten. Denn 1407 kamen 3 Vergleiche Egers mit Hermann Frankengrüner auf Wildstein, Niclas Frankengrüner auf Nabburg in der Oberpfalz, Erhart Forster auf Neuhaus und allen seinen Vettern Forster zu Stande, um die 400 Schock böhmische Groschen, die ihnen Wenzel auf die städtischen Güter verschrieben hatte für die Schäden, die ihnen Rath und Gemeine der Stadt Eger gethan, und um alle mit ihnen gehabten Zwietracht und Kriege. Und in des Königs Streite mit dem Geschlechte Forster kam es zu einem Schiedsspruche, den Wenzel 1410 guthieß, wonach „Erhart Forster mit Brüdern und Vettern den König und die Krone Böhmen und deren Leute und Güter nicht mehr angreifen und schädigen, auch Niemanden, der solches thue, bei sich hegen und fördern solle, vielmehr auch mit Veste Neuhaus dem Könige als rechten Erbherren treulich als Mann des Königs gewärtig sein und sich mit der Veste keinem anderen Fürsten vermannen." Dennoch brachen die Mißhelligkeiten bald wieder in höherem Maaße aus.

Als Bürgermeister zu Eger erscheint seit 1407 Siegmund Juncker[460]. Damals wurden viele Söldner von der Stadt gehalten; auch wurde die neue Kapelle im Dominikanerkloster eingeweiht[461]; 1408 und noch 1411 erscheint Friedmann von Redtwitz als Hauptmann der Stadt-Söldner und hatte als solcher (1410) auch 50 Berittene unter sich. — Noch 1408 kaufte das Claraklоster das böhmische Dorf Oberschossenreut im Elbogner Kreise, was auf Befürwortung Aleschs und Friedrichs Kolowrat Wenzel (zu Görlitz 13. Oct.) genehmigt und die Privilegien Carls IV. bestätigte; desgleichen kaufte es 1409 Schossenreut im Egerlande[462]. — Seit 1410 erscheint Hans Hubert von Härtenberg als Burggraf (Pfleger); in Elbogen Glieder der Familie Malersick 1408—18 als Burggrafen (Pfleger)[463]. — Seit 1409 haben sich im Archiv zu Eger politische Original-Correspondenzen (seit 1436 Copialbücher) erhalten.

Nach Ruprechts Tode und der neuen Doppelwahl von Wenzels Bruder Siegmund und Jobst von Mähren erließ Wenzel, der Behufs Herstellung seiner Gesundheit und Verhandlung mit einigen Reichsfürsten sich mit seiner ganzen Hofhaltung nach Eger zu begeben vor hatte, den Befehl (Prag, 15. Novbr.) an alle königliche Beamte und die umliegenden Städte, Jeden, der nach Eger Lebensmittel

schaffen wolle, ungehindert dorthin fahren zu lassen. Doch kam es nicht zu dieser Uebersiedelung, sondern Wenzel blieb in Prag[464]. — Am 17. Novbr. 1410 belehnte er den Pfleger zu Eger, Hans Forster, mit Schloß und Städtchen Neudeck[465]. — Nach Jobst's Tode und Siegmunds nunmehriger einstimmiger Königswahl 1411 (21. Juli) schrieb Wenzel (12. August) an die Stadt Eger, daß er wider sie keinen Bedacht gefaßt habe, sondern sich ihrer Treue versichert halte[466].

König Wenzels Regierung war zu unruhig, er selbst zu kraftlos, als daß er seinen Landen den nöthigen Schutz gewähren konnte. Fast das ganze Egerland wurde durch Räubereien beschädigt, Raubritter mit ihren Banden hatten viele Burgen inne und zerstörten Handel und Verkehr der Egerer. Die Burggrafen, Pfleger, Hauptleute zu Eger vermochten dagegen nicht zu helfen. Mit Wenzels Bewilligung und der des neuen Kaisers Sigismund wählten — da Kaiser Carl IV. die früheren auch vorzugsweise für Wahrung des Landfriedens bestellten kaiserlichen Provinzialrichter hatte eingehen lassen, — Bürgermeister und Rath den benachbarten zu Plassenburg bei Culmbach residirenden Burggrafen Johann von Nürnberg[467] zu ihrem Schutzherrn gegen Entrichtung jährlicher 200 fl. Schutzgeld. Es wurde somit an die alte Beziehung Egers während seiner Reichsunmittelbarkeit zum Nürnberger Burggrafthum — wenn auch in anderem Charakter — wieder angeknüpft. — Doch wurde dieses Schutzverhältniß zu einem dicht benachbarten mächtigen Fürsten für die Stadt bald sehr unheilvoll; König Wenzel schrieb und zwar wiederholt an ihn (Prag, Freitag nach Mariä Rein., Febr. 1412), „er solle alle Sachen mit den Bürgern von Eger im Guten bestehen lassen, und keine Hinderungen und Irrungen durch die Seinen gestatten". Eger hatte also gegen den eigenen Schutzherrn Wenzels Arm angerufen. Zunächst hatte Eger sich doch immer durch eigene Kräfte zu schützen, und wiederum (wie früher 1300 und 1349) die Erstürmung der Raubvesten und Ausrottung der Räuber selbst zu bewirken. Wenzel befahl (Schloß Toczník, 23. April) 1412 dabei wenigstens allen Beamten die Unterstützung der Egerer auf ihren solcherartigen Auszügen, genehmigte auch, daß Eger mit Elbogen und einigen deutschen Fürsten[468] einen Bund schloß. Auf seine eigene Veranlassung wurde mit dem Forster'schen Bergschlosse Neuhaus, im Selber Walde an der Eger, westlich nahe bei Hochberg begonnen. Es waren nämlich Wenzels Botschafter, die er an die Kurfürsten des Reichs gesendet, und die im Geleite des Nürnberger Burggrafen reisten, auf der Rückkehr von Frankfurt, „auf freier Straße des heil. Reichs" niedergelegt, mißhandelt und gefangen gesetzt worden von Erhart Forster, Niclas jun., Caspar, Wilhelm und Heinrich Forster, des Erhart Vettern; auch hatten sie, „andere merkliche Missethat an Unsern Landen mit Raub, Brand, Mord in mancherlei Weise begangen", wie Wenzel später schrieb[469]. — Die Bürger zogen Ende August (Samstag vor Barthol.) 1412 wohlbewaffnet zu Roß und zu Fuß, unter fliegenden Fahnen mit Feldstücken und Reisewagen vor die Veste, drangen nach hartnäckigem Sturme in das Innere, nahmen die Burgbesitzer Gebrüder Forster (Feinde aus dem eigenen alten Egerischen Stadtgeschlechte) nebst ihren räuberischen Leuten gefangen und führten sie gebunden nach Eger in Haft; ein Kanonenschuß löste die auf der Burgzinne aufgestellte vergoldete Sonne glücklich ab, die man triumphirend nach

Eger brachte und auf den Rathhausthurm aufsetzte[470]. Wenzel selbst war inzwischen Seitens der Stadt durch die 2 Abgesandten Erhart Rudisch und Niclas Juncker beschickt, welche dort die Nachricht von der Zerstörung empfingen und dem Könige mittheilten, zugleich aber auch, daß Burggraf Johann von den Forster alle Güter zu Selb und Weissenbach kaufen wolle, wobei Fürsorge zu treffen sei, damit beides nicht dem Egerlande und der Krone entzogen würde. Die Egerer hatten bei der Belagerung Unterstützung durch Bundestruppen gehabt; die Gebäude wurden nun theils niedergebrannt, theils niedergerissen, und die Burg völlig geschleift. — Dann zogen die Bürger noch in demselben Jahre vor die den Voigten von Plauen gehörige Raubveste Graßlitz (Greßlas) im böhmisch-sächsischen Grenzgebirge (nördlich von Falkenau) und bereiteten ihr ein gleiches Schicksal[471]. Letztere Expedition erscheint in einem um so merwürdigeren Lichte als eben 1412 und 13 Heinrich Voigt von Plauen jun. königlicher Pfleger (— der Letzte aus dieser Familie solcher Stellung —) zu Eger war; um so nothwendiger mag damals allerdings eine andere Schutzherrlichkeit gewesen sein[472], da er diese Pflegschaft wohl nur als Machtvermehrung und Finanzquelle ansah, und auch nur in diesem Sinne erstrebt und erlangt hatte. — Bei Erstürmung beider Raubvesten zeichneten sich besonders die Metzger und Tuchmacher aus, und erhielten daher vom Senate das Privileg, zu Fastnacht die Zunftfahne mit einem rothen Feldzeichen geziert vor das Haus heraushängen und unter Trompetenschall 9 Mal schwingen zu dürfen, auch 3 Tage lang einen Ehrentanz zu halten und sich mit Schiffziehen zu belustigen[473].

Die Zerstörung von Neuhaus wurde übrigens weiter der Anlaß zu Verlegenheiten für die Stadt. Die Forster verkauften ihre geschleifte Veste an König Wenzel für 4000 fl., welches Kaufgeld aber die Stadt Eger bezahlte, und daher von Wenzel, an welchen sie in dieser Angelegenheit den Erhart Rudisch und Niclas Juncker nach Prag abgesendet hatten, diese Veste mit der Bedingung des Nichtwiederaufbaus abgetreten erhielt, worauf der Senat die Forster nach Empfangnahme ihrer Verkaufsbriefe wieder entließ. Wenzels Uebereignungsurkunde (Königsaal, 27. Septr. 1412, Dienstag vor Wenzel) besagt, daß Eger „viel Feindesungemach getragen, besonders wegen Neuhaus, von wo Erhart Forster den König und die Krone und andere Fürsten, Herren und Städte auf allgemeinen Straßen mit Raub und Brand gröblich beschädigt, die Egerer auch vor der Veste mit andern Fürsten, Herren, Rittern, Knechten und Städten, die auch mit dem Könige in Einung, zu Felde gelegen seien und dazu viel Rüstungen getragen haben, sie auch dem Erhart für die Veste 4000 römische Gulden bezahlen sollen, so habe der König der Stadt zur Wiedererstattung aller Kosten und dieser 4000 fl. den Burgstal selbst und alle zugehörigen Ländereien zugeeignet, doch solle die Burg nie wieder aufgerichtet werden". Laut Originalbrief (letzten Frauentag, Dezember 1412) verkauften förmlich die Vettern Forster, Erhart und die oben genannten 4 Brüder, dem König Wenzel und allen übrigen Fürsten, die in der Einung und vor der Veste gestanden, dieselbe, entsagten jedem Anspruche und verhießen Herausgabe aller Urkunden darüber. — Aber inzwischen schon sah sich Eger „Rath, Schöppen, Sechsunddreißiger und ganze Gemeine" (Novbr. 1412, Montag nach Leonh.) veranlaßt, an Burggraf Johann zu antworten, daß sie vor ihm auf einem Tage nicht erscheinen, sondern mit seinen Räthen nur

vor dem König verhandeln, oder sich in Eger selbst mit ihm verständigen wollten. Die Forster wendeten sich nämlich bald an den Nürnberger Burggrafen Johann — (zugleich Egers Schutzherrn!) — der sie trotz ihrer Unbill gegen Eger und König Wenzel in seine Dienste übernahm, — und klagten wider die Stadt bei dessen Landgerichte zu Fürth, vor welches nun durch den Burggrafen als Landrichter die Stadt geladen wurde, und als sie nicht erschien, sich verurtheilt sah. Der Kauf wurde als abgedrungen für nichtig erklärt, die Stadt zum Verluste des Kaufschillings verurtheilt, den Forster wieder der Besitz der Veste zuerkannt, nachdem Bürgermeister und Rath[474] zum Zweikampf (Kolbengericht) mit den Forster verurtheilt worden, und sie, da sie nicht erschienen, überdies in die Reichsacht gethan. Auf Egers Beschwerde über die Ladung hatte Wenzel sogleich einen Verbotsbrief an Johann (Prag 1413)[475] und einen Brief an die sämmtliche Ritterschaft und die Stadt Eger erlassen mit dem Befehle, auf keine Weise vor dem Nürnberger Reichs-Landgerichte zu Fürth zu erscheinen, da schon Kaiser Albrecht 1305 die Stadt vor jedem fremden Landgerichte befreit hatte, und das Verfahren gegen die Freiheiten des Egerlands verstieße, dessen Insassen vor keinem fremden Gerichte Recht zu nehmen schuldig wären. Eger wollte das Reichslandgericht zu Nürnberg selbst seine Incompetenz beschließen lassen und beschickte es; die Egerer wollten dort ihre alten Privilegien und Wenzels Schreiben vorlegen; man hörte sie und ihre Fürsprecher aber nicht, und „hat sie freventlich geächtet". Sie beriefen sich „an einen römischen König, an einen zukünftigen Kaiser und an unsern geistlichen Vater", und ließen dann eine Notariatsurkunde zu Nürnberg 24. Octbr. 1413 über ihre Berufung an den Papst aufsetzen[476]. Wenzel erließ auch an „die Herren der Einung" (Prag, Novbr. 1413, S. Elisab.)[477] einen Beschwerdenbrief, auch Briefe an die Reichsstände (wovon die an die Elsasser Städte noch vorhanden sind) mit dem Bedeuten, dem Burggraf Johann, dem Erhart Forster und ihren Helfern keinen Vorschub zu thun, vielmehr auch ihrerseits den Burggrafen zur Aufhebung der Acht und Verweisung der Forster an des Königs allein berechtigtes Gericht zu bestimmen, widrigenfalls er ihren Handelsleuten allen Verkehr in den böhmischen Landen verbieten würde. Eger beschwerte sich auch noch beim Papste und dieser ermächtigte hierauf (Rom, 7. Cal. Jan. 1414) den Regensburger Bischof, den Rechten gemäß zu entscheiden und seinen Spruch durch die geistlichen Censoren bekräftigen zu lassen[478]. Zu einem vollständigen Austrage scheint die Sache nicht gekommen zu sein; die Veste blieb zerstört, kam aber nicht in Egers Besitz und das Kaufgeld war verloren; die Gewaltthätigkeiten dauerten fort.

Die Forster veräußerten 1412 u. 13 alle ihre Güter zu Selb, Neuhaus, Weissenbach, Schönlind, Schönwald, Brunn, Philitz, Steinfelb, Nabersreut an den Nürnberger Burggrafen. Diese hatten aus einer markgräflich Meißnischen Erbschaft (1407) auch schon Thierstein mit Leuthen und Thiersheim erworben, was die Markgrafen ebenso wie die Burggrafen ihr Arzberg, wie schon erwähnt, von Eger abgerissen hatten. Mit den obigen Forster'schen Gütern verfuhr nun der Burggraf ebenso und zog *fast alle sonst dem kaiserl. Egerer Landgerichte und Lande einverleibten Güter, Sitze und Dörfer (die später sogenannten Bayreuther Sechs-Aemter Wunsidel, Hochberg, Thierstein, Selb, Weisenstadt, Kirchenlamitz)* an sich; dazu gehörten außer den

vorgenannten noch folgende 40: Arzenberg, Ahornberg, Brand, Buchbach, Bernstein, Dietrichsgrün, Erkersreut, Eulenhammer, Garmersreut, Grafenreut, Grünau, Hafelbach, Hochstädt, Härrstädt, Korbersdorf, Kornberg, Lorenzreut, Nieder- und Ober-Telein, beide Neuenhausen, Neuselsdorf, Ober-Redtwitz, Plößberg, Perstein, Rauhensteig, Rosenhof, Reyerbach, Röttenbach und Reutenbach, Röslein, Schlottenhof, Seyfen, Spielberg, Slabatenhof, Sinatengrün, Tiefenbach, Vorbach, Waltersgrün, Wendern. — König Wenzels Verbot (Prag 1413) sich aller Eingriffe zu enthalten, wie wir sahen, fruchtete nichts. Die Stadt Eger, deren 4 Abgesandte (Rüdiger Juncker, Albrecht Frankengrüner und Erhart und Sigmund Rudisch) an den Nürnberger Burggrafen von diesem vor sein Landgericht in Fürth geladen, zum Zweikampfe mit den 4 Forster[379] gefordert und geächtet worden, beschwerte sich über diese Vergewaltigung neuerdings bei König Wenzel, und der Nürnberger Burggraf erklärte sich nunmehr urkundlich (Plassenburg, Sonntag nach Margar. 1414) wie durch seine 2 Abgesandte zur Abtretung wenigstens von 12 dieser entzogenen Dörfer ganz, und von 11 derselben größtentheils, vor dem Könige bereit. Als aber der Senat und der Egerische Pfleger Heinrich von Plauen jun. wieder davon Besitz nehmen wollte, widersetzten sich die burggräflichen Amtleute und wiesen die Egerischen Commissare mit Gewalt zurück. Die Gewalt des Stärkeren konnte von der Stadt allein nicht gebrochen werden, und alle obigen Güter, Sitze und Dörfer blieben, abgetrennt von Eger, in unabhängigem burggräflichen Besitze[480].

Innerhalb der Stadt selbst konnte der Senat energischer auftreten und verbannte aus derselben einen Bürger wegen seines übeln Verhaltens, was König Wenzel in einem Briefe an die Bürgerschaft (Prag, 3. Febr. 1414) billigte[481]. — In Elbogen erscheint Joh. Malerczik als Burggraf (1403, 13—18). — Eger that noch alle möglichen Schritte, zunächst bei Wenzel, der wiederholt an König Siegmund schrieb, um dessen unmittelbare und durch Friedrich von Brandenburg zu bewirkende Einwirkung auf Johann bat, und ihm die Egerer Deputation empfahl, der er den Brief mitgab. Niclas Gummerauer ging als Egers Gesandter nach Constanz zu Kaiser Sigismund, der an Johann schrieb (Sonntag nach Phil. u. Jak. 1416) und Copie dieses Briefs den Egerern mittheilte (Mittwoch vor S. Gall.) und sich auf seine mündlichen Eröffnungen an Gummerauer bezog. Allein Alles blieb dennoch vergebens.

Auch die Tosse auf Schönberg benutzten diese Umstände, um sich 1413 vom Egerland ganz zu entziehen. — Die Stadt war in dieser Zeit übrigens stets gerüstet, Niclas v. Haslau ihr Stadthauptmann 1413 u. 14, v. Rabersreut ebenso 1416 mit 90 fl. Besoldung, die Stadt hielt 1414—16 auch 50 Berittene, 1418 aber 200 Söldner. — In Eger war dann Wenzel, Burggraf zu Dohna, Pfleger seit 1415[482]; Michael Pichelberger seit 1415 und Niclas Juncker 1418 Bürgermeister[483]. — Wenzel bewirkte von seinem Bruder Kaiser Sigismund 1417 einen neuen Brief, wonach Eger von jedem Reichsgerichte, Hofgerichte, überhaupt jedem auswärtigen Landgerichte frei erklärt wurde. — In Eger hatte der Rathsherr Niclas Gummerauer auf Wildstein (später Bürgermeister) die Kreuzherrn-Bartholomäuskirche 1414 neu hergestellt, und Hans Stadelmann für die obere Burgkapelle S. Erhardi 1418

eine Meßstiftung gemacht, und dem Bürgermeister und Rath das Präsentationsrecht übergeben[484].

Burggraf Johann von Nürnberg — übrigens Wenzels Schwager —, unter dem bei dem benachbarten Weissenstein im Fichtelgebirge ein Krystallbergwerk wie in Wunsiedel ein Zinnbergwerk berühmt wurde, — starb bald darauf (Juni 1420), und sein Bruder Friedrich I. (Kurfürst von Brandenburg) erbte die gesammten fränkischen Lande der Hohenzollern. Kurz vorher war auch Wenzel selbst (August 1419) gestorben.

Auch das Stift Waldsassen trennte sich zu jener Zeit seit 1411 gänzlich vom Egerlande. Trotz früherer Mißlichkeiten und Bedrängnisse war es immer eine äußerst bedeutende Schöpfung geblieben. Der seit 1394 dort regierende Abt Conrad Schreiber zog 1414 nach dem Costnitzer Concil, wo Papst Johann mit einem Gefolge von 600 Pferden erschien, seinerseits auch mit einem Gefolge von 300 Adligen, Ministerialen und Vasallen des Klosters[485]; und nach der 1417 zu Nürnberg aufgestellten Reichsmatrikel hatte das Kloster späterhin (unter Abt Nicolaus IV. 1461—79) gegen die Türken 8 Reiter und 4 Fußgänger zu stellen; Papst Felix ertheilte bald darauf dem Abte 1438 Bischofsinful, Stab und Ring, und Kaiser Sigismund benannte ihn in einem Schutzbriefe fürs Kloster 1416 „seinen lieben und andächtigen Fürsten". Freilich war das Stift dabei immer, wie alle Stifter, wenig wehrhaft und oft von weltlichen Nachbarn hart bedrängt und gedrückt. — Nachdem schon durch König Johann 1322 und Wenzel 1385 eine Freilassung des Stifts Waldsassen von der Contributionspflicht an Stadt und Burg Eger herbeigeführt worden war, entzog sich dasselbe jetzt auch der böhmischen Schutzherrlichkeit. Abt Conrad war nach 18jähriger Regierung durch häufige Abwesenheiten dem Convente mißliebig geworden, wich einer Revisionscommission 3 anderer Aebte aus, wurde nun für entsetzt erklärt und ein neuer Abt gewählt (1411). Er appellirte an Papst Johann und begab sich unter des Kurfürst und Pfalzgraf Johann zu Sulzbach als kaiserlichen Statthalters Schutz, den dieser sehr eigennützig für den Fall zusagte, wenn er die Schutzvogtei über Waldsassen erblich und ewig an die Pfalzgrafen übergäbe, was denn auch geschah. Sein Gegen-Abt hatte sich mit Genehmhaltung des zu eigner Schutzübung unfähigen Wenzel, ebenso wie Eger und das Egerland in des Nürnberger Burggrafen Schutz begeben; Abt Conrad residirte auf Burg Falkenberg, der Gegen-Abt zu Tirschenreut. Dieser Ort wurde vom Pfalzgrafen erobert, für sich behalten und nur gegen Abtretung Schwandorfs zurückgegeben. Der auch zu Cisterz und Rom anhängige Prozeß wurde endlich in Constanz 7. Febr. 1415 zu Gunsten Conrads entschieden, der auch fernerhin Abt blieb; schon 1414 hatte Kaiser Sigismund den Herzog Johann von Pfalzbayern, unter Vorbehalt kaiserlichen Widerrufsrechts, als Schutzherren Waldsassens anerkannt, wenn auch mit der unpraktischen Clausel: salvis juribus Regis Bohemiae[486]. Durch Wenzels nachgiebige Unbekümmertheit trat Waldsassen aus der 92 Jahre angehaltenen böhmischen Schutzherrlichkeit zurück.

Voraussichtlich wäre dies der Stadt Eger damals nicht weniger durchzuführen möglich gewesen. Doch wäre eine Schirmherrlichkeit Pfalzbayerns, — wie dies die Abtei Waldsassen zu erfahren hatte, — oder der Nürnberger Burggrafen, voraus-

sitlich der städtischen Selbstständigkeit ungleich gefährlicher gewesen als die böhmische, und Eger lag von allen übrigen deutschen Reichsstädten für eine genauere gegenseitige Unterstützung durch letztere zu entfernt und isolirt. — Eger und Waldsassen schlossen 1415 übrigens einen Vergleich wegen der Criminalgerichtsbarkeit über Hardeck und Albenreut, welche das Kloster schon seit 1396 dem Egerischen Gerichte zu entziehen suchte. Man beschloß, sie gemeinsam zu führen, — der Anfang der „Frais-Jurisdiction" im „Fraisgebiete" ein Zustand, der bis in die neueste Zeit währte.

Zu Constanz hatte Sigismund als deutscher König im Juni 1417 den Bürgern von Eger alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt, auch mit Wenzels Genehmigung Stadt und Land Eger in seinen und des Reichs besonderen Schutz genommen, was er durch eigenes Sendschreiben im Juli 1417 den gesammten Reichsständen verkündete.

Seit der benachbarte Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI., damals 1417 zu Costnitz mit dem Markgrafthum Brandenburg und der Churwürde belehnt worden, nannten sich die Nürnberger Burggrafen auch in ihren fränkischen Gebieten (Anspach mit Cadolzburg, und Culmbach-Bayreuth mit Plassenburg) „Markgrafen".

—

Rücksichtlich der staatlichen Verwaltung unter Wenzels Regierungszeit fassen wir hier zusammen, daß nachstehend genannt werden:

1379 Johann Landgraf von Leuchtenberg als Pfleger und Hauptmann, und noch
1379, 86 Hintzig Pflug, königl. Rath als Hauptmann; dabei 1383 Markhart von Redtwitz und 1386 Buslaw von Härtenberg als Richter.
1389, 91, 93 Edimir (Zdimir) von Zedwitz (zugleich Burggraf von Elbogen) als Pfleger.
1395 Busko von Schwamberg als Pfleger.
1396 Burkhard von Jenowitz-Strnad, Hauptmann; dabei 1396 Seifried Sahan, Richter.
1398 Johann Landgraf von Leuchtenberg, Hauptmann; dabei 1401 Hubert von Härtenberg, Richter.
1401—2 Bürgermeister und Rath zu Eger, Pfleger; Erhart der Stadtschreiber, Richter.
1403 Hervart Kolowrat, Pfleger; — ein Richter wird nicht genannt.
1404 Hans Forster, Pfleger.
1408 Friedrich Redtwitzer, Hauptmann; — und zugleich Richter[487].
1410 Hans Hubert von Härtenberg, Pfleger.
1410 Hans Forster, Pfleger.
1412—13 Heinrich Voigt von Plauen jun., Pfleger.
1415 Wenzel Burggraf zu Dohna (Donyn), Pfleger[488].

Als Stadtobrigkeit erscheinen die folgenden Bürgermeister:

seit 1370 Niclas I. Juncker und Hermann Heckel.
1384 Adam Juncker.
1387 Niclas I. Juncker.
1395 Niclas II. Juncker.
1396 Hans Heckel und Niclas Gummerauer.

1398 Ludwig Juhr und Hans Schneider.
1400 Niclas Juhr und Conrad Höller.
1402 Hans Hirnlos.
1403 Sigmund Rudisch.
1404 Albert Frankengrüner.
1407 Sigmund Juncker.
1415 Michael Püchelberger.
1418 Niclas Juncker.

Als Adlige auf den um Eger liegenden Rittergütern erscheinen die Laminger (auf Ottengrün s. 1360), Ayngel (auf Reichersdorf 1360—1450), Daniel (Kl. Lehnstein 1400—47), Frankengrüner (Kinsberg 1402—1506, Wildstein 1412), Meinel (Palitz 1391), Forster-Sperbogel (Neuhaus, Selb rc. s. 1340), Leuchtenberg (Liebenstein 1381—1400), Pflug (Kinsberg 1396), Hieserle (Unterpilmersreut 1402), Plauen (Graßlitz), Rorer (Kinsberg 1401), Dölitzer (Dölitz s. 1360), Hasla (Haslau s. 1358), Grüner (Gr. Lehnstein 1400), Rudisch Liebenstein 1400—26), Schlick (Seeberg), Juncker (Nebanitz, Conradsgrün 1360, Mühlessen 1415, Trebendorf), Nothhaft) (Thierstein 1358), Winkler (Kinsberg 1358), Toß (Schönberg desgl.), Neyperg (N. und Brambach), Rab (Wildstein), Gößwein (Liebenstein), Hecht (Pograt 1260—1394), Püchelberger (Püchelberg), Schreiner (Pograt 1409), Sparneck, Zedtwitz rc.

Das gesammte Egerland mit seiner eben noch 1341 als bloßes deutsches Pfandobject der Krone Böhmen vom Kaiser geltend gemachten Natur erhielt sich immer in staatlicher Absonderung von Böhmen, als eine besondere, pfandweise nur an die Krone geknüpfte Reichslandschaft. Obgleich in kirchlicher Beziehung das Dekanat Elbogen unter das böhmische Erzdekanat Saaz gestellt war, stand der Egerbezirk nebst dem ganzen damaligen Elbogner Kreise, geschieden von den übrigen nördlichen und westlicheu Theilen Böhmens, unter unmittelbarer königl. Kronregierung (nicht unter der königl. Landesregierung); ebenso im Nordosten Böhmens die 3 Bezirke Zittau, Trautenau und Glatz. An diese Hofregierung wurden dann außer diesen getrennten Landbezirken analog auch im Innern des eigentlichen Böhmens die als „königliche" charakterisirten Städte und alle königliche Burgen mit den ihnen zugewiesenen Lehen gezogen und der Gerichtsbarkeit des obersten Landrechts zu Prag entzogen. Jene Grenzbezirke und diese innern Städte wurden in militairisch-politischer Beziehung von eigenen königl. Beamten in loco verwaltet, erfreuten sich hinsichtlich des Justiz- und Communalwesens ihrer besondern Immunitäten, und erschienen nicht bei den ordentlichen Landtagen zur Berathung der Landesangelegenheiten Böhmens, sondern nur bei den gebotenen und besonderen Hoftagen zur Vernehmung des königlichen Willens. Auch die Kirchen- und Klostergüter wurden solchen städtischen Besitzungen gleichgestellt. Aus eigener Macht ohne Ständebewilligung verfügte der König über alle militairischen Hilfsmittel seiner Burggrafen, Vasallen, Städte und geistlichen Stifter. Die Zahl der königlichen Städte und der dem König aufgetragenen Lehen wuchs bis Wenzel stets bei wachsenden Feudalismus, und vergrößerte so das Gebiet dieser königlichen Hofregierung gegenüber der Landesregierung mit ihrem obersten Landrecht in Prag und den Zupen-

ämtern in den Kreisen. Höchsten Rang hatte der Oberstlandkämmerer als Chef der gesammten Civiladministration mit Vorsitz auf Landtagen und im großen Landrecht. Höchste Macht und Einfluß hatte aber schon der Oberst-Burggraf von Prag als Chef der gesammten militairischen und polizeilichen Gewalt des Königs, der ganzen Executivmacht des Staats. — In Bezug auf die Nationalität war übrigens schon längst das ganze Gebiet zwischen Eger, Königswart, Engelhaus, ebenso wie Schlackenwert, Lichtenstadt, Presnitz, Komotau und der ganze Kamm des Erzgebirgs bis zu dem damals zu Böhmen gehörigen Königsstein an der Elbe ganz deutsch[489].

4) Kaiser Sigismund 1419—37 (18 Jahre).

Die in Costnitz 1416 erfolgte Verbrennung des Professors Huß (vielmehr Johann aus Hussinetz) und des Ritters Hieronymus (Faulfisch) aus Prag hatte in Böhmen, wo auch der Geistliche Jakobellus (aus der dem Egerlande benachbarten Bergstadt Mies) als Verfechter des Abendmahls unter beiderlei Gestalt aufgetreten war, eine ungeheure Bewegung hervorgebracht. Neben des verbrannten Professors Grund- oder Burgherrn, dem Edeln Niclas von Piestna auf Hussinecz, war der Ritter Johann Zizka von Trocznow (wie einst auch Hieronymus (Faulfisch) gleichfalls am Hofe König Wenzels, dessen Kammerherr und Liebling), an die Spitze der kriegerischen Bewegung getreten, die in Prag zum Ausbruche kam, indem das Rathhaus der Neustadt 1419 gestürmt und der „Stadtrichter" mit 13 Stadträthen aus den Fenstern herabgestürzt und ermordet wurden (30. Juli)[490]. Wenzel war kurz darauf (16. August) an den Folgen des Schlaganfalls gestorben; seine sämmtlichen Erblande Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz fielen an seinen Bruder, den letzten Luxemburger, Kaiser Sigismund. Gegen ihn, den die Böhmen nicht ohne Grund erheblicher Mitschuld an jenen Verbrennungen zu Costnitz ziehen, brach ihre Empörung los.

Eger ließ sich nicht in die böhmischen Streitigkeiten hineinziehen und betrachtete sich fortwährend Böhmen gegenüber als bloßes Ausland. Als deutsche Reichsstadt stand sie politisch zu dem übrigen Deutschland, zu Kaiser und Reich, im Gegensatz zu den czechischen religiösen und politischen Bewegungen Böhmens. Die deutsche Reichsstadt wurde auch nie zu irgend einer Verhandlung oder Conföderation mit Böhmen aufgefordert, wiewohl späterhin die Egerischen Söldner wiederholt als reichsstädtische Truppen mit im Kampfe des deutschen Reichs gegen die Hussiten standen, was die Stadt bei ihrer Grenzlage sehr gefährden mußte.

Auch Eger setzte sich jetzt, da ganz Böhmen unter Waffen trat, in Vertheidigungszustand.

Als Bürgermeister treten 1420 Niclas Gummerauer und Hans Kuttenplaner hervor. In diesem Jahre beschloß der Senat, die bisher immer alljährig wechselnden „Losunger" (d. i. mit dem städtischen Wirthschaftswesen betrauten 4 Rathsherrn) fortan immer auf 3 Jahre zur Losung zu wählen. — Die Stadt, in welcher damals die Dominikanerkirche Thurm und Dach durch Brand verlor, und das Kloster geschwärzt wurde[491], erhielt von Kaiser Sigismund als König von Böhmen damals (Kuttenberg, Liebfrauen-Abend 1420) das Privileg, Heller und Pfennige (je 36 und 18 auf 1 Groschen) zu schlagen[492].

Der Katholicismus und mit ihm Kaiser Sigismund fand auf dem Lande seine Stütze in der deutschen Bevölkerung, also im Eger-Elbogner Bezirke, längs dem Erzgebirge, im nördlichen Theile des Leitmeritzer Kreises, — und hier war Eger der Hauptpunkt, — ferner östlich im Trautenauer und Glatzer Bezirk und in mehreren Landadligen. Für Eger insbesondere mißlich war es aber, daß gerade der westliche Strich Böhmens zwischen Eger und Prag (von dem südlichen Hussinetz, Klattau, Pilsen, Mies bis nordwärts Saatz und Laun an der Eger, Schlan rc.) der erste Sitz des Hussitenthums war. Eger hielt für sich selbst eine Garnison von 200 Söldnern zu Fuß und 80 zu Roß, unter Befehl eines Herrn von Raitenbach auf Erkersreut als Stadthauptmann. Das benachbarte Pilsen, von Ziska besetzt, durch Buslaw von Schwamberg mit königlichen Truppen befreit, fiel wieder Kaiser Sigismund zu. Eger mußte dem Kaiser, der selbst südlich Tachau im Pilsener Kreise von der Hussitenbelagerung entsetzt hatte, 1421 im Frühjahre 200 Mann zu Roß und zu Fuß zur Belagerung von Kladrau (bei Mies) stellen, die aber fruchtlos blieb, ferner 1500 Mann zur Belagerung von Schwihau; jenes mit einem Kostenaufwande von 4000 fl., dieses von 1000 fl.

Der Kaiser erhielt nun deutsche Unterstützung; die 4 rheinländischen Kurfürsten, der Herzog von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen traten zu ihm, und es wurde ein großes Heer ins Feld gestellt, das am 10. Septbr. die böhmische Grenze überschritt und dessen Sammlungsplatz (Bartholomäi 1421) Eger war. Dort erschienen unter einem Cardinale die Erzbischöfe von Cöln, Trier, Mainz, die Bischöfe von Lüttich, Speyer, Magdeburg und Bamberg, der Deutschmeister, die Herzöge von Pfalz und Bayern, Markgrafen von Brandenburg und Meißen rc. rc. Das ganze Egerland war mit Kriegsvolk gefüllt, was bis auf 200,000 Mann damals geschätzt wurde, und sich gegen das von den Hussiten mit 6000 Mann besetzte Saatz an der Eger (Septbr. 1421) zog. Auch Eger mußte dazu 1200 Mann und 178 Rüstwagen stellen mit einem Kostenaufwande von 3000 fl. Die Stadt Nürnberg schickte dazu auf Kaiser Sigismunds Befehl 2500 Streitäxte nach Eger. Das große kaiserliche Heer mußte nach 6maligem vergeblichem Stürmen (19. Septbr.) bei eintretendem Mangel an Lebensmitteln (2. Octbr.) vor Ziskas Andringen zurückgehen, und wurde mit nicht geringem Verluste von den Hussiten nach der Grenze verfolgt; Eger verlor den größten Theil seiner Rüstwagen und viele Mannschaft. Dennoch mußte es gleich darauf (Oct. 1421) dem Herrn von Plauen 1000 Mann zu Fuß und 160 zu Roß (mit 1500 fl. Kosten) zur Unterstützung senden, der wirklich den Ziska aus dem Pilsener Kreise nach Saaz zurückdrängte; ebenso 80 Mann zu Roß und zu Fuß dem Herzog von Sachsen und Burggrafen von Meißen. — Wenzel von Ilburg (Eylenburg) erscheint 1422 als königl. Pfleger der Burg zu Eger[493]. — Die Stadt erhielt neue Lasten; bald dehnten sich die Kriegszüge noch weiter aus. Als die Hussiten Behufs der Krönung des nach Prag gekommenen Gegenkönigs Sigmund Korybut von Lithauen die Veste Carlstein, wo die Krone war, zu belagern sich anschickten, mußte Eger dorthin zur Entsetzung dem Markgrafen von Brandenburg 100 Mann (mit 200 fl. Kosten) senden; trotz einer Belagerung vom 28. Mai bis 11. Novbr. 1422 hielt sich die Veste. — Ein neues Kreuzheer sammelte sich unter Markgraf Friedrich (Michaeli 1422) bei Tirschenreut, zog (am

13. Octbr.) über Tachau nach Böhmen. Auch nach Ludit und Saaz stellte Eger 1422 auf Verlangen der böhmischen Stände dem Herrn Buslav von Schwamberg 60 Mann zu Roß (mit 150 fl. Kosten). — Zur besseren Befestigung der Stadtmauer und Erweiterung der Stadtgräben wendete Eger in demselben Jahre 10,000 fl. auf. Dazu wie zur Unterhaltung der Söldner mußte jeder Bürger wöchentlich 2 fl. beitragen. Kaiser Sigismund gestattete 1422 der Stadt kleine Münze zu prägen, eine Klauensteuer auszuschreiben und mit Trompetern ins Feld zu rücken (Nürnberg, Freitag vor Bartholom.) eine Gewährung, in welcher das Anerkenntniß eines selbstständigen Commandos lag. — Die auf Asch und Neyperg gesessenen Zedtwitz trennten sich damals 1422 von der Reichslandschaft Egerland los, und erklärten sich für Lehnsleute der Krone Böhmen, was die Stadt nicht zu hindern vermochte; die Ascher Dörfer hörten seitdem auf, Steuerbeiträge nach Eger zu zahlen [494]. — Damals suchten auch die Brüder Gilg und Conrad Nothaft auf Weißenstein, obgleich sie sich 1412 (Freitag n. Allerheiligen) und 1423 (Freitag nach Veit) mit dem Rathe wegen des Kohlwalds und Seyffer Forsts und Forstmeisteramts (was Erhart Rudisch zur Verwaltung bekam) verglichen und Geld erhalten hatten, den Reichsforst noch an Burggraf Johann von Nürnberg zu verkaufen, und behaupteten, Eger wolle ihre Reichslehen dem Reiche entziehen. Auch andere Edele traten mit Ansprüchen gegen Eger auf, ein Silander als angeblicher Rechtsnachfolger der Nothafte, ein Voigtsberger als der der Pflug. Die Stadt berief sich auf unzweifelhaftes Kaufrecht und erklärte sich bereit, vor dem Könige Recht zu nehmen. Weiterer Verlauf erhellt nicht.

In Eger erscheinen mit 1423 Rüdiger Juncker und Niclas Freitag als Bürgermeister. Bei der Gefährdetheit der Stadt an Böhmens Grenze erklärten die 3 Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg sich zur Hilfsleistung Egers gegen die Hussiten 1424 bereit, und gegenseitig versprach Eger seinen vorgedachten Bundesgenossen auch Unterstützung. Sodann 1425 trat Franz Jöhel als Bürgermeister ein. — In letzterem Jahre zog der Egerische Söldner-Hauptmann von Raitenbach mit 60 Berittenen (mit 200 fl. Kosten) dem Herrn von Plauen zu Hilfe. Auch als die Hussiten vor Guttenstein lagen, wurden dorthin 400 Mann zu Roß und zu Fuß gestellt, sowie gegen Teinitz 600 Mann gegeben (mit je 300 fl. Kosten). — Im Jahre 1426 wurden dem Herzoge von Sachsen 200 Berittene zu Hilfe nach Aussig geschickt, wo sie in der furchtbaren Schlacht am 16. Juni meist verloren gingen, nachdem sie 2500 fl. Aufwand erheischt hatten; die Hussiten unter dem Mähren Wenzel Czernohorski (Schwarzenberg) und den Böhmen Procop dem Großen, Victorin Boczko von Kunstadt und Podiebrad (des nachmaligen Königs Vater) und Johann Kolowrat trugen den Sieg davon; die Furcht in Deutschland war unermeßlich.

Diese Schlacht hatte für die ältere Linie der benachbarten Voigte von Plauen besondere Bedeutsamkeit, weil in ihr der letzte Burggraf von Meißen aus dem dort regierenden Hause fiel, und dieses erlosch. Das Meißner Burggrafthum nebst der Grafschaft Hartenstein (bei Zwickau) wurden vom Kaiser dem Reichshofrichter Heinrich (Reuß) Voigt von Plauen († 1429, Bruder des gleichnamigen Hochmeisters des Deutsch-Ordens) verliehen, der seine daraus entstandenen Irrungen mit

den Kurfürsten und Markgrafen von Sachsen-Meißen durch einen Vertrag 1428 (zu Arnshauge) ausglich, und nun (wie seine Vorgänger im Meißner Burggrafthum) sich in den Reichsfürstenstand gehoben sah. Das Voigtische Haus Plauen hielt sich jedoch nur 12 Jahre im Burggrafthum. — Das Haus Weyda verkaufte seine gleichnamige Stammherrschaft jetzt 1427 an die Kurfürsten von Sachsen-Meißen.

Als die Hussiten nun 1427 in Mähren, Oesterreich, Schlesien, Lausitz verwüstend einfielen, wurde gegen sie ein förmlicher Kreuzzug gepredigt, und das Reichsheer rückte von 3 Seiten in Böhmen ein, der Kurfürst von Sachsen nördlich über Komotau gegen Saaz, der von Trier mit Bayern, Rheinländern und Schwaben südlich über Tauß, der von Brandenburg mit seinen Märkern, Thüringern und Franken über Eger. Die letzten beiden Heere zogen sich nach Tachau; Mies wurde von den Sachsen belagert; auch Eger, welches den Reichstag zu Frankfurt durch einen Abgesandten 1427 beschickt hatte, mußte 60 Berittene zum kaiserlichen Heere nach Tachau senden, und 40 nach Mies (was wieder 200 fl. kostete). Procop entsetzte die Stadt, das deutsche Heer löste sich in wilde Flucht mit Verlust von Gepäck-Wagen und Geschützen auf. Auch Eger verlor die Kriegsrüstung, 2 Kanonen, Wagen und Pferde vor Mies und Tauß, was auf 5000 fl. angeschlagen wurde. So hatten sie auch nach Plan 40 Pferde und nach Kaaden 50 Schützen senden müssen. Pilsen belagerte Procop auch, aber vergeblich und zog nach Verbrennung der Vorstädte 1427 ab.

Am Martinstage 1427 drangen die Hussiten ins Egerland selbst, plünderten Albenreut, schlugen die ihnen entgegengesendete Stadtmannschaft zurück, und nahmen 4 Adlige (Kuttenplaner, Watzdorf, Schönburg und Vettermann) gefangen als Geißel mit sich; einige gefangene Hussiten gestanden einen bestehenden Anschlag ihres Anführers auf die Stadt Eger selbst, da ihm 4 Egerer (Hösler, Schuster, Baumgartner und Broky) hatten die Stadtzugänge verrathen wollen; der Senat ließ diese 4 ergreifen und (am 1. Advents-Sonntage) verbrennen, wie denn damals das Verbrennen auf beiden Seiten ganz üblich war und auch vom Kaiser selbst häufig vorgenommen wurde. Während ein großer Theil des **Elbogner Kreises** völlig verwüstet lag, Elbogen selbst aber durch **Puta** v. **Ilburg** (Eylenburg), der darauf große Pfandsummen zu fordern hatte, und durch die treuen Bürger gehalten wurde — welche letzteren dafür vom Kaiser Sigismund den königlichen Thiergarten geschenkt erhielten, — war bisher das **Egerland** noch fast ganz verschont. Bei der jetzt nahe tretenden Gefahr wurden jedoch die kürzlich (seit 1400) wieder aufgebauten 3 Vorstädte wiederum rasirt, die Fruchtbäume umgehauen und in der Stadt, (welche außer dem Bürgerschützen-Corps von 80 Mann mit 4 Pfeifern und 2 Trommlern [495], und der Söldner-Garnison von 200 Mann zu Fuß und 80 zu Roß, auch noch vom Schutzherrn Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth (Burggrafen von Nürnberg) 40 Mann unter Waldenfels empfangen hatte) die Bürger selbst zur Vertheidigung der Stadt beordert; die meisten Landleute flüchteten in die Stadt; jedoch kam es nicht zur Belagerung. — Trotz dieser kriegerischen Zeiten wurde für den vom Magistrate und dem deutschen Orden abhängigen Schulunterricht in der Stadt Fürsorge getroffen und 1427 ein neues Stockwerk auf das Schulgebäude aufgesetzt [496].

Als 1428 die Hussiten die Oberpfalz verheerten, zogen (St. Veitstag) die Egerischen Berittenen nebst den sächsischen und brandenburgischen und Deutsch-Ordens-Mannschaften dem Herzog von Bayern zu Hülfe nach Hillersried und verdrängten die Hussiten, die ihren verheerenden Rückzug über Königswart nahmen. Bald drangen (am Cäcilientage) wieder Hussiten ins Egerland und plünderten Frauenreut und Mühlessen; ein Trupp von 75 Mann wurde durch die vom Magistrate ausgesendeten Stadtschützen und 50 Söldner angegriffen und geschlagen, 27 Gefangene, 42 Pferde und Kriegszeug wurde als Beute eingebracht, allein der Hauptmann von Raitenbach fand bei einem Pferdesturz seinen Tod. Die Stadt, ringsum durch Fällen aller Baumgärten frei gestellt, blieb gesichert; allein die Umgegend litt stets mehr. Bald drangen frische Hussiten vom Tachauer Gebirge ein und äscherten Neu-Albenreut ein. — Im nächsten Jahre 1429 (8 Tage vor St. Veit) verheerten und niederbrannten sie Frauenreut und mehrere Ortschaften der Nähe, nahmen auch 12 Stadtsöldner und 5 Bauern gefangen, raubten zu Mühlessen die Kirchengeräthe und zogen nach Schlackenwerth ab. Bei diesen wiederholten Streifzügen lagen Landwirthschaft und bürgerliche Nahrung ganz darnieder.

Von der Regierung war kein Schutz zu hoffen; die Burg Eger hatte pfandweise dem Wend von Eylenburg zugestanden; jetzt war gar kein Burgpfleger mehr eingesetzt; man fürchtete, daß das Egerer Burg-, Land- oder Pfleggericht sogar von der regierenden Hussitischen Partei, die schon Gegenkönige gegen Sigismund aufgestellt hatte, an einen Hussitischen Großen verliehen und mit diesem, dem dann kein rechtmäßiger Inhaber mehr entgegengesetzt werden konnte, die Hussitenpartei ganz nach und über Eger hergezogen werden würde. Daher hatte die Stadt schon 1428 unter Bürgermeister Niclas Gummerauer von Sigismund gegen Zahlung von 300 Schock böhmischen Groschen für den Magistrat selbst die Burg und das Pfleggericht mit „Mannschaften" (d. h. Vasallen) Zinsen, Zehnten und allem Zubehör erworben (der kaisel. Brief datirt erst Samstag vor Oculi 1429) und Gummerauer selbst wurde vom Magistrat als Pfleger und Richter zugleich installirt; dieser sowohl für Erhöhung des Ansehns des Magistrats sehr werthvolle als für die Stadtrenten sehr einträgliche Besitz dauerte jedoch nur 2 Jahre[497]. — Als neuer Bürgermeister trat 1430 Christoph Dölnitzer ein. Hans Frankengrüner auf Kinsberg stellte 1430 dem Rathe den herkömmlichen Revers wegen seiner vorgedachten Veste aus. — Auch der fromme Wohlthätigkeitssinn der Egerer bewährte sich fortdauernd trotz der kriegerischen Zeitläufe; Elisabeth, Rüdiger Juncker's Wittwe, ihre Brüder Hans und Jobst Ayngel, Paul und Erhard Rudisch, bauten in der Schlawitzen-Vorstadt 1430 eine neue Jodocuskirche, deren älterer Bau dabei als Sakristei verwendet wurde, und übergaben dem Magistrate die Collatur der Priesterstiftung[498].

Die Hussitengefahr wurde diesmal aber größer; nach Verwüstung der Oberpfalz fielen die Hussiten wieder ins Egerland. Während Deutschlands Fürsten in Nürnberg berietheu, eine Kriegssteuer (den „gemeinen Pfennig") zur Werbung von Söldnern ausschrieben, sammelten die Hussiten bei Tabor 50,000 Mann zu Fuß, 20,000 zu Pferde und 3000 Streitwagen, brachen verwüstend theils in Meißen, Sachsen, Pleißner-, Oster- und Voigtland, theils in Bayern, Pfalz und

franken ein; die größeren Städte Nürnberg, Bamberg, Amberg ꝛc. kauften sich um große Summen (erstere beiden Städte mit je 12,000 fl.) los; über 100 Städte und Schlösser und gegen 1500 Dörfer und Weiler sanken in Asche; nachdem auch Kulmburg, Reichenbach, Oelsnitz, Plauen und Hof (im Januar und Februar), Münchberg, Culmbach, Bayreuth, Wunsidel[499], Berneck, Weissenstadt, Weißmain, Scheßlitz, Holfeld, Eschenbach, Auerbach mit Sturm erobert und niedergebrannt waren, die Oberpfalz bis Regensburg verwüstet war, zogen sie nach Ausplünderung Waldsassens gegen Eger. Die Stadt folgte nun jenem Beispiele des Loskaufs und erlegte 1000 oder gar 1700 Goldgulden[500] zur Abwendung der Belagerung, die schon an der Westseite im Thale bei der Pregnitzmühle begann. Dennoch brannten die Hussiten die Reste der Vorstädte und 40 Dörfer, Sitze, Güter und Kirchen nieder und zogen dann nach Böhmen zurück mit 3000 schweren Beutewagen, die zum Theil mit 12—14 Pferden bespannt waren; Theuerung war die natürliche Folge dieser Verwüstungen. Abgesandte Egers an Kaiser Sigismund nach Nürnberg konnten keine Hilfe bringen. Nur die Juden, welche weder mit Leib noch baarem Gut die Gefahren der Stadt gegen die Hussiten theilten, an Wachen, Graben, Arbeiten und Beisteuern nicht Theil nahmen, wurden, um einer abermaligen Verfolgung durch die aufgebrachte Stadtgemeinde vorzubeugen, vom Kaiser (Nürnberg, Donnerstag (Dienstag?) nach Franz 1430) aus der Stadt gewiesen und letzterer deren (seit 1364 wieder eingelöste) Synagoge, Häuser, Höfe „zu der Stadt Nutz und Besserung“ überwiesen, den Juden ihr bewegliches Gut aber belassen; die Synagoge wurde zu einer Marienkapelle bestimmt, jedoch erst 1448 geweiht[501]. — Der Kaiser verordnete ferner, daß das Vermögen eines Todtschlägers nicht wie bisher mit $^1/_3$ vom Richter eingezogen, sondern dessen Erben belassen werden solle[502].

Es trat damals mit Eger selbst der damals einflußreichste Staatsmann in unmittelbare Berührung, selbst ein Egerer, jetzt kaiserlicher Kanzler, der berühmte Caspar Schlick aus dem mehrfach genannten Egerischen Land- und Stadtadelsgeschlechte der Schlick von Seeberg und Losan, Sohn des 1403 angeführten Heinrich von Lasan. Wohl durch Einfluß der vornehmen Familie seiner Mutter, einer Gräfin Collalto, an den Hof Sigismunds in Italien gelangt, von wo dieser 1414 nach Costnitz ging, begleitete er 1415 ihn auf seiner Kaiserreise, trat 1416 in die kaiserliche Kanzlei unter mehrern auf einander folgenden Kanzlern, zuletzt unter dem Egerländischen Johann von Elbogen, Bischof von Passau, wurde dann, nachdem er schon 1416 eine Verbesserung seines altadligen Geschlechtswappens erhalten hatte, und als Ritterbürtiger (ex genere militari natus) 1422 in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden war, Unterkanzler, und empfing zu Nürnberg 1431 die mütterliche Herrschaft Bassano (Passaun) erblich, wonächst er später 1433 selbst Kanzler wurde und diese Stellung unter 3 Kaisern bekleidete[503]. Jetzt erhielt er 1431 (St. Gallustag) durch kaiserliches Diplom die Pflege der Burggrafschaft Eger gegen Zahlung von 600 Schock böhmischen Groschen und von später (1437) noch 1200 fl. rheinl. an die Stadt, als bisherige Pfandbesitzerin, mit allen Nutzungen lebenslänglich, unter Vorbehalt demnächstiger Auslösung von seinen Erben. Er ließ diese Burgpflege durch Ulrich Sack (1431)[504], dann durch seine eigenen Brüder Niclas (1431—36), Mathäus (1436—46) und wieder Niclas (1446), endlich durch

seinen Neffen Wenzel (1447) bis zu seinem Tode (1449) ausüben [505]. — Er erhielt ferner die kaiserliche Belehnung mit dem unmittelbaren Reichslehen Beste Seeberg, dem alten Stammgute der Schlick, welches aber an die Stadt Eger gekommen gewesen zu sein scheint, 1434; er erhielt noch ferner Stadt und Schloß Elbogen, da stete Zwiste zwischen dem Burggraf Puta (Botho) Ehlenburg (Ilburg) und der Bürgerschaft bestanden, 1434 vom Kaiser für 11900 fl. als erbliches Pfand; und dies wurde die Grundlage für die große Machtstellung seines Geschlechts im dortigen Bezirke, da schon 1435 auch noch Falkenau dazu trat.

Die Hussitengefahr bewegte Alles. Zu Nürnberg wurde ein Reichstag (seit 9. Febr.) abgehalten. Die an den böhmischen Grenzen wohnenden Deutschen erklärten, daß bei ausbleibender Hilfe für sie im künftigen Jahre, sie durchaus sich mit den Hussiten befreunden müßten. Demnächst wurde wieder ein mächtiger Zug gegen die Hussiten beschlossen, und von einem Cardinal-Legaten Julian Cesarini gegen sie der Kreuzzug gepredigt; doch wurden zunächst gütliche Verhandlungen versucht. Zu diesen fand sich Kaiser Sigismund selbst auf der Burg zu Eger nebst vielen Fürsten und Prälaten, auch Abgeordneten des Basler Concils (24. Mai 1431 ein, wo auch von den Hussiten eine Gesandtschaft erschien, jedoch nichts ausgerichtet wurde. Schon am 29. Mai kehrten die Hussiten zurück; Sigmund am 30. Mai; nach kaum 8 Tagen ging die Conferenz auseinander. Fünf Heeresabtheilungen zogen von verschiedenen Seiten gegen Böhmen an; wie Eger, blieb auch Elbogen der deutschen, katholischen Sache treu; beide wurden zur Reichsmatrikel im Voranschlage zu Nürnberg 1431 unter den deutschen Reichsstädten mitveranschlagt (Eger mit 1 großen und 6 Kammerbüchsen ꝛc., Elbogen mit 2 Steinbüchsen ꝛc.). Kurfürst Friedrich von Brandenburg zog durch die Pfalz von Weiden her gegen Tachau und ließ es berennen, wozu auch Eger 110 Mann zu Pferde stellte, mußte aber vor den von Pilsen — (dessen 14tägige Belagerung Procop deshalb Ende August aufgab) — her zum Entsatze anrückenden Hussiten zurückweichen; in einem Treffen bei Tauß und Riesenberg (14. August 1431) löste sich die Reichsarmee in wilde Flucht auf; das ganze Lager, über 8000 Wagen, mit Kriegsbedürfnissen, 150 Stück großes Geschütz und viele andere Beute fiel dem Feinde in die Hände.

Von jetzt ab fiel dem Senate der Reichsstadt Eger eine politische Vermittlerrolle zu. Das Basler Concil sah sich bewogen, selbst an die Hussiten (15. October 1431) zu schreiben und die Hand zu bieten. Da der vom Siener Concil gesprochene Bann jeden Verkehr mit ihnen aufgehoben hatte und man sich gegenseitig nicht nähern wollte aus Sorge vor Gefangennehmung, so wurden 3 Exemplare dieses Schreibens versendet: an den Kaiser (der es durch Ulrich Rosenberg weiter besorgte) und an die Reichs-Städte Nürnberg und Eger zur weiteren vermittelnden Besorgung; Anfangs December waren alle 3 Exemplare in Händen der Prager. Auch 2 Concil-Gesandte gingen nach Nürnberg (17. Dec.) und setzten sich nach den Rathschlägen des dortigen Senats mit allen benachbarten Machthabern, und mittelst Egers auch mit den Pragern und Böhmen überhaupt in Verbindung und Briefwechsel. Im Januar 1432 erhielt Eger von den Pragern Antwort und Hoffnung auf Besuch des Concils durch die Böhmen. Die zusagende

Antwort des Prager Landtags vom 27. Febr. gelangte erst am 12. März an der Concil-Gesandten zu Nürnberg und forderte zunächst eine Zusammenkunft in Eger. Dieselbe wurde zum 27. April genehmigt und vom Concil pünktlich unter Leitung des Kaisers Friedrich I. von Brandenburg beschickt; dagegen blieben die Hussiten aus und klagten, daß Seitens der katholischen Partei die Stadt Pilsen und der von Schwamberg die Geleitscheine verweigerten. Nach vielen Bemühungen wurde ihnen von den Egerern und Elbogenern lebendiges Geleit gegeben, und sie erschienen nun am 8. Mai in Eger, 90 Berittene stark, unter Procop dem Großen und Magister Johann Rokyczana. Mehrmals drohte die Unterhandlung im Streite zu enden, und die Baseler verzweifelten am Erfolge; sobald jedoch deshalb unter der Bevölkerung von Eger, die um jeden Preis Frieden mit den Böhmen wollte, Murren und Aufregung entstand, entdeckte man immer noch einen Ausweg und einigte sich in 11 Artikeln für das Erscheinen der Hussiten vor dem Concil. Doch entstand wegen des Geleits nach Basel neuer Streit, da die Böhmen mit Rücksicht auf Huß Schicksal vornehme Geißeln forderten, die verweigert wurden. Erst als deshalb unter den Egerern wieder großer Lärm entstand, willigten Markgraf Friedrich von Brandenburg, Herzog Johann von Bayern und der Magistrat von Eger in die geforderte Bürgschaftsleistung. Am 18. Mai erfolgte die Trennung. — Ihre Kriegszüge hatten sich die Hussiten jedoch nicht verwehren lassen. Sie brachen wieder nach verschiedenen Seiten aus Böhmen aus, im Juni wieder ins Voigtland (wo Hof sich freikaufte) und Meißen, wonächst sie von Brandenburg zurückgetrieben wurden. — Am 5. Novbr. bekam Eger wieder von Prag Nachricht und das Ansuchen, das Geleit für die Hussitische Gesandtschaft zum 6. Decbr. für die Strecke von Tauß nach Chamb zu vermitteln, was auch geschah. — Bei der Rückkehr von Basel ging mit der rückkehrenden Hussitischen auch eine Concil-Gesandtschaft nach Prag; beide trafen zusammen in Eger am 30. April 1433 ein, empfingen dort am 3. Mai die böhmischen Geleitsbriefe und gingen am 4. Mai über Luditz weiter; auf der Rückkehr von Prag trafen die Baseler mit böhmischem Geleite am 15. Juli in Eger wieder ein. Eine neue Concil-Gesandtschaft erschien hier am 27. Septbr. und ging erst am 17. Octbr. nach Prag weiter; die Egerer gaben ihnen einen ihrer Einsassen mit, Niclas Gummerauer auf Wildstein, welcher des Deutschen, Lateinischen und Böhmischen mächtig war. Im Januar 1434 kehrten die Baseler auf dem ungewöhnlichen Wege über das Erzgebirge und Sachsen nach Eger zurück, wo sie sich länger aufhielten und am 28. Januar eine Schrift herausgaben. Auch ein Schreiben des Prager Landtags vom 23. October an die Baseler Concil-Gesandten in Regensburg wurde der Stadt Eger am 8. Novbr. zur Uebermittelung zugesendet[506]. — Während in Basel und Prag verhandelt wurde, setzten immer des Nachdrucks wegen auch die Hussiten ihre Raubzüge fort, und dehnten sie bis nach der Ostsee durch Preußen bis Danzig (Sept. 1433) aus. Die dem Egerlande benachbarte nächste wichtige Stadt Pilsen, seit 1420 auch treu zum Katholicismus haltend und unterstützt von einigen umliegenden Adelsschlössern, belagerte Procop seit dem Herbste 1433 fast 10 Monate lang vergeblich bis Mai 1434. Sie war ein erfreulicher Stützpunkt für die Haltung des Egerlands. — Buslav von Seeberg auf Plan bat Eger um Hilfe gegen die Hussiten 1433 und erhielt von der Stadt 40 Rosse. —

Auch von den Plünderungszügen mißglückte damals einer nach der Oberpfalz über Chamb, da die Hussiten bei Hiltersried von den Bayern unter Hynel Pflug (einem gebornen Böhmen) total geschlagen wurden. — Auch Waldsassen wurde damals zum zweiten Male überfallen, völlig ausgeplündert und mußte noch 1400 Dukaten zahlen, wofür der Rath zu Eger Bürgschaft leistete. Der Abt ließ nun ein Schloß mit tiefen Gräben am Kloster zum Schutze erbauen. — Im benachbarten Bayreuth führten die Hussitenkriege eine demokratische Umänderung der Stadtverfassung mit sich [507]. — Endlich gab das Baseler Concil 1434 nach, und gestand den Böhmen die Compaktaten zu, welche in Prag angenommen wurden und endlich nach Vernichtung der extremen und demokratischen Taboriten-Partei der beiden Procope und deren Tödtung in der Schlacht bei Lipan (30. Mai 1434) durch die gemäßigte utraquistische Partei Rokyzana's in Prag und die wieder emporgekommene Adelspartei, zur Beruhigung des Landes führten.

Eger hatte durch die böhmischen Unruhen seit 1420 einen Kostenbetrag von 124,000 fl. (ohne die Brandschatzung von 1700 Goldgulden oder Ducaten) aufwenden müssen, durch welche für damalige Zeit ungeheure Summe Stadt und Land in drückende Schuldenlast gerieth [508]. Die gegen die Staatsfonds des Reichs von Senat, Ritterschaft und Bürgern versuchten Schadensliquidationen blieben ohne Erfolg. Eger erhielt vom Kaiser nur durch 2 Briefe (Basel und Regensburg) 1434 die Bestätigung aller Privilegien [509], sowie die Erlaubniß, Juden und Jüdinnen „nach Nutz und Wohlgefallen der Stadt" wieder „aufzunehmen und zu halten, und der zu genießen," die dort frei und ohne alle Schatzung mit gleichen bürgerlichen Rechten leben und dem Rath unterthänig sein sollten; jede Familie zahlte der Stadt jährlich 50 fl. Schutzgeld; jedoch wurden nicht mehr als 16 Familien statuirt. Der Magistrat nahm ihrer noch weniger auf, denn 1437 waren nur 2 und 1457 nur 3 Familien in Eger [510]. — Die Stadt hielt zu damaliger Zeit schon eigene Boten oder Stadtläufer für ihre Correspondenzen; für Nürnberg, womit Eger den stärksten Verkehr hatte, waren 2 regelmäßige Boten bestellt; der Stadtläufer Hensel mußte 1432 zu Kaiser Sigismund und Caspar Schlick expreß nach Rom gehen.

Eger zerstörte wieder 1433 die Raubveste Tanner bei Aich. — Auf dem Landtage zu Prag bewirkte der Kanzler Caspar Schlick den einmüthigen Schluß der böhmischen und mährischen Stände, Sigismund auf Grund vorgelegter 14 Artikel nun wirklich als König anzuerkennen (21. Sept. 1435). Die Stände-Deputation hatte nämlich vorher (Juli) mit Kaiser Sigismund in Brünn verhandelt und ihm die Artikel vorgelegt, die dieser auch annahm und dann auf dem nun folgenden Landtage zu Prag wirklich als König anerkannt wurde. Nach Brünn hatte auch Eger eine eigene Gesandtschaft an Sigismund 1435 abgesendet [511]. Auf dem Landtage zu Iglau (5. Juni bis 14. August) 1436 wurden die Eide geleistet, und an Siegmund durch den bisherigen von den Böhmen gewählten Gubernator Alesz v. Riesenburg und Meinhard v. Neuhaus die Regierung übergeben; es erfolgte dann (23. Aug. 1436) Sigmunds und seines Schwiegersohns Herzog Albrecht von Oesterreich Einzug und die Huldigung zu Prag. — Hier verlieh er an Eger — wo 1436 Hans Rudisch als Bürgermeister erscheint, — das Privileg (Prag, Sonntag nach S. Paul), daß Haus-besitzende Bürger oder Einwohner, die auf ihre

Höfe aufs Land ziehen, doch gleich allen andern Bürgern, alle Lasten tragen, dagegen die Schlösser bei ihren alten Rechten verbleiben sollten, und Jedermann aus der Stadt frei fortziehen könne[512]. — Der Kaiser belehnte damals (Prag 1436) auch des Kanzlers Neffen Wilhelm Graf Schlick mit dem unmittelbaren Reichslehn Veste Seeberg, was der Kanzler ihm abgegeben hatte. — Von dem päpstlichen Legaten Cardinal Johannes (von Polemar? oder von Ragusa?) erhielt die während der Hussiten-Unruhen stets strenggläubig erwiesene und so hart beschädigte Stadt den Freibrief für ihren Magistrat (Basel 15. Novbr. 1436), daß die Bürgermeister und Senatoren bei Erkrankungsfällen für sich und ihre Gattinnen in ihren Häusern Messelesen und andere geistliche Functionen verrichten lassen dürften seit welcher Zeit denn Privatcapellen von den Senatoren eingerichtet wurden, deren Spuren noch jetzt sich in mehreren Häusern finden[513]. — Noch weiter verfügte Kaiser Sigismund (Prag, Paulstag 1437), daß die Bürger von Eger vor kein fremdes Gericht geladen werden dürften, die Rechtssprüche des Senats vollzogen werden sollten, und gegen die Urtheile des Raths und der Schöppen die Berufung an kein anderes Gericht sondern an den Kaiser oder König allein erfolgen könne; auch daß die Egerer im ganzen römischen Reiche zoll- und mauthfrei handeln dürften; er bestätigte ihnen das Bürgerrecht in Prag, und gewährte ihnen eine den sonst bekannten „Krahnrechten" (zollpflichtige Waaren gegen Krahngebühren beim Durchgang zu wägen) ähnliche Art des Stapel- oder Einlager-Rechts, nämlich ein Stempelungsrecht dahin, daß alles nach Böhmen auf der Verkehrsstraße durch Eger hindurchgeführte Zinn mit dem Stadtwappen zu bezeichnen sei. Diese Stempelung des Zinns, welches damals in großen Massen aus dem Fichtelgebirge von Wunsidel über Eger nach Böhmen eingeführt wurde, warf für die Stadt großen Ertrag ab, aus dem wie aus dem Umgelde viele Schulden gedeckt wurden[514]. —

Im Sommer 1437 hielt der Kaiser wieder einen Reichstag in der verpfändeten Reichsstadt Eger ab, wo er Anfangs Juli (Dienstag nach Mariä Heimsuchung) auf der Burg mit seinem Kanzler Schlick eintraf. Auch die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Pfalzbayern und viele andere weltliche Fürsten erschienen, dagegen die geistlichen Stände ausblieben bis auf die Bischöfe von Regensburg, Bamberg, Würzburg und Augsburg. Die seit dem 25. Juli begonnenen Berathungen zur Beförderung des Reichsfriedens gewannen wenig Fortgang, so daß der Reichstag, von dem der Kaiser am 18. August nach Prag zurückkam, sich schon Ende August auflöste. Eger hatte damals den durch die Hussiten erlittenen Schaden nochmals beim Kaiser in Anregung gebracht, wurde indeß zur Geduld verwiesen; doch erhielt die Stadt die Befugniß (Eger, Freitag nach St. Peter 1437), Salz in Eger einführen und verkaufen, auch auf dasselbe, wie auf alle trockenen und nassen Waaren, ein Umgeld legen zu dürfen. Auch erlaubte der Kaiser der Stadt noch die freie Getreide-Einfuhr[515].

Der Kaiser starb bald darauf in Znaym (9. Dec. 1437); mit ihm erlosch das Luxemburger Kaiserhaus im Mannes-Stamme.

II. Dynastie Habsburg-Oesterreich 1437—1457 (20 Jahre).

1. König Albrecht 1437—1439 (2 J.)

Des Kaisers Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich wurde geg[illegible] die Pläne der jungen Kaiserin-Wittwe, Barbara Cilly, durch des Kanzlers Schli[illegible] Bemühungen von der katholischen österreichischen Partei in Prag (27. Dec. 143[illegible] unter Joh. Kolowrat, Ulrich Rosenberg und Meinhard Neuhaus zum König d[illegible] böhmischen Lande gewählt; die hussitische nationale Partei unter Ales Sternber[illegible] Heinrich Ptaszek-Pirkstein, Lipa, Georg Podiebrad :c. wählte dagegen den polnisch[illegible] Prinzen Casimir (6. Mai 1438 zu Melnik). Albrecht, schon zum Kaiser gewäh[illegible] zog nach Prag und ließ sich krönen (29. Juni 1438) und nahm sogleich Eger, w[illegible] sich dem Kaiser-Könige auch anschloß, in seinen besonderen Schutz [516]. Doch konn[illegible] die Reichsstadt auf einen solchen in Wirklichkeit bei den Zerwürfnissen und Unruh[illegible] wenig rechnen und wandte sich daher ans Burggrafthum Nürnberg; sie schloß m[illegible] dem Markgrafen Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, übrigens mit des Kaise[illegible] Einverständniß, 1438 einen Schutzvertrag, der später öfters wiederholt wurde. — Ein polnisches Heer rückte über Königgrätz und Kaurzim nach Tabor. Albre[illegible] wurde von Bayern, Brandenburg und Meißen mit Truppen unterstützt und zog a[illegible] 3. August von Prag aus; Prinz Albrecht (Achill) von Brandenburg, Caspar Schli[illegible] die Egerer und Elbogener kamen am 14ten nach Prag mit wohlgerüstetem Vo[illegible] und eilten ihm nach. Denn auch Eger stellte ihm 100 Berittene zu seinem Heere und unterhielt sie (mit 1500 Fl. Aufwand), — während 24 königliche Städte zur utraquistischen Partei hielten. Albrecht belagerte 6 Wochen lang das von den Polen und Ptaczek gehaltene Tabor, was aber von Georg Podiebrad entsetzt und der König nach Prag zurückgedrängt wurde. Dieser übergab die Landesverwaltung an den von den Böhmen gewünschten Ulrich Cilly und zog (21. Oct. 1438) nach Schlesien, wo er in Breslau auch mit den Polen verhandelte. — Ein 1439 mit den Utraquisten und Polen geschlossener Stillstand gab dem Könige Zeit zur Reise nach Wien und Preßburg (von wo aus er an des verdächtigen Cilly Stelle am 10. Mai Ulrich Rosenberg und Neuhaus ernannte) und zu einem Türkenkriege in Ungarn, in welchem er plötzlich (27. Oct.) starb; ein Prinz von ihm war noch nicht vorhanden, eine Entbindung der Königin-Wittwe Elisabeth wurde noch erwartet; Das Land war ohne König. — Namentlich auch das verpfändete Reichsland Eger war jetzt in eigenthümlicher Stellung, da noch nicht einmal feststand, ob Böhmen auf ein Erbrecht eines etwa geboren werdenden Prinzen rücksichtigen oder eine neue Dynastie durch Wahl die Krone erhalten würde, an welche letztere allein Eger verpfändet war und leicht ausgelöst werden konnte. Am Sylvestertage 1439 erhielt Eger noch von der Königin-Wittwe Elisabeth ein vorsorgliches Schreiben: „da uns „und unsern Kindern nach unsres Gemahls Tod das Land und Königreich Behem „als rechten natürlichen Erben blieben ist, haben wir allen Herren und Städten in „Behem geschrieben, daß sie kein Neuigkeit anheben bis uns Gott unser Geburt ge„nezzen.“ [517] Eger wurde seit seiner Mithineinziehung in die weltbewegenden Hussiten-Angelegenheiten immer mehr der hohen Staatspolitik nothwendig zugewendet,

und die an der Spitze des Stadtregiments stehenden Geschlechter verfolgten in staatsmännischer Wirksamkeit unter scharfer Beobachtung und sorgsamer Erwägung der Umstände die eigene Politik des städtischen und Egerländischen Interesses.

Ein Rückblick auf die seither dargestellte Zeit ergiebt wieder als Burggrafen:

1415 Wenzel, Burggraf zu Dohna (Donyn).
1422 Wenzel von Ilburg (Eylenburg).
1428—30 Stadt Eger, Besitzerin vom Burggrafthum und Richteramt.
1430—49 Caspar Schlick, der die Pflege üben ließ 1431 durch Ulrich Sack, das Richteramt durch seinen Bruder Niclas Schlick; demnächst die Pflege 1436—46 durch seinen Bruder Mathäus Schlick, und in dieser Zeit das Richteramt 1434 durch Joh. von Weißlersdorf; die Pflege 1446 wieder durch Niclas Schlick, und 1447 durch seinen Neffen Wenzel Schlick. — Seit 1434 war er auch Puta von Ilburg's (Eylenburg's) Nachfolger im Burggrafthum Elbogen. —

Als Bürgermeister erscheinen:

1418 Niclas Juncker.
1420 Hans Kuttenplaner und Niclas Gummerauer.
1423 Rüdiger Juncker und Niclas Freitag.
1425 Franz Jöhel.
1428 Niclas Gummerauer.
1430 Christoph Dölnitzer.
1436 Hans Rudisch.

Die dem Egrischen Stadt- und Landadel angehörige Familie Schlick auf Seeberg und Losan gewann jetzt eine sehr hohe Bedeutung für die ganzen Gegenden des Egergebiets. Nachdem Caspar Schlick, seit 1422 Freiherr, 1433 mit den 2 Brüdern Mathäus und Wilhelm in Rom zum Ritter geschlagen, und oberster Kanzler geworden war, erhielt er zu dem 1430 empfangenen Egerer Burggrafthum 1434 für ein Darlehn von 11,900 Fl. reinl. vom Kaiser Sigismund den erblichen Pfandbesitz des Kronguts Elbogen, Schloß, Stadt und Herrschaft, sammt Königsberg Warmbad (Carlsbad), Stadt Schlackenwert, Schloß Engelsburg, Herrschaft Graßlitz wie auch Achtenstedt und Schebnitz, und 1435 auch die Kronherrschaft Falkenau und 1437 Lichtenstadt. Auch seine 4 Brüder Mathäus, Heinrich, Nicolaus und Franz wurden 1434 zu Reichsfreiherren erhoben. Er heirathete 1437 des Kaisers Muhme, die schlesische Prinzessin Agnes von Oels und Cosel, seine Herrschaft Bassano (Passano) in der Trevifer Mark wurde zur Reichsgrafschaft und er selbst mit allen seinen Brüdern zu Reichsgrafen (Prag, 31. Oct. 1734) erhoben, was Kaiser Albrecht (Preßburg 1439) bestätigte. Caspar Schlick und seine Brüder, auf die nach seinem kinderlosen Tode Alles überging, besaßen so eine weit ausgedehnte Landschaft im Egerlande und Elbogner Kreise „mit allen Herrlichkeiten, Rechten, Mannschaften, Schlössern, Städten, Lehen, Gerechtigkeiten, Bergwerken ꝛc." die ihnen hier an der

Landesgrenze, um so mehr als das Egerland nur in loser Pfandverbindung zur Krone Böhmens stand, eine eigene wahrhaft politische Machtstellung gewährte.

Die seit 1426 im Besitz des Reichs-Burggrafthums Meißen getretene ältere Linie des Hauses Plauen vermochte sich gegen die mächtigen Kurfürsten von Sachsen und zugleich Markgrafen von Meißen — (beides verbunden seit 1422) — nicht zu behaupten. Trotz ihres anderweiten Territorialbesitzes, und der Unterstützung sowohl ihrer Reußischen Vettern als der sächsisch-meißnischen Dynasten von Waldenburg, Schönburg und Leisnig ging ihnen das Burggrafthum verloren. Durch Schiedsspruch Kaiser Albrechts zu Preßburg nach Caspar Schlicks Vorschlag mußte Burggraf Heinrich II. 1439 das Burggrafthum gegen eine kleine Geldleistung von ca. 33,000 Fl. und unter Vorbehalt von Titel, Wappen und Fürstenrang, an die Kurfürsten von Sachsen-Meißen abtreten, welche seit 1427 schon die Stammherrschaft Weyda besaßen[518]. Der obige Burggraf, der früher schon böhmischer Landvoigt der Lausitz gewesen war, kaufte nun in Böhmen vielen Grundbesitz namentlich auch im Elbogner Kreise, (von den Glauchau) an (1440), war aber wegen des Verlusts des Burggrafthums gegen Caspar Schlick sehr erbittert. Auch Puta von Ilburg (Botho v. Eylenburg) trat mit Rechtsansprüchen auf Burg Elbogen, die dann auch sein Sohn Wilhelm von Ilburg übernahm und weiter verfocht, gegen Caspar Schlick auf. Dieser schloß sogar 1441 einen förmlichen Bund gegen Ersteren mit den beiden Herzogen von Sachsen (Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm), denen er jederzeit gegen die Burggrafen von Meißen-Plauen beizustehn sich verpflichtete (Zwickau, 14. Mai), wie denn auch Kurfürst Friedrich (Zwickau, 20. Mai 1441) verhieß, den durch Kaiser Albrecht ihm empfohlenen Caspar Schlick, Burggrafen zu Eger nnd Elnbogen, gegen die Vorgenannten zu schützen[519]; indessen legte sich die Feindschaft doch bald. Nur die Reibungen mit Ilburg, der durch Podiebrad unterstützt wurde, hörten erst mit Puta Ilburgs Tode 1448 auf.

2. Ladislaus posthumus (1440—57) Podiebrad Statthalter (1444). 1440—1457 (17 J).

In Böhmen drohte es wieder unruhig zu werden. Schon 1438, noch unter Kaiser Albrecht hatte vorsichtig Eger, — um vor jeder übergreifenden Zumuthung Böhmens oder gar Abhängigkeit sich zu bewahren, — auf 1 Jahr sich den Markgrafen Friedrich, den bejahrten Kurfürsten von Brandenburg, und denselben dann 1439 wieder auf 1 Jahr zum Schutzherren gewählt, und als derselbe schon im folgenden Jahre starb, dann 1440 dessen Nachfolger auf weitere 4 Jahre, den es dann 1444 und 1445 wieder auf je 1 Jahr dazu erwählte. Gleichzeitig wählte es aber auch 1440 die Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen, und zwar auf die Zeit von 3 Jahren, was jedoch auch wieder 1443 um 3 Jahre verlängert wurde. Außer beiden Schutzherrschaften wählte es aber 1441 auch den Herrn von Schwamberg[520] (wahrscheinlich den Kreishauptmann des Pilsener Kreises Hynek Krussina von Schwamberg), so daß die Stadt also einen böhmischen Großen neben 2 benachbarten deutschen Landesfürsten zum Schutzherrn hatte; möglicherweise konnte dann Einer gegen den Andern schützen. — Die jetzt unzweifelhaft vorhandene, durch kein dynastisches böhmisches und zugleich auch kaiserliches Interesse

mehr gestörte Gelegenheit zu unmittelbarer Rückkehr Egers an Deutschland wurde weder von der Stadt noch von dem nicht mehr durch böhmische Rücksichten gehemmten neuen Kaiser Friedrich III. (seit 1440) benutzt; die Zwitterstellung zwischen dem deutschen Reichsregimente und der böhmischen Krone als Pfandinhaberin muß der Stadt mehr zugesagt haben, als wenn sie dem Reiche bei der dann um so gefährlicheren Nachbarschaft Bayerns oder Brandenburg-Bayreuths direct zugehört hätte, um so mehr, als die lockere Verbindung zu Böhmen ihr von dort her alle Rücksichten sicherte. Die früher, so lange das Kaiserthum nicht den böhmischen Herrschern zustand, von Ersterem principmäßig ernannten kaiserlichen Provinzial-Richter über das nur verpfändete Egerland wurden jetzt, nachdem sie schon nahezu 100 Jahre lang aufgehört hatten, nicht mehr vom Kaiser ernannt — die Erinnerung daran war wohl verloren, — obschon jetzt wieder die Trennung beider Kronen den Anlaß dazu hätte geben mögen. — Böhmens Regentschaft (Rosenberg, Neuhaus, Kolowrat ꝛc.) baten (Prag, 27. Decbr. 1838) selbst den Burggraf Johann von Nürnberg um Uebernahme des Schutzes für die Lande Eger und Elbogen[521]. —

Nachdem Albrechts Wittwe den Wladislaw (Ladislaus) posthumus 1440 geboren hatte, unterlag die katholische Partei den Utraquisten; die Stände wählten eine Versammlung von 18 Herren (darunter den 20jährigen Georg von Podiebrad), 14 Rittern und 14 Bürgern (den Bürgermeistern der 3 Städte von Prag und je 1 Deputirten jeder böhmischen Kreisstadt) zur Königswahl; diese fiel zuerst auf den bejahrten Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, dann definitiv auf den jüngeren Herzog Albrecht von Bayern; eine Deputation (worunter Georg Podiebrad) an ihn nach Chamb war aber erfolglos. Ein demnächstiger Antrag der Krone, oder mindestens der Regentschaft für Wladislaw, an den neuen Kaiser Friedrich wurde von diesem auch abgelehnt 1441, und ihnen dagegen eine inländische vormundschaftliche Regierung anempfohlen. Zwei leitende Männer, Meinhard von Neuhaus von katholischer, Heinrich Ptaczek von Pirkstein[522] von utraquistischer Seite, traten als Häupter ihrer Bündnisse[523] neben dem durch seine Hausmacht einflußreichen und österreichisch gesinnten Ulrich von Rosenberg (auf Wittinggau Krumau ꝛc.) an die Spitze und suchten die Ordnung herzustellen; denn ganz Böhmen war wieder unter Waffen getreten und das ganze Land durch Fehden und Räubereien so unsicher geworden, daß die Bauern bei Nacht ackerten und sich bei Tage versteckt hielten. Sogar Edle traten von ihren Burgen als Landschädiger und Räuber auf, bis einzelne Burgen derselben gebrochen wurden[524]. Burian von Guttenstein führte häufige Fehden; Hinek Krussina Schwamberg mischte sich sogar in Stadtstreitigkeiten der Nürnberger und kündigte ihnen Krieg an. Auch das Egerland wurde von bösem Gesindel überschwemmt, was in großen Haufen in das Gebiet einfiel, die Saaten verheerte und die Gebäude plünderte. Alle Bergschlösser und Höhlen füllten sich mit Räubern; fast aller Handel lag darnieder. Eine städtische Mannschaft von 400 Söldnern reichte nicht hin, die Plünderungen und Gewaltthaten der großen Menge Räuber zu unterdrücken. Der Senat nahm daher alle wehrhaften Bauern als einen „Landesausschuß" förmlich in Eid und Pflicht und bestellte sie zur Vertheidigung der Stadt und des Landes; auf den Thürmen wurden Wachen aufgestellt und bei Annäherung feindlicher Horden das Zeichen zum

Aufbruche dieses Landesausschusses gegeben[525]. Neue Glocken wurden damals dazu für den Niclasdom 1439 in Regensburg gegossen, darunter die große „Stürmerin", die 1444 aufgehängt wurde[526].

An den eigentlichen deutschen Städteverhältnissen nahm damals Eger noch weniger Antheil als früher, so an dem schwäbisch-fränkischen Städtebunde unter Ulms, Augsburgs und Nürnbergs Leitung, der sich 1441 bildete, 1445 schon 31 Städte zählte und einen großen Adels- und Fürstenbund dagegen herbeiführte, wonächst der letzte große Städtekrieg 1450 schließlich mit Obsiegen der Fürstenmacht endete. — Eger sorgte isolirt für seine Interessen; da die Schutzherren nicht halfen, hatte es dabei viel zu thun. — 1441 sagte der Voigt von Weyda der Stadt ab, fehdete und plünderte; Eger hatte gegen ihn ein unglückliches Treffen bei Kaden. Ein Eylenburg und ein Alesch führten die fortgenommenen Güter der Egerer auf die Burg Pirstenstein an der Eger 1441 und 1443. Aber ein von Kotzau wurde für Gleiches von den Egerern geköpft, und ein Knecht der Wirßperge gehängt 1443. Erhart Zedtwitz mit einem Haufen Meißner trieb den Egerern das Vieh fort, und ein Kolowrat beraubte die Egerer Kaufleute die nach Pilsen zogen 1445. So schloß sich Fehde an Fehde. — Doch stellten die Brüder Johann und Heinz Zedtwitz wegen ihrer Veste Liebenstein den herkömmlichen Zugehörigkeits-Revers 1443 und 1447 aus.

Ein Siechenhaus wurde bei Eger, unterhalb St. Anna 1441, von gesammelten Geldern erbaut[527]. Die mittlere Mahlmühle in der Stadt verbrannte 1441 und wurde vom Senate angekauft, und 1442 brannte auch die Lohmühle vor dem Mühlthore ab, die dann vom Senate auf dem jenseitigen Egerufer erbaut wurde[528]. Ueberdies zerstörte 1441 ein großer Brand auf der Vorburg 111 Häuser und beschädigte selbst die Burg nebst Thurm und Kapelle, wobei auch neun Menschen umkamen. — Zu dieser Zeit galt 1 Rheinländ. Gulden $^3/_4$ Ungar. Dukaten ($=^3/_4$ des jetzigen Oesterreich. Dukaten).

Eine Partei zog damals Barbara von Cilly, die Wittwe Kaiser Sigismunds, 1442 wieder aus Ungarn ins Land, die zu Czaslau von Heinrich Ptaszek, Ales Sternberg und Georg Podiebrad empfangen und nach Melnik auf ihren Wittwensitz geführt wurde. Mit Markgraf Albrecht Achill von Brandenburg-Anspach wurde über seine Königswahl verhandelt; Ptaszek hatte in seiner Hand bald die alleinige Regierung und setzte jedem Kreise einen Hauptmann aus dem Herrenstande nebst 2 Rittern vor, um Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen; so Meinhard (über Prag und Carlstein), Joh. Kolowrat (über Schlan), Georg Podiebrad (über das östliche Bunzlau und Königsgrätz), Burian von Guttenstein auf Rabstein (über Saatz), Hinek Krussina von Schwamberg (über Pilsen) 2c. 2c.[529] — Als Bürgermeister in Eger erscheinen 1442 Caspar Juncker, Georg Schmiedel und Conrad Meinel[530]. Die Stadt wandte sich damals an den Kaiser Friedrich III., der ihr auch 1442 ihre Privilegien bestätigte[531].

Im J. 1444 wurde wieder ein Provinzial-Concil der Dominikaner in Eger abgehalten[532], und Kaiser Friedrich, welcher dem Grafen Wilhelm Schlick den Besitz der unmittelbaren Reichslehns-Veste Seeberg bestätigte, bewilligte zugleich der Reichsstadt kleine Münzen, nämlich 7 Pfennige für 1 böhm. Groschen nach

böhmischen Schlage prägen zu dürfen (Nürnberg, Freitag nach Aegid. 1444). Auch errichteten Bürgermeister und Senat eine Pferdesteuer, welche jährlich 300 Schock reinen Ertrag abwarf, und erhöhten die Losung und Klauensteuer, um die Stadtauslagen zu bestreiten[533]. Im benachbarten Pilsener Kreise wütheten wieder Fehden zwischen Burian von Guttenstein, Hynek Krussina von Schwamberg und Przibik von Klenau[534].

Podiebrad Oberhaupt. Zu Böhmens Regierung war nach Ptaszek's Tode (25. Aug. 1444) Georg Podiebrad aufgestiegen, der von den Kreishauptleuten der nationalen Partei zum Oberhaupt erhoben worden, mit Hilfe der Kaiserin-Wittwe Barbara und des utraquistischen Prager Erzbischofs Rokyzana, sowie der dortigen Universität eine feste Stellung gewann, und den Utraquisten die Oberhand verschaffte, so daß die katholische Partei unter Meinhard von Neuhaus und die österreichische unter Ulrich von Rosenberg zurückstand. Die formale Stellung, wie in Ungarn bald Joh. Hunyad, der dort von den Ständen im Juni 1446 zum Gubernator gewählt wurde, besaß, suchte Podiebrad im November 1446 in Prag vergeblich zu erringen und erreichte sie erst später 1451, doch wurde er schon jetzt das wirkliche Oberhaupt Böhmens.

In Eger als Bürgermeister erscheinen 1445 Paul Rudisch, 1446 Hans Werner[535]. — In letzterem Jahre erscheint auch Egid Mulffer (Muffler?) als lebenslänglicher Stadtschreiber mit 80 Fl. Besoldung und 4 Klafter Holz. — In demselben Jahre wählte die Stadt wieder einen andern Nachbarn, den Herrn von Plauen-Meißen zum Schutzherren für 200 Fl., um die Stadt wenigstens mehr zu sichern; wie lange dies bestand, ist nicht klar; für das Land wurde dadurch nichts gewonnen, indem die Räubereien fortdauerten. Die Stadt sah sich daher wieder auf eigene Kraft angewiesen und machte diese gegen Raubschlösser wirksam geltend. Die Stadtsoldaten zogen zunächst gegen Aich bei Carlsbad und eroberten und zerstörten die dortige berüchtigte Raubveste Tannenberg (1447). — In demselben Jahre stellte Wenzel Meinel, von dem Egerer Stadtadelsgeschlechte, der Stadt einen Revers aus, sein Rittergut Neu-Albenreut nie von der Stadt zu trennen[536]. — Eger erscheint als Reichsstadt jetzt, 1447, wieder in der Reichsmatrikel veranschlagt. —

Da gleichzeitig die Herzoge von Sachsen an der Grenze unter einander einen Krieg führten, ließ zur Sicherheit, um die Grenzen gegen Meißen zu sichern, Podiebrad das Egerland mit 1900 Berittenen und 1400 M. Fußvolk besetzen, wodurch fast alle Vorräthe aufgezehrt wurden. Was diese aber verschonten und zurückließen, zerstörten die später das Egerland durchziehenden Sachsen, welche die Ortschaften plünderten und einäscherten und von Eger selbst 1000 Fl. Brandschatzung forderten, welche zu verweigern die Stadt vor der Uebermacht zu hülflos war[537].

Dagegen wurde kräftig zur Beseitigung der Räubereien fortgewirkt. Während in Eger 1448 als Bürgermeister Niclas Juncker und Erhard Werndl erscheinen, wurde ein Zug gegen die hohe Felsenburg Engelhaus südöstlich bei Carlsbad — die alte Grenzveste von Böhmen — (ehemals der Riesenberge, s. 1442, der Voigte von Plauen-Meißen, und unter diesen ein Raubnest) unternommen die mit Hilfe eines Elbogner Bürgers überrumpelt, und nach Gefangennehmung der In-

fassen verbrannt und geschleift wurde. Auch fand damals die Einweihung der seit 1443 aus der Synagoge umgebauten Mariä-Heimsuchungs-Capelle statt. — Im Jahre 1449 waren Jobst Ayngel und Ulrich Rudisch Bürgermeister[538].
In diesem Jahre bemächtigte Podiebrad sich der alleinigen Gewalt, indem er nach einem zu Kuttenberg mit den Utraquisten entworfenen Plane schon am 3. Sept. 1448 in Prag eindrang, den Meinhard von Neuhaus gefangen nahm und in Schloß Podiebrad festsetzte, Zdenko von Sternberg zum Burggraf von Prag einsetzte, gegen die übrigen katholischen Häupter: Meinhard's Sohn Ulrich von Neuhaus, Friedrich Kolowrat und den Rosenberg mit wechselndem Glücke fehdete, Kolowrat zu sich herüber zog, zu Eger am 23. März und Wunsidel am 27. März 1450 mit Markgraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen zusammenkam und sich verbündete[539], und nach dem schnellen Tode des freigelassenen Meinhard, und nach einem siegreichen Zuge im September und October 1450 ins Meißnische[540], wobei er Dux, Osseg, Dresden, Döbeln, Altenburg, Borna und Gera erstürmte, auf einem allgemeinen Landtage zu Prag von den Ständen in der errungenen bisherigen Stellung sich anerkannt sah, indem er von ihnen in aller Form am 27. April 1451 zum alleinigen Landesverweser des Königreichs erwählt wurde. Seine Stellung befestigte er 1451 mit Waffengewalt durch Unterdrückung der Rosenberge und der Städte Pilsen, Pisek, Budweis, Tabor, Saaz. Es wurde inzwischen wieder ein Tag in Eger zur Zusammenkunft mit den Herzogen von Sachsen verabredet, wo Herzog Wilhelm erschien und Gesandte Podiebrad's, der aber selbst mit zahlreichem Gefolge in Carlsbad und Ludiz blieb. —

Die Stadt Eger erscheint 1450 in der kaiserlichen Reichscanzlei ganz als Reichsstadt behandelt; der Kaiser verfügte damals ganz wie an die übrigen Reichsstädte (Cöln, Aachen, Mainz, Frankfurt, Straßburg, Speyer, Worms, Regensburg, Constanz, Basel ꝛc.) so auch direct an Eger in allen Reichsangelegenheiten. — Eger unternahm neuerdings, nachdem sie 1450 bei ihrer Verschuldung ein Capital von 1510 Fl. in Form von Leibgedingen aufgenommen hatte[541], ihre Kriegszüge gegen auswärtige Raubburgen; 1451 wurde das dem Alesch von Schönburg gehörige Schloß (Pirsten-) Stein an der Eger erstürmt und nach Ergreifung von 12 Räubern, die mit dem Strange büßen mußten, zerstört. Gleichzeitig mußte die Stadt vielfache Correspondenzen mit der Stadt Zwickau, wegen Wegnahme von Gütern durch die Egerischen Deliter, führen. 1452 sendete die Stadt den Conrad Schönstetter mit Schriften wegen des Pfarrers zu Wunsidel nach Rom. In demselben Jahre wurde noch ein Zug gegen die mächtige Räuberbande auf dem, dem Caspar Pflug gehörigen Schlosse Würschengrün bei Königswart unternommen; eine große Zahl Bürger und Stadtsöldner mit schwerem und leichtem Geschütze und Reisewagen versehn, stürmten die Veste (St. Laurenztag), verbrannten und schleiften sie nach Gefangennahme sämmtlicher Räuber, außer ihrem Anführer, die dem Egerschen Gerichte zur Aburtelung übergeben wurden[542]; der entflohene Hieserle von Chodau wurde 1455 gefangen und vor dem Brückthor geköpft; ebenso 1457 der Edele Scherhans als Wegelagerer in rothem Kleide mit Stiefel und Sporen nebst 6 Knechten gehängt. So machte sich die Stadt wiederholt im allgemeinen Interesse verdient, indem sie, wie schon früher 1300, 1349, 1412, 1423, so jetzt 1447, 1448,

1451, 1452 und später 1472 durch Zerstörung stets neu sich bildender Raubburgen die öffentliche Sicherheit herstellte. —

Nichts desto weniger fanden in diesem Jahre wieder Verwüstungen des Egerlandes statt, indem die eindringenden Böhmen die Ortschaften Kötzschwitz, Scheibenreut, Wildstein, Gaßnitz, Niederlosau, Mühlgrün, Ulrichsgrün, Berg, Dürr, Voidersreut, Schlada und Sebenbach, und noch andere Dörfer und Sitze plünderten und einäscherten. Die Stadtkasse war allmälig soweit heruntergekommen, daß nicht 50 Fl. Baarschaft zur Bezahlung der Stadtsöldner vorhanden waren und die Stadt im nächsten Jahre (1453) wieder Capitalien im Betrage von 3510 Fl. in Form von Leibgedingen aufnehmen mußte. — Ein von dem Burggrafen v. Plauen-Meißen mit Unterstützung Podiebrads — dem Eger damals fern blieb — geheim betriebener am 28. August 1452 beabsichtigter plötzlicher Zug gegen Eger selbst blieb in Folge rechtzeitiger Mittheilung des Markgräfl. Bayreuther Hauptmanns zu Hof Förtsch v. Thurnau an Caspar Juncker glücklich ohne Erfolg. — Ueberhaupt sehen wir in Caspar Juncker auf Seeberg, — welcher reich begütert, vermählt mit des Kanzlers Schlick Nichte und verschwägert dadurch mit den mächtigen Grafen Schlick wie mit dem Oberküchenmeister Böhmens Jungl Thoß, als kaiserl. Kämmerer im Besitze vielfacher Hofbeziehungen, nach Ausweis der Archive einen häufigen Briefwechsel über politische Verhältnisse mit hochgestellten Persönlichkeiten, wie namentlich später mit Podiebrads Geheim-Secretair Jobst v. Einsiedel, dem Oberstlandrichter und dann Obersthofmeister Lew v. Rozmital (mit Podiebrad verschwägert), Obersthofmarschall Apel von Vitzthum u. A. unterhielt, — den für diese Zeit wohl einflußreichsten und bestimmend einwirkenden Leiter Eger's, auch wenn er nicht in städtischer Stellung sich befand. Mit und neben ihm stand Georg Schmiedel der spätere Bürgermeister [543]. — Um Neujahr 1452 verweilte in Eger der berühmte Mönch Capistran, vom Papst als Bekehrer der Hussiten und Kreuzprediger gegen sie ausgesendet, kurze Zeit. Er und Cardinal Niclas von Cusa hatten am 16. Oct. in Eger eine Conferenz mit hussitischen Abgeordneten unter Vorsitz des Markgrafen Albrecht Achill von Brandenburg-Ansbach, der die Zehrungskosten der Letzteren bezahlte [544]. — Der Statthalter Podiebrad, der zu dem zwischenzeitlich anerkannten Könige Ladislaus noch keine sichere Stellung hatte und deshalb auch dem von diesem nach Wien berufenen Landtage nicht folgte, forderte noch 1452 die Egerer auf, dem böhmischen Verbande beizutreten, allein sie leisteten dem keine Folge, sondern sendeten den Burghauptmann Otto von Sparneck und den Bürgermeister Paul Rudisch zum St. Martins-Ständetage an den Hof des jungen Königs Ladislaus nach Wien. Dort erhielten sie vom Kaiser Friedrich wiederholt ihre Privilegien bestätigt und von Ladislaus einen Geleitbrief zur Heimreise von Wien nach Eger (letzte Freitag im December 1452) [545]. — Als Bürgermeister erscheinen 1452 Paul Rudisch und 1453 Caspar Juncker.

Der in letzter Zeit wieder als Schutzherr erschienene Herr von Schwamberg legte 1452 sein Schutzrecht nieder, und die Stadt sah sich wieder nach einem mächtigeren Herrn dazu um, sie wählte den benachbarten Markgrafen Johann von Brandenburg-Bayreuth schon 1450 auf 3 Jahre und schon 1452 wieder auf 3 Jahre gegen Zahlung von 600 Gulden [546]. — So hatte auch das

benachbarte Kloster Waldsassen, welches inzwischen emporgekommen war und sich schon 1438 von den Leuchtenberg Schloß und Herrschaft Neuhaus für 4142 Fl. erkauft hatte, sich Schutzherrn gewählt: 1452 Bohuslav v. Schwamberg auf ein Jahr für 200 Fl., und wählte dann gleichfalls 1452 den Markgrafen Johann für 200 Fl. — Die Irrungen und Befehdungen zwischen der Reichsstadt und den Voigten von Plauen dauerten übrigens bis 1454 fort.

Der junge Ladislaus, Erbfolger von Böhmen, Ungarn und Oesterreich, stand unter Vormundschaft des Kaisers Friedrich, der als Herzog von den österreichischen Landestheilen nur den Antheil Steyermark selbst besaß, und den jungen Prinzen an seinem Hofe unter den Händen des Kanzlers Graf Caspar Schlick als Oberhofmeisters und dessen Freundes, des Besitzers der Pfründe zu Weitra, Bischofs und Kaiserl. Raths Aeneas Sylvius Piccolomini (später Papst Pius II.) erziehen ließ. Schlick war schon 1449 (16. Juli) gestorben, bevor noch Podiebrad seine Stellung in Böhmen gewonnen hatte. Böhmische und österreichische Parteien erregten Unruhen gegen des Kaisers vormundschaftliche Verwaltung, dort die Rosenberge, hier die Eitzinger und Cilly; sie zogen mit einem Heere vor Wiener-Neustadt, wo der Kaiser Hof hielt, und erzwangen die Herausgabe des 12jährigen Prinzen (24. Aug. 1452). In Wien vereinten sich beim St. Martins-Landtage 1452 die böhmischen, österreichischen und ungarischen Stände mit Letzterem, wonach Podiebrad als Statthalter in Böhmen, Ulrich Cilly in Osterreich, Joh. Hunyad in Ungarn bis zur Mündigkeit von ihm anerkannt wurden, und Ladislaus zur Huldigung nach Ungarn ging, aber bald nach Wien zurückkehrte und daselbst Podiebrad (29. April 1453) empfing, der sein ganzes Vertrauen erwarb. Von dort aus kam er nach Böhmen herangezogen, um auch hier die Krone zu erhalten. Schon vorher hatte der junge König Ladislaus den Egerern aufgetragen (Sonntag nach Urban 1453): „dem „Gubernator Podiebrad in Behem zu Landesrechten und in andern ziemlichen Sa„chen gehorsam zu sein; sollte aber begehrt werden, Euer Siegel zu der (Böhmi„schen) Landschaft anzulegen, so soll das vertragen sein, unz (bis) wir zu unser „Krönung gen Böhm kommen.“ [547] Das Egerland sollte also vom Lande und den Ständen Böhmens sich gesondert halten als eigenes Kronland. — In Iglau, wo er um den 7. October 1453 mit einem Geleite von 4000 Berittenen nebst Herzog Albrecht von Oesterreich, Otto und Ludwig von Bayern, Markgraf Albrecht Achill von Brandenburg, und Hunyad mit 1500 Berittenen aus Ungarn erschien, wurde er von Podiebrad, der ein Gefolge von 3000 Berittenen mit sich führte, und den Vornehmsten Böhmens prächtig empfangen. Auch eine Deputation des Egerlandes, von Senat und Ritterschaft unter Führung des Bürgermeisters Caspar Juncker mit 26 Pferden erschien dort; nach Annahme und Beschwörung der Wahlcapitulation wurde er nach Prag geleitet, wohin ihm auch die Egerische Deputation folgte, und empfing dort am 28. October 1853 Krönung und Huldigung. Der König bestätigte dort (Freitag nach Allerheil. Novbr.) der Stadt Eger alle ihre Privilegien mit dem Vermerke: „daß hier (zu Prag), als ihm die böhmische Krone aufgesetzt wurde, „Caspar Juncker, derzeit Bürgermeister, und Ettliche des Raths zu Ehren auch dabei „gewesen sind“ (Freitag nach Allerheil.). Er empfing von der Egrischen Deputation als Krönungsgeschenk 2 werthvolle vergoldete Pokale mit dem Stadtwappen geziert

und 2 Wagen mit Meth [548] und Podiebrad 200 Goldgulden Jahrgeld. — Der König blieb dann 1 Jahr lang in Böhmen, bestätigte (Prag 20. Oct. 1454) dem Kloster Waldsassen alle Privilegien und Freiheiten, namentlich auch die von Kaiser Sigismund, nahm es in speciellen böhmischen Schutz und befahl (Prag 14. Novbr.) allen Fürsten, Grafen, Edeln, Hauptleuten, Kämmerern, Unterkämmerern, Provinzial-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Consuln, Geschwornen und sonstigen Beamten der Krone Böhmen, das Kloster in seinen Freiheiten zu schützen [549]. — Er schickte inzwischen Podiebrad nach Eger 1454 zur Verhandlung mit Sachsen wegen der während der hussitischen Unruhen von Sachsen in Besitz genommenen Städte und Schlösser (Pirna, Königstein ꝛc.), die aber erfolglos blieb. — Graf Mathäus Schlick erscheint 1456 als Burggraf zu Eger. Er war mit einer Egerischen Deputation beim König in Ungarn, wo sie zu Temesvar hinter Ofen 3 Wochen im December 1456 weilten. Podiebrads Geheimsecretair Jobst v. Einsiedel gab damals (26. Dec.) über des königlichen Günstlings Graf Cilly Ermordung zu Belgard am 8. Novbr. durch die Hunyad'sche Partei Nachricht an Caspar Juncker, und daß Böhmens Stände bald einen Tag zu des Königs und des Königreichs Ehre in Znaym halten würden (es handelte sich um des jungen Königs Ueberführung nach Prag und dortige Hochzeit), welchen zu beschicken Eger angeregt wurde; es erhellt nicht, ob diese Anregung befolgt wurde. Podiebrad erreichte seine desfallsigen Absichten vor Wien im August 1457. Eger erhielt schon 1455 und dann 1457 noch einige Privilegien von Ladislaus [550].

Schon 1457, kurz vor seiner Vermählung, starb der junge König zu Prag an der Pest; sein Reich war verwaist und zerfiel. Kaiser Friedrich erhielt Niederösterreich, sein Bruder Albrecht Oberösterreich; in Ungarn, was seit 1419 durch Sigismund mit Böhmen verbunden gewesen und jetzt sich nach 38jähriger Verbindung trennte, wurde mit Podiebrads Unterstützung des Gubernators Graf Joh. Hunyad's Sohn Mathias Corvinus König; auch Böhmen stellte sich selbständig zu eigener freier Königswahl. —

Aus dieser Zeitperiode erwächst uns die Möglichkeit einer genaueren Schätzung der Verhältnisse Eger's, auch im Verhältnisse zu anderen Städten. Wie wir oben zu den Jahren 1322 und 1391 gesehen, hatte Eger damals etwa 2000 Wohnhäuser, fast 400 mehr als jetzt; und die Städte vergrößerten sich in damaliger Zeit nicht mehr über ihren Umfang hinaus, sondern bauten sich nur innen immer besser aus. 1463 starben in Eger 5000 Einw. an der Pest. — Von Nürnberg wissen wir, daß eine Zählung im J. 1449: 18,420 Einw. (1622: 10,069 Haushaltungen, also etwa 40,000 Einw.) also etwa 4500 Haushaltungen ergab, während die Häuserzahl aus Nürnbergs älterer Zeit nicht bekannt ist. Bern in der Schweiz zählte 1466 nur 688 Gebäude, Häuser und Scheunen mit 1084 Familien, also nur etwa 5000 Einw. Die Doppelstadt Berlin-Cöln 1440 zählte 724 + 312 = 1036 Bürgerhäuser und Wohnbuden und ward gegen 8000 Einw. geschätzt, war also ebenso wie Bern bedeutend kleiner wie Eger [551]. Aeneas Sylvius in seiner berühmten Beschreibung Deutschlands von 1458 nennt Eger eine urbs per amoena und juris imperii, belegen nicht in Böhmen, sondern in dem Reichsvogteilande, terra advocatorum [552], in Franconibus.

III. Dynastie Podiebrad 1458—1471 (13 Jahre).

Als Thronbewerber für Böhmen trat Kaiser Friedrich III. selbst auf; ebenso die 2 Herzöge Albrecht und Sigmund von Oesterreich wegen der unter Carl IV. mit Böhmen errichteten Erbverträge; ferner 2 Schwester-Männer des Ladislaus, Herzog Wilhelm von Sachsen und König Casimir von Polen; endlich der König von Frankreich, als Vater von des Ladislaus Braut, für einen seiner Söhne. Unter Leitung des Prager Erzbischofs wurden an dem Wahltage 2. März 1458 zu Prag der Kaiser, 2 Könige, 3 deutsche Herzöge und der französische Prinz verworfen und aus dem böhmischen Herrenstande selbst Georg Boczko von Cunstadt und Podiebrad, der bisherige Statthalter, als Wahlkönig auf den Thron erhoben, den er 13 Jahre bis zum Tode inne hatte und dadurch ein Vorbild für Wallensteins spätere Thonbestrebungen wurde. — Der Egerländer Jobst v. Einsiedel, des Königs vertrauter Geheimschreiber, theilte sofort die Königswahl an Georg Schmidel und Caspar Juncker mit, die schon am 8. März ihm ihre persönlichen Glückwünsche für den König zusendeten. Inzwischen schrieb am 6. März auch Podiebrad von Prag aus nach Eger, daß er zum König von Böhmen gewählt sei und die Krönung in Prag stattfinden werde, wo die Egerer zur Huldigung erscheinen sollten, indem er ihnen zugleich die Versicherung beifügte, daß er ihre Privilegien, Freiheiten und gute Gewohnheiten bestätigen, auch die Geistlichkeit sowie den christlichen Glauben beschützen werde[553]. Dieser Aufforderung kamen die Egerer demnächst nach. Für die an den Grenzen verschiedener Länder belegene Handel- und volkreiche Reichsstadt Eger mußte das Königthum eines so bewährten Friedensstifters und Friedenserhalters wie Podiebrad sehr günstig erscheinen. Am 7. Mai erfolgte seine Krönung im Veitsdome zu Prag, wo dieselbe auch noch durch astrologische Bedenken des Königs $1^1/_4$ Stunden lang aufgehalten wurde, die dieser, wie später Wallenstein, zu hegen liebte[554]. — Auch das Egerland, Senat und Ritterschaft, schickte dazu eine glänzende Deputation, an der Spitze Caspar Juncker, Paul Rudisch (wohl Egers beide frühere Abgesandte an König Ladislaus von 1452 u. 53), noch 2 Hauptleute und der Stadtschreiber, die mit 32 Berittenen dort erschienen, Alle in Grün gekleidet, mit goldschwarzer Feldbinde, wobei 310 Gulden und 12 Eimer Meth aufgegangen sind nach der Chronik der Rathscanzlei[555]. Am Freitag nach St. Andreas 1458 bestätigte er die Privilegien der Stadt[556] und erhielt dafür 800 Fl. als Verehrung. — Vermählt in erster Ehe mit Kunigunde von Sternberg, mit der er 2 Söhne Victorin und Heinrich und 2 Töchter Catharina (später vermählt mit dem neuen König Mathias Corvinus von Ungarn) und Zdena (Sidonia, später vermählt mit Herzog Albrecht von Sachsen), hatte er jetzt schon zur zweiten Gemahlin Johanna von Rozmital, die Tags darauf gekrönt wurde. Als nicht erblicher, nur persönlicher Wahlkönig suchte er dennoch später nicht die Wahl seines Sohnes zu sichern, und gründete selbst keine dauernde Dynastie[557], sondern entschloß sich mit klarem Blicke selbst schon 2 Jahre vor seinem Tode, die Krone einem anderen Prinzen zuzuwenden. Bald nach ihm, fast gleichzeitig war jetzt der als kaiserlicher und päpstlicher Secretair und als Legat mit

Deutschlands und Böhmens Zuständen sehr vertraut gewordene Aeneas Sylvius de Piccolomini als Pius II. auf den päpstlichen Thron gelangt. Die Anerkennung noch vom alten Papste und vom Kaiser verschaffte sich Podiebrad, von Ersterem wohl dadurch, daß er äußerlich zur streng katholischen Kirche zurückgetreten schien, indem er ihm den üblichen Krönungseid der Könige leistete und große Hoffnungen auf sein Wollen und Können sich an ihn knüpften.

Eger, wo 1458 Otto von Sparneck als Burggraf oder Hauptmann erscheint, hatte sich sogleich vom neuen Papste das Privileg völliger Befreiung von auswärtigen Gerichten (7. Decbr. 1458) ausstellen lassen. — Die Reichsstadt sah damals in seiner Nachbarschaft eine heftige Fehde des Bischofs von Bamberg und Markgrafen Johann von Bayreuth gegen den mächtigen Grafen Burian von Guttenstein in Böhmens westlichem Grenzstriche, wobei auch die Wildensteine betheiligt waren. Von beiden Theilen als Schiedsrichter erwählt, erließen Caspar Juncker „Bürger zu Eger" (dieser vorangestellt) und Otto v. Sparneck, königl. Hauptmann zu Eger, den Schiedsspruch, wodurch unter andern die beiden Fürsten verpflichtet wurden, 300 Fl. Entschädigung für die Guttenstein'schen Unterthanen in 2 Raten zu Eger einzuzahlen. Es zeugt von der hohen Stellung des damaligen Geschlechterthums, Eger's selbst, und der beiden Schiedsrichter persönlich, zu solch maaßgebender Stellung diese erkoren zu sehen.

In Eger bestätigte König Podiebrad 23. April 1459 dem Kloster Waldsassen seine Privilegien[558]. Er hatte eine persönliche Zusammenkunft mit dem Markgrafen Albrecht Achill von Brandenburg und Pfalz-Kurfürst Friedrich nach Eger verabredet, wo damals Georg Schmiedel, Sigmund Bachmann und Niclas Baier Bürgermeister waren, und er von Pilsen aus am 7. April mit der Königin, dem Prinzen Victorin, der Prinzessin Zdena, dem ganzen Hofstaate und Vielen vom höchsten Adel und vom Ritterstande seinen ersten königlichen Einzug sehr glänzend hielt, in der Stadt bei Caspar Juncker[559] seine Wohnung nahm und später auch ein Turnier[560] in der Stadt abhielt. Die Zahl der Fürsten vermehrte sich: 4 Herzoge von Sachsen, Kurfürst Friedrich von Sachsen-Meißen mit seinen 2 Söhnen Ernst und Albert und sein Bruder Wilhelm von Sachsen-Thüringen, Kurfürst Friedrich und Markgraf Albrecht Achill von Brandenburg, der Kurfürst Friedrich van Pfalzbayern und viele fürstliche Räthe erschienen dort. In Folge der 20tägigen Verhandlungen, welche erst Anfangs Mai endeten, nahmen die deutschen Fürsten (z. B. Bayern, Württemberg, Schwarzburg), Herren (Wertheim, Barby 2c.) und Städte (Nürnberg 2c.), welche böhmische Lehen besaßen, von Podiebrad die Belehnung; Herzog Albert sogleich persönlich in Eger selbst; die Verbindung mit Kurpfalz und Bayern und die Erb-Einigung mit Sachsen und mit Brandenburg wurde am 25. April erneuert; auch der Lehnsstreit zwischen Böhmen und Sachsen über die erzgebirgischen Grenzstriche durch Obmann's-Spruch des Markgraf Albrecht ausgeglichen[561] und zu näherer Vereinigung eine Doppelheirath von Podiebrads Kindern Heinrich und Zdena mit des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Thüringen auch in Eger erscheinenden Tochter Catharina, und Kurfürst Friedrichs von Sachsen-Meißen Sohne Albert beschlossen; die beiden noch kindlichen Prinzessinnen (von 10 und 6 Jahren Alter) sollten am nächsten Martini-

feste zu näherem Kennenlernen der Landessitten an die Landesgrenze nach Eger zusammengebracht und ihren Schwiegereltern zu Pflege und Erziehung übergeben werden. Der König erhielt bei der Abreise von der Stadt eine Verehrung von 100 Schock Groschen.

Die Egerer Verträge bilden einen entscheidenden bedeutenden Wendepunkt für Böhmen und für Podiebrad selbst, der fortan unbestrittene Aufnahme in die Regenten-Hierarchie seiner Zeit erhielt — (Wallenstein's unerreichtes Vorbild!). — Es bildete sich unmittelbar nach dem Tage von Eger jene Kette von Verhältnissen, und Entwickelungen, welche in Podiebrads Hand für einige Jahre das Schiedsrichter-Amt über Ungarn und einen großen Theil Europas legte. — Demnächst erfolgte wirklich am Martinstage (Samstag vor misericordia Domini) die Hochzeitsfeier zu Eger, wozu das Königspaar mit den Kindern und großem Gefolge mit 3000 Rossen, die vornehmsten böhmischen Großen mit zahlreichem Gefolge, Kurfürst Friedrich und Albrecht Achill v. Brandenburg, Herzog Otto von Bayern, der Kurfürst nebst beiden Prinzen und der Herzog von Sachsen, der Erzbischof von Magdeburg und eine Menge Grafen und Edle, und fürstliche Räthe, auch mit fast 3000 Rossen erschienen. Es wurde nun Prinz Albrecht wirklich in Eger mit der 10jährigen Zdenka (Stamm-Mutter des ganzen königl. Hauses Sachsen) durch den Magdeburger Erzbischof getraut und sie nach Sachsen, die 6jährige Catharina von Sachsen nach Prag ihrem 7jährigen Bräutigam Heinrich zugeführt (woselbst sie 1464 schon das Deutsche verlernt hatte). In Eger empfing Podiebrad, der dort noch am 20. November verweilte, noch eine Deputation der Stadt Breslau, die sich nach längerem Kampfe jetzt unterwarf, und unterzeichnete auf der Burg zu Eger am 13. Januar 1460 den Breslauer Vertrag. Auch wurde dort damals zwischen Podiebrad und Markgraf Albrecht der Plan verhandelt, Ersteren zum röm. König und Coadjutor des Kaisers Friedrich fürs deutsche Reich zu erheben[562]. — Der Senat, der im vorigen Jahre 1459 noch das Raubschloß Härtenberg hatte erstürmen lassen, verbesserte die Ringmauern, ließ in diesem Jahre das Bruckthor weiter hinaussetzen und dabei eine Thürmer- und Thorwächter-Wohnung bauen[563]. Er ließ auch 1460 eine neue Codificirung der bestehenden Stadtgesetze vornehmen, verbot dabei auch das Anfertigen und Tragen spitzer geschnäbelter Schuhe von Leder oder Holz (bei 5 Gr. Strafe für Träger und Verfertiger)[564]. Er gab damals auch Vorschriften für Marktverkehr und Reinlichkeit. Steinpflaster war damals vorhanden; ein städtischer Pflasterer, Procop, wird 1465 erwähnt. — Eger erhielt 1461 von einem durch Metallschmelzen und Bergbau reich gewordenen Egerer Stadtkinde und ehemaligen Bäcker, Sigmund Wahn, eine Summe von 1800 Fl. zur Vergrößerung des für die Bevölkerung wohl zu klein gewordenen Niclasdomes binnen 6 Jahren geschenkt; es wurde die Kirche demnächst umgebaut, aus einer alterthümlichen Basilika in eine gothische Hallenkirche umgewandelt, dabei verbreitert, auch um den 4. Theil nach vorn verlängert und noch 4 Pfeiler eingesetzt; der an der nördlichen Hauptfronte begonnene Bau von 2 Thürmen gelang bei der Schwäche der Fundamente nur bis zu 10 Fuß Höhe[565]. Der deutsche Orden, dem die Kirche zugehörte, hatte im 15. Jahrh. keine sehr geordnete Verwaltung mehr, daher Wahn seine Stiftung nicht ihm, sondern dem Senate über-

gab und dieser die Bauausführung bewirkte, wodurch er vielleicht auch zuerst in eine Art Patronatsstellung zur Kirche trat. Die Dombauthätigkeit war in dieser Zeit groß; das Dach wurde 1466 mit Schiefer gedeckt und die 3 Haupteingänge mit Hallen gebaut, die Kirche gemalt (das Gewölbe 1476, 81 durch Meister Lucas aus Nürnberg, die untere Kirche durch Eberhard aus Eger). — Gleichzeitig und wohl von demselben unbekannten Baumeister ist die Umwandlung der Decanalkirche in Pilsen erfolgt[566].

Derselbe Wohlthäter (Wahn) hatte schon seit 1451 in der Bayreuthischen Stadt Wunsidel ein großes Hospital gebaut und dem dortigen Stadtrathe übertragen und dem Senate zu Eger als ernanntem Patron der Stiftung 8000 Gulden Stiftungscapital übergeben, woraus jährlich 410 Gulden an das Hospital zur Erhaltung von 3 Priestern und 12 armen Männern darin bestimmt waren[567]. — Noch in demselben Jahre (2.—20. Februar) wurde ein neuer Fürstentag in Eger gehalten, wo damals Zdenko von Mitrowitz als Burggraf und Clemens Püchelberger als Bürgermeister[568] eingetreten war; dieser deutsche Fürstentag war auf Veranlassung der Reichsstände und auf Podiebrads als des obersten weltlichen Kurfürsten Einladung erfolgt. Dort erschienen außer König Podiebrad als Böhmens Kurfürst, den man zur deutschen Kaiserwahl nach Kaiser Friedrichs geplanter Absetzung ins Auge gefaßt hatte, trotz des Kaisers Abrathen, noch die 2 Kurfürsten von Brandenburg und Pfalzbayern, die Herzoge Albrecht von Oesterreich, Ludwig Johann und Otto von Bayern, Wilhelm, Ernst und Albrecht von Sachsen, Markgraf Albrecht Achill, die Landgrafen von Hessen und Leuchtenberg, Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Freysing, Breslau und Lebus in Schlesien, viele fürstliche und bischöfliche Abgesandte, und Abgeordnete der Städte Straßburg, Speyer, Worms, Ulm, Augsburg, Nördlingen, Regensburg, Nürnberg ꝛc. Die Versammlung war so glänzend und zahlreich, daß es in Eger — obschon Podiebrad vorher an die Stadt geschrieben und um Vorsorge ersucht hatte, — dennoch an Quartieren mangelte[569]. Außer der Ausgleichung vieler Streitpunkte zwischen Albrecht Achill von Brandenburg und Ludwig von Bayern, suchten die Reichsfürsten Podiebrad zu völligem Anschlusse an die römische Kirche zu bewegen, doch vergeblich; er verordnete demnächst zu Prag nur, daß sich alle böhmische Secten entweder den Katholiken oder Utraquisten anschließen mußten. Der Kaiserplan scheiterte aber bald darauf bei einem 2ten Fürstentage noch im Februar d. J. zu Nürnberg hauptsächlich am Widerstande des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg und Albrecht Achill's.

Kloster Waldsassen, wo damals ein Egerer Nicolaus Peisser (1461 — 79) Abt war, hatte 1461 (oder erst 1478?) viel dadurch zu leiden, daß Burian von Guttenstein sich gewaltsam zu seinem Schutzherrn aufdrängen wollte, bei seiner Weigerung ihm förmlich den Krieg erklärte und es durch eine große Zahl Soldaten verheeren ließ; 24 Dörfer wurden angezündet und 16 Ortschaften standen bereits verlassen. Die nach Tirschenreut gelegte pfalzbayrische Besatzung half nicht viel; erst nach Jahresfrist und nach einer auf 12,000 Fl. geschätzten Schädigung kam es durch bayrische Vermittelung zum Frieden. — Die aufblühenden Waldsassischen Orte Waltershof und Connersreut erhielten 1463 u. 68 vom Abte Marktgerechtigkeit[570].

Inzwischen hatte Podiebrad schon (18. Febr. 1461) zu Eger mit des Kaisers, diesem feindlichen, Bruder Herzog Albrecht sich verbündet und diesem verhießen, ihm zur Regierung in Oesterreich zu verhelfen. Albrecht mit den Mißvergnügten belagern den Kaiser in der Burg zu Wien 1462 (Octbr.); allein Podiebrad folgt nach Vereitelung seiner Kaiserpläne dem Hilferufe des Kaisers, schickte ihm Truppen unter Prinz Victorin und Zdenko von Sternberg (Novbr.) und rückt selbst nach, wodurch der Kaiser befreit und ein Vergleich mit Albrecht geschlossen wurde, welcher letztere aber schon im nächsten Jahre starb. Der dankbare Kaiser verlieh zum Lohne dem Sternberg die Herrschaft Weitra, erhob Podiebrads 2 Söhne zu erblichen Reichsfürsten und Herzogen von Münsterberg (in dem von der Krone Böhmen abhängigen Nebenlande Schlesien), und lockerte leider auch Böhmens Verband zum deutschen Reiche, denn er setzte die Reichshilfe Böhmens bei den Römerzügen der Kaiser, die überhaupt nur 300 Mann oder 300 Mark Silbers betrug, auf die Hälfte herab, wie er denn auch die Pflicht der Böhmenkönige, auf Reichstagen zu erscheinen, nur auf solche in Nürnberg und Bamberg beschränkte. — Podiebrads hohes Ansehen führte dahin, daß ihm damals bei den von Papst Pius II. eingeleiteten Friedensvermittelungen zwischen König Casimir von Polen und dem Deutsch-Ordens-Hochmeister von Erlinghausen der Schiedsspruch übertragen wurde (1462), der schließlich jedoch den Krieg nicht verhinderte.

Zwischenzeitlich hatte in dem zwischen dem Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg-Anspach, Albrecht Achilles einerseits, und dem Herzoge Ludwig von Bayern-Landshut, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg andererseits entstandenen Kriege, Behufs Beschränkung des alten Burggräflichen Einflusses über die Nordmark, der auch über Eger reichte, sich auch Podiebrad rücksichtlich des Egerlandes betheiligt[571]. Er schickte 8000 Mann böhmischer Truppen unter Kdulinec von Ostromircz im August 1461 gegen Albrecht Achill durch Bayern, zog sie zwar im October zurück, schickte sie aber wieder unter seinem Schwager Leo von Rozmital im Frühjahr 1462 gegen ihn. Zur Belagerung des Bayreuthischen Wunsidel stellte Eger, welches von Nürnberg 52 Doppelhaken fürs Zeughaus und 200 Handbüchsen für die Bürger angekauft hatte und mit dessen Senate (der den Paul Rudisch mit der Sache betraute) und mit Caspar Juncker der Feldherr Rozmital aus dem Felde mehrfach correspondirte[572], Frühjahr 1462 auch Hilfe: 180 Bürgerschützen (woraus deren damalige Stärke erhellt) und 55 Wagen mit 110 Knechten; dann stellte die Egerische Ritterschaft noch 46 Pferde und die Bauerschaft vom Lande 122 Fußgänger. Doch mißlang nach Weißenstadts Verbrennung die Belagerung Wunsidels, da von dem tapfern Commandanten Jobst Schirndinger (Freitag vor Pfingsten) der Sturm abgeschlagen wurde, und die Egerer kehrten zurück[573]. Ihre Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Westgrenze des Egerlandes war damit beseitigt; sie hatten nämlich durch Paul Rudisch an König Podiebrad ein Verzeichniß dessen, was die Nürnberger Burggrafen abgerissen hatten, und Albrecht Achill besäße, eingereicht (1462, Montas nach Trinitatis). — Nach vielen Verheerungen der Bayreuthischen nahm auch das böhmische Heer den Rückzug durchs Egerland und fing nun auch in diesem zu verheeren an; es hauste dort so grausam wie in Feindesland. Libeneck, Kreuzenstein,

Mühlbach, Oberpilmersreut, Trebendorf, Stein, Pirk, Zettendorf, Markhausen, Rathsam, Moschwitz, Dölitz, Triesenhof, Oberndorf, Schlada, Rohr, Neudorf, Stadl, Sirmitz, Heinrichsdorf, Sebenbach, Langenbruck, Gehag, Schönlind, Holerhof, Reisig, Dietrichsgrün wurden von dem verbündeten Heere des eigenen Pfand- und Schutzherrn niedergebrannt, alle Bauern geplündert. Die festen Schlösser Seeberg, Liebenstein, Wildstein, Kinsberg blieben verschont. Um die übrigen Ortschaften zu retten, mußte die für solche Fälle unvorbereitete Stadt noch eine Brandschatzung von 615 Fl. erlegen. Der Kriegszug selbst hatte überdies 5104 Fl. gekostet, den abgebrannten Ortschaften mußten die Klauensteuer und übrigen Gemeindeabgaben erlassen werden. — Ueberdies raffte bald (1463) eine schnell um sich greifende Pestseuche 5000 Bewohner nur allein in der Stadt hin. — Dazu war in demselben Jahre 1462 eine neue Feuersbrunst gekommen, welche alle erst seit 1441 neu erstandenen Häuser auf der Vorburg wieder, sowie die 2 Mahlmühlen auf dem Sande einäscherte und 13 Menschen verbrannte. So kam Verheerung, Feuerschaden, Seuche über Stadt und Land; ein großer Theil der Bürger und Einwohnerschaft und viele Bauerhöfe waren ganz ausgestorben, die Uebrigen vielfältig in tiefe Armuth gestürzt, so daß im folgenden Jahre 1463 nur wenig Felder im Egerlande angebaut werden konnten. — Bei solchen Verhältnissen wurden wohlthätige Gegenwirkungen versucht. Caspar Juncker, der unter Abfindung von Mitgift und Witthum seiner Schwägerin Margaretha geb. von Kotzau (Wittwe von des Kanzlers Caspar Schlick's Neffen, Graf Wilhelm Schlick) von seinen Schwägern Mathäus und Michael Grafen Schlick das unmittelbare Reichslehngut Veste Seeberg übernommen hatte, hob 1462 für alle seine dortigen vorhandenen und künftigen Unterthanen die Leistung des „Todtenfalls" auf und verlieh ihnen und allen neuen Ansiedlern volles Erbrecht an beweglichem und liegendem Habe, ein für damalige Zeit seltener Vorgang aufgeklärten Sinnes und Fürsorge, auch im Egerlande damals vereinzelt[574]. — König Podiebrad verlieh in seinem Lehnbriefe (Prag, Sonntag Judica 1463) dem kaiserl. Kämmerer und Tischgenossen (Cameralis et Commensalis perpetuus) Caspar Juncker aus besonderer Gnade, als Pfandherr des Egerlandes das Reichslehn Veste Seeberg nicht nur mit der niederen, sondern mit der obersten Gerichtsbarkeit, wie auch, daß er bei Ermangelung männlicher Lehnserben Seeberg beim Leben oder Tode Jedem, wem ihm gefällig, übertragen könne. — König Podiebrad gab (Prag, Freitag vor Palm.) 1462 der Stadt wieder eine Urkunde über Aufnahme und Ausschaffung von Juden[575]. —

Die Stadt erwarb damals zuerst Teiche zur Fischzucht, indem sie 1461 von Hans und Heinz Zedtwitz auf Liebenstein 2 Teichstätten und von Caspar Juncker auf Seeberg das halbe Wasser des Seeberger Bachs, von diesem auch noch 1463 2 Teichstätten und 1469 eine große Wiese erkaufte[576]. — Podiebrad erneute (Prag 1463) dem Kloster Waldsassen das Privileg, daß Niemand dessen fortziehende Leute aufnehme oder vor fremde Gerichte ziehen solle[577]. — Die städtischen Mühlen wurden 1463 neu gebaut[578]. — Auch auf die Klöster wirkten diese Zerrüttungen wie auch die in Geltung gekommenen Lehrsätze der böhmischen Reformatoren sehr nachtheilig; wenigstens die Franziskaner (Barfüßer Minoriten) und die Clarisser-Nonnen führten ein anstößiges und ärgerliches freies Leben, vernachlässigten ihre

Ordensregeln und gaben ein verderbliches Sittenbeispiel. Senat und Ritterschaft beschwerten sich darüber beim Papste, und Pius II. erließ noch 1463 an die Aebte von Waldsassen und von St. Aegide zu Nürnberg, sowie an den Domdechanten zu Breslau eine Bulle, wegen Wiedereinführung der strengen Ordensregeln und Reformirung beider Klöster, was aber erst 1465 unter Papst Paul II. durchgeführt wurde[579]. Die Mönche wollten die neue Observanz nicht halten und verließen 1466 sämmtlich bis auf einen, der lahm und blind, das Kloster, was nun 1467 von Franziskaner-Minoriten strengerer Ordnung aus der sächsischen Provinz besetzt wurde. Auch die Nonnen verließen zum Theil ihr Kloster, als dessen Reformirung durch den Egerer Burggrafen Mathäus Schlick und den Stadtmagistrat vorgenommen wurde; 5 Clarisserinnen wurden aus Nürnberg hingeschickt, die hier 13 Nonnen reformirten, 17 neue aufnahmen, und nachdem 4 ausgewanderte wieder eingetreten waren, nach 5 Jahren nach Nürnberg zurückgingen. Das Nonnenkloster, welches 1464 im Egerlande allein 98 Höfe besaß, zählte 1470 wieder 36 Nonnen.

Im J. 1464 erscheint Caspar Juncker als Bürgermeister, zugleich Vormund des Clarissenstifts, der (nebst den Senatoren Franz Juncker und Sigmund Bachmann) alle Zinsen und Zehnden desselben seit 1464 notiren ließ. — Seit diesem Jahre beginnen auch die Copialbücher des Senats, welche seine Correspondenz mit Aemtern und Personen (bis 1789 hin) enthalten[580]. — In diesem Jahre wurde auch unter dem Boden des Niclasdoms nach dort vermuthetem Erz gesucht[581]. — Im J. 1465 bewirkte König Podiebrad zu Gunsten der Stadt eine wesentliche Modifikation des Burggrafthums, indem er den bisher dem letzteren zugestandenen Pan (Crimminal-Justiz) demselben entzog und dem Stadtsenate auf 6 Jahre bis 1471 verlieh. — Im folgenden Jahre 1466 wurde Gewicht und Maaß der Stadt (jedoch nicht das Getreide- und Ellenmaaß) nach Nürnberger Norm eingerichtet[582], welche also im Verkehre das Uebergewicht gewonnen gehabt haben muß. — Unter Vermittelung Caspar Junckers und Jobst v. Einsiedels wurde die Sache wegen des der Stadt Eger zugesicherten vollen Bürgerrechts in Prag für Egers Bürger und Kaufleute glücklich beendet und diese Berechtigung Egers durch König Podiebrad anerkannt und in Vollzug gesetzt (Schreiben des Ritters v. Einsiedel an Caspar Juncker von Seeberg vom 5. November 1466).

In Egers Nachbarschaft war damals eine heftige Fehde zwischen dem Burggrafen von Plauen-Meißen und seinen voigtländischen Vasallen, die er drückte und auf ihre Klage daher von Podiebrad als Oberlehnsherrn in die Acht getha[n] wurde, ausgebrochen. Die Vollstreckung übernahmen die sächsischen Herzoge. De[r] böhmische Herrenbund (die Rosenberg, Sternberg, Buslav v. Schwamberg 2c.) ware[n] mit dem Plauen verbündet und ersuchten von Budweis aus (11. März 1466) d[ie] Stadt Eger, ihm nicht feindlich zu werden und den Herzogen nicht zu helfen, w[as] ihr zugemuthet sei[583]; allein diese eroberten Plauen, Oelsnitz und Adorf, was s[ie] nun selbst zu Lehn bekamen 1466.

Der Senat zu Eger ließ sich 1467 vorsichtig wieder von den Meinel eine Revers ausstellen, ihr Rittergut Neu-Albenreut nicht von Eger zu trennen[584]. – In dieser Zeit handelte es sich auch von neuer Besetzung des Burggrafthums z

Eger, worüber Joh. v. Sparneck an Caspar Juncker und Georg Schmiedel schrieb; allein diese antworteten, sie und die Ihrigen seien der Ansicht, diesmal gar keinen Hauptmann aufzunehmen und dankten ihm vielmehr für seine Dienste (30. März 1467). — Papst Pius II. hatte inzwischen die vom Basler Concil gut geheißenen und von Papst Eugen anerkannten böhmischen Compaktaten förmlich aufgehoben (10. Decbr. 1463), dem Könige Podiebrad, der auf Roms stetes Verlangen, ganz Böhmen dem päpstlichen Stuhle zu voller Obedienz zuzuführen, nicht eingehen konnte nd wollte, den Bann angedroht und war (15. August 1464) gestorben; sein Nachfolger Papst Paul II. publicirte die bisher zurückgehaltene Bannbulle 3. April 1466. — Für Eger begann jetzt die Zeit harter Bedrängniß, für seinen Senat regierener Geschlechter die Zeit schwerer Prüfung; sie wurde durch Weisheit und Beharrchkeit endlich überwunden.

Dem 1465 ernannten päpstlichen Legaten Rudolph von Rüdesheim, (Bischof on Lavant, später von Breslau [585]) war schon vorher nicht nur hinterbracht, daß ngeblich 2 der neuen Franziskaner (2 Wirsperge) der hussitischen Lehre sehr ergeen seien, — die sich indeß vor dem Regensburger Bischof rechtfertigten und daher om Legaten (Breslau, 20. August 1466) eine Unschuldserklärung erhielten, — ndern daß auch ein Tuchmacher derselben anhinge und überhaupt häretische Irrhre sich in Eger sehr ausgebreitet habe. Auf Ansuchen des Senats, der sehr vorhtig bei den sich vorbereitenden politischen Conflikten sich nicht in die religiöse ewegung hineinreißen lassen wollte, stellten jedoch die 3 Bischöfe von Salzburg, ürzburg, Bamberg (der Erste als eigener Erzbischof dieses Sprengels) und die benachbarten wichtigen Reichsstädte Nürnberg, Würzburg und Regensburg 1466 riftliche Zeugnisse aus, daß die Reinheit der Religionsübung zu Eger gesichert sei d daß sie bei fernerer Anschuldigung des Irrglaubens die Stadt dawider vertheigen würden. — Der Papst hatte aber auch alle Böhmen, die es mit Podiebrad lten würden, als Ketzer in den Bann gethan, ihn selbst vor sein Gericht gefordert, le schlesische Fürsten und die Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie e katholischen Stände Böhmens von der Treue entbunden, den Kreuzzug gegen n gepredigt. Zwei Rechtfertigungsbriefe Podiebrads und die Vorstellungen der urfürsten von Cöln, Pfalz, Brandenburg, Sachsen, des Herzogs von Bayern, schlesischer Herzoge, des Breslauer Bischofs, der katholischen Stände Böhmens nd der 4 mährischen Städte Brünn, Olmütz, Iglau, Znaym, selbst der 3 Könige on Frankreich, Polen und Ungarn blieben beim Papste ohne Erfolg und sein egat drohte neuen Bann. Erschreckt verließen nun die meisten katholischen Stände nd Städte den gebannten König. In Mähren fielen selbst Olmütz, Iglau, Znaym b; in Böhmen in Egers Nachbarschaft Budweis, das sonst mit Eger immer gleich andelnde altbefreundete Pilsen, Mieß, Plan, Elbogen, Schlakenwerth, Kaden, Koiotau, Außig, Brüx. Die trüben Zeiten der Hussitenkriege mit Morden, Brennen, lündern wiederholten sich. Die gegen die Türken bestimmten Kreuzsoldaten fielen ei Klattau und Riesenberg ein, wurden aber von Podiebrads Heere geschlagen nd Schlakenwerth verbrannt. Zornig erneuerte der Papst am 23. Decbr. 1466 Bann und Absetzung und begünstigte das Bestreben einer Partei, die böhmische Krone Podiebrads untreuem ehemaligen Schwiegersohne dem König Mathias Cor-

vinus von Ungarn zuzuwenden. Eger blieb in treuer Anhänglichkeit für Podiebrad, besserte die Mauern aus, kaufte 200 Feuergewehre und übte sich in Waffen. Er kam jetzt selbst nach Eger, — das letzte gekrönte Haupt, welches in der Burg dort gewohnt hat[586], — und feierte in der treuen Stadt zu Fastnacht 10. Febr. die schon 1460 verabredete Hochzeit[587] des Sohnes Heinrich mit Ursula, Tochter des Kurfürsten Albrecht Achill von Brandenburg, der auch dort anwesend war und gleich den Herzogen von Sachsen ihm Hilfe versprach. Der König erließ ein Anschreiben an die Reichsstadt (25. Febr. 1467), worin er sich gegen alle päpstlichen Anschuldigungen nachdrücklich verwahrt, seine versöhnlichen Bemühungen darlegt und zum Ausharren in Treue bei ihm ermahnt; er wiederholte, als dann die päpstliche Bannbulle vom Legaten nach Eger gesandt worden, diese Mahnung unter Ankündigung seiner Appellation (22. April 1467); dem Senate gelang es, die kirchliche Verkündung des Bannes bis gegen Ende des Jahres zu verzögern.

Drei Heeresabtheilungen unter Führung des Königs selbst und seiner 2 Prinzen wurden aufgestellt; Waldstein und Rosenberg standen bei ihm, sein alter Anhänger und früherer Schwager Zdenko von Sternberg ihm jetzt entgegen, jedoch ohne Glück. Der neue Bann des Legaten brachte die Bischöfe zu Breslau und Olmütz und die vornehmen Familien Plauen, Schwamberg, Guttenstein, Sternberg, Hasenburg zum Abfall, wogegen die Kolowrat, Berka, Lippa, Ronow, Wartemberg treu blieben und der König die bei Klattau wieder eingefallenen Kreuzsoldaten neuerdings schlug (2. Juli). — Auf dem gleichzeitigen Reichstage zu Nürnberg (Juli)[588] ließ wider des Königs Erwarten auch der Kaiser, sogar gegen die Ansicht der Fürsten, die Bannbulle verkünden, wofür ihm Podiebrad dann im nächsten Jahre 1468 den Krieg nach Oesterreich trug. Der Dombechant und Bisthumsverweser Hilarius zu Prag verlangte von Pilsen aus (9. Oct. 1467) des Bischofs Heinrich von Regensburg Einschreiten gegen Eger; der eifrige Cardinallegat Lorenz Rovarella, Bischof von Ferrara drängte ernst; die Bannbulle wurde in Eger verkündet und die Stadt, die dem Könige nicht absagte, verfiel im December dem Interdicte, was indeß mit Rücksicht auf den Waffenstillstand zwischen Podiebrad und seinen Gegnern schon am 2. Januar 1468 aufgehoben wurde. Neuer Bann des Papstes (14. April 1468) erfolgte, seit Absendung des neuen Legaten Lorenz, Bischofs von Ferrara, eifrig gehandhabt. In diesem Jahre nahm Albrecht Achill den Egrischen Marktflecken Redwitz auf 20 Jahre, Eger selbst für 300 Fl. auf 1 Jahr und 1469 für 300 Fl. wieder auf 1 Jahr in Schutz. —

Mathias von Ungarn unternahm es nun, die Waffen gegen den Schwiegervater zu ergreifen und sich dessen böhmische Krone zu erobern; er bemächtigte sich Mährens, drang in Böhmen ein, wurde aber von Podiebrad bei Wilemow (Febr. 1469) umstellt, schloß auf 1 Jahr Waffenstillstand und zog zurück, wonächst der König die aufrührerischen Großen — (so die Riesenberg, unter Zerstörung von Engelhaus und Buchau im Elbogner Kreise) — meist unterdrückte. — Eger war seinem geleisteten Eide treu geblieben und hatte dem König Podiebrad auch Hilfe nach Mähren geschickt[589].

Im J. 1469 ließ Mathias, durch neue Bannbrohungen des Legaten ermuthigt, sich zum Könige von Böhmen zu Olmütz 3. Mai wählen und ausrufen und in

Olmütz, Brünn und Breslau huldigen. Mit Eger blieb auch die böhmische Nachbarstadt Mieß dem Könige getreu und erhielt von diesem 1469 ein Stadtwappen. Podiebrad, bereits erkrankt, hielt zu Prag im Juni einen Landtag, in dem er seinen Nachfolger von den Ständen wählen ließ, und zwar in großartiger Auffassung nicht seinen Sohn, sondern des Königs von Polen aus Jagellos Stamme Casimirs ältesten Sohn Wladislaw, als mütterlicherseits von Carl IV. stammend. Dadurch wurde die ungarische Uebermacht abgewandt, in deren Befürchtung sich auch der Kaiser schon wieder Podiebrad zugewendet hatte, und wurde bei der Thronfolge eines streng katholischen Prinzen die Lösung des Banns für das Land in Aussicht genommen. Der Krieg wurde in Mähren, Schlesien und Lausitz von Podiebrads beiden Prinzen das Jahr 1470 hindurch fortgesetzt.

Eger, was sich übrigens zu Hussitischen Grundsätzen durchaus nicht bekannte, und wie es seit 1461 den Größerbau der Niclaskirche bewirkt, so auch noch am 8. Decbr. 1468 die Weihe der ehemaligen zu einer Maria-Kirche umgebauten Synagoge hatte vornehmen lassen[590] und wo Procop Bodersreuter jetzt auch als Bürgermeister eintrat, wollte sich jedoch durch den päpstlichen Bann gegen Podiebrad nicht zum Treuebruche wider ihn bewegen lassen. Aufgefordert, „den Ketzer" König Podiebrad zu verlassen und dem Ungarkönige zu huldigen und die Stadt zu öffnen, folgte Eger dieser Aufforderung nicht, sondern berief sich auf der Stadt altes Recht: „sie sei eine Pfandschaft des Königs von Böhmen, könne daher nur dem huldi„gen, der einmüthig zum rechtmäßigen König gekrönt worden und deshalb der in„sitzende und regierende König sei; sie könnte daher dem Mathias, der diese Eigen„schaft nicht besitze, nicht huldigen und vom Rechte nicht abweichen"[591]. — Der päpstliche Legat verbot daher 1469 der Stadt Nürnberg allen Verkehr mit Eger, und als dies auch nichts fruchtete, drohte er mit dem Interdicte. Er schrieb noch einen Ermahnungsbrief von Breslau aus (26. Juni 1469) an den Rath zu Eger; darnach sollte der Oberhofmeister Bohnslaw Schwamberg den Huldigungseid der Stadt für Mathias von Ungarn abnehmen[592], der auch selbt am 21. Juli 1469 an die Stadt schrieb. Vom Papst aus Rom neu aufgeregt erließ der Legat-Bischof Rudolph von Breslau zu Händen des Comthurs und Pfarrers zu Eger für die Stadt wiederum den Befehl (19. Aug. 1469), binnen 6 Tagen bei Vermeidung des Bannes zu gehorchen[593]; allein die Stadt blieb standhaft. Friedrich Schwamberg verwüstete mit seinen im päpstlichen Interesse gesammelten „Kreuzsoldaten" 1469 das Egerland und brannte die 12 Dörfer Au, Albenreut, Dirnbach, Oberlosau, Ober- und Unter-Lindau, Nebanitz, Palitz, Pograth, Stabnitz, Taubrat, Ulrichsgrün nieder, so daß der Senat dann den Besitzern einen 10jährigen Steuernachlaß gewähren mußte. Der Schutzherr Markgraf von Brandenburg leistete dabei der Stadt keine Hilfe, sie war daher auf ihre eigenen Kräfte beschränkt. — Sie allein mußte damals auch die Raubburg Schönbrunn zerstören (1469 oder 1470). — Aber auch diese ungünstigen Umstände bewirkten keinen Uebertritt der Stadt; das Interdict trat daher wieder in Kraft und dauerte über den Jahresschluß hinaus. Die Stadt verwendete sich wieder (21. Oct. 1469) bei dem Legaten Laurentius, um eidestreu bleiben zu dürfen und des Interdicts ledig zu werden. Auf ihre Bitte verwandte sich Markgraf Albrecht Achill beim Kaiser um dessen Inter-

cession, und wirklich wurde das Interdict Ende Januar 1470 wieder suspendirt. Allein König Mathias drängte neuerdings und mehrere Bischöfe bemühten sich, Eger zur Huldigung für Mathias zu bewegen; so schrieb der Suffragan von Regensburg (Basel, Pfingsttag 1470) an den Senat und verlangte den Absagebrief der Stadt wider König Podiebrad binnen 6 Tagen bei Vermeidung des Interdicts; der Senat war auch zu Pfingsten 1470 bei dem Suffragan Johannes vorstellig geworden, und hatte um Abwendung des Interdicts gebeten. Er berief sich endlich in einer Vorstellung vom 14. Juni 1470 darauf, daß Stadt und Land vom Reiche an die Krone Böhmen mit Obedienzpflicht verpfändet sei, daß man aber den päpstlichen Befehl vollziehen würde, „wenn man Eger wieder von Böhmen loslösete und dem Reiche unmittelbar einverleibte". — Dies geschah indessen nicht; auch der Kaiser erließ kein Mandat deshalb an seine verpfändete Reichsstadt; sie hielt daher auch ferner in Treue zu Podiebrad. Hierauf trat das Interdict über Eger Freitag vor Peter-Paul (30. Juni) 1470 förmlich in Wirksamkeit. Bürgermeister und Senat baten (20. Juli 1470) den päpstlichen Legaten Laurentius um Verwendung wegen Lösung des Interdicts, und forderten ihren Gemeinde-Agenten Erhart Haller auf, sich besonders deshalb zu verwenden. Dagegen ermunterte wieder Mathias von Ungarn, jetzt zuversichtlicher (Brünn 22. Juli) sein Creditivschreiben für seine Abgesandten nach Eger; und in seinem Auftrage erließ der Dechant zu Eger Johann von Krumlow (8. August) eine Einladung zu einer Conferenz in Regensburg, wo beim Bischofe Etliche vom Senat und der Gemeinde erscheinen sollten. Die Stadt gab endlich nach, Egerland ebenso, beide gleichzeitig, beide versuchten aber dabei einen eigenthümlichen Ausweg.

Die nachbenannten 8 schloßgesessenen Edelleute des Egerlandes Albrecht Sack zu Kinsberg, Caspar Juncker zu Seeberg, 2 Vettern Zedtwitz zu Liebenstein, Heinz Landwüst zu Haßlau, Wilh. Pergler zu Altenteich, Andr. Gumerauer zu Wildstein und Jobst Rudisch zu Pograt bekannten 31. Aug. 1470 („auf viel Andrängen und Gebote vom Papst und päpstlichen Legaten, Bi„schöfen Lorenz von Ferrara und Rudolph von Breslau, da sie längeren Aufschub „und Nachsicht nicht hätten verlangen können, doch ihren Ehren, Pflichten, Landes„freiheiten und Herkommen unbeschadet"), und ebenso „Bürgermeister, Rath und Gemeinde" der Stadt verhießen durch Urkunde Eger, 31. Aug. 1470 „Girzik von „Podiebrad, abgesetzten König zu Behem, abzusagen", da die Stadt blos versetzt und eine Reichsstadt sei, und ihm feind zu sein, wie es sich für fromme Christen im Gehorsam der heil. röm. Kirche zieme[594]. Doch wurden diese Absagebriefe nicht direct an den König gesendet, sondern nur dem Bischof ad depositum übergeben, um bis dahin asservirt zu bleiben, daß das deutsche Reich, Kaiser, Fürsten und Reichsstädte einen Kriegszug gegen Podiebrad unternehmen würde. Dieser stand freilich schwer in Aussicht; deshalb genügte dieser Ausweg aber auch dem Legaten nicht; das Interdict blieb daher in Kraft, und Eger erhielt die deponirten Fehdebriefe zurück, blieb nun aber auch nach wie vor auf Podiebrad's Seite, dem es nie untreu wurde.

Die Stadt hatte aber noch immer ihre eigenen kriegerischen Obliegenheiten;

sie ließ 1470 (1469?) die Burg Schönbrunn zerstören. — Das Münzrecht brachte ihr in diesem Jahre 311 Gulden Reinertrag.

Inzwischen starb König Podiebrad[595], nachdem er zuerst als Statthalter 14 Jahre, dann als König 14 Jahre geherrscht, am 22. März 1471 an der Wassersucht, nur 50 Jahre alt und wurde im Dom zu Prag (seine Eingeweide in der von ihm mit 2 stolzen Thürmen geschmückten Teinkirche) beigesetzt. Podiebrad's Regierung war für Eger auch in culturhistorischer Beziehung einflußreich. Während alle älteren Bauwerke Egers durchgehends deutsches Gepräge einhalten, läßt sich an den 1458—1510 unter Podiebrad und Wladislaw II. in Eger vorgenommenen Bauführungen der Einfluß der specifisch böhmischen Kunstrichtung wahrnehmen, und gleichzeitig ebenso in Egers Nachbarstadt Pilsen. Dagegen hatte unter Carl's IV. Regierung, während welcher sich im eigentlichen Böhmen die größte Bauthätigkeit entwickelte, eine solche in Eger überhaupt nicht stattgefunden[596]. — Unter Podiebrad war auch wieder die Loslösung des Egerlandes von Böhmen erwogen worden; dasselbe (oder die Lausitz) wurde 1470 dem Markgrafen Albrecht Achill von Brandenburg Seitens Podiebrad's angeboten, wenn derselbe sich für Erhebung des Herzogs von Burgund auf den Thron des röm. Reichs erklärte[597]; es kam nicht dazu.

Die Buchdruckerkunst hatte sich damals schon nach Bamberg 1455—62, und Augsburg 1468 verbreitet; gleichzeitig legte Joh. Sensenschmidt aus Eger 1468 in Nürnberg die erste Druckerei an, gemeinsam mit dem Theologen Andreas Frißner aus Wunsidel, der später Professor in Leipzig wurde. Verdrängt durch den reichen späteren Concurrenten Koberger zog er 1479 nach Bamberg, druckte auch in Regensburg und starb nach 1490. Einer seiner Drucker brachte 1474 aus Nürnberg die Druckerei zuerst nach Böhmen und zwar nach Pilsen; frühestens 1478, sicherer 1487 zeigt sich erst eine Druckerei in Prag[598].

In Eger war 1471 Franz Juncker als Bürgermeister eingetreten. Der Legat Laurentius ermahnte nun die Egerer (29. März), sich als gehorsame Christen mit der altkatholischen Partei zu vereinen und dem Ungarkönig zu unterwerfen. Eger wartete indessen auch nach Podiebrad's Tode trotz des Interdicts die weitere politische Gestaltung in Böhmen ab, was nun dem Kaiser sehr genehm war. Als Kronbewerber traten nun wiederum auf, neben dem schon erwähnten polnischen Jagellonen-Prinzen Wladislaw und dem Ungarkönige Mathias, auch der Kaiser selbst, König Louis von Frankreich und Podiebrad's Sohn, Herzog Heinrich von Münsterberg, sowie der Schwiegersohn Herzog Albrecht von Sachsen; ein Ungarn- und ein Polen-Heer standen an der Grenze; die Wahl erfolgte zu Kuttenberg und fiel am 27. Mai auf den kaum 15jährigen Prinzen Wladislaw. — Dieser erschien von Krakau aus, von Heinrich von Münsterberg und den böhmischen Ständen an der Grenze eingeholt und wurde in Prag (22. August) gekrönt. — Eger mochte auch jetzt dem bei der Wahl durchgefallenen aber vom Papste noch stets gehaltenen Ungarkönige nicht beitreten, trotz des Verlangens nach Aufhebung des Interdicts; und es ertrug dessen Folgen: Sperrung aller Kirchen, Versagung jedes Gottesdienstes, der Messe, Predigt, Beichte, Communion, Taufe, Trauung und kirchlichen Begräbnisses, was den kirchlichen Sinn der Einwohnerschaft nothwendig hart traf, ohne

dieselbe jedoch auch nur der utraquistischen Kirche in die Arme zu führen. Um jeden Schein von Gleichgiltigkeit und Starrsinn zu beseitigen, hatte Eger seine Bitten um Lösung bei dem Suffraganbischof und Domcapitel zu Regensburg und beim Legaten Bischof Laurentius von Ferrara fortgesetzt, und erhielt in der That vom Suffragan am 31. Mai die Nachricht, daß er den Bann einstweilen aufgehoben habe, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß durch Podiebrad's Tod der erheblichste Streitgegenstand fortgefallen und die Ausgleichung unzweifelhaft sei. Auch wurde, wohl aus gleicher Anschauung, vom Cardinal Eustachius (26. Juli) ein Ablaßbrief der Stadt ertheilt. Doch wurde dies rückgängig gemacht und ungiltig, da sich erwies, daß Eger auch ferner nicht zu des Mathias Partei umschlug. — Eger hatte den Reichstag zu Regensburg (Juni 1471), den der Kaiser wegen der Türkenhilfe ausgeschrieben hatte, beschickt, um die Unterstützung der Reichsstände gegen die päpstliche Curie zu erlangen. Diese forderte durch den Cardinallegaten Piccolomini, Eger solle dem röm. Stuhle und dessen Legaten völlig gehorsamen und ohne Gebot und Erlaubniß Niemandem außer Mathias huldigen. Die für Eger erschienenen Bügermeister Franz Juncker und Procop Voidersreuter setzten der päpstlichen Zumuthung eine für damalige Zeit seltene Klarheit und Entschiedenheit entgegen, und erklärten unter Ablehnung jedes Vorwurfs von Ungehorsam gegen Rom: „Eger „widersetze sich nur dem, was der Papst über die kirchlichen Pflichten hinaus for„dere; in Allem was das Seelenheil betreffe, wolle man ihm gehorchen als treue „Kinder der heil. Kirche; was aber Ehre, Leib und Gut anlange, treu und ehrlich „halten was sich gebühre und wie es die Altvordern gethan. Daher werde man „jetzt Mathias nicht huldigen; jedoch auch Wladislaw nicht, da bisher keiner an„erkannter gekrönter König zu Prag sei; sobald irgend ein solcher dort, werde Eger „gemäß seiner Freiheiten ihm Huld und Pflicht thun und treu sein, wie es von der „Stadt Eger niemals anders erhört worden"[599]. — Trotz Unterstützung durch Kaiser und Reichsstände fand solche Erklärung beim Legaten wenig Wohlgefallen! Deshalb verfügte der Cardinal Erzbischof von Siena (21. August 1471) nach Regensburg: das Interdict über Eger könne bei nicht ausgeführter Huldigung der Stadt für Mathias nicht gehoben werden; und in gleichem Sinne schrieben Bischof Heinrich von Regensburg und der Suffragan Johannes (Samstag vor Oculi 1471) an die Stadt. Eger blieb dennoch, obschon Papst Sixtus IV. die neue Königswahl mißbilligte, alle Böhmen vom Eide lossprach, Wladislaw mit dem Banne bedrohte, beharrlich bei der eingenommenen politischen Haltung, ungeachtet aller Handel und Wandel mit den Nachbaren bei gleicher Bannstrafe für Letztere gehemmt, aller Umgang mit den Egerern als Excommunicirten untersagt, und der Gottesdienst abgestellt war, und in Folge dessen sogar das Schutzrecht des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth (Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg), unter welches sich Eger nach Aufhören von König Podiebrad's kräftiger Regierung wieder begeben hatte, aufgekündigt war. Es wurde sogar eine Correspondenz zwischen einem Rathsherrn Paul Muffel und dem Markgrafen entdeckt, um Eger zu stürzen. Doch büßte Muffel diesen Verrath zu Nürnberg mit dem Strange[600]. — Das Interdict in Eger dauerte fort. — Kaiser Friedrich dagegen ertheilte der standhaften Stadt 1471 das Recht[601], mit rothem Wachs zu siegeln; dies hatte einen tieferen reel-



len Werth darin, daß die Gerichtsbarkeit der Städte durch dieses kaiserliche Zeichen befähigt wurde, unbeschränkt auch außerhalb ihres ordentlichen Sprengels Zeugen zur Vernehmung „unter rothem Siegel" vorladen zu lassen [602]. Der Bürgermeister Franz Juncker erhielt später vom Kaiser eine Auszeichnung seines alten Geschlechtswappens durch Krönung seiner Wappenfigur. —

In dieser Zeit der Verwirrung trennten sich die mächtigen Grafen Schlick, die einen großen Theil des Egerlandes und fast den ganzen Elbogner Kreis besaßen, 1471 völlig von der Krone Böhmen und begaben sich unter den Schutz der Herzoge von Sachsen, - in welcher Getrenntheit sie sich 33 Jahre lang hielten und dadurch das Egerland gewissermaßen von Böhmen räumlich abtrennten. — Sie kamen 1472 in Fehden mit den Burggrafen von Plauen-Meißen, worin auch die Sack und Riesenburg verwickelt wurden, welche bis 1478 dauerten, und für die Plauen unglücklich ausfielen [603].

Der Rückblick auf die Verwaltungs-Personen des letzten Zeitabschnittes ergiebt, daß das Burggrafthum Eger 1452 bei Otto von Sparneck, 1456 bei Mathäus Graf Schlick, 1458 wiederum bei Otto von Sparneck und 1459 bei Math. Schlick, 1461 bei Zdenko von Mitrowitz, 1467 jedenfalls thatsächlich unbesetzt (wenn vielleicht auch Joh. v. Sparneck königlich belehnt war) seit 1473 wieder bei der Familie Schlick ist.

Als Stadtobrigkeit erscheinen neu eintretend die Bürgermeister:

1442 Caspar Juncker, Georg Schmiedl, Conrad Meinel.
1445 Paul Rudisch.
1446 Hans Werner.
1448 Niclas Juncker, Erhart Werndl.
1449 Jobst Ayngel, Ulrich Rudisch.
1452 Paul Rudisch.
1453 Caspar Juncker.
1459 Georg Schmiedl, Sigmund Bachmann, Niclas Baier.
1461 Clemens Pichelberger.
1464 Caspar Juncker.
1469 Procop Woidersreuter.
1471 Franz Juncker (die 4 letzten während des päpstlichen Interdicts).

Damals starben folgende Stadtgeschlechter aus: die Demel, Hüller und Steger um 1480; bald darauf um 1500 die Hirnlos und Kürzel. — Als Landadlige auf den umliegenden Rittersitzen des Egerlandes erschienen ferner die Lamiger (auf Ottengrün 1360—1482), Ayngl (Reichersdorf 1450), Daniel (Klein Lehnstein 1400—47, Höflas 1436—46, Au, Aag 1481), Frankengrüner (Kinsberg 1402—1506, Röhr 1423, Neu-Albenreut 1440), Dölitzer (Dölitz, Wildenhof, Kl. Lehnstein, Unterpilmersreut 1449), Meinel (Neu-Albenreut 1447—95), Paulsdorf (Gaßnitz 1446, Stein 1463, Schöba, Scheibenreut, Unterpilmersreut, Tipessenreut, Markhausen), Schmiedl ([illegible] -1563), Rudisch, (Scheibenreut 1446, Reichersdorf 1450, [illegible]

(Asch, Ottengrün 1459, Liebenstein 1426), Sack (Kinsberg 1470), Sparneck (Rathsam 1424), Schlick (Losau 1428, Schöba 1446, Seeberg 1358—1461), Juncker (Nebanitz, Trebendorf, Seeberg 1461, Pograt 1471), Gummerauer (Wildstein 1443—1518), Plankner (Pirk 1436), Stocker (Unterlohma 1432), Pelitzer (Unterpilmersreut 1436), Grüner (Gr. Lehnstein 1453—1539, Kl. Lehnstein 1466—1503), Leupold (Neu-Albenreut 1460), Landwüst (Haßla 1460), Trapp (Rathsam, Zettendorf 1463), Kandler (Wildenhof c. 1460), Habert (Wildenhof c. 1480), Partner (Stein 1463)[604], Pergler von Perglas (Altenteich 1470).

IV. Polnische Dynastie der Jagellonen 1471—1526 (55 Jahre).

Die Könige Wladislaw (1471—1516), Ludwig (1516—26). 1471—1526.

Der neue König Wladislaw, an dem Eger festhielt, polnischer Prinz aus Jagello's Stamme, war noch nicht gesichert; 8 Jahre lang hatte er für seine Stellung zu kämpfen, und erlangte dann zwar Böhmen mit der Lausitz und 2 schlesischen Fürstenthümern, wogegen aber das übrige Schlesien und Mähren aus dem Reichsverbande Böhmens losgelöst wurden und an Mathias von Ungarn fielen, der sie sich zu sichern gewußt hatte. Während der kriegerischen 8jährigen Kämpfe zwischen Beiden fehlten auch für Eger fernere Bedrängnisse nicht. Es hielt auch jetzt mit großer Vorsicht stets eine abwartende politische Stellung fest. Eger, wo 1471 Franz Juncker als Bürgermeister eingetreten war, suchte zugleich seine Stellung und Gerechtsame zu verbessern. Es überreichte dem Könige einen „Kopf" im Werthe von 110 Fl. nebst 31 Eimern Meth, und erhielt von Wladislaw 1471 den vor 6 Jahren von Podiebrad temporär empfangenen Pan (Halsgericht) auf 10 Jahre verlängert, in der Art, daß, wenn der Pfleger (Burggraf) keinen Landrichter ernenne, oder das Landgericht nicht sitzen wolle, der Senat den Blutrichter anstellen dürfe (Prag, Dienstag vor Catharina); und dies verlängerte Wladislaw 1487 wieder, und 1497 gleichfalls, immer auf 10 Jahre, also bis 1507 und gewährte ihn später neuerdings ausdrücklich 1510 und 1516. Es müssen also in diesen unruhigen Zeiten, als das Burggrafthum bei Zdenko Mitrowitz (1461) und dann bei der Familie Schlick (seit 1473) war, Unregelmäßigkeiten beim Landgericht eingetreten sein, die dies nothwendig machten. Schon 1504 bewirkte der König eine neue Regulirung desselben[605]. — Eger, welches, wie es den Pan erhielt, so vom Kaiser Friedrich (Wien, Tag nach Mathäi) 1471 das Recht mit rothem Wachs zu siegeln, erhalten hatte, wie schon angeführt, setzte nun das große seit 1322 geführte Siegel 1473 außer Gebrauch, indem es ein kleineres modernisirtes annahm[606].

Noch während des Interdicts entstand 1472 auf dem Johannisplatze ein großes Feuer (Donnerstag nach St. Aposteltag), welches alle Gebäude bis zum

Mühlthor, auf dem Burggraben, die ganze seit 1462 wieder erbaute Vorburg verzehrte, die damals noch bis oben hin massive Burg ganz und gar ausbrannte, ebenso den Burgthurm, die Wehre auf der Mauer, die obere Sakristei an der Burgkapelle (wo das Weitergreifen verhindert wurde), den Rahmthurm, noch einen Thurm, die Häuser auf dem Saupenhil und beim Predigerkloster, insgesammt 111 Häuser (ohne die Burg und ihre Beihäuser) binnen 2 Stunden einäscherte, wobei 15 Menschen ihr Leben verloren. Auf der Burg mußte das ganze obere steinerne Stockwerk abgetragen werden, und wurde durch ein Holzbandwerk unter hohem Dache mit 4 Erkerthürmchen ersetzt, so daß ihr ganzer Charakter verändert wurde; nur von diesem neueren Zustande nach dem Burgbrande existiren Abbildungen [607]. —

Zu diesem großen Brandunglücke trat noch eine Theurung in der ganzen Gegend, welche Bürger und Landleute in Schulden stürzte. Wie gewöhnlich gingen mit Kriegszeit, Verschuldung und Theuerung auch Räubereien Hand in Hand; ganze Räuberhorden sammelten sich. Eine solche hegte der, der Stadt Eger damals feindlich gesinnte Hintzig Pflug auf seiner Veste Neustadtl an der Nab (bei Weiden und Floß) in der Pfalz, die aus dieser ziemlichen Ferne her das Egerland schädigten. Eger schickte Bürger, Söldner und Geschütze gegen Neustadtl, welche die Veste erstürmten und den Pflug nebst 18 Genossen nach Eger führten, wo deren 6 mit dem Strange hingerichtet wurden. — Mehrere andere Raubritter saßen im Egerlande selbst und plünderten die Dörfer Voidersreut, Unterschön, Ober- und Unterlosau. Ein Fehdebrief des Hans Dürr an den Rath zu Eger [608] ist bekannt aus dem Jahre 1427. Die Raubritter wurden aber allmälig auch ergriffen und zu Eger bestraft [609]. So hatte die Stadt jetzt wiederum dieselbe Aufgabe, wie zuletzt 1447—52 nöthig gewesen, zu erfüllen.

Wegen des Interdicts traten 1472 neue Bemühungen ein. Es erfolgte eine Fürsprache für Eger durch den Cardinal Eustachius (der schon vor Jahresfrist den Ablaß gegeben gehabt hatte) beim Cardinal-Legaten St. Marci und dem Legat-Bischof Laurentius von Ferrara (Montag nach Pfinsten 1472), die in Ungarn damals weilten, ferner Seitens des Bischofs und Capitels zu Regensburg (29. Juni). Eger sendete ein Mitglied seiner Stadtgeschlechter Sigmund Steger an die 2 Legaten in Ungarn und an den Kaiser, der ihm ein Verwendungsschreiben mitgab (Neustadt, 20. Juli), was aber zunächst nichts half. Auf der Rückkehr verhandelte Steger wieder beim Kaiser mit dem Reichs-Erzkanzler Kurfürst von Mainz darüber. Sogar die beiden ärgsten Gegner des verstorbenen Podiebrad, der Oberstburggraf Zdenko Sternberg und Oberstkämmerer Joh. Rosenberg verwendeten sich beim Cardinal-Legaten St. Marci. Endlich erfolgte die Lossprechung durch Abgeordnete des zum geistlichen Commissarius bestellten Abts von Waldsassen am 7. März 1473 nach fast 3 Jahren. Eger bewährte bis zuletzt seine Standhaftigkeit noch dadurch, daß an demselben Tage dieser Lossprechung sich die Stadt durch ein aufgenommenes „Notariats-Instrument" dahin verwahrte, daß dieser Act ihr an Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig sein solle [610]. — So hatte die Stadt durch mehrjährige Beharrlichkeit die Verwendung kirchlicher Mittel zur Erreichung politischer Zwecke unwirksam gemacht, und gleich anderen Städten Deutschlands den Versuch: durch Entziehung geistlicher Tröstungen und Sakramente bei Lebenden und

15*

Sterbenden Zwang auf die Regierenden zu üben und weltliche Zwecke zu erreichen vereitelt[611]. — Es ist ein sprechender Beleg magistratualer Erbweisheit, wie sie sich durch Ueberlieferung in Senaten solcher Stadtrepubliken bildete und forterbte. Mit klarem Blicke und festem Beharren auf dem Erkannten und dem Rechte, trotz aller Drangsal, ohne wirksame Unterstützung von anderer Seite bestand Eger den Kampf gegen die geistliche Obmacht der Welt, deren geistliche und weltliche Waffen die vom Stadtsenate der Geschlechter regierte Bevölkerung empfindlich genug treffen und zur Unbotmäßigkeit gegen die Stadtregierung aufregen mußten.

Nur einmal wieder hatte die Reichsstadt ähnliche Fährlichkeiten zu überstehen unter veränderten Verhältnissen, — als nach der Zeit der Kirchenbewegung der böhmische Aufstand das böhmische Land und ganz Deutschland in heftige politische Zuckungen warf, und auch hier Eger sich selbst überlassen seine Bahn zu suchen hatte.

Die Bürgerschaft hielt nach der Lossprechung vom Banne einen feierlichen Umgang, auf dem sie auch die Burgkapelle besuchen wollte, was jedoch nicht gelang, indem die von der Stadt über den Graben zur Burg führende alte hölzerne Brücke wegen zu großer Volksmenge einbrach und über 70 Menschen dabei beschädigt wurden[612]. — Das Bruckthor wurde im Jahre 1473 wieder neu umgebaut[613]. — König Wladislaw war noch immer im Thronstreite mit dem Ungarkönig; er suchte sich mächtige Freunde zu machen, auch auf Kosten Anderer. So verlieh er dem mächtigen Grafen Guttenstein das diesem erwünschte Egerländische Reichslehn Besitz Seeberg schon 1473, obgleich sie den Juncker gehörte, und diese in Besitz blieben wahrscheinlich zunächst nur heimlich. — Er suchte sich auch der Stadt Eger, der er schon 1471 das Halsgericht gewährt, ihre Huldigung aber noch nicht empfangen hatte, zu versichern. Deshalb erschien 1474 (Donnerstag vor Christtag) Erhart Frank, sein „Kanzlei-Schreiber", ein Egerländer mit einer „Credenz" von Wladislaw vor dem Rathe zu Eger, der ihm jedoch keine bestimmte Antwort gab, sondern nach 4 Wochen Bedenkzeit seinen Entschluß schriftlich einzusenden verhieß. In dieser Schrift heißt es: „Mit den Inwohnern der Krone Böhmens haben wir nichts Ver„bundenes weder Gericht noch Bern gemein; wir sind ein Pfand von dem „röm. Reich an die Krone versetzt, mit gewöhnlichen Diensten als „dem Reich. Eine Entscheidung fällt uns jetzt schwer, da die Könige um das „Königreich zweiläufig sind und sich selbst von den böhm. Herren ein Theil zu dem „König von Hungarn, der andere zu dem König von Prag hält. Als wir dem „König Jorg huldigen sollten, so schrieben uns neben dem König gemeiniglich auch „die böhm. Herren, daß sie eines Königs einträchtig wären worden, wir daher kom„men und unsere Pflicht thun sollten. Wie aber die Sachen jetzt noch stehn, kön„nen wir uns nicht entscheiden. Man warte mit unserer Huldigung, bis ein ein„sessiger gekrönter König ist"[614].

Vom J. 1475 ab sind die Original-Wahlregister über die jährlichen Erneuerungen des Stadtregiments vorhanden[615]. — Im J. 1476 wurde zu Eger ein großes Capitel des deutschen Ordens von vielen Baillifen (Provinzial-Comthuren), Comthuren und Rittern abgehalten[616]. Der Ordens-Comthur Pründling unterwarf sich der Stadt, die nunmehr die Niclas-

kirche mit Freskogemälden durch den berühmten Maler Lucas 1477—81 zieren ließ. — In der Nachbarstadt Pilsen wurde 1475 die erste Buchdruckerei errichtet, dort aber in böhmischer Sprache gedruckt; ein Egerer, Joh. Sensenschmied, welcher kurz vorher 1468 in Nürnberg eine Druckerei von großem Rufe errichtet hatte, war, wie wir gesehen, der Anlaß dazu. —

Heftige Irrungen zwischen den Voigten von Plauen und Eger dauerten von 1476 bis 1479. —

Die Unfälle für das Egerland hatten noch nicht aufgehört. Durch eine neue Seuche wurden Hunderte von Menschen fortgerafft; Heuschrecken verzehrten alle Saaten, sodaß die größte Noth entstand; dazu kamen noch Kriegsverwüstungen. Der Papst hatte wegen drohender Türkengefahr 1473 schon eine Vereinigung zwischen dem Könige und Mathias gewünscht; doch kam es nur zu Stillständen und zu neuen Kämpfen, die allerdings mehr im östlichen Böhmen und den östlichen Nebenländern wütheten. — Der König hatte 1477 zu Wien von Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit allen böhmischen Landen erhalten, zu des Papstes Unzufriedenheit freilich. Der König schrieb 1477 (Freitag nach Urbani) an Eger, — welches damals 50 Schützen in Sold hielt, — daß die Friedensverhandlungen mit Mathias im Zuge und Waffenstillstand eingetreten sei. Demnächst brachten noch 1477 (St. Catharinentag) zu Prag Bürgermeister Caspar Schmiedel, die Rathsherren Clem. Püchelberger und Hans Kürzel, sowie von der Gemeinde Erh. Heller, Jorg Bobersreuter und Nic. Schütz dem Wladislaw als rechtmäßigem Könige von Böhmen die Huldigung dar, zugleich auch Heinz Zedtwitz von Liebenstein, Wilh. Pergler (v. Perglas) von Haßlau und And. Gummerauer zu Wildstein, nebst dem Stadtschreiber Cunert Schönstetter. Die Stadt schenkte dem Könige „ein Kopf" (100 Schock werth), führte 31 Eimer Meth gen Prag, auch gingen sonst noch 387 Schock darauf, nach der Chronik. — Der Eid lautete für die Stadtgemeinde: „Wir, Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Eger geloben und schwören für uns und unsere Nachkommen, Euch, allerdurchleuchtesten „Fürsten und Herrn, Herrn Wladislaom, König zu Behem als ein gekrönten, ge„sellten, einsitzenden und regierenden König von Behem, und Euren königlichen Gna„den natürlichen Leibeserben Königen zu Behem, unsern gnädigsten Herrn und Kö„nig, ein Pfandschaft der Kron zu Behem von dem heil. röm. Reich auch laut der„selben Vorweisung und Vorschreibung, als wir dem heil. röm. Reich zu thun „schuldig und pflichtig sein, getreu, unterthänig und gehorsam zu sein, Ew. königl. „Gnaden Ehre, Nutz und Best's zu werben und Euren Schaden zu wenden nach „allen unsern Vermögen. Als uns Gott helf und all Heiligen." — Wladislaw bestätigte nun (Donnerstag nach Katharina, 27. Nov.) der Stadt alle Privilegien, Rechte und gute Gewohnheiten[617]. —

Noch hatten sich immer im Westen Böhmens die Stadt Pilsen und die Herren von Schwamberg, Kolowrat, Sternberg 2c. dem Könige nicht angeschlossen, sondern hielten zu Ungarn und dies wurde dem Egerlande verderblich. Der König ließ nun 1478 Pilsen durch seinen Feldherrn Burian III. von Guttenstein belagern, jedoch vergeblich; nach einem Ausfalle, der 600 Belagerer tödete, zog das böhmische Heer ab. Es warf sich nun wieder verheerend in das verbundene königstreue Eger-

land; 8 Dörfer: Kreuzenstein, Langenbruck, Mühlbach, Oberndorf, Oberpilmersreut, Schlada, Sirmitz, Stadel wurden niedergebrannt, in Oberconreut vom Gutsherrn 55 Schock Brandschatzung erhoben[618], und Anderes verwüstet.

Die Noth und das Elend wurden immer größer. In Eger, wo 1476 Niclas Bayer, Caspar Werndl und 1477 Niclas Keßler und Caspar Schmiedel als Bürgermeister[619] eingetreten waren, kam es soweit, daß die damals nur von Almosen lebenden Dominikaner-Prediger-Mönche ihre nothdürftige Nahrung nicht mehr zu beschaffen im Stande waren, daher aus Noth das Kloster 1478 verlassen und ihren Unterhalt in Klöstern anderer Gegenden suchen mußten. Dies war für die Seelsorge und namentlich das Predigtamt sehr mißlich, und auf die Bitte des Magistrats gebot der Papst ihre Rückkehr nach Eger[620], wie sich dann auch Wohlthäter für's Kloster fanden. So namentlich Caspar Juncker von Seeberg, welcher 1478 an diesem Orte eine Filialkirche für den Orden nebst Priesterwohnung stiftete und baute, zur Beförderung des Gottesdienstes und Predigtamts sowie zur Erholungs- und Zufluchtsstätte der Mönche während eintretender Seuchen, — eine Stiftung, welche Papst Sixtus IV. mittelst Bulle (Rom, 29. April 1478) bestätigte, und welche durch weiteren Stiftsbrief von 1481 laut des Stifters testamentarischer Anordnung durch seine Wittwe Anna Juncker geb. Gräfin Schlick mit Zehnten auf Pirk, Trogau, Näher- und Weiter-Bodersreut und Land zu Seeberg ausgestattet wurde[621]. — Dem Beispiele folgten nicht lange nachher noch Haus Nothhaft auf Weißenstein, der 1488 demselben Kloster für ewig nach Bedarf Brenn- und Bauholz im Reichsforst anwies; und eine gleiche Bewilligung gaben 1490 die 4 Schirndinger Niclas, Wilhelm, Balthasar und Georg für ihren Kohlwald[622]. — So wurde der Orden seinem Kloster erhalten. —

Die Verschuldung der Stadt, welche 1479 für 107 Mark 146 Büchsen hatte gießen lassen, und ebenso 1481 eine große Büchse für 325 Gulden, war damals sehr groß; mit ihren Leibgeding-Schulden trieb man völlig Handel und die 1481 ausgeschriebene Steuer konnte nicht aufgebracht werden. König Wladislaw, dem die Stadt 1479 schon 33 Eimer Meth, 1480 einen Becher im Werthe von 91 Mark Silbers geschickt gehabt hatte, begnügte sich daher mit einem Pauschquantum von 300 Fl. und 34 Eimer Meth. — Der König hatte schon am 22. Juli 1479 mit Mathias Corvinus von Ungarn zu Olmütz Frieden geschlossen und ihm für seine Lebenszeit Mähren und fast das ganze Schlesien abgetreten; der äußere Krieg hörte auf. — Der obengenannte Burian III. v. Guttenstein, königl. Oberkammermeister, der Gebieter von 500 Dörfern, 1700 Mühlen, vielen Schlössern und Herrschaften, Hauptmann des Saazer und Rakonitzer Kreises, einst Hauptgegner Podiebrads und Parteimann für Mathias, suchte aber in dem ihm benachbarten Egerlande sich fest zu setzen; er erkundete sorgsam bei König Wladislaw, ob ihm Eger auch treu sei, und unternahm im Juni 1479 die Belagerung der Wittwe Caspar Junckers, Anna Schlick, in Schloß Seeberg, wo ihm aber im Lager ein Schreiben des Königs Einhalt that und ihn an den Hof entbot, was Burian zu vermeiden verstand. Nach der Wittwe Tode 1483 wußte er dem unmündigen Sohne, trotz Podiebrads Privileg von 1461, Seeberg zu entreißen und sich vom

Könige belehnen zu lassen, wonächst die Juncker von Seeberg den Beinamen von Oberconreut annahmen.

[Vergl. über Burian v. Guttenstein's Fehde gegen Kloster Waldsassen, die vielleicht erst 1478—79 stattfand, oben unter 1461].

Für das treubewährte Eger, welches übrigens seine Reichsangehörigkeit stets festhielt und geltend machte, war König Wladislaw nun wohlgeneigt; er erklärte 1482 (Montag nach Liebfrauentag) die Stadt für die Zukunft als frei von allen Steuern und Auflagen und bekundete: „daß sie die Summe Geld, die sie ihm jetzt „zu Hilfe gegeben, nicht durch Gerechtigkeit, sonder durch sunder Lieb willen, die sie „zu ihm trage, gegeben“ [623]. Die Stadt gab dem Könige bei Bestätigung ihrer Privilegien 1500 Fl. als Geschenke. Alle Versuche böhmischer Stände, sie in die böhm. Landtage mit hineinzuziehen und aus ihrer gesonderten Reichsstellung zu drängen, wies die Stadt stets beharrlich und mit erfolgreichen Gegenvorstellungen beim Könige zurück; das deutsche Reich kümmerte sich dabei wenig um das Schicksal eines so wichtigen Reichsgliedes wie Eger. Er bewilligte ihr auch (Montag nach Johanni) die Ausschreibung einer Klauensteuer [624] zu ihrer Emporbringung. Dem Kloster Waldsassen hatte er schon 1479 zu Prag einen Schutz- und Schirmbrief unter Bestätigung der Privilegien ertheilt und wiederholte dies Prag, 15. März 1487 [625]; es was dies der letzte böhmische Schutzbrief für Kloster Waldsassen.

Es traten nunmehr als Bürgermeister 1484 Erasmus Brunner [626], 1485 Caspar Simon, 1486 Franz Scheller und 1487 Bernard Schmiedel ein. — Böhmen wurde auch innerlich ruhiger, so daß 1485 zu Kuttenberg ein Religionsfrieden zwischen den Streng-katholischen und den Calixtinern geschlossen wurde. — In Eger flog damals die Pulvermühle in die Luft, und wurde 1486 der Grund zu dem (erst 1827 abgetragenen) Felsenthum am Sandthore gelegt [627].

Zeichen scharfer Gerechtigkeitspflege des burggräflichen Landgerichts, welches damals dem Senate zustand, zeigen sich darin, daß 1484 ein Mädchen lebendig eingemauert, 1487 eine Frau, die ihren Mann vergiftet, mit Zangen zerrissen, mit einem Pfahl durchschlagen und lebendig vergraben wurde. Auch 1501 wurde der „Augerwirth“ lebendig vergraben [628]. — Die Clarisser-Nonnen steckten 1488 selbst ihr Regelhaus hinter den Schulen in Brand [629].

Eine Reminiscenz an das in Eger überstandene Interdict erhellt noch aus einer
Urkunde aus dieser Zeit. Nachdem der während der Interdictzeit fungirende un
in seinem Güterbesitze vielfach beschädigte Bürgermeister Franz Juncker schon 148
(Wien, 30. Juni) von Kaiser Friedrich III. bei Anerkenntniß des alten Geschlecht
adels mit einer Wappenbesserung begnadigt war [630], — ließen sich dessen 4 Söh
am kaiserlichen Hofe: Sigismund, Johann, Caspar und Erhart Juncker,
„des Kaisers adlige Tischgenossen und Vertraute“ [631] (Imperatoris continui Co
mensales Nobiles et Familiares) vom päpstlichen Legaten Cardinal Peyraudi (L
15. März 1489) [632] die aus Vollmacht des Papst Innocenz VIII. gegebene Be
ligung ertheilen, tragbare Hausaltäre zu besitzen und an ihnen auch während
Interdicte überall gottesdienstliche Verrichtungen vornehmen zu lassen, nebst ein

andern Indulgenzen [633]. — Von andern Geschlechtern des Egrischen Stadt- oder Landadels sind ähnliche Begnadigungen aus dieser Zeit nicht bekannt. —

Der König verlängerte 1487 der Stadt die erfolgte Uebergabe des Halsgerichts (Pan) auf neue 10 Jahre (bis 1497) und [634] ertheilte der Stadt 1491 (Ofen, Donnerstag nach Ostern) das wichtige Privileg, Bergwerke auf alle Gattungen Mineralien und Metalle anlegen zu dürfen [635], und die Stadt Eger verlieh wieder dem Redwitzer Magistrat das Bergrecht und Lehen über den Gaisberg bei Redwitz. König Wladislaw befand sich damals in Ungarn, weil nach des Königs Mathias Corvinus Tode (1490) nicht nur Mähren und Schlesien an Böhmen zurückgefallen, sondern Wladislaw selbst zum König von Ungarn — (was nun nach 34jähriger Trennung von Böhmens Krone wieder mit derselben vereint wurde und seitdem stets blieb) — gewählt war und sich dort 7 Jahre lang fern von Böhmen aufhielt, — trotz vielfach wiederholter Bitten um seine Rückkehr, die erst 1497, überdies nur auf kurze Zeit, erfolgte. Eger sollte nach Ungarn zu seiner Krönung eine Gesandtschaft schicken, fand sich jedoch mit 600 Fl. dafür ab (1490). — Inzwischen machten viele Räuberbanden die Straßen unsicher und verwüsteten das Land; schon 1491 beschloß der Landtag zu Prag, die Straßen durch die Wälder zu verbreitern und durch Aushäuen der Bäume zu lichten, sowie: daß es den Herren und Rittern nicht unehrenhaft sei, Straßenräuber zu verfolgen. — Das benachbarte Weißenstadt wurde 1492 von den Bayern eingeäschert [636]. — Eger hatte 1491 zu Nürnberg 74 Doppelhaken gießen lassen; es wählte sich 1493 den Markgrafen Friedrich von Bayreuth zum Schutzherrn und machte ihm mit des Königs Bewilligung ein Geschenk, damit seine Insassen die Egerer nicht beschwerten. — Ein Egerer, Erhart Spede, wurde damals Abt zu Waldsassen (1493—94). — Der Egerer Joh. Widtmann hatte 1489 das erste deutsche Rechenbuch verfaßt und in Leipzig drucken lassen. —

Thomas Werner trat 1493, Conrad Frießl und Christoph Kürzel 1494, dann Paul Pesolt 1496 und Adam Keßler 1497 als Bürgermeister ein [637]. —

1493 war das Jahr, in dem Kaiser Friedrich III starb und sein Sohn Maximilian I. den Kaiserthron bestieg. Eger nahm hieraus Anlaß, sich als Reichsglied an das neue Reichsoberhaupt zu wenden. Zu Himmelfahrt 1494 schrieb Bürgermeister und Rath an Max bittend: „da sie eine Reichsstadt, die zu „der Cron Behem versetzt ist, und von ihm als röm. König ihre Regalia „und Confirmationen zu empfangen und zu ersuchen nach altem Her„kommen verpflichtet sind, dieses schriftlich anzunehmen da sie immer erwarteten, „er würde in das Reich heraufkommen. Da sie aber jetzt vernähmen, daß er sich „in Hoch-Burgund zu ziehen erhoben habe, so könnten sie keine Deputation schicken." Darauf erhielten sie von Max 2 Privilegien aus Kempen (23. Mai 1494) und Worms (4. Mai 1495), worin er sie: „Seine und des Reichs liebe Getreue" nennt [638] und ihnen eine Generalbestätigung aller der zu Kaiser und Reich gehörigen Stadt zustehenden Gnaden, Rechte, Freiheiten, Briefe, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten, die sie von früheren Kaisern und den böhm. Königen herge-

bracht und erworben. Diese Generalbestätigung Max I. wurde die Grundlage aller späteren Bestätigungen.

In diese Zeit fällt wieder eine furchtbare Calamität für die Stadt, da 1495 in derselben 7000 Personen an der Pest starben[639]. — Heinz Juncker auf Trebendorf baute damals (1495) die Kirche daselbst als Filialkirche von St. Niclas in Eger[640]. — Die älteste Sadtansicht Egers datirt aus dieser Zeit, ein Bild auf Holz im Niclasdom (publicirt bei Pröckl). — Damals scheinen die westphälischen Vehmgerichte ihre Wirksamkeit auch auf das Egerland auszudehnen gesucht zu haben, denn Eger erwarb von Kaiser Maximilian (Worms, 4. Mai 1495) noch ganz besonders das Privileg, vor kein westphälisches (Vehm-) Gericht geladen werden zu dürfen[641]. — Der König Wladislaw verlängerte der Stadt das in ihrem Besitze befindliche Halsgericht (Pan) 1497 wiederum auf 10 Jahre, also bis 1507[642]. — Die Landgrafen von Leuchtenberg veräußerten damals 1498 alle Lehne im Egrischen und Elbogener Bezirke an die Landgrafen von Meißen-Plauen[643]. — Egers Selbständigkeit gegenüber Böhmen machte sich fortwährend geltend; als die böhmischen Stände 1497 dem Könige ein „Biergeld" bewilligt hatten, ließ er mit Rath und Ritterschaft zu Eger eigens um Bewilligung eines gleichen Biergeldes verhandeln[644]. —

Ein schon seit 1487 dauernder und 1492 erneuter Streit des Egrischen Stadt- und Landadel-Geschlechts der Gummerauer auf Wildstein, welche schon 1487 die beiden Burggrafen Friedrich und Siegmund von Nürnberg in ihre Händel mit der Stadt hineinzuziehen gesucht hatten, führte zu voller Fehde, so daß die Stadtsöldner gegen sie ausrücken mußten, wurde aber 1497 durch den König beseitigt, welcher (Prag, Freitag nach Bonifac.) verordnete, daß Wildstein mit zur Stadt Eger concurriren und zum Befestigungsbau behülflich sein müsse. Andreas von Haslau war damals Stadthauptmann mit 210 Fl. Besoldung. —

Wie die Gummerauer, so die Zedtwitz. Schon 1482 und wieder 1492 suchten sich die Brüder Linhart und Ulrich Zedtwitz auf Liebenstein dem Egerlande zu entziehen, wie voreinst die Forster. Sie boten ihr Besitzthum der Stadt zum Kauf an, unter der Verwahrung, es nach gewisser Frist jedwedem Auswärtigen zu verkaufen. Der Rath lehnte beidemal ab und verwies sie auf den Revers ihrer Vorfahren, es keinem Fürsten oder Auswärtigen zu veräußern, und auf ihre Pflicht gegen die Krone Böhmen. Ulrich trat dann 1493 in Markgräfliche Dienste als Hofmeister und verklagte den Rath 1496 vor dem Nürnberger Landgerichte wegen falscher Verunglimpfung, als wolle er die böhm. Kronrechte verletzen, und da der Rath jenes Gericht ablehnte, beim Statthalter Böhmens Peter Rosenberg in Prag, ohne daß der Verlauf erhellte.

Die Stadt versuchte jetzt auch 3mal (1483, 95, 99) die seit 1413 abgefallenen Toß auf Schönberg wieder ans Egerland heranzuziehen und correspondirte deshalb mit König Wladislaw, jedoch ohne Erfolg. — Der König bestimmte aber (Prag, Freitag nach St. Ulrich 1497) daß im Egerlande kein neues Rittergut errichtet werden dürfe; auch daß kein „Mann" (Vasall) oder Landsasse mehr als für seine Nothdurft Bier brauen und damit keine Schenke verlägen dürfe; und gestattete, Juden beurlauben zu dürfen[645]. Demgemäß mußte dann auch Fritz Lochner auf

Palitz 1498 den Revers ausstellen, daß dies Gut ein Waldsassener Lehn sei, und er gleich andern Gutsbesitzern und Grundeigenthümern im Egerlande dem Senate unterthänig sein nnd Contributionsbeiträge leisten wolle[646]. — Auch das Stift Waldsassen suchte sich seinen Verpflichtungen in Eger selbst zu entziehen. Es hatte im „Steinhause“ zu Eger von jeher einen Stiftsrichter für die niedere Gerichtsbarkeit über die demselben einverleibten Grundholden zu setzen, und entzog sich nach dem 1495 erfolgten Tode des Stiftsrichters dieser Pflicht, so daß die Unterthanen in den Klage- und Grundbuchssachen sich nach Waldsassen begeben mußten. Der Senat konnte die Erfüllung der alten Pflicht erst nach 300 Jahren (! 1797) wieder erreichen[647]. — Der Senat stiftete 1497 ein Bruderhaus für 4 männliche Hospitaliten[648]. — Seit dem Jahre 1496 wurden die Bürgermeister portraitirt und ihre Bildnisse im Rathhause aufgehängt. Noch zur Zeit des Chronisten Hasselbach hingen die Portraits von 18 Bürgermeistern von 1496—1559 dort, und man setzte dies damals noch eifrig fort. Wann diese Sitte abkam, erhellt nicht.

Markgraf Friedrich von Bayreuth nahm 1500 die Stadt auf 20 Jahre für 150 fl. Jahrgeld mit König Wladislaws Genehmigung in seinen Schutz. — Als Bürgermeister traten Niclas Haller 1501 und Andreas Baier 1502 ein[649]. — Die Judenschaft mußte 1502 statt Entrichtung des Schutzgeldes eine Tretmühle in der Stadt erbauen[650]. — Hauptleute der Stadtsöldner waren 1502 Siegmund v. Reitzenstein mit 187 fl., 1503 Kunz v. Graghan mit 108 fl. Besoldung. — König Wladislaw sicherte wiederholt der Stadt Eger (Ofen 1501 u. 1504) die Befreiung von jedem fremden Landgerichte zu[651] (wie dies zuletzt König Sigismund 1437 gethan hatte), und gab 1501 (Ofen, Sonntag vor Simon u. Juda) die ausdrückliche Erklärung, daß das Egerland außerhalb der Krone Böhmen liege.[652]

Der obige durch Wladislaws Entscheidung 1497 beseitigte Streit zwischen der Stadt und den Gummerauer war kein vereinzelter, nur im Egerlande vorgekommener; gleiche Streitigkeiten fanden damals überall in ganz Böhmen statt. Verfassungsmäßig hatten die Städte allein das Recht zum Bierbrauen und besaßen viele Brauhäuser, aus denen auch der Landadel das Bier auf seine Güter nehmen mußte. Die Herren und Ritter begannen in jetziger Zeit auch auf ihren Gütern selbst zu brauen, und es sogar in ihren Wirthshäusern zu verschänken, was die Städte als Eingriff in die „bürgerliche Nahrung“ nicht dulden wollten. Heftige Streitigkeiten, die der 1497 eingesetzte Statthalter Janowitz nicht beseitigen konnte, führten den König aus Ungarn 1502 zurück. — Auf dem Landtage zu Prag that er zunächst den Ausspruch über eine andere Beschwerde des Herrnstandes, daß die in Böhmen vorhandenen „Grafen“ (damals nur die Reichsgrafen Schlick von Bassano und die Guttenstein) keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern des „Herrenstandes“ hätten. Er entschied ferner über die vorgedachte allgemeine Streitsache (Ofen, Montag ad vincula Petri) ganz allgemein und unbestimmt, daß „Jeder seine Güter genießen möge, so gut er wollte, wüßte und könnte.“ Die Herren und Ritter folgerten daraus die Einräumung des Braurechts und eigenen Bierausschanks auf ihren Gütern; die Städte klagten über Parteilichkeit des Königs für den Adel und vereinten sich zu Prag zu gemeinsamem Schutze gegen den Adel; dieser that unter sich ein Gleiches;

Städte wie Burgen wurden in den Befestigungen verstärkt und mit Pulver und Gewehr versehn. Die Zeiten des Bürgerkrieges waren wieder da. Die Städte verwüsteten die Güter, die Landadeligen thaten ein Gleiches; die Straßen waren durch tägliche Fehden unsicher, das ganze Land stand in Waffen. Auf Zuspruch der mächtigsten Herrn, des Herzog von Münsterberg, der Rosenberg, Sternberg, Kolowrat, ließen 1503 die Städte wenigstens einstweilen des Königs Ausspruch bis auf weitere Erklärung gelten. — Auch im Egerlande waren trotz des für dasselbe gegebenen königlichen Spruchs von 1497 die Rittergutsbesitzer ebenso aufgetreten, weigerten das gewöhnliche Angeld für die Stadt und maßten sich das Braurecht an; ihr Hauptführer Georg Zedtwitz auf Liebenstein rückte sogar mit seinem Anhange in die Stadt ein, und verhöhnte unter Bedrohungen der Bürger das Gebot des Magistrats; er wurde jedoch gefangen genommen, nach Prag geführt und dort längere Zeit im „weißen Thurm" verwahrt; dies machte solche Wirkung, daß die Uebrigen sich fügten. Nur die Ritter Kürzel zündeten dem Bürgermeister Bernhart Schmiedel seine drei Schlösser und Dörfer Gehag, Unterpilmersreut und Boden 1503 an und äscherten sie ein, wonächst sie nach Böhmen flüchteten und dann dort im Elende starben[653].

Bald wiederholten sich die früheren öfteren Verwüstungen durch Kriegsvolk des eigenen Königs. In dem Bayrischen Erbfolgekriege (1504) schickte Wladislaw 7000 Mann Hilfstruppen dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Hilfe, die bei ihrem Durchmarsche von Böhmen nach Bayern im Egerschen den Landleuten viel Vieh, Getreide und Habseligkeiten fortnahmen. Markgraf Friedrich von Bayreuth stand auf der Gegenseite. Als Ruprecht in Reichsacht verfiel, plünderten die Markgräflichen seit Pfingsten die Waldsassener Ortschaften, weil das Kloster unter pfälzischem Schutze stand, und der Hauptmann von Luchau zu Wunsidel überfiel 4. August sogar die Abtei Waldsassen plündernd, äscherte Kirche und Kloster ein, so daß nur das Schloß stehn blieb, und verbrannte noch 12 Dörfer, wurde aber am 8. August bei Ebmat von den Pfälzern zersprengt. Das Schloß wurde ein Jahr lang mit großen Kosten kriegerisch bewacht, bis der Abt 1505 den Markgrafen zum Schutzherrn wählte. Die Guttenstein brachten in diesem Kriege alle Schlösser längs dem Gebirg an sich und wurden gar nahe und gefährliche Nachbarn des Klosters. Die böhmischen Hilfstruppen bei Regensburg von König Max selbst geschlagen (12. September 1504), nahmen ihren verwüstenden Rückzug durch das Egerland über Redwitz und Arzberg (?), welche Orte, wie noch mehrere andere Dörfer, sie plünderten und einäscherten, und dann erst nach einem Scharmützel bei Ebnath, wo viele böhmische Adelige ihren Tod fanden, abzogen[654]. — Eger hielt 1404 und 1405 auch 80 Reisige im Stadtsold.

Damals (1504) erhielt erst die Nachbarstadt Pilsen von König Wladislaw einen Majestätsbrief, wonach die Bürger gleich den böhmischen Herrn und Rittern eigene Güter kaufen durften, was den Edelbürgern Egers von undältester Zeit her zustand, stets geübt und immer anerkannt war; (noch 1580 wurde von Rudolph II. den geborenen Pilsenern die Landtafelfähigkeit zugestanden.

Schon im folgenden Jahre nahte wiederum der Krieg dem Egerlande. Die unruhige Stadt Elbogen, welche, wie früher immer gegen die Eylenburg, so

auch schon 1470 und 1474 sich gegen die *Grafen Schlick* aufgelehnt hatte, und durch Kriegsgewalt unterdrückt und von ihren Grundherrn mit Entziehung der Privilegien bestraft wurde, machte 1504 neuen Aufruhr, der mit sächsischen Hilfstruppen 1505 unterdrückt wurde, wobei 70 Häuser eingeäschert und viele Bürger flüchtig wurden. Diese baten in Prag um Hilfe und die dortigen Stände benutzten dies, um die von Böhmen an Sachsen seit 34 Jahren abgefallenen Grafen Schlick wieder der Krone zu unterwerfen. Die böhmischen Truppen unter Albert Kolowrat und Heinrich Neuhaus wurden aber bei der Belagerung des festen Elbogen von den Schlick zurückgeschlagen. Man ließ von Prag, Budweis und andern Städten neue Hilfe kommen; von steter Uebermacht angegriffen und von den Sächsischen Schutzherrn ohne Unterstützung gelassen, schlossen sie Frieden mit den Ständen (21. März 1506) und *traten mit ihren Besitzungen wieder unter Böhmen*[655]. — In der benachbarten *Stadt Hof* starben damals (1505) 1400 Personen an der Pestilenz. — Die *Stadt Eger*, wo das seit 1501 eingegangene „Landrecht“ vom Könige 1505 (Ofen, Freitag vor Lucia) wieder hergestellt und mit neuer Instruction für die Landrechtsbeisitzer versehn wurde, erhielt von ihm 1506 (Ofen, St. Mathaeus) das Recht zu *münzen*, 7 Pfennige für 1 böhm. Groschen schlagen zu lassen — (wofür der königl. Kanzler 200 fl. als Geschenk erhielt) — sowie (Ofen, Freitag vor Lucia) das Recht alleinigen *Salzverkaufs* unter Verbot der Einfuhr fremden Salzes; das Münzen brachte 500 fl., der Salzverkauf 300 fl. im nächsten Jahre ein[656]. — Die *Netsch* stellten dem Senate 1508 den vorsorglich geforderten Revers aus, mit ihrem Rittersitze Libeneck dem Rathe und Gerichte zu Eger stets ergeben zu sein und alle Klausteuer und sonstige Lasten zu tragen[657]. — In der Nachbarschaft hatten die Pilsener damals eine scharfe Rechtspflege geübt nach Zerstörung einer Burg des Joh. Bawurek v. Schwamberg, von wo aus er das Pilsener Gebiet geplündert, nahmen sie ihn gefangen (1507) und ließen ihn mit des Königs Genehmigung auf dem Markte zu Pilsen enthaupten. Eger sah sich bald in ähnlicher Lage. — König Wladislaw kam vorübergehend 1509 (17. Febr.) nach Prag, um seinen kaum dreijährigen Sohn Ludwig, der schon 2 Jahre früher zum Thronfolger gewählt war, krönen zu lassen, was am 11. März geschah; als er dann Böhmen verließ, kehrte er nie wieder zurück.

In dieser Zeit erlaubten sich im Egerischen einige Landadelige neuerdings Eingriffe, trotz der bereits durch den Magistrat erlittenen Demüthigung; so namentlich Linhart's Sohn, Georg Zedtwitz auf Liebenstein, der schon 1504 von König Wladislaw aus Ofen (Freitag nach Pfingsten) ein Abmahnungsschreiben wegen seiner Uebergriffe gegen Eger und seine Nachbarn erhalten, und gegen den der König seinem Pfleger Guttenstein 1507 ernste Maaßnahmen aufgetragen hatte. Er hoffte auf den Schutz des benachbarten Markgrafen und vieler adeliger Nachbarn im Bayreuthischen. Durch Bischof Johann ging dem Bürgermeister Schmiedel 1507 sogar sichere Nachricht zu, Georg Zedtwitz habe Verbindungen in der Stadt selbst und plane, sie zu überfallen, die Mauern zu übersteigen, die Wächter umzubringen und die Stadt einzunehmen. Er hatte auf seinem Gute eine Zollstätte errichtet und von Handelsreisenden hohe Zölle erpreßt, was an sich unstatthaft war und überdies ihre privilegirte Zollfreiheit in andern Städten und Ländern gefährdete. Es mußte

wieder Gewalt gebraucht werden, und zwar auf Geheiß des Königs selbst. Die Egerer zogen drei Tage vor Frohnleichnam (6. Juni) 1509 unter Führung von (des Geschichtsschreibers Caspar Brusch Großvater) Georg Brusch gegen Liebenstein und erstürmten nach drei Tagen wirklich das Bergschloß, wo sie 24 Adelige nebst 46 Gehilfen gefangen nahmen, bis auf Georg Zedtwitz selbst und einem Ofener (Andreas v. Bach), die durch den Schloßteich schwammen und entkamen. Die Gefangenen wurden in Eger zuerst in ritterliches Gefängniß, dann bei der Aufregung der Bürgerschaft in die Rathhausarreste gebracht und bis S. Galli gefangen gehalten, sodann auf Wagen geschmiedet gen Prag abgeführt, in Wogau von Graf Albert Schlick als königl. Commissarius übernommen, aber sofort wieder auf königl. Befehl dem Magistrate zur eigenen Bestrafung nach seiner Jurisdiction übergeben. Demnächst büßte ein Adliger (Gfeller), der Waffenschmied, zwei Bauern und drei mitbetheiligte Bürger Egers mit lebenslänglichem Kerker bis zu ihrem Tode; die Uebrigen wurden entlassen nach eidlicher Reversirung: lebenslänglich der Stadt „verstrickt" zu sein und sich jährlich am Tage S. Galli dem Senate persönlich vorzustellen[658]; der Magistrat hatte Milde geübt. — Noch 1509 wurde die Luxburg bei Wunsidel, Bürglas und noch andere Raubschlösser zerstört; die Stadt ließ 1510 „den großen Niclas" für 230 fl. gießen. — Es kam jetzt einige Zeit der Ruhe für Eger. Daselbst traten als Bürgermeister 1510 Georg Daniel, 1511 Niclas Reichenauer, 1516 Adam Püchelberger, neben dem ältesten Andreas Baier (seit 1502) ein[659], und der König gewährte der Stadt wieder um 1510 und 1516 den Ban (das Handelsgericht)[660]. In der Stadtkasse war 1510 die für damals große Summe von 2472 fl. baar; ein eigener procurator juris für den Rath war 1512 mit 52 fl. Besoldung angestellt.

Zwar hatte ein neuer Versuch des Königs 1514, die noch immer fortdauernden Streitigkeiten zwischen den Städten und Landadligen Böhmens zu Prag auf einem Landtage auszugleichen, keinen Erfolg gehabt; doch wurde das Egerland dadurch nicht besonders berührt.

Der König starb 1516; sein schon gekrönter zehnjähriger Sohn Ludwig bestieg ohne Zwiespalt den Thron, wie in Ungarn so in Böhmen. Eger schenkte ihm und der Königin Wittwe sofort 2 Trinkgeschirre, 6 Mark 6 Loth und 4 Mark 10 Loth schwer, im Werthe von 86 und 56 fl. — Die Markgrafen Casimir und Georg von Bayreuth wurden 1516 wieder Schutzherren über Eger, da sich der Markgräfliche Schutz jetzt bewährte. — Eine Seuche und großes Sterben wüthete 1517 in Eger. — Unter König Ludwig wurde auf einem von den Ständen ausgeschriebenen Landtage zu Prag 1518 unerwartet der Streit zwischen Böhmens Städten und Landadel ausgeglichen durch die Bemühungen von Wenzel Kolowrat, Neuhaus und Bernstein. Der am Wenzelstage (6. October) geschlossene „Wenzels-Vertrag", wonach die Städte den Herrn und Rittern das Braurecht und Ausschankrecht zugestanden, diese dagegen das ihrerseits in Frage gestellte Recht, Landgüter zu besitzen und Wappen zu führen, den betreffenden Bürgern königlicher unmittelbarer böhmischer Städte anerkannten. — In Prag vereinte sich damals Altstadt und Neustadt mit Demolirung der Scheidemauern und Gräben zu einer Stadt. — Der Cisterzienser-Orden zu Waldsassen, woselbst die 1504 verbrannte

Kirche hergestellt und 1517 eingeweiht worden war, und wo das Kloster sich von König Wladislaw, den Albert von Sternberg, von König Ludwig 1518 den Joh. Pflug von Rabstein für jährlich 50 fl. auf drei Jahre zum Schutzherrn bestellen ließ, gestand durch Urkunde (16. Febr. 1518) den Dominikanern zu Eger Confraternität und Theilnahme ihrer Einkünfte zu[661]. — Der Senat zu Eger baute auf der (1770' hohen) niedrigeren Kuppe des Grünbergs die Annakapelle 1518, und ließ 1519 den Rahmthurm herstellen und den Rathhausthurm erneuern[662]. Er erhielt 1521 (Budweis, Ascensionstag) Befreiung von jedem fremden Landgerichte, sowie Zoll- und Mauthfreiheit für seinen Handel nach Ungarn neuerdings von Ludwig zugesichert[663]. — Ein großes Sterben 1521 raffte 4580 Menschen hin.

Markgraf Georg von Bayreuth versuchte damals das Egerland durch Auslösung aus Böhmens Pfandschaft fürs Reich, aber zugleich als eigene Pfandschaft für sich als Abrundung seines eigenen Gebiets zu erlangen, 1522; doch Eger selbst war nicht dazu geneigt, in ein unzweifelhaft strafferes Abhängigkeitsverhältniß zu treten und wirkte dagegen, wozu es auch nicht kam; die bloßen Schutzverträge mit dem Markgrafen setzte Eger dagegen noch ferner fort. Eine Selbstauslösung um unmittelbare Reichsstadt wieder zu werden, mochte Eger auch nicht gerathen finden; um nicht der landesherrlichen Begehrlichkeit beider Nachbarn schutzlos preisgegeben zu sein, hielt es das unweifelhafte Pfandverhältniß zu Böhmen und das Schutzverhältniß zu Bayreuth für das sicherste und geeignetste.

Erst 1522 (28. März) kam der junge König aus Ungarn nach Prag, um seine junge Gemahlin krönen zu lassen, mußte aber schon 1523 nach Ungarn zurück. Bei dieser Ankunft des Königs in Prag war Eger nunmehr zur Huldigung bereit; der Rath schrieb (Mittwoch nach Jubilate) 1522 an die Ritterschaft des Egerlands: „daß der König mit Gemahlin glückselig in Prag angekommen; es sei nun von nöthen, daß sie mitsamen fürnemen, was zur Stadt und Land Ehre, Nuczen und Frommen ist; sie möchten daher Freitags hereinkommen, des Raths gut Meinung zu hören." Dies geschah. Mittwoch nach Mar. Magd. leistete Stadt und Land dem König zu Prag dieselbe Eidesformel von 1477 wörtlich, durch Bürgermeister Gg. Daniel, Rathsherr Thom. Beyel, dann Jak. Hausner und Clem. Püchelberger von der Gemeine, Hans Malersil zu Haslau und Seb. Gummerauer zu Wildstein wegen des Landes. Dem Könige kaufte die Stadt zwei Scheuern und einen Becher (für 273 fl. angekauft) und erhielt, S. Jakobstag 1522, alle Privilegien bestätigt, (wofür sie dem königl. Kanzler 200 fl., in die Canzlei 40 fl., dem Canzlisten 2 fl., für die Siegelschnur 15 weiße Groschen zahlte, dem „Credenzer" der Königin 10 fl., dem Thürhüter 2 fl. schenkte und auf die Zehrung 69 fl. 55 Gr., zusammen also 324 fl. gingen). — Bei damaliger großer Geldnoth wand sich der König auch an Eger, und die Stadt gab ihm (Michaeli 1522) 800 fl. als „Bern", deren richtigen Empfang er bestätigte (Prag, Dienstag nach Francisc.), mit dem ausdrücklichen Bekenntniß: „daß dieß nicht von Gerechtigkeit wegen, sunder durch sunder Liebe, so sy zu ihn tragen, geschehn[664]".

In Egers westlicher Nachbarschaft erfolgte damals der Fall des mächtigen Hauses Sparneck. Eine hundertjährige Fehde zwischen den Abensberg und

Grafen Oettingen, — Geleitsstreitigkeiten der fränkischen Grafen und Ritter gegen Nürnberg, — Fehden des Götz von Berlichingen mit Nürnberg und andern Städten, — ewige Streite der fränkischen Ritterschaft gegen Prälaten und Städter, namentlich seit dieselbe sich als erste offene Stütze der neuen Religionslehre auswies, machten die fränkischen Gegenden unsicher und lockten die Fürsten, die eben den Franz Sickingen erdrückt hatten, auch hier einzuschreiten. Mit den Abensberg und vielen Andern traf das Schicksal auch die Sparnecke, welche zwei Nürnberger Kaufleute mit ihren Gütern auf Schloß Waldstein gefangen gehalten hatten, bis dieselben entflohen. Im Auftrage von Kaiser und Reich vollzog der schwäbische Bund, dem sich 600 markgräflich Bayreutische Reiter anschlossen, die Acht. Sparneck nebst Waldstein und 6 andern Schlösser der Sparnecke sanken im Juli 1523 in Asche. Es wurde ein Hauptanlaß zur Vergrößerung der burggräflich Nürnbergischen Landeshoheit im östlichen Franken [665]. Die Reichsritter von Sparneck erholten sich seitdem nicht mehr von diesem Sturze bis zu ihrem Aussterben (1774).

Nachdem im eigentlichen deutschen Reiche überall eine Gährung der Bauernschaften, welche zuerst in Elsaß, Breisgau und Schwaben 1514 nach der Schweizer Freiheit aufblickten, sich gezeigt hatte, waren auch in Böhmen bereits 1521 durch Thomas Münzers in Thüringen und Franken verkündete Lehren Unruhen und Pöbelausschweifungen erfolgt. In des Königs Abwesenheit unter Statthalterschaft des Herzogs Carl von Münsterberg (Podiebrads Enkel) verbreitete Hawel Czahera aus Saaz nach der Rückkehr aus Wittenberg in Prag Luthers Lehren, 1523, bis er sich selbst bekehrte. Wie in Deutschland mißverstandene Lehren der Reformatoren zum Aufstande der Landleute wegen Befreiung von mancherlei Lasten führten, und sich der Bauernaufruhr 1525 auch nach Städten verzweigte, wo (wie in Würzburg, Bamberg, Rotenburg, Schweinfurt) die Stadtbewohner nicht weniger neuerungssüchtig, eine drückende Herrschaft geistlicher Beamten oder Rathsfamilien zu empfinden vorgaben, so verbreitete sich die Unruhe auch ins Egerland, und zeigte sich auch hier wie dort ein Zusammenhang der bäurischen und städtischen Bewegung. — Zuerst wurde es in der Stadt unruhig, — wie einst 1386. — In Versammlungen bei Lorenz Lochner auf dem Johannisplatz verschworen 1525 sich 80 Bürger, die des Eigennutzes und der Bestechung beschuldigten zwei Bürgermeister, Georg Daniel und Andreas Baier, umzubringen, und zwar sie nach der in Böhmen beliebten und namentlich in Prag schon längst geübten Weise zu den Fenstern des Rathhauses hinauszustürzen. Die Erstürmung des letztern wurde nur dadurch abgewendet, daß die Stadtsöldner die Rathhausstiege abwarfen, und daß die Senatoren Hans Schmiedel und Erhart Werner es dahin vermittelten, daß wirklich beide Bürgermeister ihre Würde niederlegten, und der Beschluß gefaßt wurde, daß fortan nie wirder aus ihren beiden Geschlechtern ein Bürgermeister gewählt werden dürfe [666]. Die Namen der Verschwornen, die ihr Vorhaben erreicht hatten, wurden zum Gedächtniß verzeichnet mit der Ueberschrift „Aufrührisch wider E. E. Rath"; dieselben sollen meistens ausgewandert oder in Armuth gestorben sein. Der Aufstand der Bürger hatte keine allgemeinere Tendenz gehabt, sondern stürzte nur zwei verhaßte Personen; augenblicklich wurden übrigens keine zwei neuen Bürgermeister gewählt, sondern die zwei andern verwalteten allein [667]. — Dem Beispiele des geglückten städtischen Aufruhrs folgten

nun die neuerungssüchtigen Bauern. Sie wählten (Dienstag vor Pfingsten 1525) einen starken Ausschuß von 80 Mann zur Vertretung ihrer Forderungen und übergaben dem Senate ihre Beschwerde-Artikel. Der Magistrat lud diesen Achtziger-Ausschuß in die Stadt, nicht auf's Rathhaus, sondern in die Niclaskirche; er erschien mit Spießen bewaffnet, die aber auf die vom Senate zugesicherte gütliche Ausgleichung vor dem Kirchenportal niedergelegt wurden; man verhandelte in der Kirche wirklich in gütlicher Weise miit ihnen und publicirte schließlich die allgemein gehaltene Zusage: daß sie alle jene Rechte genießen sollten, welche die anderen Unterthanen im heil. römischen Reiche anzufordern berechtigt seien. Die Streitigkeiten wurden so mit vieler Umsicht in Güte beigelegt, auch dabei vom Senate der Salzhardel freigegeben. — In der Stadtkasse befanden sich 1524 und 1526 die großen Summen von 10,042 und 10,993 fl. Der Rath kaufte 1526 und 1526 erst 7, dann noch 8 Messing-Spritzen.

Als Bürgermeister[668] traten 1526 Thomas Beyl, 1527 Hans Schmiedel ein. — Zwei Egerer wurden nach einander damals Aebte zu Waldsassen, Valentin Fischer (1526—1529) und Georg Schmucker (1529—1531). — Die Türkengefahr in Ungarn erheischte 1526 böhmische Hilfstruppen; böhmische Herrn warben Volk auf ihren Gütern, und mehrere Städte, Saatz, Kaden, Brüx, Prag rc. folgten. — Die Böhmen belagerten Wunsidel und Eger stellte dazu von der Stadt selbst 37 Wagen und 74 Knechte, vom Lande 18 Wagen und 36 Knechte = 55 Wagen und 110 Knechte; ferner Schützen von der Stadt 178, vom Lande 122=200; endlich die Edelleute 46 Pferde und Reiter, und zwar die vom Lande 10, die in der Stadt (darunter Sparneck 5, Rudisch 4, Juncker 2, die übrigen 1) 36 war zur Kenntniß damaliger Zustände von Interesse. — Böhmisches Kriegsvolk brannte aber auch damals wieder im Egerlande 21 Dörfer nieder: Bodnershof, Dölitz, Honersdorf, Langenbruck, Oberpilmersreut, Schlada, Sirmitz, Stadel, Trusenhof, Oberndorf, Rohr, Neudorf, Sebenbach, Markhausen, Reisig, Gehag, Schönlind, Kreuzenstein, Liebeneck, Mühlbach und Rathsam, — die Schäden und Unkosten beliefen sich auf 6000 fl. — König Ludwigs Tod in der Schlacht bei Mohacz in Ungarn (25. August 1826) erledigte wieder den Königsthron Böhmens, an welches das verpfändete Egerland sich schon völlig gewöhnt hatte, nachdem 204 Jahre seit der Verpfändung vergangen waren.

V. Blick auf die Dynastie Habsburg 1527—1780 (253 Jahre).

Böhmen trat nun nach Ausgang des Mittelalters und Einbrechen der modernen Zeit unter eine neue Dynastie, und das verpfändete Eger mit ihm, es war jetzt die Dynastie Habsburg. Seit diese den deutschen Kaiserthron mit Böhmen inne hatte, war von Egers Auslösung fürs Reich keine Rede mehr. — Auf dem Landtage zu Prag, beschickt durch die drei Stände: Herren, Ritter und königliche Städte (wozu die Reichsstadt Eger nicht gehörte) erfolgte durch 8 Abgeordnete jedes Standes die Königswahl, und fiel (24. Oct. 1526) auf Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (der gleichzeitig auch Ungarns Thron bestieg),

n deutschen Kaiser, des verstorbenen Königs Ludwig Schwestermann und
s Kaisers Carl V. — Die Kronbotschaft der drei Stände, Herren, Ritter,
e, hatte dem Erwählten bestimmte Artikel zu vorgängiger Annahme in
5. December vorzulegen, darunter: „daß er die der Krone einverleibten
ähren, Schlesien, Lausitz und Egerland, nach ihren Rechten und
en zu halten, auch das Kloster Waldsassen, und was sonst
Königreiche abgenommen, wieder herbeizubringen." Durch drei
riefe vom 13. December wurden diese Propositionen durch den Gründer
Dynastie genehmigt. Noch vor der Krönung in Prag erhielten die Stände
derung, die von der Krone zu Unrecht getrennten Stücke anzuzeigen und zu
, auch welchem Wege die Wiedererwerbung zu suchen sei[669]. — Es erhellt kein
erfolg wegen Waldsassen. Wegen Erhaltung des deutschen Reichs-
Egerland in seinen Rechten und Freiheiten unter der neuen
ynastie Habsburg ergiebt sich hier noch ein kurzer Ueberblick im Nachfol-
m 30. Januar 1527 wurde der neue König wiederum zu Iglau von dem böh-
el empfangen und nach Prag geleitet, wo seine und der Königin Krönung
br. stattfand[670]. Es erhellt nicht, daß wieder (wie bei des Ladislaus dortigem
1453), eine Egerer Deputation in Iglau gewesen; auch war keine solche bei der
in Prag, wie bei der Podiebrads 1458[671], denn es war bei dieser Gelegen-
en dem Senat der Stadt und der Ritterschaft des Egerlands ein Rang-
n des Vortritts entstanden, ja die Ritterschaft hatte sich ganz
Stadt loslösen und selbstständig stellen wollen, ohne zu er-
aß durch solche Trennung die ganze Stellung des Egerlands überhaupt
werden müsse. Als in Eger die Nachricht eintraf, daß Ferdinand die Krone
erlangt, und in Prag gekrönt sein wolle, und der Magistrat (Mittwoch nach
1527 die Ritterschaft ersuchte, in die Stadt zur Berathung zu kommen, ließ
rem schwachen Erscheinen erkennen, daß etwas im Schilde war. Am 8. Juni
önigliches Schreiben an „Ritterschaft und Mannschaften des Eger-Kreises,
Bürgermeister und Rath zu Eger", daß der König den Hans Pflug und
ick angewiesen: seine Meinung an sie zu bringen. Ritterschaft und Senat
nun (Sonntag nach Margareth) zusammen auf dem Rathhause und er-
rch die königlichen Commissarien die Anforderung einer Beisteuer für Un-
damit der Christenheit Schutz gegen die Türken. Da erklärte die Ritter-
tan nicht mehr wie bisher gemeinsam mit dem Rathe, sondern nur für
zu verhandeln, und beharrte darauf. Nach Abbruch der Verhandlung ge-
Stadt für sich allein 1200 fl. und verehrte dem König zwei doppelte
irre, die an 200 fl. kosteten. — Die Ritterschaft beharrte seitdem in stetem
mit der Stadt, beanspruchte für sich den Vortritt bei der Huldigung, was
gesandten nicht zugaben, weigerte jeden Beitrag und machte deshalb mehre
e ihr an 1000 fl. kosteten), ohne ihr Vorhaben durchzusetzen. Weil die
t die Huldigung durchaus nicht mit der Stadt vollziehen wollte, wurden
ile vom König aufs Schloß nach Prag vorgeladen, wozu der Rath 1528
nach Maria Himmelfahrt) die Vollmacht für Hans Schmiedel, Wolfg.
r, Wolfg. Baier und Peter Reichenauer ausstellte. Der Streit er-

16

langte aber noch keine Schlichtung und zog sich bis 1533 hin, wo er nach sechsjährigem Verhandeln zum Nachtheile der Sonderstrebungen der Ritterschaft im Interesse der Stadt und Gesammtheit des Egerlands durch förmlichen Receß (Montag nach Mariae Reinigung, 1533) beseitigt wurde: Ritter und Rath sollten auch ferner bei der Huldigung zugleich erscheinen und einstimmig unabgesondert zugleich den Eid der Treue leisten[672]; auch andere Streitpunkte wurden darin ausgeglichen. Am Sonntage Andreae 1533 schrieb nun wieder der Rath an die Ritter: „Da S. Majestät morgen in Prag ankommen soll, so kommt Donnerstag aufs Rathhaus, damit wir uns wegen der Huldigung bereden.“ Diese geschah wirklich gemeinsam am 24. December 1533 (an welchem Tage auch der König den Receß bestätigte), aber nun statt an den König selbst nur an den böhmischen Kanzler, Hans Pflug. Sie kostete an 400 fl., auf Zehrung gingen noch 200 fl., wozu die Ritter 67 fl. erlegten[673]. — Die übrigen Receßpunkte bestimmten: Bei bevorstehenden Veranlagungen von Steuern und Auflagen solle der Rath die Landadeligen in ihre Stadtbehausungen in Eger zur Berathung und entsprechenden Veranlagung einladen, und im Falle des Ausbleibens allein veranlagen. Bei Nichtleistungen habe der Rath selbe zu pfänden Fug und Recht. Mit Neuer Frohn, Klag und Pfändung geschehe es herkömmlich; die Adligen, Bauern und „armen Leut“ seien der Stadt leistungspflichtig; die Bauern aus adligen Gütern und aus den zu Hofgebäuden gemachten Bauerngütern seien keine Frohn noch Klausteuer schuldig, wohl aber königliche Hilfen und Auflagen. Bei den fünf Vesten: Liebenstein, Wildstein, Seeberg, Kinsberg und Haslau sollen die von Alters her bestandenen Brauhäuser fortbestehn[674]; die Landadligen sollen an ihren Wohnsitzen Brauhäuser nur für sich und ihr Gesinde anlegen und brauen, aber es nicht in Schänken verkaufen; Kalk[675] und Ziegel sollen die Landadligen zu den nöthigen Bauten für gleiches Geld wie die Bürgerschaft erhalten[676].

Dieser Receß wurde die Grundlage zur künftigen Steueranlage und bestimmte die Berechtigungen zwischen der Stadt und dem Landadel; die Ritterschaft mußte die vorenthaltenen Beiträge, Losung, Türkensteuer in dreijährigen Terminen nachzahlen. Der König bewilligte schon 1528 der Stadt, die von ihr wegen Ungarns 1527 an die Krone freiwillig bezahlten 1200 fl. Steuer von den Stadt- und den Landbewohnern wieder einheben zu dürfen, und bestätigte, nachdem die Egerer 1531 den neuen König und Pfandherrn in Budweis beschickt hatten, nun (Erichstag nach unschuld. Kind.) 1534 alle alten von Kaisern und Königen erhaltenen Privilegien der Stadt. — Diese war und blieb noch immer die Herrin und Oberstadt des Marktes Redwitz, dem sie, als er mit Rathhaus, Kirche und Thurm 1534 niederbrannte, eine dreijährige Abgabenfreiheit zugestand. — Inzwischen hatte die Stadt Eger sich die Bestätigung aller Privilegien, aber auch schon vom deutschen Reichshaupte Kaiser Carl V. (15. August 1530) erwirkt. Dessen Brief besagt: „das uns unsere und des Reichs liebe und getreue Bürgermeister, Rath „und Burger der Stadt Eger durch ihre erbar vollmachtige Botschaft haben fürbrin„gen lassen: Wiewohl obbemilte Stadt Eger weiland unsern Vorfaren und dem heil. „Reiche an (ohne) Mittel zugehörig gewesen, aber vor vil Jaren an das Königreich „Böhmen pfandweis kommen, so wern sie doch mit iren zugehörigen Lehen Be-

„gnadung Begabung Freiheiten Gerichten Rechten Gerechtigkeit alten Herkomen „und Gewohnheiten, welche Sy bei bemelten unsern Vorfaren am Reich und bei „demselben Reiche erworben und gehabt, bemelter Kron zu Böheim zugestellt, von „aller derselben Kron Königen nicht geringert sondern gebessert „und dabei gelassen. Zudem hatten auch unsere Vorfordern, röm. Kaiser und „Könige, dieselbigen ire Freihaiten und Privilegien zu jeden Zeiten bestätigen con„firmiren und verneuen lassen; confirmiren also und sonderlich den Brief Kaiser „Maximilians ꝛc." Die Stadt hatte zu diesem Behufe den Kaiser (Egidi 1530) nach Augsburg beschickt; der Kanzler erhielt 52 fl., an sonstigen Ausgaben und Zehrung erwuchsen an 169 fl. — Solchergestalt kam das Egerland an die Dynastie Habsburg als Kronträgerin Böhmens.

König Ferdinand I. nahm zwar oft Eger zu Steuerbeiträgen in Anspruch, sendete aber stets eine Commission zur Verhandlung mit Ritterschaft und Rath, und gab ihnen jedesmal über jede ihm bewilligte Steuer den Revers, daß dies ohne Abbruch an ihren Freiheiten begehrt und empfangen sei. — Als einmal der Böhmische Kammerpräsident 1540 versuchte, die Egerer wegen eines Steuerbeitrags nach Prag zu berufen, antwortete der Rath (die Bürgermeister Schmiedel, Beyl, Brunner, Werner) mit den bündigen Worten: „Laßt uns in Ruh, wir gehören nicht „hinein, und wartet, bis Se. Majestät kommt." Seitdem zeigt sich kein Fall mehr, daß unter Ferdinand I. die böhmischen Stände weiter eine Anforderung an sie versucht hätten. Um aber sicher jeden ferneren solchen Einfluß der böhm. Stände für alle Zukunft fernzuhalten, erwirkten sie 1542 vom Könige die ausdrückliche Bestimmung, jede Steuer ihres Kreises dem Könige selbst zustellen zu dürfen. — Auch der fortdauernde Schutzvertrag mit dem Markgrafen von Bayreuth wurde 1541 von Ferdinand auf 3 Jahre, 1544 wieder auf 5 Jahre ausdrücklich verlängert. — Mit Ferdinand I. stand Eger stets auf bestem Fuße[677]. — Er besuchte auf seinem Wege nach Regensburg zum Reichstage 1542 die Stadt Eger, eingeholt von 2 Bürgermeistern und 80 berittenen, grün bekleideten Bürgern, wohnte im Vetterleschen Geschlechtshause (Ecke von Ring und Judengasse, jetzt Fischers Brauhaus), und erhielt von der Stadt einen großen silbernen vergoldeten Pokal mit 200 alten Thalern gefüllt, nebst 4 Faß Wein und 2 Faß Bier (nicht mehr Meth) als Donativ. Die Stadt hielt auch den ganzen Hof zehrungsfrei, was gegen 1000 fl. kostete. — Auch später empfing er kräftige Geldunterstützungen. Demgemäß stellte er 1546, 1547 und 1555 Reverse aus, daß die von Stadt und Landadel bezahlte vierjährige Steuer den Stadtprivilegien nicht nachtheilig sein solle. — Nur eine Anordnung von ihm: daß Eger Rechtsbelehrungen von dem Appellationshofe in Prag annehmen solle[678], knüpfte Eger mehr an Prag und wurde später nachtheilig.

Gleichfalls empfing Ferdinand I. in politischer Beziehung entscheidende Beweise von der Anhänglichkeit Egers, welches sich wieder als königstreue Pfandstadt bewährte. Als 1547 im Schmalkalder Kriege die Sachsen vordrangen, erklärte Eger sich durch zwei Schreiben an ihn treu, bat um Hilfe und nahm, — während Saatz ihm die Thore verschloß, — ihn auf, nachdem er auf Umwegen hingekommen, und dort dann den Kaiser Carl V. empfangen konnte. — Später wieder, als der neue

Kurfürst Moritz von Sachsen nach Beendung des Schmalkaldischen Kriegs und Eroberung des geächteten Magdeburg (November 1551) sich nebst Hessen, Mecklenburg und Brandenburg mit Frankreich gegen Kaiser Carl V. (März 1552) verbunden hatte, erließ er auf seinem Zuge gegen den Süden an die Reichsstädte die schriftliche Aufforderung, sich wieder dem Reiche zuzuwenden und Mannschaften und Gelder zu senden, übrigens unter Drohung der Verwüstung durch Feuer und Schwert. Wie an Ulm, Augsburg, Nürnberg, wendete er sich damals auch an die verpfändete Reichsstadt Eger. Augsburg fiel ihm zu (3. April); Nürnberg und die übrigen evangelischen Reichsstände sandten ihm Geldhilfen; Ulm widerstand und sah sich eingeschlossen und sein Gebiet verheert. Eger entließ seine Staffete ohne Antwort und sendete sein Schreiben dem Könige ein, von dem die Stadt denn auch Truppen zu Hilfe erhielt, und der nach Nürnbergs Belagerung und Unterwerfung durch Markgraf Albrecht Alcibiades von Bayreuth noch Ende Juni gefürchteten Belagerung glücklich entging[679]. — Letzterer, der sich einen bedeutenden Länderzuwachs erstrebte und westlich vom Bisthum Bamberg 20 Aemter (Toschheim &c.) erobert und abgetreten erhalten hatte, erbot sich nun bei den Passauer Friedensverhandlungen mit dem Kaiser seinerseits zum Frieden bei kaiserlicher Anerkennung dieser seiner Eroberung, — die er auch demnächst wirklich erhielt — und forderte in seinen Bedingungen (27. Juli 1552, pos. 7) ferner: „da sein Vater, wie er selbst, dem römischen Könige stets treu gedient, so möge dieser ihm Stadt und Distrikt Eger als Böhmisches Lehen übertragen, auch die in seinem Fürstenthum liegenden erkauften Sparneckischen Lehen als Manneslehen durch den Kaiser und römischen König ihm übertragen lassen, wogegen er selbst seine Ansprüche auf die Schlesischen Fürstenthümer, Oppeln und Ratibor, und seinen Antheil an den alten markgräflichen Lehen in Oesterreich, sowie auf die ihm auf Ungarn verschriebenen 32,000 Ducaten aufgeben wolle. Der römische König Ferdinand I. übersendete diese Forderungen zwar dem Kaiser, aber unter Abrathen ihrer vollen Genehmigung, die auch nicht erfolgte, so daß dieser Versuch, das Egerland wieder von Böhmen loszulösen und an das eigentliche Deutschland zu ziehen, wieder mißlang[680]. Doch blieb auch 1553 der Markgraf von Bayreuth noch immer der Schutzherr Egers und des Egerlands gemäß freien Vertrages.

Ferdinand, der schon seinen Sohn Max (später Kaiser Max II.) zum Thronfolger in Böhmen hatte wählen lassen, bestieg 1556 auch den Kaiserthron. — Als König und Pfandherr hob er 1558 das auf Antrieb der Böhmischen Stände zur Bedrückung des verhaßten störrischen Eger gegen dieses ergangene Verbot der Gersten-Einführung nach Eger auf, und bestätigte als Kaiser 1559 (Augsburg 10. Mai) die Privilegien der Stadt. — Diese hatte, wie sie nur unlängst die althistorische observanzmäßige Einheit zwischen Stadt und Egerland receßmäßig mit königlicher Sanktion festgestellt hatte, so auch ungeachtet über 200jähriger Verpfändung ihre reichsstädtische Stellung bisher sorgsam bewahrt. Carl's V. Bestätigungsbrief von 1530 zeigte oben, wie dieses Pfandverhältniß der Stadt bisher nie Nachtheile gebracht, ihre Unabhängigkeit sogar noch vermehrt, und ihr eine ruhigere Stellung und gedeihlichere Entwickelung gewährt



hatte, als sehr viele unmittelbare Reichsstädte Deutschlands hatten. Noch 1580 suchte der Rath beim Kaiser für Verlängerung des Markgräflich Bayreuthischen Schutzverhältnisses über das Egerland die Genehmigung nach, worüber aber Weiteres nicht mehr erhellt. — Es kam fortan nur darauf an, ob die nun folgende stete Vereinigung von Kaiserthum und böhmischen Königthum unter den folgenden Habsburgern dieselbe Wirkung haben würde. Auch dies war trotz mancher Eingriffsversuche der Prager Stände der Fall, bis der dreißigjährige Krieg unheilvolle Wirkungen äußerte und eine andere Gestaltung der Dinge nach Abschluß des Westphälischen Friedens vorbereitete.

Der Egerer Brusch gab 1542 die Beschreibung Egers und des Fichtelgebirgs in Druck[681], welche den damaligen Zustand zeigt, und schickte im Auftrage des Magistrats 1549 eine Zeichnung der Stadt Eger an Sebastian Münster für dessen größtes ethnographisches Werk zur Publikation. — Münster, der in seinem Werke 1550 diese Stadtansicht, seit 1578 auch eine Stadtgeschichte giebt, führt Eger jederzeit unter den deutschen Reichsstädten auf (so Basel 1578, p. 475).

In die damaligen protestantischen Bewegungen warf sich Eger noch nicht; obgleich das benachbarte Hof schon 1529 lutherisch war, und Asch es doch schon 1542 war, reformirten sich im Egerlande Redwitz und Schönbach erst 1550 und 1552, die übrigen Landpfarreien erst 1555, 1561 und 1564 und die Stadt Eger selbst, wo die neue Lehre 1560 um sich griff, förmlich erst 1565 durch Einsetzung eines lutherischen Magistrats und lutherischer Prediger. Der Stadtsenat bewerkstelligte dies damals, gleich andern Reichsstädten, vermöge des in seiner landesherrlichen Regierungsgewalt (nach damaliger staatsrechtlicher Anschauung) liegenden jus reformationis über seine Stadt und sein Landgebiet; er bekundete dadurch seine reichsstädtische Selbstherrlichkeit im Gegensatze zu den böhmischen Landstädten, über welche die Regierungsgewalt mit dem jus reformationis dem Landesherrn und Träger der Krone Böhmen zustand. — Im Gange des dreißigjährigen Kriegs wurde durch Kaisergewalt nach 65 Jahren dann 1629 der Katholicismus hergestellt.

Der reichsstädtische Charakter Egers machte sich auch bei und nach den Westphälischen Friedensverhandlungen sehr energisch geltend.

Ein Rückblick auf die Verwaltungspersonen des letzten Zeitabschnitts zeigt während der Polnischen Jagellonen-Dynastie als Burggrafen zu Eger:

1473—93 Wenzel Graf Schlick; (und unter ihm als Richter: 1473 Hans Koberger, 1474 Niclas Becker, 1484 Hans Holler, 1488 Balthasar Schirndinger, 1490 Andreas Haslauer, 1493 wieder Niclas Becker, 1497 Hans Meisner.)

1500—1 Caspar Graf Schlick, 1502 Wenzel und Caspar Schlick; (und unter ihnen als Richter: 1501 Wenzel Krieglstein und Niclas Jur.)

1507 Christoph Guttenstein.

1508 Albrecht Kolowrat-Liebstein; (unter ihm als Richter: Georg Pulenreuter.)

1509 Johann Guttenstein; (unter ihm als Richter: Michael Marr [Mack?], der letzte Richter, der überhaupt namhaft gemacht wird.)
1514—24 Mathias Hieserl von Chodau.
1524 Hieronymus Graf Schlick, wonächst das Burggrafthum wieder bis 1544 bei dieser Familie verblieb.

Als Stadtobrigkeit erscheinen in demselben Zeitraum, — innerhalb dessen der Senat laut Urkunde des Königs Max I. vom 22. März 1510 und 26. September 1516 auch die lehnsherrlichen Rechte im Egerbezirke ausübte[682], — neu eintretend folgende Bürgermeister:

1471 Franz Juncker.
1476 Caspar Werndl.
1477 Caspar Schmiedl, Niclas Keßler.
1484 Erasmus Brunner.
1485 Caspar Simon.
1486 Franz Scheller.
1487 Bernhard Schmiedl.
1493 Thomas Werner.
1494 Conrad Frießl, Christoph Kürzel.
1496 Paul Pesolt.
1497 Adam Keßler.
1501 Niclas Haller.
1502 Andreas Baier.
1510 Georg Daniel.
1511 Niclas Reichenauer.
1516 Adam Püchelberger.
1526 Thomas Beyl.
1527 Hans Schmiedl.
1529 Erhart Werner.
1532 Michael Brunner

Als Landadlige auf den umliegenden Rittersitzen des Egerlands erscheinen gleichzeitig. Die Gummerauer (auf Wildstein 1443—1518), Wirsperg (Wildstein 1518—1613), Feilitsch (Losau 1495), Lochner (Palitz 1498—1629), Frankengrüner (Kinsberg 1402—1506), Rottenhahn (Höflas 1499), Thein (Kinsberg 1506—1605), Brambach (Altenteich 1501), Schirndinger (Neu-Albenreut 1495—1529), Juncker (Nebanitz, Trebendorf 1444, 1695, Niederconreut, Kötschwitz, Seeberg 1461, Oberconreut 1497), Guttenstein (Seeberg 1486), Neyperg (Seeberg 1497—1577), Daniel (Neu-Albenreut 1529), Dölitzer (Dölitz 1360—1530), Schmidl (Gehag 1444—1563, Unterpilmersreut 1449—1510), Werndl (Kl. Lehnstein 1466—1503, Gr. Lehnstein 1453—1539, Dölitz 1530), Keßler (Kl. Lehnstein 1503), Elbogner (Unterpilmersreut 1517 bis 60, Graßlitz 1500—25), Grüner (Wogau 1487, 1501), Meinel (Neu-Albenreut 1447—95), Zedtwitz (Liebenstein s. 1426, Sirmitz 1492, Unterpilmersreut 1510), Jur (Ottengrün 1482—89), Haußner (Romersreut 1484), Partner (Stein 1463), Nekisch (Liebeneck 1503—60), Crahmer (Pograth 1503 bis 1630), Püchelberger (Reichersdorf 1530—56), Strupel (Holerhof 1514 bis 41), Malersik (Haßlau 1531); dazu treten die großen Besitzungen in der Nachbarschaft: der Pflug von Rabstein (Graßlitz 1525, Schlaggenwald, Schönfeld, Königswart, Petschau, Tachau 1537); Schlick und Plauen im Elbogner Bezirke. — Die früheren Uebersichten wie die obigen ergeben einmal einen ziemlich häufigen Wechsel des Güterbesitzes durch vielfachen Güterverkehr, — sodann ergiebt sich wie früher auch jetzt eine große Zahl derselben Familien unter dem Landadel und unter dem Stadtadel vertreten.

Dritter Abschnitt.

I. Das Königliche Burggrafthum zu Eger.

1. Dessen Verfassungswesen und Umfang.

Ueber das Wesen der Burggrafschaften, Natur und Stellung der Burggrafen in ihren verschiedenen Arten und Entwickelungsstadien ist schon oben (Seite 71, 99) gehandelt, und sind die verschiedenen Seiten der Stellung in Bezug auf Kriegsbefehl, Lehnswesen, Verwaltung, Justiz und Polizei innerhalb der Grenzen des burggräflichen Geltungsbereichs angedeutet worden. Für Eger besonders und den zugehörigen Egerbezirk ist namentlich der Böhmische Charakter des Burggrafthums, aber auf deutscher Grundlage, mit Anknüpfung an frühere jedoch modificirte deutsche Einrichtungen anzunehmen, so daß dasselbe als Analogie des alten ächten Burggrafthums erscheint. Denn es zeigt Gerichtsbarkeit über Freisassen, und läßt auf einstigen Besitz der ganzen niedern Stadtpflege und deren Nutzungen schließen, von welchen letzteren sich noch Reste bis zuletzt erhalten haben [1].

Zunächst ist hier rücksichtlich der Justizpflege noch Nachstehendes zu bemerken:

Mit der Burggrafschaft in Verbindung stand das, auf der Burg selbst seinen Sitz habende kaiserliche Landgericht zu Eger schon in ältester Zeit. Es stand unter Oberaufsicht und in Abhängigkeit des Burggrafen (Pflegers), und hieß auch „Pfleggericht, Landrecht [2], Mannrecht, Siebenmännergericht", und zählte sieben Mitglieder; nämlich unter Vorsitz des Landrichters, judex provincialis, drei aus der Zahl der adeligen Rathsherrn der Stadt und drei Landadlige aus dem zu diesem Landrechte einverleibten Rittergutsbesitzern [3]. Die städtischen und ländlichen Geschlechter erscheinen somit gleichberechtigt und zusammengehörig. Der judex provincialis mit dem Siebenmännergericht überhaupt werden schon — (ersterer urkundlich allerdings schon früher) — in König Rudolphs Privileg von 1279 (Nr. 7 und 15) bekundet, welches über seine Zusammensetzung nichts ausdrücklich bestimmt, doch ist diese seit ältester unvordenklicher Zeit unverändert die eben angeführte. — Der alte aus der Stauffenzeit herrührende Provinzialrichter und zugleich Burggraf mit landvogteilichem Charakter mit rechtlichem (wenn auch nicht immer thatsächlichem) Sitze auf der Burg zu Eger, in abhängiger Beziehung zum Nürnberger Reichsburggrafen erlitt nach den wiederholten Böhmischen Besitznahmen, durch Occupirung, später durch Verpfändung, eine Modification. Denn auf der Burg, — die früherhin bei Entfernung des eigentlichen Inhabers außerdem noch eine wechselnde Befehlshaberschaft der Besatzungstruppen gehabt haben mag, wenn deren auch nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, — erscheint ein von dem kaiserlichen Provinzialrichter und Landvoigt abgetrenntes förmliches böhmisches Burggrafthum (Burgpflege, Hauptmannschaft, Burg-

raviat, Capitaneat[4]) als höhere Autorität über den fernerweit eingesetzten neuen Egerischen Provinzialrichtern, als lediglich rechtsprechenden Landgerichtsvorsitzern, die durch die vorgedachte höhere Autorität des Burggrafen sogar ihre Ernennung erhielten. Der Charakter des Burggrafthums war übrigens auch ein schwankender; es zeigt sowohl die eben angeführten wechselnden Benennungen, als Modificationen in seiner politischen und rechtlichen Sphäre, bis es allmälig in weitere Abnahme kam. — Bis auf Carl IV. hielten sich sogar daneben noch die alten kaiserlichen Provinzialrichter, Land-Voigte, wenigstens dem Namen nach, vermöge principiell forterfolgender kaiserlicher Ernennung. — Nach den Regesten Egers gehörten die Besitzer von Selb, Asch, Neyperg, Sparneck und die in der ganzen Landschaft hinab bis Weißenstadt und Weiden mit zahlreichen Rittersitzen des später Bayreuthischen Landes noch außer den Burgvesten und Rittersitzen des eigentlichen späteren Egerlands (Liebenstein, Seeberg, Haßlau, Wildstein, Härtenberg, Liebeneck, Kinsberg, Pograth, Altenteich, Trebendorf, Wogau, Albenreut, Ottengrün ꝛc.) zu diesem Landgerichte in Eger[5] und besetzten es zur Hälfte. Ebenso gehörte dazu die Reichsstadt Eger, deren Senat die andere Hälfte besetzte. So gehörte zum burggräflichen Landgerichte und Geltungsbereiche überhaupt rings um die Stadt, jedenfalls der ganze alte ursprüngliche große Egerbezirk mit Einschluß des Elbogner Bezirks im Osten; — allmälig und schon seit ältest bekannter Zeit beschränkte sich der Umfang immer mehr. Es war aber stets und blieb Land und Stadt eine festverknüpfte genossenschaftliche Verbindung, welche unmittelbar unter der höchsten Reichsgewalt stand; übte diese später der Kaiser nicht selbst, so übte sie der Pfandbesitzer doch nur in des Kaisers Namen, nicht in eigenem Rechte, nur als verpfändete Reichsgewalt; der unmittelbare Reichscharakter war für die Landschaft rechtlich nicht verloren. — Die Burggrafen, Pfleger, Hauptleute, wurden von den Kaisern, und statt ihrer von den Königen gesetzt. Die Burg Eger hatte nicht wie andere Burgen Deutschlands sich zum Erblehn (officium hereditarium) gestalten können (trotzdem das allgemeine Streben darnach naturgemäß auch hier nicht gefehlt haben kann und die Verleihung principiell eine dauernde sein mußte), da der wiederholte Pfandschaftswechsel zwischen Deutschland und Böhmen und dann Carls IV. straffe Regierung darin hinderten; sie wurde ein wandelndes persönliches Lehn (officium ambulatorium, personale), welches, wie früher die Kaiser, so demnächst die Böhmischen Könige als Pfandbesitzer des Reichslandes, beliebig verliehn. Dieser stete Wechsel der Burggrafen mit Unmöglichkeit eigener Erstarkung in der Stellung, wurde hier sehr schädlich; es wurde viel vom Egerlande nordwärts wie westwärts abgerissen, was sie nicht zu halten vermochten. Die Burg wurde so später, theils lebenslänglich, theils auf bestimmte Jahre, an vornehme Adelige und Kronbeamte als Lehn ausgegeben; entweder unentgeltlich oder auch gegen Auszahlung festgesetzter Beiträge oder Gesammtsummen und Pfandschillinge[7]; letzteres namentlich, seit der politische Charakter der Burggrafschaft im Laufe der Zeiten abgenommen, zuletzt aufgehört hatte, und ihre Renten die Hauptsache geworden waren.

Die Burggrafen, Pfleger zu Eger, waren ursprünglich von großem Ansehn und Macht, so daß in unruhigen Zeiten sogar viele Stadt- und Landbewohner ihre Güter den Pflegern zu Lehn auftrugen, um ihren Schutz zu erhalten[8]. Da zu allen wichtigeren königlichen Burgen umliegende Ortschaften zu Lehnsdiensten ver-

pflichtet waren, und ihre Bewohner (Ritterschaft mit den Bauern), welche Güter zu Lehn besaßen, unter den Burggrafen zum Schutz der Burgen und zu andern Diensten in ihrem Amtskreise standen, so hatten diese Mannen (Lehnsträger) auch ein eigenes Burggericht aus ihrer Mitte als judicium parium; in Eger war Stadt und Land enge verbunden, und für beide Theile zu diesem Zwecke das oben erwähnte Landrecht der sieben Männer auf der Burg bestellt. — Auch in der Stadt Eger selbst gab es in älterer Zeit Burglehen (feoda castrensia), wie eins 1285 den Kneusel von Hohenberg von Burggraf Friedrich von Nürnberg abgekauft wurde. — Die Burggrafen, Pfleger, Hauptleute hatten das Recht, die Landrichter, judices provincialis, für das Egerer Landrecht zu ernennen. Sie beanspruchten und erhielten früher auch den Eid der sechs Landrechtsbeisitzer für sich[9]; wonächst aber König Wladislaw 1501 verordnete, daß diese nur dem Könige allein den Eid zu leisten hätten. — Bisweilen behielten die Könige sich statt der Burggrafen selbst vor, die Landrichter zu setzen, wie aus König Johanns erstem Privileg von 1322 erhellt. — Der Pfleger übernahm zeitweilig auch selbst den Landgerichtsvorsitz und war zugleich Landrichter (z. B. 1378). — Oefter scheinen aber die Burggrafen sowohl die Ernennung von Landrichtern als die Selbstübung ihrer Functionen unterlassen zu haben, — namentlich[10] wohl die Schlick (s. 1430) oder Mitrowitz (s. 1461) und wieder Schlick (s. 1474), daher König Wladislaw 1471, 1487, 1497 und 1504 den Stadtsenat ermächtigte, wenn der Pfleger keinen Landrichter angestellt habe, oder das Landrecht nicht sitzen wollte, selbst[11] einen Blutrichter anzustellen und ihm die Criminal-Jurisdiction (den Pan) zu verleihen. — Die Burggrafen übten persönlich oder durch das Landgericht die ihnen zustehenden lehnsherrlichen Rechte aus; sie erhielten Lehnstaxen, Sporteln, von den Rittergütern, Burglehn und Burgdörfern (für Siegelung, Inventur, Erbrechnung, Erbantritt, Verkauf); ferner als Anerkennung und Frucht der Flößgerechtigkeit der Burg ein Zehntel von aller Holzflößung aus dem Bayreuthschen auf dem Egerfluß; eine Fisch- und Bier-Abgabe oder entsprechenden Geldzins aus Eger selbst; auch ein Drittel des Thorzolls von allen durch Fremde eingebrachten Verkaufsgegenständen, sowie des Pflasterzolls; auch Antheile von Marktverkäufen in Eger und Redtwitz in Natur oder Geldvergütung[11a]; sie hatten einigen Grundbesitz zu unmittelbarer Bewirthschaftung, wie auch zugehörige Dörfer — (1414[12]) noch die zehn Ortschaften: Ahornberg, Brand, Bärnstein, Eulenhammer, Grünau, Mühlbach, Robnersreut, Reitenbach, Rothenbach, Nieder-Waltersgrün ganz, und die sechs Orte: Garmersreut, Kobersdorf, Lorenzreut, Neusseldorf, Rauhenstein und Seissen zum Theil, (alle im Beureuthischen und durch den Teschener Frieden 1791 verloren) — und Unterthanen, welche Natural- und Geldzinse gaben[13]; sie erhielten ferner Strafgebühren und andere mit dem Pfleggerichte, Landrechte, verbundene Emolumente (von mehrern Strafgebühren erhielt auch der Senat und die niederen Diener gewisse Antheile, laut König Rudolphs Verordnung von 1279).

Sie waren, wenigstens zeitweise, auch Klostervoigte, so namentlich die Burggrafen Jundher beim Dominikanerkloster, vielleicht schon 1295, und 1327[14].

Der Gang der Geschichte zeigt allmälig mehrfache Beschränkungen des Burggrafthums zu Gunsten der Stadt, welche zum Theile den Schein als

abgestellte Uebergriffe des ersteren erhielten; so wurde 1327 dem Burggrafen verboten, die von Prag nach Eger flüchtenden fremden Adligen aufzunehmen, ihnen den Bau von Häusern und Ankauf von Höfen zu gestatten, und Reichslehn zu verleihen, die vielmehr nur an einheimische Egerer Edel-Bürger verliehen werden sollten. Der Burggraf (Zedtwitz) mußte 1393 die von der Burg unmittelbar nach der Wenzelsburg über die Eger führende Brücke abbrechen, die laut königlicher Verordnung von 1397 nie wieder erbaut, sowie keine Wasserpforte angelegt werden sollte. Er erhielt 1397 die königliche Weisung, ohne Wissen und Willen des Senates Niemand in das Landgericht oder die Stadt selbst aufzunehmen und keinem Fremden Reichsgüter zu verleihen, daß vielmehr alle zum Gebiete und Gerichte Eger gehörigen Güter nur an Egerer Stadt- oder Landinsassen verkauft oder verpfändet werden dürften und ihnen von ihm ohne Entgelt oder Abgabe verliehen werden müßten. In damaliger Zeit zeigten sich wiederholte Streitigkeiten zwischen den Burggrafen und der Stadt, welche letztere bei den Königen immer volle Unterstützung fand. So durfte nach Bestimmung König Wladislaus von 1501 der neue Burggraf höchstens mit 40 Pferden in die Stadt einziehen, welch letztere überdies berechtigt wurde, ihm nicht eher die Thore zu öffnen, bis er eine Verschreibung ausgestellt hatte, Stadt und Land nicht zu beschweren, sondern Alles nach altem Herkommen und Rechte zu belassen, bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes; auch die Eidpflichtigkeit der Landgerichtsbeisitzer für den Burggraf wurde damals abgestellt und für den König allein bestimmt [15]. — Die Stadt hat sich überdies auch angelegentlich bemüht, selbst in Besitz des Burggrafthums zu gelangen. Sie erhielt wirklich zweimal in älterer Zeit den Pfandbesitz der Burg und Pflege: 1401—3 und 1428—30 durch die Könige Wenzel und Sigismund, konnte ihn damals aber nur kurz behaupten; dagegen länger in neuerer Zeit: 1600—20 durch Ablösung vom Pfandbesitzer von Sternberg für 7500 Thaler unter Rudolph II., und 1620 für 15,000 fl. vom Winterkönige Friedrich auf 30 Jahre bis 1650, behielt sie aber nur bis 1642, wo Kaiser Ferdinand III. sie gegen verhältnißmäßige Vergütung zurückzog, sie 1642 bis 44 zwar noch durch den Bürgermeister verwalten ließ, jedoch 1644 anderweitig verlieh, wo aber die politische Bedeutung der Burggrafschaft schon ziemlich verschwunden war. — Wenn der Senat Lehnsträger der Burg und Inhaber der Pflege war, übte er alle einem Burggrafen in Eger zustehende Rechte aus, setzte namentlich auch auch den Landrichter &c.

Das Landgericht an der Burg (nicht der Stadtsenat allein) übte die Criminal-Jurisdiction. Vor kein anderes Landgericht, als das eigene zu Eger, durften die Egerer geladen werden; dies wurde später förmlich anerkannt laut Urkunden von König Albrecht 1305, Wenzel IV. 1413, Sigismund 1437, König Wladislaw 1501 und 1504, König Ludwig 1521. Dasselbe nahm die Verhöre über Mord, Todtschlag und schwere Verwundung auf, fällte und vollzog die Urtheile. Es hatte auch noch einzelne andere Functionen, laut Kaiser Rudolphs Urkunde von 1279, und erhielt solche auch durch Verordnung von 1501 rücksichtlich der Sicherung des Vollzugs civilrechtlicher Urtheile durch Pfandnahme der Streitgegenstände [16]. — Während der Senat als Pfandbesitzer der Burg die Landrichter bestellte, blieb jedoch dabei das Landgericht selbst durchaus in seiner althergebrachten Verfassung und

wurde stets abgesondert vom Stadtgerichte geführt. — Dem unmittelbaren Reichslehen, Veste Seeberg, stand jedoch zeitweise auch die hohe Gerichtsbarkeit zu. Es erhellt dies aus Kaiser Sigismunds Lehnbrief von 1433 für den Reichskanzler Graf Caspar Schlick über Schloß Seeberg, — (wo früher der Senat einen Amtmann hatte einsetzen dürfen) — „mit seinen Gerichten", noch deutlicher aus König Podiebrads Lehnbrief von 1463 für Caspar Juncker über Schloß Seeberg, „mit seinen Gerichten, obersten und niedersten."

Auch in der Zwischenzeit, wo der Senat nicht Lehnsträger und Pfandbesitzer der Burg war (zwischen 1430—1600), gewann er Einfluß auf die Criminalpflege, jedenfalls durch Anlaß und Verschuldung der damaligen Burggrafen selbst, wie schon oben angedeutet worden. — König Podiebrad wollte die Criminalpflege zweckmäßiger durch einen größeren Körper üben lassen, und verlieh daher 1465 dem Senate das Halsgericht (den „Pan") unter Ablösung desselben vom Burggrafthum auf sechs Jahre[17]; dies verlängerte bei dem Ablaufe nach Podiebrads Tode 1471 König Wladislaw auf zehn Jahre, 1487 wieder auf zehn, und 1497 wieder auf zehn Jahre, also bis 1507, dann wieder 1510 und 1516, was auch König Max I. 1494 seinerseits auf ein Jahr that; der Senat hatte somit, ohne Besitzer der Burg zu sein, das Halsgericht privilegienmäßig zweiundfünfzig Jahre lang, von 1465—1517. Hiedurch erleichtert sich die Erklärung der Bestimmung in Wladislaws zwischenzeitlicher Urkunde von 1501 (Ofen, Sonntag vor Apostel Simon und Juda), daß der Senat seine Bürger und Einwohner ihrer Verbrechen wegen selbst abstrafen könne, was an und für sich nicht dem Stadtgerichte zustand, sondern dem damals privilegienmäßig in des Senats Händen befindlichen Pfleggerichte zuzuschreiben ist, obgleich die Urkunde selbst darauf hinzielt, die Stadt selbstständig in dieser Beziehung den wechselnden Pflegern gegenüber zu stellen.

Als damals auch Wladislaw das früher Schlick- und Junckersche Kronlehngut Seeberg, dem der Senat nur die niedere Gerichtsbarkeit zugestand, 1485 den Grafen Guttenstein, gleich wie früher den Schlick und Juncker, mit Ober- und Niedergerichten zu Lehn gab, appellirte der Senat dagegen, und die Nachfolger Neyperg mußten 1537 auf die obere Gerichtsbarkeit verzichten[18]. — In dieser Zeit vergrößerte auch Wladislaw 1504 das Personal des Pfleggerichts (Mannrechts, Siebenmännergerichts), indem er mit Abweichung von der uralt hergebrachten Siebenzahl die Zahl der Beisitzer verdoppelte auf „sechs erbar Mann aus der Mitte der Ritterschaft, die der Pfleger tauglich findet und wählt, und sechs Rathsherrn" also zwölf unter dem Landrichter, zusammen dreizehn[19]. Die Standesgleichheit der Stadtgeschlechter, die den Rath besetzten, mit dem ritterbürtigen Landadel war dadurch neuerdings anerkannt. Dieses Landgericht der Dreizehn sollte nach dem Brief von 1501 jährlich zweimal im September und Mai (zu Michaely und Walburg) jedesmal vier Tage lang auf der Burg für Arm und Reich, Bürger und Fremde sitzen und Recht sprechen; es erhellt daraus die Seltenheit des Zusammentritts in damaliger Zeit[20]. — Der Zustand scheint in dieser Weise längere Zeit fortgedauert zu haben.

In den Zeiten der Reformation und Religionskriege löste sich aber das Landrecht in Eger ganz auf; die Criminaljustiz überging ganz an den

Senat; der Burggraf behielt außer den lehnsherrlichen Gerechtsamen und den Renten der Burg blos die Civiljustiz über seine zur Burg selbst gehörigen Grundholden[21]. Durch Auflösung des Landrechts gestaltete sich der Wirkungskreis des Senats damals unabhängig von einem Burggrafen oder Landrichter; der letztere fiel ganz fort. — Ein an Stelle des Landrechts getretenes inneres Gericht (innerer Rath), auch gebildet durch dreizehn Personen, lauter Rechtsberufene, nämlich ein Syndicus und zwölf Schöppen, untersuchte fortan Mord, Todtschlag, Schlägerei, Zank und Beleidigungen, sprach und vollzog die Urtheile; es verhandelte dabei auch die Waisen- und Vormundschaftssachen, bis 1690 ein eigenes Waisenamt errichtet wurde. Gegen diese Urtheile ging die Appellation an den großen Rath[22]; und dessen Urtheil konnte in dritter Instanz nur der Kaiser oder König persönlich abändern. — Der Senat entschied nicht nach kaiserlichen Gesetzen und Constitutionen, sondern nach eigenen Stadtgesetzen, nach „althergebrachten löblichen Freiheiten und erbaren Gebräuchen". — Syndikus und Schöppen entschieden auch kleine Schuldforderungen unter 10 fl. (wenn sie nicht von den durch jeden Rittergutsbesitzer und jedes Ordenshaus zu setzenden „Hofgerichten" verglichen wurden); größere Forderungen gingen an den großen Rath, der gewöhnlich das Stadtgericht dazu delegirte[23]. — Der lange Pfandbesitz der Burg selbst in Händen des Senats seit 1600 befestigte diese neuen Justizeinrichtungen.

Was den Umfang des Wirkungskreises anlangt, so waren zur Burg zum Burggrafthum in allen Beziehungen und insbesondere zum „Landrechte" einverleibt Lehen im Egerbezirke, im sächsischen Voigtlande, im späteren Bayreuther und Oberpfälzer Lande. — Im Egerbezirke waren die meisten Güter, Herrensitze, Höfe, Grundstücke, ja ganze Dörfer (und selbst die Besitzungen der Egerer Vorstädtebewohner vor der Aufhebung durch Carl IV., 1357) Lehen; und zwar theils unmittelbare Reichslehn, Kron- und Burglehn, theils mittelbare, nämlich landgräflich Leuchtenbergische (die 1498 meist an die Burggrafen von Meißen-Plauen verkauft wurden), stiftisch Waldsassener, zum Theil auch bischöflich Naumburger Lehen; theils auch Lehen einzelner Adelsgeschlechter, wie der Nothaft, Paulsdorf, Sparneck (die 1796 von der Kaiserin Maria Theresia der Stadt geschenkt wurden), Waldenfels (Parsberg?)[24]. — Um 1360—1412 waren im Egerbezirke einverleibt: Asch mit Neuperg (darauf gesessen die Neuperg, Zedtwitz), Altenteich (die Rab), Haslau (die Haslau), die beiden Liebenstein mit Fleissen (die Goßwein, Rudisch, später Zedtwitz), beide Wildstein (Rab), Neu-Albenreut und Ottengrün (Lamiger), Pograt (Hecht, später Juncker), Gehag (die Gehag), Kinsberg (Winkler), Libeneck, Trebendorf und Nebanitz (Juncker), Lehnstein (Dölitzer, Zolbitz, später Werndel), Dölitz (Dölitzer), Höflas (Ayngel), Lintich oder Unterlindau (Sporer), Wogau (Simon), Seeberg (Schlick, später Juncker), Reichersdorf, Ottengrün bei Haslau, Schloppenhof, Stein; im sächsischen Voigtland Brambach (die Schirndinger noch 1628), Schönberg (Toß, später Reitzenstein); — im Bayreuthischen Thierstein (die Nothaft), Arzberg, Bärnstein (Rorer, später Lilienau), Brand (Brandner, Prandtner), Erkersreut (Raitenbach), Hochstaedt (Sandner, später Witzleben), Neuhaus und Selb (Selb und Forster), Schönwald (Loß), Weißenbach (Polan), Gravenreut (die Gravenreut noch 1645), Lorentzenreut (die Rothschütz 1791), Schirn-

ding, Rothenbach und Schlottenhof (Schirndinger), Brunnersgrün (Witzleben), Ober-Redtwitz (Müffling 1791), und der Markt Hirschberg. — Als sich mehrere Rittergüter, namentlich im Bayreuthischen, unter Wenzels Regierung dem Egerer Landgerichte entzogen, Liebenstein, Schönberg, Thierstein, Arzberg 1389 zu selbstständigen Dominien und Gerichten wurden, auch die Nürnberger Burggrafen 1413 so viele Orte abrissen, und der Landbezirk von Asch sich 1422 abtrennte, wurden die Gerichtsbeisitzer nur aus den zurückgebliebenen Rittern genommen[25].

Wir sahen früher, mit welcher Sorgsamkeit vorher wie später der Senat sich bei Besitzwechsel von Schlössern Reverse über die Zugehörigkeit zum Egerlande ausstellen ließ; so 1324 für Elster (von den Neyperg), 1340 Thierstein (Rothhafte), 1349 Liebenstein (Goßwein), 1387 Braunstein und 1396 Neuhaus (Forster), 1402 und noch 1443 Liebenstein (Rudisch und Zedtwitz), 1430 Kinsberg (Frankengrüner), 1447 und 1467 Albenreut (Meinel), 1461 Seeberg (Juncker), 1498 Palitz (Lochner), 1508 Liebeneck (Netsch); nicht weniger controlirte er die Schloßbauten der Edelleute, und ließ sich auch 1563 (von den Juncker) reversiren, in Oberconreut den Bau nicht über den alten Schloßgraben hinaus und nicht höher als bisher auszuführen. — Wir sahen auch oben, wie hier eine festgeknüpfte, durch das Burggrafthum zusammengehaltene, wie auch mit dem reichsstädtischen Regimente verknüpfte Verbindung einer ritterschaftlichen Genossenschaft bestand, welche fortdauernd unmittelbar unter der höchsten Reichsgewalt stand. Diese Ritterschaft war eine vollständige Analogie der anstoßenden Reichsritterschaft des Kreises Franken, die sich (gleich der in Schwaben und Rheinlanden) in Cantons gruppirt hatte[26]. Auch letztere unmittelbare freie Reichsritterschaft definirt sich staatsrechtlich[27] als „genossenschaftliche Verbindung von Rittergutsbesitzern", die für ihre Besitzungen und Personen nur unter der höchsten Reichsgewalt standen; und sie hätte diesen Charakter auch behalten, wenn die bloße Ausübung der Reichsgewalt temporair verpfändet (aber nicht letztere selbst definitiv an einen Fürsten als dessen landesherrliches Recht abgetreten) worden wäre. So wurde auch über das Egerland die unmittelbare Reichsgewalt als solche Namens des Kaisers vom Böhmischen Könige pfandweise ausgeübt, und war der unmittelbare Reichscharakter selbst für die Reichslandschaft, sowohl insgesammt, wie für ihre einzelnen Theile, die wir oben genannt, rechtlich nicht nicht verloren. Die Organisation in den Cantons jener drei Kreise und diejenige hier war entsprechend den Verhältnissen modificirt. Jene standen unter Ritterhauptleuten, zusammengefaßt in Steuer, Polizei und Justiz; jene zahlten als Corporationen ein besonderes Steuerquantum der höchsten Reichsgewalt, wie auch das Egerland. Reichsgesetzlich wurden jene erst durch die Reichsabschiede von Speyer 1542, 1566, 1567 anerkannt, nahmen aber an sonstigen politischen Rechten und Pflichten der Reichsunmittelbaren keinen Antheil. Unbedenklich wäre das Egerland als besonderer Canton der fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft naturgemäß zugesellt worden, wenn nicht die Verpfändung die Isolirung mit sich geführt hätte. Die rechtlich gleichartige Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit der obigen mehrfach genannten Rittersitze und der auf diesen Schlössern gesessenen Geschlechter ist ebenso wenig zweifelhaft, bis dann 1725 Kaiser Carl VI. als König Böh-

mens die Einverleibung zur Krone Böhmens decretirte, und so Reichsstadt und Reichsland mediatisirte. Gemäß obiger Rechtslage behauptete auch die mehrerwähnte Egerländische Herrschaft Asch, — mit welcher die Egerländischen Vesten Liebenstein, Seeberg, Haßlau, Wildstein, Härtenberg, Trebendorf, Kinsberg, Liebeneck, Pograth ꝛc. gleiche staatsrechtliche Grundlage hatten, — als die Krone Böhmen sie 1746 als landsassig ansprach, die freie Reichsunmittelbarkeit und erlangte es, — (was den übrigen nicht gelungen, wie sie es nicht versucht) — den langwirigen Streit darüber erst nach 1772 durch vergleichsweise Regulirung zu beenden[28].

Im Jahre 1561 erfolgte nach vielen Streitigkeiten eine Grenzberichtigung zwischen dem Bayreuthischen und Egerlande, wonach Landeshoheit, Fraisch (Obergericht) und Niedergericht der acht Dörfer Fischern, Markhausen, Pirk, Zettendorf, Rathsam, Mühlbach, Ober- und Unter-Conreut, definitiv als zu Egerland, resp. Krone Böhmen, dagegen Reutlas, Welsau, Lorenzreut, Oberthelau, Ober-Redtwitz, Dörflas, Mauzenberg, Pfaffenreut, Schönlind, Lautenbach, Wildenau, Reichenbach, als zum markgräflich Bayreuthischen gehörig anerkannt, dabei nun als Grenzen der Kohlwald, die Raitschen- und Röslabäche bis zum Egerfluße gezogen wurden, so daß Alles rechts Egrisch, links Bayreuthisch war, und nur noch die Stadt Redtwitz als Enklave Egrisch blieb; spätere Streitigkeiten von 1589—91 endeten mit wesentlicher Aufrechthaltung des obigen Vertrags. Die sogenannten Sechsämter: Wunsidel, Hochberg, Thierstein, Weißenstadt, Kirchenlamitz und Selb waren somit definitiv vom Egerlande abgerissen und zu Nürnberg-Bayreuth geschlagen[29].

Aehnliche Irrungen Egers bestanden mit der 1571 säcularisirten und an Pfalzbayern gelangten Abtei Waldsassen, welche von König Ludwig 1318 und Carl VI. 1434 mit der peinlichen Gerichtsbarkeit auf allen ihren pfälzischen Orten begnadet war, während die Reichsstadt Eger ein gleiches Privileg von 1422 auf allen zu ihrem Gebiete gehörigen Ortschaften besaß. Im Jahre 1591 erfolgte der Vergleich, wonach in den vier Dörfern mit gemischten Unterthanen Alt- und Neu-Albenreut, Gosel, Querenbach, und den fünf ungemischten Dörfern Hardeck, Maiersreut, Altmugl, Schachten und Boden (Fraisch-Distrikt), die Fraisch jährlich zwischen Eger und Waldsassen alterniren sollte; für die sechs Orte: Pechtnersreut, Schloppach, Egerteich, Mamersreut, Poxdorf, Wernersreut, das Ober- und Niedergericht und die Grenzenziehung zu Gunsten Waldsassens anerkannt wurde; in den zwei gemischten Orten Schönlind und Hatzenreut jeder Theil die ganze Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen führen sollte; für die vier Waldsassischen Dörfer im Egerlande Trebendorf, Oberlohma, Unterlosau und Oberconreut nur das Niedergericht Waldsassens unter dem Beding der Bestellung eines eigenen Stiftsrichters oder Amtmanns im Waldsassischen „Steinhause“ zu Eger anerkannt; endlich die Steuerfreiheit aller im Egerlande belegenen Stiftsgüter zugestanden wurde[30].

In neuester Zeit kamen zufolge des Teschener Friedens von 1791, Traktats von 1805, Art. XV., östr. Patents, 26. Januar 1808, Vertrags zu Ried, 8. October 1813, Art. IV., Convention 14. April 1816, Art. 25, — da nach Auflösung des deutschen Reichs jedem Souverain volle Landeshoheit und Landesherrlichkeit mit Ausschließung jedes fremden Lehns- und Territorialverbands zuge-

standen war, die Lehnsverbände zwischen auswärtigen Lehnsherrn und Lehnsobjecten, wechselseitig wirkend auch zwischen Bayern (als Rechtsnachfolger Bayreuths und Waldsassens) und Oesterreich in Wegfall[31]. Alle Lehngüter außerhalb der Egrisch-Böhmischen Grenze fielen somit fort — (namentlich die Lehnpflichtigen in Bärnstein, Brand, Erkersreut, Hochstätt, Neuhaus, Schönwald, Weißenbach, Lorenzreut, Selb, Brunn, Viliz, Plößberg, Reichenbach, Wildenau, Ahornberg, Eulenhammer, Grünau, Mühlbach, Rotersreut, Raitenbach, Waltersgrün, Garmersreut, Kobersdorf, Rauhenstein, Neußeldorf, Seißen); — dagegen alle Lehne fremder Souverainität im Egerlande dem Burggrafen Amte Eger zugetheilt wurden. Es gehörten seitdem[32] zur Burg als Lehen die Donimien: Altenteich, Haslau, Ober- und Unter-Wildstein, Ottengrün, Pograt, Kinsberg, Reichersdorf, Schloppenhof, Stein und St. Clara, nachdem Seeberg 1663, Wogau, Lehnstein, Neu-Albenreut, Dirnbach, Dölitz, Höflas, Gehag 1777 allodificirt worden; das Burggrafenamt führte auch gegen die Kronlehngüter Asch, Liebenstein, Wallhof, Fleißen und Gängerhof bei Petschau die Lehnsaufsicht bei Lehnsgerichtsbarkeit des Landesguberniums[33].

2. Chronologische Uebersicht der Kaiserlichen Landrichter (Landvoigte), königlich Böhmischen Burggrafen (Pfleger, Hauptleute) und Richter zu Eger.

Wir fassen hier früher im Texte an den verschiedenen geeigneten Stellen chronologisch Aufgeführtes zusammen[34].

Nach den seit und in der Hohenstaufenzeit (seit Kaiser Philipp) bekannten sechs kaiserlichen Landrichtern und Landvoigten über Egerland: Conradus de Rore 1200, Heinrich von Liebenstein 1221, Ramung von Hamerstein 1242 (und neben ihm Walter von Rathsam als judex civitatis), Heinrich sen. von Weyda (de Wida), Marquard von Wogau 1257, Rupert von Liebenstein 1265 folgten in Eger böhmische Burggrafen (oder „Pfleger, Hauptleute", später auch „Amtleute" in Verdeutschung des Wortes officialis genannt, burggravii, capitanei (der sonst auch übliche Ausdruck castellani kommt hier nicht vor), aus dem höheren Herrenstande oder aus angesehener Ritterschaft von den Königen bestellt. — Nachdem bei vorübergehender böhmischer Schutzherrlichkeit schon 1248 Hermann von Schwamberg als böhm. Burggraf (oder Präfect) fungirt hatte, werden im Kaiser-Interregnum und während der vierundzwanzigjährigen böhmischen Occupation des Egerlands 1265 bis 1279 unter Ottokar II. und Wenzel II. die folgender bekannt, aus wechselnd böhmischen oder deutschen Geschlechtern:

1267—69 Jarossius (Wirsperch), burgravius Egrensis, (aus einem Geschlechte des Egerländischen Fichtelgebirgs.)

1271—72 Gerbo (Jerko, Jarco, Jarek) von Waldenberg (-burg, -broch, Waldenbach), burgravius Egrensis, (aus deutschem Geschlechte der Meißen-Böhmischen Grenzgegend.)

1272 Theodericus (Junckher), burgravius Egrensis, (aus deutschem Geschlechte des Oesterreichisch-Böhmischen Weitra-Bezirkes.)

Zur Zeit des Ersten wird 1268 Gottfried als abgetretener Richter, judex antiquus, urkundlich unter cives de Egra als Zeugen aufgeführt[35].

Während der Rückkehr des Egerlands zum Deutschen Reiche

in den zwölf Jahren, 1289—91 fungiren wieder als kaiserliche Provinzialrichter und Landvoigte: Schwamberg auf Krosikau 1279, Babo von Sparneck 1289—81, Kneusel von Hohenberg 1281, Babo von Sparneck 1287—89, (gleichzeitig 1285, 1289 ein Conrad Stadtrichter in Eger); auch der Nürnberger Reichsburggraf erscheint 1281 und 1285 in maßgebender Einwirkung fürs Egerland und 1284 und 1285 als Inhaber des Burggrafthums Elbogen.

Während der neuen Verpfändung des Egerlands an Böhmen in den 14 Jahren 1291—1305 unter dem schon erwähnten König Wenzel II. erscheint wieder beim Neubau der Burg und Burgkapelle durch die Wappenanbringung fixirt:

1295 (Theodericus) Junckher als Burggraf; unter ihm als abhängiger Landrichter bei dem Egrischen Landgerichte, als rein richterlicher Vorsitzender desselben (ohne gleichzeitigen landvoigtlichen Charakter der alten kaiserlichen Provinzialrichter) 1295 Friedrich von Schönbach; neben ihm dann während der Irrungen, mit dem das Egerland wieder beanspruchenden Kaiser Adolph, durch dessen Ernennung 1297 und 1299 Heinrich von Eckpeunth wieder als kaiserlicher Provinzialrichter, ohne daß dadurch aber Böhmens Besitz und Einrichtung schon beseitigt wäre; 1305 wieder Conrad als judex[36].

Während der demnächstigen neuen Rückkehr des Egerlands zum deutschen Reiche in den 17 Jahren 1305—22 erscheinen dann aber wieder lediglich kaiserliche Provinzialrichter: Tuto von Schonbrunn 1308. (Wohl derselbe erscheint 1318 in der sonst nicht wieder vorkommenden Verbindung als gleichzeitiger Stadtrichter und auch Bürgermeister.) Vielleicht sind dann 1318 die zwei Brüder Seckendorf hier im Egerlande Provinzialrichter.

Seit der letzten und fortan immer dauernden Verpfändung des Egerlands an Böhmen 1322 erscheint:

A. Luxemburger Dynastie.

1. König Johann, 1322—46 (Carl, Statthalter 1333—46; König Ludwig 1314—47).

1327 Sigismund Junckher, böhmischer Vice-Burggraf (Vice-Hauptmann) des Königs, schon länger (wohl seit 1322) fungirend; und daneben gleichzeitig als kaiserliche Provinzialrichter: Heinrich Voigt von Weyda 1326, ferner 1335 Heinrich sen., Voigt von Plauen und auch Heinrich Voigt von Weyda, die als kaiserliche Landrichter zur Wahrung des Rechtsanspruchs principmäßig vom Kaiser als Pfandherrn des Egerlands fort ernannt und jetzt zu gesicherterer Geltendmachung der Maßregel aus den benachbarten politisch selbstständig dastehenden dynastischen Voigten des Voigtlands genommen werden. — Seitdem erscheinen unter dem Statthalter Kronprinzen Carl (IV.) nach dem erwähnten lange fungirenden, aber doch nicht lebenslebenslänglichen Viceburggraf des Königs fortan eine Zeit lang (1336—72) nur einjährige Burggrafen, nachdem bei den damaligen Conflicten mit Deutschland der letzte oben genannte Burggraf Junckher schon zwei Jahre vor seinem Tode (1338) ersetzt worden war:

1336 Rüdiger von Sparneck, wieder aus deutschem Geschlechte.
1337 Berthold von Raghan (Saghar, Kraghan? Krag), wohl ein Böhme.
1338 Albert Nothhaft, aus deutschem Geschlechte.
1339 Conrad Planck, ein Deutscher, neben ihm gleichzeitig 1339 Heinrich Voigt von Weyda, kaiserlicher Provinzialrichter.
1340 Raimund von Kostoblat (Kostomlat), wohl ein Böhme; unter ihm und seinen Nachfolgern gleichzeitig 1340 und später Hans von Witzelsdorf, Richter[37] (nach 1358—70 wiederum).
1341 Hubert Prostibor (Prochibor, Ratibor?), ein Böhme.
1342 Heinrich sen., Voigt von Weyda, Pfleger, aus deutschem Dynasten-Geschlechte.

2. König Carl IV. 1346, zugleich Kaiser 1347—78.

Die kaiserlichen Provinzialrichter, Landrichter, Landvoigte **neben** den **böhmischen Burggrafen** werden unter diesem die deutsche und böhmische Krone **vereinigenden Herrscher** — aus überwiegend böhmischem Gesichtspunkte — **nicht mehr ernannt; es erscheint**

1351 **Albrecht** Nothaft als Pfleger der Stadt zu Eger, aus deutschem Egerländer **Geschlechte.**

1358—61 Bohuslav Schwamberg, aus böhmischen Geschlechte, capitaneus terrae Egrensis, Hauptmann im Egerlande, auch Amtmann (officialis), Landvoigt, Pfleger; unter ihm andere Richter, so 1351 Perchtold von Rughausen, 1358 Eckhart Nothaft[38].

1366 Heinrich von Kittlitz, ein Deutscher, Hauptmann.

1366—70 Hubert Prochibor (Prostibor), ein Böhme, desgl.	1370 Hans von Wezlasdorf wieder (schon 1340), Richter.
1371 Hans Schwab, ein Deutscher, desgl.	1371 Borsch (Borso Hans?) von Rissabergk (Risenburg), desgl.
1371—78 Borso von Riesenburg, desgl.	1371 Nezko (Netsch?), desgl.
1378 Jeszko von Sydlitz (Zedlitz oder Seydlitz), ein Deutscher, Pfleger, Amtmann (und zugleich Richter).	1378 der Pfleger zugleich Richter.

3. König Wenzel, 1378—1419 (zugleich Kaiser bis 1400).

1379 Johann (Landgraf) von Leuchtenberg, Pfleger, Amtmann u. Hauptmann.	
1379, 86 Hintzig Pflugk, Hauptmann.	1383 Markward von Redtwitz, Richter.
	1386 Buslav von Härtenberg, desgl.
1389—93 Edimir (Zdymir) von Czedwitz, Pfleger.	
1395 Busko von Schwamberg, desgl.	
1396 Burkard von Jenovitz (Styrnade), ein Böhme, Hauptmann.	1395 Seifried Sahan (Sacher, Saher?), desgl.

1398 Joh. Landgraf von Leuchtenberg, Hauptmann.	
1401—2 Bürgermeister und Rath [39], Pfleger.	1401 Hans Hubert v. Härtenberg, Richter.
	1401—2 Erhart Juncker, Stadtschreiber, desgl.
1403 Hans Herwart von Kolowrath, aus böhmischem Geschlechte, desgl.	
1404 Hans Forster, ein Deutscher, desgl.	
1408 Friedrich von Redtwitz, Hauptm.	1408 Der Hauptmann zugleich desgl.
1409 Hinek von Schwamberg, desgl.	
1410 Hans Hubert v. Härtenberg, Pfleg.	
1410 Hans Forster, desgl.	

Bei dem, wie unter den beiden die böhmische Krone mittragenden Kaisern schon seit einem halben Jahrhunderte, so auch unter den folgenden Kaisern (Ruprecht 1400—1410 und dem als böhmischen Thronfolger erbberechtigten Kaiser Sigismund) fortdauernden Fehlen kaiserlicher Landvoigte (Provinzial-Landrichter) tritt als Schutzherr, und zwar von der Stadt mit zutretender Krongenehmigung gewählt, auf: Reichsburggraf Johann von Nürnberg, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth (1411, 1427).

1412—13 Heinrich von Plauen jun., Pfleger.

1415 Wenzel, Burggraf von Donyn (Dohna), desgl.

4. König Sigismund, 1419—37 (zugleich Kaiser).

1422 Wenzel von Ilburg (Eylenburg), Pfleger.	
1428—30 Bürgermeister und Rath, desgl.	1428—30 der Bürgermeister Richter.
1430 Caspar Freiherr Schlick [40], Burggraf oder desgl.	
1431 Ulrich von Sack (Stellvertreter des Vorgen.), desgl.	1431 Niclas Schlick, desgl.
1431 Niclas Schlick (desgl.), desgl.	
	1434 Joh. von Weislersdorf, desgl.
1436—46 Mathaeus Graf Schlick (desgl.) desgl.	

B. Dynastie Habsburg.

1. König Albrecht 1438—39 (zugleich Kaiser). 2. König Wladislaw, 1440—57, (Kaiser Friedrich III., 1440—93).

Wiederum erscheinen jetzt fremde Schutzherrn: die Burggrafen und Markgrafen Friedrich und seine Nachfolger von Nürnberg-Brandenburg 1439—46 die Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen 1440—46, der Herr von Schwamberg 1441, der Herr von Plauen 1446, der Herr Hinek-Crussina von Schwamberg 1450 und 1451, der sich auch „Hauptmann des Egerlands" nennt [41], der Burg- und Markgraf Johann von Nürnberg-Bayreuth 1452.

1447 Wenzel Graf Schlick, Pfleger (Stellv. Caspar's).

1450 Matthaeus Graf Schlick, Burggraf zu Eger und Elbogen [42].

1452 Otto von Sparneck, Hauptmann.

1455, 1456 Mathaeus Graf Schlick, Burggraf [43].

C. Dynastie Podiebrad (1458—71).

1458 Otto von Sparneck, Hauptmann.

1459 Mathaeus Graf Schlick.

1461 { Zdenko von Mitrowitz, Burggraf [44].
Mathaeus und Wenzel Graf Schlick, Pfleger (7. März 1461) [45].

1463 Matthaeus Graf Schlick, Burggraf. 1463 Hans Daniel, Richter.

In den Jahren 1468 und 1469 erscheint Markgraf Albrecht Achill von Nürnberg-Bayreuth als Schutzherr.

D. Polnische Dynastie.

1. König Wladislaw, 1471—1516; (Kaiser Max I., 1493—1519).

Wieder erscheint als Schutzherr Markgraf Albrecht Achill von Nürnberg-Bayreuth 1471, unklar wie lange.

1473 —?—	1473 Hans Koberger, Richter.
1474—93 Wenzel Graf Schlick, Bggf.	1474 Niclas Becker, 1484 Hans Haller, desgl.
	1488 Balthasar Schirndinger; 1490 Andreas Haslauer; 1493 Niclas Becker, desgl.

Burg- und Markgraf Friedrich von Nürnberg-Bayreuth erscheint 1493 als Schutzherr.

	1497 Hans Meisner, Richter.
1500—1 Caspar Graf Schlick [46], Bggf.	1501 Wenzel Krieglstein, Niclas Jur, Hans Pfeffer [47], desgl.
1502 Wenzel, dann Caspar Graf Schlick, desgl.	
1507 Christoph Guttenstein, Pfleger.	
1508 Albrecht Kolowrat-Liebsteinski, desgl.	1508 Georg Pulenreuter, desgl.
1509 Joh. Guttenstein, desgl.	1509 [48] Michael Mack (Matl), desgl.
1514—20 Math. Hiesserl von Kodau, desgl.	1514 Andreas Bayer, Stadtrichter.

Die Burg- und Markgrafen Casimir und Georg von Nürnberg-Bayreuth Schutzherren des Egerlandes.

2. König Ludwig, 1516—26 (Kaiser Carl V., 1516—56).

1520 Burian Graf Schlick, Burggraf.	1520 Hans Pucher, Stadtrichter.
1524 Hieron. Graf Schlick, desgl.	1522 Friedr. Züscher, desgl.

E. Dynastie Habsburg.

1. König Ferdinand I., 1526—64 (zugleich Kaiser 1554).

1529 Burian Graf Schlick, Burggraf.
1530—31 Albrecht Graf Schlick, desgl.
1534 Hieron. Graf Schlick, Pfleger.
1536—40 Albrecht Graf Schlick, Bggf.
1540—44 Hieron. Graf Schlick, desgl.
Die Burg- und Markgrafen von Nürnberg-Bayreuth Schutzherren des Egerlands 1541 und ferner noch 1553.
1544—46 Albrecht Graf Schlick, Bggf. 1546 Wolf Walts, Stadtrichter.
1546—48 Wolf von Wirsberg auf Wildstein, desgl. (zugleich bayreuthischer Hauptmann zu Hof).
1548—58 Heinz von Zedtwitz, desgl.
1558—61 Joachim v. Schwamberg, desgl.
1561 Wilhelm von Buchhorn, desgl.
1562 Joachim von Schwamberg, desgl.[49].

2. Kaiser Max II., 1564—76.

1574 Joachim von Schwamberg, Burggraf († 1574). Von diesem Jahre ab wurde die Burg den Burggrafen pfandschillingsweise überlassen.
1574—84 Hans Sebast. von Zedtwitz, desgl. (der Letzte, der die Burg bewohnte).

3. Kaiser Rudolph II., 1576—1611.

Mit den Burg- und Markgrafen v. Nürnberg-Bayreuth Schutzvertrag 1580.
1584—96 Hans Thomas und Hieronymus von Zedtwitz, Burggrafen.
1596 Ferdinand Graf Schlick.
1596—99 Hans von Popp.
1599 Stephan Georg von Sternberg, Burggraf, pfandweise auf 20 Jahre, für welche Zeit er aber die Burg für 7500 Thaler abtrat an
1600—42 die Stadt Eger, die sie dann von Friedrich dem Winterkönige für 30 Jahre von 1620—50 für 15,000 fl. erwarb, aber schon 1642 wieder abtreten mußte.

4., 5., 6. Kaiser Mathias, 1611—19, Ferdinand II. und III., 1619—37—57.

1642—44 die Krone Böhmen, vertreten durch den Bürgermeister Holdorf.
1644—52 Wilhelm Freiherr von Metternich.
1652—1700 Philip Emerich Freih. (sp. Graf) Metternich († 1698), pfandweise für 25,000 Thaler.

7., 8., 9. Kaiser Leopold I., 1658—1705, Joseph I., 1705—11; Carl VI., 1711—40.

1700—17 Anton Graf Nostitz auf Falkenau.
1717—44 Lücke.

10. Königin Maria Theresia, 1740—80.

1744, 56 Wenzel Graf Oppersdorf.

1767, 68 Leop. Caspar Graf Clary-Aldringen.

1770—73 Graf de Fyn. Seitdem ist die Burggrafen-Amtsverwaltung dem jedesmaligen Kreishauptmann zu Elbogen übertragen.

Diejenigen Familien, welche sonach diese Stellungen inne gehabt haben, sind der chronologischen Reihenfolge nach die folgenden, und zwar:

I. Die kaiserliche Provinzial-Richterstellung: Nor 1200; Liebenstein (zweimal) 1221, 65; Hammerstein 1242; (Voigte von) Weyda und Plauen (dreimal) 1257, 1326, 35--39; Wogau 1257; Schwamberg 1279; Sparneck (zweimal) 1279—81, 87—89; Kneusel 1281; Schonenbach 1295; Eckpeunth 1297; Schonbrunn-Härtenberg (zweimal) 1308, 18; (Seckendorf? 1318.)

II. Das königlich böhmische Burggrafthum als Lehnsträger: Schwamberg (siebenmal) 1248, 1358—61, 95, 1409, 41, 1558—61, 62—74; (Wirsperg 1267—69); Waldenburg 1271—72; Juncker (zweimal 1272 und) 95, 1327 und 36; Sparneck (fünfmal) 1279, 87, 1336, 1452, 58; Raghan (Saghar) 1337; Nothhaft (zweimal) 1338, 51; Planck 1336; Kostoplat (Kostomlat) 1340; (Voigte von) Weyda und Plauen (zweimal) 1342, 1412; Prostibor (Prochibor) (zweimal) 1341, 66—70; Kittlitz 1366; Schwab 1371; Zedlitz (zweimal) 1378, 80—93; (Landgrafen von) Leuchtenberg (zweimal) 1378, 98; Pflug (von Rabstein) 1379—86; Janowitz 1396; Kolowrat (zweimal) 1403, 1508; Forster (zweimal) 1404, 10; Redwitz 1408; Härtenberg 1410; Dohna 1415; Ehlenburg 1422—28; Schlick (zwölfmal) 1430—52, 55, 38, 63—1507, 24—46, 96; Sack 1451; Mittrowitz 1461; Guttenstein (zweimal) 1507, 9—14; Hieserl von Chodau 1514 bis 24; Wirsperg 1546—48; Zedtwitz (fünfmal) 1380—93, 1548—58, 74—84, 84—96, 1629; Buchhorn 1561; Popp 1596—98; Sternberg 1599; Metternich (zweimal) 1644—52, 52—700; Graf Nostitz 1700—17; Graf Oppersdorf 1744 bis 56; Graf Clary-Aldringen 1767—68; Graf de Fyn 1770—73.

III. Das Richteramt: Rathsam 1242; Wizelsdorf (dreimal) 1340, 70, 1434; Rughausen 1351; Nothhaft 1358; Risenburg 1371; Netzko 1371; Redwitz 1383; Härtenberg (zweimal) 1386, 1401; Sahar 1395; Schlick 1431; Daniel 1463; Koberger 1473; Becker (zweimal) 1474, 93; Haller 1484; Schirndinger 1488; Haslauer 1490; Meisner 1497; Pfeffer 1501; Krieglstein 1501; Jur 1501; Pulenreuter 1508; Mack 1509; Bayer 1514; Pucher 1520; Züscher 1522; Walls 1546.

Es erhellt hieraus, daß einzelne Familien sowohl in der Stellung als kaiserliche Provinzialrichter, wie als böhmische Burggrafen gewesen (Schwamberg, Sparneck, Voigte von Weyda und Plauen); ferner, daß sowohl in ersterer kaiserlicher Stellung auch böhmische (Schwamberg), als in letzterer böhmischer Stellung vielfach deutsche und Egerländer Familien (Waldenburg, Wirsperg, Juncker, Sparneck, Nothhaft ꝛc.) gewesen; endlich daß in der letzteren theils dynastische Geschlechter (Voigte von Weyda und Plauen, Leuchtenberg, Burggrafen Dohna), theils ritterliche von angesehenen oder doch durch besondere Gunst ausgezeichneten Adel vertreten sind.

II. Kirchenverband des Egerlands.

1. Die deutsche Ordens-Comthurei Eger.

Sowie das Egerland durch das Burggrafthum zu einem staatlichen Gesammtverbande zusammengehalten war, der sich in einer politischen Gesammt-Repräsentation gegenüber dem deutschen Reiche und der Krone Böhmen, sowie in der Gerichtsverfassung und Landesbesteuerung aussprach, und dem sich die Reichsstadt Eger als besondere Corporation mit ihren besonderen Interessen und Institutionen organisch einfügte, so erstreckte sich auch ein einziger kirchlicher, geistlicher Verband über den ganzen Egerbezirk. Ursprünglich der Diöcöse Regensburg zugehörig und von deren Weltpriestern verwaltet, bis 1258, wurde demnächst sowohl die Stadt Eger mit der Hauptkirche S. Niclas und ihren alten und neueren sechs Filialen und drei Capellen, als das platte Egerland mit seinen sechszehn Pfarr- und Filialkirchen (Albenreut, Frauenreut, Haslau, Kinsberg, Mühlbach, Mühlessen, Nebanitz, Oberlohma, Seeberg, Trebendorf, Treunitz, Wildstein, und den gegenwärtig außer den Egerlandsgrenzen belegenen Asch, Arzberg, Schönberg und Schönbach) durch einen geistlichen Verband umschlungen, der seit der Patronatsverleihung durch Conradin 1258 in der Hand des Deutschen Ritterordens lag und eine Ordens-Comthurei bildete, welche an Stelle des früheren weltlichen Collegialstifts S. Niclas zu Eger unter dem ehemaligen Collegiat-Propste trat. Daneben bestanden in Eger noch vier Klöster: der Dominikaner (Prediger „schwarze Brüder") Franziskaner (Minoriten), Franziskanerinnen (Tertianerinnen S. Clara) und ritterliche Franziskaner-Kreuzherrn („mit dem rothen Stern", die hier einen vollen Convent unter einem Commandeur und einem Prior hatten). — Die Deutsche Ordens-Comthurei Eger war ohne alle Beziehung zu der Böhmischen Ordensorganisation, gehörte vielmehr zur Landcomthurei (Ballay) Thüringen, deren Sitz in Swätzen bei Jena war, und stand in seelsorgerischer Beziehung unter dem Diöcesanbischofe von Regensburg. Ein Comthur mit 20—24 Ordensherrn und Priestern, — worunter der Pfarrer oder Dechant, der die bischöfliche Bestätigung erhielt, — bildete den Convent; meistens war der Comthur zugleich Pfarrer oder Dechant. Das Ordenshaus (der Kreuzhof) lag auf der Stelle der heutigen Militärcaserne. — Die Ordensritter überhaupt zerfielen in eigentliche „Ritterbrüder" und „Priesterbrüder" (verschieden von den Ordens-Pfarrern). Unter dem „Hochmeister" (s. 1309 in Marienburg, s. 1466 in Königsberg in Preußen) waren die „Gebietiger": a. die zwei „Landmeister" („oberste Gebietiger") für Deutschland („Deutschmeister") und Liefland („Heermeister"); b. die „Landcomthure" („Groß-Gebietiger, Baylise") über die Provinzen (Landcomthureien, Balleyen), und c. die „Comthure" („Gebietiger", Commendatoren) über die Comthureien (Commenden). — Deutschland hatte dreizehn Land-Comthureien (einschließlich der Italischen an der Etsch, und der Böhmisch-Mährischen; abgesehn von Preußen, Liefland rc.) Die älteste, aber zu den minder begüterten gehörige (aus welcher auch Kaiser Friedrichs II. Freund, der berühmte H.-M. Herm. v. Salza stammte), war Thüringen. — In ihr[50] bestanden zunächst die fünf Comthureien Halle (s. 1200), Altenburg (1214), Nägelstadt (bei Langensalza), Liebstädt (bei Weimar) und Zwätzen (bei Jena, s. 1222). Außer dem Güterbereiche

dieser alten fünf Comthureien hatte der Orden in ihr noch beträchtliches Kirchenvermögen: Die Pfarrkirchen zu Zörben (bei Memleben, 1202), Mühlhausen (Altstadt und Neustadt, 1227 und 1242 durch die Kaiser Heinrich VI. und Conrad IV.). Dem Beispiele der zwei letzten Stauffen-Herrscher folgte Conradin der 1258 mit Willigung seiner Mutter und des Vormunds, Herzog Ludwig von Bayern, das ihm zugehörige Patronatrecht der Pfarrkirche in Eger dem Orden verlieh. Bestätigungsbulle des P. Alexander IV. d. Anagnie 5 Idus Dec. 1259 (bei Böhmer regesta Imperii I. 283). Urkunde des Bischofs Albert zu Regensburg, d. Herbipoli m. Martio 1260 (im Ordensarchiv zu Wien [51]), welche so reich an Einkünften und Besitz war, daß der dasige Ordenspfarrer, wenn er zugleich, wie häufig geschah, die Verwaltung der Kirchengüter führte, auch als Comthur erschien. — Der Orden erkaufte für dieselbe Thüringer Balley auch die drei Pfarrkirchen zu Reichenbach (mit zehn Filialen) 1271, Plauen und Asch von Heinrich Reuß, Voigt von Plauen (was König Ottokar II. d. Prag. Cal. Maj. 1273 bestätigte), mit allen Pfarrgerechtigkeiten und Lehen. Er führte auch das Patronat über die Pfarreien Adorf, Schleiz, Tana (bei Schleiz), Saalfeld, fern östlich in Zittau, s. 1288 der Nicolai-Pfarre zu Erfurt, und erwarb 1284 auch die Pfarrei Weimar, wo der Güterbesitz sich so vermehrte, daß die dasige Ordenspfarre zu den reichsten Thüringens gehörte, und der dasige Ordenspfarrer meistens auch als Comthur erscheint. So verfügte der Orden in dieser Balley außer den fünf eigentlichen alten Ordenshäusern auch über etwa zwölf Pfarrkirchen mit deren Filialen und kirchlichen Besitzthümern. — Mehrere Häuser zogen auch Einkünfte von an sie übertragenen Lehengütern von Privatpersonen, Rittern oder auch Kirchen, die ihnen ihr freies Eigenthum als Lehen auftrugen und es gegen bestimmte Leistungen als Vasallen zurückempfingen. Solche übertragene Ritter- oder Kirchenlehen hatten die Häuser zu Altenburg, Nägelstadt und Eger. — Mitunter versah ein Comthur zwei benachbarte Comthureien (z. B. Regensburg: Donauwörth, Würzburg: Heilbronn, Ulm: Ellingen rc.), so auch der zu Eger zugleich Plauen (namentlich 1367, 69). — Da der Besitz des Patronats herrschaftliche Rechte gab, so bildete die Uebergabe einer Pfarrkirche an den Orden bei Zugehör großer Kirchengüter oft die Grundlage zu einer Comthurei. Dann wies man, laut Bulle P. Gregors IX., die Pfarrkirche durch Präsentation beim Bischofe einem Priesterbruder des Ordens zu, gab ihm noch Ordensbrüder zur Mithilfe beim Gottesdienste (dem zu Weimar noch 4, dem zu Eger noch 16 Ordenspriester) und zur Mitverwaltung weltlicher Geschäfte (in Eger noch 3 Ritterbrüder) und erhob ihn zum Comthur. Diese Comthur-Pfarrer standen in geistlichen Sachen unter dem Bischofe, der sie geistlich investirte, im Uebrigen unter dem Landcomthur, und waren in ihrer Stellung gesicherter als die übrigen Comthure, weil nicht ohne Zustimmung des Bischofs absetzbar. Die Zahl solcher Ordenspfarren war am größten in den vier Balleyen Franken (1510: 35), Thüringen (1448: 10, Eger, Plauen, Reichenbach, Adorf, Schleiz, Tanna, Salza, Saalfeld, Weimar, Mühlhausen), Etschland, Mittelrhein. — Die Zahl aller eigentlichen Ordensbrüder, weltlicher und geistlicher, betrug in Thüringen 1410: 118, 1450: 111.

Die gesammte geistliche Fürsorge für den ganzen Egerbezirk in Stadt und

Land, sowie der ganze kirchliche Güterbesitz im Egerbezirke war somit in der Hand des Deutschen Ordens-Comthurs in Eger concentrirt, ähnlich wie die politische und landgerichtliche Concentrirung im Burggrafen von Eger ruhte; nur die vier Klöster in der Stadt bestanden besonders. Dieser Zustand, daß von den Deutschordensherren das Patronatrecht über den ganzen Egerbezirk geübt und alle Kirchen in Stadt und Land durch Ordensgeistliche besetzt wurden, dauerte 300 Jahre, 1258 bis 1556, wo der letzte Comthur und Pfarr-Dechant Sachs starb, und 1564 durch den Einfluß des Landcomthurs von Thüringen, v. Holdingshausen, die lutherische Lehre in der Stadt eingeführt wurde. Die Stadt Eger, deren Magistrat schon im 15. Jahrhundert (anscheinend vermöge seiner Eigenschaft als Herr des Grund und Bodens und vermöge seines Kirchenbaus von 1461 in Folge der Wahn'schen Schenkungen mit kirchenrechtlicher Begründung) eine Theilnahme am Patronate der Niclaskirche zu Eger geltend gemacht zu haben scheint, erwarb, um durch Besitz des gesammten Patronats im ganzen Egerlande die vermöge seines landesherrlichen jus reformationis eingeführte neue Lehre zu sichern, 1599 und dann 1608 definitiv das Deutsche Haus zu Eger, wurde aber aus eben derselben Rücksicht von Kaiser Ferdinand III. 1627 wieder gezwungen, es an den Maltheserorden abzutreten, von dem es an die Jesuiten und endlich 1692 wieder an die katholische Stadt gelangte.

2. Chronologische Uebersicht der Deutsch-Ordens-Comthure zu Eger.

Der nach Einzug des Deutschen Ordens in Eger (1258, 60) ältest bekannte Ordens-Comthur ist 1291 Heinrich; 1294 Meinhart; 1296 Heinrich (zugleich Ordenspfarrer); 1301 Heinrich von Kurwitz; 1304 Meinhart; 1306 Berthold von Stahlberg; 1313 Meinhart; 1341, 42 Hans Klet. v. Lasan (1341 Ordenspfarrer ist zugleich der Comthur; 1342 Pfarr-Verweser in geistlichen Sachen: Dietrich v. Tozzenwelle; Hauscomthur Ulrich v. Rohr; ein Ordensbruder in Eger war damals Friedrich von Salza; Landcomthur Thüringens 1339—44 Friedrich v. Salza); 1358, 59 Ulrich v. dem Röhr (wohl der Vorgenannte?, 1359 Pfarrer in Eger: Heinrich; Thüringischer Landcomthur: 1347—62 Friedrich v. Drivort, Drefurt, Driforth); 1360 Heinrich; 1367, 69 Peter v. Bitsche oder der Bilsche (in Eger und Plauen; Pfarrer und Decan zu Eger: der Comthur; Thüringer Landcomthur 1369—82 Friedr. der Reußer, Rüsser); 1370 Friedr. Selbwaldiger oder Selpwelde, (Pfarrer und Decan: Conrad v. Bykensriden); 1373, 74 Heinrich Sprungel (ist 1383 Comthur in Halle; Ordenspfarrer und Decan zu Eger: 1373 noch der Vorige, 1374, 77 Franz Junckher); 1382, 84, 1403 Franz Junckher (Ordenspfarrer und Decan zu Eger: der Comthur; Thüringischer Landcomthur: 1383 Friedr. v. Liebsberg, 1386 Con. v. Beldersheim, 1392—1420 Alb. v. Witzleben), [1399?] Otto; 1406 Heinrich v. Watzdorf; 1408 Heinrich v. Wargendorf (Ordenspfarrer: Joh. Leubner); 1413, 16 Joh. Leubner (Lauber? Pfarrer: der Comthur); 1417, 21 Joh. v. Jeßnitz I. (Pfarrer: der Comthur; Thüringischer Landcomthur: Heinr. v. Witzleben); 1428 Joh. Gummerauer; 1430 Joh. v. Jeßnitz II.; 1439 Gg. Kuttenplaner; 1440, 41 Peter Döbinger (?); 1443 Peter Rubinger (Pfarrer: der Comthur); 1443—48 Heinr. v. Witzleben; 1448—51 Joh. Maurer; 1452—55 Gg. Fritsch; 1455—68 Gg. Befidel (Wofidel);

1469—70 Gottfr. Wirth (Pfarrer: 1470 Joh. v. Krumlow); 1472—75 Con. Haß; 1476—1503 Gg. Brüling (Brüdling, Bründling); 1503, 4 Franz v. Schrötter; 1505 Joh. Crahmer; 1506, 7 v. Schrötter; 1511—17 Joh. Crahmer (Pfarrer: der Comthur); 1520—42 Chph. Pleidner (Pfarrer: der Comthur); 1546—56 Nic. Sachs (Pfarrer: der Comthur). — Hiemit schließt die Reihe der eigentlichen Deutschordens-Comthure. Bei der Verschuldung des Kreuzhofs und während der Reformationswirren wollte oder konnte weder der Landcomthur, noch der Deutschmeister selbst Comthure in Eger einsetzen, und ließ daher der Magistrat den Kreuzhof bewirthschaften, bis auf sein Androhen von Beschwerden beim Papste der Deutschorden 1561 wieder eigene Ordensvertreter, und zum Theil auch wieder Comthure einsetzte: 1561—64 Christoph v. Dachröden, der mit Hilfe des Thüringer Landcomthurs — nach dem Beispiele des Hochmeisters in Preußen — die lutherische Lehre in Eger einführte; 1564 Heinr. Diesel (Thiesel) v. Dallwitz, 1566; 68 Heinr. v. Thangel, Layen-Comthur; 1572—74 und 80—87 Gg. Bodensteiner, Verwalter; 1574—80 Gg. Hansnuß von Dresden, Layen-Comthur; 1587 Hans v. Gleichen, desgl., früher zu Frankfurth. — Unter ihm wurde die Comthurei Eger von der Thüringischen Balley abgelöst und der Fränkischen zugelegt, wonächst unter dem Comthur von Nürnberg als Inspector fortan folgende bloße Verwalter zu Eger standen: 1591 Adam Biether, dann Bal. Kleinmann; 1593 Sebast. Eck, Bürger aus Ellingen, 1600 Leonh. Renner, Bürger aus Amberg, 1602 Gabriel Holzschuher, Bürger aus Nürnberg. Während der Zeit dieser Ordensverwalter wurde der Gottesdienst durch lutherische Superintendenten nebst ihnen zugeordneten Archi-, Con- und Sub-Diaconen versehen; ebenso während die Stadt 1608—27 durch Kauf im Eigenthumsbesitze des Deutschen Hauses war. — Demnächst setzte der kathol. Maltheserorden als Besitzer desselben 1627—92 eine Malthefer-Comthurei zu Eger ein, in der sich als Comthure: Chph. Thun, Graf Tättenbach und Graf Kollonitsch folgten, während die geistliche Seelsorge durch den Jesuitenorden besorgt wurde. — Die Stadt erwarb 1692 wieder das Deutsche Haus mit dem Patronate, und setzte einen Stadtdechanten nebst vier Caplänen für die Stadt selbst ein, unter Abtrennung aller Land-Pfarreien.

III. Stadtverfassung der Reichsstadt Eger.

1. Verfassung und politische Stellung.

Der Stadtrath erscheint auch in Egern wie in andern Städten (Cöln, Frankfurt ꝛc.) aus dem früheren Schöffengerichte hervorgegangen, so daß er diesem ersteren später als accidens beigeordnet wurde. In gleicher Weise war auch in andern Städten, gegenüber dem an der Spitze der Schöffen stehenden Richter, anfänglich 1, später 2 Bürgermeister als zwei Spitzen[51], und auch in Eger waren jedenfalls vor den späteren 4 anfänglich nur 1, dann 2 Bürgermeister.

Die städtische Verfassung, wie sie aus der Abfassungsform des Stadtgesetzbuchs von ca. 1352 (1376) aus den (seit 1475 vorhandenen) Original-Wahl-

registern, resp. den (seit 1396 vorliegenden) Losungsbüchern und den sich daran knüpfenden weiteren Instructionen erhellt und zuerst von Brusch 1542 in dessen Fichtelgebirgs-Beschreibung im Druck publicirt wurde, war folgende:

„Nach der alten Römer Gewohnheit" (wie es die öffentliche Ueberzeugung reichsstädtischer Bürgerschaft damaliger Zeit auch in Eger war[52], wie es in Brusch's Darstellung von 1542, sowie bei Braun 1576 und Münster 1598 heißt, und noch von Pröckl (I. 241) angeführt wird) — (wahrscheinlich seit der städtischen Bewegung von 1386) — bestand der ganze große (volle) Rath, von 100 Personen gebildet. Darunter befindet sich als Kern ein engerer (innerer) Rath (Senat)[53] von 19 Personen aus den „ältesten Geschlechtern" der Bürgerschaft (wovon 4 Bürgermeister und 15 Rathsherren) und 13 Gerichtsherren (Richter, Gerichtsverordnete, Schöppen, Stadtgericht) zusammen 32; dazu kam die nur in wichtigen das Allgemeine betreffenden Sachen zusammentretende „geschworne Gemein" mit 68, insgesammt 100[54]. Die Zahl der wohl auch seit 1386 zu den Gerichtsherren hinzutretenden Gerichtsbeisitzer („Sechsunddreißiger" jedenfalls früher nur 36) wechselte häufig zwischen 50 und 60. Im Ganzen machten 80—100 den ganzen großen vollen Rath aus[55]. Auch der engere Senat (oder innere Rath) war bei grundsätzlicher Wahlbeschränkung auf die Geschlechter, doch persönlich und nicht erblich. Jährlich im März (Mittwoch vor Invocavit, d. i. Aschermittwoch) wurden von den Bürgermeistern, Raths- und Gerichtsherrn, und der Gemeinde 4 „Wahl- oder Churherrn" gewählt, und zwar je 1 aus den Bürgermeistern, Rathsherrn und Gerichtsherrn, und der geschwornen Gemeine. Diese 4 Churherrn wählen und besetzen das ganze „Stadtregiment", die 4 Bürgermeister, 15 Rathsherrn = 19, die 13 Gerichtsherrn und die Gerichtsbeisitzer (Sechsunddreißiger) nach Gutbefinden, durch Verzeichnung in ein Wahlregister; doch durften zu Bürgermeistern, Raths- und Gerichtsherrn nur adlige Männer aus alten edlen Stadtgeschlechtern[56] gewählt werden; der engere Rath von 32 war somit strenge patricisch, der Ueberrest des ganzen Raths theils patricisch, theils bürgerlich[57].

Zur Erneuerung des Stadtregiments waren immer vier Tage erforderlich; am ersten erfolgte nach dem Hochamte in der Rathhauskapelle die Wahl des engeren Raths der edelen 19 (4 Bürgermeister und 15 Rathsherren), am zweiten erst die Beeidigung dieses neuen Senats, am dritten die Wahl und Beeidigung der edelen 13 Gerichtsherren und der „Sechsunddreißiger", am vierten die der übrigen Stadtbeamten und der „Zunftgeschwornen" einen Amtseid ablegen.

Innerhalb dieser jährlichen Wahlen trat aber eine Modification insoweit ein, daß schon 1420 der Senat übereingekommen war, im Interesse der Gemeinde-Administration die „4 Losunger" nur alle 3 Jahre wirklich zu wechseln, so daß nach der ersten Wahl noch zweimal ihre selbstverständliche Wiederwahl wie zum Senat so zur Losung erfolgte. Die 4 Bürgermeister[58] wurden zwar jährlich neu gewählt, wie die Rathsherrn überhaupt; allmälig kam man doch aber dahin, daß gewöhnlich ihre alljährliche Wiederwahl (welche bei zwei, die in der Losung mitsaßen, wenigstens noch zweimal erforderlich war) zu Rathsherrn und Bürgermeistern erfolgte. Im Jahre 1607 war die Stellung des Senats sogar kräftig genug, einzuführen, daß die Wahl der 4 Bürgermeister immer gleich auf Lebenszeit erfolgte.

Der aristokratische Charakter der Stadtverfassung wurde hierdurch noch umso mehr gesichert und erhalten. Ueberhaupt ist dieser in Eger nie vom Patricierthum (Stadtadel, „Geschlechter", Edelbürger) selbst an das moderne Bürgerthum verloren, noch durch letzteres für sich durch Kampf wirklich ein demokratischer Charakter der Stadtverfassung erstritten worden, wie z. B. namentlich in Ulm[59]. Man hat bemerkt[60], daß sich sehr merklich die fränkische Bürgernatur vor der südlicheren und westlicheren durch Gefügigkeit in die Herrschaft der Geschlechter unterscheide, was sich — freilich mit Ausnahme des westlichen Würzburg — namentlich in Nürnberg, Rotenburg, Bamberg ausweise. Bei dem fränkischen östlichsten Absenker Eger tritt überdies noch eine slavische Grundlage der niedern Bevölkerung dazu, welche das gefügige Verharren noch bestärkte. In den Ländern wendisch-deutscher Bevölkerung zeigt sich, trotz auflodernder zorniger Wuth in Einzelfällen, doch nicht jene politische Ausdauer und Willenskraft der niedern Stände, wie im allemannischen, schwäbischen, rheinischen, sassischen und fränkischen Stamme. In Eger wurde daher erst in neuester Zeit der aristokratische Charakter, und zwar durch Regierungsordonnanzen des österreichisch-böhmischen Herrscherthrons aufgehoben, ohne daß das Patricierthum dem widerstehen konnte. In Eger hatte sich bei seiner Loslösung vom deutschen Reiche und Verpfändung an Böhmen, wodurch es zwischen Beiden ein eigenthümliches Sonderleben führte und von den Bewegungen jedes Landes nicht sowie jedes selbst berührt wurde, das patricische Stadtregiment der Geschlechter länger und strenger als vielleicht sonst irgendwo in Deutschland erhalten. — Ebenso trat hier nicht, so wie anderwärts der Gegensatz des Stadtadels zum Landadel schroff scheidend ein; denn die meisten Rittersitze des Egerlands waren im Besitze des Stadtadels, und die weniger zahlreichen ursprünglichen Landadligen standen mit letzterem im festen Verbande bei der Burg unter dem Burggrafen in Lehns-, Justiz- und Steuersachen. Bei dieser Sonderbildung des Egerländer Staatslebens lag es sogar im ersten Interesse der Landadligen, an dem prävalirenden Stadtregimente durch Eintritt in dasselbe Theil zu nehmen[61]; freilich fehlte es an Fällen von Ungebärdigkeit des Landadels[62], und mitunter sogar glückenden, Versuchen sich aus dem Verbande loszureißen, später nicht, — sogar die gleichzeitig im Stadtadel befindlichen oder demselben früher angehörigen Forster, Gummerauer, Kürzel, Zedtwitz bewiesen dies, — und dem gegenüber stehen die zahlreichen Zugehörigkeits-Reverse solcher Landadligen, welche diese für ihre Burgen dem Senate ausstellen mußten (so 1324, 40, 49, 87, 96, 1402, 30, 43, 47, 61, 67, 98, 1508, 1563). Ebenso wenig fehlte es an einzelnen Fällen der Rivalität; diese wurden aber noch 1533 durch gegenseitiges Anerkenntniß der Gleichberechtigung des Land- und Stadtadels receßmäßig unter königlicher Autorität beseitigt. — Erst Kaiser Leopold bestimmte, daß jeder in Eger drei Jahre Seßhafte, der das Bürgerrecht gewonnen hatte, auch zur Rathswürde gelangen könnte[53]; nach Annahme der pragmatischen Sanktion 1721 sah sich die Reichslandschaft Egerland und Reichsstadt Eger plötzlich incorporirt und zur königlichen Stadt erklärt, 1725. — Während so die Staatsgewalt den Anforderungen der neuen Zeit dadurch Rechnung trug, zogen sich manche Adelsgeschlechter der Stadt, in der Erinnerung und zur ferneren Behauptung ihrer historisch bevorzugten Stel-

lung, aus dem städtischen Verwaltungsleben ganz zurück, sogleich oder allmälig. So die Juncker von Oberconreut seit 1732 (wo sie aus dem städtischen Geschlechterthum ganz austraten, und mit völliger Aufgabe des Egerländer Besitzthums sich auf Rittergüter der Oberpfalz unter den dortigen Land- und Hofadel zurückzogen und namentlich am Hofe zu Pfalz-Sulzbach Hofchargen übernahmen)[64]; die Werndl von Lehnstein seit 1738 (die aber im Egerlande verblieben), Brusch 1743, Söldner von Soldenhofen 1752, Reichel von Rappenstein 1755, Schmidl von Seeberg 1756, Vetterle von Wildenbrunn 1765, und Andere früher oder später[65].

Die vier zu Bürgermeistern ernannten Rathsherren wechselten mit der „Amtirung" alle Vierteljahre, und der gerade amtirende hieß „Amts-Bürgermeister". Die übrigen 15 Rathsherren erhielten gleich bei der Wahl von den 4 Churherren gewisse Dienstobliegenheiten zugewiesen. So erhielten 2 Rathsherren nebst 2 Bürgermeistern als „Losunger" die Losung (Wirthschafts-Administration, Gemeinde-Verwaltung)[66] gegen jährliche Rechnungslegung im November unter Controlle des großen Raths[67]; Andere das Kirchen-, Spital-, Pfand-, Aich-, Waage-, Markt-, Wald-, Bauamt (1—2 Rathsherren), Feueramt (4 Rathsherren, 4 Gerichtsherren und 4 Gemein-Geschworne), die Mühlenbeschau (2 Rathsherren), Thoraufsicht und Thorsperre über die fünf Thore und das Rathsthürlein (3 Rathsherren). — Auch wurde jeder Zunft 1 Bürgermeister oder Rathsherr als Obmann zugetheilt, wofür er gewisse Zunftgebühren erhielt. — Endlich wurden 3 Rathsherrn zu Mitgliedern des „Landrechts" bei der Burg neben den übrigen aus dem Landadel dazu gestellten bestimmt[68].

Die 13 Gerichtsherren (Schöppen) hatten einen besondern Stadtrichter judex civitatis, und waren deshalb auf 13 bestimmt, damit sie bei Verhinderung des Stadtrichters einen von sich zum Vorsitzenden oder Stadtrichter bei noch bestehnbleibender Vollzahl von 12 Schöppen verwenden könnten; er ist der judex civitatis der Rudolphschen Verordnung von 1279[69]. Hiezu traten noch 36, später 50—60 Gerichtsbeisitzer. — Der Senat führte nicht blos die Gemeinde-Angelegenheiten, sondern auch das Waisen- und Vormundschaftswesen, und zwar in tief eingreifender und vorsorgender Weise, wenigstens in älterer Zeit, bis dies zu lästig wurde; er übte die Polizei über die Stadt und das Egerland; er entschied im Stadtgerichte Civil-Proceßsachen und exequirte Schuldsachen (wenn nicht ausschließend gewisse Gegenstände auf fremde Ministerialen und Adlige Bezug hatten); beim Senate war zweimal jährlich (8 Tage nach dem „Oberstentag" und 14 Tage nach Ostern) „offen Gericht", gebildet von 2 Schöffen, welche alle vorgekommenen Klaggegenstände seit 1387 — (also gleich nach der städtischen Bewegung von 1386) — kurz in das von dort ab vorhandene „Originalstadtbuch" (Gerichtsbuch) vermerkten; der Senat erhielt, wie auch die niederen Diener, von mehrern Strafgebühren gewisse Antheile, laut Kaiser Rudolphs Privileg von 1279; er übte jedoch nicht die Criminal-Gerichtsbarkeit aus eigenem Rechte, die vielmehr allein dem „Landgerichte" der Burg zustand, bei dem er indessen insoweit concurrirte, daß er selbst nach eigener Wahl und aus sich 3 von dessen 7 Mitgliedern durch 3 Rathsherren besetzte[70].

Bei der Stadtverwaltung[71] waren allmälig zahlreiche Bücher im Gebrauche.

Das Egersche Stadtrecht (vgl. oben Kaiser Rudolph I. Privileg vom

13. Juni 1279) hatte sich auch über das Stadtgebiet und das ganze Egerland hinaus in weiterem Umkreise Geltung verschafft, die Stadt Eger war obere Gerichtsstadt, Egers Senat der Oberhof für Rechtsbelehrungen und Appellationen anderer Städte geworden. Dahin gehörten außer der Egerischen Stadt Redtwitz und Elbogen seit ältester Zeit, auch Schönbach (seit 1319), Wunsidel (1326) in den markgräflich Bayreuthischen, Carlsbad (s. 1370), Ludit (1375) in den Böhmischen Landen; und dieses Verhältniß bestand noch zu Ende des 16. Jahrhunderts in voller Gewohnheit und Uebung. — Eger stand also im Verhältnisse als „Vorort" zur Verfassung anderer Städte; noch in der Zeit des dreißigjährigen Kriegs sahen die Elbogner in den Egerern „ihre Alt-Vordern" (wie diese in den Nürnbergern).

Die Copialbücher von 1436—1789 in 220 Foliobänden, die Correspondenz des Senats mit Aemtern und Personen enthaltend, über die Entstehung vieler Urkunden aufklärend, für die ganze Geschichte von Eger, namentlich für die Drangsale des dreißigjährigen Kriegs sehr wichtig. Die Original-Briefsammlungen seit 1409 in 146 Folianten. — Die Original-Wahlregister s. 1475; — Rathprotokollbücher s. 1552 in 150 Folianten; die Verordnungs- oder Proklomabücher von 1565—1780, die öffentlichen Anordnungen und Bekanntmachungen des Senats enthaltend. — Die Vertragsbücher von 1606—1787 in 22 Foliobänden mit Contrakten, Zeugnissen aller Art, aufklärend über die öconomische Verwaltung, Polizeihandhabung, Gewerbe, Handel-, Schul- und Kirchenwesen, überhaupt den ganzen Wirkungskreis des Senats und seiner untergeordneten Beamten. — Die Grund- und Contraktenbücher s. 1616; Waisenbücher s. 1666; Schulden-Protokollbücher s. 1387 in 3 Folianten; Allgemeine Rechnungsbücher s. 1396; Quittungs- und Gewährbücher s. 1698; Obligationsbücher s. 1725; Testamentssammlungen s. dem 15. Jahrhundert; Vormerk- und Cautionsbücher s. 1788, resp. 1789; Marschbuch aller im Egerland dislocirten Truppen und Repartitionen ihrer Unterhaltungsbeiträge; alle diese Bücher aus neuerer Zeit. — Für die Finanz-Administration bestanden seit alter Zeit das Klau- (oder Land-)steuerbuch, 1296, erhalten 1394—1769, geführt von 4 Rathsherren über diejenige Steuer, Bern, Klausteuer, welche die der Stadt incorporirten Grundholden nach Anzahl der auf den Höfen gehaltenen Rinder und Pferde gaben. — Das Losungsbuch 1390—1768[72] der 4 Losunger über diejenigen Beiträge, welche die Stadtbürgerschaft zur Bestreitung der Steuern, Gehalte, Brauereien und sonstigen Stadtbedürfnisse einzahlte nach dem Werthe der Gebäude, Einrichtungsstücke, Capitalien, Leibrenten, Pretiosen 2c., zufolge jährlicher eidesstattlicher Angabe jedes Bürgers. — Das kleine Bernbuch bis 1650, von 2 Rathsherren geführt, für die Beiträge der Geistlichkeit, Klöster und Stifte, sowie auch der Rittergut- und Maierhofsbesitzer. — Das Umgeldbuch[73] von den Umgeld-Einnehmern s. 1442 geführt für die Einnahmen von Getränken (Bierbrauern, Methsiedern, Weinschenkern), Mühlen, Mauthen, Pflaster- und Marktzöllen, Erträgnisse der Schüttböden und Waldungen, Bürgerrechts- und Strafgelder. — Das Kleinregister bis 1732 von den Losungern geführt für die Getreide-Deputate der Raths- und Gerichtsbeamten, Zoll und Umgeld. — Das Großregister für die Gehalt und Interessenzahlungen und verschiedene andere Stadtausgaben. — Das Aus-

gabebuch s. 1396 für alle größern Gemeindeausgaben, Bauanlagen, Söldnerunkosten 2c. — Das Bergbuch und mehrere andere[73].

Die Steuerhebungen waren sehr umfangreich, weil die Stadt das ganze Mittelalter hindurch nur wenig eigenen Kämmerei-Grundbesitz hatte: Waldung s. 1398 und 1505, Teiche 1461, 63 und 1505 bei Liebenstein und Seeberg, eine Wiese s. 1469, 4 Mahlstätten s. 1462, 64 und 1512, den Köstlerhof s. 1490, eine Ziegelhütte s. 1498 nebst dazu 1526 gekauftem Lehmfelde. Dabei hatte sie aber den abgabepflichtigen Markt Redtwitz s. 1342, und die Stadt erhielt ebenso wie Nürnberg und andere Reichsstädte von ihren Grundholden eine Fuhrenleistung, von jedem Hofbesitzer jährlich 6 Tage gegen eine kleine Vergütung aus der Stadtcasse[74].

Die Reichsstadt Eger war, als auf deutschen Reichsboden belegen und unzweifelhafte Reichsstadt, auch nach der Verpfändung, die häufige Stätte kaiserlicher und königlicher Hoftage, großer Fürstentage (noch unter Rudolph 1285, 69, 90, Ludwig 1318 und Sigismund 1431), und auch vollständiger Reichstage (noch unter Wenzel 1389 und Sigismund 1437); abgesehn von häufigen Hoftagen der böhmischen Könige und deren Zusammenkünften als deutsche Kurfürsten mit andern deutsche Reichsfürsten in ihr. — Die Stadt hatte sich im Laufe der Zeit eine Menge besonderer Berechtigungen von Alters hergebracht und erworben. Ihr erster Erwerb sowohl, als ihre spätere Bestätigung und Erneuerung nach mittelalterlicher Anschauung durch jeden neuen Regenten, kostete der Stadt einen nicht unbeträchtlichen Aufwand an Geld und Werthgeschenken für die Regenten selbst[75] und für deren Räthe, außer den theuren Kanzleikosten. Mit besonderer Vorsicht ließ die Reichsstadt ihr Herkommen, Gewohnheitsrecht und sonstige erwachsene und erworbene Berechtigungen immer doppelt, sowohl vom Kaiser — von welchem sie als Reichsglied die anerkennende Bezeichnung als „Unsere und des Reiches Getreue" erhielten, — als von ihrem churfürstlichen Pfandherrn, dem Böhmenkönige durch Privilegien-Ausfertigung anerkennen und bestätigen. Zunächst gehört hierhin die wichtige Befreiung ihrer Bürger von jeder fremden Jurisdiction und Ladung vor ein fremdes Landgericht (durch Kaiser Albrecht 1305, Kaiser Wenzel 1413, Kaiser Sigismund 1437, König Wladislaw 1501 und 1504, König Ludwig 1521) namentlich auch vor westphälische Freigerichte (durch Kaiser Max I. 1495). — Erwähnt ist Egers Stellung als Oberhof und Mutterstadt in Rechtssachen für den ausgedehnten Landesbezirk von nördlich Schönbach, Graßlitz und Schlarkenwerth, westlich Kirchenlamitz und Wunsidel, bis über Elbogen, Falkenau, Schlackenwald, Petschau, Buchau, nach Theusing und Luditz südöstlich, was sich bis Ende des 16. Jahrhunderts völlig wirksam erhielt. — Befreiung von allen Steuern, Bern, Satzungen, Auflagen, Zöllen, Umgeld, theils auf die Regierungsdauer (gleich bei der Pfandnahme durch König Johann 1322 — da freie Städte des Reichs keine Reichssteuer zu zahlen pflegten, außer freien, erbetenen und geschenkweise gewährten Bewilligungen — dann durch Kaiser Carl IV. 1348, 51 und 55, Wenzel 1392 und 1403), theils auf bestimmte Jahre (durch dieselben König Johann 1325, und Wenzel 1389 und 95) ausgedrückt, was die Stadt theils als reines Gnaden-Anerkenntniß, theils gegen Zahlung geschenkweiser Ablösegelder an die geldbedürftigen Pfandherren erhielt. — Zoll- und Mauthfreiheit theils fürs

nze deutsche Reich (durch Kaiser Rudolph 1279, Ludwig IV., 1330, Wenzel 1398, igmund 1437), theils für einzelne Lande und Städte speciell (durch Kaiser Albrecht 305 für Nürnberg, durch König Johann 1322 und Carl IV. 1343 für Prag und Böhmen. durch die Ungarischen Könige Ludwig 1365, Sigismund 1396, und Ludwig 1521 für Ungarn. — Das Bürgerrecht von Brünn in Mähren (durch Carl IV. 1342), sowie von Prag mit allen Rechten der böhmischen Städte (durch Carl IV. 1350 und 55), was bis 1704 hin behauptet wurde, und dann nach langem vergeblichen Rechtsstreite in der Appellationsinstanz abgesprochen wurde. — Das Münzrecht, thatsächlich schon vor der böhmischen Pfandnahme von 1315 respect. 1322 geübt, 1349 durch Kaiser Carl IV. und 1420 Kaiser Sigismund für Haller und Pfennige ausdrücklich verliehen. — Nutzung der nachbarlichen Reichsforste, namentlich zu Bau- und Brennholz (durch Kaiser Carl IV. 1348 und Wenzel 1398). — Verbot des Ankaufs losungspflichtiger Grundstücke durch die Geistlichkeit (durch Carl IV. 1358 und 59). — Erhebung von Pflasterzoll, Umgeld, wie auch Klausteuer (durch Carl IV. 1370, obgleich die Klausteuer schon 1296 erhoben wurde, Wenzel 1377 und 98, Sigismund 1422 und 37, König Wladislaw 1482)[76]. — Freie Getreideeinfuhr (durch Kaiser Sigismund 1437), Stapelrecht für Zinn-Durchfuhr (desgl. 1437), Salzhandel (desgl. 1437 und König Wladislaw 1505), Anlegung von Teichen (durch König Podiebrad 1463 und Wladislaw 1497. — Aufnahme und Ausweisung, sowie Besteuerung von Juden, als sonst reservirten kaiserlichen Kammerknechten (wohl schon 1364 und 91, dann durch Kaiser Sigismund 1430, König Podiebrad 1462 und Wladislaw 1497). — Anlegung von Bergwerken (durch König Wladislaw 1491). — Recht des Senats zum Siegeln mit rothem Wachs zur Vollkraft gerichtlicher Vorladungen (durch Kaiser Friedrich III. 1471). — Zeitweiser Besitz des Pein- und Halsgerichts (Pan) von 1465 bis 1517, also 52 Jahre lang, durch die Könige Podiebrad und Wladislaw. — Zeitweise Pfandbesitz der Burg und Pflege, 1401—3, 28—30 und 1600 bis 42 durch Kaiser Wenzel, Sigismund, Rudolph II. und Ferdinand I., also 48 Jahre lang. — Recht des Senats zu gleichzeitigem standesgleichem Vortritte mit dem Egerländer Landadel bei den Königskrönungen (auch für spätere Zeit receßmäßig anerkannt 1533). — Zeitweise Uebung der lehnsherrlichen Rechte im Egerbezirke (durch Kaiser Max I. 1510 und 16). — Recht der edelen Stadtgeschlechter zur Errichtung von Begräbnissen in der Hauptkirche S. Niclas[77], sowie der Senatoren zu Hauskapellen (letzteres durch Privileg des päpstlichen Cardinalslegaten seit 1436). — Eigene Militär- und Kriegsgewalt, mit thatsächlicher Uebung derselben durch politische Bündnisse mit Fürsten und Reichsstädten, Halten von Stadtmilitair, Söldnern, Zeughaus und Geschütz, durch Fehden und Kriegszüge und auch später eigene Bewachung der Stadtthore[78]. — Politische Sendungen des Senats an Kaiser, Könige und Fürsten, wie 1386, 94, 1403, 12, 13, 14, 35, 54, 58, 77, 1522, 33, 66, 70, 77, 1612, 20, 23 und noch öfter. — Oft fanden Geschenke der Stadt an gekrönte Häupter statt. — Einladungen der ausschreibenden Reichsgewal zum Besuche der Reichstage wurden noch im 16. Jahrhundert empfange

und befolgt, indem wirklicher Besuch derselben oder eine Vertretung Egers durch andere Reichsstädte herbeigeführt wurde, vornehmlich durch Nürnberg; ebenso fand die Fortführung Egers in der Reichsmatrikel fort, welche freilich überhaupt nur unregelmäßig und unvollständig geführt wurde. Daß Eger übrigens in neuerer Zeit nicht sorgsam genug diese Pflichten gegen das Reich als eigene Rechte immer wahrgenommen und geübt hatte, wurde bei den Verhandlungen des Westphälischen Friedens gegen die Stadt von ihrem Pfandherrn zu ihrem großen Schaden geltend gemacht. Ihr bloßes Pfand- und Huldigungsverhältniß zu einem deutschen Churfürsten, dem Böhmenkönige, war an sich für den fortdauernden staatsrechtlichen Charakter als deutsche Reichsstadt so wenig präjudicirlich, als es in zahlreichen andern Fällen freier deutscher Reichsstädte war, bei denen Fürsten einzelne Rechte durch Pfand-Uebereinkunft, Herkommen, Verjährung hatten (Braunschweig huldigte seinem Fürsten, Hamburg dem Herzog von Holstein, Cöln, Speyer, Worms ihren Bischöfen), und die dennoch in ihrem Gesammtwesen freie Reichsstädte und active deutsche Reichsstände unzweifelhaft waren und blieben. Auch Eger behielt und entwickelte, wie der Gang seiner Geschichte es gelehrt, im Laufe der Zeit noch mehr die gewöhnlichen reichsständischen Regalien: hohe wie niedere Obrigkeit und Gewalt, Geleitsgerechtigkeit, selbstständige Besetzung und Entsetzung seines Magistrats und Gerichts, ohne jede Concurrenz der Krone, Geltendmachung des (nach späteren staatsrechtlichen Begriffen der Landesherrlichkeit zustehenden religiösen jus reformationis, statutarische und legislative Entwickelung der Rechts- und Gesetzeszustände. Der Churfürst und König von Böhmen hatte als Pfandherr nur jure delegationis Seitens des Kaisers die kaiserliche Reichsgewalt zu üben und die gewöhnlichen Reichsdienste der Reichsstadt zu verlangen. Eger hatte ganz wie andere Reichsstädte ein eigenes Territorium, welches sich in ächt deutscher Mannigfaltigkeit ausgebildet hatte, indem (außer dem unmittelbaren städtischen Kämmereibesitze) eine Menge Landgüter unter die unmittelbare volle Regierungsgewalt der Stadt gehörten, während daneben größere selbstständigere Reichs-Dominien mit der Reichsstadt in eigenthümlichem engem Verbande waren und nur einer beschränkteren Regierungsgewalt, an der sie selbst Theil nahmen, unterstanden; dazu trat der Eger unterworfene und steuerpflichtige Marktort Redtwitz. — Bei namentlich auch voller Steuerfreiheit gegenüber dem Böhmischen Pfandherrn gab Eger nur mitunter und auf Ersuchen besonders abgesendeter Kron-Commissionen erbetene „freiwillige Hilfen" geschenkweise, ganz so wie der benachbarte fränkische freie Ritter-Canton der kaiserlichen Majestät gab, und nur gegen besondere Kron-Reversation, daß es seinen Freiheiten nicht präjudicirlich sei.

Die Bürgermeister verwalteten ihr Amt als politische Ehrenstellung ohne Besoldung; zu kleinem Ersatze mannichfacher Unkosten zahlten sie aber von ihren Besitzungen nur die Hälfte der Losung; sie und die Rathsherren hatten mehrfältige Natural- und Geldeinkünfte [79]. — Ein Bürgermeister, ein Rathsherr und zwei Schöppen konnten bei Unruhen „Friede gebieten" und Geleitsbriefe ausstellen; wer zum vierten Male ein derlei Friedensgebot oder Geleite brach, verfiel der Todesstrafe [80]. Wer ohne Wissen des Senats die Stadt verlassen hatte, mußte bei seiner Rückkunft beeiden, daß er nur Geschäftshalber fort gewesen [81].

Die Abgabenfreiheit der Stadt wurde auch von der neuen böhmischen Dynastie Habsburg — ebenso wie die ganze politische Selbstständigkeit der Reichsstadt Eger und des gesammten Egerlandes — längere Zeit hindurch anerkannt. Die Kaiser Ferdinand I. 1547 und 55, Max II. 1561, 70, 11. März und 9. April 1572, Rudolph II. 1577, 25. Juni 1583, 5. März 1602 und 1607, Mathias 7. August 1613, Ferdinand II., 27. April 1628, und Ferdinand III. 1639, stellten der Stadt wiederholt noch ihre Reverse aus, daß die von der Stadt und Ritterschaft gewährten Steuerbeiträge zu Türkenkriegen und anderen Zwecken nur freiwillig geschehen seien und den Stadtprivilegien nicht nachtheilig sein sollten[82]. — Diese Anerkennung der neuen Dynastie währte indessen nur ein Jahrhundert; denn nach dem dreißigjährigen Kriege und Westphälischem Friedensschlusse änderte sich dies und die besonderen Rechte und Befreiungen wurden durch und seit Ferdinand III. allmälig unterdrückt. Der Gründer der neuen Dynastie Habsburg, Ferdinand I., hatte wie 1534 (Prag) als Böhmens König, so 1559 (10. Mai, Augsburg) als Kaiser alle Privilegien der Stadt bestätigt[83]. Vorher, als Kurfürst Moritz von Sachsen nach Beendung des Schmalkaldischen Kriegs und Eroberung der geächteten Stadt Magdeburg (im November 1551) sich nebst Mecklenburg, Hessen und Brandenburg mit Frankreich gegen Kaiser Carl V. (März 1552) verbunden hatte, und auf seinem Zuge gegen den Süden an die Reichsstädte die schriftliche Aufforderung erließ, sich wieder dem Reiche zuzuwenden, und Mannschaften und Gelder zu senden bei Strafe der Verwüstung durch Feuer und Schwert, wendete er, wie an Ulm, Augsburg, Nürnberg, sich damals auch an die verpfändete Reichsstadt Eger. Augsburg fiel ihm (3. April) zu, Nürnberg und die übrigen evangelischen Reichsstädte sandten Geldhilfen, nur Ulm widerstand und sah sich eingeschlossen und sein Gebiet verheert; auch Eger bewies sich treu, entließ seine Estafetten ohne Antwort, und sendete sein Schreiben dem Kaiser ein, von dem die Stadt dann auch Hilfstruppen erhielt. Daß der gleich darauf (Ende Juli 1552) von Markgraf Albrecht Alcibiades von Bayreuth gemachte Versuch, im Passauer Frieden Stadt und Bezirk Eger für sich und sein Fürstenthum abgetreten zu erhalten, auf Ferdinands Gegenwirken mißlang, ist bereits früher berührt worden. — Auch Ferdinands I. Nachfolger, Max II., Rudolph II. und Mathias bestätigten die Privilegien der Stadt[84], als Kaiser sowohl, wie als pfandherrliche Böhmenkönige in zweifacher Ausfertigung, der Deutschen Reichskanzlei, wie der Böhmischen Hofkanzlei, wobei sie die Stadt als Kaiser „Unsere und des Reichs liebe Getreue" benannten. Max II. schon am 18. April 1566, wonächst er die Huldigung durch eine Deputation der Stadt unter Bürgermeister Caspar Crahmer und zwei Landadlige, Witzleben und Wirsperg zu Ostern 1567 erhielt und als Geschenk zwei Doppelbecher (für 185 fl. aus Nürnberg, wie auch zwei solche für den Böhmischen Kanzler und Vicekanzler für 104 fl. geschenkt wurden); Rudolph II. am 19. März 1577, wobei er die Huldigung durch eine Deputation unter Erh. Brunner und Hans Schmiedel empfing; Mathias, welcher die Huldigung durch eine Deputation der Stadt unter Bürgermeister Gg. Werndl und Adam Juncker und zwei Landadlige, Elbogner und Brand, im Februar 1612 erhielt, als König am 7. Nov. 1612, als Kaiser 20. März 1613. — Auch die Bewilligungen der Stadt an Max II.

(4000 Thaler zum Ankaufe der Herrschaft Pardubitz 1561), Rudolph II. (Türken- und andere Steuer, 1583, 94, 1602, 3, 7), Mathias (10,000 fl., 1613) wurden durch Reverse dieser Herrscher: „daß dies ihren Freiheiten keinen Abbruch thun solle", erwiedert. — Doch begannen schon damals Uebergriffe der Böhmischen Stände zu Prag gegen das Egerland, von denen sich die Habsburgischen Regenten zum Theil mit fortreißen ließen. Wie durch Carl IV. die von der Kaiserkrone ernannten besondern „Provinzialrichter" außer Uebung gekommen waren, so nach 1580 die Schutzherrschaft der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, durch welche seit 1412 der Charakter des Egerlands als eines Reichsglieds noch mehr Ausdruck gewonnen hatte. Bis 1567 hatten stets und ohne Anstände eigene königliche Kron-Commissäre direct mit Eger und Egerland auf Egerischen Landtagen der drei Stände (Geistlichkeit, Ritterschaft und Stadt) zu Eger wegen etwaiger Beiträge für die Krone verhandelt. Aber 1568 und 69 versuchten die Böhmischen Stände zu Prag die Forderung, das Egerland sollte Deputirte zur böhm. Kammer nach Prag zur Verhandlung über die böhmische Landessteuer senden. Eger verweigerte (9. August 1570) und schickte eine Deputation von Stadt und Land an Kaiser Max II. nach Speyer 1570 mit Beschwerde und mit dem Angebote directer 4000 fl. statt der böhmischen Landtagssteuern; Max verwies sie zunächst an seinen Rath zu Prag; die böhmische Kanzlei machte Weiterungen; Eger holte unter Darlegung der Umstände (30. April) 1571 ein Rechtsgutachten der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg über ihr staatsrechtliches Verhältniß ein, was Max demnächst rügte, da Eger von Kaiser Ferdinand I. gewiesen sei, nur vom Appellhofe in Prag Rechtsbelehrungen einzuholen. Eger beschwerte sich wiederholt (16. Februar 1572) beim Kaiser, der nun 11. März 1572 versicherte, er wolle sie nicht mit den böhmischen Ständen in Steuersachen zusammenwerfen. Da er dabei ihre Abgesandte nach Prag verlangte, und diese Neuerung den Egerern bedenklich schien, beruhigte er sie (9. April), seine Räthe in Prag hätten den Auftrag, „in seiner eigenen Person" dort mit ihnen zu verhandeln, wonächst Eger darin nachgab, sich aber bei wiederholt entstehenden Differenzen neuerdings beschwerte (12. Februar 1577), so daß Max endlich seine Kron-Commission wieder nach Eger selbst sendete (11. September 1577). — Erst unter Rudolph II. begannen wieder seit 1590 Aufforderungen der böhmischen Stände zum Landtage nach Prag. Eger folgte nicht, sondern beschwerte sich beim Kaiser (1. Jan.) 1591, (2. Dec.) 1593, (5. Jan.) 1594, lehnte auch 1596, 97 solche fortgesetzte Zumuthungen der Stände, ja am 4. Sept. 1602 und 6. Ap. 1611 des Kaisers selbst unter Berufung auf die eximirte Stellung aufs Bestimmteste ab. Als das Oberst-Burggrafenamt zu Prag 1581 versuchte, Eger in einer Streitsache mit dem v. Kotzau auf Haslau vor sich zu laden, wies Eger dies zurück (3. April 1581), da es nicht einem böhmischen Gerichte, sondern nur dem König in Person unterstehe. — Mathias ließ 1613 durch eigene königliche Commissäre zu Eger um 10,000 fl. Steuerbeitrag verhandeln.

Die Stadt hatte sich indessen seit 1564 der neuen Kirchenlehre zugewendet[83], und kam dadurch zu politischen Schritten, wodurch sie sich sehr gefährdete und später vieler Sorge und Klugheit bedurfte, um Nachtheile möglichst abzuwenden. Nach Kaiser Mathias Tode (20. März 1619) trat Eger der Königswahl des evangeli-

schen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz durch die böhmischen Stände bei, indem es denselben als rechtmäßigen Beherrscher Böhmens und daher Pfandherrn des Egerlands sofort anerkannte, und bei dem Durchzuge durchs Egerland nach Böhmen schon an der Egerischen Grenze in Waldsassen begrüßte; freilich blieb kaum Anderes übrig, da eben der Durchzug unter Kriegsgeleite durch das Egerland geschah, aber es erfolgte sehr willfährig, vorzugsweise durch den Einfluß der lutherisch gewordenen Familien Crahmer und Bachhelbel[86]; die Stadt warb Truppen, und erhielt bei der Prager Huldigung (April 1620) bei Bestätigung der Stadtprivilegien, nun auch die Burg Eger auf dreißig Jahre zu Lehn gegen Zahlung von 15,000 fl. Nach des Winterkönigs Unterliegen erhielt durch Sachsens Vermittelung (vom 4. März 1623, worin Egers reichsstädtischer Charakter und bloßes Pfandverhältniß zu Böhmen geltend gemacht wurde) die Stadt Eger, deren Bürgermeister Andreas Crahmer nebst anderen Deputirten Ferdinand II. im April 1623 zu Regensburg gehuldigt, Verzeihung und Nachsicht des Abfalls von ihm als rechtmäßigen Pfandherrn. Der Kaiser bestätigte als König Böhmens zu Prag 10. Mai 1623 der Stadt alle alten Privilegien und Freiheiten mit specieller Aufnahme des Privilegs von Max I. 1494, ebenso als Kaiser 17. Juli 1625 und nannte bei letzterer die Egerer „Seine und des heil. Römischen Reiches liebe Getreue" mit Bezug auf das bloße Pfandverhältniß Egers als einer Reichsstadt[78]. Er stellte an Eger bei erhaltener Bewilligung von 5000 fl. Steuern (27. April) 1628 wieder einen Revers, daß dieselbe den Freiheiten keinen Abbruch thun solle, aus; und als 1631 Eger wieder von den böhmischen Ständen zum Steuerbeitrage aufgefordert war, wurde die Sache durch eine Beschwerde der Stadt (9. Juli 1631) mit Bezug auf die Reichsangehörigkeit und das bloße Pfandverhältniß Egers als Reichsstadt beseitigt. — Allein die Stadt wurde schon 1627 vom Kaiser gezwungen, das von ihr 1608 durch Kaufakt eigenthümlich erworbene „Deutsch-Ordenshaus" wieder dem katholischen Orden abzutreten, wobei sich die Stadt freilich ihr kirchenrechtliches Con-Patronat als Grundherrn und Bauherrn der Hauptkirche S. Niclas vorbehält, jedoch ohne Effect. Ungeachtet der Zusicherungen des Kurfürsten von Sachsen von 1620/21 als damaligen kaiserlichen Bevollmächtigten wurde seit September 1629 nach 65jähriger Reformation der Katholicismus wieder in Eger mit des Kaisers ganzer Energie eingeführt, was vielfache Emigrationen veranlaßte und ein wechselndes Schicksal der Stadt selbst in Händen der Kaiserlichen oder der Schweden und mancher ihrer Geschlechter herbeiführte, so namentlich der verschwägerten Juncker von Oberconreut und Bachhelbel von Gehag, deren Letzteres sich der protestantischen und schwedischen Partei angeschlossen hatte[88]. Eger hatte, wie alle Reichsstädte, unzweifelhaftes Recht zu freier Wahl und Selbsternennung seines Magistrats, ohne jede Concurrenz der Krone, und hatte es von jeher geübt. Der König griff damals 1629 in die alte Stadtfreiheit zuerst ein, indem er durch königliche Commissäre den Rath der Reichsstadt ganz erneuern ließ, um nur strenge Katholiken darin zu haben; er ertheilte der Stadt aber zugleich (15. Juni 1629) die Versicherung, daß dieser Fall der Stadt ohne Nachtheil sein und ihr auch ferner freie Rathswahl zustehen solle[89]. — Im Jahre 1634 forderte der Kurfürst von Sachsen für einen Beitritt zu Wallenstein's Planen von diesem durch

Arnim die Zusicherung der Lausitz und des Egerlands für Sachsen[90]. — Am 25. Februar 1634, als die katholischen vier Bürgermeister Adam Schmiedel (s. 1628), Paul Juncker[91], Hans Gg. Meinel (beide s. 1629) und Wolf Betterle (s. 1632) regierten, wurde Waldstein im Bachhelbel-Junckerschen Stadthause[92], seine Heerführer in der alten Burg niedergemetzelt. — Unter Kaiser Ferdinand III., der als König Böhmens (12. September 1638) und als Kaiser (22. Septbr. 1639) den Egerern als „Seinen und des Reichs lieben Getreuen" die Privilegien in hergebrachter Weise bestätigte[93], wurde auf dem Reichstage zu Regensburg 1640 Eger von kaiserlicher Seite noch ganz unbedenklich unter den in integrum zu restituirenden Reichsständen mit aufgeführt. Doch trat seitdem eine Wendung auf kaiserlicher Seite ein; die Stadt Eger war für Haus Oesterreich und dessen Kronland Böhmen — welches von jeher Eger zu gewinnen gestrebt hatte — zu wichtig, um jene Restitution wirklich eintreten zu lassen. Die Stadt mußte (wie 1627 das deutsche Haus mit dem Patronat über das Egerland) schon 1642 dem Kaiser die so lange besessene Burg Eger mit ihren Gerechtsamen abtreten, wodurch sie wieder ein wichtiges Element politischer Selbstherrlichkeit verlor; zu finanzieller Ausgleichung erließ er ihr auf einige Zeit das Zoll-, Wein- und Bier-Gefälle, gegen dessen Einführung sie so lange gekämpft hatte[94].

Für Egers politisches Schicksal wurden die religiösen Conflikte verhängnißvoll. Die vom Kaiser exulirten protestantischen Egerer, für welche der Kurfürst von Sachsen schon 1636 sich vergeblich bei ihm verwandt, erstrebten nach Zusammentritt des Westphälischen Friedenscongresses Genehmigung der Rückkehr, Erstattung des Vermögensabzugs, freie Religionsübung und erachteten am günstigsten die Forderungen besonders auf Egers Charakter als Reichsland und Reichsstadt zu gründen (5. Nov. 1645); die evangelischen Reichsstände mit Schweden unterstützten das und verlangten Integral-Restitution Egers als Reichsland in ecclesiasticis und politicis auf den Stand von 1618 (23. Februar 1646). Ebendies führte dazu, daß um das Gegentheil zu sichern, man kaiserlicher Seits den Reichscharakter möglichst zu verwischen suchte, um Eger zu bloßer Unterthanschaft unter souveränes Belieben überliefert zu erhalten; man erklärte: Eger müsse, wie Sr. Majestät Erblande, seiner Obrigkeit folgen. Da es zur religiösen Parteisache geworden, nahmen sich die katholischen Reichsstände der alten Reichsstadt nicht an, sondern überließen sie der Fürstlichkeit des katholischen Hauses Oesterreich; die evangelischen Reichsstände allein kämpften mit Schweden für die alte Reichsfreiheit Egers neben seiner kirchlichen Restituirung; in der Stadt selbst war der Katholizismus überwiegend geworden und der katholische Stadtrath unter den vier Bürgermeistern v. Holdorf, v. Rampf, v. Söldner und v. Dreßl mochte das staatsrechtliche Interesse der Stadt eben nicht vertreten. Als energischer Hauptkämpfer für Egers alte Reichsfreiheit steht die tragische Gestalt Wolfgang Bachhelbel's am Ende derselben. Der Kampf über Eger dauerte hartnäckig vier Jahre lang und verzögerte sehr wesentlich den ganzen Abschluß und dann die Ausführung des Friedens, der aber zuletzt allein um Egers Willen nicht unterbleiben konnte, so daß dieses schließlich der kaiserlichen Beharrlichkeit gegenüber fallen gelassen wurde, — unter einem traurigen Nothbehelfe, der das endliche Schicksal Egers nicht aufhalten konnte.

Die evangelischen Stände betonten (18. August 1646), daß Eger eine, vorbehaltlich der Auslösung verpfändete Reichsstadt sei und daher Restitution in den alten

freien Stand des Normaljahrs 1621 in ecclesiasticis und in politicis erheische. — Die kaiserliche Erwiederung (7. September) besagte, solche Zumuthung laufe wider den Respect, so man Ihrer Majestät zu tragen schuldig; überdies habe die Stadt selbst einen andern Stand als jetzt nicht begehrt. — Die evangelischen Stände regten (25. Febr. 1647) die Verlegung des Reichskammergerichts aus Speyer nach anderer Reichsstadt des Reichsgebiets: Eger (oder Erfurt) an; die Kaiserlichen hatten zwar „vorbehaltlich der Festhaltung der Rechte Böhmens an Eger" nichts dagegen, machten es doch aber erfolglos, so daß die Evangelischen es (12. April) fallen ließen, aber mit Schweden (14. April) Egers (und Erfurts) feste Wiederaufnahme in die Reichsmatrikel und Berufung zu den Reichstagen verlangten; was die Kaiserlichen (21. April) wiederum als unbillige Prätension weigern, die in praejudicium aliorum nicht zuzulassen sei, auch keine legitima causa habe[95]. — Inzwischen wurde Eger auf Wolf Bachhelbels Anstiften[96] von den Schweden belagert und ging nach 28 Tagen (17. Juli 1647) an die Schweden über, in deren Händen es fortan während des ganzen Kriegs blieb; seine politische und kirchliche Restitution schien jetzt voraussichtlich; die vier Bürgermeister blieben dabei unverändert im Amte, wenn auch viele Emigranten zurückkamen und zum Theil in den Rath gelangten, hielten sich mit Wien — wo übrigens dem Bürgermeister Rampf als der Lostrennung Egers zugeneigt, verdächtig schien — in dauernde Verbindung und lehnten die Zumuthung (December 1647), Schweden zu huldigen ab; beide Confessionen hielten den Gottesdienst wechselnd.

Bei dem Friedensschlusse, 1648, fand sich Eger im Friedensinstrumente (Art. V, § I. 3. XI. 29) wider alles Erwarten und unerklärlicher Weise nicht speciell erwähnt; indessen schien es (durch Art. IV, § I) offenbar geschützt, da es ja nicht zu den (von diesem § ausgenommenen) Erblanden gehörte; es kam nun auf die Friedensausführung an, für welche 1649 die Executions-Commission in Nürnberg zusammentrat. — Das Friedensinstrument besagte übrigens auf Wunsch der Fürsten (Art. V, § IX. 26): „über die Reichspfandschaften ist, da die kaiserliche Capitulation „die Disposition enthält, daß der erwählte Kaiser den Reichsständen dieselben bestä„tigen und sie in deren ungestörtem Besitze erhalten solle, ausgemacht worden: daß „diese Disposition so lange aufrecht gehalten werden solle, bis mit Genehmigung der „Ständeei nander er Beschluß erfolgt." Das Reichspfand Eger war dadurch um so fester mit Böhmen verkettet, wenn es nur durch Schluß aller Reichsstände von Böhmen loskommen konnte. Die wenigen überhaupt noch vorhandenen unmittelbaren Reste der Reichsgesammtheit etwa für diese letztere wieder zurückzuerwerben, wurde dadurch noch mehr erschwert[97]. Würden dies zwar die Kaiser überhaupt nicht bei collirendem Privatinteresse (wie hier bei Eger) haben thun mögen, so thaten es mitunter die Städte selbst durch Selbstzahlung des Pfandgeldes (wie Schweinfurt 2c.) um nicht zur Landsässigkeit herabgedrückt zu werden. Leider war die Stadt Eger, welche sich schon in Besitz der Afterpfandschaft der Reichsburg Eger mit deren Gerechtsamen gesetzt hatte (1600), überdies auch aus diesem Besitze schon 1642 durch den König herausgesetzt worden.

Bei der Friedens-Execution zu Nürnberg[98] übergab Schweden (Juni 1649) die Designation der bei verschiedenen evangelischen freien und Reichsstädten annoch contra tenorem pacis unexequirt obschwebenden Beschwerden und verlangte dabei, daß die Reichsstadt Eger gemäß Art. V, § XI. 29 des Friedensrecesses in den Stand

der Religion von 1624, ebenso in politicis zu restituiren; die Evangelischen Stände forderten (21. Sept.) dasselbe. — Die Kaiserlichen erklärten, Eger sei eine Erbstadt des Kaisers, und daher die Bestimmungen des Friedensrecesses über die kaiserlichen Erblande darauf anzuwenden. — Bei der Verhandlung wandten die Evangelischen ein, Eger sei eine bloße um Geld versetzte einlösliche Reichspfandschaft. Aber die Kaiserlichen erklärten, des Kaisers Majestät werde keine Distinction wegen Reichspfandschaft machen lassen, sondern halte Eger für eine Erbstadt, bis sie vom Reiche abgelöst sei, und man wisse ja, daß Reichspfandschaften nunmehr unablöslich seien. — Die Evangelischen: selbst wenn dies wäre, so wäre für sie 1624 für die Religionsübung entscheidend; die Kaiserlichen: Ihre Kaiserliche Majestät werde es nicht zulassen, und die Krone Schweden wegen Egers dieserhalb keinen Krieg führen; sie versprachen übrigens auf Anstehen der Evangelischen Stände, den Kaiser deshalb favorabiliter zu ersuchen, damit dem ganzen Friedenswerke keine so große Verhinderung käme, dies zu thun. — Die Unterzeichnung des Hauptrecesses wurde um Egers Willen verschiedentlich ausgesetzt; fünf verschiedene Denkschriften wurden über Egers staatsrechtliches Verhältniß von reichsständischer Seite vorgelegt [99], und ein Intercessionsschreiben der Evangelischen Kurfürsten und Stände (4. October 1649) an den Kaiser wegen Restitution Egers in politicis und ecclesiasticis aufs Normaljahr 1624.

Merkwürdig ist die gegenseitige staatsrechtliche Ausführung, durch welche die richtige politische Stellung Egers in seltener Weise ans Licht gestellt und das wirkliche Wesen klar gemacht ist, freilich ohne entsprechende Consequenz für die Stadt; an Stelle des Rechts trat Willkühr.

Kaiserlicher Seits wurde aufgestellt: Eger habe seit mehr als 200 Jahren (also seit vor 1440) kein votum et sessionem in imperio gehabt, könne daher nicht als Reichsstadt gelten; zur Zeit seiner Verpfändung (1322) habe es auch mit den Reichsstädten ganz andere Bewandtniß gehabt, sie seien als kaiserliche Patrimonial- und Kammergüter gehalten worden, bei ihrer Verpfändung habe der Kaiser damals Kurfürsten und Stände gar nicht gefragt, und sie hätten damals gar kein votum decisivum oder solche jura wie heute gehabt. Wolle man dem Könige den Pfandschilling von 40,000 Mark mit 320,000 Thaler auszahlen, so könnte Se. Majestät sich anderweit ein ebenso gutes Land kaufen. Man solle aber erwägen, cujus juris sich Fürsten und Stände im Reiche gegen die Reichspfandschaften brauchten, und der Kaiser habe nicht blos aus gleichem Rechte wie die Fürsten, sondern auch als Kaiser wegen Specialexception und Macht über alle kaiserlichen Reichslande besondere Berechtigung; auch habe Eger dem Könige von Böhmen als „rechten Herrn" gehuldigt und von ihm Landesprivilegien angenommen; nur Kaiser Ludwig habe sich persönlich die Wiedereinlösung Egers vorbehalten. Uebrigens mache der Frieden bei den Besitzungen des Kaisers keinen Unterschied zwischen Erb- und Pfandlanden, und man werde einen solchen nimmer dociren können.

Im Reichsinteresse wurde entgegengestellt: Die Restitution käme Eger ebenso zu, wie andern Reichslanden; die Omission im Friedensinstrument präjudicire ihm so wenig wie andern (Pfalz, Sulzbach, Ansbach ꝛc.) in politicis und ecclesiasticis nach Art. IV., 1; Eger sei nur pfandweise an die Krone Böhmen gekommen, übrigens aber bei Reichs-Immedietät und Reichsfreiheit verblieben. Es habe

seine Reichsstandschaft auch in ecclesiasticis selbst documentirt durch Ausübung des nur allein Reichsständen gebührenden jus reformandi und habe ohne Störung Seitens des Kaisers oder Pfandherrn die Reformation gleich andern deutschen Reichsständen bei sich 1564 eingeführt und bis 1629 gehandhabt, wo sie vom Kaiser gewaltsam unterdrückt. Die Stadt läge auf Reichsboden, so daß erst hinter ihrem Gebiete 1½ resp. ¾ Meilen von der Stadt die böhmische Grenze anfinge, wo erst auch die böhmischen Stände den Winterkönig 1619 empfangen; noch 1640 auf dem Reichstage zu Regensburg sei der Kaiser selbst nicht zweifelhaft über Restitution Egers als Reichsstadt gewesen; und noch 1647 sei man einverstanden mit Verlegung des Reichkammergerichts nach Eger gewesen, was doch nur in eine Reichsstadt hinein auf Reichsboden möglich gewesen, laut Reichsgesetzen und Kammergerichts-Ordnung. Eger sei anno 1480 und wohl noch 1514 wie die andern Reichsstädte in der Matrikel begriffen gewesen und habe zu Reichsanlagen contribuirt, sei noch 200 Jahre nach der Verpfändung zu Reichstagen als Reichsstadt geladen und durch eigene Gesandte oder Vertretung anderer Reichsstädte erschienen (Goldast de regno Bohem. I., cp, ult. n. 8; III, 16, 46) und habe Reichs- und Fürstentage bei sich selbst empfangen. Eger besitze die Regalien: hohe und niedere Obrigkeit, Geleitsrecht, hohe und niedere Wildbahn; es besetze selbstständig und entsetze Rath und Gericht, thue dies auch in seinem unterthänigen Marktorte Redwitz; es habe auch Besteuerungsrecht auf Victualien und Waaren durch Accise und Aufschläge; es habe eigene Stadtgesetze und Statuten, entsprechend dem gemeinen deutschen oder sächsischen Rechte, nach dem bei Lücken entschieden werde, und zwar auch in appellatorio (da die Stadt gleich den übrigen Reichsstädten und den meisten Fürsten kein privilegium de non evocando hatte) von der Krone in Prag; alles dies stünde nur freien Reichsstädten zu; es sei bisher nie bei böhmischen Rechten, Gerichten, Kammer, Landesordnungen, Majestätsbriefen, Königswahlen, Land-, Wahl-, Krönungstagen, ordentlichen oder außerordentlichen Steuern betheiligt gewesen; die Annahme böhmischer Privilegien mache so wenig Eger zur böhmischen Stadt, wie Nürnberg durch Annahme brabantischer Privilegien eine Brabant unterthänige Stadt geworden. Es habe nur auf Bitte besonderer Kron-Commissarien mitunter „freiwillige Hilfe" gewährt, ganz wie zwischen kaiserlicher Majestät und der fränkischen freien Ritterschaft geschehn, und nur gegen besondere Reversale, daß es ihrer hergebrachten Freiheit nicht präjudicirlich sei. Eger huldige nur bedingungsweise sub expressa clausula, „vermöge der Verschreibung, so man dem heiligen römischen Reiche schuldig" bis zur neuesten Zeit als bloßes Pfand; es sei 1315 nomine Imperii verpfändet und zwar mit bestimmten Restrictionen, namentlich der conditio reluitionis perpetuæ, und dann salvis privilegiis et immunitatibus. Die Bestätigung der Freiheiten, Gewohnheit und Privilegien bekomme es jedesmal speciell vom Könige als Pfandherrn und noch besonders vom Kaiser, der sie als Reichsglied fürs „Reichsgetreue" bekundet, bis zu neuester Zeit, was Alles auf böhmische Landstädte doch nicht passe. Daß Kaiser Ludwig 1315 die Einlösung nur sich persönlich vorbehalten, und falls er Eger nicht auslöse, dieses auf ewig abgetreten, sei offenbar falsch, würde durch den ganzen Verlauf widerlegt, wie auch aus Carls IV. Annahme des Egerer Huldigungsbriefs, der die Einlösung durchs Reich vorbehalte. Daß Eger und die übrigen Reichsstädte zu jener Verpfändungszeit keine status immediatus Imperii, sondern kaiserliche Patri-

monial- und Kammerstädte gewesen, worüber der Kaiser frei verfügen gekonnt, das würde von allen Reichsstädten in Ewigkeit nicht zugegeben werden; dagegen spräche auch Carls Herbeiführung der churfürstlichen Verpfändungsatteste und Egers Anerkennungsbrief, nicht minder die noch spätere Inserirung in Reichsmatrikeln und Berufung zu Reichstagen. Kaiser Ludwig habe Eger nur soweit dessen gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit dem Reiche zustehe, verpfändet und verpfänden können; und König Johann **1322** versprochen, alle bisherigen Rechte Egers, also auch die Reichs-Immedietät und was daran anhängig, aufrecht zu erhalten; Kaiser und Reich habe nicht mehr verpfänden und der König nicht mehr erhalten können, als jene selbst an der Stadt gehabt. Die Stadt habe dem Pfandherrn stets nur unter Bedingung gehuldigt und gegen Zusicherung der Aufrechthaltung ihrer Freiheiten; falle letzteres so auch ersteres, da es Correspectiv-Verheißungen seien, und es heiße: „getreuer Herr, getreuer Knecht". Bei Eger seien daher alle Privilegien, Regalien, Territorialjurisdiction als Reichsstadt nach wie vor der Verpfändung geblieben, neben der eingewilligten limitirten Pfandschaft die Reichs-Immedietät verblieben. Bis zur neuesten Zeit seien ja auch alle Privilegien vom Pfandherrn anerkannt und bestätigt worden, auch das Pfandverhältniß selbst noch heute nicht bestritten, wie allerdings die Höhe der Summe. Diese betrage nur **20,000** Mark, und der damals **1315** übliche Werth mache heute höchstens **40,000** Thaler (Wig. Hunds Bayr. Stammbuch, fol. **406**); das Einlöserecht stehe noch heute dem Reiche zu, und dem Kaiser auf seine Pfandschaften nur dieselben Rechte wie allen Fürsten und Ständen auf die ihrigen; der Kaiser habe ohnedies als solcher und Pfandgeber die verbriefte Verpflichtung (und besitze ja auch die Mittel), die Stadt wieder von ihm selbst als König Böhmens und Pfandnehmer auszulösen, von der Krone Böhmen freizumachen und dem Reiche zurückzuerwerben, oder mit andern Worten: sie freizugeben und dem Reiche wieder vollkommen zuzustellen, eventualiter aber der Stadt Eger selbst freizustellen, sich durch Zahlung des Pfandgeldes von der Krone Böhmen freizumachen und vollständig zum Reiche zurückzukehren. Bei der Verpfändung seien alle bestandenen Regalien reservirt und auch ferner von Kaiser und Pfandherrn bestätigt, die Stadt also der Krone nur secundum quid beigethan, d. h. in qualitate pignoris, im Uebrigen aber eine dem römischen Reiche zugethane Reichsstadt verblieben; wie es weltkundig sei, daß viele Reichsstädte existiren, bei welchen Fürsten einzelne Rechte haben und Huldigung erhalten, und welche doch freie Reichsstädte und active Reichsstände sind, wofür Beispiele (Braunschweig, Hamburg, Schweinfurt, Cöln, Speyer, Worms ꝛc.) und Belegstellen damaliger Staatsrechtslehrer [100] angeführt werden. So sei auch unzweifelhaft das ganze Territorium der Reichsstadt Eger verblieben ungeachtet der Verpfändung, und der Krone Böhmen dabei nicht mit übergeben, weshalb bei Zurückbleiben der Regalien bei der Stadt, der Krone Böhmen auch weder zugestanden, noch zustände, die Regalien dort zu ändern. — Soweit die beiderseitigen Entgegensetzungen.

Die Kaiserlichen erklärten (**23.** und **31.** October **1649**): Wegen Eger könnten sie sich nicht weiter in Disput einlassen, dessen seien sie von kaiserlicher Majestät befehligt; Eger hätten sie als conditio sine qua non angesetzt; sie könnten wegen Eger und der Erblande nicht weichen; wollte man es bei ihren Worten nicht lassen,

so seien sie unnütz hier; wegen der steten Mißhelligkeiten und Verhandlungen über Eger würden sie ihre völlige Abberufung beim Kaiser beantragen müssen.

Trotz großer Bestürzung der Evangelischen Stände darüber nahm Schweden in dem Entwurfe des Executions-Recesses die alte Restitutionsforderung Egers auf (8. Nov.). Die Kaiserlichen erklärten (14. Nov.), der Kaiser erachte Eger so lange für ein Erbstück des Königreichs Böhmen, wie auch andere Reichsstände thäten, bis es ausgelöst, was aber laut des Friedens nicht eher geschehen könne, bis sich das gesammte Reich darüber auf dem Reichstage oder sonst verglichen. — Die Evangelischen Stände, welche (am 21. Nov.) den alten Antrag wiederholt, verlangten dann (25. Nov.) die Clausel aufzunehmen: „daß für Stadt und Kreis Eger das Pfandrecht vorbehalten bleibe." Diesen schwächlichen, weil nichtssagenden Ausweg verwarfen die Kaiserlichen mit dem richtigen Einwande, daß sie ja die Pfandschaft gar nicht negirten, sondern nur die jenseitig daraus gezogenen Consequenzen. Solche festzustellen versuchten die Evangelischen Stände ferner nicht mehr, und man kam sogar auf die noch nichtssagendere Idee, bei wirklicher Fortlassung der unnützen Clausel ein Attest zu vereinbaren, daß die Fortlassung derselben allen Theilen unpräjudicirlich sei; wogegen die Kaiserlichen schließlich nichts einwandten. — Fast trat noch eine Wendung ein. Obgleich nämlich unter den von Schwedischer Besatzung zum Voraus zu befreienden Städten Eger nicht begriffen war, ließ doch der Schwedische Generalissimus und Thronfolger Pfalzgraf Carl Gustav auf des Kaisers Wunsch schon am 9. Oct. 1649 Eger räumen, unter bloßer Bedingung freier Religionsübung der Evangelischen wie 1647 (da die Kaiserlichen von 1624 nichts wissen wollten, indem für Eger das alte Verpfändungsjahr 1315, da es ganz katholisch, das Normaljahr sei), und am 10. Oct. wurde der Friede dort verkündet. In Folge italienischer Jesuiten-Pasquille in Nürnberg (Piccolomini sei ein trefflicher Cavalier, der nicht nur mit dem Degen, sondern auch durch den Trunk Festungen recuperiren könne, wie ihm denn der Pfalzgraf per crapulam die Herausgabe Egers verwilligt habe) wurde der Pfalzgraf so erzürnt, daß er nunmehr durchaus Egers Restitution in den Receß aufgenommen verlangte; erst am 1. Dec. gab er sich zufrieden und das Attest wurde beiderseitig ausgestellt. — Für Eger stand nun in kirchlicher Beziehung die Anwendung der Friedensbestimmungen wie für die kaiserlichen Erblande in Aussicht, da auf die seitherige Schonung nicht zu rechnen; in staatlicher Beziehung wurde am status quo zunächst nichts geändert, eine Garantie für die Zukunft fehlte. — Oertliche Streitigkeiten in Eger führten übrigens sehr bald zu einem kaiserlichen Befehle vom 24. Januar 1650, wonach auch die obige beschränkte Religionsübung den Evangelischen ganz untersagt wurde, wonächst es wieder zu Emigrationen kam. Bachhelbel, der Führer der Evangelischen Egerer, entleibte sich noch 1650 im Walde bei Wunsidel. Egers evangelische Reichspartei erhob noch einen Protest an die Oeffentlichkeit, indem sie eine ihrer staatsrechtlichen Denkschriften durch das damals sehr geschätzte Theatrum Europaeum 1652 (Bd. VI, p. 958—972) publicirte; sie wendete sich um 1653 an den Reichstag zu Regensburg mit der Bitte „um Gestattung vollkommener Religionsfreiheit und Versetzung Egers in die Zahl der freien Reichsstädte", was aber ganz erfolglos blieb, während auf Gegenbitte des katholischen

Stadtraths der Kaiser (wie schon 1652) durchaus Rückkehr zum Katholicismus oder Emigration wiederholt anbefahl[101].

Die Rücksichten auf Böhmen, auf das Interesse dieses Landes wurden für das fernere Schicksal des deutschen Reichslands Eger entscheidend. — Nachdem der Friede geschlossen, beriethen die böhmischen Stände zu Prag über eine wünschenswerthe größere Sicherung Böhmens vor ferneren feindlichen Einfällen und beantragten die Umgestaltung des für Böhmen wichtigen Grenzpunkts Eger zu einer vollständigen Kriegsfestung; sie begründeten den Antrag damit, daß bei besserer Befestigung Egers, welches schon eine große Blokade durch die Schweden ausgehalten, sogar Prag selbst wohl nicht in Feindes Hand gefallen sein würde, und daß Eger die von Böhmen ausgeschriebenen großen Contributionen auch stets geleistet habe. Der Kaiser hatte zunächst als sich Eger (4. Jan. 1651) bei ihm beschwerte, daß die Statthalterei zu Prag auf Grund böhmischer Landtagsschlüsse, — die ihnen ganz fremd — Militärgeld von ihnen fordere (20. Febr. 1651) verordnet, „daß Stadt und Bezirk Eger den Verordnungen der böhmischen „Statthalterschaft in militaribus quae moram non patiuntur zu gehorchen habe"; er setzte nun von der kaiserlichen Absicht, Eger zur Festung zu erheben, nicht nur die benachbarten Landesfürsten von Bayern, Bayreuth und Sachsen (die wegen ihrer offenen unbefestigten Lande wenig einverstanden damit waren), sondern, — weil Eger kein böhmisches Kroneigenthum, sondern auf Reichsgrund gelegen, — die übrigen Chur- und Reichsfürsten in Kenntniß und erhielt deren Einwilligung zu dieser Festungsumwandlung der Reichsstadt, worauf der Bau im Mai 1655 begann. — Kaiser Ferdinand III. befahl nun aber auch (6. Aug. 1656): „daß die Stadt Eger, rücksichtlich der Besteuerung im Allgemeinen, bei alter Observanz belassen bleibe, dagegen bei unvorhergesehener Kriegsnothdurft soviel extraordinäre Steuer, als die böhmische Statthalterei bestimmen würde, zu zahlen habe[102].

Von nun an, seit diesen ersten Schritten des vorgedachten Kaisers verminderte sich die exemte Stellung Egers allmälig immer mehr, und es sank allmälig zur landsässigen Unterordnung herab.

Schon Kaiser Leopold I. (1658—1705), der „seinen und des Reichs lieben Getreuen" als Kaiser (25. Juni 1659), dann als König von Böhmen (16. Juli 1659) die Stadtprivilegien bestätigt hatte, befahl 1662, daß die Egerer an den Zollstationen seines Reichs unweigerlich Mauth zu zahlen hätten, und befahl 1671 die Verwendung der städtischen Erträge des Sauerbrunns zur Stadtbefestigung. — Die böhmischen Stände in Prag suchten ihre Landtagsbeschlüsse fortan immer auf Stadt und Egerland auszudehnen und theilten sie zur Nachachtung mit, seit 1683 wurde sogar das böhmische Kreisamt Elbogen als Publicationsbehörde benutzt, wogegen Stadt und Ritterschaft des Egerlandes mit Bezug auf die Privilegien, die hundertjährigen Besitzstand und Nichttheilnahme am böhmischen Landtage protestirten[103]. Es wurden aber fortwährend Postulata an das Egerland gestellt. — Auf den reichsstädtischen Charakter der Stadt wurde dabei in letzterer selbst fortdauernd großer Werth gelegt; die von Zacharias Theobald 1683 besorgte neue Ausgabe von Brusch' Fichtelbergsbeschreibung ist „den edeln und gestrengen hochgelahrten, für-

sichtigen und hochweisen Herrn Bürgermeistern und Rath der löblichen Reichs-
stadt Eger" gewidmet. — Kaiser Joseph I. (1705—11) erkannte zwar (2. Dec.)
.705 und (12. Juli) 1706 noch ausdrücklich an, daß „Eger als ein Reichs-
lied an die Erbkrone Böhmens blos allein pfandschillingsweise
ediehen" sei, als er die vom Senate dargebotene Extraordinari-Steuer von
666 fl. annahm[104]; nach Empfang der Huldigung (18. Oct. 1706) bestätigte er
ier — zuerst als Kaiser (23. Nov.) „seinen und des Reichs lieben Getreuen", dann
s König (4. Dec. 1706) — nicht mehr alle Stadtprivilegien ausdrücklich, sondern
ir das General-Bestätigungsprivileg von Kaiser Max I. und die von seinen Habs-
rgischen Thronvorgängern, Ferdinand I., Max II., Rudolph II., Mathias, Ferdi-
nd II. und III. und Leopold I.[105]. — Sein Bruder, Kaiser Carl VI. (1711—40),
stätigte als Kaiser (15. April) 1712 und als König von Böhmen (7. April) 1713
'e Privilegien Egers. Er sendete auch noch zwei Kron-Deputirte nach Eger
März 1721) um die von den böhmischen Ständen schon angenommene „Prag-
tische Sanktion" wegen Nachfolge der Maria Theresia und ihrer Descendenz auch
i den Eger'schen Landtagsständen (Geistlichkeit, Ritterschaft und Stadt) angenom-
n zu sehn, was (23. Juli 1721) urkundlich[106] erfolgte, jedoch nur salvis privi-
iis ab Imperatoribus et Boh. Regibus urbi Egrae et Circulo concessis „und
r soweit es sich auf den Pfandschilling Egers appliciren lasse.'
Es war die letzte Kronsendung nach Eger! — Nachdem die Annahme der Prag-'
tischen Sanktion auch hier erreicht war, wurde, trotz einer Deputation Egers vom
Juni 1723, die sich auf 468jährige Privilegien berief, Eger gedrängt, bei seiner
nigskrönung in Prag (Sept. 1723) die Erbhuldigung mit den böhmischen Stän-
: zusammen abzulegen. Der deutsche Kaiser selbst, als König Böhmens, verfügte
ann noch 1725 die Einverleibung Egers zur Krone Böhmen und
klärung zur königlichen Stadt[107]. — Der Beitritt Egers zur pragma-
hen Sanktion war der letzte Act politischer Selbstständigkeit der alten Reichsstadt
vesen.

Diese thatsächliche von oben her decretirte Incorporirung wurde alsdann Grund-
e zu anderweitiger Regulirung der gerichtlichen und administrativen Verfassung
ers in Uebereinstimmung mit allen übrigen Städten Böhmens. Das deutsche
ich nahm von diesem Verluste eines Reichsgliedes keine Notiz.

In dieser Periode spricht sich noch 1729 Glafey[108] über die staatsrecht-
he Stellung des Egerlands als einer bloßen Pfandschaft zu
öhmen ausführlicher aus. „Alldieweilen aber in denen kaiserlichen Wahl-Capi-
ulationen neuerer Zeiten versehen, daß keine Reichspfandschaft wiederum von denen
tänden abgelöst werden solle, so wird es wohl damit im gegenwärtigen Stand
erbleiben. Inzwischen bleibt dieser Eger- und Elnbog'sche Kreis von der
rone Böhmen annoch insoweit separirt, daß die Krone Böhmen sich dar-
ber besonders vom Reiche muß belehnen lassen; auch dieserhalber ehemals
nen sondern Anschlag tragen müssen, maßen in der Reichs-Matrikul zu
ürnberg 1467 ausdrücklich versehen, daß die Kron Böhmen wegen Böh-
en, Mähren, Schlesien, Lausitz auch Egerer und Elbogner Kreis
00 zu Roß und 2000 zu Fuß geben sollen; welche Distinction, obwohl mit ver-

„schiedenen Anschlag, in den nachmaligen Reichs-Matrikuln allemal wiederholet wer„den. Denn da heißt es in der Matricul zu Regensburg 1471: Item das Kö„nigreich zu Böheim mit Mähren, Schlesien, Lausitz, Sechsstädt (die Ober-Lausitz) „Egerer und Elbogner Kreis sollen haben 450 zu Roß und 1150 zu Fuß. „Nachdem aber die Kron Böhmen von Zeiten Ferdinandi I. an der Mitleidenheit „des deutschen Reichs sich zu entziehen gesucht, auch es dahin gebracht, daß sie nichts „mehr gegeben, hat dasiger Anschlag nebst denen andern Reichsgaben ruhen müssen. „Nachdem aber neuerer Zeit[109] die Kron Böhmen mit dem Beding zum völligen „Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen wieder gelangt, daß dieselbige einen chur„fürstlichen Anschlag beim Reiche übernehmen wolle, wird sich ausweisen, ob dieser „Anschlag in ein Quantum zusammengefaßt und von allen der Kron Böhmen Lan„den überhaupt ohne specielle Benennung abgetragen werden wird, oder ob er wie „vormals mit Denominirung und zugleich von wegen der böhmischen Pertinenzstücke „und incorporirten Landen geleistet werden solle. — Hier ist noch die Frage, ob die „Stadt Eger der Reichspfandschaft ohnerachtet, welche auf ihr haftet, „eine Reichsstadt geblieben, oder der Kron Böhmen Landstadt geworden sei? „Wenn es dem ordentlichen Lauff nach gegangen wäre, hätte Eger gar wohl „dabei seine Reichs-Immediate behaupten können, inmaßen die andern „Reichsstädte, als da ist Friedberg ꝛc., der Verpfändung ohneracht bei ihrer „Reichsfreiheit verblieben seyn. Alleine die Stadt hat sich entweder selber „dem Böhmischen Gehorsam gutwillig submittirt, oder sich durch die Länge der Zeit „der Reichsfreiheit begeben."

Von der bereits 1725 ausgesprochenen Incorporirung Egers in Böhmen hatte Glafey noch nichts erfahren (conf. s. Vorrede), und es fragt sich, ob diese staatsrechtliche Anregung des Publicisten in Eger selbst damals bekannt geworden ist, da wenigstens keine weiteren Schritte der Stadt — weder Rechtsverwahrungen, noch Vorstellungen beim Reichtage — dieserhalb erhellen, um den Rechtsstandpunkt zu wahren. — Oben war schon angedeutet, daß damals alte Geschlechter Stadt und Land verließen. Die Juncker von Oberconreut zogen sich unter Aufgabe alles Egerländischen Landbesitzes 1732 unter den Oberpfälzischen Hof- und Landadel ins Sulzbachische. Die Werndl von Lehnstein und Brusch von Neuberg traten 1736 und 1742, Andere später aus.

Diese thatsächliche Incorporirung — für die Stadt noch weit fühlbarer, als für das Egerland — führte sofort zu Abänderungen der alten gerichtlichen und administrativen Verfassung Egers behufs Herbeiführung ihrer Uebereinstimmung mit allen übrigen Landstädten Böhmens. Es begannen bedeutende Veränderungen und Umstaltungen[110]. Noch derselbe Kaiser Carl VI. befahl 1736 verschiedene Neuerungen in Eger und namentlich die Einführung der „allgemeinen Vormundschafts-Pragmatik"; doch weigerte der Senat unter Führung der vier Bürgermeister: Werndl von Lehnstein, von Brusch, von Reichel und von Widmann, mit Berufung auf die bestätigten Stadtprivilegien deren Annahme und verstand sich nicht dazu[111]. — Der letzten Habsburgerin, Kaiserin Maria Theresia (1740–80), obzwar sie (Juli 1744) dieselben Privilegien wie Joseph I. bestätigt hatte[112], glückte es schon vom Jahre 1745 an, die ganze Verfassung Egers allmälig umzugestalten

1745, 53, 55, 62, 65, 67, 68)[113]. — Das Lothringer Kaisergeschlecht[114], nd zwar schon ihr Nachfolger Joseph II. (1780—90), fuhr darin (1782, 87, 88) fort, und Leopold II. (1790—92) machte dann auch jeden in Eger drei Jahre ang seßhaften Bürger rathsfähig[115]. Von Privilegienbestätigung war keine Rede nehr. — Auch unter Franz II. (1792—1835) und Ferdinand I. (1835—48) erfolg-n weitere Umgestaltungen der Stadtverfassung, an deren Spitze seit 1768 jährlich ur zwei, seit 1788 sogar immer nur ein Bürgermeister traten; die Zahl der Bür-rmeister verminderte sich in einem Kreislaufe in derselben Weise, wie sie sich ver-ehrt hatte.

2. Chronologische Uebersicht der Bürgermeister.

I. Einzel-Bürgermeister: 1285 Caspar Simon; 1296 Hans I. Heckel; 308 Niclas von der Hulen; 1310 Gottfried N.; 1314 Hermann I. Heckel; 318 Tuto (v. Schonenbrunn); 1319 Michael Heckel (40jährige Lücke).

II. Doppel-Bürgermeister (unter Kaiser Carl IV., 1346—79): 360 Franz Goßwein und Rudisch Ayngel; 1365 Laminger auf Albenreut und ?); 1370 Hermann II. Heckel und Niclas I. Juncker. — (Unter Wenzel IV., 1379—1419); 1381 Niclas I. Juncker; 1384 Adam Juncker; 1387) Niclas Juncker; 1395 Niclas II. Juncker; 1396 Hans II. Heckel und iclas Gummerauer; 1398 Hans Heckel, Hans Schneider, auch Ludwig uhr, und 1399 Niclas Gummerauer; 1400 Conrad Hößler und Niclas uhr; 1402 Hans Hirnlos; 1403 Sigm. Rudisch; 1404 Albrecht Franken-rüner; 1407 Sigmund Juncker; 1415 Mich. Püchelberger; 1418, 21 iclas II. Juncker († 1422). — (Unter Kaiser Sigismund, 1419—37): 420 Hans Kuttenplaner und Niclas Gummerauer; 1423 Rudiger Jun-er († 1432) und Niclas Freytag; 1425 Franz Jöbel; 1428 Niclas Gum-erauer; 1430 Chrph. Dölnitzer; 1436 Hans Rudisch. — (Unter Kai-er Albrecht, 1437—39 und König Ladislaus, 1440—57): 1442 Caspar I. uncker, Georg Schmiedel, Conrad Meinel; 1443 Caspar Juncker; 1445 aul Rudisch; 1446 Hans Werner; 1448 Niclas III. Juncker und Erhart erndl; 1449 Caspar Juncker, Jobst Ayngel und Ulrich Rudisch; 1452 aul Rudisch; 1453, 54 Caspar Juncker. — (Unter König Podiebrad, 458—71): 1459 Sigm. Bachmann, Georg Schmiedel († 76), Niclas Bayer; 461 Clemens Püchelberger († 98); 1464, 66, 67 Caspar II. Juncker († 74); 469 Procop Bodersreuter; 1471 Franz I. Juncker († 84). — (Unter önig Wladislaw, 1471—1516); 1476 Niclas Bayer, Caspar Werndl; 477 Caspar Schmiedl († 85) und Niclas Keßler.

III. Vier-Bürgermeister, jährlich Anfangs März (Ascher-Mittwoch vor em Sonntage Invocavit), jährig aber meistens wiederholt gewählt und quartaliter n der Regierung wechselnd. Von ihnen traten ein: 1484 Erasmus Brunner; 485 Caspar II. Simon († 92); 1486 Franz Scheller († 92); 1487 Bernh. I. Schmiedel († 1510); 1493 Thomas Werner († 1518); 1494 Conrad Friessel † 95), Chph. Kürzel († 95); 1496 Paul Pesolt († 1502); 1497 Adam Keß-er; 1501 Niclas Haller († 15); 1502 Andreas Bayer (entsetzt 25); 1510

aniel (entsetzt 25); 1511 Niclas Reichenauer († 29). — (Unter Kö-
udwig 1516—26): 1516 Adam Püchelberger († 26); 1526 Thomas
(† 44). — (Unter Kaiser Ferdinand I., 1526—64): 1527 Hans
iedel († 45); 1529 Erhart Werner († 88); 1532 Michael Brunner
); 1546 Nic. Keßler († 57); 1548 Clemens Püchelberger († 56), Eras-
Crahmer († 57); 1557 Bernh. II. Schmiedel († 80), Wolfgang Frisch-
n († 58); 1558 Peter Ruprecht († 72); 1559 Gg. Wassermann († 71);
1 Caspar Crahmer († 87). — (Unter Kaiser Max II., 1564—76):
71 Michael Bayer († 1607); 1572 Hans Wassermann († 81). — (Un-
Kaiser Rudolph II., 1576—1611): 1581 Adam Keßler († 90); 158
ph. Klinkervogel (entsetzt 93); 1582 Franz II. Juncker († 1600); 159
ans Werner († 1710); 1593 Adam Crahmer († 1619); 1600 Wolfg. Bach-
elbel († 20); — (seit 1607 mit lebenslänglicher Wahl) — 160
Joh. Mümler († 13); 1611 Gg. Werndl († 15). — (Unter Kaiser Ma
thias, 1611—19): 1613 Adam Juncker (1629 von Kaiser Ferdinand II. en
setzt); 1615 Gg. Albrecht; 1619 Andreas Crahmer († 27). — (Unter Kai
ser Ferdinand II., 1619—37): 1621 Gg. Friessel († 21), Bernh. II
Schmiedel († 24), Wolfgang II. Bachhelbel; 1624 Math. Dietl (beide le
tere von Kaiser Ferdinand II. 1629 wegen der Reformation entsetzt); 1628 Adam
Schmiedel († 41); 1629 Joh. Brunner († 31), Paul Juncker (1636 von
Kaiser entsetzt), Hans Georg Meinel († 36); 1632 Wolfg. Betterle (resignir
44), Gg. Erhart Werndl († 32), Wolfg. Frischeisen († 41); 1637 Clemen
Holdorf (resignirt), Joh. Rampf († 50). — (Unter Kaiser Ferdinand III.
1637—57): 1641 Joh. Adam Söldner († 62); 1647 Joh. Paul Dreßl; 165
Joh. Adam Werndl. — (Unter Kaiser Leopold I., 1658—1705): 166
Georg Adam Juncker († 75); 1671 Joh. Chph. Betterle; 1683 Ignaz Ma
Werndl († 1707); 1684 Joh. Adam Walter von Walbach († 98); 1685 Joh
Thomas Reichl († 1700); 1690 Joh. Phil. Martini († 1700); 1699 Pete
Ernst Brusch; 1701 Joh. Adam Juncker († 32), Adam Chph. Wagner († 22
— (Unter Kaiser Joseph I., 1705—11): 1708 Joh. Jos. Werndl († 38
— (Unter Kaiser Carl VI., 1711—40): 1722 Gg. Adam Brusch († 43)
1733 Joh. Jos. Max Reichl († 55); 1734 Adam Joh. Widmann († 40)
1739 Gg. Adam Söldner († 52); 1740 Joh. Thomas Funk († 49). — (Un
ter Königin Maria Theresia, 1740—80): Joh. Adam Jos. Schmiede
(resignirt 56); 1749 Ignaz Betterle († 65); 1752 Joh. Jos. Kammerer (r
signirt 68); 1756 Joh. Trampeli († 70), Joh. Jos. Adam Müller v. Bo
mershof.

V. Seit 1768 nur zwei Bürgermeister: 1770 Joh. Chph. Werne
(† 88), Max Math. Limbeck († 1806). — (Unter Kaiser Joseph II., 178
bis 90, Leopold II., 1790—92, Franz II., 1792).

VI. Seit 1788 nur 1 Bürgermeister: 1808 Vincenz Totzauer.

3. Die Egerischen Geschlechter.

Sowie die Stadt Eger noch jetzt Spuren ihrer ehemaligen Größe trägt, so zeigt auch die frühere Ansässigkeit der vielen adligen Geschlechter und nachrückenden Patricier von großer Wichtigkeit Reichthum und Wohlstand. Aber nur noch wenige dieser alten Geschlechter pflanzten sich überhaupt bis auf gegenwärtige Zeiten fort; die meisten sind ausgestorben, viele sind bei den Religionszerwürfnissen des 17. Jahrhunderts ausgewandert; von ihnen sowohl, als von den in Eger Zurückgebliebenen, sind, wie wir später sehen werden, nur noch wenige bis jetzt hin erhalten [106]. — Wie auch in andern Städten zeigen sich bei den Eger'schen Stadtadligen gleichfalls oft eigenthümliche Namen [107]: Degenreuter, Vordersreuter, Juncker, Söldner, Herold, Holzschuher, Klopfer, Pfeilschmidt, Frischeisen, Hufnagel, Ehemann, Vetterle, Klinkervogel, Spervogel, Hirnlos, Demel, Hasenzagel, Fritschhans, Wassermann, Muffel, Nekisch, Hollagut, Punickl, Büchelberger ꝛc. — Unter den Namen finden sich auch theils Spottnamen (Hasenzagel, Hirnlos, Muffel), theils Taufnamen (Simon, Werner, Daniel, Walter, Martini, Ruprecht, Albrecht, Antoni, Eberhart, Engelhart, Friedel, Hermann, Lubert, Ludwig, Michel, Otto, Philipp, Richard); Eigenschafsnamen (Braun, Groß, Grüner); Thiernamen (Hecht, Stier, Löw); Herkunftsnamen nach Ländern und Städten (Bernauer, Nürnberger, Oesterreicher, Bayer, Elbogner, Hanauer, Schömbach, Kuttenplaner, Reichenauer); Gewerks- und Functionsnamen [108] (Schmiedel, Häckel, Klopfer, Keßler, Frischeisen, Beyl, Pfeilschmidt, Hufnagel, Bachmann, Wassermann, Müller, Forster, Holzschuher, Schneider, Kramer), die nirgends mehr als in einer alten Burgstadt an früheren Ministerialenverband zu der Burg erinnern [109]; Gutsnamen (Dölitzer, Haslau, Seeberg, Schirnding, Schönstätt, Wildenauer, Wildstein, Wildenbach); theils auch wie überall willkürliche Namenbildungen.

In älterer Zeit zeigen sich die Namen [120] noch wechselnd, schwankend, zum Theil als Doppelnamen: Elbel-Fenkel, Dölnitzer-Topoldi, Heckel-Höler, Honigar-Schmiedel, Wolf-Bayer, Knorzer-Krotzer, Gummerauer-Wildenstein, Goßwein-Lengenfelder, Loman-Lamiger.

Dazu tritt eine anfänglich sehr wechselnde Schreibart desselben Namens; Honigar: Hönninger; Schmiedel: Schmidlai; Kneussäl: Knuzel, Kneuslin; Loman: Lomaner, Lamiger, Laminger; Römer: Rymar; Goßwein: Gosbin, Gozwin, Geßwein; Nekisch: Netsch; Pehl: Peychel; Beyl: Feihel; Jur: Gür, Güren; Ayngl: Engel; Jundherr: Junker; Bachhaibl: Pachhelbl; Kürzel: Knurzel; Büchelberger: Buchelberger; Hüller: Huler; Sumann: Sumayer, Sieman, Simon; Bigatto: Pickati; zu geschweigen von andern geringeren Modificationen, die zum Theil doch auch verschiedene Familien bedeuten können: Ror, Rore, Rorer, Rohr; Reinl, Reindl; Rubiger, Rubinger; Steinhauser: Steinhayßer; Stieber, Stier; Ehe-, Emann; Gra-, Grabammer; Perchtner, Prechtner; Voders-, Voiders-, Fordersreuter; Gru(ü)ner; Haßla-, lau-, -lach; Holla-, Hollengut; Witt-, Widmann; Klos: Klosen; Schömbach: Schönpach; Mainel: Meinl ꝛc.

Ferner finden sich von Burgen und Gütern entlehnte Zusatz-

namen: Zuerst die Schmiedel von Seeberg (schon 1260) und Kneusel von Hohenberg (schon 1280), dann die Laminger von Albenreut (schon 1368), Schönstetter v. Schönstett (1389), Schlick von Losan (etwa 1400), Juncker von Seeberg (1461), dann von Oberconreut (1497, kaiserlich bestätigt 1570), Lochner von Hüttenbach (1528), Walter von Walbach (c. 1560), Brunner von Wildenau (c. 1570), Mulz von Waldau (1603), Ludwig von Liebeneck (1612), Dreßl von Neuberg (1617), Söldner von Söldenhofen (von 1623), Werndl von Lehnstein (1630), Brusch von Neuberg. — In neuerer Zeit vermehrten sich diese Zusatznamen, die nun häufig nur willkürliche bilderreiche Zusammensetzungen darbieten: Löhnen von Bernsholm (1645), Ottowald von Streitberg (1648), Haberkorn von Habersfeld (1654), Otto von Ottengrün (1657), Braun von Braunthal (1668), Vetterle von Wildenbrunn (1671), Otto von Ottenthal (1721), Daniel von Froschheim (1786), Pützl von Burgthal (1792), Krieglstein von Sternfeld (1792), Limbeck von Lilienau (1793), Gabler von Adlersfeld (1795), Wunschheim von Lilienthal (17.97), Reichel von Rappenstein, Stübnerus von Stüben 2c.

Im Egerlande erhielten sich bei seiner Loslösung vom deutschen Reiche und Verpfändung an Böhmen, — wodurch es zwischen beiden ein eignes Sonderleben führte, und von den Bewegungen jedes dieser Länder nicht so unmittelbar berührt wurde, — die ursprünglichen Verhältnisse länger und reiner als anderwärts. In der Stadt selbst erhielt sich das Geschlechter-Regiment des Stadtadels, bis es erst in neuester Zeit durch Kaiser Leopold von oben her verändert wurde. Ebenso trat hier nicht so wie anderwärts der Gegensatz des Stadtadels zum Landadel schroff scheidend ein; denn, wie bereits erwähnt, waren die meisten Rittersitze des Egerlands im Besitze des Stadtadels [121], und standen die spärlicheren ursprünglichen Landadligen mit dem zahlreichen Stadtadel und seinem Landgüterbesitze im festen Verbande bei der Burg unter dem Burggrafen in Lehns-, Justiz-, Kriegs- und Steuersachen; deshalb lag es denn, da im ganzen Egerlande die Reichsstadt Eger selbst entschieden den Schwerpunkt bildete, bei dieser Sonderbildung des Egerländischen Staatslebens sogar im ersten Interesse der Landadligen selbst, an dem prävalirenden Stadtregimente durch Eintritt in dasselbe Theil zu nehmen. Ebenso ist erwähnt, daß es freilich auch an, mitunter sogar glückenden Versuchen der ländlichen Ritter, — die zum Theil dem Stadtadel selbst zugehörten — sich aus dem Verbande loszureißen, nicht gefehlt hat, und ebensowenig an Fehden (der Forster Gummerauer Kürzel Zedtwitz,) und an sonstigen einzelnen Fällen der Rivalität; daß diese aber noch 1533 durch gegenseitiges Anerkenntniß der Gleichberechtigung und Standesgleichheit der ländlichen Ritterschaft und des städtischen Geschlechter-Senats receßmäßig beseitigt wurden; und dies geschah um so leichter, als nur noch neuerlich 1503 durch die neue königliche Organisation des burggräflichen Landgerichts durch dessen Besetzungsart die völlige Standesgleichheit beider Theile gesichert war.

Fehden zwischen verschiedenen Adelsparteiungen in der Stadt selbst, wie sie in andern Städten um politischen Einflusses und alleiniger Stadtregierung willen, in Anwendung altgermanischen Fehderechts durch die wehrstädtischen Stadtgeschlechter wohl vorgekommen [122], sind im Egerlande nicht eingetreten. — Ebenso sind Turniere in Eger, obschon zwei solche z. B. von König Podiebrad

18. April und im November 1459 zur Feier fürstlicher Gäste dort mit Land- und Stadt-Edeln abgehalten wurden, — von der edeln Bürgerschaft selbst für sich, für die Stadt- und Landgeschlechter wohl nicht veranstaltet worden [123]; sie gediehen in den östlichen mehr slavischen Gegenden überhaupt nicht recht, und es wurden solche auch anderwärts, seit der pfandweisen Verknüpfung des Egerlands mit dem böhmischen Staatsleben, wohl von Egrischen Adligen selten besucht. — Diese machten aber nicht blos in der weiteren Umgebung Kriegszüge, sondern auch unter den Kaisern Römerfahrten nach Italien mit und wurden zu Rittern geschlagen, wie unter Carl IV. 1355 und Sigismund 1433 die Goßwein Schlick und Andere [124]. —

In dem Deutschen Ritterorden, der zur Aufnahme die Probe edeler Ahnen (4 bis 1450, später 8 und 16) forderte, waren auch Egers edele Geschlechter mehrfach vertreten; davon erscheinen in der Stellung als „Ordensgebietiger" und „Comthure" in Eger selbst: 1382, 1404 die Juncker, 1428 Gummerauer, 1439 Kuttenplaner, 1443 Rubiger, 1505 Crahmer; wie schon vorher anderwärts 1250 die Witzelsdorf, 1338, 43 die Sparneck, 1357, 1490 die Rothhaft, 1350 die Parsberg und Paulsdorf, 1370 die Wirsberg in der Comthurstellung des Deutschen Ordens sich an andern Orten finden. Die Härtenberg erschienen 1341, 62, 79 als D. O. Ritter, 1410 als Comthure.

Mit Ablauf des Mittelalters fand bekanntlich eine erhebliche Reaction des Landadels gegen den Stadtadel statt, die namentlich rücksichtlich des Turnierbesuchs ihren Ausdruck fand. Die zwei Turnierordnungen, zuerst die in ihrer Einseitigkeit unhaltbare zu Heidelberg 1481, dann bald darauf die gemäßigtere der 4 Ritterschaften: Rheinland, Franken, Bayern, Schwaben zu Heilbronn 1485 [125] veranlaßten wirklich häufiger, namentlich in den unwichtigeren Städten ein Auswandern der darin gesessenen Adligen auf ihre Landgüter [126]. In wichtigeren Städten überhaupt und in Gegenden, wo das Turnierwesen weniger geübt wurde, trat dies nicht ebenso ein; auch in Eger war dies nicht der Fall, und noch weit später saßen auch eigentliche Landadels-Geschlechter (wie die Zedtwitz, Wiersberg, Schirndinger, Schlick, Juncker &c.) in der Stadt [127], und stellten Namens derselben, wie ihre ländlichen Vettern Namens des Landadels, Geschworne zum Landgericht. Die Geschlechter der Stadt nannten sich und wurden genannt „die Herren von Eger" [128].

Von den, neben vielfachem Rittergüterbesitze auch vorzugsweise im Stadtadel vertretenen Geschlechtern — deren eigentlich reichsfreie reichsunmittelbare Stellung zur Reichsgewalt nicht zweifelsaft sein konnte, (da die Reichskrone das Egerland nicht einer fürstlichen Landeshoheit abgetreten, sondern nur des eigenen Kronrechts Ausübung verpfändet hatte) — erwirkten sich — nach früherem vereinzelten Vorgange der Schlick (durch Kaiser Sigismund zu Canterbury 13. August 1416) — damals vorsorglich nur die mit den Schlick verschwägerten Juncker (von Kaiser Friedrich III. Wien, 30. Juni 1483 [129], und wiederholt von Kaiser Max I. Freiburg, 6. August 1498 und 1507) und die Reindl (von Ersterem Rosenheim Sonntag nach Ulrich 1485) zur anerkennenden kaiserlichen Bekundung des alten Geschlechtsadels Adels- und Wappenbriefe. Nachdem diese überhaupt Carl IV. nach französischem Vorbilde seit 1360 in Deutschland eingeführt hatte, suchte deren Ausfertigung

seitdem allmälig die kaiserliche Kanzlei um der Gebühren willen möglichst zu verbrei-
ten, auch bei altadligen Geschlechtern gebräuchlich und durch kleine Gnadenzuthaten
angenehm und willkommen zu machen, und als bequemstes und zugleich „authenti-
sches Beweisdocument der höchsten Reichsgewalt“ vor allen andern schriftlichen Adels-
beweismitteln bloßer Standesgenossen gewichtig zu machen, ja fast zu erzwingen[130].
Auch der alte Geschlechtsadel benutzte dies vielfältig, sowohl der in den Städten als
der auf dem Lande; namentlich sah auch ersterer darin — gegenüber den Präten-
sionen des letzteren — ein von der kaiserlichen Schutzgewalt gewährtes und durch
die in den Documenten gegen Anfechtungen gedroheten hohen Geldbußen wirksame
Abwehrmittel; — (sehr verschieden von Adelverleihungs-, Adelserhebungsbriefen fü
Nichtadelige). — Weit später als obige 3 Geschlechter, erst nach der receßmäßige
Bekundung der Standesgleichheit mit dem Landadel (1533), ließen sich demgemäß
letzterer Anerkennung ungeachtet, andere Geschlechter- und Patrizierfamilien kaiserlich
Adelsbriefe ausfertigen; so die Erahmer von Pograth (von Carl V. 1546), Werr
her (von Ferdinand I. 1558); und wiederholt die Juncker (1562, 65, 70)[131]; fe
ner die Teschauer 1611, Freitag 1622, Werndl von Lehnstein 1630, Trager 163
Moser und Holdorf 1652, Braun 1668, Vetterle 1671, Sonderleitner 1674
Einzelne Stadtadels-Geschlechter, welche dies unterließen, gingen allmälig, — (au
wohl deshalb, weil die — (ursprünglich ganz bedeutungslose, erst neuerlich zu m
dernem Ansehn beim großen Publikum gelangte) — Partikel von[132] vor ihre
Namen, wie an den meisten einfachen Namen der alten Adelsgeschlechter im u
außer dem Egerlande, fehlte) — im Laufe der Zeit in den modernen unadlig
Bürgerstand über; so die uralten Hecht und Grüner; manche ließen sich spät
wiederum adeln. — Andere, in steter Schloßgesessenheit und in ununterbrochene
Besitze unzweifelhafter Adelsanerkennung, und bei ihrer wenigstens bis zur thatsä
lichen böhmischen Incorporirung (1725) eigentlich reichsfreien unmittelbaren St
lung stiegen eigentlich ohne innere Nothwendigkeit in der Sache selbst durch fo
male Erhebungen zu höheren Adelstiteln auf, seit man auch dara
Werth zu legen begann, obschon der alte Geschlechtsadel dadurch keine Erhöhu
erhalten konnte, da es nur Titel-Abstufungen innerhalb des niedern Adels (geg
über dem höhern altgräflichen und fürstlichen Adel) waren; so die Schlick 14
und 34 zu Freiherrn, 1437 zu Grafen (und dieses allerdings unter wirklich
Verleihung einer Reichsgrafschaft); die Nothhaft 1638, Laminger, 17
und Zedtwitz 1790 zu Grafen (die letzten wieder mit dem reichsunmit
bar erhaltenen Gebiete Asch), die Schönstetter 1697, Schirndinger 17
Juncker 1741, Daniel 1786, Schmiedel von Seeberg 1859 zu Freiherrn

Das Recht der Stadtgeschlechter zu Erbbegräbnissen in der Sta
Pfarrkirche, ein anerkannter Adelsbeweis, ist schon oben erwähnt (Anm. 60
— Sie führten ebenso zur Standesbezeichnung ausschließende erbliche G
schlechtswappen mit Streithelmen als offenkundiges Adelsvorrecht, w
solche schon in Urkunden des 14. Jahrhunderts vielfach vorkommen.

Auch die Adelsbezeichnungen erhielten sich im Egerlande unter den ob
angeführten Umständen gleichfalls länger als wohl anderwärts in der althergebrac
ten Form; so namentlich das alte Adelsprädikat erbar, erber, erberge, erbarig, ersa

in Urkunden und auf Monumenten[134]; so z. B. ein Sparneckischer Leichenstein zu Sparneck 1477, ein Castner-Juncker'scher zu Amberg 1494; eine Holzschuher'sche Urkunde 1493 und König Wladislaw's Urkunden wegen Neuorganisation des Eger'schen Landrechts von 1501 und 1504 durch „erbare Glieder der ländlichen Ritterschaft und des Senats", während anderwärts gleichzeitig damals schon das Prädikat „edel" nobilis auch für den niedern Adel gebräuchlich wurde[135]. Seit 1551 wurde für den Rath statt des erbar oder ersam die Bezeichnung ernfest gebräuchlich. Das Stadtgesetzbuch von 1452 bezeichnet den Rath, der die Gesetze erläßt, als „unsere Herren". —

Ein hier mit Bezug auf die Geschlechter noch ins Auge zu fassendes Verhältniß ist das der Mundmannen. Es gehörte zu den Auswüchsen der sich immer mächtiger entwickelnden Geschlechter-Aristokratie, daß besonders in Süddeutschland viele ihrer vornehmeren und reicheren Mitglieder eine große Zahl dienstbarer Clienten um sich sammelten, deren sie sich denn bei Gelegenheit auch zur Störung des Stadtfriedens in ihrem Interesse bedienten; auch auswärtige reine Landadlige wurden bisweilen solche Mundherrn armer Stadtbewohner, und fanden dann hiedurch Anlaß, sich mit dem Scheine eines gewissen Rechts, in städtische Verhältnisse zu mischen[136]. Dies bestand auch in dem, mit Eger nahe verbundenen und verfassungsähnlichen Nürnberg und Regensburg; dort wurde es schon 1219, hier 1230 bei Strafe der Friedlosigkeit beiden Theilen vom Kaiser verboten, das Verbot fruchtete aber dort so wenig wie anderwärts; auch anderwärts erschien diese aristokratische Clientel blühend, so in Cöln 1257, Wien 1278, Augsburg 1303; in Regensburg hatten noch weit später, trotz eines neuern Verbots von 1328, die Auer zahlreiche Mundmannen; noch 1430 wurde dies Verhältniß in Mainz, und vom Rathe selbst 1457 in Augsburg verboten, erlosch aber völlig erst mit der Constituirung der Zünfte zu selbständigen und politischen Genossenschaften. — Bei Eger hat ein derartiges Verhältniß sich für die niedrige Einwohnerschaft der Stadt selbst noch nicht klarstellen lassen; für das Egerland gegenüber der Stadt wird es durch einen Bericht des Burggrafen Zedtwitz von 1583[137] angedeutet, wonach „ehemals" im Egerkreis unzinsbare Freibauern gesessen, die aber bei nicht rechter Sprachmächtigkeit und persönlicher Unselbständigkeit sich zur Vertretung beim Senat oder bei Angesehenen der Stadt einen Bürger Egers zu ihrem „Mundherren" gegen Naturalabgaben und Fuhrengestellung gewählt hätten, an den sie zwar nicht ewig gebunden gewesen wären, wonächst sie aber bei überdies empfangenen Gelddarlehnen und Getreidevorschüssen, bei nicht möglicher Rückzahlung derselben, mit den betreffenden Bürgern die Ausgleichung getroffen hatten, diesen von ihren Höfen jährliche Zinse zu geben und die Erbhuldigung zu leisten, wodurch die bisherigen Freibauern zinspflichtig geworden seien.

Die Stadtbürgerschaft übte vielfältig ihr altgermanisches Fehderecht wie in andern Städten so auch in Eger. Dabei trennten sich in allen alten Städten und ordneten sich überall die Bewohner wie nach Geburt und Beruf, so auch nach Waffengattung. Die Geschlechter, vornehmen Bürger fochten mit Lanze (Gleve) und voller Rüstung, Harnisch, Schwert, Streitkolbe (Glevener, Cunstoffler, Constabler, — comes Stabuli, Connetable, — was im 14. Jahrhundert die Edelleute und raths-

fähigen Bürger bezeichnete); die bewaffneten Zünfte unter Zunftmeistern und Ä alten mit eigenen Fahnen, Morgensternen statt der „ritterlichen Streitkolben" schon im 13. Jahrhundert mit der orientalischen Armbrust (Tzangra Blide Ar lesta „Stahl"), die von der Kirche als ketzerisch erklärt, vom Adel als heimtück und unritterlich gemieden wurde, aber noch Jahrhunderte lang sogar neben Feuergewehr im Gebrauche des Zünftlers blieb[138]. — Auch die Bürgerschaft E unternahm, wie wir gesehen, Kriegszüge, so in die Nachbarschaft zur Befeh von Raubrittern und Zerstörung von Raubburgen (1300, 1349, 1 33, 39, 47, 48, 51, 52, 70, 72, 1509), als weitere Kriegszüge für die Kaiser, sie auch mit Kriegsvolk geleiteten (1355, 72). — Die Stadt hielt auch, wie Geschichte mehrfach zeigt, Söldner. Wie bei größeren wichtigeren Städten ü all, erleichtert durch den rein patricischen Character des Stadtregiments, Land lige an die Spitze der Stadtsoldaten in Dienst traten[139], so finden auch in Eger öfter derartige edele besoldete Stadthauptleute; so e von Haslau 1414, von Robersreut 1416, Wilhelm von Raitenbach 1420—29, dabei ums Leben kam, Andreas von Haslau 1497, Sigm. von Reitzenstein 1 Kunz von Kraghan 1503 und noch 1619 Paul Juncker von Oberconreut auf Po der einen Aufstand in der Stadt selbst anregte[140]. In den Städten selbst h überall die bewaffneten Edelbürger, Geschlechter, Senat und Bürgermeister die rung[141].

Von den in Eger vorhandenen etwa 170 Geschlechtern[142], — freilich nicht von Anfang an gleichzeitig bestanden, sondern zum Theile nach ei der im Zeitverlaufe zum Vorschein kamen, wie sie auch meistens wieder allm ausgestorben sind, die aber anderseits in jedem Geschlechte mitunter mehrere F lien zählten, und von denen (laut Engelhard's Chronik) 1560 noch 70 vorha waren, — sind nicht alle in den Rath, und nur 56 zur Bürgermei würde allmälig gelangt; namentlich letzteres theils früher und öfter, theils s und seltener. Und darunter sind es denn natürlich diese mehrfältig im germeisteramte gewesenen Geschlechter, welche die mehrfältigste und einflußreichste wirkung auf die Entwickelung der Stadt Eger hatten. Nur 25 Geschlechter ste mehr als 1 Mal den Bürgermeister.

Am häufigsten führte das Bürgermeister-Amt das schon 1270 im E lande bekundete, von Oesterreich eingewanderte Rittergeschlecht der Juncker mit späteren Beinamen von Seeberg und von Oberconreut), welches, nachdem es 1 95, 1327, 36 im Besitze des Burggrafthums gefunden, dann 14 verschiedene germeister binnen 362 Jahren 1370—1732 (und zwar 9 in den 114 Ja 1370—1484, und dann nach 98jährigem Zwischenraum 5 in den 150 Ja 1582—1732) stellten, wobei übrigens Mehrere derselben zu wiederholten — zu men 20 — Malen fungirten; kein anderes Geschlecht hat so viele Bürgerme und so lange Zeit hindurch in Eger gestellt[143]. — Als nach ihm im Bürgermei Amte am häufigsten vertreten folgen die, sogar anscheinend schon 1042, 1118, sicher aber 1260 bekundeten Schmidl von Seeberg mit 9 (binnen 312 Ja 1442—1756), und die seit 1376 bekundeten Werndl von Lehnstein mi (binnen 290 Jahren 1448—1738), — alle 3 Geschlechter noch blühend. — D

die ausgestorbenen (†) Wernher mit 5 (binnen 324 Jahren (1446—1770), dann die schon 1281 bekundeten (blühenden?) Heckel (binnen etwa 100 Jahren 1296 bis 1396), die seit 1360 bekannten † Rubisch (binnen circa 50 Jahren 1403—49), die schon 1270 bekundeten † Püchelberger (binnen 140 Jahren 1415—1556), Keßler (binnen 113 Jahren 1477—1599), † Crahmer (binnen 80 Jahren 1548—1627) mit je 4 Bürgermeister; dann die 1270 bekundeten Vetterle, 1290 bekundeten Brunner, sowie die Bayer und Brusch mit je 3, — dann die 1285 bekundeten Simon, die 1391 genannten Meinel, sowie die Frischeisen, Wassermann, Bachhelbel, Kammerer, Söldner, Reichel mit je 2 Bürgermeistern, während die übrigen meisten 31 Geschlechter sie nur vereinzelt stellten.

Am frühesten waren in der Bürgermeisterwürde, und zwar noch vor 1300: die † Simon 1285 und Heckel 1296; demnächst im 14. Jahrhundert: die † Huler 1308, † Schönbrunn 1318, † Goßwein und † Ayngel 1360, Laminger 1365, Juncker 1370, † Gumerauer 1396, † Juhr und Schneider 1398. — Von diesen 11 ältesten Bürgermeister-Familien aus der Zeit vor 1400 sind nur noch höchstens 2, nämlich vielleicht noch die Heckel und sicher noch die Juncker vorhanden, die 9 andern ausgestorben.

Die übrigen 37 Geschlechter, die noch die Bürgermeisterwürde, zum Theil erst im Laufe der Zeit nachrückend, bekleideten, sind nach der Reihenfolge ihres Auftretens darin:

a) Von 1400—1450: die 1396 genannten † Hirnlos, die seit 1360 genannten † Rubisch, uralten schon 1239 bekundeten Frankengrüner, seit 1270 bekundeten † Püchelberger, Kuttenplaner, die 1366 genannten Freitag, † Jözel, die 1350 genannten † Dölnitzer, uralten Schmidl, die 1398 genannten Meinel, † Wernher, die 1376 genannten Werndl. — b) Von 1450 bis 1500: die hier in Eger 1359 bekundeten † Haller, † Daniel, † Reichenauer, Beyl. — c) Von 1500—1600: Die † Crahmer, Frischeisen, † Ruprecht, Wassermann, † Klinkervogel. — d) Von 1600—1700: die seit 1401 genannten Bachhelbel, † Mümler, † Albrecht, die seit 1270 bekannten Vetterle, † Holdorf, Dietl, Rampf, Söldner, Dreßl, Cammerer, † Walter, Reichel, Martini, † Brusch. — e) Von 1700 bis 1800: Widmann, Funk, Müller und Limböck. — Von diesen 37 Familien späterer Bürgermeister sind auch nur noch 7 vorhanden; aus der Zeit 1440 bis 50 die Werndl, aus der schon späten Zeit 1600—1700 die Bachhelbel, Vetterle, Dreßl, Söldner, Cammerer und Reichel; insgesammt sind also aus der ganzen Zeit vor 1700 nur noch 9 bürgermeisterliche Familien vorhanden, und 4 neueste aus dem 18. Jahrhundert.

Außerdem sind andere 117, im allmäligen Verlaufe der Zeit vortretende Geschlechter kundbar, welche zwar keine Bürgermeister, wohl aber Rathsherrn gestellt haben: Aychler, Antony, † Bärn, † Bernauer, Braun, Bunickel, Christl, † Degenreuter, † Dömel, Dörrer, Dölitzer, Dörfer, Driesmark, Eberhart, Ehemann, Einsidel, Elbogner, Engelhart, Feilitsch, † Fenkel-Eckel, Forster-Spervogel, Franck, Friebel, Fritschhans, Frischeisen, Gabler,

Gräffen, Grembs, Groß, Grüner (von 1290), Hanauer, † Haußner, Haßlau, Hasenzagel, Hecht (von 1260), Hermann, Heller, † Hollagut, Holzschuher, Herold, Huffnagel, † Hüler, Hutter, Junghans, Klopfer, Klosen, Knorzer, Kneusel, Kornauer, Krieglstein, † Kützer, † Laubner, Layner, † Löhnen, Lochner, † Löw, Lempe, Loman (oder Lamiger), † Loß, Lubert, Ludwig, Mayen, Mayerl, Merkl, Michel, † Mor, Moser, Muffler, Mülach, † Mulz, Neksch, Nürnberger, Oesterreicher, 2 Otto (von Ottengrün und von Ottenthal), Partner, Pecherer, Prechtner, Penkel, Pützel, Persner, † Pfeilschmidt, Punickel, Philipp, Planckner, Richter, Richard, Riebstein, † Römer, † Rorer, Reindl, Rubner, Rubiger, Riedl, Rüger, Schlick, Schirndinger, Schindler, Schömbach, Schönstetter, Schrötel, Somfels, Sonderleitner, Sunningberg (schon 1236), † Steger, Steinhauser, Stier, Tanner, Teschauer, Tischer, Trager, † Walter-Hof, Walhauser, Wildenauer, Wildenhof, Wildner, Winkelmann, Wildstein-Nothhaft, Zichner.

Von diesen 117 nur in den Rath gelangten, rathsherrlichen Familien sind sicher nur noch 25 als vorhanden anzugeben: die 4 uralten Hecht, Grüner, Schirnding und Schlick, ferner die Braun, Einsidel, Frank, Gabler, Groß, Huffnagel, Loman (Lamiger), Lochner, Mayerl, Müller, Neksch, Nürnberger, Oesterreicher, Ottenthal, Pützl, Riedl, Stier, Steinhauser, Sonderleitner, Schrötel, Teschauer, Widmann. — Manche sind in den gewöhnlichen modernen Bürgerstand hinabgestiegen. Ueberhaupt am frühesten genannt[144] unter allen Geschlechtern werden die Sunningberg 1236, Frankengrüner 1239, Hönigar-Schmidel und Hecht 1260, Vetterle, Bayer, Püchelberger nebst den hier eingewanderten rittermäßigen Juncker 1270. —

Die Zeit des Aussterbens dieser so erheblich zusammengeschmolzenen Geschlechter[145] ist nicht überall bestimmt, aber für die meisten schon vor 1600: so namentlich die Demel, Hüler, Steger sogar um 1460, Hirnlos, Kürzel bald nach 1500, Rudisch 1536, Höler, Hollagut 1540, Haller 1547, Gräffen, Knorzer, Kuttenplaner, Laubner 1550, Bärn, Juhr 1555, Püchelberger 1556, Plankner vor 1600. Ferner die Degenreuter 1601, Albrecht 1615, Klinkervogel 1620, Crahmer nach 1633, Walter 1700, Löhnen um 1750, Ruprecht 1804, Frißl 1805, Brusch 1812, Daniel 1820, Mulz 1840.

Einige dieser Geschlechter finden sich auch unter den Stadtgeschlechtern anderer Orte; wenn auch bei Einzelnen vielleicht nur Namen-Identität ist, so doch bei den meisten Stammesgleichheit unverkennbar. So finden sich namentlich in Nürnberg: die Derrer, Goßwein, Groß, Haller, Holzschuher, Lochner, Muffler, Reichel; ebenso in Regensburg: Goßwein, Haller, Krahmer, Simon und die Egrischen Landadligen Redtwitz und Gravenreut, sowie die Wildstein Nothhaft; im oberpfälzischen Weiden saßen unter den Stadtgeschlechtern noch um 1500 auch die gleichfalls Egerländischen Paulsdorf, Pirk, Trautenberg, Wildenauer, Wildenfels neben den Ambergischen Castner, den Gleißenthal, Ende[146] 2c. Im benachbarten Pilsen findet sich dagegen kein einziges gleichnamiges Geschlecht, so daß dort also ein völlig fremdes Geschlechterthum bestanden hat. — Die Uebersiede-

lung Egrischer Geschlechter, der von Eger und Kornbühel nach Prag, sowie ihres dortigen machtvollen Auftretens ist schon gedacht.

Als ursprüngliche Rittergeschlechter[147], freie Adlige oder Ministerialen, zum Theil Burgmannen, erscheinen zugleich in der Stadt besonders die Dölitzer, Elbogner, Einsidel, Feilitsch, Forster-Sperwogel, Goßwein, Gumerauer, Haßlau, Juncker, Kneusel, Knorzer, Kürzel, Lamiger, Lochner, Planckner, Ror, Schlick, Schirndinger, Schmidl-(Honigar)-Seeberg, Schönstetter, Wildenauer, Wildstein-Rothhaft, Zedtwitz. — Von denselben bekleideten das kaiserliche Provinzialrichter- und königlich-böhmische Burggrafen-Amt, und zwar jenes: die Ror, Kneusel, Schönbach, dieses: die Juncker, Rothhaft, Forster, Schlick und Zedtwitz, sie alle schloßgesessene Familien.

Alle die oben vielfältig genannten Stadtgeschlechter, oder doch die meisten waren gleichzeitig immer mit Rittersitzen im Egerlande begütert[148] („schloßgesessen").

Neben denselben erscheinen als reine Landadels-Geschlechter im Egerbezirke allmälig etwa 70 folgende großentheils auch schon erloschene: Berg, Brambach, Bodner, Brand, † Bigatto (1684 aus der Spanischen Niederlande eingewandert), Elpner, Erko, Falkenberg, Gravenreut, Hirschberg, † Hartleben, † Härtenberg, † Kinsberg, † Kotzau, Landwüst, Leupold (die benachbarten Leonberg, † Laineck, † Lüchau) † Libenstein, Malerfik, Merica, Muschendorf (Rothhaft, schon 1146 genannt), † Neypperg, † Oberndorf, † Oed, Ottowald, Pelitzer, Pergler von Perglaß, † Pirk, † Paulsdorf, † Parsberg, Rab (Raitenbach), Redtwitz, Reizenstein, Selb, Sak, † Sparneck, Schönberg, Schreiner, Stocker, Schwoll, Schönbrunn, Schöneich (Steinbach), Steinheim, Steinsdorf, Stadlmann, Stübnerus, † Thein, Tysenbach, Toß, Trapp, Trautenberg, † Voigtsberg, † Waldthurm-Waldau, Wild, Waller, Waltershof (Wallenfels, Wallenrode, † Weidenberg), Wetzlasdorf, Winkler, † Wirsberg, Wogau. — Von denselben bekleideten das kaiserliche Provinzialrichter- und königlich-böhmische Burggrafen- oder Hauptmannsamt, und zwar jenes: die Libenstein, Wogau, Sparneck, Schönbrunn, dieses die Sparneck, Rothhaft, Sak, Wirsberg, Redtwitz, Reigenstein.

Zu den Stadtgeschlechtern wurde überall nicht jede zufällig in der Stadt wohnende adlige Familie gerechnet (z. B. adlige Amtleute der Landesherrn; oder benachbarte Adlige, die zu Sicherheit, Bequemlichkeit, Ueberwachung ihres Naturalien-Absatzes, oft blos als Ehrenbürger in der Stadt lebten; oder Edelleute, die als Söldner dienten und ihre Dienstpflicht in Uebernahme eines nur zeitweisen laxen Bürgerrechts knüpften); sie mußten vielmehr zu der sich allmälig organisirenden Körperschaft des Patriciats herkömmlich gehören — und die „guten Gewohnheiten" der Stadt wurden ja neben ihren ausdrücklichen Privilegien sorgsam immer jedem neuen Kaiser und jedem neuen Böhmischen Könige als Pfandherrn zur bestätigenden Anerkennung ihres Gewohnheitsrechts vorgelegt, — oder sie mußten mit gestattetem Anschlusse aufgenommen sein[149], welches letztere allmälig überall nach Aussterben und Fortziehn vieler alten Geschlechter eintrat; und zwar zunächst aus dem Landadel, demnächst auch aus der vornehmen Kaufmannsgilde, und später sogar aus dem höheren Gewerbestande, mehr oder minder in den verschiedenen Städten. Im südlichen Deutschland wurde der eigentliche Stadtadel immer nach seiner Abstammung

betrachtet, und es blieb, wie im Elsaß und Schwaben so namentlich auch in allen fränkischen Gegenden seit Stauffen und Habsburgern in den Patriciern das ritterliche Element vorzugsweise vertreten; wenn man auch im Norden Deutschlands unter dem modernen Namen „Patriciat" allmälig die gesammte Aristokratie der städtischen Bevölkerung, einschließlich der nur durch Magistratur, Handel, Fabrikation einflußreich gewordenen ursprünglich plebejischen Familien begriff. —

4. Die Grafen Schlick.

Wappen: In rothem Felde eine silberne aufsteigende eingebogene Spitze; später seit 1416 mehrfach vermehrt und verändert. — Verschwägerung: Graf Colalto-Salvatore 2 mal (1398, 1418), Herzog von Oels (1437), Schwarzenberg, Zelking und Gummerauer (1440), Schenck von Tautenberg 2 mal (1450, 1600), Graf Guttenstein 2 mal, Kotzau, Juncker (alle um 1450), Burggraf von Leißnitz (1520), Kolowrat 7 mal (1520, 40, 1700), Stauff von Ehrenfels 4 mal, Pflug von Rabstein (beide um 1520), Schönburg 2 mal (1520, 1650), Graf Gleichen 2 mal (1520, 60), Graf Hohenlohe c. 1520, Graf Eberstein, Graf Oettingen, Graf Schwarzburg, Graf Isenburg, Graf Slavata, Schwamberg 3 mal, Schleinitz 3 mal, Eylenburg, Vitzthum, Graf Harrach, Berka, Graf Mansfeld 2 mal, Graf Salm 2 mal (1550, 1650), Wartemberg 3 mal (1540), Biberstein, Tuppau, Ungnad 2 mal (1570, 1660), Graf Colonna von Fels 2 mal, Gundacker 2 mal (1560), Wildenfels 3 mal (1600), Graf Putbus, Graf Tours 3 mal, Kreida 3 mal, Zirotin, Lobkowitz, Graf Oppersdorf (1610), Traudisch (1660), Windischgrätz, Weitmühl, Maltzahn, Steinbeck, Wirsberg, Weikhart, Globner, Truchseß-Waldberg, Dohna, Redern, Graf Kinski, Graf Kaunitz (1680), Graf Wratislav (1700), Graf Trautmannsdorf, Graf Franckenberg (1760), Graf Souches, Graf Palffy, Graf Nostitz (1800), Graf Eltz (1820), von Risenfels (1850). — Grundbesitz im Egerlande und Elbogner Bezirke: Seeberg (1358—1461), Lasan (1408—90?) Burggrafschaften Eger (1430) und Elbogen (1433), Krongut Elbogen (1434—1547), mit Königsberg, Mostau und Carlsbad, ferner Schlackenwerth und Conradsgrün, Engelsburg mit Gießhübel und Buchau, Graßlitz, Achtenstadt, Strebnitz (1434), Falkenau (1434—1621), und Heinrichsgrün (1435—1621), Lichtenstadt (1437), Adorf und Schöba (vor 1446), Neudeck (1446—1600), Härtenberg (1523—47), Rabenstein (1542—84), Maschau (1546), Tupau (1581—1621); in Böhmen: Plan Kopidlno Altenburg, Welitsch, Wokschitz (seit etwa 1640). In Ungarn: Neuschloß, Weißkirchen (1422). In Italien: Bassano (1431). In Ostpreußen: Osterode (1525).

* * *

Die Familie, jedenfalls das namhafteste aller Egrischen Geschlechter, besaß das königliche Burggrafthum zu Eger am längsten, nämlich 71 Jahre (1430—1546 mit Unterbrechungen).

Die Schlick (Slick, Slik, Sligk, Slika rc.) waren ein Egerländer Rittergeschlecht und ein in der Reichsstadt Eger selbst seit ihrem ältesten Auftreten rathsherrliches, also adeliges ritterliches Stadtbürger-Geschlecht, welches aber die Bürgermeisterstellung nicht eingenommen hat, weil es schon frühzeitig

zu Hofstellungen überging. Zu Eger hatte es sein Stammhaus auf dem „Ringe" (jetzt No. C. 481), besaß aber noch mehrere Häuser in der Stadt und zugleich Rittersitze in der Umgegend; unter letzteren namentlich das Reichslehngut Schloß Seeberg schon 1358; und dann das Gut Lossau (Lassau Lassan)[150] schon 1408, südöstlich der Stadt, nach welch letzterem sie ihren Familienbeinamen führten: Schlick von Lassan (Lasann, Lasen, Lazann, Losan, Lossan, Losau, vor Alters ein Herrensitz, jetzt ein der Stadt Eger unterthäniges Dorf Ober- und Unter-Losau mit 36 Häusern). — Das Geschlecht ist nur bis Mitte des 14. Jahrhunderts aufwärts zu verfolgen, kam aber gleich früh zu ungewöhnlichem Glanze. Glieder desselben sollen aus dem Egerlande schon mit Kaiser Carl IV. nach Italien gezogen und 1355 zu Rom zu Rittern (wie auch später von Kaiser Sigismund) geschlagen sein; möglich daß sich damals Beziehungen zu Italien knüpften. Unter jenem Kaiser besaß der Aeltestbekannte aus der Familie Wilhelm I. Schlick[151] 1358 Schloß und Dorf Seeberg, nordwestlich von Eger, zu Lehn: ein (früher dem reichsritterlichen Geschlechte der Seeberge und Honigar (später Schmiedel genannt) zugehörig gewesenes) dem adligen Land- (Mannen-)rechte der Burg Eger einverleibtes und mit der niederen Gerichtsbarkeit versehenes Manns-lehngut, ein unmittelbares Reichslehen der Deutschen später pfandweise der Böhmischen Krone, (auf welchem übrigens laut kaiserlichen Privilegien von 1349 und noch 1355 der Senat von Eger, der also damals das Schloß anscheinend besaß, einen Amtmann einsetzen durfte, um das feste Schloß in seiner Zugehörigkeit zum Egerlande und Eger'schen Landgerichte zu sichern). Die darauf seit 1358 kundbare Familie, Schlick, deren vermöge dieses Besitzthums offenbar unmittelbarer freier Reichsadel nicht bestreitbar sein kann[152], hatte den bei Personenwechsel öfter erneuten Lehnbesitz dieses ihres ältest genannten Burgbesitzthums noch über 100 Jahre, bis circa 1460, wo sie dies Reichslehngut an das verschwägerte Egerländische Rittergeschlecht der Juncker verkaufte, von denen es später an die Grafen Guttenstein und die Neyperg überging). —

In späterer Generation wohnte um 1400 ein Niclas Schlick (senior) in der nahen Stadt Wunsidel[153], von dessen Descendenz nichts Näheres erhellt, — und besaß gleichzeitig ein Heinrich I. Schlick (wahrscheinlich Wilhelm's I. Sohn oder Enkel) 1408, 16, das (früher den Egerländischen Rittergeschlechtern Waldau-Waldthurm 1218 und Sparneck 1316 zugehörige) Kloster-Waldsassensche Lehngut Lassan im Egerlande, wonach er selbst sich nannte[154], und was später 1428 seinem jüngeren Sohne Niclas I. junior gehörte (späterhin namentlich 1495 dem Voigtländer und Egerländer Rittergeschlechte der Feilitzsch). — Ein Erhart senior und Erhart junior lebten 1419; letzterer Eger's Abgesandter zum Costnitzer Concil, von wo er schon 1415 dem Senate einen vorhandenen Bericht über Papst Johann's Flucht zusendete. — Es existirten schon damals wenigstens (und noch 1561) zwei Stämme der Schlick; später erscheint nur allein Heinrich's Stamm.

Die Familie hatte durch den bei adligen Stadtgeschlechtern damals auch üblichen Großhandel weitreichende Geschäftsverbindungen, besaß neben dem erwähnten Grundbesitze und dessen Erträgen auch bewegliches ansehnliches Vermögen, was durch beginnenden Bergwerksbetrieb sehr wuchs, und war bekannt in Böhmen, Süddeutschland und der Lombardei, wo damals die Blüthe des Handels war. — Der obige

Heinrich Schlick von Lasan machte 1393 und später 1396 unter Kaiser Sigismund in Ungarn Kriegszüge gegen die Türken mit, und heirathete um 1396 Constantia, einzige Tochter des Grafen Roland von Colalto und S. Salvador in der Trevisanischen Mark Ober-Italiens[155], war auch 1400 und 1401 wieder gegen die Türken in Ungarn und bei dem dort gefangen gehaltenen Kaiser Sigismund, und zog sich dann auf seinen Egerländischen Besitz und nach Eger zurück, wo er den Egerischen Straßenzoll (von der Stadt 1370 an die Landgrafen von Leuchtenberg verpfändet, 1406 durch den Edelbürger Erhart erworben) gegen Erlegen von 47 alten rheinl. Goldgulden nebst Niclas Schlick erwirbt, und 1416—23 unter den anderen Egerischen Stadtgeschlechtern im Rath zu Eger erscheint[156]. Der Gattin und sein eigenes Todesjahr erhellen nicht. Er war Vater von einer Tochter und 6 Söhnen: Caspar, Mathäus I., Wilhelm II., Heinrich II., Nicolaus I. und Franz, — der erste darunter der berühmte Kanzler. — Gleichzeitig existirten noch andere Namensvettern.

Caspar Schlick, anscheinend als der älteste Sohn, geboren zu Eger kurz vor 1400, kam schon sehr jung, zu des Vaters Lebzeiten, wohl durch Einfluß seiner mütterlichen vornehmen Familie an den Hof des Kaisers Sigismund, der, während er als König von Ungarn und Statthalter seines kaiserlichen Bruders in Oberitalien in kriegerischen Verwickelungen (zu Friaul Udine und Treviso gegen Venedig, zu Como und Lodi gegen Mailand) stand[157], auf den Kaiserthron gelangte, jedoch erst Juli 1414 aus Italien nach Deutschland zurückging, im December das Concil zu Costnitz besuchte und dort bis Ende Juli 1415 verweilte. Caspar Schlick (und mit ihm auch ein Keßler aus Eger) begleitete den Kaiser schon beim Beginne seiner Kaiserreise von Costnitz aus (wo auch sein Vetter Erhart weilte), 1415 gen Arragonien, nach Frankreich und England; er trat bei erkannter Tüchtigkeit schon 1416 in die kaiserliche Kanzlei als „Schreiber" (Staatssekretär) ein, als dieselbe damals unter dem Graner Erzbischof Johann (1416 Vicekanzler, 1417 Kanzler), dann unter dem Passauer Bischofe und Graner Administrator Georg von Hohenlohe (1417 bis 23 röm. Kanzler) stand. Unter diesen und dem in der Kanzlerstellung nachfolgenden Passauer Bischof Johann von Elbogen[158] aus einem alten Egerländer ritterlichen und altrathsherrlichen Geschlechte, bildete er sich vorzüglich. Nach der Rückkehr von der Kaiserreise erhielt er eine Sendung nach Böhmen, war 1419 mit dem Kaiser in Brünn, wohin die Böhmen eine Gesandtschaft geschickt, und erhielt alsdann, da der Kaiser damals die Streitigkeiten des Königs Wladislaw von Polen mit dem Deutschen Orden beilegen wollte, mehrere Sendungen nach Preußen, Polen und Lithauen. Er war dann auf den Reichstagen zu Nürnberg und Frankfurt 1422, 26, 27, 30 thätig eine Kriegsmacht gegen die Hussiten zu erlangen, war seit 1423 Protonotar und Unterkanzler, und wurde ein einflußreicher Staatsmann und schließlich Günstling von 3 Kaisern. Obgleich er weltliches und geistliches Recht nicht eigentlich studirt hatte, nur das Leben in Geschäften und bei Hofe seine Schule war, erscheint er später als Dr. juris von Bologna. Er war in Staatssachen der vertrauteste Rath und auch in Abenteuern der angenehmste Genosse des Kaiser Sigismund. Er begleitete, wie schon sein Vater, diesen auf 4 Heerfahrten gegen die Türken, in die Wallachei, Serbien und gegen die Hussiten in Böhmen; im

Türkenkampfe erhielt er eine schwere Schulterwunde, die ihn dem Tode nahe brachte.

Wie er im Kriege mit Leib und Gut große Dienste geleistet, verrichtete er als Gesandter Botschaften nach Dänemark, Polen, Preußen, Lithauen, Rußland, Italien und verhandelte glücklich mit dem Basler Concil, dem Deutschen Orden und mit Papst Eugen IV. in Rom. — Er wurde in Siena, wo er den von Aeneas Sylvius geschriebenen Roman (Euryalus und Lucretia) practisch vollführte, 1433 Kanzler als des Bischofs Johann von Elbogen Nachfolger, wurde später auch Oberstkanzler von Böhmen und später Ritter des goldenen Vließes. Seit dem Schlusse des Costnitzer Concils [159] leitete er alle Regierungsangelegenheiten im Cabinette fast 20 Jahre bis zu Siegmund's Tode und blieb in der Stellung auch unter den 2 folgenden Kaisern. — Seine Dienstleistungen wurden in kaiserlichen Diplomen [160] mehrfach speciell aufgeführt. — Auf der großen Kaiser-Reise schon erwirkte er vom Kaiser in Candelberg (Canterbury) 13. August 1416 für seine Familie und das ganze Schlick'sche Geschlecht einen kaiserlichen Wappenbrief in deutscher Sprache, nämlich für den „namhaftigen und ehrbaren" [161] Heinrich Schlick, dessen ehelichen Sohn Caspar „Unsern Schreiber", alle ihre Brüder Erben, „allen Schlicken ihres Bluts und Geschlechts" (also Geschlechtsvettern), worin er dem Heinrich das alte „von den Eltern überkommene und bisher geführte Geschlechtswappen" (eine auffsteigende Silberspitze in Roth) „confirmirt", und zugleich noch vermehrt und verbessert (mit einem rothen Ringe in die Silberspitze und zwei Silber-Ringen rechts und links in die rothen Felder). — Er bewirkte die Heirath von Kaiser Sigismunds einziger Tochter Elisabeth mit Erzherzog (später Kaiser) Albrecht von Oestreich, eine politische Verbindung von weitreichender Folge, 29. April 1422. Hierauf erhielt er vom Kaiser in Ungarn die Besitzthümer Neuschloß (novum castrum), Skalitsch (Holicz), und Weißkirchen in der Neutraer Gespanschaft (nahe Preßburg) geschenkt, von welch letztem er und seine Brüder und ihr ganzes Geschlecht sich fortan den Beinamen beilegten; er selbst wurde zum Reichsfreiherrn erhoben, Wien, 16. Juli 1422. In diesem lateinischen Diplom wird sein noch lebender Vater Heinrich übereinstimmend mit dem früheren als „nobilis et famosus" und ex militari genere procreatus bezeichnet, seiner Mutter Haus als ingenia et nobilis domus Comitum (qui retroactis temporibus marchiam Trevisanam et alia gloriosa dominia, et adhuc retinent plura), sein mütterlicher Großvater als magnificus Comes und dessen Gattin als Gräfin de Comina bezeichnet. — Nach des Vaters Tode etwa 1423 übernahm Caspar die einflußreiche Fürsorge für seine 5 Brüder und deren Familien. Er erhielt 1426 durch kaiserliches Diplom zu Blindenburg (bei Ofen) für seinen jüngern Bruder Niclas I., den er an den Hof zog, Zollfreiheit. — Für sich erhielt er durch kaiserliches Diplom 1430 die Burggrafschaft Eger (welche diese Stadt selbst pfandweise an sich gebracht gehabt) gegen Zahlung von 600 Schock böhmischer Groschen und später noch 1200 fl. rheinl. an die Stadt, als lebenslängliches Pfand mit allen Nutzungen vorbehältlich der Einlösung von seinen Erben; er ließ die Burggrafschaft durch Familienglieder versehen (Brüder Niclas 1431—36, Mathäus 36—46, Niclas wieder 46, Neffe Wenzel 47). — Auf seine Veranlassung soll in Magdeburg 1430 das erste Turnier-

buch entworfen sein (woran sich die späteren des Magdeburger Anonymus von 1475, Würsung zu Augsburg 1518, und Rüxner zu Simmern 1530 voller Fabeln schliessen [162]). — Er empfing auch zu Nürnberg 21. August 1431 erblich die von seiner Mutter in Besitz genommene italienische Herrschaft Bassano (Passaun), die ihm Sigismund am Tage seiner Kaiserkrönung durch Gnadenbrief vom 31. Mai 1433 nochmals bestätigte und an demselben Tage (Pfingsten) ihn und seine 2 Brüder Mathäus und Wilhelm vor Allen zuerst auf der Tiberbrücke zu Rittern schlug. — Er erhielt Rom 1. Juni 1433 als Cancellarius Noster et Sac. Imperii, magnificus et gloriosus miles auch noch das „große Lateranische Palatinat" erblich [163]. — Der Kaiser ertheilte dort ferner dem „edeln Caspar Schlick, Ritter, Unser und des Reichs und auch der Krone Böhmen Kanzler, Pfleger und Burggraf zu Eger und Elbogen" (wonach ihm damals also auch schon das Burggrafthum Elbogen verliehen war) einen neuen deutschen Wappenbrief Rom 13. Juli (Margar.) 1433, worin er (unter wiederholter Bestätigung des Adels für ihn selbst, seine 2 Brüder die Ritter Mathäus und Wilhelm und alle Geschlechtsglieder und Vettern des Namens) „als Wahrzeichen, daß man ihre Dienste in künftigen Zeiten erkenne", eine Vermehrung von Kleinod und Wappen erhielt durch Zufügung eines halben gekrönten goldnen Löwen mit ausgestreckten Klauen [164] auf die Helmkrone. Er wird darin wieder bezeichnet als „geborn von edlen Lüten", und: „ist es je ein Ursach gewesen, daß Wir hin und her durchkommen, und Unser Kaiserlich Kron erlangten, dazu Wir vormals nit kommen mochtend". — Der Kaiser ertheilte auch Rom 8. August 1433 seinen 2 Brüdern Mathäus I. und Heinrich II. [165], jenem als consiliarius miles, diesem (den er inzwischen auch nach sich gezogen) als magister secretarius, sowie ihren männlichen Nachkommen erblich das große Lataranische Palatinat [166] in einem lateinischen Diplom. — Der Kaiser, der schon im Diplome von 1422 ausgesprochen, daß er durch den kaiserlichen Rath Grafen Wilhelm von Prato und viele andern Grafen und Barone Caspars vornehme italienische Verwandtschaft kennen gelernt, war schon seit November 1431 auf seiner Kaiserfahrt in Italien unter ungünstigen Verhältnissen begriffen, und bekundete später im Diplom von 1437, daß Caspar mütterlicher Seits „vil großer und mächtiger Geschlechter zu Wallischen Landen zu Freunden hat, die mit sambt Ime, als Wir in den Landen zugen, vor Uns waren." — Caspar erhielt nach der Rückkehr vom Basler Concil Regensburg, 28. September 1434 vom Kaiser für dargeliehene 11,900 fl. rheinl. für sich und seine Erben das Krongut Elbogen, Schloß, Stadt und Herrschaft, sammt dem dazu gehörigen Königsberg, Mostau und Carlsbad (Warmbad), nebst Stadt Schlakenwerth, Schloß Engelsburg mit Gießhübel und Buchau, Herrschaft Graßlitz, Gut Achtenstadt und Herrschaft Schebnitz (Schabritz) pfandweise und mit dem Rechte der Weiterverpfändung urkundlich eingeräumt; er erhielt diese Landschaft „mit allen Herrlichkeiten, Rechten, Mannschaften (Vasallen), Schlössern, Städten, Lehen, Gerechtigkeiten, Bergwerken, Aeckern rc. mit dem Rechte Juden aufzunehmen, und Befreiung von Heerfahrten für die Schlicke selbst und für das Land"; alles im Elbogner Kreise. Wegen Elbogens Besitz hatte später die Familie Zwiste und Fehden mit den Ilburg (Eylenburg) als Vorbesitzern der Pfandschaft. — Er unterstützte bei geordnetem

Haushalte und ansehnlichem Reichthume, da er überdies die Bergwerke in seinem Besitzthum Conradsgrün (Joachimsthal) auf Schlackenwerther Territorium eröffnet hatte, den stets geldbedürftigen Kaiser häufig mit Vorschüssen; so zu Regensburg (1. October 1434) mit 3600 fl. gegen Verpfändung der halben Nürnberger Judensteuer, 1900 fl. an den Lombarden Orlandi, 100 fl. an Handwerker und 6300 fl: Darlehn (= 11,900 fl.). — Damals erscheint durch Caspar in die kaiserliche Canzlei aufgenommen noch ein Hermann Hecht aus altem Egerischen edelem Stadtgeschlechte 1434. —

Caspar erhielt Regensburg 30. September 1434 (Donn. nach Mich.) vom Kaiser das schon bei der Familie befindliche Reichslehen Schloß und Dorf Seeberg bei Eger zu Lehn, trat es aber später mit Erlaubniß des Kaisers († 1437) an seines Bruders Niclas I. Sohn Wilhelm III(ab. — Seine 4 Brüder Mathäus, Heinrich, Nicolaus und Franz „die Edlen, so von gutem Stamme herkommen sind", werden Regensburg, 1. October 1434 (Freit. nach Mich.) gleichfalls (wie Caspar selbst schon vor 12 Jahren) zu Reichsfreiherrn mit kaiserlichem Reichsgerichtsstande und dem Rechte rothen Wachssiegelns erhoben. — Mit dem Kaiser war er 1435 in Ofen und Brünn, wo er die Böhmische Aussöhnung zu Stande brachte und in Prag als Böhmens Engel fast vergöttert wurde (nach Windecks Bericht und eigenen Briefen). Caspar und sein Bruder Mathäus erhielten nun Prag 28. October 1435 (Freit. nach Simon Juda) die kaiserliche Herrschaft Falkenau mit Heinrichsgrün bei Elbogen mit großen Freiheiten erblich geschenkt. Er verbürgte sich ferner Iglau 1436 (Assumt.) für 1000 Ungar. fl. und 1500 ℔ Wiener Pfennige Darlehn des Kaisers von dessen Schwiegersohn Albrecht von Oestreich. — Der Kaiser verlieh an Caspar das durch den erblosen Tod des letzten Besitzers Graf Friedrich VI. 1436 erledigte Schweizer Reichslehn Grafschaft Toggenburg mit Uznach, Davos Belford und dem Prätigau, doch erhoben sich Verwickelungen, sodaß er in wirklichen Besitz und Genuß nicht kam, und später unter Kaiser Albrecht II. freiwillig ganz zurücktrat. Der Kaiser beförderte auch die Heirath seiner Muhme, der Schlesischen Prinzeß Agnes, Tochter des Herzogs Conrad III. von Oels und Cosel mit Caspar; Kaiser und Kaiserin setzten Prag 6. April 1437 (Sont. nach Ambros.) dem jungen Ehepaar eine Heimsteuer von 7500 Ungar. fl. (Dukaten) aus, die auf Elbogen als Witthum für die Ehefrau verschrieben wurden; und als der Kaiser 5 Wochen lang seit 5. Juli zum Reichstag in Eger war, schenkte er ihm noch zu Eger 1. August 1437 (Petri Kettenfeier) Lichtenstadt nebst Zubehör (bei Schlackenwerth). — Sein Bruder Mathäus heirathete gleichzeitig Cunigunde, Tochter des kaiserlichen Raths Freiherrn Erkinger von Schwarzenberg († 1437) und der Barbara Gräfin von Abensberg († 48). — Caspar verhandelte damals als kaiserlicher Vermittler zwischen dem Deutschen Orden, dem er sehr zugeneigt war, und Polen. — Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten mit der Grafschaft Toggenburg erhob der Kaiser nun Caspars Herrschaft Bassano (Passaun) in der Treviser Mark zur Reichsgrafschaft, und Prag 31. October 1437 (Sim. Jud.) durch 2 kaiserliche deutsche und lateinische Majestätsbriefe die Reichsfreiherrn Caspar Schlick und alle seine Brüder zu Reichsgrafen von Passaun.

Nicht richtig sind die Schlick als „erste Diplom-Grafen" bezeichnet worden, da diese allerdings in der Periode schon ausgebildeter Diplomatik durch Diplom erfolgende Grafenerhebung auf den Besitz einer Reichsgrafschaft gegründet war, im Gegensatze zu spätern bloßen Personalgrafen ohne wirkliche Reichsgrafschaften [167]. — Der Kaiser verschrieb dem Caspar sogar 6. November 1437 die Rechte des Reichs und die Anwartschaft auf das durch Aussterben seines Herrscherzweigs erledigte und sowohl von Churfürst Friedrich I. von Brandenburg als von den Mecklenburger Herzogen beanspruchte Fürstenthum Wenden in Mecklenburg, und würde ihn sicher, den ursprünglich einfachen ritterlichen Edelmann, noch wirklich unter den hohen Adel, die Fürsten des deutschen Reichs (die dann auf ihn wie später auf Wallenstein widerwillig gesehn hätten) erhoben haben [168], wäre Sigismund nicht bald darauf 9. December 1437 gestorben [169]. — Wenn das Fürstenthum Wenden auch der Familie entging, gründete sie auf ihre Reichsgrafschaft Passaun und ihren ausgedehnten Lehn- und Privatbesitz im nordwestlichen Böhmen, wo er fast den ganzen Elbogner Kreis umfaßte, sogar eine förmliche Hausmacht mit politischen Bündnissen und Fehden; sie machte später sogar Versuche sich von Böhmen ganz loszulösen, bis sie nach längerer Zeit wieder unterworfen wurde.

Von des Kaisers Schwiegersohn und Nachfolger Albrecht II. (1437—39), dessen Wahl Caspar Schlick thätig förderte, erhielt er Preßburg 1439 (Sonntag nach Jubil.) [170] einen Bestätigungsbrief aller ihm selbst und seinen Brüdern ertheilten Gnadenbriefe und Ofen 1439 (Samst. vor Joh. Bapt.) einen neuen Schenkungsbrief über den erblichen Besitz von Lichtenstadt, desgleichen über Weißkirchen und Skalitsch in Ungarn. Caspar nebst Gattin und den 2 Brüdern Mathäus und Nicolaus versetzten später Weißkirchen für 1900 fl. Ungar. an Niclas von Woislanitz einlöslich. Auch unter diesem Kaiser blieb er Reichskanzler. — Sein Bruder Mathäus war mit Cunigunde von Schwarzenburg vermählt; der jüngere Bruder Nicolaus I. erhielt 1439 eine Vogtei in Schlesien um Breslau, Neumark und Jauer, seine Gattin ist unbekannt; der Bruder Heinrich II. war Domherr zu Regensburg, dann auch zu Breslau und besaß die Pfarren zu Bunzlau und Bruck; der jüngste Bruder Franz wird nicht mehr erwähnt und scheint, wie schon vorher Wilhelm früh erblos gestorben zu sein. — Auch nach Albrechts Tode erhielt er von der Kaiserin Wittwe Elisabeth als Regentin Böhmens Ofen 1. Januar 1440 für sich und seine Erben die Bestätigung der Kaiserbriefe Sigismunds u. Albrechts über die böhmischen Besitzungen und noch besonders Ofen (Sonnt. palm.) 1440 über den erblichen Besitz von Lichtenstadt. —

Kaiser Friedrich III. (seit 1440) berief den Caspar Schlick nicht sogleich ins Kanzler-Amt. — Caspar schloß damals 1441 mit dem Kurfürsten von Sachsen-Meißen und dem Herzoge von Sachsen-Thüringen ein politisches Bündniß gegen die Burggrafen von Plauen-Meißen. — Der Kaiser erhob Frankfurt (Frohnl.) 1442 seine 4 Brüder „von gutem Stamm herkommen seiend" wiederholt (und ohne Bezugnahme auf Kaiser Sigismunds Freiherrn- und Grafen-Diplome von 1434 und 37, und Kaiser Albrechts Bestätigung von 1439) in den Reichsfreienstand. — Erst auf des Kaisers Rückreise von der Krönungsstadt Aachen nach Wien trat Caspar Schlick, selbst rückkehrend von einer (in den Concilstreitigkeiten zwischen den beiden

Gegen-Päpsten Felix und Eugen ausgeführten) diplomatischen Sendung nach Italien, zu Brixen im Winter 1442/43 in das Reichskanzleramt und wurde auch unter dem 3. Kaiser wieder allmächtig. Der Kaiser schenkte ihm die Herrschaft Grätz in Oesterreich, und muß auch noch ein neues Grafendiplom vollzogen haben. Denn K. F. Dietrich II. von Cöln als Reichskanzler für Italien stellte Cöln 1443 (Don. n. Ev. Luc.) eine Urkunde aus, daß Kaiser Sigismund den Caspar Schlick, seine Brüder und Nachkommen „höher geadelt, gegraft, und gefreyt hat", daß Kaiser Albrecht und jetzund Kaiser Friedrich dies confirmirt, und daß er als K. F. seine Einstimmung gegeben. Später stellten auch die K. F. Friedrich II. von Brandenburg und Friedrich II. von Sachsen 1460 zu Berlin und Torgau (nach Caspars Tode, noch unter demselben Kaiser) für die Brüder ebensolche Urkunden aus. — Der Kanzler vermittelte 1443 zwischen dem Deutschen Orden und dem Kurfürsten von Brandenburg wegen der Neumark, wofür er vom Kurfürsten ein Ehrengeschenk von 600 Goldgulden nach Ergehen der kaiserlichen Bestätigungsbriefe erhielt. — Im kaiserlichen Rathe unterschieden sich bald nach Friedrichs Regierungsantritte 2 Gruppen, anfänglich nur nach verschiedenen Richtungen hin, später auch sich entgegen wirkend. Die Ritterpartei aus Steyermärkischen Edeln (Hofmeister Joh. von Neyperg, Marschall Walter Zebinger, und als mächtiges Haupt der stolze Günstling Kammermeister Johann Ungnad, mit ihrem Anhange der Starhemberg, Puchaim, Ebersdorf, Pottendorf) leitete die Fragen über Krieg und Frieden, die Sachen des Kaiserhauses und der Erzlande, ohne viel Einwirkung auf Deutsches Reich und Kirche, während Räthe wie Graf Cilly und des Kaisers Bruder Albrecht einflußlos. Die Rathspartei unter Schlick bestand aus 4 Bischöfen (Nicodem della Scala von Freysing, Sylvester von Chiemsee, Leonhard von Laymning von Passau, Peter von Schaumburg von Augsburg) und 3 Juristen (Ulrich Riederer, Ulrich Sonnenberg und Hartung von Kappel) für die Reichs- und Kirchensachen. Schlick hatte weit reichenden Einfluß in Böhmen, Ungarn und Italien durch bedeutende Verbindungen und Reichthum, durch eine vollständige eigene politische Stellung und Hausmacht im nordwestlichen Böhmen, großen Besitz in Ungarn, die Reichsgrafschaft in Italien mit seinen dortigen persönlichen und Familienbeziehungen; (Joh. Franz Markgraf von Mantua war ihm verwandt und sein regelmäßiger Correspondent); unentbehrlich bei genauster Kenntniß der Politik der Höfe am Steuerruder, bot er der Landadelpartei unter Ungnad die Spitze. Selbst Egerländer, und Nachfolger des Egerländers Joh. Elbogner Bischofs von Passau und Agram, hatte er schon 1434 den Egerer Hermann Hecht in die kaiserliche Kanzlei gezogen, und sah später auch den Gemahl seiner Nichte, den Egerländer Caspar Juncker in des Kaisers Umgebung. Zu Brixen hatte er auf Empfehlung des alten Bischofs und kaiserlichen Raths Sylvester von Chiemsee 1443 den 38jährigen Aeneas Sylvius de Piccolomini[171] in die kaiserliche Canzlei aufgenommen, der bald sein völliger Vertrauter wurde und seit 1444 die kirchlichen Angelegenheiten fast ganz lenkte. — Der Kanzler hatte 1442 zu Florenz von P. Eugen das Versprechen eines Bisthums für seinen, übrigens sehr unbedeutenden Bruder Heinrich und erinnerte ihn mit des Kaisers Genehmigung, als B. Nicodem von Freysing (13. August 1443) gestorben, in 2 Briefen (16. August und 14. October) daran. Dagegen wählte das

Domcapitel den von P. Felix ernannten Cardinal Grünwalder (natürl. Sohn des Herzogs Joh. von Bayern-München) zum Bischof, der auch vom Erzbischof von Salzburg und Basler Concil bestätigt wurde und gleich Besitz nahm; für ihn bestürmten den Kaiser die Bayern-Herzöge (deren Einfluß in die Tyroler Wirren der Kaiser fürchtete), und die Adelspartei unter Ungnad. Während Heinrich Schlick 1444 (Januar) von Papst Felix die päpstliche Einsetzungsbulle kostenfrei erhielt, verzögerte sich des Kaisers Entscheidung.

Caspars Schwester Anna war 1433 vermählt mit Niclas von Gummerauer auf dem Reichslehen Schloß Wildstein und starb 1446.

In dieser Zeit erwarb Caspars Bruder Mathäus Stadt und Schloß Neudeck bei Elbogen 1446 (womit er 1456 belehnt wurde). Seines jüngeren Bruders Niclas I. auf Adorf und Schöba Sohn Wilhelm III. auf dem Kronlehn Seeberg und dem Paulsdorfischen Lehngute Schöba war vermählt mit Erhart von Kotzau's Tochter Margaretha und starb früh mit Hinterlassung einiger unbekannter Kinder, die nach 1461 wohl jung starben; des Niclas Tochter und Wilhelms Schwester Anna Gräfin Schlick auf Schöba 1446 heirathete in dieser Zeit den Egerländer Caspar von Juncker, der nobilis vis und Caesareae Majestatis Cammeralis perpetuus genannt ist. — Die Familie Schlick gerieth noch 1447 in Fehde über Elbogen mit den Ilburg (Eylenburg) als Vorbesitzern; Herzog Friedrich von Sachsen, Besitzer von Königstein und Dux trat den Schlick bei, der Podiebrad'sche Bund dem Wilhelm von Ilburg; doch blieben die Fehden resultatlos[172].

Der Kanzler selbst leitete 1447 als Oberhofmeister die Erziehung des jungen Königs Ladislaus von Böhmen in Wien, und nahm 1447 nebst Aeneas in Italien das eröffnete Reichslehen Mailand für den Kaiser in Besitz. — Die feindliche Partei siegte endlich so sehr in der Bisthumssache, daß Kaiser Friedrich (Grätz, 1. Juni 1448) vom neuen Papst Nicolaus V. selbst die Abweisung Heinrich Schlicks, der dem Kaiser „aus geheimen Ursachen unerträglich sei" und Grünwalds Ernennung forderte. Ersterer entsagte gegen lebenslänglichen Genuß der bischöflichen Herrschaft Wels und 1000 ungar. Dukaten Jahrgehalt, Grünwald wurde vom Kaiser 2. September 1448 belehnt und vom Papst 15. Januar 1449 bestätigt; es war eine Niederlage des Kanzlers. — Seine Gattin Agnes starb 1448 nach 11jähriger Ehe in der Entbindung; über ihre Lieblichkeit und Engelsmilde und das Glück dieser Ehe schreibt Aeneas Sylvius im Briefe 110; mehrere Kinder dieser Ehe, Knaben und Mädchen, waren nicht zu Jahren gekommen; er heirathete bald eine mütterliche Verwandte, Johanna Theodore, Tochter des Vetters seiner Mutter Grafen Peter Roland von Colalto und Treviso und der Gräfin Elise von Arco; auch die 2. Ehe blieb kinderlos. — Des Kanzlers letzte Thätigkeit bestand 1448 in geheimen Verhandlungen mit Herzog Philipp von Burgund, da man schon damals an dessen Verbindung mit dem Kaiserhause dachte. Die Ritterpartei am Hofe beherrschte den Kaiser; der Kanzler fiel in Ungnade, geheimnißvoll und geräuschlos, blieb aber in Wien, wo er an wiederholten Schlagflüssen, wenig über 50 Jahr alt 16. Juli 1449 starb und neben seiner Gattin in der Carmelitenkirche begraben wurde[173]. — Auch Aeneas zog sich nach Triest zurück, wurde aber vom Kaiser bald wieder berufen als förmlicher kaiserlicher Rath (Bischof von Siena 1450, Cardinal

56, Papst 58 als Pius II., kaum 53 Jahr alt). — In Böhmen machte sich das utraquistische Haupt Podiebrad (seit 1444) zum alleinigen Gubernator 1450 und stellte sich auf die Stufen des Throns (König 1458).

Der kinderlose Kanzler ließ allen Reichthum und großen Grundbesitz — in Böhmen fast den ganzen Elbogner Kreis und einen Theil des Egerlands — den beiden Stämmen seiner 2 Brüder Mathaeus I. und Nicolaus I. (der selbst noch vor Caspar gestorben scheint). — Der Egerländer Stammbesitz, bei des Nicolaus Linie, ging zuerst ab; Lasan kam an die von Feilitsch; Seeberg mit Trogau, Seichenreut, Tobießenreut, Voidersreut, Schöba wurde nach dem Tode von des Nicolaus I. Sohne Wilhelm III. durch dessen Wittwe Marg. geb. von Kotzau und dessen anscheinend kinderlosen 2 Brüdern Mathaeus II. und Michael (auf Neudeck) an ihren Schwestermann Caspar von Juncker, Gemahl der Anna Schlick 1461 verkauft; als Schwager des Michael Schlick erscheint auch Niclas Gummerauer auf Wildstein. Mathaeus II. und ein 3. Bruder Nicolaus III. waren in König Podiebrads Umgebung. Der letzte dieser 5 Brüder Wenzel I., Burggraf zu Eger (1461 bis 1501) Herr auf Schönberg und Härtenberg (s. 1523) hatte auch Antheil an dem Elbogner Besitze und hatte Descendenz, allein seine 3 Söhne (Erasmus, Pancraz und Albert) starben kinderlos aus, wonächst des Nicolaus ganze Linie anscheinend mit einem Martin nach 1571 erlosch und nur die des Mathaeus allein übrig blieb. — Der Pfand-Besitz des Burggrafthums Eger hielt sich noch in des Mathaeus Linie (mit Unterbrechung von 1507—14) bis 1546, nachdem die Familie es seit 1431 also 115 Jahre (jedoch mit 2 Unterbrechungen) innegehabt. Das eigentliche Elbogener Land blieb seit 1434 bis 1547, also 113 Jahre, Falkenau sogar bis 1622, also 188 Jahre ununterbrochen bei der Familie und gab ihr, noch vergrößert durch Härtenberg auch fernerhin die Grundlage zu einer politischen Rolle, die sie in Ungarn nicht, dagegen in Böhmen in hohem Maaße spielte, zuerst mit vielem Erfolge, später zu ihrem großen Unheile.

Mathaeus I. lebte, als Regent des Hauses noch 48 Jahre nach Caspars Tode, hochbejahrt bis 1487 mit 3 Söhnen: Nicolaus II., Hieronymus I. und Caspar II., welche 3 Linien bildeten und den gesammten Familienbesitz concentrirten. — Unter Podiebrads Regierung scheint die ganze Familie ihm treu angehangen zu haben. Mathäus II. und Niclas III. Schlick waren in seiner vertrauten Umgebung; ihr Schwager Caspar von Juncker war mit einer Egerländer Deputation bei seiner Krönung 1458, und empfing den König 1459 zu Eger in seinem Hause zu 4wöchentlichem Verweilen während des Egerer Fürstentags, woselbst auch die Verlobung Ernsts von Sachsen mit Podiebrads Tochter Sidonia, der Stamm-Mutter des Ernestinischen Hauses Sachsen erfolgte. Auch später hielt die Stadt Eger mit dem Egerlande während des Interdicts zu ihm, während nebst Pilsen auch die unruhige Stadt Elbogen, — durch die päpstlichen Legaten dazu vermocht, und schon überhaupt in steter Auflehnung gegen die pfandbesitzende grundherrliche Familie Schlick — zur Gegenpartei trat. Podiebrad schloß 1461 einen Vergleich zwischen Mathes und Wenzel „Vettern von Lasan genannt die Slick, Herren zu Weißkirchen, Pflegern von Eger" und den Mannen von Elbogen über die Leistung der Landessteuer; ihr Bekenntnißbrief vom 7. März ist auch von 2 Vettern

Michel und Cunrad Slick von Lasan besiegelt. Sie hatten damals einen Landrichter Caspar von Auerbach zu Elbogen[174]. — Diese oft rebellirende Stadt verkaufte Mathaeus mit seinen 3 Söhnen und sein Neffe Wenzel I. 1470 für 23,000 fl. rheinl. an die Brüder KF. Ernst und Herzog Albert von Sachsen (Letzterer Podiebrads Schwiegersohn); allein die Stadt, unterstützt von den der Familie Schlick seit lange feindlichen — und der Partei des Gegenkönigs Mathias von Ungarn und des böhmischen Herrenbunds zugehörigen — Meißen'schen Burggrafen, den Voigten Reuß-Plauen wollte den neuen Herren nicht huldigen. Nach Krieg und Belagerung der Stadt durch Herzog Albert wurde die Sache 1471 dahin beigelegt, daß Herzog Albert nur Schutzherr werden, und die Grafen Schlick wirkliche Pfand-Eigenthümer und Erbherren der Stadt bleiben sollten. — Bei dem Kronenstreite nach Podiebrads Tode 1471 zwischen Wladislaw und Mathias Corvinus von Ungarn entstanden Fehden des so lange von Podiebrad niedergedrückten Burggraf Heinrich III. von Meißen-Plauen, dem König Mathias beitrat, gegen Mathaeus Schlick, Burggraf zu Elbogen[175]. Die mächtige Familie trennte sich nun sogar mit ihrem ganzen weiten Land-Besitzthume von der geschwächten Krone Böhmen völlig los und gab sich unter den Schutz der Sächsischen Herzöge, wodurch der eigentliche Charakter eines bloßen böhmischen Pfandbesitzes verloren ging, und die Verwandlung in erblichen Allodialbesitz nahe trat, was auch 35 Jahre lang wirklich Bestand hatte. — Wieder brach 1474 (76?) Aufruhr in Elbogen aus, wonächst des Mathaeus Söhne Niclas II. und Hieronymus I. die Stadt überfielen, eroberten, die Privilegien fortnahmen nud cassirten, auch viele Bürger verjagten, und die Uebrigen zur Unterwerfung und Huldigung gegen die Familie als Erbherrn nöthigten.

Mathaeus I. starb 1487 (begr. zu Elbogen), Wenzels I. Linie auf Eger und Härtenberg war erloschen; des Ersteren 3 Söhne nahmen als alleinige Erben in nahezu landesherrlicher Stellung alle 3 auf dem Schlosse zu Elbogen ihre Residenz, theilen aber das Besitzthum 1489.

Niclas II. erhielt Falkenau (mit Heinrichsgrün, Neudeck, Dipolds-, Voigtsgrün rc.) und das Markgrafenhaus zu Elbogen. Er baute das Schloß zu Falkenau 1480, ließ sich 1485 von König Wladislaw den kaiserlichen Donationsbrief über Falkenau bestätigen und erwarb auch wieder Seeberg, was aber schließlich 1497 definitiv aus der Familie ging; vermählt mit Barbara (Agnes) Schenck v. Tautenberg, begraben 1522 zu Falkenau; sie starb erst 1546, begraben zu Eger in der Franciscanerkirche. — Hieronymus I. erhielt die Stadt Elbogen (mit Königsberg, Carlsbad rc.), fiel 1491 gegen die Türken (oder durch Räuber) bei Ofen in Ungarn, begr. zu Wien in der Carmeliterkirche. Er muß der älteste Bruder gewesen sein; denn 1446 schrieb Jan Slick vom Warmbad genannt Snabl aus Prag an den Rath zu Eger, das Stift Waldsassen habe ihm als Familien-Aeltesten schon seit 2 Jahren die Gerechtigkeit vorenthalten, wonach jährlich zum heil. Abende Wein, Weißbrod und Filzschuhe dargereicht werden müssen. Er bittet um Vermittelung: „zweifle nicht, daß Euch wissend, daß etlich edle Geschlechter Mitstifter des Stifts zu Waldsassen seien", — zu dessen Anerkennung also Dies ausbedungen war. — Die Linien dieser 2 Brüder erlöschen nach einiger Zeit bis 1666. — Caspar II. erhielt Schlackenwerth (mit Lichtenstadt, Mönchshof rc.), wurde Burggraf zu Eger

(1501—8) und Reichsschultheiß zu Nürnberg (1503—5). Er ist mit der Gattin Elise Gräfin Guttenstein Stammvater des jetzigen Geschlechts, erhielt auch von Kaiser Max I. (Freiburg, 27. August 1498) für sich und seine Geschlechtsvettern die von Kaiser Sigismund empfangene Erhebung zu „Grafen von Passau in Wälschen Landen" bestätigt, † vor 1516. — Die Elbogner Vasallen Pernstein, Hiserle von Chodau, Pergler, Stampach, Jelmitz, Hofmann waren in steten Conflikten mit den Schlick. — Die Böhmischen Stände waren eifersüchtig auf die mächtige Familie, welche sie wiederholt vors Landgericht zu ziehen unternahmen; König Wladislaw bestimmte 1502, daß „Grafen" ihres Titels wegen vor dem „böhm. Herrenstande" keinen Vorzug beanspruchen dürften, wie die Schlick und Guttenstein (die einzigen 2 Grafenhäuser Böhmens) thaten. Die Stände hatten schon länger gedrungen, den während der böhmischen Unruhen losgelösten Verband mit der Krone Böhmen herzustellen. Wieder brach 1504 Aufruhr in Elbogen aus, der auf Anrufen der 3 Söhne des † Hieronymus: Sebastian, Quirin und Albert als jetzigen Grundherren 1505 durch Hilfstruppen des Herzogs Georg von Sachsen unterdrückt und 70 Häuser der Stadt niedergebrannt wurden; Viele aus der Bürgerschaft wurden vertrieben, die Rädelsführer entflohen vor dem Strafgerichte nach Prag zu den Stadthaltern und Ständen und baten um Wiedervereinigung mit Böhmen. Diese nutzten gerne den Anlaß und beauftragten Alb. von Kolowrat und Heinr. v. Neuhaus gegen Elbogen zu ziehn, auch befahl der König der Stadt Budweis, auf Erfordern thätige Hilfe zu leisten. Die Schlick vertheidigten sich sehr tapfer, schlugen die Belagerer wiederholt zurück, wurden aber stets mit neuer Uebermacht angegriffen, während ihr Sächsischer Schutzherr sie hilflos ließ; sie schlossen daher Frieden mit den Ständen (21. März 1506) und traten mit ihrem Besitzthume wieder unter die Krone Böhmen. Albert Schlick blieb im Alleinbesitze von Elbogen, fand aber stete Abneigung bei der Bürgerschaft und vertauschte später (1533) die Stadt an seinen Vetter Hieronymus II. gegen dessen Güter Radonitz (Raudnitz) und Winderitz bei Saatz. — Albert I., (dessen Bruder Sebastian I., Freund Luthers, in Ungarn kinderlos starb, während der andere Bruder Quirin als Deutschordensherr 1498 nach Polen ging), 1526 Mitglied aus dem Herrnstande in der Böhmischen Ständegesandschaft zur Ueberbringung der Krone Böhmens an Ferdinand I. von Oestreich war der letzte Burggraf von Eger aus der Familie (1530—46) und erwarb 1542 Rabenstein, war Oberstkämmerer von Böhmen, Landvoigt der Niederlausitz und Kreishauptmann zu Kaden (1530—53); mit seinem gleichnamigen Enkel starb die ganze Linie des Hieronymus I. aus. — Auch die Linie Niclaus II., dessen Sohn Albinus (auf Falkenau, Tupau, Pomeusel ꝛc.) im Aufstande gegen Ferdinand I. 1547 war und flüchtig wurde — (seine Kanonen wurden nach Saaz gebracht) starb nach Verkauf von Falkenau an die Grafen Nostitz 1666 aus. — Die Linie Caspars II. auf Schlackenwerth blüht noch allein*).

Von dessen 5 Söhnen bewirkte der älteste Stephan I. den Flor Carlsbads

---

*) Noch 1561 lebten aber auch in Eger selbst Geschlechts-Vettern, zufolge Engelhards Chronik; 1476 war Rudolph Slick Sächsischer Amtmann zu Rochlitz; 1498 starb Franz Schlick als Dompropst zu Regensburg (begraben im Dom-Kreuzgange).

und des Bergbaus zu Conradsgrün, für welchen er (da auf dem jenseitigen Meißner Gebiete es schon ein Marienberg, Josephstadt und Annaberg gab, um alle Glieder der heil. Familie beisammen zu haben) den heil. Joachim zum Schutzpatron wählte und den Ort Joachimsthal nannte. Aus den dort seit 1516 eröffneten großen Silbergruben prägte er seit 1519 unter dem jungen König Ludwig (dessen Vormundschaft bis 1522 dauerte und der 1528 starb) selbständig Silbermünzen (1 unzig = 2 löthig) „Joachimsthaler" mit des Königs und seinem Bildnisse. — Nun beanspruchten auch die andern 2 Linien der Familie 2 Drittel des Bergzehnten, welchen Caspars Stamm (Stephan und 4 Brüder) als Besitzer von Schlackenwerth allein bezogen hatten. Dem Rechtsstreite beugte damals ein Schiedsspruch der Herzoge Georg und Heinrich von Sachsen vor (1520), wonach Caspars Stamm $^{6}/_{7}$ die andern 2 Stämme $^{1}/_{7}$, und hiervon wieder Hieronymus I. Linie (3 Söhne) $^{2}/_{3}$ und Niclas II. (mit 4 Söhnen) $^{1}/_{3}$ erhielten. — Stephan kaufte 1523 die Herrschaft Härtenberg von dem gleichnamigen Geschlechte; die Familie besaß 1525 auch das Amt Osterode in Ostpreußen. — Als der deutsche Bauernkrieg 1524 die böhmische Westgrenze streifte, schickten die Grafen Schlick dem Markgrafen von Anspach auf sein Ansuchen eine Schaar von 60 bewaffneten Reitern zu Hilfe, worüber aber wieder die Bergleute einen schwer unterdrückten Aufstand erregten. —

Kaiser Carl V. hatte 1521 der Familie wieder ihren Grafenstand bestätigt. Sie nannten sich „Grafen Passan, Herren zu Weißkirchen ꝛc. — Stephan, der schon 1514 dem König Wladislaw nach Ungarn zu Hilfe gegen die dortigen Empörer gezogen war, fiel in Ungarn zugleich mit König Ludwig 1526 bei Mohacz, und mit seinem Sohne starb seine Linie aus. — Ein Rechtsstreit der Familie unter sich über die Erbfolge in Schlackenwerth und Elbogen erregte bei den Ständen und dem neuen Kaiser Ferdinand I. soviel Aufsehn, daß 1528 auf dem Landtage zu Budweis der Familie das seit 9 Jahren „ihnen bisher von den Ständen bewilligte und zugelassene" selbständige geübte Münzrecht ganz entzogen und für ein nur der Krone zustehendes Regal erklärt wurde, bis der König endlich auf Fürsprache und wegen der vielen Verdienste der Familie die Münzprägung mit 3 Weißgroschen-Nutzen auf 1 Mark noch auf 10 Jahre, jedoch „im Namen des Königs nach lan„desüblichen Schrot und Korn, nur als königl. Münzverwesern" wie auch den Bergwerks-Zehent gestattete. In Folge aller dieser Störungen trat die Familie endlich (19. September) 1545 alle Bergwerke mit deren Nutzung, Zehent, Silberkauf, Erbkuxe, Obrigkeit ꝛc. des Elbogner Kreises an die Krone ab. —

Stephan's Bruder Hieronymus II., der vom Vetter Albert 1533 Elbogen eingetauscht hatte, fand auch stete Abneigung bei der Bürgerschaft. Zugleich erfolgte 1545 noch ein weiterer Schlag des Königs aus der neuen Dynastie Habsburg gegen die politische Stellung der Familie, bei der der bloße Pfandbesitz des Kreises Elbogen sich verdunkelt und dem Eigenbesitz genähert hatte. Sie mußte durch Bekenntniß (19. September 1545) zugestehn, daß der König das Recht gehabt, ihren bloßen Pfandbesitz zu entziehen und ihn nur auf Fürbitte belassen habe, dagegen Stände und Bewohner des Kreises vor Allem dem König Erbpflicht und dann erst den Schlick als bloßen Pfandbesitzern thun, dem König alle Schlösser und Städte

offen gehalten und deren Hauptleute und Räthe dem König vereidigt, die Freiheiten der Einwohner (Adel, Lehnsleute rc.) erhalten werden sollten, widrigenfalls der Familie nicht blos der Pfandbesitz, sondern auch ihr darauf haftender Pfandschilling verloren gehn solle. Durch ein 2. Bekenntniß mußte sie Urfehde geloben, sich nie für das Erlittene am König und seinen Nachfolgern Rache zu suchen, widrigenfalls sie dem Eidbruche verfielen, was durch 5 Zeugen aus dem Herren- und Ritterstande mit besiegelt wurde. — Das ganze Geschlecht war dadurch tief getroffen. — Fünf Glieder der Familie, aus Niclas II. Linie Albin, aus Caspars II. Linie Hieronymus II., sowie von seiner Brüder Stephan I. und Heinrichs III. Zweigen Moritz und die Brüder Caspar III. und Heinrich IV. betheiligten sich bei der protestantischen Verbindung mit Sachsen gegen Kaiser Carl und König Ferdinand, in der Erinnerung an die frühere Lostrennung von Böhmen und in Hoffnung ihrer Wiederholung. Der Versuch wurde für die Familie verhängnißvoll, da der König siegte. Auf Albins Kopf wurden 5000 Thlr. Prämie gesetzt, seine Güter eingezogen. Caspar, Moritz und Heinrich stellten sich und mußten Güter an die Krone abtreten. Hieronymus wurde dahin begnadigt, daß er Schloß, Stadt und den ganzen Kreis Elbogen abtreten und für sich und seine Erben einen Revers (Prag, 14. August 1547) ausstellen mußte, dies in alle Zukunft nicht am König und seinen Erben zu rächen. Er scheint weniger aus eigenem Antriebe aufgetreten zu sein. Denn er wurde im Schmalkaldischen Kriege 1547 durch eine sächsische Kriegsmacht unter General Thumshirn sehr mitgenommen, mußte eine harte Belagerung von ihm aushalten, und sah die ganze Gegend von Falkenau bis Schlackenwerth gebrandschatzt und verwüstet. Er trat zu der Sächsisch-Protestantischen Partei über, und mußte, als diese unterlag, daher (22. August) 1547 Schloß, Stadt und Herrschaft Elbogen nebst Königsberg, Mostau und Carlsbad nach 113jährigem Familienbesitze wieder an die Krone (durch Verschreibung d. Prag 14. August) abtreten, worauf sich die Stadt Elbogen bald loskaufte und unter die königlich freien Städte trat, der Kreis Elbogen aber an Burggraf Heinrich von Plauen-Meißen für 24,000, dann an die Stadt Elbogen auf 30 Jahre für 30,000 Thaler verpfändet wurde (1562). — Er erwarb die Herrschaften Rabenstein und Maschau 1346, seines Bruders Stephan Sohn Moritz die Herrschaft Plan. — Ursula Gräfin Schlick wurde 1534 Aebtissin des Claraklosters zu Eger. — Sibylla Gräfin Schlick heirathet 1) Joachim von Schwamberg auf Schwamberg, Guttenstein, Königswart, Burggraf zu Eger und Kammerpräsident zu Prag († 1574); 2) Hans Albert von Eulenburg auf Tolksdorf in Ostpreußen, Hauptmann zu Rastenburg († 1594). — Catharina Gräfin Schlick heirathet Melchior von Rädern auf Friedland und Stadt Reichenberg (kaiserlicher General gegen die Türken † 1600), Vormünderin 1600—12 ihres Sohnes Christoph, der sich dem Winterkönig anschloß und 1622 seine Güter verlor. — Kaiser Max II. bestätigte (Augsburg 6. April) 1566 den Vettern Moritz (Sohn des Stephan I.) und Joachim I. (Sohn d. Hieronymus II.) nebst ihren Geschlechtsbrüdern und Vettern den Grafenstand.

Die Böhmischen Unruhen wurden wieder verhängnißvoll für die Familie, die in den 3. Kampf gegen die Krone trat. Des Hieronymus II. Urenkel und Joachim's I. Enkel Joachim Andreas I. auf Swigan und Turnau, Oberstlandrichter

in Böhmen und Landvoigt der Lausitz, 1608 an der Spitze der Stände mit Heinrich Graf Thurn für die Protestanten, 1616 für die Wahl Ferdinands I. von Oesterreich als Nachfolger des Mathias; aber er wie sein Vetter Joh. Albinus (Enkel des 1547 flüchtigen Albinus) waren eifrige Beförderer des Aufstands von 1618. Beide waren unter den Herrenstands-Mitgliedern des Dreißiger-Ausschusses in Prag; Letzterer erschien als Commissar der protestantischen Stände im heimathlichen Eger und erlangte durch die Familien Krahmer, Bachhelbel ꝛc. den Beitritt dieser Stadt und einen Geldbeitrag von 4000 fl. Ersterer wurde mit Graf Thurn Feldherr der Aufständischen, die ganz Böhmen bis auf Budweis eroberten. Er bot zuerst dem K. F. von Sachsen Böhmens Krone an, empfing dann den „Winterkönig“ Friedrich von der Pfalz 15. Oct. 1619 zu Waldsassen und geleitete ihn nach Eger zum Bürgermeister Krahmer von Pograth, sodann nach Prag zur Krönung. Nach der Schlacht am weißen Berge wird er als Flüchtling 1621 an der voigtländischen Grenze ergriffen, nach Dresden gebracht, von Sachsen ausgeliefert, und auf K. Ferdinand's II. Befehl (21. Juni) 1621 mit 11 Andern zu Prag auf dem Altstädter Markt geköpft, die Köpfe auf dem Brückthurm aufgesteckt, der Körper von seiner Wittwe Gräfin Oppersdorf in der Kirche zu Joachimsthal begraben; sein Zweig stirbt schon mit dem Sohne aus. Joh. Albin entkam und starb nach 1640 im Exil zu Thüringen; auch sein Zweig starb, wie erwähnt, mit dem Sohne aus.

Stephan's I. und Hieronymus II. Bruder Heinrich III. auf Schlackenwerth wurde mit Gräfin Hippolyta von Hohenlohe Stammvater des jetzigen Geschlechts. — Sein Enkel Georg Ernst, Geh. Rath, Feldmarschall und Ritter des goldnen Vließ. — Dessen Sohn Heinrich VI. hatte die Kriege in den Niederlanden mitgemacht und erhielt von Kaiser Ferdinand II. (Wien 19. Oct. 1626) wegen seiner Treue und großen Kriegsleistungen alle früheren kaiserl. Privilegien bestätigt. Als Oberst und Unterfeldherr unter Wallenstein machte er dessen Zug durch Franken, Harzlande, Braunschweig nach Dessau gegen Mansfeld mit; siegte zu Heiligenhafen bei Wismar über die Dänen 1627, erhielt Schloß und Stadt Querfurt, sollte — wie Wallenstein Lehns-König von Dänemark — unter kaiserlicher Hoheit König von Schweden werden. — Er übernahm es, im heimathlichen Eger den Katholicismus wieder herzustellen, dazu die Jesuiten zu berufen und ihnen ein Collegium zu erbauen, wozu ihm der Kaiser 50,000 fl. übergab 1628. Während Wallenstein's Entlassung sollte er Generalissimus neben König Ferdinand von Ungarn werden, was sich zerschlug, da Wallenstein 1632 wieder eintrat, und erscheint als dessen Nebenbuhler. Er wurde dafür Hofkriegsraths-Präsident 1632; wurde 1633 nach Schlesien zu Wallensteins Beobachtung geschickt; steht diesem als Gegner, verbunden mit Bayern und Spanien, 1634 entgegen; wird Feldmarschall und Ritter des goldnen Vließ, erhielt 1641 (Regensburg 24. September) auch von Kaiser Ferdinand III. alle kaiserlichen Privilegien bestätigt, wurde 1643 ins Schwäbische Reichsgrafen-Colleg eingeführt, besaß Plan, und erwarb die Herrschaften Kopidlno und Welisch (bei Gitschin) im Bidschower Kreise. Er ließ 1647 die kaiserl. Armee unter Melander, (bei der sich Ferdinand III. selbst befand), auf dem Marsche nach Eger zur Schonung seiner Herrschaft Plan einen Umweg machen, der angeblich den Fall der wichtigen Festung und Reichsstadt Eger herbeiführte und starb 1650. —

e wenig zahlreiche Descendenz hielt sich in den höchsten Ehrenstellen; in 6. ration von ihm stammte der General der Cavallerie Franz Heinrich, geb. ' auf Kopidlno Altenburg und Welisch-Wokschitz, command. General in Galizien Bukovina, † 186.; hatte mit Sophie Gräfin Eltz nur 1 Sohn und durch die- ıur 1 Enkel, auf dem das ganze Haus steht.

Anhang.

A. Urkunden.

1.
Privilegium Ottocari (1266. Eger).

In nomine Domini. Amen. Nos Ottokarus, Dei gratia Boemie Rex, Dux Austrie et Styrie, ac Marchio Moravie, omnibus in perpetuum. Ad memoriam gestorum regalium, exemptis calumniarum quarumlibet scrupulis, perpetuo observandam Expedit, ut eadem juxta consuetudinem approbatam antiquitus et inductam scripturarum vocabulis mancipentur. Hinc est, quod scire volumus uniuersos et singulos, tam posteros quam presentes, quod fidelibus nostris ciuibus Egrensibus uniuersis omnes libertates et jura, quibus temporibus inclyte recordationis Imperatorum Regumque Romanorum et hactenus sunt gauisi, que et possunt rationabiliter edocere, immutabilia volumus conseruare.

Item infeodationes ipsis ciuibus factas titulo infeodationis quocunque per Imperatores, Reges, Romanos, Palatinum Rheni Comitem Ludwicum, et Chunradum filium Regis Chunradi, eisdem immutatas conseruabimus ,et intactas.

Item dictos ciues nostros gratia speciali ipsis facta per nos, videliat quod per regnum nostrum et omnium terrarum nostrarum districtus cum suis mercimoniis quibuscunque sine theloneorum et multarum solutionibus et exactionibus libere debeant pertransire, volumus libere congaudere.

Item thelonea, statuta indebite ac de nouo, paciter et conductus pronunciamus irrita atque cassa.

Et ut premissa singula robur perpetue teneant firmitatis, et ne infringi vabant ut in aliqua sui parte, presens scriptum priuilegium sigillorum nostrorum munimine fecimus communiri. Actum in Egra anno Domini Millesimo Duuntesimo sexagesimo sexto, nona Indictione, testibus qui presentes hiis aderant annotatis: Jerossio de Wtpch*), Zimelone de Lychtenburg, Jerozlao fratre Galli, Andrea Camerario, Ulrico de Noua domo Camerario, Gallo Pincerna, et aliis pluribus fide dignis.

Datum ibidem nona May per manus Magistri Petri, prepositi Wissegradensis, Regni nostri Cancellarii. Regni nostri anno quinto.

*) Nach anderen Lesarten de Muzperch und de Wirsperch.

2.

Privilegium et Statuta Rudolphi I. (Wien 13. Juni 1379).

Rudolphus Dei Gracia Romanorum semper augustus omnibus imperum.

Regalis throni sublimitas sublimasublimius, et in salutarium solio lius solidatur, quociens in subjecexuberat gracia pietatis ipsis se bens, et in justicia facile et in ia liberale.

Noverit igitur presens etas et fu- temporis successura posteritas, l nos, fidei pure zelum et sincerae cionis constanciam dilectorum fiium nostrorum Civium de a, qui fidei naturalis, qua nobis Imqerio constringuntur, servoce ensi, ad nostrum et Romani erii suave dominium sunt resi, benignius intuentes, et propter magnopere cupientes eorum tranitati et commodo liberaliter aspi-, universas gracias privilegia liber- et jura, ipsis a Divis Imperabus Romanis et Regibus, ibus et aliis Imperii Principus indulda benignius et concessa, oritate presentis Decreti et beniate Regia confirmamus, quas dam n ex graciis et libertatibus ipsis ltis confirmatas presentibus annoes.

Primum quidem statuimus, ut, quique se ad alias terras transferre erit, absque coaccione et impedito rerum et corporis libere transeat ecure. Bona sua in civitate et artibus Egrensibus habita ipsi aliter servienda.

Rudolph, von Gottes Gnade Römischer König, allzeit Erlaucht, Allen ewiglich (Unsern Gruß).

Des Königlichen Thrones Hoheit wird um so höher erhöht und zur Heilsamkeit der Königssessel fester befestigt, je mehr auf die Unterthanen dieselbe sich ergießt, mit der Gnade des Wohlwollens sich ihnen darbietend, in Gerechtigkeitspflege willfährig, in Gunstbezeigung freigebig.

Es erfahre demnach das gegenwärtige Zeitalter wie der zukünftigen Zeit folgende Nachkommenschaft: daß wir der reinen Treue Eifer und der aufrichtigen Zuneigung Beharrlichkeit unserer geliebten treuen Bürger von Eger, — welche, von angeborner Treue, durch die sie an uns und das Reich gefesselt sind, entzündet, zu unserer und des Römischen Reichs milder Herrschaft zurückgekehrt sind, — wohlgefällig wahrgenommen haben; und daß wir dieserhalb eifrigst geneigt sind, zu ihrer Beruhigung und Frommen bereitwillig zu wirken, und die sämmtlichen Gnadenbriefe Privilegien Freiheiten und Rechte, die ihnen von den seligen Römischen Kaisern und Königen, Herzogen, und andern Reichsfürsten huldvoll verliehen und gewährt sind, kraft gegenwärtigen Decrets und aus königlicher Huld bestätigen; einige, durch ihnen verliehene Gnaden- und Freibriefe bestätigte Gewährungen vormerken wir dennoch in Gegenwärtigem (Briefe).

1) Erstens verordnen wir, daß Jeder der nach andern Gegenden überziehen will, ohne Zwang und Hinderniß in Sachen oder Person frei und sicher hinübergehn könne. Seine in der Stadt und in den Egrischen Gebietstheilen besessenen Güter sollen ihm willfährig zu Diensten bleiben.

Item quicumque Civium ab aliquo quocumque feoda, a nobis sibi porrecta, vel a successoribus suis conquisiverit, si ante Judicem Civitatis in resignacione susceperit, ita firma manebunt, tanquam a nobis personaliter sint porrecta.

Item universa, que a nobis et imperis in feodo possident, tam a filiis quam a filiabus et consanguineis suis hereditali justicia non carebunt.

Item nullus extraneorum aliquem Civium super duello pulset, sed ipsi Cives omnem extraneum de duello peroptime infestabunt.

Item nullus Judicum Civem nominatum nisi super sola mortis occasione captivitatis vinculo detinebit.

Item si aliquis pro homicidio vel manifesto vulnere accusatus fuerit, et si in veritate facti deprehensus non fuerit, ulterius non infestabitur, nisi quod cum septem viris nominatis innoxium se probabit.

Item quicumque alium ad Judicium septem virorum compellit, actor per se jurabit primitus, quod in reum propriam non exerceat voluntatem.

Item si aliquis in homicidio absque negacione deprehensus fuerit, facultatum suarum tercia pars uxori sue, relique due partes Judici adherebunt, quas ipse non infestet, quosque videat, si ad composicionem dignam secum studeat et laboret.

Item pro omni vulnere manco leso

2) Ferner, wenn irgend ein Bürger von irgend welchem Anderem Lehne, die von uns diesem verliehen sind, oder von dessen Besitznachfolgern erworben haben wird, so sollen dieselben, sobald er sie im Auflassungsfalle von dem Stadtrichter zu Lehn empfangen hat, so giltig gelehnt bleiben, als wenn sie von uns persönlich verliehen worden wären.

3) Ferner sollen sämmtliche Stücke, welche sie von uns und dem Reiche als Lehne besitzen, des Erbrechts der Söhne Töchter und Blutsverwandten nicht entbehren.

4) Ferner, kein Fremder kann einen Bürger zum Zweikampfe ins Gericht rufen, dagegen werden die Bürger selbst jeden Fremden auf den Zweikampf allerdings anklagen dürfen.

5) Ferner, kein Richter darf einen namhaften Bürger, außer allein bei Gelegenheit eines Todesfalls gefangen nehmen.

6) Ferner, wenn jemand wegen Todschlags oder lebensgefährlicher Wunde angeschuldigt aber auf kundbarer That nicht ergriffen ist, soll derselbe nicht länger angefeindet werden, als bis er sich durch 7 namhafte Männer als unschuldig ausgewiesen hat.

7) Ferner, wer irgend einen Andern vor das Gericht der Siebener ruft, muß als Kläger vorerst selbst schwören, daß er gegen den Schuldigen keine eigene Willkühr üben wolle.

8) Ferner, wenn jemand bei einem Todschlage und ohne Läugnen ergriffen wäre, soll ein Drittel seines Vermögens seiner Ehefrau, die übrigen beiden Theile dem Richter zufallen, welche derselbe aber nicht angreifen darf, so lange er wahrnimmt, wie jener auf angemessene Ausgleichung bei sich fürdenke und hinarbeite.

9) Ferner, für jede verstümmelnde

Quinque talenta, et tria talenta Judici persolvantur.

Item pro omni vulnere simplici leso sex solidos et dimidium talentum Judici, et unicuique senatorum duodecim denarii persolventur.

Item pro omni querela sine homicidio et vulnere reus se duobus digitis expurgabit. Et si reus convictus fuerit, hospiti vel hospite gravate septuaginta duos denarios, servienti vel ancille triginta sex denarios, Judici vero sexaginta denarios retribuet et exsolvet.

Item pro omni contumacia in presentia Judicis, et a sexta feria post meridiem usque ad vespertinum tempus Sabatti perpetrata solucio duplicatur.

Item si quis alium contumaciter in domo sua quesierit, decem solidos Judici in domum et extra domum, et septuaginta duos denarios in domum et extra domum persolvet; et si de tali inquisicione negaverit, semet septimus expurgabit.

Item adversus nominatum et approbatum virum nullus poterit in detrimentum honoris sui vel corporis approbare.

Item quando judex provincialis Judicio presidet, primo Monachis, deinde Civibus judicabit.

Item quicumque proprius alicujus domini Civitatem subintraverit, quamdiu in Civitate manere voluerit, dominus suus ipsum de proprietate minime infestabit.

Item quicumque Civitatem mansu-

Wunde sollen dem Verletzten 5 Talente, und 3 Talente dem Richter gezahlt werden.

10) Ferner, für jede geringe Wunde sollen dem Verletzten 6 Solidi, und ein halbes Talent dem Richter, auf jedem der Senatoren 12 Denare gezahlt werden.

11) Ferner, von jeder Klage, außer Todschlags oder Verwundung, wird sich der Beschuldigte durch Eidschwur reinigen können. Würde der Schuldige aber überführt, so soll er dem Hauswirthe (Fremden?) oder der beschädigten Hauswirthin 72, dem Diener oder der Magd 36, dem Richter aber 60 Denare übergeben und zahlen.

12) Ferner, für jeden Ungehorsam in Gegenwart des Richters, und wenn dieser von dem 6ten Wochentage ab bis zur Abendzeit des Sabbaths verübt worden ist, wird die Strafzahlung verdoppelt.

13) Ferner, wenn jemand einem Andern feindselig in seinem Hause angethan, soll er dem Richter 10 Solidi in oder außer dem Hause, und (dem Gekränkten?) 72 Denare wenn in oder außer dem Hause, bezahlen'; und wenn er bei derartiger Untersuchung läugnet, muß er durch 7 Zeugen sich reinigen.

14) Ferner, gegen einen namhaften und bewährten Mann kann Niemand (allein) zur Benachtheiligung seiner Ehre oder seines Körpers einen Beweis herstellen.

15) Ferner, wenn der Provinzialrichter dem Gerichte vorsitzt, soll derselbe zuerst den Mönchen, dann den Bürgern rechtsprechen.

16) Ferner, wenn irgend ein Eigenhöriger eines Herrn in die Stadt sich begeben hat, soll, so lange derselbe in der Stadt verbleiben will, sein Herr ihn rücksichtlich seines Eigenthumrechts nicht im Mindesten beanspruchen.

17) Ferner, wer irgend in die Stadt

rus ingreditur, per spacium unius anni, non erit dominorum serviciis obligatus.

mit der Absicht der Dortbleibens sich auf die Dauer eines Jahres begiebt, soll nicht mehr zu Herren-Dienstbarkeiten verpflichtet sein.

Item quicumque Civium aliquem extraneum nobilem vel ministerialem seu alium cujuscumque condicionis quocumque loco tamen coram suo Judice convenerit, ibidem sibi tenetur respondere. Et si forte ipsum Civem reconvenerit, nisi forte voluerit, coram Judice Civitatis sibi tenetur tantummodo respondere, nisi forte de feodalibus bonis querimonia sit exorta.

18) Ferner, wenn irgend ein Bürger einen auswärtigen Edeln oder Ministerialen, oder Anderen irgend welchen Standes an irgend welchem Orte vor dessen eigenem Richter belangt, soll ihm derselbe auch ebendaselbst sich zu verantworten gehalten sein; er selbst soll jedoch, wenn jener gegen den Bürger selbst eine Wiederklage anbrächte, falls er nicht etwa freiwillig (sich ebendaselbst einlassen) will, nur vor dem Stadtgerichte (zu Eger) zu antworten gehalten sein, — wenn nicht etwa über Lehngüter der Streit (die Wiederklage) entstanden wäre.

Item ubicumque Civis debitorem, preterquam in ecclesia balneo et taberna, convenerit, Judex tenetur sibi ibidem pro debitis judicare, ipsum fidejussoribus vel quocumque modo certificando.

19) Ferner, wo immer ein Bürger seinen Schuldner, außer in Kirche, Badstube oder Wirthshaus, in Anspruch nähme, ist der Richter gehalten, ihm über die Schuldsache zu urteln, sobald dieser ihm durch Bürgen oder auf irgend welche Art Sicherstellung gewährt hat.

Item quicumque extranei nobiles, seu ministeriales, Vassalli, vel alii inferioris status, Civi pignus licenciaverit, idem pignus absque licencia Judicis poterit occupare.

20) Ferner, wenn irgend welche auswärtige Edele, Ministerialen, Vasallen oder Andere geringeren Standes einem Bürger ein Pfand dargeboten hätten, so kann dieser das Pfand auch ohne Bewilligung des Richters in Besitz nehmen.

Item omnes cause in Civitate exorte ad Judicem Civitatis spectant dijudicande, nisi forte quedam inter nobiles, ministeriales, et tales extraneos cause specialiter ventilentur.

21) Ferner, alle Rechtshändel, die in der Stadt selbst entstanden sind, gehören vor den Stadtrichter zur Aburtelung, wenn nicht etwa welche Rechtshändel zwischen Edeln, Ministerialen und derartigen Auswärtigen speciell gepflogen werden müßten.

Item edificia ad indigenciam civium spectantia in nemoribus nostris resecent, quos forestarii minime infestabunt.

22) Ferner, die Gebäude-Hölzer nach Bedarf der Bürger mögen diese sich in unsern Waldungen fällen, und sollen die Forstverwalter sie nicht im Mindesten hindern.

Item quicumque super stratam pro-

23) Ferner, wer immer auf der Pro-

vincialem curru suo venerit, nullus forestarius ipsius pignora detinebit.

Item quicumque lignorum congeriem, que dicitur floz, a nemore duxerit, persolvet sex denarios ultra quodlibet firmamentum.

Item hospites non tenentur pannos incidere, neque potum in mensuris propinare, nisi forte apud Egram Dominorum curie celebrentur.

Item hospes ab hospite non minus quam centum pelles aspiolinas et totidem vulpinas et leporinas, vel alias quascumque totidem in numero pariter, et quantale corii emere presumat; et si quis in hoc transgressor exstiterit, Civitati dimidium talentum retribuet et exsolvet.

Ex affluencia quoque gratie specialis memoratis nostris civibus liberaliter indulgemus, ut utique per terras et districtus Imperii nostri cum suis mercimoniis quibus cumque a cujus libet exaccione thelonei sive mute liberi transeant et immunes.

Preterea infeodaciones Imperatorum et Regum Romanorunm ac aliorum quorumlibet Principum ipsis factas Ratas tenentes et gratas, ipsas de benignitate Regia confirmamus innovamus et presentis decreti munimine communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis concessionis et innovacionis infringere vel eidem in aliquo casu temerario contraire. Quod qui fecerit, gravem nostre Majestatis offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium et robur pepetuo vali-

vinzial (Land) straße mit seinem Wagen ankommt, den soll kein Forstverwalter mit Pfandstücken anhalten.

24) Ferner, wer immer einen Holzverband — Floß genannt — aus der Waldung ausführt, zahlt 6 Denare über jede festbestimmte Satzung.

25) Ferner, Fremde sind nicht berechtigt, Tuche verkaufsweise auszuschneiden, auch nicht Getränke maaßweise auszuschänken, wenn nicht etwa gerade zu Eger die Herrentage (Herrenhöfe) abgehalten würden.

26) Ferner, Ein Fremder darf von einem Fremden nicht weniger als 100 Eichhörn-Felle, und ebensoviel Fuchs- und Hasen- oder irgend sonstige Felle in gleicher Zahl, und 1 Quintel (Centner) Leder zu kaufen unternehmen; und wenn jemand darin zuwiderhandelnd daständе, soll er der Stadt ein halbes Talent übergeben und zahlen.

27) Und aus Geneigtheit zu besonderer Huld begnadigen wir unsere vorerwähnten Bürger mildreich dahin, daß sie überallhin durch alle Lande und Gegenden unseres Reichs mit ihren sämmtlichen Handelswaaren von jedweder Entrichtuug von Zoll und Mauth frei und unbelastet durchgehen mögen.

28) Ueberdies wollen wir die Belehnungen der Röm. Kaiser und Könige und aller übrigen Fürsten, die ihnen verliehen sind und die sie rechtsbeständig und dankbar besitzen, aus königlicher Huld bestätigen, erneuern, und durch gegenwärtiges Decret bekräftigst befestigen. Es ist also schlechterdings keinem Menschen gestattet, dieser Urkunde unserer Bestätigung Verleihung und Erneuerung Abbruch zu thun oder ihr in einem Falle verwegen zuwiderzuhandeln. Wer dies thäte, soll wissen, daß er der schweren Ungnade unserer Majestät verfallen würde. Zu

turum presens scriptum exinde conscribi et Majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Wienne 7 Idus Junii, Indictione septima, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono, Regni vero nostri Anno VI to.

dessen Urkund und fortwährender Bekräftigung haben wir gegenwärtigen Brief dieserhalb aufsetzen und mit unserem Majestätssiegel festigen lassen. Gegeben zu Wien am 13. Juni im Jahre des Herrn 1279, unseres Reiches aber im 6ten.

3.

Urkunde des Reichs-Burggrafen zu Nürnberg (1290).

Nos Fridericus Buregravius de Nurnberg scire cupimos universos ad quos pervenerit praesens scriptum, quod nos Viris honorabilibus et religiosis, Commendatori et Fratribus universis Domus Teutonicae in Egra, auctoritate Serenissimi Domini nostri Domini Rudolphi Romanorum Regis, hanc gratiam duximus faciendam; et sicut hactenus bona in Aue dignoscuntur pacifice possedisse, sic et possideant in antea eadem bona pacifice et quiete, ita quidem, ut nullus in eisdem bonis ipsorum praesumat aliqualiter impedire. Ita damus ipsis praesens scriptum nostro roboratum Sigillo in testimonium super eo. Datum in Nurnberg proxima feria sexta post diem S. Nicolai. Anno Domini M.C.C. nonagesimo.

4.

Privilegium des Königs Wenzel (1291. Eger).

Wenceslaus Dei gratia Rex Boemiae, Dux Cracoviae et Sondomiae, Marchioque Moraviae. Ad eos munificam liberalitatis innotae clementiam et clementis exuberantiam munificentia perpensiori Regiae benignitatis aspectu liberaliter concincere Nostra consuevit Serenitas, quos grata sincerae fidelitatis affectio gratos reddit et devoto fidelium obsequiorum studio in conspectu Regio efficiuntur gratiores. Sciant igitur praesentes et posteri nniversi, quod Nos dilectorum et fidelium Civium nostrorum Egrensium devotione et multis inclinati gratiam erga Nos ipsorum affectui praemiorum volentes reddere responsuram, omnia jura libertates gratias et privilegia per Serenissimos Principes, Dominum videlicet Rudolphum Romanorum, et Dominum Otockarum Patrem nostrum charissimum Boemorum Reges, praeclarae memoriae, concessa et indulta eisdem Civibus ratificantes et innovantes graciosius praesenti privilegio confirmamus. Adjicientesque ex abundantia gratiae specialis, et volentes pariter ac mandantes, ut per totum Regni nostri ambitum iidem Cives nostri Egrenses a tributis et vacationibus Thelonei penitus absoluti liberi et immunes, de moneta Egrensi nobis centum talenta Hallensium denariorum in die Sanctae Walburgis reddere et solvere debeant annuatim. In cujus rei testimonium et

robur perpetuo duraturum praesens Privilegium eis dari mandavimus Sigillorum Nostrorum appensione munitum. Datum Egrae per manus Magistri Petri, Pragensis et Wissegratensis Ecclesiarum Canonici, Prothonotarii Regni Nostri Anno Domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo primo, Nonas Calendas Novembris, Indictione quinta.

5.

Privilegium Alberti I. (1305. Heilbronn).

Albertus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, uniuersis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Dignum censemus et consentaneum rationi, ut eis, qui fide et denotione pre aliis se ad nostra et imperii beneplacita exhibent promptiores, pre ceteris etiam plus impendat nostra serenitas gratie et favoris.

Hinc est, quod prudentium uirorum ciuium Egrensium, fidelium nostiorum dilectorum, grata et fidelia seruitia, que nobis et imperio impenderunt hactenus, et impendere continuatione laudabili non desistunt, benignius aduertentes, ipsis hanc specialem gratiam duximus faciendam, ut in antea extra ciuitatem Egrensem super quacunque etiam actione ad nullum judicium prouinciale euocari debeant, sine trahi, nisi querulantibus in ciuitate eadem per judicem, qui pro tempore fuerit ibidem, justitia denegetur.

Presentium testimonio literarum nostri sigilli robore signatarum. Datum in Hailprunnen septimo Kalendas Julii. Anno Millesimo Trecentesimo quinto, Regni vero nostri anno septimo.

6.

Privilegium Alberti I. (1306. Nürnberg.)

Albertus, Dei gratia Romanorum Rem semper Augustus, universis sacri Romani Imperii fidelibus praesentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Benigna gratiae nostrae provisio, quam sub quodam humanae dilectionis amplexu Regalis Fortunae fastigium clementia amplectitur subjectorumque commoditatibus condescendit, tanto libentius ad fideles nostros se naturali quodam necessitate vertendere, quanto magis eos in obsequiorum exhibitione praecipuos invenimus, et tam devotione quam opere clariores. Sane, quum ad hoc in oportunis locis generale forum et nundine consueverint statui, ut in eis commercium ac vendentium percuretur utilitas, et altera commoditas augentur, Hos Reipublicae bono statui cupientes assiduo incremento, Salubrium proinde ac prudentum virorum Consulum et Civium in Egra, dilectorum nostiorum Fidelium, ob grata, quae Nobis impenderent obsequia et impendent, devotis supplicationibus favorabiliter annuentes in ipsa Civitate nostra et Imperii Egra Annuales Nundinas, quae vulgariter

dicuntur Jahrmarckht, quae incipiunt a die Pentecostes ad quindenam et abinde ad quindecim dies annis singulis durabunt, perpetuo duximus edicendas. Volentes ac mandantes Regio hoc Edicto, quod omnes et singuli, qui ad dictas nundinas venerint et pro hujusmodi eruptione et venditionis exercendo commercio ibidem confluxerint, eundo stando et redeundo, in personis et rebus Nostra et Imperii protectione oongaudeant et nundinarum et forensium privilegio libertatum. Nulli ergo omnino hominum lieeat, hanc nostrae Edictionis paginam infringere vel ei ansu temerario contraire. Quod qui facere praesumerit, indignationem Regiam et offensum gravem se noverit incursurum. In praemissorum evidens testimonium et memoriam sempiternam präesens Scriptum exinde conscribi et Majestatis Nostrae Sigıllo jussimus communire. Datum in Nuremberg, decimo sexto Calendas Maii, Indictione quarta. Anno Domini Millesimo Trecentesimo sexto, Regni vero Nostri anno octavo.

7.

Verpfändungs-Brief Kaiser Ludwig's (1315 25. August. München.)

Wir Ludowich von gotes genaden Romischer Chunig, ze allen zeiten merer dez Reiches, entbiethen unßeren lieben getrewen, dem Rat vnd der gemain, der Purger von Eger unßere hulde vnd allez guots. Wir lan euch wißen, daz Wir durch gemainen frummen vnd ehr des Reiches, vnd auch durch fride, vnd noch der Christenheit, euch mit gewönlichen dienst vnd vndertaenihait, der ir Romischem reiche schuldich seit, dem hochgebohrnem Johannes, Chunige von Böheim vnd des Reiches getrewen fürsten verſezet habe. — Wann Wir Ever bescheidenheit, wann Er vns besunder gehaißen hat, daz Er euch hüflich vnd fürderlich sein welle, an allen sachen, daz Ihr im an vnßer stat vnterthänich vnd gehorsam seit. Und wißet, gewinnen wir den gewalt, den Wir zu rechte haben sullen, daz wir immer darnach trachten wellen, wie wir euch ze rechten statten wider bringen vnd euch erlößen umb die Pfenning, da wir euch ihm umbgesezet habn, vnd seit vnß an disen sachen gehorsam, alß lieb euch all vnßer Ere sey. Der Bief ist geben zu München, dez Erichtages nach St. Bartholomes-tach, da mann zalt von Christes geburt dreyzehen hundert Jar darnach in dem funffzehenden Jar, In dem Ersten Jar vnßers reiches.

8.

Pfandnahme-Brief K. Johanns (1322. 23. October. Prag).

Wir Johans von gotes genaden Chunig ze Behem vnd ze Polen vnd Grasse ze Lutzenburch, bithen vnd tuen chunt allen den, dy disen Briff sehen vnd horen lesen, daz wir den beschéiden Luten, den Burgern von Egern, darumbe daz sie sich guetlich nach dem gebot vnd geheizze vnsers durchlauchtiges Herren Herren Ludwiges, Chunig von Rome ze allen Ziten merer dez reiches, zu vns ge-

kärt haben mit der stat zu Eger, vnd vns gehuldet haben vnd gelobent Holt vnd Trewe ze weisen, als irem rechten Herren, — gelobe wir In, stette zu behalden alle die rechte, die sie von Romischen Kaysern vnd Romischen Chunigen bizher bracht haben, vnd in redlichen von in virlihen sint.

Iz ist auch vnser wille, daz allez daz, daz inczund bey dem gerichte ist, dabey belibe, nicht von vns darobe ze nemen.

Wir gelobn auch, daz wir cheinen Bern noch Landstever von dem Lande nemen wollen.

Wir wollen auch, daz die vorgenanten Burger von Eger mit cheynem Chamerer von Behem nicht schullen ze schaffen haben, sunder mit vns, vnd mit vnserm Haubtmann oder richter, den wir In geben.

Wir tuon In auch die genadt, daz die juden ze Eger mit der stat vns dienen sullen.

Dernach geloben wir, daz wir sie nieman fürbaz versezen wöllen

Vnd verlihen In auch von sundern genaden, daz sie Tzolles vnd Vmgeldes ledig vnd frei schullen varn in allen vnsern gebitten,

Vnd desselben Tzolles vnd Umgeldes schullen alle vnser Burger vnd alle vnser leute von allen vnsern landen da ze Eger auch vrey vnd ledig sin.

Daruber geben wir in disen Briff mit vnserm Insigel, der ist gegeben ze Prag des Sunnabends vor sand Symon Judas Tak, da man czalt von Christes geburt dreuczehent hundert Jare, darnach in dem zwei vnd zweinzigsten Jare, vnser riche in den czwelfften Jahre.

9.

Privileg K. Johann's (1322. 25. October. Prag).

Wir Johanes von Gotes gnaden Khunig zu Böheimb undt zu Pohlen undt Graff zu Luzemburg pp entbiethen allen Edelen Leuthen, Amptleuthen, Zöllnern, Burgern, undt Gemainiglich allen unßern Getreuen, denen dise Unßere geweiset werden, Unßere gnadt undt alles guts. Wann Wir den bescheiden Leuthen, Unßern lieben getreuen den Burgern zu Eger durch Deßwillen, da sie Unß desto baß gedinen mogen, sulche gnadt thuen undt gethan haben. Daß sie in allen Unßern gebiethen undt landten Zolls undt Ungeldts frey fahren, Also daß sie nichts nicht von Zolls Undt Ungeldts Wegen geben sullen. so gebiethen Wir Euch Vestiglich undt Ernstlich: Daß Ir von den Vorgenanten Burgern Zue Eger keinen Zoll noch Ungelt nemmet, Alß lieb Euch Unßer Hulde sey, Wann dawiderfahren auch alle Unßer Burger undt Leuthe von allen Unßern Landten daselbst Zue Eger Zolls undt Ungeldts frey, Alß sie Unß gelobet haben. Daruber geben Wir disen Brieff mit Unsern Insigel besigelt. Der ist geben zu Prag, deß nachsten Montags vor S. Simonis Judä tag, da man zalte von Christi geburt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwey undt zwanzigisten Jhar, Unßerer Reiche in dem zwölfften Jhar.

10.
Privilegium Ludowici (1330. Speier).

Ludovicus quartus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus etc. Prudentibus viris, Magistris Civium, Consulibus, ac Universis Civibus Civitatis seu Oppidi in Egra, Suis et Imperii Fidelibus dilectis, gratiam Suam et omne bonum. Gloria Celsitudinis Nostrae per amplius dilatari et adornari indubitanter cognoscitur, dum Nostros et Imperii Fideles specialibus favoribus honoribus et beneficiis respicimus ac etiam prosequimur praerogaturarum munificentiis gratiosis. Sane itaque considerantes, quod per hujusmodi liberalitati nostrae benevolentiam nobis, Subditorum nostrorum, ac aliorum Fidelium vota favorabilia et constantia, nec non etiam obsequiorum suorum promptitudinem certitudinaliter vindicamus. Vobis universis et singulis, vestrisque successoribus in oppido seu civitate praedicta, de solita clementia largitatis nostrae hanc gratiam specialem facimus, concedimus, et harum literarum serie liberaliter indulgemus, ut in singulis civitatibus et per singulas et universas civitates oppida loca villas et castra universa Romano Imperio seu Regno subjecta seu subjectas, ubicunque constituta seu constitutos, cunctas res seu mercantias universas, bona ac mercimonia universa quaecunque, cujuscunque nominis, naturae generis speciei seu conditionis existant, sine solutione seu praestatione cujusque thelonii ac pedagii ducere educere et reducere, emere vendere et permutare et distrahere seu alineare, ac etiam de eisdem alias disponere ab tractare, tanquam veri exemti ab onere solutionis theloniorum praedictorum queatis et valeatis, liberaliter in antea pro vestrae libito voluntatis. Nullus ergo Princeps, etiamsi Regali vel Pontificali praefulgeat dignitate, nullusque Dux Marchio Comes Baro Advocatus provincialis Rector Officiatus Civitas Universitas seu Communitas Collegium, ac alia persona singularis quaecunque, cujuscunque status praeeminentiae vel dignitatis existat, ammodo audeat vel praesumat contra praesentis Exemtionis sive Concessionis Nostrae gratiam a vobis universis aut a quolibet singulari Civitatis praedictae vestrisque Successoribus, ut praemissum est, directe vel indirecte, publice vel occulte, per se, alium, vel alios, Thelonia Exactiones vel Pedagia exigere petere recipere tollere aut aliqualiter extorquere. Si quis autem praedictorum hoc attentare praesumpserit, praesentis gratiae nostrae paginam, ausu temerario in toto vel in parte aliqualiter infringendo indignationem Nostram et gravem Mejestatis Nostrae offensam, ac etiam poenam quinquaginta librarum auri puri, quarum medietatem Fisco Imperiali, reliquum vero Vobis passis solvi volumus ipso facto, et totiens quotiens violaverit, ingratia Nostra praefata se novit procul dubio incurrisse. In cujus rei testimonium Praesentes conscribi et Nostri Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum Spirae, Dominica prima ante festum beati Viti, Anno Domini Millesimo Trecentesimo Tricesimo, Regni Nostri Anno sexto decimo, Imperii vero tertio.

11.

Epistola Balduini, Trevirensis Archiepiscopi, Electoris Imperii (1335. Trier), Vidimus literarum Ludowici Rom. Regis

in quibus Joanni Regi Boh. certas promissiones facit eo quod in Regem Rom. ipsum promovit, in quibus etiam fit infra scripta mentio, ut potet: „Item obligamus sibi pro decem Millibus Marcharum argenti terram Egrensem et castra „Floss et Parkstein cum omnibus Regalibus, Dominiis, mero et mixto Imperio, „fructibus redditibus et juribus et aliis quibuscunque pertinentiis, pro expensis „factis ea de occasione promotionis nostrae in Romanorum Regem, quousque „sibi aut suis heredibus de dicta summa integre fuerit satisfactum parcipiendis „sibi et heredibus suis in sortem minime computandum.“ Datum literarum Coloniae, secundo nonas Decembris anno ..., vidimus autem Actum et Datum Trevlris Anno 1335, 18 Augusti.

12.

Privilegium Johannis (1340).

Joannes Dei gratia Boemiae Rex ac Lucemburgensis Comes. Ad universorum notitiam tenore praesentium volumus pervenire, quod nos, grata quam plurimum et accepta habentes servitia Fidelium Nostrorum Civium Egrensium in oculis nostris Regiis, legalitatem ac circumspeccionis industriam ipsorum attendentes, quibus omnibus in conspectu regio multipliciter complacere curaverunt. Istis itaque moti condignis causis, dictis Nostris Civibus Egrensibus occurere quemadmodum Regalem decet excellenciam, pro meritis disponentes, quatenus freti regalibus munificenciis ad nostra servicia se erigant forcius in futurum, officium quod vulgariter Forstmeister Ampt nuncupatur, dictis Nostris Civibus in hereditatem perpetuam de liberalitate Nostra Regia damus concedimus et donamus per ipsos Cives Nostros dictum officium tenendum habendum possidendum et utifruendum perpetuis temporibus pacifice ac quiete. Mandantes et districte praecipientes Capitaneo Nostro Egrensi, qui nunc est aut qui pro tempore fuerit ut dictos Nostros Cives contra quoslibet in officio manuteneat Nostro nomine et mandato et conservet .... Datum in villa Beamont prope Duwage, Sabato proximo post diem Bartholomei Apostoli etc.

13.

Privilegium Johannis (1341. Prag).

Johannes, Dei gratia Boemie Rex ac Lucemburgensium Comes; ad uniuersorum notitiam tenore presentium uolumus peruenire, Quod nos illos gratia et favore singulari et innata nobis clementia tenemur prosequi. qui pro nostris commodis et honoribus quandibus et multiplicibus periculis se exponere non formidant. Cum igitur cives et incole ciuitatis Egrensis, fideles nostri dilecti, Christiani et Judei, continuis periculis iam dudum propter nos fuerunt et sunt expositi, sicut signum ad sagittam, grata vicissitudine in recompensam premissorum ipsis oecurrere disponentes, sicut decet, hanc gratiam ex liberalitate regia duximus faciendam, quod omnes literas et singula privi-

legia, sub quocunque tenore vel sub quacunque verborum conceptione, quas et que a diuis Imperiatoribus, Romanorum Regibus, ac antecessoribus nostris felicis memorie Regibus Boemie, ac a nobis habent et habere dinoscuntur, sub omnibus punctis clausulis et articulis, quemadmodum in literis predictis continentur, ratificamus approbamus et de certa nostra scientia confirmamus, semper tamen saluo jure nostro, sincere promittentes, ipsos et ipsa gratas et grata tenere habere et inuiolabiliter obseruare.

Et ut dictos ciues et incolas dicte ciuitatis Egrensis amplioris prerogatiua gratie prosequi uideamur, ipsos consortio aliorum nostrorum fidelium ac incolarum Regni nostri Boemie aggregari volumus et presentibus aggregamus sub omnibus priuilegiis liberalitatibus prerogatiuis et gratiis, quibus alii nostris ciues et incole Regni Boemie gaudent et potiuntur, dicti nostri ciues Egrenses gaudere et potiri debeant qerpetuis temporibus in antea pacifice et quiete; sic tamen, quod nostri homines et fideles omnium terrarum nostrarum, cuiuscunque status seu conditionis fuerint, eisdem liberalitatibus priuilegiis prerogatiuis et gratiis, ut predicitur, e conuerso in ciuitate terra et districtu Egrensi gaudere et potiri debeant licite et impune.

Mandantes et precipientes firmiter et districte, hanc nostre indulsionis gratiam ab omnibus et singulis Baronibus, nobilibus, militibus, clientibus, ciuibus, et ciuitatum Judicibus in corpore Regni Boemie consistentibus, inuiolabiliter et illesam observare, sicuti indignationem nostram gravissimam voluerint euitare. Quarum nostrarum testimonio literarum. Datum Prage, die Dominica post festum corporis Christi proxima. Anno Domini Millesimo Trecentesimo quadragesimo primo.

14
Privilegia Caroli IV. (28. Januar 1242. Prag).

Karolus, Domini Regis Boemie Primogenitus, Marchio Morauie, dilectis fidelibus paternis et nostris: Magistro Consulum, consilio, et communitati ciuium et hominum in Egra salutem cum plenitudine omnis boni.

Grata habentes in oculis nostris vestre fidelitatis obsequia, Domino genitori nostro et nobis per vos exhibita multipliciter et impensa, sperantesque ea nobis exhiberi propensius in futurum, vobis et vestris posteris ac successoribus ciuibus Egrensibus statuimus gratiam specialem, dantes et concedentes vobis et vestrum cuilibet omnia et singula iura libertates et immunitates ciuilia ciuitatum et ciuiles, que et quas ciuitates nostre et specialiter ciuitas Brunensis in toto marchionatu nostro Morauie habent seu habere quomodolibet dignoscuntur, volentes, vos eisdem iuribus immunitatibus et libertatibus omnibus gaudere libere de cetero et potiri.

Volumus etiam et decernimus, quod eisdem et consimilibus iuribus immunitatibus et libertatibus ciues et mercatores dictarum ciuitatum nostrarum in Morauia in dicta Egrensi ciuitate et districtu seu territorio ipsius potiri debeant perpetuo et gaudere.

Volumus etiam, statuimus, et vobis ac vestri ciuitati Egrensi

concedimus perpetuo et donamus, quod vos et mercatores vestri cum rebus et mercibus ac mercimoniis vestris ab omnibus et singulis mutis theloniis et pedagiis quibuscunque in tota Morauia liberi esse debeatis penitus et immunes.

In quorum omnium testimonium atque robur perpetuum conscribi et nostri sigilli munimine iussimus communiri. Datum Prage anno Domini Millesimo Trecentesimo quadragesimo secundo. In octaua Beate Agnetis Virginis.

15.

(19. Juni 1343. Prag.)

Nos Karolus, D. R. B. P. M. M., ad uniuersorum notitiam tenore presentium uolumus pervenire. Quod cum inter paternos et nostros fideles dilectos ciues Maiores Ciuitatis Pragensis ciuitatemque ipsam ex una, nec non ciues ciuitatis Egrensis et ciuitatem eandem parte ab altera, super diuersis articulis suborta fuisset materia questionis ac diutius ventilata, nos considerantes, quod lites et dissensiones huiusmodi in utriusque ciuitatis nec non domini genitoris nostri ac nostrum et regni Boemie graue preiudicium possent finaliter redundare, volentesque ideo circa premissa de salubri remedio prouidere, ut ciuitates ambe predicte in pacis commodo feliciter perseuerent.

Statuimus, decernimus et volumus, ut ciues predicte ciuitatis Egrensis omnibus iuribus gratiis et libertatibus, que ipsis a serenissimis Romanorum Imperatoribus nec non Regibus Boemie predecessoribus nostris felicis recordationis sunt concessa seu concesse, que rationabiliter demonstrare poterunt, et quibus a longe retroactis temporibus sunt gauisi, gaudeant et in perpetuum quiete et pacifice perfruantur.

Omnia ipsorum priuilegia et literas sub quacunque conceptione verborum confectas et confecta, quas et que a diuis Imperatoribus Romanorum nec non Regibus Boemie antecessoribus nostris habent et dignoscuntur habere, sub omnibus punctis clausulis et articulis, quemadmodum in eisdem literis continetur, ratificamus et approbamus.

Volentes ipsa et ipsas rata et gratas tenere et habere ac inuiolabiliter obseruare, et specialiter, quod iidem ciues Egrenses seu mercatores ciuitatem Pragensem cum mercimoniis ipsorum simul et omnia alia loca Regni Boemie et terrarum, Domino genitori nostro et nobis subiectarum, libere et absque solutione thelonei seu muthe et absque omni impedimento ciuium Pragensium, qui pro tempore fuerint, et aliorum quorumcunque hominum paternorum et nostrorum subditorum visitare et frequentare possint et valeant, prout in predictis piuilegiis et literis eorundem ciuium Egrensium continetur; non obstantibus quibuscunque statutis predictorum ciuium Pragensium, contra antiquam consuetudinem in preiudicium dictorum Egrensium ciuium de nouo seu quocunque modo confectis, que, in quantum commoditati predictorum ciuium Egrensium obuiare videntur, decernimus, nullius esse roboris vel momenti, quibus statutis Pragensibus ipsos ciues Egrenses minime volumus subiacere.

Si vero ciues Prageuses contra presentes nostras literas sepe dictos ciues

Egrenses seu mercatores in transito ipsorum cum mercimoniis non destiterint, quod non credimus, seu non cessauerint impedire, ex tunc ipsis ciuibus Egrensibus duximus indulgendum ac ipsis auctoritate presentium damus liberam facultatem, ipsos ciues Pragenses nec non res et bona ipsorum arrestandi et occupandi per totum regnum Boemie viceversa tamdiu, quousque ipsis civibus Egrensibus de damnis, si que ex impedimento ciuium Pragensium predictorum perceperint, fuerit integraliter satisfactum, et tamdiu, quousque sepe dicti ciues Pragenses se ab impedimentis sepe dictorum civium Egrensium curauerint cohibere.

Mandanus igitur Capitaneis Camerariis Subcamerariis ceterisque officiatis et fidelibus paternis ac nostris per Boemiam, qui nunc sunt aut erunt per tempora, firmiter et districte, quatenus predictos ciues Egrenses in gratiis iuribus et libertatibus suis iuxta continentiam literarum et privilegiorum suorum manuteneant fauorabiliter et conservent, immo suam ad hoc dent operam efficacem, ut sepe dicti ciues Egrenses in huiusmodi iuribus gratiis et libertatibus non obstante impedimento seu renitentia quorumlibet conseruentur.

In cuius rei testimonium presentes literas dedimus, nostri sigilli munimine consignatas. Datum Prage feria quinta post festum beati Viti proxima. Anno Domini Millesimo trecentesimo quadragesimo tertio.

16.

(16. Septbr. 1347. Prag.)

Karolus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Boemie Rex, notum facimus uniuersis. Licet ad persequenda vota fidelium, in hiis presertim, que rationi consentiunt ad tanto ampliorem progressum, Regia Celsitudo se nouit obnoxiam, quanto diuine dispensationis gratia pluribus dominatur. Illorum tamen votiuas preces attentius exaudire tenetur, quos virtutum approbata constantia et fidelium obsequiorum laudabilitas recommendat.

Sane cum dilectorum nobis fidelium nostrorum ciuium Egrensium pro se et universitate sua oblata nobis petitio contineret, Quatenus eisdem literas, quas a recolende memorie Romanorum et Boemie Regibus, nominatim a diuo Rudolpho et nonnullis aliis ac a nobis, dum essemus Marchio Morauie, obtinuisse noscuntur, approbare et confirmare dignaremur.

Prime etenim litere tenor talis erat: „In nomine Domini Amen. Nos Ottokarus" etc. etc. etc.

Item secunda litera sonabat in hoc verba: „Albertus" etc. etc. etc.

Preterea tertia litera in lingue Theutonica sic sonabat: „Wir Johannes" etc. etc. etc.

Item quarta litera hunc tenorem continebat: „Johannes Dei" etc. etc. etc.

Preterea quinte litere talis erat tenor: „Karolus, Domini etc. etc. etc.

Nos igitur ad supradictorum ciuium nostrorum supplicationis instantiam, que justitiam sonat et non discedit a tramite rationis, presertim cum juste petentibus non sit denegandus assensus super scriptas literas diuorum principum predecessorum nostrorum tam Romanorum quam Boemie Regni, nomi-

natim diui Rudolphi Rom. Regis literas, que incipiunt: „Rudolphus etc. etc. Regalis Troni sublimitas etc. etc. etc." et in quarum fine cernitur contineri: „Datum Vienne etc. etc." Et illustris Joannis qaondam Boemie Regis, genitoris nostri dilecti, et nostris, de verbo ad verbum prout scripte sunt in omnibus suis capitulis et clausulis et tenoribus, ut prefertur, ac certa nostra scientia informati de omnibus premissis, non dolo circumuenti aut errore seducti, sed de nostre Regalis munificentie assensu et beneplacito speciali innouamus approbamus ratificamus et confirmamus, decernentes ipsas auctoritate Regia, qua potimur, integre et plenarie existere firmitatis, presentium sub nostro sigillo testimonio literarum. Datum Prage anno Domini Millesimo Trecentesimo quadragesimo septimo, Indictione prima, septimo Kalendas Octobris, Regnorum nostrorum anno secundo.

17.

(1. März 1348. Prag.)

Karolus, D. g. R. R. s. A. et B. R., uniuersis presentes literas inspecturis harum serie patefiat, quod dilectorum fidelium nostrorum, ciuium ciuitatis Egrensis integerrime fidei et devotionis puritatem et affectum, quibus erga regale culmen et regnum nostrum Boemie hactenus semper claruerunt, interna mentis consideratione pensantes, eisdem ciuibus promisimus et bona fide nostra promittimus per presentes, quod predictam ciuitatem Egrensem nunquam alicui homini aut persone, cuiuscunque status conditionis seu preeminentie existat, pignori obligabimus aut quouis alienationis titulo seu modo a regno seu corona nostri Regni Boemie segregabimus et curabimus aliqualiter separare. Harum testimonio literarum. Datum Prage, prima die mensis Martii, anno Domini Millesimo Trecentesimo quadragesimo octavo, Regnorum nostrorum anno secundo.

18.

(März 1348. Prag.)

Carolus etc. etc. Quod dilectorum ... Civium Civitatis Egrensis conditionem facere cupientes uberiorem, officium forestarie, quod Sigmarus de Selven rexit et tenuit, dictisque Civibus rite et rationabiliter vendidit, praefate Civitatis Egrensis Civibus ex liberalitate regia perpetuis temporibus conferimus appropriamus et praesentis scriptis patrocinio confirmamus, volentes et gratiosius ipsis Civibus indulgentes, ut cuicumque persone idonee antedictum officium forestarie ad regendum commisserint, ut ille dictum officium forestarie regere et gubernare debeat, et ultra quoslibet alios forestarios in terra Egrensi existentes Judex ad beneplacitum dictorum Civium censeatur, coram quo etiam forestarii Mellicide singuli, qui Zeybler vulgariter nuncupantur, in nemoribus et forestis dictae terrae Egrensis cum eorum Judicio in causis et quaestionibus ipsorum tamquam Judice respondere teneantur. Datum Pragae, Indictione prima VIII Idus Martii A. D. 1348.

19.

(6. Januar 1349. Altenburg.)

Wir Karl, von Gotts Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten merer des Riches vnd Kunig zu Beheim, entbiethen vnseren lieben Getreuen, dem Richter, dem Rath vnd der Gemeind der Purger zu Eger vnser Huld vnd alles gutes Wir haben vernommen, das man Thungeswart wider bauen wölle, vnd wann etwann disselb Veste für ein Rauphaus geprochen wart, gebiethen wir es ernstlichen bey vnseren Hulden, das Ir des Gebewes nicht gestattet, sunder es vnderkummet hindert vnd wehret, als es euch Leib vnnd Gut wehrt, darzu wir es ernstlich wellen geholffen sein. Geben zu Altenburg an dem Obersten, da man zahlt von Christes Geburt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem neun vnd vierzigisten Jar, und in dem dritten Jar vnser Reiche.

20.

(1349. Altenburg.)

Wir Carl von Gots gnaden Romischer Kunig, Zu allen Zeitten Merer des Reichs und kunig zu Behem, Bekhennen offenlich an disen Brif. Wan Unser Vatter etwan, dem Got gnade, Unsern Lieben getreuen, den Burgern zu Eger, verschriben hat genediclich, das Alles das zu dem Gericht zu Eger gehört Ewicklich darbei beleiben schol, nicht davon zu nemen oder zu wenden, Und Wir Inn auch das sider Unsers Vaters Tod mit Unsern brifen genediclich bestetiget haben, Und wann die Vest Seeberg genant zu Unserm Gericht und zu Unser Stadt zu Eger gehört aller Sache, daß das Gericht und die Stadt zu Eger Einen Amptmann, der dieselben Vesten von Iren wegen inne haben schol, zu Recht daselbst zu Seeberg setzen und entsetzen, und In der, dieweil er sy inne hat, damit getreulich gewarten schol, und der Vesten khainen gewalt hat zu versezen, zu verkauffen, noch in khein weis zu verkhümmern, oder on zu werden. Als Wir In das Alles mit diesem Brieff bevesten und bestetigen. Das die vorgenaunt Vest In allen der obestschribnen weill bey Unsern obgenannten Gericht und Stadt zu Eger beleiben schōll Ewiclich getreulich und ungeuerlich. Und ob Unser Vatter seliger oder Wir khain Brieff darwider geben haben oder noch geben wurden, die schuln khain Krafft haben, und verwerffen die mit disem Brif. Wan Wir wol das bedenken, das den Egenannten, Unserm Gericht und Unser Stadt zu Eger und dem Lande daselbst Schad davon Entsteen möcht. Ob sie In Entzogen wurd davon das In die oft genant Vest nicht Entzogen werde. Gebieten Wir Ernstlich bei Unsern Hulden Unserm Pfleger und Richter zu Eger, die inn sind oder noch kunftig da werden, und den Burgern daselbst, ob sie Imandt daran an der vorbeschribnen gnade und Recht hindern wolt, daß sie dem widersteen und das weren, als weren In Leib und gut, je darzu Wir In selb, ob sy des bedurffen, wollen Raten und Helffen. Des Alles zu Urkhundt und zu stetikeit geben Wir In disen offenen Brieff mit Unserm Anhangenden Insigel versigelten. Das geschach zu Aldenburg, da man Zelt von Christe geburt dreinzehen hundert Jar, darnach In dem Neun und virzigisten Jar. An dem Tag, den man den Obersten nennet, Unser Reiche In dem dritten Jar.

21.

(1350. Eger.)

Wir Burgermeister, der Rat, die Schöpfen, die Handwerck-Meister und die Burger gemeinlich der Stat zu Eger verzeihen und tun kund offenlich mit disem Brief allen den di ihn sehen oder horen lesen, das wir und die Stat zu Eger mit dem Lande und alle Zugehorunge von dem heil. Romischen Reich den durchlauchtigen und den hochgeboren Fursten und Herrn seliger gedechtnuß Hern Otocar, Hern Wentzlaw und Hern Jochans, etwan Konigen zu Böheim, iren Erben und Nachkomen Konigen um etliche Suma Geldes zu rechtem Pfand recht und redlich versezet seyn, das uns allen on zweiffel kunt und wol wissenlich ist, und darvon, wan wir in disen Zeitten an den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und unsern gnedigen Herrn, Herrn Carln Romischen Konigen und Konig zu Böheim nach seines vattern Tod Konig Jochans seligen unsern liben Herrn mit Recht komen seyn, darum haben wir dem obgenanten unsern Herrn Konig Carln als einem Konig zu Böheim, seinen Erben und nachkomen Konigen zu Böheim mit wolbedachtem mut, mit gantzem raht, mit rechten wissen, und mit guten willen für uns, unser Erben und nachkomen zu einem rechten Pfande gehuldet gelobt und gesworn, hulden geloben und schweren mit guten treuen on Gefehd getreu gehorsamb und untertanig zu seyn, als unserm rechten Herrn allwege und alle stund, on wider rede und on alle Hindernuß bis an die Zeitt, das uns das Reich von Im umb solches gelt als wir versetzet seyn, wider lediget und loset, und also, das uns, unser Erben und nachkomen, die obgenanten unsere Herren Konige zu Böheimb derselben pfantschafft mit guten willen onbezwungen los und ledig sagen. Mit Urkund dis brieffs versigelt mit unsern stat Insigel, der geben ist zu Eger, da man zalt von Christe geburt 1350 jar, des nechsten Donerstag vor dem heil. Pfingsttag.

22.

(18. Mai 1350. Nürnberg.)

Karolus, D. g. R. R. s. A. et B. R., notum facimus universis, quod, licet alias populus ciuitatis Egrensis errore vulgari concitus et insaniens indeliberate et sensu reprobo Judeos ibidem, camere nostre seruos, fatue presumptionis audacia non absque gravi nostre Regalis camere prejudicio, peremerit, resque et substantiam ipsorum fuerit demolitus, tamen maiores ciuitatis, qui de huiusmodi patrato excessu, sicut manifeste percepimus, continuo doluerunt, ut maiestatis nostre gratiam recuperare valerent, et idem erranti populo nostre propiciationis aditum inuenire, nobis et sacro imperio pro huiusmodi sic patrato excessu satisfecerunt ad plenum et nostre Celsitudinis beneuolentiam meruerunt, — idcirco animo deliberato, non per errorem aut improvide, sed sano nostrorum Principum Baronum et Nobilium consilio precedente, dictis ciuibus, uniuersitati, heredibus et successoribus ipsorum in perpetuum, nostro Imperii et successorum nostrorum nomine, puta Romanorum vel Boemie Imperatorum vel Regum, uniuersum et omnem ex-

cessum huiusmodi in nece siue peremtione Iudeorum patratum, sine de majorum certa scientia vel ignorantia aut quouis alio modo commissum, de singulari nostre Maiestatis fauore presentibus indulgemus; nulla nobis vel nostris successoribus Romanorum et Boemie Imperatoribus siue regibus iuris actione impeditione siue arrestatione aduersus eosdem ciues uniuersitatem heredes et successores ipsorum occassione talium excessuum siue culparum amplius reseruata sit. Presentium sub nostre maiestatis sigillo testimonio literarum. Datum Nüremberg, anno Domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo Iubileo, Indictione tertia, decima quinta Kalendas Iunii, Regnorum nostrorum anno quarto.

23.
(18. Mai 1350. Nürnberg.)

Wir Karl pp. vrkunden vnd tun kund offenlich mit diesem Briefe alle den, die in sehen, horen oder lesen, das wir haben angesehen getreuen willgen vnd stetten dienst der Burger zu Eger, vnser lieben getrewen, den sie vns oft mit grossen Bleise vnnd vnuerdrossentlich getan haben vnnd noch tun mugen vnd sullen in kunftige Zeiten, vnnd tun In die besundere Gnade von vnnser angebornen kuniglichen Guete, vnnd uollen, das sie zu Prage Burger Recht haben sulle gänzlichen in allen Sachen, zu kauffen vnnd zu verkauffen, vnnd aller derselben Burger zu Prag Genaden vnnd Freyheit gebrauchen vnnd genussen sullen, ungehindert aller, dieweil das sie vnnsern Erben vnnd nachkommen Kunig zu Behen vnnd der Cronen daselbst Pfand sein. Unnd geloben mit vnnsern kuniglichen Gnaden, das wir in über dieselben Freyheit vnnd Gnaden der Burger vnnd der Stat Briefe zu Prag schaffen wellen vnuerzegentlich, als wir in auch vormahls gelobt vnnd geheissen haben. Auch wellen wir, das sie furbas mer aller der Gnaden Rechten Freyheiten vnnd guet Gewohnheit aller ander vnnser Städt des Kunigreich zu Behem genüssen vnnd gebrauchen sullen. Vnnd wellen in dieselben Bessern in kunftig Zeit mit vnnsern kuniglichen Gnaden. Mit Uhrkunt dies Brieffes versiegelt mit vnnsern kuniglichen Insiegel, der geben ist zue Nürnberg, do mann zalte nach Christs Geburt dreyzehen hundert vnnd darnach in dem funfzigsten Jare, an Dinstag in der Pfingst Wochen, im vierten Jar vnnser Reich.

24.
(30. Mai 1351. Prag.)

Wir Karl p p p. entbiethen Vnnserm lieben getreuen, dem Burggrafen zu Ellbogen, der itzund ist vnd hernach wird, vnnser Gnad vnd alles Guetes. Es soll dein Trewe wiessen, das Vnnsere Burger von Eger allen Vnnsern Willen gethan haben an manchen Sachen, darumb wir In günen in alle Vnnser Landen Gnaden vnd auch Rechtes. Nun gebithen wir dir ernstlich vnnd auch vestiglich bey vnnsern Hulden, das du von den vorgenennten Burg- oder Kauf Leuthen zu Eger keinen Zoll nicht mehr nehmen sullet, die wandeln in Böhmen oder aus Böhmen mit ihr Hab- vnnd Kaufmannschaft, sondern liese sie bleiben bey Iren

alten Rechten vnnd Gewohnheiten. Vrkundt dies Briefes versiegelt mit Vnnsern Innsiegel. Geben zu Prag. Nach Christes Geburts drey zehen hundert Jar, darnach in dem Ein vnnd funffzigsten Jare, des negsten Montags vor dem Pfingstag, im fünften Jar unsers Reiches.

25.

(24. Nov. 1352. Prag.)

Karolus ppp. Notum facimus vniuersis, quod licet dilecti nobis ciues et vniuersitas oppidi et suburbiorum in Cubitu, nostri fideles, pridem a clare memorie Illustri Iohanne, quondam Boemie Rege, Genitore nostro dilecto, ad certa iura libertates immunitates et gratias priuilegiati fuerint et iisdem priuilegiis usi sint multis temporibus retroactis, tamen eadem sua priuilegia sinistris euentibus per ignis voraginem amissa sunt, sicut de hoc fide digno testimonio certitudinem accepimus pleniorem. Et quia de singulis punctis et articulis, que et qui in eisdem priuilegialibus literis habebantur, plenam informationem habemus, volentes supradictos ciues et vniuersitatem eorum ad plenam fruitionem iurium libertatum et gratiarum huiusmodi gratiose reducere, eosdem articulos et eorum quemlibet presentibus innouamus.

Inprimis siquidem decernentes et Regio statuentes edicto, quod supra dicti ciues et vniuersitas heredes et successores eorum in perpetuum, quos ab omnibus steuris lozungis collectis valliis contributionibus et quibuslibet aliis solutionibus, quocunque uocentur nomine, et nominatim a berna regali iuxta veterem dicti oppidi et suburbiorum consuetudinem absoluendos duximus, nobis, heredibus, successoribus nostris Regibus Boemie cunctis, futuris temporibus quinque libras Sueuicorum Hallensium in ligneo nouo picario, semel duntaxat in anno, dum in personis propriis ibidem venerimus, dare et soluere teneantur.

Et quod in causis dubiis quotiens opportunum fuerit, ad appellationis remedium confugere, iura sententias et diffinitiones dubiorum talium, dum emergent, a ciuitate nostra Egrensi duntaxat, et non alibi, teneantur accipere iuxta morem diutius obseruatum.

Non liceat etiam alicui penitus hominum, tabernas brasiatoria braxatoria, et ferramenti fabricas circum oppidum predictum de nouo infra spacium vnius milliaris erigere. Eas tamen et que ab antiquo et hereditarie fuerunt hactenus illesas decernimus in antea permanare.

Omnes etiam vasalli Wladicones seu terrigene aut alii cuiuscunque conditionis seu status existant, qui in prefato oppido et eius suburbiis morari decreuerint et suas ibidem fecerint mansiones, ad supportationem collectarum contributionum vigiliarum et omnium eiusdem loci faliginationum et onerum ad instar aliorum ciuium et habitatorum ibidem simpliciter teneantur.

Sique fortassis quempiam homicidam raptorem seu malefactorem conciuem, cohabitatorem ipsorum, quovis reatu seu crimine denotatum demeritis suis exigentibus proscribi contingeret seu plecti sententia capitali, nolumus, quod

bona hereditates possessiones predia et res mobiles, que et quas idem post se dimiserit, heredibus suis auferri debeant, nisi forsitan malefactor huius modi seu pretextu bonorum et rerum talium vellet seu posset a proscriptione et mortis periculo liberari.

Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre innouationis priuilegiationis et concessionis gratiam infringere, aut ei quouis ausu temerario contraire, sub pena indignitionis Regie, quam qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat grauiter incidisse. Presentium sub nostro Maiestatis sigillo testimonio literarum. Datum Prage anno Domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo secundo. Indictione quinta. VIII Kalendas Decembris. Regnorum nostrorum anno septimo.

26.

Kurfürstliche Anerkennungsbriefe über die Pfandschaft Eger, von 1353.

1) Nos Gerlacus, Dei gratia Sctae Moguntinensis Ecclesiae Archiepiscopus, S. Imperii per Germaniam Archi Cancellarius, notum facimus praesentium inspectoribus et auditoribus universis. —

Quamovis literae serenissimi ac invictissimi Principis et Domini Domini Caroli Rom. Imp. semper Augusti et Boh. Regis, Domini nostri gratiosi, quas super obligationem et infra scriptis suis pignoribus videlicet Civitate Egrensi et ejus Territorio, nec non castris et munitionibus Floss et Parkstein et eorum pertinentiis pridem obtinuit, quasque clarae memoriae Illustres Principes quondam Bohemiae Reges Progenitores sui, ex notabilibus causis a Sacro Rom. Imperio obtinuisse noscuntur, sinistri casus odiosis eventibus crematae et perditae fuerint et sint, quod earum praesidio uti non potest ad ostensionem sui juris, sicut eisdem merito uteretur; tamen cum eadem obligatio seu pignoratio nota sit publice, et nos de conditione obligationis hujusmodi simus plene et sufficienter instructi, videlicet quod praefata Egrensis Civitas cum suo territorio, nec non castro seu munitione Floss et Parkstein cum omnibus suis pertinentiis Regno et Coronae Bohemiae pro quadraginta millibus Marcharum puri argenti, 5 florentinis cum dimidio florentini ponderis pro Marcha qualibet computandis, a S. Rom. Imperio rite fuerint obligata, et progenitores ac praedecessores sui Regni Boh. Illustres in possessione praefatorum pignorum fuerint, et ipse Dominus noster praedictus eadem pignora rite possideat in praesenti. Consideratis igitur multiplicibus favoribus et gratiis et fructuosa diligentia nec non laboribus indefessis, quibus praefatus Dominus noster ad honorem et utilitatem S. Imperii fideliter et frequenter intendit: inspectis etiam notabilibus et studiosis obsequiis, quas progenitores sui quondam Reges Boh. ipsi S. Imperio reverenter et utiliter saepius ostendisse noscuntur, cum praefatum Regnum Bohemiae Imperialis Coronae dignum quidem et nobile membrum existat, damnis hujus modi quibus praefatnm Regnum Boh. ex

praemissis eventibus gravari voleret desideramus occurrere sapienter, nominatim ob illam fidem, qua velut Princeps Elector Sacro tenemur Imperio, ne praefatus Dominus noster et Regnum Boh. suum occasione dubitationum talium damna quaevis impedimenta seu dispendia patiantur; animo deliberato et de certa nostra scientia notum facimus et fatemur, quod praefata Egrensis Civitas cum suo territorio, et castra sive munitiones Floss et Parkstein cum Oppidis Villis Nobilibus plebeis pauperibus et divitibus circumstantiis et omnibus suis pertinentiis, quae infra metas sive limites terrarum castrorum seu munitionum hujusmodi situantur, praefati Domini nostri Regis tanquam Regis Bohemiae haeredum et successorum suorum Regum Bohemiae et ejusdem Regni Coronae pignus et obligatio dudo fuerunt et sunt pro quadraginta Millibus Marcharum puri argenti ponderis antedicti. Et eandem obligationem seu pignorationem confirmamus de nostra scientia sub omnibus modis et conditionibus, ut praefati sumus ipsiusque obligationi et pignorationi favorem voluntatem et plenum consensum apponimus velut Archiepiscopus Moguntinensis per Germaniam Archi Canzellarius et Princeps Eletor S. Imperii supradicti, praesentium sub nostro sigillo testimonio literarum.

Datum Spirae, Anno **1353**, feria quarta proxima ante festum S. Nicolai.

---

2) Nos Wilhelmus, D. G. Sctae Coloniensis Eccl. A., S. Imp. per Italiam Archicancellarius, notum facimus pp. Quamvis pp.

(wörtlich bis auf die geänderte Titel-Erwähnung am Schlusse; gleichen Orts und Datums.)

---

3) Nos Rupertus senior, D. G. Comes Palatinus Rheni, S. Imp. Archi-Dapifer et Bavariae Dux, notum facimus pp. Quamvis pp.

(wörtlich ꝛc.; gleichen Orts und Datums.)

---

4) Nos Balduinus, D. G. Sctae Treoirensis Eccl. A., S. Imp. per Galliam et Regnum Arelatense Archicancellarius, notum facimus pp. Quamvis pp.

(wörtlich ꝛc.; Datum Moguntiae, Anno **1353**, Dominico die proximo post festum Beati Thomae Apostoli.)

27.

(**1354**. Eger.)

Wir, die **Burgermeister**, der **rat** und die **Burger gemeinlichen** der stat Eger bechennen und tun kundt ofenlichen mit disem brieve allen den, di in sehen oder horen lesen. Allein di brieve des allerdurchleuchtigsten fürsten und Herrn, Herrn Carls, Romischs Kunigs, zu allen ziten merer des raychs, und Kunigs zu Behem, unsers liben genedigen Herren, di Er uber sein pfantschaffte der stat und des Landts zu Eger, und der vesten Floß und Parckstein, und waz darzu gehoret, gehabt hat,

und di auch seeliger gedächtnuß die hochgebohrn fursten etwan Kunige zu Böheim, sein eldern, durch merclicher sachen willen, von den heyligen reyche behalden und erworben haben, von wider zemer ungeschicht beyde verbrennet und verloren sint, daz Er damit sein recht nicht beweisen mage, als billich wär. Doch sindenmahl daz diselb pfandtschafft den Churfürsten des Heyligen reichs, beydn geistlichen und werltlichen wohl kündig ist, und sy ir brivegezeugnuß mit irn anhangenden Innsigeln darüber geben haben, und wir auch sülcher gelegenheit wol und gänczlich underweiset sin, daz die obgenant stat zu Eger mit dem lande, und di Vesten Floss und Parckstein mit allen zugehörungen, dem Kunigreich und der Cronen zu Beheim umb virtzig tausend Marck lotiges silbers, sechsthalben gulden Floren gewicht für jede Marck zu reitten, zu rechtem pfande recht und redlich von wegen des Heyligen reychs verseczet sint, vnd sein eldern und vorvarn, Kunige zu Böheim, in gewere und rechter besieczunge derselben pfandtschafften gewesen sint, und Er noch ist auf diesen heutigen tage. Wanne auch di obgemelten Churfürsten, geistliche und werltliche, angesehen haben die besunder genade, den nuczen, Vleise, und die stattigleiche arbeyt, damit der obgenant unser Herr des Heyl. reichs nucz und ere getrewlich understanden hat, und auch gebrüvet haben die marckhlichen getrewen dienst, die sin eltern, etwan hochgeborn Kunige zu Böheimb, dem obgenanten reiche erlichen und nuczlichen offt getan haben. Wanne auch daz kunigreich zu Böheim ein edelez würdigez gelyet ist der Romischen Cronen, so meynten und wolten Sy sulchen schaden des obgenanten kunigreichs zu Beheimb vernunfftiglichen unterstehn durch die besunder Trewe, damit si als Churfürsten dem Heyl. reiche verbunden sein, auf die rede, daz der obgenant unser Herre dazselbe sein Kunigriche und die Crone zu Böheim durch sulchen Zweyuel icht beschediget oder gehindert werden, so haben Sye bekant mit wolbedachten mute, mit rechter wizzen, und mit iren offnen brieven, daz die obgenant stat zu Eger mit dem Lande, und di Vesten Floss und Parckstein, mit marckten, dörfern, mit Edlen und unEdlen, armen und reichen, Creyzzen und allen zugehörungen, di in den greniczen derselben lande und vesten gelegen und gesezzen sin, des obgenanten unsers Herren, als eines kunigs zu Böheimb, siner erben und nachkumen kunige zu Böheimb, unde der Cronen desselben kunigreichs rechte pfandtschaffte lange gewesen sein und noch sein, für virtzig tusent Marck lotigs silbers, sulches gewichtes, als do vor begrieffen ist, Und diselben pfandtschafft haben diselben Churfürsten bestettiget mit rechter wizzen in aller der mazze, als do vor begriffen ist, vnd haben auch darzu geben ire gunst willen und wort, als sie des Macht haben als Churfürsten des Heyl. Romischen reichs. Des haben wir angesehen di redliche gezeugknuzze vnd kuntliche vnderweysunge, als dovor geschriben stet, und do von wir der obbenant Burgermeister, der rat, und die Burger gemeinlich der stat zu Eger, mit rate gunst wizzen willen und worte unser gemeinschaffte, unbezwungen mit freier Willkür und mit wohlbedachtem mute für vns, vnser erben und nachkumen, so haben wird gehuldet, gelobet und gesworen, Hulden, geloben und sweren dem obgenanten vnserm Herren Kunige Carln als einem Kunige zu Böheim, sinen erben und nachkumen, Kunigen zu Böhem, und der Cronen desselben kunigreichs, daz wir in zu den Vesten Floss und Parckstein sammentlichen zu einem rechtem pfandte für die obgenanten vierzig tusent Marck silbers, als davor begrieffen ist, getrewe

holt undertenig vnd gehorsamb sein wollen und sullen, als unsern rechten Herrn. Mit Urkundt diecz Brieves versigelt mit unser stat Insigel. Der geben ist zu Eger, Nach Christs geburte uber dreytzehen hundert iar und darnach im vir vnd funffzigsten iar, an dem nechsten Sunntag nach Ostern, als man singt Quasi modo geniti.

28.

(27. Januar 1358. Prag.)

Wir Karl ꝛc. bekennen offentliche vnd thun kundt all Leiten, die diesen Brief sehent oder hörent lesen. wann wir von den Burgern und der Stadt zu Eger, vnsern lieben getrewen vorstanden han, daß geistliche lute vnd werntliche pfaffen als viel gutes in der losunge der State und des gerichts zu Eger gekauft haben vnd tegliche kauffen, das die Burger vnd die Stadt zu Eger dauon die losunge, die sie jerliche gebent, nit wohl veridten noch bezahlen mochten, sullen solche kauffe stettigliche geschcen in kunftigen Zeiten, darum, wann wir nicht gestatten wollen, daß die vorgen. Burgere vnd Stadt zu Eger zu vnrechten Schaden kommen, so setzen vnd gebieten wir als ein Kunig zu Böheim von unsir königlichen Macht, daß vorbaß keine prelaten, werntlichen pfaffen, nunnen, begebene oder geistliche leite, keine Eckhere Wiesen Gulde Leuthe Zinsse noch ander Gueter in der losunge, die zu der Stadt und dem gerichte zu Eger horent, kauffen mögen noch von der losunge entfremden sullen, vnd wo sie die izund gekauft han oder vorbaß kaufen wurden, so sullen die kaufere solche Eckere wiesen Gulde reuthe Zinsse vnd gueter, die sie also gekauft hatten oder vorbaß kauffen wurden, binnen einen Jahre zu zahlen, von dem Tage als der Kauf geschcen ist oder noch geschcen wurde, den nechsten Freunden magen oder Erben des, der verkauft hat oder noch verkauffen wurde, vmb als viel Geldes oder Werdes als der Kauf geschcen ist oder geschcen wurde, wieder verkauffen an Argelist. wo sy das nit töden, so wollen wir, das vnser Amtmann, der zu Zitten zu Eger ist, derselbe Eckhere Wiesen Renthe Gulde Zinnse vnd Guetter, die also nit wieder verkauft wurden, von vnser des Königreichs zu Böheim vnd der Cronen des selben Königreichs wegen sich vnterwunden vnnd daran sich halten sulle. auch wollen wir von besundern Gnaden, daß niemand, in welcher Würde er sy, die vorgen. Burgern vnnd Stadt zu Eger an ihren Privilegien Freyheiten Rechten Gnaden vnnd löblichen Gewohnheiten hindern irren oder beschweren sulle in keine Weise. wan wir meinen, sie bei denselben Priwilegien Freiheiten Gnaden vnd löblichen Gewohnheiten behalten schirmen vnnd handhaben zu allen ihren Rechte, vnd mit namen wollen wir nicht gestaden, das ymand die lute, die in kunftigen Ziten in die Stadt zu Eger fahren, Burger da werdent, vnnd da sitzent mit Huse, an Leibe an Guette angrieffen beschweren irren oder hindern sulle in keins Weise. darumb gebieten wir allen Fürsten, geistlichen vnnd werntlichen, Grauen, Freyen, Baurigen, Edeln, Rittern vnd Knechten, stetten, Gemeinden, vnnd allen andern Vnnsern vnd des Heiligen Reichs lieben Getreuen, vnnd sünderlich den, die in dem Lande zu Eger vnd da bey sitzent, bei Vnnser vnnd des Richs hulden, das sie die vorgen. Burger vnd die Stadt zu Eger an egen. Sachen nit leidigen schedigen

noch anders irren sullen, vnnd wer das tede, der soll so dicke er das tede Hundert marck Goldes sin verfallen, die halb vnns vnnd vnnser kuniglicher Cammern, vnnd das ander halb theil der Stadt zu Eger werden sullen. Mit Vhrkundt diez Briefes versiegelt mit unser kaiserlichen Majestät Insiegel. Geben zu Prag, nach Christs Geburte dreizen hundert Jahr vnd darnach in dem Acht vnnd funfzigsten Jare, am nechsten Sonnabendt nach sante Agneten tage, vnser Riche in dem zwölften, vnnd des Kaiserthumb in dem dritten Jare.

29.

(25. Jan. 1379.)

Wir Wenzla, von Gotes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten merer des Reichs, und Kunig zu Beheim, bekennen und tun kunt offenlich mit diesem Briefe allen den, die yn sehen oder hören lesen, — das wir haben bedacht und angesehen sulche brechen und schaden der Juden, unser Camer Knechte in unser Stat zu Eger gesessen, den sie leiden von wegen Ladung eyssichung und Bekümernisse geistlicher und weltlicher Gerichte, damit man sie aus der egenanten Stat und Lande zeichet und bekumbert, und haben dorumb mit wohlbedachten Mute, guten Rate unser getrewer, und rechter wissen denselben Juden die Genade und Freyheit gegeben und getan, geben und thun yn die mit Kraft ditz Briefs mit rechter wissen und Romischer kuniglicher mechte, das sie alle und iren yeglicher fürbas Nyemand mer, wer der sei, für kheine Gerichte geistlich oder weltlich aus der egenanten Stat Eger tziehen eissichen laiden oder bekumbern sulle türue odir müge in kheiner weis, sunder allein für unser Gerichte und Richter derselben Stat zu Eger, der in Zeiten ist odir wirdet, nach derselben Stat Rechte. Und ab yeman sie dorüber anderstwohin lude oder bekümberte, wellen wir von egenannter Römischer kuniglicher Mechte, das es kein Kraft noch Macht haben sol in kheine weis, und gebieten unsern Amptluten Pflegern und Richtern der egenanten Stat und Lande zu Eger und ouch allen andern unsern Amptluten und Getrewen, das sie dieselben unsere Juden bei sulchen unsern Gnaden und Freyheiten handhaben schützen schirmen und behalden, und ob auch sie yemand darüber anderstwohin lude odir bekümberte, das sie dieselben von unsernwegen dorzu halden, als lange bis das sie von denselben unsern Juden von unsern Richter der egenanten Stat Rechte nemen als vorgeschriben stet. Mit Urkunt ditz Briefs vorsigelt mit unser römischen kuniglichen Maiestät Insigel. der geben zu Nürenberg noch Crists Geburde dreytzen Hundert Jahre, dornach in dem newn und Sibentzigisten Jahren, an Sand Pauls Tage, als er bekert wart, unserer Reiche des beheimischen in dem Sechzehenden, und des Römischen in dem drytten Jahre. Ad relationem Ducis Heinrici Bregensis. Martinus.

30.

(9. Juli 1386.)

Wir Wenzlaw ppp. lesen, — das wir durch sunderliche vernufft und trewen Willen, alss wir uns zu dem Edlen Hinzikon Pflug, unssrn Rate und lieben getrewen, genzlichen Vorsehen vnd an ym erkennen, yn mit wolbedachten mute, gute Rate und rechter wissen zu unsrn Schaffer Procurator und sunderlichen boten gemacht vnd geschafft haben, und haben ym geben vnd geben ym ganze vnd volle macht in krafft ditz briues vnd kuniglicher Macht zu Behem, von unsern wegen zu reden zu Teydingen überenzukomen und zu enden mit dem Burgermeister Rate vnd Burgn gemeinlichen der Stat zu Eger, unsrn lieben Getrewen, um alle Sachen, als wir In vormals zu yn gesant hatten, vnd als auch unsre Rate mit iren mitburgern, die bey vns gezund waren, von vnser wegen muntlichen geredet haben. Und was er dorynne mit yn teydinget schaffet schiket tut übereinkommet und endet, das sol ganze krafft vnd Macht habn gleich als ab wir das selber teten vnd endeten. Und megnen vnd wollen das stete veste unverruckt halden vnd volfüren. mit Urkunt ditz briues vorsigelt mit vnsrn kuniglichen anhangenden Insigele. Geben zu Prage nach Crists geburt dreytzenhundert Jar, dornach in dem sechs vnd Achtzigisten Jar des nechsten montags vor sand Margarethen tage, vnsr Reiche des Behmischen yn den virvndzweintzigisten und des Romischen yn den eylfften Jaren. Per Dnum Ducem Teschin. Martinus Schol.

31.

(5. Mai 1381.)

Wir Wenzlaw ppp. lezzen, — wann vnsere lieben getrewen, die Burgere Insessen vnd Ynwonere vnser Stat vnd Landes zu Eger, mit sampt den Juden die mit In wonende sein, vns zu sunderlichen vnsern notdurften yetzund eyn Bete vnd Rever gegeben haben vnd geben, dorumb, vnd ouch durch merkliche ire gebrechen, die yn yetzund anliegend sein, der wir wol Vnderweist sein, so haben wir denselben vnsern Burgen Insessen Ynwonern vnd ouch den Juden der egen. vnser Stat vnd Landes zu Eger mit wohlbedachtem Mute gutem Rate vnd rechter Wissen die Gnade getan, vnd tun in die in kraft ditz Briues vnd von kuniclicher machte, das sie vnd alle die, die mit In pflegen tzu leiden, von Pfingsten die schir ist komen onzuheben vnd dornach fumf ganze Jar noch einander zu tzelen, von aller Rewer Bete Berne vnd Vngelt vnd aller neuer Vssatzunge, die wir, die vnsrn vnd vnsere Amptleute von vnsern wegen uff pflegen zu setzen vnd tzu nemen, frey ledicliche vnd lotze sein vnd sitzen sullen. Vnd wir wollen vnd sollen sie dieselben Jare bey sulchen vnsern Gnaden vngehindert bleiben lassen vnd behalden, vnd gebieten dornmb allen vnsern Amptleuten, die das angehoret, die yetzund sein oder in tzeiten werden, das sie die egen. vnsere Burgere Insessen Ynwonere vnd die Juden der egen. vnser Stat zu Eger vnd ouch alle, die mit In pflegen tzu leiden, bey sulchen egen. vnsern Gnaden vngehindert bleiben lassen, vnd nich gestatten, das sie dowider yemand hinder in kheyneweis, als sie vnsere swere Vngnade vormeyden wollen. Mit Vrkunt ditz Briues Versigelt mit vnser kuniclich Majestat Insigeln. Geben zu

Eger noch Crists geburt dreytzenhundert Jar dornach in dem Newn vnd achtzigisten Jar, des Mitwochens noch sand Philippi vnd Jacobitage, vnser Reiche des behmischen in dem Sechs vnd tzweintzigisten, vnd des romischen in dem dreytzenden Jaren. Per Dnum Henricum de Duba, Magistrum Curie. Wlach de Weitm.

32.

(5. Mai 1391.)

Wir Wenzlaw ppp. lesen, — das wir mit wolbedachten Mute und rechter Wissen, durch Besserung willen unser Stat zu Eger, den Burgern und Ynwonern derselben Stat, die doselbist behamset und gesessen sein und mit der Stat leyden, erlawbet und gegunst haben, erlawben und günnen In von kuniclicher Macht zu Beheim in Kraft ditz Brifes, das sie und die iren die nachgeschriebne Straffen, das ist von Eger gen dem Ellenbogen, und von danne gen Radensfurt, von dann gen Masstzow, gen Satze, Lawne, und fürbas gen dem Slane, und von danne dricht gen Prage, und gleicher weis denselben Wege wider von Prage gen Eger mit aller irer Kawfmanschatze und habe, welcherbey die sein, keinerley usgenomen, als oft In das notdurftig sein wirdet, wandern und tziehen und iren Nutze und frommen schaffen mogen; doch in solcher mazzen, was sie und die iren von irer Kawfmanschatz und habe tzolle und Mutte in unserm Machte zum Betler von Rechte und Gewohnheit geben solten, das sie die in der egenanten Stat zum Slane gentzlichen und an widerrede richten und geben sollen. Und gleicherweis so erlawben und gunnen wir den egenanten Burgern und Ynwonern zu Eger die doselbist wonen, und mit der State leyden, das sie von Eger gen der Newen Stat, von danne gen der Weyden und fürbas die rechte Strazze gen Frankenfort uf dem Mewen, und denselben Wege von Frankenfort wider gen Eger mit aller irer Kawfmanschatz und Habe, welcherley die sein, keinerley usgenomen, als oft In des Not sein wirdet, wandern und tziehen und iren Nutze und frommen schaffen mogen; doch also vornemlichen, was sie und die iren von irer Kawfmanschatz und habe tzolle und Mautte in unserer Stat zu Tachow von Rechte und Gewonheit geben solten, das sie die in der egenanten Stat zur Weyden gentzlichen richten und geben sollen. Und diese unsere Lawbung und Gunste sol meren, als lang und wir des nicht widerruffen, und von dem Tage, als wir die widerruffen werden, Sechs gantze Wochen und nicht lenger; unschedlichen doch andern iren Brifen, die sie vormals von unserm Vater seligen, dem römischen Kaiser Karlen und auch von uns über dieselben Strazzen erworben haben. Und gebieten dorum allen unsern Burggraffen, Pflegern, Amtluten Tzolnern Mauttnern Straffenreittern, Steten, und allen andern unsern und des Kunigreichs zu Beheim Vnterthanen und getrewen, beyde hindishalbe und yenhalbe Walldes, ernstlichen und vesticlichen mit diesem Brife, das sie die egenanten unsere Burgere und Ynwoner zu Eger und die iren wider solche unsere Erlawbung und Gunste an den egenanten Strazzen nicht hindern, sundern dieselben Strazzen tziehen und faren lazzen, als vorgeschrieben stet, als liebe In sey unsere swere Ungnade zu wermeyden. Mit urkunt ditz brifes versigelt mit unserm angedruckten Insigel. Geben zun Betlern, noch Cristes Geburt dreytzenhundert Jare und dornach in dem

ein und neuntzigisten Jaren, des Freytags vor sand Gregorientage, unser Reiche des beheimischen in dem acht und tzweintzigisten, und des Römischen in dem fünfzehenden Jahren. — Per Dnum Henricum de Duba, Magistrum Curie, Wlachinco de Weydemule.

33.

(13. Juni 1391.)

Wir Wenzlaw ppp. lesen, — wann der Burgermeister, der Rate, und Burger gemeinlich der Stat zu Eger, unser lieben getreuen, und die Juden, unser Camerknecht doselbist, eyn dink sind und zusampne gehören, und uns als einem Kunige zu Beheim in pfandes weise angehören, dovon so setzen meinen und wollen wir ernstlichen von kuniglicher Mechte, daß sie nyemand an leiben noch an ihren gütern angreiffem hindern irren oder betrüben solle in kheine weiss, sunder doß sie yederman bey iren Rechten von unsern wegen hant haben und schirmen solle. Und dorum gebieten wir allen Fürsten, geistlichen und werntlichen, Rittern, knechten, gemeinschafften der Städte Markten und Dörffern, und allen unsern des Reichs und auch des Kunigreichs zu Beheim getrewen und undertanen ernstlichen und Besticlichen mit diesen brieue, dass sie die egenanten Burger und Juden zu Eger an iren leiben und gütern nicht hindern angreiffen noch leidigen in kheiner weiss, als sie unser schwere Ungnaden wollen vermeiden; und gebieten ouch allen und iglichen haubtleuthen Amptleuten Burggrawen und allen andern unsern getrewen und undertanen ernstlichen mit diesen brieue, doss sie die egenanten Burger und Juden hant haben schutzen und schirmen von unsern wegen, und In ouch umb ir geltschultgen aller meiniclichen des rechten beholfen sein, als lieb yn sey unser swere Ungnade zu vormeiden. Mit Urkunt ditz brieues versigelt mit unsern kuniglichen Majestät Insigeln. Geben zu Betlern nach Crists geburt dreytzenhundert Jar und dornach in dem Eyn und newntzigisten Jare, an sand Anthonientage, unser Reiche des beheimischen in dem acht und tzweintzigisten, und des Römischen in dem funftzehenden Jaren. — Ad relationem Sigismundi subcamer. Franciscus Olomucensis Canonicus.

Anmerkungen

zu Abtheilung I.

1. Vergl. (v. Pachhelbel) Ausführl. Beschreibung des Fichtelbergs im Norgau in 3 Th. Leipzig 1716 (nach Brusch. — Pröckl Egar und das Egerland, histor. statist. u. topograph. (Prag 1845. 2 Bde.) II. — Sommes Böhmen, XV. Bd, Kreis Elbogen. (Prag 1847). —

2. Noch zu des Egerländer Schriftstellers Zeiten 1542 wurde deshalb das Egerland Nariskengau, verkürzt Narcau genannt. Vergl. auch Junker Anleit. z Geographie der mittleren Zeiten. (Jena 1712.) p. 106—8. — Longolius Sichern Nachrichten von Brandenburg-Culmbach. 10 Th. (Hof 1751—62) II. p. 146—52. —

3. Junker p. 100, 6, 8. — Helfrecht Ruinen, Alterthümer und Schlösser im Fichtelgebirge (Hof 1795) p. 9. — Holle alte Gesch. v. Bayreuth (Bair. 1833) p. 2. — Lancizolle Gesch. der Bildung des Preuß. Staats (Berlin 1828) I. 31. —

4. Falkenstein Nordgauische Alterthümer u. Merkwürdigkeiten (4 Th. fol. Schwabach 1734—43) I. 9. II. 24, 31, 168. — Buchner Gesch. von Bayern (8 Th. Regensbg. 1820) I. 108. — Rudhart älteste Gesch. Bayerns (Hamburg 1841) p. 58. — v. Lancizolle. I. 32. — Adler Berneck. (Bayr. 1844) p. 4. — Gfrörer Papst Gregor VII. u s. Zeitalter (Schafh. 1859) I. 208. —

5. Vergl. Mittheilungen des Deut. Gesch. Vereins Prag III. p. 69 pp. — Zeuß Herkunft der Bojar u. Markomannen (München 1839). —

6. Adler. — Helfrecht 146. — Rudhart 155—59, 169, 214, 377, 427. — Lancizolle I. 34. — Gfrörer I. 209. —

7. Rudhart 384—88, 436—40. — Lancizolle I. 35. — Adler 5. — Buchner Bergveste Waldstein (Wunsidel 1854). —

8. Rudhart 427—29, 436, 254. — Gfrörer I. 209. — Vergl. S. Hirsch Jahrbücher Deutschlands unter Kaiser Heinrich II. (Berlin 1862) p. 10. —

9. Nordöstlich von Regensburg, übrigens erst 976 urkundlich erwähnt unter Kaiser Otto II. —

10. Bonifacius errichtete 739 die vier Bisthümer Salzburg, Freising, Passau und Regensburg in Bayern, 742 Würzburg und auch Eichstaedt in Ostfranken an der bayrischen Grenze. Eichstaedt gehörte in kirchlicher Beziehung zu Ostfranken, der Gau, in dem der Stuhl errichtet wurde, stand aber zeitweise unter

Bayern; Hersbruck gehörte zum Eichstaedter, Nabburg und Bremberg zum Regensburger Sprengel. Gfrörer I. 207—8. —

11. Aventinus annal. Boic. III. — Vergl. Falkenstein I. 222, 264, II. 103. — Hirsch p. 13. —

12. Buchner I. 179, 185, 196, 248. Docum. I. 171. — Rudhart 288, 89, 427. — Es wurden Hersbruck (976 urkundl.), Premberg, Lutrahof mit der Straßenrichtung von der Rednitz nach Regensburg zu Franken geschlagen. —

13. Barthold Gesch. d. deut. Städte (4 Th. Leipz. 59). I. 16, 26, 44, 52, 61. —

14. Nicht Ingolstadt, wie Gfrörer I. 210 pp. vermuthet.

15. Brenner Landgrafen von Leuchtenberg. (Rotenburg 1834) p. 7. — Hirsch p. 13. — von Löwenthal Gesch. v. Amberg (München 1801) p. 6. — Rudhart p. 289. —

16. Falkenstein Nordg. I. 15. II. 114, 132, 136, 175, 253. — Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4 Th. Gött. 1843). —

17. Barthold p. 42, 62. — Bei Carls des Großen Theilungsplan 806 sollte Pipin Bayern, wie es zuletzt Thassilo gehabt, Carl: „denjenigen Theil Bayerns, der Nordgau heißt" erhalten. Gfrörer I. 211. —

18. Nur zur chronologischen Vergleichung der Städtebildungen im übrigen Deutschland mag angeführt werden, daß Carl im nördlichen Deutschland die Bischofssitze Osnabrück, Minden, Bremen, Verden, Paderborn, Münster, Elze bei Hildesheim, Halberstadt stiftete, und in der Rheingegend die bloßen Pfalzen Nymwegen, Duisburg, Aachen, Ingelheim, Mainz, Worms, Schlettstadt, Straßburg zu Ortschaften aufblühen machte. — Unter ihm wird auch 790 urkundlich Schweinfurt am Main, und 798 Nabburg, sowie 800 (Burg-) Lengenfeld, beides an der Nab, nördlich von Regensburg, erwähnt. —

19. Eichhorn 5. Aufl. I. p. 145. — Falkenstein Nordg. II. 414—18. — Schöpf Nordgau-Ostfränkische Staatsgesch. d. Markgrafen Babenberg und Vohburg auf dem Nordgau (3 Th. Hildbgh. 1753—64) I. 135. — Buchner I. 171. II. 5, 36, 60. — Lancizolle I. 36. — Palacki G. v. Böhmen I. 94. — Gfrörer I. 216. — Büdinger Geschichte v. Oesterreich bis 1300 (Wien 1858) I. 303. — Hirsch 14. — Die ersten Grafen Audulf 805, dann der Franke Hanno 819, Markgraf Ernst 849. —

20. Barthold I. 63. — Gemeiner Chronik von Regensburg p. 62.

21. Die slavischen Namen Schorgast, Wirsberg (twierza, Burg), Rimlas, Köslar, Zoppaten, Kremitz, Póllitz erinnern daran in dem westlichen Fichtelgebirge ebenso, wie die Kopfesbildung der Landleute mit breiten runden Gesichtern und starken Backenknochen. Adler 4, 5. —

22. Ferner Halstadt, Bruck, Schlüsselfeld, Höchstädt, Baunach, Haßlach, Obernheid, Geißelwindt, Lonerstadt, Wachenrodt, Mülhausen.

23. Am östlichsten: Sachsenfurt (bei Bamberg); ferner zwei Waldsachsen (bei Würzburg und Steinach), zwei Wüstensachsen (bei Neustadt an der Aysch und im Würzburgschen am Rhöngebirge), Sachsenheim (bei Wertheim), Sachsenflur (bei Landau an der Tauber), Sachsthal (bei Haßfurt), Sachsen (zw. Anspach und Lichtenau),

Sachsenhausen (bei Frankfurt). — Damals existirten dort auch schon Rietfeld, Rödeshofen, Gollhofen, Bernheim, Ickelsheim, Wilandsheim, Königshofen (feld), Gundorf, Sulzfeld, Wettringen, Buttelstedt, Dörflas. — Vergl. Friesen Gesch. d. Bischöfe von Würzburg. — Hentze Versuch über die älteste Gesch. des fränkischen Kreises. (Bayreut 1788) p. 28—40. — v. Lang Bayerns Gaue (Nürnb. 1830) p. 23 pp. — Lancizolle I. 37. —

24. Hentze 39. — v. Lang 23. — Holle 17. — Buchner II. 24. Doc. p. 4. — Büdinger I. 302. — Lancizolle 39. — Palacki I. 100. — Mittheilungen des Vereins der Deutschen in Prag. IV. Jgg. p. 141. —

25. Kaden als Burg Kanaburg; die Stadt Kaden entstand erst um 1180. —

26. Adler p. 5. — Helfrecht p. 11. — Lancizolle 38. —

27. Tachulf „Graf und Herzog der Sorbenmark" 849, 869, † 873; nach ihm Ratolf 874, Poppo 890—92. — Gfrörer I. 218, 219, 224. —

28. Andulf Graf der Böhmischen Mark 799, Ernst Markenherzog 849, 869. — Gfrörer I. 218. — Dümmler Ostfränk. Reich. —

29. Hirsch 14. — Gfrörer I. 211—13. —

30. Dieser „civitas" gegenüber heißt Frankfurt nur villa. Unter Ludwig d. Frommen werden 823, 33 Höxter, Soest in Westphalen, Bremen und Hamburg an der Nordsee, die Königspfalz Colmar erwähnt. Ludwig d. Deutsche hob die 854 erscheinende, aber wohl noch ältere, königliche Pfalz **Ulm**, welche uns als Analogie für Egers Bildung bedeutsam wird; seine Söhne liebten die Pfalzen Altöffing am Inn und **Ingolstadt** an der Donau; im Sachsenlande entstanden 861 Braunschweig und bald darauf Lüneburg und Herford, 877 Mülhausen, die Königspfalz Rothweil am Neckar, der Markt Oeringen (aus dem später München erwuchs); um dieselbe Zeit die von den letzten Carolingern schon häufig besuchte Königspfalz Saalfeld an der Saale in Thüringen, die Veste **Babenberg** (Bamberg), und an der Lahn und in Hessen Limburg, Weilburg, Cassel.

31. Das Flußgebiet der Nab, Vils, des unteren Regen, und im Norden die Ursprünge der Eger gehörten schon damals kirchlich zu Regensburg. Gfrörer I. 214.

32. Palacki I. 111, 115.

33. Der hier öfter erwähnte Namen Nordgau weiset begriffsmäßig auf eine nicht vom Westen (Ostfranken), sondern vom Süden, also von der Donau her (Bayern, Augsburg, Regensburg, Passau) im Gegensatze von südlichen Gauen erfolgte Benennung hin und läßt bei dieser vom Süden empfangenen Benennung auf eine Beziehung und Zubehör vom Süden schließen (conf. oben 700 Theodo); er kommt schon in Urkunden Kaiser Ludwigs d. Kindt 907 und noch in Diplomen 1311, bei Historikern auch viel später vor. Es war einer der größten deutschen alten Gaue, in den das Regensburger, Eichstaedter, Bamberger Bisthum ihre Sprengel dehnten, da er nördlich der Donau von der Lechmündung westwärts bis zur Ensmündung ostwärts, von hier an den Böhmischen Gebirgszügen entlang nordwärts nach der Eger — (Seb. Münster nennt Eger, Königsberg, Elbogen noch darin) — und an die Saale (bei Hof) mit Umschließung des

Banzgaus nach dem Coburgschen hin, und dann südwestwärts über Bamberg, Anspach, Oettingen und Nördlingen nach Ingolstadt sich ausdehnte, so daß er auch die späteren eigenen fränkischen Ratanz- und Rau-gaue und schwäbischen Sualefeld- und Ries-gaue umfaßte. (Pfeffel will ihn übermäßig sogar, wenigstens vor Arnulf, auch über ganz Ostfranken bis an den Spessart über Würzburg hinaus, nach Wertheim, Schw. Hall, Alen, Heidenheim und Dollingen dehnen und ihn überdies ganz zu Bayern rechnen, was freilich nicht angeht). Er zergliederte sich dann in stets mehrere kleinere Gaue und demnächst, während sein Namen sich immer mehr ostwärts zurückzog, in mehr als 40 mit den alten Gaugrenzen nicht ganz übereinstimmende Grafschaften. — Diese wurden um 900 gegen Aussterben der Carolinger allmälig wie überall erblich, statt früher nur zeitweilig oder lebenslänglich; nur wenige Grafen scheinen schon vorher ihre Landstriche unter dem Kaiser und der Herzogs- oder Markgrafengewalt als freies Eigenthum und später Lehn besessen zu haben, wie die Hirschberg (welche das Bisthum Eichstedt 740 dotirten und 1305 ausstarben), Babenberg, Banz (vor 1058 †), Truhendingen, Dornburg, Lechsgemünd, Castel-Sulzbach, Bogen, Leuchtenberg. — Der Namen „Oberpfalz" für den südöstlichen Theil des Nordgaus kommt erst 1329, und urkundlich **amtlich** erst 1567 vor. — Später wurden unter „Nordgau" nur 9 Pfalzsulzbachsche Aemter (Regenstauf, Burglengfeld, Velburg, Schwandorf, Berolzhausen, Calmünz, Luppurg, Laber, Hemau) nebst der Reichsstadt Weißenburg bei Eichstedt verstanden. — Junker erklärt Nordgau für aus Nor- (Norisker) -gau entstanden und führt mit Seb. Münster auch die Städtenamen Norenberg (Nürnberg), welches die vornehmste Stadt des Nordgaus war, und Nördlingen auf dieselbe Ableitung zurück; Andere leiten Narisker oder Nabisker vom Nabflusse ab. — Von dieser marca Norica hießen die Egerländer im lateinischen Canzleistyl stets und noch bis an den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts Norici Egrenses. — **Falkenstein** II. 3, 137—39, 253. — S. **Münster** cap. 371, p. 930. — **Junker** 108, 263. — **Hentze** 21. — **Holle** 18. — **Pfeffel** Grenzen des Bayr. Nordgaus im 11. Jahrh. (München 1763). — **Zirngibel** Marken und Grafschaften des Carolingischen Bayerns (München 1781). — **Schultes** histor. Schriften I. 1—34. — **Buchner** II. 162, 165. Beil. p. 34, 36, 37. — **Rudhart** 443, 515. — **von Löwenthal** 1, 3, 15. — **Lancizolle** 45. — **Hirsch** p. 10—12. — **Gisebrecht** Jahrbuch p. 131. —

34. Es ist keine Spur davon, und ganz unwahrscheinlich, daß zu **dieser südöstlicheren** Mark auch das Nordische Eger gehört habe, wie **Buchner** II. 165 vermuthet. **Hirsch** 14. Als Markgrafen dieser **bayrischen** Mark erscheinen Engeldick und sein Sohn Luidpold unter Kaiser Arnulf 898, 907; letzterer zugleich Herzog von Bayern, Vater Arnulfs d. Bösen. **Gförer**. —

35. Der Rest der Sorbischen fiel an die Thüringische Mark; zweifelhaft ist dagegen die Ansicht, ob etwa die ostfränkische Markgrafschaft schon früher selbständig entstanden, und ob sie — (oder mit ihr sogar jene **ganze** große Bayrisch-Nordgauische Ostmark) — dann eine Zeit lang (870—86) mit der Thüringischen Mark unter Heinrich, dem Stammvater der Babenberge († 886), vereint gewesen. Wenn wirklich, so erhielten aber jene erstere nun diese Thüringer Mark sehr schnell wieder

einen getrennten Bestand, und letztere zerfiel sogar später unter den sächsischen Kaisern (919—1024) in eine „Nord"- und „Süd-Thüringische" Mark. —

36. Nordöstlich von Thüringen wurde durch Kaiser Heinrich I. († 938) eine Markgrafschaft im Osterlande (wozu auch das spätere Voigtland gehörte) mit Naumburg, Merseburg, Jena, Zeitz, Altenburg und südlicher nach dem Erzgebirge hin Zwickau, — dann weiter östlich an der Elbe 927 die Markgrafschaft Meißen, und weiter nordostwärts die Mark Lausitz eingerichtet gegen Sorben und Wenden. — An beginnenden Städten erscheinen damals: die Pfalzen Goslar, Quedlinburg und Memleben, ferner Nordhausen und Duderstadt in Sachsen, Dortmund 938, das 927 eroberte Brandenburg. Dieses und Havelberg, Merseburg, Zeitz, Meißen, Magdeburg wurden Bischofssitze; 952 erscheinen Helmstädt und der Meierhof Göttingen. —

37. Dieses Frankonien ist ganz verschieden von dem späteren Herzogthume Rheinisch-Franken (Rudhart 446—50). Letzteres reichte vom Worms- und Speyergau und dem Rheine, südlich von der badischen Kinzig, Enz und Murr bis nordwärts über die Lahn zur Lippe und Grenze Sachsens und Thüringens, östlich bis zur Rednitz etwa, und begriff so den späteren oberrheinischen und einen großen Theil des churrheinischen Kreises, nebst der Wetterau, mit der deutschen Metropole Mainz nebst Frankfurt. Es war Hauptsitz der „fränkischen Nation" in Deutschland, großentheils aus königl. Kammergütern mit königl. Höfen und Pfalzen bestehend, und deshalb anfänglich ohne Herzog. Es war weder in geographischer Hinsicht ein ganzes, noch in politischer Beziehung ein „vollkommnes" Herzogthum geworden, daher auch die Geschichtsschreiber von Alters her so verschiedene Ansichten darüber aufstellen. Eberhard, — des hessisch-fränkischen Grafen und spätern Kaisers Conrad I. (911) Bruder, — erscheint aber als Frankenherzog mindestens unter den seit Otto I. (936) nachfolgenden Sachsenkaisern. —

38. Otto Fris. VI. 15. — Annal. Fuld. — Herm. Contr. — Regino. — Schöpf. 16, 19, 31. — Holle, 23—24. — Buchner II. 117. — Gfrörer I. 223, 230. —

39. Buchner II. 134. —

40. Seb. Münster cp. 371. p. 910. —

41. Munnerstadt, Arnstein, Krautheim, Kitzingen und Dolkach am Main, Heydingsfeld bei Würzburg, Schweinfurt, Teres (Terrassa) bei Haßfurt; die ganzen späteren Erzdiaconate Bamberg und Cronach, oder das spätere Hochstift Bamberg und Fürstenthum Bayreut (mit Scheßlitz, Staffelstein, Lichtenfels, Burgkunstadt, Steinach, Cronach, Teuschnitz, Lauenstein, Lichtenberg, Neyla, Kupferberg, Mönchberg, Schorgast, Berneck, Culmbach, Turnau, Bayreuth, Wunseß). — Schöpf. — v. Lang. —

42. Mit dem schon 798 urkundlich erwähnten Nabburg, Amberg, Sulzbach, Vilseck, Freudenberg, Hirschau, Neustadt, Weiden, Parkstein, Floß, Bleistein, Hohenburg (an der Lauter, südlich von Amberg), als Mark Nabburg 1040 urkundlich erwähnt. —

43. Mit Chamb (976 unter Kaiser Otto II. urkundlich), Eschelchamb, Furt, Waldmünchen, Schönthal, Nittenau, Walderbach, Wetterfeld, Rotting, Runding, Kötzting, Chazenbach, Arnschwang, Lobenstein, Buchberg, Reichenbach, — als pagus

Chamberich urkundlich 1050 erwähnt. Diese Mark zog sich vom Ursprung des Regen zur Donau. — Schöpf. — v. Lang. — v. Löwenthal p. 38. — Bergl. v. Spruner histor. Atlas von Bayern, Karte 2 und 4. —

44. Wo zur Zeit Ludwigs d. Deutschen († 876) Markgraf Ernst, später unter K. Arnulf die Brüder Wilhelm und Engelschalk als comites terminales erscheinen. Lancizolle 52. —

45. Nicht nach der erst später gegründeten Ortschaft Eger, sondern nach dem Egerflusse so bezeichnet. — v. Lang Baierns alte Gaue (Nürnb. 1830) p. 122. — v. Lang Baierns alte Grafschaften (Nürnb. 1831) p. 199 pp. — Hentze Berneck (Bayreuth 1790) p. 24. — Rudhart 458. — Lancizolle 50. —

46. Bis Kreusen, Nedmarsdorf, (1143), Cronach (1003), Berneck (1168), Gefrees, Mark-Schorgast (1109), Kupferberg, Mark-Leugast, Sparneck, Ahornberg, Enchenreut, Reknitz-Hof einschließlich, in die Nähe von Wunsidel und Selb und Asch, welche beide schon zum pagus Egire gehören. Hentze Berneck p. 24. — Adler p. 5. — Rudhart 443, 565—68. — Lancizolle 43, 47. —

47. Einer der vielen Erklärungsversuche des Stadtnamens Berneck knüpft an Beringer Graf von Sulzbach (westlich von Leuchtenberg) um 1130 unter Barbarossa und weiset dem Sulzbacher Grafen eine Cultivirung der Gegend zu. — Adler 7.

48. v. Lang. — Hentze p. 22. — Holle p. 19. — Büdinger I. 314, 15. — Giesebrecht Gesch. d. deut. Kaiserzeit (Braunschweig 59) I. 583, 829. II. 60. — Daraus folgt dann offenbar noch nicht, daß die Fichtelgebirgsgegenden, Wunsidel, Egerland, zu Bayern gehört hätten. Lancizolle 52, 47. —

49. Als seit Wenzel I. unter Kaiser Heinrich I. 918 historisch bewährt auch von Palacki I. 104, 205 anerkannt, aber nicht als über 1100 hinaus dauernd. —

50. Regino: Magna discordiarum lis et implacabilis odiorum contraversia ex paucis minimisque rebus oritur, et velut ex permodica scintilla ingens incendium excitatur, ita de die in diem succrescens immensum dilatatur. Et dum de nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis ultra quam decet se extollunt, in mutuis caedibus prorumpunt, innumerabiles ex utraque parte gladio percunt, regiones illis subjectae rapinis et incendiis solotenus devostantur. — Bergl. Otto Fris. — Schöpf I. 32, 48, 68—73. — v. Löwenthal 50, 51. — Buchner II. 134, 149. —

51. Das Geschlechts-Wappen der Babenberge: in Gold ein schwarzer Löwe nach rechts, darüber ein schräger weißer Balken von links unten nach rechts oben; auf dem Helm über einem rothen Kissen ein achteckiges mit Pfauenfedern an den Ecken verziertes Schirmbrett, ganz wie der Schild selbst gezeichnet. Falkenstein Nordgau II. 270. — v. Löwenthal 50. — v. Stillfried Burggrafen von Nürnberg (Görlitz 43) p. 5. — Das Bisthum Bamberg führt in Gold den schwarzen Adler, darüber ein weißer Balken. — Adalbert soll als Markgraf auch in Gold einen blauen Reichsadler geführt haben; auch Nürnberg den Adler, Schweinfurt im Blau einen weißen Adler. — Schöpf 48—54. —

52. Eichhorn II. § 221 (w. f.). — Schöpf 52, 53, 68, 76. — Holle 24. — v. Löwenthal 78—82. — Falkenstein Nordg. II. 270. — Buchner III. p. 4. — Giesebrecht I. 179—83. — Büdinger I. 221—231. —

53. Gfrörer I. 233, 240. —

54. Diese Periode ist es, in der, wie oben erwähnt, das deutsche Vordringen nördlich des Erzgebirgs erfolgte, und nächst Naumburg, Merseburg, ferner Zeitz, Altenburg und dem südlicheren Zwickau in des Egerlands Nachbarschaft, die festen Schlösser Weimar, Jena, Orlamünde (bei Saalfeld), ferner Groitsch (nördlich bei Zeitz) und im Sächsisch-Meißnischen Eylenburg, Wettin, Leißnig, Strehla, Zinberg, Meißen, Dohna bis zur Elbe hin angelegt wurden. v. Kobbe Deutsche Gesch. (Leipzig 24) 529. —

55. Das Wappen der Amerdale: In Weiß 6 blaue Lanzenspitzen oder Lilien (3, 2, 1); auf dem Helme ein achteckiges weißes mit Lilien an den Ecken verziertes Schirmbrett, worin ein Löwe. Falkenstein Nordg. II. 348. —

56. Schöpf I. 73, 104—10, II. 19. — Eckhart Franc. Orirnt. II. p. 812. — Pfeffel 179—81. — Falkenstein Gesch. v. Bayern (3 Bde. fol. Ingolst. 1764) II. 444—53. — Buchner II. 153 Beil. p. 32 III. Beil. p. 11. — Giesebrecht I. 572, 75, 829. — Büdinger I. 272, 464. —

57. Falkenstein Nordg. II. 95, 228. — Buchner II. 157—60. — Büdinger I. 219—29. —

58. Grassold 24. — Pröckl I. 2. — Grueber Kaiserbauten zu Eger (Prag 1864) p. 3—6. Alle Germanenstämme waren des Steinbaus unkundig, den sie auch bei ihren festen Wohnplätzen nicht anwandten. Erst Carl der Große führte wirkliche Baukunst bei Kirchen und Palästen mit italischen Hausteinen und italischen Werkmeistern in Westdeutschland ein. Unter Ludwig dem Deutschen und Arnulf gewann die Bautechnik weitere Verbreitung und man versah die herkömmlichen Wallburgen mit steinernen Thürmen („Berg- oder Burgfried") Grueber p. 4—6; 12 pp.

59. Und seines, nach Einiger Annahme auch gleichzeitig vom Kaiser hingerichteten Sohns Adalbert (?) Schöpf 57, 97. —

60. Er besaß die Nahe-, Neckar-, Main-Gegenden, den Worms-, Speyer-, Kraich- und Elsenz-gau; sie erscheinen als reines rheinfränkisches Herzogthum, worin sein Sohn Otto 955, dessen Sohn Heinrich 983, dessen Neffe Conrad junior folgte. Obiger Conrad von Worms war der Urgroßvater der zwei Conrade, die dann später 1024 um die Krone concurrirten, und von denen der Zurückstehende dieser letztgenannte Conrad jun. von Rheinfranken ist, dem sein Vetter Conrad sen. das vom Vater (Heinrich 983) herrührende Herzogthum, als Kärnthen der Familie verloren ging, überlassen und sich selbst mit seinem Grafschaftsbesitze begnügt hatte, bis er 1024 Kaiser wurde. Entweder dieser Kaiser Conrad II. selbst zog (als er 1035 dem Vetter Conrad jun. Kärnthen wiedergab) das Familienherzogthum wieder an sich, oder doch dessen Sohn Heinrich III. (als 1039 Conrad jun. starb). Es gehörte nun auch wie das Ostfrankenland unmittelbar zur Krone, war wie bei den Carolingern direct unter die königl. Kammer gestellt, und vererbte sich an seine Nachfolger, Sohn und Enkel Heinrich IV. und V., wobei hier der lothringisch-fränkische Pfalzgraf vor allen übrigen Pfalzgrafen in fortbestehenden Herzogthümern allmälig eine um so höhere Stellung gewann. Vergl. Giesebrecht I. 809. —

61. Arnulf's Sohn Arnulf II. wurde neben dem Herzoge Pfalzgraf von Bayern,

† 954 als Aufrührer. Das Pfalzgrafthum zertheilte der Kaiser für verschiedene Bezirke unter mehrere, wie Hartwig (in dessen Descendenz es sich später unter die Vettern Aribo, Cuno II. von Vohburg († 1081) theilte) und an den Grafen von Chamb vom Regen (aus dessen Descendenz Rapoto II. mit Cuno's II. Wittwe Vohburg erheirathete und † 1099); später wurden auch die Scheyern-Wittelsbache Pfalzgrafen in Bayern durch Kaiser Heinrich V. 1110. Gfrörer I. 360, 370, 73, 80—88, 400. —

62. Buchner III. 63 (Beil. 26), 93. — Giesebrecht I. 271. — Büdinger I. 257. — Hirsch 15, 16. — Gfrörer I. 361. —

63. Gfrörer I. 362. —

64. Quoddam juris nostri praedium, civitatem videlicet, Babenberg nominatum cum omnibus ad hunc respirientibus. Schenkungsbrief bei Falkenstein Nordg. II. 270, Bayern I. 265. — Schöpf 134. — Buchner III. 144 Beil. 48. — Büdinger I. 257. Dittmar Merseb. VI. —

65. Nürnberg soll vor 900 (451 ?) von den vor Hunnen aus dem Süd-Donaulande Noricum flüchtenden Einwohnern angelegt und daher castrum noricum heißen: der Namen wird von Andern von Nordgau oder vom Wendischen na-horu (auf dem Berge) hergeleitet, und die Entstehung des ersten Thurms auf seinem Burgfelsen an der Pegnitz auf nicht lange vor 1000 bestimmt; es wird 1007 bei Errichtung des Bisthums Bamberg noch nicht erwähnt und dessen Grenze damals mitten durch die spätere Stadt längs der Pegnitz gezogen; noch 1025 urkundet K. Conrad II. nicht etwa in N., sondern in dem benachbarten Mögeldorf; es erscheint zuerst (Anspach schon 837, Erlangen 889, Fürth 1007) allerdings schnell erwachsen, 1050 und 1070 (im Chron. Augustense und bei Lambert v. Asschaff), urkundlich 1050 u. 51 in 2 Urkunden Heinrichs III. und 1062 Heinrichs IV. — Falkenstein Nordg. II. 418. — Lochner 36. — Ghillany Nürnberg 1863 p. 8, 17. — Stillfried 9. — Barthold I. 169. — Lancizolle 61. — Hegel Fränkische Chroniken (Leipzig 1862) Nürnberg p. 15. —

66. Schöpf I. 114—35 II. 22. — Pfeffel 178. — Holle 25. — Hergenhahn Gesch. d. Oestreicher unter den Babenbergen (Leipz. 1784) p. 14. — Büdinger I. 466. — Hirsch 17, 135. — Gfrörer I. 367. — Giesebrecht I. 170, 251, 547. —

67. Auch das bisher bayrische Kärnthen wurde schon vor 970 als Mark abgetrennt und anderweit vergeben. Gfrörer I. 370. —

68. Buchner III. 93, 98, 104. Beil. 33, 34. — Hirsch 16. — Regensburger Verhandlungen des Gesch. Vereins für Oberpfalz; neue Folge XI. p. 235. —

69. v. Lang. — Palacki G. v. Böhmen (Prag 1844) I. II. 5, 6. Letzterer erkennt auch das Egerland als schon im 10., den Elbogener Kreis als im 11. Jahrhundert von Böhmen entfremdet an. Unter den Besitzungen des Bischofs Wolfgang von Regensburg erscheint 972 auch Kunigswarta, was, da Böhmen damals noch keinen König hatte, offenbar nur von Deutschlands König Namen und Gründung haben konnte.

70. Giesebrecht (II. 52) hält Kaiser Heinrichs II. Feldzug 1004 gegen Böhmen, als er Jaromir zum Herzog setzte, für den möglichen Zeitpunkt des Er-

eignisses, was er also auch nur 30 Jahre später, zur Zeit Hezilo's vor Schweinfurt, ansetzt. Büdinger I. 342 bezweifelt eine damalige förmliche Abtretung des Egerdistricts durch Jaromir und nimmt einen bloßen allmälig weiterschreitenden Cultur-Erwerb an. —

71. Dieses besaß auch das dem Egerlande benachbarte Hof noch 1529, gründete am Westabhange des Fichtelgebirgs die Pfarreien Redmarsdorf und Schorgast um 1100 und besaß 1170 den Schloßberg zu Berneck. Longolius V. 130, 170. — Adler 6, 7. —

72. Hirsch 19, 135. —

73. Pfeffel 181—83. — Schöpf I. 136—209. II. 22. — Junker 491, 522. — Hirsch 18. —

74. Hatheres-, Haderichs-bruck, Harsprugg, urkundlich 976 erwähnt, seit dem 15. Jahrhundert Hersbruck genannt. Waldau dipl. Gesch. v. H. (Nürnberg 1788) 1—15. — Um dieselbe Zeit erscheinen Soest, Weimar (975 kaiserl. Hoflager), Gotha, Mühlhausen, das hessische Eschwege, Breisach und Donauwörth. — Unter Kaiser Otto III. erscheinen in Nord und Ost Colberg, Danzig, Elbing, Gnesen, Krakau, Breslau; — unter Heinrich II. im Polenkriege Jüterbock, Krossen, Bautzen, Glogau, Niemtsch: auch im Westen Lemgo, Heiligenstadt, Wertheim, Oppenheim, Meiningen, Leipzig, im Norden Tangermünde, Schwerin. —

75. Ditmar Merseb. V. 20—23. VI. 2, 10, 12. — Annal. Saxo. — Schöpf 162. — Pfeffel 182. — Falkenstein Bayern I. 262. — v. Löwenthal 83. — Giesebrecht II. 34, 577. Jahrb. II. 1, 131. — Büdinger I. 334, 468, 471. — Hirsch 266—71, 300, 323—24.

76. Sondern nur locum quendam paternae hereditatis, Babenberc dietum, nebst einigen Dörfern, Weilern und Gründen (villae, vici, praedia). —

77. Schöpf I. 175. — Saueracker Nordgauische Staatengesch. (4 Thle., Leipzig 1790) I. 83, 163. — Buchner III. 162. —

78. Schöpf I. 174. — Falkenstein Bayern I. 274. — Hergenhahn 24—25, 31—32. —

79. Falkenstein Nordg. II. 237. —

80. Schöpf I. 118, 181. — Eichhorn II. § 222. — Lancizolle 56. —

81. Ueber die vom Bisthum Bamberg deshalb versuchten Urkundenfälschungen s. Saueracker, und v. Löwenthal 105—9. Bamberg selbst war damals noch ein unbedeutender Ort, wurde zwar 1020 umwallt und mit einer Brücke über die Regnitz versehen, heißt aber noch 1062 urkundl. nur locus. Saueracker I. 52, 250. — Giesebrecht II. 64, 583. —

82. Hentze II. 36—38. — Adler 6—7. — Giesebrecht II. 51. —

83. Schöpf I. 190, 209, 223. II. 22. — Pfeffel 188, 192. Seiner Gattin Irmengard Schwester Adelheid wurde als Gattin des italienischen Markgrafen Otto die Mutter von Kaiser Heinrich's IV. Gattin Bertha. —

84. Cosmas Prag II. — Annal. Saxo. — An. S. Gall. maj. — Schöpf I. 228. — Pfeffel 159, 189. — Buchner III. 197. — Giesebrecht II. 345. — Büdinger I. 360. —

85. Sein etwaiger Sohn Eberhard Bischof zu Eichstedt † 1112. —

86. Vohburg an der Donau, nordöstlich von Ingolstadt. Die Grafschaft umfaßte Irsching, Knodorf, Ilmersdorf, Rekling, Mönchsmünster, Grenz-Urfar, Mehring, Au, Mening, Demtling, Kösching, Wezstetten; sie wurde umschlossen von den drei Grafschaften: Hirschberg nördlich, Abensperg östlich, Scheyern südlich. — Das Wappen: in Weiß ein springender rother Fuchs; auf dem Helm zwei rothe Büffelhörner, außen mit je 4 dreiblättrigen Zweigen besteckt. — Die Pfalzgrafen von Vohburg hatten dabei adelige Ministerialen, die sich nach ihren Oberherrn auch von Vohburg nennen und noch 1212 erwähnt werden — Bei dem Geschlechte sind die Namen Arnold, Berthold und Dipold gewöhnlich. — Falkenstein Nordg. II. 356. — Hundt Bayr. Stammbuch II. — Pröckl I. 6. — Brenner Waldsassen 26. — Ueber die Burg Vohburg s. Grueber p. 16; über ihre Pfalzgrafenstellung s. Buchner III. 269. IV. 287. — Die Abstammung als Babenbergischer Nebenzweig wäre von Arnold I. (S. Bertholds I. und Bruder Adalberts v. Amerdal) herzuleiten. Schöpf I. 115, 122—24. II. 19—23. — Dagegen Aventinus VII. leitet sie wie die Wittelsbacher von den Scheyern (Herzog Arnulf der Böse † 937); und ihm folgt Hundt I. 148, Pfeffel und theilweise Nagel notitiae et origines domus Bricae (München 1804). Scholliner (in Westenrieders Beiträgen VI.) leitet sie von Herjog Theodo († 680). — Freiberg Stammreihe der Vohburge (Gelehrter Anzeiger 1838 No. 215) bestreitet die Verwandtschaft mit den Scheyern, die von der neueren Forschung nicht mehr festgehalten wird. Hueber giebt eine Stammtafel der Babenberge und Vohburge. — Der erste Graf, der sich von Vohburg nannte, war Arnold I., der um 970 in der Nab ertrank. —

87. Schöpf I. 122—24, 206—7. II. 31, 32. — Pfeffel 181. —

88. Gfrörer I. 395—97. — Lang Grafschaften 124, 194. — Freiberg. — Buchner. —

89. Pfeffel 195, 196. — v. Löwenthal 38. — Buchner III. 225. — Neumarkt soll von den Vohburgen erbaut, von flüchtenden Nürnberger Bürgern 1105 unter Kaiser Heinrich IV. vergrößert, 1125 zur Pfarrei erhoben, 1126 völlig ummauert sein; 1130 erwähnen Nürnberger Chroniken eine adelige Familie von Neumarkt. Verhandlungen d. histor. Vereins Regensburg XIX. Bd. p. 1.

90. Schöpf II. 43, 74. I. 287, 319. — Pfeffel 198, 201. — v. Löwenthal 88. — Buchner III. 225. Beil. 70. — Nach ihrem erblosen Absterben wurde Banz eine Klosterstiftung. —

91. Sie haben nur die T. Adelheid (v. Limburg), deren T. Agnes diesen ostfränkischen Besitz an ihren Gemahl Conrad II. v. Dachau, und deren T. Hedwig wieder an Berthold IV. v. Andechs († 1188) bringt; des Letzteren Großvater Arnold v. Andechs († 1100) hatte schon eine Erbgräfin Gisela v. Schweinfurt zur Ehe. Buchner III. 224. IV. 268. —

92. v. Löwenthal 86—98. — Holle. — Sulzbach war gegen 1039 gegründet. —

93. Waldau p. 17—19. —

94. Namentlich Furt, Grabat, Mazelin, Techenberg, Dressendorf, Buchberg, Sechofen. —

95. Nürnberg selbst erscheint unter den beiden auch Bayern mitbeherrschen-

den Kaisern Heinrich IV. und V. als deren Oppidum gentilitium, und kam so erbweise als Familiengut wieder an die Stauffen. Es war im 11. Jahrhundert gleich Fürth noch so klein, daß beide Orte nach Poppenreut eingepfarrt waren und erscheint erst im 12. Jahrhundert unter Lothar als „civitas"; es hatte damals namentlich unter Kaiser Conrad II. 1039 noch keine Ortsummauerung; der Namen kommt sogar erst 1050 vor, wo Heinrich III. durch Verleihung von Markt-, Zoll- und Münzrecht den Ort auf Kosten Fürths, was diese Rechte bisher besessen hatte und verlor, hob. — Das Bisthum Bamberg scheint Nürnbergs Blüthe durch Begünstigung dortiger Heiligenverehrung, woran sich Marktverkehr knüpfte, sehr gefördert zu haben; 1072 zog die Verehrung des h. Sebald vielen Zufluß hin. Da der Ort nach den eigenen Chroniken erst 1190 unter Heinrich VI. ummauert wurde, trafen alle früheren Belagerungen nur die feste Burg (in der Heinrich III. 1050, 51, Heinrich IV. öfter 1061, 73, 74, 77, 79 und 97 verweilte), und nicht die Ortschaft. Im Aufruhr Heinrichs V. 1105 gegen seinen Vater, der durch Markgraf Leopold v. Oestreich unterstützt wurde, war die Vertheidigung vom Kaiser als Burgherrn dem mit den Babenbergen verwandten Oestreich-Dynasten oder Ministerialen Gottfried I. v. Razaza, Raabs, oder Rötz (an der Thaya, Viertel-Ober-Manhardsberg bei Weitra) nnd dessen Sohne Conrad I. 1103, 5 anvertraut. — Lambert Asch. — Hüllmann I. 291. — Barthold I. 170. — Falkenstein Nordg. II. 418. Bayern II. 366, 377. — Saueracker I. 151, 255. — von Stillfried 4, 10. — Lancizolle I. 61. — Lochner N's Vorzeit (N. 1845) p. 30. — Murr Gesch. von N. (N. 1861) p. 20. — Ghillany. — Riedel Gesch. des Preuß. Königshauses (B. 1861) I. 67. — Der erste Freiheitsbrief ist von Kaiser Friedrich II. 1219. —

96. Schöpf II. 84—89. — Pfeffel 196. — Buchner IV. 52, 56. — Grueber 58. —

97. Schöpf II. 89, 106—15, 138, 142, 154. — Gfrörer I. 397. —

98. Mit Hohenburg, Alersburg, Kemnat, Ursen, Amerdal, Amenberg, Paulsdorf, Wolfhering, Smidegam, Nabburg, Pfrim, Stein, Trausnitz, Treswitz, Eslarn, Waidhaus, Bohendraese, Waldthurn, Floß, Parkstein, Weiden, Bilseck, Hirschau. — (Nach Buchner IV. 271 erst 1204?) —

99. Diese hier überall zu verschiedener Zeit maaßgebend einwirkenden Heirathen und Seiten-Abstammungen sind übrigens noch nicht völlig klar gestellt und werden dies aus den bis jetzt vorliegenden vereinzelten Urkunden auch nicht wohl können. Vergl. Buchner III. 225. — Beil. 70. —

100. Das alte eigentliche Haus der allemannischen Welfen war schon 1055 erloschen; die Schwester Cunigunde (Cunitza) des letzten Welfen wurde mit ihrem Gemahl Graf Azzo II. in Ober-Italien Stifter der später sogenannten, italienischen, Welfen in Deutschland (und der Este in Italien), die also nur weiblicher Seits mit den alten eigentlichen Welfen zusammenhängen, und ihren Namen ebenso uneigentlich tragen, als die jetzt auf Oestreichs Kaiserthron sitzenden Lothringer den Namen der schon 1740 erloschenen Habsburger. Herzog Welf von Bayern 1071, ein geborner Italiener, Sohn Azzos und der Cuniza, war Schwiegersohn des Bayrischen Herzogs Otto v. Nordheim, dessen Tochter er verstieß, um

dadurch dessen Herzogthum vom Kaiser zu erhalten. Eichhorn § 235 (p. 120). — Falkenstein Bayern I. 323. — Heinrich deut. Reichsgesch. II. 234. — Buchner IV. 3—6. —

101. Stammbaum-Entwürfe: a. der Babenberg-Amerdal-Schweinfurte, b. der Vohburge, c. der späteren Hohenburge s. Falkenstein Nordg. II. 273, 351, 358. Bayern III. 61—66. — Aventinus Geschlechtstafeln-Anhang. — Hundt I. 148. Ein anderer damit nicht harmonirender Stammbaum der Vohburge bei Nagel notitiae orig. domus Boicae. — Prödl I. 5. — Hueber. — Die Annahme von Schöpf II. 31—34, 43, 74, 84—89, 158. —

102. Ueber die Andechs siehe Anm. 192. —

103. Bekannt ist der Thüringer Edele und Benediktiner-Mönch Günther 1008, aus dessen Eremitensiedelung zwischen den Quellen des Regen und Ilz das Kloster Rinchnach in den Einöden des Böhmer- oder Nordwalds in der Grafschaft Bogen entstand, der sich 1034, 40 der Gnade Conrads II. und Heinrichs III. erfreute, politischen Einfluß gewann, ihnen als kundiger Führer in den Gebirgsgegenden diente und 1045 starb. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser I. 80. — Giesebrecht II. 163, 266, 346. — Palacki I. 267, 284, 391. — Buchner Waldhein 9. — Büdinger I, 349—52, 361. — Schlesinger Deutsche in Böhmen, Mittheil. d. deut. Gesch. Vereins Prag 1867, V. Jhrg., VII. p. 13. — Frind Kirchengeschichte I. 361—66. —

104. So wurde Burg Frimberg (Frimda) unter Herzog Ulrich (1012—37) von einem deutschen Grafen erbaut; eine spätere deutsche Burganlage bei Weseritz im westlichen Theile des Pilsener Kreises 1125 von Herzog Wladislaw zerstört. Nördlicher zieht sich eine Scheidelinie (die Schieda) von der nordwestlichen Vormauer des Fichtelgebirgs Hallerstein ab, dicht am südlichen Fuße des Waldstein vorbei, südöstlich nach Chamb hin. Der von der Schieda aus westlich angrenzende Gebirgsstrich war die innerste, die von der Schieda aus östliche Gegend war die äußere reich mit Burgen besetzte Vertheidigungslinie gegen die Böhmen. In jene erstere fiel die Sparneckische Bergveste Waldstein nebst ihren 5 Thalvesten Sparneck, Uprode, Hallerstein, Bucheck, Stockenrod; beide Linien wurden die Grundlage zu weiterem Vorrücken ins östlichere Egerland. —

105. Schon 872 hielten sie bei Forchheim einen Reichstag; 900 und 911 wurden Ludwig das Kind und Conrad I. dort zu Kaisern erhoben. —

106. Giesebrecht II. 58—60, 579. — Adler 5—7. — Hentze II. 36—38. —

107. Der Prager Chronist Cosmas (um 1126) sagt zur Gesch. d. J. 1040, daß damals die Waldungen hinter Schloß Camb die böhmische Grenze gebildet; ähnlich Hageck; so bestimmte nach Cosmas auch Kaiser Heinrich IV. 1086 den Prager Bisthumssprengel, welchem Eger mit Elbogen, Waldsassen, Wunsidel, Tirschenreut, Bernau vorenthalten blieb. — Im 11. Jahrhundert waren übrigens östlich der Naab und nördlich der Schwarzach noch fast gar keine Ortsnamen. Lang Gaue p. 122. — Palacki I. 95. — Hirsch 19. —

108. Weit später glückte es dann wieder den entgegenwirkenden politischen Bemühungen der Böhmischen Könige, manche hier durch deutsche Cultivirung auch

staatlich entfremdete Landstriche (Elbogen, Eger, Waldsassen, südlicher Floß und Parkstein) für sich wieder zu erwerben, sich über die Oberpfalz bis gegen Nürnberg hin auszudehnen, und Einzelnes (Elbogen und das in deutscher Sonderstellung verharrende Eger) auch dauernd zu behaupten. Palacki I. 266. —

109. Die Grafschaft Bogen dehnte sich allerdings über das Gebirge hinaus östlich über Schüttenhofen, Winterberg, Welhartitz, Reichenstein, Hirzenstein aus. Dies Gebiet war anscheinend als Heirathsgut von Herzog Friedrichs Tochter Ludmilla an einen Grafen Bogen gekommen und wurde durch K. Ottokar II. zurückerworben. Palacki II. 6. —

110. Unter ihnen drang die Familie Waldpot ein (eine der vielen gleichnamigen in Franken, Mainz, Moselgegend, Bremen unter sich nicht verwandten Familien dieses Namens). Verschieden sind die Coblenzer und Bayrischen Waldbot von Baßenheim: ehemalige Isenburgische „Gewaltboten" oder Amtleute; verschieden der Bremer Stifter des Deutschordens; verschieden der Mainzer Stifter des Städtebundes). Die hiesigen besaßen 1093—1300 Walpenreut, Zwernitz, Trebgast, Berneck, gründeten 1168 die Burg Berneck als Lehn des Bisthums Bamberg und verschwanden um 1350; die Burg Berneck gehörte schon 1338 eigenthümlich den Grafen Orlamünde, die auch Lehnsherrn waren, und kam 1341 an die Burggrafen von Nürnberg. Adler 7—10. —

111. Schönwerth (Sitten und Sagen der Oberpfalz. Augsb. 1859. III. p. 364) hält die Oberpfälzer sogar für nichtdeutsche Lithauer von der Ostseeküste (!); in der Ober-Pfalz besteht die Sage von Einwanderung deutscher Friesen von der Nordsee nach Castel im Nordgau unter Kaiser Otto II. 975 in Folge Ueberschwemmung ihrer Heimath! Urbanstedt hält eine einwandernde Bevölkerung des Egerlands auch durch Friesen für annehmbar (Mittheil. d. deut. Gesch. Vereins. Prag 1863 II. p. 93, 157); — Gradl beweiset sprachlich ihre fränkische Herkunft. —

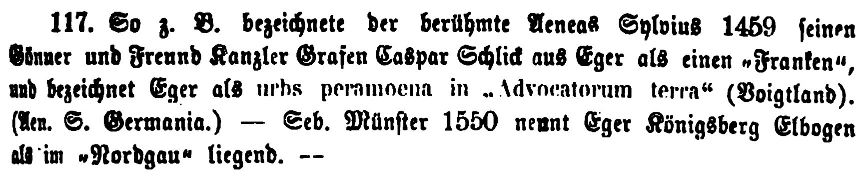
112. Das Egerland in seinem jetzigen beschränkten Umfange besitzt unter seinen 130 ländlichen Ortschaften noch etwa 20, wie auch 3 Bäche, mit slavischen (wendischen) Namen. Grassold Beschreibung der alten Burg. Eger 1831, p. 25. —

113. Vergl. Wörl's Große Karte von Deutschland (Freiburg, Herder), Section Eger. — Engelhard Karte vom Preußischen Staate und Nord-Deutschland (Halle 1822) Section 21. —

114. Davon gehörten später westlich Berneck mit Gefrees, Cronach, Nemersdorf, Weidenberg den Andechs-Meranen, dann den Orlamünde; nördlich Pilgramsreut, und südlich Kemnat und Waldeck den Leuchtenberg. Vergl. Helfrecht. —

115. Urkundl. erscheint die regio Egere genannt erst 1135 in der Schenkung des Markgrafen Diepold ans Kloster Reichenbach; als Egergau pagus Egire erst spät unter Kaiser Friedrich I. am 29. September 1182, und darin die oben zuletzt genannten sechs Orte nebst Waldsassen, Thiersheim und Rabenreut (bei Münchberg) angeführt; während Eger selbst doch schon 74, resp. 121 Jahre früher (1061) urkundlich erscheint. Mon. Boica 29, 148. — Rudhart 512. — Pröckl I. 4. —

116. Pröckl I. 1, 12. II. 81—82, 373. Vergl. S. 2.



117. So z. B. bezeichnete der berühmte Aeneas Sylvius 1459 seinen Gönner und Freund Kanzler Grafen Caspar Schlick aus Eger als einen „Franken", und bezeichnet Eger als urbs peramoena in „Advocatorum terra" (Voigtland). (Aen. S. Germania.) — Seb. Münster 1550 nennt Eger Königsberg Elbogen als im „Nordgau" liegend. —

118. Vergl. Grueber, Kaiserburg zu Eger. p. 3. —

119. Siehe oben S. 3, 4, 12. —

120. Die wendische Bezeichnung eines „Bibers". Albinus meißnische Land- und Berg-Chronik (Dresden 1590). Fol. 326. —

121. Chep, wie böhmisch sowohl Fluß als Stadt heißt, bedeutet flexura „Krümmung", weil der Fluß sich dort biegt; also eine Analogie von dem benachbarten cubitus, „Elbogen". Ein zweiter böhmischer Namen des Flusses Ohre (beim Chronisten Cosmas) wird von ohrjti „wärmen" (wie Tepla von teply „warm" abgeleitet. —

122. Palacki II. 100. —

123. Vergl. Grueber's technische Darlegungen.

124. Während Einzelne (Seb. Münster, Brusch) Eger erst von den Vohburgen (als Nachfolger der erst 1057 abgehenden Amerdal-Schweinfurte) angelegt sein lassen (also zu spät), wollten Andere (Merian, Büsching) die erste Anlage Egers den gegen 200 den Römern unterlegenen alten Nariskern, oder (wie bei Nürnberg) den vor Hunnen gegen 900 flüchtenden Norici zuschreiben, und es bereits 915 zu einer schon damals (angeblich von Kf. Conrad I. nach Aechtung Hz. Arnulf's) in Nürnberg errichteten Reichsvoigtei (die aber vor Heinrich IV. 1057 nicht wohl annehmbar ist) geschlagen wissen (Wurfbain, Limnaeus). — Der Bau auf einer Felshöhe beweist den deutschen Charakter der Anlage; die Böhmen bauten erst seit dem Tartaren-Einfalle von 1241 ebenso (Palacky II. 100.) — Die ältesten Schriftstücke der Stadt selbst sind in dem großen Totalbrande von 1270 verloren gegangen, und außer dem Duplikate des Privilegs Ottokar's II. vom 4. März 1266 dienen nur spätere Urkunden in Stadt und Gegend, Kloster- und Stadt-Chroniken als heimische Quellen. (Vergl. Grassold 12, 70. — Grüner, p. VII. u. VIII — Pröckl I., p. VII. u. VIII. — Helfrecht 179. — Brenner, Waldsaßen. p. 4. — Abt Otto's Chronicon Walsaßense von 1364, bearbeitet 1509 (bei Hefele script. rer. Boic. I. 56). — Brusch, ausführliche Beschreibung des Fichtelbergs im Nordgau von 1542 (bearb. von Theobald 1612 und 1683; dann in 3 Th. von Pachelbel, Leipz. 1716. I. 164, 169, 179) erzählt über Eger: „was er in „etlicher Klöster alten und vor 400 Jahren geschriebenen Büchern und Schriften, „namentlich zu Waldsaßen, Speinshart, Castel, Michelsfeld, Rebdorf bei Aystadt „gefunden." — Brusch, Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum, Ingolst. 1551 (sp. Sulzbach 1682, Supplement von Nessel. Wien 1692). — Seb. Münster's Kosmographey (zuerst Basel 1543) enthält 1550 eine vom Senat zu Eger zum Abdruck gesendete Stadtansicht, und 1578 auch eine kurze Stadtgeschichte nach Brusch; Braun, Beschreibung und Contrefactur der vornehmsten Städte der Welt (Cöln 1572, 76. Fol.) eine andere Stadtansicht und

Beschreibung; Quadt v. Kinkelbach Deutscher Nation Herrlichkeit (Cöln 1609, p. 62) giebt Eger's Beschreibung und Verfassung ganz nach Brusch und unter Bezugnahme auf diesen. — Die einheimischen Chroniken (alle ungedruckt und bei verschiedenen Besitzern zerstreut) sind: Eine anonyme „Beschreibung Eger's" von 1580 (Stadtbibl. zu Eger). — Pancrat. Engelhard (aus Haselbach, notarius publ. und deutscher Schulhalter zu Eger) Stadtchronik mit den Wappen der adlichen Geschlechter bis 1560 (auf der kaiserlichen Bibl. zu Prag); sie erhielt mehrfache Fortsetzungen von Joh. Barth. v. Eberhard (ks. Oberstwachtmeister und Stadt-Commandant † 1718) und weiter von Gg. Andr. Minetti (Rathsherr und Kaufmann † 1730), und Fried. Sergius (Franziskaner) bis 1743 (alle 3 auf der Stadtbibl. zu Eger); auch vermehrt von Karl Huß in 5 Bde, bis ins 19. Jahrh. (Schloßbibl. Königswart). — Abr. Totzauer Chronik von 1390 bis 1576. — Abr. Brusch (luth. Pfarrer † 1623) Geistliche Chronik 1624 (Gymn.-Bibl. Eger). — Anonyme Chronik von Eger bis 1634. — Casp. Marckl (Rathscanzlist) Rathschronik bis 1700, im Auftrage des Bürgermeisters v. Brusch 1732 aus den Akten zusammengestellt (Stadtbl. Eger). — Jerim. Krieglstein Chronik bis 1714 (bei Wachszieher Steinel in Eger). — Habermann und Solom. Gruber (Franziskaner) Chronik bis 1743 (Commende zu Eger). — Minetti geschichtl. Hausbuch bis 1730 (leider verkauft nach Serbien). — Aenn. Besoldus (evangel. Prediger zu Eger chronica (um 1630, Gymn.-Bibl. Eger). — Joh. Thomas Funk (Bürgermeister und Dr. jur. utr. † 1749), Sammlung verschiedener geschichtl. Begebenheiten aus alten Manuscripten (in Elbogen). — Mich. Schlecht (Stadtarchivar und Dr. jur. † 1756) chronica inchoata, lateinisch, sehr zuverlässig (Commende zu Eger). — Grassold bis 1817 (Stadtbibl. zu Eger). — Hiezu treten die Kaiser- und Königs-Privilegien der Stadt seit Ottokar II. d. Eger, 4. März 1266 (in besiegelter Copie) und Rudolph v. Habsburg d. Wien, 13. Juni 1279; das Klausteuerbuch seit 1296, Gesetzbuch für die Stadt Eger von c. 1350, und Gerichtsordnung der Stadt Eger über das Verfahren in judiciali und criminali, und die alten Steuer- und Wahlbücher der Stadt. — Das älteste Bild Egers auf Holz von 1496 im St. Niclasdom zu Eger (Grassold 1, 8) publicirt bei Pröckl 1; das bei Münster erschien erst 1550, bei Braun 1576, bei Merian erst 1630, bei Pröckl ein 2tes von 1650.

Nur rücksichtlich der Zeitvergleichung der Brusch'schen Stadtgeschichte und Beschreibung von 1542, sowie der ältesten Engelhard'schen Chronik von 1560 mag bemerkt werden, daß (nach den alten Straßburger Chroniken: Closner's († 1384) und Twinger's v. Königshofen († 1420), der Limburger Chronik von 1402, und Joh. Rothe's Thüringischer von 1442) damals auch geschrieben wurden: Aventinus (Thurnmayer aus Abensberg † 1534) Bayrische, Kantzow († 1542) Pommerische, Tschudi († 1572) Schweizer Chronik. — Weit ältere Chroniken hat Nürnberg (von Stromer 1407, von 2 Tuchern 1440, 52, Herdegen 1479, Meisterlein 1488, Deichsler 1505; ebenso Geschlechtsbücher von Halle 1490, 1537, Holzschuher 1511, Stromer 1514, Schurl 1542. Die ältesten Prospecte Nürnbergs sind fast gleichzeitig mit dem Egers, von 1494 und 1498.

- Später sind in naher Nachbarschaft Schwaiger's Chronik von Amberg 1564
d Widmanns Chronik von Hof 1596. — An Brusch und Münster schließt
h auch der Jesuit Balbin epit. rer. Bohem (Prag 1673) lit. 3, epit. 16. p.
11 ꝛc. an. —

125. Solche werden ausdrücklich später in der Vohburger, wie in der
ohenstaufen-Zeit genannt 1125, 1163 und 1214. Mon. Bav. 27. g. 14. p.
12—27. — Grassold 28. Pröckl I 4. — Ein Burglehn in Eger selbst
saß später das Rittergeschlecht der Kneusel noch 1285. —

126. Grassold 29. Pröckl II. 8, 7. —

127. Es wird 1206 urkundl. erwähnt, aber damals schon unter Kf. Philipp
i Besitze des Klosters Waldsassen, wurde 1339 zu einer Cisterzienser-
iliale eingerichtet; der Vorderbau 1361 neu aufgeführt, später 1575 verändert.
renner Waldſ. 25. Pröckl II. 87, 88. —

128. Amtleute, Ambachtleute, ambacti, officiales, ministeriales. Roth
Schreckenstein, Patriciat in Deut. Städten (Tüb. 56) p. 61. — Lambert
ntwickelung der deut. Städte-Verfassungen im Mittelalter (Halle 65) I und II;
allisches Patriciat (Halle 66). — Grassold 54. Pröckl I. 2, 22. II. 87.
- Das Ministerialen- und Officialen-Geschlechter mit ihrem An-
nge den ältesten Stamm der Egerer Bevölkerung bildeten, und daß jene edelen
eschlechter an und mit dem „Schöffen-Colleg", mit und in dem
päteren „Rath", den Stadtadel, das „Geschlechterthum" bildeten,
nn hiernach und nach der ganzen Entstehung und Entwickelung Egers gar
cht zweifelhaft sein. —

129. Auch diese nebst der Burgcapelle wurde 1295 vom damaligen Burg-
afen Junckher unter Kg. Wenzel II in ihren oberen Theilen wieder neu herge-
ellt; die Reste dieses von Kf. Friedrich Barbarossa herrührenden Baus sind
och jetzt vorhanden. Pröckl II. 75. I. 301. Grueber 32, 66. —

130. Pröckl I. 24, 336. — Natürlich standen diese etwa zugetretenen neuen
ndlichen Edelen gesondert neben den Ministerialen und Officialen. —

131. Schloß Seeberg erscheint so mit Schloß Liebenstein als ostwärts vor-
schobener fester Punkt der in Note 100 bezeichneten Burglinien; daran reiheten
h dann noch weiter ostwärts in dieser Gegend später die Schlösser Wildstein
er Nothhafte) und Härtenberg (der Härtenberge 1169), Altenteich, Haslau (der
aslauer). Vergl. Pröckl, Schloß Seeberg und seine Geschlechter (Eger
870). —

132. Sie gründeten auch 5 Meilen östlich Elbogen (angeblich schon 876,
dessen naturgemäß wohl erst später als Eger) Cubitus, Lokiet, wo noch 1542
s „alte Markgrafenhaus" in der Schloßburg am Thore gezeigt wurde. Mit
ger werden auch ziemlich gleichzeitig die umliegenden festen Schlösser Kinsberg
it Pograth und Liebeneck südlich der Eger, vielleicht auch Trebendorf und
Bogau nördlich der Eger entstanden sein. Brusch p. 179. —

133. Als K. Heinrich IV. seinen Dienstmann Otnant einen Waldbesitz an
er Nab verlieh, am Einfluß der Haidnab in die Waldnab „bis zu dem Wege
er von Eger ausgeht" (procedit de Egire). Erben regesta Boh. et Morav-

Urk. reg. 54. Ried Cod. dipl. Ratisbon I 156. Mon. Bo. 29. 148. Rudhart p. 512; also ziemlich gleichzeitig mit Nürnberg, (was 1050, 1062 urkundlich) und mit Parkstein (was 1053 aber nur als bischöfliche Regensburgische Veste erwähnt. (Regensb. Verhandl. d. Hist.-V. XIX. 240.) — Die bis dahin in Deutschland erwähnten Städte erhellen aus den früheren Anmerkungen, und geben ein Bild der Städte-Chronologie und der jetzigen gleichzeitigen Städtebildung. —

134. Pröckl I. 24. —

135. Pröckl I. 24, 337. —

136. Als Neffe des in Regensburg bei des Kaisers Anwesenheit straflos ermordeten Pfalzgrafen Sieghard. Schöpf II. 110—28. Buchner IV. 104. —

137. Schöpf II. 110—15, 132—38, 142. Stenzel I. 585. Buchner.

138. Dortmund war 938, Bremen 994, Gotha, Breisach um 1000 ummauert, Bamberg 1020 ummwallt, Ulm 1027, Prag 1044, Leipzig erst 1134, Nürnberg 1190 ummauert. —

139. Steinerne Privatwohngebäude kommen erst 1252 und 1272 in Lübeck und Breslau vor. Sogar Bologna war im 13. Jahrh. noch meist von Holz; in Lübeck wurde 1251, in Augsburg 1404 gegen solche Bauart gewirkt und Stroh- und Schindeldächer verboten. — Gepflastert wurden Regensburg und Nürnberg erst um 1400, in Augsburg erst 1415; der Dom zu Prag erhielt schon 1142 ein Steindach. Kobbe deutsche Geschichte (Leipz. 24). Bötticher Gesch. des Deut. Volks und Landes (Stuttg. 39) 112, 217. Hüllmann IV. 30 ꝛc. Barthold I. 159. Palacki I. 422. v. Stetten, Augsburg. —

140. Jedenfalls schon im 10. Jahrh. bestanden, da Eger ja 1061 schon ein ansehnlicher Ort war, und im westlichen Dorfe Mühlbach die Kirche auch schon im 10. Jahrh. bestand; im Jahre 1809 niedergebrannt und verschwunden. Pröckl I. 241, II. 113—14. Grueber 46.

141. Diese Jahrzahl ist im nördlichen Pfeiler des Presbyteriums eingehauen. Eine Glocke trug die Jahrzahl 1150; der alte Anna-Altar war laut Inschrift 1239 von den edeln Frankengrüner geweiht. Die Thürme der 1270 abgebrannten Kirche stammten nach Grueber aus der Zeit von 1230 und die Kirche selbst war wohl früher erbaut, jedenfalls von den Stauffen als Besitzern der Stadt und des Patronats. Der neue Bau des Niclasdoms erfolgte 1272 durch reiche Egersche Stadtadelige und Kaufherrn, und durch den deutschen Orden. Pröckl II. 95. Vergl. Grueber 45. —

142. Pröckl I. 24.

143. Pröckl II. 90. — Vielleicht wohl nur als Schöffen-Versammlungshaus, Geschlechterhaus. — Auch in Köln wird ein domus civium 1149, in Worms 1179 schon ein steinernes bethürmtes Rathhaus erwähnt. — In der Pfalzstadt Ulm erscheinen 1140 die 12 Gerichtsschöffen zugleich schon als städtische Verwaltungsbehörde, also in dieser Periode. —

144. Schon unter Kſ. Heinrich II. zeigte sich Heranbildung des städtischen Lebens an manchen Punkten, sowie Ansetzung zu selbstständiger Entfaltung, und offenbart sich mitunter ein waffenberechtigtes Bürgerthum als solches; in weit höherem Maaße unter Heinrich IV. — Die Zeit der zwei letzten Frankenkaiser

ist für die in dieser Beziehung vorangehenden Bischofsstädte die Periode der (von den Kaisern unterstützten) Auflehnung der in ihnen neben den Stifts-Ministerialen vorhandenen edeln altfreien Bürger (Altbürger) und persönlich freien „Mit-Bürger“ (Zinszahler, Censualen, Königsleute) gegen die bischöfliche Vogtei, und somit die Periode der Entstehung des Selbstregiments dieser Städte. Von Rechten der modernen „bürgerlichen“ Bürger, der unteren Stadtbewohnerschaft, der Zünfte, war damals natürlich noch keine Rede. Barthold I. 124 ꝛc. Arnold. Lambert. —

145. Amberg scheint nach Zerstörung der nahegelegenen Burg Amerdal 1003 als Ortschaft aufgeblüht zu sein; um 1100 war es schon Stadt mit Bürgerschaft; Conrad III. verlieh 1138 die Stadt dem Bisthum Bamberg, in dessen Besitz es über 100 Jahre blieb, jedoch von Kſ. Friedrich I. schon 1163 einen Freiheitsbrief (also früher als Nürnberg) erhielt, im 13. Jahrh. an die Vohburge verpfändet wurde, und 1256 an Bamberg zurückfiel. Schöpf II. 205. v. Löwenthal 99, 115, 120, 138—41. —

146. Aller Handel, der sich später nach Augsburg und Nürnberg zog, war damals ausschließlich bei Regensburg, was bis in den entferntesten Norden, bis Moscau und Kiew handelte, während Nürnberg sich besonders erst gegen 1300 zum Handelsplatze bildete. (Gemeiner Chronik 191, 285, 450.)

147. Chronicon Waldsassense von 1364 und 1509 bei Oefele I. 56. — Brusch Chronol. Monast. Germ. p. 242. — Schöpf II. 158—69, 183. — Brenner Gesch. des Klosters und Stifts Waldsassen (Nürnberg 37) p. 13. — Er stiftete 1131 auch das Benedictinerkloster Mönchsmünster an der Donau unterhalb Vohburg. — Seine zweite Gattin war Mathilde, T. des Welfen-Herzogs Heinrich v. Bayern (1120—26) und der Wulfhild (Erbtochter des letzten Billungen Herz. Magnus von Sachsen) deren 2. Schwester an Herz. von Zähringen und Grafen von Bregenz, die letzte Judith an Herz. Friedrich von Stauffen vermählt war (Mutter Barbarossa's, so daß Dipold III. dessen Oheim war). Gfrörer I. 398. — Dipold III. Tochter Reiza (Richenza) stiftete mit ihrem Gemahl Herz. Wladislaw von Böhmen schon 1115 Kloster Kladrub, am östlichen Abhange des Böhmerwalds. — Noch zwei andere Orte Waldsachsen gab es bei Würzburg und Steinach. — Brusch Fichtelb. p. 142 und 165, und Helfrecht p. 181, geben irrig als Gründungsjahr erst 1133 und 34 statt 1128 an. —

148. Volkenrode bei Gotha und bei Heiligenstadt, wahrscheinlich ersteres. —

149. Viele Namen sind noch wendisch; Schloppan (pach) vom slav. chlubina „Tiefe“; Netzdall (Netzstall) vom slav. nietsch „niedrig“; Leon vom slav. lin „Feldabhang“; Tirschen vom slav. drsny „rauh“; Mitterteich vom slav. deyk „wild“. Brenner p. 308. — Hentze. —

150. Die einzige Berührung dieses noch jetzt im fürstlichen Stande fortblühenden alten Dynastengeschlechts mit dem Egerlande, aus dem sie 1217 wieder verschwunden sind. Vielleicht waren diese Güter unmittelbare Reichslehn der frankischen Kaiser (nicht der Stauffischen Kaiser, wie Brenner meint, da diese erst 1138 Kaiser wurden), oder Lehen der Vohburge oder etwa der Herzoglichen Staufen von deren ostfränkischen Patrimonialgütern. —

151. Bayreuth (Baierriute, Beirut, Beyerreut, Bayrische Reutung, Bajorum novale bei Aventin (annal. Boj. l. 1. c. 16. § 26); der Namen deutet zwar nicht wie Aventin meint auf Entstehung durch die Bojer und Zugehörigkeit zum alten Bojerlande, sondern auf Anlage durch Bayrische Ansiedler im östfränkischen Nordgau, zu dem es gehört (Synold v. Schütz opus hist. Brandenb. dipl.) Das Wappen ist ein redendes und zeigt zwei übereinander geschrenkte „Pflugreuthe". Der urkundliche Anhalt reicht nur bis 1194 unter Kſ. Heinrich VI. hinauf; als Stadt erscheint es erst 1265 im Interregnum, schon unter den Zollern, als Meranisches Erbe. In der Umgegend werden erwähnt, Trumdorf 1122, Hartmannsreut 1136, Seibottenreut 1146, Lesau, Stockau 1150, Vindloch 1178, Eiben 1223, Connersreut 1231, Deps 1237. — Oetter Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg (3 Thl. Frkf. 1758) II. 371 — Heinritz Gesch. d. St. Bayreuth (Bayr. 23). — Brusch 32. — Holle 30—36, 59. —

152. Helfrecht. Adler. —

153. Z. B. Poppen-, Groß-, Kleinreut. —

154. Seb. Münster Kosmographie III. 385. —

155. Buchner IV. 261. Gemeiner p. 212. —

156. Buchner V. 2, 30, 33. —

157. v. Löwenthal p. 126, 127. —

158. Grueber 7. —

159. Grassold 28. —

160. S. Hirsch Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. (Berlin 1862) p. 12. —

161. Sommer p. LIV. Gradl Ostfränk. Dialekt. Eger 1870. —

162. So Albenreut (südöstl. von Kemnat und Waldeck, und östlich von Waldsassen. — Poppenreut und Frauenreut, beides südlich von Redwitz und östlich von Tirschenreut, das zweite auch nordöstlich von Eger. — Pfaffenreut südl. von Redwitz und südl. von Waldsaßen. — Höflas südl. von Kemnat, südl. von Arzberg und nördl. von Eger. — Dörflas südl. von Redwitz, westlich von Selb. — Grün südl. von Tirschenreut, südöstl. von Arzberg, südöstl. von Eger, nördl. von Eger bei Wildstein. — Brand südöstl. von Bayreut, südwestl. von Wunsidel, östl. von Redwitz, westl. bei Plan in Böhmen. — Schlottenhof nördl. von Waldsaßen, nördl. von Arzberg. — Mühlbach südwestl. von Asch und westl. von Eger. — Ottengrün nördl. von Eger bei Wildstein, südl. von Eger im Fraißgebiete. — Schönbrunn südwestl. von Wunsidel, westl. bei Selnitz, westl. bei Tachau in Böhmen. — Pirk südöstl. von Bayreut, westl. von Tirschenreut, westl. v. Eger. — Neuhauß südl. von Bayreut und Auerbach, nordwestl. von Culmbach und Cronach, südwestl. von Falkenberg an der Nab, zwischen Thiersheim und Hohenberg, nördl. von Eger bei Wildstein, südöstl. von Eger. — Pilmersreut südwestl. von Tirschenreut, nordöstl. desgl, zweimal westl. bei Eger, und das ähnliche Pilgramsreut westl. von Asch. — Stein südl. von Tirschenreut, westl. von Eger. — Brunn südöstl. von Tirschenreut, westl. von Selb. — Liebenstein südl. von Tirschenreut, westl. von Eger. — Trebendorf südwestl. von Mitterteich, nordöstl.

von Eger. — Erkersreut südl. von Tirschenreut, nördl. von Selb. — Maehring westl. v. Asch, östl. von Tirschenreut. — Wernersreut südwestl. von Redwitz bei Pullenreut, südöstl. von Waldsaßen. — Reichenbach südl. von Wunsidel, westl. von Asch. — Thann östl. von Waldeck, südl. von Falkenberg. — Neureut südl. von Waldeck, nördl. von Thiersheim, westl. von Windisch-Eschenbach. — Ebnat südl. von Wunsidel, nordöstl. von Hof. — Außer der Stadt Berneck noch ein zweites Städtchen mit Burgruinen einige Stunden von Eger an der sächsisch-böhmischen Grenze. — Cronach nordwestl. und Goldcronach südöstl. von Culmbach. — Connersreut nördl. von Mitterteich, südwestl. von Tirschenreut. — (Groß- und Klein-) Conreut östl. und südöstl., Dürren-Conreut südlich von Tirschenreut; Ober- und Unter-Conreut westl. von Eger im Gebirge; Conradsreut südwestl. von Hof, nördl. bei Waldsaßen; wozu noch Conradsgrün östl. von Palitz im Egerlande tritt. — Außerdem kommen viele verirrende ähnliche Namen vor, bei denen man überdies bei der in älterer Zeit ungleichmäßigen wechselnden Schreibart desselben Wortsgedenken muß: Wildenstein nördl. von Kupferberg, Wildstein nördl. von Eger. — Wiersberg südl. von Kupferberg, Wiedersberg nordöstl. von Hof. — Sparneck nordöstl. von Berneck, Sparenberg nordwestl. von Hof. — Schönberg, Schönenberg, Schonenbach. — Schönbrunn, Schönenbrunn. — Hartenberg, Hertenberg, Hartleben. — Rabstein, Rabenstein. — Waldenbroch, -burg, -berg. — Wetzlasdorf, Weizels-, Weyßlers-, Wetzels-, Wizelsdorf. — Conrads-, Connevs-, Conreut. —

163. Sogar der Egerländer Pröckl hat in seinem mühsamen und werthvollen Werke zuweilen Irrungen und hat manche von Oertern des südlichen Abhangs sprechende Urkunden-Angaben auf nordöstlichen Ortschaften des jetzigen Egerlands bezogen (wie Trebendorf ꝛc.). —

164. Vergl. Anm. 115. —

165. Eichhorn II. §. 243. Stetten Augsburgs adlige Geschlechter (Augsb. 1762) p. 16. —

166. So wurde auch von der Stadt Amberg aus die Ortschaft Groß-Schönbrunn, von Neumarkt aus Perngau, und wieder von Nabburg Auerbach ꝛc. aus andere Ortschaften gestiftet. —

167. Sogar beim hohen (jetzigen Fürsten-) Adel, der selbst bei den Stauffen, Habsburg und Zollern urkundlich nur bis ins 11. Jahrh. zurückverfolgt werden kann, waren die Geschlechtsnamen noch nicht fest, und nicht fürs ganze Geschlecht gemeinsam, sondern wurden mitunter gewechselt, und waren für einzelne Zweige oft verschieden. —

168. Barthold I. 50, 36, 61, 88, 51, 70. — Jaeger Gesch. von Ulm (1831). v. Lancizolle Grundzüge der Gesch. d. deut. Städtewesens (1829). Gaupp Femilien der deut. Stadtrechte p. IX. XIV. v. Schreckenstein (1856) p. 66, 70. Leo Vorles. über deut. Gesch. II. p. 562—66. Lambert (1865) II. p. 211 ꝛc. —

169. Noch in der sächsichen Kaiserszeit (bis (1024) giebt es keine selbständige haussitzigen Handwerker. Die Hörigen bei den Königshöfen, Pfalzen, Maier-

gütern, Bischofssitzen und Klöstern, und bei städtischen Adelsgehöften arbeiteten handfertig für den Bedarf ihrer Herren als Gesinde unter strengem Hofrechte, noch ohne selbständigen Haushalt. Zu kunstmäßigem Handwerke gab sich der freie Deutsche nicht her; nur Leibeigene befaßten sich Behufs Erreichung einer besseren Stellung mit Anfertigung der unentbehrlichen Dinge. Eine lange Periode mußte vergehn, ehe Handwerkszüufte entstehn, eine noch längere, ehe sie berechtigt werden konnten. Barthold I. 39. —

170. Eichstedt erhielt 918 Marktrecht, Bamberg vor 936, Bremen 966, Quedlinburg 994; Freisingen erhielt 996 Marktrecht, dessen Einkünfte dem geistlichen Stift zufielen, ebenso Constanz, Zürich, Villingen; 1008 Oppenheim; Würzburg am schiffbaren Nebenstrom des Rheins hatte seit 1030 einen besuchten Jahrmarkt; Stade, Eisleben, Schaffhausen bekamen 1040 und 1045 Marktrecht. Barthold I. —

171 und 172. Barthold I. — Jäger Ulm.

173. Hüllmann II. 250.

174. Wir erwähnten schon, daß Urkunden aus ältester Zeit für Eger nicht existiren, da der Stadtbrand von 1270 Alles vernichtete. Wir sind also durchaus auf Rückschlüsse von den später noch erkennbaren Spuren und auf Auffassung von Analogieen hingewiesen. Als Analogie Eger's erscheint die Pfalzstadt Ulm, wo mit der Pfalz (Burg) Ministerialen in Verbindung standen, die erst später zu eigenem Güterbesitze kamen, und wo auch ein Beamter des Königs nothwendig anzunehmen ist, unter welchem zugleich die höheren Pfalz-Ministerialen die Einkünfte der Kammer besorgten. Wegen dieser Analogie bemerken wir noch Folgendes: Innerhalb des Gausprengels des Gaugrafen bildete sich, gemäß des Immunitätsrechts der Krone, für den Pfalzbezirk Ulm ein Pfalz- und Hofgericht, was der König oder statt seiner ein von ihm eigens gesetzter Graf hegte, und woraus sich nach Auflösung der Palatialverfassung ein eigenes Stadtgericht entwickelte, welches neben dem Landgerichte des Gaus bestand, indem der Gaugraf aus seiner Gerichtsbarkeit in Ulm verdrängt war. In diesem placitum des Königs saßen die gerade anwesenden oder eigens berufenen Hof- und Staatsbeamten mit dem König zu Gerichte als Urtheilsfinder; ihre Zahl wechselte, war aber wohl nie unter 7 (judicium 7 virorum); und mit ihnen der comes palatii (Burggraf). Später saßen die Schwabenherzoge als Schirmvoigte Ulms Namens des Königs zu Gericht, sowohl im Pfalz- als im Landgerichte. Dem Pfalzgerichte als Urtheilsfinder beizuwohnen waren wohl nur speciell dazu Gerufene verpflichtet; neben den in den königlichen Städten Amtshalber dazu verbundenen Ministerialien scheinen es 12 edele Schöffen gewesen zu sein, die demnächst seit der Hohenstauffen-Zeit (1140) außer im Gerichtsbeisitze auch als städtische Verwaltungsbehörde erscheinen. Jäger 23, 28—30, 51—52, 71—73.

175. Der damalige „Adel" ist der spätere „Fürstenstand"; hier im Nachfolgenden wird aber auch für damalige Zeiten der Ausdruck Adel im späteren neuen Sinne gebraucht, um den Begriff der modernen Bürgerlichkeit zu beseitigen, der sich beim Gebrauche des Ausdrucks Bürger mißverständlich aber fast unvermeidlich auch für die ritterlichen burgenses damaliger Zeit einzufinden pflegt.

176. Ein großer Theil des Bodens in den alten Städten war und blieb burgherrlich; der Inhaber der landeshoheitlichen Gerichtsbarkeit war auch Grundherr; die sich auf dessen Gebiete Niederlassenden waren burgherrliche Grundsassen, Burgsassen, bei persönlicher Freiheit zu allen mittelalterlichen Leistungen (Zwangsheirath mit einer andern Grundsassin, Besthaupt aus der Wirthschaft beim Tode des Censualen, Sterbefall bei Ermangelung leiblicher Erben) verpflichtet und verfielen seiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die Grundherren bezogen Grundzins und genehmigten die Veräußerungen durch Kauf und Tausch.

177. Königsleute (censuales, fiscalini). Sie traten zwar ursprünglich unter „Hofrecht", waren dinglich unfrei, zinspflichtig (aber zu festen Zinssätzen und Leistungen), persönlich beschränkt-frei (mit Unterwerfung unter Ehezwang und Besthaupt der Erbschaften). Ihr blos nutzbares Eigenthum wandelten sie aber allmälig in wirkliches und waren bei freier Herkunft durch Standes- und Ehrenvorzug vor den Hörigen geschieden, mit eigener Rechtsverfassung, mit dem Gerichtsstande ihrer Geburt; sie standen zwar als dinglich unfrei auch unter dem königlichen Richter der Unfreien, Hörigen, der aber für die Gerichtsverwaltung ihnen gegenüber nur standesgemäße Schöffen ihrer freien Art neben sich hatte. — Vergl. über die Zinsleute auch die scharfsinnigen Entwickelungen von Lambert, der in der Abgabenpflicht der Zinsleute keinerlei Beschränkung der persönlichen Freiheit zugesteht.

178. Die Annahme auch noch eines Kerns nicht-ministerialer und auch unedeler bloßer Gemeinfreier oder Altfreier in der eigentlichen Bürgerschaft gegenüber den ritterlichen burgenses, — in neuerer Zeit namentlich von Nitsch bestritten, — ist für die kriegerische Burgstadt Eger auf acquirirtem Markenboden, bei nicht altgermanischer Gemeinde-Verfassung, sondern offenbar kriegerischer und ursprünglich hofrechtlicher Pfalzverfassung wohl völlig ausgeschlossen. Nitsch 117 und 162. — Dagegen befanden sich unter den ritterlichen burgenses unzweifelhaft unabhängige Edele neben den Ministerialen, denen sie sich allmälig beigesellten. — In scharfsinnigster Weise hat Lambert den Charakter der Freiheit und bloßen Beamtenschaft der Ministerialen — gegenüber der früheren Theorie ihrer Unfreiheit — entwickelt und u. Er. klar dargethan.

179. Die Pfalz Frankfurt verwaltete den Reichsforst Dreieck, die Grafschaft des Bonheimer Bergs; gegen 200 Ortschaften waren pflichtig, an seinen Gräben zu schanzen und berechtigt in die Stadtwälle zu flüchten; es stand als Oberhof über das weite Gebiet fränkischen Rechts. Ein ganzes System verschiedener Aemter, Officia, bestand für den Dienst der Pfalzorganisation, sie verwalteten die Erträge großer Forsten, vieler größerer und kleinerer Gewässer, die im Gebiete neu erstehenden Dörfer mit ihren Diensten und Leistungen mit ökonomischen und militairischen Zielpunkten und bildeten im festen Frankfurt das Centrum; daneben die Besatzung selbst; es mußte auch noch Raum für große Haufen flüchtiger Bauern sein. Die Ministerialen wohnten daher nicht immer lediglich in den Pfalzstädten selbst, sondern auch ringsum; immer aber waren diese auch von jenen bewohnt und sie hatten Ministerialenhäuser, weshalb auch manche Geschlechtsnamen von Stadtwohnungen lauten; erst spätere Stadtrechte glaubten,

die militis ausdrücklich aus den Mauern ausschließen zu müssen, so daß deren Hauptsitze seitdem auf ihren ländlichen Höfen lagen. Nach den Dienstrechten rückten Ministerialen zu Kriegszeiten von außen in die Burgstädte, und waren andere zu persönlicher Ansässigkeit innerhalb der Mauern verpflichtet; in einigen Pfalzburgstädten bestanden einzelne Thürme als Privatwohnungen und Lehne bestimmter ritterlicher Familien (Cöln, Coblenz, Rotenburg, Nürnberg), dann gab es in nächster Nähe domus firmissimae als dienstmännische Wohnsitze ritterlicher Geschlechter (von Cöln, Ulm, Sachsenhausen), so daß Ministerialen innerhalb, oberhalb, dicht außerhalb der Mauern den Schutz des Hauptortes hatten, und für Verwaltung und Gerichtspflege nahe bereit waren. — Diese Ministerialen, höhere Amtleute, Officialen, waren auch nicht nothwendig immer mit einem beneficium versehn, da vielmehr ihr officium ihnen den nöthigen Ertrag abwarf. Unter dieser Verwaltungs- und Kriegsmannschaft (burger) standen die Censualen, (deren placita legitima der Burggraf abhielt) und die Hörigen (dagescalci, unter unbeschränkter Strafgewalt des Burggrafen); die ländlichen Zinsleute unterhielten Mauern und Gräben; die städtischen dagescalci hatten bei der Stadtvertheidigung die Besetzung der Thorwachen unter Leitung der Ministerialen. — Bei der Pfalzstadt **Nürnberg** zeigen sich inmitten weiter Forsten große Betriebe unter angesehenen Ministerialen: Bienenzucht, Mühlen, Schmieden, deren Erträge an die Hofverwaltung gehen. — Ebenso erstarkte die Pfalzstadt **Ulm** in einfach-hofrechtlicher Verfassung als fester Mittelpunkt eines großen Pfalzdistrikts. — In den Grenzmarken hatten die alten Pfalzburgstädte gegenüber ihrem **Gebiete** noch höhere Bedeutung, und ihr Vorgesetzter vereinte die höchste Militair- und Civilgewalt möglichst vollständig; die Grenz-Burggrafen standen dabei zu der Mark und den Markgrafen in besonderer Beziehung. **Nitzsch** 144, 170—185, 204—206, 372, 382.

180. **Nitzsch** p. 141—157, 164—168. **Hüllmann** II. 172.

181. Vergl. **Kortüm**, Gesch. d. Mittelalters (2 Th. Bern 36.) I. 349 ꝛc. — **Eichhorn** II. §. 224. a. b. — **Hüllmann** I. 140. II. 3. 172. 199. 250. — **Barthold** I. 74—79, 99. — **Roth v. Schreckenstein** 52. — **Bötticher** 112.

182. Das **Weichbildrecht** war so ein erweitertes Hofrecht, für die zur freien Gemeinde Gehörigen also eine Herabsetzung, dagegen eine Wohlthat für die niedern persönlich Unfreien; es ließ nur die Stellung der Königsfreien gelten durch Ausdehnung der dinglichen Unfreiheit und persönlichen beschränkten Mittelfreiheit auf Alle. Günstig war dabei eben das altgermanische Schöffenthum unter Vorsitz des herrschaftlichen Richters (Burggraf, Voigt, Schultheiß) als Kennzeichen freier Volksgemeinde oder als Erwerb späterer Entwickelung, Annäherung auch des nur nutzbaren Eigenthums an ächtes, Wehrhaftigkeit und Recht des Gerichtskampfs, bald auch Antheil an Polizeigewalt und innerer Stadtverwaltung, besonders hinsichtlich des Markts. **Berthold** I. 143. —

183. Außer dem **Blutbanne**, den der **geistliche** Herr nicht zu Lehn empfangen durfte, den jedoch sein Beamter Namens des Kaisers üben konnte.

184. **Mainz**, unter Erzbischof **Willigis** (1009) aufblühend, fand bei stei-

gender Landesherrlichkeit desselben noch keine Entwickelung als städtisches Gemeinwesen; Bamberg, seit 1007 vorschreitend, hat unter dem milden Krummstab überhaupt nie bedingend in die Entfaltung des Bürgerthums eingegriffen. — Magdeburg, obgleich schon von Kaiser Otto I. zum städtischen Mittelpunkte Sachsens erhoben, zeigt noch lange keine Spur einer Gemeinheitsverfassung und stand unter geistlicher Herrschaft des Erzbisthums, welches bei Empfang des Reichsbanns und vieler königlicher Gefälle die Gerichtsbarkeit durch den mit königlicher Genehmigung gesetzten Burggraf verwalten ließ; dieser gesellte sich noch 1160 selbst Schöffen bei, und ernannte den Schultheiß, der sich wieder Schöffen aus den angesehensten Bürgern beiordnete; noch kein Gemeindevorstand ist erkennbar, und es vergehn noch 150 Jahre stiller Umgestaltung. — Straßburg (nach Kämpfen der Stadtgemeinde gegen den Bischof 904), von Otto II. 982 zu Immunität mit Weichbildrecht gemacht, zeigt strenge bindende Bestimmungen alten Hofrechts, Besetzung aller Aemter und alle öffentliche Gewalt beim Bischofe, an Kaisers Statt von diesem nur durch Ministerialen geübt; sein Schultheiß, für niedere Gerichtsbarkeit bestellt, ernennt auch 3 „Heimbürger" als untergeordnete Polizeigewalt für drei Stadttheile; der Burggraf für die höhere Justiz hat dabei nach Auflösung der Pfalz-Verfassung durch die Immunität die ritterlichen Ministerialen verloren, blieb also nicht mehr Oberbeamter des bischöflichen Staats, behielt als Rest früherer Gewalt noch die Aufsicht über Hofhörige, Gewerbtreibende, ernennt die Zunftmeister der 12 Gewerbsgenossenschaften und richtet in Innungssachen. Münzer und Zöllner mit Gericht und Aufsicht über Münzen, Maß und Gewicht aus den Ministerialen genommen; alle übrigen Bürger (Königsleute) frohndepflichtig, bei dürftigem Antheile an der Marktpolizei; die Stadtämter nur ritterlichen Ministerialen und Münzer-Haus-Genossen übertragen, aus denen sich die freie Gemeinde des Edel- oder Altbürgerthums (majores) bildete; die rittermäßigen Bürger, die meist außerhalb des Weichbilds angesessen und nur durch ihre Stadtbehausung diesem unterworfen waren, schwangen sich allmälig an die Spitze des bürgerlichen Regiments, schufen aus sich nach 1100 einen Gemeinderath und befestigten sich als mächtiges „Geschlechterthum". — In keiner königlichen oder Bischofsstadt fehlten gefreite Häusermassen mit eigener Gerichtsbarkeit, ganze Straßenviertel waren geistlichen oder weltlichen Herrn zugehörig als Macht in sich, die sogar vereinzelt für sich Reichsunmittelbarkeit erlangten (Stift Emmeran in Regensburg) und jede Einheit der inneren städtischen Verwaltung und Rechtshandhabung hemmten. In Städten, die zugleich Pfalz- und Bischofsstädte, finden sich als Communalverbände neben einander: freie (?), Palatial-, und bischöfliche Immunitätsgemeinde. — In Worms erwarb der Bischof die herzogliche Burg nebst Zubehör durch Eintausch gegen Abtretung des Orts Bruchsal und konnte nun fast alle Bewohner als „Familie des Doms" ansehn; 1024 erging ein allgemeines bischöfliches Statut, wonach das bisher nutzbare Eigenthum ächt und erblich, aber zinspflichtig wird, die ritterlichen Ministerialen nur zu Ehrenämtern des Bischofshofs genommen werden, die Gottesleute wehrhaft und zum Gerichtskampfe befähigt sind, Schultheiß, Schöffen und auch „Heimbürger" für niedere Polizei existiren, aber noch kein Gemeinderath ist, dagegen

Heirathszwang und Besthaupt, die erst im 12. Jahrhundert durch kaiserliches Privileg für alle Censualen, gleichviel welcher Herrschaft, aufhörten, — wie auch in Speyer ebenso erst 1111 durch Heinrich V., der auch in Freiburg freies Erbrecht der mercatores gab; wogegen Mainz und Erfurt noch später von diesen Merkmale der Hofhörigkeit befreit werden. — Mainz hat noch 1125 Stadtadel, Gotteslente und niederes Volk unverschmolzen, einen Burggraf (Graf Arnold v. Nassau), Vicedom, Stadtvoigt, Schultheiß und einige officiales (Schöffen), aber noch keinen Gemeinderath aus dem Stadtadel. — Alle andern Bischofsstädte standen auf gleicher Stufe, und die wenigen fürstlichen waren noch kaum so weit gelangt. — In Regensburg hinderte die freie Stellung des Abts von Emmeran, das Hoheitsrecht des Herzogs, und der Burggraf als Königs-Vertreter die Unterwerfung unter den Bischof; auch diese Stadt erhielt aber sehr spät den Gemeinderath. — Auch Augsburg, Passau, Freisingen wurden den Bischöfen ebenso unterthänig. — Dortmund hatte schon 938 ein freilich unbekanntes Recht, und gab sein Statut an Herford, Minden, Paderborn, erkannte aber Soest als Oberhof; dieses schon 1050 unter Hoheit des Bischofs von Cöln, und 1074 durch verbannte Cölner Bürger emporgehoben, hat vor 1140 sein ältestes Stadtrecht (Schraa), aber der Bischof setzt noch alle Gerichte und Vorsteher, die Bürger wählen nur Schöffen. — In Magdeburg findet sich erst nach 1160 ein adliger Bürgerconvent (1213?) und Zunftorganisation (und erst nach 1250 ein Stadtrath, wie Soest 1232 urkundlich als selbstständige Macht auftritt). — Selbst Trier und Cöln, beide auch unter den Ottonen in die Bischofs-Hoheit gelangt, und schon aus Ministerialität entwickelt, mit Schöffen, standen nicht eben freier; in Trier stand der wehrständische Burggraf der Königspfalz den Altbürgern näher als dem Bischof, der 1008 seinen Sitz nach der Königspfalz Coblenz verlegte und sich diese 1118 schenken ließ; in Cöln übte der Burggraf den hohen Königsbann unabhängig vom Bischof als erbliches Reichslehn, und trug auch der Voigt (Schultheiß) sein Amt als erbliches Lehn, allein die (zwar durch eigene Wahl ergänzten und lebenslänglichen) Schöffen wurden erst vom Burggraf installirt, die Richer-Zechheit als Inbegriff der vorzüglichsten Ministerial-Geschlechter schloß sich als Geschlechterthum, als dem Bischof als Stadtherrn entgegenstehende kaiser- und reichsgetreue Genossenschaft der „Reicher", hominum, imperialium, fidelium imperii, ab und begriff nur sich als „Bürger" und „Gemeinde"; noch kein adliger Gemeinderath bestand außer den Schöffen und den Offizialen der Richerzeche. — Dies war der Gipfelpunkt der Entwickelung des adligen Bürgerthums bis 1100 hin vor der Staufenzeit. — Barthold; Nitzsch; und besonders in scharffinnigster Feststellung Lambert II. —

185. Dieses und die noch unfreien Stadtzustände hinderten nicht, öfters eine politische Rolle zu spielen, was Worms und Cöln 1074, Mainz 1077, ebenso Basel, Augsburg, Freisingen, Regensburg, und die Pfalzstädte Ulm 1077, Nürnberg, Goslar, gegen Papstthum und Bischöfe für den Kaiser Heinrich IV. thaten; natürlich also die darin allein herrschenden Klassen der Edelbürger. — Die Wehrhaftigkeit des Stadtbürgerthums als solchen trat unter diesem Kaiser

anerkannt hervor. Wieder gegen seinen Nachfolger traten 1114, 1124 Cöln, Deutz, Jülich, Bonn, Dortmund, Münster, Mainz, Worms, Würzburg, Utrecht auf. —

186. Die alten Pfalzstädte Aachen, Frankfurt, Ulm, dann Nürnberg und Goslar blüheten auf, konnten sich aber von der bindenden Pfalzverfassung nicht losmachen, da ihnen die erwerbende Bischofsthätigkeit fehlte, um durch Immunitätsverleihung aus der Ministerialengewalt zum Weichbildsrecht zu gelangen. (In Goslar zeigt ein Statut von 1250 noch keine gemeinheitliche Freiheit, nur das Pfalzgericht des Reichs- und Stadtvoigts, und den Unterrichter mit Schöffen). Ueber die Entwickelung der freien deutschen Gemeinde im Burgflecken Prag durch Wratislaus II. (c. 1090) und Sobieslav II. (c. 1177) s. Mittheil. d. deutsch. Gesch.-Vereins. Prag 1867. 5. Jahrg. p. 4 ꝛc.

187. Die nach 1100 beginnenden förmlichen Städtegründungen mit vorbestimmtem Zwecke als solche und Stadtprivilegium durch die Zähringer gehören nicht hierher, weil auf anderer Grundlage beruhend und für naturwüchsige Stadtzustände nicht maßgebend. So Freiburg im Breisgau (später Bern, Villingen ꝛc.), Gründung auf landesfürstlichem Boden 1120 durch Berufung fremder angesehener Kaufleute mit jährlicher Wahl des Voigts (Schultheiß), der vom Herzog nur bestätigt wird; Ausschluß von Ministerialen oder Vasallen vom Stadtaufenthalt ohne Erlaubniß der Gemeinde; 24 Marktgeschworne, freies Erbrecht; aus jenen 24 ging eine höhere Bürgerklasse, ein Patriciat, hervor; aber auch noch kein Gemeinderath. —

188. Palacky I. 390. Da früher nur Saaz und Kaden als solche erschienen, jetzt um 1125 auch Sedlez, so ist vielleicht schon ein westlicher Erwerb für Böhmen gegen Elbogen hin erfolgt; daraus erklärte sich denn die Stelle im Wysehrader Stiftbrief (Palacky II., 6) vom Tribute per totam Bohemiam, etiam Zedleih, (wie auch später der ganze Elbogner Kreis nebst dem Egerlande immer gesondert neben Böhmen in den Verhältnissen zu Deutschland genannt werden). Schon früher war erwähnt, daß Sedlez ursprünglich ein deutsches Stammwort „Siedlung" ist. In der Carlsbader Gegend lagerten sich dann als böhmischer Grenzbesitz, wie um 1212* kenntlich wird, die großen Besitzungen der Riesenberg: Schlackenwald (Slavko) mit Schönfeld und Lauterbach, Petschau, Buchau, Ludit, Gießhübel mit Schloß Engelhaus (wenigstens 1326 den R. gehörig) südlich der Eger auf dem Höhenlande, und Schlakenwerth nördlich der Eger, wo das Geschlecht auch im Saazer und Leitmeritzer Kreise (Osseg ꝛc.) gesessen war; dahinter östlich saßen Böhmische Guttensteine (auf Chiesch), Daupowetz (auf Duppau), Zdiarski (auf Saaz) [Sommer]. —

189. Ueber die Stellung der einzelnen staatlichen Gewalten ist festzuhalten, daß die Herzoge schon unter Otto I. († 973) wieder große Macht erhielten durch den obersten Kriegsbefehl „Heerbann" (daher sie die Belehnung durch die Fahne empfingen) und durch das Recht, an Stelle der eingegangenen Carolingischen Sendgrafen die alten Volksversammlungen „placita" zu halten. — Bei Heinrichs V. Tode 1125 waren im Besitze von Herzogthümern nur drei Geschlechter: die italienischen Welfen in Baiern (seit 1070 und nur bis 1180), die Stauffen in Schwaben und unvollständig in Franken (s. 1070, und die Suplinburg im

alten Sachsen (erst f. 1106 bis 1137); außerdem behaupteten eine nicht territoriale, sondern nur geschlechtische Herzogswürde die vorgeblichen Nachkommen eines Eticho (460?!) in den 3 Linien Lothringen, Zähringen und Este. — Beschränkt wurden die Herzoge in ihrer Stellung durch die Pfalzgrafen, die außer der Königl. Gerichtsbarkeit seit Heinrich I. (919) wie die Karolingischen Kammerboten die ganze Verwaltung aller königl. Kammergüter und deren Einfassen hatten; sie sind unter den Sachsenkaisern (919—1024) in jedem Herzogthum, und oft in demselben mehrfach neben dem Herzoge, und diesem als controllirende Vertreter des Königl. Interesses sehr lästig; so in Bayern die Vohburge und Wittelsbach (S. Anm. 61). Die Stellung verschmolz dann durch Aussterben und Verminderung des Reichsguts fast überall mit der herzoglichen; so auch in Bayern. Nur die Lothringisch-fränkischen Rheinpfalzgrafen erhielten sich und gründeten ein Gebiet, was von ihrer Würde den Namen annahm; sie treten dadurch und durch ihr oberstes Hofrichteramt gegenüber den andern Pfalzgrafen auf so exemte Stufe, wie unter den Markgrafschaften das sächsische Brandenburg und bayrische Oestreich, wie unter den Burggrafthümern das Nürnberger der Zollern, und unter den Reichsvogteien die der Voigte Reuß im Vogtlande. — Die Markgrafen ursprünglich unter den Herzogen, abhängig ihrer Fahne folgend, und mit niedrigerem 4tem Heerschilde, erscheinen schon im 12. Jahrhundert erblich und unabhängig, mit gleicher herzoglicher Gewalt, nur in kleineren Bezirken und in weniger hoher Würde. So waren in Bayern außer den großen Marken Oesterreich, Steyer und Istrien (die auch nicht kaiserliche sondern herzogliche Amtslehn waren), und den hier mehrfach erwähnten Marken an der Böhmischen Grenze, noch andere von geringerem Gewichte an der Etsch und am Lech (Tyrol, Ambergau, Grafschaft Andechs, Markgrafschaft Pütten, Kraiburg am Inn &c.). Eine weit höhere völlig herzogliche Gewalt nahm eine Markgrafschaft schon früh dort ein, wo die alte Herzogsgewalt selbst fehlte, wie eben in Franken die der Babenberg-Amerdale; letztere dehnte sich dann auch über die kleineren böhmischen Grenzmarken Chamb, Nabburg, Hohenburg, Neumarkt aus; später hatten ihre schwächeren Nachfolger, die Vohburge wieder Mühe, sich im Gleichgewichte mit den aufstrebenden Bischöfen der Nachbarschaft und gegenüber den Herzögen von Bayern zu halten. — Die ganze Gauverfassung ist mit Aussterben der Frankenkaiser (1125) aufgelöst, selbst die Namen der Gaue verschwinden; diese fielen mit dem gräflichen Amtsrechte an geistliche Herrn, oder an Geschlechter, die sich nach ihren Territorien oder Hauptschlössern (oft noch sehr wechselnd) zu nennen begannen. — Ueber die Reichsvogteien vergl. unten Nro. 12b im Texte.

190. z. B. 1152 und 55 bei Heinrichs des Löwen Antritt zu Regensburg, ebenso dort, zu Ronshoven und Carpheim 1157, 61, 62, 71 &c. — Pfeffel 176. Falkenstein Bayern I. p. 365, 400. — Gemeiner Bayern unter Kf. Friedrich I. p. 7, 22, 64, 88, 98, 141, 154, 253. —

191. Das Gebiet Leuchtenberg (Leugen-, Luggen-, Luiken-, Leuken-, Liukinberg) an beiden Ufern der Lühe in der späteren „Oberpfalz“ mit den 3 Burgen Leuchtenberg (Reichslehn), Wernberg, (böhmisches Lehn), Rockenstein, dem

Hauptorte Pfreimd (s. 1332 und als bayrisches Lehn), Mißbrun und Bleistein. Wichtiger war die zugehörige zweite nordwestliche Grafschaft Waldeck (mit Schloß Waldeck, Kloster Speinshard, Brand, Lind, Kaltensteinach, Ramlers-Wilden-, Schwarzenreut, Bruck, Troschelhammer, Fuchsmühl), und das Pfarrkapitel Kemnat (mit Trebendorf, Pressat, Falkenberg, Kastel, Kulmain, Mockersdorf, Pollen-, Tumsen-, Purkardsreut, Schlamersdorf, Kirchtumbach, Wisach, Melmeißel, Windisch-Eschenbach, Grafenwört Reislas, Kirmses, Kirchenlaibach, Neustadt an Culm). Die Landgrafschaft war gleichwie die Grafschaften Andechs, Hals, Ortenburg, unmittelbares kaiserliches Land unter herzogl. Heerschilde. — Der Landgrafentitel kam nach 1100 für diejenigen Grafen vor, welche die wirkliche alte Gaugrafschaft erlangten, ein ursprüngliches Reichsamt, und als Reichsbeamte den Heerbann, also ihr Land als Fahnlehn und somit den wirklichen Fürstenstand hatten. Die Leuchtenberg werden zuerst urkundlich 1118, und als Landgrafen 1180 in der Stauffenzeit erwähnt und standen denen von Elsaß, Thüringen (1130), Hessen (1292) gleich, während andere Landgrafen (Stephaning auf dem Nordgau, Nellenburg, Stuhlingen, Bar, Kletzau, Saufenburg) nur gräflichen Stand hatten; sie starben 1646 aus, das Land vererbte an Bayern. — Wappen: blauer Querbalken in Silber; auf dem Helm ein wachsender weißer Mann ohne Arme, mit weißer hoher Mütze und blauer Quaste. — Falkenstein Nordg. II. 362. — Gemeiner 4, 19—20. Lang Grafschaften 204—10. Brenner Landgrafschaften von Leuchtenberg (Rotenburg 34), Kobbe 159. Wittmann G. der Landg. von Leuchtenberg (München Abh. d. Akad. 1852). Bruner G. v. Leuchtenberg (Amberg 63). —

192. Eichhorn II. §. 240, p. 146. v. Sprunner hist. Atlas von Bayern. Karte 4. — Andechs südöstlich von Augsburg, südlich von der Grafschaft Scheyern; Meran ein Schloß in Friaul (nicht Tyrol). Der nördliche Besitz wurde wohl durch Gisela v. Schweinfurt von Arnold († 1100) und in der folgenden Generation mit Sophie von Amerdal-Sulzbach von Bertold I. († 1151) erworben; es folgten in gerader Abstammung 4 Bertholde (III. mit einer Erbtochter Hedwich v. Dachau und Dalmatien † 1188; IV. mit Agnes Markgräfin von Meißen, erster Herzog von Meran noch bei Vaters Lebzeiten † 1206; S. Otto I. mit Beatrix v. Burgund † 1234; dessen Sohn Otto II. † 1248 als Letzter). — Hundt I. 26. — Pfeffel 193. — Löwenthal 87. — Holle 33—35. — Lang Grafschaften 63, 77 ꝛc. — Buchner III. 224, Beil. 69, IV. 268, V. 4. 9. — Lancizolle 118 ꝛc. —

193. Ueber die Bohburge s. Anm. 86, 61, 189. —

194. Die Stauffen als spätere Herren des Egerlands interessiren hier speciell. Die schwäbischen Dynasten und Herrn von Büren (Beuren, Weschenbeuern, — jetzt Wascherschlößchen, Burg und Dorf am südwestlichen Abhange der Rauhen-Alp, nordwestlich von Hohenstaufen, nahe der Rems, wo diese Franken und Schwaben schied, zwischen Schwäb. Gmünd und Schorndorf) werden (erst später und in ganz unvergleichbar geringerer Machtstellung als die Bohburge) mit Conrad erwähnt, dessen Sohn, Enkel und Urenkel Friedrich heißen. Der letztere Graf Friedrich III. (I.) zog aus dem Thale auf den hohen Stauffenberg und baute

dort kurz vor 1070 Schloß Stauffen, dessen Namen er annahm. Diese Geschlechtstafel erhellt aus der Vorlage, welche Barbarossa dem Päpstlichen Legaten machte, um 1153 seine Ehescheidung wegen Verwandtschaft zu erlangen. — Ihr Wappen war ein aufrechter Löwe (wie auch die Stauffeneck und Rechberge hatten); als Kaiser der einköpfige schwarze Reichsadler in Gold. — Die Namen Conrad und Friedrich sind bei diesem Geschlechte (und bei den Zollern) ebenso wiederkehrend, wie Dipold bei den Vohburg, Gebhardt bei den Leuchtenberg, Rapoto (Rupert) bei den Ortenburg, Alram bei den Hals, Babo bei den Abensberg, Kraft bei den Hohenlohe. — Graf Friedrich I. v. Stauffen, durch seine Mutter Hildegard schon im Elsaß begütert, heirathete 1079 Agnes, die einzige Tochter des fränkischen Kaisers Heinrichs IV., der sich von jeher gerne mit schwäbischen Edeln umgab. (Lambert Asch. ad. a 1073 und 76). Durch diesen kaiserl. Schwiegervater erhielt er von dem ihm als Mitgift zugetheilten (bisher durch wechselnde, aus verschiedenen Familien ernannte Herzoge verwalteten) alten Stammherzogthum Alemanien nach zwanzigjährigen Fehden wirklich den größten Theil, nämlich — (nach Abtrennung des südlichen schweizerischen und westlichen rheinischen Theils an Hz. Bernhardt v. Zähringen als selbständiges Reichslehn, neben welchen sich auch die italischen Welfen in Schwaben als dem dortigen Herzogthum für ihren Besitz nicht eigentlich untergeordnet erhielten), den mittleren Theil Schwaben als erbliches Herzogthum zugetheilt. Er wurde dadurch Herzog seiner früheren Mitstände, so der (schon vor den Stauffen 1061 urkundlich genannten) Zollern, der Teck, Beutelsbach-Würtemberg, Oettingen 2c. Er bekam seinen Besitz westlich durch Zuschlagung des Elsaß und nordöstlich, wo die Babenberg-Schweinfurter ostfränkischen Markgrafen kürzlich (1057) erloschen waren, durch den südlichen Theil Frankens vom Rhein bis in den Nordgau, einschließlich Nürnbergs, vergrößert, nannte sich auch 1102 dux Franconum (obgleich hier wohl kein wahres consolidirtes Herzogthum im eigentlichen Sinne bestand, und an Stelle des 1039 eingegangenen rheinfränkischen), — während eine solche Gewalt gewissermaßen auch schon von den Würzburger Bischöfen (als seit 1002, 7, allmälig Inhabern fast aller Grafschaften in ihrem Bischofssprengel) übernommen war und 1047 (57) kenntlich wird, † 1105. — Von seinen Söhnen, die beide im Besitze ihrer Stammburg blieben, folgte der 15jährige Hz. Friedrich II. (Einäugige) in Schwaben und heirathete des Welfenherzogs Heinrich d. Schwarzen von Bayern Tochter Judith; sein jüngerer 12jähriger Bruder Conrad erhielt den fränkischen Besitz, den Kochergau (Schwäb. Halle), und erheirathete mit Gertrud, Tochter Berengars v. Castell-Sulzbach neuen Besitz im fränkischen Nordgau und bei Eger. — Führte früher der Vater Friedrich I. schon den Analogie- oder Anspruchs-Titel des fränk. Herzogthums, so schien die bischöfliche Concurrenz auch den Stauffen zu weichen; die herzogliche Gewalt ging nemlich 1115 dem Bisthum wegen Untreue gegen Ks. Heinrich V. verloren und wurde Conrad übertragen, allein 1120 bei der Wiederaussöhnung des Bischofs mit dem Kaiser von diesem mindestens in den eigentlichen Bisthumssitzungen den Bischöfen wiedergegeben; die Brüder, welche 1116—18 während des Kaisers Aufenthalt in Italien, als seine treuen Reichsverweser hier gewaltet, traten deshalb in Opposition

gegen den Kaiser, die sie 1121 und 24 bei den Würzburger und Wormser Händeln zeigten, versöhnten sich aber ihm zuletzt. — Conrad erlangte dabei nach 1108 die erledigte heimgefallene Rotenburger Grafschaft in Franken (Distrikte um Würzburg, das südlichere Rotenburg, Dinkelsbühl im Mulach- und Riezzengau, Weißenburg im Nordgau, um Nürnberg, und in dem ostwärts erweiterten Rednitzgau, in der späteren Oberpfalz, namentlich auch Amberg) und führte auch den angestammten Herzogstitel. Dieses fränkische Besitzthum erscheint seitdem immer als Secundogenitur der Stauffen. — Bei jener unfertig gebliebenen Herstellung des Herzogthums in Händen der Stauffen und seiner Gründung auf Ostfranken lagen jedenfalls die Trümmer der erloschenen ostfränkischen Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft von 1057 her als eine damals von Heinrich IV. geschaffene und über Nördlingen, Dinkelsbühl, Weißenburg und viele Städte und Aemter zwischen Main und Donau ausgedehnte Reichsvogtei zu Grunde; und es scheint schon damals Nürnberg Hauptort dieser Stauffischen Reichsvogtei geworden zu sein; in einer Urkunde Heinrichs V. 1112 gehört es zu den locis imperiali potestati assignatis. — Beide Brüder wurden endlich bei Heinrichs V. kinderlosem Aussterben 1125 als seine Neffen Erben der reichen fränkischen Allodialgüter. Diese waren von dem Reichsgute mit reichsvogteilichem Character, bei schon 100jähriger Vereinigung beider unter demselben Kaiserhause schwer zu scheiden, und auch nach blutigen Conflikten mit dem neuen Kaiser Lothar nicht wohl zu trennen. Friedrich hatte damals mit dem fränkischen Erbe namentlich, gleichwie Ulm und Speier, auch Nürnberg als Erbgut besetzt und die Burg befestigt, wo die Babenberg-Oesterreichischen Grafen Roez (Raabs) Burghüter waren (s. Anm. 95; seit 1103 bis 1120 Gottfried I. und Sohn Conrad I., 1123 Conrad allein, 1125 der zweite Sohn Gottfried II. „von Nürnberg"), so daß die Burg 1127 dem Kaiser und dem Böhmenherzog Sobieslaw, die diesen Sitz der Reichsvogtei 3 Monate hindurch belagerten, widerstand; jedoch ging sie nach dem Falle Speyers (1130) unter Gottfried praefectus Norinb. im Oct. 1130 (wie auch Ulm endlich 1134) über, da vielleicht Gottfried ein Interesse fühlen mochte, das Stauffische Herzogslehen dabei vielleicht zu unzweifelhaft unmittelbarem Reichs-Amte aufsteigen zu sehn. Die Stauffen — von denen der jüngere Conrad seit Dec. 1127 als Gegen-König aufgetreten war — unterwarfen sich 1135 und behielten dabei die ungetrennt bleibenden fränk. Erbgüter, jedoch nur als kaiserl. Lehn. Nürnberg soll jedoch nur vorübergehend unter des Kaisers Schwiegersohn Hz. Heinrich den Stolzen von Bayern gekommen sein (?). Vielleicht wurde aber schon damals die ursprünglich vom Burgherrn gestiftete bloße Burghut oder Burgvogtei von Lothar unter Anknüpfung an die Reichsvogtei-Verwaltung, mit Abweisung sowohl der Würzburger Herzogsprätenbenz als der Stauffischen herzoglichen Unterordnung und des Stauffischen Herrschaftsrechts, zu einem mit der Reichsvogtei verknüpften völligen Reichsburggrafthum organisirt. — Nur 3 Jahre nach dieser Demüthigung bestieg dann Conrad selbst 1138 zu Lützel-Koblenz den Thron als erster Hohenstaufen-Kaiser, nur 60 Jahre nach dem ersten historischen Auftreten des Geschlechts und Uebergehn von der Grafen- zur Herzogsstellung, und erwarb dann auch Nürnberg wieder, schon

1138 durch Belagerung vom kaiserl. Castellan Gottfried (als salisches Erbe oder kaiserl. Domain?). — Schloß Stauffen, noch von Ks. Barbarossa 1181 und später von Ks. Friedrich II. bewohnt, aber schon nach Conrad IV. Tode 1254 unter Conradin verlassen, blieb nur noch in Händen alter Burgmannfamilien, der benachbarten (ausgestorbenen) Rechberg und der Schenk von Limburg, welche dasselbe schon 1274 eigen besaßen. Es wurde 1288 von Rudolph von Habsburg bewohnt, 1370 von Albert und Leopold von Oesterreich für 12,000 Ungar. Gulden an die von Riedheim verpfändet, wurde im Bauernkriege 1525 zerstört. — Seb. Münster cp. 374, p. 933, V. 254 p. 1031. Crusius Annal. Suec. I. 12 p. 3, cp. 35. Fol. 130, 815. Lucae Fürstensaal (Frfr. 1705) 2—44. Pfeffel 164. Löwenthal 107, 111. Stenzel I. 6. Eichhorn II. §. 222. n. 240. Falkenstein Nordg. II. 418. v. Lang Gaue 12, 23, Grafschaften 232. Stillfried 11—14. Raumer Hohenstaufen I. VI. 604. Buchner IV. 10, 57. 123, 128, Beil. 7 und 8. Droysen Preuß. Politik I. 121. Lancizolle 63—66. Riedel I. 71, 445, 451. —

195. Jaffé, Kaiser Conrad III. p. 12. — Stählin, G. v. Würtemberg II., 2, 227, 646 &c. — Ghillany G. v. Nürnb. 1863 p. 8 &c. — Staelin II. 239.

196. Von Löwenthal 105—111.

197. Jedenfalls blieb dabei das, wenn früher 1131 etwa an Bayern verlorne oder ans Reich gezogene Nürnberg — (welches ebenso wie sein Burggrafthum später von besonderem Interesse für Eger und das Egerland erscheint) — wieder für das Stauffen-Haus zurück, da es noch 1146 als oppidum gentilitium bezeichnet wurde; dort wurden nach Conrad I. seit 1125 dessen Bruder Burggraf Gottfried II. noch 1160, dann 1163, 90 Conradus II. praefectus Norinb. auf der Burg erwähnt, die damals 1138 von Ks. Conrad in Besitz genommen und anscheinend neu und ständig regulirt wurde. Als gleichzeitiger Inhaber der herzoglichen und königlichen Rechte konnte er ihr eine Reichsstellung zugleich gestatten, wenn er auch Vorsorge treffen mochte, daß sich dort nicht auf seine Kosten ein förmliches Territorium bilden konnte und er deshalb vielleicht schon damals eine Abtrennung des Butiglar-Rentamts, des Waldamts, Zollamts, Münzamts, Stadtschultheißamts vornahm, den Burggraf auf Burghut, kaiserliches Landgericht &c. beschränkte, und der Stadt selbstständige Entwickelung förderte; — damals oder beim Uebergange des Burggrafthums auf die den Roez 1191 erbnachfolgenden Zollern durch Kaiser Heinrich VI. So lange die Stadt N. noch in der Burg aufging, und sich noch nicht von ihr als selbstständiger Theil abgelöst hatte, stand den Burg-Voigten, später Burggrafen, unzweifelhaft neben der Militairgewalt auch die ganze Jurisdiction über die Stadt wie über den ganzen Bezirk zu. Je mehr die Burggrafschaft gleich andern Reichsgrafschaften in Erbgang kam, wurden von ihrer früheren einheitlichen Amtsgewalt mehrere Stücke ausgeschieden, die theils an besondere kaiserliche Beamte als eigentliches Amt übertragen, theils als erbliche Reichslehen vergabt wurden, sowohl für den größeren Bezirk als namentlich für die Stadt selbst. Der Anfang politischer Selbstständigkeit der letztern zeigt sich mindestens schon 1200 unter

Kaiser Philipp und den Zollern'schen Burggrafen, da neben diesen urkundlich ein (hier nicht, wie anderwärts, von diesen abhängiger) Reichs-Schultheiß mit Aufsicht über die andern Schultheißen des umliegenden Reichsgebiets schon besteht. Unter Kaiser Friedrich II., in dessen Freibrief für die Stadt 1219, erscheint der Schultheiß als einziger Richter der Stadt, deren Bürger auch keinen andern Vogt als den König selbst haben sollten (woraus schon Reichsunmittelbarkeit erhellt); erscheint 1219 auch ein königl. Münzmeister, 1220 ein königl. Ministeriale als buticularius mit der Jurisdiction in den umliegenden Forsten, 1223 ein Forstmeisteramt als erbliches Reichslehen. — Die Stauffen blieben im Besitze von Stadt und Burg bis zu ihrem Erlöschen unter Conradin, wonächst sich das Burggrafthum emporschwang und unter diesem wieder die Stadt allmälig zur vollen freien Reichsstadt aufstieg. Schon Kaiser Conrad und Friedrich I. hielten da Fürsten- oder Reichstage seit 1147, 56, 63, 66, 70, 74, 81, 87. — Falkenstein Nordg. II. 418. Stillfried 17—22. Riedel 1—74. Lochner 42. Marx 30. Ghillany. Hegel Nürnberg. — Staelin II. 503. —

198. Brenner Waldsassen 17. — Schöpf II. 183. — Unter demselben Kaiser wurde auch am Südabhange des Fichtelgebirgs zwischen Kreusen und Kemnat Kloster Speinshart gestiftet, (von einem Graf Reifenberg oder Hochstedt); das Kloster erhielt von Kaiser Friedrich I. 1163 einen Freiheitsbrief, viele Stiftungen von dem Egerländer Geschlechte der Sparneck (1380), und stand wiederholt unter Schutzherrschaft der Zollernschen Burggrafen von Nürnberg, (namentlich auch wieder 1434). Brenner Leuchtenberge 13. Saueracker IV. 323. —

199. Die Kaiser hielten sich bis zum Tode Friedrichs II. (1250) im Besitze dieses Bestallungsrechts der Voigte über die Klöster, welches die Päpste seit Urban III. 1186 zu bestreiten und den Bischöfen zuzuwenden suchten. Sogar die Hochstifte Würzburg und Bamberg standen urkundlich 1160 unter einem vom Kaiser gesetzten Reichsvoigte. (Brenner 23—24, 28, 30. — Saueracker I., 155, 174. — Bericht von den alten Reichsvogteien (Ulm 1655) 8—9, 53 rc.) — In Bayern selbst Nieder-Alteich S. 1152, Abtei Passau 1161, Münchroth 1179, Tegernsee sowie Ober- und Nieder-Münster in Regensburg unter solchen von Kaiser Friedrich II., Ebersberg und Steingaden von Kaiser Rudolph. Der Bericht von R. V. p. 42—49 giebt einzelne solche Privilegien. —

200. Charakteristisch ist, daß schon auf diesem sich eine der ersten Spuren von Ueberhebung französischer Könige gegen die deutschen Kaiser zeigt und ihre Politik erkennen läßt; Kaiser Ludwig VII. muthete bei der Verlegenheit der deutschen Kreuzfahrer bei Nicaea mit arglos scheinender Schlauheit dem Kaiser zu, „zur Versöhnung des heil. Dionys" eine alte Lehnsverbindung zweier Gebiete der Stauffen (Estaphin im Elsaß und Eßlingen in Schwaben) gegen die Abtei S. Denys bei Paris aus der fränkischen Zeit Carls d. Gr. wieder zu erneuern und Vasalle einer vom Könige abhängigen französischen Kirche zu werden, welche Erniedrigung die Stauffen aber abwiesen. Pfister II. 338, 348. — Staelin II. 83, 91. —

201. und seiner zweiten Gattin, Gräfin Beichlingen. Vergl. Schöpf II (Vorr. p. 161. Anmerk. 163—71), wo nachgewiesen ist, daß Adelheids Mutter

gar nicht die „Tochter Mathilde" des Herzog Heinrich des Schwarzen (die nach ihres Gemahls Dipold von Vohburg Tode den Graf Gebhard v. Castell-Sulzbach und Floß heirathete) sein kann, daß diese Mathilde vielmehr nicht die Mutter, sondern Schwägerin der Adelheide und Gattin Dipolds IV. war. Die irrige Annahme, wonach (da der Mathilde Schwester Judith die Mutter Barbarossas war) dieser und seine Gattin Adelheid Schwesterkinder gewesen seien, findet sich schon bei Bruсch p. 165 und Falkenstein Nordg. II. 354. —

202. Von den andern Töchtern war Richza mit Herzog Wladislaw von Böhmen, Kunigunde mit Markgraf Ottokar v. Steyer, Benigna mit Herzog Berthold II. von Zähringen, Sophia mit Heinrich II. Graf v. Lechsgemünd, Judith mit Friedrich II. Graf v. Bogen, Maria (Hedwig, Hildegard?) mit Burggraf Conrad in Nürnberg vermählt. Auch ein Schwager — Schwestermann — Barbarossa's war der bekannte eiserne Landgraf Ludwig II. von Hessen und Thüringen (woselbst schon 100 Jahre früher die Wartburg 1070 durch Ludwig den Springer erbaut war). Falkenstein Nord. II. 351. Bayern III. 61, 66. — Pfeffel. — Schöpf II. 161. — Staelin II. 74. —

203. Brenner Waldsassen 18. —

204. Chronicon Waldsassense von 1364. Chron. Weingartense (Origin. Guelf Bd. V.) Brenner 19. Junker 492. Gemeiner p. 35, 359, 438, Brusch 165. Helfrecht 181. Pröckel I. 9. Anmerk. Grüner 18. — Buchner IV. 190 Beil. 38. Pelzel Carl IV. (I. 124). Pubitschka Chronolog. G. v. Böhmen. V. 346. Bünau Leben Friedrich I. p. 21. Lancizolle 65. — Die Vermählung erfolgte wohl im Beisein des Bischofs Heinrich (1131—55), nicht seines Vorgängers Cuno, wie irrig vermerkt wurde. — Ob das Kloster Waldsassen selbst, da es 1147 in Reichsschutz genommen war, als erheirathetes Hausgut an die Stauffen mit überging, ist fraglich; jedenfalls sein späteres weites Territorium. —

205. S. unter 1143.

206. Märker 14.

207. Erst Barbarossa führte, wie schon vor ihm einstmals Kaiser Conrad II. aus dem alten fränk. Hause († 1039) — den Beinamen von Weibling, von einer der drei so genannten Burgen (am Neckar bei Heidelberg, am Kocher, und — wahrscheinlich von der auf unzweifelhaft falischem Gebiete an der Rems bei Constadt). Er war Enkel des ersten Herzogs Friedrich von Schwaben, Groß-Enkel des Grafen Friedrich von Büren und des Kaiser Heinrichs IV., (mütterlicher Seits Enkel Herzog Heinrich's des Schwarzen von Bayern, Schwestersohn Heinrich's des Stolzen, Geschwisterkind mit Heinrich des Löwen). — Während er durch Heirath das umfangreiche Egerland seinem Hause neu zubrachte, blieb das innerlich verschiedenartige Fränkische Besitzthum auch nach der Thronbesteigung in einer gewissen Sonderung erkennbar und scheint dem Umfange nach durch die späteren kaiserlichen Reichs- und Landvogteien im Rednitzgau und zu Rotenburg sowie durch das Burggrafthum Nürnberg bezeichnet zu werden. Eichhorn II. §. 234 b. 240. Stengel I. 667, 697, 702, 710. v. Raumer V. 54. Staelin II. 247 2c. —

208. als „Landvogtei im Rednitzgau" aus Rednitzland und Egerland bestehend. Märker 14. —

209. Als Analogie erscheint wieder die Pfalzstadt Ulm, deren Aufbau nach der Zerstörung Kaiser Conrad 1140 auch mit Privilegien über Grund und Boden unterstützte, welcher jetzt „Eigenthum" der edlen Ortsbewohner wird. Ministerialen, früher blos in Verbindung mit der Pfalz von Ulm, gelangten zu Guts-Eigenthum oder doch Lehnsbesitz mit Schmälerung des königlichen Fiskus an Grund- und Rechtsbesitz. Es erfolgte großer Zuzug Adliger und fremder Stadtbewohner, auch vieler ländlicher Freien, die als Königsleute eintraten, allmälig ihr ursprünglich nur beschränktes Eigenthum in wirkliches mit freiem Verfügungsrecht umzuwandeln wußten, und ihre Ländereien durch Leibeigene bauen ließen. Unter der Ulmer Reichsvogtei (welche mit ihren abhängigen Aemtern der Graf v. Dillingen zu Lehn trug) und dem Reichsschultheiß (v. Erbishofen) unterscheiden sich noch vollständig: Ministerialen, Königsleute (Beides die Ahnen der später reichsfreien Adligen und der ritterlichen Stadtgeschlechter), und Handwerker. Barthold I. 244. Jaeger 23, 51, 64, 66, 72—75, 88—89, 130.

210. Vergl. Abschn. II. Anm. 76. —

211. Leitmeritz wurde 1250 under Kf. Wenzel I. mit deutschem Stadtrecht neu begründet und zur Blüthe gebracht, ebenso Brüx und Aussig. (Mittheilungen des Prager Geschichtsvereins der Deutschen V. p. 11, 12.) —

212. Hüllmann Städtewesen I. 190, 260—63. Ueber den Werth und großen Verbrauch des Lederwerks in damaliger Zeit bei steten Kriegs- und Roßdiensten I. 46; über die Brauereien von Meth und Bier, sowie den böhmischen Handel mit Hopfen schon vor 1100 s. I. 269—76; über die Bearbeitung grober Wollen- und Leinenzeuge, die fast überall das Geschäft höriger Leute auf den Landhöfen war, s. I. 139, 257. —

213. Hüllmann I. 379, 392. Barthold II. 21. —

214. Wenn dieses damals überhaupt schon existirte (da es urkundlich erst 1194 erwähnt wird) bestand es nur aus dem jetzigen Dorfe Altenstadt daneben; dieses war damals befestigt und dorthin die Neuestadt, das jetzige Bayreuth, noch 1300 eingepfarrt und unbefestigt; der Ort hob sich später durch den Zug der Nürnberger Handelstraße darüber nach Hof &c., erscheint 1265 als Stadt, wurde 1430 durch die Hussiten zerstört, zählte 1580 nur etwa 2000 Einw. und wurde erst 1603 ständige Residenz. Es scheint aus dem alten dortigen Schlosse nebst Capelle der Merane erwachsen (welches 1621 abbrannte); im 13. Jahrh. erscheinen Landadlige zum Theil als Bürger der Stadt, dieser zur Hilfe verpflichtet, und zu Empfang städtischer Hilfsleistung berechtigt; in der Stadt selbst adlige Ministerialien mit Bewachung der Burg betraut gegen Lehnsgenuß von Burggütern innerhalb zweimeiligen Umkreises, oder von Burgsitzen ganz nahe den Thoren (z. B. am alten Creusen-Nürnberger Thore); solche Burghäuser hatten die Herdegen auf dem Culmberg (später Nankenreut, Plassenberg, Imhof, Weyer, Sparneck, Heubsch). — (Holle 41—44, 135.) — So waren auch in Erfurt 1170 und Basel 1220 landesherrliche Kriegs-Lehn-Mannen mit Grundstücken zum Schutz von Stadt und Gebiet bleibend angesetzt; in Erfurt und

Cöln hatten die Burggrafen die Thorhauptmannschaft über das „alte Stadtthor", in Nürnberg und Meißen über das von der Burg nach der Stadt führende Thor; dagegen die Huth über andere Thore einzelne Stadtgeschlechter hatten, die sich darnach nannten in Cöln, Coblenz. Hüllmann II. 172, 193.

215. Hof (Regnitzhof, Curia) hat seine eigenthümliche Entstehung als „wirthschaftlicher Flecken" aus Meiereien; derartige Schöpfungen gehörten natürlich dem Grundherrn, dem jeder Einwohner Haussteuer zahlte, und waren anfänglich nur von Hörigen bewohnt, bis später auch Freie sich niederließen. — Barthold II. 27. Bötticher 112. — So auch Hof (angeblich 1080, wohl 1180) von 5 benachbarten Adelsherrn Sparneck, Kotzau, Rabenstein, Freilitsch, Luchau nach Ausrottung dortiger Räubereien angelegt und mit ihren Unterthanen besetzt, unter Autorität des Herzogs Berthold v. Andechs-Meran, 1230 von Otto v. Meran vergrößert. Vergl. Widmann's Chronik von Hof de a. 1596, herausg. von Wirth (Hof '43) p. 1—11. —

216. Beide an der Mulde auf unmittelbarem Reichsgebiete des Pleißner Landes; Zwickau 1118 erwähnt, 1212 mit Stadtrecht; hatte im 14. Jahrh. 600 Tuchwebermeister; Chemnitz unter Kaiser Lothar als Flecken erscheinend vor 1137; vielleicht Beides schon sorbische Gründungen. Peccenstein theatrum Saxonicum (Jena 1608) III. 35—50. Barthold II. 23—28. —

217. Damals noch ein Dorf Christiansdorf, welches erst 1180 zur Bergstadt aufblühete, von Margraf Otto von Meißen damals privilegirt wurde, und auch Adelsgeschlechter in sich schloß. Barthold II. 24. —

218. Budweis erst durch Kf. Ottokar II. (1253—78) gegründet.

219. Alt-Pilsen (jetzt Dorf Pilsenetz) schon 976 in dem Kampfe Kf. Otto's II. mit Hz. Boleslav II. genannt; dieStadt später wegen Ueberschwemmung 2 Stunden nordwestwärts verlegt, und bei Kf. Lothar's Zusammenkunft mit Hz. Sobieslov II. 1134 genannt; 1220 das Nonnenkloster gegründet, die Kirche 1224—92 vom deutsch. Orden und Pilsener Bürger erbaut (90 F. lang, 60 F. breit, 40 F. hoch auf 6 kolossalen Pfeilern), 1272 von Ottokar II. zur königlichen Stadt mit deutschem Recht erhoben, 1297 von Wenzel II. mit einem Stadtwappen begnadigt. Das alterthümliche Deutschordenshaus besteht noch am Markt.

220. In Bärnau erscheinen schon in dieser Zeit 1150 Otto, 1160 Friedrich, 1195 Heinrich als adlige Urkunden-Zeugen, noch ohne Geschlechtsnamen, 1215 Otto und Christian, 1259 Rudolf und Ortolf von Bärnau. — Amberg hatte die adligen Amberger, Ambergthal, Castner, Heckel, Kemnat, Ober-Rechenberg, Hegger, Reiter, Heid, Puchler, Wolfering, Sitt rc. (die noch im 15. Jahrh. zum Theil dort im Rathe sitzen). — In Neumarkt findet man die von Neumarkt, Weigel, Muffel, Pilgram, Volkhamer, Schweppermann, Thann, Ritter, Raitenbuch, Pilsach, Parsberg, Rindsmaul, Puchberg, Afalter, Roß, Zißler, Eyb, Wolfstein, Wildenstein, Löwenthal, Hohenloh, Seckendorf; Weiden, die Paulsdorf, Castner, Wildenauer, Pirk, Trautenberg, Ende, Wildenfe's, Gleißenthal (alle noch um 1500) als Adelsfamilien; ebenso in den Städtchen Nabburg, Hirschau, Freystadt, Eschenbach ihren eigenen Adel in späterer Zeit. — Aus den Wohnungen der Adligen erhoben sich die in vielen Städten bis

r neuesten Zeit fortgedauerten Burggüter, so noch in Amberg 3, Hirschau 2, schenbach, Nabburg, Kirchenthumbach, Bruck, Welterfeld, Auerbach. — Löwenhal 137, Verhandl. des historischen Vereins Regensburg XIX. Bd. — Der Feldherr Siegfried Schweppermann war adliger Bürger zu Neumarkt 1370 und 1335 und hatte sein Stammhaus neben der Kirche. —

221. Vergl. Gradl Lieder und Sprüche der beiden Meister Spervogel (Prag 1870); „2 Egerländer Geschlechter, die Spervogel und Juncker" Mittheil. d. deutsch. Gesch.-Vereins, Prag 1871).

222. Brusch p. 170. —

223. An dessen hohen viereckigem (1519 und 1579 erneuerten, 1805 leider demolirten) Glocken-Thurme wurde das Gemälde eines Löwen und eines Schalksnarren angebracht, welche Barbarossa mit sich zu führen pflegte, und die beide in Eger starben; außer dem Stadtwappen war später auch das böhmische und ungarische Wappen angebracht; im Rathhaus war auch eine Rathskapelle und die Gerichtsstube nebst Gastzimmern. Im 14. Jahrh. wurde zum alten Rathhause (welches 1837 verändert und 1841 zum Theil demolirt wurde) schon ein Nebenhaus, das jetzige „mittlere" dazu gekauft und eingerichtet, endlich 1711—28 der großartige, leider unvollendete neue Bau für 80,000 Fl. unter den Bürgermeistern Junker v. Oberconreut, Werndl v. Lehenstein und Brusch v. Neuberg, deren Wappen dabei angebracht wurde, zugefügt. — Pröckl II. 90—92. —

224. Brusch 165, 174. Helfrecht 181. Pröckl II. 90. Buchner IV. Beil. 38. —

225. Kurz vor den Stauffen, 1061, erscheint auch unter Kaiser Heinrich IV. historisch beglaubigt das schwäbisch-fränkische altfürstliche Geschlecht der Grafen von Zollern (deren 2, Burchhard und Wenzel, damals erschlagen wurden), die sich bis 1350 nur Zollern, 1350—1417 Hohenzollern, dann wieder nur Z. nannten, bis seit 1550 Hohenzollern in ausschließlichem Gebrauch kam. Bekanntlich involvirte die alte Grafenwürde der fürstlichen hohen Adel, für den der Fürstentitel erst gegen 1300 bekannt wurde, die Standesgleichheit dieser Grafen sogar mit den Herzogen bis ins 14. Jahrh. stets anerkannt war, und Grafen noch in dieser Zeit (Luxemburg 1308, Schwarzburg 1349) auf den Kaiserthron erhoben wurden, wie auch die Zollern mehrfach zur Kaiserwahl standen. Später erhielten sich die ganz standesgleichen Grafen in ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft sicher nur in den herzoglosen Provinzen, und wurden in den besetzten Herzogthümern Landsassen. Das Geschlecht hatte außer dem schwäbischen Territorium Zollern und Hohenberg anscheinend auch Besitzungen im fränkischen Taubergau um Wertheim und Schweinfurt, sowie Cadolzburg westlich von Nürnberg vielleicht (was aber erst 1157 urkundlich genannt wird), schon nach Abgang der alten Markgrafen Amerdal-Schweinfurt (1057) erlangt. Wie viele andere altfürstliche Grafengeschlechter Schwabens kam es 1079 unter die damals neu gegründete Herzogsstellung eines benachbarten Mitstands, des Grafen Friedrich v. Stauffen, als dieser kaiserliche Schwiegersohn die Herzogsgewalt über Schwaben erhielt. — In Franken erscheint es dann ein Jahrhundert später (mit dem Wohnsitze in Cadolsburg 1200) seit 1191 zugleich als Erbnachfolger der aus-

gestorbenen früheren (seit 1103 in anfänglich unsicherer abhängiger Befehlshaberstellung, allmälig in wirklicher an Bedeutung wachsender und sich vererbender reichsvogteilicher Burggrafenstellung genannten) Babenberg-Oesterreichischen Roez, (s. Anm. 95, 194) im erblichen lehnsbaren Eigenthumsbesitze des **Burggrafthums Nürnberg** mit Graf Friedrich III. als Schwiegersohn Burggraf Conrads II. (1167—90), Sohn Conrads I. und der Sophie v. Abenberg, belehnt durch Kf. Heinrich VI. Dieser hielt 1190, 93, 94 in Nürnberg Hof, wie auch der Stauffe Philipp dort als im Hauptorte der stauffischen Besitzungen in Franken oft residirte und auch der Welfische Kf. Otto dann auch dort saß. — Wie schon gesehn, war das Burggrafthum in seiner höheren Bedeutung in und bei der damals noch herzoglich Stauffischen Pfalzstadt Nürnberg wahrscheinlich vom ersten Stauffenkaiser Conrad (1138) bei dessen Wiederbesitznahme Nürnbergs in ständischer erblicher Weise, wenn nicht erst so gegründet, (sofern dies schon durch Kf. Lothar geschehn, (1135), doch weiter ausgebildet. Dabei wurden jetzt 1191 aber oder schon früher (1138) einzelne Zweige abgetrennt und in kaiserliche Unmittelbarkeit gesetzt, und namentlich auch der Befehl über die kaiserliche Reichspfalz, von der sich die Amtsgewalt der zur Reichsvogtei erwachsenen Burggrafen selbst ursprünglich leitete, diesen vorenthalten und zu größerer Sicherung der Kaiser einem besonderen castellanus (später der Stadt selbst) anvertraut, und die (meist in Cadolzburg residirenden) Burggrafen hier allein auf die ihnen selbst zugehörige Nebenburg beschränkt, während die Stadt zu fernerem Aufblühen gelassen wurde. Jenes wie dieses tritt klar unter Kf. Friedrich II. hervor, der (nachdem er den Welfenkaiser Otto 1213 aus Nürnberg verdrängt), 1219 dieser Stadt ein Privileg verlieh, welche dann 1256 selbständig zum Städtebunde trat. — Das Burggrafthum zeigt so einen ursprünglich doppelten Character als Stauffisch-Herzogliches, und als kaiserliches Reichs-Burggrafthum (kaiserl. Reichsvogtei), und wurde so zwiefältig verliehn; es war ein jedenfalls durch keine ihm vorgeordnete andere Fürstenmacht beschränktes Fahnlehn; die Burggrafen verfügten frei über das Aufgebot eines ausgedehnten Heerbanns, nur allein den Stauffenkaisern Heeresfolge leistend, selbständig Kriege führend, Bündnisse und Frieden schließend. Schon 1266 wird das Burggrafthum urkundlich als „Reichslehn von Alters her" bezeichnet; Conradin, der die den Stauffen entkommene (etwa von der Stadt in Besitz genommene?) Reichsburg wieder erwarb, nannte in seiner Güterschenkungsurkunde d. Augsburg 1. November 1266 den Friedrich III. burggravius de Nurenperch ebenso wie den Friedrich comes de Zoler als dilecti fideles nostri; allein es ist zweifelhaft, ob er's als Herzog oder als Kaiser that, denn es gerirte sich Conradin zuletzt auch als Kaiser. Conradin selbst erscheint auch als Zeuge in dem Reichslehnbrief, welchen Hz. Ludwig von Bayern-Wittelsbach (bei wenigstens factischer Sedisvacanz, da Richard Cornwallis s. 1262 nicht im Reiche war) als Reichsverweser vacante Imperio und nomine Imperii dem Burggrafen Friedrich, in dessen Residenz Cadolzburg (Mai 1267) über den Burgraviatus und andere feoda, quae ab Imperio Rom. tenet ertheilt, ohne einer Beziehung zum Herzogthum zu erwähnen. — Nach Aussterben der Stauffen und Erlöschen ihres schwäbischen Herzogthums und ihrer fränkischen Herzogsstellung wird das Burggraf-

thum nur noch im Charakter als Reichslehn vergeben, wie auch Kſ. Rudolph's I. Lehnserneuerung von 1273 ergiebt. In dieser sind auch noch Kennzeichen der namentlich in Bezug auf die Stadt selbst bereits 1219 beschränkt erscheinenden Vogteigewalt erkennbar; die Grafschaft comitia, also Heerbann, Geleite ꝛc. über den ganzen Bezirk, Jurisdiction im Landgericht, neben der burggräflichen Burg noch die Huth des Stadtthors bei der Kaiserburg, einzelne auf die ältere Gerichts- und Grundherrschaft der Burggrafen zurückweisende Rechte über die Stadt selbst [Antheil am Stadtgerichte durch Bestellung eines Beamten neben dem Schultheiß und Bezug von $^2/_3$ der Strafgelder; 10 Pfd. Pfennige vom Amt des Schultheiß, ebensoviel vom Zoll, Schmiedezins aus der Stadt, Grundzins und Erndtezins aus der Neustadt jenseits der Pegnitz (Lorenzseite)], das Waldamt diesseits der Pegnitz, $^1/_3$ des Wilds und des Holzes, sowie das Abfallholz der Forsten; ferner Burg Kreußen, Klostervogtei Steinach, 3 Dörfer Buch, Wöhrd und Schwand. Noch mehr ist dies aus dem später zu erwähnenden Nürnberger Saalbuche von von 1266 erkennbar. Die Stadt selbst wurde unter damaligen Verhältnissen sehr zu ihrer reichsfreien unabhängigen Stellung gefördert; denn wenn unter Rudolph's Bestätigung aller früheren kaiserl. Freiheiten zunächst nur die Friedrich's II. von 1219 zu verstehn waren, so wurde doch auch der usus der seitdem verflossenen Zeit implicite darunter mit begriffen. — Der nach N. gelangte Zweig der Zollern legte zur Unterscheidung von der im südlichen Stammlande nach der Abtheilung von 1218 (oder 1227) zurückbleibenden Linien das alte schwarz-weiße, Stammwappen zeitweilig ab und nahm das Babenberg-Rötzische Löwenwappen an, legte bald auch den Titel als Grafen von Zollern ab und nannte sich nach der neuen unmittelbaren Reichsstellung und dem wichtigeren Territorium allein. Sie stehn in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts häufig vor ihren Standesgenossen, den Titular-Herzogen von Teck und Grafen von Würtemberg, nannten sich schon 1236 standesgemäß Dei Gratia, und erhielten auch das entsprechende Prädikat Illustris, Spectabilis auch von hohen Personen, Bischöfen und Dynasten beigelegt. — Friedrichs I. und der Erbgräfin Sophie v. Roetz, S. Friedr. II. († 1218) vermählte sich mit Maria Erbgräfin v. Abenberg; ihr Sohn Conrad II. († 1260) mit der Stammmutter des Geschlechts Clementia Gräfin v. Habsburg Geschwisterkind mit Rudolph v. Habsburg — damalige, überdies doppelte Verschwägerung dieser beiden Häuser, (da Rudolphs Gattin eine Gräfin Gertrud v. Zollern-Hohenburg war); — deren S. Friedrich III. († 1297) mit 1) Elise v. Meran, 2) Helene v. Sachsen (Stammmutter), nahm das vom Großvater abgelegte alte Zollersche Stammwappen ſ. 1265 zur Erinnerung der Herkunft wieder an. — Schöpf I. 365. Eichhorn III. 61. Stenzel Gesch. v. Preußen I 163. Pölitz Gesch. v. Preußen (Leipzig 1818) 110. Buchner V. 163. v. Stillfried Burggrafen v. Nürnberg 22, 37, 5. v. Stillfried und Märker Hohenzollersche Forschungen, 106, 204, 251. Riedel Gesch. des Preußischen Königshauses (Berlin 1861) I. 193, 445. Lochner 43, 52. Marx 32. Hegel fränk. Chroniken. Nürnberg p. 16. Staelin II. 502. Ghillany 34.

226. Das den Namen Voigtland beibehaltende Gebiet erscheint, wenigstens

nordwärts, als Theil des Thüringischen Osterlands. Die Saale hatte die Grenze gemacht zwischen den deutschen Thüringern und den östlich anstoßenden Sorben-Wenden, welche schon Kf. Heinrich I. über die Elster drängte, bis zur Elbe hin unterwarf und unter sie fränkische und sächsische Colonisten setzte, wo damals übrigens in diesen Saale- und Elster-Gegenden schon die Ortschaften Plawa, Grewitz, Schlewitz, Gera, Wedu, Orla, Oelsnitz, Reußa (von »reuten«) vorgefunden wurden; die Kaiser setzten auch dort Grafen und Voigte wie anderwärts; wie es denn vielfältig Reichsvogtei-Ländereien gab. — Schon unter dem ersten fränkischen Kaiser Conrad II. stiftete um 1036 Walter v. Gleisberg (der sich aber weder Graf noch Voigt nennt; S. des Marschall v. Kallentin, also eines Ministerialen, und einer Markgräfin Hedwig v. Bohburg?) das Schottenkloster in Erfurt, und war sein Bruder Hildeward v. Gleisberg Bischof zu Zeitz, später Naumburg; wohl sein S. Herrmann war Feldoberst Kf. Heinrich IV. 1075 an der Unstrut gegen die Sachsen und Thüringer; dessen Söhne Walter auf Gleisberg an der Saale (bei Jena jetzt Kunitzburg), dessen Linie 1350 ausstarb, und Elbert auf Gleisberg an der Elster (bei Weida, jetzt Weilsberg), der daneben die neue Burg Weida baute, und † 1132; des Letzteren S. oder Enkel Heinrich (unter Ludwig dem Eisernen von Thüringen) nennt sich zuerst von Weida 1143 als Zeuge in einer vom ersten Stauffenkaiser Conrad III. dem Benedectinerkloster Chemnitz ertheilten Urkunde, und ist der erste sichere Stammherr. Er nennt sich nicht Graf oder Voigt, ebensowenig wie seine Gleisberger Vorfahren. Falls diese Vorgedachten jenes (wofür aber keinerlei Beweis vorliegt) oder dieses (wie sie wenigstens später heißen) schon gewesen, mögen sie während der innern Kriege unter Heinrich IV. u. V. (1056—1125), denen sie treu anhingen, die ihnen anvertraute Grafschaft oder Reichsvogtei allmälig erbeigenthümlich an sich gebracht, und — wie in solchen Fällen häufig geschehen — den Grafentitel aufgegeben und sich als freie Dynasten von ihrem Besitzthum genannt haben; wahrscheinlich waren sie ursprünglich nicht Grafen, sondern stiegen erst allmälig später empor. Sie besaßen einen großen Bezirk (das jetzige Amt Weida und Wildenfurt) zu freiem Landeigenthum. Heinrichs v. Weida, Gattin Bertha (eine Bohburg? Andechs? oder österreichische Bobenberg?) soll als Verwandte der Stauffenkaiser Friedrich I. und Heinrich VI. eine Vermehrung seines Besitzthums herbeigeführt haben, er selbst erwarb vielleicht auch noch dazu und heißt »der Reiche«. — Ueber die damaligen höheren Staatsgewalten in jenen Gegenden rings umher ist zu bemerken, daß in Thüringen und Mark Landsberg (Torgauer Gegend) herrschten: Landgraf Ludwig I. († 1140), Ludwig II. der Eiserne († 1172), dessen Söhne: Ludwig III. († 1190) und Otto († 1218), dessen Söhne: Ludwig IV. († 1227) und Heinrich Raspe († 1247); — in der östlich angrenzenden Mark Meißen: die Linie des Wettiner Markgrafen Conrad († 1156), Otto der Reiche († 1190), Dietrich († 1221) und Heinrich der Erlauchte, der auch Thüringen 1263 erwarb und es nebst Osterland und Meißen besaß († 1288). — Südlich jenes Thüringisch-osterländischen Voigtlands, welches nicht in den Rednitzgau hineinreicht erscheint auch noch ein fränkisches (Bayreuther) Voigtland zwischen Hof. Amberg, Nürn-

berg, nebst Culmbach und Bayreuth [Albinus Meißner Chronik. Mönch von Pirna. Oetter Burggrafen von Nürnberg. Longolius sichere Nachrichten ꝛc. II. p. 146, 152. Lancizolle 166.], in welchem Landstriche die Vohburgischen Markgrafen, und die unmittelbaren reichsvogtischen Stauffen, sowie die schon vor 1150 dorthin gekommenen Andechs-Merane, seit 1180 mit Herzogsgewalt (von späteren Schriftstellern: Herzoge von Meran „und Voigtland" genannt, aber in gleichzeitigen Urkunden ohne letztern Zusatz) geboten. Die Grenzen dieser beiden Voigtland-Striche sind schwerlich zu bestimmen. — Heinrich v. Weyda der Reiche erscheint in jenem nördlichen Voigtlande als Ministeriale des ihm durch die Stauffen auch verschwägerten Sachsen-Herzogs Heinrich des Löwen (von diesem 1154 urkundlich ministerialis noster genannt), kommt fast in allen Urkunden desselben in den nächsten 10 Jahren als Zeuge vor (1154 in Goslar, 1157, 60 in Bayern, 1164) wonach er häufig in dessen Umgebung war, (so auch 1165 und 88 bei Kf. Friedrich I. zu Erfurt und Altenburg, 1193 bei Kf. Heinrich VI. in Gelnhausen) und stiftetete damals in diesem seinen anscheinenden Todesjahre das Kloster Mildenfurt bei Weida unter Genehmhaltung des Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen. Alle seine Söhne und späteren Nachkommen heißen Heinrich (ob zu Ehren seiner selbst? Heinrichs des Löwen? Kf. Heinrichs VI.? oder des angeblichen mütterlichen Ahnherrn Kf. Heinrichs IV.? erhellt nicht). — Vielleicht wurde er zuerst Voigt des osterländischen Voigtlandes durch Heinrich VI. Der Voigts-Titel kommt zuerst 1206 bei seinen Söhnen unter Landgraf Otto von Thüringen vor (ob als damals neuer wirklicher Amtstitel, oder als Erinnerungstitel an solches Amt der Vorfahren?) wird bis 1405 gebraucht, dann wieder abgelegt; das osterländische „Voigtland" behielt diese (jedenfalls erst später erhaltene) Bezeichnung bei. — Die 3 Söhne theilten das väterliche Erbland und nannten sich nach ihren Landstücken mit dem Zusatze des Voigt-Titels: Voigte von Weida, Plauen und Gera; so urkundlich 1206 unter Kf. Philipp in einer Auseinandersetzung zu Bobenneukirchen (westlich bei Oelsnitz) wegen der Bete und Gerichtsbarkeit, wobei letztere über die 4 Dörfer Hunersgrün, Hartmannsreut, Bloffenberg und Ebersberg (an der jetzigen sächsisch-bayrischen Grenze, die hindurch zieht) dem Voigt von Plauen zugesprochen werden; die peinlich Verurtheilten sollten zu Hof gerichtet werden, woraus man folgert, daß auch Hof dorthin gehört habe, obgleich dieses doch (Widmanns Chronik von Hof von 1596, p. 10—11) durch Berthold v. Meran 1180 privilegirt, von Otto I. v. Meran 1230 vergrößert, nach Ottos II. Tode (1248) durch dessen Schwager Otto von Orlamünde ererbt und dann um 1260 an den „freien Herrn Heinrich v. Weida, neuen Herrn des Voigtlands" verkauft sein soll. Bei dem Bündnißvertrage Kf. Ottos IV. mit dem Markgraf von Meißen 1212 erscheint der Voigt von Weida als unmittelbarer Reichs-Vasall und Ministeriale des Kaisers. Während der unruhigen Staufen-Zeit und der Thüringischen Kriege konnten in diesem Grenzstriche zwischen Böhmen, Meißen, Thüringen, Bayern und dem zerstückelten Franken die Voigte emporkommen; bei Heinrich Raspes Tode 1247 standen in Thüringen 12 Grafen und 20 Herren, darunter die Weida's; nachdem der größte Theil des einst unter verschiedenen Voigten aus mehreren Familien nebeneinander

gestandenen Landstrichs an verschiedene alte Herrengeschlechter und ans Stift Quedlinburg gekommen war, verbanden Heinrichs 3 Söhne wohl die Voigtsverwaltung einiger noch übriger Reichslandtheile mit ihrem Eigenbesitz und behielten die Amtswürde als Titel bei, da sie für eine höhere staatliche Stellung in jener Gegend jedenfalls zu schwach waren, — obgleich die Plauen ein werthvolles Privileg Kj. Friedrichs II. von 1232 zur Bergwerkseröffnung und Münzprägung produziren (dessen Authenticität übrigens noch nicht diplomatisch feststeht; sogar das Herzogthum Bayern erhielt ein solches wenig früher 1220). — Als Wappen führten alle 3 Linien einen goldenen Löwen mit rother Krone in Schwarz. — Wie sie den Voigtstitel 1406 fallen ließen, veräußerten sie 1427 die Stammherrschaft Weyda an Meißen; die Linie Weyda starb aus 1532, Gera 1550; in der Linie Plauen nehmen während des Interregnums zwei jüngere Brüder zu Ehren ihrer Mutter und Großmutter, einer Böhmischen und einer Russischen Fürstin (neben dem ältesten Bruder Plauen) die Beinamen Böhm (starb erblos) und Reuß (der Beinamen Ruthenus kommt zuerst in einer Urkunde Kj. Ottokars 1273 vor) an. Jener älteste Zweig Plauen besaß 1426—39 das Burggrafthum Meißen, wurde in den Reichsfürstenstand erhoben und darin noch 1490 bestätigt, unterlag dennoch aber in Böhmen im Rangstreit gegen die dortigen freien Herren von Rosenberg 1556, verkaufte auch Plauen an Meißen und starb 1572 aus. Der jüngere Zweig Reuß erhielt 1673 den Grafentitel erneuert, und 1778 den Fürstenstand, in dem sie nun als deutsche Souveraine blühen. Einige von der Voigtländischen Ritterschaft führten übrigens auch gleiche Namen von den Städten und Schlössern der Voigte; z. B. die von Weyda, v. Plauen, v. Gera, v. Greitz, Triptis, Mila, Oelsnitz, welche Orte ihnen wohl nebst einigen Lehen zur Vertheidigung übergeben waren, als castrenses; z. B. 1251 Ricardus de Gera, Heinr. de Treptis; Conrad v. Wida, Deutsche Ordensritter 1303. Marcus v. Weyda verfaßte einen „Spiegel" der Bruderschaft des Rosenkranz Mariä 1515 (im German. Museum zu Nürnberg). 1316 Heinrich v. Gera. Noch in neuerer Zeit existirte eine Familie Plauen auf Böhmsdorf bei Schleiz. Vgl. Anm. 279. — Majer Chronik des fürstl. Hauses der Reuß v. Plauen (Leipz. 1811). v. Geldern Voigtland unter den Voigten (Greiz 1870). — Junker 267, 580. Albinus 200. Peccenstein I. 257. Longolius II. 1—238. — Märcker Burggrafthum-Meißen. 329. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren (Leipz. 60.) II. 94. Val. König Sächs. Adelshistorie, Vorrede. Voigt Geschichte des deutschen Ordens I. p. 7.

227. Otto Frising II. 11: ob vinculum consanguinitatis. — Guntherus Ligurinus V. 249: illicito lecto cognata recedere jussa. — Conrad Ursberg p. 284: objectu consanguinitatis. — Monachus Weingart in Chron de principibus Guelphis p. 793 und Joh. Adolphus Schaffhus (Straßb. 1535 p. 65): „von Sippschaft wegen des Bluts". — Dagegen Otto de S. Blasio 10: causa fornicationis saepius infamata, und Chron montis Sereni ad an. 1153 propter notam adulterii (Mencken script. 2. 184); und letzterer Annahme folgen Gemeiner und Buchner IV. 191 und in überweit greifender Folgerung, Grüber p. 30 (welche sich schon dadurch widerlegt, daß nicht der Kaiser selbst dergleichen wird in der

Schloßkapelle haben verewigen lassen wollen!) — Vielleicht entstanden späterhin diese unerwiesenen Hindeutungen auf tadelhafte Lebensweise der Kaiserin aus dem Verluste des Heirathsguts und ihrer spätern standesungleichen Heirath. Die Kaiserin, vor welcher schon anderen Kaiserinnen Gleiches vorgeworfen und öffentlich verhandelt war, würde bei Annahme bloßen (bisher gar nicht üblichen) Verdeckthaltens solches eigentlichen Scheidungsgrunds sicher mit viel geringer Förmlichkeit geschieden und auch ins Kloster gestoßen, aber nicht zu einer zweiten Heirath mit einem angesehenen Hof-Ministerialen des Kaisers gelassen sein. Der Wunsch nach Erben und vielleicht auch nach neuen politischen Verbindungen und neuer Landausstattung in einer zweiten Ehe scheint zur Scheidung dieses ersten sonst ganz standesgemäßen und in territorialer Beziehung günstigen Ehebunds geleitet zu haben. Für die Scheidung wurde Barbarossa übrigens später von P. Hadrian einmal excommunicirt; sie erreichte aber beide erstrebte Zwecke: Geburt mehrerer Söhne (wenngleich erst nach 9 Jahren), und Erwerb der von der Herzogsgewalt befreiten Freigrafschaft Burgund (Franche Compté) zwischen Basel und dem Isere-Fluß für die Stauffische Hausmacht; wonächst Friedrich auch die deutsche Kaiserhuldigung über das Königreich Burgund 1157 zu Besanz erreichte. — Uebrigens reservirte sich der Kaiser das 1149 auch erheirathete Schloß Floß durch Geldabfindung an die geschiedene Gattin, und Parkstein durch Entschädigung der Sulzbache 1188, Beides eigentlich also durch Kauf, wie aus seines Nachfolgers Friedrichs II. Privileg für K. Ottokar 1212 hervorgeht. (Erben reg. Boh. 248. Lang Grafschaften p. 199. Goldast de regni Bohemiae juribus p. 178 mit Schminks Beilagen; Würdtwein nov. subsid. diplom. VI. 356. Gemeiner 36. Verhandlungen des histor. Vereins Regensburg XIX. Bd. p. 240 ꝛc.); Vergleichsverhandlungen fanden also offenbar statt. Hagek (Böhm. Chron.) behauptet einen Ankauf Egers durch Friedrich, obschon der Kaufvertrag nicht vorliegt. Hiermit stimmt auch ein freilich erst neuerlich abgefaßtes Manuscript Pulveres sacri, collecti in urna Waldsassiensis monasterii anno 1803 iterato oppressi (in der Bibl. des histor. Vereins zu Regensburg), dessen dem Stifte angehöriger Verfasser jedoch das damals noch unzerstreute reiche Stiftsarchiv hatte benutzen können. Danach hätte Adelheid ihrem Gemahl bei der Scheidung Eger, Elbogen und Floß käuflich überlassen. Bekanntlich hatte ihre Heirathsverabredung in Waldsassen stattgefunden, und war dadurch dieses selbst mit an Barbarossa gelangt und wichtige Nachrichten daher gerade dort wohl zu erwarten. — Adelheids zweite Ehe blieb auch nicht kinderlos; ihr Sohn Conrad v. Ravensburg wurde noch bei Barbarossa selbst Rath und Kanzler, Bischof zu Hildesheim und später zu Würzburg, wo er 1199 bei Kf. Philipps Krönung von diesem das Schloß Steinach geschenkt erhielt und als „angeborner Vetter“ bezeichnet wird. — Daß Adelheids Verwandtschaft mit Barbarossa nicht mütterlicher Seits daher kam, daß ihre Mutter angeblich die Welfische Mathilde (Schwester von Barbarossas Mutter Judith) gewesen, da vielmehr Mathilde nicht ihren Vater sondern nur ihren gleichnamigen Bruder Dipold v. Vohburg zum Gemahl haben konnte, ist längst erwiesen. Die Verwandschaft bestand darin, daß Adelheids Ahnin im 5., Friedrichs Ahnherr im 4. Gliede vor Beiden Geschwister

waren. Diese Scheidung ist der Anlaß, daß wir durch die dabei vorgelegte Generationstafel überhaupt den Stammbaum der Stauffen so hoch aufwärts kennen lernen. — Schöpf II. Vor., 159—68; v. Löwenthal 112; Pröckel I. 10. v. Raumer II. 48, 56—58. Grüner 18—22. Schalliner in Westenrieders Beiträgen VI. p. 35 ꝛc. Staelin Gesch. v. Würtemberg II. 91. Grueber 61 ꝛc. —

228. Barbarossa's Oheim und Vorgänger, Kſ. Conrad III., hatte seine Schwägerin Bertha, T. des Gf. Berengar von Sulzbach 1144 mit dem griech. Thronfolger Emanuel I. vermählt, und erstrebte, als er 1146 Wittwer wurde, für sich und dann für seinen früh sterbenden Sohn König Heinrich eine byzantinische Prinzeß als Gattin; ebenso Barbarossa jetzt für sich und später für einen Sohn. Die Stauffen suchten, seit sie kürzlich auf den Kaiserthron gelangten, sich mit dem alten glanzvollen Kaiserhause der Comnenen (seit 1057 auf dem Throne von Byzanz) zu verbinden. Die einzig wirklich geschlossene Heirath erfolgte erst 1197 zwischen Philipp und der gefangenen Prinzeß Irene aus dem nachfolgenden neuen Hause der Angeli. Staelin II. 72, 93, 231. —

229. So behielt auch Heinrich der Löwe nach seiner ähnlich, bei Fehlen erbfähiger Descendenz „wegen zu naher Verwandtschaft" erfolgenden Scheidung von Clementia v. Zähringen 1164 und Wiederverheirathung mit Mathilde von England 1167, dennoch der Ersteren Heirathsgut für sich. —

230. Von ihnen starb mit Barthold (Bruder der Adelheid und Schwiegersohn des ersten Wittelsbacher Hz. Otto v. Bayern) 1212 die directe Linie Vohburg-Cham aus, und beide genannte Landschaften verlieh der Stauffen-feindliche Kſ. Otto v. Braunschweig als heimfallende Lehen an Berthold's Schwager Hz. Ludwig I. von Bayern, seinen damaligen einflußreichen Anhänger, ohne Rücksicht auf noch vorhandene Agnaten. Berthold wird noch „Chamaborum, Vochburgii, Oegrae, et Neomarti Dynasta" genannt. Die andern in der Mark Hohenburg nebst Sulzbach sitzenden Vohburge, anscheinend von Bertholds Bruder Dipold IV. stammend, blüheten fort, beerbten die in diesem Gebiete vorhandenen und 1205 (1209) aussterbenden „Grafen" Hohenburg, und nannten sich zwar noch 1215 Vohburg, bald aber bei dem Verluste dieses Stammlands nach dem neuen Erwerbe „Markgrafen von Hohenburg", residirten theils dort, theils in und bei Amberg, walteten für die Stauffen in Italien, und starben dort erst 1256 (58) mit 4 Brüdern aus; ihre Grafschaft erhielt das Bisthum Bamberg und Bayern. — Schöpf II. 194—222. Falkenstein Nordg. II. 356. Bayern III. 66. v. Lang Gaue. Brenner Waldſ. p. 26. Buchner V. 3. 39. 147. Grüner 19. —

231. Die Bischöfe von Würzburg beanspruchten später deswegen förmlich ein fränkisches Herzogthum, was freilich von andern fürstlichen Territorialherrn, namentlich den Nürnberger Burggrafen nicht anerkannt wurde. Jene nehmen sogar 1432 den Titel „Herzöge von Franken" ohne Weiteres an; aber auch Albrecht Achill, der Nürnberger Zoller, wußte dann vom Papste selbst denselben Titel sich zuerkennen zu lassen, Staelin II. 108.

232. Grueber p. 64.

233. Lang Reg. Boica I. 214. Staelin II. 89.

234. Predium meum vocatum Wazcegenruth cum omnibus, quae ad illud pertinent, eo jure eaque libertate, qua cetera beneficia a Marchione Tiboldo ejus loci Fundatore eidem celesiae collata, e t a patre meo confirmata sunt. Lang. l. c.

235. Seine Allodien erbten die Grafen Hirschberg und führten seitdem auch den Namen Sulzbach. Buchner V. 20. Staelin II. 240.

236. Chron. Weingart. Buchner IV. Beil. 38. — Staelin II. 124, 240. Das überhaupt größte zusammenhängende Verzeichniß stauffischer Güter in einer gleichzeitigen Urkunde ist die, freilich ausdrücklich auch nur beispielsweise, Aufzählung der Besitzungen dieses Herzogs Conrad in seinem Ehevertrag vom 23. April 1188 mit Berengaria v. Castilien, zu deren Heirath es aber nicht kam. Pertz Mon 4. 565.

237. Adalbert, Chunrad, Oudalrich und dessen Bruder Pilgrim, Adelhalm, Gerung und Friedrich. — Pröckl I. 4. — Grassold, 28, der diese Ministerialen des fränkischen Stauffen Friedrich v. Rotenburg für Bayrischer Abkunft Gewohnheit und Lebensweise (als testes per aures tracti) erklärt; sie können durch die Pfalzgrafen von Vohburg aus der Donaugegend allerdings dorthin gezogen sein, ohne daß daraus aber im Entferntesten eine Zugehörigkeit Egers aus Herzogthum Bayern auch nur in früherer Zeit zu folgern wäre. — Ohne specielle Nennung von Vornamen werden auch generell quidam ministeriales de Egra in einer Urkunde Kf. Friedrichs II. zu Waldsassen 1214 aufgeführt. — Das alte ursprünglich von Ministerialen bewohnte „Steinhaus" in Eger gehörte schon 1206 dem Kloster Waldsassen. — Grassold 53. Brenner 25, 27. Pröckl II. 87. —

238. Herzoglich Stauffische Gebieter der Pfalz und Pfalzstadt Eger (Burggrafen ꝛc.) werden nicht namhaft gemacht. —

239. Brusch p. 174. — Brenner p. 20 ꝛc. Rauch rerum Austriae, script. II. p. 207 die Burg wird hier curia nostra apud Egram genannt.

240. Die Herzogsgewalt bestand in der Befugniß, die ihr unterliegenden Reichsfürsten zu belehnen (jedoch nur die weltlichen), auf herzogliche Landtage zu laden, den Oberbefehl über sie in Reichskriegen zu führen, in den Grenzen des Herzogthums zur Friedenserhaltung wandelndes Gericht zu halten, Straßen zu beaufsichtigen und zu ihrer Erhaltung Zölle zu heben, Münzen zu schlagen. — Vgl. Gemeiner Chronik 219.

241. Westenrieder und Hormaye wollen die größere Zerstückelung Bayerns vergeblich läugnen. Vgl. Gemeiner Bayern ꝛc. p. 356. Chronik von Regensburg p. 271. v. Raumer II. 265. Bericht von Reichsvogteien 8, 51. Buchner V. 9—13.

242. Ihr Stammhaus war Scheyern (nördl. von München, südl. von Ingolstadt, östl. von Augsburg, angeblich schon 940 gegründet) bei Pfaffenhofen, Gesammthaus eines sehr zahlreichen Grafengeschlechts, aus welchem Graf Werner 955 die Ungarn nach Deutschland rief, und welches deshalb mit Kirchenfluch und Reichsacht belegt, seine Güter bis auf die Burg selbst verlor, und ganz verarmte, so daß das Geschlecht von Raub und Steg-Reif lebte, dafür wieder vom Bischof

von Eichstedt 1053 hart gezüchtigt wurde, bald darauf aber um 1060, 90 durch 2 glückliche Heirathen von dem Grafen Castell und aus dem Nachlasse des Herzogs Magnus Billung von Sachsen Güter erbte, und in Otto 1110 rc. von Kf. Heinrich V. die Pfalzgrafenwürde erhielt. Das Stammschloß Scheyern wurde nun zur Beseitigung des Kirchenfluchs 1113 in ein Benediktiner-Kloster mit der Fürstengruft verwandelt, nachdem westlich ziemlich nahe bei Aicha ein neues Stammschloß Wittelsbach vor 1116 gegründet war, und wonächst der alte Stammnamen ganz abgelegt und dieser neuere für das ganze Geschlecht angenommen wurde. Auch letzteres Stammschloß wurde 1209 zerstört und durch ein Kloster ersetzt, als Pfalzgraf Otto wegen Ermordung des Staufenkaisers Philipp geächtet, die Acht durch seinen eigenen Vetter den Wittelsbacher Herzog Ludwig I. von Bayern an den Gütern, die dieser von Kf. Otto zugesprochen erhielt, vollzogen und der Pfalzgraf durch Marschall v. Kallentin (Pappenheim) getödtet wurde, wonächst die Pfalzgrafenwürde an die Ortenburge kam. Tragische Geschicke im Beginne des Königshauses! — Die Stammlande nennt Buchner V. 13. Residenz der neuen Herzoge wurde statt Regensburgs nun Kelheim an der Donau, später 1231 das noch von Herzog Otto I. 1183 gegründete Landshut. — Falkenstein Bayern III. 4, 13. Gemeiner 367 rc. Buchner III. 55. IV. 114, 277, V. 38, 16. Gfrörer I. 360, 80, 443 rc. Otto Frising VI. 18. Conrad abbas Schirensis (Monum. Boica) liber de episcopis Eichstedtensibus (Pertz VII.).

243. Buchner V. 14.

244. Herzog Otto I. von Bayern hatte noch als Pfalzgraf 1169 seine Tochter Elise an Barbarossas Schwager, der Adelheid Bruder Markgraf Berthold von Vohburg-Cham vermählt.

245. Aettenkhover Vorrede p. 10—11. Gemeiner 357, 65, 85. Sie haben alle einheimischen Fürstengeschlechter überlebt und beerbt bis auf die Ortenburge, deren Reichsunmittelbarkeit noch 1573 durch Urtel des Reichskammergerichts gegen Bayern anerkannt wurde. — Noch Herzog Otto I. erwarb vor 1183 die Grafschaften Dachau und Raningau an der Laber; Ludwig I. 1185 die Burggrafschaft Regensburg mit den Grafschaften Stephaning-Rietburg-Lengenfeld in Nordgau, 1209 Wittelsbach und Vohburg-Cham, 1219 Playen in Pinzgau; Otto II. 1235 Kirchberg, 1238 Valley, 1242 das ausgedehnte Bogen; 1248 starben auch die Andechs-Meran und 1268 die Stauffen selbst aus, wodurch Macht und Stellung der Wittelsbacher Herzoge erheblich erhöht wurde.

246. Buchner V. 12. 30.

247. S. Anm. 192.

248. Nicht der mindeste Anlaß liegt zur Annahme vor, daß erst jetzt Eger von fremder Herzogsgewalt und zwar von bayrischer befreit sei, wie nach ungenauer Darstellung Gemeiner's (der in seiner Bayr. Gesch. p. 359 das Richtige giebt) in seiner Regensburger Chronik p. 271, auch Buchner (V. 10) will; und es ist ein offenbarer Fehler, wenn er (V. 23) Eger erst 1191 mit dem Welfischen südwestlichen Besitzthume durch den Kf. in Besitz nehmen läßt, womit er sogar sich selbst (IV. 190 Beil. 38) widerspricht; wie er denn auch V. 159 hinsichtlich der „Grenzstadt" Eger unklar erscheint.

249. Märcker 14. Stillfried Burggrafen von Nürnberg p. 80.

250. Erst 1311 entwickelte sich z. B. auf dem Landtage des östlichen Niederbayerns zu Landshut bei Gelegenheit einer Besteuerung durch Hz. Otto eine Vereinigung der bis dahin ganz vereinzelten adlichen Landherrn, die dafür durch Handveste die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Dienstleute und für ihre Hofmarktsbezirke zugesichert erhielten. Buchner V. 265. —

251. Wir betonen das Wort: allmälig. Nitzsch. — Lancizolle. — Lambert. —

252. In Italien näherten sich während der Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten die dortigen 3 spröden Elemente der Städte einander: Hoher Adel, niederer Adel, Volk (Kaufleute); politisches Auftreten und innere Entwickelung gingen nebeneinander. Mailand vollendete bis 1117 die Zusammenfassung dieser 3 Stände als Commune unter der vom Bischof unabhängigen Stadtobrigkeit der consules mit bedeutsamem republikanischem Namen; 1130 hatte es unter einem Vorsitzenden (statt des früheren Grafen) 20 jährlich gewählte consules: 9 vom hohen Adel, 5 von Bürgern und 6 valvassores (ursprünglich Lehnleute jener hohen Adligen capitani, jetzt auch die kaufmännisch betriebsamen Altbürger mitbezeichnend); es war keine Verschmelzung nur Vereinung der 3 Berufsstände neben einander, wobei der Adel auch noch weit später keine Gleichstellung zuließ. — Mailands Verfassung wiederholte sich in allen Städten der Lombardei, Etruriens, Romagna's mit 12, 16, 18, 20 consules als Rath und Regierungsgewalt, die (durch Herkommen, Zugeständniß oder Uebergriff erworbenen) Hohheitsrechte, Kriegsanführung, äußere Verhandlungen übend; ebenso auch Gerichtsbarkeit mit Zuziehung rechtskundiger Schöffen (credenza), die auch vereidete Berather für andere Sachen waren. Der zahlreiche Handwerkerstand gewann erst weit später durch seine Zünfte Antheil an der politischen Gemeinde. — In Deutschland erscheint das Wort consules zuerst 1120 in Freiburg, obgleich nicht in diesem Sinne, noch dunkel, 1127 in Flandern öfter; es gewann die Bedeutung: Berather, Rathmannen, gegenüber den späteren magistri civium, Bürgermeister — Der Freiheitsapostel Arnold von Brescia, 1139 in Folge des Kirchenconcils verbannt, wirkte in der Schweiz und am Bodensee, und erweckte durch seine Lehren 1143 die Herstellung des Senats in Rom und phantastisches Streben nach Aufrichtung der alten weltherrschenden Republik. So fand Barbarossa die Lage in Italien, und der Constanzer Frieden 1183 besiegelte die Freiheit der dortigen Städte. Vergl. Barthold I. 242, 251—61. —

253. Gemeiner Chronik 260. Loewenthal 120.

254. In Worms gewährte ein kaiserl. Privileg 1156 Stadtrath und Stadtgericht aus 40 consules, consiliarii, judices (12 bischöfliche Ministerialen und 28 Geschlechter cives, burgenses), aber der bischöfl. Voigt, Schultheiß und dessen 2 Amtsleute standen den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vor; allmälig entwickelte sich die aristokratische Verfassung, aus der großen Genossenschaft der ministeriales und cives sonderte sich eine kleinere aus: die obigen 40 brachten das städtische Regiment an sich, was 1190 ziemlich unabhängig erscheint, da Schultheiß und Amtleute schon gewählt werden. —

Barbarossa erhob seinen Weiler Hagenau 1164 zur Stadt und zog diese ans Reich; seine dortige herzogliche Burg gab er als Kaiserpfalz an rittermäßige Burgmänner zur Vertheidigung als Lehn; diese bevorzugten Ministerialen und die angesessenen Stadtadligen führten als „Geschlechter" das Stadtregiment bis in späte Zeit; die dortigen Königsleute (Censualen, neuen Kleinbürger) waren zwar von Leistungen an Grafen, Landrichter ꝛc. frei und erhielten ein Polizei- und Privatrecht (wie es auch bei unvollkommener Gemeinfreiheit unerläßlich war) unterlagen aber manchen hofrechtlichen Lasten (bis 1257); ein Stadtrath, consules, existirte noch nicht; ein Reichsschultheiß und 12 lebenslängliche Schöffen, aus dem Adel gewählt und sich nach Erbrecht ergänzend, übten Verwaltung und Gericht, und besetzten auch wohl das kaiserl. Landgericht, welches unter einem kaiserl. Landrichter zweimal wöchentlich bei der Pfalz gehalten wurde. Dieses Adelsregiment erhielt sich ganz rein bis 1330, (wo sich 22 Zünftige wenigstens dem Schöffencolleg beiordneten) und noch später überwiegend. — Barbarossa legte neben seiner (1152) erbauten Pfalz Gelnhausen auf fränkischem Eigenboden die Stadt an, deren Bürgern er erbliches Eigenthum gegen einen Reichsgrundzins gewährte, dem Vogte 1169 Eingriffe in die villa untersagte, und sie 1170 als Reichsstadt unter seine und seines Reichsschultheiß Gerichtsbarkeit stellte, übrigens mit hofrechtlichem und Palatial-Character. — Auch Rotenburg im fränkischen Nordgau (im Besitze des Stauffischen Nebenzweigs, der 1167 mit Friedrich von Rotenburg erlosch) stellte Barbarossa 1172 mit ihrem Gebiete unmittelbar unter das Reich und ließ sie durch einen Reichsschultheiß verwalten, neben dem der Burggraf als Reichsvoigt für's Landgericht auf der kaiserl. Burg saß; es gedieh allmälig zu einer ansehnlichen und gebietsreichen „freien" Reichsstadt. — Der Reichsstadt Aachen, wo Ministerialen erblich das Kammergut verwalteten, ein kaiserl. Voigt oder Schultheiß das Gericht übte, und 14 Schöffen zugleich dem Gemeindewesen und der Polizei vorstanden, gab Barbarossa (als er das Grab des eben heilig gesprochen Kſ. Carl eröffnet hatte) 1166 einen Freiheitsbrief mit 2 Jahrmärkten und errichtete eine Münzstätte für gröbere Prägung, änderte dabei aber die alte Palatialverfassung nicht. — Die Stadt Augsburg, deren aus Kſ. Heinrich IV. Zeit herrührendes Weisthum Barbarossa 1156 bestätigt hatte, zog er nach Aussterben der dortigen Stadtvoigte v. Schwabegg auch ans Reich; — ebenso Weißenburg und Windsheim, beide im fränkischen Nordgau bei Anspach. — Auch Nordhausen erhob Barbarossa nach Heinrichs des Löwen Sturz zur Reichsstadt und setzte Schultheiß und Reichsvoigt ein; die kaiserliche Stadt Altenburg (ſ. 1134) neben der alten Pfalz erbaut, wurde gleich den übrigen unmittelbaren Städten vom kaiserl. Burggrafen, Voigt und Schultheiß gehütet; ebenso die Pfalzstadt Saalfeld von Reichsbeamten verwaltet. — Für solche unmittelbare kaiserliche Schöpfungen wurde ein Wechsel der innern Verhältnisse nicht so leicht anerkannt, wie für manche andere, und es konnte in den dem Reiche unmittelbar untergebenen Städten erst sehr spät ein Gemeinderath hervortreten. — Ulm, wo das kaiserliche und herzogliche Interesse zusammenfiel, konnte die alte Palatialverfassung noch nicht abstreifen; es wuchs zwar an

Bevölkerung, Eigenthum und Reichthum, aber nicht an Selbständigkeit des adligen Stadtregiments. Auch die alten kaiserl. Pfalzstädte Nürnberg und Frankfurt mußten beim hergebrachten Regiment unter Burggraf, Schultheiß und stehender Schöffengewalt noch lange beharren. — Hiernach läßt sich auch der damalige unzweifelhaft ganz analoge Zustand Egers ermessen. — Dieselbe Gebundenheit galt für die bischöflichen Städte. — Erfurt unter dem Mainzer Bischofe, hatte zwar 1120 freie Bürger auf ächtem Eigenthum und führte 1157 Feden gegen den Landgrafen von Thüringen, hatte vorwaltend aber sowohl eine kaiserliche als bischöfliche Burg. — Trier zeigte 1158 schon eine „Commune", Stadtrath und Consulargewalt, im Gegensatze zum Bischofe, sie wurde deswegen aber 1161 vom Kaiser aufgelöst; Mainz 1163 im Conflikte gegen den Bischof vom Kaiser der Freibriefe und Mauern beraubt; ebenso Brixen's und Trident's Aufstreben gegen die Bischöfe vom Kaiser zurückgedrängt. Osnabrück hat 1171 einen städtischen Richter, jedoch aus bischöflichen Ministerialen. — Nur in solchen Städten, die sich der bischöflichen Hoheit als Gemeinwesen vorlängst entzogen hatten (Worms, Speyer, Cöln, Regensburg), in manchen Städten fürstlicher Hoheit bei verbürgten Rechten (Freiburg, Zürich, Bern) und in großen Handelsstädten (Lübeck) trat schneller eine freie Entwickelung ein. Doch hatte auch Cöln, wo 1149 die Schöffen Senatores genannt werden und Meliores civitatis, 1179 viri illustres civitatis erscheinen, 1190 noch keinen wirklichen Stadtrath, die Richerzechheit aber als patricische Genossenschaft (edeler. reichsgetreuer Ministerialen-Geschlechter) handhabte schon 1159 und 1169 durch magistri civium und durch ihre officiales das adlige Stadtregiment, versammelte sich in ihrem (schon 1149 erwähnten) domus civium, gebrauchte ein sigillum civium, und besetzte alle wichtigen Stadtämter aus ihrer Mitte: jährliche Bürgermeister magistri civium, lebenslängliche edele Schöffen und edele Zunftaufseher über die Handwerker. — In Regensburg erhielt bei Aussterben der Burggrafen-Familie, welche in der Stadt das Gericht übte, 1185 zwar der Bayernherzog vom Kaiser die Burggrafschaft zu Lehn; aber die Bürger durften fortan Schultheiß und Friedensrichter wie den Kämmerer wählen, die mit ihren Aemtern vom Herzog als neuem kaiserl. Burggrafen belehnt wurden; die Stadt hob auch den kleinen Zoll, es erscheint aber noch kein Stadtrath, (Bucher V. 6, 19, der Regensburg in dieser Zeit auch als Reichsstadt bezeichnet, wie Aventinus, Westenrieder, Falkenstein III. 39, wogegen sich Gemeiner p. 359 und Raumer erklären; Vergl. Saueracker I. 216, 267—69) — Von fürstlichen Städten erscheint Braunschweig nur als fester Platz unter einem ritterbürtigen Voigte; ebenso Lüneburg, Wolfenbüttel, Göttingen, Hannover, Haldensleben, Eimbeck als feste Herzogshöfe. — München war 1180 ein bloßer Weiler. — Leipzig (schon 1015 genannt und 1134 ummauert) erhielt durch Landgraf Otto 1162 und 70 Privilegien, Gerichtsbarkeit unter fürstlichem Voigte für den Blutbann, einen Schultheiß für bürgerliche Händel, Abgabenfreiheit. — Wien erhielt 1198 das älteste Stadtrecht in Oestreich durch Hz. Leopold; es bekam seine Obrigkeit durch landesherrliche Bestellung; unter dem herzoglichen Stadtrichter übten 24 edele Bürger die Verkehrspolizei und Stadthaushalt; ein weiterer Ausschuß

von 100 „Genannten" bezeugte Kauf, Pfand und Schenkung größerer Bedeutung, wurde aber landesherrlich ernannt, und der Stadtrichter sprach ohne Schöffen. — Freier war dagegen die Verfassung der Zähringer Stadtanlagen: Freiburg und Bern, welches (1192 ummauert) vom Herzog statt des erblichen Schöffencollegs das Privilegium eines Stadtrichters mit Rathmannen erhielt, nebst der Zusicherung: nie vertauscht oder verpfändet zu werden. — Lübecks Neugründung durch Heinrich den Löwen 1158 erfolgte nicht durch fürstliche oder bischöfliche Ministerialen, Königsleute und Hofrechtshörige, sondern durch eine kaufmännische dinglich und persönlich freie Bevölkerung aus bürgerlich freien deutschen Ansiedelungen (Bardewick, Soest, Cöln 2c.), und zeigte einen Stadtrath consules für Gemeinde-Verwaltung und Polizei auf 2 Jahre gewählt mit 24 Rathsmännern; der herzogl. Voigt wurde 1180, wo Barbarossa nach des Löwen Sturz die Privilegien bestätigte, beschränkt durch eine Gerichtsbarkeit der consules nach Willkür der Stadt; (später wurde die ganze Voigtei von der Stadt erkauft, und durfte kein Rittermäßiger mehr im Weichbilde wohnen; jetzt aber wurde L. noch nicht freie Reichsstadt, die Herzöge von Holstein erhielten die halben Zoll-, Mühlen- und Münz-Einkünfte. Dagegen 1188 gewährte der Kaiser eine weite Stadtmark, ein Wettgericht der Rathmannen, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheile der Stadt und des Voigts, Befreiung von Münz- und Wechselzwang, Freiheit des Stadtgebiets von fremden Gebäuden und Befestigungen, Recht: gefährliche Gebäude zu brechen, Erlaß der Heerbannspflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung, Vorrecht für Jeden in der Stadt seine bürgerliche Freiheit durch einfachen Eid zu erhärten, und Freiheitsschutz der seit Jahr und Tag Ansässigen gegen jeden Anspruch auf ihre Person, — endlich statutarische Stadtgesetzgebung, jedoch ohne Beeinträchtigung des kaiserl. Voigts. Somit war L. „der Reichsfreiheit nahe, soviel damals als solche galt". — Bremen erhielt 1186 vom Kaiser einen Schutzbrief. — Hamburg erhielt 1189 vom Kaiser fast alle Vergünstigungen Lübecks, Freiheit vom Umgeld in der Grafschaft, Marktaufsicht, Erlaß des Heerbanns, das Recht, seine Stadtmark bis auf 2 Meilen von gefährlichen Gebäuden zu räumen. — Für Magdeburg wird eine bischöfliche Urkunde von 1188, welche den richtenden Burggraf und Schultheiß (die ihre Aemter als erbliche Lehen des Bischofs besaßen) erwähnt, von 12 edelen Bürgern mit unterzeichnet, und wird eine Bürgerversammlung erwähnt, und die Berechtigung der „vorzüglicheren" Bürger geschützt. Magdeburgs Rechtsverfassung bildete sich erst unter den Stauffenkaisern weiter aus, wo sich die Stadt von der Obergewalt der bischöflichen Beamten allmälig befreite. — Barthold I. 242—310. II. 1—30. Nitzsch 270—283, 326. — Aus diesem Ueberblicke über den damaligen Zustand der wichtigen deutschen Städte ergiebt sich auch für Eger der Schluß, was hier sein konnte oder nicht konnte.

255. Falkenstein Nordg. II. 435—40. Gemeiner 157, 220.

256. v. Raumer III. 716. V. 271.

257. Brusch 165, 66, 74. Brenner 20, 22. Helfrecht 182. Pröckl I. 15. Münster's Kosmographie, für welche er vom Rathe zu Eger das Material 1550 zugesendet erhielt. Engelhard's, Schlechts und Besoldus

ronifen Egers. Des Waldsassener Manuscript bei Grueber p. 62 enso. Gemeiner Chronik Regensburgs p. 271. Pröckl führt auch als Ge-ährsmänner noch an: Goldast, Mundius, Wurfbein, Limnaeus, Gastel, Iselin, raun, Neumann, Ertl. Auch Aeneas Sylvius in seiner Germania 1453 ennt Eger eine „urbs juris imperii“ und Albinus (Meißnische Land- und Berg-Chronik. Dresden 1590. p. 326) nennt Eger eine alte Reichsstadt. — Brusch giebt auch das Jahr 1179 und Barbarossas damalige Anwesenheit in Eger als Zeit und Anlaß an, weiß aber nichts von der damaligen Klosterweihe in Waldsassen, und setzt daher verwechselnd als Grund seines Dortseins seine Heirath mit Adelheid auf 1179 statt 1149. Aus diesem Irrthum folgt aber noch nicht, daß die berichtete Thatsache des Jahres 1179 selbst falsch sein müsse, wie Pröckl wieder irrig folgert. Ebenso schließt Helfrecht (p. 181) irrig: weil Friedrich 1149 noch nicht Kaiser gewesen, also auch damals noch nicht sondern erst 1179 habe Eger zur Reichsstadt erheben können, deß er deshalb Eger auch erst 1179 zur Mitgift erhalten habe. — Alle vorgenannte Schriftsteller erkennen die Thatsache an, wenn auch der Anlaß zu des Kaisers Anwesenheit irrig angegeben wird. — In späterer Zeit wurden zum Gedächtnisse auch Münzen mit dem neuen Wappenadler und jener Jahrzahl 1179 geprägt. Pröckl I. 266. — Pfeffel (Nordgau p. 186) läßt Eger erst durch das Interregnum, — als des Kindes Conradin Herzogsgewalt ruhete, — zur Reichsstadt werden.

258. Pröckl I. 260. II. 90, 92. Bei dem Bau des neuen Rathhauses wurden beide Wappen verbunden, indem auf der Haupttreppe 1728 der wilde Mann mit geschwungener Keule in einer, und mit dem Reichsadler-Wappen in der andern Hand aufgestellt wurde. Dasselbe war auch im 16. Jahrhundert an dem Landsknechte auf dem steinernen Brunnen des Ringes angebracht worden. Schon gegen 1200 bedienten sich die Städte überall eines besonderen Wappens (Soest schon 1159), meist das Bild des Patrons der Hauptkirche, doch auch andere Zeichen (Frankfurt den Weltherrscher, Lübeck ein Schiff, Worms den Lindwurm, Braunschweig Löwe, Berlin Bäer, Magdeburg die Magd auf den Zinnen, Augsburg den Tannzapfen 1246); reichsfreie Städte gern den Reichsadler über den Thorthurm ꝛc. Barthold III. 22.

259. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Breslau 1851) II. p. 182.

260. s. Anm. 115.

261. s. Anm. 129 und weiter unten.

262. Arnold Lübec. III. 6. Grassold 27, 28. Pröckl I. 24. Gemeiner 387.

263. Sehr viele unmittelbare Reichsstädte (auch solche, die in keinem Verbande zu Bischöfen oder Stiften standen und daher nicht so wie diese besonderer Wahrnehmung der kaiserlichen Reservaten bedurften) hatten Reichsvoigte; Zürich, Bern, Aachen, Cöln, Frankfurt, Wetzlar, Nordhausen, Goslar, Mülhausen, Schw. Hall, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Ueberlingen, Rottweil, Rotenburg, Schw. Gemünd, Dinkelsbühl, Weissenburg, Winsheim, Donauwörth, Kempten, Biberach, Ravensburg, Lindau, Memmingen ꝛc., ebenso die Reichsstädte in Lothringen. Sie verwalteten nur die Reichshoheit in allen deren Beziehungen,

hohe Justiz ꝛc. und hatten später wenigstens mit dem eigentlichen städtischen Wesen nichts zu schaffen. Bericht über Reichsvogteien I. 12. II. 45, 56, 59—67, 69.

264. Die Burg wird hier castra Imperatoris genannt. Monumenta Boica VIII. p. 518.

265. Godofredi monachi Annal. I. 350.

266. Gemeiner 433. v. Raumer II. 447, 546—51. Pröckl I. 24, 25. Brusch Chronologia Monast. German. ꝛc. Waldsassen. — Brenner.

267. Arnold Lubec. chron. Slav. VII. 19.

268. Mon. Boica 29. 507. Lang reg. B. II. 24.

269. Brenner 22, 23.

270. Brenner Walds. 25, 55. Leucht. 23, 38. Die Auslösung muß demnächst wieder erfolgt sein, denn 1281 verpfändeten die Leuchtenberge es wieder an die Burggrafen, und diese 1291 ans Kloster.

271. Erben reg. p. 265.

272. Brenner 17, 24. Gemeiner 232.

273. Palacky II. 64. 68.

274. Falkenstein Bayern III. 50. Buchner V. 26, 30.

275. Die Ortenburge, ein altgräfliches, den Grafen Sponheim am Rheine ntsprossenes Urgeschlecht, nach Aussterben der Leuchtenberge und aller andern das einzige jetzt noch übrige alte Dynastengeschlecht Bayerns. Des heil. Hartwig's, Erzbischofs von Salzburg (1020) Bruder Friedrich v. Sponheim folgte dem landsmännischen Hause der Grafen v. Eppenstein, Herzoge von Kärnthen, in den Süden, erheirathete mit Richiza v. Kärnthen die Grafschaft Lavant, baute Schloß Ortenburg in Kärnthen und nannte sich danach. — Sein Enkel, Engelbert II., Gemahl der Hedwig v. Kärnthen, wird Markgraf von Istrien. Von dessen Söhnen wird Hartwig Erzbischof von Magdeburg († 1100); Heinrich I., vom mütterlichen Großvater adoptirt, nach dessen Aussterben Herzog von Kärnthen 1127 und gründet die Ortenburgsche Herzogsdynastie von Kärnthen (die 1269 ausstirbt); Engelbert III., Markgraf von Istrien, (was schon 11 71 verloren ging und Krainburg in Kärnthen hatte drei Söhne: Hartwig Bischof zu Regensburg 112 6, der der Familie den Weg nach Bayern bahnte, und Rapot I. (Ruppert), † 1190, Stifter der Bayrischen Linie, der die Erbtochter Elise der Grafen von Sulzbach (am Inn bei Passau) heirathet, und die Schlösser Kraiburg am Inn (nördlich v. Wasserburg) und Ortenburg bei Passau baute, die er nach dem alten Kärnthischen Herzogs- und Grafen-Schlosse nannte. — Sohn Rapot II. († 1231) wurde als Schwiegersohn Herzogs Otto's von Bayern-Wittelsbach 1209 nach des Pfalzgrafen Otto's von Wittelsbach Aechtung und Tödtung Pfalzgraf in Bayern (welche Würde bald 1249, nach Abgang dieses Zweigs, der ganzen Familie verloren ging). Dessen Bruder Heinrich erhielt durch seine Gattin Richiza v. Roetz die Grafschaft Murach und dabei wohl in den Fichtelgebirgs-gegenden die Stadt Tirschenreut und die Liebensteinschen Lehne bei Waldsassen. — 1217 waren die zwei Kinsberge mit dem Grafen Ortenburg in Verbindung, und verkaufen Rapot und Heinrich Tirschenreut an Waldsassen. — 1243 erhielt Heinrich seine den Liebensteinen und Wildsteinen zu Lehn gegebenen Zehnten im

Waldsassener Gebiete wieder zurück, schenkte sie dem Kloster und verkaufte andere an die Wildsteine. — Rapotos Erbtochter Elise bringt die Güter dieses Zweigs an den Graf v. Werdenberg (der sie 1259 an Bayern verkauft). — 1269 wird Kärnthen nach Aussterben des dortigen Ortenburg'schen Herzogshauses von Ottokar II. von Böhmen occupirt, ohne daß die Bayrischen Ortenburge succediren. — 1271 zwei Elisen, Töchter des Heinrich und Rapoto v. Ortenburg, vermählt mit zwei Landgrafen Leuchtenberg, begraben in Waldsassen. — 1271 und 72 verkaufen die O. Besitzungen an Bayern, ebenso 1279—85 ihre Erbschaft der Grafen Hals an Bayern und 1381 und 1416 Besitzungen an die Leuchtenberge. — 1421 bei Aussterben des alten Grafenzweigs auf der älteren Ortenburg in Kärnthen, gehen auch die dortigen Güter durch Adoption an die Grafen Cilly über. — Noch 1573 sprach das Reichskammergericht zu Speyer den O. gegen Bayerns Ansprüche die Reichsunmittelbarkeit zu, und 1602 erlangten sie Reichsstandschaft und Theilnahme an der reichsgräflich Wetterauer Curiatstimme im Reichsfürstenrathe. — 1805 vertauschten sie ihre uralte ächte Grafschaft Ort. nach mehr als 600jährigem Besitze an Bayern gegen einen andern entfernten Besitz von 1½ □M. und 3000 Einw. im Unter-Mainkreise, der zur Grafschaft Ortenburg-Tambach mit reichsständischen Rechten im fränkischen Grafencolleg erhoben, aber 1806 mediatisirt wurde. Innerhalb des jetzigen engern Egerlands hatten sie keinen Besitz. — v. Lang Grafschaften p. 154 ꝛc. Huschberg Gesch. des herzogl. und gräfl. Gesammthauses Ortenburg (Sulzbach 1828).

276. Brusch 230, der die Haft irrig in Hroznata's eigenes Königsberg an der Eger verlegt. Pröckl II. 251. Brenner (p. 39 Anm.), wo er auch die Kinsberge von den Guttenstein ableitet. Köpl Stift Chotischau (Prag 1840). Karlik Abtei Tepel (Leipzig 1856). —

277. Besonders des Rechts, die Lehnspflicht Böhmens zu unmittelbarer Heeresfolge für den Kaiser, durch Zahlung von jedesmal 300 Mark zu erfüllen (was aber 1270 im Wiener Frieden wieder aufgehoben wurde), und Reichstage nur in den der böhmischen Grenze nahe liegenden Reichsstädten zu besuchen, sowie des Rechts der freien böhmischen Königswahl durch die Böhmen selbst, natürlich vorbehaltlich der kaiserl. Belehnung.

278. „Omnes etiam terminos, qui praedicto regno attinere videntur, quocunque modo alienati sint, ei et successoribus suis possidendos indulgemus." Pelzel, Gesch. der Böhmen (4. Aufl., Prag 1817) I. p. 118. Die Originaldiplome, der Angabe nach im Archive der Burg Carlstein 1547 noch befindlich gewesen, sind nach einer Nachricht verbrannt, nach Palacky II. 74 aber noch im Staatsarchive zu Wien vorhanden; eine authentische Publikation fehlt noch und die Authenticität steht noch nicht fest (Vergl. die Anm. zum J. 1358 weiter unten); Ottokar war gar nicht einmal selbst in Basel (Schirrmacher). Der lateinische Wortlaut abgedruckt bei Glafey Pragmat. Gesch. der Krone Böhmen (Leipz. 1729) p. 110, und dort 110—138 der anderweite Inhalt erklärt. Palacki I. Schirrmacher Kſ. Friedrich II. (Gött. 1859) I. p. 280. —

279. Arnold II. 76 —

280. Brusch p. 180. Palacki II. p. 6. —

281. Zu bemerken ist, daß auch ein Verlöbniß von Kſ. Friedrichs II. Sohn Kg. Heinrich mit Ottokars I. Tochter Agnes seit 1213 bestand, aber 1225 aufgelöst wurde, wonächst Heinrich 1225 die Margarethe von Oesterreich heirathete. — Schon vorher hatte eine Heirathsverbindung zwischen den Stauffen und der böhmischen Dynastie bestanden, indem Kſ. Conrads III. Halbschwester Gertrud (Markgraf Leopolds v. Oesterreich Schwester) sich mit Hz. Wladislaw II. 1140 vermählte. Palacky II. 25. Staelin II.

282. Pelzel I. 124. Brusch 180. Balbin. Palacky II. 21.

283. Diese 2 böhmischen Burggrafen 1165 in Sedlez und 1237 in Elbogen giebt Palacky Sprachchronist. Uebersicht ꝛc. —

284. Glafey p. 206. —

285. Es heißt in 2 Urkunden des Kaisers von 1213: actum in Capella in Castro Egrae, und datum apud Egram. Goldast Constit. Imper. IV. 74, Lüning cod. Ital. diplom II. 709 und Spicileg. eccles. Contin. I. 165. Bei Oefele (I. 66) nach dem Waldsassener Archiv: Anno D. 1214 Fried. II. Rom. Imp. Seren. magno cum Comitatu Episcoporum ac Comitum anno Imperii 2do fuit in Egra, oppido regali; eine Urkunde selbst sagt Datum apud Egram.

286. Hiernach berichtet sich die Angabe bei Pröckl I. 25. —

287. Pfister Gesch. d. Deutschen II. 506. —

288. Herzog von Bayern, ſ. 1183, erhielt er die dem Bruder des Gegenkaisers (Otto IV.) Heinrich abgesprochene Rheinpfalz (Heidelberg, Zweibrücken, Bacharach) vom Kſ. 1215 in Regensburg förmlich zu Lehn, nannte sich aber schon 1214 darnach Pfalzgraf, da er sie wohl gleich nach Ottos Niederlage und Heinrichs Aechtung 1214 zugesichert erhalten hat, wohl unter gleichzeitiger Rückgabe der 1213 erhaltenen Pfandschaft des Egerlands. Er war ein Schwiegersohn des 1174 † Kg. Wladislaw von Böhmen. (Hiernach berichtigt sich die Angabe bei Pröckl I. 11 und 12.) — Falkenstein Bayern III. 70. Buchner V. 45. —

289. Auch reichsunmittelbare Klöster wurden damals von den Kaisern verpfändet: Ursperg von Kſ. Philipp einem Herrn v. Neuffen; Ober- und Nieder-Münster zu Regensburg an die Stadt Nördlingen, die Propstei und Advocatie Oeringen an den Bischof von Regensburg. — Bericht von Reichsvoigteien p. 9. — Waldsassen entging diesem Schicksale seiner Nachbarstadt Eger glücklich. —

290. Der Reichsabschied von Würzburg 1216 sagt: Nullum principatum posse vel debere commutari vel alienari ab imperio, vel ad alium principem transferri, sed omnes principatus imperii illaesos observare. Bericht v. R. V. p. 65. —

291. Hz. Ludwigs Bezeichnung als „Ungarischer und Böhmischer König“ für 1213 Seitens des Senats zu Eger in späterer Zeit, beruht vielleicht auf späterer Verwechselung mit seinem Großenkel Hz. Otto von Nieder-Bayern (Schwiegersohn Bela's von Ungarn), der als unglücklicher Prätendent von Ungarn und Böhmen 1312 starb. —

292. Pröckl I. 12.

293. Anno D. 1214 Fried. Rom. Imp. Seren. magno cum comitatu Epis-

coporum Principum ac Comitum anno Imperii II. fuit in Egra, oppido regali. Die Urkunde datirt apud Egram. (Waldsassener Urk. Oefele I. 66.)

294. Brenner W. 28. — „Weil die Nachkommen verstorbener Wohlthäter des Klosters dieses stark beschädigt hatten, so solle bei jeder Klage das als Recht gelten, was Abt Prior und Kellermeister nach Gewissen für Recht hielten; — die Klosterunterthanen dürfen bei keinem andern Richter als dem Abte und seinen Beamten verklagt werden, denn die Lasterhaftigkeit sei so groß, daß, würde gegen Güter und Leute der Kirche vor fremden Gerichten durch Zeugen und Zweikampf geklagt werden können, die „Armen Christi“ nie Frieden hätten und des Streits kein Ende würde. — Hernach entschied auch 1244 Conrad zu Eger in einem Güterstreite des Klosters gegen Ulrich v. Leonberg.

295. advocatia bonorum et hominum oppidi Hersbruch. — Waldau Hersbruck 21. v. Löwenthal 105, 6, 9—10, 13, 15. Falkenstein Bayern III. 183.

296. Brenner 32. Buchner V. 57.

297. Böhmer Reg.

298. Brenner 28, 29, 32. — Noch 1225 erbat und erhielt der Abt die erzbischöfliche Erlaubniß, 20 Mordbrenner von ihren Sünden und 20 Kreuzfahrer von ihrem Gelübde loszusprechen gegen Uebergabe ihrer Güter ans Kloster; und 1238 gebot Papst Gregor IX. dem Erzbischof von Salzburg, die Kloster-Räuber zu excommuniciren.

299. S. Anm. 226 oben.

300. Brunner Voigtland p. 61.

301. Erben Reg. 368. Majer p. 54. Hiernach berichtigt sich die Angabe über eine „Schenkung“ bei Pröckl II. 373.

302. Vgl. Anm. 226. — Nach Heinrichs v. Weyda des Reichen Tode theilten seine 3 Söhne 1206 und wurden Stifter von 3 Linien; obiger Feldhauptmann ist sein Enkel, Sohn des 1. Heinrich v. Plauen. — Die erste Linie besaß Weyda wohl mit Ronneburg, Werda und Elsterberg, mit Greiz (was später an die zweite Linie Gera kam), Hirschberg an der Saale; angeblich auch an der Egrischen Grenze Hof mit dem Regnitzlande, was aber wohl erst in Folge der Heirath des Voigts von Weyda mit der Gräfin Orlamünde aus Meranischem Nachlasse erworben wurde. Die 2. Linie besaß Gera, Schleiz und Lobenstein (später auch die Vesten Blankenberg, Sparenberg, Reizenstein und Nordhalben). Die dritte besaß Plauen, die 4 Orte Heinrichsgrün, Hartmansreut, Polzinberg und Eberhardsberg bei Hof, Voigtsberg und bald hernach Auerbach, Schöneck, Reichenbach, Mühldorf, Peusa, Gefell; gegen 1300 auch Greiz, Ronneburg, Werda, sowie Münchberg nebst den Schlössern Sparneck und Waldstein im weiteren Egerbezirke. Alle 3 Linien besaßen gemeinsam in der Altenburger und Zwickauer Gegend, und im Erzgebirge noch Bodewitz, Gröba, Hartmannsdorf, Königswalde, Lohma, Poderschau, Reichardsdorf, Remse, Seifartsdorf und Slifstein. Majer 15, 19, 31, 53. —

303. Bericht von R. B. p. 49. —

304. Gemeiner Chronik p. 329.

305. Frind Kirchengeschichte I. p. 358.

306. Eger wurde durch den vorerwähnten (Anm. 290) Reichsabschied von 1216 leider vor späteren Verpfändungen nicht bewahrt, die hier zuerst Rudolph von Habsburg im persönlichen Familien-Interesse zur Ausstattung seiner vermögenslosen Tochter vornahm, — ein Schicksal, dem das Kl. Waldsassen mit seinem Territorium glücklich entging und so dem engeren deutschen Reichsverbande erhalten blieb. —

307. Balbinus Epitome red. Bohem. III. 14 p. 262. Misc. rer. Boh. Decas I. l. 7. § 1. p. 116. Hagek böhm. Chronik ad a. 1208. Glafey 150. v. Raumer III. 719. Palacky II. 101, 106, 108. — Staelin II. 187. —

308. Brusch p. 180

309. Kſ. Philipp gewährte 1198 Speyer einen Stadtrath von 12 aus den vornehmen Bürgern Erwählten zur Fürsorge für das Gemeindewohl. — In Cöln erscheint 1202 neben den Schöffen der Richerzechheit eine Auswahl von 24 Bürger dem Kſ. Otto huldigend; und 1206 verpflichteten sich über 2000 Männer Cölns, die Gesammtheit der berechtigten Bürger innerhalb der ganzen Einwohnerschaft, zur Huldigung für Philipp; Cöln unterhandelte als politische Macht fast gleichberechtigt mit den Königen. — Stete Kriegsdrangsale zwangen freie und unfreie Landbewohner in ummauerte Städte zu flüchten, welche bereitwillig jede Vermehrung an Vermögen und Volk aufnahmen, wenn dieses in der Stadt auch nur schutzbefohlen wurde, ohne Theilnahme am Stadtregiment. Geistliche Städte nutzten die oft zwiespaltigen Bischofswahlen zu Vermehrung ihrer Rechte; Könige und Landesfürsten, um den Anhang bedeutsamer Städte besorgt, verliehen neue Rechte; die früher zaghaften Städte begannen nach Italiens Vorbild sich bundesmäßig zu vereinen. — Das Befestigungsrecht, (Grundlage für städtische Selbständigkeit, spätere Beseitigung des fürstlichen Voigts und eigene Gerichtsbarkeit) fand oben keine Schwierigkeit mehr, wurde sogar begünstigt. Mainz 1200, Cöln 1207, wurden durch Philippo wieder dazu veranlaßt. Straßburg, dessen Stadt-Geschlechter den Bischof gefangen hielten, erweiterte 1200 seine Mauern und mehrte die Zahl seiner Schutz- und Pfahlbürger fast über ganz Elsaß; Philipp nahm die Stadt mit allem Zubehör, Personen und Gütern ihrer durchs Elsaß zerstreuten Ausbürger in seine unmittelbare Reichsobhut 1205; 12 jährlich aus Stifts-Ministerialen und adligen Bürgern gewählte Berather, consules, und aus deren Mitte 2 Bürgermeister (magistri civium) über einer Corporation berechtigter Bürger — (gegenüber der gesammten Bevölkerung) — waren es, an die Friedrich II. als an „Meister, Consule, Gemeinheit der Bürger, seine lieben Getreuen“ schrieb 1212. — Basel stand unter Voigtei der Grafen v. Homberg. — In Bayern vollendeten sich Straubing, Kelheim, Landshut, Braunau, Landau, Schärding 1218—25. — Regensburg erhielt 1205 durch Vergleich des Herzogs und Bischofs eine gemeinsame städtische Verwaltung durch königliche und bischöfliche Ministerialen, und 1207 von Philipp die Wahl eines Handelsrichters, und allgemeine Stadtbesteuerung aller weltlichen, geistlichen und jüdischen Bewohner, hatte aber noch keinen

Stadtrath. — Wien unter dem herzogl. Stadtrichter hatte herzogliche Dienstmannen (Lichtenstein, Trautmannsdorf, Auersberg) als älteste berechtigte Bewohner („Herrengasse") mit Ritterspielen ꝛc. — Nordhausen Mühlhausen, Saalfeld hielten sich den Thüringer Landgrafen gegenüber als reichsunmittelbar. — Erfurt unter einem kaiserl. Schultheiß und einem Vicedom, und auch unter der Burggrafschaft der Grafen von Gleichen, errang früh eine gemeinheitliche Verfassung, führte schon 1177 Fehden gegen den Landgrafen, unterstützte 1204 Philipp und hatte 1212 schon 21 edle Rathmannen. Langensalza befestigte sich 1211, Heiligenstadt erwuchs bis 1230 zur Stadt, Dresden wird 1206 urkundlich (1268 Residenz), Hannover 1202 als Stadt. — In Lübeck und Hamburg verbinden 1210 sich „Voigt, Rathmänner und Gemeinde"; Bremen's Stadtrecht von 1217 zeigt einen Stadtrath, 1225 consules genannt. — Rostock erhielt 1218 lübisches Recht und hat 8 Rathmannen. — Aachen erhielt 1215 von Friedrich II. alle Privilegien bestätigt, das Maaß der Reichssteuer auf den guten Willen der Bürger beschränkt, und Unabhängigkeit der Schöffen vom kaiserl. Richter. Auch Cöln's „edlen Bürgern" bestätigte er 1215 die Gnaden-Urkunden — Barthold I. 242, 269, II. 40—66. Buchner V. Nitzsch. Lambert.

310. Da die Fürsten über die in den letzten 20 Jahren gewonnene stolze Haltung der Städte besorgt wurden, und der Kaiser gezwungen war, sich namentlich auf die geistlichen Fürsten zu stützen, verbot er auf des Bischofs Andringen 1215 der Stadt Straßburg: ohne Genehmigung derselben den Rath aufzurichten oder weltliches Gericht zu hegen; doch gewährte er 1219 Bestätigung des Herkommens und der Stadtrechte — Leipzig, welches mit dem osterländischen Adel gegen seinen Markgrafen 1216 eine glückliche Fehde führte, unterdrückte der Kſ. 1217 unter Schmälerung der Privilegien. — Auf Andringen des Ulmer Fürstentags 1218 vernichtete er in Basel den Gemeinderath und verbot die Aufrichtung jeder neuen Verfassung ohne des Bischofs Genehmigung. — Er bestätigte 1219 Goslar's Privilegien; der Voigt als Richter in der Reichspfalz hat 4 von den Bürgern gewählte Richter neben sich und erhält dafür 6 Mark entrichtet; ein „Rath der Bürger" wird dunkel erwähnt, die Bildung von Innungs- oder Gildevereinigungen verboten, nur die Münzer Einigung des Stadtadels erlaubt. — Magdeburg zeigt nach seinem Verzeichnisse schon seit 1213 Bürgermeister (zuerst Heinr. v. Sangerhausen), bald 1, bald 2, erst später regelmäßig 2 alljährlich gewählt; unter dem Schultheiß 11 Schöffen scabini (ihr Verzeichniß seit 1225) sich durch Selbstwahl lebenslänglich ergänzend aus der höhern Bürgerschaft und vom Erzbischof mit ihrem lebenslänglichen Amte belehnt, zugleich Rathsmitglieder und diesen vorstehend; unter den Bürgermeistern noch 10 Rathmannen (ihr Verzeichniß seit 1238 vorhanden). Nürnberg erhielt 1219 auch einen kaiserl. Freibrief; der kaiserl. Schultheiß ist darnach Richter der Stadt; die herzoglich-staufische Pfalzstadt sollte für ihre Bürger nur allein den Kaiser zum Schutzherrn haben, (woraus freilich noch nicht etwa das Verhältniß einer mit Landeshoheit begabten freien Reichsstadt gefolgert werden kann); die Reichssteuern werden als nicht von den einzelnen Bürgern, sondern von der Gesammtheit er-

hoben, bekundet (was eine schon bestehende Gemeindeverwaltung beweist, die aber noch bei den Bürger-Schöffen des Schultheißgerichts beruhete), kein Bürger soll mehr vor »Kampfrecht« geladen werden (was der Sachsenspiegel heischte und das Magdeburger Stadtrecht festhielt, vgl. Anm. 395 und 403); noch erscheint kein Stadtrath, nur die Reichsvoigtei und das kaiserl. Schultheißengericht; die auf der Reichsburg über der Stadt wurzelnde erbliche Burggrafen-Macht der Zollern, — zugleich mächtiger Träger anderer kaiserlicher Rechte über Ostfranken, — beschränkte das für reichsfrei erkannte Gemeinwesen; und wenn dieses auch deren Botenmäßigkeit nicht verfiel, so hoben die Burggrafen noch lange Grundzins von Häusern, Frohnden zur Erndtezeit und führten eine an Hofhörigkeit erinnernde Aufsicht über Handwerker; (30 Jahre später stehn unbemerkt consules während des Interregnums da). — Hz. Bertold v. Zähringen übergab Freiburg und Bern dem Reiche; der Kf. erhob auch Zürich zur Reichsstadt und nahm das an vielen rittermäßigen Geschlechtern reiche Bern »Schultheiß, Rathmannen und alle Bürger« 1218 in unmittelbaren Reichsschutz, die jährliche Wahl von Schultheiß und Rathmannen gestattend. — Die Königspfalzstadt Frankfurt stand schon als Vorort an der Spitze der Wetterauer Reichspfalzen und Städte Friedberg (recht eigentlich von Burgmannen als Bürgern bewohnt), Wetzlar, Gelnhausen. Bewohnt von Reichsministerialen, (die allmälig zum Landadel der Wetterau verwuchsen) und seßhaften Königsleuten unterlag Frankfurt noch immer der Palatialverfassung, zwar ohne Burggraf, da keine Burg mehr war, aber mit einem Reichsvoigt, Schultheiß und 12 Schöffen aus den Ministerialen; milites (Ritter), scabini (Schöffen) und cives (Edelbürger) des Pfalzgerichts stehn sich ganz gleich; diese Geschlechter allein begriffen sich als »Bürger«; die Ministerialität befreite sich vom Voigte; 1220 hob der Kf. die Voigtei auf, die zur Landvoigtei über die Wetterau als kaiserl. Statthalterschaft wurde, der aus den vornehmsten Rittern ernannte kaiserl. Schultheiß erhielt die Voigtei-Einkünfte der Stadt; (nach des Kaisers Entfernung aus Deutschland zeigen sich bald 2 Bürgermeister und ein Rath 1226). — Worms erhielt sein großes Privileg von 1179 vom Kf. 1220 bestätigt; »Dienstmannen, Richter und Rathsherren« erließen Gebote; Zünfte erscheinen geordnet, natürlich ohne Antheil am Regiment; ein steinernes bethürmtes Rathaus bestand. — Bevor Friedrich auf 15 Jahre nach Italien ging, bestimmte er auf Andringen der geistlichen Fürsten, daß kein Dienstmann oder Höriger geistlicher Fürsten in den Reichs- oder laienfürstlichen Städten (die die Stellung von Freistätten angenommen hatten, und durch einjährigen Aufenthalt Fremder dessen Freiheit, oft privilegiengemäß, prätendirten) Aufnahme finden sollte — was aber überall Widersetzlichkeit erfuhr. — In Augsburg werden seit 1237 aus den Geschlechtern 2 »Stadtpfleger« (Bürgermeister) genannt. — Lübecks Privilegium von 1188 bestätigte der Kaiser von Italien aus 1226; der Reichsvoigt der unmittelbaren Reichsstadt solle aus benachbarten Orten genommen, das Stadtgebiet sehr erweitert, der Fluß von fremden Besten freigehalten werden und die Stadt erhielt kaiserliches Gepräge für ihre Münzen. Lübeck besiegte damals den Dänenkönig bei Bornhövde 1227, wo der Rathherr Alex v. Soltwedel

ne ritterlichen Mitbürger befehligte. Es baute jetzt sein erstes Rathhaus und h seine ritterlichen Edel-Bürger auf dem Markte turnieren. In Preußen er- ichsen seit 1231 Thorn, Culm, Elbing nach Magdeburger Rechte; Stral- ad (s. 1210) erhielt 1232 Rostock's Verfassung mit einem Rathe. — Des Kſ. ohn Heinrich als Reichsverweser vernichtete Kambricks „Commune" und ithhaus auf Anrufen des dortigen Bischofs 1226, und gleichfalls das „zum ichtheil der Kirche von Mainz" geschlossene Bündniß der 7 Rhein-Städte, 'ainz, Worms, Speyer, Bingen, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen, wie er ch die Eidgenossenschaften der Dienstmannen in Deutsch-Burgund untersagte; er stattete aber die Befestigung von Deutz mit Steuerfreiheit für Neuansiedler 230. — Der Kſ. selbst gewährte 1230 Regensburg (wo Trennung der inisteriales von den officiales oder cives als einer durch Wahl der Genossen- aft und Einsetzung des Herrn bestehenden Verwaltungsmannschaft sich zeigt) Be- tigungsrecht, Zollerhebung, Münzprüfung durch den Rath, Bürgerrecht der ibeignen nach 10jähriger Seßhaftigkeit. — Göttingen zeigt 1229 schon Rathmannen und Bürger" und erhielt die Verfassung durch Hz. Otto 1232 be- itigt. Barthold II. 66—96. Lancizolle 62. Nitzsch 259 ꝛc. Hegel Urnb. p. 3 ꝛc.

311. Jäger p. 83.

312. Vergl. die interessanten Ausführungen bei Nitzsch 356—395 und Iher Fürsten und Städte unter den Hohenstauffen (Halle 1846).

313. Der Fürstentag zu Worms beschloß unter Heinrichs Vorsitz auf des ißigen Bischofs Betreiben 1231, daß keine Stadt Gemeinheitsverfassung, Rechts- äuche und Handwerker-Vereine aufrichten, auch der Kaiser landesherrlichen tädten nicht ohne des Landesherrn Willen gestatten dürfe, die Städte auch kein ündnißrecht ebenso wenig wie die Landesherrn selbst ohne kaiserliche Genehmigung tten; auch kaiserlichen Städten wurde die Aufnahme Höriger der Fürsten, Kir- en und Edeln, ebenso die Annahme von Pfahl- oder Ausbürgern (in denen die raft vieler Städte, und die Sicherheit mancher ganzer, wenig feste Städte sitzender Landschaften bestand) verboten, die über benachbarte Grundherrn er- orbenen Lehen und Rechte sollten zurückgegeben und die Gerichtsbarkeit nicht er die Mauern ausgedehnt werden. — Der Kaiser bestätigte dies zu Ravenna 232 und erklärte alle von der „Gemeinheit der Bürger" ohne Gutheißen der istlichen oder weltlichen Landesherrn aufgerichtete Verfassungen und Obrigkeiten lbst bei früherer kaiserlicher Privilegirung für aufgehoben. — Darauf bestätigte fort, dem entgegen, Heinrich den Wormsern Verfassung und Stadtrath, um h gegenüber den unzuverlässigen Fürsten wieder auf die Städte zu stützen; nach treit und Fehde zwischen Stadt und Bischof wurde 1233 ein Uebereinkommen rmittelt: Der Bischof wählte 9 Bürger, und diese 9 optirten sich noch 6 Mi- sterialen; die 15 bildeten den Stadtrath unter Vorsitz des bischöflichen Vertre- rs und wählten 16 „Heimbürger" zur Erhebung der Auflagen und Markt- lizei; der König ernennt 1 Bürgermeister aus den 9 Bürgern, der Bischof den veiten aus den 6 Rittern auf Jahresfrist. — Auf dem Hoftage zu Mainz 1235 urde der ungünstige Beschluß von Ravenna nicht mehr erwähnt und nur Pfahl-

bürgerthum und Mundmannschaft vom Kaiser allen Städten verboten. — Cassels Privileg 1239 kennt nur den landgräflichen Schultheiß und Schöffen; Marburg erhielt gleichzeitig Stadtrecht. — Wien erhielt 1237 (nach des letzteren Babenberger Herzogs Besiegung durch den Kaiser) Erhebung zur Reichsstadt mit jährlicher Wahl eines Stadtrichters, Aufhebung des Kampfrechts bei Reinigung durch 7 Eideshelfer, Freiheit neuer Ansiedler von jeder knechtischen Beanspruchung, falls sie Jahresfrist ohne Bezüchtigung ihres Herkommens für Bürger (d. h. Stadtbewohner [d. h. ohne Antheil am Stadtregimente natürlich]) gehalten seien; allerdings wurde Wien bald wieder landesherrlich. — Insbruck 1234 von Herz. Otto I. von Meran gegründet und ummauert, erhielt Gemeinheit mit Rath und gewähltem Richter; die Steuer solle nicht nach Rath der Ritter, sondern der Stadtbürger auferlegt, Leibeigene nach erhaltener Stadtaufnahme, falls ihr Herr nicht binnen Jahresfrist klage, frei sein. — Emmerich 1233 vom Grafen von Geldern gegründet, erhielt 12 gewählte Schöffen unter geistlichem Richter, und Freiheit vom Kampfrechte. — Osnabrück hat 1237 „Consuln und Bürger" unter einem bischöfl. Voigte. — Münster hatte nur das alte Schöffenthum, noch keinen Rath; ein Jahr ungescholtene städtische Seßhaftigkeit machte auch hier persönlich (nicht dinglich) frei; die Besthaupt-Abgabe existirte noch (bis 1309); 1248 standen schon Rathmänner da; ebenso in Dortmund. — In Soest hatten die Grafen von Arnsberg die Vogtei und bestellten 1241 den Schultheiß; daneben standen Rathmannen. — Lübecks und Hamburgs „Voigt, Stadtrath und Gemeinde" einigten sich 1241. — In Cöln erscheinen 1237 urkundlich die alten schöffenbaren Geschlechter (Overstolz, Abucht, Ghir), wie die ältesten Geschlechter in Nürnberg (Holzschuher, Pfinzing, Waldstromer), Augsburg (Welser, Kraft rc.), Ulm, Frankfurt. — Spandau wird 1232 mit Brandenburger Stadtrecht von den Markgrafen gegründet, und 1238, 44 tritt Cöln-Berlin hervor, 1235 Prenzlau. — Leipzig wurde 1237 stark befestigt. — In Böhmen erscheint Leitmeritz schon 1206 mit deutschem Rechte begabt; wie seit Alters Prag, wo die Bürger schon unter Wratislaw II. (1061—92) freie Wahl des Richters und Waffendienst nur zur Stadtvertheidigung hatten, wobei das hohe Gericht beim Herzog stand; die Privilegien wurden von Sobieslav II. (1174—78) und K. Wenzel III. (1230—53) bestätigt; unter Ottokar II. war es ganz deutsch. — Auch Posen und Krakau erstanden als deutsche Städte neu 1253, 57. — Das Meißnische Freiberg zeigt 1241 einen landesherrlichen Voigt und 12 Rathmannen, daneben einen kaiserl. Voigt und 12 Berg-Geschworne. — In Schlesien begann in dieser Periode ähnlich wie in Pommern und Brandenburg eine planmäßige Gründung von Städten mit deutschem Rechte (Schöffenthum und Rath) durch adelige „Unternehmer", welchen als Erblehn die Vogtei mit Einkommen und Stellung als Stadtvoigt oder Richter verblieb. — Das mächtige Magdeburg, was 1236 eine bischöfliche Burg zerstörte, stand doch noch gleich Cöln unter dem alten Schoffenthum ohne Rathmannen. — Cölns alte Rechte wurden vom Kg. Conrad 1240 und Kf. Friedrich 1242 neu bestätigt. — In Breslau verbrannten die Bürger selbst vor

den andringenden Mongolen 1241 ihre großentheils nur hölzerne Stadt, welche später besser aufgebaut wurde. — Wesel und Cleve wurden 1241, 42 landesherrlich mit Stadtrecht und Schöffenthum begabt. — Das kaisertreue Mainz erzwang 1244 vom Bischofe die Wahl von 24 Rathmannen und Gemeindesteuer, Waffenhilfe und Steuer für den Bischof nur nach gutem Willen, Räumung der Stadtmark von Zwingvesten. Gleich darauf trat Mainz an die Spitze des erneuten und erweiterten Städtebunds. — Regensburg, wo schon 1243 ein Bürgermeister erscheint, erhielt 1245 vom Kſ. mit Aufhebung des Ravennaer Schlusses das Recht zur Wahl von Gemeinderath und Bürgermeister (magistri civium, rectores) unter kaiserl. Bestätigung; Passau folgte bald nach. — Stettin erhielt 1243 Magdeburger Recht, die Befugniß zu Ortsstatuten, und baute ein Rathhaus (Schultheiße waren die v. Barfuß zu Erblehn); ebenso Stargard 1243 Danzig 1266 Magdeburger Recht, Schultheiß und Rath. — Nitzsch 269. — Barthold II. 96—175. — Hüllmann II. 448 2c.

314. So in Schwaben das einst Welfische Memmingen (urkundlich s. 1128) Ravensburg, Eßlingen, Tübingen, Wimpfen, Dinkelsbühl, Heilbronn, Hall, Gmünd, Rottweil, Reutlingen, Kaufbeuern, Lindau, Rheinfelden; im Elsaß die alten Pfalzstädte Hagenau, Colmar (mit vielen Höfen adliger Bürger unter einem Reichsschultheiß), Schlettstadt (mit vielen vornehmen Geschlechtern und freien Königsleuten, unter einem kaiserl. Voigt und später Schultheiß), Kron-Weißenburg und Mühlhausen (beide ebenso voller adliger Geschlechter und in deren Gewalt), Kaisersberg 2c. Barthold II. 113. Pfister II. 550, 572. —

315. Eine große Reihe Ulmer „Geschlechter“ war 1222—44 in Friedrichs II. und seines Sohns nächster Umgebung als fideles imperii; so erscheinen damals auch die cives und burgenses in Frankfurt und Aachen, wie wir oben gesehen.

316. Die vorausgegangenen Anmerkungen bieten diese Uebersicht, und geben ein anderes Resultat als Barthold's einseitige Darstellung. —

317. So Aachen (wo die Bürger unter dem Schultheiß Arnold v. Gymnich den Cardinal-Legaten vertrieben), Ulm, Augsburg, Donauwörth, Lauingen, Weißenburg, Nördlingen, Mähringen, Nürnberg, Würzburg, Gmünd, Hall, Dinkelsbühl, die bei Säumen der Fürsten dem Kſr. Hilfsvölker gegen die päpstliche Partei nach Italien sendeten; Worms, Oppenheim, die mehrere Jahre bedeutende Kriegszüge zu Lande und auf dem Rheine für ihn machten; Straßburg, Regensburg, Passau, Mainz, Erfurt, Reutlingen, Schlettstadt 2c. —

318. v. Raumer IV. 90. Palacki II. 112. Gmeiner 340.

319. Pröckl I. 23. —

320. Buchner V. 84. —

321. Die Schwäbischen Zollern standen 1239 gegen den gebannten Kaiser auf päpstlicher Seite; Burggraf Conrad von Nürnberg, damals für den Kaiser, aber 1247 auch gegen ihn, da der Anspruch auf die Pfalzgrafschaft Burgund den Streitapfel bildete. (Kſr. Friedrich's II. Vatersbruder, Otto Pfalzgraf von Burgund, hatte seine Erbtochter Beatrix mit Otto I. v. Meran vermählt; ihre Tochter Elise mit Burggraf Conrads Sohn Friedrich III. Bei Otto's II. Kinderlosigkeit hoffte der Kaiser Pfalzburgund an sich zu ziehn; der Burggraf

erhielt später durch Vergleich 1255 für das westliche Meranische Erbe Geld-entschädigung nebst der Advocatie über die Reichsstadt Besanz. Stillfried 52, 89.)

322. Der Kaiser war im April 1242 wahrscheinlich, wenn auch nur ganz flüchtig in Deutschland und hielt einen Fürstentag zu Frankfurt, wo er den Landgraf Heinr. v. Thüringen (wie früher Siegfried v. Mainz) zum Reichsverweser, Kg. Wenzel von Böhmen zum „Procurator in Germanien" für sein eigenes Königreich Böhmen und einen Rath von 4 schwäbischen Edeln an des jungen Conrad's Seite einsetzte. Wenzel erscheint als Sacri per Germaniam Imperii Procurator urkundlich im Juni 1242 und noch December 1243. Palacki II. p. 123 Schirrmacher IV. p. 16, 349.

323. Erben. reg. — Ueber die Kamerstein s. Anm. 445. —

324. Brenner 35. — Buchner V. 99. —

325. v. Raumer IV. 245, 235. — Jäger, Gesch. König Conrads II. v. Sicilien (Nürnberg 1787) p. 20 ꝛc. —

326. Palacky II. 130—137. Schirrmacher IV. 283.

327. Engelhards Chronik. — Pröckl I. 23. —

328. So übergab Wilhelm trotz des die Verpfändungen verbietenden Reichsschlusses von 1216 die Pfalzstadt Nymwegen zum Werthanschlage von 10,000 Mark als angebliches Pfand dieser fingirten Pfandsumme 1247 an den Graf v. Geldern, die Pfalzstadt Duisburg für 1,200 Mark dem Graf v. Limburg, und die Reichsstadt Dortmund für 1,200 Mark dem Bischof von Cöln 1248, Oppenheim dem Bischof von Mainz. Dem Beispiel folgte dann in der Bedrängniß auch Conrad und verpfändete 1250 u. 51 Nördlingen und Dinkelsbühl dem Graf v. Oettingen, Rothweil dem Graf v. Hohenlohe. —

329. Barthold II. 204—24. —

330. Brusch 172. Pröckl I. 261—64. — In dieser Periode wurde grundsätzlich das Münzrecht als Hoheitsrecht angesehn, was Niemand ohne Kaisers Genehmigung und dann nur in bewilligter Weise üben durfte. Doch münzten in Italien manche Orte schon früher selbst ohne Privilegien, die sie dann später erst erwarben; auch in Deutschland münzten Städte schon im 13. Jahrh. Allmälig wuchs die Zahl der Münzverleihungen, so daß nicht nur die wichtigsten Fürsten, Prälaten und Städte, sondern auch eine große Anzahl Grafen, Herrn und Klöster damit versehn wurden. Die Herzoge von Bayern — in welchem Lande die Regensburger Reichsmünze die älteste und lange die einzige war — erhielten das Münzprivileg 1220, die Burggrafen von Nürnberg münzten mindestens schon 1251, die Bischöfe von Bamberg erhielten das Privileg erst 1354 von Ks. Carl IV.; die Voigte von Plauen produciren ein (verdächtiges) Privileg schon von 1232 (?). Die Meißnischen Burggrafen von Meißen, Dohna, Leißnig und die dortigen Dynasten von Waldenburg münzten um 1300, wohl seit dem Interregnum. — Der Kaiser ließ das Münzrecht in Pfalz-Städten durch Pfalz-Ministerialen betreiben und den Ertrag zu den Einkünften der königl. Kammer schlagen; bei größerem Umfange war ein eigener Oberbeamter, Münzmeister. Wo der Kaiser das Münzrecht an eine Genossenschaft edeler Bürger als „Münzhaus-Genossen" gab, erschien es als Dienstlehn, und diese

Bürger (oft die einflußreichsten) unter einem Hofbeamten oder von ihnen selbst gewählten und vom Kf. belehnten Münzmeister; auch wo er es Andern verliehen, übte er nicht blos Aufsicht und Untersuchung, sondern ernannte wohl auch einen besondern Münzmeister zur Mitleitung des ganzen Münzwesens. Namentlich in Reichsstädten wurden eigene Münzämter zur Feststellung der Währung umlaufender Münzen niedergesetzt. — Die Städte selbst überließen ihr Münzrecht gewöhnlich wie andere Münzherrn an Genossenschaften vornehmer Bürger, die für richtigen Münzfuß sorgten und am Prägen wie am Einwechseln geringhaltiger Münzen Theil hatten. Solche Münz-Genossenschaften bestanden in Köln (bis 1258), Erfurt (wo 1263 die Zahl der Münzer auf 16 bestimmt wurde), Regensburg (1272, 1318), Worms (1283), Straßburg (1266, 1376), Wien (1198, 1278, 1438), Basel (1373), Augsburg, Speyer, Mainz, Frankfurt 1346; auch in den kaiserlichen Pfalzstädten Heilbronn, Ulm, Hall als besonders organisirte Körperschaft; diese monetarii (Münzer, Hausgenossen, Hutzmannen) waren oft sehr hoffärthig. — Von der kaiserlichen Pfalzstadt Eger ist ihre Existenz sonst nicht specieller bekundet, wohl aber die Existenz einer Münze schon 1242 und gegenwärtig durch eine Urkunde vom 10. April 1281, wo beim Burggrafen Friedrich v. Nürnberg unter den Zeugen Eberhardus theloniarius (Zollheber) und Godefridus monetarius, cives Egrenses, erscheinen. — Auch noch andere Städte münzten: Hamburg 1226, Lübeck, Tull, Würzburg, Bamberg, Brixen, Quedlinburg, Eisenach, Mühlhausen, Nordhausen, Coburg, Weißensee, Grätz, Laibach, München, Landshut, Nürnberg. — Eger erhielt später als Reichsstadt von Kf. Carl IV. 1349 das Privileg, was bisher Nürnberg besessen und zur Strafe verloren hatte, eigene kleine Münzen zu prägen, welche natürlich nur beschränkten Umlauf hatten. — Pröckl I. 261—64, v. Raumer V. 421 ꝛc. Eichhorn II. §. 296. Hüllmann II. 17—32. Roth v. Schreckenstein 71. v. Stillfried und Märcker monum. Zoller II. 230. Jäger 378 ꝛc. Gmeiner Chronik p. 141, 326, 401, 414, 421—24, 496, 503.

331. Engelhard Chronik. Pröckl I. 23. — Vergl. oben unter Kf. Conrad III. —

332. Brusch.

333. Brenner 33.

334. Pröckl I. 293. II. 95.

335. Eine Uebersicht derselben folgt auf S. 87. —

336. So namentlich die uralten Hecht und Grüner. — Die Wappen der später urkundlichen Adelsgeschlechter sind in Engelhards Chronik verzeichnet, auch von Pröckl in die neue handschriftliche Egerer Stadt-Chronik eingezeichnet. Pröckl I. 284. —

337. Die Nürnberger Zollern besaßen damals Cadolzburg, Fürth, Langenzen, Abenberg, Schwandt, Vorbach, Rietfild (oder Neustadt an der Aisch), Virnsberg, Egenhausen, Dachsteten, Spalt, Wertenfels, Aurach, Rohr, Bertoldsdorf, Gräfenberg, Heroldsberg, Stein, Bruck, Roth, Kalkreut, Flachslanden. — Der zweite Schwager (Gemahl der Beatrix) Graf Otto v. Orlamünde erhielt: Culmbach

Plassenburg, Thurnau, Trebgast, Wirsperg, Kotzau (Mönchberg, Buch, Waldstein, Sparneck als Lehnsherrn), Weißenstadt, Gold-Cronach, Pretzendorf (1280 in Kloster Himmelskron umgewandelt), Meingau, Zwernitz (bei Holfeld), Mittelberg, Berneck, Gefrees, Nedmarsdorf, Mistelfeld, Waldenstadt, Bindlach, Stockenrod, Wietersdorf, Löwenstein, Hermansdorf (was Alles die Nürnberger Burggrafen 1336 von den Orlamünde ankauften) und wahrscheinlich Hof mit dem Regnitzlande, Döberlitz, Döhla, Dreisendorf, Eppenreut, Eisenbühl, was zunächst von den Orlamünde wenigstens als Vasallenbesitz, Reichsafterlehn, an die Voigte von Weyda und von diesen (an deren 100jährigen Besitz auch hier der Name Voigtland erinnert) an die Burggrafen kam 1373; die Lehnsherrlichkeit darüber besaßen diese schon früher. — Der Bischof von Bamberg erwarb: Lichtenfels, Weißmain (westl. von Culmbach), Giechburg, Niesten, Cronach, Nordhalben, Kupferberg, Stadt-Steinach, Schorgast, Guttenberg. — Der dritte Schwager Gf. Truhendingen (Gemahl der Margaretha): Schleßlitz, Antheil Giech, Neuhaus, Gügel, Arnstein; und die Grafen Henneberg für ihre Unterstützung Bambergs: Königsberg, Bettenburg, Neustadt (im Coburgschen), was Alles demnächst Bamberg ankaufte. — Der Bischof von Würzburg: Lankheim (bei Banz), Leugast, Mistelfeld, Teuschnitz. — So zertheilte sich das Meranische Erbe in Franken 1248—60. — Zu bemerken ist hier, daß in den Fichtelgebirgsgegenden die Voigte von Weyda später eben besaßen: Hof mit dem Regnitzlande (schon 1318 als burggräfliches Lehn), Tribel (östl.), Bruck (nordwestlich von Hof) nebst Brandstein (Braunstein), Leopoldsgrün (bei Selbitz) 1335; die Voigte v. Plauen Eplas (westl. v. Hof) 1348, [Mönchberg, Buch, Waldstein und Sparneck 1298 als Lehnsherrn], Berg (nordwestlich von Hof) noch 1685, Salenstein (nördl.), Buch (nordwestl.), Jöditz (Köditz), Schmargenreut, Hademarsgrün, Lamitz, Langengrün noch 1713 und 1743. Die Voigte drangen eben erst später nach den Meran und Orlamünde in dieses fränkische Voigtland und die Fichtelgebirgsstriche ein; vielleicht durch Verwandtschaft mit oder Ankauf von letztern, (an die auch noch in der Stadt Hof ein Orla-Revier erinnert). — Vohburgisches Gut war Weißenstadt und Kirchenlamitz. — Hundt. Helfrecht. Longolius I. 181 ꝛc. II. 131 ꝛc. Oetter II. 424. Buchner V. 107—110. Lancizolle 125, 166. — Andere Punkte waren Reichslehn, wie Asch, Selb, Hohenberg, Thierstein, Thiersheim, Markt-Leiten, Rehau und wohl auch Wunsidel. —

338. Die Schwamberg, ein mächtig emporsteigendes Geschlecht, später im böhm. Herrenstande, stellte 6 mal königl. böhm. Burggrafen über Eger und führte 2 mal die Schutzherrschaft darüber. — Berg Schwamberg in Franken bei Wertheim. — Burg Schwamberg (böhm. Krasykow) im Pilsener Kreise (zwischen Plan, Czernoschin, Weseritz), benachbart dem Guttenstein, auf 70 Klafter hohem Basaltberge, wohl nach dem Tartaren-Einfalle von 1241 erbaut. — Nannten sich auch Schwanenberg (Krasykowski); Wappen: weißer Schwan, nach rechts, in Roth. — Stammherr Wratislaw 1225 (nach Balbin) oder Ratimir I. 1224—48 (Palacky) auf Skwierzin (Speierling bei Hayd). Hermann 1248 regis Boh. praefectus urbi in Egra (Bablin). Ratimir II. 1250 bis 63 Burggraf zu Frauenberg (Frimberg, Przimda), nennt sich Krasykowski

1278; Dorf Krasikow 1227 urkundl.; deutsche Namen S. kommt um 1300 vor (Palacky). Familie stiftete 1253 in Stadt Mies das Franziskanerkloster mit Erbbegräbniß. Ratimir macht mit K. Ottokar die Schlacht bei Laa mit, † 1287. — Ein Schwamberg de Krasykan 1279 judex in Egra. — Sesima Schw. de Kr. 1283 Ober-Truchseß, Gegner der Rosenberge. Buslaw I. Sch. auf Hayd (Bor) 1251—91 ist Burggraf zu Frimburg 84, zu Pilsen 85, 90. Buslaw II. 1310 Gesandter an Kf. Heinrich VII. zur Königswahl Johann v. Luxemburg und bei dessen Krönung 1311. Jaroslaw unterzeichnet 1333 Carls Bulle. Buslav III. 1357 Böhm. Pfleger zu Donaustauf, 1358—61 Capitaneus terrae in Egra, begleitete 1360 Kf. Carl zum Reichstag nach Nürnberg, stiftete den Vergleich zwischen Eger und dem Deutschorden, wobei er gleiche Standesbezeichnung wie die Voigte v. Plauen erhält, † 1372, begr. in Mies, hat 4 Söhne, darunter Bochuslav IV. auf Krasikow, 1378—98 Obersikämmerer, später auch Oberstlandrichter, betheiligt 96 bei K. Wenzels Gefangennahme durch Jodock von Mähren. Busko (derselbe?) Burggraf des Wyschrad bei Prag (Balbin), Burggraf zu Eger 1395. Sigmund auf Befehl K. Wenzels wegen Verdachts des Aufrufs öffentlich geköpft 1405. Bavorko tritt 1406 Veste und Grenzstadt Tachau an Wenzel ab, 1416 Mitglied des Hofgerichts zu Prag. Buslav's 3 Söhne Johann auf Königswart, Hinek (Heinz) und Buslav V. Dieser Hinek Krusina von S. auf Krasikow, Zelenahora ꝛc. 1409—24, Egrensis capitaneus, vermählt mit Marg., T. Heinrichs v. Plauen Burggrafen von Meißen, der kathol. Kirche treu, auf Kf. Sigismunds Seite, dem er 40 Reisige 1422 stellt. Er und Bruder Buslav spielen fortan große Rollen in Böhmen. Buslav, Führer des kathol. Adels im Pilsener Kreise gegen die Hussiten, verdrängt den Ziska von Mies und Pilsen, von diesem in Burg Schwamberg belagert und gefangen, tritt, da er von Kf. Sigismund nicht ausgelöst wird, zu den Hussiten über, nach Ziskas Tode ihr Hauptführer auf einem Verheerungszuge nach Oesterreich vor Roetz erschossen. Hineck überfiel gleich den Guttensteinen Kloster Waldsassen verheerend 1420, worüber der Abt auf dem Reichstage zu Regensburg klagte, aber den Rath erhielt, sich loszukaufen, belagert 27 Schwamberg vergeblich, vertheidigt 31 Pilsen gegen die H. unter Procop, 34 mit dem kathol. Adel und den gemäßigten H. in der Schlacht bei Lipa, erhält als Buslavs Erbe Schwamberg zurück, utraquist. Hauptmann des Kreises Pilsen, wählt mit der Rosenbergschen Partei unter Kanzler Schlick den Erzherz. Albrecht zum König 40, von dem er für Vorschuß 2100 Duc. erhielt. 1441 von Eger zum Schutzherrn gewählt (46 schon die Plauen), zieht nach Schwambergs zufälliger Einäscherung nach Grünberg, 43, fehdet gegen die Guttenstein 44, Glied des Neuhaus-Rosenbergschen Bundes 47, wieder 1447—52 Schutzherr von Eger und Kl.-Waldsassen, 48—52 Feind Podiebrads und mit ihm in Fehden, tritt 52 zu ihm, † 53. — Buslav VI., 57 Kreishauptmann zu Pilsen, 58 Königswähler Podiebrads, 59 mit ihm in Eger; Verm. a) m. Ludmilla Rosenberg, b) Constanze Schlick; fällt von Podiebrad ab und stiftet 65 auf Grünberg den kathol. Herrenbund, fehdet gegen Pod. 65—68, huldigt dem Gegenkönig Math. Corvinus 69 und wird dessen Oberhofmeister von

Böhmen, sucht vergeblich 69 Eger für ihn zu gewinnen, läßt daher das Egerland durch Friedrich Schwamberg mit böhm. Kreuzsoldaten verwüsten, 73 Statthalter des Rath. über Böhmen, auch nach Wladislavs Königswahl, fällt 78 in Ungnade, 2 Jahre in Ungarn gefangen, tritt nach Freilassung zu Wladislaw über, † und begr. zu Hayd 90; seine 2 Söhne nahmen das mütterliche Wappen, die Rose der Rosenberg, ins ihrige. — Von s. Enkeln Joh. Bawurek wegen Raubzüge von den Pilsener in Burg Krezenow belagert, gefangen und mit K. Wladislaws Genehmigung in Pilsen geköpft 1505; Christoph 1526 Königswähler Ferdinands v. Oestr. — Joh. Georg (v. m. Elise Schlick) Erbe der 1611 aussterbenden Rosenberge mit zahlreichem Güterbesitze. Sohn Peter (m. Gräfin Oppersdorf) 1619 einer der ständischen Directoren in Prag, 1620 flüchtig, alle Güter confiscirt, die auf die damals ungeheure Summe von 1,070,000 Schock geschätzt. Diese Linie † 1650 auf Hayd. — Andere Linie auf Czernoschin (ohne Rose); daraus 1548 Joachim auf Königswart, mit Markgraf Alb. Alcibiades in Königsberg in Preußen (v. m. Sibylle Schlick, die später mit Eylenburg auf Tolksdorf in Pr.), 1556—59 und 74 Burggraf zu Eger, † 74. Von s. Enkeln Joh. Friedr., unter dem 1644 Schwamberg niederbrennt, † 1659 als Letzter der Linie, deren Besitz die Wittwe vor 1710 verkauft. — Seitenlinien des berühmten Geschlechts sollen noch jetzt in ärmlichen Verhältnissen und gänzlichem Dunkel existiren. —

339. Pröckl I. 23, nach Funk's Chronik. Balbinus Epit. hist. res. Boh. III. 16, not. Miscell. hist. regni Boh. decas I. 3, 8. — Eine authenthische Urkunde hierüber ist übrigens noch nicht ermittelt.

340. Die Städte nahmen nicht gerne benachbarte, sondern lieber entferntere Schutzherrn, und namentlich nicht gerne gar zu mächtige Nachbarn, aus Besorgniß vor nachbarlichen Reibungen und Unterdrückung. So nahm Lübeck 1274 mit kaiserl. Genehmigung den König von Norwegen und 1307 den Kg. von Dänemark auf 10 Jahre für 750 Mark jährlich; Aachen allerdings 1277 den benachbarten Herzog von Brabant und Lothringen, und Trier 1302 den Gf. v. Luxemburg, auch Cöln 1288 den Hz. v. Lothringen, aber nur indem sie gleichzeitig geschworne Bürger der Stadt werden mußten. Zürich nahm die entfernten Markgrafen von Zähringen; Frankfurt nahm die Grafen von Dillingen; Augsburg nach Aussterben der Grafen Schwabach die entfernteren Oettingen, Castell, Helfenstein, Teck, Kirchberg (bei Rottenburg), Hochberg (in Baden) und Burgau; Mühlhausen und Colmar die Bischöfe von Straßburg, Cöln die Grafen von Arnsberg. Der Abt zu St. Gallen bemühte sich vergeblich um die Schirmherrschaft über die dortige Stadt, und als er die des benachbarten Lindau erhielt, wurde er bald von den Bürgern wegen Bedrückung gefangen und verjagt. Vgl. Anm. 354. — Bericht von Reichsvoigteien I. p. 12, 84, 86—88. II. 45. Barthold III.

340a. Es giebt ein Herrengeschlecht Riesenberg, ein Herrengeschlecht und drei Rittergeschlechter Riesenburg, die schwer zu unterscheiden bei unsicherer Schreibweise. — I. Die Riesenberg aus dem südwestlichen Böhmen, angeblich von Hz. Wladislav I. († 1125) durch einen Dipold (Theobald) stammend, wo-

nächst Wilhelm Theobaldicus Burg Riesenberg bei Klattau erbaut haben soll. Wappen: 3 blaue Streifen in Weiß, und später noch ein Adler. Czernin, Drslav Burggraf zu Pilsen 1160—65 und Brzetislav I., Brüder, Ahnherren der großen Geschlechter Czernin v. Chudeniz, Riesenberg, Zampach v. Potstein, Riesenberg-Schwiechowski. Dipold Borso 1220 gründet das Nonnenkloster Pilsen. Brzetislav II. auf Zbiro. S. Dipold 1277—82 Oberstlandrichter, Oberstkämmerer, Regent Böhmens nach Ottokars II. Tode, unter Markgraf Otto v. Brandenburg. Puta 1322. Dipold 1355 bei Carls IV. Krönung zu Prag. Brzenick auf Schwichow 1364 Zeuge bei Carls Erbvertrag mit Oesterreich; 1393 auf Skala, Genosse der Rosenberge gegen K. Wenzel, 1394—97 Oberstkämmerer und Lehnrichter, 99 als Aufrührer in Skala belagert, wieder Hofrichter 1400—7 auf Dolan, Taborite 1419, Ziskas Unterfeldherr 1420 fällt bei Pisek. Puta sen. auf Skala bis 1400 auch Gegner Wenzels. Johann Schwichowski und Wilhelm v. R. und Skala auf Schwichow, Brüder 1422, 25 der röm. Kirche treu. Wilhelm, Alesz und Bertold auf Dolen vertheidigen 1434 Pilsen 10 Monate gegen Hussiten. Johann v. R. und Rabie auf Skala († 50), Glied des Herrenbundes 34, zur östreich. Partei bei der Königswahl 37, Oberstkämmerer 38—39, Königswähler des Herrenstandes 40, mit Dipold (Schloßburggraf zu Prag) 45 im Rosenberg-Neuhaus'schen Bund gegen Podiebrad. Johann jun. († 53) Feldherr gegen Hussiten, mit Bruder Wilhelm jun. auf Kunraditz bei Prag, Gegner Podiebrads 50, traten zu ihm 52; Wilh. Königswähler Podiebrads 58, mit ihm in Eger 59, Gesandter zum Kaiser 61, Oberstkämmerer 68, in Pod. Heere 70, Hofmarschall 74—78, † 79. Dipold 65 Pod. Gegner, zur Sternbergschen Partei. Puta 1479—1504 Oberstrichter; Gindrzich 1503—23 Obersthofmeister resp. Kanzler; Brzetislav 1516—19 dsgl.; Wilhelm 1523—47 desgl., Burggraf zu Carlstein, Königswähler des Herrenstands 1526. Das Geschlecht blühete noch 1690 im Grafenstande. — II. Die Riesenburg. 1) Herrengeschlecht aus dem Stamme Hrabiszic mit einer 7zinkigen Heuharke (hrabe) im Wappen, saß im Norden Böhmens am Ezgebirg auf der Herrschaft Ossег. Mstislav 1061 Zupan zu Bilin; Hrabisz I. 1109 Vertrauter des Hz. Borziwoy I.; Brüdet Hrabisz II. auf Brüx, Boresz I. und Slavek (Slawko) Zupan von Bilin 1190; letzterer gründet Schlaken (Slawken) -wald und -werth, und gründet 96 Kloster Osseg durch Cisterzienser von Waldsassen. Das Geschlecht war das böhmische Grenzgeschlecht gegenüber den von Westen eindringenden deutschen Adelsgeschlechtern, übrigens dem Deutschthum damals nicht feind, sondern fördernd; besaß Ludiz (1212—1415) Gießhübel mit Engelhaus bei Carlsbad, Buchau, Petschau, überhaupt reichen Besitz im Elbogener Kreise, in dem es Burgen und Ortschaften gründete, und stellt gewöhnlich die Hauptleute des Saatzer Kreises. Cojata Zupan v. Bilin († 1238) und Buslav I. Vertrauter des K. Wenzel I. — Des Letzteren S. Boresz II. (Borso) 1244 nahm von Burg Riesenburg bei Osseg im Leitmeritzer Kreise den Namen an, Hofmarschall, dem K. Wenzel bei Ottokars Aufstand treu, schlägt diesen 48 bei Brüx, wofür dieser Kloster Osseg verbrennt, 49 Oberkämmerer, 54 in Ungnade, 60 in der Schlacht bei Laa, 70

Zeuge beim Frieden zwischen Böhmen und Ungarn, tritt 74 gegen Ottokar zu Kf. Rudolf, † vor 78; S. Slawkow und Buslaw II. Nicolaus 1241 bis 58 Bischof zu Prag. Als im 14. Jahrh. viele kleine Meißensche Dynasten Schutz bei Böhmen suchten trug Wilhelms S. Borso III. 1339 Osseg und alle Güter dem K. Johann zu Lehen auf, Rath der Könige Johann und Carl IV., 1360—65 Oberst-Lehnsrichter, auch Landeshauptmann über Carls erworbene Pfälzische Lande, † 68, (verm. mit Burggräfin Sophie v. Meißen); Bruder Slawko 52. Niclas II. 82 Propst zu Brünn. Boresz IV. 1375 verleiht Egers Stadtrecht an Petschau. Boresz V. 88 bestätigt es. Boresz VI. jun. auf Petschau mit den Rosenberg gegen K. Wenzel 93, betheiligt bei dessen Gefangensetzung durch Jodok v. Mähren, in Vermögensverfall, verpfändet 95 Riesenberg, 98 Dux an die Markgrafen v. Meißen. Zwei Brüder Borso VII. und VIII. 1406 Pfandherrn von Burg Frauenburg (Przimda), 1416 Aufrührer gegen K. Wenzel, erhalten 18 Verzeihung gegen Abtreten der Burg; letztes bedeutendes polit. Auftreten des mächtigen Geschlechts in Böhmen, welches erschöpft allmälig sank. Raczko 1419 Anführer gegen Hussiten bei Klattau. Boresz IX. auf Osseg, Mitglied des Herrenbundes, unter den Kämpfern bei Lipan 34 aber bei s. Dürftigkeit unberitten unter dem Fußvolk, kam wieder in Aufnahme, 40 Königswähler des Herrenstandes, 58 desgl. bei Podiebrads Königswahl. Die R. nebst den Burggrafen von Plauen-Meißen fehden mit den Herzögen von Sachsen unglücklich, sanken in den Ritterstand, ihre Dürftigkeit wurde sprichwörtlich und verschwanden in Dunkelheit. — 2. Rittergeschlechter. a) (Licek) von R., mit Stammburg bei Nachod im Königgrätzer Kreise (Wappen: Steigbügel). Liszek 1346 mit K. Johann bei Cressy. Alescz 1420 auf Weszkow (Wrestiow), Utraquist im Königgrätzer Kreise, Heerführer der Hussiten, vom böhm. Landtag zum Verweser des Königreichs bestellt, 1433—36 bis Sigismund antrat, Oberstlandschreiber, 40 Königswähler des Ritterstands, † 42, das Geschlecht nach 1650 erloschen. — b) Razin v. R. auf Star auch Jestrzib; Peter 1523—37 Unterkämmerer; existirten noch gegen 1800 in Böhmen.

Im Egerland erschienen und sind unter eins der obigen Geschlechter einzureihen: Wilhelm R., 1248 Burggraf zu Elbogen. Boresz, auch Johann R. 1371 Richter zu Eger, als damals Hans Schwab Hauptmann oder Burggraf war, entweder unter diesem (was eher für das Rittergeschlecht sprechen würde, obgleich später 1431 auch Graf Schlick, unter Burggraf Sack war), oder während kurzer Vacanz vor ihm. — Die Namen Wilhelm und Johann sprechen mehr für die Riesenberg, der Name Boresz für die Riesenburg. —

341. Falkenstein, Bayern III. 93. Buchner V. 99. —

342. Sie erhielt von dem Gemahle als Mitgift (die dos nicht im römischen Sinne von der Frau dem Manne, sondern nach deutschem Sinne — Tacitus Germ. 18 — vom Manne der Frau zugebracht) den lebenslänglichen Genuß der Schlösser Floß, Parkstein, sowie Adelburch (südwestlich von Hohenburg und südlich von Neumarkt), ferner der schwäbischen Besitzungen: Schloß und Stadt Donau- (Schwäbisch) Wörth, Mähring mit dem Bezirke Heibisch (am Lech bei Augsburg), Schongau, Peitengau, Ambergau, Otring (Aytring), Peuran (Kauf-

Hof-am-Berg, Stauphen, Jglingen, Turinchheim, Schwabeck, Tapfheim, dlich vom Vorigen auf beiden Ufern des Lech und an der Wertach), so-tadt Neumarkt mit Bezirk, Berngau, Neuburg und Burg Schönenberg von Nürnberg). Dies erhellt aus einer Urkunde Conradins und seiner d. Jnspruck 6. November 1266, und aus 2 Diplomen Kf. Rudolphs I. ter Wenzels v. Böhmen (17. Cal. mai 1291) für Herzog Ludwig rn. Das Egerland gehörte nicht zu ihrer Mitgift. Von ater brachte sie dem Gemahl keinen Landbesitz zu. — Jaeger Gesch. II. Königs von Sicilien, Nürnberg 1787. p. 77, 105—9. Otten-p. 184. Falkenstein p. 139. v. Löwenthal p. 114. —

. Leider hat v. Raumer's großes Werk keine Zusammenstellung aller hen Grundbesitzungen zu irgend einer früheren oder späteren Zeit ver-af. Eichhorn §. 240 (p. 136), 238 (p. 132), 240 (p. 149), 252 88). — Conradin erhielt nach des Vaters Tode von den Schwäbischen nkischen herzoglichen oder kaiserlichen Kammergütern gar nichts, und von atrimonialen Stammgütern nur sehr wenig mehr. Jaeger p. 22, 23. zuletzt übrig gebliebenen Güter erhellen aus Conradins Verpfändungen Wittelsbachischen beiden Oheime. — Vgl. Stälin Würtemberg. Gesch. . v. Raumer IV. 343, 321. Durch sein später königliches Ein-gegen ähnliche Versuche des Uebergreifens, sühnte er die eigenen früheren men.

. Sie gelangte später an die Leuchtenberge (in deren Hand sie 1316)6 war), dann an Bayern zurück. — Auch der schwäbische Bezirk rth, Schwabeck, Schöngau und Moringen wurde von Conrad an den rvater für 128,000 Goldgulden verpfändet. Falkenstein, Nordgau II. 1. Bayern III. 101, 109. Buchner V. 117. —

. So verkaufte Wilhelm Amberg an die Familie Pinzinger, die es aber ge behielt. v. Löwenthal p. 114. —

. Regensburg ist nicht in dem alten Bundesverzeichnisse erwähnt, trat 6 in Mainz dazu (Gmeiner). — Der Städtetag zu Worms (6 Oct. ob damals selbst zu Gunsten der Fürsten das Pfahlbürgerthum auf; ebenso Mainz (29. Juni 1255). —

. Staelin II. 226. — Brenner p. 37, 38.

. Pröckl I. 26.

. Böhmer Regesta imperii I. 282. Voigt G. d. deutschen Ritter-n Deutschland I. p. 7. Hiernach berichtigt sich die Annahme der Egerer n von Schlecht und Eberhard, daß der Deutschorden erst durch oder unter 1266 oder 1270 nach Eger von Bayern, mit Empfehlung des Bischofs nsburg und Herzogs von Bayern gekommen sei (Riegger, Materialien istik Böhmens. Leipzig 1790. Heft X. p. 43). Mit der Landcomthurei ley Böhmen stand die Comthurei Eger in gar keiner Verbindung. Böhmen zeigt sich der Deutschorden schon 1217 in Prag und Hadretz bei , besaß 1233 auch Augest bei Pilsen, und Besitzungen bei Gitschin und , 1236 Neu-Sedlitz, und seit 1252 Komotau, was sein Hauptsitz wurde.

Zunächst bei Eger war die mit der Pfarrei verbundene Comthurei Pilsen mit 8 Ordensbrüdern. Voigt G. d. Deutschordens in Böhmen. —

351. Brenner p. 38. —

352. Buchner V. 160. Staelin II. 212, Conradins (nur schriftliche) Belehnung erfolgte im Alter von 5 Jahren, so daß seine Oheime, welche die Belehnung des Kindes allerdings betrieben, im Wege der Vormundschaft die Schwäbische Herzogsgewalt in ihre Hände zu bekommen hoffen konnten.

353. v. Raumer IV. 333. —

354. Dieselben hatten ihr Herzogthum Bayern 1254 getheilt. Der jüngere Heinrich, Herzog von Niederbayern, nahm Landshut, Straubing, Kelheim, Oettingen, Burkhausen, Halle, Vilshofen, Dingelfingen, Braunau, Schaerdingen, Erdingen, Traunstein, Waldsachsen, Waldmünchen, Altdorf, Ditfurt, Freystadt, Chamb, Sulzbach († 1290). — Der ältere Ludwig II. der Strenge, Herzog von Oberbayern nahm die Rheinische oder Unter-Pfalz, Burggrafschaft Regensburg, München, Ingolstadt, Wasserburg, Stephaning, Lengenfeld, Rietenburg, Regenstauf, Kalmünz. Er kaufte später 1272 von den Ortenburgen die Grafschaft Murach, 1277 die Grafschaft Rotenect, 1282 die Leuchtenbergsche Herrschaft Waldeck und einen Antheil von Leuchtenberg, erhielt 1281 von Kf. Rudolph noch die erledigte Grafschaft Mosburg, und erwarb noch die Besitzungen von 8 andern aussterbenden Grafenhäusern († 1205). Falkenstein III. 121, 173. Oettenkhover. Buchner V. 136, 170. —

355. Jäger p. 34, 85, 94, 96.

356. Dem Grafen von Würtemberg verlieh er 1259 das Marschallamt des Herzogthums Schwaben, und die Vogtei über Ulm, verpfändete ihm auch Rechte und Einkünfte von Reutlingen und Achalm. Er suchte die alte herzogliche Reichsvogtei über Nördlingen und Zürich geltend zu machen, führte auch die Vogtei über die Reichsstadt Augsburg, welcher er jedoch 1264 und 67 Privilegien verlieh. Sein Vormund und Oheim Ludwig ließ sich selbst am 16. April 1263 die Staufischen Güter im Tyroler Innthal bei Petersburg (zwischen Insbruck und Landeck) schenken und sofort übergeben. — Auch die Stadt Nürnberg nebst der Stauffischen Kaiser-Veste darin brachte Conradin nicht ohne Geldaufwand wieder unter seine Botmäßigkeit, der sie entkommen gewesen sein müssen, indem beide sich als reichsfrei ansahen, oder erstere in ihrem Unabhängigkeitsstreben die letztere mit sich riß; die Sache ist noch nicht klar. Den Burggraf Friedrich von Zollern zu Nürnberg, der vielleicht Geldforderungen wegen der Kaiserburg hatte, begnadete er bei einem Besuche zu Cadolzburg 1267. — Hegel, Nürnberg 17. Jäger p. 25, 81, 84, 96, 31. Oettenkhover p. 168, 178. Lancizolle 66. Riedel I. —

357. Der Schwäbische Dichter Conrad Marner (Hagen Minnesänger 2. 249) rief ihm zu, er solle der Ahnen gedenken; er, ein König, solle Italien und Sizilien erobern; Schwaben habe er schon als Herzog, auch dazu reiche Einkünfte aus Egerland, Nürnberg und dem Sande (d. i. die Sandgegend des Nordgaus bei Nürnberg, Weißenburg und Neumarkt). Staelin II. 218.

358. Kurz vorher 1263 erst Schloß Petersburg im Innthal und alle Güter zwischen Scharnitzwald und Fernerberg pfandweise.

359. Jäger p. 83. — Oettenkhover 170. — Falkenstein III. 180.

360. Er nahm 2200 Mark Silbers auf, d. Augsburg 24. October 1266 in acquisitione Castri et Civitatis Nurnberch et pro Consumatione matrimonii nostri apud Babenberch, wofür er Verpfändungen machte. Jäger p. 33. Oettenkhover 178. Staelin II. 216 ꝛc.

361. Jäger p. 89. Oettenkhover p. 172. Falkenstein III. 181. —

362. Conradin's Mutter hatte 5 Jahre nach dem Tode Conrads IV. 1259 den Graf Meinhard von Tyrol geheirathet. Auf ihren lebenslänglichen Niesbrauch der ihr gewährten Dotal-Länder verzichteten die Eheleute (Insbruck 6. November 1266) und erhielten dafür von Conradin als Eigenthum für sich und ihre Erben: die Stadt Umst nebst Distrikt und den Passeyer Thälern in Tyrol, und die Vogtei über das Schwäbische Kloster Weingarten bei Ravensburg; sowie 2000 Mark Silber (circa 48,000 Fl.) und bis zu deren Bezahlung die Pfandschaft einiger früherer Dotalgüter: Märingen nebst Heibischland, Schongau, Peitengau, Amergau, (Jäger p. 77, 105—9.) — Am 8. Mai 1265 hatte Conradin Schloß Mahlberg in Schwaben nebst Zell an Walter von Geroldseck verkauft, wobei Friedrich Graf von Zollern Bürge war. (Stillfried und Märcker p. 128). — Zu Augsburg 24. October 1266 bestätigte er seines Vaters Verpfändung von Flos und Parkstein dem Herzog Ludwig, und verpfändete ihm dort (27. October) noch Stadt und Schloß Donauwörth für 2000 Mark, desgleichen Schloß Hohenstein, Amberg, nebst der Vogtei über Hersbruck, Vilseck, Velden, Pegnitz und den Gütern Erbendorf, Auerbach, Hannenbach und Plech (in der Oberpfalz) für 2200 Mark Silbers Aufwand zur Aquisition Nürnbergs und zu seiner Heirath in Bamberg. (Jäger 89—90. Oettenkhover 172, 76, 78.) — Zu Engin 11. Januar 1267 versprach er an Rudolph von Habsburg, den er jetzt seinen fidelis et familiaris nennt, nach seiner Kaiserwahl bei nächster Gelegenheit ein gräflich Kyburgisches Lehn. (Jäger 93. 110.) — Zu Verona 27. Dezember 1267 verpfändet er an Mutter und Stiefvater für 500 Mark Schloß Peitengau und Amergau in Schwaben; desgl. an Herz. Ludwig für 1500 Mark, die ihm dieser zur Rückzahlung an Mutter und Stiefvater vorstreckt, Schongau in Schwaben, und Möringen nebst Heibischland. (Jäger 97. Oettenkhover 180.) — Endlich 10. Januar 1268 an Herzog Ludwig für dessen eigene in Conradins Diensten gemachten Aufwendungen in Höhe von 3000 Mark, in Schwaben die Reichsvogtei Augsburg, Schloß Schwabeck, das Straßengeleitsrecht über Leute und Güter des Augsburger Bezirks, die Vogtei über Kloster Füßen, und Hof am Berg. Oettenkhover 181. M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen III. p. 89. v. Löwenthal 151—158. Buchner V. 160—164.—

363. Einer Verpfändung des Egerlands wird in allen Urkunden nicht erwähnt. Die von Helfrecht p. 182 behauptete Verpfändung desselben an Bayern, was es dann an Ottokar 1265 abtreten gemußt, ist wohl eine Verwechselung mit der schon aufgehobenen früheren von 1213. Pelzel

(Gesch. Böhmens I. 132) sagt: Eger gehörte den Bayern, welche Stadt nebst Landschaft Ottokar 1265 eroberte und sich unterthänig machte; dies könnte sich nur auf den Schenkungsanspruch von 1263 her beziehen. Schaller (Böhmen II. 182) sagt richtiger, Ottokar sei „wegen Bayerns Ansprüche aufs Egerland“ nach Eger geeilt und habe es erobert.

364. Die Theilung der Stauffischen Länder zwischen den zwei Wittelsbachischen Herzogsbrüdern, die sich darüber nicht einigen konnten, mußte durch Gutachten von 10 Schiedsrichtern zu Aufhausen an der Laber 29. October 1269 (am Jahrestage des Todes Conradins) bewirkt werden. Darnach erhielt Heinrich von Nieder-Bayern nur Floß-Parkstein, nebst Weiden, sowie Adelnburg (südöstl. v. Nürnberg) nebst Zubehör; — Ludwig v. Oberbayern, der 12,000 Mark (288,000 Fl.) Conradin vorgeschossen: Neumark mit der Herrschaft Berngau und Veste Schönberg; das Hochburgsche Amberg als Bamberger Lehn; als ebensolches die Schutzgerechtigkeit über Hersbruck, Pegnitz, Velden, Plech, Vilseck und Auerbach, sowie das Schloß Hohenstein; ferner Neuburg (an der Donau), sowie die Besitzungen in Schwaben: Stadt und Schloß Donauwörth, Schwabeck, Iglingen, Turinheim, Struphen, Schöngau, Moringen mit dem Heibisch-Distrikte, Peutersgau, Ambergau, Aitrang, (Kauf-) Beuern, und Alles dort vor dem Gebirge und zwischen Gebirg Donau und Wertachflusse (einem westlichen Nebenflusse des Lech) gelegene. — Schloß und Stadt Nürnberg, Nördlingen, Lauingen, (an der Donau), die Pflege von Augsburg, und was außerdem noch streitig und erst zu erobern war, blieb einstweilen ungetheilt gemeinsam. (Oettenkhover p. 175.) — An das Egerland wurde hierbei nicht mehr gedacht, da man mit Böhmen wohl nicht anbinden wollte. — Auch verlangten die Herzoge weislich nicht, Ansprüche auf die übrige, namentlich italienische, Verlassenschaft zu machen, sondern begnügten sich mit dem Nächsten und Vortheilhaftesten. (Jäger 102.) — Selbst das Herzogthum Schwaben wurde auch später gar nicht mehr verliehen; Kaufbeuern und Mahlberg gelangten unmittelbar ans Reich; auch der Bayrische Anspruch auf Nürnberg, Nördlingen, Lauingen und die Augsburger Vogtei mißglückte, indem Kf. Rudolph I. in seinem Bestätigungsbriefe der Conradinischen Schenkung (Hagenau 1. März 1274) diese Stücke bei Aufzählung aller übrigen übergeht, und auch über das Egerland schweigt (Jäger 79, 100, Oettenkhover 184), und ebenso die gleichlautenden spätern Consensbriefe der ersten deutschen Fürsten (Sachsen 1275, Wenzel von Böhmen 1291, Mainz, Cöln und Trier 1300) sie übergehen. (Oettenkhover 186. Falkenstein III. 188, 139, Waldau Hersbruck p. 22—24. v. Löwenthal 111, 115. Lochner 52.) — Als Rudolphs Nachfolger, der ärmliche Kf. Adolph I. von Nassau, seine Tochter Mathilde an Herzog Ludwigs Sohn Rudolph vermählte, verwies er für ihre 10,000 Mark Heirathsgut 1297 zu Wimpfen dennoch wieder auf Neumarkt, Berngau, Velden, Hersbruck, Beuern, Lauingen und Zubehör, also auf die schon kaiserlich und von Sachsen und Böhmen bestätigte Stauffische Schenkung und Erbschaft. (Oettenkhover 218 ꝛc. Waldau p. 26.) — Nürnberg wurde durch Kaiser Rudolph von jeder Schwäbischen (oder Bayrischen) Herzogsgewalt befreit, und das dortige Burggrafthum behielt nur den immediaten

Charakter von seiner früheren Doppelstellung. — Eichhorn III. 5. 399. — Vgl. über die Lage der bayrisch-fränkischen sowie schwäbischen Besitzungen der Stauffen: Karte IV. in von Spruners histor. Atlas von Bayern. —

365. Um der Analogie und bessern Vergleichung Willen ist noch kurz anzuführen, wie weit die Entwickelung anderer Städte inzwischen gediehen war; überall ist das Stadtregiment, in welcher Form es auch zur Erscheinung kommt, durchaus aristokratisch. — In Aachen empfingen 1248 Vogt und 12 Rathmannen die Privilegienbestätigung durch Wilhelm von Holland. — Bremen mußte 1246 seine Statute vernichten und geloben, neue Satzungen nur mit Genehmigung des bischöfl. Voigtes aufzurichten, der auch den Handwerkern vorstand, und die Marktpolizei mit den Rathmannen theilte; Ministerialen und vornehme Bürger besetzten den Rath von 12, daneben stand ein Gemeindeausschuß von 16, der dem Rath gehorsamen mußte. — In Basel hatte der Bischof die Vogteigewalt der Grafen Hohenberg erworben und übte sie durch ritterliche Dienstmannen von Basel; Zünfte waren ohne Theilnahme am Rath; neben Voigt und Schultheiß 1252 ein Bürgermeister urkundlich an der Spitze der aristokratischen Verfassung, wobei sich die Rittergeschlechter der Stadt in zwei Parteien (Psittiche und Sternträger) gruppiren. — In Freiburg traten 1248 neben Schultheiß und die 24 Rathmannen noch 24 jüngere aus der Gemeinde; von ersteren 1, von letzteren 3 als eigentliche 4 consules, und ein Ausschuß von 4 für Abgabenverwaltung. — In Straßburg vereinen 1249 sich Consuln und vornehme Bürger mit Bischof und Ministerialen. — Würzburg und Nürnberg zeigen 1256 Schultheiß, Rathmannen und edele Bürgergemeinschaft; der engere Rath der 26 aus den mit dem Landadel und den Ministerialen gleichen und ebenbürtigen „Geschlechtern"; der große Rath der „Genannten" von unbestimmter Zahl, auch ganz überwiegend aus den Geschlechtern, und die Handwerker ohne jeden Antheil an der Regierung. — Goslar einen Rath aber keine Zunftvereine. — In Thüringens 17jähriger Erbfehde stieg die gemeinheitliche Bedeutung von Leipzig, Erfurt, Eisenach. Leipzig zeigt 1259 einen scultetus und ein Magister Consulum oder burgensium, und noch 1294 so; Eisenach 1279 consules et scabini; Freiberg 1255 advocatus und 24 burgenses; Gotha 1256 scultetus, scabini et cives, 1258 consules scabini und universitas burgensium. — Auch Braunschweig, Hannover, Lüneburg zeigen einen Gemeinderath, Greifswald einen ritterlichen Voigt und Consules 1250. — Augsburg wehrte unter muthigen Geschlechtern 1251 und 54 Uebergriffe des Bischofs und des Reichsvoigts ab, und erhielt 1267 von H. Conradin freie Wahl des Raths ohne Einspruch der Voigte. Der Rath bestand aus 12 Geschlechtsherrn (darunter 2 Stadtpfleger oder Bürgermeister); sein Rathhaus (Dinghaus) brannte 1290 ab. — In Ulm übergaben 1255 Richter, Rathmannen und Gemeinde dem Reichsvoigt Gf. Dillingen die Voigtei vertragsmäßig selbst erblich. — Regensburg zeigt 1251 einen Bürgermeister, Rath von 12, und 1259 von 16 Rathsherrn aus dem Geschlechterstande, welche Zahl seitdem fixirt blieb; seit 1295 auch einen, ebenso nur allein aus Geschlechtern bestehenden äußern Rath von 40 (45 im 14. Jahrh. auf 32 fixirt). — Boppard zeigt 1252 Schultheiß, Ritter und Rath; Neuß 1259 neben den Schöffen 14 Amtleute

und einen Bürgermeister. — Mainz erhielt seine Rechte 1250 von K. Wilhelm, wie 1258 von K. Richard bestätigt, Soest 1252 durch Wilhelm unmittelbaren Reichsschutz. — 1254 schlossen Oppenheims Schultheiß, Schöffen, Ritter und Bürger mit Mainz Schultheiß, Richter, Rath, Bürgern, und Worms Ministerialen, Rath, Richter, Schöffen und Bürgern den Städtebund, — also durchaus unverschmolzene Klassen. — Wilhelm bestätigte 1254 die Rechte von Frankfurt, Oppenheim, Gelnhausen. — München zeigt erst später 1289 einen Rath von 12 unter einem herzogl. Richter und erhält erst 1294 landesherrlich die Richter- und Rathsherrenwahl, während Landshut schon 1279 einen Richter und 12 Rectoren erhielt. — Schaffhausen, unter dem Abte hatte 1264 einen Rath aus 12 Geschlechtern. — Aachen wurde nach dem Statut von 1250 durch Voigt, Consule, Schöffen und Ministerialen regiert. — Minden zeigt 1256 Ministerialen, Rathmannen und Gemeinde; Straßburg steht 1256 unter einem bischöfl. Voigte. Das Geschlechter-Regiment siegte 1262 gegen Bischof und Handwerker. — König Richard bestätigte die Privilegien 1257 von Aachen, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, 1258 Mainz, Worms, Speyer, 1262 Straßburg, und verpfändete das Stauffische Eßlingen und Hagenau an den Gf. v. Würtemberg und den Bischof v. Straßburg. — Worms nahm 1257 den Grafen v. Leiningen auf 2 Jahre in Dienste. — Cöln empfing 1257 Bestätigung früherer Privilegien und Lossprechung vom kaiserl. Hofgerichte. Es wurde nach alter Verfassung von der Richerzechheit, 15 wehrständischen „Geschlechtern“ (im 14. Jahrh. auf 48 erwachsen) als Bürgermeister, Richter, Schöffen regiert, welche die Aemter des Burggraf, Voigt und der bischöfl. Ministerialen theils beseitigt hatte, theils selbst vertrat und den Zünften adlige Vorsteher gab. Erzb. Conrad v. Hochstadten suchte dies Regiment schon 1252, 53, 57 gewaltsam aber vergeblich umzustürzen; mit Aufrufen der Zünfte gelang ihm dies 1259 und 60, wo viele Geschlechter auswanderten; unter seinem Neffen und Nachfolger Engelbert von Falkenburg traten diese durch Einigung wieder in ihre Alleinherrschaft 1262; des Bischofs neuer Aufruf der Zünfte bei Zwiespalt unter den Geschlechtern 1267 führte nur zu blutigem Kampfe ohne Aenderung des Zustands. Cöln wählte gegen Geldvergütung die 4 Grafen von Berg, Geldern, Jülich und Katzenelbogen, die Cölns Bürger wurden, zu Schutzherrn“. Der engere wie der weitere Rath bestanden beide nur aus „Geschlechtern“, die communitas „Gemeinde“ war eben nur eine Gemeinschaft der Edelbürger. — Soest hatte 1259 einen Voigt, 2 Bürgermeister, 24 Rathmannen und Zünfte, die Vorschläge machen durften. — Straßburgs Verfassung suchte der Bischof 1260 gleichfalls gewaltsam umzuwerfen; nach dem Vertrage von 1263 wurde der jährlich wechselnde Rath dem Bischof vereidet, verlieh dieser das Burggrafenamt einem Ministerialen (der die Zunftvorsteher setzt), das Schultheißamt (von dem 2 Richter aufgestellt werden) einem Ministerialen oder edelem Bürger. — In Frankfurt erscheinen 1268 Schultheiß, Ritter, Schöffen, Rath und edele Gemeinde. — Basels Rath, 1253 erwähnt, hatte 1 Bürgermeister und 16 Rathsherrn. Ihre Wahl wird nach der Handveste von 1263 durch 8 vom abgehenden Rathe erwählte Wahlherrn (2 Domherrn, 2 Ministerialen, 4 Geschlechter) und zwar 8 Rathsherrn

us den Ministerialen, 8 aus den Geschlechtern bewirkt. — Breslau erhielt 260 statt der bisherigen Umwehrung von „Lehm und Planken" Steinmauern, nd zeigt 1281 einen Voigt, nur 5 Rathmannen, 1290 einen Bürgermeister.)resdens Rath aus Adel und Rittern vom Fürsten bestätigt, und ein be- rzugtes Edelbürgerthum, das sich allein als Bürger begriff; es hatte 1283 rati burgenses. — Die Brandenburger Markgrafen legten 1253 Frankfurt nter Vogtei der Herren v. Herzberg, 1257 Landsberg an. — Lübeck wählte 241 die Grafen v. Holstein zu „Schutzherrn", verstärkte den Rath 1253 auf 4, neben dem Geschlechter (Großbürger majores) und Gemeine (populares) scheinen. — Magdeburg's Rath hatte 1261 Polizei und Justiz über Markt nd Gewerbe, 1294 ganze Civiljustiz und Hypothekenwesen und verdrängte die chöffen 1336 ganz aus dem Rath; das Burggrafthum (134 Jahre hindurch) rer v. Querfurt kauften 1269 die Herzöge von Sachsen. — In Branden- urgs Doppelstadt 2 sculteti 1241 als erbliche Lehnsträger vom Markgrafen stätigt, für niedere Justiz mit den Schöffen; neben diesen seit 1267 Rath- annen 12 bis 1307, dann 18, und seit 1344 Raths- (Bürger-) meister ur- ndlich. — In Utrecht war 1254 König Wilhelm v. Holland selbst Bürger; d damals als der Städtebund 1256 für eine einige Königswahl thätig war, hielten die Städter in fürstlichen Anschreiben den Titel „Ew. Liebden." — gl. Anm. 397. — Barthold II. 175—304. Buchner V. — „Regens- rg" herausg. vom histor. Verein R. 1869 p. 9. — Lochner 61. — Ghil- ny 19, 28—31 (wo dieser seine tendentiös-demokratischen Bemerkungen von 1 und 26—27 selbst offenkundig widerlegt). — Lambert II. 260—61, 10—12, 322—28, 332—34.

366. Eichhorn II. §. 236. Pfister II. 331. —

367. Lang Graffschaften p. 232. — Eichhorn. — Lancizolle 54—65.

368. Die Reichsvoigtei des Pleißener Landes seit Kf. Friedrich II. vom arkgraf v. Meißen als Pfand besetzt, 1291 vom Kf. Rudolph eingelöst, und r Heinrich VII. († 1313) wieder verpfändet. Eichhorn III. §. 399. —

369. Vergl. die Karten III und IV aus von Sprunners Atlas von ayern.

370. Lancizolle 73.

371. Die Zollern bildeten demnächst sich dennoch ein förmliches Terri- rium in ganz eigenthümlicher Weise; — nicht wie andere Fürsten durch die nen hier unmöglich gemachte Verwandlung des zu ihrem Reichsamte gehörigen ndbereichs, sondern bei dessen Ermangelung aus lauter Allodialgrundbesitz, aus ren alten, aus von den Raabs, Abenberg, Meran ererbten, und aus neu an- kauften Alloden mit steter Ergänzung und Ausfüllung durch privatrechtliche rwerbungen einzelner Herrschaften, Städte, Güter, Rechte, wobei das Reich nur e lehnsherrliche Zustimmung bei unmittelbaren Besitzungen gab. Begünstigt rch Nicht-Existenz eines Herzogthums, schufen sie so ein abgerundetes eigen- ümliches Landgebiet von 132 □Meilen Umfang (so groß wie die heutigen erzogthümer Oldenburg, Darmstadt, Holstein), was schon 1350 „Burggrafschaft" eß, und zu dem sie durch Kaiserprivileg 1363 in gleichem Verhältnisse, wie

andere Fürsten zu ihren Territorien anerkannt wurden; — ein in der ganzen Geschichte Deutschlands einziger Fall von Territorialbildung. Riedel, Lancizolle. —

372. Märker (Burggrafthum Meißen p. 14) nimmt eine Verbindung des Egerlands und Rednitzlands (g.) zu einer Landvoigtei in Rednitzgau an. Das Rednitzland war ein Theil des großen Egerbezirks, also ein natürliches accidens des Egerlands. —

373. Die Benennung „Voigtei“ wurde im Mittelalter bald sehr allgemein, ja „Voigt“ wurde fast generelle Bezeichnung der Beamtenstellung; es gab Reichs-, Land-, Stadt-, Dorf-, Hof-, Kirchen-, Klöster-, Stifts-Voigteien; Bürger und arme Leute hatten ihre persönlichen advocati „Mundmänner“. Es gab auch kaiserl. Reichsvoigte oder Pfleger, die ohne Mitwirkung bei der Gerichtsbarkeit nur für Einziehung der Gefälle (Schatzungen, Renten, Zölle) sorgten. Neben den ursprünglichen advocatus, vicedominus, procurator (Schirmherren) der Stifter und Klöster zur Defension des patrimonii ecclesiae trat allmälig noch ein provisor, vitricus, oeconomus zur Administration der Güter und Einkünfte. Saueracker VI. 231, 281, 291. —

374. Eichhorn II. §. 234. b. 290 (p. 374, 383), 294 (396). Lancizolle 54—60. —

375. Eichhorn II. §. 295 (p. 413). —

376. An diesen erinnert aber der ewige Namen der Landschaft dennoch fort, und die mit national-widrigem Gefühle ausländischen „Beehrtwerdens“ angenommenen Namen der „Böhmen und Reußen“ überwogen, obwohl letzterer jetzt officiell ist. —

377. Pfister II. 644.

378. Junker p. 447. Bericht von Reichsvoigteien p. 12. —

379. Eichhorn II. §. 290 (p. 383), 264 (p. 222). —

380. In Worms, Speyer, Straßburg, Basel, führten die Bischöfe die Reichsvogtei praefectura urbis. Bericht p. 85. —

381. War der kaiserliche Reichsvoigt ein Dynast, namentlich ein benachbarter, so war dies Verhältniß stets sehr gefährlich, weil diese fürstlichen Voigte aus der Reichsvogtei gerne eine landesherrliche Vogtei machten, weshalb die Städte sich schon vor dem Interregnum gerne durch Privilegien gegen Veräußerung ihrer Reichsvogtei zu schützen oder nach Vorgang höherer Stände dieselbe nebst Regalien als Eigenthum oder allmälig unablößliches Pfand selbst an sich zu bringen suchten. Ebenso wandelten auch die Bischöfe gerne die durch bischöfliche Voigte geübte Reichsvogtei in landesherrliche Gewalt um — Vgl. Anm. 315. — Eichhorn II. §. 290. (p. 384) Bericht p. 12, 13. — Am gerathensten für die Städte war ein benachbarter mächtiger Adliger, oder ein entfernter Dynast. — Die Stadt Eger wechselte auch in späteren Zeiten mit ihren desfalligen Versuchen von Schutzherrlichkeit. Leider wurde dabei die Idee, ihre eigene Verpfändung selbst pfandweise an sich zu bringen, zu spät in ihr rege und blieb ohne dauernden Erfolg.

382. So regierte auch in Zürich ein kaiserlicher Landvoigt die Stadt selbst (als diese schon ihren freigewählten Rath hatte) und zugleich die umliegende Land-

schaft. Bericht &c. &c. I. p. 78—80. — Aehnlich in Augsburg, Mühlhausen, Schweinfurt, Donauwörth, Weissenburg. — Bericht &c. &c. II. 69. —

383. In Bern 1218 unter Kf. Friedrich II. Otto v. Ravensburg eques, praefectus; die Stadt erwarb die Vogtei aber von demselben Kaiser bald selbst. In Zürich 1298 Herrm. Bonstetten, baro Zürchgawiensis, praef. provincialis in Zürich und advocatus urbis S. Gallen. In Schwäb. Hall die benachbarten Schauenburg, dann die adligen Kurtzen aus der Stadt selbst Reichsschultheiße. In Schlettstadt ebenso die städtischen Waffeler von Erkerich, später die Botzheim. In Rosenheim (im Elsaß) die städtischen Rummel. In Lindau die städtischen Gudescher; — alle theils erb- und lehn-, theils pfandweise. — Bericht &c. &c. p. 12, 89, 91. —

384. Ueberall in Land und Stadt wurden ihm während seiner Anwesenheit in einer Landschaft alle Gerichte zu seiner eigenen Führung und Entscheidung erledigt, und nur schwebende Prozesse mit seiner Bewilligung von dem gewöhnlichen Richter weiter geführt; den König begleiteten daher gewöhnlich „königliche Hofrichter“ judices aulae imperialis.

385. Bei der häufigen Abwesenheit des Kaisers, und der Menge der Prozesse bedurfte man eines festen höchsten Gerichtshofs; daher ernannte Kf. Friedrich II. 1235 einen „Hofrichter“ judex curiae supremus aus hohem Adel, der an Kaisers Statt an dem wandelnden Hofe täglich mit einem vereideten Schreiber und wechselnden Beisitzern Gericht hielt; dies Hofgericht wurde 1281 durch Kf. Rudolph, dann durch Adolph, Albrecht I. &c. &c. bestätigt, verfiel aber seit Carl IV. durch dessen Privilegien de non evocando an verschiedene Reichsfürsten. Nur bei wichtigen reservirten Fällen von Reichsständen hielt der Kaiser selbst Gericht. Auch die persönlichen Reichshöfe der Kaiser verfielen und unterblieben seit Carl IV. immer mehr. — Heinrich deutsche Reichsgesch. III. 483. IV. 466, 660. —

386. Zu derselben Zeit findet man auf Grundlage der älteren Gerichtsverfassung in den nicht unmittelbar kaiserlichen sondern fürstlichen Gebieten auch noch landesherrliche Landgerichte (Landvogtei, judccium provinciale) in welchen ursprünglich der Gaugraf oder Vicegraf selbst, später ein vom Landesherrn bestellter stellvertretender Landrichter (judex terrae, oder blos judex) vorsaß; größere Landesherrlichkeiten hatten sogar mehrere Landgerichte. Ein solches umfaßte gewöhnlich die alten Gaugerichte (und zerfiel wieder in Centgerichte, Vogteien, Aemter, wo ein landesherrlicher Voigt oder Amtmann die Gerichtsbarkeit übte). Doch war diesen ordentlichen landesherrlichen Landgerichten Manches entzogen; (so die Lehnssachen, für die bei jedem Landes- und Lehnsherrn ein besonderes Lehnsgericht bestand; die geistlichen Personen und Güter, überhaupt alle geistlichen Sachen; die Hintersassen und Eigenleute der Stifter und Klöster; oft auch die der Adligen auf den Gütern, z. B. in Bayern (durch herzogliches Privileg von 1311), — namentlich auch alle städtischen Bürger und Schutzverwandten. — Ueber diese wurde die landesherrliche obere und niedere Gerichtsbarkeit nicht durch das Landgericht, sondern durch besondere landesherrliche Voigte (oder Burggrafen) und deren Schultheiße ausgeübt (soweit sie nicht später der Stadtrath privilegieweise erwarb, das sonst landesherrliche Stadt-

gericht also demselben vom Landesherrn abgetreten wurde, alle blos Gemeinheitsrechte oder die öffentliche Ordnung der Commune betreffende Sachen gehörten in den Städten immer nur vor den späteren Rath oder bei andern Gemeinheitssachen vor die gewählten Gemeinheitsrichter, Deich-, Holz-, Salz-, Zunftrichter).

387. Ursprünglich wohl auch ein oberstes Landgericht des Herzogthums Schwaben, später von Carl IV. den Grafen Sulz verliehen, bei denen es erblich wurde und sich über einen Theil Frankens und des Rheinlands ausdehnte. Heinrich IV. 468.

388. Darstellung der Gerichtsverfassung bei Eichhorn II. §. 291, 302, 303. v. Kobbe p. 239 — Der Mangel geordneter Urkunden macht es unmöglich, die Gerichtseinrichtungen in den einzelnen Ländern vollständig nachzuweisen; noch weniger die in den kleinen Territorien, die aus bloßer Herrschaft durch Erwerbung von Grafenrechten sich gebildet hatten, wo aber schwerlich andere landesherrliche Gerichte als die Aemter und städtische Gerichte gewesen waren, weil dort außer vogteipflichtigen Einsassen gewöhnlich überhaupt keine landsässige Unterthanen waren.

389. In Zürich hielt der Vogt das hohe Gericht; für bürgerliche Händel ein eigener Richter von den 2 Stiften, desgl. später von der Stadt; in Basel ein praef. (advoc.) imp. für Criminalsachen, für Civilsachen saß ein praetor urbanus dem Stadtgericht judicium majus vor. Ebenso in Weissenburg, Schwäb. Hall &c. &c. Dagegen in Schaffhausen saß der praef. imp. als Reichsvoigt nicht blos dem Voigt- oder Bußgericht, sondern auch dem städtischen civilen Schuldgerichten vor. — Bericht p. 78—80. —

390. Heinrich II. 225.

391. Zu obigen 2 unumgänglichen Bedingungen trat noch theils fördernd theils wieder zerstörend mitunter der Sitz eines Bisthums. Die Burggrafschaften kamen nicht in Bischöfsstädten ohne königliche Pfalz (Bamberg, Basel, Constanz, Bremen, Lübeck, Hamburg), auch nicht in königlichen Pfalz-Städten ohne förmliche edele Gemeinde, nur mit Einwohnern, die lediglich dem königlichen Hofrechte unterworfen waren (Aachen, Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Wetzlar &c.) vor; dagegen in solchen Städten, die wenigstens die ersten 2 genannten Eigenschaften (Nürnberg, Eger) oder alle 3 (Regensburg, Magdeburg, Cöln, Straßburg, Trier, Mainz, Worms, Speyer, Augsburg, Würzburg, Utrecht) hatten. — Das Wort „Stadt" findet sich zuerst im 10. Jahrh. als bloße Bezeichnung von Stätte. (Barthold I. 4. Roth v. Schreckenstein 23). —

392. Unter ihm noch ein Unterrichter (minister, Schultheiß) in königlichen Pfalzstädten ein königlicher, wie in Bischofsstädten ein bischöflicher Ministeriale.

393. Ob in Eger, was jedenfalls aus Ministerialen und dienstfreien oder besser: dienstlosen Edeln neben einander gemischt war, neben Ersteren ein eigener Gemeinderath, Letzterer bestanden, oder ob sie beide in Bezug auf die örtliche Verwaltung (nicht etwa Justizpflege) schon verschmolzen waren, erhellt nicht deutlich. — Ueber die Freiheit der edelen Ministerialen s. die treffliche Ausführung Lambert's. —

394. Nietzsch 144, 149, 158, 305, 324—36. — Lambert. —

395. Friedeberg, Erfurt, Corvey, Wetzlar, Leyden, Gent, Antwerpen. Hüllmann II. 343. —

396. Die alten Dienstmannen, Ministerialen, als Ritterschaft mit den dienstfreien, dienstlosen Edelen sich allmälig zusammenfassend als niederer Adel; in die Ritterschaft als solche konnten allmälig auch niedere, unfreie Ministerialen aufsteigen, und dadurch in diese Adelsgenossenschaft Eingang finden; 1300 wird in Urkunden der Ausdruck ministeriales allmälig durch milites „Ritter" verdrängt.

397. Geschlechter (Edelbürger; erst später ihnen zuwachsend auch Patricier), den vorigen durchaus ebenbürtig, durchaus wehrständisch und ritterbürtig (und im Gegensatz zu manchen allmälig auch aus der Unfreiheit aufgestiegenen Ministerialen sogar stets freier Abstammung); ursprünglich cives, dann „Geschlechter" genannt (auch im Singular: „ein Geschlechter"); neben und mit den Rittern die eigentlich herrschende Klasse in den Städten, etwa 4 bis 5 Prozent ihrer Gesammtbevölkerung bildend, nannten sich seit 1300 auch „Herren" (wie ursprünglich nur die Dynasten liberi domini, dann auch die mit der Ritterwürde bekleideten Ritter); so nannten sie sich auch in Nürnberg schon vor 1300 „unsere Herren an dem Rat," „unsere Herren die Purger," „die Purger in dem Rat" (Ghillany 19, 32); und ebenso in Eger in Urkunden des Stadtarchivs, z. B. „Herr Wigand Goßwein Bürger zu Eger" 1342; im Egerer Stadtgesetzbuch von 1452, „die Herren von Eger (wie auch häufig bei Brusch 1542 und Theobald 1683). Patricius wurde erst in der Renaissence-Zeit üblich; anfänglich Grundbesitzer, und zugleich oft Großhandel betreibend noch im 14. Jahrhundert; durch Zunftunruhen allmälig gesprengt, gingen sie nach 1500 in den niedern Adel, zum Theil in den Landadel über, oder fielen in den gewöhnlichen unedelen späteren „Bürgerstand" im modernen Sinne. —

398. Dufresne glossar, ad script med. et inf. latin. p. 7. 23. Burggravius Burgi-comes (seit Mitte des 12. Jahrh. üblich); ita appellantur perpetui Castellani, praefecti, sive judices alicujus praesidii atque arcis. Sie wurden auch comes castrensis, auch Praefectus castri, castelli, burgi genannt (nach Analogie des römischen praef. urbi, der als Obrigkeit wieder andere praef. praetorio, vigilum, aerarii etc. hatte), auch Comes urbanus. Die Geschichte dieser Stadtgrafschaften ist so mannigfach als die Stadtgeschichten selbst sind. Zuerst ging die judiciarische Seite der Burggrafthümer verloren; die militairische erhielt sich länger, schon wegen ihres Zusammenhangs mit dem Lehnswesen, aber deshalb auch durch dieses im Charakter modificirt; die polizeiliche erhielt sich in einigen verschiedenen Resten, (Aufsicht über Bauwesen sowie Kleinhandel und Innungswesen, aus der Sicherheitspflege und dem Hofrechte stammend), als das ganze Institut dem Andrange neuer Bildungen in den Städten weichen mußte. Märker 10—12. Nitzsch 152—155, 207 rc., 222 rc., 248 rc., 284 rc. — Lambert. —

399. Denn „das Amt der Grafen ist ganz auf der Justiz bestanden, daß „sie in Malefiz- und bürgerlichen Sachen, geistlichen wie weltlichen, in der ganzen „Grafschaft Recht sprechen und nach' Anweisung der Reichssatzungen und Ord- „nungen mit Gebührender Strafe verfahren." Lehmann Speyrische Chronik I. 17.

400. In Meißen und Sachsen, außer Meißen und Dohna, noch Wettin

(zwischen Halle und Bernburg an der Saale), Dewin, Strehla, Zörbig in der alten Mark Landsberg (Burggraviatus Sorabiacus, Burgwardium Zurbici), Leißnick (fiel 1538 den Markgrafen von Meißen heim und wurde incorporirt), Naumburg mit Burgsitz Gölsin (Gölzen, 1206 in Händen der Voigte von Plauen, die es 1363 an die Landgrafen von Thüringen verkaufen); Altenburg, das Burggrafthum früher zum Reiche gehörig, und von Kaiser Heinrich I. (?) errichtet; Burggrafen bekannt 1220—1358, Markgraf Friedrich der Gebissene von Meissen († 1327) eignete es sich zu und setzte eigene Burggrafen ein, und es wurde auch wohl durch die von Leißnig und durch die Voigte von Plauen verwaltet; Kirchberg nebst Cappendorf (bei Jena) seit Kf. Lothar, der die Landgrafschaft Thüringen bildete, „Burggravii in Duringia", hatten eigene Ministerialen, Erbhofbediente, adlige Lehnsleute (Ruxleben, Pysenitz, Ludewitz, Essebeck 2c. 2c.); aber Kirchberg und mehrere andere den Burggrafen zugehörige Burgen wurden 1303 durch die Städte Erfurt, Mülhausen und Nordhausen zerstört; Zeiz, Werben, Golsen, Rochlitz, Giebichenstein. —

401. Utrecht Grafen von Bentheim; Würzburg Grafen von Henneberg die auch solenne Ehrenverrichtungen beim Bisthum hatten, aber auf dies Ehrenamt Prädikat und zu Reformations-Zeiten als ihnen nicht mehr anstehend resignirten.

402. Reichsunmittelbare z. B. auch Rheinfelden in Schwaben an der Schweizer Grenze, Frankfurt (mit 2 Burgen, 1250 aufgehoben und in ein Reichsschultheiß-Amt verwandelt), Gelnhausen, Friedeberg; mittelbare unter anderer Stände Botmäßigkeit: z. B. Kirchberg in Thüringen, Leißnick in Meissen, Stromberg bei Simmern in der Rheinpfalz; Starkenburg an der Bergstraße pfälzisch, Dörlisheim im Elsaß.

403. Rheineck am Rhein bei Andernach (starb 1548 aus), Stromberg bei Rheda in Westphalen, 1305, (später von den Bischöfen von Münster angeeignet), Würzburg, Zeitz, Landsberg, Zörbich, Rochlitz, Kiefhausen.

404. Z. B. Rheinfelden Schloß und Grafschaft verwaltete der Freie von Liebenberg 1243 und nannte sich urkundlich „Ulrich von Liebenberg, des heil. Röm. Reichs Diener und Burggraf zu Rheinfelden."

405a. So die reichsfreien Ganerben-Burgschlösser Gelnhausen und Friedeberg, beide von den betr. Städten gesondert und ihnen nur benachbart (so daß überall 2 Gemeinden nebeneinander bestanden), wozu viele adlige Häuser der Wetterau Theil hatten (in Friedberg ehemals an 300, 1775 noch 89, 1804 noch 77, bis 1806 noch reichsunmittelbar, obgleich die Stadt schon 1802 mediatisirt), unter lebenslänglich gewählten Burggrafen (in Friedberg zuerst Giselbert 1217 unter Kf. Friedrich II. urkundlich; in Gelnhausen schon 1108, 33, 51 aus dem Geschlechte der Büdingen, nach deren Aussterben 1246 es an deren Ganerben, namentlich die Breuberg und Isenburg überging [Anzeiger für Kunde deut. Vorzeit I. 49. IV. 73]). In Friedeberg dem Burggrafen als Beisitzer 12 „Regiments"-Burgmänner beigeordnet; die übrigen Burgmänner „Burgsassen" castrenses, über welche allein der Burggraf und zwar nur ex singulari conventione jurata zu richten hatte, während die Bürger nur der Stadtobrigkeit (Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen) unterworfen waren. Doch hatte in Friedberg die Burg den Burggraf und 6 von den Bürgern ge-

wählte Burgmänner als einfache Mitglieder in den Stadtrath gebracht. — Beide Städte verpfändete Kf. Carl IV. an Günther v. Schwarzburg; demnächst kam die Pfandschaft von Gelnhausen an die Grafen Hanau; die von Friedberg kam an die dasige Burg, und die Stadt mußte jedem neuen Burggrafen als Pfandinhaber huldigen, und versuchte zu spät erst 1706 sich selbst freizulösen, aber vergebens, weil damals die Pfandschaft schon unlösbar war.

405b. Zeitig besessene, d. h. als Lehen lebenslang oder bis zu etwaiger Entziehung wegen Felonie, Personal-Lehen.

406. Von den übrigen Burggrafschaften in Bischofsstädten war die in Worms schon 1180 völlig ans Bisthum gelangt. Zuerst setzte Kf. Otto I. einen Conradus Francus ein; 1016 Kf. Heinrich II. und der Bischof den Volkmar als comes civitatis und advocatus wohl als Burggraf und Schirmvoigt zugleich; (im 11. Jahrh. wurden übrigens auch noch die Bischöfe vom König nach Gefallen ein- und abgesetzt); erst 1106 Werner wieder als comes civitatis, praefectus comes noster, genannt, gleich hinter dem Bischof und vor einem Propst, als bischöfl. Lehnsmann betrachtet; 1123 Friedrich Graf von Saarbrücken urbis praef. advocatus majoris domus ecclesiae; 1135 dessen Sohn Simon (unter den ein eigener Unterrichter und ein bischöflicher Schultheiß 1156 erwähnt wird), der 1180 alle Rechte an den Bischof abtrat, und nur die damit verbundenen Lehne auf seine Erben brachte; von denen 1262 ein Graf Heinrich v. Zweibrücken noch Anspruch auf die Burggrafschaft selbst erhob, aber schiedsrichterlich abgefunden wurde. — In Speyer erscheinen 1101 ein praef. urbi und tribunus episcopi; jener gleich hinter der Geistlichkeit aufgeführt, dem Herrenstande angehörig; 1114 Eckart, 1146 Eckelbert comes de Spira; dann traten zwei neue Namen auf advocatus und scultetus, beide Aemter anfänglich mit bischöflichen Ministerialen, seit dem 13. Jahrh. mit „Geschlechtern" besetzt. — In Mainz 1050 Burggraf Eckenbald praetor oder praef. urbis in Fehde gegen den Bischof und dessen dienstmännische Stadtrichter (centurio, tribunus, plebis, scultetus). — 1057 Sigibodo urbis comes et advoc. ecclesiae. — 1069 Gebeni praef. ur., als solcher vor allen Grafen aufgeführt. — 1099 Gerhard praef. ur., comes noster des Bischofs; seine Tochter brachte die Burggrafschaft an den Niederländer Grafen Arnold von Looz 1108 praef., comes, advocatus. Dessen gerade Descendenz Ludwig I. 1138, Gerhard I. 1187, Gerhard II. 1213, burggravius genannt, Ludwig II. trat 1221 die Burggrafschaft an das Bisthum ab. —

In Straßburg hatte auch eine Person des Herrenstandes als praef. urbis, schon 1122 burggravius genannt, die höhere Gerichtsbarkeit (ein bischöfl. Dienstmann die niedere, causidicus, scultetus), jedoch nur den Königsbann über die Altfreien, da schon 982 der Blutbann für einen besondern Voigt abgetrennt war, der unter den Herren oder Grafen die Voigtei des Bischofs und die königl. Gerichtsbarkeit über die Stadt übte. Der Bischof belieh mit der erworbenen Gerichtsbarkeit einen benachbarten Dynasten oder Grafen; der König ernannte für seine selbständigen Rechte in der Stadt (Kriegsführung, Festungsaufsicht, Verwaltung nutzbarer Regalien) einen seiner Ministerialen zum Burg-

graf, der mit dem Schwinden der königlichen Rechte herabsinkt und mit Uebergang derselben auf den Bischof auch dessen Dienstmann wurde; 1154 rangirt er hinter dem advocatus, 1196 sogar hinter dem scultetus, zuletzt mitten unter den Ministerialen; das Amt ging in erblichen Besitz einer Familie über, die davon den Geschlechtsnamen Burggraf erhielt. Auch die Voigtei, 1238—72 im Besitze der von Lichtenberg, verlor ihren Inhalt. — In Trier stand das Erzstift unter der Schirmvoigtei der comites der Grafschaft Trier als advocati, procuratores comites, majores domus; seit 1100 unter der der Rheinpfalzgrafen: Siegfried 1107, Wilhelm 1138, Conrad (Bruder Kſ. Friedrich I.) 1157, dessen Eidam und Nachfolger Herzog Heinrich v. Sachsen alle Voigteirechte 1197 dem Bischof überließ. Die Pfalzgrafen, die selten persönlich das Gericht hegen konnten, setzten Stellvertreter ein. 1125 Ludwig vicedominus, 1131 primor Trevirorum, praef. ur., burggravius, steht in erster Stelle unter den Stifts-Ministerialen. Ueber das zum Erzstifte Trier gehörige Koblenz trugen die Grafen von Arnstein, 1182 die von Nassau die Voigtei von den Pfalzgrafen zu Afterlehn, verpfändeten sie aber 1253 ans Bisthum, welches sich daraus die Landeshoheit schuf. — In Cöln, wo der kleine Cölngau noch 1005 urkundl. vorkommt, sind die Burggrafen wirkliche Gaugrafen und kommen seit 1032 vor (Udalrich, praef. ur., 1061 Franco, 1083 Arnold comes urbanus, 1117 Franco burgicomes, 1143 Heinrich) stehen immer zwischen den Grafen oder Herren. 1169 Heinrich v. Arberg burggravius; sein Dynastengeschlecht behielt das Amt bis 1279, wo es ans Bisthum gelangte. Gleichzeitig mit den Dynasten von Arberg erscheinen 1167 die Dynasten von Saffenberg als Schirmvoigte der Kirche advocati majores; später traten besondere Voigte ein. Der bischöfliche Unterrichter advocatus urbis (später scultetus, auch centuris, tribunus, causidicus, subvicarius, villicus, minister, judex, praeposituo) aus dienstmännischem Geschlechte, anfänglich jährlich vom Bischof gesetzt; 1169—1280 besaßen es erblich die von Eppendorf, wonächst Rückkauf durchs Erzstift eintrat; er war für geringe Vergehn (Frevel) und Schuldsachen, für schwerere Fälle nur als herrschäftlicher Richter über die Bischöflichen competent. (Vergl. Lambert II. 161 ꝛc.) — In Augsburg kommt der Name Burggraf nicht vor; die übrigens der burggräflichen entsprechende Gerichtsbarkeit der dortigen Voigtei erstreckte sich über die Stadt und ein größeres Gebiet. Der erste Schutzvoigt über Stadt und Kirche wurde 982 von Herzog Conrad v. Schwaben gesetzt; 1058 verlieh Kſ. Heinrich III. die Schutzvoigtei selbst; ebenso 1090 Kſ. Heinrich IV. an den Grafen von Schwabeck, in dessen Geschlecht sie blieb, nach deren Aussterben 1162 von Kſ. Friedrich I. dem Staufischen Herzogthum Schwaben erblich zugelegt. Diese hohen Land- oder Schutz-Voigte setzten in Kaisers Namen als ihren Stellvertreter einen besondern Stadtvoigt, (Untervoigt, kaiserl. Stadtschultheiß), der also den Königsbann in 3. Hand besaß (wie die Stellvertreter der Burggrafen anderwärts, der subcomes in Köln, vice dominus in Trier, vicarius in Straßburg, camerarius in Mainz) und dem niedern Adel angehörte (1135, ein von Schwangau, 1150 von Andlau). Von Herzog Conradin kaufte sich die Stadt theilweise frei; doch behielt er die

.dvocatie des Blutbanns zurück, und verpfändete diese 1268 an seinen Oheim 'udwig von Bayern, was aber Rudolph nicht anerkannte, so daß die späteren Kaiser noch die Landvoigte setzten (Grafen Oettingen, Castell, Helfenstein, Teck, Kirchberg, Hochburg), und diese wieder den Stadtvoigt (1305 die Helfenstein einen von Hattenberg). Der Stadtvoigt mußte aber nach dem Stadtbuche richten und die Strafen „nach des Raths Determination" bestimmen. — Der für die niedere Gerichtsbarkeit fungirende Schultheiß wird hier später aber auch Burggraf genannt, so daß dieser Name hier wie in Straßburg aus seiner ursprünglichen gebührenden Stellung herausgedrängt ist. —

407. In Regensburg sind die Burggrafen schon zu einer Zeit, wo sie als gewöhnliche Gaugrafen erscheinen, nur daß sie den Namen von der Stadt führen. Zuerst ist urkundlich Graf Babo 990 praef. ur., 1002 Rodbert comes Ratibonensis, dann dessen gerade Descendenz Heinrich I. praetor, urbis, praeses urbanus, comes; Heinrich II., Otto I., Heinrich IV. (zuerst 1147 burggravius genannt), Heinrich V. Es waren Dynasten und Grafen von Rietenburg, Ror und Stephaning, die als Besitzer eines wahren Reichslehns vor allen Grafen neben den Mark-, Pfalz- und Landgrafen vor allen andern Grafen rangiren und sich selbst Landgrafen nannten, aber schon 1185 ausstarben. Der Bischof hatte kein Privileg zur Ernennung des obersten Richters für Stadt und Gau erlangt, die Burggrafschaft blieb vielmehr unmittelbares Reichslehn. Daneben stand eine getrennte Schirmvoigtei der Grafen von Bogen über die Kirche; auch die Burggrafschaft kam nach 1185 an die Grafen Bogen. Unter den Burggrafen stand für die niedere Gerichtsbarkeit 1157 ein sculteta als burggräflicher Unterrichter. Daneben hatte der Bischof gleichfals eine major advocatia Dom-Voigtei mit Blutbann, und eine niedere hofrechtliche Gerichtsbarkeit, durch einen weltlichen praepositus geübt, in der Stadt über die Bayrischen Bischofs- und Kloster-Leute. Es erhielt sich also der alte Gegensatz zwischen Gau- und Immunitätsgerichten. Nach Aussterben der Grafen Bogen 1228 kam die Burggrafschaft an Herzog Ludwig I. von Bayern († 1231); zu ihr gehörte auch ein Kammeramt nebst Münze, Zoll und Maut. Sie kam dann 1279 pfandweise an die Bischöfe, welche sie nebst kleinem Zoll und Waage 1388 verkauften, was die Herzöge 1496 gegen Entschädigung auch thaten, jedoch unter Vorbehalt des Blutbanns, den der Schultheiß (Stadtamtmann) stets vom Herzog empfing. — In Magdeburg gehörten zur Burggrafschaft auch die außerhalb des Stifts gelegenen Aemter Elbenau, Gommern, Ranis, Plötzkau, Gottau rc. Ihr echtes Wesen erscheint insofern verändert als sie bischöfliches Lehn wurde, jedoch der Königsbann immer vom Kaiser geliehen, also vom Burggraf schon in zweiter (nicht erst dritter Hand besessen wurde). Schon vor Gründung des Bisthums war dort eine eigene Burgwardie unter besondern Grafen, und 965 bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Kirche behielt sich der Kaiser die Mitwirkung bei Ernennung des Voigts vor. Obgleich er 973 dem Bischof die freie Wahl des Schirmvoigts verlieh, erscheint doch bald in der Hand der Burggrafen sowohl die oberste Gerichtsbarkeit für Stadt und Territorium als die Schirmvoigtei vereint (wie in Speyer und Mainz), machte sich auch hier die Hinneigun

der Aemter zur Erblichkeit geltend, und die Abhängigkeit vom Bisthum erscheint als bloße Lehnsverbindung. Conrad 950 comes; 1080 Meginhard praef. ur., 1118 Herm. Graf Plötzke, dann die Grafen Wiprecht und Heinrich von Groitsch, nach deren Aussterben 1135 die Dynasten von Querfurt seit 1176 auch burggravii genannt. Sie verkauften 1269 die Burggrafschaft an die Herzöge von Sachsen (Anhalt). Schon 1294 gelangte sie kaufweise ans Bisthum für 900 Mark Silber. Das bischöfliche Schultheißenamt seit 1176 urkundlich, 1267 vom Bisthum an die Ministerialen von Eckersdorf erblich ausgelehnt, wurde schon 1294 wieder für 500 Mark vom Erzstift zurückgekauft, um alle fremden Gewalthaber aus den Ringmauern zu entfernen; der Schultheiß fortan von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählt, vom Erzstift bestätigt. Doch waren nur gewisse Rechte und Regalien, nicht die ganze Burggschaft mit Würde und Gütern verkauft, kam vielmehr 1420 nach Aussterben der Herzöge von Sachsen-Anhalt und Uebertragung von Herzogthum und Kur an die Markgrafen von Meißen auch an diese, und erscheint noch im 16. Jahrh. als fürstliches Fahnenlehn. Erst 1579 nach vielem Streite verzichtet Kurfürst August von Sachsen auf die ganze Burggrafschaft (Bannsbefehlung, Grafengeding, Einweisung des Schultheiß und Schöffen, Belehnung mit peinlichem Gerichte) unter Vorbehalt der Würde als besonderer Reichsstand. —

408. Die Meißener Mark war, ohne wirkliche Gauverfassung, auf alten sorbischen Grundlagen in Supanien (böhm. Zupen, uneigentlich Gaue) getheilt, nur Behufs militairischer Organisation, und bildete nur einen ächten Gau, so daß nur der Markgraf selbst die Gerichtsbarkeit über die allmälig angesiedelten Freien in der ganzen Mark hatte. Jene Theilstücke wurden durch Gründung von Hauptfestungen (urbs) in jedem zu Burgbezirken (Meißen, Dohna) geformt, deren Militair-Vorsteher (praefectus urbis), als Verwaltungs-Mittelpunkt des Bezirks auch Gerichtsbarkeit und Civilverwaltung über die Unfreien des Bezirks hatte; auf dieser Stufe blieben die meisten Praefecturen des Osterlands stehen als bloße Burgcommandantschaften (ohne sich zu comites civitatis zu erheben). Eine Unterabtheilung der Burgbezirke waren die Burgwarten, mit kleinerem Bezirke ihrer ihnen vorstehenden Unter-Präfekte (praefectus castellanus) unter den Hauptburgen (Wettin, Strehla, Deben Leißnig ꝛc). Unter Markgraf Conrad dem Gr. († 1156), waren zwar manche Burgbezirke und Burgwarten erledigt und zur markgräflichen Voigtei gezogen worden; andere Praefekten hatten ihr Amt schon zu erblichem Lehn und mit ihren Alloden zu festen Herrschaften vereint (die alten Burggrafschaften Meißen und Dohna, und die aus Burgwarten auch zu Burggrafschaften aufgestiegenen: Wettin, Strehla, Deben, Leißnig) bei Erlöschen des Amtscharakters traten sie als bloße Dynasten auf, wenn auch der Namen „Burggraf“ später mißbräuchlich als bloßer Titel sich sogar auf Nebenzweige ausdehnte (so bei Wettin schon 1209; bei Altenburg 1205 noch nicht, aber nach 1250 auch; bei Leißnig, Deben). — Die Erwerbung des Meißner Lands für Deutschland erfolgte nicht sowohl durchs Volk als durch königliche Dienstmannen, Ministerialen; kamen auch viele Freie zur Colonisation hin, so war das militairische Grenzland nicht günstig für Entwicklung volksthümlichen Gemeinwesens,

und die Freisassen traten entweder in Dienstverhältnisse Mächtigerer, oder in Städte, oder sanken in Knechtschaft; diese Umwandlung ging hier, wo alles neu auf fremden Boden, schneller und weniger schmerzhaft als im alten Stammlande vor sich. Um die milites agrarii (ursprünglich königl. Dienstmannen, darunter damals schon manche Freigeborne, bei der Markbildung unter Befehl des Markgrafen gestellt und so allmälig in Landsassen gewandelt) gruppirte sich der spätere Dienst- und Lehnsadel; nur wenige der Erstern bewahrten ihren Charakter als Reichskriegs-Ministerialen (Waldenburg, Strehla, Camenz ꝛc.); andere traten in Dienstverhältnisse zu andern weltlichen oder geistlichen Herrn, als nach dem Muster der königl. Dienstmannschaft sich ein Privat-Ministerialenstand bildete; andere Freisassen traten zu Bürgervereinen zusammen in Städten, jenen Ersteren gleichberechtigt, aber sehr unähnlich.

(Maerker 4–9, 16–18, 155, 262—63.) — Da das Burggrafthum Meißen erst von Kf. Heinrich IV. 1068 organisirt wurde, wo die altgermanische Heerverfassung schon sich auflöste, überdies in einem Lande, wo sie nie völlig Wurzel gefaßt hatte, erfolgte seine militairische Einrichtung wohl schon auf die später ersichtliche lehnsmäßige Art. Die wenigen Freisassen der Stadt folgten, wie auch in Deutschland dem Banner des Burggrafen; die im Burgsprengel begüterten, waren nach Maaßgabe ihres Standes zu Wachdiensten, Wachtgetreide vom Boden-Ertrage, Burgbaufrohnden gehalten; freie Vasallen wie auch Privat-Ministerialen der Burggrafen selbst waren als Burgmannen zur Vertheidigung gestellt gegen Genuß gewisser zur burggräflichen Dotation gehörigen Dienst- und Lehnsgüter. Später vermengten sich die eigentlichen Burgmannen mit den übrigen burggräflichen Vasallen, bildeten keine geschlossene Corporation, und der Lehnsherr zog jene und diese abwechselnd zu Burgdienst wie Heerfahrt heran. Maerker 108—112.

409. In Meißen stellte die Dynastie 10 Regenten seit 1200, und starb aus, da der Letzte bei Aussig 1426 fiel. Sie heißen bis 1250 praefecti, 2 mal castellani und überwiegend burggravii (später nur noch 2 mal praefecti: 1276 und 1317, da um 1300 dieser Titel in dortigen Landen erlosch) stets nobiles viri, nannten sich Dei gratia, und wurden 1425 von Kf. Sigismund „Oheim, Fürst und Wohlgeboren" genannt (Landgrafen „Hochgeboren"). Sie erwarben auch die Herrschaft Frauenstein (bei Freiberg) und 1280 die Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Wildenfels bei Zwickau. Die Burggrafschaft wurde 1426 als Reichslehn eröffnet, und 1426 den Voigten von Plauen verliehen, die vorher vom Kaiser nur „edel", nun auch „Wohlgeboren" genannt und deren Fürstenmäßigkeit nun auch von Kf. Sigismund 1426, Albert II. 1439, Friedrich III. 1465, Max I. 1490 anerkannt wurde, die die Burggrafschaft aber nicht halten konnten, und schon 1439 an die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen verkauften (unter Vorbehalt von Titel und Würde, bis zum Aussterben dieser Linie Plauen 1572.) — Vergl. Bericht von Reichsvoigteien I. 28—31, 124—139, Lucae uralter Fürstensaal. (Frankfurt 1705) p. 791 ꝛc. Junker p. 524. Falkenstein Nordgau II. 407 ꝛc. Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (Gotha 2 Bände 1854). Märker, Gesch. des Burggrafthums

Meißen (Leipzig 1842) Günther Topograph. Gesch. von Coblenz (Cobl. 1813) Gesch. und Beschr. der Stadt Friedberg (Friedb. 1855).

410. 1270 Walter von Limburg, 1280 Herm. von Hornburg, 1291 Leupold v. Bebenburg-Weiltingen, 1316 Otto v. Flügelau und Peuksberg; seit 1352 die Grafen Hohenlohe, die Brauneck, Schenk v. Limburg, Küchmeister v. Nordenburg, Insingen ꝛc. — Bericht I. 28 ꝛc. Falkenstein n. II. 407. —

411. Oetter II. 513, 668. III. p. LI.

412. Schon 1251 nennt Kf. Conrad IV. im Lehnbrief über Creusen für Burggraf Friedrich III. diesen: Burggraf von N., ohne einer Abhängigkeit seiner Burggrafschaft vom Herzogthum Schwaben oder von der Stauffen-Familie zu gedenken; ebenso in dem Lehnbrief des Reichs-Vicars Ludwig 1267 unter Mitunterschrift Conradins. Wie schon seit 1246 urkundlich geschah, nennt in einem landgerichtlichen Urtheil von 1265 (noch bei Herzog Conradins Leben) auch er sich „Dei Gratia“ Burggravius de N. — (Vergl. die früheren Anmerk. 225 und 356.) Conradin verpfändete N. nicht mit an die Bayrischen Oheime 1267; die Burg scheint, abgesehen von dem Burgrafen, noch einen besondern staufischen unmittelbaren Castellan gehabt zu haben, und dieser gleich wie die Stadt untreu geworden, oder die Burg selbst von der Stadt in Besitz genommen, oder vom Zollernschen Burggrafen wegen Aufwendungen für sie retinirt worden zu sein, daher Conradin vorher 1266 Stadt und Burg N. sogar wieder „acquirirte“. Die Oheime sahen N. aber als unter seiner allgemeinen Güterschenkung mit begriffen an, und behielten sich, wie anderes noch zu Erobernde, auch Nürnbergs Erlangung und ihre eigene Ausgleichung darüber 1269 vor. Kf. Rudolph führt es jedoch unter den specificirten Schenkungsstücken, die er bestätigt, nicht mit auf. — Oetter II. 645, 675, 125. Riedel I. 452. Saueracker I. 256, 259 ꝛc., II. 138, III. Vor. 29—32. Falkenstein Bayern, III. 183. —

413. Die Landeshoheit im damaligen Sinne war ein bloßer Inbegriff einzelner verschiedenartiger Rechte; man nannte sie (bis der Westphälische Friede jenen Ausdruck einführte) theils jurisdictio, Gerichtsbarkeit, Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft ꝛc. Sie umfaßte eigentlich eine dreifache Klasse von Rechten: 1) kaiserliche, durch Verleihung zu (freiem oder lehnbarem) Eigenthum übertragene Rechte, und zwar a. als wesentlich: die Grafschaft nach ihren 2 Bestandtheilen (α. Heerbann und β. Gerichtsbarkeit); b. unwesentlich aber gewöhnlich: fiskalische Nutzungen (Münze, Zoll ꝛc.); 2) lehnsherrliche Rechte mit der Ermöglichung einer Heerfolge ritterbürtiger Personen; 3) schutzherrliche Rechte als Immunitätsbefugniß, unter der sich das eigentliche mittelbare Landsassiat bildete. — (Eichhorn II. §. 299.) — Vorzugsweise aus der mit der alten Grafschaft zusammenhängenden Gerichtsbarkeit, aus der justitia facienda, wurden damals alle andern Rechte abgeleitet, welche man später aus der potestas suprema principis herleitete; wie sich denn bis in die neueste Zeit die Verwechselung des gerichtsprocessualischen forum mit dem staatsrechtlichen Domicil erhalten hatte; und aus dieser ratio schrieben sich auch die „Beden“, Steuern (zunächst als Gerichts- und Zehrungskosten-Ersatz) Saueracker II. 116. —

414. Saueracker I. 259. Oetter II. 675. —

415. Rudolphus etc. Attendentes fidem puram etc., quam nobilis vir Friedericus Burggravius de Nurenberg, Consanguineus et Fidelis noster dilectus, erga nos et Romanum, gerit Imperium, ipsi Friederico Comiciam Burggraviae in N., Castrum quod tenet ibidem, Judicium provinciale in N. qui etiam vice Imperatoris (auch anstatt des Kaisers) exercens, omne Judicium et judicans (über jedes Gericht zu richten) exercebit, item etc. villam Buch, oppidum Swand, castrum Crusen etc. cum aliis feodis, quae praedictus Burggravius et sui progenitores ab etc. Imperatoribus et Regibus, nostris praedecessoribus, feodali titulo tenuerunt et habuerunt etc. sic et nunc ipsi ea concedimus in feudum. Riedel I. 473. — In den Privilegien der Kaiser Albrecht und Ludwig von 1300 und 1328 heißt es ebenso. —

416. Ein von Burggraf Friedrich persönlich unter Beisein vieler Advokaten gesprochenes Landgerichtsurtel über Musselindorf außerhalb des Nürnberger Gaus, von 1265 schon zu Conradins Leibzeiten. Saueracker II. 138. Riedel I. 471.

417. Sie hielten Gericht mit allen Zeichen der Landeshoheit, durch Aufgebot des Heerbanns in ein-meiligem Umkreise zur Beschirmung des kaiserlichen Landgerichts durch Mannschaft in ihrer Rüstung, unter Leibesstrafe für die Friedensstörer, an 4 Punkten von Nürnberg, und bescheidigten die vom ganzen Reiche dorthin gekommenen Klagesachen und Recurse. Zum Zeichen, daß es seine Gerichtsbarkeit gegen die 4 Himmelsgegenden und über die 4 wesentlichen Hauptstämme Deutschlands erstrecke, hielt das Gericht seine Sitzungen auch unter 4 Himmelsgegenden: nahe der Burg am Kirchenportale S. Aegidii, zu Fürth an der Brücke, an der Rednitzbrücke zum Stein, und im Gostenhof. Demgemäß declarirte noch 1455 ein in perp. memor. ergangenes Landgerichtsurtel, daß Bann und Aberacht herkömmlich nicht auf der Gerichtsstelle ausgesprochen werden solle, sondern falls der zu Aechtende ein „Franke" sei, zu Fürth an der Brücke auf fränkisch Erdreich auf der Straße gen Neustadt;" wenn „ein Schwab", so „jenseit der Brücke zum Stein auf schwäbisch Erdreich auf der Straße gen Onolzbach"; ein „Bayer", so „vorm Frauenthor auf der Straße gen Bayer (Regensburg) auf bayrisch Erdreich"; ein „Sachs", so „vorm Thiergärtnerthor auf der Straße gen Erlangen auf sächsisch Erdreich". Saueracker II. 149, 158. I. 3,380. —

418. Die Besitzungen der Grafen Castell und der von Seinsheim (Schwarzenberg) lagen im Iphigau unter der comicia der Burggrafen. Advocati des Bisthums Bamberg und Klosters Hilsbronn waren 1160 die über den Rangau waltenden, den Abenberg, deren Grafschaft 1230 an die Burggrafen erbte; 1237 gab Ks. Friedrich II. dem Hochstift das Recht allodiorum placita habere et super fracta pace judicare innerhalb des Rang-aus; 1267 und 1373 ist der burggräfliche Schutz über das Bisthum urkundlich, bis ihn 1442 Burggraf Johann aufgab. Der Bischof von Würzburg erhielt erst 1449 ein Privileg, sein Schrannengericht mit Rittern besetzen zu dürfen. — Vom Bisthum Eichstädt bestand das „untere Land" aus der Grafschaft Hirschberg, deren Grafen bis zu ihrem Aussterben 1306 die Advocatie über das Bisthum hatten, das „obere Land" meist aus abenberg'schen und burggräflichen Landen, worüber das Nürnberger Landgericht

ausschließlich, während das Nürnberger kaiserliche Reichsgericht über das Landgericht Hirschberg concurrirende Gerichtsbarkeit hatte; der Bischof erhielt erst 1537 durch Vertrag mit den Burggrafen über seine ummauerten Flecken eine beschränkte Justiz. — Nicht alle spätern Grafen hatten saugräfliche Landgerichte; manche hatten nur castra und Herrschaften mit einer jurisdictio domestica über Ministerialen und Vasallen, während sie in allen andern Fällen unter dem Land- und Gaurichter standen. — So lange überhaupt Herzoge und Grafen zu Gericht saßen, war jeder im Gerichtsbezirke eingesessene Graf, Bischof ꝛc. verpflichtet, sich beim hohen Landgerichte einzufinden, um es besetzen zu helfen, oder als Kläger und Beklagter selbst zu erscheinen; so erschienen schon 1321 und noch 1410 die Bischöfe von Würzburg und Eichstädt als Verklagte vor dem Landgerichte zu Nürnberg; 1385 erhielten von demselben die Bischöfe von Würzburg und von Bamberg Abhortationen. — Saueracker I. 68, 204, 207—9, 306, 346, 355, 375. II. Vor. 14, 89, 104—6, 130—34, 198, 206. III. Vor. 24, IV. 184—88, 199, 203—5, 219, 273. Oetter II. 675. —

419. Riedel I. 475. Herzog Friedrich von Baiern erhielt 1362 eine Exemtion gegen die damals in Baiern geübte Gerichtspflege Nürnbergs. Kf. Sigismund ließ die bairischen Landgerichte wieder ganz einstellen, und die Herzoge von Baiern luden selbst den Kaiser vor das Nürnberger Landgericht.

420. Gegen die niederen Land- oder Schrannen-Gerichte mußte das kaiserliche Landgericht allmälig Dehortationen wegen Uebergriffe in seine Competenz erlassen; so gegen die zu Würzburg, Rotenburg, Auerbach, Hirschberg, Griesbach als bloße placita minora. — Schon 1407 wurde die Reichsstadt Rotenburg, wegen Uebergriffe ihres Schrannengerichts, vom Kaiser Ruprecht durch sein Hofgericht Heidelberg in 1000 Mark Goldes Strafe und in die Acht verfällt; nach einer Achtsfehde des Burggrafen gegen die Stadt verglich sich diese mit ihm und der kſl. Kammer wegen der Poen. — Trotz Kf. Ludwigs und Carls Privilegien für Regensburg von 1343 und 1361 sprach das Landgericht 1366 die Acht gegen Regensburger Bürger und kassirte 1417 Sigismund jene Privilegien wieder. — Ebenso wurde 1420 Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt wegen Eingriffs seines Schrannengerichts Griesbach vom kaiserl. Landgerichte Nürnberg selbst zu 2000 Mark Goldes und in die Acht verfällt, auch von Kaiser Sigismund die Poen von ihm eingezogen, im Wege der Compensation. (Saueracker II. 207.) — Auf Kaiser Sigismunds Antrag verhandelte das kaiserlliche Landgericht Nürnberg 1432 gegen die Städte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Kempten und verfällte sie in die Acht; desgleichen auf Antrag König Wenzels 1433 gegen die Städte Ehringen, Mindelheim, Schelkingen, Berg; 1437 wurde gegen eine Entscheidung der Schweizer Landvoigtei Thurgau dorthin appellirt und 1438 gegen den Münzmeister von Basel verhandelt; 1439 verurtheilte Kürfürst Friedrich I. von Brandenburg als Burggraf und kaiserlicher Reichslandrichter persönlich den verklagten Bischof Johann II. von Würzburg, zur Zahlung von 26,000 fl. an die Adligen von Hirschhorn. Auch die schwäbische Reichsstadt Buchau 1456, ferner Ochsenfurt, Haßfurt und Meiningen wurden vorgeladen, und 1469 anerkannte Kaiser Friedrich III. den Gerichtszwang und die verhängte Acht über

übeck. — Zu Nürnberg bestand von Uralters her auch ein Kampf- oder olbengericht, judicium duellium, Zweikampf mit Kolben, dessen verhängte ampf-Acht unwiderruflich war und selbst vom Reichsoberhaupte nicht aufgehoben erden konnte, eine Art der alten Ordalien; es wurde namentlich noch 1394, 431, 33, 41 dort abgehalten, und im letzten Jahre dort ein Kämpfer darin dt geschlagen. Vgl. Anm. 286, 289, 403. Abth. II. Anm. 78. (Sauer-cker II. 176—184, 207, 214, III. 380—85. Riedel I. 468—70.) Viele ächtete hohe und niedere Personen und Städte finden sich aus dem seit 1364 ginnenden Nürnberger Achtbuche angeführt in Jung Grund-Veste des kaiserl. ndgerichts. — Die vollständige Durchführung der Wirksamkeit des kaiserlichen eichsgerichts in der Hand des Zollerschen Burggrafen Nürnbergs über ganz eutschland würde denselben eine unberechenbare politische Macht über das Reich währt haben. Sie erkannten dies, strebten darnach, schlossen sich zu diesem ehufe den Kaisern stets an, wurden aber ebenso von den Territorialherren ge-mmt und bekämpft. Diese traten endlich mit gewaffneter Hand gegen die Burg-afen und die schwache, sie schützende Kaisergewalt auf und nicht ohne Erfolg. erzog Ludwig der Reiche von Baiern-Landshut im Bunde mit seinem Vetter urfürst Friedrich von der Pfalz kämpften 1460—62 sich frei.

421. Noch später geleiteten die Burggrafen praktisch: östlich noch 488 durch fremdherrliches Gebiet (Lauf, Hersbruck) bis Hartmannsdorf bei Sulz-ch; südöstlich noch 1506 durch Fremdherrliches (über Altort) nach Neumark; estlich über Neustadt, (durchs Schwarzenberg- Limburg- und Würzburg'sche) an-nglich bis Würzburg selbst, dann bis Kitzingen am Main, wo sie Baunterhalt nd Zoll der Brücke hatten; nördlich gab wohl erst seit den ungünstigen Ver-ägen von Roth und Fürth 1460 und 1583 der Bischof von Bamberg das Ge-ite nach Coburg schon von Binsdorf bei Forchheim ab; südwestlich früher über Weißenburg nach Donauwörth und noch 1790 über Schwabach (durch Eichstädt-hes und Oettingsches Gebiet) nach Nördlingen und von dort (über Crailsheim) ch Mergentheim; nord-östlich von Erlangen (durch die Bambergschen Aemter orchheim, Ebermannsstadt, Holfeld, Kupferberg) nach Culmbach, Bayreuth, of und Eger. Die Nürnberger erkannten noch 1506 das burggräfliche Ge-ite an, von Hof bis Mergentheim (durch die Gebiete von Würzburg, Bamberg, mburg, Weinsberg und des Deutschordens). Saueracker IV. 192, 206, 12, 215. — Ueber das Geleitsrecht entstanden später mit allen Nachbarn Streitig-iten, die zu Einschränkungen derselben führten, da das geltend gewordene Terri-rial-Princip die Oberhand gewann.

422. Auf Antrag Herzog Ludwigs von Pfalz-Bayern wurden auch die Böhmischen Städte Prag, Pilsen, Mies und Klattau vom Reichslandgericht Nürnberg geladen, und er klagte bei demselben sogar gegen König Wenzel nd die Krone Böhmen. Doch suchten die Kaiser aus Luxemburg-Böhmischem nd dann Habsburgischem Geschlechte sehr früh alle ihre Staaten, Böhmen wie Oesterreich ꝛc. von der reichsrichterlichen Gewalt ebenso wie von der Reichsbe-euerung und möglichst jeder anderen deutschen Reichsgewalt, — deren sie sich ur zu eigenen Nutzen bedienen mochten, — zu befreien. Saueracker II. 207 V. 205. Riedel I. 476.

423. Pelzel Carl IV. I. p. 379.

424. Er ertheilte ihm übrigens am 16. April 1363 ein aurea bulla, wonach das „Burggrafthum für ein schon ab antiquo tempore bestandenes und „den vornehmsten Fürstenthümern des Reichs an Hoheit, Ehren und Würden „in allen causis et negotiis gleichgeachttes Fürstenthum“ erklärt wird, zur Bestätigung der Burggrafen und ihrer Erben bei solchen gehabten Würden, „quia tamen nonnulli praedecessores eorum hujus modi libertates et honores in aliqua parte sic neglexisse noscuntur et eos persecuti non sint tali diligentia, quod in hominum communi permaneret notitia, sicut dignitas et honor officii Burggraviatus hujus modi merito requirebet“. Vorstehende Bezeichnung kann sich nicht auf die in Franken meist erst seit 1250 erworbenen Territorialbesitzungen, sondern nur auf den ursprünglichen großen Amtssprengel Nürnbergs beziehen; diejenigen Vorfahren, welche diese Aufrechterhaltung unterlassen hatten, müssen Friedrich's V. Großvater Friedrich IV. (K. Ludwigs des Bayern Freund) nebst Bruder Johann I., sowie der Vater Johann II. nebst seinen beiden Brüdern Conrad und Albrecht gewesen sein. (Saueracker I. 330 ꝛc. IV. 259). Dadurch wurden auch die Zollerschen Besitzungen im Würzburgischen, wo sie unter der Herzogshoheit der dortigen Bischöfe standen, und die da sitzen Zollerschen Vasallen der Würzburger Jurisdiction entzogen und ausschließlich der der Burggrafen unterstellt, was auch Würzburgs Bischöfe, stillschweigend hinnahmen und erst beinahe ein Jahrhundert später alte Ansprüche geltend zu machen suchten.

425. Im Bayrischen Kreise wurde dagegen der Erzbischof von Salzburg über den Herzogen von Bayern bestellt; die Sache blieb wegen Absterbens des Kaisers unausgeführt. Saueracker IV. Vor. 16. —

426. Nach neuerer Forschung allerdings, aber nur 11 Jahre, später (1191) als die Wittelsbacher (1180) ihr Herzogthum, während man früher die Erbvorgänger der Zollern, die letzten Roezischen Burggrafen Nürnbergs auch für Zollern gehalten hatte. —

427. Freilich nicht als geschlossenes Gebiet, territorium clausum, wie sich dieser Begriff in Folge der goldenen Bulle von 1356 für die Kurfürsten und die diesen nacheifernden übrigen Fürsten seit 100 Jahren ausbildete, sondern nur als Bezirk des ehemaligen, und stets als Rechtsanspruch festgehaltenen Amtssprengels.

428. Saueracker II. 163. III. Vor. 29, 32, IV. 206, 216. Lang I. 94. — Lancizolle 504. — Riedel I. 471. — In der Streitsache der Stadt Eger mit den Gebrüdern Rittern Forster wurde der Senat zu Eger, namentlich 4 Abgesandte aus seinen Geschlechtern, (1 Juncker, 1 Frankengrüner und 2 Rudisch) von Burggraf Johann III. vor das Landgericht 1454 nach Fürth geladen, trotz der alten Kaiser-Privilegien Egers und der Exemtion alles böhmischen Kronbesitzes durch Karl IV. von 1358, zum Kampfgericht (siehe Anmerk. 420, Abth. II. 78) verurtheilt und geächtet, die Sache jedoch durch K. Wenzel beigelegt. (Pröckl I. 49. Riedel I. 473.) Alle Besitzungen der Reichs-Stadt Eger außerhalb der Mauern im Egerlande nach Bayreuth hin standen unter burggräflichem Schutz, Geleite, Schutzgeld Abgaben

:nd Kriegsfolge; noch 1589 urgirte der Burggraf sein Geleitsrecht bis ıach Eger bei einer Badereise des Bischofs von Bamberg nach Carlsbad. Hierüber und über die Vergleichs-Verhandlungen von 1561, 59, 91 vgl. v. Lang Neuere Gesch. des Fürstenthums Bayreuth seit 1486 (Nürnberg 1811) III. 77 x.

• 429. So lange die alten deutschen Gewohnheitsrechte nicht durch Einführung er römischen Gesetzgebung untergraben wurden, das kaiserl. Landgericht seine age in Nürnberg und Fürth an gewohnter Stelle abhielt, und die Burggrafen re Residenz in Nürnberg hielten, blieb der regelmäßige Zustand ziemlich erılten, und weder die geistlichen noch weltlichen Fürsten und spätern Reichsstädte s Nordgaus konnten sich gut entziehn. Es kam aber eine Zeit, da die Umımelzung der deutschen Gerichtsverfassung durch Annahme der römischen bürgerhen und peinlichen Gesetze, und (statt Wehrgeldes und Banns) Todesstrafe für ehrsache immer zahlreichere Vergehen eintrat, wonächst Prälaten, Fürsten, Reichsidte sich allmälig kaiserl. Privilegien für Gerichtsbarkeit, und den Blutbann als :hn erwirkten, und nun demnächst lange Zeit neben einander viele Verbrechen itweder römisch oder deutsch geahndet wurden; — da entstanden Zerrüttungen ad entwickelten sich neue Rechts- und Staatsanschauungen. Zur Verlegung der erichtsstätte führten innere Unruhen in Nürnberg, welches sehr aufgeblüht war, ad 1348 seine Bürgermeister wegen Bedrückungen verjagt hatte, neue „Bürgerıeister und Geschworne" einsetzte, und sich dabei für Günther von Schwarzburg egen den neuen Kaiser Carl IV. erklärte. Das Rechtfertigungsschreiben der itadt vom 31. Juli an den Burggrafen zeigt ihr noch anerkanntes Unterthänig:itsverhältniß gegen dessen Hoheit. Carl IV., der die Oberhand gewann, kam 349 selbst nach Nürnberg und setzte die alten Bürgermeister wieder ein; in inem Rescript wird der kaiserliche Schultheiß an der Spitze des Gemeindeorstands genannt. Der Burggraf ließ sich damals 1349 das Privileg (in iorm eines kaiserl. Hofgerichtsurtels von Speyer über die Statthaftigkeit) geben, as kaiserl. Landgericht in Cadolzburg abzuhalten. Die goldene Bulle befreite ber durch das jus de non evocando alle 7 kurfürstliche Territorien von der ıiserl. Gerichtsbarkeit und wies die jenen angehörigen Grafen, Herren, Ritter, Bürger an die landsässigen Territorialgerichte; (wir sahen oben, daß das Verlangen :arls IV. kurfürstliche Anerkennungen für seinen Besitz des Egerlandes zu erhalten, :n wesentliches Moment für die Verleihung dieser kurfürstlichen Gerichtsexemption geıesen war); — 1361 bekam auch Oesterreich, 1362 das Herzogthum Bayern dasselbe Privileg. Auch die Stadt Nürnberg strebte nach Freiheit. Schon 1362 klagte Burgraf Friedrich V. beim Kaiser gegen die Bürgerschaft, daß sie eigene Verordnungen rlasse, Strafen verhänge und dadurch in seine Gerichtsbarkeit eingriffe. Die Burggrafen erhielten indessen 1363 die schon erwähnte eigene aurea bulla über Anerkennung ihres selbständigen Fürstenthums, 1365 durch Pfand und Kauf das ıiserl. Schultheißamt zu Nürnberg, die dortige kaiserl. Münze, und für Kaisers ebzeiten 500 fl. jährliche Steuer von der Bürgerschaft. — Aber während der Zeit der größten Machtentfaltung der Städte waren die Burggrafen oft abıesend; in solchem Falle schlossen 1372 sogar die Bürger ein Burgthor gegen ie Stadt durch eine Mauer, standen während des großen Städtebundes (1378

Friedrich VI. hielt den Blick mehr auf die 1417 erworbene Kurmark Bra
bung und eine neue dortige Staatsentwickelung gerichtet, und verkaufte 142
(ihm sogar 1420 niedergebrannte) Burg selbst mit Zubehör, Burgamt, S
heißamt und ihren Einkünften für 180,000 fl., unter Vorbehalt des Landge
und der burggräflichen Hoheit, an die Stadt, die, während aus dem Be
vielfache neue Conflikte entstanden, sich bald auch außerhalb der Ringmauern
eigenes Gebiet innerhalb des burggräflichen Territoriums zu bilden wußte.
nachbarlichen Herzöge von Bayern, schon durch Kf. Rudolph's zu Gunsten
Burggrafen 1268 erfolgte Vereitelung ihres Anspruchs auf erbweises Ein
in die herzogliche Stauffische Stellung über Nürnberg und den Nordgau ve
trugen die allgemeine Gerichtsübung und Hoheit der Burggrafen über ihren
Hausgut erworbenen nordgauischen Güterbestand noch unwilliger, seit ihr dynast
Ansehn durch einmalige Besetzung des Kaiserthrons gewachsen und damals
wohl der burggräfliche Einfluß über ihren Nordgaubesitz limitirt worden
ihre Eifersucht wuchs trotz mehrfacher Verschwägerung, als der dem Wittelsb
Hause 1373 widerfahrene Verlust der Kurmark Brandenburg wieder zu Gr
deren Erwerbs durch die Burggrafen 1417 ausschlug, welche somit auch di
Herzögen stets fehlende Kurwürde erreichten. Trotz erneuter Theilung
fränkischen Burggrafenlande seit 1440, suchte Albrecht Achill noch möglich
retten, was hier ziemlich preisgegeben war. Kf. Friedrich III., der seinen
hang gegen die Partei, welche König Podiebrad auf den Thron heben wollt
verstärken suchte, ließ sich herbei, Exemptionsprivilegien, vom Nürnberger
gerichte zu geben; so 1443 für Bamberg, welches er aber auf Einwendung
Burggrafen 1444 widerrief; anscheinend auch dem Herzoge von Bayern.
Bunde mit letzterem suchte der Bischof von Würzburg alte herzogliche Rechte
er kraft kaiserlicher Verleihungen anfänglich nur hinsichtlich der Rechtspflege,
Ausgang der Stauffen auch in Bezug auf den Heerbann über alle inne
seines Sprengels gelegenen Theile von Ostfranken geübt hatte, auch dem B

)en. Der Kaiser hob dann 1454, 56 und 58 alle kaiserl. Ausnahms-
e von der Gerichtsbarkeit des „von des Kaisers Vorfahren durch den
:zug und die Bestimmung: daß der Landrichter an des Kaisers Statt
Gericht sitzen, ausgezeichneten" hohen kaiserl. Landgericht Nürnberg als un-
g wieder völlig auf, erklärte Appellationen von ihm ans kaiserl. Hofgericht
unwirksam, gestattete die Abhaltung desselben überall im burggräflichen Ge-
, und gab für dasselbe ein Bestätigungsprivileg. Die Kaiserl. Kanzlei er-
e 1456 für erwiesen, daß dem kaiserl. Landgerichte Nürnberg zusteht, in
ken, Bayern, Schwaben, Rheinland zu richten. Nach mittelalterlicher Auf-
ng begriffen diese 4 Stämme alle deutschen Völker in sich und war somit der
:ngel über ganz Deutschland ausgestreckt, so daß nur die Oesterreich. und
n. Lande in ihrer Sonderstellung zum Reiche außerhalb stehen blieben. —
og Ludwig ließ sich jenes Kaiserprivileg zu Nürnberg zu eigener Ansicht vor-
. und zerriß es öffentlich, wofür er vom Kaiser geächtet, und Albrecht selbst
Execution und allen Reichsfürsten dessen Unterstützung aufgetragen wurde.
:re erfolgte aber nicht; Ludwig verband sich sogar mit seinem Verwandten
ürst Friedrich von der Pfalz und den 2 Bischöfen von Würzburg und Bam-
— gegen welche Papst Pius II. soeben 1459 zu Mantua die Jurisdiction
Landgerichts anerkannt, auch ebenso Albrecht Achill als eigentlichen Herzog
kens erkannt hatte, wofür nun aber wieder der Kaiser kein Interesse äußerte,
ur Abschüttelung des burggräflichen Einflusses über ihre Nordgaubesitzungen
); auch der Böhmen-König Podiebrad trat als Pfandherr
en des Egrischen Kreises bei und schickte 1461 Hilfstruppen,
Senat zu Eger schickte selbst Reisige dazu, ebenso 1462. Die
e gegen diese Uebermacht, der gegenüber der Kaiser keine Unterstützung ge-
te, dauerte 2 Jahre bis 1462 und wurde zu Regensburg und Prag 1463
:r für die Burggrafen ungünstig beilegt; binnen 10 Jahren verlor Albrecht
Schiedssprüche mehr als seine Vorfahren in langer Zeit gewonnen; mußte
uf die Ausübung des Landgerichts im ganzen Bayern verzichten, so verzichtete
och so wenig als seine Brüder K.-F. Friedrich II. von Brandenburg und
kgraf Johann von Baireuth als Mit-Lehnsträger auf das Recht selbst, dessen
:ndmachung besserer politischer Lage vorbehalten blieb; auch der Kaiser als
sherr vergab dem Rechte nichts und erhielt die Privilegien aufrecht. Allein
ische Wirksamkeit erlangte es nicht mehr im ganzen Umfange. — 1470
nahm Albrecht die Kurmark Brandenburg und hatte dort zu wirken. Das
Landgericht, welches den alten Sitz und Mittelpunkt und die hergebrachten
:-Plätze verlassen hatte, sank allmälig, und mit ihm die daran geknüpfte
it vor den eigenherrlichen Vorschritten der Nachbarn zu Erlangung eigener
chtsbarkeit. Die Fürsten lernten sich immer mehr als Landesherrn erkennen
fühlen, der Begriff der Landeshoheit entwickelte sich allmälig selbständig, und
leitete nun umgekehrt aus ihr die Gerichtsbarkeit. — Diese ging den Burg-
n auf dem Nordgau ziemlich verloren und ihr Landgericht schränkte sich auf
eigenen Territorialbesitz ein. Doch wurden 1471 alle burggräflichen Unter-
:n und ihre Güter auch in Bayern den Bayrischen Gerichten durch kaiserl.

Privileg vorenthalten. (Die gleich Oesterreich nach einer Sonderstellung strebenden Herzöge von Bayern gaben übrigens auch später von der vom Fränkischen Kreise abgetrennten Oberpfalz (die sie 1389 von Böhmen zurückerwarben) nichts zum Reiche und hielten sich damit zu gar keinem Reichskreise!) — Aus dem bloßen „Streifen" nach Verbrecher, welches früher nach allgemeiner Auffassung kein Eingriff in fremde Jurisdiction war und gerne andern gestattet wurde, zog man allmälig für die, die es auf ihrem Territorium gestattet hatten, nachtheilige Schlüsse, und setzte „Freischzeichen" zur Abgrenzung. Windsheim und Rotenburg erlangten von den Burggrafen selbst 1454 und 60 Exemtion für die ummauerte Stadt. — Das kaiserliche Gericht gerieth eine Zeitlang sogar ganz außer Uebung; während des Stillstands und Verfalls erlangte die Stadt Nürnberg 1479 vom Kaiser den Blutbann; nach Albrechts Tode 1486 wurde das Landgericht nach der Residenz Anspach verlegt. — Ks. Friedrich III. hatte 1471 zu Wien sein Hofgericht als „Kammergericht" organisirt, unter einem Kammerrichter (zuerst der Kurfürst von Mainz mehrere Jahre) mit Beisitzern an des Kaisers Hof oder wo er es sonst zu halten befehlen würde; doch verlangten auf dem Reichstage zu Frankfurt die Fürsten ein Kammergericht ständig in einer bequemen Stadt, und daß der Kaiser durch dasselbe nicht nach kaiserl. Machtvollkommenheit, sondern gemäß ordentlicher Gewalt nach Rechten sprechen sollte; obgleich die Kurfürsten dies milderten, wollte der Kaiser nicht auf seinen Vorbehalt der Achterklärungen verzichten, und die ganze Sache unterblieb. — Der Kaiser erließ Göppingen 6. December 1488 an die Burggrafen und alle Reichsstände 2 Gebotsbriefe: „daß die Burggrafen als kaiserl. Erbrichter das kaiserl. Landgericht wieder nach „seinen alten Freiheiten aufrichten und halten sollten, wie es je gewesen"; und sollten die Stände sie dabei nicht irren bei 1000 Mark löth. Goldes Strafe. Es geschah aber nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke. Kaum trat es wieder in bessere Uebung, als zunächst Nürnberg selbst sich zu entziehen suchte, was die Burggrafen endlich durch Schiedsspruch des herzogl. Sächsischen Abgeordneten von Harras 1496 für die Bürgerschaft innerhalb der Stadtmauern und auch in Personalsachen über ihre Gültleute im Landbezirk nachgaben; Nürnbergs, 1497 und dann wieder 1504 auf 4 Seiten ¼ Meile von der Stadt aufgestellte Fraischzeichen mußten auf kaiserl. Befehl wieder niedergerissen werden; auch Bamberg begann nach 1500 Fraischzeichen aufzustellen. Die schwache Regierung von Albrechts Sohne, Friedrich 1486—1515 (wo er wegen Schwachsinns von der Regierung abtreten mußte) war für solche Ablösungen sehr günstig. — Inzwischen hatte schon 1495 Kaiser Max I. aus politischen Gründen gegen das Verlangen der Fürsten nachgiebiger, ein Reichskammergericht mit 1 Kammer-Richter (Graf von Zollern) und 7 Beisitzern, ohne Aufhebung des Nürnberger Landgerichts, und auch ohne etwaige Einsprüche der Burggrafen, zu Frankfurt 31. October 1495 eingesetzt; was nach Jahresfrist wegen Geldmangels eingestellt, 1497 nach Worms verlegt wurde, 1499 wieder einging, 1501 nach Nürnberg selbst verlegt wurde, aber 1502 wieder auseinanderging, 1503 zu Regensburg convocirt, sich 1504 auflöste, dort 1507 hergestellt, 1509 nach Worms verlegt, 1519 dort sistirt, 1521 wieder nach Nürnberg, dann Eßlingen, 1527 nach Speyer kam und daselbst ver-

blieb. Ungeachtet dieser wechselvollen Anfänge, und auch späterer Stillstände (1544—48 und 1688—93) bevor es 1693 definitiv nach Wetzlar kam, war diese Concurrenz natürlich für die Hoheit und Gerichtspflege des alten kaiserl. Landgerichts Nürnbergs verhängnißvoll. Neben Errichtung des Reichskammergerichts wurde überdies der bisher immer nebst dem Hofgerichte beim Kaiser bestandene innere Rath für politische und für gerichtliche Reservatfälle noch 1501 und 7 als Reichshofrath organisirt. — Uebrigens privilegirte Ks. Carl V. die Burggrafen 1521, alle etwa aus Unwissenheit mit ihren Nachbarn wegen des Landgerichts eingegangenen nachtheiligen Verträge als ungiltig widerrufen zu können; 1525 begannen die Burggrafen unter Assistenz der Brandenburger Linie einen berühmten Fraischprozeß gegen Nürnberg beim Kammergerichte und erlangten nach 60 Jahren 2 für ihren Besitzstand obsiegliche Urtel 1583 und 87. Die Glaubensänderung, welcher sich auch die fränkischen Zollern anschlossen, hoben jede Beziehungen des fortdauernden Nürnberger Landgerichts über katholische Landestheile der Bisthümer auf und begünstigten die volle Loslösung, nachdem schon 1537 und 38 bei drohendem Kriege der Liga gegen die Evangelischen die Burggrafen den Bischöfen von Eichsstedt und Bamberg Concessionen gemacht hatten. Als nach dem 30jährigen Kriege 1648 in Nürnberg eine Reichsdeputation zu Abhilfe der Beschwerden beider Religionsverwandten nach dem für die Bisthümer günstigen Normaljahre 1624 niedergesetzt worden, gelangten die Sachen zuletzt an den Reichshofrath in Wien und dauerten dort bis zur französ. Revolution fort. — Das Burggräfliche Territorium Preußens (Ansbach 1806, Bayreuth 1810) wußte Bayern unter französischem Einflusse ebenso wie die Bisthümer und den übrigen Nordgau mit Festhalten und Durchführung seines uralten Strebens nach nördlicher Vergrößerung zu erwerben, und Preußen räumte ihm seine alten bis 600jährigen fränkischen Stammlande im Herzen Deutschlands bei Verfolgung norddeutscher Großmachts-Interessen auch 1813 ein. — Pauholz, Chronik. Saueracker I., 6, 15, 163, 280, 301, 16, 31, 50, 64, II. 90, 138, 246, 78, 83, III. Vor. 10, 399, 403, 23, 28, 44, 73, 76, 79, 83, 503, IV. 98, 206, 59. Heinrich IV. 409, 35, 39, 661—64, 75, 700, 707, 12—14, 32, V. 40, 319. Palacky IV. 2, 70, 153 ꝛc. 192—206. — Kluckhohn Herzog Ludwig von Bayern. Droysen.

430. Das Geschlecht starb bald nach 1345 aus; auch die Brand um 1700. Biedermann Geschlechtsregiester von Altmühl tab. 181, vom Gebirg tab. 310.

431. So wie oben erwähnt, 1265 Friedrich I.; 1439 Kurfürst Friedrich I. gegen Bischof Joh. von Würzburg. — Die übrigen kaiserl. Landrichter zu Nürnberg waren also immer reine Beamte der Burggrafen ohne eigenes Recht. Man findet darunter die Seckendorf 11 mal, die Grafen Castell, Wolfstein, Eyb, Bestenberg und die ausgestorbenen Rechenberg je 3, die Asch Truchseß v. Pommersfeld, Absberg, Wallenrod, Lentersheim, Ehenheim, Limburg je 2 mal vertreten. — Oetter I. 80, 84 ꝛc. Saueracker II. 138, 142, 214. v. Lang Bayreuth I. 237. —

432. Oetter I. 1. v. Lang I. 75. Riedel 471.

433. von Lang Grafschaften 199 ꝛc.

434. Vergl. später unten 1279 und 1328.

435. Eichhorn II. §. 234 bis 295 (p. 117, 412) Graffold p. 54. Wagenseil Commentatia de S. R. Imp. libera vivitate Norinbergensi. p. 352. Es ist abgedruckt und erläutert in: Wölker historia diplomatica norinbergae p. 3—22. Juncker p. 545. v. Lang p. 232 ꝛc. Falkenstein Analecta nordgav. Nachlese II. p. 115—48. Lancizolle 68. —

436. Oetter II. 668. III. p. L. I. — Eichhorn §. 234. a. 295. (p. 412). —

437. Das durch kaiserl. Voigte und Amtleute verwaltete kaiserl. Reichsgut warf theils als Kammergut, theils als Herrschaft Revenüen ab. Die kaiserl. Reichsvoigtei der Burg Nürnberg war ebenso eingetheilt und verwaltet wie eine unter Landeshoheit stehende Herrschaft (Grafschaft), bestand aus Voigteien und Städten. Von den eigentlichen Kammergütern (in denen das ächte Eigenthum des Bodens dem Könige zusteht) erhebt der verwaltende Amtmann (Voigt) die dem Reiche fälligen Einkünfte und liefert sie an die Landvoigtei Nürnberg. Davon verschieden sind die unter der Voigtei gehörigen zu Lehn ausgegebene Reichsgüter, welche auch Centgerichtsbarkeit hatten; solche ausgelehnte Reichsgüter, die auch den Blutbann hatten, waren von der Voigtei eximirt, und blos der Landvoigtei direct hinsichtlich des Lehndiensts und des höheren Landgerichts unterworfen. Von den der Landvoigtei untergebenen Reichssassen nahmen die Amtleute die Reichssteuern ebenso wie sie die gutsherrlichen Abgaben des Kaisers erhoben; und beide wurden, soweit sie nicht dem Amtmann zum Unterhalt überlassen, auf die Burg abgeliefert und, soweit sie nicht dieser vom Kaiser zugelegt sind, an den Kaiser abgeführt. Eichhorn §. 295. Anmerk. a.

438. Ihre Herrschaften hatten eine gleichartige Verwaltungseinrichtung. In Bayreuth, was als Stadt mit Schlössern und Leuten 1248 aus der Meranischen Erbschaft an Burggraf Friedrich III. kam, erscheinen als Beamte: 1281 Albertus, advocatus in Beierruthe. 1295 Hertwicus genannt Donet, adovocatus de Beyerreuth 1296 Henricus advocatus de Beyerreuth noch ohne Familien-Namen, und als spätere adliche Beamte: 1308 v. Seckendorf, 1359 v. Wiedenberg ꝛc., Heinritz p. 4. —

439. von Lang, Grafschaften p. 237 ꝛc. Oetter III. 645, 675 ꝛc. —

440. Diese letztern 3 auch zur Burg Nürnberg gehörigen Voigteien zog später der Herzog von Bayern an sich. Eichhorn §. 295, Anm. 6. —

441. Graffold 54. Juncker 545. Riedel I. 471. Vergl. oben S. 74, 98.

442. Eichhorn §. 307. Anm. e.

443. Grüner 28. Oetter II. 184. — Verschieden von obigem Geschlechte sind wohl die vielen Familien R. in Bayern, Oesterreich, Schlesien und Norddeutschland. Im Egerlande ein Dorf R. 1350 der Stadt unterthänig, 1423 den Frankengrüner gehörig; ein anderes in der Nürnberger Gegend bei Schwabach. Conrad und Friedrich R. 1281, 86 Urkundzeugen des Burggrafen von Nürnberg; Heinrich Roer oder Rore miles, 1299, 1303 urkundlich; Albert Rore Bürger zu Eger 1305, auf Albenrent und Trebendorf 1339; Rorer auf Pernstein 1360; Peter auf Kinsberg; 1401 Erhart, Senator in Eger; R. 1486 auf Hochstedt bei Wunsidel. Ob ausgestorben? —

444. Brenner Waldsassen 29. Grüner 28. Egerländer Urgeschlecht, Stammsitz nordwestlich von Eger nahe bei Seeberg; sie stellten 2 Provinzial-Richter 1221 und 65. Schon 1150 Ulrich und Adalbert, 1180 Heinrich und Cuno urkundlich in Briefen der Markgrafen von Vohburg und des K. Waldsassen, 1218 auch auf Connersreut; 1223 Heinrich, Cuno, Ulrich de Lewenstein; 1243, 89 Heinrich urkundlich, † 1292, sein Stammgut nebst Arzberg fällt dem Reiche anheim; ausgestorben. Verwandt waren die benachbarten Hohenberg. —

444a. Zeile 11 „einsetzte". Vergl. S. 60, Anm. 339. — Ein urkundlicher Belag noch nicht ermittelt.

445. Erben reg. Kürschner 16. Raymund von Kammerstein gab 1277 alle seine Güter in Krachesberg, außer das Lehngut in Ebenöd dem Kloster Waldsassen und dem Spital in Krachesberg (Ratisberg?). Brenner 45; wohl dieselbe Person. Siegfried von Kammerstein 1303 Schultheiß zu Nürnberg. Ghillany 38. — Im Text ist das eingeklammerte (Hammerstein) zu streichen, ebenso im Texte S. 56, Z. 5 u. 4 v. u. die Einklammerung: Kamerstein ein burggräflich Nürnberger Lehnsgut bei Schwabach; dies darnach genannte Geschlecht ausgestorben.

446. Brenner 37. Grüner 28. Pröckl I. 12. Grassold 53. Lang, Grafschaften 199 xc. —

447. Ueber die Voigte von Weyda, von denen hier 1257 der 1. Provinzial-Richter erscheint, wie später solche noch 1326, 1335, 1342 und aus der Linie der Voigte von Plauen 1335, 1412, s. vorher die Anm. 226 und 302. Es gab zwar auch Voigtländischen Ritterfamilien „von Weyda" (Weiden) und „von Plauen", doch ist hier immer nur an das dynastische Geschlecht der Reichsvoigte zu denken, wofür auch der Taufnamen Heinrich spricht.

448. Brenner 37. Pröckl II. 349—50, 253. Das Geschlecht besaß Wogau (Wogawa, Wagowe) an der Eger, (worauf vorher die Voigte von Weyda, Gera und Plauen 1254 ihre Rechte an die Herzöge von Bayern cedirt hatten, und was 1315 schon den Simon in Eger gehörte) und Hergesingen; 1286 und 1310 Gothebald und Sifried de Wachowe im Meißenschen, wohl desselben Geschlechts, was anscheinend ausgestorben, wie die meisten Egerländer Urgeschlechter.

449. Grüner 28. — Weiter Zeile 15 einzuschalten: 1250, 53 Jarosz v. Husberg.

450. Grassold p. 55. Schaller II. 182. —

451. Buchner V. 168—71, 207—8, 263. — Lang Jahrbücher p. 309—20. — Barthold III. 196. Der Herzog von Bayern-Landshut gab 1311 seinen Ständen (70 Adelgeschlechtern und 19 Städten) für Bewilligung einer besondern Abgabe, sonstige Steuerfreiheit und die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Höfen und Landmarken. —

452. Roth von Schreckenstein Gesch. der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und Rheinland, Tübingen 1859. I. p. 312 xc. 402 xc. —

453. Palacki Gesch. von Böhmen II. 149. —

454. Eine große Zahl altadliger Geschlechter starb im 13. Jahrh. aus welches ihnen besonders verderblich erscheint, mehrere als vielleicht vom 15—18

Jahrh. zusammen. Kreuzzüge, italienische Kriege der Stauffen, häufiges Eintreten in den Clerus haben daran wohl gleichen Antheil. (Eichhorn II. §. 308.) Auch das 14. Jahrh. sieht viele aussterben; seit dem 15. Jahrh. erhalten sie sich leichter.

455. Die notorisch ausgestorbenen werden durch ein Kreuz bezeichnet. — Es wäre zu wünschen, daß über alle diese Egerländischen Geschlechter gleiche Nachweisungen erscheinen möchten, wie sie neulich für die Seeberg, Schlick, Juncker Nepperg in der Schrift des gelehrten Archivar Pröckl (Seeberg, seine Geschichte, seine Geschlechter. Eger 1870) gegeben sind. — 456 fällt fort.

457. Zeile 13 v. u. „auf Seebers mit Trogau" zu streichen.

458. Vgl. den Text weiter unten.

459. Die Burggrafen erwarben Hohenberg als Reichslehn 1280 von den Kneusel und das erledigte Liebensteinsche Reichslehn Arzberg von Kaiser Adolph 1292; Burg Culm schon 1281; Kirchenlamitz 1282 und 1352 vom Kaiser; Wunsidel zum Theil von den Kneusel 1285, theils von den Voigtsberg 1321; Schönbrunn, Dorflas, Redwitz von den Hirschberg 1334; Rudolfstein, Weißenstadt und Bischofsgrün vom Kloster Waldsassen 1347; Luxburg und Kunzberg von den Nothaft 1351; Epprechtstein mit Bezirk und Kirchenlamitz durch Kf. Carl IV. nach Vertreibung der Sack und Wild 1352; Grafenreut und Niederthelau von den Prantner 1378; Selb mit Weißenbach, Steinselb, Schönlind, Brunn, Haselbach, Rabersreut, Vielitz, sowie Neuhaus von den Forster 1403 und 1412; das ehemals Nothhaftische Thierstein und Thiersheim mit Marktleiten von den Markgrafen von Meißen 1415. — Sie hatten 1336 das Orlamündesche Culmbach, Plassenburg, Goldcronach, Nemersdorf, Mittelberg, Himmelskron, 1323, 38, 41, 55 und 73 Berneck, Trebgast, Wirsberg, Mengau, Prizendorf, Tzwernitz, Lichtenberg, Hof erworben durch Kauf von den Orlamünde und Meranische Erbschaft; Rehau 1384 von den Kotzau, und „die 7 Dörfer" von den Sparneck, 1364 Haag und Markersdorf von den Wild, 1373 Uppenrod mit Bezirk und Antheil Münchberg von den Sparneck, 1386 Pillenreut und Selbitz von den Wolfstrigel. Sie erwarben 1401 Weidenberg, 1418—38 auch Plauen pfandweise, 1427 Lichtenberg; 1489, 90, 95, 1537 und 62 allmälig alle Sparnecker Güter; 1501 Hohen-Berneck; 1484 erst den Forst- und Wildbann von dem Nothhaft. — Falkenstein Nordg. II. 256, 300, 26, 36. Oetter II. 244, 74, 371. Wirth Chronik von Hof. Juncker p. 606—7. — v. Lang Grafschaften p. 200 ꝛc. — Lancizolle 139—189. — Leo Territorien I. 1865.

460. Die Krone Böhmen fühlte sich auch später außer Stande, wenn auch nicht aus Mangel rechtlicher Gründe, die Ausdehnung seiner pfandweisen Hoheitsansprüche auf den Umkreis aller Egerschen Besitzungen westwärts gegen das Nürnberger Burggrafthum durchzuführen; die Burggrafen, später Markgrafen von Anspach-Beyreuth fühlten ebenso, vielleicht vorzugsweise aus Gründen der Politik die Unerläßlichkeit, ihren Anspruch nicht mehr wirklich bis an die Stadtmauer Egers zu erstrecken. Seit 1550 suchte man daher eine mittlere Durchschnittslinie zu finden, die nach weiteren Verhandlungen von 1561 und 1589 endlich 1591 wirklich gezogen wurde, so daß die von den Burggrafen noch beanspruchten

Grenz-Ortschaften Ober- und Unter-Conreut mit Rathsam im Gebirge, und im Egerthale entlang Fischern, Markhausen, Pirk, Mühlbach und Zettendorf bis nahe an die Stadt Eger heran, definitiv ans Egerland und somit an die Krone Böhmen übergingen. von Lang Gesch. von Beyreuth III. 76. v. Lancizolle 499. —

Anmerkungen

zu Abtheilung II.

1. Staelin II. 183. —

2. In der Ungarnschlacht bei Laa 1260 sind wieder diese zwei Künring, auch obige zwei böhmische Burggrafen von Elbogen und Klingenberg, nebst zwei andern Burggrafen von Frimberg (Ratimir von Schwamberg) und Prag: (Jarosz v. Podeku's); Egersche Burggrafen werden natürlich noch nicht genannt, da Eger noch nicht böhmisch war. Bei Egers Besitznahme 1265 werden sich wiederum obige Persönlichkeiten, die vertrauten Künringe mit der Oesterreich. Ritterschaft ꝛc., befunden haben. —

3. Nach früherer Annahme hatte Ottokar neben der 55jährigen Gemahlin mit ihrem Vorwissen eine Geliebte aus dem Geschlechte der Künrings, das Hoffräulein Agnes (Palcerzik, wegen ihres nach Männerart geschnittenen Haares genannt) und mit ihr seit 1256 den Sohn Niclas und zwei Töchter. Ersterer war aber urkundlich schon 1263 vor Margarethas Heirath geboren, anscheinend in früherer heimlicher und standesungleicher Gewissens-Ehe, die vielleicht der Grund zum Zerfalle mit dem Vater, zur Rebellion und Inhaftirung war, aus der er nur hervorging, um die Convenienz-Heirath mit Margaretha zu schließen und den österreichischen Thron einzunehmen. — Bei Uebersendung des Siegesberichts über die Ungarn bat er 1260 den Papst um Legitimirung dieser nicht ehebrecherisch erzeugten Vorkinder, um dem Sohne die Erbfolge zu sichern, als Letzter seines Stammes bei Margarethas Unfruchtbarkeit. Der Papst legitimirte sie, aber unter ausdrücklicher Ausschließung von der Thronfolge, gewährte dagegen die Erlaubniß zur Ehescheidung, und Ottokar machte den Sohn zum Herzoge von Troppau. Palacki II. 181. Frost in Hormayr's Archiv 1819, p. 501 ꝛc. —

4. Palacki II. 186. —

5. „Defensio bonorum imperii, quae a Conrado et ejus complicibus quasi jure herditario distrahuntur et occupantur injuste“ etc. (Böhmer Reg. ad 1266. Lorenz, Geschichte Ottokars II. (Wien 1866) p. 223, 245 ꝛc., 556.) — Sein Vater Wenzel war 1242, wie gesehn, in analoger Stellung gewesen.

6. Palacki II. 194. Pelzel, Pubitschka, Anonymus und Pulkawa bei Dobner mon. III. Neplacho (Dobner III.) setzt die Occupation unrichtig erst 1267. (v. Riegger) Materialien zur Statistik Böhmens (Leipz. 1790. X. Heft p. 43). Wahrscheinlich im November 1265, wie auch Böhmer annimmt. —

7. Stadtarchiv zu Eger. Abgedruckt im Anhang. —

8. Palacki II. 195. Gemeiner 386—93. Buchner V. 159. —

9. Hansitz German. Sacr. I., 398, 409. II. 350, 369. — Herm. Altah. ao 1266 und 1267. Aventinus e. VIII. c. 8 no 8. p. 651, 671. — Pulkawa. — Pröckl I. 13—15, 25. — Falkenstein Bayern III. 1—132. — Zschocke Bayern II. 17. — v. Lang Bayr. Jahrbücher p. 185. — Buchner V. 144—175. — Grüner 4. — Schaller Böhmen II. 182. — Das (auf der Bibliothek des histor. Vereins zu Regensburg befindliche) alte Manuscript von 1630 „Land- und Stadtbeschreibung von Neumarkt" sagt: „Im andern Krieg, so im 1266. Jahre angefangen, rucket König Edachhar aus „Böhm für die Reichsstadt Neumarkt allhie, belagert dieselbe, nimmt sie auf „Unterhandlung im Schein als ein Vicari des Reichs ein, rupfet also dem „armen verlassenen Adler diese kleine Feder auch aus, wie er zuvor Eger „mit einer solchen Praktika auch an sich gebracht." Das nahe Kar-hof bei Neumarkt soll von Ottokars Lager den Namen haben. (Verhandlung des historischen Vereins zu Regensburg XIX. Bd. p. 16.) — Neumarkt wurde dann angeblich schon von Kf. Adolph 1291, sodann von Kf. Albrecht 1308 an Pfalzbayern, 1326 von Kf. Ludwig d. Bayer an den Grafen von Henneberg, und 1330 wieder (für die Dienste in der Schlacht bei Mühldorf für 20,000 Mark Silber) den Herzögen Heinrich und Otto Heinrich von Bayern verpfändet.

10. Pfister III. 43. Palacki II. 197, 199, 383. —

11. Schels Geschichte der Länder des österreichischen Kaiserstaats (9 Bde. Wien 1819—27). — Der Friedensvertrag ohne Datum ist in einem Formelbuche der Prager Kanzlei. Palacki II. 224. —

12. Grassold 55. Schaller II. 182. —

13. Balbin Epitome rerum bohemicarum l. 3. v. 16. not. p. 311. — Jahrbuch des Prager Museums 1. Bd. 2. Heft p. 237. — Pröckl I. 15, 266. —

14. Pröckl II. 140. I. 26. II. 95. v. Riegger Materialien X. 43.

15. Pröckl I. 13, 14, 25, datirt den Freiheitsbrief vom 4. März, Grassold 50 richtig: „4 nonas Maji" 1266; der Wortlaut ergiebt nona Indictione und nona May. Bei dem großen Stadtbrande wurde dies Privilegium vernichtet, jedoch durch eine authentische Copie mit Ottokars Siegel wieder ersetzt, und befindet sich so im Stadtarchiv zu Eger. Grüner 3. Schaller. Es ist wörtlich aufgenommenen in Carls IV. Privilegienbestätigung von 1347. Leider ist es zu allgemein gehalten, um schon hieraus die älteste Stadtverfassung erkennen zu lassen, die man jetzt erst aus der (durch Grüner publicirten) um 13 Jahre jüngeren Urkunde Kf. Rudolph's von 1279 entnehmen muß. Die hergebrachte Reichslehnfähigkeit der (Edel-) Bürger erhellt aber unzweifelhaft. — Das Privileg ist zu Eger ausgefertigt durch den königlchen Kanzler Propst Peter vom Wisseharb. Zeugen sind zuerst Jerossius de (Wirsperch?) dann Zimelo de Lychtenburg, Andreas der Kämmerer, Ulrich de domo nova (Neuhaus) der Kämmerer, Gallus Mundschenk, des Letzteren Bruder Jerozlaus. (Abdruck des Privilegs S. 312.) — Gallus und Jaroslav, Söhne des Castellans Marquard von Tetschen führten einen Löwen im Wappen und bauten etwa 1241

die Burg Löwenberg (jetzt Limberg), deren Namen sie führten. Blasak Altböhmischer Adel (Prag 1866) p. 18. —

16. Die Urkunde gegeben zu Prag, 5. März 1269; Zeugen waren: Andreas Kämmerer von Böhmen, Jarussius Burggraf zu Eger, Jaroslaw Bruder des Gallus, Ulrich de domo nova Unterkämmerer, Berso v. Risenburg, Hermann Dornholz, Ulrich sein Neffe, Bavarus v. Strakonitz, Albert und Jaroslaus Brüder v. Sternberg, Hartlieb Kämmerer von Mähren. Ulrich Burggraf zu Pfrimberg (beide Burggrafen ohne Geschlechtsnamen), Gallus genant von Lewenberch, Mundschenk; Divis Truchseß, Orso Unterschenk, Conrad Küchenmeister. — Brenner 41; Lüning Specul. eccles. I. 260.

17. In Nürnberg zeigt sich dies schon früher; dort stifteten schon 1228 die Waldstromer des Franziskaner-Barfüßer-Kloster, und ging der um 1240 dort angesiedelte weibliche Magdalenen-Orden 1278 in den Clara-Orden über, von den Familien Ebner, Berg und Vorchtel sehr befördert, während 1250 der Bau des Dominikaner-Prediger-Klosters unter Begünstigung durch die Familie Winkler erfolgte. Lochner p. 46. —

18. Pröckl I. 298, 318. II. 121, 127, 132, 299, 318. — Grüner 59, 85. — Grueber 48. Erste Erwähnung der uralten Geschlechter Honigar und Hecht. — Der Franziskaner-Orden ist 1209, und als Zweig der Clara-Nonnen-Orden vom h. Franciscus gestiftet und 1215 von P. Innocenz III. bestätigt, von P. Gregor IX. 1233 sehr gefördert; es sind minorissae, wie die Mönche minores (Minoriten, auch Barfüßer) heißen. Kg. Wenzels I. Schwester Agnes führte beide Orden 1233 in Prag ein, und wurde selbst Clarissin. Die Minoriten kamen bald darauf nach Leitmeritz und Pilsen. Die Päpste Nicolaus III. (1277—80) und IV. (1288—92, dieser früher selbst dem Orden angehörig) begünstigten sehr beide Orden. — Auch in Hof entstand 1348 ein adliges Clarissen-Nonnenkloster, mit dem Egerer in naher Verbindung, und im 14. und 15. Jahrh. unter drei Gräfinnen von Orlamünde und zwei Burggräfinnen von Nürnberg als Aebtissinnen stehend; ein Franziskaner-Mönchskloster dort schon 1292, (also später als in Eger). Widmann 21, 25, 83. Palacki II. 108, 145. Pelzel I. 126. —

19. Grüner 59. Pröckl II. 121, 132. —

20. Pröckl I. 26, 325. —

21. Pröckl I. 25, 336. Grüner 4. Brusch 164. —

22. Grassold 20. —

23. Pröckl I. 25. —

24. Pröckl I. 25 II. 140—45. Die Kreuzherren-Spitalkirche wurde 1341 neu geweiht, dann verlassen; die südliche Wenzelskapelle, sowie die Barbara-Catharinakapelle daselbst stifteten 1272 und 1379 die Familie Walter; die gegenwärtige Kreuzherrenkirche S. Bartholomäi baute 1404 der Rathsherr Niclas Gummerauer; die daneben errichtete Junckerische Kapelle wurde vom Senate 1685—87 wieder hergestellt. Kirche und Wenzelkapelle brannten 1809 nieder und wurden neu gebaut. — 1311 existirten auch Klosterfrauen des Kreuzherrenordens vom rothen Stern. —

25. Der deutsche Orden setzte sich damals in den Fichtelgebirgsgegenden sehr fest. Er erkaufte auch die drei Pfarrkirchen Reichenbach mit 10 Filialen, 1271 Plauen und Asch von Heinrich Voigt v. Plauen dictus Ruthenus (Reuß), was Kg. Ottokar 1273 bestätigte, woraus erhellt, daß er wohl auch diese genannten Landstriche in Besitz genommen hatte. (S. 263.) Das reiche Pfarramt Eger, was mit seinen späteren 6 Filialen in Stadt und 10 im Lande das ganze Egerland umfaßte, wurde zu einer vollständigen Deutsch-Ordens-Comthurei mit 20—24 Ordensherrn und Priestern (4—8 Ritter, 16 Priester) und der Pfarr-Dechant zum Comthur erhoben, der häufig auch das zweite Deutschordenshaus Plauen mit regierte. So auch Weimars Pfarrei zur Comthurei (mit 5 Ordenspriestern) erhoben. Alle genannten Ordenshäuser gehörten zur Balley Thüringen (trotz Egers Beschickung von Regensburg aus), deren ihr vorstehender Landcomthur in Zwetzen bei Jena residirte. — In Böhmen besaß der Orden eine eigene Balley mit dem Hauptsitze Komotau mit 18 Comthureien und (um 1400) 115 Ordensbrüdern, die aber mit der Comthurei Eger in gar keiner Verbindung stand. Zunächst bei Eger war die böhmische Comthurei Pilsen, auch mit der dortigen Ordenspfarrei verbunden, und mit 8 Ordensbrüdern. Der Orden wurde in Böhmen 1411 durch K. Wenzel aller weltlichen Comthureien beraubt, erhielt sich aber auf den Ordenspfarren bis nach 1535, wonächst er verschwindet. Voigt Geschichte des deutschen Ritterordens in Deutschland (2 Bde. Berlin 1857 I. p. 7, 109, 121); Geschichte der deutschen Ordensballey Böhmen (Wien 1863). —

26. Pröckl I. 26, 96. — Grüner 48. — Grueber 38. Die schöne Kirche ist 150 F. lg., 92 br., 72 hoch, hat drei Hallen-Schiffe mit gleich hohen Gewölben auf 8 (6 runden und 2 eckigen) Pfeilern, und 11 Fenster; unter den Glocken die „Sturmerin“ von 75 Centnern; sie enthält mehrere Familiengrüfte und Altäre mit Wappen Egerscher Geschlechter, wie der Grüner, Juncker, Daniel, Holldorf 2c. —

27. Grueber p. 39.

28. Pröckl II. 122. Grüner 58. Grueber 48.

29. Pröckl II. 133.

30. Erste hiesige Erwähnung dieses bekannten vornehmen gräflichen Geschlechts, welches zwar ursprünglich mit Eger nicht näher zusammenhing, jedoch später (1403 und 1508) zwei Burggrafen stellte.

31. Erste Erwähnung dieses ursprünglich nieder-österreichischen Ritter-Geschlechts von Weitra hier in Eger, welches bald darauf gleichfalls 2 Burggrafen, später als zugleich schloßgesessenes, ländliches und auch städtisches Adelsgeschlecht mit den Beinamen „von Seeberg“ und „von Oberconreut“ für die Reichsstadt Eger 14 Bürgermeister stellte, mit der Stadtgeschichte vielfältig durchwachsen ist, dann 1732 wieder in die ländliche Ritterschaft der Oberpfalz übertrat und noch jetzt im Freiherrnstande blüht. — Kriegelstein Chronik, Grüner 59. (Vergl. Anm. 38.) — Die Hecht, Püchelberger, Bayer einheimische Geschlechter.

32. Pröckl II. 133. Grüner 59. Clara v. Seeberg war 1525, Ursula Gräfin Schlick 1534, Apollonia v. Juncker 1565—79, Aebtissin. Kloster und

Kirche wurden 1708—12 von der Aebtissin Bernhardine Betterle v. Wildenbrunn neu gebaut. —

33. Pröckl I. 301. II. 75. Grueber 32. —

34. Brenner 40. —

35. von Lang regesta Boica, tom. 3. p. 320. Lünig specil. ecclesiast. III. 201, 261. — Grassold 62. — Brenner 41. — Pröckl II. 84. I. 216. Zeuge zu Purglin 18. März 1269 fürs Cisterz. Kloster Plaß (Mitth. d. Prager G. V. XII. p. 185). — Zu bemerken ist, daß bei dem Mangel des Geschlechtsnamens man auf eine Wahrscheinlichkeitsannahme angewiesen ist, wie oft in solchen Fällen. Man findet mehrere Jarosz ohne Geschlechtsnamen, als 1194 unter Schenk, 1195 Burggraf in Bauzen und 1222 in Bilin, 1238 Schenk (pincerna), 1239 Burggraf in Stein (in Lapide), 1259 in Netolicz, und 1262 in Boleslaw; ferner Jarosz ze Sliwen 1239—41 Oberst-Schenk; Jarosz Pobekusz 1253—1264 Burggraf in Prag, 1250—53 Jarosz von Husberg Burggraf zu Elbogen; Jaroslaus Kolowrat, Feldherr Ottokars II. gegen die Preußen; 1254 und 1284 auch ein Jaroslaus v. Sternberg Schenk. — (Balbinus, Verzeichniß der Böhmischen Reichsbeamten. Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen (Leipzig 1793) 11. Heft. Palacky Synchronistische Uebersicht der Würdenträger Böhmens (Prag 1832). — Die Burggrafen Egers, unter dem die Deutschen begünstigenden Ottokars erschienen als Deutsche, so so daß hier wohl Wirsperg wahrscheinlich ist. — Die Familie Wirsperg stellte noch einen zweiten Burggraf zu Eger 1546; ein rittermäßiges Geschlecht der Fichtelgebirgsgegend und Egerlands, vielleicht fränkischen Ursprungs und der Namen Jeroß aus Gero oder Johann czechisirt; das Stammschloß nebst Marktflecken zwischen Culmbach und Berneck; der Namen, von Twierza „Burg" errinnert an ursprünglich slavische Gründung; Grabmäler im Kloster Waldsassen und in Lanz bei Falkenau. Conrad W. übertrug 1290 alle seine Reichslehen an Kloster Waldsassen; Iring W. 1339 auf Burg Ebrach; Conrad 1343 Urkundzeuge der Nürnberger Burggrafen; Hans 1380 Mönch in Waldsassen; Heinrich 1360—88 Amtmann in Hof; Johann baro de W. 1363—72 Abt zu Waldsassen; Johann 1379 Abt zu Langheim. Georg 1411 Deutschordens-Comthur zu Reden in Preußen, Verräther am Hofmeister H. von Plauen, schwört sich heimlich in Dienst des Königs von Böhmen als Rath, wirbt durch seinen Bruder Friedrich Truppen in Böhmen, will sich im Bunde mit K. Jagello von Polen zum Hofmeister aufwerfen, und Plauen vergiften, zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt und erst nach 18 Jahren 1429 entlassen. Friedrich Ritter 1402—30 Stammherr aller späteren Zweige. Vincenz 1434 Comthur zu Thorn; Livin und Jenko, Dominikaner in Eger und Sektirer 1466; Lofin 1467 auf Höflas und Kropitz im Egerland; übrigens saßen sie schon 1420, 86 auf Lanzendorf (bis 1678), Drossenfeld (bis 1584), Glaßhütte, Haidhof bei Culmbach und Bayreuth, und ihr Stammsitz Wirsperg gehörte schon 1486 den Rabenstein. Solban 1472 auf Glaßhütte als Raubritter vom Beyreuther Amtmann belagert und sein Schloß erobert und besetzt Hans 1501 Rathsherr zu Eger, Veit 1502 zu Nürnberg. Die W. erwarben Cronach, Rauhen-Culm 1468, Waldthurm 1488, Schmölz

1490, Rabenstein und Wallenrod 1499, Alles in der westlichen Fichtelgebirgsgegend, wo sie wiederholt Ritterschafts-Hauptleute sind, und im Erzbezirke Wildstein 1518—1613, Altenteich 1550—1663, Höflas bis 1610, Schlakenwerth 1540, 74; sie stellten mehrfach Domherrn und Domdechanten zu Feuchtwangen, Regensburg, Eichstädt, Würzburg (1468, 99, 1537, 49, 52, 83) einen Bischof zu Würzburg 1558—73, Aebtissinnen zu Himelskron und Hof (1497, 1549), zeigten sich aber als gewaltthätiges Geschlecht, aus welchem 5 Mitglieder Morde (1568, 69, 71, 74, 86) verübten und 2 erschlagen wurden (1498, 1569), und welches 1678 ausstarb. Wappen: weiße Mauer mit Zinnen in Roth. — Eine ganz andere Familie sind die Wiedersperge im benachbarten Voigtlande, die sich auch nach Böhmen in den Pilsener Kreis zogen, aber das Egerland nicht berühren. — Gauhe Adelslexikon. Biedermann Geschlechtsregister der fränk. Ritterschaft, Gebirg tab 301 (sehr unvollständig). Schaller, Sommer Kreis Pilsen.

36. Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

37. Brenner 42. Pröckl II. 84. Pelzel Carl I. 193. Märker Meißen 575. Kreisig, Beiträge (1754) I. 24 p. Verhandl. hist. V. Oberpfalz XVII. 250. — In dem in Kf. Carls IV. Bestimmungsurkunde für den Hospitaliterorden. S. Johann von Jerusalem (Prag 7. Juli 1348) wörtlich aufgenommenen Privileg Ottokars d. Prag 14 Cal. 1272 erscheint unter den Zeugen neben dem Burggrafen von Prag. Jerko de Waldembach burgravius Egrensis. — Palacky (Uebersicht) begrenzt seine Amtsstellung unrichtig auf 1272—76, während er schon 1271, und nicht mehr nach 72 fungirte. — Ortschaft Waldenbroch-, bruch-, berg im Fichtelgebirge, (Vgl. oben Abth. I. Anh. 162). — Das Stammschloß des dynastischen Meißener Geschlechts Waldenburg (berch, broch, bach?) an der Schneebergschen Mulde bei Glauchau, zwischen Zwickau, Chemnitz und Altenburg. Es besaß auch die Herrschaft Wolkenstein, auf welche sich früh eine Linie abzweigte, und Schloß Scharfenstein im Erzgebirge, war also dem Egerlande benachbart. Conrad I. de Waldinberg Urkundzeuge Kf. Friederichs II. 1216; Hugo I. de Waldenberc Lehnsmann des Markgrafen von Meißen 1241; Jerosz de Waldenberg Zeuge des Burggrafen von Starkenburg für Kloster Grünhayn 1254; Gerbo (Jerko, Jarko, Jarek) burgravius Egrensis 1271, 72, später namentlich 1277 Burggraf zu Leitmeritz; Jarek v. Waldenberg Zeuge beim Frieden zwischen Böhmen und Ungern 1271, Bürge beim Frieden Ottokars II mit Kf. Rudolf 1277; Hugo II. auf Wolkenstein 1262; Anarg I. (Onark, Unnarch, Unarc) kaiserl. Landrichter des Pleißener Landes unter den Kf. Rudolf, Adolf und Albrecht 1273—1301, gab 1293 dem Kloster Nimtschen den Zehend von allen Bergen Wolkensteins und ist 96 nebst den beiden Burggrafen von Meißen und Leißnig Pfandbesitzer des kaiserl. Bergwerks Freyberg; Unarc II. 1306 verbündet mit den Schönburgen und den 3 Reichsstadten Altenburg, Chemnitz und Zwickau; Heinrich 1323 auf Wolkenstein schlägt Münzen; Adamant 1326; Johann 1342 verbunden dem Erzb. v. Mainz gegen Landgraf v. Thüringen, 1360 mit diesem und Markgraf v. Meißen. — Die Linie Waldenburg stirbt aus 1370, Linie Wolkenstein allein bleibt übrig; die Schönburg 1371 von

Carl IV. mit Waldenburg, Glauchau ꝛc. belehnt. Die W. werden 1377, 1407 in ihren Bergwerksbetrieben durch die aufsteigenden Markgrafen von Meißen eingeschränkt. Anarg III. auf Wolkenstein, Scharfenstein ꝛc. Hofmeister des K. F. von Sachsen 1429, hat Streitigkeiten mit Puta von Eylenburg in Böhmen; 1437 steht das Geschlecht mit dem Burggrafen von Plauen-Meißen gegen die Markgrafen von Meißen und Kurfürst von Sachsen und stirbt mit Anarch IV. 1470 aus; ihr Besitz fiel an die Gleichen. Sie hatten als Lehnsträger unter sich die Kaufungen, Alandsdorf, Wiesen, Crone, Stange, Wiltig, Krah, Molin, Lindenau, Schönberg, Wiedebach.

38. Balbin ex lit Litomeric. p. 56. Pröckl I. 301. Schloß Seeberg (Eger 1870). Archiv d. Dominik. Egers. Grueber Kaiserburg. (Prag 64) p. 32. Seeberg Juncker von Prag (Leipz. 71). Stadtarchiv zu Eger. Familien-Archiv zu Schweissing. (Vergl. oben Anm. 31). Die Juncker, eine sehr alte Familie aus dem Erzherzogthum Oesterreich, wo ein ritterliches Geschlecht von Weitra, die Edelen (Junckherrn, Domicelli) von Weitra im Oesterr. Böhm. Grenzgebirge auf Alt-Weitra schon unter Böhmischer Herrschaft kundbar wird (1150 Conrad von Weitra) noch vor dem 1185 erfolgten Lehnsübergange des Weitragebiets an die dynastischen Oesterreich. Kuenringe, welche dann nahebei die jetzige Burg und Stadt Neu-Weitra anlegten. Unter dem sich als Personalbezeichnung fixirenden Ortsnamen „von Weitra“ erscheinen Einzelne der (von den Kuenringen ganz verschiedenen) Weitraer Edelen: 1243 Theoderich, 1285 Heinrich I., 1325 Heinr. II, beide Ritter, 1426 † Johann (Domherr zu Regensburg), 1580 Hans auf Hoefelein in Nieder-Oesterr.; unter der bloßen Standesbezeichnung mit Umwandlung derselben zum Namen traten die „Junckherrn“ von Weitra, nachdem K. Ottokar II. von Böhmen und Oestr. mit Oesterreich. Kriegsgefolge 1265 das Egerland occupirt, auch in diesem auf, während sich Andere dieses Namens noch später zu Weitra (1490 Sigmund herzogl. Capitaneus, 1606 Michael Pfarrer) finden. Zu Eger, wo 1270 Cordula Junckherrin ins Kloster trat, erscheinen sie in der Zeit wiederholten Wechsels des Egerlands zwischen Deutschland und Böhmen, 1272 (Theoderich), 1295, 1327, Sigmund J.), 36, im königl. böhm. Burggrafthum, wobei sie 1295 die verfallene Kaiserburg herstellten und ihr Wappen an einer Säule des Burgsaals und im Oberstocke der Doppelcapelle S. Erhart anbrachten, und die Vogtei des Dominikanerklosters führten, in dessen Chor Sigmund 1327 das Erbbegräbniß für seines Vaters Descendenz stiftete, bezeichnet durch sein Ahnentafelbild mit dem Verbindungswappen der Meißnisch-Böhmischen (Elbogner) Eylenburg und Juncker (s. Anm. 406 b). Nachdem der Regent Carl IV. einen jährlichen Wechsel im Burggrafthum seit 1336 durchgeführt, gesellten sich die J. den Egerländischen und Stadt-Egerischen Edelgeschlechtern bei, stifteten in der Stadtpfarre bei dem alten (1353 schon erneuten) Familien-Alter die neue Gruft, besetzten 14 mal den Bürgermeisterstuhl der Reichsstadt seit 1370 (Nicolaus), saßen dabei auf umliegenden Rittersitzen, führten für Stadt und Egerland politische Sendungen an die Markgrafen v. Mähren (1394), Burggrafen v. Nürnberg (1413), Könige Ladislaw und Podiebrad (1453, 58), Kaiser Rudolph II. und Mathias aus, stifteten die Kirchen S. Jodok bei Eger 1430, zu Seeberg, Treben-

dorf 1478, 95, und die Kreuzherrn-Capelle zu Eger, und machten zahlreiche andere Stiftungen; Franz Stadtpfarrer 1373; Franz Deutschordens-Comthur zu Eger 1382, 1404. Johann und Wenzel 1404—16 Dom-Baumeister, Erbauer des Straßburger Münsterthurms, dabei im Wappen-Conflikt mit der Elsasser Grafen Rappoltstein, der 1414 †, von Ks. Sigismund zu Gunsten Ersterer entscheiden wird (s. Anm. 368, 430). Die J. besaßen im 14. Jahrh. Libeneck, Diemreut, Nebanitz, 1415 Mühlessen, hatten als Lehnsherrn adlige Lehnsleute (urkundl. 1427), besaßen 44 Trebendorf, 49 Unter-Conreut, Lehnstein, Kötschwitz, 61 Seeberg, Kropitz, Trogau, 64 Altwasser, Lintich, Au, Schirnitz, 71 Pograt, 97 Ober-Conreut, 1569 Schöd, Miltigau, 71 Pilmersreut, Zettendorf, Markhausen, Granhof, 1680 Altenteich, noch 1735 Ober-Conreut, Libeneck, Diemreut, Pilmersreut; auch verschiedene Stadthäuser seit 1396. Rüdiger 1413 im Conflikte Egers mit der Burggrafschaft Nürnberg von Burggraf Joh. III. geächtet, die Sache aber durch K. Wenzel und Papst Joh. XXIII. beigelegt. Franz auf Schloß Pograt 1471 Bürgermeister während des päpstl. Interdicts, Anhänger K. Podiebrads gegen Math. Corvinas erhielt 83 v. Ks. Friedr. III. eine Wappenbesserung. Caspar auf der Reichs-Veste Seeberg, einflußreicher Staatsmann, Gemahl der Nichte des Reichskanzlers Grafen Caspar Schlick, nahm 59 K. Podiebrad bei sich auf; sein S. Franz 1486 durch die böhm. Grafen Gottenstein aus dem Besitze Seebergs verdrängt. Die 4 Brüder Sigmund, Erhart, Johann, Caspar, kais. Kämmerer und Räthe, erhalten 1489 vom Cardinal-Legaten Peyraudi das Privileg tragbarer Hausaltäre und der Hausandacht bei Interdicten Statt des abgelegten älteren Beinamens des Geschlechts „J. v. Seeberg" nahm Johann 1497 den Doppelnamen „J. v. Ober-Conreut" nach letzterem Rittersitze an. Apollonia Aebtissin zu S. Clara in Eger 1565. Franz Kämmerer bei des Ks. Max des II. Bruder Ferd. von Tyrol (Gemahl der Philippine v. Welser), sp. Bürgermeister, ließ 1570 diesen Doppelnamen kaiserlich bestätigen, der noch geführt wird und ist Stammvater der noch blühenden 3 Linien † 1599. Sein 1. S. Paul, Oberstlieut. in Wallensteins Heer, 1629 Nachfolger des vom Kaiser abgesetzten vertriebenen 2. Bruders Adam als Bgm. zu Eger; während Schmiedels und seiner (nicht seines auch vertriebenen protest. Schwagers Bachhelbel, wie Schiller dichtet) Amtsführung 1634 Wallenstein im Juncker-Bachhelbelschen Hause zu Eger ermordet; der 3. Bruder Johann Rittmeister in Wallensteins Heere unter Arnheim nach Preußen, Stammvater der Preuß. Linie. Ulrich 1654 infulirter Abt und Prälat des Kl. Königsaal (Anla-regia) bei Prag; später 1780 Joh. Ad. Franz insul. Abt und Prälat des Kl. Speinshart. Der letzte Bürgerm. Joh. Ad. vollzog 1721 Namens Eger's die Beitrittsurkunde zur kaiserl. pragmat. Sanction, und erwarb 1725 die Besitzungen in der Oberpfalz, wonächst das Egerland ganz verlassen wird. — Reichsfreiherrenstand 1741. — Anton Frh. J. v. O. C., K. bayr. General-Lieut., 1814 vom mütterl. Großoheim v. Bigatto bei Erlöschen dessen Geschlechts zum Erben böhmisch. Herrschaften eingesetzt unter Vertauschung des Beinamens „O. C." mit „Bigatto". — Die Juncker-Bigatto leben noch in Böhmen und Bayern, die anderen 2 Linien Juncker-

berconreut in Bayern und Preußen. — Drei Geschlechtssagen im Egerer Anger 1863. — Gothaer Taschenbuch 1857, 58. — Prof. Kneschke Allg. deut. elslexikon. IV. 608.

39. Ueber die Schwamberg, s. Abth. I. Anm. 338? 444a. Herber ihmens Burgen IV. 16. Mikowec Alterthümer Böhmens II. 150. Schaller, mmer Kreis Pilsen. Gauhe Adelslexikon. —

40. Ueber die Risenburg, s. Abth. I. Anm. 340a.? Blasak Altböhm. el. 32, 45.

41. Unter Ottokars Regierung werden anderweit als Burggrafen genannt: : Prag 1253—64, Jarosz v. Podehusz, 1267—69, Ulrich Zagisz v. Waldeck, 71—72 Zbislaw, 1277—79 Mystibruck v. Chlum; ferner 1272 Ginbrzich, 86 Bohuslav v. Schwamberg in Pilsen; 1260 Ratmir v. Schwamberg, 1269 ilhalmus, 1272 Bohusla v. Schwamberg, 1269 Wilhalmus, 1272 Bohuslav Schwamberg, 1286, Benes v. Trzeble 1289—91, Dietrich Spazek in Frimberg; 69 Dietrich Spazek schon in Moste; 1277 Dietrich in Brüx; Albrecht v. Seerg 1267 in Krziwoklat und 1277 in Kaden. — Familiennamen finden sich r zuerst 1250. Balbinus l. c. Palacki II. 203.

42. Nach Palacki's (I. 166 p. II. 18 p. 147 p.) trefflicher Darlegung.

43. Selbst der erste Herzog Przemisl war kein Lechite, sondern nur ein Wladyka.

44. Beim späteren Verfalle der Zupen-Verfassung (nach 1300) erhielt das ort Zuppa die allgemeine Bedeutung eines Landesamts überhaupt und des ran hangenden Beneficium, und man verstand unter Zupanen die mit Landesitern belehnten Edeln. —

45. Jede Zupa hatte außerdem gewöhnlich noch einen cudarz (czudarius, dex provincialis, Kreisrichter); einen camerarius (Kämmerer) für Verwaltung r königl Kammergefälle, der auch die Gerichtsgelder bezog, und sich im 13. Jahrh. er den cudarz emporschwang; und einen notarius für die Gerichtsprotokolle d sonstigen schriftlichen Geschäfte. Palacki II. 23. —

46. Die Fabel der Wappenverleihung Barbarossas vor Mailand, ans inigreich Böhmen und an böhmische Ritter ist als solche längst erkannt, und eberlegt. Erhielten damals auch Viele den Ritterschlag, so ließ man sich doch mals und noch sehr lange Zeit später Wappen nicht ertheilen, sondern wählte selbst (wie noch jetzt die Devisen) und wechselte sie. Palacki I. 448.

47. Pilsen 1160 Orslav (Ahnherr der Riesenberg, Potenstein ꝛc.) 77—79 Sezema (Ahnherr der Podiebrad); Wyssehrad 1160 Heinrich, 67 Wznata; Prag 1194 Mathaeus; Sedlitz (bei Carlsbad) 1165 Zawisc; jaslau 1165 Przedbor; Kaurzim 1167 Zdeslaw (Sternberg); Glatz 1169 oznata. — (Balbin l. c. Palacki I. 459). Burggrafen aus Ottokars gierung. Anm. 41.

48. Darstellung des Czechen Palacki II. 100; der czechische oder deutsche sprung einzelner dieser Familien ist wohl noch zweifelhaft. (conf. Försters allenstein).

49. Später die Reuß von Plauen, Ileburg (Eylenburg), Kolditz ꝛc. seit der gen Vereinigung Meißens mit Böhmen. —

50. Nach 1300 treten deren besonders 16 vorzüglichste mit Unterlinien hervor, so die **Witkowitz** (mit Rosenberg, Neuhaus, Landstein); **Ronow**, (mit Lichtenburg, Lipa, Duba (bei Bunzlau), Berka; **Buzowiz** mit Waldeck, Zagyce (Hasenburg); **Markwatitz** (mit Lemberg, Wartemberg, Waldstein); **Hrabiszice** (mit Riesenburg 2c.), **Kunstat** (Podiebrad), **Kaunitz**; **Wlastislaviz** (mit Janowitz, Kolowrat 2c), **Sternberg**, **Schwamberg**, **Rzizan**, **Lomnitz**, **Podehus** 2c. 2c. (Benesowiz (mit Bechin, Duba (bei Kaurzim); **Derslawiz-Czernin** (mit Riesenberg, Pottenstein) **Hroznata-Krasow** (mit Guttenstein, Wrtby). — (Palacki II. 2. p. 7.) —

51. Erst gegen 1400 wird eine vollständige Uebersicht der bedeutenden böhmischen Rittergeschlechter möglich, deren einzelne jedoch schon vor 1350 hervortreten; so die Sedziz v. Werzowicz, Pflug von Rabstein 1308, Pardubiz (beide Familien in den Herrenstand übergehend) die von den gleichnamigen 2 Herrengeschlechtern verschiedenen Janowiz und Riesenburg, die Harrach, Nostitz, Wchynic (jetzt Fürsten Kinsky) **Palacki** II. 2. p. 21. —

52. Zu den wichtigeren königl. Burgen (Prag, Elbogen, Brüx, Bürglitz, Klingenberg, Melnik 2c.) waren mehre umliegende Ortschaften zu Lehndienst verpflichtet; ihre Bewohner: Ritter, ehrbare Knechte (d. h. adelige ohne Ritterschlag) und Bauern, besaßen ihre Gründe vom König zu Lehn, und standen ausschließlich unter dem königl. Burggraf zum Schutz der Burg und zu andern Diensten in seinem Amtskreis, hatten auch ein eigenes **Burggericht** aus ihrer Mitte als judicium parium. Palacki II. 2. Abth. 27. —

53. Bei der Gerichtsverfassung bestanden keine Exemtionen, alle Bewohner der Zupa (Adlige, Geistliche, Städter und Landleute, Besitzer und Besitzlose), standen gleichmäßig unter dem einen Justizamte, cuda, das aber zweierlei Gericht hatte, das große (unter dem cudarz besetzt durch die höheren Beamten, 12 adlige Schöppen und die in der Zupa ansässigen Adligen) und das kleine (unter dem camerarius die Unterbeamten, Schöppen und Mitglieder des Ritterstands) je nach dem Werthe des Objekts. **Palacki**. —

54. In jedem Kreise 3 vom Adel und 3 von der Ritterschaft für die Crimminalpflege vom König bestellt. — Palacki II. 152 2c.

55. Prag, Leitmeritz, Brüx, Aussig, Kaden, Kaurzim, Kolin, Chrudin, Czaslau, Beraun, Melneck, Nimburg, Königgraetz, Leutomisl, Hohenmaut, Policzla, **Pilsen**, Saaz, Tauß, Kuttenberg. — Schon Hz. Wratislaw II. hatte 1066 den **Deutschen** in **Prag** gestattet, nach ihrer Gewohnheit in einem eigenen Stadttheile zu wohnen und einen eigenen Richter zu halten. (**Pelzel** 68. **Palacki** II 36, 93, 148, 153 2c.). — Uebrigens reichen die Stadtarchive in Böhmen gewöhnlich nur bis Ottokar II. hinauf; auch Prag hat keine ältere Urkunde als von 1192. Leitmeritz hatte unter Ottokar I. oder Wenzel I. Magdeburgisches Stadtrecht erhalten, zuerst in Böhmen; Brünn 1243 und Iglau 1251 von Wenzel I. eine eigene Stadtverfassung erhalten, deren sich später auch Altstadt-Prag und die meisten böhmischen Städte erfreuten. Planmäßig organisirte erst Ottokar II., gestattete einzelnen Städten Magdeburger Recht, gab aber 1261 den meisten (Prag), eigene Satzungen aber nach Brünn-Iglauer Vorbild (gemischt

is deutschen und slavischen Gebräuchen mit römischem Recht) mit der Crimminal-
gerichtsbarkeit.

56. Budweis, Zittau, Schlan, Mies, Laun. —

57. Zittau 1248 bei Castolows Sohne Burggraf Heinrich; Tachau 1276
bei Albrecht v. Seeberg, andere, vielleicht Elbogen, bei den Riesenburg 1254.
Palacki II. 159—160, 390. —

58. Palacki II. 149.

59. Das deutsche Eger wird mindestens dasselbe Maaß der Freiheit wie
die bevorzugtesten Städte Böhmens behalten haben; es ließ sich später von
Kg. Johann 1322 Unabhängigkeit vom Unterkämmerer noch speciell garantiren.

60. So in Gerbert codex epistolaris Rudolphi I ex mscpt. bibl.
Vindob. 1772. p. 200 und Lüning Reichsarchiv part. spec. cont. 1. Abth.
1. Absch. 2. Nr. 230, p. 557. Pröckl. I. 16. Auffallend ist dabei die der
geographischen Lage ganz widersprechende Aufführung Egers mitten zwischen süd-
lichen Landen: Karniola (Krain) Marchia (scil. Veneta, Windisch-Mark, neben
Krain), Egra et Portunahonis (Portenau, Pordenone bei Udine). —
Dagegen giebt Leibnitz Cod. diplom. jur. gent. tom. II §. 9. p. 100
folgendes: Karniola, Marchia et Goritia (Grafschaft Goeritz, Görtz bei
Udine) ac Portusnah., was geographisch richtiger wäre und wobei Eger
ganz unerwähnt bliebe (höchstens implicite ausgeschieden wäre als auch
nicht de jure vom Reiche erhalten). Falkenstein III. 192. — Egers Er-
wähnung nehmen auch an Schels, Pelzel I. 138, Buchner V. 181, Pfister III.
9. Riedel I.,146. Gaupp I. 183; desgl. Palacki II. 248. In der
darauf folgenden oben im Text weiter erwähnten Approbation des Laudums durch
beide Herrscher ist Eger erwähnt, aber ganz am Ende hinter allen südlichen
Landen angehängt, was auch entsprechender erscheint, wogegen wieder Görtz
darin fehlt. —

61. Buchner V. 181.

62. Palacki II. 255.

63. Pröckl I. 16. Gerbert p. 202, 204.

64. Diese Bezeichnung läßt das rechtliche Verhältniß der Stadt in ihrer
unmittelbaren Stellung zum Reiche vor der böhm. Occupation Kg. Ottokars
erkennen. —

65. Hieraus erhellt, daß der Schiedsspruch von 1276 unausgeführt geblieben
und Ottokar noch immer factischer Inhaber Egers war. —

66. Lambacher Oesterreich Interregnum (Wien 1773) 178, 241. Herchen-
hahn Oestr. unter den Babenbergen (Leipzig 1784). Kurz Oestr. unter
K. Ottokar und Kf. Albrecht 2 Bde. (Linz 1816) p. 51. ꝛc. 74. ꝛc. Palacki II.
255 ꝛc. —

67. Die Leiche zuerst in Wien, dann in Znaym bis 1296 aufbewahrt, dann
in den Dom zu Prag gebracht, wo das Grabmahl mit seinem liegenden Erzbilde
rechts hinter dem Hochaltar; sein Standbild in Prag am Rathhaus, und in
Königsberg in Preußen am Königsthore; in Eger ist keins vorhanden, obgleich
ein Andenken hier, wo er sich die Zuneigung der Stadt in hohem Grade erwarb,

lange fortwährte. Sein natürlicher Sohn Hz. Nicolaus von Troppau fiel in ungarische Gefangenschaft, aus der er aber bald entlassen wurde. —

68. Vergl. darüber Mittheil. d. deut. Gesch.-Ver. Prag V. p. 38 2c.

69. Lambacher. Kurz. Schels. Palacki. —

70. Pelzel I. 150. Schels. Kurz. Palacki.

71. Grüner 4.

72. Wie früher Kſ. Conrad IV. 1252 von Behaim 2c. aus Nürnberg, so Kſ. Rudolph I. von den Schorlin, Müller aus Zürich, Ebner aus Nürnberg, Togan und vom Stege aus Ulm; so später Kſ. Ludwig von den Hangenohr (Kanzler) und Welser aus Augsburg, Haller, Weigel, Ebner und Groß in Nürnberg, wo er bei ihnen 1338 stets wohnte; Kſ. Sigismund 1430 von den Pfinzing aus Nürnberg 77; Wenzel wohnte dort bei den Muffel, Max I. 1491 bei den Scheurl in gastlicher Aufnahme. — Roth v. S. Patriciat 188, 189, 260, 611. Ritterschaft I. 300. Hegel 377.

73a. Abgedruckt S. 313. Vgl. Grüner 7 2c. Gaupp I. 189 2c. Gengler deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erl. 52.) p. 97. — Dieser kaiserliche Freiheitsbrief ist gerade 100 Jahre jünger als Egers Erhebung zur Reichsstadt 1179 durch Barbarossa.

73b. (S. 109. unthunlich ist). Der Entwickelungsgang der Städte zeigt, daß in ganz Deutschland keine zwei mit ganz gleichen Verhältnissen bestanden. Wenn auch gleiche Grundzüge und Analogieen (von Cöln, Lübeck, Soest, Magdeburg, Freiburg, Ulm, Worms, Regensburg 2c. entnommen), so war doch immer Eigenthümliches als Product selbsteigner Entwickelung, abgesehen von den Namen der Stadtämter (die oft bei den meisten Städten Entgegengesetztes bedeuteten und mitunter ihnen Begriffe selbst wunderlich widersprechen). Charakteristisch in der politischen Gestaltung der Städte gegen 1300 hin ist aber Folgendes: Das bisherige stehende lebenslängliche und weitererbende, auf eine geringe Zahl edelbürgerlicher „Geschlechter“ beschränkte Schöppenthum, welches Gericht und Verwaltung neben und in einander handhabte, ist gegen 1300 allmählig zurückgewiesen, und neben dieses alte alleinige Schöppenregiment (mitunter von ihm ausgesondert) eine jährlich abwechselnde gewählte Obrigkeit zur Seite getreten: „Rathleute, Geschworene, Genannte, Gemeinderäthe“ 2c. unter einem jährlich wechselnden Vorstande („Bürger-, Raths-, Städte-meister, Stadtpfleger“, — (wie hier in Eger 1279, 1285); — anfänglich nur für Polizeigeschäfte, Handwerker- und Zünfte-aufsicht, Sorge für Gemeindegut und politischen Verkehr nach Außen, später sich auch des Gerichts bemeisternd (entweder die Richtergewalt der Schöffen für gewisse Kreise rechtlicher Verhältnisse theilend, oder die Schöffenbank und ihre vorsitzenden Schultheißen selbst und aus eigener Mitte besetzend, oder gar das Stadtgericht in eigener Vollmacht selbst ausübend). Diese Rathmannengeschlechter haben sich allmälig verstärkt durch Ritterbürtige, welche das Stadtrecht gewonnen haben und für die Kriegshändel und Fehden unentbehrlich sind, und haben sich als bevorzugtes abgeschlossenes edeles Altbürgerthum, die alte Bürgermeinde über der Stadtbewohnerschaft „Rathsgemeinde“, (im Gegensatze der aus den mittleren Gesellschaftsschichten:

freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbtreibenden sich bildenden späteren bloßen „Bürgergemeinde") zusammengezogen; sie führen das Stadtregiment für sich allein, bilden eine Aristokratie des Adels, Geburtsrechts, Grundeigenthums, Besitzes, Reichthums, und ergänzen sich selbst aus ihrer alleinigen Mitte (bei jährlich halbem oder sonst quotenmäßigem Ausscheiden) mit sehr mannigfacher Art von Rathskiiren, die aber immer sorgsam und oft künstlich jedem Einflusse der größeren Bürgergemeinde begegnen. Von Theilnahme der Handwerkszünfte am Rathe ist noch keine Rede; bei steigendem Kunstfleiße und Verkehr schon vervielfacht und längst waffengeübt standen diese (während sie in Italien schon, zunächst ihre eigenen Interessen durch Vertretung im Stadtrathe zu schirmen, allmählich vollberechtigte Theilnehmer zu werden strebten) in Deutschland trotz engen Verkehrs mit Italien doch noch unter strenger Aufsicht des Raths und empfingen von diesem das Gesetz ihrer inneren Gliederung. (So wird in Zürich 1271 den Zünften vom Rathe ein Oberzunftmeister aus dem Ritterstande gesetzt; ebenso 1292 in Ulm, wo 1306 eine Zunftbank erscheint, die vom Rath aus 6 Geschlechtern und 6 Zunftmeistern ernennt wird; in Braunschweig 1294, Augsburg 1303, Magdeburg 1301 Zunfthändel unterdrückt). — Meist waren die Verfassungen nördlicher niederdeutscher Städte vermöge ihrer historischen Bildung und Abgelegenheit allgemein freier; in Süddeutschland, Elsaß, Schwaben, Franken, — wohin auch Eger gehört — bildete sich bei unmittelbarer Kaiseraufsicht das edele Geschlechterthum entschiedener aus. Die Zahl der Rathmannen steht zwischen 10 bis 36; je größer sie bei verhältnißmäßig kleinen Städten ist, desto erkennbarer wird später ein „äußerer, großer, weiter Rath," den „innern engern Rath" controllirend. In reicheren größeren Städten erscheint schon eine geordnete Vertheilung der Rathsgeschäfte und Bestellung besonderer Stadtämter (zu denen auch ein des Lateins und des neuen Kaiserrechts kundiger Rathsschreiber, notarius, tritt), und reichen die Raths- und Bürgermeister-Verzeichnisse sogar bis etwa 1225 hinauf. Das Amt des vorsitzenden Richters wurde in den freiesten Reichstädten vom Kaiser aus der regierungsberechtigten Bürgerschaft oder mit ihrer Beistimmung periodisch ernannt (Reichsschultheiß, Reichspfleger), meist namhafte Ritter, die sich durch ihre Richter vertreten ließen und die Reste des Reichsguts verwalteten, ohne hemmenden Einfluß auf die Stadt zu üben. Das unbequeme Amt des Voigts, Burggrafen, wird, wo es nicht von den Städten selbst erworben ist, noch vom Kaiser oder Landsherrn bestellt, ist oft im Erbbesitz einzelner Adelsgeschlechter, wird aber allmälig nur nominell und bleibt nur wegen der Gefälle wichtig. Die Städte übten das Selbstvertheidigungsrecht, und allmälig das Selbstbesteuerungsrecht (Ziese, Ungeld) zu ihren öffentlichen Bedürfnissen (Befestigungen 2c.). Landesherrliche Städte zahlten an den Grundherrn ein jährliches Urbar als Ersatz des Ertrags den ihm früher der städtische Boden eingebracht, und halfen ihm auch in nachbarlichen Fehden. Reichsstädte unterlagen dem Reichsherrdienste auch nur auf eine Tagesreise, betheiligten sich aber freiwillig oft an großen weiten Kriegszügen (unter den Stauffen, Rudolph, Ludwig d. Baier) bis nach Rom (so Eger unter Siegmund und Carl IV.) und zahlten Reichssteuer, deren stets wachsenden Betrag dürftige Kaiser oft ihren fürst-

lichen Anhängern verpfändeten, und durch Fortdauer und Vererbung solcher Pfandschaft oft die Unmittelbarkeit und volle Freiheit solcher Reichsgemeinden verkümmerten und endlich ganz vernichteten (Berthold III. 1—10).

Straßburg, Magdeburg und Halle hatten schon 1213 ein Consilium von Consules neben dem Schöffencolleg. Mainz erhielt 1244 vom Erzbischof die Wahl eines Consilium aus 24 cives mit Cooptation, die bald jährlich 2 magistri wählen. Rotenburg hatte 1230 schon 16 Rathsherrn, Frankfurt 1266 auch consules und 1310 Bürgermeister, Brandenburg 1267: 12 Rh. und Schöffen, Salzwedel 1273 unter dem landesherrlichen Voigte 2 Bürgermeister und 10 Rh. Aachen 1275: „Schultheiß, Schöffen, Rathleute, Bürgermeister und Beigeordnete". Coblenz 1281: „Ritter, Schöffen und Bürger, die städtischen Ritter wurden wegen Aufstrebens gegen den Bischof 1283 geächtet; Cöln wo 1074 Primores civitatis und Schöffen, 1149 Senatores und ein domus civium wie ein sigillum 1169 magistri civium, 1180 eine universitas civium, (1206, 25 ein consilium erscheint) 1287 „Richter, Schöffen, Rath und Gemeinde;" Soest 1283 „Bürgermeister, Rath (von 36 auf 24 beschränkt) und Gemeinde; Freiberg und Leipzig haben noch 1288 Voigte. Erfurt hat 1219 consules, sein consilium 1244 vom Mainzer Erzbischof anerkannt, 1279 zeigt es 2 Bürger-(Städte-)meister und 12 (1289 schon 20) edele Rh., die selbständig beschlossen, daß kein Grundbesitz an Geistliche kommen dürfe und deshalb 3 Jahre lang Kirchenstrafen duldeten; eine übermüthige Geschlechterherrschaft (aus adligen Burgmannen seit Otto I. stammend) im Besitz der jährlich wechselnden Bürgermeister- und Rathsstellen, durch Güterbesitz und Verwandtschaft mit dem Nachbaradel innig verbunden, reizten das niedere Volk zu Aufständen 1283 und 89, wonächst Kf. Rudolf persönlich 1290 dort 8 Aufrührer köpfen ließ. Heilbronn voll namhafter Rittergeschlechter, früher Ministerialen der alten Kaiserpfalz, die mit den Altfreien als „ehrbare Geschlechter" verschmolzen, erhielt 1282 eigenes Stadtrecht, die Wahl 12 ehrbarer Rh. unter dem Schultheiß, und besetzte auch dessen Amt wie die Schöffen- und Rathsbank, an deren Spitze ein Bürgermeister 1314 erscheint. Bonn zeigt 1285 die Wahl von 12 Rh.; Stralsund 1287 einen jährlich wechselnden Rath 35; Colmar 1293 „edle Leute" als Bürger im Stadtprivileg; Wien 1288 „Richter, Meister, Rathleute und Geschworne"; München erhielt 1289 einen Rath, und 1294 vom Herzog Selbstbestellung des Richters; Mainz 1294 Schultheiß, Kämmerer, 2 Richter und 2 Rh.; Görlitz, worin mehrere Adelsgeschlechter, stand noch unter der Burg, hat 1296 schon 1 Bürgermeister, 1303 Magdeburger Recht mit Beseitigung des königl. Voigts, und 1305 einen Rath von 22; Zittau nach Erlöschen des böhm. Burggrafthums (1255) einen königl. Erbrichter an der Spitze der Schöffenbank und 1303 einen Rath von 12; Dresden 1307 „Bürgermeister, geschworne Bürger und Stadtgemeinde"; Berlin (mit Cöln) 1307: 2 Bürgermeister, Rathsbank von 12, Schöffenbank von 7; Zürich 36 Rh. aus altbürgerlicher (12 edlen wehrständischen und 24 mittelständischen) Geschlechtern jährlich gewählt und je 12 nur 4 Monate amtirend; Frankfurt 1304 schließt Bündnisse ohne den Schultheiß, der als königl. Beamter im Dienst der Stadt allmälig aus dem Rath verdrängt wird und dem

Bürgermeister weicht; die Schöffen bilden auch in allen außergerichtlichen Dingen und im Gesammtrath die erste Bank, ergänzen sich selbst und stellen den „älteren" die Rh. als 2. Bank schon 1284 den „jüngeren Bürgermeister"; Landshut, Straubing 1313 zeigen „Richter, Rath und Gemeinde"; Prag hat 1310 bei Johanns Königswahl einen königl. Richter mit Schöffen an der Spitze der Bürgerschaft; das deutsche Leitmeritz einen Erbrichter an der Spitze der ganzen Gemeinde (der erst 1381 auf das Schöffengericht beschränkt und 1391 durch einen pro-consul oder magister civium ersetzt ist); Cöln erhält die Aristokratie der Schöffengeschlechter, die mit den Rh. den Rath bilden, 1314 von Kf. Ludwig bestätigt; auch Dortmund wird 1326 von Schöffengeschlechtern gerichtet wie verwaltet; Nürnberg zeigt 1256 beim Städtebund „Schultheiß, Rathsherrn (consules) und Gesammtheit der Bürger"; 1286 geben der königl. Schultheiß und die „Herren" oder „Bürger am Rathe" die Polizeigesetze, dagegen Schultheiß und Schöffen (scabini) die gerichtlichen Urkunden; das alte Schöffencolleg erweitert sich dort wie in andern königl. Städten durch Zuziehung der consules zum Stadtrath und bildet nur eine Abtheilung dessen; 1313 ist der Schultheiß noch Stadtrichter, aber dem Rath durch jährliches Gelöbniß verpflichtet, Standesgleichheit der Vollbürger mit den Ritterbürgen ist anerkannt durch ihr Recht zum Beisitz in dem vom Burggraf gehegten kaiserl. Landgericht, der Rath bestand 1332 aus 13 scabini und 13 consules, je 2 zu einmonatlicher Amtirung. — (Barthold III. 1—10, 68—171, Hüllmann II. 482, Lochner 61 zc., Hegel 20 zc., Mitth. d. deutsch. G.-V. Prag VI. 105 zc.). — Dies ist die für die Auffassung Egerscher Verhältnisse sehr beziehungsreiche Vergleichung gleichzeitiger Stadtverfassungen. —

74. Unter den Städten Bayerns und der östlicheren Donaulande haben sich zwar so hervorragende Mutter-Stadtrechte, (die nach anderwärts verpflanzt, einen Rechtszug aus der Tochterstadt an das Gericht der Mutterstadt als Oberhof zur Folge hatten) nicht wie in so vielen anderen Gegenden bis jetzt ausgewiesen. Doch wäre aus allgemeinen Gründen dem wichtigen alten Regensburg ein vorzüglicher Einfluß namentlich auf die ehemalige bayrische Mark Oesterreich und vielleicht auch nach Nürnberg und in den Westen und Süden Böhmens hinein (in dessen Norden und Nordosten sich Magdeburger Stadtrecht verbreitete) wohl zuzuschreiben. Für Nürnberg und Eger fehlt es nicht an innern Gründen solches Zusammenhangs mit Regensburg, wohin hauptsächlich außer den sogen. „Mundmannen" die in allen 3 Städten (ebenso wie in Linz, Ems, Welz zc. in Oesterreich) vorkommenden „Genannten" zu zählen. Gaupp I. p. XXIII, XXX, 160, 162, 164, 186. II. 256 zc. Buchholz G. Ferdinands. VIII. p. 76. Mittheil. d. deutsch. Gesch.-V. Prag V. 26 zc. VI. 198 zc.

75. Nürnberg erhielt durch Kf. Friedrich II. ein Zollprivileg. Es erhellt dadurch der Mangel an mercatores urbis regalés, zu deren Privileg eben allgemeine Zollfreiheit im Reiche gehörte, die den Nürnberger Kaufleuten auch auf den nächsten Märkten fehlte. Nitzsch 372. —

76. Grüner 41—47. Noch viel später lag der weitwirkende, nicht ohne politische Combinationen und Einwirkungen auf die Politik der deutschen Städte

sogar über Deutschland hinaus realisirbare Großhandel in Händen der meisten „Geschlechter". Dies zeigt sich in Ulm bei den Besserer (1357, 1426, 62, 92, 1507), Roth (1390), Kraft (1390, 1404), Strölin (1348), Ehinger (1348, 1459), Neithard (1507), Ungelt (1426); in Augsburg bei den edelen Welser (1492) und den aus dem Handwerkerstande aufsteigenden Fugger. In Nürnberg trieben auch die regierenden Rathsgeschlechter Großhandel und Fabrikation noch im 16. Jahrh., die Tucher nach Frankreich (Lyon) Haller, nach Ungarn (Ofen), Imhof Holland und Italien (Venedig), Futterer Italien (Genua Mailand), die Ebner, Behaim, Pfinzing, Holzschuher, Baumgärtner; die Fürer hatten Schmelzhüttenhandel; erst Ende deß 17. Jahrh. war dies aufgegeben laut Bekundung durchs Privileg Ks. Leopolds I. 1697. In Augsburg wurde noch 1538 bei Aufnahme der neuen Geschlechter grundsätzlich „hohe Kaufmannschaft" gestattet, aber „geringe Handelschaft" verboten; 1551 im Vergleiche zwischen den Geschlechtern und gewöhnlichen Kaufleuten den ersteren ihre alten Vorzüge in Kleidern und Schmuck (goldene Ketten zu tragen) reservirt; die Fugger führten noch als Grafen mit Sitz und Stimme im Reichstage im 17. Jahrh. ihre hohe Kaufmannsschaft fort. — Ritterliche Wehrhaftigkeit, adliger Landbesitz und großkaufmännischer Erwerb wurden so vereinigt.

77. Es bestanden 50 „Mulzer", die den Bedarf nicht decken konnten, unter Ks. Rudolph II. wurde eine neue Malzordnung sanctionirt.

78. Die Nürnberger Rothschmiede wanderten nach Eger, um dortigen Meth zu trinken, und stifteten 1404 zum Andenken in dem Nicolasdom den großen Messing-Kronleuchter (jetzt in Schloß Laxenburg bei Wien als Alterthum bewahrt). Durch Productionssteuern kam die Methbrauerei seit 1501 in Rückgang.

79. Dieselben vollführten wesentlich 1412 die Zerstörung der Raubschlösser Graßlitz und Neuhaus, und erhielten daher vom Senat die Erlaubniß, bei Aufzügen Trompeten zu brauchen, und so als selbständiges Corps aufzuziehen. (Vgl. unter Anm. 473.)

80. Dies Privileg war unschätzbar zu einer Zeit, wo sich ein großer Theil des Bauernstandes in persönlicher Unfreiheit befand, und selbst der persönlich freie Bauerstand theils in dinglicher Beziehung abhängig war, theils durch Einschiebung neuer Privatgerichtsherrn zwischen ihn und den Landesherrn in immer größere Abhängigkeit gerieth. Dieser Grundsatz ist auch offenbar der tiefere Grund und Anlaß, auf den die Entstehung des späteren Geburtsstands der sogenannten „„Bürgerlichen"" im modernen Sinne zurückgeführt werden muß. Schon früher hatten gesetzliche Vorschriften die den Herrn der Eigenleute durch ihr derartiges Entweichen entstehenden Nachtheile dieses Grundsatzes (der in manchen Städten verschieden modificirt war, vgl. Abth. I.), abzuwenden gesucht; so hatte Ks. Friedrich II. 1232 allen königl. Städten die Aufnahme solcher Unfreien verboten, und Ks. Rudolph 1277 allen Städten in Steiermark, — während er es 1278 in Augsburg und jetzt 1279 hier sanctionirte. Ebenso gestatteten es die Landgrafen von Thüringen in Eisenach 1283 und vorher in Altenburg 1256. — Ein weiterer Schritt war später das Pfahlbürgerthum, die Zugehörigkeit außen-

bleibender Außenbürger zur Stadt; rechtlich ein Mißbrauch, wenn Unterthanen das landesherrliche Band lösten durch Gewinnen städtischen Bürgerrechts bei dennoch beibehaltenem Wohnsitze im Bezirke ihrer alten Obigkeit; aber eine Wohlthat für sie selbst durch Entkommen aus Leibeigenschaft und Schutz an Person und Gut gegen Willkür der Landherrn; und eine Quelle politischer Macht für die Städte. — Ungeachtet manchen Städten das Pfahlbürgerthum kaiserlich priviligirt war, wurde es durch Carls IV. goldene Bulle verboten. Gaupp I. p. XXXIX, 196, 209. Löher 85. Barthold IV. 59.

81. Gaupp I. 188. —

82. Noch im 14. Jahrh. bildete der Begriff „Bürger, civis", da die ältesten deutschen Bürger der Burgstädte wirkliche ritterliche Burgmannen waren, einen strikten Gegensatz zur „Gemeinde, Commune" und bezeichnete neben dem „Rathe" eine größere Gesammtheit ausgezeichneten Rechts als eigenthümliche städtische Corporation, Vollbürger, Alt- oder Edelbürger aus edeln Dienstmannen und freien Edeln, die sich schon im Interregnum, — (wie ursprünglich die Dynasten, dann auch bloße milites, dann die Rathsglieder) — wegen der ihnen zuständigen Herrschaft über die Städte „Herren" nannten; die rathsfähige Geschlechter, als deren Ausdruck nun vorzugsweise der Stadtrath consilium oder collegium consulum auftritt, der das Stadtregiment ganz in seine Hand zu bringen sucht, indem er dem Territorialherrn der Stadt ein Recht nach dem andern abgewinnt, und die Thätigkeit des landesherrlichen Beamten stets mehr beseitigt. Im Einzelnen hatten die eigentlichen „Ritter" im Range zwar den Vortritt vor den „Bürgern" (z. B. in Rathsverzeichnissen) gehörten aber zu demselben Stande, beide hatten gleiche Rathsfähigkeit, und die Bürger standen rücksichtlich des Herkommen oft über jenen (weil altfreien Herkommens mit Behauptung oder Wiedererringung ihrer Freiheit) und hatten oft sogar mehr Macht und Einfluß. „Bürger" bezeichnete schon seit dem 11. Jahrh. eine angesehene ritterlich-berechtigte städtische Corporation; „Bürgerschaft", universitas civium, waren nicht die Regirten, sondern die Regierer, eine obrigkeitliche Gemeinde; und noch 1478 beantragte der Bischof von Basel: quod nobiles reciperentur ad Consulatum ex quo Cives deficiunt. Die Cölner cives nannten sich 1149: illustres, wurden von Kſ. Otto IV. und Friedrich II.: fideles Imperii, von Friedr. II., Richard und Rudolph 1275 „nobiles" burgenses genannt, wie damals urkundlich nur Grafen und Herren hießen; die Ulmer ebenso 1272. Die sociale Selbständigkeit und Macht dieser Edelbürger beruhte auf freiem Grundeigenthum, Besitz von Landgütern, Hofraithen, Stadthäusern, auch Großhandel, der lange Zeit ausschließlich in Händen der „Geschlechter" blieb, und baar Geld, was schon damals (bei geringer Menge in um so höherem Werthe) zu politischer Macht anwuchs. Ministerialen und Altbürger theilten sich in die Stadtämter, besetzten den Senat; vielfache Versippung unter einander führte die Fusion beider Elemente gewöhnlich herbei. Die „Geschlechter" übten sich vielfach in ritterlichen Dingen, machten Kreuzzüge und Römerfahrten mit, und erwarben häufig die Ritterwürde. Diese Edelbürger standen obrigkeitlich und genossenschaftlich über allen städtischen Hintersassen allein regierungsberechtigt. Roth v. S. Ritterschaft 261 ꝛc.

Arnold II. igo. Gaupp I. p. XXXIII. Roth v. S. 173. Nitzsch 160—162, 257, 283. —

83. So belehnte Kf. Rudolph 27. Juni 1290 zu Erfurt die Bürger Conrad und Franz von Hof zu Eger mit den Dörfern Hart und Kötzchwitz und der Mühle zu Heinrichsdorf. (v. Stillf. u. M. mon. Zoll II.) — Die Bürger von Nürnberg waren anerkannt lehnsfähig laut Privileg v. 1219. — Die Bürger von Winterthur waren nach Rudolphs Privileg von 1275 ebenso lehnsfähig nach edler Leute Sitte und Recht. — Die ritterbürtigen Bürger Gebrüder Theler zu Freiberg kauften 1274 von dem v. Scharfenberg das Dorf Oera, erhielten dazu vom Burggrafen von Meißen den Lehnsconsens, von Markgraf Heinrich d. Erl. den oberlehnsherrl. Consens und die Belehnung mit dem dasigen Obergerichte; auch andere städtische Geschlechter Freibergs, die Frauenstein (1294), Weikart, Hartitzsch (1407) wurden unbedenklich als jeher ritterbürtig anerkannt und erwarben bedeutende adlige Lehnsgüter. — Schon 1309 suchte zwar Thüringens Landadel dem Stadtadel Lehnsfähigkeit zu bestreiten, aber Kf. Ludwig und Carl IV. erklärten alle cives der markgräflichen Lande für befugt zum Erwerbe adliger Lehnsgüter. — Friedrich von Oesterreich 1306, 18 und Kf. Ludwig 1324 gaben Lehngüter an die Geschlechter Ulms, ebenso Carl IV. 1360. Kf. Ludwig stellte die cives zu Augsburg als schöppenbar-freie den andern fideles et ministeriales nobiles et vosalli 1316 ganz gleich, und sprach ebenso den Bürgern von Goslar Heerschild und Lehnsfähigkeit als unbezweifelbar zu. Die Augsburger Onsorg, Sülmann, Portner, Langmantel, Ilsung, Hervart besaßen 1329, 48, 60 und später bischöfliche und Reichslehne, sowie bischöfliche Amtslehne; die Bürger Welser und Portner waren 1263, 1393 sogar mit der Landvogtei zu Augsburg, die Stolzhirsch, Hervart rc. 1260, 1359 mit der Stadtvogtei belehnt. Bürger Klettenberg zu Hayn wird 1406 vom Burggraf von Meißen mit dem Lehngut Hermsdorf (das vorher der Bürger Gorlitz von dem v. Skassa erworben) als „erbarer“ Mann beliehen. Carl IV. anerkannte 1350 allen Bürgern der Meißner und Thüringer Städte das Recht adlige Güter zu besitzen; Wenzel gab 1392 dem Bürger Geuder zu Nürnberg den Blutbann über mehrere Güter. — Ueberhaupt galten bis ins 14. Jahrh. alle cives für schöffenbar-frei (später ritterbürtig) und lehnsfähig. Erst seit das städtische Gemeinderecht durch Vordringen der Zünfte weitere Ausdehnung erhielt, begann man zwischen den Bürgern zu unterscheiden und besondern Beweis ihres adligen Herkommens zu verlangen. Kf. Richard bestätigte den Geschlechtern zu Hagenau Schöppenbarkeit und Lehnsfähigkeit; Rudolph 1275 im Stadtrechte zu Breisach der Bürger Lehnfähigkeit; in Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Rotweil, Hall, Heilbronn, Nürnberg, Schorndorf besaßen Bürger 1442, 49 Würtenberger, in Eßlingen 1437 Oesterreichische, in Straßburg, Haslach, Gengenbach, Geroldsecker, in Biberach Oesterreichische, in Nürnberg Würzburger, in Dortmund kaiserliche Lehen. Die Stadtgeschlechter besaßen vielfach adlige Landgüter, Burgen, und sogar kleine Städte; in Ulm die Loew, Spaet, Besserer, Roth, Völin 1461, 89 rc.; in Reutlingen verkauft 1452 der Bürger Becht die Burg Jettenburg und 1368 Sperber Burg Eck an die Grafen von Würtenberg, in Heilbronn Bürger Bruzzer

1332 sein Städtchen Gartach an den Markgraf von Baden. — In Eger halten sich die edelen Bürger-Geschlechter bis in die neue Zeit vielfältig im Besitze von Kronlehngütern. — Nitzsch 376. Märker 163, 266. Eichhorn. — Gaupp I. 132. Jaeger 218 xc. v. Stetten Geschlechter p. 8, 17. Pröckl. Roth v. S. 545, 46.

84. Die Consules hatten nicht überall gleiche Amtswirksamkeit; oft vereinten sie sowohl die der Urtheil-findenden Gerichtsschöffen wie die der Polizei- und Verwaltung-führenden Rathmannen; so besonders in Süddeutschland (Freiburg, Colmar, Landshut, Altenburg); die später ausgeprägtere Form zeigt 2 Collegien, das der Schöffen und das der Rathmannen oder eigentlichen Consules (Magdeburg xc.); später erhielt consul den engeren Begriff der Bürgermeister (Freiburg hatte 1236 noch 24 consules als Rathmannen, 1248 schon 48 conjurati als solche und 4 consules als Bürgermeister), die auch rectores oder magistri civium hießen (1245 in Regensburg). Das 2. Collegium des Raths ging oft aus dem der Schöffen hervor und trat als accidens neben ersteres; so in Ulm und auch wohl in Eger. — Hüllmann II. 448. Jaeger 73. Gaupp I. p. XXXVII, 113, 148, 208. —

85. Gaupp I. 188. XXXIII, 163. Eichhorn §. 311. g. Gemeiner Chronik 324.

86. Das Kampfrecht als gerichtliches Ueberführungsmittel und Gottesurtheil kam schon bald nach 1200 in allen Handelsstädten bei blos bürgerlichen Anklagen außer Brauch, und beschränkte sich wohl nur noch auf Anklagen des Mords. Da schon um 1100 man für sich bezahlte Kämpfer stellen konnte, verlor der altgermanische Brauch allmälig seine Bedeutung, wurde auch zum Theil mit besonderer Genehmigung der Kaiser abgeschafft, und es trat das Verfahren der 7 Eideshelfer an seine Stelle (im 14. und 15. Jahrh. dann die Folter) — Ks. Friedrich II. bestimmte 1219 für Nürnberg, daß kein Bürger ans Lehnrecht gezogen oder im ganzen Reiche zum Zweikampfe gezwungen werden solle. Nach Nürnberg ließen sich auch andere Bürgerschaften seit dem 13. Jahrh. durch Kaiser-Privilegien von der Pflicht, vor Kampfgerichten zu erscheinen, befreien; und es wurde allmälig allgemeiner Rechtssatz, daß die „Bürger“ von kämpflicher Ansprache frei seien, wie diese Freiheit auch im „Kaiserrecht“ IV. I. zu den allgemeinen Gerechtsamen der Bürgerschaften gezählt wird, (woraus aber natürlich nicht etwa ein Verlust des Waffenrechts folgt). Der „Sachsenspiegel“ giebt umständliche Vorschriften, wie die Ritterbürtigen in Rüstung mit Schwertern und Messern, die Anderen in rothen Kleidern, Leder und Linnen fechten mußten. — (Vergl. Abth. I. Anm. 286, 289, 395, 403). Noch 1413 wurden 4 edle Senatoren Egers vor's Kampfgericht zu Nürnberg beschieden und als sie nicht erschienen geächtet: (ein Juncker, ein Frankengrüner und 2 Rubische). — Nitzsch 374. Gaupp I. 177. Eichhorn §. 347, 384. Majer, Gesch. d. Ordalien (Jena 1795).

87. Das Weichbilds- oder Stadtrecht, führte zu Obrigkeits-Selbstwahl, dann zur Selbstgesetzgebung. Die Räthe in den Städten außer den gesetzten Beamten und Bürgermeistern entwickelten sich großentheils erst nach dem Falle der Stauffen und dem Interregnum. Das Stadtrecht begriff wesentlich: a) die

Exemtion der Stadtgemeinde und ihrer Güter vom Landgerichte, und b) die Befugniß zu selbstgewählter genossenschaftlicher Obrigkeit für Verwaltung des Gemeindeguts, Uebung der zustehenden Gemeinheitsrechte, Polizei-Aufsicht über den städtischen Gewerbebetrieb und Handhabung der öffentlichen Ordnung überhaupt. Auch bei Ausübung der vogteilichen Gerichtsbarkeit machte sich eine Theilnahme geltend, indem die Schöffen zu den Gerichten des Voigts ganz oder theilweise aus der eigentlichen Stadtgemeinde genommen werden mußten. Der Voigt hielt nur zeitweise Gericht und war oft entfernt; deshalb erlangten die Städte oft, daß ihnen meist ein eigener Ortsrichter gesetzt wurde, um in den nicht zum Gaugerichte gehörigen Sachen zu richten. — Auch das Besatzungsrecht der Stadt durch Ministerialen wurde allmälig meist auf die Burg selbst beschränkt, und dem Landesherrn blieb oft in der Stadt kaum ein weiteres Recht als das Eigenthum der Burg, die Heerfolge und Bede (die beide oft nur schwer geltend zu machen waren), und die auf städtischem Boden zu übenden Regalien (Zoll, Münze ꝛc.) die aber oft auch an die Stadt selbst ganz oder zum Theil gelangten. — Der Rath, gewählt aus den ritterlichen oder andern freien edlen Geschlechtern war mitunter ohne stehendes Oberhaupt (wie z. B. Zürich), gewöhnlich mit 1—2 Bürgermeistern an der Spitze. Eine regelmäßige Controlle des Raths durch die Bürgerschaft bestand noch nicht; doch konnte der Rath nicht ohne diese in gewissen wichtigen Fällen (Fehden, neue Auflagen, neue Willkühren) handeln. — Die Städte verschmähten bei steigender Gewerbthätigkeit auch nicht eine Einwohnerverstärkung durch den Zufluß vieler Menschen deren Freigeborenheit nicht immer klar war in die Zünfte, und durch allmäliges Freiwerden höriger Leute in der Stadt bei vermehrter Erwerbsleichtigkeit. Sie erwarben sich dazu das Privilegs, daß alle Gemeinde-einsassen von allen Hörigkeitslasten frei sein und nach gewisser Zeit wegen ihrer Freiheit nicht mehr anfechtbar seien. — Während die alte persönliche Freiheit auf der einen Seite unterging, indem sie bei den landesgesessenen Freien durch Ministerialität und Lehnsnexus verfiel, wurde sie in den Städten erhalten und ging auch bei den in diesen wohnenden Ministerialen oder neu eintretenden Hörigen und Leibeignen neu auf; sie concentrirte sich in den Städten sicher für alle, altfreie sowohl wie freiwerdende Bewohner derselben. (Eichhorn 5. 310—13. Raumer V. 276 ꝛc.) — Wann die der Stadt Eger so analoge Burgstadt Meißen Weichbildrecht erhielt, d. h. die städtische Gerichtsbarkeit vom Landgericht eximirt wurde, ist unklar; wenn gleich sie schon bei Dittmar mers. 1018 civitas heißt, worin der Begriff solcher Exemtion an sich liegt, so war doch Stadt und Land weit inniger als anderswo vereint durch gemeinsamen Ursprung und gleiche Feindesgefahr, (wie auch in Eger), sowie durch gemeinsames Schicksal der Hofpflicht, welcher der größte Theil beider dort unterlag. Die Burgsassen bildeten $^1/_3$ der Stadtbevölkerung; daneben markgräfliche und bischöfliche Unterthanen; sicher dabei auch Freisassen als Kern späteren städtischen Lebens, unter dem Burggraf als comes urbis, also Schöffenbar-freie (die sich hier wie anderwärts im eigenen Bur-ding wie im Gau-ding sich zum Gericht und auch zu Berathung und Entscheidung aller Gemeindesachen unter Vorsitz des Burggraf versammelten). Ueber das allmälige

Emporblühen dieser universitas civium Meißen mit dem Burggraf an ihrer Spitze fehlen alle Nachrichten; doch stehen 1284 praefectus und universitas burgensium urkundlich zusammen (unter letzterer vielleicht schon damals magister und consules mit begriffen); urkundlich erscheint die förmliche Organisation der Stadtgemeinde abgeschlossen 1329 (Thyme v. Dobirwitz Bürgermeister, und 11 „Geschworene zu Misne" mit „guten Willen und Rath der Gemeinde"; Stadtsiegel: sig. civium de misna; 1332 Theodericus magister civium, consules, et universitas civitatis). — Die Burggrafschaft zerfiel in zwei „Pflegen" Meißen und Hayn, jede mit einem (vom „allgemeinen Landgerichte" judicium provinciale terrae Missnensis verschiedenen) besondern Landgerichte judicium provinciale unter Vorsitz des Burggrafen, der dafür $^1/_3$ (der Markgraf als Gerichtsherr $^2/_3$) erhielt. — Die Organisation des Stadtgerichts, der Antheil des Burggraf oder seines Voigts an Ober- oder Niedergerichten, die Mitwirkung des markgräflichen Voigts und Schultheiß, das Nähere über die schon bald nach 1300 genannten Schöffen erhellt nicht; doch erhielt der Burggraf als Gerichtshalter die dem Richter gebührenden übligen Nutzungen d. h. den 3. Pfennig vom ganzen Gericht (ungerechnet seiner Gerichtsnutzungen als Grundherr eines großen Stadttheils). Als Gerichtsherr hatte er gleich andere Grundherrn die Mundschaft über seine Dienstmannen und unfreien Unterthanen, sowie über die Burgsassen auf $^1/_3$ des Stadtareals und zerstreuten Stücken im Burgbezirke, die sich allmälig mittelst Ritterthums und Bürgerthums in besondere Gerichtsstände: Mannengericht und Weichbildrecht schieden; unter Vorsitz des Dienst- und Lehnsherrn entschieden die pares castelli, curiae; schon 1329 bestand ein burggräfl. Mannen- und Lehngericht. — Von Blut- oder Obergericht (Todtschlag, Blutvergießen, Entführung, Raub, Diebstahl) kamen $^2/_3$ der Strafgelder dem Gerichtsherrn zu. — Der Burggraf hatte wie überall die Polizei über Sicherheit, Geleitsrecht, Handel, Markt, Maaß und Gewicht, Münze, Zoll (1307 schon markgräflich), Aufsicht über Handwerke und gewerbliche Nahrungen: Kaufläden, Badstuben (1312 verkauft), Fleisch-Bier-Schuhbänke, Brodbänke (deren Zins 1352 bischöflich), Bauwesen; viele Rathsurkunden seit 1350 erwähnen des Burggrafen gar nicht mehr. (Märker 118—141).

In Nürnberg ist das Obergericht der Stadt schon im 13. Jahrh. alterirt, so daß der Unterrichter (Schultheiß), der neben dem burggräflichen Voigt dem Stadtgerichte vorsaß, 1273 nicht mehr vom Oberrichter sondern vom Reich unmittelbar zu Lehn ging, obgleich es die Burggrafen im 14. Jahrh. mehrfach pfandweise wieder besaßen; die reichsfreie Stadt erreichte allmälig ihre volle Selbstherrlichkeit dadurch, daß sie alle an Dritte verliehene Reichsrechte in Stadt und Umgebung durch Kauf und kaiserliche Verleihung an sich brachte, Schultheißamt und ganze Gerichtsbarkeit (die Burggrafen begnügten sich mit ihren $^2/_3$ Gerichtseinkünften und einer Rente aus dem Schultheißamte), ferner das Forstamt 1396, die kaiserliche Reichsburg 1422, das Münzamt 1424, endlich auch die burggräfliche Burg nebst den übrigen burggräflichen und gerichtsherrlichen Rechten und Besitzungen, welche 1427 die Burggrafen unter Vorbehalt aller burggräflichen Landeshoheitsrechte und ihrer dynastischen Eigenthumsbesitzungen an

die Stadt verkauften. Riedel I. 460. Lancizolle 86. Lochner 42, 44. Hegel 20 2c.

Ueber die gleichfalls Eger analoge Pfalzstadt Ulm s. Abth. I. Anm. 174, 209. — Um 1260 erscheint dort der Reichsvoigt zugleich als Landrichter, hat das Landgericht (von dessen Strafgeldern ihm 2/3 zukommen) jährlich 3 mal in der Stadt selbst, sonst noch außer derselben an 4 Stellen zu halten, und ist auch zum Vorsitz im Stadtgericht berechtigt (von dessen Strafgeldern ihm 1/3 zukommt), hat Namens des Königs und Herzogs die Gerichtsbarkeit über den Schultheiß, Mitwirkung bei den Friede, Gut und Ehre der Stadt betreffenden Statuten, bezieht 1/3 der städtischen Getränkesteuer. Das Landgericht war höchste Gerichtsinstanz der Stadt in allen Fällen, wo es dem Stadtgerichte an Einsicht oder Competenz fehlte, competent für schwere Crimminalfälle und Bannstrafen über 6 Wochen. — Der Schultheiß hatte den Beisitz und stellvertretenden Vorsitz im Landgericht (wovon ihm 1/3 zukam), ordnungsmäßigen Vorsitz im Stadtgerichte (wovon ihm 2/3 zukamen), und wurde vom König jährlich aber fast immer aus Ulmern selbst ernannt. — Unter dem Stadtgerichte (dessen Sprengel hier mit dem des Landgerichts übereinstimmte) standen die Ministerialen mit ihren Hintersassen, wie auch die Königsleute; Beisitzer waren die gerade anwesenden Ministerialen von Amtswegen, aber auch (anscheinend 12) Schöffen aus den im städtischen Verbande befindlichen Grundeigenthümern, Königsleuten, da nach altem Rechtsgebrauche Gleiche von Gleichen zu richten waren. Die Erblichkeit der Schöffenwürde in diesen Familien erhellt aus dem Dasein mehrer Glieder derselben Familie im Stadtgerichte, und ist schon im Schwabenspiegel deutlich (Art. 81) ausgesprochen. Zur Competenz des Stadtgerichts gehörte die Civilrechtspflege über Erb, Eigen, Schuldklagen, allerartige Verträge, alle mit Geld zu büßenden Vergehn (wie Diebstahl, Friedstörung und leichte Verwundung) und kleine Criminalstrafen bis zum 6wöchentlichen Banne. Es bestand damals schon eine schriftliche Verzeichnung des Herkommens. — Das aus den Ministerialen und erblichen Schöffen bestehende Stadtgericht hatte außer der Rechtpflege auch schon die Gemeindeverwaltung als oberste Stadtverwaltungsbehörde; die beigetretenen Rathmannen, anfänglich nur eine untere Polizei- und Verwaltungsbehörde, waren integrirender Theil des königl. Stadtgerichts. Der städtische Rath ging unmittelbar aus dem Schöffen-Colleg hervor, und in vielen Städten nehmen seit c. 1250 die seitherigen Schöffen den Namen Consule an (so Halle 1238 scabini, 1258 consules). In Ulm 1255: „minister (Schultheiß) consules et universitas civium", (was nicht die Gesammtheit der Bürger im späteren Sinne sondern die aus Dienstmannen und Altbürgern zusammengesetzte Stadtbehörde bezeichnet). Unter diesen consules sind Beisitzer des Stadtgerichts mit begriffen, da von diesem die Leitung oder Aufsicht der Gemeindesachen bei nicht völlig unabhängiger Communalverfassung ausging; auch die gleichzeitigen Ausdrücke universitas civium und cives bedeuten ganz synonim den Gesammtbegriff der aus Dienstleuten, Richtern und Rathmannen zusammengesetzten Stadtbehörde (königl. Stadtgericht und Stadtrath), indem auch cives nur die unisersitas, d. h. die die

Gesammtmasse der Bürger vertretende Stadtbehörde bedeutet. — Ob schon jetzt Einer aus den Rathmannen mit einiger Auszeichnung den Vortritt vor den andern gehabt (wie in Worms schon 122.), — ob einer oder 2 aus dem Schöffen- und Rathscollegio gewählte Bürgermeister (zunächst in strenger Unterordnung unter den königl. Schultheiß) eine sich allmälig vom Stadtgerichte absondernde, anfänglich von diesem beaufsichtigte, allmälig sich emancipirende und sogar über dasselbe erhebende Communalbehörde andeuten, ist noch nicht zu erkennen. — Ein Siegel der gesammten Stadtbehörde zeigt sich 1244 dreieckig, mit der Umschrift sig. civium de Ulma. Ein Siegel Nürnbergs 1243 rund, — sig. universitatis civium de Nuremberch; ein Stadtsiegel Regensburgs mit Umschrift sig. civium Ratisbonensium schon 1211 [Nürnberg. Anzeiger II. 127; Gemeiner Chronik 298. Vgl. Anm. 185 a]. — Im Interregnum ging Ulm aus dem Schirm des erloschenen Stauffen Herzogthums in den unmittelbaren des Reichs gleichwie Eger über und bildete nun seine Stadtverfassung aus; es erhielt 1274 von Kf. Rudolph Eßlinger Stadtrecht; die Ministerialen zogen sich allmälig aus der Stadt, da ihre Palatialverbindung ihnen wenige Vortheile mehr bot; das Landgericht war während der Unruhen in Abgang gekommen und wurde erst durch Carl IV. 1348 hergestellt aber modificirt; der Reichsvoigt sank neben und unter den Schultheiß; dieser, als Vorstand des königl. Stadtgerichts bisher vom König gesetzt, wird von 63 Geschlechtern aus eigener Mitte gewählt, da der König fehlte, und vom neuen Könige nur bestätigt; ein Bürgermeister als erster Schöffe erscheint 1271; 12 in den Geschlechterfamilien erbliche und lebenslängliche Schöffenstellen, daneben (anscheinend 12) geschworne Rathmannen auch erblich aus den Geschlechtern; Stadtgericht wie Stadtrath mitunter collegialisch zusammenwirkend; beide Bänke unter dem königl. Stadtschultheiß, der anfänglich über dem Bürgermeister bald zu einem bloßen städtischen Unterbeamten unter dem Bürgermeister herabsank. Dies war die Stadtverfassung bis zur Zeit des versuchten Stadtverraths durch die Geschlechter an Oesterreich 1306. — (Jaeger 99—127, 136—216, 256 ꝛc.). — Analogien für Eger sind erkennbar.

In Frankfurt hat der sich selbst ergänzende Rath 1387 schon alle Strafstrafsachen an sich gezogen und dem Schöffengericht waren nur Civilsachen geblieben. In Regensburg hatten die Bürger, als das Gericht, — (der vornehmste Theil der obrigkeitlichen Gewalt —) noch nicht beim Magistrate, sondern noch beim bischöflichen Domvoigt und kaiserl. Burggrafen war, doch schon das Recht, daß alle Beisitzer sowohl des bischöfl. Propstgerichts als des Stadtgerichts Bürger sein mußten, sie also nicht durch Allein-Spruch des Richters gerichtet werden konnten, sondern nur von ihres Gleichen; so war's in allen Reichsstädten. Daraus erhellt, daß die Gerichtsgewalt nicht etwa von der Bürgerschaft dem Magistrate übertragen war, sondern allmälig durch diesen von oben her erworben wurde. Früher wurde in R. auch der „äußere Rath" nicht von den Bürgern gewählt, sondern von oben ernannt. Die Richterstellen waren schon um 1150 meist erblich, an Familien verlehnt oder verkauft. Das Burggeding wurde nach alter Gewohnheit jährlich 3 mal gehalten; (schon Carl d. Gr. hatte bestimmt, daß jeder Volljährige 3 mal jährlich im Voigtgeding erscheinen mußte, die Leute

im Gau auf dem Lande im Landgeding, die Bürger der freien Städte und Burgfrieden im Burggeding). Gemeiner Chronik 229, 260, 323. —

88. Talent, Pfund, Mark waren meist gleichbedeutend; 1 Pfd. Silber = 20 solidi (Schilling) à 12 Pfg. = 240 Pfennige (Denari); 1 Pfd. ungefähr geltend 20 fl., 1 solidus etwa 1 fl., 1 den. etwa 5 Kr. — Außerdem gab es: Pfd. Heller = 30 Schilling à 6 Heller = 180 Heller; es galt um 1200 nach jetzigem Münzfuß etwa 3 fl., und um 1290, wo 75 Heller etwa 1 fl. galten, 2 Thlr. — Nach dem cursus sententiarum civilium Ottocari (im altstädter Archiv zu Prag) sind 50 tal. = 30 mark à 60 grossi bohem. oder prag. — Daß schon 1235 Egrisches Münzgewicht vorkommt, ist früher erwähnt: „1 Pfd. Denare Egrisch Gewicht“ und „300 Mark Silber Egrisch Gewicht“, 1294; „200 libr. Hallensis secundum jura terrae Egrensis.“ Pröckl I. 261 ꝛc. Grüner 26. —

89. Hegel p. 21.

90. In der Burgstadt Altenburg hatte der judex provincialis, der in dem ordentlichen außerhalb der Stadt gehaltenen Landgerichte vorsaß, laut Stadt-Privileg von 1256 keinerlei Rechtsprechung im städtischen Weichbildsbezirke. Gaupp I. 208. —

91. Pubitschka G. Böhmens 346. Pröckl I. 216. — Diese Nachfolgenden kaiserl. Provinzialrichter waren wohl zugleich Burggrafthums-Inhaber.

92. Grüner 28. Reg. IV. p. 83—164. Pröckl I. 216. Stillfried und Märcker mon. Zoller II. Brenner 47, 48. — Die Sparneck stellten 2 mal den kaiserl. Provinzialrichter und 2 mal den Burggrafen für Eger (1279, 87, 1336, 1458). Das angesehene einst mächtige Geschlecht hatte ein weitläufiges Gebiet und besaß ehedem sein eigenes Lehnsgericht in fast dynastischer Stellung. In der nordwestl. Gegend des Fichtelgebirgs, wo ihr Besitz von Ahornberg und Münchberg nach Hallerstein Zelle reichte, als geschlossenes Territorium mit 11 Besten, (Sparneck, Waldstein, Weißdorf, Hallenstein, Uprod, Stein ꝛc.) mit Münchberg und mehrern andern Flecken und Dörfern, erscheinen sie als Reichs-Ministerialien der Markgrafen von Schweinfurt, dann der Zeitfolge nach der Merane, Orlamunde, als Lehnsträger der Nürnberger Burggrafen in reichsunmittelbarer Stellung. Als eins der mächtigsten Geschlechter der oberen Saalegegend war seit der Staufenzeit die Bewachung der östlichen Reichsgrenze gegen Böhmen in diesem Striche und weitere Germanisirung seine Aufgabe, (wie sich solche an alle Saal-burgen damals knüpfte bis gegen Naumburg abwärts). Es half zum Umsturz mehrer Raubschlösser in der Gegend von Hof und gründete mit den 4 Geschlechtern Kotzau, Rabenstein, Feilitsch, Luchau diese Ortschaft 1080 (1180?), welche mit Unterthanen der 5 Grundherrn besetzt wurde. Wahrscheinlich ist das bei der Klosterstiftung Reichenbach 1118 erscheinenden Vohburgische Geschlecht der Ritter v. Heitstein (welches im 12. Jahrh. mit den Vornamen Rüdiger Babo Aribo in der Markgrafschaft Chebbe und an der böhm. Grenze mehrfach vorkommt) der Stamm, der sich dann seit 1202 nach den Saalschlössern Sparneck und Sparenberg nannte. (Wappen: 2 rothe geeckte Sporren in Roth). Heinrich von Sparneck, Ritter, 1206 Zeuge in Theilungsurkunde der 3 Voigte von

Weyda, Plauen und Gera. [Rüdiger v. Sparenberg 1212 Zeuge in Vohbergischer Schenkungsurkunde für Kſ. Waldſaſſen]. Arnold und Rüdiger Sparneck 1223 zu Eger Urkundszeugen Kſ. Heinrichs VII. beim Verbote in Waldſaſſens Nähe Schlöſſer zu bauen, verkaufen 73 Stabnitz bei Eger ans Kloſter. Rudolph 1280, Rüdiger und Bruder Babo 1285, 91 Urkundszeuge bei Burgraf Friedrich III. von Nürnberg, ebenſo Rüdiger und Burkhard 1280, 84. Unter Kſ. Rudolph Babo v. Sparneck judex provincialis in Egra 1279—81 und 1287—88. Die 4 Brüder Rüdiger, Heinrich, Babo und Arnold ſchenken einen Hof in Pograt bei Eger dem Kl. Waldſaſſen Babo (dominus de Sp., strenuus vis) verkauft wieder-käuflich 1298 Güter bei Münchberg, Sparneck und Waldſtein an die Voigte v. Plauen. Seine Gattin Gertrud 1301 eine geb. Nothaft-Wildſtein. Arnold 1316 ſchenkt das Lehnrecht über Loſan bei Eger ans Kl. Waldſ. 2 Brüder Johann 1318. Rüdiger 1336 böhm. Burggraf zu Eger 1 Jahr lang, 42 Miniſteriale der Nürnberger Burggrafen. Hans auf Weißelsdorf Marſchall des Burggraf Friedr. IV. v. N. Rüdiger „der edle Herr" kauft 1348 vom Kl. Waldſaſſen den Markt Schönbach mit 12 Dörfern und Villa Stein mit 11 Dörfern, erwirbt 56 Wildſtein bei Eger, was er nebſt Schönbach und Stein dem Kſ. Carl IV. als königl. böhm. Lehen aufträgt. [Jan v. Sparenberg 1362 Zeuge]. Rüdiger 1364 nebſt 3 S. Veit, Hans, Erhart auf Sparneck, und Hans, nebſt 2 S. Hans und Veit auf Weißelsdorf. Erhart, Friedrich und Babo 1370 überlaſſen die Hälfe des Markts Schönbach und alle anderen vom Kl. Waldſ. erkauften Güter an Carl IV gegen andere Güter Gattendorf ꝛc. als böhm. Lehen. Es fand in dieſen Zeiten ein ſteter Wechſel mit Verkäufen und Belehnungen in dieſer Gegend ſtatt. Brüder Erhart, Friedrich und Hans fehden 1395 nebſt Peter Nothaft, Biſchof v. Bamberg und Burggraf Fried. v. N. gegen Eger, und K. Wenzel gebietet ihnen Stillſtand und richterliche Erörterung. Hans 1416—18 Schultheiß zu Nürnberg, 1422, 25 Ritter, Rath des K. F. Friedr. I. v. Brandenburg, Markgräfl. Amtmann zu Münchberg, 24 auf Rathſam bei Eger. — Die Sp. beſuchten damals vielfach Turniere in Deutſchland, erſchienen als Markgräfl. Vaſallen und Beamte, und machten geiſtliche Stiftungen. Otto 1452, 58 Burggraf zu Eger, Geſandter Egers 52 nach Wien und Podiebrads 58 nach Breslau, 58 mit Caspar Juncker Schiedsrichter in der Fehde des Biſchofs von Bamberg und Markgrafen von Bayreuth gegen die Grafen v. Guttenſtein, 1467 in Prag. Dietz 1500 unter der Landesritterſchaft in Oſtpreußen unter dem vorletzten Hochmeiſter Friedrich v. Sachſen. Das Geſchlecht wurde zahlreicher, der Beſitz immer mehr zertheilt, und durch die Huſſitenkriege verwüſtet; Gebietsſtreitigkeiten, Fehden, Niederlegungen Nürnberger Kaufleute durch die Sparnecke führten zum Aufgebote des Schwäbiſchen Bundes zur Erhaltung des Landfriedens und zu Erſtürmung und Niederbrennung der 8 Schlöſſer Sparneck, Waldſtein, Uppenrod, Weißdorf, Gattendorf, Abburg, Bucheck, Grünſtein 1523, wovon ſich das Geſchlecht nicht mehr erholte; Chriſtoph Philipp 1557 mußte das Stammhans und viele Güter für 22000 fl. an die Markgrafen v. Bayreuth verkaufen; Böhmiſche und Reichslehen wurden vom Kaiſer ihm 1562 eingezogen,

welche der Margraf auch für 26500 Thlr. kaufte; Martin 1573 erhielt wiederholt Unterstützungen in Bayreuth, obschon einzelne Güter dem Geschlechte blieben, was 1744 mit Joseph Carl ausstarb.

93. Reg. IV. 198. Pröckl I. 216. Brenner 49. Egerländer Urgeschlecht auf Burg Hohenberg (früher Hohenwerkheim) bei Münchberg, welches sie selbst von den verwandten Liebenstein erhielten, aber schon 1282 an die Nürnberger Burggrafen abtraten, die 1285 auch mit einem Burglehen der Kneusel in der Stadt Eger durch Kf. Rudolph belehnt wurden. Conrad von Hohenberg 1242 im Streit mit Kloster Tepel über Sandau; 1272 verglich Kneusel de Hohenberg einen Streit der Waldthurm mit Kloster Waldsassen; 1486 saßen Kneusel auf Schönwald bei Wunsidel; 1507 Hans K. Siegel im german. Museum zu Nürnberg. Wohl als anderes Geschlecht erscheinen 3 Brüder Kneusel 1482, 91, 93 im Etsch-Thale Süd-Deutschlands.

94. Grüner 28. Pröckl I. 216. Reg. IV. 410. Brenner 54. v. Lang bayrische Jahrb. p. 258. v. St. und M. mon Zoll. II. Vielleicht wieder, wie 1200, ein de Rore, nach der Zeugen-Nennung in 2 Urkunden des Burggrafen von Nürnberg von 1281 und 85 (bei v. Stillfried u. M.) zu schließen. —

95. Pröckl I. 260.

96. Pröckl. I 321, 286, 319. II. 350. In Magdeburg wird noch 1295 kein Bürgermeister erwähnt (Gaupp I. p. XXXVIII). In Regensburg schon 1243: Otto Prager (Gemeiner I 348); in Brüx 1281 noch kein Bürgermeister sondern judex, dagegen 1311 ein magister civium und zugleich ein burggravius (Mitth. d. deut. G.-V. Prag VIII. 39). Die Simon (Suman) existirten noch 1561 in Eger, seitdem ausgestorben.

97. Pröckl II. Stadtarchiv.

98. Brenner 47, 49, 52.

99. Brenner 50, 55. —

100. Helfrecht 66, 58, 55. — v. Stillfried und Märker mon. Zoll II. —

101. Zuerst urkundlich 1163 und 1223 genannt, als castrum 1285. Ruckdeschel Gesch. v. W. p. 26—27.

102. Helfrecht 43. Wirth. 6. —

103. v. Stillfried und Märker monum. Zoller II. — Die Burggrafen setzten Hauptleute ins Schloß Hohenberg. Dieses bekam dabei auch „kaiserliches Geleite" verliehen, als Freistätte für Personen, welche wegen Vergehen oder Schulden sich dem obrigkeitlichen Arme entzogen, um unter dem Schutze des Nürnberger Burggrafen als kaiserlichen Reichsrichters in persönlicher Freiheit ihre Sache nach den Rechten auszuführen; als Zeichen der Freistätte stand eine Geleitssäule unter der Burg. — Noch im 17. Jahrh. (im 30jährigen Kriege) wurde Hohenberg deshalb namentlich auch von der Religon wegen flüchtiger Egerländern aufgesucht. Helfrecht 80.

104. v. Stillfried und Märker mon. Zoll. I. N. 161. II. N. 297. v. Schütz corp. hist. Br. IV, 133. — Wie lange die Nürnberger Burggrafen dies Burgslehn in Eger besaßen und welches es war, erhellt nicht

her. — Wunsiedel, auch von Kneusel (Kunzel?) v. Hohenberg erkauft, er- eint 1324 als Stadt, (deren Stadtrecht die Nürnberger Burggrafen damals Kirchenlamitz verliehen) und besaß Bürger und Schöppen. (v. St. und M. . 582); es kam 1321 an die Leuchtenberge, und demnächst 1341 wieder nebst ohenberg und Antheil vom Schönbrunn durch die Burggrafen an die Sparneck. röckl I. 34). —

105. So waren z. B. auch in Nürnberg 1270 die Waldstromer, Pfinzing, mer, Holzschuher edele Stadt Bürger und zugleich edle Ministerialen des Burg- afen Friedrich III., ein Verhältniß was später mit dem Bürgerrechte unver- glich wurde (Hegel 20).

106. Grüner 48. — v. Schütz Corp. hist. Brand. IV. 146. Stillfried on. Zoll. I. 181.

107. Palacki II. 318. — Stillfried und M. mon. Zoller. II. —

108. Wirth 19.

109. Aus derselben war ein Heinrich 1239—44 Landmeister, und 1247—49 ce-Landmeister des Deutsch-Ordens in Preußen; ferner 1269 ein Heinrich ost 5 andern Rittern Schiedsrichter in der Meranischen Erbstreitsache zwischen n Bamberger Bischofe und den Grafen von Orlamünde.

110. v. Stillfried und M. mon. Zoll. II.

111. Hiedurch wurde übrigens keine Lostrennung vom Egerlande bewirkt, die Rechtssachen dieses Kron lehnbesitzes nach wie vor bei Eger blieben. lfrecht igo &c.

112. Vgl. Abth. I.

113. Helfrecht. — Meyer. — Man findet in alten Zeiten fast überall nig Fürsorge alter Geschlechter für Erhaltung des Besitzes gerade ihrer Stamm- rgen, nach denen sie sich nannten, selbst in Familien hohen Adels. Der lhundertjährige Besitz des Hohenzoller in demselben fürstlichen Geschlechte ist seltenes Beispiel, was z. B. gleich bei der Habsburg nicht vorkommt; ebenso- nig hier bei den Schwamberg, Guttenstein, Eylenburg, und den meisten anderen oßen Geschlechtern. Das heutige historische Interesse daran lag noch nicht in naliger Auffassung.

114. Funks Chronik. Franziskaner-Archiv. — Graßold 21. — Grüner . — Pröckl I. 28—29. II. 122. — Pelzel I. 150. — Gemeiner 2. — Falkenstein III. 199. — Pubitschka V. 497, 500. — Palacki II. 323.

115. Palacki II. 329. Pelzel I. 151. Die Belehnung Wenzels zu er am 28. Febr. 1289.

116. Pröckl I. 29—30. Graßold 31. — Pelzel I. 151. Pubitschka 515—16. Chronica aulo-reg. c. 28. — Francisci Metropo. I. c. 6. — r „Bericht von Reichsvogteien“ (Ulm 1655) cp. 465 nach Goldast. Bohem. 17. 102. Nr. 3., und Gla Fey (Pragmat. Gesch. der Krone Böhmens, Leipz. 29) p. 205, nehmen an, daß damals nur der Landdistrikt Eger-Elbogen, ne die Reichsstadt Eger, (die jetzt bei ihrer, unter Ks. Barbarossa erlangten ichsfreiheit geblieben und erst 1322 mit verpfändet worden wäre) an Wenzel ergeben sei. Dies wird namentlich aus dem im Vertrage von 1305 zwischen

Kf. Albrecht I. und König Wenzel III. enthaltenen Worten: »terra Egrensis« und »munitionibus si quas pecunia comperaverant« gefolgert; doch ist diese Schlußfolgerung bedenklich. Die spätere Mitverfändung der Stadt 1322 ist allerdings ganz zweifellos; Balbin (epitome hist. rerum Boh. p. 311) nimmt sie auch für die jetzige Zeit an.

117. Rudolph stattete seine Töchter mit Reichsgut aus, nahm also im persönlichen Familien Interesse solche Staatsacte von Landesveräußerungen vor; seine Erben dachten natürlich noch weniger daran, die Mitgift-Schulden auf ihre Nachlaß-Erbtheile zu übernehnen; es kam darauf an, ob der folgende Kaiser sie als Reichsschuld anerkennen, und, wenn dies, ob er demnächst zur Einlösung befähigt sein würde. Pfister III. 20. — So verpfändete R: auch Duisburg 1290 für 2000 Mark Markgift seiner Tochter Margarethe an Graf Dietrich v. Cleve, auch Nimwegen und Deventer an denselben. Im Jahre 1274 hatten sich Rotenburg und Schweinfurt aus den Pfandschaften der Grafen Hohenlohe und Henneberg selbst losgekauft und Lübeck vom Kf. das Privileg der Unverpfändbarkeit erlangt. Doch bedrohte der Kaiser 1276 Frankfurt, Friedberg und Oppenheim zur Abnöthigung höherer Steuer mit Verpfändung, und verpfändete wirklich Nördlingens Reichssteuer 1281 an die Grafen Oettingen. Das sich freilösende Schweinfurt kam schon nach 30 Jahren 1304 durch Kf. Albrecht wieder in Pfandschaft des Bischofs von Würzburg; und so mochten die Städte bald den Trieb, sich selbst freizulösen, als dennoch schließlich erfolglos leicht verlieren; Eger unterließ es ganz. Später kauften sie ihr eigenes Pfandrecht von ihren Pfandherrn, was sicherer war, da die Krone nun sie selbst hätte einlösen müssen; so auch späterhin Eger, aber schon zu spät!

118. Urkunde im Stadtarchiv zu Eger. [v. Riegger Materialien X. p. 43] s. Anhang Nr. 3a.

119. Pfister III. 72. — Im Gegensatze zu der schönfärbenden Straßburger Geschichtsschreibung geben die Annalen von Colmar ein wenig günstige Charakteristik Rudolph's. Vgl. hier und zu S. 103 (1273) Riedel Graf Rud. v. Habsb. und Burggraf Fried. III. v. Nberg. (Berlin 1852). —

Zwischen Kf. Rudolphs beiden Tochtermännern Wenzel und Herzog Ludwig d. Strengen v. Bayern war heftiger Zank über Eger, was Beide als Heirathsgut erstrebten und nach Rud. Tode zu besetzten eilten; Wenzel erhielt die Oberhand (Anonym. Chron. Boh. Mencken III. 1731; Dubraw Chron. Boh. 147; Gerbert fasti Rud. II. 200; Hornek Reimchronik, Pez III. 345.

120. Graßold 31. Pröckl I. 18. Brenner 56—57. Lünig p. 261. Nos. etc. . . . ab omnium generaliter officialium et judicum et specialiter ab Egrensis Provinciae provincialis judicis potestate judiciaria, quam sibi in Schonbach et Münchreut oppidis et officiis ecclesia per abusionem pravae consuetudinis (quae corruptela potius est censenda) vendicat . . . gratiose eximimus . . . . prohibentes omnino . . . ne provincialis judex Egrensis aut alius, quilibet cujus-cunque potestatis et conditionis existat, hujus exemtionis . . . gratiam . . . praesumat aliquatenus infringere . . .

121. Vgl. darüber Mitth. des deutsch. Gesch.-V. Prag V. 43 ꝛc. Propst Bernhard von Camenz aus Meißen, Tempelritter Bernhard v. Goppenstein aus Schwaben, später Peter Aichspalter, Propst von Wyßherad (demnächst Bischof von Mainz) wirkten besonders an des Königs Hofe in deutschem Sinne.

122. Pelzel I. 154. — Die Seeberg gehören zu den berühmtesten Geschlechtern des Egerlands. Schon unter den Vohburgen wird 1042 Wilhelm v. S. genannt (Gattin Tramicz aus dem Stamme der Guttenstein); das feste Burgschloß ist also früher kundbar als die 1061 zuerst erwähnte Stadt Eger, kurz vor Absterben der Markgrafen von Schweinfurt; die Seeberg, am frühesten vor allen Geschlechtern kundbar, erscheinen als Reichs-Ministerialen der Vohburger Markgrafen 1118 in der Reichenbacher Klosterstiftung; Conrad gegen 1200 Zeuge; Cunz gleichzeitig (Gattin Engelhard Voigtin v. Weyda-Plauen); Sohn Thimo (Gattin Sandizell) stiftete angeblich in Bayern eine Linie, die sich später (1284) Gumpenberg nannte (1571 Freiherren; Wappen 3 weiße Seeblätter, schräge rechts hinauf in Roth). — Gleichzeitig sitzen auf Schloß Seeberg die Honigar (später Schmiedel genannt) von S. 1260, 68, 71, (mit analogem Wappen: 3 weiße Kugeln, schräge rechts, in Roth; beide Wappen in Egers Kirchen), und kommen auch (nachdem Seeberg schon im Besitze der Stadt, und später 1358 der Schlick) als Honigar noch 1395 in Eger, als Schmiedel schon 1404 in Eger vor. — Gleichzeitig (ohne eigenen Besitz des Schlosses S.:) 1267 – 1318 Albert v. S., sein Bruder 1290 Burggraf zu Liznitz, und ein Zeitgenosse Heinrich v. S. Mönch zu Plauen 1302; Ueber diesen Zweig mit altem Stammnamen erhellt dann nichts von 1318 bis 1425, wo die S. auf Plan bei Pilsen erscheinen. — Obiger Albert, während das Egerland zweimal (1265—79, 91—1305) bei Böhmen war, 1267 Burggraf zu Krziwoklat, 76 auch zu Caden, besitzt Burg und Stadt Tachau, worin er sich gegen K. Ottokars II. Rückforderung als Krongut durch Fehden behauptet, erheirathet (mit des Truchseß Hoger T. Swatka) Kronlehn Bilin, 1289 Truchseß und Obermarschall, 92 Gesandter K. Wenzels zur Kaiserwahl Adolfs v. Nassau, 95 Oberkämmerer, tritt Tachau 97 an die Krone ab, 1307 Vertrauter Kf. Rudolf's, verkauft 1312 mit H. Voigt v. Plauen Schloß Bernau, tritt 1315 Reichenbach an Kl. Waldhassen ab; mit den Waldeck verfeindet, 17 versöhnt und auf Rosenbergs Seite gegen K. Johann, unter dem er noch 18 eine große politische Rolle spielt, † Kinderlos und Bilin fällt an die Krone zurück. — Von den Seeberg auf Plan, die 1433 von Eger Hülfe gegen die Hussiten erhielten, war Buslav 1435 Herrenstands Mitglied des Landgerichts in Prag, Königwähler Podiebrads (Gattin Marg. Podiebrad) † 66, und Clara Cath. Aebtissin zu Eger 1499—25; nach Heinrich 1566 gehörte Plan den Schlick. Doch sollen (nach Blasak „altböhm. Adel" Prag 1860) die S. auf Plan ein anderes als das Egerische Geschlecht sein, von Schloß Egersberg oder Egberg (böhm. Eberk) bei Leskau im Pilsener Kreise, dessen Namen aus dem böhmischen Z'Eberku sich irrig in Zeberk und Seeberg gewandelt, und das 1409 vortretend noch im 18. Jahrhundert blühete (Seeberg-Planski). Grabdenkmäler in Plan und Tepl; Wappenangabe fehlt. — [Jedenfalls ein anderes Geschlecht sind die Hessischen Henniger von Eberg aus der Fuldaer Gegend, seit 1423 in

böhmischem Incolat und Ritterstand, die sich auch irrthümlich Z'Zeberku oder von Seeberg nennen, Seeberg aber nie besessen haben können, da es damals urkundlich den Schlick und Juncker gehörte.] — Der unter dem Namen Schmiedel 1404 in Eger auftretende Zweig besaß 1444—1608 Gehag, ferner Pilmersreut und Boden 1500, später Lehnstein 1616, Schloppenhof 1629—1703, Scheibenreut 1633—1779, Wildenhof. Wolf Bernh. v. Schmiedel auf Gehag (Gattin Marg. v. Juncker) erwirkte 1600 Erhebung zum Ritterstand und Bestätigung des von der, dem Geschlechte längst verlorenen (damals schon den Brandt gehörigen) Stammburg angenommenen Beinamens, da damals die Seeberge auf Plan erloschen waren. Die Schmiedel waren zwar nicht Burggrafen, aber stellten in den 312 Jahren 1442—1756 für die Reichsstadt Eger 9 Bürgermeister, nach den Juncker die größte Zahl aller Geschlechter. Adam war (mit Paul v. Juncker, nicht mit Bachhelbel, wie Schiller dichtet) Bürgermeister bei Wallensteins Ermordung. Mit den Brüdern Joseph († 1829 Oesterr. General-Major) und Christoph (Feldmarschall-Lieutenant, † 1862) ist das 1859 noch in den Freiherrnstand erhobene Geschlecht und mit ihm der Namen Seeberg erloschen. Pröckl Schloß Seeberg (Eger 1870).

123. Lünig Reichsarchiv. Bd. I. col. 971. n. 16. — Ludwig Bd. V. tom. 3 p. 434. — von Lang Grafschaften 200; Bayr. Jahrb. 273. — Pubitschka V. 534, 554. Pelzel I. 154. Palacki II. 340. — Es erhellt übrigens doch aus der Böhmischen Verwahrung, daß der neue Kaiser die Habsburgische Pfandschuld nicht ohne Weiteres fürs Reich anerkannte.

124. Palacki II. 346. Pröckl I. 19. —

125. So wurden z. B. für die schon 1250 in Händen der Grafen Oettingen als Pfandschaft befindliche Reichsstadt Nördlingen von den Kaisern dennoch auch eigene kaiserl. Beamte als Landvoigte dafür bestellt (1256, 61, 72, 75, 83, 92), wodurch jedenfalls das ungeachtet der Verpfändung fortbestehende Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Reich principiell fort gewahrt und practisch beaufsichtigt und geltend gemacht werden sollte. — Ebenso in Donauwörth. — (v. Lang Grafschaften p. 360). — Ebenso wie sich später klarer ergiebt auch hier in Eger.

126. Der Dominikaner (Prädicanten)-Orden, (1216 gestiftet und Dec. 1216 und Juli 1217 von P. Honorius III. bestätigt) stiftete das erste Kloster zu Segovia 1218, und kam in demselben Jahre auch nach Regensburg, (wo Albertus Magnus aus dem Schwäbischen Geschlecht v. Bolstatt und Lauingen 1258—60 im Kloster war und die Kirche baute, 1260—62 Bischof zu Regensburg war und dann nach Cöln ging) —; 1226 kamen sie nach Prag, 1250 nach Nürnberg. Thurm und Kirchendach zu Eger wurden 1420 durch den Blitz zerstört; 1642 fiel ein Theil des Klosters ein und war die Kirche baufällig; beide wurden 1674—89 ganz umgebaut. — Dem ursprünglichen Character der Armuth als Bettelsorden blieb derselbe nicht ganz treu, (Vergl. Anm. 239) daher man auch bei ihm einen Voigt oder Procurator sehr früh findet, gleichwie bei anderen Orden. (Grüner 67. Pröckl I. 19, 30, 320, II. 127 ꝛc.). — Als solche Voigte fungirten wenigstens in älterer Zeit die Burggrafen, welche auch ihre Grabstätten in der Dominikanerkirche hatten; so die 2 Burggrafen Juncker (Begräbnißbrief des Ordens-Provinzials d. Planer

5. Sept. 1327 im Stadtarchiv). — Der Orden war Behufs der Predigt gegründet, die Studien beschränkten sich fast nur auf Theologie, doch gehörte der genannte vielseitigste Gelehrte des Mittelalters Albertus Magnus, und dessen Schüler Thomas von Aquino, der größte Scholastiker, ihm an. Eine fast 10jährige reiche Vorbildung für das Fachstudium des Predigerordens wurde gefordert. Außer Paris sollten laut Verordnung von 1246 in 4 andern Provinzen 4 Studia generalia mit Doctor-Promotionen für fremde Schüler sein, in Deutschland (Cöln), England (Oxford), Provence, Lombardei; seit 1272, noch 3 in Spanien (Barcellona) und Italien (Bologna, des Stifters Todesort, und Neapel). Der Orden verdunkelte bald den unwissenden Kirchen-Clerus, und das Volk strömte in Schaaren dazu. Albert und Thomas hoben den Glanz, (jener besucht und geehrt durch Kf. Wilhelm v. Holland, dieser von Ludwig IX. von Frankreich). Oelsner Studien beim Dom-Orden in v. Sybel histor. Zeitschrift III 410. Eichhorn II. 548.]

127. Brenner 59.

128. Pröckl I. 27. — Grueber Kaiserburg Eger p. 9. 10. Schwarze Thurm zu Eger (Mittheilungen des deutschen Gesch. Vereins zu Prag 1863. IV.) Alle späteren Burgbauten zeigen keine Lavasteine mehr; der Thurm ist überhaupt im ganzen östlichen Deutschland das einzige Beispiel des Lavabaues; Mörtel und Steinbearbeitung zeigen römische Bauweise durch italische Baumeister, die bis zum Jahre 1000 häufig nach Deutschland berufen wurden. — Gruebers treffliches Werk giebt alles Nähere.

129. Die jetzige Mauer ist von 1749.

130. Grassold 5—8. Pröckl II. 77. —

131. Neben dem, wenigstens später und noch im 16. Jahrh. auch ein Priester-Wohnung nebst Schulhaus stand. Pröckl II. 78. —

132. Grassold 18—22. Pröckl II. 74—75. —

133. Grassold 18—19. Pröckl II. 74—79. —

134. Pröckl I. 337. II. 76, 80. Grassold 34. —

135. Laut Engelhards Chronik von 1560 und allen übrigen Chroniken. Grueber p. 24 bezweifelt, wohl ohne zwingenden Grund, daß das obere Stock früher ganz massiv gewesen ist.

136. Pröckl II. 75. I. 301. — Grueber Kaiserburg zu Eger (Prag 1864) p. 32. — So wurde auch am Thurme der Burg Carlstein unter dem königl. Reichswappen das Wappen des Burggrafen Kolowrat mit der Jahrzahl 1598, als das Schloß durch diesen unter Rudolph II. restaurirt worden, angebracht, und am Thorthurme das Wappen des Burggrafen Martinitz. (Jetschinski Burg Carlstein. Prag, Ponsikel und Steinz Topographie von Böhmen III. 235. Schaller VIII. 27). — Dieses Junckhersche Wappen in der Burg von 1295 und das vorerwähnte Sperrvogel-Forster'sche von 1296 im Dominikanerkloster sind die 2 ältesten in Eger kundbaren.

137. Solche altdeutsche Spitzthürmchen hatten auch die 2 Thürme der Niclaskirche (bis zum Brande von 1742), der Brückthorthurm (bis zum Brande von 1523), der Capellenthurm des Steinhauses seit 1339 (bis zur Abtragung 1575).

138. Pröckl II. 75.

139. Pröckl II. 79. Graßold 13. bis zur Abtragung 1645; das hohe Dach 1762 vom Sturme zerstört. Altar- und Einrichtungsstücke kamen schon 1742 in den Niclasdom.

140. Graßold 10—12. Pröckl II. 78—80. —

141. Graßold 15. Pröckl 79.

142. Lünig cod. ital. diplom. II. 709; — spicileg. ecclesiast. con. I. 165. Goldast constitut. imperial. IV. 74. — Helmoldi Chronica Slavorum. — Arnold. Lübec (Leibnitz script. rer. Brunsvic. II. 658.) Graßold 15, 27—28. — Bzovius annal eccles. ad a 1212, n. 3.

143. v. Quast. Schloßkapellen (Berlin 1852) p. 17. Die Zweifel bei Grueber p. 29, 31, 32 erscheinen nicht durchgreifend, wie auch aus Anm. 146 näher erhellt. —

144. Grueber p. 36. bemerkt, daß die von Barbarossa 1170—96 vollendete Kaiserburg Gelnhausen einen ganz gleichen Saalbau mit gekuppelten Fenstern und von gleichem Umfange, nebst isolirter Capelle zeigt, wie denn auch in Gelnhausens Nachbarschaft auch das gleichzeitige Burgschloß Münzenberg (1170—75 bei Butzbach in Hessen), das zu Seligenstadt (bei Hanau) und die Wartburg (bei Eisenbach) namentlich in den Saalbauten und gekuppelten Fenstern (Arkadengallerieen) Beispiele dieser Bauconstruction darbieten. Vgl. Moller und Gladbach Denkmale deut. Baukunst (Darmstadt III. p. 5—11), und Förster Denkmale deut. Baukunst (Leipz. 1857 I. p. 33.) Beide mit Abbildungen. Die Schloßkapelle zu Eger auch behandelt und abgebildet bei Förster V. p. 7—10, und nebst dem ganzen Schlosse bei Grueber.

145. Pröckl II. 75. I. 301. —

146. Die nach 1100 eingetretene neue Entwickelungsperiode des romanischen Stils dauert bis gegen 1200, indem die Architektur auf der starken Grundlage des 11. Jahrh. fortbaut. [Dem entspricht nur Egers Unterkapelle]. Während die Basilikenform mit flacher Decke bei Kirchen, namentlich in Deutschland noch vorherrschend ist, kommen auch schon Wölbesysteme vor, Kreuzgewölbe aus sich durchschneidenden Tonnengewölben mit festen kräftigen Stützen; die Säulenbasis erhält auf den Ecken blattartige Verbindungen mit dem Untersatze, und die Capitäle füllen sich bei scharf ausgeprägter Form eines unterwärts abgerundeten Würfels mit verschiedenartigem Schmucke, gemeißelten Blattwerke und manchem Barockem, [Ganz wie Egers Unterkapelle]; außen kommt das System von Bogenfriesen und Lissenen [Kapelle], zum Theil auch Anordnung kleiner Arkadengallerien vor [Burgfenster]; fürstliche Schloßbauten werden gegen Ende dieser Periode schon mit künstlerischem Aufwande ausgeführt; durch den Centralbau ermöglicht, erscheinen auch zweigeschossige Kapellen, durch Oeffnung der Gewölbdecke zwischen beiden Geschossen in sich verbunden. — Bei Fortbildung der Architektursysteme, welche von West nach Ost allmälig vordrang, ist in Schwaben und Franken der schlichte Basilikenbau mit flacher Decke auf Säulen oder Pfeilern noch vorherrschend (Maulbronn 1178, Würzburger Dom 1189, Kl. Michelsberg in Bamberg), erscheinen als früheste Wölbesysteme mit spitzbogigen Tonnenge-

wölben, Kl. Bronbach bei Wertheim 1157, Fritzlar 1171; der Dom zu Freysing und seine Krypta mit massivem Gewölbe und phantastisch decorirten Säulen und Pfeilern 1160; die Dome von Speyer und Worms erst 1159, 1181 überwölbt. — Einige Schloßruinen aus der späteren Zeit dieses Jahrhs. zeigen in Fenstern, Portalen, Arkadengallerien reiche Schmuckformen, so die Kaiserburg Barbarossa's in Gelnhausen, (1170, 86, die Schlösser in Münzenberg und Seligenstadt.) — Zweigeschossige Kapellen erscheinen: S. Gotthard am Dom zu Mainz 1138; zu Schwarz-Rheindorf bei Bonn 1149—51; Niederweißel in der Wetterau; Landsberg bei Halle 1156—80, diese mit schon reicher Ausstattung aber noch in üblicher strenger Form; ferner zu Freiburg an der Unstrut (1228—47); Schloß Pjsek in Böhmen. — Die Schlußperiode des romanischen Styls beginnt gegen 1200, und dauert bis gegen 1300, ja noch darüber hinaus. Der Gewölbebau wird überwiegend, flache Decken nur selten, das Kreuzgewölbe statt der Tonnengewölbe vorherrschend; die Grundform bleibt die des einfachen massenhaften Romanismus, doch einzelne Spitzbogen und manche andere spielend gebrochene Bogenform als decorative Anordnung. In Deutschland, was sehr reich an Bauten der spät romanischen Epoche ist, blieben in Schwaben und Bayern noch schlichte Basilikenbauten vorherrschend und Gewölbebauten selten; im Fränkischen sind die Dombauten Worms, Mainz, Limburg 1235—39, Bamberg (der ältere östliche Hauptbau von 1237, der westliche Theil nach 1274), und der ältere Theil von S. Lorenz in Nürnberg spitzbogig-romanisch. — „Zwei doppelgeschossige Schloßkapellen mit verbindender Oeffnung im Zwischengewölbe sind vorzüglich bemerkenswerth auf der Burg zu Nürnberg und zu Eger; beide im Untergeschosse von alterthümlich schweren, im Obergeschosse von leichteren Verhältnissen, letztere (Eger) im Obergeschosse schon spitzbogig.“ — Ausgezeichnete Beispiele des Schloß- und Schloßkapellenbaus sind die Wartburg (1190—1216) mit Arkadengallerien; die Doppelkapelle im Schlosse zu Freiburg an der Unstrut aus der Zeit Heinrich Raspe's (1228—47). — Der Spitzbogenstyl in Deutschland zeigt sich in Trier 1227—43, Marburg 1235, Cöln 1248, Altenberge 1255, Xanten 1263, Freiburg 1270, Straßburg 1275, 1318, Heilsbronn 1263, Regrnsburg (älterer Domtheil 1275), Sebaldus-Chor 1361, Prager Dom 1344“. Kugler Handb. d. Kunstgeschichte (Stuttg. 1858) II. 90—105, 189—217, 340—420. — Diese Anführungen werden das im Texte Aufgestellte klar darthun. Zu Nürnberg ist wohl auch die Oberkapelle von Barbarossa. Lochner, N's. Vorzeit. (Nr. 1845) p. 41. — Eigenthümlich dem byzantinischen (romanischen) Stil, der sich nach Verfall des röm. Reichs aus der antiken Bauart entwickelte, ist die Anwendung der kleinen Säulenstellungen mit vollen Halbkreisbogen darüber; die ersten derartigen am Thore des Palastes von Ks. Diocletian in Spolatro; (ähnliche finden sich auch in arabischen Gebäuden, da die Nomadischen Araber in den eroberten Gegenden die Bauart der überwundenen Völker annahmen und eigenthümlich modificirten, so daß abend- und morgenländische Völker aus derselben Quelle schöpften und Wechselwirkungen stattfanden; z. B. gleichartige 4eckige Fensterumkränzungen bei der Alhambra zu Granada und in Münzenberg). In Gelnhausen, Münzenberg, Seligen-Stadt

widerholten sich steinerne Freitreppen vom Hofe (wie in Eger) ins 1. u. sogar ins 2. Geschoß; die Fenster, theils offene Arkaden, hinter denen wie bei der Wartburg eine eigene Fensterwand gestanden; der Unterbau von großen behauenen Steinquadern oder Würfeln im Charakter der Festigkeit und Dauer wie bei den mittelalterlichen Palästen in Florenz [Moller]. — Förster V. p. 9 führt hinsichtlich der Oberkapelle zu Eger näher aus: Grueber meine zwar, der Gewölbebau derselben gehöre dem Barbarossabaue an, weil an den Säulen keine Beschädigung erkennbar, wie bei einem die Gewölbe zerstörenden Brande nöthig, — und weil schon vor 1200 der Spitzbogen aus Frankreich nach Deutschland eingeführt. Dem oben stehn entgegen, daß die französische Gothik erst sehr spät die romanischen Formen verlassen, und ebenso diese bei den frühesten deutschen Denkmalen des neuen Styls (Trier, Marburg) beibehalten sind; während hier entschieden eine Zeichnung vorliegt, die erst im 13. und 14. Jahrh. auftritt. Ueber den Architekturtheilen der Ober-Capelle aus der Uebergangszeit vom Ende des 12. oder Anfangs des 13. Jahrh., namentlich über den Capitälen, folgen die aus vielen Platten, Hohlkehlen, Rundstäben zusammengesetzten 9fach gegliederten Capitälaufsätze rein gothischer Form, und die Spitzbogengewölbe mit Rippen ohne den romanischen Rundstab der Uebergangszeit, auch mit ganz ausgebildetem goth. Profil, welches kein Denkmal aus Barbarossa's Periode zeige. Die Form der Gewölberippen bekunden dies aufs Entschiedenste. Zeigen sich keine Brandbeschädigungen, so seien in Folge eines Dächerbrandes und nur theilweiser Zerstörung der Gewölbe diese ganz beseitigt und jedenfalls (1295) im neuren Baustile großartiger und zierlicher hergestellt. —

147. Grueber p. 32. Pröckl.

148. Pröckl II. 79. Graßold 16.

149. Graßold 22—24, 33. Pröckl I. 27. II. 75, 76. — Die Annahme Gruebers (p. 9) eines bloßen Land- und Lusthauses für Kg. Wenzel erscheint nicht wohl haltbar.

150. Pröckl II. 74, 75. —

151. Die Kreuzzüge mit ihrer Romantik erweckten, was im Landvolke bis dahin nie erloschen war, auch in den Städten wieder, die Erinnerung an alte Helden und ihre Fahrten, — an Carls des Großen nächtliche Geister-Ritte im Rheingau, — an Barbarossa, der so viel für Eger gethan, — an Theoderich von Verona (Dietrich von Bern), der z. B. auch in Kf. Heinrichs VI. Todesjahr auf schwarzem Rosse spukhaft nächtlich die Moselgegenden durchritt (Barthold III. 26). Im nordböhmischen Volksglauben heißt auch der wilde Jäger Bern (Ban) Dietrich und deutet nebst Frau Holle, die ebenso im Egerlande umherziehen soll, auf die ursprünglich deutsche Heimath und den deutschen Stamm der Grenzbewohner im nördlichen Böhmen. Um so leichter konnte der mit dem Helden von Bern gleichnamige Burgerbauer Burggraf Theoderich Juncker zu einem spukhaften weißen Reiter auf weißem Rosse und weißem Hunde in den Burgtrümmern werden. Mittheil. d. deut. Gesch.-V. Prag II. 19, IV. 26. Egerer Anzeiger 1863 Beilage 29.

152. Pröckl I. 145. II. 74—76. Graßold 21.

153. Herchenhahn Gesch. Wallensteins (Altenb. 1791) III. 283.

154. Pröckl. I. 238, 283. Murr Beiträge zur G. d. 30jähr. Kriegs (Nürnb. 1790) 343; Ermordung Albrechts v. Friedland (Halle 1806) 41 ꝛc. Vergl. die werthvollen Aufsätze von Pröckl im Egerer Jahrbuch 1872, S. 179 und 1873, S. 150. —

155. Pröckl I. 75, 77. Graßold 13, 21. —

156. Graßold 53. Waldsassener Copialbuch. Anscheinend von Schönbach bei Wildstein oder bei Asch, später als Stadtgeschlecht im Senat, 1408 auf Schossenreut, wandern 1629 als evangelisch nach Schirnding aus.

157. Reg. IV. 688. V. 11. Brenner 62. Pröckl I. 216. II. 228, 266.

158. Pröckl I. 298. Die Heckel (Häckel, Höler, Huler, Hulen, anscheinend dasselbe Geschlecht); 1281 Wolfelin H. civis Egrensis Urkundszeuge des Landgrafen von Leuchtenberg und Burggrafen von Nürnberg über Burg Culm; 1305 Niclas in einer Paulsdorfer Urkunde; sie stellten 6 Bürgermeister, saßen 1379 auf Palitz und noch 1561 in Eger, eine Nebenlinie in Amberg und auf Altenstadt Velburg Mitterstahl bei Neumarkt in der Oberpfalz 1320—1390, auch in Beyreuth; sie ließen 1792 sich zu Allersberg in der Oberpfalz den eingeschlafenen Adel wieder geben.

159. Andere königl. Böhm. hohe Beamtete gleicher Zeit waren: Supremus Camerarius: 1283 Zbislav Zajicz v. Trzebaun 1284—89, Hoyr (Oger?) de Lomnitz, 1292 Hermanus. Sub-Camerarius: 1284 Witko (Rosenberg) de Krumau, 1287 Thomas de Zabichlicz, 1289 Benes de Wartemberg, 1295 Sudek, 1297 Przerobor. Judex curiae 1281 Theobaldus de Riesenburg 1286 Boleslar v. Smezno, Marescallus reg. 1289 Albertus de Seeberg. — Burgravii: Trimburg 1289, 90, Theodericus Spatzmann de Kostelec, 1292 Thomas Bechina. Prag 1280, Zbislaw de Lewenberg 1284, Kustz 1289, Zbislaus Sternberg, 1286 Hroznata und Wilhelm Hustz. — (Balbin. l. c. Beckler hist. Hovorea. (Hof 1694.) II. 88. Palacki II. 315 ꝛc. 353. —

160. In Nürnberg ist das früheste vorhandene Stadtrechnungsbuch von 1377. Hegel p. 280.

161. Pröckl I. 220—222, 232—41. —

162. Vergl. oben S. 87. ...

163. Vergl. Anm. 187.

164. Pelzel I. 156. Schels. Pfister III. 92. Palacki II. 346. —

165. Ausgestellt: Wien, Idus Febr. 1298, volle 19 Wochen vor dem späteren Wahltage (zu Mainz 23. Juni) schon als Alb. D. Gr. Rom. Rex. Schels Palacki. Pröckl I. 19. Pfister III. 97. Pelzel I. 158.

166. Pelzel 160. —

167. Pröckl II. 328. I. 19. Auch anderen Städten lagen gleiche Pflichten im Interesse der Gesittung ob; Regensburg zerstörte schon 1248 das Schloß Lechsgemünd; Eger löste noch später wiederholt 1349, 1412, 1447, 1448, 51, 52, 72, 1509 diese Aufgabe.

168. Brenner 62, 63. Pröckl II. 328.

169. Kf. Albrechts kundbare Bemühungen, das seit Rudolph entfremdete Reichsgut überall wieder einzuziehn, namentlich die Rheinzölle als Hauptquelle sicheren Königs Einkommens rief besonders die geistlichen Fürsten schon 1300 zum Wiederstande auf. Adolphs Bruder, — der Egerer Dominikaner-Prior Dietrich von Nassau, von P. Bonifacius VIII. aus Feindseligkeit gegen Kf. Albrecht im Jan. 1300 dem Erzstifte Trier als Kurfürst ohne canonische Wahl gesetzt — erscheint als Seele des Bundes zwischen Trier, Cöln, Mainz und Pfalz gegen den Kf., starb aber verschuldet und trotz seiner Kriegslust wirkungslos und mißachtet im Reiche wie im Erzstifte selbst, (wo Trier und Coblenz in Opposition standen) schon im Nr. 1307, gefolgt von dem berühmten Balduin v. Luxemburg.

170. Schels. Pubitschka V. 584. Pelzel I. 161. Pröckl I. 19. Palacki II. 358. —

171. Pröckl I. 19.

172. Pelzel 163. Pfister III. 115.

173. Pröckl I. 20. Funcks Chronik.

174. s. Abdruck.

175. Urkunde im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

176. Pelzel 165. Pfister 115.

177. Abdruck bei Goldast de regno Bohem. III. 16, 42. Const. Imp. I. p. 317. — Glafey p. 205. — Balbin. Miscellan. Decas I lib. 8. p. 27. Pröckl I. 20. — Palacki II. 370. Die Originalurkunde ist im Prager Archiv. — Damals waren Oberkämmerer Heinrich v. Rosenberg, Oberstburggraf Hyneck Berka v. Duba, Unterkämmerer Heinrich v. Lipa 1306 Raim. v. Lichtenburg, Obermarschall Tobias Bechin, sub. camerarius 1316 Wilh. v. Walbeck 1321 Ulrich Pflugk.

178. Pröckl I. 21.

179. Reg. tom V. p. 133. Pröckl I. 216. s. Anm. 157.

180. Urkunde der 2 Brüder Joh. v. Sparneck wegen Verzicht auf alle Rechte über Dorf Bergelins für den Deutsch-Orden zu Eger d. 4 Cal. April 1318, ohne Ausstellungsrot (ob Eger?), hat als Zeugen: „Herr Arnold und Herr Horuf, die Richter, Gebrüder Seckendorf" (ob Richter zu Eger?). Prov. Archiv zu Magdeburg. —

181. Brenner 69.

182. Laut Grabstein im Dominikanerkloster. Pröckl I. 245.

183. Brenner 72, 73, 74. Pröckl I. 245. II. 302. Helfrecht 44. Schönbrunn und Hartenberg zwei Schlösser bei Wunsidel. Das uralte und einst wichtige Geschlecht der Harten- (Härten-, Herten)berg stellte 1 Burggraf, 3 Richter zu Eger (1410 resp. 1308, 86, 1401); das an der Sächs. Grenze, nordwärts Falkenaus am Zwodaflusse auf einen Ausläufer des Erzgebirgs 1169 gegründete Schloß, 1668 abgebrannt und umgebaut, ist ein unmittelbares Reichs- und Kronlehen, gleich Seeberg rc., das Geschlecht gleich denen auf Seeberg, Sparneck rc. auch unmittelbarer Reichsadel, und nicht landsessig, sondern analog der späteren Reichsritterschaft im Franken; es saß vor 1227 auch auf Tirschen-

reut, 1250 Gossengrün und Püchelberg. Havard's v. H. Wittwe Hedwig 1277, schenkt 2 Höfe in Blumberg dem Kl. Waldsassen; Conrad 1284; Albert 1287; sie erscheinen wiederholt auch in der westl. Fichtelgebirgsgegend, wo sie Schönbrunn mit 2 Schlössern bei Wunsidel besaßen und von Kf. Rudolf für ihre Kriegsdienste den Flecken Redwitz als Pfand für ihre Forderung von 70 Pfd. Heller erhielten. Heinrich's S. Tuto von H. und Sch. 1310 und 1318 stiftet zwei Altäre in Waldsf.; Albert und Ulrich v. H. verzichten auf ihre Forderungen an Liebenstein 1298, Albert und Havard II. Brumschel 1303 auf Höfe in Milotz. Ulrich ist Schwiegersohn des letzten Liebenstein und Schwager des Fried. Pick, trat seine Hälfte von Watzkenreuth und 12 Höfe in Seissen ꝛc. ab; Havard das Dorf Grün 1304. Brüder Havard (Hager), Heinrich und Friedrich 1306, 12. Obiger Tuto (Taute) v. Schönenbrunn, oder v. H. und Sch., oder v. H. genannt Sch, oder v. Sch. genannt H. 1308 judex in Egra, tritt 1314 sein castrum Sch. nebst Zubehör, Lehn, Wälder und Bergwerke dem Kl. Waldsf. auf Todesfall ab, ebenso Redwitz und Dörflas auf 1 Jahr, begraben 1314 in Waldsassen. Tuto (v. Sch?) Bürgermeister und zugleich Stadtrichter zu Eger 1318. Albert's 3 S. Albert, Havart und Conrad verkaufen 1323 ihre Lehen in Albenreut an Kl. Waldsf. Taut v. Sch. und Albert v. H. auf Schloß H. und ihre Vettern Witek auf Sandau und Engelhatt v. H. auf Königswart 1349 bekennen sich als Lehnsträger Böhmens; Albert und Havart (Hubert) auf H. von Carl IV. 1350 belehnt mit H. Hans 1341 und Georg 1362 Deutschordens Ritter in Preußen, Buslar 79 Hauscomthur, Wilhelm 1410 Comthur. Habart (Hubert) 1401 Richter in Eger erhält von K. Wenzel 3000 Gulden auf Schloß H. verschrieben vorbehaltl. des königl. Oeffnungsrechts, desgl. 1405 auf das Goldbergwerk Reichenstein 2 Schock jährl. Zinsen und 9800 Ung. Guld. auf Schloß Carlsberg. Buslao und Gattin, T. des Conrad Nothhaft auf Hailsberg, haben den S. Conrad, der † erblos; Georg in schwerer Fehde gegen Heinr. Nothhaft, womit sich die Fehde der beiden Herzoge Lud. und Heinr. von Bayern verwickelte, bis das Basler Concil 1436 Frieden vermittelte. Die beiden Schlösser Schönbrunn bei Wunsidel wurden 1412 (70?) zur Ausrottung von Räubereien durch die Egerer zerstört. Heinrich, vir nobilis, Richter und Pfleger praefectus castri zu Landshut und Hofmeister Herz. Ludwigs 1469 † 81. Die Familie hatte damals das Truchsessamt des Domstifts Regensburg. Die Herrschaft H. wird nach 400jährigem Besitze an die Grafen Schlick verkauft 1523; die Familie saß fernerhin auf Püchelberg und Koslau im Elbogner auch im Pilsener Kreise, und auf Altenteich im Egerlande, wo Adam Erdmann (Gem. Anna Marg. v. Juncker) 1699 meuchlings erschossen, Christoph Leopold Hofkammerrath zu Rudolstadt 1760 erblos ausstarb und das Geschlecht erlosch. (Pröckl. Gauhe.).

184. Reg. Boh. V. 418. Pröckl I. 245.

185. Graßold 31.

186. Schlesinger Geschichte Böhmens 182—87, 277. — Auch unter den Stadtgeschlechtern Erfurts befindet sich 1288 ein Heinrich „de Egere“. Franz Korbühel (Korenpuchel) war 1334 sogar „Richter“ von Prag und auch b

stadtadelige Familie der Pesolt aus Eger geschworene Bürger der Stadt Prag, deren deutsches Element so von Eger her Zufluß erhielt. (Prager Mitth. XII. 268.)

187. Dieser Kaiser bestätigte Straßburg's Privilegien erst, als die stolzen ihm gegenüber sich anfänglich „Herren von Straßburg“ nennenden Edelbürger sich als „des Königs Bürger und Diener von Straßburg“ bezeichneten; doch blieb der Herrentitel im Gebrauch und wurde z. B. 1358 den Regensburgern von den Herzogen Bayerns beigelegt. Vergl. Anm. 82. Ebenso braucht auch das Gesetzbuch Egers um 1450 als Bezeichnung des Senats: „es verbieten auch unsere Herren“. — Der Kf. gab 1309 vor seiner Römerfahrt die freien Rheinstädte Weißenburg, Selz, Landau, Germersheim, Oberwesel, Boppard in fürstliche Vogteigewalt und gewährte 1310 dem Landgraf v. Thüringen bei Belehnung mit Thüringen und Meißen auch Anerkennung des Pfandbesitzes des dem Egerlande benachbarten Pleißnerlands mit Altenburg, Zwickau und Chemnitz (Barthold III. 183, 187, 199), dem gegenüber das Egerland sich jetzt der Reichsfreiheit erfreute. — Damals war in dem (1145 von Adelfolk v. Reiffenburg gestifteten) Norbertiner-Prämonstratenser-Kloster Speinshart am Südwest-Abhange des Fichtelgebirgs noch Heinrich aus Eger 18. Abt 24 Jahre lang 1290—1314, der das Kloster neu erbaute und mit Hülfe des Königs Johann v. Böhmen ummauerte, wonächst Kf. Ludwig alle seine Privilegien bestätigte. (Brusch Centuria I. Monasteriorum Germaniae praecipoorum (Ingolst. 1581, ed Nessel. Vindob. 1692). —

188. Peter von Zittau (geb. um 1260, † 1338) begleitete als Capellan den Abt von Königsaal; er wurde 1316 dort selbst Abt; Chronist seiner Zeit 1253—1338. (Abgedruckt in Dobner Monum. hist. Boh. Prag. 1784. V. Bd.)

189. Pelzel I. 177.

190. Ein Bürgermeister erscheint also noch nicht in Prag.

191. Er erhöhte die Zahl der dortigen Rathsherrn auf 12 böhmische und 8 Deutsche, die aber noch immer nicht — wie schon vorlängst Eger — unter einem Bürgermeister, sondern unter dem königl. Stadtrichter standen, wie dies auch im deutschen Leitmeritz bis sogar 1381 der Fall war. Brüx hatte schon 1311 einen magister civium. — Mittheil. der deutsch. Gesch.-Ver. Prag V. 45. VI. 105. VIII. 39. — Pelzel I. 186.

192. Brenner 71, 72. Lünig p. 262. —

193. Brenner 72.

194. Pröckl I. 30. Pfister III. 156. —

195. Pröckl I. 31. Abgedruckt im Anhang. — Urbanstedt im Egerer Anzeiger 1863. Nr. 24.

196. Pröckl l. c.

197. Schon oben Anm. 187 war Kf. Ludwigs Verpfändungen gedacht. Bemüht, auf Kosten des Reichsgut seine fürstlichen Helfer zu belohnen, verpfändete er wieder 1315 Boppard, Oberwesel, Oppenheim an den Erzbischof von Mainz (bei dem das letzte bis 1353 blieb), Weißenburg an den B. von Eichstaedt; Landau sagar 1317 an eine andere Stadt, an das treue Speier; Mühlhausen und Nordhausen als Brautschatz (nach Kf. Rudolphs Vorgange) 1323 für

10000 Mark an seinen Eidam Landgraf Friedrich v. Thüringen und Meißen; Rotenburg und Feuchtwangen an den Gf. Hohenlohe mit wiederholten strengen Weisungen, als die Städte sich dagegen sträubten 1322 und 25; Lübeck's Reichssteuer 1325 an den Gf. Henneberg; Augsburgs Voigtei an den Gf. Oettingen. — Mühlhausen und Nordhausen kauften sich selbst nach 9 Jahren 1332 um 5000 und 3000 Mark frei und erhielten vom Kaiser die Zusage fernerer Nichtverpfändbarkeit; Rotenburg kaufte sich 1335 auch selbst frei, (wurde aber bald darauf neuerdings 1349 an den Bischof von Würzburg verpfändet). Mit dem Pleißnerlande belehnte er 1329 wiederholt seinen Eidam (wie schon 1310); er verpfändete 1330 Zürich, Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden an Oesterreich, als erstere 2 Städte aber beharrlich widerstrebten, statt ihrer bald Breisach und Neuenburg. In 8 Jahren waren 32 Städte verpfändet. Barthold III 221, 26, 30, 46, 65, IV. 8, 31, 53. Roth v. S. Patr. 259.

198. Abgedruckt.

199. Pelzel I. 191; Carl I. 5. —

200. Die Rosenberge besaßen Klingenberg, die Duba: Besig und Glatz; die Landstein: Frauenberg; die Lippa: Zittau; die Lichtenberg: Frain in Mähren; Waldeck die Städte Tauß, Beraun und die Burgen Bürglitz und Pfrimburg. —

201. Palacki I.

202. Buchner V. 318.

203. Schels Buchner V. 315.

204. Graßold 31. Pröckl I. 32.

205. Brenner 76.

206. Buchner l. c.

207. Pröckl I. 32.

208. Brenner 74, 75.

209. Schels.

210. Unter ihm entschied ein Stadtadliger aus den Geschlechtern Neumarkts, der dort 1310—35 vorkommt, Siegfried Schweppermann die Schlacht.

211. Schels. Pelzel 197, 198.

212. Falkenstein III. 242. Buchner V. 338. —

213. Palacki II. 2, 140. Pröckl I. 32. Abelzreiter Annal. Booc. gentis I. 19. Chron. Aulae regiae cp. 11. Buchner V. 333. Letzterer sagt fälschlich: „Die Einkünfte (vielmehr auch Besitz und alle Regierungsrechte) der Städte Eger, Hohenberg, Seeberg, Kinsberg“ (welche letztere 3 nur Schlösser und Ortschaften, die zu Eger selbst gehörten, sind).

214. Graßold 32.

215. Diese Pfandobjecte wurden noch öfter Gegenstand der Verhandlung zwischen Johann u. Kf. Ludwig. Ersterer gelobte 1323 (23. Oct. zu Donauwörth) dem Kaiser Altenburg, Zwickau und Chemnitz wieder freizulassen; und 1329 (19. März zu Frankfurt) ihm die Veste Rattenberg, oder wenn sich dagegen Anstände ergäben, Eger auszuliefern, wozu es aber nicht kam. — Als nach Aussterben des Niederbayrischen Stammes der Kaiser dessen Land 1340 vereinigte, verlangte Johann die Stadt Burghausen als verschriebenes

Witthum seiner Tochter Elisabeth von ihrem verstorbenen Gemahl Hz. Heinrich; der Kaiser behielt diese herzogliche Stadt aber und verwies den König auf die Reichsstadt Eger zur Entschädigung, da er sie ja nicht eigenthümlich sondern nur pfandweise besitze. Nach einigen Demonstrationen und sogar Drohungen des Böhm. Kronprinzen Carl kam es zum Vergleiche, worin Johann Burghausen des seiner Tochter geleisteten Eides entband und Eger auch als Witthum annahm; doch starb die Tochter schon gleich nach dem Vergleiche (9. Juli 1341) und der hinzugetretene Witthums-Charakter Egers hörte auf; die 2 Urkunden beruhen im Staatsarchiv zu München und lauten von Prag, 6 Juni und Frankfurt, 25. Juni 1341. — Buchner V. 344, 492, 499. —

216. Pröckel I. 260. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, wurde als ein wesentliches Vorrecht der Commune betrachtet (Ducange glossiarum v. Communia) als Zeichen selbstständiger Obrigkeit, wozu dennn noch das Recht trat, unter rother Farbe zu siegeln. — Das 1322 gestochene $2^3/_4$ Zoll große Siegel mit Architectur und der alterthümlichen Umschrift Sigillum civium in Egra blieb bis 1473 im Gebrauch, wonächst ein kleineres von $1^3/_4$ Zoll Durchmesser in modernerer Form mit der lateinischen Umschrift signetum civium in Egra gewählt wurde. Beide gezeichnet bei Pröckel I. 260. Vergl. Anm. 87 gegen das Ende.

217. Barthold III. 11.

218. Vergl. I. Abth., Anm. 209. Es ist schon erwähnt, daß alle Städte im Norden wie im Süden Deutschlands voller Adel und in dessen Händen waren. So z. B. saßen in Prenzlau die Bismark 1282, 1321 zahlreich, die Jagow (1330, 96), Hindenburg 1368, 72 als Bürger, Schöffen und Bürgermeister. In Helmstädt die (jetzigen Grafen) Wartensleben 1270, 1384, Veltheim 1399, 1436, 47, Alvensleben 1447, Esebeck 1316, 1447, Rundstedt u. Bodenstedt 1306, Asseburg 1318, 25, Walbeck, Warberg, Sanfleben 1447. (Grundman Uckermärk. Adelshistorie, Prenzlau 1744, Gf. Wartensleben G. der. Gf. Wartensleben, Berlin 1858, p. 20—26.) In Anklam die Schwerin, Lepel, Usedom; Greifswald: Eickstedt, Behr 1493, Bohlen, Pretz; Barth: Barnekow, Hagen; Stralsund: Behr 1463, Kahlden, Lancken, Osten, Rahden; Rotenburg: die Seinsheim Seckendorf Grunbach; in Hall: die Berlichingen; in Frankfurt: Riedesel Zettwitz; Basel: Andlau (die zu den 4 „gestrengen oder Erbrittern des heil. Reichs“ gehören): Eimbeck: Hardenberg (1344—1473); Bützow: Oeltzen 1504; Sternberg: Lühe 1505; Stade: Decken 1570. In Münster wurde die Ritterbürtigkeit, Stifts- u. Landtagsfähigkeit des Stadtgeschlechtes nach einem deshalb seit 1577 geführten langwierigen Proceß vom Kaiser speciell anerkannt. (Wigand Denkwürdigkeiten aus den Archiven von Wetzlar, Leipzig 1854 p. 162). Ueber die auch dem Ritter Götz von Berlichingen in seiner „Selbstbiographie“ unzweifelhafte adelige Ebenbürtigkeit der Land- und Stadtgeschlechter, s. Scheidt Nachrichten vom hohen und niedern Adel (Hannover 1754) p. 183. v. Schlieffen Nachrichten vom Geschlecht v. S. (Cassel 1780); „Scheele in Zeitschrift d. hist. Vereins v. Niedersachsen“ 1855 p. 76. Roth v. S. Patriciat. —

219. Pröckl. — Grüber p. 66.

220. Man berechnet die Bevölkerung der Städte wohl nach dem Maaßstab ihrer streitbaren Mannschaft als 10 Proc. der Gesammtheit und schätzt um 1300 Mainz (unter Heinrich IV. die größte Stadt, aber schon unter Friedrich I. von Worms, Regensburg, Cöln überholt) auf 90,000 (1814 nur 22), Straßburg 90,000 (1690 nur 26), Regensburg 80 (1780 nur 20), Worms 60 (1814 nur 8), Speyer 50 (1814 nur 10), Cöln über 100 (1780 nur 40), Basel 1350 = 40 (1780 nur 15), Ulm 1400 = 60,000. Vergl. übrigens für Eger das Jahr 1391. In Straßburg, Cöln, Erfurt waren schon vor 1200 Steinstraßen urkundlich, während in Prag K. Johann 1314, dagegen Nürnberg erst 1363 die Straßen zu pflastern begann. Lochner 67. Barthold III. 11.

221. Pröckl I. 35, 336. —

222. Lüning specul. eccles. III. p. 262, 263. Brenner 76.

223. Pröckl I. 51.

224. Pröckl I. 32, 226. — Urbanstedt (Eger's Anzeiger 1863, Nr. 24). — Abgedruckt im Anhange.

225. In diesem alternativen Ausdruck scheint die Absicht einer abändernden Organisation angedeutet zu liegen; es erscheint demnächst wieder ein burgravius oder capitaneus castri. —

226. Urbanstedt l. c.

227. Pröckl I. 33. —

228. Vorlängst vom Kf. an die Voigte von Plauen verpfändet, von Böhmen occupirt, endlich durch Uebergabe der Güter Heiligenkreuz und Neuendorf zur Tilgung der 600 Mark Silbers Pfandsumme 1387 von König Wenzel wieder eingelöst (wobei die Plauen aber Schönberg behielten).

229. Angeblich von Kf. Friedrich II. an Ottokar I. 1212 gegeben (?), 1322 an Böhmen verpfändet, später aber 1360 Parkstein und Weiden der Krone Böhmen nach berichtigendem (?) Zeugnisse der Reichsfürsten zugeeignet.

230. Alles schon den Burggrafen von Nürnberg gehörig; Hohenberg 1282 von den Kneusel erkauft, Reichslehn Arzberg f 1292; Sparneck und Hallerstein gehörte ihnen schon 1315, die letztern 5 Ortschaften gehörten 1322 auch schon den Burggrafen, zahlten aber noch gegen 1500 Steuer und Losung nach Eger.

231. Gehörte den Leuchtenberg, die es 1328 dem Kloster Waldsassen schenkten; oder der Markt bei Tirschenreut.

232. Wirth 22. —

233. Pröckl I. 36, 227. — Die Veste Thungerswart (Königswart) eine alte Grenz- und Zollwarte an dem Paß auf der großen Straße von Eger nach Tepel, von Kg. Johann verpfändet, wurde damals und noch lange als Raub-Veste sehr lästig.

234. Lünig 263.

235. Brenner 80, 81.

236. Brenner 79.

237. Pröckl I. 36, 215.

238. Pröckl I. 36.

239. In einem theologischen Streite über das „Wesen der evang. Armuth“ zwischen den lange rivalisirenden beiden Bettelmönch-Orden, der (meist mit der Inquisition und der Seelsorge unter den höheren Ständen beschäftigten) Dominikaner-Predigermönche, und der (mehr dem Unterrichte der niederen Volksklassen zugewendeten) Franziskaner-Minoriten, hatte P. Johann XXII. für die Ersteren entschieden, weshalb die Letzteren sich nun dem Kf. Ludwig zuwendeten. Die Dominikaner deuteten das Gelübde der Armuth nur auf den persönlichen, nicht einen gemeinsamen Besitz, da auch Christus und die Apostel einen solchen gehabt; die Franziskaner bestritten diese Lehre 1327, erstrebten aber auch (obgleich sie sogar der älteste Bettel-Orden) nicht minder eifrig und erfolgreich weltlichen Besitz, sich selbst dabei durch eine Schein-Schenkung alles Guts an die „römische Kirche“ für vorschriftsmäßig eigenthumslos erklärend, und stellten als diese illusorische Aufstellung wie von dem Dom: auch vom Papst verworfen wurde, ihre Güter als noch immer den Gebern gehörig dar, die ihnen nur den Genuß abgetreten. Im Streben nach Besitz und Genuß stimmten beide Bettelorden. Die Dominikaner hatten auch in Eger sich Vermögen, liegende Gründe, Geld und Naturalzinsen erworben (ebenso wie in Regensburg schon 1259, 60, 69) und gaben dadurch mit Veranlassung zu der späteren königl. Verordnung von 1358.) Palacki II. 2, 16, 204, III. 1, 158. Pröckl II. 127, 2. Gemeiner I. 397. (Vergl. Anm. 126.)

240. Stadt-Archiv. Pröckl I. 301, II. 84. Auf der Stelle des alten Chors steht gegenwärtig die Eingangshalle; ein restaurirtes Ahnen-Wappenbild des Stifters mit dem Junckhherschen u. Eylenburgschen Wappen bezeichnet die Stelle. —

241. Pröckl II.

242. So die 4 Vice-Aemter (Vice Officiales regni Bohemiae) der Vice-Camerarius 1287 Thomas Zabiehlitz 1297 Przuobor, 1352 Nicol. Borzesig; 2 Vice-Judices 1287 Nicolaus, 1295 Z'dislaus, für das Landgericht, 1348 Raimund v. Kostomlad für das Lehngericht; Vice-Scribae 1305 Z'dislav von Dobre; später unter Kf. Ferdinand I. noch als 5. der Vice-Cancellarius (s. 1528—1620). Oft nur Vice-Aemter, ohne daß sie etwa bloße Stellvertreter anderer Camerarii oder Judices gewesen wären. Auch diese Vice-Aemter wurden theils aus dem Herrenstande, theils aus der höheren Ritterschaft vom Könige ausgewählt. (Balbin, Palacky). Als Analogie erscheint hier die Einrichtung eines Vice-Burggrafenamts im wichtigen Eger.

243. Andere hohe schnell wechselnde Staatsbeamte aus großen Geschlechtern unter K. Johann: Sub-Camerarius (verschieden von den vorgenannten Vice-Camerarius) 1322 Ulr. Pflug, 1328 Heinrich Lipa; magister aul. reg. Heinr. Lipa, 1331 Joh. de Berka; Judex curiae 1337 Czenko, 1345 Hinek Waldstein; Marescallus 1331 Joh. de Bergau, 1336 Heinr. Lipa, 1348 Heinr. de Raupowa; Pincerna Wartemberg und Dapifer Hasenburg, beide angeblich erblich schon; Notarius 1337 Stephan, 1340 Johann, 1348 Heinrich; Burgravii in Frimburg, 1306 Bohuslav (Balbin), dieser wahrscheinlich ein Schwanberg.

244. Brunner Leuchtenberge p. 34.

245. Urkunde der Grafen Hohenlohe von 1326. Gemeiner 536.

246. von Stillfried u. M. mon. Zoll II. 582. Burggraf Friedrich IV. regierte seit 1297; Wunsidel war schon 1285 im Besitz seines Vaters Friedrichs III., der also schon vor 1297 es zur Stadt erhoben haben muß.

247. v. St. M. 609.

248. Das. 648—653. —

249. Das. 654.

250. Das. III. 319. Burggraf Albrecht gab dann 1358 in einem Brief für „unsere Getreue, die Bürger gemeinlich und die Stadt" zu Königsberg in Franken, Statuten über Strafen, Rechtspflege 2c.: „Wär auch, das wir oder „unser Amtleuth wollten in der Stadt ein Geboth machen, das soll mit der „Bürger Rath geschehen, . . . wir mögen auch diese vorgeschrieben Recht, Ge„wohnheit und Gesetze nach unser Bürger Rath also halten, oder wandeln, ob es „uns oder der Stadt gut." III. 387. — Es war Grundsatz des Reichsstaatsrechts, den noch im 14. Jahrh. die Rechtsquellen stets wiederholen, daß die Anlage von Städten und ihre Befestigung den geistl. und weltlichen Fürsten nur mit königl. Bewilligung zustand.

251. Der Rechtszug nach Eger bestand urkundlich für Falkenau noch 1568, Schlackenwerth 1512, Schlackenwald 1559, Schönbach 1562, Buchau 1537, Ludiz 1568, Elbogen 1427, 70, 1561. Und Eger holte seine Rechtsbelehrungen aus Nürnberg noch 1459, 1502, 18, 52, 68. — Mittheil. d. deut. Gesch. von Prag V. 26, VI. 101, 198.)

252. Buchner V. 344. —

253. Brenner 82.

254. Pröckl I. 36.

255. Pröckl I. 37.

256. Helfrecht 71. —

257. Pröckl II. 374. —

258. Hegel Nürnberg 222. —

259. Mitth. d. G.-V. Prag VIII. 40. —

260. Brenner 83. Lünig 263, 264. —

261. Pelzel Leben Kf. Karls IV. (Prag 1783. 2 Bde.) I. 42. —

262. Brenner 83, das Kloster gerieth darüber in Streit mit dem Bisthum Bamberg und verzichtete darauf 1352.

263. Helfrecht 184. Longolius VII. 84. —

264. Brenner 84.

265. Graßold 32. —

266. Pröckl II. 374.

267. Pröckl II. 133. —

268. Pröckl I. 37. —

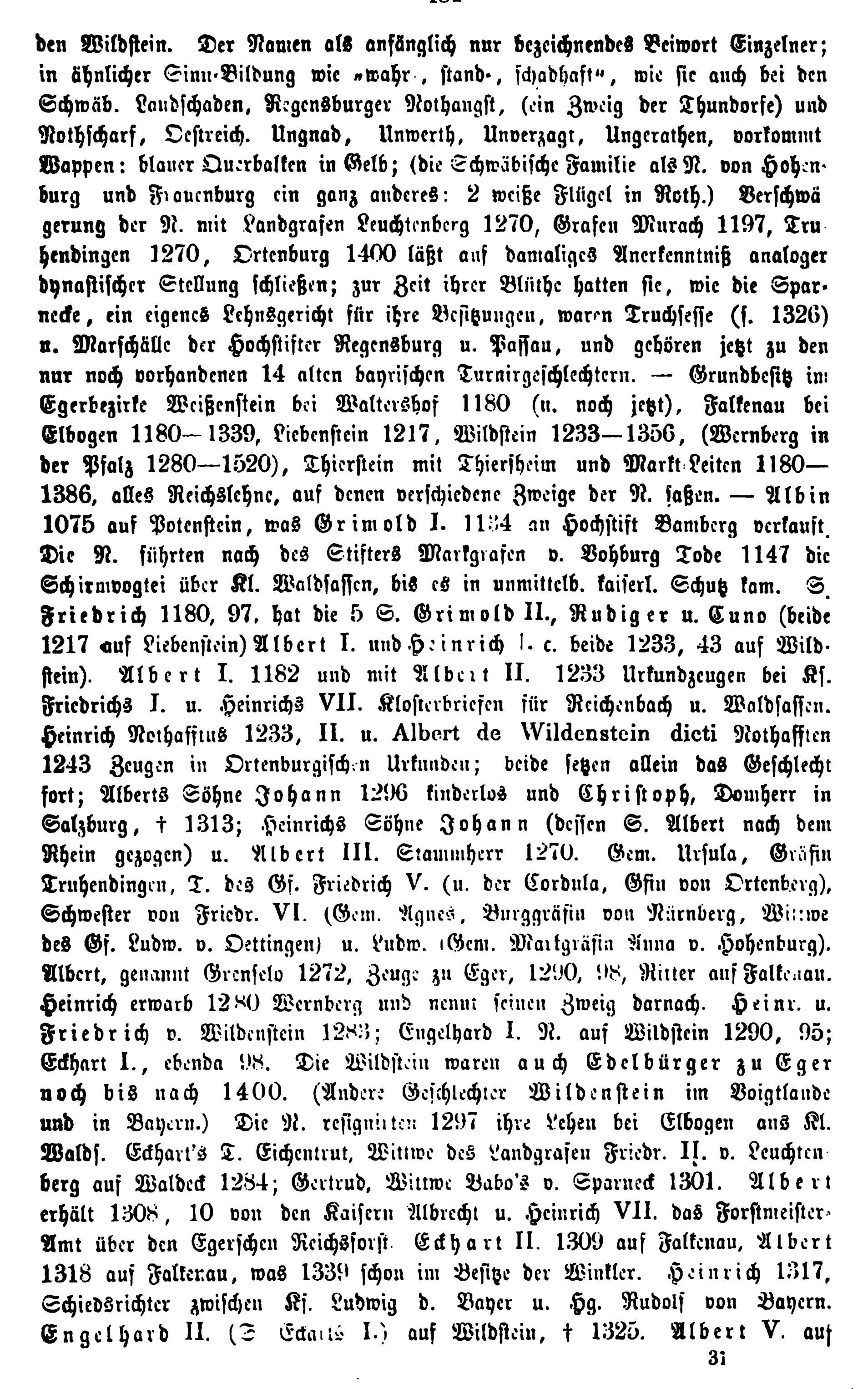
269. Derselbe ließ sich zu Trier 18. August 1335 ein Vidimus von Kf. Ludwigs Verpfändungsbriefe d. Coloniae secundo nonas Dcbr. (—' durch seinen Oheim Fr. F. Balduin von Trier ausstellen. Balbin. Misc

hist. regni Bohem. Decadis I. lib. 8. part 4. p. 250. Abgedruckt oben im Anhange.

270. Pröckl I. 301.

271. Pröckl II. 84. Grüner 28. Graßold 63. Die Raghan (Kraghan, Krag, Kagan, Saghar, Sahan) bei der Unsicherheit der Schreibung ein zweifelhaftes Geschlecht. Im Meißenschen Kagan 1220 auf Kagan; in Böhmen Sahar auf Sahr, später Grafen, erloschen 1674; in Eger 1563 Cunz Kraghan, Hauptmann der Stadtsoldner. — Die Planck, sonst nicht vorkommend; vielleicht die in Bayern noch blühenden Planck v. Planckenberg, die mit Bezug auf ihren von 1270 her bekundeten Adelstand 1485 von Kf. Friedrich III. eine Wappenmehrung und 1622 die Bestätigung des Reichsadels erhielten; wenn nicht etwa identisch mit dem alten Stadtgeschlechte der Planckner, einem der 3 Zweige des Stammes Kager auf Kager bei Elbogen (nach 3 Schlössern, Globen, später Grafen; Stampach, später Grafen; Plancknar, später Schloß Königsberg), die 1441 im Senate zu Eger, zugleich 1436 auf Pirk, 1478 auf Kinsberg, schon 1365 auf Schönficht u. Krotensee, sich nach Mähren und Schlesien breiteten u. vor 1600 erloschen. — Kostoplot, wohl identisch mit Kostomlat (Burg, südlich von Teplitz, auch Dorf bei Nimburg an der Elbe; Mutina K. 1283, 89 Glied der Rosenberger Partei und Urkundzeuge König Wenzels, anscheinend aus dem Geschlechte der Berka; Raimund, vielleicht der obige, 1348 vice-judex regni; Dietrich Spaczek von K. 1351, Hofrichter von Böhmen (schon 1272, 89, 96 ein Dietrich Spaczek ohne Beinamen K. Unterkämmerer u. Burggraf von Przimda) — Prostibor (Prochibor, Ratibor?) ebenso unsicheren Geschlechts. Johann P. auf Pomokel Ritter 1450, Genosse Hynek's v. Schwamberg; Ulrich zu P., Städte-Deputirter bei Ferdinands Königswahl 1526; Woldrzych Prostieborg auf Lochowitz, Genosse des Caspar Pflug v. Rabenstein; Ulrich Humpolec v. Prostibor auf Lochowitz, Vice-Landschreiber. Dagegen zeigen sich 3 Ratibor 1183, 87, 93 als Burggrafen zu Netolitz, Wissehrad u. Kladste u. Oberstlandrichter; Hans v. R. 1375, 89 Voigt der Riesenberge auf Petschau; Dorf Ratibor im Osten des Elbogen-Kreises bei Luditz gehörte den Ratiborski v. Sechzevus um 1400 u. noch 1579. — Wizelsdorf (12fach verschieden geschrieben), altes Egerländer Rittergeschlecht von Weisdorf (bei Münchberg), was schon 1323 den Sparneck gehörte; 1250 Heinrich W. Deutschordens-Comthur; 1326 Joh. u. Heinr. nebst dem Weyda excommunicirt; 1333, 35 Niclas u. Hans Lehensträger der Voigte v. Weyda; 1376 auf Ahornberg, Marschall des Burggraf von Nürnberg; 1434 Johann wieder Richter zu Eger. Anscheinend erloschen.

271a. Die Nothhaft stellten 2 Burggrafen für Eger 1338, 51. Sie stammten nach ihren Geschlechtssagen aus Friesland (wie die 1220 † Grafen Castel, Sulzbach aus Seeland); historisch ist, daß die Niederländer vor den Fluthen flüchteten, und ostwärts wanderten, noch 1163 nach den Wendischen Gegenden. Sie theilten sich in 3 Stämme: N., Hürnheim u. Warter (die beide †) deren gemeinsame Abkunft Kf. Max I. Diplom 1511 anerkannte, bauten die Vesten Pottenstein (Bodenstein bei Moggendorf) in Franken, u. Elsenberg (bei Waldmünchen im Böhmerwald), und waren wohl auch gleichen Stammes mit



den Wildstein. Der Namen als anfänglich nur bezeichnendes Beiwort Einzelner; in ähnlicher Sinn-Bildung wie „wahr-, stand-, schadhaft“, wie sie auch bei den Schwäb. Landschaden, Regensburger Nothangst, (ein Zweig der Thundorfe) und Nothscharf, Oestreich. Ungnad, Unwerth, Unverzagt, Ungerathen, vorkommt Wappen: blauer Querbalken in Gelb; (die Schwäbische Familie als N. von Hohenburg und Frauenburg ein ganz anderes: 2 weiße Flügel in Roth.) Verschwägerung der N. mit Landgrafen Leuchtenberg 1270, Grafen Murach 1197, Truhendingen 1270, Ortenburg 1400 läßt auf damaliges Anerkenntniß analoger dynastischer Stellung schließen; zur Zeit ihrer Blüthe hatten sie, wie die Sparnecke, ein eigenes Lehnsgericht für ihre Besitzungen, waren Truchsesse (s. 1326) u. Marschälle der Hochstifter Regensburg u. Passau, und gehören jetzt zu den nur noch vorhandenen 14 alten bayrischen Turnirgeschlechtern. — Grundbesitz im Egerbezirke Weißenstein bei Waltershof 1180 (u. noch jetzt), Falkenau bei Elbogen 1180—1339, Liebenstein 1217, Wildstein 1233—1356, (Wernberg in der Pfalz 1280—1520), Thierstein mit Thiersheim und Markt-Leiten 1180—1386, alles Reichslehne, auf denen verschiedene Zweige der N. saßen. — Albin 1075 auf Potenstein, was Grimold I. 1134 an Hochstift Bamberg verkauft. Die N. führten nach des Stifters Markgrafen v. Vohburg Tode 1147 die Schirmvogtei über Kl. Waldsassen, bis es in unmittelb. kaiserl. Schutz kam. S. Friedrich 1180, 97, hat die 5 S. Grimold II., Rudiger u. Cuno (beide 1217 auf Liebenstein) Albert I. und Heinrich I. c. beide 1233, 43 auf Wildstein). Albert I. 1182 und mit Albert II. 1233 Urkundzeugen bei Ks. Friedrichs I. u. Heinrichs VII. Klosterbriefen für Reichenbach u. Waldsassen. Heinrich Nothaffius 1233, II. u. Albert de Wildenstein dicti Nothafften 1243 Zeugen in Ortenburgischen Urkunden; beide setzen allein das Geschlecht fort; Alberts Söhne Johann 1296 kinderlos und Christoph, Domherr in Salzburg, † 1313; Heinrichs Söhne Johann (dessen S. Albert nach dem Rhein gezogen) u. Albert III. Stammherr 1270. Gem. Ursula, Gräfin Truhendingen, T. des Gf. Friedrich V. (u. der Cordula, Gfin von Ortenberg), Schwester von Friedr. VI. (Gem. Agnes, Burggräfin von Nürnberg, Wittwe des Gf. Ludw. v. Oettingen) u. Ludw. (Gem. Markgräfin Anna v. Hohenburg). Albert, genannt Grenfelo 1272, Zeuge zu Eger, 1290, 98, Ritter auf Falkenau. Heinrich erwarb 1280 Wernberg und nennt seinen Zweig darnach. Heinr. u. Friedrich v. Wildenstein 1283; Engelhard I. N. auf Wildstein 1290, 95; Eckhart I., ebenda 98. Die Wildstein waren auch Edelbürger zu Eger noch bis nach 1400. (Andere Geschlechter Wildenstein im Voigtlande und in Bayern.) Die N. resignirten 1297 ihre Lehen bei Elbogen ans Kl. Waldſ. Eckhart's T. Eichentrut, Wittwe des Landgrafen Friedr. II. v. Leuchtenberg auf Waldeck 1284; Gertrud, Wittwe Babo's v. Sparneck 1301. Albert erhält 1308, 10 von den Kaisern Albrecht u. Heinrich VII. das Forstmeister-Amt über den Egerschen Reichsforst. Eckhart II. 1309 auf Falkenau, Albert 1318 auf Falkenau, was 1339 schon im Besitze der Winkler. Heinrich 1317, Schiedsrichter zwischen Ks. Ludwig d. Bayer u. Hg. Rudolf von Bayern. Engelhard II. (S. Eckarts I.) auf Wildstein, † 1325. Albert V. auf

Wernberg und Waldau 1312—54, Bruder Heinrich auf W. 1337—66, beide bayr. Vicedome, Bruder Johann Deutsch-Ordens-Comthur zu Thorn u. Botzen 1346, 57. Conrad I., Domherr zu Regensburg 1333, dann weltlich u. bayr. Pfleger 1336—44. Conrad's II. S. Albert VI., gen. Grenfels, auf Thierstein, Königswart u. Weißenstein, Burggraf zu Eger 1331, erhielt 1340 den Egerer Reichsforst von Kf. Ludwig und giebt ihn an Sigmar v. Selb, erwirbt 1350 pfandweise vom Kl. Walds. viele Güter, 1351 wieder Burggraf zu Eger, verkauft 52 Luxburg u. andere Güter an die Nürnberger Burggrafen, 1350—58 in Fehden mit Kl. Walds. 1360 burggräfl. Amtmann zu Hohenberg. Seine 3 S. Peter, Joh. u. Albert, 1375 Erbforstmeister der Egerer Reichsforsten, ohne Descendenz; Eckhart, 1358 Richter zu Eger unter Hauptmann Schwamberg. — Peter verkauft das ganze Amt Thierstein 1386 für 6000 Schock Meißner Groschen an Landgraf von Thüringen, (von dem es 1407 an die Nürnb. Burggrafen fiel). Albert, Deutschordens-Ritter zu Eger 1360. Johann, 63 Edelbürger zu Regensburg. Heinrich IV., Pfandherr von Eckmühl 1403, Kämmerer 1402 u. 12, auch Bürgermeister 1408—9 zu Regensburg, Vicedom zu Straubing 1419—27, Amberg 32, Besitzer vieler Schlösser u. Herrschaften in Bayern, † 40. — Die Familie findet ihren Schwerpunkt später ganz in Bayern, wo sie gewöhnlich Vicedome; Joh. Heinr. auf Wernburg, Reichshofrath u. Gesandte, erhält 1638 den Grafenstand; die gräfliche Linie nach 1795 erloschen; für die übrigen Zweige der alte Freyherrenstand 1645 u. 1681 landesherrlich anerkannt. Carl Philipp, † 1841, seine Desendenz bildet den jetzigen Bestand der Familie.

271 b. Gauhe. Gothaer Kalender. Kneschke.

272. Helfrecht 184.

273. Pröckl I. 216, Longolius I. 316, Brenner 87, Grassold 63.

274. Oben S. 99, 144.

275. Pelzel 311.

276. Darunter Breslau, Glogau, Görlitz, Bautzen, Lauban, Zittau, Pirna.

277. Pelzel 213.

278. Brenner 83.

279. Brenner 85—86.

280. Das in Eger schon 1140, 1288, 96 genannte Adelsgeschlecht der Sperogel erscheint 1340 unter dem Beinamen Forster, der den eigentlichen allmälig verdrängt, gesessen auf Veste Neuhaus und Selb, und im Besitze eines Forstes. 1341 bekundet K. Johann, daß die Brüder Conrad, der Forster genannt, Speroogel u. Niclaus F. ihre erblichen freien Eigengüter: den Wald, genannt Forst, bei Eprechtstein und den Kornberg freiwillig zu seinen Händen resignirt haben, und giebt ihnen darin zu erblichen Lehen 100 Lancos zum Ausreuten und Cultiviren. Und 1346 verlieh K. Johann dem Franz Goßwein auf Liebenstein 13 Lanzen von dem Reichsforst zum Erblehn (und Carl IV. bestätigt dies noch 1355). — Noch 1356 bestätigte Carl IV. dem Michel Forster von Selb, Bruder Niclaus und Vetter Niclas Forster, ihre eigene Forst „die Wunne“ u. ihre elterlichen ererbten freien Eigengüter zu Selb,

die sie von Kaiser u. Reich zu Lehen genommen. — Das Forstamt, was Sigmar von Selb besaß, kauften die Egerer 1348, wie Carl IV. bekundet, während der Kf. noch 1349 u. später das Forstmeisteramt der Rothhafte anerkannt.

281. Im Anhang oben abgedruckt.

282. Pröckl I. 37. Daß rücksichtlich Egers damals 1341 vom Kaiser, gegenüber Böhmen, der blos temporäre ursprüngliche Character als Pfandobject hervorgehoben wurde, und daß es für kurze Zeit auch noch den eines Witthums für Johanns Tochter Elisabeth von Bayern durch Vertrag mit Kf. Ludwig dem Bayer erhalten hatte, ist schon oben, Anm. 215, berührt.

283. Pelzel 217, 222, 234.

284. Es ist dies vielleicht der erste Fall solch' unwürdigen Spiels, anscheinend zuerst in Deutschland von Waldsassens Aebten geübt, allerdings aber nach dem französischen Vorbilde Ludwigs IX. von 1234. Kf. Ludwig übte dies fortan öfter, so auch 1343 zu Gunsten des Burggraf Joh. v. Nürnberg. Dem Kl. Waldsassen vertrauten die Gläubiger dennoch bald neue Summen, so 1384 aber gegen Pfandnahme seiner Urkunden. Kaiserliche Erlasse von Judenschulden wurden sehr gebräuchlich unter Carl IV., (1347 für den Burggraf, 1350 für die Bürger zu Nürnberg,) Wenzel, (1385 für die 36 Bundesstädte Schwabens gegen Zahlung von 40000 Fl. an den König selbst, 1390 für alle Einwohner in Franken und Schwaben, u. insbesondere für die 4 Städte Rotenburg, Schweinfurt, Windsheim u. Weißenburg.) Ruprecht ꝛc., Hüllemann II. 76. Hegel 26, 113. Für Eger wieder 1390. Vergl. unten das Jahr 1350 über die Juden überhaupt.

285. Brenner 85. Pröckl II. 303, 375, I. 236.

286. Pröckl I. 37, 227, 247. Urbanstedt (Egerer Anz. Nr. 25). — Pelzel Carl I. Im Anhange beide Urkunden.

287. Brenner 85.

288. Ebenda. Buchner V. 528.

289. Palacki II. 251. Pelzel Carl I. 170, enthält den Abdruck beider Briefe.

290. Palacki p. 207.

291. Abgedruckt oben im Anhange. — Pelzel Carl I. —

292. Desgl. so 183, 190, 258.

293. Pröckl I.

294. Eine Schenkung Heinrichs v. Reisengrün an Maria Culm bestätigte Kg. Wenzel 13. Mai 1384. Die Familie starb aus und die Güter fielen durch Vermächtniß von 1383 an den Kreuzherrn-Orden mit dem rothen Stern. Die schon 1383 bestandene und von Königsberg aus verwaltete Capelle 1401 vergrößert und 1691 prächtig neu gebaut. An eine dortige Volkssage aus damaliger Zeit knüpft sich Cuno's Schauspiel „Die Räuber auf Maria-Culm". — Weiter östlich bei Elbogen, am linken Egerufer, ist das Felsenthal Haus Heilings, dessen Sage von Theodor Körner bearbeitet.

295. Pelzel Carl I. 199.

296. Pröckl I. 37, 227, 248. Das erstere abgedruckt im Anhange. Pelzels Carl I. 200 Urbanstedt Nr. 25. — Damals war es auch, wo Carl IV. der Urkunde Kf. Friedrichs II. von 1212 über Böhmens Königswahl selbstherrlich in seinem dynastischen Interesse bei der Bestätigung vorsorglich die Beschränkung beifügte (7. April 1348), daß nur bei Aussterben des Königshauses in männlicher und weiblicher Linie oder bei anderer völliger Thronerledigung die Königswahl erfolgen solle, unter Vorbehalt der Belehnung durch den Kaiser. Diese Frage führte schon nach dem Tode seiner beiden Söhne u. Nachfolger zu politischen Bedenken und Zerwürfnissen.

297. Brenner 90. —

298. Pröckl I. 38. Erstere abgedruckt oben im Anhange. Pelzel Carl I. 237. Urbanstedt Nr. 25. — Thungerswart war von K. Joh. einem fränk. Ritter verpfändet, der Raubzüge that, wurde erst nach 2 Monaten gebrochen. Carl gab die angehörigen Güter Königswart u. Sandau als Lehen an die Ritter Engelhart u. Witek. 2. Jan. 1350.

299. Pröckl I. 38, 227, 263. Urbanstedt Nr. 25. Die frühere kaiserliche Münzestätte in Eger ist schon erwähnt S.

300. Pelzel Wenzel I. 38.

301. Pelzel Carl I. 282.

302. In Prag u. Wyssehrad waren Juden schon 1091 angesiedelt u. reich, erlitten schon 1096, 98, 1124, 1252 Excesse, hatten vor 1100 eigene Vorstände, 1124 eine Synagoge, 1124 u. 1228 unter Wladislav I. u. Ottokar I. einflußreiche Glieder in Stellung am königl. Hofe selbst. — Mitth. d. deut. G.-V. Prag V. 133. — In Nürnberg schon 1146 angesiedelt, erlitten Excesse 1146, 87, 1298, 1348. — Ghillany 12, 24, 58, 61. —

303. Hüllmann Stände III. 80. Barthold IV. 55. — Jäger 403. Der Senat in Ulm hatte das Blutbad auch nicht hindern können oder wollen und der Landvoigt von Schwaben erkannte des Raths Unzufriedenheit damit, daß die Stadt die Juden schützen solle, während der Kaiser die Schutzgelder zöge. Der Rath versprach den Juden im Stillen unter der Bedingung einer Geldzahlung an die Stadtkasse speciellen Schutz, so daß Anfangs 2 Schutzgelder an Kaiser und Rath nebeneinander gingen, was auf Vorschlag des Landvoigts Carl IV. (Decbr. 1348) bestätigte und den Ulmern sogar noch für die bisherige Beschirmung seiner Kammerknechte dankte. (Wenzel gab 1385 u. 1392 der Stadt Ulm das Recht der Judenaufnahme u. des Schutzgelds gegen Abführung einer Quote an die königl. Kasse). — Eger hatte 2 Jahr später also weniger Glück. — In Augsburg befahl der Kaiser seinem Landvoigt, Herzog von Teck, sich in seinem Namen vom Rath wegen der von den Juden hinterlassenen Häuser und Habschaft befriedigen zu lassen und überließ der Stadt demnächst die Häuser. — In Nürnberg war 1348 Judenberaubung; Carl IV. erlaubte 1349 den Abbruch ihrer Häuser, darauf erfolgte (5. Dec. 1349) der Judenbrand, 1352 aber Carl's Befehl zu Wiederaufnahme u. Schutz der Juden, deren Zins er nicht entbehren mochte, ihn aber nicht zu veräußern, sondern bei der Reichskammer zu belassen versprach. Dort waren 1349 an

Juden 220 Männer u. Frauen gewesen, 1381 nur 18, (welche allein 961 Goldgulden Zins zahlen mußten), 1382 schon 60; (1391 betrug der höchste Zins 32 Fl.) — Kurz vor Ausbruch des Städtekriegs verschafften sich die Städte von Wenzel Privilegien gegen die Juden, um Geld zu erhalten, und der Angriff erfolgte auf sie in allen Städten gleichzeitig am 1. Juli 1385 als allgemeine Bundesmaßregel. Während sie zwar schon 1384 in Nördlingen (200 Köpfe) Windsheim u. Weißenburg ermordet wurden, kamen sie 1385 in Nürnberg und Augsburg zwar mit dem Leben davon, wurden jedoch kraft kaiserlichen Privilegs Behufs Verminderung der Judenschulden gefangen gesetzt, und vom Rath erst nach Zahlung von in Nürnberg 81,000 Fl., in Ulm 22,000 Fl. freigegeben. — In Regensburg hatten Judenverfolgungen schon weit früher, gleichwie in den rheinischen Städten zur Zeit des ersten Kreuzzuges 1096, 98, am Rhein 1146, in Franken 1189 u. 1200, in Amberg und München 1285, 87, in Würzburg, Rotenburg, Nürnberg Neumarkt 1298 (wo sie in Regensburg vom Rathe verhindert wurden) stattgefunden. Gemeiner I. 449. Löwenthal 161. Palacki II. 2, 303. v. Stetten 103, 127. Hegel 25, 111, 161. — Ghillany 12, 24, 58, 61. — Bader im Anzeiger des German. Mus. 1867 Nr. 3. —

304. Pröckl I. 39, 276. Brenner 88. Fichtelgebirg p. 175. — Kf. Carl IV. begünstigte die Juden auch in Prag sehr durch Gewährung gleicher Steuerfreiheiten u. Erleichterungen, als die Christen und der Erlaubniß, in der Neustadt Häuser zu erwerben.

305. Lunig C. G. D. I. 1074. Pelzel Carl I. 304.

306 a. Pelzel I. 249. Wenzel p. 9.

306 b. Handwerksmeister sind nicht etwa Handwerker, sondern die den Handwerkern zu ihrer Leitung und Regierung vom Senate vorgesetzten Edelbürger, Geschlechter.

307. Pröckl I. 39, 227, 247, beide abgedruckt im Anhang. Pelzel Carl I. 306.

308. Prag genoß durch Carl IV. das seltsame Vorrecht, daß alle nach Böhmen gebrachten Waaren zunächst nach Prag geführt werden mußten, um dort im „Thein“ Umgeld u. Zoll für die Stadt zu entrichten, wonächst sie dann frei im ganzen Lande verkauft und verführt werden konnten. Namentlich für die Grenzgegenden Böhmens war dies höchst beschwerlich u. vertheuernd. Ferdinand I. suchte 1527 auf vieles Andringen der Stadt diese damals antiquirte Maßregel herzustellen, mußte sie aber wesentlich modificiren. Mitth. d. Gesch.-V. Prag. II. 200.

309. Pelzel Carl I. 324. Lünig C. G. D. I. 1271.

310. Brenner 91.

311. Pelzel Carl IV.

312. Pröckl I. 39. 227. Ersterer abgedruckt im Anhange. Pelzel Carl I. 332.

313. Urkunde d. Margarethentag 1351 im Prov.-Archiv zu Magdeburg.

314. Wir der Burgermeister, der Rath, die Sechsunddreißiger u. die Gemain der Burger zu Eger haben mit gemainem Rat u. mit veraintem Willen, durch gemainen Nutz u. Notdurft armer u. reicher gesatzt unter uns die gesetze, die hernach geschriben steent, u. wir der B., der R., und die S. haben darauf geschworen, dieselben gesetze stet zu halten, on alls geverde beiden hiernach geschriben handeln. Un wir die Gemain schullen u. wollen denselben, dem B., dem R., u. den S. dazu geholfen und gerathen sein; und wir haben

die gesetze verscriben lazen in das genbertig der Stat buch zu einer stetichait u. zu ein gedächtnüsse; und wer sie brecht u. übervert, als dick er daz thut, daz man gewahr ist, als oft schol er das wandel geben, daz darauf gesezt ist und do schullen weder bete noch genade für gehören."

315. Augsburgs Stadtbuch wurde 1275 angelegt u. v. Kſ. Rudolph bestätigt: sein Bürgerverzeichniß im Bürgerbuche beginnt 1288. Bremens Stadtrecht wurde 1303, Straßburg's 1322, Ulm's 1345, also ziemlich gleichzeitig mit Eger, Nürnberg's Polizeiordnung vor 1300, Bürgerregister 1302, Civilgesetzbuch (Reformatio) 1484 verzeichnet. Barthold IV. 22, 108. Lochner 53, 86. —

316. Grüner VIII.

317. In Nürnberg erfolgte die Bürgeraufnahme 1302 nur unter Stellung von Bürgen, später mit 5 Gulden Antrittsgeld, seit 1407 nur bei 200 fl. Vermögen. Hegel p. 280.

318. Pröckl I. 247.

319. Pelzel Carl I. 355. Abgedruckt im Anhange. — Diese Zugehörigkeit Elbogens zu Eger macht sich noch in späteren Zeiten geltend; noch 1620 fragte Elbogens Stadtrath den Senat zu Eger „als ihre Altväter" an, zu welcher Partei er sich halten würde, ob zu Kſ. Ferdinands II. katholischer, oder zur böhmischen des Winterkönigs Friedrich v. d. Pfalz. Wolf Reformationsgesch. Egers p. 14.

320. Ludwig der Strenge besaß Oberbayern und die Rheinpfalz, sein Bruder Heinrich Niederbayern; Ludwigs Besitzthum wurde durch den Vertrag von Pavia 1329 getheilt zwischen Herzog Ludwig (dem spätern Kaiser) und seines Bruders Rudolph Stamm; der an diesen gekommene Theil Oberbayerns erhielt den Namen „Oberpfalz" (im Gegensatze zu der Unter- oder Rheinpfalz,) und bestand meist aus alten Vohburg'schen und Stauffischen Besitzungen. Dahin gehörte Amberg, Chamb, Castel, Nabburg, Murach, Kemnat, Pressat, Neumarkt, Waldeck, Vilseck, Stephaning ꝛc. Falkenstein Nordgau 398, Bayern III. 258, 319. Aettenkhover 221. Buchner V. 422, VI. 32, 130. —

321a. Pröckl II. 319. Schloß Seeberg.

321b. Renten. — Stadtarchiv zu Eger.

322. Pröckl I. 40. Pelzel Carl I. 378. Die Trierer u. Mainzer Urkunde erwähnt bei Balbin epit. reg. Boh. III., 16 p. 311. — Balbin Miscellanea historica regni Bohemiae (Decadis I. liber 8. continens literas publicas. Prag 1688, pars 4 epistolarum, Egri p. 248) giebt 5 Verbriefungen von 1335, u. 53 der 4 Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln u. Pfalz über das Egerland. Abgedruckt im Anhange. 5 Urkunden (excl. Sachsen) bei Lünig (Codex Germ. diplomat. (Leipz. 1734, 2 vol.) I. 1118 ꝛc.

323. Pelzel Carl I. 379.

324. „Burgermeister Rath u. Burger der Stadt zu Eger" geben 1354 „(Sonntag nach Quasimodo geniti) die Erklärung ab, daß, weil „Stadt u. „Land zu Eger für 40,000 Mark Silber eine Pfandschaft des Königs u. der „Cron zu Behem geworden, wir mit Rathe, Gunst, Wissen, Wille, Worte unser

Gemeinschaft unbezwungen, mit freyer Willkür u. mit wohlbedachten Muet für uns unser Erben u. Nachkommen hulden geloben u. schwören dem Könige Carl als einem Könige zu Behem, seinen Erben u. Nachkommen Königen zu Behem, u. der Cron desselben Königreichs, daß wir Jn zu einem rechten Pfand für die obgenannten 40,000 Mark Silbers getreu hold unterthänig u. gehorsam sein wollen u. sollen als unsern rechten Herrn.“ Stadtarchiv. Urbanstedt Nr. 26.

325. Pröckl I. 40. —

326. Auch Kf. Carl IV. fuhr mit Verpfändungen fort. Er verpfändete Rotenburg 1349 an den B. von Würzburg, (was aber bei Widerstreben der Stadt 1353 ausgeglichen wurde), das unverpfändbare Nordhausen u. Mühlhausen, (vergl. Anm. 167b.) wie Goslar u. Gelnhausen an den abtretenden Gegenkaiser Günther v. Schwarzburg, (wobei sich aber nur das letzte fügte, die 3 ersteren widerstrebten, und daher unter wiederholter Zusicherung der Unverpfändbarkeit freigelässen, statt ihrer aber Friedberg u. mehrere Reichsgefälle verpfändet wurden). Oppenheim u. Kaiserslautern wurden 1376 an den Kf. von Pfalz verpfändet. — Der Mißbrauch der Verpfändungen hörte seit Wenzel auf, für Eger leider zu spät. Wenzel erhielt die Huldigung der Städte, besonders durch seine Zusicherung: „sie nicht zu verpfänden oder vom Reiche zu verkümmern“; er verpfändete zwar 1379 die 2 großen Reichs-Vogteien in Schwaben an Oesterreich, hob dies indessen 1387 wieder auf. Barthold IV. 47, 163, 79, 99. —

327. Brenner 91. Pelzel Carl I. 402. Lünig spec. eccles. III. 264.

328. Pröckl I. 40, 228. Engelhards Chronik. Bruschius redivivus. Speyer hatte 1310 zur Romfahrt dem Kf. Ludwig 2 städtische Ritter u. 8 Stadtedele mit deren Dienern gesendet. — Das Mittelalter kannte 4 Arten Ritterschlagsertheilungen: bei Gelegenheit der Kaiserkrönungen zu Rom die vornehmste, zu Aachen die geringere, dann nach der großen Wallfahrt zu Jerusalem u. als letzte die übrigen. Aeneas Sylvius bei Gengler p. 68. Stenzel Kriegsverfassung 216.

329. Abdruck im Pelzel Carl II. Urbanstedt Nr. 25.

330. Pelzel Carl II. 484, 498. Pröckl I. 227, II. 375.

331. Albinus Meißnische Land- u. Berg-Chronik. (Dresden 1590.) Beckler II. 136. Crancius, Mönch v. Pirna. Seb. Münster (Basel 1598) p. 1008.

332. Pröckl I. 40, 274. Pelzel Carl II. 569. Urbanstedt Nr. 25. Es ist dies dasselbe Jahr, in welchem Carl IV. (der Jahrs zuvor die goldene Bulle gegeben) nach Vorgang der französischen Könige zuerst in Deutschland Adelsverleihungen (Briefadel im Gegensatze zum Geschlechtsadel) begann. Mittermeyer deutsch. Privatrecht (Regensburg 1842) I. p. 210. — Erst 1372 verlieh Carl den sämmtlichen Bürgern von Pilsen das Recht der freien Verfügung über ihr Vermögen bei Lebzeiten u. für den Todesfall. Sommer Kreis Pilsen (Prag 1838.)

333. Abgedruckt oben im Anhange. Pelzel's Carl II. 574. Pröckl I. 41, 228. —

334. Eine ähnliche Verordnung hatte sich Augsburg schon 1306 von Kj. Albrecht erwirkt, (v. Stetten) und Regensburg 1308 bei 100 Pfd. St. Strafe erlassen. (Gemeiner.)

335. Pröckl I. 41.

336. Pröckl II. 375. Lünig cod. Germ. dipl. I. 1198 u. Spicil. secul. I. 763 hat den Abdruck beider Urkunden. Pelzel Carl II. 581, 589.

337. Ebenda 582.

338. Ebenda abgedruckt. — Hz. Albrecht von Oesterreich starb gleich darauf 20. Juli 1358 und Hz. Rudolph IV. folgte. Neuerdings ist erwiesen und allgemein anerkannt, daß 1358 in der herzoglichen Kanzlei zu Wien die österreichischen Freiheitsbriefe (Heinrich's IV. 1058, Friedrich's I. majus 1156, Heinrichs VII. 1228, Friedrichs II. majus 1245, und Rudolphs Bestätigung aller 1283) erfunden und täuschend fabricirt wurden, da nur die minus-Privilegien Friedrichs I. u. II. ächt sind, u. daß also Jahrhunderte lang von den österreichischen Herrschern dem deutschen Kaiserreiche gegenüber geltend gemachte Exemtionen von der allgemeinen Stellung aller übrigen deutschen Reichsfürsten nur eine fälschende Täuschung zur Grundlage hatten. Was daher von obigem Archivfunde zu Gunsten des Kaisers zu halten ist, steht dahin. (Vergl. Huber Entstehung der österreich. Freiheitsbriefe Wien 1860). — Carls Incorporationsbriefe für Floß Parkstein Weiden &c. zu Nürnberg 1360 u. 61 u. Bestätigungsbriefe der Kf. von Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg von 1360 u. 61, abgedruckt bei Balbin. Miscell. hist. Boh. Dec. I. lib. 8. pars 4 p. 250 u. Lünig codex Germ. Dipl. I. 1218.

339. Pröckl I. 40.

340. Pelzel Carl II. 588, 590.

341. Urbanstedt Nr. 25.

342. Pröckl I. 41, 228.

343. Wo er in dieser Zeit (9. Juli 1358) den Grund zu der neuen nach dem alten Regensburger Muster durch den Dombaumeister Peter Arler gebauten festen Brücke legte, die freilich erst nach 145 Jahren fertig wurde.

344 Grueber, p. 45.

344b. belohnt. — Pelzel Carl II. 667.

345. Pröckl II. 28, 45, 71. —

346. Riegger, Materialien X. p. 44 u. Grüner 49 haben den Abdruck. Der Voigt von Plauen (Reuß) u. der Herr von Schwamberg erhalten darin nur gleiche Standestitel als „edle u. wohlgeborne".

347. Deutsch-Ordens Comthurs zu Eger waren in diesem Jahrhunderte: 1313 Meinhard, 1359 Ulrich von dem Röhr, 1360 Heinrich (Sprungel?), 1370 Friedrich Sellbwaldiger, 1373/74 Heinrich Sprungel, 1382/84 Franz Junckher, 1399 Otto. Die Comthure waren öfters zugleich Dechanten. Später 1503 waren außer dem Comthur noch 24 Priester. Pröckl II. 102—104. Grüner 50.

348. Lünig p. 265, 266. —

349. Pröckl II. 88. Brenner 91—96.

350. Pröckl I. 39, 277. Vielleicht erwarb Eger damals schon das Judenschutzgeld, was es 1390 schon besaß, (Vgl. 1350 u. 1391) und damit das Recht der Judenaufnahme, was Augsburg auch 1355 von Carl IV., Nürnberg 1371 von Carl IV. auf 20, von Wenzel 1389 auf 19 Jahre für jährlich 400 Fl. Abgabe erhielt.

351. Pröckl I. 42, II. 82. — Pelzel Carl II. 798. —

352. Grassold 32.

353. Pröckl I. 42, 228. Pelzel Carl II. 822.

354. Pelzel Wenzel II. 444. —

355. Brenner 97.

356. Pröckl I. 42. —

357. Longolius II. 10. —

358. Pröckl II. 133. —

359. Grassold 32. Pelzel Carl II. 394 enthält den Abdruck.

360. Pröckl I. 43. Pelzel Carl II. 911. Wenzel I. 54.

361. Pröckl II. 155.

362. Pröckl II. 127, 228. Grassold 32.

363. Hegel Nürnberg p. 35.

364. Pelzel Carl, Pröckl I. 43. —

365. Carl bekundet: „daß er Bürgermeister, Rath u. Bürgern zu Eger erlaubt gegunst u. die besonder Gnade getan, binnen den Jaren sulcher Freiheit, als er ihnen die vormals verbrieft habe, eine Steuer auf ihr Stat, das Land u. die Juden uffsetzen u. die fordern eischen u. nennen mugen, wenn u. welcher Zeit sie des redlichen u. not dünken wirdet". Pelzel Carl II. 914. Pröckl I. 43. Urbanstedt Nr. 25.

368. Pelzel I. 273. Pfister III. 261. — Schon der Abt des Benedictinerklosters Sazawa 1090 war Maler- und Steinmeißler. Die Malerkunst wurde in böhmischen Klöstern sehr gepflegt, da Erzbischof Methodius (Sohn des Patricier Leo in Thessalonich) Mönch und Maler war, durch ein Bild des jüngsten Gerichts 860 den Bulgarenkönig Boris bekehrte, und 862 von Kf. Michael zu Byzanz als Apostel nach Mähren u. Böhmen kam. Der Herzog von Böhmen sandte 1081 ein nach griechischer (byzantinischer) Art gemaltes Bild ins Kloster Gottweih in Oesterreich; 1129 wurde die Kirche auf dem Wyssehrad durch Wandgemälde geschmückt. — Aus Ottokars II. († 1278) Zeit sind noch Gemälde des Bohusz von Leitmeritz und Welislav von Prag erhalten, ebenso Pergamentgemälde vom Domherrn Benes 1312, und Zbysek von Trotina; die des Letzteren erregen noch heute Bewunderung und übertreffen an Grazie wohl alles derartige aus dem 14. Jahrh. Erhaltene. Die böhmischen Künstler begannen schon damals von dem alt überlieferten byzantinisch en Typus abzuweichen u. die Natur nachzuahmen, wie schon die vielen aus dieser Zeit erhaltenen Portraits beweisen, zu der sich die böhmische Malerkunst schon erhob. Carl IV. selbst ist der erste böhm. König, für dessen Gestalt ein fester historischer Typus

ist; gemalte Portraits von ihm finden sich in Oel auf Wänden zu Carlstein, auch einzelne Bilder in Raudnitz 2c. und mehrere Pergamentportraits. Ein Brustbild des Flandrischen Architecten Matthias von Arras ist in der Schloßkirche zu St. Veit, wo auch 1385 auf der Gallerie die von Carl, seinen 4 Frauen, Brüdern, Wenzel u. dessen Frau aufgestellt und noch vorhanden sind. Unter Carl IV. traten 1348 alle Künstler Prags: Maler, Bildhauer, Schilderer, Schnitzler, Miniatoren, Goldschläger zu einer Kunstbrüderschaft zusammen, deren Verfassung sich bis ins 18. Jahrh. erhielt u. für die Künstlerbildung feste Gesetze gab. Carl berief bedeutende Künstler aus Frankreich, Italien und Deutschland nach Prag und führte die Kunst in Böhmen zu jener hohen Blüthe, welche dies Land damals vor ganz Europa auszeichnete. Obgleich die Malerei noch unter die Zunftgewerbe gerechnet wurde, erhob sich Carl hoch über diese Ansicht, beschenkte die bedeutensten Maler seines Hofes, den Pisaner Thomas von Mutina, namentlich aber Theoderich von Prag (1348—75), von dem die meisten (130) Bilder in Carlstein herrühren, und die beiden Edelen Wurmser von Straßburg (1357—60) nebst seinem Bruder Cunz Wurmser mit Landgütern und ernannte sie sogar zu seinen Familiares. (Aus dieser Prager Schule sind Wandgemälde im Veitsdom, 2 Bilder in der Theinkirche, desgl. im Belvedere zu Wien.) — Ebenso u. noch mehr wurden die Baukünstler gehegt; Matthias aus Arras, (der Erbauer des Veitdoms u. des Carlstein,) Peter der Arler aus Arles u. Gemünd, (Erbauer der Brücke und mit seinem Bruder Heinrich, Fortsetzer der Veitskirche, bis letzterer 1386 zum Mailänder Dombau überging.) — Wie das Egerland einst in den edelen Speroogel berufsmäßige Minnesänger und Spruchdichter gestellt, so bauten auch aus der Egrischen Familie Junckher 2 Brüder Johann u. Wenzel in Prag u. demnächst in Straßburg (nach den Edelen von Steinbach und vor dem Cölner Hülz) 1404—18 den berühmten Münsterthurm von der Plattform bis zur Laterne, an welchem auch ihre Standbilder angebracht sind. Bekanntlich widmeten sich damals auch mehrfach Edele der so begünstigten Kirchen-Architectur. (Vergl. Anm. 430—34.) Palacki I. 119, 331, 403, II. 1, 272, 2, 34, 41, 294, 299, 344, 401, 407. Pelzel Carl I. 129, II. 560, 789. Wenzel I. 168. Auch die Fränkische Malerschule zu Würzburg u. Nürnberg blühete schon im 14. Jahrh.; dort war um 1250 der Maler Arnold berühmt; hier sind im Tucherschen Altar der Frauenkirche Gemälde von 1385, u. andere von 1420, 30, 34. Förster, G. d. deut. Kunst I. 200.

369. Mittheil. d. deut. Gesch.-Vereins (Prag 1866) V. p. 26.

370. Grüner 29. Grassold 63. Pröckl I. 216.

371. Kittlitz, das bekannte noch jetzt existirende alte ritterliche Geschlecht, wohl slavischer Abkunft, u. aus der Gegend von Bautzen, in Meißen schon 1170 kundbar, ebenso in Polen, wo 1218 Heinrich Bischof zu Gnesen, auch in Böhmen, Lausitz, Schlesien, Preußen verbreitet; 1369, 85 Johann Bischof von Lebus, von Meißen; das Freiherrn Prädicat erscheint vereinzelt seit 1360, allgemein seit 1580. Das Geschlecht sonst ganz außer Berührung mit Eger. — Schwab, zweifelhaften Geschlechts. Ulrich S. Rathsherr zu Erfurt 1299. Heinrich S.

Edelbürger zu Prag 1361, Johann 1361 besaß 4 Dörfer in Böhmen, Johann S. von Wiklef 1422, Ritter, vertheidigt Carlstein, Michael v. S. Deutschordens-Comthur zu Memel in Preußen. Es gab Familien dieses Namens in Franken, schon im 13. Jahrh. u. noch 1694, Oesterreich, Mecklenburg (1298), Preußen; mit Beinamen S. v. Buchen in Schlesien, v. Molsdorf im Elsaß, v. Lichtenberg (die fränkischen seit 1540) in Krain. — Netzko auch zweifelhaften Geschlechts. Orte Netzschkau im Voigtlande, Nitzschka bei Grimma. Die Nesekow Vasallen der Burggrafen von Meißen; die Netzsch (Netsch, Netisch) ein Stadtgeschlecht in Eger, die Netz 1390 mit den Janowski von Janowitz verschwiegert. — Sydlitz vielleicht eine der noch vorhandenen bekannten freiherrlichen Familien v. Seidlitz oder v. Zedlitz in Schlesien. —

372. Unter andern hohen Staatsbeamten Böhmens unter Carl IV. war: **Subcamerarius** 1352 Musko de Ludicz, 1364 Besko.

373. Urkunden im Stadtarchiv.

374. Pelzel Wenzel I. 75. Das Geschlecht der Pflugk ist bei seinem Auftreten schon in 2 Stämme getheilt: den Meißenschen auf dem böhm. Lehen Strehla an der Elbe (zwischen Meißen u. Torgau, wo die böhm. Berka v. Duba nahebei Mühlberg besaßen u. das böhm. Lehen Eylenburg westlich benachbart) u. den Böhmischen auf Rabenstein zwischen Carlsbad u. Pilsen; dort erschienen Otto I. u. II. 1296, 1338 u. ihr Stamm blüht noch, hier Ulrich I. 1308. Es gehört dem böhm. sächs. Grenzstriche des Erzgebirgs an u. soll am Dorfe Stabitz bei Außig (woher der ackernde Landmann Primislav von seinem umgekehrten Pfluge her 800 auf den Thron berufen) von Primisl's Bruder stammen u. das Wappen (umgekehrter silb. Pflug in Roth) nach Aussterben der Przimisliden (1308) durch K. Johann mit dem grünen Haselstamm mit 3 Blättern (Andenken an des Przimisl. in die Erde gesteckten grünenden Pflugstock) vermehrt erhalten haben. Den umgekehrten Pflug führen auch die Fränkischen Mosheim; die Sächs. Pflug führten auf dem Concil zu Constanz 1414 nur den grünenden Stamm. Daß das Geschlecht je einen böhm. Namen mit der Bedeutung Pflug geführt, erhellt nicht, nur den deutschen Namen czechisirt Pluhow. Ulrich I. 1308 gründet die Kirche in Rabenstein, 1322 Burggraf in Bürglitz, Unterkämmerer, Oberstlandrichter, Statthalter von Böhmen 31 u. in Herrenstand erhoben. Ulrich II. 36 Oberstrichter. Die Familie veräußert 58 Rabenstein, wovon sie den Beinamen führt. Hintzig, 1379 Hauptmann zu Eger (bis 86?), 82 auf Orlik, kauft 96 von K. Wenzel für 2000 Schock großer Prager Münz, Störenstein u. Neustadt in der Oberpfalz u. erhält Kinsberg bei Eger zu Lehen, 98 Landvoigt der böhm. Lausitz, † 1401, begr. zu Königsaal bei Prag (wo sein Denkmal nur den Pflug hat). Familie außer mit den Rifenburg auf Schwichow (1336) nur mit Deutschen verschwägert (Leonberg, Wirsberg, Parsberg, Preising rc.) Johann II. u. Heintz II. 1426 schlagen die Hussiten in Bayern. Sebastian auf Schwarzenberg an der Spitze der Bayr. Einhorngesellschaft u. Kreuzschaaren bei Tauß von Hussiten 67 geschlagen. Hintzig III. auf s. Veste Neustadt an der Nab in Oberpfalz mit der von ihm dort gehegten Raubbande 72 von den Egeren

belagert u. gefangen, nach Eger gebracht, wo 6 seiner Genossen hingerichtet; auch das den Pflug gehörige Schloß Würschengrün bei Königswart zerstört. Sebastian u. Hintzig 1490 traten mit der Bayr. Löwengesellschaft unter Böhmens Schutz. Heintz auf Bezow, Tachau, Falkenau, Königsberg erwarb 1482 Kuttenplan, 94 Petschkau bei Elbogen, 1502 Schlaggenwald, deut. Lehnshauptmann u. Oberstkanzler. Johann's II. Söhne Joh. III. Propst zu Wyssehrad 1453, Gesandter zum Papst 59 † 73, u. Procop 1443, Gesandter zum Papst, nahm 58 dem K. Podiebrad den Eid ab, Oberstkanzler † 72. Johann IV. 1471 —1537 auf Bezow, Petschau, Kuttenplan, 1520 Schutzherr Waldsassen's erwarb 1525 Graßlitz, 30 Tachau u. Einsiedel, 28 Hardeck u. Albenreut, hat ungeheure Besitzungen, Oberstkanzler, kinderlos, Brüder Heintz auf Königswart, 1324 Christoph auf Chotischau, dessen S. Caspar Erbe, soll 1547 die ihm von den evangel. Ständen gebotene Königskrone abgelehnt haben, in ihrem Bunde mit K. F. v. Sachsen an der Spitze als Kanzler u. Feldherr des ständischen Kriegsheers, floh nach der Schlacht bei Mühlberg vor Kf. Ferd. I. nach Sachsen, soll später von Max II. begnadigt sein u. ein Theil der eingezogenen Güter zurückerhalten haben, † 1576 (85?) begr. in Petschau (Falkenau?). Der ganze Stamm in Böhmen wie in Bayern scheint ausgestorben. — Vgl. Gauhe.

375. Urbanstedt Nr. 26.

376. Pelzel W I. 76. Anhang.

377. Pröckl II. 126. Es ist unklar, wer unter diesem Könige gemeint ist.

378. Pelzel König Wenzel I., 120, 115, 123. Brenner 98. Lünig p. 267.

379. Pröckl II. 303.

380. Auch Nürnberg hatte eine eigene Nebenstadt Neumarkt, die nach ihrem Privileg. unter Kf. Friedrich II. 1235 (quia inter se una civitas esse censentur) mit Nürnberg genau verbunden war, sich mit diesem reichsfrei entwickelte, und schon 1308 einen Rath, 1394 einen (später 2—4) Bürgermeister nebst Schöppen hatte. v. Löwenthal G. d. Stadtschultheiß-Amt und der Stadt Neumarkt. (München 1805). — Der Stadt Pilsen soll 1381 K. Wenzel den ganzen damaligen Pilsener Kreis unter die Magistrats-Gerichtsbarkeit zugewiesen haben. Sommer.

381. Pröckl I. 51.

382. Hüllmann II. 392, 481. — Handwerkerzünfte (aus den alten unfreien Innungen unter Hofrecht entstanden) zeigen sich in den Bischofsstädten schon kurz vor und nach 1200, in Pfalzstädten gegen 1300, aber überall noch in sehr bescheidener Stellung, zwar unter selbst gewählten Handwerksmeistern, aber unter Ministerialen und Altbürgern als Vorstehern. Erst in die obige Zeit fällt ihre demokratische und politische Gestaltung. Roth v. S. 112, 195.

383. Die Zunftaufstände verbreiteten sich in dieser Zeit sehr nach diesem slavischen Osten; so namentlich nach den Lausitzer Sechsstädten (Zittau, Görlitz, Bauzen, Lauban, Löbau, Camenz), wo in Zittau die Zunftunruhen der Tuchweber 1357 u. 67, in Görlitz 1372 durch Carl IV. u. 1408 durch Wenzel, in Bauzen 1405, durch Wenzel zum Theil blutig unterdrückt wurden. In

chlesien (wo überall in den Städten aristokratische Verfassung, Selbster-
nzung, des jährlich wechselnden Raths mit landesherrlicher Einwirkung bestand) cheint Breslau als Oberhof aller Schlesischen mit Magdeburger Recht verse- nen Städte; hier war der Aufruhr der Tuchmacher 1333 unterdrückt, die Macht s Raths 1343 durch Kg Johann gestärkt; doch wurde in Folge neuer Zunft- ruhen 1395 von Wenzel (der mit Prag zerfallen, sich an der 2. Hauptstadt reslau einen Rückhalt suchte) dahin vermittelt, daß die Rathswahl nicht länger n den Geschlechtern allein abhängig blieb, bis neue Zunftunruhen 1420 blutig terdrückt wurden u. der patricische Character hergestellt wurde. Alle Oesterreich. tädte, deren Bürgerthum das Gepräge deutscher u. slavischer Züge zeigt, sind ch von dem Landesherrn strenge gebunden; in Wien hat der Stadtrichter volle lizeiliche Strafgewalt, und wurden 1364 alle Zünfte, Zechen, Innungen vom rzog ganz verboten. Richter u. Stadtrath waren nicht sowohl Gemeindebehörde s landesherrliche Beamte. Barthold.

384. Abgedruckt im Anhang. Pelzel Wenzel I. Urbanstedt Nr. 26.

385. Pröckl I. 214.

386. In dem benachbarten Bayreuth brachte erst in der Hussitenzeit das hr 1430 Zwiespalt zwischen Bürgermeister nebst Rath u. der Bürgerschaft, nächst nach vielen Unruhen dem Rathe (aus 8 innern und 8 äußerlichen Glie- rn) noch 14 von der niedern Bürgerschaft gewählte Viertelsmeister zur Seite etzt wurden, und 1434 jährliche Wahl von 2 Bürgermeistern, sowie ein jähr- wechselnder Rath u. Gemeindeausschuß bestimmt wurde. Holle 47, 57, 68.

387. Die Bewegungen veranlaßten 3 Hauptarten der Veränderungen: 1. dem bisherigen Rathspersonale trat noch eine eigene Abtheilung aus Zünften rankfurt, 3 Bänke der Schöffen, Gemeinde u. Zünfte), oder eine gewisse Zahl n Rathsstellen wurde durch Zünfte besetzt (Nürnberg 1378: aus 8 bestimmten inften je 1 Rathsherr, die aber thatsächlich ignorirt blieben); — 2. die ge- nmte Bürgerschaft wurde in Zünfte getheilt, worin die bisher allein raths- higen Geschlechter eine eigene Zunft bildeten, auch alle übrige Bürger als inftgenossen zu irgend einer Zunft treten mußten, d. i. eigentliches Zunftre- nent, wo dann der Rath von diesen Zünften besetzt wurde (Speyer 1304, raßburg, Mainz 1332, Zürich 1335, Ulm 1345, Augsburg 1368, Frankfurt 08); — 3. dem eigentlichen Rath wurde bei 1 u. 2 noch ein äußerer Rath r Controlle gegenüber gestellt, zu Einwilligung in manchen Fällen, Theilnahme einzelnen Stadtämtern u. Verwaltungszweigen (Nürnberg: äußerer Rath, no- nati, aber nach Gutbefinden des Raths ohne bestimmte Zahl aus der Bür- schaft besetzt). In manchen Städten beschränkte sich die ganze Veränderung rauf (Hamburg 1410). Eichhorn III. 309—312. —

388. Pröckl II. 91. 389. Pröckl I. 43. 390. Pröckl II. 50. II. 217.

391. Schon 1381 erstreckte sich der Städtebund über ganz Süddeutschland, und n schlossen sich mit dem Könige unzufriedene Fürsten an, so daß schon 1383 der irnberger Landfrieden dagegen erlassen wurde; Nürnberg, Ulm, Regensburg, igsburg standen an der Spitze; aus Furcht vor Nürnbergs Uebermacht, dessen iegsmacht ein Graf v. Henneberg anführte, ergaben sich 19 Landadlige (dar-

unter ein Pappenheim) der Stadt zu Schutz und Dienst 1386, und Wenzel erkannte den Städtebund 1387 förmlich an. Allgemeiner Krieg der Städte entbrannte 1388 in Franken, Bayern und Schwaben.

392a Pröckl II. 253, 374, 268. I. 44 —

392b. Erhart Forster. Er gelobte, daß seine Veste Braunstein: „des Königs, des Burggrafen, Richters, Bürgermeisters, Raths und der Stadt und des Landes zu Eger offene Veste sein solle, und er seinen einzusetzenden Amtmann nach Eger in den Rath bringen wolle, daß er dort dem Richter, Bürgermeister und Rath zu Eger schwören und geloben solle, ihrer mit der Veste getreulich zu warten und sie ihnen obiger Maaszen offen zu halten."

393. Pelzel Wenzel I. 188. —

394. Brenner 89. Lünig 267. —

395. Pröckl II. 129. —

396. II. 375. —

397. Pröckl II. 111. —

398. Pröckl I. 75. — Die Zedtwitz, ein fränkisches Geschlecht in's Voigtland gekommen gegen die Sorben, in Zedtwitz (Zed-Mauer) nördl. bei Hof sitzend, erkauften 1334 Ober- u. Niederreut bei Asch von den Feilitsch; Heinrich 1390 kaufte die Veste Neydperg von gleichnamigem Geschlechte, 97 viele Güter der ehemals Voigt v. Plauenschen Herrschaft Asch. Auch Liebenstein 1426 von den Egerischen Rudisch für 3600 fl. erkauft; u. Königswart kurz vor 1600, was aber nach der Schlacht am weißen Berge confiscirt. Die selbständig gewordene Herrschaft Asch mit Neydperg erhielt ihre Reichsfreiheit bis 1775, obgleich die Krone Böhmen schon seit 1746 ihre Landsässigkeit beanspruchte, u. wurde dann unter Belassung besonderer Privilegien incorporirt; die im Egerländischen Verbande verbliebene Herrschaft Liebenstein, gleicher staatsrechtlicher Natur mit Asch u. Neydperg wie mit den übrigen Egerländischen Vesten Seeberg, Wildstein, Kinsperg, Pograt rc. theilte die Geschicke des Egerlandes; beide Linien, die ältere zu Liebenstein u. die jüngere zu Asch wurden 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben, die vermöge des alten Besitzstands u. Herkommens den Freiherrnstand festhaltende Königswarther Linie ist aus Böhmen verschwunden. Die Liebensteiner Linie besaß auch 3 Häuser in Eger bis 1697 u. verschwägerte sich mit Egerländischen Geschlechtern (Juncker 1458, 1730), ebenso die auf Asch (Härtenberg 1708). — (Vgl. Gauhe. Gothaer Kalender. Kneschke).

399. Pelzel Wenzel I. 217; dort abgedruckt. Pröckl I. 227. —

400. Pröckl I. 44. Schon die goldene Bulle von 1356 hatte den Kurfürsten eine geschlossene Gerichtsbarkeit über die ihnen „unterworfenen" Stände, Grafen, Herrn, Ritter, Städte zugestanden, und man deutete dies nicht nur auf eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der alten Grafschaft, sondern auch auf eine unter bloßen Heerbann Lehndienst Vogtei; nicht blos die eigentlichen Hintersassen, sondern auch bloße Landsassen wurden in Unterthanen verwandelt. Die von der Kaiserwahl ausgeschlossenen übrigen Fürsten wetteiferten nun um so mehr um die übrigen kurfürstlichen Vorrechte und strebten namentlich nach geschlossener Gerichtsbarkeit aller ihrer Territorien. Gegen diese Erweiterung der

Landesherrschaft, oder Hoheit gab es nur das Mittel der Bündnisse, für die gefährdeten Ritter und Städte. Pfister III. 278. Eichhorn G. 394, 6.

401. Falkenstein Bayern III. 359. —

402. Pelzel Wenzel 230.

403. Desgl. 232. Hegel 26, 125. — Vergl. Jahr 1341.

404. Abgedruckt im Anhang. Pelzel, Wenzel I. 241. Pröckl I. 227.

405. Pröckl I. 39, 45. — Judenschutzgelder gehörten zu landesherrlichen Gewerbsnutzungen u. wurden erhoben für die Erlaubniß zum Aufenthalte und Betriebe von Geldgeschäften; oft hatten Bürger diese Judengelder als Pfandschaft und Burglehn (in Augsburg 1270, Ulm 1325, Landau 1410); in Regensburg waren sie kraft kaiserl. Verleihung getheilt zwischen dem Bischof und dem Herzog als Burggraf. Die meisten größeren Städte erwarben das Recht zur Aufnahme und Besteuerung der Juden, ebenso wie das Münzrecht (Augsburg 1270, 1355, 1401, Mainz 1290, Worms 1315, Nürnberg 1347, Frankfurt 1376; Eger vielleicht schon nach 1350 resp. 1364. Die kaiserl. Judensteuer bestand dabei noch oft fort, wie z. B. in Augsburg 1429.) — Hüllmann II. 59, 99. —

406. Pelzel Wenzel I. 248. Pröckl I. 227. —

407. Ein charakteristisches Bild damaliger Zustände liegt in den Beschwerden der Stadt gegen den Burggrafen: daß er die Bauern gegen die Stadt aufgehetzt; Egrische Unterthanen durch seine Leute mit bloßem Schwerte schlagen lassen; den Pope, als er Recht verlangt, wolle morden lassen; den Rath beschuldige, er habe des Burggrafen Bruder und den Richter morden lassen; über die freien Lehen im Lande ein Lehnbuch gemacht und die Bauern mit schwerer Schatzung belegt; in der Stadt Erpressungen versuche; den Barfüßer-Mönchen 70 fl., auch Pretiosen geraubt und lange behalten; den Juden zu ihren Forderungen nur gegen Ueberlassung von $^1/_3$ verhelfe; Mehrere habe pfänden und ihr Vieh wegtreiben lassen, um Geld zu erpressen; daß er dem Sparneck und Rabensteiner bei ihren Plünderungen und Ermordungen Egerischer Vorschub leiste und diesem dabei Aufenthalt gewähre; der Stadt verwehre ihr Getreide auszuführen, sein eigenes aber ausführe; den Landleuten verboten der Stadt Lebensmittel zuzuführen, und die Fuhrleute, die es gethan, derselben beraubt; daß er auf Pestels Haus habe Feuer werfen lassen; sich mit vielen Kriegsbedürfnissen versehe, um sich der Stadt zu bemächtigen; daß die Stadt seinetwegen ein halb Jahr habe jede Nacht 100 Mann Wache halten müssen, um sich gegen ihn zu sichern und dem Könige die Stadt zu erhalten; daß er sich anmaße, in der Burg Tag und Nacht eine Anzahl Berittener zu halten, Tag und Nacht frei aus- und einzureiten, über die hohe Brücke (von der Wenzelsburg) die Mannschaften in der Burg verstärkt und gefahrdrohend gerüstet habe. —

408. — Grassold 23. Pröckl I. 45. II. 76.

409. — Pröckl II. 49.

410. — Stadtarchiv.

411. Urbanstedt Nr. 26.

412. — Ebenda.

413. Urbanstedt Nr. 26.

414. Pröckl I. 245. II. 84. Grassold 63. Grüner 29.

415. — Pröckl I. 45, 227. Pelzel Wenzel II. 309 ꝛc.

416. — Pelzel Wenzel I. 320—30. Unter den Gründen seiner Thron-Entsetzung führen die Kurfürsten auch an, daß er unbeschriebene Pergamente unter seinem Siegel ausgegeben, auf welche die Inhaber nach Belieben Privilegien setzen gekonnt. Pfister III. 346.

417. Pröckl I. 245, 217, 227, Grassold 63. Grüner 29. Pelzel. Die Gummerauer, vom alten Stamme Wildstein herstammend, stellten 2 Bürgermeister, altes Land- und Stadtgeschlecht, oft im Senat und auf Sendungen nach Constanz und Prag, verschwägert mit den Grafen Schlick, Juncker und Zedtwitz, saßen auf Wildstein und Altenteich, fehdeten mit der Stadt, saßen aber auch in dieser noch 1561; Johann 1428 Deutschordens-Comthur zu Eger. Ausgestorben. — Vom Namen Janowitz giebt es 6 verschiedene Geschlechter: 1) Rittergeschlecht bei Klattau südlich von Pilsen auf Riesenberg bestand noch 1618; 2) Janowski v. J. auf J. bei Kuttenberg im Czaslauer Kreise, seit 1773 Freiherrn; 3) Herbort v. J. und 4) J. genannt Spetle, 1525 zu den Pikarden gehörig, beide ausgestorben; 5) Przibik von Klenowa u. J. mit letzteren 2 Stammschlössern im Pilsener Kreise, 1620 Grafen, 1846 erloschen; 6) das Herrengeschlecht, gleichen Stammes und Wappens mit den Kolowrat, Stammschloß J. im Berauner Kreise, seit 1257 in hohen Hofstellen, auf Winterberg, berühmte Familie; Dietrich in hoher Stellung bei den K. Podiebrad und Wladislaw beschließt 1503 das Geschlecht.

418. — Pröckl I. 45.

419. — Lünig 268. Brenner 100.

420. — Pelzel Wenzel II. 339. —

421. — Pröckl I. 46. Pelzel Wenzel II. 350. Grassold 33.

422a. Urbanstedt Nr. 26. S. unten Abth. III. Anm. 79.

422b. Die Jur altes Stadtgeschlecht, stellte 2 Bürgermeister, saß auch auf Ottengrün und Haßlen und in Bayern auf Hohenwart und Wald, erlosch 1555.

422c. Hintzig Pflug, der Kinsberg besaß (1396), erwarb 1395 die von Borso v. Risenburg von 1300 bei Sandau erbaute, 1375 mit Carl's IV. Erlaubniß befestigte Burg Borßen(Würschen-)grün von Sigm. Huber, der sie schon 1385 besaß, gegen Abtretung der Burg Orlik an der Moldau, was K. Wenzel 11. Nov. 1395 erlaubte. Pflug baute auch mit Wenzel's Erlaubniß (1. Juni 1398) neben der 1348 zerstörten Burg Thungerswart, die neue Burg Königswart, so daß es rings um Eger saß.

423. — Pelzel Wenzel II. 372, 376. Pröckl I. 46, 227, 228. Regensburg hatte schon 1310 ein Umgeld zu erheben für ewige Zeiten vom Kaiser die Befugniß erhalten.

424. Pröckl I. 232, 233. Erst im 16. Jahrh. wurden dann neue Waldkäufe gemacht seit 1505.

425. Pröckl I. 46.

426. — Pelzel Wenzel II. 392. —

427. Urbanstedt Nr. 26.

428. Pröckl I. 245.

429. I. 47. 252.| Geschütz wird in Metz (mit Steinkugeln?) schon 1324, in Regensburg 1343, Augsburg und Lübeck 1360, Ulm und Magdeburg 1377, Basel 1380, in Florenz gegossene Erzkanonen 1326, erwähnt, Feuerschützen 1344 beim Erzbischof von Mainz, 1374 beim B. von Würzburg, die ersten Handbüchsen in Böhmen 1384. In Nürnberg fand ein Büchsenschießen 1427 statt. — (Palacki III. 1. 36. Barthold III. 250. Lochner 87.)

430. Der spätere namhafte Dombaumeister Math. Roritzer zu Regensburg nennt in seiner theoretischen Architekturlehre: „der Fialen Gerechtigkeit“ (Eichstedt 1486) die Junckherrn von Prag als überkommene anerkannt höchste Autoritäten für die Architektursysteme. Der Straßburger Dombaumeister Specklin nennt in seinen handschriftlichen Collektaneen 1580 als Erbauer des Münsterthurms um 1400 von der Plattform bis an die Pyramidalspitze die beiden Junckherren von Prag, deren 2 Standbilder auch am Thurm angebracht sind. (Schweighеuser Münster- und Thurmbüchlein Straßb. 1765. p. 102. Schreiber Münster zu St. Carlsruhe 1829 p. 38. Görres Dom zu Cöln und Münster zu St. Regensburg 1842 p. 19, 43—45). Die Straßb. Baurechnungen ergeben 1404—10 ihre Taufnamen. Sie folgten auf die von Steinbach, Niclas aus Lahr, und Ulrich aus Ensingen, welche den Bau bis zur Plattform geführt; wonächst nach ihnen 1428—38 Hütz aus Cöln die Thurmspitze ausführte. Gypsabgüsse der Standbilder im Stadtmuseum zu Straßburg.

431. Schadaeus Argentorat. templum Straßb. 1617 p. 16, 37, 67. Schweigheuser (1773) p. 91, 166. Schreiber p. 38. Görres p. 45. Förster G. d. deutsch. Kunst I. 190. Schneegans Münstersagen, Straßb. Stöber-Sagen d. Elsaß, Gallen 1858. Naumann Archiv, Leipzig 1869. Mitth. d. d. Gesch. V. Prag 1871 p. 173. Adler, Deut. Bauzeitung, Berlin 1870. Nr. 44—52. Seeberg, Die Juncker von Prag. Leipz. 1871. Strobel Münster. Straßb. 1871. Schnase, Gesch. d. bild. Künste. 2. Aufl. 1874. VI. p. 212—16, 290—92.

432. Kreuser Dombriefe (Berlin 1844) und Christl. Kirchenbau (Bonn 1851). — Auch die Regensburger Dombaumeister: Magister Ludwig 1306, Liebhart Minner 1395, Dürnstetter 1399, und die Roritzer in 3 Generationen 1459—1514 waren Edelleute und Rathsgeschlechter; der berühmte Magus des Mittelalters Albertus magnus Graf Bolstät aus Schwaben 1280; in Italien Michel Angelo Graf Bonarotti 1563; viele Andere mehr. (S. Naumanns Archiv.) — Die Junckher erstritten gegen die Elsasser Grafen Rappoltstein in Straßburg vor Ks. Sigismund 1414 für die deutsche Künstlerschaft das Recht, ein dem gräflich Rappoltsteiner gleiches Gesammtwappen (3 kleine weiße Schilde in Roth) zu führen, wobei auf ihre eigene altadlige Herkunft vom Kaiser besonderes Gewicht gelegt. Schneegans. Stöber p. 402—6. Seeberg p. 59—69.

433. Wiarda, Deutsche Namen (Berlin 1820). Eichhorn. —

434. — Pelzel Wenzel 441.

435. — Pröckl I. 217. II. 84. Grassold 64. Grüner 29.

32

436. — Pröckl II. 253. I. 238.

437. II. 269. Das alte Stadtgeschlecht der Hirnlos starb nach 1561 aus. — Die Rudisch ein Zweig der Ayngl mit gleichem Wappen (wie auch die Frh. v. Spätgen), reich begütert, auf Lehnstein und Liebenstein 1360, später Pograt Grün Scheibenrent, Tipessenrent, Reichendorf, stellten 4 Bürgermeister, machten viele Sendungen und starben noch 1561 aus. — Erhart R. und Engelhard Rüchelberger zogen 1403 zu K. Sigismund nach Nürnberg und von dort mit ihm gen Prag.

438. Pelzel Wenzel II. 473.

439. Ebenda 477.

440. Pröckl I. 47, 227. — Pelzel Wenzel II. 484. —

441. „Wir wollen die Bürger der Stadt zu Eger bei Uns und der Cron zu Beheim behalten in allen Rechten und guten Gewohnheiten, als sie von Alters an die Crone zu Beheim kommen sein, anerkennend solche Treue und Stettigkeit, die sie Uns stets gezeigt haben". Urbanstedt Nr. 26.

442. Pröckl I. 245. —

443. II. 84. Grassold 64. Grüner 29. — Aus dem berühmten noch blühenden Geschlechte der Kolowrat. —

444. Pröckl. Die Forster ein Zweig der alten edelen Spervogel, als solcher seit 1340 auf Schloß Neuhaus und Selb in der Selber Forst genannt, 1387 auch auf Schloß Braunstein, zugleich 1381 Edelbürger zu Eger. Nach Beendung ihrer bald zu erwähnenden Conflikte mit Eger scheinen sie in Diensten der Nürnberger Burggrafen und als reiche Bürger zu Bayreuth gelebt zu haben, der Stamm Spervogel bestand noch 1561 in Eger. (Mitth. d. d. Gesch. V. Prag IX. 173.) — Frankengrüner altes Geschlecht, sehr grundbegütert, vor 1300 auf Schoed, später Palitz, Kinsberg, Lindau, Wildstein, Rohr, Hardeck, Albenreut, Stein, Lindenhau, öfter auf Sendungen der Stadt, 1407 nebst den Forster in Fehde gegen die Stadt, in der sie noch 1561 lebten.

445. Pröckl II. 101. (jetzt in Schloß Laxenburg bei Wien).

446. Voigt Handb. d. G. Preußens II. p. 332 rc. Dahlmann G. v. Dänemark II.

447. Pelzel Wenzel II. 509.

448. Pröckl II. 268. Damals bestanden schon auf dem Lande Kirchen zu Haslau (bald nach 1200), Klinkart (seit 1273, renovirt 1446), Mühlbach, Mühlessen, Oberlohma, Wildstein (alle bald nach 1300), wohl auch zu Kinsberg, Albenreut (schon 1353), Redtwitz (1384), Rebanitz (schon 1391). Jetzt gab die Familie Rudisch das erste bekannte Beispiel eines solchen Kirchenbaues. — Der damalige bauliche Städtezustand erhellt daraus, daß, während in Prag schon Kg. Johann 1341 den Massivbau unterstützte und für Pflaster sorgte, in Augsburg jetzt 1404 Stroh- und Schindeldächer abgeschafft und in Regensburg 1403, in Augsburg 1415 das erste Straßenpflaster gelegt wurde, — wovon sich ein Rückschluß auf Eger ergiebt.

449. Pelzel Wenzel II. 520.

450. Pröckl I. 245.

461. II. 129. —

462. II. 133. — Pelzel Wenzel II. 539. —

463. Pröckl II. 84; Grassold 64 nennt den Pfleger nur Hans N. — In Elbogen saß damals die Familie Malersik im Burggrafthume, 1408 Janko, 1412 Procop, 1413 und 1418 Janko Malersik. — Redtwitzer die bekannte freiherrliche Familie v. Redtwitz aus dem westlichen Egerbezirke. —

464. Pelzel Wenzel II. 575. —

465. Lünig C. G. D. I. 1419. —

466. Pelzel Wenzel II. 590. —

467. Gemahl von Kf. Carls IV. Tochter, Kf. Wenzels II. Schwester Margaretha, also dessen Schwager, und Bruder der Gemahlin des Gegenkaisers K. F. Ruprecht von Pfalz. Er besaß die obere Burggrafschaft östlich am Fichtelgebirge und Egerland (Bayreuth), sein Bruder, der große Burggraf Friedrich VI. (der 1415 Brandenburg als K. F. erhielt) die niedere Burggrafschaft (das südwestliche Anspach). —

468. Urbanstedt Nr. 26. —

469. Pröckl I. 48. —

470. Diese Sonne ist nach 460 Jahren noch jetzt vorhanden; nicht mehr auf dem Rathhause, sondern nachdem sie auf einem Hause, dem einstigen Basteithurme im Oberthor-Graben hinter dem Clarakloster gegenüber dem alten Oberthor gestanden, jetzt im Stadtmuseum: ein Kopf, dessen Vorderseite ein Gesicht mit 10 Flammenstrahlen zeigt; eins der ältesten Denkmäler Egers.

471. Pröckl I. 47, 48. Helfrecht 73, 79. Pelzel Wenzel II. 602, 623.

472. II. 84. Grassold 65. Grüner 29. —

473. II. 47.

474. I. 48.

475. Er theilte ihm darin mit, daß er auch an K. Sigismund und an Johanns Bruder, Burggraf Friedrich (Verweser der Mark Brandenburg) geschrieben habe, damit diese „ihn besser unterwiesen". Auch Eger schrieb an Friedrich, und dieser antwortete eingehend (Berlin 1413 Montag nach Palmarum) ihm seien die „vormals ihm geschriebenen Späne" mit dem Bruder Johann leid, dem er geschrieben, aber keine Antwort erhalten habe; jetzt habe K. Siegmund ihm und er deshalb wiederholt an Johann geschrieben.

476. Sigismund, röm. König, wurde erst 1433 zum Kaiser gekrönt. Papst Johann XXIII. (s. 1410, Balthasar Cossa), der das Costnitzer Concil berief, mit Sigismund damals (Dec. 1413) eine einmonatliche Zusammenkunft in Lodi hatte, vom Concil 1417 abgesetzt, starb 1418. Der Notariatsprotest von 4 Egerern motivirt sich: „weil das Kämpfen von geistlichen und weltlichen Rechten verboten ist, uns aber Nickel der jünger, Wilhelm Heinrich und Caspar, Gebrüder, gen. die Forster, Edelknecht, des Johanns Burggrafen geschworne Amptleut und Diener, die doch das Reich und des Reichs Straß freventlichen und räublichen angegriffen geschädigt geraubt und verwüstet, so sehr so lang und so viel, daß sie so gar missethatige Leute seien rc. rc."

477. Er klagt ihnen, daß der Burggraf den vertriebenen Forster gegen Kö-

nig, Krone Böhmen, Egers Freiheitsbriefe und Forsters eigene Verbandbriefe mit dem König und Eger, bei sich fortwährend „hege, hause und hofe“, und aus eigenem Muthwillen verhänge daß die Forster „Etliche unser Bürger von Eger wider Gnade und Freiheit für sein Hofgericht kämpflich geladen und geheischet, und seinen Landrichter über Die von Eger lassen Urtel sprechen und sie mit Frevel in die Acht beengen, Uns und der Krone Behem zu Widernisse und den Egerer Bürgern und Stadt zu Schaden.“ Er ersucht die Herren, daß sie „den Johann unterweisen, daß er mit seinem Landrichter die Acht abthue, und die Bürger und die Ihren damit nicht bekümmere.“ Landrcht. war W. v. Seckendorf.

478. Pröckl I. 49. Pelzel Wenzel II. 623. —

479. Ueber die Kampfgerichte siehe oben S. Papst Martin verbot demnächst 1426 feierlich den Zweikampf als Beweismittel aus Anlaß eines Ulmer Falls (Jaeger 313). Beschreibung des Hergangs beim Kampfgericht „wenn zween Edel Rittermeßige mit einander kampfen wollen umb Ehr und Glimpf“ bei Seb. Münster Kosmographie III. 305. Quadt v. Kinkelbach cap. 31. Maier G. der Ordalien 1795. p. 295. Gengler Aeneas Sylvius p. 30, 85. Bei Jungen miscellanea I. (1739) ist die „Ordnung des Nürnberger Kampfgerichts“ und einige Kolbengerichtsfälle mitgetheilt.

480. Pröckl I. 49. Die Grenzregulirung erfolgte nach vielen Reibungen, Excessen und Prozessen erst auf Veranlassung K. Ferdinands I. durch kaiserliche und markgräfliche Commissarien zu Eger 1561, 89, 91, wie schon oben S. gezeigt und dort die damalige politische Auffassung angedeutet ist.

481. Pelzel Wenzel II. 625.

482. Grassold 65. Grüner 29. —

483a. Pröckl I. 245.

483b. Frei erklärt wurde. Urbanstedt Nr. 26.

484. Pröckl II. 141, 80. — Grueber 50.

485. Brenner 99. —

486. Brenner 100—103. Pröckl I. 52. —

487. Pröckl I. 216. Grassold 63. Grüner 29. —

488a. Douyn das bekannte noch in Ostpreußen existirende Geschlecht der Burggrafen von Dohna an der Elbe im Meißenschen bei Pirna, besaß im Voigtlande Stadt und Schloß Auerbach, im Egerlande um 1376 Wildstein, in Ostpreußen seit 1454; die Lausitzer und Böhmischen Zweige erst 1711 erloschen. —

488b. Püchelberger schon 1270 kundbar, auf Buchelberg (bei Falkenau) und Reichersdorf, besaßen 1346 Zinn- und Bergwerke, stellten 4 Bürgermeister; auch auf Sendungen der Stadt; 1556 erloschen.

489. Palacki III. 2, 9, 16, 21, 44.

490. Pfister III. 378, 399, 419. Pelzel I. 301, 315—16. —

491. Pröckl II. 129.

492a. Pröckl 47, 264, 227. —

492b. Nürnberger Anzeiger 1862 p. 159. — Palacky Urk. z. G. d. Hussiten Prag 1873. Die Bürgermeister Gumerauer und Küttenplaner führten selbst mit anderen Hauptleuten das Egersche Hilfsvolk. Kf. Sigismund besuchte sie vor

Kladrau 5. Febr. sehr gnädig und erlaubte ihnen eine Bitte für die Stadt. Sie proponirten: Nichtverpfändung der Burg, 15jährige Klausteuer des Landvolkes, und Erwerb des Salzverkaufs. — Eger war im April selbst sehr in Sorge vor den Hussiten und erhielt von Nürnberg 60 Feuerschützen zu Hilfe.

493. Die Eylenburg (Eilen-, Eulen-, Ilen-, Ile-, Il-burg), sehr altes deutsches Geschlecht, allmälig mit dynastischem Charakter, aus dem Meißenschen, um Torgau, in Lausitz, Böhmen, zuletzt Preußen; der Name stammt von Stadt Eilenburg im Meißenschen nordöstlich von Leipzig. Wappen in verschiedenen Modifikationen immer quer getheilt, oben ein wachsender halber Löwe (schwarz, blau, golden, mit oder ohne Krone, nach rechts oder links, in Gold oder Silber), unten 3 Sterne (silbern oder golden) in Blau; Kleinod 2 Adlerflügel mit oder ohne den Löwen dazwischen (jene gelb, auch mit schwarzen Balken belegt, oder 1 schwarz, 1 gelb). In obiger Stadt erscheint 1199, und noch 1252 in der Stellung markgräfl. Meißenscher Amtshauptleute, Voigte, ein Rittergeschlecht, das diesen Amtstitel und den Namen des Amtssitzes trägt, Stadt und Schloß noch nicht besitzt, diese allmälig (1289) erwirbt, den Amtstitel ablegt, und mit dem Stadt-Namen allein in den Herrenstand aufsteigt. Mehrere gleichnamige Brüder-Paare Otto und Bodo advocati de Ilburg 1199, 1212 und bis 1241 hin als Urkundzeugen der Markgrafen Theoderich und Heinrich d. Erl. sowie auf Landtagen; ein Otto 1217, 20 pincarna und miles; das Geschlecht stiftete Kloster Mühlberg, beschenkte es 1228 mit 3 Dörfern, trat selbst in dasselbe ein und dotirten es bis 1378 hin, wie Kl. Dobrilugk bis 1364 und das Nonnenkloster Sitzerode so reichlich, daß die Dotationen eine große Herrschaft ausmachten. Bei der ersten Erwähnung 1199 im Dobrilugker Klosterbrief stehn sie als gewöhnl. Edele zuletzt unter den Zeugen, 1212 Bodo unter den Edeln, Otto unter Ministerialen, 1313 Otto als bloßer miles, besaßen aber schon früh die Städte Sonnenwalde (1241—1477), Libenswerda (1241—1370), Belgern 1264, Uebigau und Warenbrück 35, Ilburg selbst (89—1370), allmälig 14 Städte und 42 namentlich genannte Dörfer um Torgau herum, in Meißen und Niederlausitz, Frauenstein im Erzgebirge (1321) noch im 14. Jahrh., und hatten als Lehnsleute die Wesenig 1246, Feuerhaken 1317, hatten schon 1305 unter sich einen advocatus (Petrus), 1323 einen capitaneus (v. Canitz) und praefectus (Hobesch) als Burgmannen zu Liebenwerda. Die Brüder Bodo III. und Otto III., 1252 und 1286 noch advocati genannt, später nicht mehr, erhalten 1289 die Herrschaft Eilenburg zu erblichem Lehen von K. Wenzel II. v. Böhmen als Oberlehnsherrn der Markgrafschaft Meißen und stiften 2 Linien auf Libenwerda und Sonnenwalde. Bodo's III. Gattin Adelheid schenkt 1285 von ihrer Mitgift 7 Dörfer ans Kl. Mühlberg, † 98; seine Schwester verm. mit Witigo v. Torgau [Mutter von Bodo v. T. (1282, 1306) und Theoderich v. T. miles (1285, 1307), welches Geschlecht noch 1385 erwähnt ist]; andere Schwester verm. mit Theoderich Jundher (Burggraf zu Eger 1272, 95), Mutter von Sigmund Jundher Burggraf zu Eger (1327 † 38), wo in der Dominikanerkirche das Eylenburg-Junckersche Verbindungswappen. — Nach vielen freundlichen wie feindlichen Beziehungen Böhmens mit dem Grenzlande Meißen, gegen welches

Wladislav I. 1120 die böhm. Grenzveste Dohna angelegt, während Przemisl. I. Ottokar (1198—1230) mit Markgraf Theoderich's v. Meißen Schwester vermählt, Wenzel I. von Meißen 1248 unterstützt war, trug nach Ottokar II. Tode (1278) dem K. Wenzel II. Markgraf Friedr. d. Gebiss. 1280, 88 Meißen zu Lehen auf, was Kf. Rudolf zu Eger 89 bestätigte. In jenen 2 Lehnbriefen, ebenso beim Treue-Eid des Herzogs von Oppeln vor K. Wenzel zu Prag erscheint als Zeuge Otto's III. auf Sonnenwalde S. Otto IV. Wend (Slavus) Stifter der Böhm. Linie, hat anscheinend in die böhm. Familie Ronow eingeheirathet, was später dahin führte, daß genealogische Fiktion, um die wichtig gewordene böhm. Linie der Eylenburg czechisch zu machen, sie zu einer Seitenlinie der Ronow machen wollte (Beckler G. d. Hauses Hovora); dessen S. Ottico I. bei K. Carls IV. Krönung zu Rom; in Böhmen wandeln sich die Namen Bodo und Wend später in Puta und Wentzel. — In den Lehnsregistern der Landgrafen v. Thüringen und Markgrafen v. Meißen werden die früher unter den bloßen Edeln gestandenen Eylenburge 1340—50 unter dem „Grafen- und Herrenstande" aufgeführt; als neue Vasallen bei ihnen erscheinen 1346, 57 die Rodestock, Harras, Bock, Wedemar, Lautschan, Harnasch; dabei ist Otto v. Sonnenwalde, Ritter, 1329 auch Rathsherr der Stadt Meißen. Otto auf Ilburg verpfändet Schloß und Stadt Eylenburg 1370 den böhm. Herrn Berka v. Duba und verkauft es dann an die Kolditz, die 1386 zu Bürglitz von K. Wenzel belehnt werden, es aber schon 95 den Markgrafen v. Meißen verkaufen, bei denen es bleibt. Heinrich geht wegen Uneinigkeit mit der Familie nach Böhmen, dann nach Preußen zum deutsch. Orden, wo er starb 1380. Wends auf Sonnenwalde 5 S. S. 1382: a. Otto-Wend bei Kf. Sigismund in hoher Gunst, in Niederlausitz reich begütert, und dem „Herrenstande" zugerechnet, auf des Kfs. Bestimmung vom kais. Statthalter Burggraf (sp. K. F.) Friedrich 1411 zum Hauptmann der Mark Brandenburg bestellt; b. Otto sen. 1421 mit K. F. Friedr. v. Brdbg. bei K. Wladislav v. Polen in Krakau; c. Otto jun. Deutschordens Treßler in Preußen † 1416 an der Pest; d. Bodo sen. und e. Bodo jun. erhalten 1414 in Ungarn Schintau, in Böhmen Komotau pfandweise von Sigismund für 14000 Schock Groschen. Ein Bodo auf Sonnenw. 1411 Zeuge in K. Wenzels Urk. wegen Nichtabtrennung der Lausitz von Böhmen, 1414 am Costnitzer Concil. Die „Edeln v. Ilberg" werden 1430 von Kf. Sigismund mit den Schlössern Sonnenwalde und Egersberg (im Erzgebirge) belehnt; ebenso später ein Bodo 1454 von K. Ladislaus v. Böhmen. — In Böhmen Ottico's I. 3 S. S. Ottico II., Wentzel Burggraf zu Eger 1422—28, und in naher Nachbarschaft Puta, Burggraf zu Elbogen schon 1422—34. Während Beider dortiger Stellung schloß K. F. Friedr. v. Brdbg. als Heerführer gegen die Hussiten mit dem Burggraf des Egerlandes und mit Elbogen den Vertrag 1427, daß sie sich nicht mit den Hussiten versöhnen sollten. In Elbogen erinnert der schwarze Meteorstein an den harten Puta (als verwünschten Burggraf), dessen viele Zwiste mit der unruhigen Stadt den Kf. Sigismund 34 bebewogen, das dortige Burggrafthum auch auf Egers neuen Burggraf Kanzler Caspar Schlick zu übertragen. Dies führte zu langen Zwisten und Fehden der

Schlick und Ilburg. Ottico's II. S. Wilhelm I. auf Schloß Kelch (bei Leitmeritz 42) und Budinicz (52) sucht Elbogen wieder zu erlangen, gewinnt den Podiebrad'schen Bund für sich 47, während K. F. v. Sachsen sich für Schlick erklärt, 50 in Podiebrads Kriegszug gegen Sachsen, 58 Königswähler Podiebrads, fordert 59 die Schlesischen Stände zur Unterwerfung auf, aber 65 als Gegner zur Sternbergschen Partei und 67 zur Breslauer Liga, 69 durch Gegenkönig Matthias Corvinus Unterkämmerer Böhmens. S. Puta II. 66 Verweser der Lausitz, Gegner Podiebrads, 67 im Forster Bunde gegen ihn. — Wegen der Herrschaft Sonnenwalde stehen die Ilburge 1470, 72 in Grenzstreiten mit Sachsen; Bodo sen. erhält 75 von K. Mathias Genehmigung zum Verkaufe, und Bodo nebst 2 S. S. Otto und Ernst verkaufen es 77 an Sachsen und fielen im Kriege. — Schon 40 Jahre früher waren die Ilburg in Preußen ansässig, Pott (Both) v. Eilenburg im Culmer Land und auf Landtagen zu Elbing 1438, 41; Bodo und Wend zogen 52 und 54 dem Orden zu Hilfe und erhielten als Abfindung 68 die Herrschaften Liberose und Gallingen, die noch jetzt im Besitz der Familie. — In Böhmen Wilhelm II. auf Ronow, kauft 1514 von den Wartemberg für 7000 Schock böhm. Groschen die Landvogtei der Lausitz, darin von K. Ludwig v. Böhmen 17 bestätigt und noch 20 in Besitz, auch Hauptmann des Kreises Leitmeritz. Er oder ein Wilhelm III. hatte nach einem Morde sich mit dem Ankläger um Geld verglichen und seine Güter verkauft, um Böhmen zu verlassen; K. Ferd. I. rescribirte 30, der Verkauf sei noch nicht zu intabuliren, die Sache rechtlich zu untersuchen, und dann Weiteres zu berathen; 41 brennt das Haus des Herrn v. Ilburg in Prag ab; der Stamm stirbt in Böhmen ab; in Lausitz auch erloschen; nur noch in Preußen, wo er sich in den älteren Generationen noch mit böhm. Familien (Ausch, Schwamberg, Schlick) verschwägerte, fort erhalten, und dort über dem zweiten (Adel-) im ersten (Herrschafts-) stande sitzend, 1786 zu Grafen erhoben.

494a. S. 193 Z. 1 v. u. Auch jetzt war Küttenplaner oberster Hauptmann der Egerer und verhandelte viel mit dem Oberfeldherrn K. F. Friedrich I. v. Brdbg. Stadt Pilsen und der dortige Hauptmann Kolovrat baten Nov. 1422 dringend um Egers Hilfe. Palacky.

494b. Pröckl II, 375. Der Bezirk Asch mit 1 Stadt und 14 Dörfern auf 2 Qu.-Meilen gehört noch jetzt der Familie Zedtwitz, die sogar Landeshoheit beanspruchte und Regalien ausübte, und nach 1772 vertragsmäßig unter Oesterreich trat. (II. 371, 373.) —

494c. S. 195 Z. 13 v. o. Reichstagsbeschluß und Anschreiben der 6 K. F. 4. Mai 1427 an alle Stände: „Fürsten, Grafen, Herren, Ritter (Edel-) Knechte, Städte“ verkündet, daß auch Breslau u. Eger den Reichstag beschickt, und veranschlagt die Hilfe: Nürnberg 1 große und 4 kleine Steinbüchsen 2c. (doppelt wie die K. F.), Regensburg, Eger, Elbogen (Stadt und Burggraf) je 1 Steinbüchs. Jeder Ritter oder Knecht solle nur 1 Knaben, sonst nur wehrhafte Leute mit sich führen, nur Fürsten und Grafen mehr Edelknaben. Während des Kriegs sollen jedes mitziehenden „Fürsten, Grafen, Herren, Ritters oder Knechts“ Lande, Schlösser, Städte, Märkte, Gebiete und Straßen sicher und unbeschädigt bleiben.

— Schreiben von „Friedrich, Hans Junckherrn Knecht“ d. Bärnau 3. Aug. 1427 an einen den Befehl führenden Fürsten (Palacky p. 500—532). Eger beschickte im Novbr. wieder den Reichstag zu Frankfurt durch Niclas Gumerauer.

495. Pröckl I. 252.

496a. Pröckl II. 161, 166. —

496b. Am 30. Mai 1428 sandte Nürnberg an Eger Hilfe unter Hauptm. Weigel, Strobel etwa 3 Wochen lang. Der Sieg der Egerer im Novbr. erregte in Nürnberg große Freude. Im Mai 1429 bat der von den Hussiten bedrängte Puta Eylenburg u. Elbogen um Hilfe in Eger u. Abtei Waldsassen. Im Septbr. war wieder Nürnberger Hilfe unter Albrecht Nothaft in Eger; Eylenburg war als Kf. Sigismunds Gesandter an die Fürsten von Peter Wirsperg gefangen auf Schloß Schneeberg geführt und seiner Briefe beraubt, weshalb der Kf. des K. F. Friedrich v. rdbg. Einwirkung fordert durch Caspar Schlick. Auch Anfangs Januar 1430 kam Nürnberger Hilfe für 3 Monat nach Eger, ebenso im October unter 3 Hauptleuten Rindsmaul, Strobel u. Heidenaber. — Paul und Wanko Eylenburg waren zu den Hussiten übergetreten. — Eger correspondirte mit vielen Reichsstädten (Erfurt) und Fürsten über die Hussitengefahren. Palacky II.

497. Pröckl I. 55. II. 84. Grassold 65. Grüner 29.

498. Pröckl II. 117.

499. Letzteres wurde (nach „Fichtelbergs-Beschreibung“ p. 87 und Ruchdeschel p. 75) glücklich durch Hans v. Kotzau vertheidigt und gerettet; p. 145.

500. Palacki III. 2. 496. —

501. Pröckl I. 59, 228. Grueber 47. Die schöne Kapelle, in derselben Architektur wie die schöne obere Burgkapelle ausgeführt, ein Rechteck (Doppel-Quadrat) von 45′ Länge 22½′ Breite mit einer das Gewölbe tragenden Mittelsäule, stürzte 1839 beim Mangel baulicher Unterhaltung ein.

502. I. 60.

503. S. S. 296. Es war bei den Kaisern traditionelle Politik und ein Anerkenntniß der wichtigen Stellung der Städte, daß sie geeignete Persönlichkeiten in ihre Umgebung immer auch aus den Stadtgeschlechtern suchten und an sich zogen. Wir fanden es oben bei den Stauffen Friedrich II. und Conrad IV., sowie bei Rudolph I. Bei den Stauffen fanden wir sie in deren Kanzlei, für welche nächst der Geistlichkeit (die übrigens auch öfter aus Stadtedeln bestand) der Stadtadel geeigneter sein mußte als der weniger gebildete Landadel. Auch bei Kf. Albrecht finden wir den Kanzler Kraft 1298, bei Ludwig IV. den Kanzler Hangenor 1331, Hoffmayr und Gollenhofer, bei Sigismund der Georg Ilsung, sämmtlich aus Augsburg; früher (1403) die 2 Egerer Huler und Heinr. Schlick, jetzt die 2 Egerer Elbogner und Caspar Schlick; bei Carl IV. den Heinrich von Wesel. Auch bei Kaiser Friedrich III. und seinen Nachfolgern ist dasselbe Princip; in des Ersteren Umgebung befinden sich wiederholt (1462, 1489) Mitglieder der mit den Schlick verschwägerten Egerischen Juncker.

504. Sack (Sagk, Sak) ein Meißener Geschlecht von Sak bei Hain, verbreitete sich sehr früh (1143) ins Voigtland nach Sacksgrün, Plonschwitz bei Oelsnitz, Epprechtstein, Kinsberg, Leumitz und Geilsdorf bei Plauen; 1352 waren

sie Raubritter; 1386 einer Abt zu Speinshart, 1442 wohl der obige Ulrich Voigt zu Coburg; verschwinden nach 1470 von Kinsberg und aus dem Egerlande; auch in Sachsen, Lausitz, Schlesien verbreitet.

505. Pröckl II. 84. — Grassold 65. Grüner 29.

506. Palacki III. 3. 17. — 181. —

507. Siehe oben S.

508. Pröckl I. 53—59. —

509. Urbanstedt Nr. 27.

510. Pröckl I. 59, 228, 278.

511. Urbanstedt Nr. 27. Kloster Waldsassen bat um Egers Vermittelung gegen die Feindseligkeiten Otto's v. Eylenburg 16. Jan. 1435. Palacky II.

512. Pröckl I. 60. —

513. I. 61, 229. — z. B. in dem Junckerschen Geschlechtshause (Ecke vom Markt) in der Schlegelgasse. — Cardinal Joh. v. Polemar hatte nebst Bischof Philibert von Constanz die „Compactaten“ mit den Böhmen abgeschlossen.

514. I. 60. Urbanstedt Nr. 27.

515a. I. 61, 228. Urbanstedt Nr. 27.

515b. Grafschaft Cilly nebst der seit 1420 zugehörigen Grafschaft Ortenburg. Unter Ks. Sigismunds Schirm hatte das Haus Cilly in Steyer, Krain, Kärnthen ein Gebiet und Stellung erlangt, daß nur noch der Namen zum unmittelbaren Reichsfürsten fehlte. Des Kss. Schwiegervater Ulrich C. trug 1414 beim Einzuge des Kaiserpaares in Costnitz die Kroninsignien neben dem K. F. von Sachsen und Burggraf v. Nürnberg. Als Ks. Albrechts Statthalter von Böhmen, während der Ks. in Schlesien, wagte Ulrich die Hand nach der böhm. Krone zu strecken; schon seit 1433 die Cilly in 7jährigem Kampfe gegen ihren Hz. Friedrich v. Steyermark (den sp. Ksr.). Barbara's gewaltthätiger Bruder ließ auf sein Grab die Inschrift setzen: „Die Sünde verließ mich, nicht ich sie“; sein Sohn Ulrich schloß den Stamm durch gewaltsamen Tod und das Gebiet fiel 1456 an Ks. Friedrich. Hormayr Oest. Plutarch IV.

516. Pröckl I. 61. Doch findet sich von ihm kein Privilegium vor. Urbanstedt Nr. 28.

517. Urbanstedt Nr. 28.

518. Die Linie der Weyda starb 1532 aus; die Linie Gera 1550; die ältere Linie Plauen auch 1572, womit der reichsfürstliche Burggraftitel von Meißen erlosch, nachdem auch die Stammherrschaft Plauen (mit Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Schöneck, Neukirchen) schon 1569 an Sachsen verkauft war, und nur Schleiz an die fortbestehende jüngere Linie Plauen fiel, welche auch Gera und Lobenstein ererbt hatte. Diese erhielt 1673 den Reichsgrafenstand erneuert und zerfällt in 2 Stämme: den älteren Greitz (1778 gefürstet) und den jüngeren in den 3 Zweigen Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf (alle 3 auch 1790 und 1806 gefürstet). —

519. Märcker 360.

520. Pröckl I. 62.

521. Egerer Gymnasial-Programm von 1867.

522. Linie der Herren von Lipa und Duba, benannt nach Burg Birkenstein (Bürgstein Slaup) bei Leitmeritz und der neueren Burg bei Kaurzim und Rataj. Er † 1452 Letzter der Linie; Gattin Anna v. Neuhaus, Mutter Jutta von Kunstatt (Podiebrad), die einzige T. Sophie Gattin von Podiebrad's S. Prinz Victorin. Palacky IV. 1. p. 116.

523. IV. 1. p. 45, 49.

524. IV. 1. p. 9, 44, 48, 60, 62.

525. Pröckl I. 62. —

526. II. 97.

527. II. 151.

528. II. 64, 67.

529. Palacky IV. 1. p. 18.

530. Pröckl I. 245. Die Mainel (Meinlein) 1391 auf Palitz, später Albenreut und Sebenbach, stellten 2 Bürgermeister, und städtische Abgesandte, erhielten vor 1619 eine Wappenänderung, verschwanden vor 1700.

531. Urbanstedt Nr. 28.

532. Pröckl II. 129.

533. I. 63, 227.

534. Palacki IV. 1. 113.

535. Pröckl II. 245.

536. II. 219.

537a. I. 64.

537b. I. 245. — Die Werndl seit 1376 kundbar, 1453 auf Lehnstein, später Nebanitz, Dölitz, Ottengrün, Pilmersreut; 1630 Reichsritterstand; stellten 7 Bürgermeister und öfter städtische Gesandte; blühen noch.

538. I. 245. —

539. Palacky IV. 1. 229. — Palacky Beiträge p. 13.

540. Die Herzoge von Sachsen und Markgrafen von Meißen waren seit lange im Besitze von 64 Städten und Schlössern in der Grenzgegend, die theils unmittelbar zu Böhmen gehörten (Dux, Brüx, Ossegg mit Risenburg, Königstein &c.) theils im Lehnsverbande zur böhmischen Krone standen (Pirna, Tharand, Kolditz, Ilburg oder Eilenburg, Elsterberg, Plauen &c.), welche von Wenzel und Siegmund an gefährliche Nachbarn verpfändet waren, und die Podiebrad bei dieser Gelegenheit zurückzuerwerben suchte. (Palacki IV. 1. 244). — Eger, bisher in strengster Neutralität beiden böhm. Parteien gegenüber, wurde jetzt von dem rückkehrenden böhmischen Heere Podiebrads bedroht, fand sich aber durch 1000 fl. Lösegeld ab. Die Vermittelung hatte Peter v. Sternberg (der dafür noch 200 fl. erhielt) bewirkt durch seinen Geh. Sekretair (Podiebrads späteren Vertrauten), Jobst von Einsiedel, der aus Egerländer Geschlechte war und hier zuerst kundbar wird. (Kürschner, Jobst v. Einsiedel. Wien 1867.)

541a. I. 64. —

541b. In Rom fand 1452 die Kaiserkrönung Friedrichs statt, der dabei wieder 300 zu Rittern schlug, wodurch der alte stolze Sinn der Würde zerstört wurde. Schon Siegmunds römische Krönungsritter waren bei einem Turnier in

ürnberg nicht als vollgiltig anerkannt. Jetzt spottete Anneas Sylvius, daß bst Knaben, die kein bloßes Schwert gesehen, und schüchternen schwächlichen elehrten der Rittergürtel ertheilt worden und räth im Gegensatze kriegserfahre- n Rittern, sich jetzt das Doctordiplom zu erwerben, was in der kaiserl. Canzlei r gutes Geld feil sei. (Aschbach IV. 118. Voigt Eneo Silvio.) Egerer einen diese Romfahrt nicht wie bei Carl IV. und Siegmund mitgemacht zu ben; Friedrich war aber von vielen „erbaren" Stadtedelen aus Nürnberg, egensburg, Augsburg, Ulm, Constanz, Straßburg rc. nach Rom begleitet.

542. I. 63. — II. 328. Würschen(Vorßen)-grün bei Sandau von Vorßo Nisenburg gegründet um 1300, sp. 1385 dem Sigm. Huler, 1395 Pflug ge- ırig; Königs(Thungers)-wart 1395 auch dem Pflug. Beides später den Plauen, nn Schwamberg gehörig; es scheint zweifelhaft, wem bei der Erstürmung am). Aug. (Lorenztag) 1452 die Burg gehörte; sie wurde nicht wieder hergestellt ıd 1846 ganz niedergelegt; Königswart vom Schwed. Commandanten Coppy Eger 1648 niedergebrannt. Theat. Europ. VI. 319.

543. Ueber beide Persönlichkeiten s. Kürschner Einsiedel, und Pröckl chloß Seeberg (Eger 1870).

. 544. Palacki IV. 1. 292, 295. Palacky Beiträge p. 27. — Johannes ıs Capistrano in den Abruzzen, früher Krieger, dann Franziskaner-Minorit Barfüßer), Generalvicar des Ordens für Deutschland, ging 66 J. alt über Wien, egensburg nach Nürnberg 1451, war 53 in Schlesien, 54 in Baiern u. West- utschland, † 1456 vor Belgrad bei Joh. Hunyad.

545. Urbanstedt Nr. 28.

546. Pröckl I. 64. —

547. Urbanstedt Nr. 28.

548. Pröckl I. 64. Urbanstedt Nr. 28.

549a. Lünig 269. —

549b. Podiebrad nach Eger. Pelzel I. 440.

550. Urbanstedt Nr. 28.

551. Lochner p. 33. Marx 6, 165. Ghillany. Droysen Preuß. ol. II. 51. Die Doppelstadt Berlin-Cöln vereint bildete bei etwa 8,000 inw. für jene Zeit ein bedeutendes Gemeinwesen und hatte ein Gebiet von 20 örfern ringsum. Schon 1375 gab es c. 50 „Geschlechter", welche bis in die ltmark hinein Lehengüter besaßen; manche (v. Olen, Hage, Ryke, Rathenow) ı so großer Zahl wie nur die mächtigeren unter der „Mannschaft" auf dem ande; ihre politische Einheit hatte die alte Eifersucht der beiden Nachbarstädte berwunden und das schwere Werk ihrer Einung vollbracht. Nach Gewohnheits- :cht war es ein bestimmter Kreis von Geschlechtern, meistens wohl auch jene ındlich begüterten, aus denen der „reg. Rath" seinen Nachfolger bestellte; ihm :genüber beaufsichtigend standen 16 + 8 Verordnete der erbgesessenen Bürger- haft von Berlin und Cöln und die Vier-Gewerke; sie bildeten mit dem „abge- etenen Rathe" vereint den „äußeren oder großen Rath". Knochenhauer (46), Bollenweber und Gewandschneider waren die wichtigsten Elemente der unteren Bevölkerung. Die Stadt hatte völlig freie Selbstregierung, auch höchste Gerichts-

barkeit — gleich Eger —; im Weichbilde keine Obrigkeit über der des Raths; der Markgraf durfte nur als Gast einreiten mit soviel Begleitern als der Rath gestattete, wenn er in seinem Hause zu Berlin Hof halten wollte, die Stadtthore schlossen sich hinter ihm und die Schlüssel gelangten allabendlich an den Rath. Der zweite Zollernsche Churfürst Friedrich der Eiserne stieß 1442 die Stadtverfassung um. — Nürnberg besaß an Flecken, Dörfern und Weilern über 500 und hatte Edelleute außerhalb in seinem Bürgerrechte, deren Burgen für die Stadt offen waren. Es war 1818 auf 25,450 Einw., 1852 wieder auf 10,237 Familien mit 53,000 Einw. gekommen.

552. Aeneas Sylvius Germania (Basel 1571 p. 1054). Bohemia, quamvis Slavonico sermone utitur sub imperio tamen Germanico se continet et moribus utitur theutonicis; et pauci sunt inter Bohemos saltim nobiles, qui non utraque noverunt lingua et undique cincta est terra theutonicis plebibus. Nec Advocatorum terra suis laudibus caret, in qua Egra est urbs peramoena et flumine qua perluit nominata; quae quamvis juris imperii sit, hypotheca tamen Bohemorum facta, ad Schlickensem familiam devenit, cujus caput fuit Caspar Schlick... Cancellarius... Diese Bemerkung bezieht sich unzweifelhaft auf seine Belehnung mit dem Burggrafthum Eger, in dem sich die königliche Seite der Staatsgewalt concentrirte. — (p. 1058). Civitates, quas vocant liberas, quum Imperatori solum subjiciuntur, cujus jugum instar est libertatis; nec profecto usquam gentium tanta libertas est, quanta fruuntur hujusmodi civitates.... Sunt supra 100 civitates hac libertate fruentes, ... aliae quae simul foederatae injurias principum propriis armis propulsant. — Eger konnte sehr wohl zu dieser Kategorie gerechnet werden, da die Krone Böhmen als Pfandherrin eben lediglich das Kaiserrecht über Eger auszuüben hatte und ihr durchaus nicht landesherrlich, sondern lediglich als Stellvertreterin des Kaiserthums gegenüber stand, wodurch Eger nicht im Mindesten mehr als alle übrigen Reichsstädte beschränkt war. Erst seit dem Westphälischen Frieden begann die Unterdrückung der Stadt durch das zugleich Pfandherrlichkeit und Kaiserthum besitzende Fürstenhaus.

In der historia Bohemiae cap. 53 sagt Aeneas Sylvius vom Kanzler Graf Caspar Schlick, daß Kf. Sigismund ihm Egram et Cubitum et alia in Franconibus oppida dono dedit. Das nicht landesherrliche, sondern reichsvogteiliche Gebiet dieser Gegenden gehörte eben zum östlichen Frankonien. — So sagen auch die Annalen des Klosters Tepel, daß der Wladika Hroznata (S. 49) von seinen aemuli de provincia Egrensi im Böhmischen Lande aufgefangen und auf deutsches Gebiet in Teutoniam nach Kinsberg bei Egers geschleppt worden.

553. Urbanstedt Nr. 29. Kürschner 7. 17. —

554. Palacky Beiträge p. 151.

555 und 556. Pröckl I. 253. — Urbanstedt Nr. 29.

557a. Die Podiebrads stammen nach Palacky von Sezema Castellan zu Pilsen 1177: schon im 15. Jahrh. behauptete man ihre deutsche Abstammung:

Ein Gebhard (Gerhard, Herand, Heralt), Graf und Herr zu Bernegg und Nidda im deutschen Oesterreich wurde in Böhmen 1210 Herr zu Obrzan, 1234 Burggraf zu Znaym in Mähren, und stiftete das Cisterzienserkloster Zdiar, in dem er begraben. Sein Abkömmling Boczko auf Cunstatt, Podiebrad u. Kostelez (östlich von Prag an der Elbe), vermählt mit Anna von Berka-Duba-Lippa, und dem Böhmischen Herrenstande angehörig, 1233 siegreich gegen Hz. Friedrich den Streitbaren von Oesterreich, seit 1239 Burggraf von Znaym, nach 1251 zum Grafen der angrenzenden Landschaft Berneck bei Horn in Oesterreich ernannt, † 1255, und seine Linie erlosch 1312; dagegen sein Bruder Cuno, Erbauer von Cunstadt (1243—86) ist Ahnherr des Boczko v. C., der 1352 Schloß Podiebrad von Carl IV. geschenkt erhielt, und des 1420 u. 26 genannten Victorinus Boczko, sowie des 1434 auch als Feldherr gegen die Hussiten bei Kaurzim genannten Herand. — Victorin, vermählt mit Anna von Wartenberg, entzweite sich mit den Taboriten, die nach der Schlacht von Außig wider seinen Willen in Deutschland einfallen wollen, wird daher von ihnen 5 Wochen in Podiebrad belagert, und fällt bei ihrer Verfolgung nach dem Abzuge 1426. Seine T. Elise verm. 3 mal mit Heinrich v. Berka-Duba, Niclas Kolowrat, endlich Joh. Ronow-Krzynecki; sein Sohn ist König Georg Podiebrad, geboren zu Horsewitz östl. von Pilsen. [Pelzel I. 378, 406. — Balbin. epitom. V. 2. Beckler hist. Hovoraea (Hof 1694.) I. 126. Palacki I. 472. II. 103. IV. 2. 36.] Vergl. eine andere Abstammung von Boczko I. bis Podiebrad bei Hopf Genealog. Atlas I. Nr. 439 (nach Sommersberg I. 115).

557b. Die Guttenstein, böhmisches Geschlecht des Pilsener u. östl. Elbogener Kreises mit weitem Besitz, stellte 2 mal Burggrafen zu Eger. Wappen 3 schwarze Hirschgeweihe in Gelb, ist auch Stadtwappen von Chotischau, Stab, Dobczan, Stadt u. Stift Tepel; Grabsteine in Tepel u. Tachau. Sezema's I, (1109 Gesandter Hz. Wlad. I. an Ks. Heinr.) S. Hroznata I. von Hroznietin († 1152) hatte 3 S. S. Andreas (Bischof v. Prag, Oberstkanzler). Sezema II. (S. Hroznata II. Stifter der Klöster Tepel und Chotischau, † 1217 in Kinsberg bei Eger, kinderlos), Zwiest († 1159 vor Mailand) dessen Großenkel Puta I. gen. Gutta von Hroznietin im 13. Jahrh. Schloß Gutta bei Weseritz im Pilsener Kreise baut, wonach das Geschlecht sich deutsch Guttenstein nennt. S. Puta II. S. Johann oder Burian I. besaß pfandweise von der Krone die Grenzveste Tachau 1301—34, und Luditz im Elbogener Kr. 1322—46, wo ihnen auch Chiesch, Protiwitz 2c. gehörte. Die Guttensteine, Schutzherrn der Kl. Tepel u. Chotischau, sehr feindlich dem deutschen Kl. Waldsassen Generationen hindurch, beraubten 1349 dessen Dorf und Kirche Leonberg. Hadko 1433 vertheidigt Pilsen gegen Hussiten. Brüder Joh. II. u. Burian II. 1426 streng kathol., gegen Hussiten, 34 im Herrenbunde gegen Taboriten u. demokrat. Städtebund. Burian befehdet die hussit. Stadt Klattau 39, utraquist. Hauptmann des Saazer Kr. 40, Anhänger K. Albrechts 41, auf Breitenstein Necting, fehdet 44 gegen Podiebrads Feind Hynek v. Schwamberg, 45 im Rosenberg-Neuhauser Bund gegen Podiebrad, 48 dessen Anhänger gegen den Strakonitzer Bund unter Rosenberg und Schwamberg, dessen Güter er 50 verheert, 58 Königs-

festgehalten. Rozmital schickte an Caspar Juncker seine persönliche Verbürgung dafür, und durch des Letzteren Einwirkung wurde Alles freigemacht.

573. Pröckl I. 67, 252. Fichtelgebirg 87.

574. Pröckl II. 318. Stadtarchiv. Pröckl. Schloß Seeberg. (Eger 1870)

575. I. 228. —

576. I. 235.

577. Lünig 270.

578. Pröckl I. 67, 373, II. 64, 49.

579. I. 68, II. 122, 133. Grüner 59. —

580. Pröckl II. 133. I. 220.

581 a. II. 12.

581 b. verlieh. Pröckl I. 217.

582. II. 68.

583. Palacky (Beiträge p. 391.)

584 a. Pröckl II. 219.

584 b. aufzunehmen. Palacky (Beiträge p. 490) giebt das Schreiben.

585. Derselbe, der als päpstl. Legat den unglücklichen Frieden des Hochmeisters v. Erlinghausen mit König Casimir von Polen zu Thorn, 9. Sept. 1466 damals vermittelte, wodurch der Deutschorden in Preußen vom deutsch. Reichsverbande losgelöst u. unter Polens Hoheit gestellt wurde (Voigt III. 314) Bischof von S. Andreae in Lavant in Nieder-Kärnthen (Erzbisthum Salzburg) 1463—68. — Es gab 2 adlige Geschlechter des Namens: Brömser von R., (1688 ausgestorben) u. Rüdesheim (noch 1740 in Pfalz-Zweibrücken blühend). —

586. Grassold 34. Die 2 Könige der folgenden Polnischen Dynastie besuchten Eger gar nicht; aus der Habsburger Dynastie wohnte Niemand mehr in der Burg, und wurde die Stadt erst 65 Jahre nach Prodiebrad letzten Besuche betreten 1542.

587. Die Stadt Eger schenkte dazu die Fische welche 86 Fl. kosteten.

588. Auf dem Reichs-Matrikular-Anschlage zu Nürnberg 1467, ebenso später 1471 u. 1480 wurde derselbe für die Krone Böhmen außer wegen Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz, auch wegen des Egerer u. Elbogener Kreises als besonderen Landestheils ausdrücklich getrennt berechnet. Glafey 206. —

589. Urbanstedt Nr. 29.

590. Pröckl II. 116.

591. Urbanstedt Nr. 29.

592. Palacky (Beiträge p. 598) giebt das Schreiben des Legaten.

593. Ebenda p. 603 ist das Schreiben des Legaten.

594. Ebenda p. 631 die Urkunde der Stadt Eger. — Stadtarchiv.

595. Von seinen 5 Töchtern war Catharina mit dem Könige von Ungarn, Sidonia mit Hz. Albrecht von Sachsen, Barbara mit Heinr. Lippa, dann Joh. Alb. von Ronow, Ludmilla mit Hz. Friedrich von Liegnitz u. Brieg, Agnes mit Hinko (Skalsky) von Waldstein vermählt. Von seinen 3 Söhnen Hinko, Hg. von Münsterberg († 1491 erblos) mit Anna von Sachsen,

Victorinus, Hg. von Münsterberg und Troppau († 1485) hat einen Sohn Barthol, der 1511 erblos †; Heinrich Hg. von Münsterberg, Glatz, Oels u. Wohlau, vermählt mit Ursula von Brandenburg, hat 3 Söhne Georg († 1502) Albert († 1511) u. Carl († 1536), verm. mit Anna von Glogau u. Sagan, der allein sein Geschlecht fortsetzte. Die Dynastie bestand bis 1647. — Schon Heinrich trat 1495 die Stammherrschaft Podiebrad an König Wladislaw ab und tauschte dafür Oels in Schlesien ein; seine Nachkommen verkauften Glatz an die Hardeck (1500) und Münsterberg (1569) an Oesterreich, welches auch Glatz erwarb; Oels kam 1647 durch eine Erbtochter an Würtemberg. — Kein ächtes Bildwerk ist errichtet zur Verewigung dieses bedeutenden Königs, welcher den Kampf gegen die eiserne umspannende Allgewalt Roms wagte u. unbesiegt durchführte. Sein an der Fronte der Teinkirche 1463 aufgestelltes Standbild wurde schon 1623 auf Anstiften der Jesuiten herabgestürzt. Kaiser Ferdinand I. ließ sein Brustbild 1589 durch Collin am Königs-Mausoleum im Prager Dom anbringen. Ein gleichzeitiges Standbild in der ehemals Podiebradschen Burgruine Litiz an der Grenze von Glatz.

596. Grueber p. 2, 45. —

597. Palacky Beiträge p. 616.

598. Mittheilungen des Vereins der Deutschen in Prag. IV. Jahrg. p. 132. —

599. Kürschner p. 58.

600. Pröckl I. 68—72. —

601. Pröckl. Urbanstedt Nr. 29.

602. Stenzel Schlesische Urkundensammlung I. 245. Der Kurfürst Fried. von Sachsen erhielt 1423 erst das Privileg, mit rothem Wachs zu siegeln. (Gatterer Abriß d. Diplomatik p. 187), das Stift Tepel 1475 (Sommer), Ulm 1434.

603. Märker Meißen 366. Fichtelgebirg 180.

604. Hier ergiebt sich der Anlaß auf bedeutende Unterschiede zwischen deutschem u. böhmischem Adel hinzuweisen. Die Zahl der kleinen freien (nicht erbzinspflichtigen) Grundbesitzer (Zeman, panos) war bisher im Vergleich gegen später noch sehr groß gewesen, der Hussitenkrieg aber wurde ihnen noch sehr verderblich. So sehr der Feudalismus die Stände zu sondern und ihre Unterschiede zu schärfen strebte, gab es doch noch immer keine bestimmte Scheidelinie, wo jene aufhörten, Bauern zu sein und Edelleute wurden; obgleich unzweifelhaft ein reich begüterter, sofern er Zinsherr wurde, ipso facto als Edelmann galt. Häufig verkauften solche ihre Gründe den Zinsleuten selbst mit aller Herrschaftlichkeit; der Begriff eines Freisassen (swobodnik didinek) bildete sich erst in der nachhussitischen Zeit seit Wladislaw II. (1471—1516). Wie Hörigkeit und Leibeigenschaft, überhaupt Stände-Unterschiede, nach bestimmten Kosten, so war ein Adel in deutschem Sinne (nach Geburt und Abstammung) in Böhmen noch nicht heimisch. Solche Verhältnisse wurden es erst gegen 1500 hin.

Das Wort „ehrbar“ (dobry, eigentl. gut) bedeutete schon frühzeitig u.

besonders am Ende des 15. Jahrh. so viel als edel, adlig, (nicht eine höhere Stufe der Sittlichkeit, sondern der Geburt), so schon in Podiebrads Zeitalter. (Palacki III. 2, 36. IV. 1, 534.) —

605. Pröckl I. 217, 228.

606. I. 228, 260. —

607. Pröckl I. 73, 337, II. 76. —

608. Im german. Museum zu Nürnberg.

609. Pröckl I. 73.

610. Pröckl I. 72. — Kürschner.

611. In Deutschland waren der Stadt Eger in solchem Sinne schon vorausgegangen: Regensburg 1247—53 (8 Jahre lang) u. 1357, auch Cöln 1291—98 (7 Jahre lang) und 1369; Speyer 1281 (3 Jahre); Berlin 1325, Frankfurt a. d. Oder 1326, (sogar 28 Jahr lang;) Zürich 1330—47. u. Ulm 1331—48 (beide 17 Jahre), Braunschweig 1413—20; Prag 1415—19, was aber nicht katholisch war, sondern hussitischen Gottesdienst forthielt, Magdeburg 1433—35. In Italien Bologna 1212, 33, 88 u. 1338; Meiland 1216, 63 (5 Jahre), 1308 (22 Jahre lang), Reggio 1254; Modena 1279; Parma 1279 (3 Jahre); Florenz 1300, 6, 75 (3 Jahre lang). Hüllmann IV. 133. Jaeger 224. Barthold III. 145, 258, IV. 8, 245. —

612. Grassold 12.

613. Pröckl II. 50. —

614. Urbanstedt Nr. 30. —

615. Pröckl I. 214. —

616. Riegger Materialien X. 55. (Frank's Chronik).

617. Urbanstedt Nr. 30.

618. Pröckl II.

619. Pröckl I. 245. Die Keßler auf Lehnstein stellten 4 Bürgermeister; ein Keßler begleitete 1415 den Kaiser Sigismund auf der großen Kaiserreise neben Caspar Schlick u. erhielt auch eine Wappenbesserung; nach 1600 ausgestorben.

620. I. 73. II. 129.

621. II. 321. Dominikaner-Archiv zu Eger.

622. II. 127. Grüner 68.

623. Urbanstedt Nr. 30.

624. Pröckl I. 228.

625. Lünig 271, 272. —

626. Die Brunner schon 1290 zu Saaz u. auf Holatitz, später Holzhof, Oberndorf, Reichersdorf, Lehnstein, Markhausen, Pirk, Katzengrün, Perglaß, Schaben, stellten 3 Bürgermeister, erloschen nach 1631.

627. Pröckl II. 66, 51, 54.

628. I. 219. —

629. I. 338. —

630. Pröckl II. 319. — Eine ganz ähnliche Wappenbesserung (Vergoldung der Krone) erhielten in denselben Terminologien der Verleihungsurkunde 5 Jahre

später (24. Juli 1488) die Berlichingen von demselben Kaiser. (Graf Berlichingen, Gesch. des Ritters Götz v. B. u. seiner Familie. (Leipzig 1861) p. 600 abgedruckt). —

631. Vergl. oben Anm. 72. Auch Kf. Friedrich befolgte das traditionelle Verfahren seiner Vorgänger, sich mit Stadtadligen zu umgeben. Ein solcher, sein Vertrauter Ulrich Riederer wurde 1483 von den Rebellen in Wien gefangen, dann in Neustadt ermordet; auch ein Rehlinger u. Ilsung waren in seiner Umgebung, ferner 3 Brüder Hervart (Paul, Lucas u. Jacob) seine „Hofdiener", die 1442 u. 52 bei seinen Krönungen in Aachen und Rom zugegen waren; alle 6 Genannten aus Augsburg. Ebenso von den mit den Grafen Schlick verschwägerten Juncker von Eger 1462 Caspar, und 1489 obige 4 Brüder. — Auch Kf. Max I., der 1515 viele Geschlechter aus Augsburg, Nürnberg, Ulm und Constanz mit sich nach Wien nahm, hatte in seiner Umgebung den Haller aus Nürnberg, Baumgartner, Goßenbrot, Ilsung, Stetten und Lang aus Augsburg; — ferner Carl V. 4 Haller aus Nürnberg, 2 Welser, 1 Besserer, Langmantel, Rehlinger, Neithard, Jung u. den Baumgartner aus Augsburg; — Ferdinand I. Haller aus Nürnberg, 2 Haller u. 1 Paller aus Augsburg; — Max II. Haller, Paller, Ilsung u. Jung, 1567 aus Augsburg bei sich und wieder 2 Egrische Brüder Franz und Erhart Juncker 1565,70 bei seinem Sohne. Erzherzog Ferdinand (sp. Herzog von Vorderösterreich, Gemahl der Philippine von Welser); — Rudolph II., 2 Fugger, Welser, Rehlinger; — Matthias: denselben Rehlinger u. 1 Fugger; — Ferd. II. denselben Fugger, einen Welser u. Rehlinger, alle aus Augsburg, und bei Erzherzogen waren als Kämmerer Rehlinger u. Ilsunge wiederholt vertreten.

632. Ganz dieselben Verleihungen fast wörtlich (nur, während sie oben in 1 Urkunde zusammengefaßt sind, in 5 verschiedenen Urkunden gesondert) hatte der Nürnberger Burggraf und später 1. Brandenburgische Kurfürst Friedrich VI. von den Päpsten Bonifacius IX. u. Innocenz VII. am 15. Mai 1402 und 7. Januar 1406 erhalten; (abgedruckt in v. Stillfried mon. Zoll. VI. Nr. 153—55 u. 316—17). — Aus derselben älteren Zeit vom Cardinal-Legaten Peyraudi herrührende, jedoch nur Indulgentien enthaltene Privilegien empfingen die Familie Klasen in Kiel, 31. Mai 1488, Ruffegger in der Schweiz, 17. April 1489, Kleberger in Nürnberg, 6. Novbr. 1489 (letztere im germ. Museum zu Nürnberg). — Später unter Papst Alexander VI. Borgia begann dann 1502 der Ablaßkram in Deutschland. — Kapp et Hecker dissert. de indulgent. quaestoribus seculi 15 et 16 (Leipzig 1720) §. 3.

633. Stadtarchiv.

634. Pröckl I. 217.

635. Pröckl I. 228. II. 12.

636. Fichtelgebirg p. 145.

637. Pröckl I. 245.

638. Urbanstedt Nr. 30.

639. Pröckl II. 49. —

640. II. 331. —

641. I. 226. Schon 1458 war die Stadt Elbogen durch Hans Eyb von Olsnitz in Sachsen vor das Westphäl. Gericht geladen, wandte sich aber an Kg. Podiebrad, und dieser ersuchte den Hz. Friedrich von Sachsen, die Seinen von solcher Ungebühr zurückzuhalten. (Palacky, Beiträge p. 136.) — In Augsburg erfolgten schon 1432 Citationen vor die Westphälischen Vehmgerichte, aber ein Freibrief Sigismunds dagegen; dennoch waren dort 32 Geschlechter 1437 selbst Schöffen und Richter der Vehme. Der Rath verbot 1440 seinen Bürgern bei Strafe der Ertränkung jede Vorladung Anderer vor solch fremdes Gericht, und ließ 2 Bürger, die es doch thaten, 1468 enthaupten. Auch 1470 lud ein Bürger den Rath selbst dorthin vor; dieser erhielt aber wieder einen kaiserlichen Freibrief dagegen. (v. Stetten.) — In Preußen beschwerten sich 1441 die Städte u. der Deutschorden selbst beim Kaiser über Vehm-Citationen (Voigt III. 178). — In Nürnberg wurden Rath u. Bürger 1442 citirt; 1459 gab Kf. Friedrich III. ein Privileg darüber (Marx 197). — Zu solcher Ausdehnung der uralten Freigerichte Westphalens (die seit Verminderung der Gemeinfreien nur auf geringe Wirksamkeit über freie Personen u. freieigenes Gut beschränkt waren u. sich nicht mit peinlichen Fällen, sondern mit gewöhnlichen Sachen, Auflassung von Erbgut, Grenzstreiten ꝛc. beschäftigten) führte erst die unerträgliche Zerrüttung aller Rechtsverhältnisse seit dem 14. Jahrh. Die oberste Stuhlherrschaft ursprünglich in des Reiches Namen in Sachsen vom Herzoge, wie überall verwaltet, war seit Heinrich d. Löwen Fall mit dem Herzogthum zersplittert, zwischen dem Erzbischof von Cöln, Bischof von Münster ꝛc.; einzelne Städte erwarben Freistühle von Grafschaften, unabhängig von Territorialherren: Soest, Münster, Osnabrück, Paderborn, Dortmund; letzteres erhielt namentlich seit sein Rath 1343 Stuhlherr der halben Grafschaft geworden, Geltung als Oberhof, der Cölner Erzbischof aber als kaiserl. Statthalter u. Oberstuhlherr von ganz Westphalen (Sachsen). Carl IV. priviligirte ein „ewiges Recht für Westphalen“ 1371, wodurch das Freigericht einen eigenthümlichen höheren Wirkungskreis erhielt. Auch außerhalb Westphalens traten Städte (1384 Mühlhausen ꝛc.) u. ganze Landschaften bei. Allmälig erfolgten immer mehr Mißbräuche, so daß schon Wenzel Carl's Privileg. aufhob. Trotz dessen u. aller Reform-Versuche Ruprechts u. Siegmunds, wie mehrfacher Reichsschlüsse schreckten noch später die Westphälischen Freigerichte, oft durch maaßlosen Mißbrauch, in den deutschen Landen, Fürsten, Herren, ganze Städte u. einzelne Bürger; der Freigraf von Wünnenberg erließ seine Vorladung sogar gegen den Kaiser selbst! Barthold IV. 101—7, 270. —

642. Pröckl I. 217.

643. II. 82. —

644. Urbanstedt Nr. 30.

645. Pröckl I. 74, 296. —

646. II. 294.

647. II. 90.

648. II. 152. —

649. II. 245. —

650. II. 66. —

651. I. 226. —

652a. Urbanstedt Nr. 30.

652b. Vorrang. Noch später wurde gegen den in Böhmen viel begüterten Reichsburggrafen von Plauen-Meißen, dessen Reichsfürstenstand anerkannt war, von dem böhmischen „Herrn“ Wilhelm Rosenberg ein Rangstreit mit Unterstützung der Schlick, Gattenstein, Schwamberg u. noch 80 Herrn u. Ritter begonnen, und 1556 von Ferdinand I. für die Rosenberge zum Nachtheile der Plauen entschieden. —

653. Pelzel I. 501. Pröckl I. 74, 304. —

654. Pröckl I. 75. Brenner 125—132. Fichtelgebirg p. 89.

655. Fichtelgebirg 180—183.

656. Pröckl I, 75, 227.

657. II. 264. —

658. I. 76. II. 274. Fichtelgebirg 178. — Strenger hatte der Senat 1455 u. 1457 verfahren u. Todesstrafe verhängt (s. oben). — So wurden auch in Nürnberg Landedele hingerichtet: ein Eglofstein 1387, Giech 1490, Seckendorf 1512, Hausen u. Grumbach 1558. — Ghillany p. 62. Ebenso in Pilsen 1507 Schwamberg. — Sommer p. 29.

659. Pröckl I. 245. Die Daniel seit 1400 auf Lehnstein, Höflas, Aag, Au, Albenreut, 1786 Freiherrn, 1820 erloschen.

660. Urbanstedt Nr. 30.

661. Grüner 69. Brenner 139. Kloster Waldsassen versuchte damals von der seit 1412 drückenden Pfalzbayrischen Schutzherrschaft freizukommen, und seine Reichsunmittelbarkeit wirklich geltend zu machen, und Abt Andreas Metzel setzte dies mit Unterstützung der Kaiser Max u. Carl seit 1513 bis zum Tode 1524 standhaft durch. Dann erfolgte aber durch Pfalzgraf Friedrich systematisch die Unterdrückung des Klosters unter seine Hoheit mit Waffengewalt, Einkerkerung der Aebte ꝛc. 1524—37, und noch mehr durch seine lutherischen Nachfolger (die interessante Darlegung darüber bei Brenner 138—171). Die böhmischen Stände versuchten bei der Königswahl Ferdinands I. von Oesterreich, dessen Einwirkung zur Wiederheranziehung Waldsassens ans Egerland anzuregen, jedoch ohne Erfolg (v. Bucholtz Ferdinand II. 424). Pfalzgraf Richard, Dompropst zu Mainz, zum Administrator des Stifts erwählt 1560, wurde protestantisch, säcularisirte das Stift und trat es 1571 an seinen Bruder, den Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz ab. Das Kloster brannte 1575 nieder; 1614 begann dabei der Bau eines Städtchens, 1625 wurde durch Kurfürst Max von Bayern eine Jesuiten-Mission hingesendet, der Katholicismus hergestellt, und das Stift 1669 dem Orden unter Vorbehalt der Landesherrlichkeit zurückgegeben. Der Neubau erfolgte 1681—1704 für Kloster u. Kirche. Gleichzeitig erfolgten Versuche, die Reichsunmittelbarkeit herzustellen, die mit Ks. Josephs I. Tode 1711 erfolglos wurden; 1803 hob Bayern das Kloster ganz auf.

662. Pröckl II. 51, 91, 225. —

663. I. 227, 226. —

664. Urbanstedt Nr. 31.

665. von Reitzenstein. Der Schwäbische Bund in Oberfranken oder des Hauses Sparneck Fall (Weimar 59). —

666. Doch wurde 46 Jahre später 1571 wieder ein Baier gewählt, ein Daniel nicht mehr.

667. In Mainz u. Würzburg wurde damals im Bunde mit Bauerhaufen die geistliche Herrschaft verjagt. In Rotenburgs weiten Gebiete schlossen sich die Bauern an die schwäbische Bewegung, u. die wiederstrebenden Rathsgeschlechter mußten unter Einwirkung der furchtbaren Erhebung des ganzen Frankenlands einen Ausschuß von 24 zugestehn, der neben dem äußeren Rathe über die Beschwerden der Gemeinde u. Bauern entscheiden sollte (März 1525). In Schweinfurt, Bamberg, Mülhausen waren ähnliche Unruhen. In Frankfurt wurde der Rath abgesetzt u. dem neuen Rath eine Behörde von 24 nebengestellt (15. April), Nürnberg beruhigte seine Bürger u. Bauern durch kluge Nachgiebigkeit (23. Mai), so auch Eger. — Schon im Juni mußten sich Bamberg u. Würzburg den Bischöfen fügen, Rotenburg wurde (16. Juni) vom Bunde bezwungen, mit blutiger Reaktion Seitens der Rathsgeschlechter; auch Görlitz behauptete unter blutiger Bestrafung des Zunftaufruhrs seine Herrschaft der Rathsgeschlechter. — Carl V., der im Zunftregiment seit Alters die Opposition gegen das Papstthum, im Geschlechterthum Anhang an Geistlichkeit u. Kaiser (wenn dieser nicht mit letzterem im Bruche) fand, fürchtete die Volksbewegung in den Städten u. unternahm deshalb auch den Sturz schon lange bestehenden Zunftregiments persönlich oder durch kaiserliche Commissare; so in Augsburg, Ulm, Constanz 1548, Biberach 1551, Eschingen 1552. (Barthold IV. 328, 383—400). —

668. Pröckl I. 245.

669. Pröckl II.

670. v. Bucholtz, Gesch. Ferd. I. (Wien 1831), II. 424, 29, 49.

671. Beschreibung bei v. Bucholtz II. 444.

672. Später 1542 zogen von Eger 2 Bürgermeister und 80 berittene Bürger, in Grün gekleidet, dem Könige entgegen, als er über Eger zum Reichstage nach Regensburg zog. Pröckl I. 253.

673. Die Bestimmung selbst lautet: „Wo sich durch Verhengnus u. Willen des allmächtigen Gotts zutruge, das eines regierenden Kunig der Krone Böhannb Veränderung vorstände u. von der königl. Majestät so in die Regierung getreten, die vom Adel u. Stadt Eger zu gebürlicher u. gewondlicher Pflicht u. Huldung erfordert, oder sie sich selbst zu Ihro Maj. verfügen u. begeben wurden, alsdann sollen die vom Adel u. Egrischen Kreis aufm Land, desgleichen Burgermeister u. Rath der Stadt Eger von gemeiner Stadt wegen solche Huldigung zu thun u. zu leisten, zugleich die Ihre abfertigen, die Huldung u. Aid mit einander ungesundert u. einstimmig thun, wie folgt: Wir Verordneten vom Adel des Egrischen Kreis aufm Land für uns, und wir Bürgermeister, auch Rath u. Gemein der Stadt Eger von wegen der gemeiner Stadt u. Lande geloben u. schwören 2c. Urbanstedt Nr. 32. 673b. Urbanstedt Nr. 33.

674. Für Seeberg war es schon 1437 u. 44 von Kf. Sigismund u. Friedrich genehmigt. II. 319. — Das Braurecht stand der Stadtverwaltung in Eger zu; jeder Bürger war auf den 8 städtischen Brauhäusern brauberechtigt, wenn er Hausgesessen war gegen Beobachtung der bestehenden Brau- und Malzordnungen u. gegen das bestimmte Brau-Umgeld; nur die obigen 5 Rittergüter des Egerlands waren außerhalb der Stadt brauberechtigt; die übrigen Rittergutsbesitzer mußten vermöge städtischen Bürgerrechts in der Stadt brauen, bis sie sich auch darin allmälig loslöseten. (Pröckl I. 256.) — So hatte auch im benachbarten Berneck jeder Hausbesitzer die Braugerechtigkeit im Gemeindebrauhause gegen ein Umgeld für die Markgrafen, u. die adligen Burgmänner gleichfalls in demselben und zwar 1 Gebräu umgeldfrei. (Adler 36). —

675. Die Stadt erzeugte den Kalk auf einigen Kalköfen in der Bruckthor Vorstadt. Pröckl II. 11.

676. I. 78. —

677. Urbanstedt Nr. 32, 33. —

678. Urbanstedt Nr. 35.

679. Pröckl I. 84. Pfister IV. 323. v. Bucholtz Ferdinand IX. p. 500, 541. Voigt, Albrecht Alcibiades (Berlin. 2 Bde. 1812). II. 268, 290—317.

680. Voigt I. 327.

681 a. (Caspar Bruschii Egrani des Vichtelbergs gründliche Beschreibung (Nürnb. 1542), Caspar Bruschii redivivi. Gründl. Beschreibung des Fichtelbergs neu übersehen und mit Register von Zach. Theobald jun., gewidmet dem Herrn Bürgermeister, Richter und Rathmannen der alten freien Stadt Eger (Wittenberg 1612); herausgegeben von Theobald (Nürnberg 1683; eigentlich von Buchhändler Scheurl; auch gewidmet Bürgermeister u. Rath der Reichsstadt Eger). Ausführliche Beschreibung des Fichtelbergs im Nordgau in 3 Thl. neu herausgegeben u. sehr vermehrt (von Bachhelbel) Leipzig 1716.

681 b. Hieserle von Chodau (letzterer Stammsitz bei Elbogen) erscheinen 1220 als von Chodau, 1402 als Hiserle auf Pilmersreut, 1514 als Hiserle v. Chodau, 1676 als v. Chodau, Freiherrn v. Hiserle, dann als Freiherrn Hiserle v. Chodau, jetzt Grafen.

682. Pröckl I. 229. —

1. Etwas ganz anderes sind die außerhalb des Egerlandes in Böhmen erscheinenden sogenannten Burggrafschaften, die bloße königl. Commandanturen landesherrlicher Burgen waren, u. deren Rangstellung gegenüber den anderen Ständen keine hohe war, indem sie hinter den „Hofämtern“ mitunter sogar hinter der unbediensteten freien Ritterschaft urkundlich gestellt worden. Ueber die hohe Stellung des Egerischen Burggrafthums vgl. auch Palacky.

2. „Landrecht“ heißt noch im 13. Jahrh. soviel als Volksrecht, das in den Gerichten der freien Volksgenossen geltende Recht. Aus den Landrechten wachsen in der Regel die Stadtrechte heraus. Gaup I. p. XVI.

3. Pröckl I. 213.

4. Die Bezeichnung Capitaneus, häufig wie in Schlesien mit Burggraf sy-

nonim, kommt anderwärts dagegen (z. B. in Meißen) nicht vor; burggravius kommt erst gegen 1150 in allgemeinen Gebrauch, als das alte Burggrafenamt schon manche Umgestaltung erlitten hatte. Märker 12, 93.

5. II. 373. —

7. II. 81; pfandschillingweise seit 1574. (S. 260.)

8. Grüner 34.

9. Grüner 31.

10. Auch in Prag selbst war in der Zeit der Hussiten-Unruhen das oberste Landesgericht 14 Jahre lang seit 1440 ganz unterbrochen gewesen und wurde erst 1454 durch den Landesverweser Podiebrad hergestellt. Palacki IV. 1. 353.

11a. Pröckl I. 216. — Graßold. — Grüner 31. —

11b. Graßold 41—45—50.

12. Graßold 41. Grüner 38.

13. Pröckl I. 215. Zur Burg gehörten in neuester Zeit die 5 Dörfer Aug, Tirschnitz, Langenbruck, Schloppenhof u. Stein, sowie mehrere zinsende Unterthanen in 9 andern Dorfschaften, und eine Burgwiese; die Stadt gab statt des Drittels der Zölle eine bestimmte Geldsumme. Pröckl II. 83. —

14. Mit der Vogtei über die Klöster war früher auch das Recht der weltlichen Gerichtsbarkeit verbunden, hauptsächlich das der Vertretung und der Vertheidigung mit gewaffneter Hand. Die Voigte hießen, namentlich in dem Salzburger Erzbisthum, zu welchem Eger mit Regensburg gehörte, procuratores, curatores laici ecclesiasticorum bonorum, quos alias advocatos vocant. (Hundt metropol. Salisb. 1582. tom. I. p. 200). —

15. Graßold 55—56. Grüner 34.

16. Pröckl I. 215. — Graßold 56—61. —

17. In Nürnberg verlieh Kf. Friedrich III. 1459 den Blutbann der Stadt, das Blutgericht ging vom Reichsschultheiß auf dessen ehemaligen Unterrichter, den neuen Stadtrichter über, dessen Beisitzer, — die Rathsschöffen — übrigens das Blutgericht nur nach Maßgabe eines zuvor gefaßten Beschlusses des gesammten Raths schöpften. Das Stadtgericht wurde 1497 ganz vom Rath abgetrennt und eigenen Schöffen (aus den „Genannten" und gelehrten Doctoren) unter Vorsitz zweier Rathsherrn gebildet, doch behielt der Rath das Appellationsurtheil vor. Hegel Nr. 19.

18. Pröckl II. 320.

19. Pröckl I. 216—18. Außer den Mitgliedern selbst wurden noch Stellvertreter gewählt.

20. Graßold 56—61. Grüner 30—33. — Graßold 65 nennt die letzten aufgezeichneten Landgerichtsgeschworenen für das Jahr 1501.

21. Pröckl I. 218.

22. Ganz wie in Nürnberg seit 1497. S. vorher Anm. 17.

23. Pröckl I. 219.

24. Grüner 99. Ueber die Gründe zu einer großen Verwirrung im Egrischen Lehnswesen und über die Versuche der böhmischen Krone seit 1583 sie aufzuklären s. Grüner 79 2c.

25. Pröckl I. 50, 218, 274. II. 81. Graßold 37, 64.
26. Pröckl Schloß Seeberg p. 7, 25.
27. Maurenbrecher Deutsch. Staatsrecht (Frankfurt 1847).
28. Pröckl II. 373, 375.
29. v. Lang Bayreuth III. 77 ꝛc. Pröckl I. 50. Grüner 23.
30. Pröckl II. 252—56.
31. I. 51. II. 82.
33. I. 275. II. 82. — Grüner 98. —

34a. Hiernach berichtigen und ergänzen sich die bisher unvollständigen Angaben bei Graßold, Grüner, Pröckl und Grüber.

34b. Statt Hamerstein lies Kammerstein: Reichsburg mit zugehörigen Märkten und Dörfern (Schwabach, Kornburg, Altdorf, Heroldsburg) wurde 1348 von Kſ. Carl IV. dem Grafen Joh. v. Nassau zu Erblehen verliehen, der es 1364 an Burggraf Friedr. v. Nürnberg für 15,400 Pfund Heller verkaufte, worauf dieser 1364 von Carl IV. belehnt. Die Herren von Kammerstein waren 1266 Erbmarschälle des Burggrafthums Nürnberg, also staatsrechtlich an dieses geknüpft. (Groß Brandb. Landeshistorie. Schwabach 1744 p. 59, 217); s. oben Anm. 445.

35. Urkunde des Abts Johann zu Waldsassen (Magdeburger Prov.-Archiv).
36. Urkunde im Prov.-Archiv zu Magdeburg.
37. Graßold p. 63.
38. Urkunde im Prov.-Archiv zu Magdeburg.
39. Die Stadt Eger hat das Burggrafthum im Ganzen 46 Jahre lang besessen.

40. Die Familie Schlick besaß das Burggrafthum überhaupt 71 Jahre, mit Unterbrechungen, aber am längsten von allen Familien.

41. Palacky Beiträge p. 15.
42. Desgl. p. 9.
43. Palacky IV. 1. 393. Beiträge p. 91.

44. In diese Zeit fällt die Uebergabe des Halsgerichts an den Senat zu Eger durch die Könige Podiebrad u. Wladislaw 1465, 71, 87, 97, 1507.

45. Palacky Beiträge p. 241.
46. Unter ihn fallen die Beschränkungen des Burggrafen durch Kg. Wladislaw.
47. Urkunde im Prov.-Archiv zu Magdeburg.

48. Nach Züscher 1522 werden keine solche Richter mehr genannt; in der Reformationszeit lösete sich das Landgericht auf, bis 1546.

49a. Urkunde im Prov.-Archiv zu Magdeburg; Graßold 67.

49b. Popp. Zweifelhaften Geschlechts; Hans v. P. dienstleistender Kämmerling des Kſ. Rudolf II., von diesem mit der Burgpflege zu Eger begnadigt, erkauft 1596 von der Krone auch das den Schlick confiscirte Königsberg, erhielt 1597 mit s. Bruder ein „umgefertigtes Adelsdiplom“ und † vor 99. — Eine Familie Popp oder Poppen, woraus 1634 Joh. Anton Reichshofrath und sein Bruder Heinr. die Adelsbestätigung erhalten. — Eine adlige Familie Poppen, angeblich aus Schwaben, sp. im Troppauschen, 1671 böhm. Freih., 1706 böhm. Herrenstand, vielleicht von obigem Hans stammend. (Kneschke).

49c. de Fyn 1770 (nicht Graf), Stadtadlige von Bergamo 1300 und auf Castell de Fino 1450, s. 1527 auch in Triest; östreich. Adelsbestätigungen 1606, 20, 22, Freiherrn 1643 (Joh. Andr. Landeshauptmann von Goerz; dessen Enkel Alex. command. General von Inner-Oesterreich; dessen S.:) Franz Carl geb. 1717 Gubernialrath, Kreishauptmann zu Saatz und Burggraf zu Eger, verm. mit Gräfin Clary-Aldringen, deren Descendenz noch besteht.

50. In Franken waren die dem Egerlande benachbarten Comthureien zu Regensburg und Nürnberg s. 1209, Birnsberg bei Cadolzburg s. 1294.

51a. Voigt G. d. deutsch. Ritt.-Orden in Deutschland (Berl. 1857) I. 7 ꝛc. Durch Obiges findet Pröckl I. 26 II. 95 berichtigende Erklärung.

51b. (S. 264.) Stadt gelangte. Pröckl I. 86. II. 106.

51c. (S. 265). Hüllmann II. 448 ꝛc.: Auch in Mainz (1244), in Soest (1259), Magdeburg 1294, Erfurt 1310, Speyer 1330, Trier 1442 zeigen sich 2 Bürgermeister und 22 Rathsherrn, in Augsburg (1286, 1342) 2 Bürgermeister und 10 Rathsherren, in Cöln (1321) 2 Bürgermeister und 15 Rathsherren, in Regensburg, Worms, Basel nur 1 Bürgermeister, in Frankfurt (1396), Ulm 3 Bürgermeister. — Namentlich in allen fränkischen Städten waren nach Gewohnheit 2—4 Bürgermeister mit monatlicher Ablösung aus Vorsicht gegen möglichen Mißbrauch. Sauerzapf II. 523.

51d. (S. 265). Stadtgesetzbuch aus dem 14. Jahrh. zu verschiedenen Zeiten aufgestellt und ergänzt, 1352 zusammengefaßt, 1376 ergänzt. — Eine Gesetzcompilation von 1460.

52. Eine Hindeutung auf die sogen. libertas romana der Stadt, die man früher als eine höhere gegenüber der geringeren libertas francica der Städte zu unterscheiden suchte. Es knüpft sich dies an die Idee des Romanum Imperium deutschen Königthums und deutet auf das Verhältniß zu „röm. Kaiser und Reich“, so daß die libertas romana eine Stadtfreiheit war, die vom röm. Kaiser floß und in ihm ihren unmittelbaren Beschützer haben sollte als libertas sub protectione et defensione Romani Imperii; ähnlich wie päpstliche Bullen des 11. Jahrh. das Verhältniß solcher Klöster und Bisthümer, die unmittelbar unter Schutz des Papstes stehen sollten, libertas romana oder romanum mundiburdium nannten. Bei der Wahl jener Bezeichnung mochte auch noch die Erinnerung mitgewirkt haben, daß eine freie Municipal-Verfassung lange ein wesentlicher Bestandtheil der Verf. des alten Römerreichs gewesen war, und die Anknüpfung an jene römische Vergangenheit für die noch aus Römerzeit stammenden ältesten wichtigsten und selbständigen Städte (Regensburg, Augsburg, Mainz, Cöln ꝛc.) nahe lag, wonächst sie sich auch auf analog gebildete Stadtverfassungen übertrug. Gaupp I. 8. Vergl. Wilda de libertate romana civitatibus Germanis data. —

53. Kommt so in Urkunden schon 1422 u. 23 des Prov.-Archivs zu Magdeburg vor.

54. Brusch, Grüner, Pröckl.

55. Pröckl I. 241. Grüner 24. — Gegenüber den höheren „Bürgern“ werden Handwerker als „Mitbürger“ urkundlich bezeichnet, so 1422, 54, 71, 85,

1515, 39. (Prov. Archiv zu Magdeburg); majores civitatis stehen dem populus civitatis 1350 urkundlich gegenüber. Vergl. oben das Stadtprivilegium Kſ. Rudolfs von 1279 pos. 16 u. 17.

56. Brusch. 1542. — In Braun „Beschreibung und Contrefactur der vornehmsten Städte der Welt (2 Bde. Cöln 1572, 76)“ II. p. 243: „Insignem et magnum Senatum constituunt veterum Rom. more viri 100, ex quibus 19 de antiquissimis sunt viri familiis Patricio sanguine nati, ex quibus solent eligi 4 Consules; 13 alii vocantur Judices et Scabini, et hi jus dicunt non ex scriptis legibus sed ex receptis et longo usu comprobatis reipublicae Egranae consuetudinibus. Reliquos 68 senatores Plebejos vocant. — Seb. Münster's „Kosmographey (Basel 1543“ ꝛc.) enthält 1550 (3. Aufl.) und noch 1578 nur das Bild Egers, 1598 auch als Text Bruschs Beschreibung und Verfassung Egers vom Jahre 1542 abgedruckt. — Pröckl I. 214, 241. —

57. In Augsburg war ein Rath von 31 „Geschlechtern“, 5 von den mit Patriziertöchtern verheiratheten „Mehrern“, 5 Kaufleute, 5 von der Gemeinde, = 46, die höheren Stadtämter durch Geschlechter besetzt. — In Ulm Rath von 24 Geschl. und 17 von der Gemeinde, = 41, unter 3 lebenslänglichen Bürgermeistern, deren jeder abwechselnd 1 J. amtirte. — In Frankfurt (ſ. 1408) 3 Bänke: Schöffenbank, Rathsbank der alten Gemeinde (die streng patricischen Geschlechter), und Zunftbank, nebst einem Bürgerausschuß der 51; nur aus den ersten zwei Bänken wurden aber die zwei Bürgermeister gewählt. — Mehr Analogie mit Eger zeigt sich in Nürnberg. Hier bestand der kleine Rath aus 13 Rathsherrn (consules) und 13 Schöffen (scabini) = 26 (und zwar 13 älteren und 13 jüngeren), ohne besondere „Bürgermeister“, indem von den 26 je 2 (1 älterer u. 1 jüngerer) als „Frager“ (Bürgermeister) auf 4 Wochen zur Geschäftsführung zusammentraten; diese Verfassung bestand schon 1332 und das Stadtregiment befand sich in der Hand eines Patriciats „ehrbarer Geschlechter“, die aus den ſ. 1340 geführten Rathsverzeichnissen erhellen. Außer diesem regierenden „kleinen Rathe“ bestand ein großer Rath der Gemeinde, die „Genannten“ von unbestimmter Zahl, später meist über 200, (überwiegend auch aus „Geschlechtern“, außerdem aus den größeren Gewerbtreibenden bestehend, jedenfalls anfänglich noch mit Ausschluß der Handwerker), dem kleinen Rathe untergeordnet, und mit ihm nur in seltenen Fällen zu Berathung und Beschließung zusammentretend. Bald nach Unterdrückung des Innungsaufruhrs von 1349 wurden (1362? 72? 78? 81?) in den kleinen Rath 8 aus den treu gebliebenen 8 Gewerken zugelassen und noch 8 patricische „alte Genannte“ (aus den alten ruhenden Bürgermeistern, später aus Patriciern des großen Raths erwählt) beigefügt, so daß der kleine Rath aus 42, darunter 34 Geschlechtern und 8 Zünftigen, bestand. — Die Rathserneuerung erfolgte jährlich zu Ostern durch 5 Rathsherrn als „Wahlherrn“ (deren 3 vom „kleinen“, 2 vom „großen“ Rathe gewählt waren), die regelmäßig nur dieselben Rathsherrn, also auch sich selbst wieder wählten, da unfreiwillige Ausschließung für schimpflich galt, und nur die durch Tod oder sonst Abgegangenen neu wählten. — Der neue Rath besetzte dann auch die etwa erle-

digten höheren Ehrenämter, von denen aber die 8 zünftigen Rathsherrn ausgeschlossen waren, und zu denen die patricischen Rathsherrn immer höher hinaufrücken konnten: zu den 13 consules, dann unter diesen zu den 7 „älteren Herren" (septemviri, Geh. Rath, zugleich Rechnung abnehmende Behörde für die Losunger), unter diesen zu den 3 Obersthauptleuten (triumviri, höchste Executivbehörde) und zwar darunter zum Kriegshauptmann, zum 2ten und „1ten Losunger", als dem Haupte des Ganzen. Hegel N. 1—29. Marx 77. Lochner 61. — Der Name consul ursprünglich überall als Rathsherr gebraucht und von consulere, rathen, nachdem ein consilium, ein Rath aufgerichtet worden, hergeleitet; magister consulum, Meister der Rathsherrn, Bürgermeister; auch pro-Consul, Vor-Rathsherr, Vorsteher der Rathsherrn, Bürgermeister. —

58. So lange die obrigkeitlichen Stellen ausschließlich von den „Geschlechtern" eingenommen wurden, die in steter Bewegung durch Ehrgeiz und Eifersucht erhalten wurden, war in den meisten Städten namentlich die Mitgliederzahl des Regiments und ihre Amtsdauer dem Wechsel unterworfen, bei steter Neigung diese Dauer zu kürzen und jene Zahl zu mehren, damit recht Viele den Ehrgeiz befriedigen könnten. (So waren auch in Straßburg schon 1338, in Bremen 1398, bereits 4 Bürgermeister, ebenso in Lübeck, Hamburg, Windsheim rc. und wurde in Genua die Amtsdauer der consules von 4 Jahren auf 2 u. 1, ihre Zahl von 4 auf 10, 12, 17 gesetzt). — In Ulm wurde nur 1 Bgrmstr. jährlich bestellt, der aber noch 2 Jahre als Altbürgermeister im Rathe saß und dann gewöhnlich wieder zur Regierung gewählt wurde, so daß immer 3 Bgrmstr. waren u. periodisch wiederkehrten. — In Regensburg wurde 1287 bestimmt, daß kein Bürgermeister länger als 1 Jahr und nur erst nach 3 Jahren wieder wählbar sei; dies wurde aber nicht gehalten u. wie früher, 1273—76, 81—87, war 1299—1306, 23—26, 26—30, 31—34 derselbe, immer nur einer und zu Michaeli gewählt. Nach Verjagung der Auer machten alle Bürger und die 52 aus den Gewerken 1334 das Statut, keinen Einheimischen mehr zum Bürgermeister zu setzen, sondern nur Landadlige, was auch bis 1429 fast 100 Jahre lang geschah, immer nur auf 1 Jahr für 200 Pf. Gehalt, aber gewöhnlich verlängert. Die landadligen Familien, die das Amt in dieser Zeit besetzten, waren die Laber (3), Ergoltsbeck (2), Schenk v. Reicheneck (2), Ehrenfels, Sazenhofen, Buchberg v. Winzer, Steinach, Abensberg, Nothhaft, Haideck, Wolfstein; zwischenin war es mitunter unbesetzt, sogar 9 Jahre lang 1367—1396; und seit 1429—99 verwaltete der ganze Rath 70 Jahre lang das Amt selbst nur mit einem Kämmerer; wonächst 1499 (als sich Regensburg als Landstadt an Bayern ergeben wollte) Reichshauptleute über die Stadt von Kaiser u. Reich ernannt wurden. Hüllmann I. 446. Jäger 266. Gemeiner I. u. II.

59. Jäger 231—55.

60. Barthold IV. 29, 140. —

61. Es war eine ungefähre Analogie der sogenannten Ausbürger, als welche man sogar Mitglieder des hohen Adels (alte Grafen und Herren) findet, (wie in Straßburg 1286 bis 1524 die Landgrafen von Elsaß, die Fürstenberg,

Schwarzenberg, Hochberg, Mörs-Sarwerden, Zweibrück, Salm, Tübingen, Würtemberg).

62. An Beweisen strengen Einschreitens des Senats gegen ungebärdige Landadlige fehlt es nicht. So wurden die Pflug, Alschen, Forster „verstrickt", ein Gfeller, ein Zedtwitz lebenslang inhaftirt 1509, ein Wirsperg 1568 und ein Kotzen 8 Tage lang 1618 eingesperrt, ein Wirsperg 1574 geächtet und 1582 begnadigt, ein Hieserle v. Chodau 1455 u. ein Scherhans 1457 hingerichtet. Pröckl I. 48, 63, 73, 76, 102 rc.

63. Pröckl I. 214.

64. I. 239, 246, 302. Der Rath zu Eger beurkundete 21. März 1776 für den späteren bayr. General-Lieutenant Frh. Juncker-Oberconreut Behufs seiner Ahnen-Aufschwörung in den Adelsprobe-Ritterorden S. Michael, „daß die Bürger„meisterwürde zu Eger seit undenklichen Jahren uraltadlige u. rittermäßige Per„sonen bekleidet hätten, und sie den adligen und ritterlichen Vorrechten nicht nur „nicht präjudicirlich gewesen, sondern bei jeder Wahl zu der erhabenen Bürger„meister-Charge der erste Bedacht gerade auf Ritterstand und Adel genommen, „überdies auch der Besitz von Rittergütern und andern adligen Gütern dabei „vorhanden gewesen, wie eben vorzüglich bei den Herren von Juncker der Fall, „welche durch viele Jahrhunderte im Egerland wie im Königreich Böhmen stets „auch Rittergüter inne gehabt hätten." (Archiv zu Eger).

65. I. 246.

66. Losung: Erlös der ursprünglichen Naturalabgaben, deren Verkauf für die Stadt durch die Losungen bewirkt wurde. Sauerzapf II. 70.

67. Pröckl I. 241, 220. —

68. I. 213—15. —

69. Grüner 24.

70. Pröckl I. 215. 217—18. —

71. Vergleichsweise zur Nachbarschaft ist hier zu erwähnen, daß in Amberg 1294—1411 nur „Rath Bürger u. gemeiniglich der Stadt", 1411 auch ein Bürgermeister, 1564 deren schon 5 jährlich neu gewählte (4 u. 1 Stellvertreter) erwähnt werden, die nebst 6 „ehrbaren Mann" den innern Rath von 11 bilden; 8 Urtheiler zur Besetzung der Gerichte; 24 Handwerker im äußern Rath. — In Berneck, wo der markgräfliche Stadtvoigt den Vorsitz im Stadtrathe und die Polizei hat, sind 4 Bürgermeister und auch die Rathsherrn lebenslänglich. — In Bayreuth unter dem Amt- oder Hauptmann als landesherrlichen Stadtbeamten seit 1434 jährlich 2 Bürgermeister und ein ebenso wechselnder Rath. [v. Löwenthal 167, 250. — Adler Berneck 34. Holle 47, 57, 68]. —

72. Die Losung bestand in Nürnberg als directe Steuer von Capital und Grundrenten nach eidlicher geheimer Selbstschätzung seit 1360. —

73a. Das Umgeld bestand in Nürnberg schon 1377 laut des ersten Stadtrechnungsbuchs von diesem Jahre; seit 1386 nur auf Getränke als Consumtionssteuer gelegt. Hegel N. p. 280.

73b. Pröckl I. 220—23. Grüner VII. Kürschner Archiv der Stadt Eger. Wien 1869.

74a. Pröckl I. 275.

74b. Zusammenkünfte deutscher Reichsfürsten in Eger (S. 270), noch 1461 unter K. Podiebrad; in Nürnberg wurde der letzte Reichstag unter Carl V. gehalten, dann auch nicht wieder.

75. Die Erneuerung solcher Verwilligungen wurde von den Königen als eine beliebig fließend zu machende Einnahmsquelle für sich selbst betrachtet. So erhielt auch Ulm solche Verwilligung 1346 von Carl IV., dann 1392 von Wenzel nur auf 10 Jahre, wonächst aber von Erneuerungen nichts weiter verlautet. (Jäger 344). Augsburg erhielt ein Umgeld schon 1288 von Rudolph nach der Bürger Vermögen genehmigt, und 1294 von Adolph den Pflasterzoll für 2 Jahre. (v. Stetten).

76. Ulm erhielt das Vorrecht des rothen Siegelns schon 1434 durch Kaiser Sigismund als Dank für seine Beherbergung. (Jäger 285).

77. Pröckl I. 285 2c. II. 97. Das Recht zu Begräbnissen nicht um die Kirchen, sondern in diesen selbst, in der Kirchengruft sowie in eigenen Grüften, war seit uralten Zeiten ein Vorrecht des Adels und diente mit zu dessen Beweis (Riccius I. 33); dies Recht übten überall in den Städten die „Geschlechter" und nur sie; so auch in Nürnberg, Ulm, Augsburg, Amberg, (v. Stetten Geschlechter p. 20); so auch in Eger namentlich die Aichler, Bayer, Brunner, Cramer, Daniel, Derer, Dölitzer, Eberhard, Groß, Grüner, Haller, Hanauer, Heckel, Jöhl, Jur, Juncker, Klinkervogel, Lochner, Mainel, Merkel, Pachelbel, Püchelberger, Rampf, Riebstein, Rorer, Rudisch, Schönstetter, Söldenhofen, Stier, Stübner, Vodersreuter, Wassermann. (Pröckl I.).

78a. Pröckl I. 226—30. Grüner 40. —

78b. (S. 271). Geschenke. So 1397, 99 an K. Wenzel, 1454 an Ladislaw, 1459 an Podiebrad, 1471, 77 u. 80 an Wladislaw, 1516 u. 22 an Ludwig, 1527 u. 42 an Ferdinand I., 1567 an Max II. Die Geschenke der Reichsstadt Frankfurt seit 1366—1495 (dem K.-F. von Mainz 1366 ein Trinkfaß für 180 fl., dem K. Wenzel 1367 u. der Königin 2 übergoldete „Köpfe" oder Trinkbecher für 85 u. 88 fl., eine silberne Kanne für 126 fl. u. eine übergoldete für 54 fl.) bieten einen interessanten Vergleich. (Kriegk).

79. Pröckl I. 242—43. —

80. In Ulm 1372 nur 1 Monat bis 1 Jahr Verbannung. Jäger 241.

81. Pröckl I. 225.

82. I. 229.

83a. I. 80.

83b. (S. 273) Truppen erhielt. Pröckl I. 84. Pfister IV. 223 2c.

84. Pröckl I. 230. Kiepper. Urbanstedt Nr. 34—52.

85. „Seit dieser Zeit, in der die Kirchentrennung mit der Aenderung des Weltverkehrs zusammentraf, verloren die Reichsstädte, sofern sie meist der neuen Kirche zugewendet waren, den natürlichen Schutz der altgläubig bleibenden Kaiser nach Außen hin gegenüber der erstarkenden und übergreifenden landesherrlichen Gewalt benachbarter angrenzender oder gar umschließender Fürsten, oder gar Schutz- oder Pfandherrn, die täglich wuchs; es wuchs sowohl die der protestantischen

Fürsten (als Erbin der alten Kirche und auf einer durch die prot. Theologen berechtigten Bahn der Souveränitätspolitik) als gleichzeitig und analog die der katholischen Fürsten. — Im Innern der Städte hielt die protest. Geistlichkeit auch die durch Volkswahlen bedingte Stadtobrigkeit als göttlich angeordnete über den zum Theil republikanischen Boden ihres Ursprungs erhoben, so daß selbst früher verfassungsmäßig gewordene Gemeinde-Rechte als Auflehnung erschienen; dies Princip fand analoge Geltung in kath. Städten zu Gunsten der Stadtobrigkeit. Aeltere freiere Satzungen über Wahl und jährliche Erneuerung des Raths wurden zum Theil absolat, oder erhielten sich nur in ihrer populären Form ohne materiellen Inhalt, während überall die von Alters hervorragenden Familien sich durch unhemmbaren Einfluß im städtischen Regimente zu befestigen, sich immer wieder zu den im Grunde nur scheinbar erledigten Stellen wählen zu lassen und lebenslang die wichtigsten, — oft auch einträglichsten und mitunter eigennützig vervielfachten — Aemter an sich zu bringen wußten. Oeffnete allmälig auch das Bedürfniß gelehrter Rathsherrn dem juristisch Gebildeten den Zugang, und gelang es durch Erwerb solcher Bildung für Glieder der reicheren und selbst der ärmeren Classen durch seltene Fähigkeit sich unter die begünstigten Patricier aufzuschwingen, so ging der Emporkömmling freiwillig in die vornehme Anschauung seiner Amtsgenossen ein, oder durfte doch nicht leicht ein Interesse für seinen Geburtsstand zeigen und bethätigen. So hielt sich die Rathsaristokratie selbstsüchtig isolirt, allein berechtigt und abgeschlossen. — Die Städte bewahrten zwar noch in diesem ganzen Jahrhundert die überkommene mittelalterliche Herrlichkeit und überboten sie sogar noch mit neuer Kunst und neuem Geschmacke, — hohe Thore, Wehrthürme, Bastionen, Rathhäuser, Schulen, prächtige Bürgerhäuser in altdeutschem, dann italienischem Stile, öffentliche Denkmäler, Meisterwerke der Bildhauer- und Erzgießerkunst, der Goldarbeiter, Waffenschmiede, Mechaniker, Maler, Kupferstecher, Buchdrucker, zeigen sich bei üppigem, freudigem Nationalwohlbehagen und wissenschaftlich, sittlich erfrischtem, geistigem Leben, während der Meistergesang als Volksmuse einen günstigen Sitz unter den Handwerkern nahm. Doch wird ein allgemeines Sinken bald sichtbar. Bei überwuchernden religiösen und theologischen Streitigkeiten sahen sich auch die Quellen des nationalen Wohlstands in Deutschland durch Veränderung des Weltverkehrs und durch selbständige Staatswirthschaft der Nachbarstaaten beschränkt, Dürftigkeit und Noth auf die niedere Stadtbevölkerung verbreitet, die Zünfte durch das neue Kriegswesen ihrer ehrenvollsten wirksamsten Stellung beraubt und in kleinlichen Handwerksinteressen verknöchernd. So ging das Bürgerthum schon innerlich mit absterbender politischer Lebensfähigkeit dem 30jährigen Kriege entgegen, der Nationalsinn und Bewußtsein Deutschlands völlig brach, es Fremden zur Beraubung preisgab, und nur die Fürstenmacht soldatisch stark genug ließ, um bald nach dem schmachvollen westphäl. Frieden die wenigen spröden Reste gefreiter Städte unter ihren Fuß zu bringen. (Barthold IV. 408—12). — Dies war dann auch das Schicksal Egers, dessen Pfandbesitzer mit dem Kaiser zusammenfiel und in letzterem aufging. —

86. Pröckl I. Wolf Reform.-G. Egers p. 1, 2.

87. Pröckl I. 108. Urbanstedt Nr. 38.

88. Pröckl I. 118—25.

89. Urbanstedt Nr. 38.

90. Helbig Kaiser Ferdinand u. Herzog Fridland (Dresd. 1852) p. 30.

91. Nicht dessen in Schillers Trauerspiele aufgeführter Schwager Wolf Bachhelbel. Dieser war als protestantisch schon im Mai 1629 vom Kaiser entsetzt und nach Wunsidel ausgewandert, wogegen der Kaiser katholische Bürgermeister eingesetzt hatte.

92. Pröckl I. Pröckl I. II. Vgl. Egerer Jahrbuch, Eger 1872 p. 179, u. 1873 p. 152 rc. über das Juncker-Bachhelbelsche Todeshaus Wallensteins.

93. Pröckl I. 230. Urbanstedt Nr. 39.

94. Urbanstedt Nr. 39.

95. v. Meiern Westphäl. Friedenshandlungen u. Gesch. 6 Bde. (Gött. 1743). II. 20 rc.

96. Pröckl I. 153.

97. Spätere Kaiser mußten sich sogar verpflichten, „die Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den ihnen verschriebenen Reichspfandschaften ohne Wiedereinlösung oder Widerruf zu schützen". Biedermann I. 14. —

98. Vergl. über alles Folgende: v. Meiern Nürnberger Friedens-Executionshandlungen u. Gesch. 2 Bde. (Gött. 1743.) I. 108, 357, 496, 515, 527, 42, 52, 62, 68, 614, 53, 67—70, 85—90, 708.

99. Die 5 Denkschriften abgedruckt bei v. Meiern I. 497, 507, 511, 520 u. 526 mit Anlagen.

100a. Civitates enim Imperiales non minus ac superiores status habere regalia et jura territorialia apud omnes in confesso est. (Besold. jurisdict. Rom. Imper. 17. Klock de contribut. 10. Bened. Carpzow capital. Caesar. 3. 11. n. 26). Principes in quibusdam civitatibus possunt habere quaedam jura, licet eorum territoriorum domini non sint; unde etiam neque principes illarum civitatum sunt (Math. Steph. de jurisd. II. 1. n. 24). Ejusmodi civitates tantum quoad illa pacta et expressas conditiones subditae, in reliquis vero liberae sunt (Regener. Sixtin de regalibus I. 4 n. 85). Non valet pignoris datio ita, ut transeat dominium rei in Creditorem, propter in compatibilitatem (Evesard I. 54 n. 56). Si civitas Imperii certa lege, pacto, vel condicione alieno principi subdita est, extra cam condicionem libertate sua, jureque quod ut status Imperii habet, placide frui potest, nec ipsum territorium aliaque regalia principi esse consentur (Besold de jure et imper. Imperial. Civitat. 12.)

100b. (S. 281) beiderseitig ausgestellt. Die Reichsattestation der Reichs-Erzkanzlei von Chur-Mainz (Nürnb. 2. Dec. 1649) besagt: „daß die Auslösung sowohl der begehrten religiösen Restitution als des vorbehaltenen „Pfandrechts von Stadt u. Kreis Eger weder dem röm. Kaiser u. „böhm. Könige, noch der Stadt u. Kreis Eger, noch dem heil. röm. Reich zu „einigem Verfang Präjudiz oder Nachtheil irgend eines Theiles für seine Rechte

„gemeint noch irgend ausgedeutet, sondern hiermit ausdrücklich vorbehalten „werden solle.“ —

100 c. (S. 281) ganz untersagt wurde. Die Schweden erhoben Klage, daß der Parole der kaiserl. Gesandten nicht zu trauen sei (1. Febr. 1650) und bei Vollzug des Egerer Rezesses zu Nürnberg 28. Juni 1650 proclamirte der Schwed. Generalissmus u. Thronfolger Pfalzgraf Carl Gustav noch öffentlich die Hoffnung, „die Kaiserlichen würden ihre Parole halten!“ Ueber 7000 Protestanten waren noch im Egerland.

101. Pröckl I. 156—60.

102. I. 162, 230.

103a. Vgl. Casp. Klock IV. Th. 48 Consilium (Nürnb. 1676). Grüner 40.

103b. (S. 283 Z. 2 v. o.) Theobalds ältere Ausgabe von 1612 war Bürgermeistern, Richter u. Rathmannen der alten freien Stadt Eger gewidmet. (Anm. 681 a.)

104. siehe oben.

105. Pröckl I. 230. Bei der Huldigung fand der bloße Pfandschaftscharakter Eger noch vollen Ausdruck.

106. Vom Geistl. Stande: v. Hund Comthur der Kreuzherrn vom rothen Stern, Söldner, Rector der Jesuiten, Bernh. Vetterle, Abtissin des Claraklosters; von der Ritterschaft: v. Trauttenberg auf Wildstein Senior, v. Zedtwitz auf Liebenstein u. Moser auf Haslau; von der Stadt: Joh. Ad. Juncker von Oberconreut, Bürgermeister u. der Zeit Amtsträger, Werndl v. Lehenstein u. Dr. Wagner, Bürgermeister, Rüger, Stadtschreiber, v. Rampf u. Brusch v. Neuberg, Aelteste des Raths u. Gerichts, Reichel, Vice-Stadtschreiber, Namens der „Geschworenen Gemeinde“. — Die Beitrittserklärung abgedruckt bei Kürschner „Eger u. Böhmen“.

107. Vgl. S. 245.

108. Pragmatische Geschichte der Kron Böhmen, die ehemalige u. jetzige Grundverfassung dieses Königsreichs u. dessen besonderen Nexum mit dem Römischen Reiche. (Leipzig 1729.) p. 205.

109. im J. 1708. Palacki III. 2. 6.

110. Pröckl I. 175.

111. I. 194.

112. I. 230. Jedoch nur mit der neuen Clausel: salvo jure regio u. soweit sie nicht der jetzigen u. künftigen Landesverfassung entgegenstehen.

113. I. 195—96, 230—32, 242—44.

114. Es ist durchaus incorrect und historisch unrichtig, noch jetzt von einer Dynastie Habsburg statt Lothringen zu sprechen. Mit ebensoviel oder so wenig Recht müßte man die Luxemburger Dynastie wegen Heirath der böhmischen Erbtochter Elisabeth Przymisliden nennen u. hätte sich der Habsburger Kf. Albrecht II. wegen Heirath der böhmischen Erbtochter einen Luxemburger nennen müssen, u. s. w. vielfach! —

115. Pröckl I. 242, 214. Die weiteren Umgestaltungen Pröckl. I. 244—247.

116. Egers Abtrennung vom unmittelbaren deutschen Reichsverbande und Verlorengehn aus dem deutschen Gesichtskreise hat es herbeigeführt, daß Stadt- u. Egerbezirk mit ihrem Stadt- u. Landadel in den älteren deutschen Wappenbüchern gar nicht erwähnt werden. — Auch Hüllmann's, Barthold's, Roth v. Schreckenstein's Werke über Städtewesen wissen von Eger nichts, das der wissenschaftlichen Kunde entfremdet blieb. —

117. Ueber die interessante Namenbildung der Augsburgischen Geschlechter s. v. Stetten, Gesch. der adligen Geschlechter zu Augsburg p. 23, der Regensburgischen s. Gemeiner Chronik I. 207; 313, 33, 49, 51, 93, 410, 84, 541, 45.

118. Die in alten Städten zahlreich und sehr frühzeitig vorkommenden Handwerksnamen städtischer Schöffen- und Rathsgeschlechter — (lateinische Bezeichnungen für Bäcker, Fleischer, Weber, Kürschner; wie in Frankfurt 1306, der Bürgermeister Joh. Pellifex, der Kürschner; in Nürnberg die Holzschuher mit einem Holzschuh im Wappen) —, welche so ganz entschieden immer den Handwerkerfamilien entgegenstehen, und zwischen ritterlichen Namen urkundlich vorkommen, bezeichnen keineswegs derartige Gewerbtreibende, sondern wirklich „stadtadlige Geschlechter"; sie beruhen nicht etwa blos auf damaliger einen zufälligen Spottnamen als Familien-Namen fixirenden Modelaune, oder auf bloßer Entlehnung von zufälliger Lage der Geschlechtsstammhäuser zwischen solchen Zünftlern, sondern weisen meistens auf die von Ministerialen neben Hofämtern auch besorgten Gewerksämter hin, und auf eine Zeit, wo ritterliche Amtsehre und das wirkliche Amt noch nicht so scharf geschieden waren, also auf Reste einer früheren durchaus ehrenhaften Stellung bei Beaufsichtigung und Controlle gewerklicher Leistungen herrschaftlicher Unterthanen. Sonst würden sicher die Rathsgeschlechter, die Jahrhunderte hindurch die Unehrenhaftigkeit des Handwerks als politisches Dogma festhielten, diese Namen ganz entschieden gemieden und andere angenommen haben. Auch beim Landadel sind übrigens Handwerksnamen aus ministerialem Ursprunge, jedoch weniger zahlreich, da solche Concentrirungspunkte von Ministerialen gewöhnlich zu Städten erwuchsen. Nitzsch 109, Barthold III. 49. Vergl. oben S. 32, 73 ꝛc.

119. Früher sind Andeutungen über die Ansiedlung der Adelsgeschlechter in Eger gemacht. Eine Analogie zeigt die benachbarte Burgstadt Nürnberg. In dieser ist die Entstehung ihres Patriciats „erbarer" Geschlechter, in deren Händen das Stadtregiment war, und die aus den Rathsverzeichnissen s. 1340 erhellen, geschichtlich auch nicht strenge nachweislich. Altbürger waren sie in Nürnberg wohl ursprünglich nicht, da sowohl die Stadt selbst erst spät entstand, als auch die noch im 14. Jahrh. und später hereinziehenden edelen Geschlechter sofort zu den städtischen „Erbaren" gehören. Wie die Stadt von der Burg ausging, so wurde wohl der Kern des Geschlechterthums aus ritterlichen Burgmannen gebildet, wie denn noch im 13. Jahrh. einzelne städtische Geschlechtsnamen (Ebner, Holzschuher, Pfinzing, Waldstromer 1270) unter den burggräflichen Ministerialen u. Rittern vorkommen, — was wir auch für Eger oben im J. 1281 u. 85 wahrnahmen; — und es schlossen sich dann auch andere Ministerialen-

geschlechter, namentlich aus dem fränkischen Reichsgebiete (Tucher 1305, 8), wie an die Burg so auch an die Stadt an (Hegel Nürnberg 214.) Vgl. Anm. 120c.; — so auch in Eger (ministeriale u. freie Rittergeschlechter, Kneusel, Goßwein, Wildstein, Schlick, Juncker, Zedtwitz, Schirndinger, Laminger, Wirßberg &c.)

120a. Bloße Taufnamen Egerer Bürger noch ohne Familien-Namen zeigen sich: 1280 u. 85 Martinus civis Egrensis; 1285 Erwin Bürger zu Eger; 1298 Brüder Gottfried und Martin; 1328 Mathias Bürger und Mühlenbesitzer, (1341 Johann Mathias, der Verfasser der böhmischen Stadtrechte?). (v. Stillfried u. M. mon. Zoll II). Brenner 51 Pröckl II. 64, 155). — Im 13. Jahrh. kamen zuerst in den Städten unter den Edelbürgern, „Geschlechtern", Patriciern, Geschlechtsnamen auf; zunächst als schwankende und wechselnde Beinamen (mit dem vorgesetzten Artikel der), erst allmälig erblich, und vollständig auch bei ihnen erst nach einem Jahrhunderte; unter den andern Stadtbewohnern und Ministerialen noch später; auf dem Lande in den Dörfern gab es noch bis 1600 hin meistens keine festen Familiennamen. — Der Taufname blieb noch Hauptsache, als ein Beiname schon üblich, aber noch nicht fester Geschlechtsname geworden war. Bis tief ins 13. Jahrh. hinein werden bei aufgeführten Ministerialen-Aemtern nur Taufnamen genannt; in Kſ. Rudolphs Urkunden v. 1284 u. 88 auch der Schultheiß von Eßlingen und Ammann von Ulm nur so; in Cöln haben die cives schon seit 1149 immer 2 Namen, in Magdeburg die Schöffen seit 1255, in Halle die Consuln 1258 gleichfalls. Sogar der hohe Adel fixirt erst im 13. Jahrh. seine bis dahin häufig gewechselten Familiennamen (so noch 1280 die Grafen Montfort oder Brigantia); Frankfurter Edelgeschlechter wechselten noch unter Carl IV. den Namen. Als älteste und nur mitunter mögliche Grenze für die Genealogie des deutschen Adels ist daher nothwendig das 12. Jahrh. anzunehmen; aus den Kreuzzügen von 1147 u. 1190 sind nur die Namen einzelner Dynasten erhalten, die der vielen Tausende des Ritterstandes dagegen nicht. (Roth v. S. Gesch. d. Reichs-Ritterschaft (Tüb. 59) I. 23, 121, 135, 208, 228. Lambert).

120b. (S. 288 Zeile 1) statt Schmiedel lies „Honigar" von Seeberg; Zeile 5 einzuschieben: Schmiedel von Seeberg seit 1601.

120c. (S. 288 Gegensatz des Stadtadels zum Landadel). Treffend sagt die neueste Darlegung von Nitsch (im Preuß. Jahrb. 30. Bd. Berlin 72, Heft 4): Bis zum Interregnum bildeten edele Dienstmannen, Ministerialen, königliche wie bischöfliche, die wichtigste Schicht der Städtebevölkerung auch am Oberrhein. Städtische u. außerstädtische Dienstmannen bildeten denselben Stand, die städtischen Aemter (Schultheiß, Zöllner, Münz- und Zunftmeister &c.) standen den Hofämtern (Truchseß, Schenck &c.) an ritterlicher Ehre völlig gleich, die städtischen u. übrigen Dienstgenossen waren ganz ebenbürtig. Wie Otto v. Freising hervorgehoben, lag noch jetzt Stadtverfassung u. Verwaltung wesentlich in „zu Waffen geborenen" Händen, und auch Zunftmeister an der Spitze der Handwerker waren nicht Handwerksgenossen, sondern ritterliche Dienstmannen; diese überhaupt waren die gebornen Führer u. Vertreter der städtischen Angelegenheiten; die grundbesitzenden Geschlechter in den Städten waren die dort Regierenden; die Ministerialen u.

Rittergeschlechter von Worms, Mainz, Oppenheim waren es, die den großen Städtebund 1254 schlossen. Die Ministerialität verschmolz mit den niederen Vasallen allmälig zu gemeinsamer Standesbildung; die königl. u. bischöfl. Städte mit ihren Geschlechtern auch. Die städtischen Edelgeschlechter bildeten die Stadträthe mit allmälig hochsteigender Wichtigkeit u. Selbständigkeit, mit ihrer adligen Bildung auf der Höhe der ganzen geistigen Bewegung der Zeit stehend (wie dies aus Gottfrieds von Straßburg Gedichte für diese städtisch-ritterlichen Kreise erhellt), sodaß ihnen die ländlichen Geschlechter auf den Burgen stets mehr mit der Ungunst entgegentraten, welche sie gegen die neue rasch sich entwickelnde Blüthe dieser städtischen Gewalten empfinden mußten; die Burgen wurden allmälig feindlich gegen die Städte u. eine Gefahr für den Verkehr. Als der Landadel so in Gegensatz kam, machten auf beiden Seiten noch dienstmännische Geschlechter einen sehr wesentlichen Bestandtheil der sich bekämpfenden Massen; die städtischen Geschlechter bewahrten und übten ihre ritterliche Rüstung und bildeten einen wesentlichen und gleichberechtigten Bestandtheil der von den Stauffen gezeitigten Ritterschaft, und unzweifelhaft waren die regierenden Stadtgeschlechter noch Jahrhunderte später zu dem ritterlichen Dienste geboren und verpflichtet; ihre „Lanzen“ erschienen immer als ein wesentlicher Bestandtheil der städtischen Heere. — War ursprünglich nur den rittermäßigen Geschlechtern in den Städten die Waffenführung erlaubt, den übrigen Bewohnern, Handelsleuten, Handwerkern untersagt, so gestattete Heinrich IV. sie auch diesen und nahm viele mercatores dazu in seinen Sachsenkriegen; neben den „Bürgern“ als rittermäßigen Geschlechtern gerüstet nach Ritterart, stand die übrige Bewohnerschaft (damals nur noch „Einwohner, oder Bei-, Neben-Bürger, concives) als Fußvolk; 1287 befahl in Straßburg der Rath, daß die adligen Bürger 2000 Pferde stellen mußten und 1309 stellte Erfurt dem Kaiser 250 vollgerüstete Reiter; die Stadtgeschlechter übten ihr Waffenrecht als Vorrecht des Adels stets in Turnieren und Fehden. Stenzel S. 150 2c. Die obige Stellung der städtischen Edelgeschlechter wird auch für Nürnberg durch Lochner (S. 61) und Ghillany selbst gegen dessen (auf S. 7, 27 markirte) eigene tendentiöse Darstellung klar bewiesen (S. 19, 28—31). Vgl. Anm. 119. Ueber den befangenen oder tendentiösen Charakter mancher Darstellungen s. Lambert I. 13, 61 2c.

121. Solch Güterbesitz stadtedler Geschlechter findet sich z. B. auch in Prag, wo die Wolfline des Burggrafthum Pfrimburg von König Johann pfandweise und mehrere Güter besaßen 2c. — Im Egerlande wechselte allerdings der Güterbesitz sehr in Händen der verschiedenen Geschlechter durch Kauf wie durch Erbschaft und manche hatten sehr bedeutenden Besitz. So die Aychler: Pilmersreut, Ayngel: Reichersdorf, Höfles; Brunner: Reichersdorf, Dölitzhof, Lehnstein, Crahmer: Pograt; Daniel: Lehnstein, Albenreut; Einsiedel: Albenreut, Wiesau, Hardeck, Tirschnitz, Scheibenreut; Elbogner: Kinsberg, Ottengrün; Frankengrüner: Schöd, Palitz, Kinsberg, Wildstein, Stein; Goßwein: Hart; Grüner: Kötschwitz, Lehnstein, Wogau; Gummerauer: Wildstein; Jur: Haslau, Ottengrün; Hecht: Pograt; Heckel: Palitz; Hüler: Dölitz, Stein; Juncker: Liebeneck, Diemreut, Nebanitz, Mühlessen, Trebendorf, Unter-Conreut,

Lehnstein, Kötschwitz, Seeberg, Trogau, Kropitz, Altwasser, Lintich, Schirnitz, Au, Pograt, Ober-Conreut, Schöd, Miltigau, Pilmersreut, Zettendorf, Markhausen, Granhof, Altenteich; Lochner: Palitz; Lamiger: Ottengrün, Albenreut; Meinel: Palitz, Albenreut; Pachhelbel: Gehag, Harleß; Püchelberg: Püchelberg, Reichersdorf; Rorer: Kinsberg; Rudisch: Lehnstein, Pograt, Liebenstein, Grün, Reichersdorf; Ruprecht: Watzgenreut; Schirndinger: Schirnding, Schlottenhof, Albenreut, Schönberg; Spervogel-Forster: Neuhaus, Selb; Werndl: Dölitz, Lehnstein, Nebanitz, Ottengrün, Pilmersreut.

122. Wie in Basel (Sternträger und Psittiche) 1272, 92, Bremen 1307, Straßburg (Zorn und Mülnheim, Roßheim und Rebstock) 1332, 58, 74; Regensburg (Auer, Gumprecht, Löbel) 1326—43, Mainz (Gensfleisch und Windeck), Lüttich (Avans und Waroux), Cöln (Overstolz und Weiß); nur wenig Städte, in denen die Geschlechter eine staatsrechtliche Stellung hatten, wurden durch solchen gegenseitigen Kampf nicht erschüttert, wie denn auch Augsburg ihre Herrschbegier zeigt. (Hüllmann II. 242. Roth v. S. 93, 189. Gemeiner I. 534). Als Eßlingen mit dem Grafen von Würtemberg 1449 in Fehde kam, sagte nicht nur die Stadt als solche, sondern auch die einzelnen Stadtgeschlechter dem Grafen und dem ihm anhangenden Adel Würtembergs ab. Stenzel Kriegsverfassung 140.

123. Wie sie z. B. in Cöln, Eisenach, Nordhausen, Zürich 1368, Eßlingen, 1374, Nürnberg 1446, 96, Augsburg 1394, 1416, 46, 48, 57, 58, 77, 82, 94, 1572, Würzburg 1479, Frankfurt 1493 &c. stattfanden, wo meistens nur Rheinländer, Franken, Bayern und Schwaben erschienen, seltner auch Meißner, Burgunder &c. (Roth v. S. 542). In Preußen wurde sogar das erste und einzige Turnier erst 1518 zu Königsberg durch den letzten Deutschordens-Hochmeister Albrecht v. Brandenburg-Bayreuth veranstaltet (Voigt III. 432). —

124. Pröckl I. 40. Brusch. Stadtchroniken. — Ebenso in anderen Städten: in Augsburg 1302 die Langmantel, Pfetten, 1464 Rehlinger, 1504 Ilsung; in Nürnberg 1432 durch Sigismund: 2 Haller, Behaim, Hayden, Rumel, 1500 durch Kf. Emanuel von Portugal Holzschuher, 1504 durch Max I. Tucher; desgl. 1432 durch Sigismund Edelbürger aus Zürich; ebenso Ritter aus den Edelbürgern in Basel u. Straßburg. In Hall waren 1204—44 die Sulmeister öfter Ritter im Johanniterorden. — Im Curverein 1394 wurde beschlossen: es solle Niemand eigen Pferd (Ritterpferd) haben, der nicht „Wappengenoß" (ein Edeler) ist. Hieraus entstand das Führen der Wappen und die Bewahrung der Abstammungen zum Beweise u. Abzeichen des edelen Geschlechts und der Rittermäßigkeit. Stenzel Kreisverfassung 99. v. Stetten, Hegel, Roth v. S. 548. —

125. Erstere bestimmte: „Von den edeln Bürgern. Es soll auch keiner, der in den Städten gebürgert ist, zum Turnier zugelassen werden, er habe denn seine Bürgerschaft zuvor aufgesagt; und ob derselbige nach gehaltenem Turnier wieder Bürger würde, der soll hinfäro immer zugelassen werden". Letztere: „Welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuern und Wacht giebt oder Beambt, und was zu thun verbunden ist, was dem gemein eingesessen Bürger

zu thun sind, die sollen zum Turnier nicht zugelassen werden. Fügt sich aber, daß einer Schirmes aus Nothdurft gesucht hätte oder suchen müßt, daß soll er nicht entgelten. Welcher auch von Adel zu einer Stadt bestellt ist, und sich nicht weiter verpflicht oder handelt, dann dem Adel zusteht, der soll auch zum Tournier nicht abgestrict werden". (Burgermeister codex diplom. equestris. Ulm I. 1721). — Ueber die Schwierigkeiten des Sigmund Gebsattel 1484 (also vor der 2ten T. O.), auf dem Turnier zu Stuttgart zugelassen zu werden s. Anzeiger des germanischen Museums (Nürnb. 1853 I. 67 ꝛc.) — Es wurde bei allen diesen Beschränkungen nicht im mindesten die adlige Abstammung und Standesgleichheit, sondern nur die momentane sociale Stellung beanstandet und auf Beseitigung der letzteren hinzuwirken gesucht. Bald nach diesen Turnierbeschränkungen hörten schon die Turniere selbst mit Erfindung der Schießwaffen, die der Adel nicht mehr für sich allein prätendiren konnte, überhaupt auf, und jene wurden gegenstandlos. Aber auch vorher wurden sie gar nicht durchgeführt. Die unbestreitbare ritterliche Abkunft der alten Rathsgeschlechter, die gleichfallsige städtische Einbürgerung des benachbarten Landadels, die Ausgleichung jedes Unterschieds zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten ꝛc. hatte überall die ritterbürtigen Erbschöffen, Rathmannen, Schultheißen, Bürgermeister, Stadtpfleger ꝛc. dem Hofadel wie dem Landadel ganz gleichgesellt; wie der in Ritterkünsten geübte Stadtadel der alten Städte überall an den Turnieren („Buhurten, Hochzeiten") Theil nahm, welche Kaiser und Fürsten auf ihren Märkten und vor ihren Thoren ausschrieben, und wie er auch seine Städte oft zum Tummelplatze des Nachbaradels machte, so blieb es auch für die Folge. In Augsburg z. B., wo die Geschlechter 1446, 48, 57, 58, 77 mit dem Landadel T. hielten, turnierten, trotz der Heidelberger strengeren Bestimmung von 1481, schon 1482 zwei Bayernherzoge selbst mit den Stadtgeschlechtern, und hielten diese 1494 vor Kſ. Max I. ein Tournier ab; wurde ferner 1493 in Frankfurt, 1496 in Nürnberg turniert, wo Markgraf Friedrich von Brandenburg mit 10 andern Helmen gegen ebensoviel Nürnberger Stadtedele rannte. Mit dem Landadel und sogar dem hohen Grafen- und Fürstenadel und Herzogen standen die Stadträthe in stetem Verkehr bei Jagden, Schießen, Tänzen; so in München 1467; Erfurt 77; Augsburg 96, 1567, 69; Ulm 1493, 1517, 92, 1607; Stuttgart 1501; Schaffhausen 1527 ꝛc. — Die Turniere hatten sich in Frankreich, Spanien und England zuerst ausgebildet, 1139 durch das Lateranische Concil verboten, in Deutschland seit Barbarossa begünstigt; aber noch immer in der Ausbildung begriffen (da das früheste förmliche Turnier erst 1203 in Frankreich, dem Mutterlande der Ritterspiele gehalten wurde), fanden sie ihren Höhestand trotz wiederholter kirchlicher Verbote in der Mitte des 13. Jahrh. Die Angaben des Turnierbeschreibers Würsung (Augsburg 1518), des alten Magdeburger Anonymus von 1475 (oder gar auf Caspar Schlicks Anregung 1430) und Rüxners (Turnierbuch 1532) über angeblich frühere Turniere, wie das ganz unhistorische zu Nürnberg unter Heinrich VI., mit sogar namhaft gemachten (damals aber wirklich noch ganz namenlosen) Geschlechtern, wodurch der Letzteren Alterthum bewiesen werden sollte, sind als beabsichtigte Fabeln längst

erkannt. [St. Pelaye Ritterwesen des Mittelalters, übs. v. Klüber I. 274. v. Steten adl. Geschl. (Augsburg 1782) p. 144. Barthold III. 35. Lochner Nürnb. 90. Roth v. S. Patriciat 420 zc., 431, 540 zc., 542. Roth v. S. Reichsritterschaft (Tüb. 59) I. 23, 121, 133, 290. — Waitz Jahrbücher d. deutsch. Reichs unter Heinrich I. (Berl. 63) p. 252—60.

126. So in der Oberpfalz Amberg (v. Löwenthal 319 zc.). —

127. Graßold 66. So saßen auch in Hall die Sulmeister, Berlichingen, Krailsheim, Sturmfeder, Weiler, Stetten, Adelmann 1384; in Rotenburg im 14. Jahrh. Gebsattel, Grumbach, Seinsheim, Seckendorf, Eyb; in Basel die Ritter v. Andlau als Bürger und in Stadtämtern zc. [Roth v. S. Patr. 510, 549.] Oben ist schon mehrfältig dieses Zustands in den meisten bedeutenden Städten erwähnt.

128. Z. B. Bruschius Fichtelgebirg, herausg. 1683 von Theobald p. 14. Ebenso früher in Urkunden des Egerer Archivs; z. B. Herr Wigand Goßwein Bürger zu Eger 1342 (Urk. des Prov.-Archivs in Magdeburg). Egerer Stadtgesetzbuch 1452. (S. Anm. I. 397). Ebenso in Nürnberg im 13. Jahrh. urkundlich „Unsere Herren die Purger“, oder „unsere Herren an dem Rath“. (Ghillany 19).

129. Stadtarchiv. Vgl. die Geschlechtsübersicht der Schlick S. 296 zc. Hier ist einzuschalten hinter „vorsorglich nur“: die Seeberger Schmiedel 1423 von Ks. Sigismund und „die mit zc.“.

130. Vgl. Anm. 630. Roth v. S. Patric. 344, 393 zc. So erhielten von demselben Ks. Friedrich III. damals 1482 die altedeln Giech (jetzt Grafen u. Standesherren) solchen Wappenbrief (Lünig Reichs-Archiv spicileg. seculare XXII. p. 197). Ebenso die altedeln Berlichingen einen fast wörtlich mit dem der Juncker von 1483 übereinstimmenden Wappenbrief 1488, in welchen beiden die silbernen Embleme in goldene verbessert werden. (Gf. Berlichingen Gesch. des Götz v. Berl. u. seiner Familie. Leipz. 1861 p. 600).

131. Damals war unter Carl V. die eigentliche Zeit der Adelsbestätigung für Stadtgeschlechter. Früher schon durch Ks. Friedrich III. (d. Linz 16. Jan. 1485) in Lübeck für die dortige „Junkern-Compagnie der Zirkelbrüderschaft“. Jetzt in Ulm (d. Diedenhofen 29. Oct.) 1552 für 17 Stadtgeschlechter zugleich der „unfürdenkliche“ Adel (als diese bereits lange den Zünften erlegen waren, wie in Eger nie), für die Kraft, Beßerer, Roth, Strölin, Ehinger, Löw, Neithard, Lieber, Rehm, Ungeld, Günzburger, Stamler, Schad, Schermaier, Reyhing, Gißler u. Baldinger. — In Augsburg hatten Einzelne sogar schon unter Ks. Sigismund, — (wie die Egerischen Schlick u. Schmiedel 1416 u. 22) — Geschlechtsanerkenntnisse und Wappenbriefe erwirkt: die Ilsung und Böhlin, beide zu Costnitz 1417, Ulstatt 1425, Egen v. Argon 1432; unter Friedrich III. die Jung 1440 und wieder die Egen v. Argon und Ilsung 1442 (und im Wege einer Standesverleihung die nicht geschlechtsadligen Fugger 1452, 73; als sie schon lange „Freiherrn u. Grafen“, erst 1538 ins Stadt-Patriciat aufgenommen); unter Max I. die Wanner und Schellenberger 1493, wieder die Ilsung 1493, und Jung 1494, die Pimmel und Paller 1494, 96 (als Standeserhebung), Linck 1502; Lang (mit dem Beinamen v. Wellenberg) 1507, u. die Fugger 1508;

aber die meisten doch auch erst unter Carl V., so wieder die Jung und die Rehlinger 1520, Regel 1521, Reyhing 1530, Baumgartner und Linck 1539, Hainhöfer 1544, Hervart 1545, Rem 1547, Stetten und Thenn 1548; unter späteren Kaisern: die Langmantel 1561, 65, 78, 1653, 60, 85; Seyda 1562; Honold und Bechler 1565, Hainhöfer wieder 1578, Paller wieder 1581, Hopfer 1590, Schellenberger wieder 1593, Wanner wieder 1628, Pflummern 1645, Hervart wieder 1652, 59, Rehlinger wieder 1658, Zech 1677. — In Nürnberg erhielten die Stadtgeschlechter noch 1697 ein Anerkenntniß von Kf. Leopold I. —

132. Wiarda deutsch. Vor- u. Geschlechtsnamen (Berlin 1800) p. 145 ꝛc. 229 ꝛc. Mittermaier deut. Privatrecht I. § 59. v. Stetten Geschlechter p. 24. Roth v. S. Patriciat 74, 517, 234, 515. —

133. Auch in Augsburg wurden die Vöhlin schon 1417 (also noch 5 Jahre vor den Schlick in Eger), Baumgartner 1539, Herwart 1652 und 59, Langmantel 1653, Rehlinger 1658, Zech 1677 zu Freiherrn erhoben, auch die Ilsung schon 1417 als freiherrliches und sogar gräfliches Geschlecht anerkannt; die 1452 erst neugeadelten Fugger 1530 zu Freiherrn und Grafen erhöht (wurden später erst 1538 ins Stadt-Patriciat aufgenommen; sie blieben dann, sogar mit Sitz u. Stimme auf den Reichstagen, noch bis 1685 Rathsherrn); ein Zweig der Eggenberg in Oesterreich in den Fürstenstand erhoben. — Vielfach waren bekanntlich Stadtgeschlechter gleichzeitig Mitglieder der Reichsritterschaft (wie die Roth von Schreckenstein aus Ravensburg 1607, 13, 21, 24; aus Nürnberg die Geuder, Tucher, Welser, Kreß, Haller, Holzschuher, Winkler 1790), oder übertraten im 17. u. 18. Jahrh. ganz in den Reichsadel (Reuchlin-Meldegg, Wartensee, Hundpiß, Vöhlin, Breisach, Montprad, Roth v. S.) oder Landsassenadel Sachsens, Pfalz, Baierns (wie aus Eger die Einsiedel, Feilitsch, Juncker, Laminger, Schirndinger, Schlick, Schönstetter, Wildstein-Rothhaft). Roth v. S. Patr. 542. Pröckl.

134. Im Egerland hielt sich namentlich der Ausdruck ersam (weniger: erbar) im Brauch; so in Urkunden von 1358, 1413, 1470, 1541 gleichmäßig, oft auch mit dem Beisatze vest oder weise. (Prov.-Archiv zu Magdeburg. — Vgl. auch Frisch Wörterbuch I. 216. v. Löwenthal 140. Roth v. S. 70. Graßold 58. Pröckl I. 217. Nürnb. Anzeiger I. 74. III. 196.

135. Im 17. Jahrh. bildete sich in den Reichsstädten des eigentlichen Deutschland ein Unterschied der Bezeichnungen aus: „adlig“ für die ursprünglichen edeln Stadtgeschlechter, „erbar“ für das später nachrückende bloße Patricierthum. Man erklärte damals für „erbar“ solche: „die außer ihres Wohnorts ihres Adels selber nicht bekannt sind (also nur Lokal-Adlige), keine adligen Stammlehen haben, zu keinen adligen Handlungen und Turnieren zugelassen werden, sich aber dennoch des kleinen Handels entschlagen, von ihren Renten und Zinsen leben, und in ihren Städten vor andern Bürgern im Regiment sind“; — für „adlig“ solche: „die auch adlige Landgüter besitzen und der adligen Freiheit fähig sind“. (Praun Beschreibung der adligen u. erbarn Geschlechter in den vornehmsten (30) Reichsstädten. Ulm 1667; das verpfändete Eger befindet sich nicht darunter).

138. Im benachbarten Nürnberg, wo die „Geschlechter“ Rittermäßigkeit und Wappenrecht ebenso stets gleich dem Landadel behaupteten und sich stets in krie-

gerischer Uebung hielten, waren schon 1278 die Ebner, Groß, Stromer, Holzschuher, Vorchtel und Pfinzing (die 1400 die Reichsburg inne hatten) in der Schlacht auf dem Marchfelde. Hegel, Marx, Barthold III. 36. —

139. So in Worms 1257 ein Graf Leiningen, Erfurt 1277 die Gf. Gleichen und Gf. Orlamünde, Speyer 1280 ein Lichtenstein, Cöln 1303 die freien Herrn von Heinsberg. Augsbnrg warb 100 „gekrönte Helme" (Ritter) 1365, u. 50 ritterbürtige Söldner 1367; Speyer 1349 u. 71 mehrfach Edelknechte, wie die Berlichingen ꝛc., Freiburrg 1366 ebenso; in Nürnberg ist der gefürstete Gf. Henneberg besoldeter Stadthauptmann 1386, 88, während sich gleichzeitig 19 andere Landadlige, darunter ein Pappenheim, zu Schutz und Dienst der Stadt ergaben, ebenso 1450 Heinrich Reuß v. Plauen als Stadthauptmann, Kunz v Kaufungen als Söldner Zum Schultheiß (der nach Uebergang des Blutbanns an die Stadt 1459 ein bloßer Executivbeamter des Raths geworden) wurde gewöhnlich ein Auswärtiger des Ritterstands gewählt, der meist der Stadt auf 5 Jahre mit reisigen Knechten diente, auch oft die Stadtsöldner befehligte, bis er 1571 ganz einging. — In Regensburg wurden 1360 viele benachbarte Edelleute in Sold genommen, in Ulms Diensten 8 solche 1381 gefangen. In solchen Diensten standen anderweitig die Gf. Salm und Gf. Leiningen 1394, 1415, in Ulm ein v. Ow, Schlupferstätt, Winkenthal 1423, 40, 75; in Augsburg ein Gf. Thierstein, Pappenheim, Truchseß, Rechberg, Wallerfels 1462, Graf Helfenstein 1464, Pappenheim 1492—99, Westerstetten, Freyberg 1494, Thanner 1499, Marschall v. Oberndorf 1513, Roth und Stein 1515—24, Hohenembs 1519, Knörringen 1532, Zenthausen 1552, Schertlin v. Burtenbach 1587, Fettichhofen und Sittichhausen 1615, der „Geschlechter" Rehlinger 1619—25 Stadt-Obristlieutenant. — Das Dienen der Adligen als Söldnerführer war namentlich im 15. Jahrh. sehr allgemein; so zogen 1455 als Söldner des deutschen Ordens nach Preußen die Schlieben, Rostitz, Zettwitz, Kockeritz, Seidlitz, Thünen, Zinnenberg, Saucken, Röder, Wessenberg, Tettau, aus dem Herrenstande die Eylenburg, Grafen Dohna, Plauen, Gleichen, Querfurt, Montfort, Schönburg-Glauchau, Hohenstein-Heldrungen, ja 2 Herzoge von Sagan, (Voigt, Preuß. G. VIII.)

140. Pröckl I. 55, 104.

141. So in Ulm. In Basel stand 1364 das Kriegsvolk in 4 Abtheilungen, jede unter 1 Ritter und 1 patricischen Rathsherrn. In Nürnberg schied sich das „Stadtvolk" unter seinen Bürgerhauptleuten (1450 Pirkheimer und Geuder, 1499 Pirkheimer, 1502 Stromer, 1504 Tucher) von den „Söldern" (Rittern u. Knechten), welche theils als „Spieße" oder „Glefen" (schwerbewaffnete Reisige mit Spieß, Schwert, Harnisch), theils als Schützen zu Roß und Gewappnete zu Fuß dienten. Die Stadt führte die Kriege hauptsächlich durch Söldner, das Bürgerheer betheiligte sich auf Auszügen immer nur kurze Zeit und in der Nähe; auch vornehme Bürger des Patriciats traten aus Vorliebe für Kriegsdienste in das städtische Söldnerheer. Das bewaffnete Stadtvolk, Bürgerheerstand unter Hauptleuten nach Straßenvierteln: Roth v. S. 169, 583, Jäger 413, 424, Hegel 168, Marx 43. —

142. Auch in andern Städten waren die Adelsgeschlechter sehr zahlreich. Auch aus Nürnberg kamen 1394 auf das Turnier zu Speyer 112, und 1412 auf das zu Zürich 111 Helme; in Mainz wurde 1332 die Zahl der Geschlechter auf 129 beschränkt; in Straßburg verließen schon 1338 viele Geschlechter, dann 1419 noch über 100 Familien die Stadt, in der aber noch viele zurückblieben; in Constanz saßen 1342 auch 107, u. 1547 noch über 100, in Hall 1340 über 150 Geschlechter; in Mainz wanderten 112 Geschlechter 1420 aus u. blieben noch viele zurück; in Lübeck zählte die 1486 vom Kaiser bestätigte „Junker-Compagnie der Zirkel-Brüderschaft“ 115 Geschlechter. —

143. Aehnlich findet man in andern Städten einzelne Geschlechter ganz vorwiegend häufig zum Bürgermeister-Amte gelangt; so in Ulm die Kraft 16 mal, Besserer 7 mal bis 1762, (diese außerdem noch in Memmingen 2 mal u. in Ravensburg 1658): in Augsburg als Stadtpfleger oder Bürgermeister die Langmantel auch 16 mal (1222—1735), Welser 10 (1242—1654), Rehlinger 9 (1376—1649), Herwart 6 (1290—1546, außerdem in Ulm 1481 u. Eßlingen 1564), Ilsung 6 (1364—1695), die Nürnberger Imhof 4 mal (1514—1761). —

144. Schon früher kommen in Regensburg Namen von Stadtgeschlechtern (die diese zum Theil von Stadtörtlichkeiten haben: Auer 1059. An der Haid, Donauer, Burgthor, Beim-Thor oder Portner, Auf dem Markt, Bei dem Wehr, Vor der Stadt, oder In der Vorst dt, Unter den Wahlen, An dem Hof, In dem Schwall, Unter den Scherern, Von der Brunnleiten, In der weiten Straße, Bei der Judenbruck, Bei der Ahkirche rc.) vor; andere 1216, 33, 34, 38, 43, 44, 48, 51, 55, — ebenso in Ulm 1068 Roth, 1145 Hafner, 1150 Nagel, 1222 Vögelin, Kraft, ferner 1237, 39, 44, 52, 55, — in Augsburg 1031 Rehlinger, 1125 Lang, 1156 Langmantel, 1175 Hervart, 1181 Ilsung, 1184 Pfettner, 1213 Welser, andere 1240, 41, 42, 43, 45, 46, 51. —

145. Weitaus die größte Zahl aller überhaupt in Deutschland vor 1500 blühenden Geschlechter ist schon ausgestorben — in Süddeutschland noch mehr als im slavisch-deutschen Norden — und nur eine Minderzahl aus jener Zeit übrig: namentlich war schon früher das 13. u. 14. Jahrh. dem uralten wirklichen Geschlechtsadel verderblich gewesen. Doch existiren wenigstens einige Egerische Geschlechter aus dieser Urzeit, wie oben erhellt. — Allein im Erzstift Trier waren 1537 schon 974 Familien erloschen; in Bayern waren von 2500 bekannten altadligen Geschlechtern 1600 nur noch 164, jetzt nur 40 übrig. In den alten Städten war es überall ähnlich. In Augsburg waren von den (nach Einführung des — in Eger nicht eingetretenen — Zunftregiments 1368) zur Erhaltung von Herkommen u. Freiheit 1383 zusammengetretenen 51 Stadtgeschlechtern (die übrigen waren in Zünfte getreten) 1538 nur noch 7 u. 1590 nur noch 5 übrig, (Langenmantel, Welser, Herwart, Ilsung u. Rehlinger) daher schon 1538 noch 38 andere, und 1628—1738 noch 43 neue in den Geschlechterverband aufgenommen wurden. So ist auch in Nürnberg seit dem 14. Jahrh. ein rascher Wechsel unter den „erbaren Geschlechtern“ bemerkbar; von den 1390 genannten gleichzeitigen 118 Geschlechtern sind 1490 nur noch 49, dabei

noch 63 neue = 112, dann 1511 nur noch 37 alte und 32 neue davon übrig, wozu wieder 23 frische gekommen = 92; 1610 waren von allen diesen nur noch 33, und (nach 1729 u. 88 noch erfolgter Cooption von je 3) 1797 nur 23, jetzt nur noch 20 übrig, (12 aus dem 14. Jahrh. Behaim, Ebner, Geuder, Gründherr, Haller, Holzschuher, Imhof, Kreß, Stromer, Tucher, Volkamer, Welser, 3 spätere: Fürer, Harsdorf, Löffelholz, und 5 junge cooptirte: Oelhafen, Peller, Praun, Wölckern, Scheurl). — Eichhorn II. § 308. Roth v. S. Reichsritterschaft I. 123. v. Stetten, Hegel Nürnberg 214—20. —

146. Oefters saß dasselbe Geschlecht in mehreren Städten: Kraft (in Ulm, Basel, Biberach), Roth (in Ulm, Basel, Augsburg, Weil, Ravensburg, Ueberlingen), Beßerer (in Ulm, Ravensburg, Ueberlingen, Memmingen, Leonberg, Hessenberg), Mönch (in Ulm, Basel), Stammler (in Ulm, Rottweil), Neidhart (Ulm, Augsburg), Imhof (Augsburg, Nürnberg, Rottweil), Herwart (Augsburg, Ulm, Eßlingen). —

147. In den Städten des Lübischen Rechts Lübeck, Hamburg, Magdeburg ꝛc. erfolgte früh die Ausschließung aller Ministerialen von Stadtämtern und das Verbot des Wohnens Rittermäßiger in Stadt und Weichbild, so daß nur Bürgerthum freien Herkommens und später auch der Handwerker war; dagegen theilten sich in Süd- u. Mittel-Deutschland Ministerialen (später Ritter milites genannt) und die edelen Altbürger in die Stadtherrschaft. In Egers Nachbarschaft in Hof blühte 1438 das Rittergeschlecht der Möring als Bürger. Hüllmann I. 140. Roth v. S. 67, 74—76, 148. —

148. So wars auch in andern Städten: in Regensburg die Ritter Auer wie die Rothhaft zugleich auf dem Lande groß begütert. Rotenburg kam zu politischer Wichtigkeit 1403 namentlich durch seinen Bürgermeister Topler, der große Landgüter und viele Vasallen hatte. —

149. In manchen patricischen Reichsstädten unterschied man ganz scharf innerhalb der Geschlechter die „rathsfähigen“ und die „nicht rathsfähigen“, welche Letztere später zwar auch zum Rathe aber nicht zur Bürgermeisterwürde und zum Schöffenamte wie Erstere gelangen konnten, so namentlich in Nürnberg. Die dasige seit 1340 aus den Rathsverzeichnissen kundbare Oligarchie erstrebte und erreichte strenge Abschließung gegen die Nichtberechtigten, und sicherte diese und das Stadtregiment sich durch die (auch in Eger analoge) Form der Rathswahlen, da die 5 zu kürenden Wahlherren ernannten Rathsglieder immer nur dieselben Rathsherrn (und auch sich selbst) wiederwählten, unfreiwillige Ausschließung als unrechtlicher Schimpf galt, die Neuwahlen bei freiem oder Todesabgange ꝛc. aber auch aus den Geschlechtern erfolgten, und der Rath alle höheren Stadtämter nur durch Rathsglieder besetzte. Dies Patriciat, die „Rathsfähigkeit“ war noch verschieden von der blosen Erbarkeit im späteren Sinne, wo der Stand der Erbaren nur die Aristokratie innerhalb der gemeinen modernen Bürgerschaft bildete als bloßer Gegensatz zu den Handwerkern oder Zünften; wo die Erbarn vorzüglich die waren, welche Kaufmannschaft oder Fabrikation trieben und dabei einen Theil ihres Vermögens in Grundbesitz, Stadthäusern oder Landgütern, zur Begründung dauernden Vermögensbestands für ihre Familien anlegten, wo aber

auch die Rechtsgelehrten, Aerzte und Apotheker dazu gerechnet wurden. Innerhalb der Aristokratie der Erbaren zeigen sich in Nürnberg schon im 16. Jahrh. in anerkannter Geltung 4 Rangstufen bis zur Rathsfähigkeit hinauf. Im Verzeichniß der 92 erbaren Geschl. von 1511 (von denen nur 37 ganz alte von 1390, und 33 neuere von 1490, die übrigen 22 jünger) sind: auf oberster Stufe nur 40 bisher rathsherrliche; dann 14 „die bei 150 J. lang zu den Rathsgeschlechtern geheirath und zu redlichen Aemtern der Erbaren gebraucht, wenn gleich noch nicht zu R. H. gewählt"; dann 16 solche, die bei 100 J. lang so geheirathet; endlich noch 22 jüngere. Das oberste eigentliche (später sogen.) Patriciat der rathsherrl. Geschl. bestand nach Ausweis der, stets wiederkehrende Geschlechtsnamen zeigenden Rathsgänge unzweifelhaft schon im 14. Jahrh. Es entsprang aus altem edlen Herkommen und somit hergebrachtem Familien-Ansehn; gestützt auf erblichen Grundbesitz und Reichthum; erhalten und erhöht durch die wirkungsreiche Gewohnheit, sie ausschließlich im Besitze der Stadtämter zu sehn, sowie durch persönliche Verdienste und eine vorzügliche (bei erblicher Uebung und überlieferter Heranbildung in Führung öffentlicher Geschäfte gewonnene) Befähigung ihrer Angehörigen, wodurch höhere Bürger-Ehre und Vorwiegen im Stadtregimente erreicht wurde. Gesichert wurde die Fortdauer dieser politischen und Ehrenrechte durch die Einrichtung der Stadtverfassung, namentlich durch die Form jährlich sich wiederholender Rathswahlen. So bestand das Standesvorrecht des Patriciats der Rathsgeschlechter schon lange durch Uebung vor ausdrücklicher Anerkennung durch Satzungen. Auch die erste Satzung der Siebenherrn von 1521 war mehr eine gesellschaftliche; fixirte nicht ausdrücklich das hergebrachte Recht ausschließlicher Rathsfähigkeit, sondern betraf nur den allerdings damit verbundenen Vorzug der 43 Rathsgeschlechter zu Tänzen im Rathhause und Tanz-Einladung durch den Rath. Sie nahmen seit dem Westphäl. Frieden den Titel Patricier an, bildeten sich zu einer abgeschlossenen Standesgenossenschaft mit seltener Cooption anderer Geschlechter in ihren Verein, worüber sie von Ks. Leopold I. 1696 ein förmliches Privileg erwirkten (was Eger nicht hatte). —

Die früheren fast 150 Reichsstädte waren schon im 18. Jahrh. bis auf 51. gesunken und von diesen nur die günstiger gelegenen im Stande sich der stets weitergreifenden Territorialmacht der Landesherrn zu erwehren; auch Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg hielten sich mit Mühe aufrecht; oft freuten sich die Städte, den lästigen Titel einer doch nicht zu behauptenden Freiheit um den Preis der Einordnung in ein größeres Staatsleben loszuwerden, welches ihrem fast erdrückten Verkehr wieder neue Abzugskanäle erschloß. In ihren Verfassungen war in jüngerer Zeit der früher häufig vor den Zünften eingebüßte aristokratische Charakter namentlich seit Carl V. meist wieder hergestellt. Im 18. Jahrh. waren, — außer den 3 gemäßigt aristokratischen Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg (wovon nur die ersteren 2 ein Adels-Element hatten) mit noch bis zur neuesten Zeit erhaltener Verfassung, — die kleinen Reichsstädte in Oberschwaben überwiegend demokratisch: Rotenburg (jedoch mit Patriciat, Lebenslänglichkeit des innern, und durch ihn Ernennung des äußern Raths), Gemünden, Hall, Reutlingen, Windsheim, Weißenburg rc. — streng aristokratisch nur die größeren oberdeutschen

Städte, besonders Nürnberg, Augsburg, Ulm, deren Verfassung oben angedeutet ist. Nur in 16 Städten überhaupt gab es noch ein Patriciat, aber mit sehr ungleichen Berechtigungen: außer in den vorgenannten Lübeck, Bremen, Rotenburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, noch in Cöln, Dortmund, Mülhausen, Nordhausen, Heilbronn, Biberach, Ravensburg, Lindau, Memmingen, Frankfurt, — woran sich also noch Eger schließt. — Hegel Nürnb. 214—20. Biedermann Deutschland im 18. Jahrh. I. 183 &c. Berghaus Deutschland vor 100 J. I. 206, 284, 355, 444. II. 189, 194, 202. —

150. Ein gleichnamiges Dorf, mit ebenso verschieden modificirter Schreibart Lossau, Losa, Losan, Lasan ist nahe bei Hof im Sächsischen Voigtland, und zwar Ober- und Unter-Losau; Regnitz-Losa bei Hof. (Longolius I. 316 X. 43). — Auch in Böhmen gab es 3 Ortschaften La'zan (Laschan, Laschna) im südlichen Kreise Tabor (Dorf und Mühle, 15 Häuser, zur Herrschaft Cheynow, den Malowicz gehörig gewesen), und im südwestlichen Kreise Prachin doppelt (a. Dorf bei Pisek und Strachonitz, 33 H., zu Miltschitz und seit c. 1700 den Enis v. Atter gehörig; b. Dorf bei Woseletz, Stammhaus der Gf. Lazanski, im 16. Jahrh. den Schwichowski-Risenberg, 1740 Gf. Desfours, 1823—31 den Bechin v. Lazan gehörig). — Die Herrschaft Bechin im Kreise Tabor gehörte zuerst den Bechin v. Lazan (Tobias v. Bechin, Bischof von Prag 1279, † 96. Tobias B. Landmarschall † 1307. Zbinko u. Tobias B. Anhänger der königl. Partei 1317), wurde 1323 königlich, 1414 wieder den Bechin (1414—44 Albrecht v. B. ertheilte Privilegien; gleichzeitig Joh. v. Bechin oder Joh. v. Lazan auf Bechin 1417—19 Unterkämmerer des K. Wenzel; 1408—20 Heinrich v. Lazan auf Bechin, Seidlitz, Krakowec, zugenannt Lefl nebst Sohn Heinz, Günstling K. Wenzels; 1441, 54 Joh. v. L. auf B. erhält für Vorschüsse an K. Albrecht 300 Dukaten, Mitglied des Landrechts in Prag; 1467 Burian v. L. auf B. Aufrührer gegen Podiebrad von Prinz Victorin unterworfen), 1479 den Sternberg, 1530 Schwamberg, Rosenberg, 1596 Sternberg, seit 1715 Paar. Die Familie v. Bechin auf Lazan zeigt sich 1530—1743 in hohen Böhmischen Kron-Aemtern. (Schaller, Sommer, Palacki).

151. Schlecht Chronik Egers. Pröckl II. 317—20.

152. Vergl. deshalb auch Pröckl Schloß Seeberg (Eger 1870) p. 7, 8. Anm. 25.

153. Bruschius Fichtelgebirg p. 185.

154. Engelhard's u. Raths-Chronik von Eger. Aeneas Sylvius hist. Boh. c. 53. Pröckl II. 275. Palacki III. 3. 288. Pelzel Wenzel II. 481. Hiernach klären sich die Irrungen bei J. v. Müller (Schweizergesch. III. 2. p. 416 &c.) wegen des angeblichen ursprünglichen Namens Lassan und der Lausitz, ebenso bei Aschbach (G. Ks. Sigismunds IV. 429) die Verwechselung mit Baßano, und bei Pröckl (II. 275) in umgekehrter Weise, auf.

155. Colalto ein altlombardisches erlauchtes Geschlecht, im Besitze der Grafschaft Treviso, läßt sich sicher bis 959 hinaufführen, wo K. Berengar demselben die seitdem besessene Herrschaft Lovadina verlieh; als Familienheiligthum besteht

noch die uralte Abtei Narvesa; im 11. Jahrh. geschah die Heirath mit einer Prinzeß von Burgund und der Erwerb der Markgrafschaft Ancona durch Rambold. Die Familie nimmt eine der ersten Stellen unter dem hohen Adel Italiens ein und hat ein gleiches Wappen (schwarz-weiß quadrirt) wie die Hohenzollern. Deshalb und wegen der Namensähnlichkeit (Alto-Coll) wurde ihre Verwandtschaft behauptet, und Gf. Rambold setzte 1630 die Schwäb. Zollern für den Erlöschungsfall seiner Familie zu Erben seiner ausgedehnten Besitzungen ein. (Stillfried u. Märker H. Z. Forschungen 1847 I. 15). — Hiermit erledigen sich Aschbachs wunderliche Vermuthungen über eine im Widerspruche mit den Schlickschen Kaiserdiplomen erst später durch Caspars Einfluß erfolgte Erhebung seiner mütterlichen Familie in den Grafenstand.

156. Eine andere Person, mitunter verwechselt, war der gleichzeitige Heinrich v. Lasan u. Seidlitz (s. Anm. 180) dienstthuender Kämmerer bei K. Wenzel 1408 und mit ihm (nebst dem Kämmerer Welemisl) in des Königs Haft zu Wien, wo Beide von diesem (zu Wien 7. Nov. 1400) das Landgeschoß von Landshut mit allen Renten geschenkt erhielten und mit ihm (11. Nov.) entflohen; 1409 als Rath u. Kämmerer mit ihm in Breslau, und dort (nach Janko v. Kottwitz) Hauptmann noch 1416, wo er Schles. Lehen an Königs Statt verlieh, und 1420 wo er dort mit s. Sohn Heinz in K. Sigismunds Umgebung war. Heinr. v. Lasan zugenannt Lesl auf Krakowec bei Rakonitz nahm Huß daselbst auf 1413, verkaufte das erworbene Kronlehn Nachod 1415 an Boczek Podiebrad (Großvater des Königs) und erhielt vom Stadtrath in Prag 1418 für Erwirkung eines Privilegs beim König Steuerfreiheit für sein Haus, auch vom König als Ersatz für die von diesem eingezogene Erbschaft eines Okorze 700 Schock Groschen jährlich auf die Stadt Budweis. Heinr. Lesl v. Lazan auf Bechin fällt vor Prag 1420.

158. Aus demselben Geschlechte waren 1310 Johann v. E. aus Kinsberg, Abt zu Waldsassen, beförderte K. Johanns Thronbesteigung in Böhmen, † 1329; 1404 Joh. v. E. Suffraganbischof zu Regensburg, vorher Mönch zu Waldsassen und dort begraben. Die Elbogner gehörten zu den Stadtgeschlechtern Egers und saßen zugleich um 1500 auf Graßlitz bei Elbogen, 1517 bis 1600 auf Unter-Pilmersreut, c. 1560—1658 auf Ottengrün, 1600 Unter-Schönfeld, und Weseritz bei Pilsen, 1605—58 Kinsberg, 1640 Lintig. Gebrüder E. starben als Rebellen gegen die Krone bei den Schweden und ihre Güter wurden dem Fiskus eröffnet. (Windeck cap. 204. Aschbach IV. 433. Brenner 69, 103. Grüner 83. Pröckl I. 292, 328. II. 254, 292). —

159. Die später viel verbreitete (auch bei Theobald und Balbin vorfindliche) Sage, daß er schon 1416 zu Costnitz gegen die Verbrennung des Hieronymus Protest in Kaisers Namen, nachdem dieser Huß hatte verbrennen lassen, eingelegt habe, ist unhaltbar, weil damals Beide schon auf der Reise waren (was Pelzel I. 309, Pfitzer III. 104 übersehen haben).

160. Großentheils abgedruckt bei Lünig Spicil. sec. II. 1174.

161. „Ehrbar“ die damalige Bezeichnung für das neuere „adlig“ nobilis. — Wappenbriefe aus damaliger Zeit vor 1500 an Nichtadlige (Nicht-Ehrbare)

verliehen allerdings (im Gegensatze zu späteren bloßen Wappenbriefen) schon den Adel, eben weil Nichtadlige kein Wappen hatten; aber auch Adlige erhielten Wappenbriefe [Estor kleine auserles. Schriften, Gießen 1734 I. 914 ꝛc.]. In obigem ersten Diplome ist das alte Geschlechtswappen, was schon Caspars Vater, Heinrich, ererbt hatte, anerkannt und confirmirt. Wir sahen oben Caspars Vorfahren auf Rittergütern, Reichslehngütern (Seeberg) mit der Gerichtsbarkeit, und unter den adligen Stadtgeschlechtern im Senat zu Eger; im Diplom von 1422 wird Heinrichs Abstammung ex genere militari, aus ritterlichem Geschlechte, Ritterbürtigkeit, bekundet. Ueber den alten Geschlechtsadel und vermöge dieses Besitzes von Burg Seeberg offenbar unmittelbaren freien Reichsadel der Familie ist also kein Zweifel (Bergl. die Schrift des gelehrten Archivars Pröckl „Schloß Seeberg, seine Geschichte, Geschlechter ꝛc. Eger 1870); Sie gehörte aber dem niedern, Caspars Mutter dem hohen Adel zu; bei dieser Ungleichartigkeit und Gegensätzlichkeit mag von Neidern das edele Stadtbürgerthum des Geschlechts vielleicht fälschlich ausgebeutet sein, sodaß Caspar die diplommäßige Anerkennung seines Geschlechtswappens und als Gnaden-Andenken noch eine Vermehrung für das ganze Geschlecht erhielt. Damals begann allmälig die Zeit, wo der Landadel auf den Stadtadel scheel zu sehen anfing, und dieser durch kaiserliche Diplome sich schützte. Das erst zu moderner Bedeutung gelangte Wörtchen „von“ führte die adlige Familie Schlick, wie viele alte Geschlechter, vor ihrem Stammnamen nicht [Wiarda deutsche Vor- u. Geschlechtsnamen]. — Die Annahme Voigts (Enea Sylvio I. 276) von Caspars Abstammung aus bürgerlicher aber schon geadelter Familie und die wahrhaft monströsen Bedenken Aschbach's über den bloßen „bürgerlichen Canzleischreiber Caspar S. in sehr untergeordneten Verhältnissen“ erledigen sich hiernach, wenn das geschlechtsadlige Stadtbürgerthum [Hüllmann Städtewesen II. 226, 392 ꝛc.] und die Bezeichnung des Kaisers „Unser Schreiber“ in richtigem alten Sinn begriffen werden; alle Vorwürfe Aschbachs gegen „Irrthümer und Oberflächlichkeit des Aeneas Sylvius, Widersprüche mit Windeck, Ungenauigkeiten Lünig's, Unkenntniß des Kf. Sigismund selbst, Entstellungen Caspar S., schwache Connivenzen Joh. v. Müllers“ ꝛc. fallen damit auf Aschbach selbst zurück.

162. Estor Neue kleine Schr. I. 333. Waitz Jahrb. des deutsch. Reichs unter Heinr. I. (Berlin 1863) p. 252.

163. Siehe Anm. 166.

164. Dem Löwen wurde später mit Bezug auf Weißkirchen eine kleine silberne Kirche in die Klaue gegeben, das Wappen sodann quadrirt (1. u. 3. Feld: Stammwappen, 2. u. 4. der goldene Löwe mit der Kirche in Blau; dazu trat noch wegen Baßano eine rothe Säule, getragen von 2 aufrechten rothen Löwen in Silber.

165. Der Bruder Wilhelm kommt ferner nie mehr vor, auch seine Descendenz nicht; er starb wohl inzwischen in Italien kinderlos, und der Bruder Heinrich kam nach Italien.

166a. Ueber den Begriff des Pfalzgrafthums, was nichts mit dem Grafenstande zu schaffen hat, sondern nur die sehr einträgliche Berechtigung ist

zur Ernennung geeigneter Notare und Richter, Legitimirung Unehelicher, Genehmigung von Adoptionen, Aufnahme von Rechtsakten, Bestellung von Vormündern ꝛc. s. das Diplom selbst bei Lünig; und Heinrich deutsch. Gesch. IV. 475. VI. 898. IX. 249. Eichhorn deut. Staats- u. Rechts-G. III. §. 449. Häberlin Staatsrecht 1797 I. 460. Schlözer Briefwechsel 58 p. 259. Staatsanzeigen VI. p. 151.) — Ursprünglich ein Ehrenamt der römischen Hofordnung und bei des Kaisers Anwesenheit in Rom namentlich der Kaiserkrönung mit Funktionen versehn, wurde es ein einträgliches Amt. Ks. Carl IV. zuerst ernannte 3 Rechtsgelehrte, darunter seinen Rath Joh. Conradi von Padua, zu Mailand zu kaiserl. Hofpfalzgrafen mit nicht ganz conformen Bevollmächtigungen, und wohl nur für Italien. Ks. Sigismund thats dann auch für Deutschland und ernannte zuerst 1417 den Freiherrn v. Böhlin erblich dazu; dann 1423 den Dänischen König Erich von Pommern, und 1433 die Familie Schlick; ebenso Ks. Max I. den K.-F. Friedrich d. Weisen von Sachsen 1500. Schon unter Ks. Friedrich III. wurde es häufiger, indem sogar Privatgelehrten wenigstens die beschränkteren „kleinen Comitive“ verliehen wurden. Auch Wallenstein erhielt eine solche Ernennung am 15. Sept. 1622. (Förster W's Proceß, Anhang).

166b. (S. 300. Regensburg.) Urkund.-Zeugen: Kf. v. Brandenburg, Rheinpfalzgraf und Herzog von Bayern, Bischöfe von Magdeburg, Trient, Passau, Augsburg, Abt von Tepel, 5 böhmische Edele, und die Botschaft der „Mannen“ und „Stadt“ Elbogen. Es war eine sehr unruhige Stadt, in stetem Conflikt mit den königl. Burggrafen, namentlich mit Burggraf Puta v. Eilenburg, gegen welchen stete Klagen beim Kaiser erhoben wurden, so daß er die Stellung dem benachbarten Burggrafen Egers Schlick jetzt mit übertrug. Seine Erbfolger geriethen aber auch mit der Stadt in Streit und Krieg.

167. Die ersten bloßen Diplomgrafen wurden durch Ks. Max I. die Oesterreich. Stettenberg-Hardeck 1489. — Wie lange die Reichsgrafschaft Baßano in der Familie Schlick blieb, erhellt nicht; doch ließ sich die Descendenz 1643 auf Grund dieser Erhebung ins Schwäbische Grafen-Collegium einführen. — Daß den Brüdern 1437 vom Ks. auch das Münzrecht für Böhmen und das ganze röm. Reich ertheilt sei, und damals schon das Bergwerk Joachimsthal bestanden (wie auch Pfister und Aschbach annehmen) ist schon widerlegt durch Gf. Sternberg (Umrisse einer Gesch. d. böhm. Bergwerke I. p. 313).

168. Riedel Zehn Jahre ꝛc.; Riedel Preuß. G. II. 529. Riedel codex II. 4. p. 158 giebt die bisher unbekannte Urkunde.

169. Die kaiserl. Kanzlei Sigismunds bestand unter Schlick aus Dr. Fiscellus, Vicekanzler, 3 Domherren (Priest von Prag und Breslau, Kalde von Nordhausen, Rot von Basel) und 2 Weltlichen (Gertz aus dem Mindenschen und Herm. Hecht aus einem Egerschen Stadtgeschlechte, den wahrscheinlich Schlick erst hingezogen hatte). Des Kaisers Finanzbeamter war der Mainzer Eberhard v. Windeck 40 Jahre lang bis zu des Kaisers Tode und wurde auch sein Biograph. Aschbach IV. 447 ꝛc.

170. Dort vermittelte er den Schiedsspruch, wodurch Kf. Albrecht das den Voigten von Plauen 1426 von Kf. Sigismund verliehene Burggrafthum Meißen

ihnen unter Vorbehalt von Rang und Stand wieder absprach und dem K.-F. von Sachsen zuwies, wonächst sich durch 2 Urkunden d. Zwickau 14. u. 20. Mai 1441 auf Vermittelung Kf. Albrechts der Herzog Friedrich von Sachsen und Caspar Schlick v. Weißkirchen, Burggraf zu Eger und Elbogen sich zu gegenseitigem Beistande gegen die erbitterten Meißen-Plauen verbündeten (Märker 360).

171. Derselbe geb. zu Siena 18. Oct. 1405, wo Caspar Schlick dann 1433 im Hause einer Anverwandtin von ihm wohnte, auch einen Neffen von ihm aus der Taufe hob, der den Namen Gasparo erhielt. Aus altadliger aber verarmter Familie wurde er 1431 Privatsekretair mehrerer Prälaten auf dem Baseler Concil, bald einflußreiches Laien-Mitglied desselben, Geheimschreiber und Mitglied des Zwölferausschusses, 1440 Sekretair in der Curie des Gegenpapstes Felix, 1442 vom Erzb. Jakob von Trier dem Kaiser bei der Krönung zu Frankfurt vorgestellt und von ihm als poeta laureatus gekrönt, 1443 von Caspar S. in die kaiserl. Canzlei übernommen, wo er den Stellvertreter des Kanzlers Wilh. Taz aus Baiern bald verdrängte und sein Vertrauter wurde. Er schrieb zu Wien 1444 den lateinischen, in zahllosen Ausgaben und allen Sprachen erschienenen Liebesroman „Euryalus u. Lucretia“ (deutsch zuerst 1462 erschienen), war im vorübergehenden Genusse der Pfarrpfründen zu Mailand Sarrantano, Aspach (bei Passau) und Weitra nacheinander, näherte sich und den Canzler seit 1444 dem alten P. Eugen IV., trat als kaiserl. Gesandter zu Rom 1445 selbst ganz zu ihm über, blieb aber im kaiserl. Cabinet und leitete auch den Kf. zu Eugen über, nahm nun erst (40jährig) die niederen Weihen zu Wien, wurde auf neuen Sendungen zu Rom 1447 apostol. Subdiacon, durch den neuen P. Nicolaus V. apostol. Diacon und (durch gleichzeitige eigenmächtige Ernennung des P. wie Präsentation vom Kf. durch Schlick) Bischof von Trient. Er leitete mit Schlick die Erziehung des jungen Königs Ladislaus von Böhmen und Ungarn an des Kaisers Hofe zu Wien (Pfister III. 501 ꝛc.).

172. Palacky IV. 1. p. 181.

173. Eine eingehende Lebensbeschreibung dieses berühmten Egerländers, wenn aus Familienpapieren möglich, wurde schon von Pfister und Aschbach sehr gewünscht. — Vergl. Pfister III.; Mailath G. v. Oesterr. I. 252 ꝛc.; Aschbach G. d. Kf. Sigismund (4 Bde. 1845) IV. 428 ꝛc.; Chmel G. d. Kf. Friedrich; Palacky III. 3. 288; Voigt G. des Enea Silvio Piccolomini I. 1 u. 3 (mit überharter Beurtheilung des Kanzlers, wie des Papstes selbst).

174. Palacky Beiträge p. 241, wo es Zeile 4 jedenfalls nicht „Vater“, sondern „Vetter“ Herr Caspar heißen muß.

175. Märker Bggf. Meißen p. 366.

176. Aeneas Sylv. de orig. Bohem. cp. 53—54. — Eberh. Windeck hist. vitae Imp. Sigism. cp. 204 (bei Mencken script. res. Germ. Lips. 1728. I. p. 1073 ꝛc.). — Bruschius Beschr. d. Fichtelbergs 1542, Nürnberg 1612. 1683 p. 22 u. Leipz. 1716 p. 184 ꝛc. — Engelhard handschriftl. Chronik von Eger 1560. — Balbinus Miscellan. histor. Bohemiae decas II. lib. 2 pars 2, 3, 4. (Prag 1687, 88). — Lünig Spicilegium Secularis des deutsch. Reichsarchivs II. Thl. 44. Absatz (oder tom. XXIII.

p. 1174—1204) und part. spec. continuat. I. (Erste Forts. p. 100). — Gauhe geneal. hist. Adelslexicon (Leipz. 1740) I. — Wacek Materialien zur Ahnentafel des Schlickschen Hauses in Hormayr's Archiv für Gesch. 17. Jahrgg. 1826. Nr. 79 ꝛc. — Chmel regest. Friderici IV. Imp. I. p. 106. — Joh. v. Müller Schweizer Gesch. III. 2. p. 416 ꝛc. — Gothaer Grafen-Celender mit hist. herald. Handbuch 1855. — v. Stramberg Rhein. Antiquar. (Coblenz). II. 4. p. 340. — Pröckl G. v. Eger I. 317, 26, II. 275, 319. — Sommer Böhmen statist. topogr. XV. Kreis Elbogen (Prag 1847). — Palacky G. v. Böhmen V. 1, 13 ꝛc., 280 ꝛc., 447 ꝛc., 450 ꝛc. — Pröckl Schloß Seeberg. Eger 1870. — Vergl. die Citate in Anm. 173. —

Druckfehler.

S. 6 Z. 2 v. o. lies: Burg Lengfeld.
» » » 8 » u. » in geschlossenen.
» 8 » 3 » o. » Ludiß.
» » » 7 » u. » aus 36 das
» 9 » 9 » u. » Markgrafschaft
» 10 » 11 » u. » mit Hilfe
» 12 » 9 » o. » selbstständigen Führer verlor.
» 12 Z. 14 v. o. » Großsohns
» 13 » 20 » u. » Adalberts II., (Sohnes des
» 13 Z. 7 v. u. » Forchheim, Hersbruck, Kreußen, Preemberg, Kronach.
» 24 Z. 10 v. u. lies als der Strom abwärts
» 33 Z. 11 v. u. » und zunächst richterliches
» 35 Z. 18 v. u. » nach den Seeberg
» 36 » 12 » o. » mehrt und namentlich
» 37 Z. 7 » u. » häufig genug in
» » » 1 » u. » Brusch's
» 38 » 20 » u. » 116 Jahre
» » » 17 » u. » als Mitgift
» 39 » 7 » o. » Barbarossas Heirath von
» 42 Z. 16 » o. » eben
» » » 9 » u. » den
» 44 » 5 » o. » wer
» » » 4 » u. » seinen Staufischen Nachfolger

S. 46 Z. 8 » u. » Sagen von dem
» 47 » 16 » u. » Waldthurm
» 48 » 10 » o. » welcher
» 49 » 16 » o. » Hroznita
» 50 » 17 » o. » ob gleich .... ob schon
» 50 Z. 20 » u. » Julislav
» » » 12 » u. » Podiebrad
» » » 9 » u. » Burggrafen.
» 53 Z. 16 v. o. lies so wohl
» » » 21 » o. » Niemand ihn
» 55 » 7 » o. » Havenes
» 56 » 8 » o. » Stellung
» » » 22 » u. » Hohenlohe
» » » 5 » u. » Namung. (Der folgende eingeschaltete Satz ist ganz zu streichen).
» 57 Z. 23 v. u. » auf Elbogen, Brüx
» 57 Z. 7 » u. » seiner Entlegenheit
» 58 » 5 » o. » bewirkt hatten
» 60 » 3 » u. » Riesenburg 340a
» 62 » 3 » u. » Mense
» » » 1 » u. » der Ballei Böhmen.
» 65 Z. 1 u. 2 v. o. soll heißen: »nach den, daselbst genannten 1237 Julislaw 1248 Wilh. v. Riesenburg, 1250,53 Jarosz v. Hußberg und 1257,60 «

S. 66 Z. 10 v. u. statt Arweiles lies Anweiles
» 67 Z. 8 v. o. statt Felden lies Velden.
» 68 Z. 6 v. o. statt Hohenlohe-Dett lies Hohenlohe, Dett.
» 68 Z. 15 v. o. statt (F) lies (f)
» 71 » 2 v. o. statt aber), da lies aber, (da
» 73 Z. 4 v. u. statt castelliani lies castellani
» 73 Z. 3 v. u. statt Burghern-Urtheil lies Burgherrn Urtheil
» 75 Z. 17 v. o. statt verwöhnt lies erwähnt
» 76 Z. 7 v. u. statt ducatia lies ducalia
» 79 Z. 24 v. u. statt bannso lies banno
» » » 21 v. u. statt securitatio lies securitatis
» 80 Z. 8 v. o. statt evecando lies evocando
» 82 Z. 6 v. u. statt Lohne lies Lehen.
» 83 » 9 v. u. statt den lies dem
» 84 » 11 v. o. statt einsetzte lies ein, setzte 444a
» 84 Z. 15 v. o. hinter »Riesenburg« einzufügen: »1250,53 Jarosz v. Hußberg«
» 86 Z. 17 v. o. st. das l. der
» » » 12 v. o. st. Gegend l. Gegend 455
» 87 » 16 v. u. 456 fortzustreichen.
» » » 13 v. u. »auf Seeberg mit Troga« fortzustreichen.
» 88 Z. 18 v. o. st. Walda l. Waldau.
» 89 » 3 v. o. statt Schlossenreut lies Schossenreut.
» 89 Z. 3 v. u. st. 458 lies 456.
» 90 » 4 v. o. st. 459 lies 457.
» » » 2 v. u. st. 460 lies 458.
» 95 « 10 v. u. st. Carniola lies Carniolae.
» 96 Z. 25 v. u. st. reichdotirte .... noma lies reichdotirten .... nona
» 96 Z. 23 v. o. st. derselben lies denselben
» 97 Z. 2 v. o. st. Glaß l. Plaß.
» » » 14 v. o. st. Namen l. Nonnen.
» » » 15 v. u. st. ersten Burggrafen lies erster Burggraf.
» 97 Z. 10 v. u. hinter »erkennen« einzufügen: „vielleicht der Elbogener Burggraf Jarosz von Hußberg von 1253« ; wahrscheinlicher 2c.

S. 99 Z. 4 v. o. st. Waldenberg l. Waldenburg.
» 99 Z. 17 v. u. st. »noch die in .... Elbogen früher« lies »noch in .... Elbogen die früher«
» 100 Z. 13 v. u. st. Rakonitz Burg l. Rakonitz (Burg
» 100 Z. 1 v. u. st. Lehn-Familien lies Lechen-Familien.
» 101 Z. 3 v. o. st. seconti l. secundi
» 102 » 20 v. o. st. eximinirte lies eximirte
» 102 Z. 5 v. u. st. Verbindung lies Adels-Verbindung.
» 110 Z. 13 v. u. st. vier l. oder
» 111 » 22 v. u. statt nach innen lies noch immer.
» 111 Z. 14 v. u. st. Ueber l. Neben
» 113 Seitenzahl st. 56 lies 113.
» 116 Z. 18 v. u. st. und l. , des
» 117 » 18 v. u. st. an die l. an
» 118 » 24 v. u. st. Donare l. Denare
» 124 » 13 v. o. st. vom l. am
» 125 » 6 v. u. st. bekannten lies unbekannten
» 129 Z. 23 v. u. st. Recht nicht gewährt lies Recht gewährt.
» 129 Z. 7 v. u. st. R. ex lies Rex.
» 132 » 3 v. o. st. Landhausstadt lies Landeshauptstadt.
» 132 Z. 4 v. o. st. von Eger l. „von Eger"
» 134 Z. 17 v. o. st. überdies l. überwies
» 137 » 15 v. o. st. fernerhin, aber l. fernerhin aber
» 137 Z. 20 v. o. st. selbst, dessen lies selbst dessen
» 138 Z. 2 v. o. st. Schonstette l. Schonstetter.
» 138 Z. 17 v. o. st. Rummelgasse lies Rummelgaffe.
» 139 Z. 9 v. o. st. Vergleichungen lies Verleihungen.
» 140 Z. 3 v. u. st. ihren ... bogen vollen .... dem l. ihre ... bare volle ..... den
» 145 Z. 1 v. u. st. Eudit l. Ludit.
» 147 » 2 v. u. st. nostra l. nostrae.
» 148 » 13 v. o. st. quocuuque l. quocunque.
» 150 Z. 13 v. o. st. 1356 l. 1336.

S. 152 » 8 v. u. st. anderer Stadtbewohner l. anderer Städte.
» 157 Z. 20 v. u. st. , und sprach lies , fertigte den Eger'schen Clara-Nonnen an 2c.
» 157 Z. 6 v. u. st. gefordert l. gesondert
» 162 » 5 v. u. st. verließen lies verliehen.
» 163 Z. 7 v. u. st. des l. der.
» 165 » 14 u. 18 v. o. st. 1350 l. 1352.
» 171 » 7 v. u. st. 1350 l. 1352.
» 173 » 7 v. u. st. wirklich; so wird herkömmlich l. wirklich **vorkommt**; so wird als her 2c.
» 173 Z. 6 v. u. st. dargestellt wird — wirklich vorkommen lies dargestellt. Möge 2c.
» 182 Z. 10 v. u. st. auch l. auf.
» 199 Z. 4 v. o. lies des **Kurfürsten** Friedrich 2c.
» 205 Z. 14 v. o. lies 1438.
» 212 » 13 v. u. lies Feldbinde, **durch diese deutschen Reichsfarben ihren deutschen Reichscharakter bekundend**, wobei 2c.
» 213 Z. 9 v. o. lies 17. Decbr.
» 234 » 20 v. o. » Kraghan.
» 237 » 5 v. o. » selbst und einen **Genossen**
» 240 Z. 12 v. o. lies 1525 und 1526.
» » » 23 v. o. » 36, was
» 247 » 17 v. u. » Mitglieder (**vgl. Anm. I., 174 Ulm**); nämlich 2c.
» 254 Z. 20 v. u. lies Carl IV.
» 255 » 22 » u. » Kamerstein.
» 261 » 4 v. o. und 16 v. u. »Graf« zu streichen vor de Fyn.
» 266 Z. 11 v. u. lies Zunftgeschwornen. **Sie mußten alle** einen 2c.
» 288 Z. 1 v. o. lies die **Honigas** (statt Schmiedel) von Seeberg 2c.
» 288 Z. 5 v. o. einzuschieben: **Schmiedl von Seeberg (1601)**, Mulz 2c.
» 292 Z. 1 v. u. statt alle 3 lies: **das 1. und 3. dieser** Geschlechter 2c.
» 305 Z. 9 v. u. statt Ernst l. Albert.
» » » 8 v. u. » Ernestinischen lies Albertinischen.
» 306 Z. 4 v. o. lies Passan.
» » » 6 v. u. » nach Verlust; hinter Nostitz einzufügen: **in Folge des Aufstands von Albin's Enkel Joh. Albin (1622)**, 1666 2c.
S. 308 Z. 15 v. o. hinter Ostpreußen einzufügen: **an Quirin Deutschordens-Comthur gewesen u. säcularisirt** hatte.
» 313 Z. 1 v. o. lies 1279.
» 340 » 5 v. o. » Somer.
» » » 6 v. o. l. Schriftstellers **Brusch's** Zeiten.
» 343 Z. 1 v. u. l. erstere **und** diese
» 343 » 1 v. o. l. Banzgaus.
» 345 » 15 v. u. » perennt.
» 347 » 4 v. o. lies Chamb **am**
» » » 12 v. o. » respicientibus.
» 354 » 3 v. u. » Haller.
» 355 » 18 v. o. » Daß.
» 359 » 15 v. o. » »bei« zu streichen
» 364 » 12 v. u. » Komma zwischen Nominum imperialium zu streichen.
» 371 Z. 10 v. u. l. **König** Ludwig VII.
» 372 » 7 v. o. lies Brusch.
» 375 » 17 v. u. » den fürstlichen
» 377 » 10 v. u. » Mesan (**Nichte des Kf. Conrad IV. 1251, also auch Verschwägerung mit den Stauffen**), 2, Helene.
» 378 Z. 14 v. u. lies Babenberg.
» 382 » 3 v. u. » sich **1459** zuerkennen 2c.
» 3∂8 Z. 10 v. u. lies Hormayr.
» 403 » 17 v. o. » Aufruhrs.
» 4 5 » 16 v. u. » judicium.
» 416 » 5 v. u. » Gemeinde-Rath Letzterer (Komma dazwischen streichen).
» 417 Z. 20 v. o. l. 1683); **patricius**.
» 420 » 19 u. 18 v. u. lies centurio .... praepositus.
» 425 Z. 9 v. u. l. walten**den Aben**berg.
» 427 Z. 25 v. u. lies Altorf.
» 428 » 10 v. o. » requirebat.
» 434 » 2 v. o. » Commentatio.
» 436 » 12 v. u. » von **den**
» 441 » 11 v. o. » Unter-Schenk.
» » » 13 v. u. » Hochmeister.
» 442 » 21 v. o. l. Prag Jerko (Punkt dazwischen streichen).
» 444 Z. 5 v. o. lies 1414 von (†, streichen) .... entschieden.
» 446 Z. 18 v. o. lies **Adelige** ohne
» 448 » 15 v. u. » zurückgewichen

Druck von G. A. Brodmann in Erfurt.

Zusatz.

(Zu S. 266, Anm. 52—57). „Nach der alten Römer Gewohnheit.“ Der Gedanke, dessen Inhalt mit dem patricischen Standesbewußtsein der regierenden Stadtgeschlechter zusammenhing und daher sorgsam festgehalten wurde, erklärt sich in der That durch den Hinblick auf die Römischen Patriciats- und Senats-Verhältnisse.

In den letzten Zeiten der Römischen Republik bestand Italien aus einer großen Zahl ursprünglicher Stadt-Republiken (Municipien wie Colonien), denen ihre innere Verfassung stets überlassen blieb, sodaß freie Städteverfassung der Grundzug Italiens war. Rechtlich und ursprünglich hatten (wie in Rom) überall die Volksversammlungen, die souveraine Gewalt, Gesetzgebung, Magistratswahl; die Senate führten nur die laufende Verwaltung, erhielten aber immer mehr das Uebergewicht namentlich seit Eintritt der Kaiserzeit. Augustus ließ, als er zu den Wahlen Roms schriftliche Stimmen aus allen Städten Italiens (da nach dem italischen Kriege die Bürger aller italischen Republiken Bürger Roms waren) einforderte, sie nur von deren Senaten allein einsenden. Diese Verschiedenheit begründete sich immer fester auch in den auswärtigen Städten, als Tiberius alle Wahlen Roms dem Senate Roms allein vorbehielt; da diesem allmälig Alles anheim fiel, was früher Gegenstand der Volksbeschlüsse, theilte sich diese Veränderung in natürlicher Nachbildung auch den übrigen Städten Italiens mit; das Volk wird wenig mehr genannt, alle Rechte wurden den Stadtsenaten zuständig, die so im Besitze der ganzen inneren Gewalt waren. Ihr gewöhnlicher Namen ist ordo decurionum (curia, senatus), ihre Mitglieder hießen decuriones (curiales, senatores); nur diese Decurionen konnten zu Magistraturen wählen und gewählt werden, wobei der regierende Magistrat die Präsentation (nominatio), der Senat selbst das Wahlrecht (creatio) hatte. Nur die Decurionen waren Vollbürger mit Antheil an der souverainen Gewalt (optimo jure cives; wie Roms Patricier mit Stimmrecht in einer Tribus: suffragium und Fähigkeit zur Magistratur: honores); alle übrigen Bürger Plebejer (non opt. j. c.), bloße Volksgemeinde. Der Decurionenstand war ein erblich geschlossener Kreis von Familien, denen die städtische Regierungsgewalt zuständig war; zur Mitgliedschaft berechtigte und verpflichtete aber die Geburt, außerdem nur die freie Aufnahmewahl durch die Decurionen-Genossenschaft selbst zur Ergänzung bei nicht mehr vorhandener Vollzähligkeit. Die gewählten Stadtmagistrate waren dem römischen Consulate nachgebildet, mit höchster Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung, Vorsitz im Senate, Rechtspflege; meistens duumviri, oder quatuorviri mit einjähriger Dauer. — Die römischen Provinzen haben allmälig ganz dieselben Zustände wie die Städte Italiens, da Alles gleichmäßig regulirt; die Senate, deren Benennung, Besetzung, Beruf, ganz wie in Italien. — (Gleichmäßig trat dann überall ein, daß das hochberechtigte Decurionat seit Diocletian, Constantin und seinen Nachfolgern zur unerträglichen Last und oft sogar herabgewürdigt wurde, indem Haftbarkeit mit dem Privatvermögen für Staatsleistungen ihm aufgebürdet wurde, wie aus den Gesetzbüchern von Theodosius (380) erhellt, was hier nicht weiter für uns in Betracht kommt.) — Auch Gallien hatte schon, als es unter römische Herrschaft kam, viele Städte und zwar alle mit streng aristokratischer Verfassung; dann zog sich namentlich der alte gallische Adel in die Curien der Hauptstädte der einzelnen gallischen Stämme als senatorische Geschlechter; nur daß an die Spitze hier gewöhnlich nicht duumviri treten, sondern der dem Dienstalter nach Aelteste unter den Decurionen, principalis, die Curie dirigirte, mit lebenslänglicher Funktion aber Berechtigung zum Rücktritt nach 15 Jahren. Die regelmäßige Zahl der Senatoren betrug 100, und sie waren im Decurionen-Verzeichnisse (Album) vermerkt; die Curie wurde auch zugleich Gerichtshof, die Decurionen Gerichts-

beisitzer, analog den deutschen Schöffen. Das genus senatorium kam in allen westgothischen und burgundischen Reichen zur ansehnlichsten Stellung. Neben und vor diesem Stadtadel werden als besonderer Stand die honorati (verabschiedete Reichsbeamte mit ihren Familien) genannt, auch fast ebenso erblich geschlossen und sich meist nur aus den kaiserlichen Beamten und Offizierfamilien ergänzend. Er verschmolz allmälig im Ganzen mit dem Stadtadel, und gegenseitig erhöhte sich nun das beiderseitige Standesbewußtsein zu hohem Stolze; ebenso geschah dies auch in Italien. — In Rom suchten zwar die Gothen unter Tejos (553) den Senat auszurotten, doch wurde die alte städtische Verfassung bald wieder hergestellt; in Rom wie Ravenna treten wieder erbliche Decurionen oder „Consuln“ hervor, und der ordo decurionum heißt nun genus consulare; und erscheinen statt der duumviri oder quatuorviri von der Regierung ernannte Stadtrichter dativi, in größeren Städten mehrere zugleich (in Rom als ganzes Collegium) und als städtischer Verwaltungs-Chef ohne Gerichtsbarkeit ein gewählter pater civitatis (curator, quinquennalis) alle Glieder des Stadtadels hießen consules, das Rathscollegium consilium. So gestaltete es sich überall in Italien. — Auch im Lombardischen Reiche erscheint die Städteverfassung fortdauernd mit dem ordo decurionum, der im 6. bis 10. Jahrhundert vortritt; die alte aristokratische Verfassung, die ausschließende Gewalt der patricischen Senate blieb erhalten und war ebenso bei dem neuen Aufleben der lombardischen Städte im 12. Jahrhundert vorhanden; überall hatte eine engere patricische Vollbürger-Gemeinde, communitas, (wie im alten Rom einst die patricischen Curien) in den Städten die souveraine Gewalt. — Beim deutschen Volke, bei dem ursprünglich alle Freie des Gaus die Entscheidung in den Gerichten abgaben, die entweder alle gemeinsam oder einige willkürlich aufgeboten worden, hatte sich dies um die Zeit Carls des Großen dahin geändert, daß einzelne Freie besonders zu Urtheilern erwählt wurden, die nunmehr einen eigenen erblichen Stand bildeten, scabini, erwählte, (im Gegensatze zu freien) Schöffen, erwählt durch die kaiserlichen missi gemeinsam mit den Gaugrafen und dem Volke, wieder ausgestoßen im Falle der Unwürdigkeit, und urkundlich nicht blos als Urtheiler vorkommend, sondern diese Bezeichnung führend als bleibender persönlicher Titel für die Mitglieder dieses aus den übrigen Freien ausgesonderten geschlossenen Standes. Dasselbe System der Schöffen war von Carl und seinen Nachfolgern auch in Italien eingeführt worden. „Eben das römische Decurionat hat mit dazu beigetragen, daß unter den Franken die erwählten Schöffen als bleibender Stand eingeführt wurden;“ und „wo in altrömischen Städten die Verbindung der germanischen Einzügler mit dem alten römischen Bürgerstamme allmälig verschmolz, vereinigte sich auch das germanische Schöffencollegium mit dem römischen Decurionencollegium zu einem gemeinsamen Collegium.“ — [v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I, p. 16 392. Leo, Gesch. von Italien I. p. 53 2c., 191 2c.]. — Der Blick auf diese hier hervorgehobenen, gewöhnlich wenig in Betracht gezogenen römischen Städtezustände läßt die Analogien des regierenden städtischen edelen Geschlechterthums und seiner Schöffen- und Raths-Collegien zu dem stadtadligen alten Decurionenstande und seinen Bildungen unschwer erkennen, und läßt ein traditionelles Berufen auf „der alten Römer Gewohnheit“ als überkommenes Städte-Ideal, geheiligt durch seinen Ursprung von dem maßgebenden weltbeherrschenden Römerreiche und seiner Kaisermacht, auch dort erklärlich finden, wo rein deutsche Städtebildungen ohne römische Grundlage waren.

---

fel

Zu S. 296.

Wilhelm
Ritter 1433, †
in Italie

Geschlechts-Vettern existiren, und es werden als solche genannt:
Michel, Conrad, Slick von Lasan 1461.
Franz, Dompropst zu Regensburg † 1498.
Rudolph, Sächs. Amtmann zu Rochlitz 1476.

Caspar I
Lichtenstadt
Eger 1501–
1503–5 (El
1516;

Matthaeus II.
56 Brggr. zu Eger
verkaufen 61 auch Seeberg an Juncker.

Michael
81 auf Neudeck
† 83

Wenzel I. 1447, 49 Burggraf zu Eger 1461–1501 (aus Niclas I. Nachlass) verkauft 70 mit Elbogen; auf Schönberg u. Härtenberg, u. Fleissen.

Erasmus
† vor 1545.

Pancratius

Albert II.
auf Fleissen
1545

starben kinderlos aus.

ronymus II.
tauscht von
derits ein,
u, Rabenste
die Krone.
Cath. v. Gleh
u.

Lorenz auf Neudeck, Dippoldsgrün, Luditz etc., erwirbt Rabenstein nach 1542 von Albert u. verkauft es 46 an Hieronymus II. † nach 1575 sehr alt in Dippoldsgrün; hat 3 Söhne u. 5 Töchter (Cath. Kolovrat? Wartemberg?)

ula
tissin
ger.

echt III.
bach 1536.

udwig
vermählt.

Christoph IV. auf Neudeck, Rector magnificius der Universität Wittenberg 1520, † 1578 auf Neudek, hat 5 Söhne und

Johann
Mundschenk bei Kaiser Carl V.

Stephan II.
† in Ungarn.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig

